

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 6. bis 11. November 1983

(11. Tagung der 1978 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 7500 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1

Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, 7500 Karlsruhe 41, Pfinztalstraße 79

1984

Inhaltsübersicht

Seite

I. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	V
II. Die Prälaten	V
III. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	VI
IV. Die Mitglieder der Landessynode	VII
V. Der Ältestenrat der Landessynode	IX
VI. Ständige Ausschüsse der Landessynode	X
VII. Redner der Landessynode	XI
VIII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XIII
IX. Verzeichnis der Anlagen	XIX
X. Eröffnungsgottesdienst:	
Predigt Oberkirchenrat Karl Theodor Schäfer	XXIII
XI. Verhandlungen der Landessynode	1-197
 Erste Sitzung, 7. November 1983 vormittags und nachmittags	1-52
Zweite Sitzung, 8. November 1983 nachmittags	53-78
Dritte Sitzung, 9. November 1983 nachmittags	79-110
Vierte Sitzung, 10. November 1983 vormittags und nachmittags	111-138
Fünfte Sitzung, 11. November 1983 vormittags und nachmittags	139-197

I

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

Landesbischof Professor **Dr. Klaus Engelhardt**

Oberkirchenrat **Karl Theodor Schäfer**, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs

Oberkirchenrat Professor **Dr. Günther Wendt**, rechtskundiges geschäftsleitendes Mitglied
des Evangelischen Oberkirchenrats

Oberkirchenrat **Klaus Baschang**

Oberkirchenrat **Hanns-Günther Michel**

Oberkirchenrat **Dr. Gerhard von Negenborn**

Oberkirchenrat **Hans Niens**

Oberkirchenrat **Wolfgang Schneider**

Oberkirchenrat **Dr. Hansjörg Sick**

Oberkirchenrat Professor **Dr. Dieter Walther**

II

Die Prälaten

Prälat **Gerhard Bechtel**, Mannheim; Kirchenkreis Nordbaden

Prälat **Oskar Herrmann**, Ettlingen; Kirchenkreis Mittelbaden

Prälat **Konrad Jutzler**, Freiburg; Kirchenkreis Südbaden

Die Mitglieder des Landeskirchenrats (gemäß § 124 der Grundordnung)

1. ORDENTLICHE MITGLIEDER

1.1 Der Landesbischof:

Dr. Engelhardt, Klaus, Professor

1.2 Der Präsident der Landessynode:

Dr. Angelberger, Wilhelm,
Landgerichtspräsident a.D., Mannheim

1.3 Von der Landessynode gewählte Synodale:

Achtnich, Martin, Pfarrer, Badenweiler

Bußmann, Günter, Dekan, Villingen-Schwenningen

Gabriel, Emil, Prokurist, Kraichtal-Münzesheim

Dr. Gessner, Hans,

Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen

Dr. Göttching, Christian, Universitätsprofessor,

Ministerialdirigent a.D., Freiburg

Herb, August,

Vizepräsident des Oberlandesgerichts a.D., Karlsruhe

Dr. Hetzel, Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Neuried

Krämer, Arnold,

Diplomvolkswirt, Lahr

Dr. Mahler, Karl, Dipl.-Ing., Kehl

Dr. Müller, Siegfried, Studiendirektor, Heidelberg

Nagel, Horst, Pfarrer, Karlsruhe

Schneider, Werner, Reg. Schuldirektor, Emmendingen

Viebig, Joachim, Forstdirektor i.R., Eberbach

Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

1.4 Vom Landesbischof berufenes Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg:

Dr. Elsinger, Walther,

Universitätsprofessor, Heidelberg

1.5 Die Oberkirchenräte (9)

2. BERATENDE MITGLIEDER:

2.1 Die Prälaten (3)

STELLVERTRETER

1. Stellv.: Ziegler, Gernot, Dekan, Mannheim

2. Stellv.: Dr. Gessner, Hans,

Vizepräsident des Amtsgerichts, Schwetzingen

Dargatz, Walter, Pfarrer, Graben-Neudorf

Gasse, Dittmar, Pfarrer, Gengenbach

Stock, Günter, Kaufmann, Pforzheim

Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, Sandhausen

Erichsen, Harald, Architekt, Freiburg

Hartmann, Günter, Niefem-Öschelbronn

Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Baden-Baden

Dr. Wendland, Karl-Heinz

Direktor des Amtsgerichts, Tauberbischofsheim

Trendelenburg, Hermann, Architekt, Weil/Rhein

König, Claus, Apotheker, Offenburg

Buschbeck, Karl Albrecht, Pfarrer, Mosbach

Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Mannheim

Gramlich, Helga, Professorin, Freiburg

Klug, Wolfgang, Dekan, Eberbach

IV

Die Mitglieder der Landessynode*

(83 Mitglieder)

Achtnich, Martin, Pfarrer, Brühlstr. 4, 7847 Badenweiler (KB Müllheim) HA

von Adelsheim von Ernest, Joachim, Frh., Forstwirt, Schloß, 6962 Adelsheim (KB Adelsheim) FA

Dr. Angelberger, Wilhelm, Landgerichtspräsident a. D., Kalmitplatz 2, 6800 Mannheim (KB Mannheim) Präsident der Landessynode

von Baden, Max, Markgraf, Land- und Forstwirt, Schloß, 7777 Salem (KB Überlingen-Stockach) RA

Barner, Hanna, Diakonissenschwester, Korker Anstalten, 7640 Kehl 18 (berufen) FA

Bayer, Hans, Richter am Amtsgericht, Untergasse 16, 6940 Weinheim (KB Ladenburg-Weinheim) RA

Buschbeck, Karl Albrecht, Pfarrer, Neckarburkener Str. 4, 6950 Mosbach (KB Pforzheim-Stadt) HA

Bußmann, Günter, Dekan, Heidelberger Str. 2, 7730 Villingen-Schwenningen (KB Villingen) RA

Clausing, Ellen, Sozialarbeiterin, Hardtstr. 3, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA

Dargatz, Walter, Pfarrer, Karlsruher Str. 29, 7523 Graben-Neudorf (KB Karlsruhe-Land) HA

Daubenberger, Ernst, Bezirkskantor, Hans-Sachs-Str. 49, 7518 Bretten (KB Bretten) BA

Diefenbacher, Hilde, Hausfrau, Kantstr. 2, 6800 Mannheim 1 (berufen) BA

Dittes, Kurt, Galvaniseurmeister, Wertweinstr. 10, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) HA

Dorn, Dieter, Dekan, Brachsengang 13, 7750 Konstanz (KB Konstanz) HA

Ehemann, Gert, Pfarrer, Uferpromenade 27, 7758 Meersburg (KB Überlingen-Stockach) FA

Dr. Eisinger, Waither, Universitätsprofessor, Beethovenstr. 62, 6900 Heidelberg (berufen) BA

Erichsen, Harald, Architekt, Spemannplatz 1, 7800 Freiburg (KB Freiburg) HA

Ertz, Michael, Dekan, Kaiserstr. 3, 7519 Eppingen (KB Eppingen-Bad Rappenau) HA

Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich, Diplom-Landwirt, Keplerstr. 80 a, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) BA

Flühr, Willi, Stadtoberamtsrat, Sinsheimer Str. 1, 6920 Sinsheim-Hoffenheim (KB Sinsheim) FA

Förster, Hermann, Oberlehrer i. R., Gartenstr. 2, 6945 Hirschberg-Leutershausen (KB Ladenburg-Weinheim) BA

Gabriel, Emil, Prokurist, Raiffeisenstr. 13, 7527 Kraichtal-Münzesheim (KB Bretten) FA

Gasse, Ditmar, Pfarrer, Grimmelshausenstr. 5, 7614 Gengenbach (KB Offenburg) HA

Dr. Gessner, Hans, Vizepräsident des Amtsgerichts, Kurpfalzring 55, 6830 Schwetzingen (KB Oberheidelberg) RA

Dr. Gießer, Helmut, Pfarrer, Ebersteingasse 1, 7562 Gernsbach (KB Baden-Baden) HA

Dr. Gilbert, Helga, Hausfrau, Lehrbeauftragte, Dahlienweg 51, 7500 Karlsruhe 51 (KB Karlsruhe und Durlach) HA

Dr. Götttsching, Christian, Universitätsprofessor, Ministerialdirigent a. D., Eichrodtstr. 10, 7800 Freiburg (berufen) FA

Gramlich, Helga, Professorin, Habsburgerstr. 80, 7800 Freiburg (KB Mannheim) BA

Günter, Olga, Sozialsekretärin, Winterstr. 40, 7500 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach) HA

Gut, Willi, Studiendirektor, Ob den Gärten 4, 7516 Karlsbad-Auerbach (KB Alb-Pfingz) BA

Hartmann, Günter, Kaufmann, Mühlweg 21, 7532 Niefern-Öschelbronn 2 (KB Pforzheim-Land) HA

Heinemann, Lore, Hausfrau, Klosterbergstr. 33, 7742 St. Georgen (KB Villingen) FA

Herb, August, Vizepräsident des Oberlandesgerichts a. D., Flughafenstr. 47, 7500 Karlsruhe 31 (KB Karlsruhe-Land) RA

Hertel, Georg, Professor, Dipl. Psychologe, Psychotherapeut, Ostpreußenstr. 9, 7500 Karlsruhe 41 (KB Karlsruhe und Durlach) BA

Dr. Hetzel, Ingrid, Ärztin für Allgemeinmedizin, Rheinstr. 24, 7607 Neuried (berufen) BA

Hoffmann, Ruth, Hausfrau, Bellinger Str. 14, 7846 Schliengen (KB Müllheim) BA

Hohl, Willi, Techn. Angestellter, Schneebergstr. 7, 6970 Lauda-Königshofen-Sachsenflur (KB Boxberg) HA

Klug, Wolfgang, Dekan, Gässel 36, 6930 Eberbach (KB Neckargemünd) FA

König, Claus, Apotheker, Rebmannshalde 2, 7600 Offenburg (KB Offenburg) FA

König, Werner, Pfarrer, Pfarrstr. 9, 7585 Lichtenau (KB Kehl) RA

Köstlin, Ulrich, Pfarrer, Boxberggring 101, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) HA

*a) Bei den gewählten Mitgliedern ist der entsendende Kirchenbezirk (KB) in Klammern angegeben. Die Mitgliedschaft durch Berufung ist ebenfalls in Klammern vermerkt.

b) Die Zugehörigkeit zu einem ständigen Ausschuß der Landessynode ist jeweils angegeben (Rechtsausschuß = RA, Hauptausschuß = HA, Finanzausschuß = FA, Bildungsausschuß = BA).

VIII

Krämer, Arnold, Diplomvolkswirt, Jammstr. 8, 7630 Lahr, (KB Lahr) BA

Langensiepen, Emmi, Diakonissenschwester, Friedrich-Naumann-Str. 33, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) BA

Lauffer, Emil, Verw.-Direktor, Andersenstr. 17, 7500 Karlsruhe 51 (berufen) BA

Leichle, Hans Martin, Dekan, Ringstr. 22, 6964 Rosenberg-Hirschlanden (KB Boxberg) BA

Loesch, Karlheinz, Pfarrer, Studienrat, Steinäcker Str. 13, 7517 Waldbronn 2 (KB Alb-Pfinz) HA

Dr. Mahler, Karl, Diplomingenieur, Rüdigerstr. 20, 7640 Kehl (KB Kehl) RA

Marquardt, Paul, Pfarrer, Waldtorstr. 5, 7890 Waldshut-Tiengen 1 (KB Hochrhein) RA

Meerwein, Hans Georg, Pfarrer, Hauptstr. 95, 6901 Dossenheim (KB Ladenburg-Weinheim) BA

Dr. Müller, Siegfried, Studiendirektor, Mozartstr. 28/30, 6900 Heidelberg (KB Heidelberg) FA

Nagel, Horst, Pfarrer, Sengestr. 7, 7500 Karlsruhe 21 (berufen) HA

Niebel, Karl, Diplomkaufmann, Wöschbacher Str. 37, 7507 Pfinztal-Berghausen (berufen) FA

Oppermann, Adolf, Bankdirektor, Oberdorfstr. 50, 7700 Singen (KB Konstanz) FA

Reger, Dietrich, Reg.-Verm.-Direktor, Beethovenstr. 5, 6950 Mosbach-Diedesheim (KB Mosbach) 1. Schriftführer

Richter, Günter, Pfarrer, Kirchstr. 5, 7830 Emmendingen (KB Emmendingen) FA

Ritsert, Karl, Pfarrer, Bilfinger Str. 5, 7500 Karlsruhe 41, (KB Karlsruhe und Durlach) BA

Sacksofsky, Horst, Richter am Amtsgericht, Bühlmatt 21, 7860 Schopfheim (KB Schopfheim) HA

Schmitt, Arno, Pfarrer, Waldstr. 35, 6902 Sandhausen (KB Oberheidelberg) BA

Schmoll, Gerd, Dekan, Lutherstr. 65, 6900 Heidelberg-Neuenheim (KB Heidelberg) HA

Dr. Schneider, Martin, Pfarrer, Pfarrstr. 1, 7631 Meissenheim (KB Lahr) RA

Schneider, Werner, Reg. Schuldirektor, Grundackerstr. 19, 7830 Emmendingen 14 (KB Emmendingen) BA

Schöfer, Hans-Dietrich, Oberstudiendirektor, Hilsensteige 4, 7602 Oberkirch (berufen) BA

Dr. Scholler, Karl Ludwig, Universitätsprofessor, Busardweg 58, 7800 Freiburg (berufen) BA

Schubert, Horst-Peter, Leiter des Gemeindedienstes, Obere Schneebergstr. 70, 7800 Freiburg (KB Freiburg) RA

Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Evangelisches Pfarramt, 6950 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach) RA

Steininger, Hans, Realschullehrer, Kernerstr. 8, 6924 Neckarbischofsheim (KB Sinsheim) BA

Steyer, Klaus, Pfarrer, Hofener Str. 5, 7853 Steinen-Schlächtenhaus (KB Schopfheim) FA

Stock, Günter, Kaufmann, Bleichstr. 92, 7530 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt) FA

Stockmeier, Johannes, Pfarrer, Haslocher Weg 14, 6980 Wertheim (KB Wertheim) HA

Sutter, Helmut, Pfarrer, Am Mettweg 37, 7800 Freiburg-St. Georgen (KB Freiburg) RA

Tillner, Hannelore, Hausfrau, Pfauenstr. 7, 7500 Karlsruhe 51 (berufen) BA

Trendelenburg, Hermann, Diplomingenieur, Humboldtstr. 20, 7858 Weil/Rhein (KB Lörrach) FA

Übelacker, Hilde, Gemeindediakonin, Gunzenbachstr. 37, 7570 Baden-Baden (KB Baden-Baden) FA

Dr. Ullshöfer, Helmut, Pfarrer, Am Rühlingshof 3, 6967 Buchen (KB Adelsheim) HA

Viebig, Joachim, Forstdirektor i. R., 6930 Eberbach (KB Neckargemünd) HA

Wegmann, Helmut, Direktor, Maikammerstr. 16, 6800 Mannheim 31 (KB Mannheim) FA

Weiser, Helmut, Diakon, Waldstr. 5, 6927 Bad Rappenau (KB Eppingen-Bad Rappenau) FA

Dr. Wendland, Karl-Heinz, Direktor des Amtsgerichts, Grabenweg 17, 6972 Tauberbischofsheim (KB Wertheim) RA

Wendlandt, Waldemar, Pfarrer, Weingasse 2, 7531 Ölbronn-Dürrn (KB Pforzheim-Land) FA

Wenz, Manfred, Bauer, Vogesenstr. 13, 7635 Schwanau 1 (Ottenheim) (berufen) FA

Wenz, Wolfgang, Rektor, Diplompädagoge, Dinkelbergstr. 25 c, 7850 Lörrach (KB Lörrach) BA

Wöhrle, Hansjörg, Pfarrer, Nansenstr. 6, 7850 Lörrach (KB Lörrach) HA

Ziegler, Gernot, Dekan, M1, 1, 6800 Mannheim 1 (KB Mannheim) FA

V

Der Ältestenrat der Landessynode**1. Die Mitglieder des Präsidiums:**

Dr. Angelberger, Wilhelm, Präsident der Landessynode

Ziegler, Gernot, 1. Stellvertreter des Präsidenten

Dr. Gessner, Hans, 2. Stellvertreter des Präsidenten

Schriftführer der Landessynode:

Bayer, Hans; Förster, Hermann; Gramlich, Helga;

Nagel, Horst; Reger, Dietrich; Wenz, Wolfgang.

2. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:

Gabriel, Emil, Vorsitzender des Finanzausschusses;

Herb, August, Vorsitzender des Rechtsausschusses;

Schöfer, Hans-Dietrich, Vorsitzender des Bildungsausschusses;

Buschbeck, Karl Albrecht, Vorsitzender des Hauptausschusses;

3. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder des Ältestenrates:

Erichsen, Harald; Dr. Gilbert, Helga; König, Claus; Stock, Günter; Viebig, Joachim.

Ständige Ausschüsse der Landessynode

1. Rechtsausschuß

Herb, August, Vorsitzender
 Dr. Gessner, Hans, stellv. Vorsitzender
 von Baden, Max, Markgraf
 Bayer, Hans
 Bußmann, Günter
 König, Werner
 Dr. Mahler, Karl
 Marquardt, Paul
 Dr. Schneider, Martin
 Schubert, Horst-Peter
 Speck, Klaus-Eugen
 Sutter, Helmut
 Dr. Wendland, Karl-Heinz

(13 Mitglieder)

2. Hauptausschuß

Buschbeck, Karl Albrecht, Vorsitzender
 Erichsen, Harald, stellv. Vorsitzender
 Achtnich, Martin
 Dargatz, Walter
 Dittes, Kurt
 Dorn, Dieter
 Ertz, Michael
 Gasse, Ditmar
 Dr. Gießer, Helmut
 Dr. Gilbert, Helga
 Günter, Olga
 Hartmann, Günter
 Hohl, Willi
 Köstlin, Ulrich
 Loesch, Karlheinz
 Nagel, Horst
 Sacksofsky, Horst
 Schmoll, Gerd
 Stockmeier, Johannes
 Dr. Ulshöfer, Helmut
 Viebig, Joachim
 Wöhrle, Hansjörg

(22 Mitglieder)

3. Finanzausschuß

Gabriel, Emil, Vorsitzender
 Stock, Günter, stellv. Vorsitzender
 von Adelsheim von Ernest, Joachim Frh.
 Barner, Hanna
 Ehemann, Gert
 Flühr, Willi
 Dr. Götttsching, Christian
 Heinemann, Lore
 Klug, Wolfgang
 König, Claus
 Dr. Müller, Siegfried
 Niebel, Karl
 Oppermann, Adolf
 Richter, Günter
 Steyer, Klaus
 Trendelenburg, Hermann
 Übelacker, Hilde
 Wegmann, Helmut
 Weiser, Helmut
 Wendlandt, Waldemar
 Wenz, Manfred
 Ziegler, Gernot

(22 Mitglieder)

4. Bildungsausschuß

Schöfer, Hans Dietrich, Vorsitzender
 Dr. Hetzel, Ingrid, stellv. Vorsitzende
 Clausing, Ellen
 Daubenberger, Ernst
 Diefenbacher, Hilde
 Dr. Eisinger, Walther
 Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich
 Förster, Hermann
 Gramlich, Helga
 Gut, Willi
 Hertel, Georg
 Hoffmann, Ruth
 Krämer, Arnold
 Langensiepen, Emmi
 Lauffer, Emil
 Leichle, Hans Martin
 Meerwein, Hans Georg
 Ritsert, Karl
 Schmitt, Arno
 Schneider, Werner
 Dr. Scholler, Karl Ludwig
 Steininger, Hans
 Tillner, Hannelore
 Wenz, Wolfgang

(24 Mitglieder)

VII

Die Redner bei der Landessynode

	Seite
Achtnich, Martin	134f, 151f, 154f, 189, 195
von Adelsheim von Ernest, Joachim	69, 133f, 148, 177
Angelberger, Dr. Wilhelm	2, 4-6, 9-10, 11ff, 22, 28, 34, 36, 39, 41, 43, 48, 52, 53-56, 58-66, 68-74, 77f, 80-84, 86, 88f, 89f, 91f, 95-99, 101, 103, 104, 106-108, 111f, 116, 118, 120, 122, 124, 127-132, 134-138, 140-143, 145, 147, 150-155, 158-160, 163-174, 176, 178, 179, 182, 183, 185-187, 192, 194-197
Barner, Hanna	98
Baschang, Klaus	14ff, 81, 84ff, 86, 130, 179f, 181f, 193
Bayer, Hans	56ff, 60f, 83, 88
Bellion, Bruno	54
Buschbeck, Karl Albrecht	104, 162
Bußmann, Günter	9, 55, 59, 64, 67, 96, 103f, 129, 130, 148, 164
Dargatz, Walter	64f
Dittes, Kurt	59f, 76, 88, 105f, 153f, 167f, 181
Dörge, Dr.	116
Duchrow, Dr. Ulrich	48ff
Ehemann, Gert	9, 69, 118f
Engelhardt, Dr. Klaus	69, 74f, 77, 81, 104, 129, 134, 137f, 149, 177, 182, 188f
Epting, Dr. Karl Christoph	36ff, 154
Erichsen, Harald	64, 70, 77, 91, 190
Ertz, Michael	9, 63, 65, 86, 103, 107, 147, 181
Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich	169f
Flühr, Willi	122ff, 133
Gabriel, Emil	75, 76, 124ff, 136, 152f, 154, 171, 172
Gasse, Ditmar	9, 73, 74, 81, 107, 164f, 181
Gessner, Dr. Hans	87f, 155ff, 160, 162, 163, 173
Gießler, Dr. Helmut	58, 68, 87, 129, 146f, 148, 150, 171
Gilbert, Dr. Helga	43ff, 66, 74, 130f, 132, 133, 147, 160, 194
Göttsching, Dr. Christian	116ff, 131, 150, 192
Gramlich, Helga	140f, 142f, 148
Gut, Willi	102f, 107
Hartmann, Günter	59, 64, 81, 128-130, 150, 153
Heinemann, Lore	176
Heiss, Gustav	129, 130
Herb, August	58, 59, 74, 83f, 159, 173
Herrmann, Oskar	86
Hoffmann, Ruth	176, 178f, 182
Hohl, Willi	75f, 80
Jutzler, Konrad	104, 171
Kistner, Dr. Wolfram	34ff
Klug, Wolfgang	103, 120
König, Werner	67, 163
Köstlin, Ulrich	5
Krämer, Arnold	74, 76
Lauffer, Emil	81, 135, 145, 160, 163, 188
Leichle, Hans Martin	70f, 103, 149, 191f
Loesch, Karlheinz	65f
Mahler, Dr. Karl	80, 166f, 170f
Marquardt, Paul	55f, 68, 92ff, 95, 97, 147f, 159
Meerwein, Hans Georg	190f
Michel, Hanns-Günther	160
Müller, Dr. Siegfried	28ff, 55, 80, 177, 186f, 187f, 191
Nagel, Horst	130, 178, 182
Negenborn, Dr. Gerhard v.	22ff, 73, 128, 129
Niens, Hans	130-134
Oppermann, Adolf	95f
Richter, Günter	64, 133, 135, 177
Ritsert, Karl	71, 87, 128, 129, 159

Sacksofsky, Horst	63, 131, 174ff
Schäfer, Karl-Theodor	129, 160ff, 162, 163
Schmitt, Arno	160
Schmoll, Gerd	62f, 68f, 105, 106, 183ff, 194
Schneider, Dr. Martin	141f, 150, 153, 189f
Schneider, Werner	98f, 182f, 194
Schneider, Wolfgang	63, 64, 66f, 80, 81, 128f, 129f, 131, 148f, 194
Schöfer, Hans-Dietrich	68, 177f, 180, 192f, 196f
Seitz, Dr. Manfred	112ff
Sick, Dr. Hansjörg	6ff, 9f, 55, 67, 105, 149, 170
Speck, Klaus-Eugen	89, 91, 138, 181
Staudt, Helmut	39ff
Steyer, Klaus	65, 68, 75, 82, 83, 87, 96, 103, 106, 131, 147, 163, 190, 195
Stock, Günter	105, 120, 138
Stockmeier, Johannes	41ff, 106, 130, 143ff, 149, 162f, 172, 188
Sutter, Helmut	64, 72f, 77, 148, 180
Telschow, Christoph	2ff
Thierfelder, Constanze	196
Übelacker, Hilde	64, 69, 87, 168, 180f, 186, 194f
Ulshöfer, Dr. Helmut	177, 179, 188
Viebig, Joachim	91, 133, 136, 147, 162
Walther, Dr. Dieter	10f, 68, 70, 193f
Wegmann, Helmut	148
Weiser, Helmut	163
Wendland, Dr. Karl-Heinz	152, 155, 159f, 195
Wendlandt, Waldemar	55, 75, 84
Wendt, Dr. Günter	10, 58, 73, 74, 77, 160, 162
Wenz, Manfred	77, 91
Wenz, Wolfgang	55, 80, 87, 131
Wöhrle, Hansjörg	74, 99ff, 101, 106f
Ziegler, Gernot	5, 58, 87, 88, 99, 120ff, 147, 192

VIII

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

Anlage; Seite

Akademie – siehe multinationale Gesellschaften

Althoff, Klaus – siehe Nachrufe

Arbeitsplatzförderungsgesetz

- Eingabe des Evang. Pfarrvereins Baden Anl. 4; 12, 72ff
- Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines Arbeitsplatzförderungsgesetzes Anl. 5; 12, 72ff
- Eingabe der Evang. Akademie Baden Anl. 13; 12, 72ff
- beschlossene Fassung Anl. 5.5; 72ff
- siehe Starthilfe für Arbeitslose 165

Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

- Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter (durch die Gesamtvertretung) in die ARK Anl. 60; 60ff

Asylantenwohnungen 132f

- Ausschuß – Hauptausschuß, Mitglieder 5
- Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft, Fortbestand 81f

Ausstellung der EKD „Evang. Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ und Begleitheft

- Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach auf Finanzausschuß Anl. 43; 14, 62ff

Bauvorhaben

- kirchengemeindliche
 - Eingabe des Pfarrers Haas für die Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut Anl. 1; 12, 118ff, 130f
 - Eingabe des Bürgermeisteramts Ubstadt-Weiher für die Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher Anl. 44; 14, 118ff
 - Eingabe des Evang. Pfarramts Eisingen Anl. 51; 14, 118ff
 - Bericht des Finanzausschusses 118ff, 130
- diakonische
 - Eingabe des Diakonischen Werkes wegen Änderung des Haushaltsgesetzes – siehe Diakoniebauprogramm
 - Bericht des Finanzausschusses 116ff
- landeskirchliche
 - Bericht des Finanzausschusses 120, 131f

Bernlehr, Georg – siehe Nachrufe

Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft

- Auswertung der Fragebogenaktion Anl. 61
- Bericht des besonderen Ausschusses zur Auswertung der Fragebogenaktion 59f, 75, 80ff
- Fortbestand des besonderen Ausschusses 81f

Beuggen – Tagungsstätte – siehe Bauvorhaben (landeskirchlich)

Besoldung der theologischen Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats – siehe Gesetze

Bezirkkirchenrat, Zusammensetzung § 90 – siehe Grundordnung

Bezirkssynode, Zusammensetzung § 82 – siehe Grundordnung

- Bibelrevision 54f, 66ff
- siehe Fragestunde 6ff
- Antrag der Synodalen Ehemann, von Baden und Wolfgang Wenz 54f
- Stellungnahme zur Einheitsübersetzung 9f, 66ff

Bischofswahlgesetz – Anträge auf Änderung – siehe Gesetze

Christenlehre – siehe Konfirmation

- Dekanstellvertreter – passive Wahlfähigkeit § 97 – siehe Grundordnung
- Dienstaufwandsentschädigung 92ff

Diakoniebauprogramm

- Eingabe des Diakonischen Werkes wegen Änderung des Haushaltsgesetzes Anl. 34; 13, 116ff

Diakonisches Jahr – Eingabe des Amts für Jugendarbeit Anl. 8; 12, 98

Dienstwohnung – siehe Ortszuschlag

E-Anteile — siehe Finanzausgleichsordnung	
EC-Jugend — Eingabe des Synodalen Dittes wegen Zuweisung der Mittel	Anl. 53; 14, 124ff
Eingänge — Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse	12ff
Einheitsübersetzung — siehe Bibelrevision	
Familienzuschlag — siehe Ortszuschlag	92ff
Festgottesdienst, -vortrag — siehe Predigt u. Referate	
Finanzausgleichsordnung	Anl. 18; 12, 27, 124ff
— Eingabe des Evang. Bezirkskirchenrats Lörrach auf Änderung der Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer	Anl. 12; 12, 27, 124ff
Fragebogenaktion — siehe Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft	
Fragestunde	
— Frage des Synodalen Ehemann zur Bibelrevision '83	Anl. 54; 6ff, 66ff
— Frage des Synodalen Buschbeck zur Lehrplanrevision Baden-Württemberg	Anl. 55; 10ff, 66ff
Frieden stiften, Kantate	138
Friedensfragen	
— Beschlüsse der Synode des Bundes der Kirchen in der DDR	3
— Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen	28ff
— Status confessionis	28ff, 182ff
— Resolution von Vancouver	45, 52, 80
— Eingabe	
— des Akademiedirektors Dr. Böhme	Anl. 6; 12
— des Dipl. Ing. Morstadt	Anl. 7; 12
— der Margarete Graupner	Anl. 9; 12
— des Wolfram Uhrig	Anl. 14; 12
— des Evang. Gruppenpfarramts der Christusgemeinde Freiburg	Anl. 23; 13
— der Theologischen Sozietät in Baden	Anl. 29; 13
— des Dr. Gerhard Liedke	Anl. 32; 13
— des Dr. Michael Feist vom 23.9.83 zu Thesen des Reformierten Bundes	Anl. 35; 13
— des Paul Buchert	Anl. 36; 13
— der Arbeitsgemeinschaft Evang. Gemeindejugend Baden	Anl. 41; 13
— des Arbeitskreises Soziale Verteidigung	Anl. 42; 13
— des Dr. Michael Feist vom 21.10.83	Anl. 47; 14
— des Pfarrers Ulrich Schäfle zur Vancouver-Erklärung	Anl. 49; 14
— des Pfarrers i. R. Dr. Riecker	Anl. 50; 14
— siehe Ökumenisches Netzwerk	
— Berichte der Ausschüsse, Aussprache, Abstimmung	182ff
— Beschluß der Synode der EKD vom 4.11.83	Anl. 62
— Wort des Rates der EKD zur Friedensdiskussion im Herbst 83	Anl. 62.1
— Wortlaut des Antwortschreibens der Landessynode an die Antragsteller	Anl. 63
Gäste	
— Pfarrer Christoph Telschow aus Mertensdorf, Vertreter der berlin-brandenburgischen Kirche-Ostregion	2
— Superintendent Daub, Vertreter der Evang. Lutherischen Kirche in Baden und Vorsitzender der ACK Baden Württemberg	4
— Pfarrer Saar, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb, 1. Pfarrei	4
— Pfarrer Gurka, Gemeindepfarrer in Bad Herrenalb, 2. Pfarrei	4, 111f
— Pfarrer Bruno Bellion, Waldenserkirche Italien	28, 53f
— Pfarrer Dr. Kistner vom Südafrikanischen Kirchenrat	28
— Regierungsdirektor Dr. Dörge, Ministerium für Kultus- und Sport Baden-Württemberg	116
Gehaltsverzicht — Eingabe der Evang. Akademie Baden	Anl. 13; 12, 72ff
Gesetze	
— Pfarrerdienstgesetz, § 100, Besoldung theologischer Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats (Überprüfung)	56f, 82f
— Kirchl. Gesetz über die Wahl des Landesbischofs, Anträge auf Änderung	56ff, 82
— Pfarrdiakonengesetz — Eingabe des Synodalen Pfarrdiakon W. Wendlandt auf be- soldungsmäßige und rechtliche Gleichstellung mit Pfarrern	56ff, 59, 83ff

— Kirchl. Gesetz über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)	
— siehe auch „Arbeitsplatzförderungsgesetz“	Anl. 5; 12, 72ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes	
— siehe auch „Pfarrerbesoldungsgesetz“	Anl. 19; 12, 92ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten — siehe auch „Ortszuschlag“	Anl. 20; 12, 92ff
— Entwurf eines kirchl. Gesetzes (Rahmenordnung) über das Dienstverhältnis der kirchl. Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden — siehe auch „Rahmenordnung“	Anl. 21; 13, 143ff, 155ff
— Entwurf eines kirchl. Gesetzes zur Änderung des KVHG	Anl. 22; 13, 143ff, 155ff
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes	Anlagen 26 u. 38; 13, 22, 140ff, 142f
— Kirchl. Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	Anlagen 33, 52 u. 60; 13, 14, 60ff
Grundordnung	
— Anträge auf Änderung des § 82 (Zusammensetzung Bezirkssynode)	56f, 82
— Antrag auf Änderung des § 111 Abs. 1 Buchst. b (Mitgliedschaft in Landessynode)	56f, 58, 83
— Antrag auf Änderung des § 90 (Zusammensetzung Bezirkskirchenrat)	56f, 83
— Antrag auf Änderung des § 90 i.V mit § 97 (Dekanstellvertreter)	56f, 59, 82
Grußworte — Pfarrer Telschow	
— Pfarrer Bellion	2ff
— Pfarrer Dr. Kistner	54
	34ff
Haushaltsgesetz, Änderung — siehe Diakoniebauprogramm	
Haushaltsplan der Landeskirche für 1984/85 (einschließlich Haushaltsgesetz, Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung und Sonderhaushaltsplan 1985)	
— Einführung: Referat von Oberkirchenrat Dr. von Negenborn	Anl. 16; 124ff
— Eingabe des Evang. Bezirkskirchenrats Lörrach auf Änderung der Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer — siehe Finanzausgleichsordnung	22ff
— Eingabe auf finanzielle Unterstützung der Posaunenarbeit — siehe Posaunenarbeit	
— Eingabe wegen Zuweisung der Mittel für EC-Jugend — siehe EC-Jugend	
— Bericht des Finanzausschusses, Beratung, Beschlußfassung	124ff
Haushaltsplan	
— der Evang. Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evang. Kirchenfonds für 1984/85	Anl. 17; 12, 122ff
Haushaltsplanerstellung — Verfahren	126
Hilfe für Opfer der Gewalt — Bericht des Ausschusses	164
Hohenwart — Errichtung einer Tagungsstätte	
— Bericht des Finanzausschusses	120
Hungar, Prof. Kristian — siehe Pfarrerdienstrecht	
Kandidatengesetz — Änderung	Anl. 26; 13, 22, 140ff
— Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer	Anl. 38; 13, 142f
Katechismus — siehe Lehrpläne u. Lehrbücher	
Kindersegnung — Eingabe des Evang. Kirchenbezirks-Bezirkssynode-Müllheim	Anl. 24; 13, 99ff
Kirchenaustritt	137
Kirchenbeamte — siehe Gesetze u. Ortszuschlag	
Kirchengemeinden	
— siehe Strukturüberprüfung	
— siehe Mannheim-Käfertal	
Kirchensteuer — Zuweisung an Kirchengemeinden — siehe Finanzausgleichsordnung	
Kommentare, Evang. — Eigenbeteiligung, Verteiler	129f
Konfirmandenunterricht — Katechismus	67ff
Konfirmation und Christenlehre — Änderungen	
— Eingabe der Bezirkssynode Emmendingen	Anl. 2; 12

KVHG — siehe Gesetze

Landesmediengesetz — siehe Neue Medien

Landessynode

- Mitglieder, Veränderung, Verpflichtung, Zuweisung in ständige und besondere Ausschüsse 5, 6, 52
- Mitgliedschaft von Mitarbeitern ausländischer Partnerkirchen 56f, 58, 83

Lebensordnungsausschuß

- Bericht des Lebensordnungsausschusses zur Eingabe des Kirchenbezirks Offenburg vom 14.3.81 auf Änderung der Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ 55f, 99ff, 140
- Bericht des Lebensordnungsausschusses zur Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ Anl. 58; 52, 99ff

Lehrpläne und Lehrbücher für Religionsunterricht (Katechismus)

- Eingabe des Pfarrers der Gerhard Leiser Anl. 28; 13, 65ff

Lehrplanrevision des Ministeriums für Kultus und Sport

- Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats 10f

Lima-Texte 49, 106

- Bericht der synodalen Arbeitsgruppe Anlage 59; 52

Luther-Bibel — siehe Bibelrevision

Lutherjahr — siehe Predigtreihe

Luther, Martin (500. Geburtstag) — siehe Predigt u. Referate

Mannheim-Käfertal, Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde 57f, 91

Mannheim, Versöhnungskirche — siehe Predigtreihe

Melancthonstift Wertheim, Planstelle

- Eingabe des Evang. Bezirkskirchenrats Wertheim vom 29.7.83 Anl. 11; 12, 98f
- Eingabe des Evang. Dekanats Wertheim v. 4.10.83 Anl. 39; 13, 98f
- Schreiben des Vorsitzenden des Melancthonvereins Anl. 39.1

Mission und Ökumene

- Berichte über Rückmeldungen aus Gemeinden und Kirchenbezirken zum Schwerpunktthema der 6. Tagung: Einheit der Kirche in der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd 36ff
- Erwerb von EDCS-Geschäftsanteilen 41, 128
- Einzelplan 3 des Haushalts der Landeskirche 42f, 125, 129
- Berichte über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver; Synodale Dr. Gilbert, Pfr. Dr. Duchrow 43ff
- Orthodoxe Kirche 46f
- Mitgliedschaft von Mitarbeitern ausländischer Partnerkirchen in der Landessynode — siehe Landessynode
- Eingabe des Ausschusses für Mission und Ökumene zu Rückmeldungen aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver Anl. 40; 13, 151ff
- Eingabe des Pfarrers Ulrich Schäfle zur Vancouver-Erklärung Anl. 49; 14, 80
- Brief an die Kirchenleitung der Region West der Moravian Church in Südafrika 151ff
- Kirchlicher Entwicklungsdienst 152
- Aussprache über epd-Dokumentation über Vancouver, Dr. Duchrow 48ff, 153ff, 171f
- siehe multinationale Gesellschaften
- siehe Ökumenisches Netzwerk

Mitarbeitervertretungsgesetz — Änderung Anl. 60; 60ff

- Eingabe der Synodalen Bayer u. a. wegen Verbot der politischen Betätigung Anl. 33; 13, 60ff

- Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 52; 14, 60ff

Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats, Theologen (Besoldung) — siehe Gesetze

Multinationale Gesellschaften

- Eingabe der Evang. Akademie Baden Anl. 10; 12, 166ff
- Eingabe des Industriefarrers Dr. Lochmann Anl. 15; 12, 166ff

Nachrufe — Georg Bernlehr † 1.8.83 4f

- Klaus Althoff † 21.10.83 5

Neue Medien — Gemeinsame Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats Karlsruhe und Stuttgart zum Entwurf eines Landesmediengesetzes	Anl. 57; 6
Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Pfarrerdienstrecht; Gutachtliche Stellungnahme von OKR Prof. Dr. Wendt (siehe auch „Pfarrerdienstrecht“)	Anl. 56; 6, 89f, 90f
— Referat des Prof. Dr. Hungar vom 15.1.83	Anl. 3.1
NT — siehe Bibelrevision	
Ökumenisches Netzwerk für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung — Eingabe des Dr. Michael Feist	Anl. 30; 13, 174ff
Orthodoxe Kirche	46f
Ortszuschlag — Änderung bei Pfarrern/Kirchenbeamten	Anlagen 19 u. 20; 12, 92ff
— Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter	Anl. 46; 14, 92ff
— Eingabe der Pfarrerververtretung	Anl. 48; 14, 92ff
Paten — siehe Lebensordnungsausschuß	55f, 99ff, 140
Pfarrdiakonengesetz — Änderung — siehe Gesetze	
Pfarrerbesoldungsgesetz — Änderung des Gesetzes	Anl. 19; 12, 92ff
— Eingabe der Pfarrerververtretung zum Änderungsgesetz	Anl. 48; 14
Pfarrerdienstrecht — Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Pfarrerdienstrecht	Anl. 56; 6, 89f
— Eingabe zum Referat des Prof. Dr. Hungar, Heidelberg	Anl. 3; 90f
— Referat des Prof. Dr. Hungar vom 15.1.83	Anl. 3.1
Pfarrstellenbesetzung — Anwortschreiben des Evang. Oberkirchenrats auf Schreiben des Arbeitskreises kritischer Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Boxberg und Wertheim	6
Politische Betätigung — siehe Mitarbeitervertretungsgesetz	
Posaunenarbeit — finanzielle Unterstützung — Eingabe des Martin Kraft	Anl. 25; 13, 64f
Predigt — Meditation von Oberkirchenrat Schäfer zum Eröffnungsgottesdienst	XXIII
— von Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt zum 500. Geburtstag von Martin Luther	109f
Predigtreihe zum Lutherjahr an Versöhnungskirche in Mannheim — Eingabe des Dr. Michael Feist	Anl. 31; 13, 145ff
Predigerseminar — siehe Kandidatengesetz	
Propädeutisches Jahr für Theologiestudenten	17ff, 178ff
Rahmenordnung — siehe Gesetze	
— Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Villingen	Anl. 45; 14, 143ff, 155ff
— Entwurf der Rahmenordnung mit Änderungsvorschlägen der ARK	Anlagen 21.1 u. 21.2
— Entwurf der ARK vom 26.9.83 über eine Arbeitsrechtsregelung für den Dienst der Angestellten und Arbeiter	Anl. 21.3
— Aussprache, Abstimmung der 1. Lesung	159ff, 172ff
Referate — Die Verantwortung der Kirche für die Studenten der Theologie, Oberkirchenrat Baschang	14ff
— Einführung in Haushaltsplan für 1984/85, Oberkirchenrat Dr. von Negenborn	22ff
— Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen, Synodaler Dr. Müller	28ff
— Berichte über Rückmeldungen aus Gemeinden und Kirchenbezirken zum Schwerpunktthema der 6. Tagung: „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd“; Kirchenrat Dr. Epting, Pfarrer Staudt, Synodaler Stockmeier	36ff
— Berichte über Vollversammlung des ÖRK in Vancouver; Synodale Dr. Gilbert, Pfarrer Dr. Duchrow	43ff
— Vortrag „Martin Luther: Versuch einem Fremden zu begegnen“, Prof. Dr. Seitz, Nürnberg-Erlangen	112ff

Religionsunterricht	Anl. 28; 10f, 65ff
Sonderhaushalts- und Sonderstellenplan 1985 – siehe Haushaltsplan	75, 120ff, 165
Sonderhaushaltspläne der Werke, Dienste und Ausbildungstätten	125
Starthilfe für Arbeitslose	74f
— Bericht des Ausschusses	164f
Status confessionis – siehe Friedensfragen	
Stellenplanausschuß, Bericht	120ff
Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden	57f, 91
Taufe – siehe Lebensordnungsausschuß u. Kindersegnung	
Telefonseelsorge Pforzheim	128
Theologiestudium	84f
— Referat „Verantwortung der Kirche für Studenten der Theologie“	14ff, 178ff
— Vorpraktikum und propädeutisches Jahr	17ff, 178ff
— neue Zugangsregelung	20ff, 178ff
— Eingabe des Evang. Dekanats Baden Baden zum Vorpraktikum	Anl. 27; 13, 178ff
— siehe auch „Kandidatengesetz“	
Unterländer Evang. Kirchenfonds – Haushaltsplan 1984/85	Anl. 17; 12, 122ff, 132f
Vancouver, ÖRK-Vollversammlung – siehe Mission und Ökumene	
Verfassungsausschuß – Bericht über nichterledigte Anträge	56ff, 82ff
Visitationsordnung – Änderung	
— Eingabe des Evang. Kirchengemeinderats Edingen	Anl. 37; 13, 70f
Vorpraktikum für Theologiestudenten	
— siehe Theologiestudium	Anl. 27; 13, 17ff, 178ff
Waldsterben, -schäden	122ff, 133ff
Weltwirtschaft – siehe multinationale Gesellschaften	
Wertheim – siehe Melanchthonstift	
Zentralpfarrkasse – Haushaltsplan 1984/85	Anl. 17; 12, 122ff
Zugangsregelung zum Theologiestudium	20ff, 178ff

IX Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	11/1	Eingabe des Pfarrers Haas in Karlsruhe vom 17.4.1983 auf Finanzhilfe für die Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut	200
2	11/2	Eingabe der Evangelischen Bezirkssynode Emmendingen vom 7.4.1983 mit Vorschlägen zur Konfirmation und Christenlehre	200
3	11/3	Eingabe des Wilhelm Grünewald in Lahr vom 30.5.1983 zum Vortrag des Prof. Dr. Hungar, Heidelberg	201
3.1		Referat des Prof. Dr. Kristian Hungar, „Pfarrer – ein freier Beruf“, am 15.1.83 in Wilhelmsfeld gehalten	201
4	11/4	Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 1.6.1983 zum Entwurf des kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetzes	203
5	11/5	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)	203
5.1		Stellungnahme der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Juni 1983 zum Entwurf eines Arbeitsplatzförderungsgesetzes	204
5.2		Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Juni 1983 zum Entwurf eines Arbeitsplatzförderungsgesetzes	205
5.3		Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 21.7.1983 AZ: S 2332 A – 29/81 zur steuerrechtlichen Behandlung eines freiwilligen Gehaltsverzichts	205
5.4		Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17.10.1983 AZ: S 2332 A – 29/81 zur steuerrechtlichen Behandlung eines freiwilligen Gehaltsverzichts	206
5.5		Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz) unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses	206
6	11/6	Eingabe des Akademiedirektors Dr. Böhme vom 12.7.1983 zur Friedens- und Nachrüstungsfrage	207
7	11/7	Eingabe des Dipl.-Ing. Morstadt in Freiburg vom 6.7.1983 zur Friedensfrage	210
8	11/8	Eingabe des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.6.1983 zum Diakonischen Jahr unserer Landeskirche	210
9	11/9	Eingabe der Margarete Graupner in Rastatt vom 8.7.1983 zur Friedensfrage	212
10	11/10	Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Industriefarrer Lochmann – vom 17./19.6.1983 zum Thema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften.“	212
11	11/11	Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Wertheim vom 29.7.1983 auf Errichtung einer zweiten pädagogischen Planstelle am Melanchthonstift Wertheim	212
12	11/12	Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Lörrach vom 20.7.1983 auf Änderung der Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer	213
13	11/13	Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Akademiedirektor Langguth – vom 29.7.1983 zur Frage des freiwilligen Gehaltsverzichts	215
14	11/14	Eingabe des Wolfram Uhrig in St. Blasien vom 16.8.1983 zur Friedensfrage	216
15	11/15	Eingabe des Industriefarrers Dr. Lochmann vom 19.6.1983 zum Tagungsthema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften.“	217
16	11/16	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1984 und 1985	218
17	11/17	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1984 und 1985	240
18	11/18	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)	242
19	11/19	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PFBG–)	243
20	11/20	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten	247
21	11/21	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden	248

XX

Anlage- Eingang-
Nr. Nr.

Seite

21.1		Entwurf der Rahmenordnung mit den Änderungsvorschlägen der Arbeitsrechtlichen Kommission	248
21.2		Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) vom 26.9.1983 zum Entwurf der Rahmenordnung	254
21.3		Entwurf der ARK vom 26.9.1983 über eine Arbeitsrechtsregelung für den Dienst der Angestellten und Arbeiter	254
22	11/22	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)	257
23	11/23	Eingabe des Evangelischen Gruppenpfarramts der Christusgemeinde in Freiburg vom 5.9.1983 zur Friedensfrage	257
24	11/24	Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks – Bezirkssynode – Müllheim vom 22.8.1983 zur Kindersegnung	258
25	11/25	Eingabe des Martin Kraft in Dossenheim vom 30.8.1983 auf finanzielle Unterstützung der Posaunenarbeit	259
26	11/26	Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)	259
27	11/27	Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 15.9.1983 zum diakonischen Vorpraktikum für Theologen	262
28	11/28	Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser in Karlsruhe vom 6.7.1983 zu den Lehrplänen und Lehrbüchern beim Religionsunterricht	262
29	11/29	Eingabe der Theologischen Sozietät in Baden vom 19.9.1983 zur Bekenntnisbildung angesichts der Friedensfrage	263
30	11/30	Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur Gründung eines „ökumenischen Netzwerkes“	264
31	11/31	Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur „Predigtreihe“ zum Lutherjahr an der Versöhnungskirche in Mannheim	264
32	11/32	Eingabe des Dr. Gerhard Liedke in Wilhelmsfeld vom 20.9.1983 zu der Friedensverantwortung der Kirche	265
33	11/33	Antrag der Synodalen Bayer u.a. vom 28.9.1983 auf Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	266
34	11/34	Eingabe des Hauptgeschäftsführers des Diakonische Werkes Baden vom 28.9.1983 zum Diakoniebauprogramm	268
35	11/35	Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 23.9.1983 zu den Thesen des Reformierten Bundes (Bekenntnis und Friedensverantwortung der Kirche)	268
36	11/36	Eingabe des Paul Buchert in Mannheim vom 24.9.1983 zur Friedensverantwortung	269
37	11/37	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats vom 1.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes „Visitationsordnung“ – § 9 Abs. 2 Satz 1	270
38	11/38	Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer, Heddesheim, vom 26.9.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (Kandidatengesetz)	271
39	11/39	Eingabe des Dekanats Wertheim vom 4.10.1983 auf Schaffung einer weiteren Planstelle beim Melanchthonstift Wertheim	272
39.1		Schreiben des Vorsitzenden des Melanchthonvereins vom 2.11.1983 zur Eingabe 39	273
40	11/40	Antrag des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene vom 3.10.1983 zu den Rückmeldungen aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver	274
41	11/41	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 6.10.1983 zur Friedensfrage	274
42	11/42	Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 6.10.1983 mit der Bitte um ablehnende Stellungnahme zur Stationierung neuer Atomraketen in der Bundesrepublik Deutschland	275
43	11/43	Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 7.10.1983 auf Finanzhilfe für die EKD-Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ sowie Schaffung eines badischen Begleitheftes	276
44	11/44	Eingabe des Bürgermeisteramts Ubstadt-Weiher vom 13.10.1983 auf Unterstützung des Begehrens der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher auf Finanzhilfe	276

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
45	11/45	Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983 zur Rahmendienstordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter	277
46	11/46	Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 20.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten	277
47	11/47	Eingabe des Dr. Michael Feist, Karlsruhe, vom 21.10.1983 zum Thema Frieden	278
48	11/48	Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8.10.1983 zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer	280
49	11/49	Eingabe des Pfarrers Ulrich Schäfle, Freiburg, vom 14.10.1983 zur Vancouver-Erklärung	280
50	11/50	Eingabe des Pfarrers i. R. Dr. theol. Otto Riecker, Eppingen, vom 1.11.1983 zur Friedenskampagne der Kirche	283
51	11/51	Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen vom 3.11.1983 auf Finanzhilfe	284
52	11/52	Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4.11.1983 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	284
53	11/53	Antrag des Synodalen Kurt Dittes vom 3.11.1983 auf Änderung im Haushaltsplan – Zuweisung der Mittel für EC-Jugend: HSt. 1180.7390	285
54		Frage des Synodalen Ehemann vom 13.8.1983 zur Bibelrevision '83	285
55		Frage des Synodalen Buschbeck vom 27.10.1983 zur Lehrplanrevision Baden-Württemberg	285
56		„Nichteheliche Lebensgemeinschaft“ und Pfarrerdienstrecht. Gutachtliche Äußerung von OKR Prof. Dr. Wendt für den Landeskirchenrat in der Sitzung vom 30.9.1983	286
57		Gemeinsame Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe und Stuttgart zum Entwurf eines Landesmediengesetzes	289
58		Bericht des Lebensordnungsausschusses zur Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“	290
59		Bericht der synodalen Arbeitsgruppe „Lima-Texte“	291
60		Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Fassung nach Beratung im Rechtsausschuß –	293
61		Bericht des Ausschusses „Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft“ über die Auswertung der Fragebogenaktion.	296
62		Beschluß der Synode der EKD vom 4. November 1983 in Worms zum Thema Frieden	312
62.1		Wort des Rates der EKD zur Friedensdiskussion im Herbst 1983	313
63		Wortlaut des Antwortschreibens der Landessynode vom 5.12.1983 an die 14 Antragsteller zum Thema Frieden	317

Gottesdienst

zur Eröffnung der elften Tagung der 1978 gewählten Landessynode am Sonntag, dem 6. November 1983,
um 20.15 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Meditation von Oberkirchenrat Karl-Theodor Schäfer im Rahmen eines Abendmahlsgottesdienstes mit der „Vancouver-Liturgie“

Johannes 12, 44-47

Jesus aber rief und sprach: Wer an mich glaubt, der glaubt nicht an mich, sondern an den, der mich gesandt hat. Und wer mich sieht, der sieht den, der mich gesandt hat. Ich bin gekommen in die Welt ein Licht, damit, wer an mich glaubt, nicht in der Finsternis bleibe. Und wer meine Worte hört und bewahrt sie nicht, den werde ich nicht richten; denn ich bin nicht gekommen, daß ich die Welt richte, sondern daß ich die Welt rette.“

Das Licht, liebe Schwestern und Brüder, das wir eben auf dem Altar entzündet haben, kam von draußen, es wurde hereingetragen. Es ist etwas Fremdes für uns und doch Willkommenes, so wie alles, was diese Welt hell macht und unser Leben sinnvoll und unser Herz glücklich. Immer wenn das Licht kommt, muß es von außen kommen, weil es von uns nicht kommen kann.

Das Licht des ersten Schöpfungstages, das aufstrahlte aus Dunkelheit und Chaos, dieses Licht kam von Gott, von seinem Wort, kam in diese Welt um Raum zu schaffen für Leben und Fülle, für Frieden und Gerechtigkeit und für Zukunft und Raum und Zeit. Es war „Licht vom unerschöpften Lichte“, „Morgenglanz der Ewigkeit“. So ist auch das Licht der Heiligen Nacht von außen gekommen, von oben gekommen, leise zuerst, dann immer stärker und überwältigender, „Friede auf Erden, und den Menschen seines Wohlgefallens“. Dieses Licht kam zu den Hirten und zu den Herden, ein Licht das weiterführt. So ist auch das Licht des Ostermorgens nicht ausgegangen von ein paar zitternden Frauen und ein paar verzagten Jüngern, sondern ausgegangen von dem Gott, der Leben aus dem Tod stampfte, und der dieses neue Leben nicht nur sichtbar machte, sondern verankert hat in dieser sterbenden Welt. „Morgenglanz der Ewigkeit“ auch dies, „Licht vom unerschöpften Lichte“.

Und so wird auch, davon bin ich überzeugt, das Licht sein, das uns als Letztes leuchten wird, wenn alle unsere Lichter erloschen sind. Auch da wird es nicht unseres sein, oder das irgend eines anderen Menschen, der uns gern helfen möchte. Es wird das Licht des dreieinigen Gottes sein, der unsere Dunkelheit erhellte.

Dieses Licht, das unser Leben und unsere Welt hell macht, froh macht, muß also von außen kommen. Und Gott sei Dank, es ist gekommen. Wir sollten uns daran erinnern, daß es nicht von uns kommen muß, nicht von der Gläubigkeit unseres Herzens, der Glut unseres Glaubens und unserer Hoffnung, auch nicht von den Beratungen einer Synode. Über die Zeiten hinweg ist diese Botschaft zu uns gekommen, andere haben sie uns gebracht, von anderen wird uns das Wort der Vergebung zugesprochen, damit wir

es überhaupt glauben können und unseres Lebens froh werden. Andere werden uns nachher Brot und Wein reichen. Extra nos - alles was uns hell und was uns fröhlich macht, kommt von außen.

Es ist wohl so, daß dieses Licht Gottes sich schwer durchsetzen kann bei uns, zu sehr sind wir verflochten mit Finsternis und den Schatten dieser Welt. Da war die Aufklärung, auf die wir so stolz waren und heute vielleicht auch noch zum Teil sind. Hat sie die Welt wirklich heller gemacht? Hat sie nicht auch klar gemacht, daß wir auch die Schatten schärfer sehen und die Gefahren? Oder - die Technik, die wir so sehr begrüßen und willkommen heißen, hat sie unsere Welt wirklich heller gemacht, oder haben wir nicht plötzlich wieder Angst bekommen vor dieser Welt, die wir selbst aufgebaut haben?

Während bei uns die Straßen nachts noch hell sind, da fallen andere Straßen in anderen Teilen der Welt in unheilvolles Dunkel. Menschen fürchten sich, ihren Fuß aus der Tür zu setzen, auch das ist unsere Welt. Die ganze Zivilisation, die wir miteinander mühsam aufgebaut haben, sie hat unser Leben nicht glücklicher gemacht. Ja, manches ist einfacher geworden, für das man in früheren Zeiten kämpfen mußte. Aber wir haben auch mehr Hoffnungslosigkeit und mehr Angst.

Liebe Schwestern und Brüder, wir haben dieses Licht nicht hier auf dem Altar entzündet, damit wir es hier zurücklassen, sondern es soll hier an den Kirchenwänden weitergegeben werden. Es soll deutlich werden, daß jeder der hier ist, berufen ist, dieses Licht weiterzutragen, in seine Familie hinein, in sein Haus, Gott weiß, wie schwer das manchmal ist. In seine Gemeinde und in die Beratungen der Gemeinde, Gott weiß, wie verzweifelt wir da manchmal sind. In unsere Dörfer und in unsere Städte hinein, Gott weiß, was sie heute dringend brauchen.

Es soll spürbar werden, daß in Herrenalb Frauen und Männer, Schwestern und Brüder beieinander waren, um nicht nur gute Beschlüsse mit nach Hause zu bringen, sondern auch das gute Licht sorgsam weiterzugeben.

Denken wir daran, es ist nicht unser Licht, es ist das Licht des Christus, des Gekreuzigten, des Auferstandenen. Es ist das Licht dessen, der wiederkommen wird um es hell zu machen bei uns in dieser Welt. Es ist ein Licht, das Rettung bedeutet und nicht bedrohlich ist. Es ist ein Licht, das Zukunft ermöglicht für uns, und für alle, die es nötig haben.

So ruft uns dieser Christus in dieser gottesdienstlichen Stunde noch einmal wie schon so oft zu: „Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben“.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 7. November 1983, vormittags 9.00 Uhr

Tagesordnung

- | | |
|---|---|
| <p>I
Eröffnung der Synode</p> <p>II
Begrüßung</p> <p>III
Entschuldigungen</p> <p>IV
Nachrufe</p> <p>V
Glückwünsche</p> <p>VI
Veränderung im Bestand der Synode
1. Verpflichtung des Synodalen Köstlin
2. Zuweisung in einen ständigen Ausschuß</p> <p>VII
Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit</p> <p>VIII
Allgemeine Bekanntgaben</p> <p>IX
Fragestunde</p> <p>X
Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse</p> | <p>XI
Berichte des Evangelischen Oberkirchenrats:
1. Die Verantwortung der Kirche für die Studenten der Theologie
Berichtersteller: Oberkirchenrat Baschang
2. Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1984/85
Berichtersteller: Oberkirchenrat Dr. von Negenborn</p> <p>XII
Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen
Berichtersteller: Synodaler Dr. Müller</p> <p>XIII
Berichte über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver durch unsere badischen Delegierten
Berichtersteller: 1. Synodale Dr. Gilbert
2. Pfarrer Dr. Duchrow – Heidelberg</p> <p>XIV
Berichte über die Rückmeldungen aus Gemeinden und Kirchenbezirken zum Schwerpunktthema der 6. Tagung: „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd“
Berichtersteller: 1. Kirchenrat Dr. Epting – Karlsruhe
2. Pfarrer Staudt – Karlsruhe
3. Synodaler Stockmeier</p> <p>XV
Verschiedenes</p> <hr/> <p>I
Eröffnung der Synode

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Plenarsitzung unserer elften Tagung und bitte unseren Mitsynodalen Stockmeier, das Eingangsgebet zu sprechen.
(Synodaler Stockmeier spricht das Eingangsgebet)</p> |
|---|---|

II Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Meine lieben Mitsynodalen! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Mein herzlicher Willkommensgruß sei Ihnen allen gesagt zugleich mit der freudigen Feststellung, daß – wenn auch jetzt noch einige kleine Lücken zu verzeichnen sind – an unserer Tagung so viele Mitglieder teilnehmen. Diejenigen, die nicht an unserer Tagung teilnehmen können, sind – wie Sie nachher hören werden – zumeist aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen verhindert.

Es ist nicht nur schön, sondern für einzelne von uns erbetene Entscheidungen auch äußerst vorteilhaft, daß wir in einer solch guten Besetzung an die Arbeit gehen können; denn wir haben – wie Sie wissen oder auch aus meiner Einladung ersehen haben – ein gerüttelt Maß an Aufgaben in den vor uns liegenden fünf Tagen zu erledigen. Wir werden aber versuchen, das Arbeitspensum in einen Rahmen zu bekommen, der nicht erfordert, daß wir allzu stark in das Wochenende hinein arbeiten müssen. Wir wollen nach dem Grundsatz „Fasse dich kurz“ handeln. Ich meine, es sei das Beste, wenn ich damit beginne.

(Heiterkeit)

Ich wünsche eine sachliche und faire Zusammenarbeit. Wir wollen jedoch – dies möchte ich hinzufügen – wegen des Zeitplans keine besondere Hast oder irgendeine Kurzform der Behandlung Platz greifen lassen, denn die Gründlichkeit unserer Beratungen darf auf keinen Fall leiden.

Nach diesem kurzen Ausblick auf die vor uns liegende Woche möchte ich nun alle hier im Plenarsaal anwesenden Damen und Herren begrüßen und willkommen heißen.

Mein besonderer Gruß gilt der vollbesetzten Regierungsbank unter Leitung unseres Herrn Landesbischöfs. In der gleichen herzlichen Weise begrüße ich die beiden Kirchenräte Roth und Wolfinger sowie den später kommenden Militärdekan Roller.

Aus dem badischen Bereich begrüßen wir in besonderer Weise die Damen und Herren der Presse und die beiden Vertreter der Landesjugendkammer und heißen sie ebenso herzlich willkommen wie die in erfreulicher Zahl erschienenen Kandidaten des Petersstifts, es sind summa summarum zehn an der Zahl, vier Delegierte des Konvents der badischen Theologiestudenten und sechs Abgesandte der Fachhochschule Freiburg. Sie sehen, daß wir zwischen der Fachhochschule Freiburg und dem Petersstift eine Teilung vorgenommen haben. Damit möglichst viele kommen können, wird halbiert; die erste Hälfte nimmt von Sonntag abend bis Mittwoch abend an unserer Tagung teil und – den Mittwoch überschneidend – die andere Hälfte von Mittwoch früh bis zum Ende der Synodaltagung.

Soweit die Begrüßung der Gäste, Freunde und Mitarbeiter aus dem engeren Bereich unserer badischen Landeskirche.

Aber last, but not least, gilt heute an dieser Stelle ein ganz besonderer Gruß unserer Schwester Hanna. Sie hat heute Geburtstag.

(Beifall)

Wir begrüßen Sie, liebe Schwester Hanna, mit herzlichen Glück- und Segenswünschen für die kommenden Jahre.

(Synodale **Barner**: Vielen Dank! – Erneuter Beifall)

Die Gäste, die ich bereits heute begrüßen darf, haben eine weite Reise hinter sich. Wir freuen uns außerordentlich, daß wir sie bei uns wissen.

Aus dem Bereich der Waldenserkirche wollte Herr Pfarrer Bellion heute bei uns sein. Es ist ihm leider nicht möglich gewesen, hierher zu kommen, weil sowohl der Flughafen Mailand als auch der Flughafen Stuttgart im Nebel liegt. Er versucht heute – wir dürfen jetzt nicht aus dem Fenster schauen –, ohne Nebel nach Stuttgart kommen zu können.

Als nächsten Gast begrüßen wir in aufrichtiger Freude und mit herzlichem Dank Herrn **Pfarrer Christoph Telschow aus Mertensdorf über Pritzwalk**.

(Beifall)

Unser Bruder Telschow bekleidet in der Synode **Berlin-Brandenburg** das Amt des Vorsitzenden des Gemeindeausschusses.

Ihr Kommen ist eine Bestätigung der Richtigkeit des Satzes von dem fest und tragfähig gebliebenen geistlichen Band zwischen den Kirchen in beiden Teilen Deutschlands. Dies ist eine Feststellung, die wir auch bei den Feierlichkeiten zu Luthers Geburtstag in Worms zu unserer großen Freude treffen durften. Im Gegenzug wird unsere Mitsynodale Diefenbacher Mitte dieser Woche zu den Festveranstaltungen in Eisleben und Leipzig fahren.

(Beifall)

Ihnen, lieber Herr Telschow, möchte ich jetzt die Gelegenheit geben, Worte des Grußes an uns zu richten und uns einen kleinen Bericht über Ihr Wirken in Ihrer Kirche zu geben.

Pfarrer Telschow: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Liebe Schwestern und Brüder! Im Namen des Präses unserer Synode Berlin-Brandenburg, Bruder Becker, möchte ich herzlich danken für die Einladung zu Ihrer Synodaltagung. Ich freue mich, unter Ihnen sein zu können. Herzliche Grüße überbringe ich vom Präses, von unserem Bischof Dr. Forck und der Kirchenleitung; einige Mitglieder sind schon bei Ihnen gewesen, wie Bruder Grüber, Frau Graewe oder Bruder Boehlke.

Die Grüße verbinde ich mit dem Dank für alle guten Kontakte und Verbindungen, die es zwischen Ihnen und uns gibt, für die Hilfen, mit denen Sie uns auf so brüderliche Weise unterstützen.

Ich schiebe hier kurz folgende Begebenheit ein: Vor einigen Wochen hatten wir Arbeiten an einem Kirchengiebel durchzuführen. Dies war nur möglich, weil uns unser Partnerbezirk Mosbach vor Zeiten ein Gerüst geschenkt hat. Wir durften also auf diesem Gerüst herumturnen und dort arbeiten. Ich möchte von hier aus noch ein Zeichen meines besonderen Dankes geben.

Grüße bekommen Gestalt und werden plastisch, wenn von unserem Tun und Ergehen berichtet wird. So möchte ich von dem berichten, was uns in den letzten Monaten und in diesen Tagen und Wochen besonders bewegt, worüber wir besorgt sind und wofür wir dankbar sind.

Das erste betrifft das große übergreifende Thema, das wohl auch auf Ihrer Synode eine Rolle spielen wird, nämlich die Sorge um den Frieden, das Elend mit der Aufrüstung. Die Beschlüsse der Synode des Bundes der Kirchen in der DDR vom September 1983 werden wohl weithin bekannt sein. Zu einem Papier zur Friedensverantwortung ist folgendes beschlossen worden – ich möchte dies zitieren –:

Die Synode beschließt:

Wir kommen dem Aufruf der sechsten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen nach und erklären, daß sowohl die Herstellung und Stationierung als auch der Einsatz von Atomwaffen ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellen und daß ein solches Vorgehen aus ethischer und theologischer Sicht verurteilt werden muß.

Es wird dann weiter auf den Beschluß dieser Synode von 1982 zurückgegriffen, der besagt, daß die Absage an Geist und Logik der Abschreckung unumgänglich sei. Es heißt dazu im diesjährigen Beschluß:

Wir hoffen, daß diese Absage Bewegungsraum für eine Politik erschließt, die uns schrittweise aus den Zwängen des Abschreckungssystems herausführt und ein auf Gerechtigkeit gegründetes System gemeinsamer Sicherheit zwischen Ost und West, zwischen Nord und Süd möglich macht.

Im zweiten Teil wird dann davon gesprochen, was die Kirchen dazu beitragen können. Unsere Absage an das System der Abschreckung muß in unserem Denken und Verhalten konkret und anschaulich werden.

In einer zweiten Erklärung zur Stationierung von atomaren Mittelstreckenwaffen in Europa wird auf die kritische Lage eingegangen und mit Eindringlichkeit vor der Aufstellung der Raketen gewarnt. Es wird die Hoffnung ausgedrückt – das war im September –, daß die verbleibende Zeit für einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen in Genf genutzt werden möge.

Inzwischen muß man feststellen, daß unsere Sorgen erheblich gewachsen sind. Wir müssen bei einer Aufstellung der Raketen insgesamt mit einer erheblichen Verschlechterung der Situation rechnen – ich meine auch zwischen beiden deutschen Staaten. Das wird – auch wenn wir dies nicht wollen – die Verbindungen der Kirchen untereinander erschweren. Uns erfüllt das mit Sorgen und Ängsten.

In dieser Situation hat nun in unseren Kirchen die Friedensdekade 1983 begonnen. Für unsere berlin-brandenburgische Kirche war gestern die Auftaktveranstaltung in Potsdam. Delegierte aus allen Kirchenkreisen waren geladen, um am Nachmittag über biblisch-theologische Themen zum Frieden zu arbeiten, und zwar Bibelarbeiten zu Texten aus dem Alten und aus dem Neuen Testament. Abends gab es einen öffentlichen Gottesdienst mit einer Predigt von Pfarrer Albertz aus West-Berlin.

Das Thema unserer Friedensdekade „Frieden schaffen aus der Kraft der Schwachen“ umschreibt die Situation sehr angemessen, in der in unserem Land, in unserer Kirche Friedensarbeit betrieben wird, nämlich mit der Erfahrung, wie schwach wir in all unseren Bemühungen um den Frieden sind, wie wenig wir erreichen, nicht nur gegenüber den Politikern, sondern auch in unseren Gemeinden. In den Stadtgemeinden sieht dies oft anders aus, aber von den Landgemeinden muß ich sagen, daß es sehr schwer ist, Gemeindeglieder – besonders ältere –

für dieses Thema wirklich echt zu interessieren. Das hängt oft damit zusammen, daß das Wort „Frieden“ bei uns in der DDR ein abgegriffenes Wort ist. Es macht viel Mühe, dieses Wort „Frieden“ nun wieder neu zum Leuchten zu bringen, so daß sich Menschen engagieren.

Ich kann aus meiner Erfahrung in einem ländlichen Kirchenkreis, im Kirchenkreis Pritzwalk, berichten, daß wir sehr an Grenzen unserer Möglichkeiten stoßen. Es entstehen viel Schwäche und Resignation unter uns. Doch die Erkenntnis der Schwäche hat auch eine positive Seite, nämlich die Besinnung auf den Grund unseres Glaubens, auf unseren Herrn Jesus Christus. Und so wird dann unsere Schwachheit zur Tür zu Gottes Kraft. Unsere tatsächliche Schwachheit ist eben nicht Gottes tatsächliche Schwachheit, unsere Verlegenheiten werden zu Gottes Gelegenheiten:

Laß dir an meiner Gnade genügen, denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.

Im Hören auf das Wort Gottes und im Gebet wird es möglich sein, in aller Schwachheit, aber ausgerüstet mit Gottes Kraft, Wege des Friedens zu beschreiten. Ich hoffe, daß die Friedensgebete und die Friedensgottesdienste in diesen Tagen in unseren Gemeinden Stärkung sind und uns in allem, was wir tun, auf einen tragfähigen Grund stellen.

Ich möchte noch folgendes hinzufügen: Das, was in unseren Gemeinden an Friedensarbeit geschieht, ist oft wenig spektakulär. Sie hier im Westen erfahren durch die Medien mehr von den spektakulären Dingen. Dazu muß aber gesagt werden, daß sie mit der kirchlichen Friedensarbeit nicht unbedingt identisch sind, es sind zwar auch kirchliche Mitarbeiter beteiligt, aber sie sind nicht unbedingt Ausdruck der direkten kirchlichen Friedensarbeit. Diese verläuft intensiver, aber eben auch stiller. Soviel zum Thema Frieden.

Ich möchte von etwas berichten, was uns alle mit großer Dankbarkeit erfüllt hat, nämlich von den Kirchentagen in der DDR – es waren sieben an der Zahl – zum Thema „Vertrauen wagen“.

Unsere berlin-brandenburgische Kirche beteiligte sich an drei verschiedenen Kirchentagen; dies hing mit der Geographie zusammen. Wir hatten in Berlin-Brandenburg den Kirchentag in Frankfurt. Dies war aber für uns im Nordwesten viel zu weit. So sind wir zum Kirchentag nach Rostock gefahren, und andere Kirchenkreise im Westen des Gebiets der Landeskirche, beispielsweise Brandenburg oder Rathenow, fuhren nach Magdeburg. Für uns war erfreulich, zu sehen, was alles möglich war. Die Großzügigkeit, mit der der Staat zum Beispiel Sportstätten zur Verfügung gestellt hat, daß Sonderzüge fahren konnten, daß selbst Sichtwerbung gemacht wurde, hat uns sehr gefreut. Man möchte fast sagen: „Luther macht's möglich.“

(Heiterkeit)

Auf diesen Kirchentagen war eine Vielzahl junger Menschen anwesend, es gab welche, die von einem Kirchentag zum andern fuhren, so gut hat es ihnen gefallen. Dieses Miteinander von Jung und Alt war großartig, alles ohne irgendwelchen Zwang, und es gab keine Schwierigkeiten. Von Staatsvertretern konnte man eine große Verwunderung darüber vernehmen, daß so viele Menschen ohne jeden Druck und Zwang zusammenkommen, daß alles so gut abläuft und sie hinterher auch

noch das Papier aufsammeln, das herumliegt. Ich kann nur hoffen, daß sich diese Erfahrung der Kirchentage positiv auf den Alltag in unseren Gemeinden auswirkt, daß also das Thema „Vertrauen wagen“ durchhält und uns durchträgt.

Ein Letztes: In den Gemeinden Berlin-Brandenburgs finden in diesen Monaten und Wochen Gemeindekirchenratswahlen statt. Solche Wahlen zwingen ja zur Bestandsaufnahme. Das wird bei Ihnen nicht viel anders sein, aber Sie verfügen über viel mehr Statistiken und ähnliches als wir. Wir kommen ja an die Daten nicht heran. Aber bei solchen Gelegenheiten müssen wir dann anfangen zu zählen: Wieviel Gemeindeglieder haben wir denn noch, wieviel davon sind wahlberechtigt? Sie können sich vorstellen, daß es gar nicht so einfach ist, einen Gemeindekirchenrat in einer kleinen Dorfgemeinde zu wählen, die beispielsweise nur 200 Einwohner hat, von denen 50 bis 80 evangelisch sind, also zur Kirche gehören, von denen dann beispielsweise 60 wahlberechtigt sind. Finde da einer vier bis sechs Gemeindeglieder heraus, die bereit sind, zu kandidieren. Es ist wohl verständlich, daß es eine besondere Freude ist, wenn dies gelingt. Wir können in diesem Jahr festhalten, daß in den allermeisten der über fünfzig Kirchengemeinden unseres Kirchenkreises wieder ein arbeitsfähiger Gemeindekirchenrat gewählt werden kann. Sie werden verstehen, wenn ich sage, daß solche Wahlen, die viel Arbeit mit sich bringen, manchmal auch verdrießlich stimmen können, sie machen uns aber letztlich Mut, Vertrauen zu wagen und uns dem anzuvertrauen, der spricht: Ich bin der Herr, dein Gott.

So weit mein Erzählen, mein Bericht.

Ich möchte Ihnen für Ihre Beratungen viel Gutes wünschen: den Sachverstand, der nötig ist, die richtigen Entscheidungen zu treffen, die Klarheit der Worte, die keinen Zweifel aufkommen lassen, in wessen Namen wir reden, und das Engagement, das gebraucht wird, um die Sache unseres Herrn Jesus Christus voranzutreiben.

Gott der Herr segne Sie.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Verehrter, lieber Bruder Telschow, haben Sie herzlichen Dank für Ihre Worte und Ihren Bericht sowie für die Wünsche, die Sie am Schluß ausgesprochen haben. Hierdurch kam die Verbundenheit, aber auch die Notwendigkeit der gegenseitigen Besuche und Beziehungen, insbesondere in der jetzigen Lage, zum Ausdruck.

Sie werden in den wenigen Stunden, die Sie hier sind, bereits den Eindruck gewonnen haben, daß es sich rentiert hat, hierherzukommen und mit uns zusammenzusein, und zwar nicht nur in der offiziellen Sitzung, sondern viel mehr noch bei Gesprächen, die am Rande der Synode, in den Pausen und vor allem in den Abendstunden, möglich waren und noch sein werden.

Herzlichen Dank und freundliche Grüße und beste Wünsche nach drüben.

(Beifall)

Nun kehren wir wieder in den badischen Raum zurück. Von Baden-Baden eilte Herr **Superintendent Daub der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden** herüber. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Anwesend sind Sie zugleich auch als Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen in Baden-Württemberg.

(Erneuter Beifall)

Es ist für uns eine Freude, daß Sie durch Ihre Gegenwart gestern abend, heute und an zwei weiteren Tagen Ihre Verbundenheit mit uns bekunden. Unser herzlicher Willkommensgruß und aufrichtiger Dank dafür.

In Fortsetzung einer guten alten Übung weilt der Pastor Loci, Herr Pfarrer Saar, unter uns. Ihnen, lieber Herr Pfarrer Saar, gilt nicht nur der Willkommgruß, sondern auch unser ganz besonders herzlicher Dank für die Gewährung der Gastfreundschaft in Ihrer Klosterkirche am gestrigen Abend und am Donnerstag, dem Ehrentag unseres Reformators Martin Luther.

(Beifall)

Mit unserem Dank verbinden wir unsere guten Wünsche für Ihr Wohlergehen und Ihr Wirken. Wir haben mit Freude vernommen, daß Sie beruflich eine Entlastung erfahren haben. Nach langer Vakanz ist Ihre zweite Pfarrei besetzt. Wir werden am Donnerstag Gelegenheit haben, Herrn Pfarrer Gurka begrüßen zu dürfen. Nochmals vielen Dank!

Einige unserer geladenen Gäste werden an einem der folgenden Tage zu uns kommen. Leider mußten sich auch mehrere entschuldigen, sie sandten herzliche Grüße und wünschen der Synodaltagung einen guten Verlauf. Es grüßt uns insbesondere die Kirche der Union Rheinland, Kurhessen-Waldeck und Hessen-Nassau.

Mit guten Wünschen für den Verlauf unserer Synodaltagung entschuldigen sich auch Graf Bodmann, der Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg, und leider auch unsere württembergischen Brüder. Die beiden Vertreter stecken als Betroffene der Urwahl zur Synode tief im Wahlkampf.

(Heiterkeit)

Soviel zu den Grüßen, und nun zu den Entschuldigungen.

III

Entschuldigungen

Präsident **Dr. Angelberger**: Vier unserer Mitsynodalen können bei dieser Tagung nicht anwesend sein, und zwar fallen durch Krankheit unsere Mitsynodale Olga Günter und – wie schon in der Zwischentagung – unser Konsynodaler Schubert aus. Aus beruflichen Gründen können Schwester Emmi Langensiepen und Herr Trendelenburg, dessen engster Mitarbeiter in der Nacht von Samstag auf Sonntag tödlich verunglückt ist, nicht kommen. Alle anderen, die noch nicht anwesend sind, werden heute, spätestens morgen bei uns eintreffen. Zum Teil sind es berufliche, zum Teil auch gesundheitliche Gründe, die sie noch fernhalten.

IV

Nachrufe

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nach einem erfüllten Leben ist am 1. August 1983 in Diersburg der Pfarrer im Ruhestand **Georg Bernleher** im 79. Lebensjahr verstorben. Am 16. Dezember 1904 in Karlsruhe geboren, studierte er

nach dem Besuch des Realgymnasiums an den Universitäten Tübingen, Erlangen und Heidelberg Theologie und wurde 1928 in seiner Heimatkirche in Karlsruhe-Mühlburg ordiniert. Nach der Vikarszeit in Donaueschingen und der Gottesauer Pfarrei an der Lutherkirche in Karlsruhe wurde er 1931 Pfarrverwalter in Graben, im November 1931 wurde er Pfarrverwalter in Diersburg. Dort wurde er 1933 zum Pfarrer ernannt, und in dieser ihm anvertrauten Gemeinde stand er in den Jahren des Kirchenkampfes stets an vorderster Front.

Von 1948 bis Mitte 1967 wirkte der Heimgegangene in der Gemeinde Schallstadt-Wolfenweiler. Aus gesundheitlichen Gründen mußte er sich vorzeitig pensionieren lassen.

Der Landessynode gehörte er von 1947 bis 1953 für die Kirchenbezirke Emmendingen und Lahr an. Er war ein äußerst rühriges Mitglied des Finanzausschusses.

Klaus Althoff, der 14 Jahre lang Vorstandssprecher der Bruderhilfe gewesen ist, ist im Alter von 54 Jahren am 21. Oktober 1983 gestorben. Der in Dortmund geborene Rechtsanwalt hat verschiedene Organisationen der Bruderhilfe gegründet und diese Organisationen zu einer kräftigen Unterstützung aller Mitglieder der Organisation werden lassen.

Er gehörte vier Jahre lang als Mitglied des Rechtsausschusses unserer Synode an, bis er im Sommer 1963 als Kirchenrechtsrat in die Kirchenleitung der pfälzischen Nachbarkirche eintrat.

Wir nehmen von den heimgerufenen Brüdern Abschied in Trauer und Dankbarkeit.

Sie haben sich zum Gedenken an die Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

(Die Anwesenden nehmen ihre Plätze wieder ein.)

V

Glückwünsche

Präsident **Dr. Angelberger**: Beim nächsten Punkt der Tagesordnung darf ich dreier freudiger Ereignisse gedenken.

Am 19. Mai 1983 wählte die Bezirkssynode Mannheim unseren ersten Vizepräsidenten Gernot Ziegler zum Dekan des Kirchenbezirks Mannheim.

(Beifall)

Auch wir wünschen ihm in diesem schweren Amt von Herzen alles Gute, möge ihn bei der Erledigung der vielseitigen nicht einfachen Aufgaben dieses Kirchenbezirks Gottes Segen begleiten, und mögen ihm bei einer glücklichen Hand fruchtbringende Lösungen geschenkt werden.

(Vizepräsident **Ziegler**: Danke schön!)

Mit Ablauf des 30. Juni 1983 endete die aktive Dienstzeit unseres Konsynodalen Joachim Viebig. Er durfte in Anerkennung seiner herausragenden Leistungen in seinem Beruf und für sein unermüdliches Wirken in zahlreichen kirchlichen Gremien das Bundesverdienstkreuz am Bande entgegennehmen. Zu dieser großen Anerkennung unsere herzlichen Glückwünsche, lieber Herr Viebig.

(Beifall)

Der Landesausschuß Baden des Evangelischen Kirchentages hat Ende September 1983 unsere Mitsynodale Helga Gramlich zu seiner Vorsitzenden gewählt.

(Beifall)

Unsere Mitsynodale tritt die Nachfolge von Verwaltungsdirektor im Ruhestand Friedrich Ziegler an, der ab 1950 – zunächst als Geschäftsführer, später als Vorsitzender – mit der Kirchentagsarbeit in Baden befaßt war. Sie sehen, es war eine schöne, lange Zeit, das liegt jetzt alles noch vor Ihnen.

(Heiterkeit)

Wir wünschen Ihnen, liebe Frau Gramlich, viel Glück und ein langes, segensreiches Wirken.

(Beifall)

VI

Veränderung im Bestand der Synode

1. Verpflichtung des Synodalen Köstlin

2. Zuweisung in einen ständigen Ausschuß

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen nunmehr zur Veränderung im Bestand unserer Synode.

Wie ich Ihnen in der Plenarsitzung am 11. April 1983 bereits mitteilte, wurde unser bisheriger **Mitsynodaler Ralph Ludwig** mit Beginn des Monats April aus unserer badischen Landeskirche entlassen; er hat beim Norddeutschen Rundfunk die Stelle eines Redakteurs in der Redaktion Religion, Theologie und Gesellschaft übernommen.

Die **Bezirkssynode Heidelberg** hat bei ihrer Tagung am 15. April 1983 Herrn **Pfarrer Ulrich Köstlin als Nachfolger** des Ausgeschiedenen in die Landessynode gewählt. Herr Pfarrer Köstlin, Ihnen gelten zunächst unsere herzlichen Glück- und Segenswünsche. Ich darf Sie nun bitten, vorzutreten.

Ich möchte Ihnen das Versprechen abnehmen, das folgenden Wortlauf hat:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, daß ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Sprechen Sie mir bitte die Worte nach: Ich verspreche es.

Synodaler **Köstlin**: Ich verspreche es.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! Hiermit sind Sie volles Mitglied unserer Synode geworden. Sie haben den Wunsch geäußert, dem **Hauptausschuß** angehören zu dürfen. Der Ältestenrat hat Ihrem Wunsch entsprochen; sie werden diesem Ausschuß angehören, aber auch – Ihrem Wunsch entsprechend – dem besonderen Ausschuß **Mission und Ökumene**.

Alles Gute und eine gute Zusammenarbeit!

VII

Feststellung der Anwesenheit und Beschlußfähigkeit

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte nun unseren ersten Schriftführer, den Synodalen Reger, die Namen aufzuzahlen.

(Synodaler Reger stellt durch Aufruf der Namen der Synodalen die Anwesenheit fest.)

Präsident Dr. Angelberger: Die stattliche Anzahl der Anwesenden läßt mich die Feststellung treffen, daß wir beschlußfähig sind.

(Heiterkeit)

VIII

Allgemeine Bekanntgaben

Präsident Dr. Angelberger: Sie erinnern sich wohl, daß wir aus einem Kreis kritischer Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Boxberg und Wertheim im Herbst 1982 ein Schreiben erhalten haben. Dieses Schreiben wird, nachdem wir die Angelegenheit an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um zuständige Erledigung gegeben haben, wie folgt beantwortet:

Sie haben sich im Herbst 1982 in einem Schreiben an den Ältestenrat der Landessynode gewandt. Der Präsident hat Ihnen mitgeteilt, daß dieses Schreiben der Landessynode in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 1982 bekanntgegeben und an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Erledigung weitergereicht wurde.

Sie finden diesen Beschluß in Heft 9, Seite 51.

Durch ein bedauerliches Versehen in unserem Haus, das ich nicht mehr aufklären konnte, ist Ihr Brief erst jetzt in meine Hände gekommen, so daß ich ihn auch erst jetzt beantworten kann.

Zu Ihren Ausführungen möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Vakanzen wechseln naturgemäß ständig, so daß ich auf den augenblicklichen Zustand eingehen möchte:

Am 1. Juli sind vakant im Kirchenbezirk Boxberg die Pfarrstelle Dainbach, im Kirchenbezirk Wertheim die Pfarrstellen Dertingen, Niklashausen, Eichel-Hofgarten und Walldürn. Die beiden letzter Pfarrstellen sind neu errichtet worden. Zum 1. Oktober 1983 werden drei Pfarrvikare in ihrem Bereich zusätzlich eingesetzt, so daß die momentanen Schwierigkeiten weitgehend überwunden sein dürften. Im Blick auf die Gesamtheit unserer Pfarrstellen ist dies kein beunruhigender Zustand. Es sind noch sehr viele Pfarrstellen unbesetzt und der von Ihnen zitierte Zustrom von jungen Theologen hat uns bisher noch nicht erreicht.

2. Landeskirchliche Pfarrstellen werden nur errichtet im Rahmen der von der Landessynode bewilligten Stellenzahl. In jedem Einzelfall finden hier Gespräche mit dem Stellenplanausschuß der Landessynode statt. Aus diesen Gesprächen weiß ich, daß die Landessynode wie auch der Evangelische Oberkirchenrat das Wachsen übergemeindlicher Stellen sehr kritisch, zum Teil auch mit Sorge beobachten und nur in den dringendsten Fällen Stellen errichten oder freigeben.

3. Neuere Untersuchungen über die Stellenentwicklung in unserer Landeskirche haben ergeben, daß in den Jahren 1976 bis 1982 51 neue Gemeindepfarrstellen errichtet wurden, dagegen nur 24 für überparochiale Dienste. Im übrigen sind die Vakanzen in den Gemeinden nicht nur durch Versetzung in überparochiale Dienste entstanden, auch in diesem Bereich gibt es noch zahlreiche unbesetzte Stellen, so daß die Lasten insgesamt getragen werden müssen.

4. Der Einsatz eines Landesbauernpfarrers zusätzlich zu den dort schon vorhandenen Mitarbeitern war notwendig geworden, weil Herr Pfarrer Wermz die Doppelbelastung nicht länger zugemutet werden konnte. Ob und wie künftig diese Dienste geordnet werden sollen, wird sich durch eine nähere Prüfung zeigen. Wir haben in diesem

Zusammenhang Ihre Anregung sehr wohl verstanden und werden sie positiv einbringen.

5. Ich bin allerdings etwas ratlos, wie der Ausdruck "Badisch Sibirien" künftig aus unserem kirchlichen Sprachgebrauch verbannt werden kann.

(Heiterkeit)

Soweit ich feststellen kann, ist das nicht die Version unseres Hauses und auch nicht die der Verantwortlichen unserer Landessynode, er taucht vielmehr sehr häufig auf, wenn Gemeindeglieder aus dem Bauland sich in irgendeiner Form benachteiligt fühlen. Es wird also auch an ihnen liegen, daß künftig nicht mehr so geredet wird.

(Heiterkeit)

In der Hoffnung auf Ihr Verständnis und mit der Bitte um Nachsicht für die verzögerte Beantwortung Ihrer Eingabe grüßt Sie sehr herzlich Ihr

gez. Karl-Theodor Schäfer, Oberkirchenrat

Das Schreiben war vom 23. August 1983.

Sie wissen, daß unser früherer Konsynodaler Klein ausgeschieden ist. Nach einer fernmündlichen Auskunft von Dekan Friedrich in Waldshut wird die **Bezirkssynode Hochrhein in dieser Wahlperiode keinen Nachfolger für den ausgeschiedenen Landessynodalen Klein wählen**. Die neuen Landessynodalen werden von der neugewählten Bezirkssynode im kommenden Jahr bestimmt werden.

Des weiteren haben Sie durch ein Rundschreiben vom 22. Oktober 1983 die gutachtliche Stellungnahme von Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt zu "**Nichteheleiche Lebensgemeinschaft und Pfarrerdienstrecht**" erhalten. Ich habe Ihnen bewußt dieses Gutachten schriftlich gegeben, damit Sie es in Ruhe lesen können und seinen Inhalt nicht erst hier durch die Bekanntgabe erfahren (Anlage 56).

Nach einer Absprache sowohl im Landeskirchenrat als auch im Ältestenrat wird sich der Rechtsausschuß im Lauf unserer Tagung mit dieser Sache befassen. Wir werden vermutlich am Mittwoch hierüber einen Bericht erhalten.

Ich habe Ihnen in gleicher Weise den Entwurf einer Stellungnahme zum Entwurf eines Landesmediengesetzes zugehen lassen (Anlage 57). Er ist Ihnen erst Ende des vergangenen Monats zugegangen. Falls Sie irgendwelche Fragen haben, ist Herr Kirchenrat Wolfinger bereit, diese Fragen zu beantworten.

Werden irgendwelche Fragen gestellt? – Das ist nicht der Fall.

IX

Fragestunde

(Anlage 54 und 55)

Präsident Dr. Angelberger: Es sind zwei Fragen eingegangen. Die erste Frage (Anlage 54) ist von unserem Mitsynodalen Ehemann gestellt worden. Die Beantwortung für den Oberkirchenrat übernimmt Herr Oberkirchenrat Dr. Sick, und zwar nach Absprache in sehr ausführlicher Weise, damit diese Frage hier eingehend erörtert werden kann.

Darf ich Sie bitten!

Oberkirchenrat Dr. Sick: Liebe Brüder und Schwestern! Die Anfrage des Synodalen Ehemann lautet:

1. *Wie beurteilt unsere Kirchenleitung Auftrag und Ergebnis der Revision 83 des Luthertestaments?*

2. *Können die Kirchenglieder davon ausgehen, daß die Lutherbibel für den liturgischen Gebrauch in den Gottesdiensten unserer Landeskirche verbindlich ist und im Unterricht in Kirche und Schule wieder vorrangig verwendet wird?*

Diese Anfrage betrifft den zentralen Text in Gottesdienst, Religionsunterricht und Gemeindegarbeit: die Lutherbibel. Aus diesem Grunde habe ich gebeten, die Landssynode etwas ausführlicher über den Stand der Revisionsarbeit unterrichten zu können.

Erstens: Zunächst schien alles ohne Schwierigkeiten zu gehen: Am Reformationstag 1976 brachte die Deutsche Bibelstiftung eine erste Ausgabe des sogenannten nachrevidierten Textes des Neuen Testaments der Lutherbibel heraus. Beim Eröffnungsgottesdienst der EKD-Synode wurde damals eine Ausgabe des Textes, der später abgekürzt als „NT '75“ bezeichnet wurde, feierlich vom Vorsitzenden der Revisionskommission, Herrn Landesbischof Lohse, an den damaligen Ratsvorsitzenden übergeben. Der Rat der EKD wandte sich an die Kirchenleitungen der Gliedkirchen mit der Bitte, den Pfarrämtern die Verwendung des nachrevidierten Luthertextes im Gottesdienst zu empfehlen. Dem hat der Evangelische Oberkirchenrat dann auch durch eine entsprechende Bekanntmachung im Gesetzes- und Verordnungsblatt entsprochen.

Freilich, die Freude über dieses Revisionstestament war kurz. Bereits wenige Monate später sah sich der Vorsitzende der Revisionskommission zu einer öffentlichen Stellungnahme genötigt, bei der er den Spekulationen über eine weitere Revision der Lutherbibel eine Absage erteilte. Lohse betonte dabei, daß eine sprachliche Neufassung des Neuen Testaments von 1956 eine Notwendigkeit gewesen sei, die nicht in Frage gestellt werden dürfe. Darin drückte er zweifellos auch die Kritik und die Erfahrung zahlreicher Pfarrer und Religionslehrer aus, die seit Jahren die Textfassung von 1956 als überholt und für den Gebrauch in Gottesdienst und Unterricht als unbrauchbar kritisierten. Die zahlreichen neueren Bibelübersetzungen, die in der Zwischenzeit erschienen waren, huldigten alle dem Anliegen der Verständlichkeit und der Angleichung an den modernen Sprachgebrauch. Und gerade diese beiden Zielsetzungen – Verständlichkeit und moderner Sprachgebrauch – waren auch die besonderen Kennzeichen der Nachrevision von 1975.

Zweitens: Als Lohse seine Erklärung am 12. Mai 1979 abgab, ahnte er noch nicht, welches Gewitter im Anzug war. Zunächst bestand ja eine gewisse Unsicherheit, inwieweit das NT '75 nun auch als Text im Gottesdienst verbindlich ist. Was bedeutet eine Empfehlung für eine gottesdienstliche Verwendung? Ist das nun der endgültige Text, oder muß mit weiteren Nachrevisionen gerechnet werden? Solche und ähnliche Fragen erreichten den Rat der EKD, der darauf zunächst einmal mit großer Weisheit mit einem „Jein“ antwortete:

Der Rat stellt fest, daß die Kirchenkonferenz ... und der Rat ... dem nachrevidierten Text des NT der Lutherbibel zugestimmt haben. Dies schließt nicht aus, daß Druckfehler und offensichtliche Irrtümer noch nachträglich korrigiert werden können.

So wurde dies mit Schreiben vom 14. Juni 1977 den Leitungen der Gliedkirchen mitgeteilt. Freilich umfaßten diese „Nachkorrekturen“ am Ende acht engbeschriebene

Schreibmaschinenseiten. Und es war zu erwarten, daß noch mehr hinzukäme.

In der Zwischenzeit erfolgten geharnischte Stellungnahmen, die nicht nur aus Kirchen wie Württemberg und Bayern kamen

(Heiterkeit)

– das wirkt so ehrlich –,

(Erneute Heiterkeit)

sondern auch aus der sonst so EKD-freundlichen Kirche von Kurhessen–Waldek, deren Synode den Pfarrern nicht den Text von 1975, sondern den von 1956 für den weiteren Gebrauch im Gottesdienst empfahl. Dazu kamen Proteste von einzelnen; bekannt ist der von Walter Jens, der auch in der Öffentlichkeit erhebliche Beachtung fand. Dies alles führte dazu, daß die EKD-Synode im Dezember 1977 den Rat der EKD bat, alle positiven und negativen Erfahrungen, die mit dem Text des Luthertestaments von 1975 gemacht wurden, zu sammeln und kritisch zu sichten und nach fünf Jahren der EKD-Synode darüber zu berichten.

Damit war für alle Kenner bereits deutlich, daß das NT '75 nicht als endgültige Textfassung betrachtet werden konnte. Darum hat der Evangelische Oberkirchenrat nach entsprechender Beratung durch die Liturgische Kommission seinerzeit die vorgelegte Fassung des NT '75 nicht obligatorisch für die Verwendung im Gottesdienst verordnet, auch nicht als verbindlichen Text für Konfirmanden- und Religionsunterricht festgelegt, ihn auch nicht der Landessynode zur Beschlußfassung zugeleitet, sondern lediglich nochmals die Empfehlung für den Gebrauch im Gottesdienst wiederholt.

Das Ergebnis jener mißglückten Revision von 1975 war eine zunehmende Verunsicherung darüber, welche Textfassung nun in Gottesdienst und Religionsunterricht wirklich verbindlich ist: die Textfassung von 1956 oder die von 1975, die Nachrevision von 1975 oder sonstige Übersetzungen. Wenn man die Bedeutung des geprägten Bibelwortes für die evangelische Kirche ernst nimmt, müßte einen ein solcher Zustand mit Sorge erfüllen.

Drittens: Die Fortsetzung war nun folgende: Die EKD-Synode plante für 1981 eine Bibel-Synode und erbat bis dahin Erfahrungsberichte und Stellungnahmen der Gliedkirchen zum NT '75.

Der Evangelische Oberkirchenrat wandte sich deswegen an alle Dekanate mit der Bitte, je zwei Pfarrer mit der Auswertung solcher Erfahrungen in Gottesdienst, Religionsunterricht und Gemeindegarbeit zu beauftragen. Über das Ergebnis berichtete der Evangelische Oberkirchenrat der Kirchenkanzlei in Hannover. Diesem Bericht wurde ein Sondervotum der Liturgischen Kommission beigelegt.

Aus dem Bericht zitiere ich folgendes:

1. *Für die Beibehaltung und auch künftige Verwendung eines gemeinsamen Bibeltextes in der Form einer revidierten Lutherbibel werden sehr viele Argumente vorgebracht (Tradition, Sprache, auswendig gelernte Texte usw.). Trotz zahlreich vorliegender sonstiger Übersetzungen hat keine andere Textfassung auch nur annähernd in unserem Bereich die Bedeutung der Lutherbibel bisher erlangt.*

2. *Das Lesen, Lernen und Einprägen biblischer Stücke im Religions- und Konfirmandenunterricht muß im Zusammenhang mit dem gottesdienstlichen Gebrauch gesehen werden. Darum spricht sehr*

viel dafür, daß die im Gottesdienst verwendete Bibelfassung auch im kirchlichen Unterricht verwendet wird. Hier freilich entstehen bereits im Blick auf die Verständlichkeit nicht unerhebliche Probleme, ganz abgesehen davon, daß sich beispielsweise die ökumenische Einheitsbibel oder Einheitsübersetzung im schulischen Religionsunterricht für Schüler aller christlichen Konfessionen nahelegt.

3. Die Erfahrungen, die berichtet werden im Blick auf den Gebrauch des revidierten Luthertextes von 1975, sind in zwei Hinsichten in unserer Landeskirche eindeutig:

a) Im Blick auf die Verständlichkeit sind die meisten Stellungnahmen positiv. Das NT '75 bedeutet in dieser Hinsicht, insbesondere auch in den Episteltexten, einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Fassung von 1956.

b) Im Blick auf Sprachniveau, Sprachrhythmus und Satzbau urteilen die meisten negativ. Dies gilt insbesondere im Blick auf bekannte Texte der Evangelien, zum Beispiel die Weihnachtsgeschichte des Lukas, Seligpreisungen, aber auch im Blick auf herausgehobene Texte der Episteln, zum Beispiel der berühmte Christushymnus im Philipperbrief. Dabei wird insbesondere darauf hingewiesen, daß im Gottesdienst der Bibeltext laut vorgelesen wird, also ein gesprochenes Wort ist, und das gesprochene Wort muß einen anderen Satzbau haben als Sätze, die nur für das stille Lesen geschrieben sind.

So weit der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates an die EKD.

Die EKD-Synode in Fellbach im Jahre 1981 nahm das Ergebnis der Stellungnahmen der Gliedkirchen entgegen. Es lief eindeutig auf eine Ablehnung der Revision von 1975 hinaus. Dem Ziel der Verständlichkeit war das Typische des Luthertextes geopfert worden.

Die EKD-Synode stellte folgendes fest:

1. Die Synode bejaht die Lutherbibel als das einigende Band der evangelischen Christenheit deutscher Sprache. Darum tritt sie dafür ein, daß wieder ein Wortlaut der Lutherbibel geschaffen wird, der längere Zeit für Gottesdienst und Unterricht verbindlich bleibt.

Das ist die Zielsetzung.

2. Die Synode unterstützt die Absicht des Rates der EKD, eine neue Kommission zu berufen, die aufgrund der in der öffentlichen Diskussion und in den Berichten der Landeskirchen zum NT '75 genannten Erfahrungen eine Nachrevision des Luthertextes des Neuen Testaments vornimmt ...

Viertens: Im Herbst vergangenen Jahres wurde den Gliedkirchen ein erstes Arbeitsergebnis der neuberufenen Revisionskommission vorgelegt, nämlich die Texte des Markusevangeliums und des Philipperbriefes. Die Gliedkirchen sollten sich zu den vorgelegten Probetexten äußern. Im Blick auf die knappe Zeit der Rückäußerung wurde eine Reihe von Pfarrern und sonstiger Mitarbeiter unserer Landeskirche um eine Stellungnahme gebeten. Aus dem Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates zitiere ich einige Ergebnisse:

Beurteilung des Probetextes:

Die Nachrevision ist dem Markusevangelium nicht schlecht bekommen, der Text des Philipperbriefes hat jedoch an Anschaulichkeit und Verständlichkeit verloren.

Wir sind der Meinung, daß die Brieftexte nicht unbedingt einer Nachrevision bedürfen.

Hier geht es also einfach um das Anliegen der Verständlichkeit, das gerade bei den Brieftexten von besonderer Bedeutung ist.

Durch die veränderte Satzstellung mit dem vorgezogenen Verb wird die Verständlichkeit der Texte beim lauten Vorlesen und beim Hören erleichtert. Das gilt vor allem für das Markusevangelium. Der Text hat durch die alte Satzstellung wieder an Originalität und an Bestimmtheit gewonnen.

Besondere Zustimmung fand, daß die Redewendung „er sprach“ in den Herrenworten wieder aufgenommen wurde.

Zuvor hieß es immer: „Jesus sagte“.

Dem Problem der Übersetzung des Begriffes „sarx“ – es ist ein griechisches Wort, zu deutsch Fleisch – sollte weiter intensiv nachgegangen werden. Wir sind der Meinung, daß das Wort „Fleisch“ auf keinen Fall wieder in die Lutherbibel aufgenommen werden sollte. Die Wiedergabe mit „Leben“ deckt den Begriff „sarx“ bei Paulus nicht ganz ab, liegt aber näher bei dem, was Paulus meint, als unser heutiges Verständnis von „Fleisch“. Vorschläge zu Neuformulierungen und eine Aufstellung der Bibelstellen, denen im Probetext oder im NT '75 jeweils der Vorzug zu geben ist, fügen wir als Anlage bei.

Soweit der Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates.

In der Zwischenzeit sind weitere Teile des revidierten NT – jetzt müssen wir schon von „NT '84“ reden – den Kirchenleitungen zugegangen. Laut Mitteilung der Kirchenkanzlei der EKD ist bis Anfang 1984 mit einem Abschluß der Revisionsarbeit zu rechnen. Eine endgültige Beurteilung des Ergebnisses der Revision 1984 des Luthertestamentes kann natürlich erst erfolgen, wenn dieses endgültig vorliegt.

Im Blick auf die Tendenz der bevorstehenden Revision zitiere ich nun zwei Textbeispiele. Zum einen den bekannten Text der Weihnachtsgeschichte nach Lukas, und zwar in der jetzt neuesten Fassung, wie sie uns zugesandt wurde:

Es begab sich aber zu der Zeit, daß ein Gebot von dem Kaiser Augustus ausging, daß alle Welt geschätzt würde. Diese Schätzung war die allererste und geschah zur Zeit, da Quirinus Statthalter in Syrien war. Und jedermann ging, daß er sich schätzen ließe, ein jeder in seine Stadt. Da machte sich auch auf Josef aus Galläa, aus der Stadt Nazareth, in das jüdische Land zur Stadt Davids, die da heißt Bethlehem, weil er aus dem Hause und Geschlechte Davids war, damit er sich schätzen ließe mit Maria, seiner Verlobten; die war schwanger. Und als sie dort waren, kam die Zeit, daß sie gebären sollte. Und sie gebar ihren ersten Sohn und wickelte ihn in Windeln und legte ihn in eine Krippe; denn sie hatten sonst keinen Raum in der Herberge.

Sie kennen diesen Text zumeist auswendig, und sie haben wohl schon die Veränderungen bemerkt: Der Statthalter trägt nicht mehr den Namen Cyrenius, sondern den römischen Namen Quirinus, und Maria ist jetzt die Verlobte und nicht das angetraute Weib. Auch sonst gibt es kleine Umstellungen, das bemerke ich beim Lesen. Aber insgesamt wurden der Satzbau und der Sprachrhythmus wieder hergestellt.

Aber hören Sie nun ein Beispiel aus einem Episteltext, ich nehme die ersten fünf Verse aus dem 8. Kapitel des Römerbriefes:

So gibt es nun keine Verdammnis für die, die in Christus Jesus sind. Denn das Gesetz des Geistes, der lebendig macht in Christus Jesus, hat dich frei gemacht von dem Gesetz der Sünde und des Todes. Denn was dem Gesetz unmöglich war, weil es durch das Fleisch geschwächt war, das tat Gott: er sandte seinen Sohn in der Gestalt des sündigen Fleisches und um der Sünde willen und verdamnte die Sünde im Fleisch, damit die Gerechtigkeit, vom Gesetz gefordert, in

uns erfüllt würde, die wir nun nicht nach dem Fleisch leben, sondern nach dem Geist. Denn die da fleischlich sind, die sind fleischlich gesinnt; die aber geistlich sind, die sind geistlich gesinnt.

In diesem Brieftext ist man fast vollständig zur Übersetzung von 1956 zurückgekehrt. Im Neuen Testament '75 war man bemüht, den schwierigen und heute so mißverständlichen Begriff „Fleisch“ jeweils sinngemäß wiederzugeben, jetzt hat man diesen Versuch wieder fallengelassen. Ob dies richtig war, darüber wird es vermutlich nach dem Vorliegen der endgültigen Textfassung von 1984 wieder sehr unterschiedliche Meinungen geben.

Damit ist wohl auch meine eigene Problematik mit der Lutherbibel, wie ich sie sehe, deutlich geworden. Es ist eine Problematik, die wahrscheinlich nicht einfach so oder anders zu lösen ist. Vermutlich wird man deshalb die Fassung von 1984 wieder den Gemeinden zur Erprobung empfehlen und der Landessynode erst nach einer gewissen Erprobungszeit einen Vorschlag für einen endgültigen Beschluß vorlegen. Ich selbst kann aufgrund dieser Vorlagen den Versuch nicht einfach als gelungen bezeichnen. Trotzdem müssen wir an dem Bemühen festhalten, für den Gebrauch in Gottesdienst, Unterricht und Gemeindegarbeit wieder zu einer gemeinsamen Fassung einer Bibelübersetzung zu kommen; denn wir wissen – je länger, desto mehr –, wie wichtig es ist, daß nicht nur ein Text übersetzt und einmal so und einmal anders gebracht wird, sondern daß auch das geprägte Wort bleibt, an dem man dann bosseln kann, aufgrund dessen man auslegen kann, in dem man sich aber auch jeweils wiederfinden kann.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich frage zunächst Sie, Herr Ehemann, ob Sie eine zusätzliche Frage haben.

(Synodaler **Ehemann:** Nein!)

Wird aus dem Plenum eine Frage gestellt? – Bitte, Herr Bußmann!

Synodaler Bußmann: Ich möchte zu dem, was Herr Oberkirchenrat Dr. Sick soeben vorgetragen hat, zwei Feststellungen treffen und eine Frage anschließen.

Die erste Feststellung: Herr Dr. Sick hat uns aufgezeigt, wie stark wir am Luthertext hängen und mit ihm verbunden sind, und zwar aus vielerlei Gründen.

Die zweite Feststellung: Er hat aber auch deutlich gemacht, wie schwer wir uns im Umgang mit dieser so wichtigen Textgestalt der Bibel am Ende des 20. Jahrhunderts tun und wie jede Revision eine Nachrevision und die Nachrevision wieder eine Nachrevision nach sich zieht und wir auch über diese nicht generell glücklich sind. Dies zeigt eine schwere Problematik, aus der man nicht so ohne weiteres herauskommt.

Deshalb meine Frage: Müßten wir nicht aus dieser Situation heraus gerade im Lutherjahr auch auf unsere katholische Nachbarkirche hören und uns im Blick auf die erwähnte Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift intensiv fragen lassen? Es ist nicht so, als ob sie der Weisheit letzter Schluß wäre. Nachdem diese Einheitsübersetzung nun erarbeitet worden ist, hat Landesbischof Class festgestellt:

Die Tatsache, daß katholische und evangelische Christen nunmehr ein Neues Testament besitzen, das Exegeten beider Kirchen im offiziellen Auftrag übersetzt haben, kann nicht hoch genug veranschlagt

werden. Mehr als einzelne gemeinsame Aktionen führt gemeinsames Hören auf das Wort der Schrift dazu, daß die getrennten Kirchen aufeinander zugehen, um einmal zusammenzufinden unter dem einen Herrn der Kirche Jesus Christus. Diese ökumenische Übersetzung des Neuen Testaments leistet dazu einen wichtigen Beitrag.

Meine Frage, die sich über diese Fragestunde hinaus an die Kirchenleitung richtet, lautet: Wie steht es eigentlich mit unserer Stellung zu dieser Einheitsübersetzung? Wie steht es mit der Ökumene gerade an diesem Punkt des Umgangs mit der Bibel?

(Vereinzelt Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Ertz stellt eine zweite Zusatzfrage.

Synodaler Ertz: Nach meiner Kenntnis besteht doch ein Erlaß des Oberkirchenrats, wonach wir den Luthertext nehmen sollen. Aber nach dem, was ich jetzt gehört habe, weiß ich nicht, welcher Luthertext nun für das, was ich im Gottesdienst zu verwenden habe, gilt.

Präsident Dr. Angelberger: Es besteht die Möglichkeit zu einer dritten Zusatzfrage. – Bitte, Herr Gasse!

Synodaler Gasse: Mich interessiert, was unser Oberkirchenrat Dr. Wendt zu der Übersetzung „Verlobte“ sagt.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf nun Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick das Wort erteilen.

Oberkirchenrat Dr. Sick: Die Frage „Ist Luther überhaupt noch haltbar?“, die Bruder Bußmann gestellt hat, ist sozusagen das Damoklesschwert, das über dem ganzen Unternehmen hängt. Dies muß man einfach feststellen. Man kann immerhin sagen: Für das Alte Testament hat sich die Revisionsarbeit an der Lutherbibel bewährt. Dabei gibt es keine großen Probleme. Im wesentlichen kann man das auch noch für die Evangelien sagen. Probleme bereiten die apostolischen Briefe im Neuen Testament, die ohnehin in sich eine Schwierigkeit bergen. Es gibt eben die verschiedenen Anliegen: Verständlichkeit und moderner Sprachgebrauch auf der einen Seite und auf der anderen Seite den Sprachrhythmus usw., was Jens herausgestellt hat. Die Frage wie es weitergeht kann man nur stellen, man kann sie wohl jetzt nicht beantworten. Sie wird vermutlich durch die Entwicklung eines Tages von selbst beantwortet werden.

Aber Sie fragten vor allem nach der Einheitsübersetzung. Auch von unseren katholischen Mitchristen wird manchmal etwas unwillig die Frage gestellt: Warum nehmt ihr die eigentlich nicht ernster?

Eine Antwort lautet: Ihr habt uns ja auch nicht rechtzeitig zur Mitarbeit eingeladen. Die Einheitsübersetzung ist nur im Blick auf das Neue Testament gemeinsam geschehen, das Alte Testament wurde ohne evangelische Partner übersetzt. Man könnte aber darüber reden und dies zu gegebener Zeit noch nachholen.

Ich meine auf jeden Fall: Wenn der endgültige Luthertext vorliegt, muß diese Frage, insbesondere im Blick auf den Religionsunterricht usw., nochmals ernsthaft diskutiert werden, weil doch an dieser Stelle eine neue Dimension in Sicht kommt, die wir bisher so nicht hatten. Bisher schauten wir immer ganz stark auf diese die deutsche Sprache formende Lutherbibel. Heute sind vielleicht doch

andere Anliegen – es wurde von „ökumenischer Gemeinsamkeit“ gesprochen – von solcher Bedeutung für die Menschen, daß dies noch überlegt werden müßte. Wir haben bis jetzt nur die Regel, daß die ökumenische Einheitsübersetzung für ökumenische Gottesdienste empfohlen wird. Aber für unseren normalen gottesdienstlichen Gebrauch – damit komme ich auf die andere Frage – ist selbstverständlich der Luthertext nach wie vor obligatorisch. In meinem Bericht wurde wohl deutlich, daß der Evangelische Oberkirchenrat eine Empfehlung ausgesprochen hat, den neuesten Text, also das NT '75, zu verwenden. Wer dies nicht tut, sollte mindestens den Text von 1956 verwenden. Dies sollte doch die Regel sein, nämlich daß wir bis jetzt beim Luthertext geblieben sind und andere Bibelübersetzungen allenfalls zu Erklärungen nachgeschoben werden und in der Predigt zur Interpretation benutzt werden können. Das war doch bisher immer unsere Richtung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zum dritten Teil äußern Sie sich nicht? Oder geben wir diese Frage direkt an Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt weiter?

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Die Beantwortung dieser Frage wollte ich Herrn Wendt überlassen.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte, Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich habe mir spaßeshalber überlegt, ob es eine biblische Begründung für „nichteheliche Lebensgemeinschaft“ gibt.

(Erneute Heiterkeit)

Ich möchte als Laie dazu sagen, daß wir die Schwangerschaft und den natürlichen Vorgang der Geburt nicht von der Inkarnation des Worts lösen können. Insofern sind also Analogien meines Erachtens theologisch nicht möglich.

Im übrigen haben wir im Pfarrerdienstrecht nicht den Skopus der Verlobung, hinsichtlich dessen wir verschiedener Meinung sein könnten, sondern den der Eheschließung. Dies aber nur ganz nebenbei und spontan geäußert.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herrn Dr. Sick noch einmal herzlichen Dank für die Beantwortung der Frage und auch der Zusatzfragen (siehe auch Seite 54).

Ich komme zur **zweiten Frage (Anlage 55)**. Sie wurde durch unseren Mitsynodalen Buschbeck gestellt und lautet:

Die Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche Baden zur Lehrplanrevision in Baden-Württemberg im Rahmen des allgemeinen Anhörungsverfahrens ist in einer sehr anerkennenswerten, außerordentlich gründlichen und umfangreichen Weise abgegeben worden.

Ist diese Stellungnahme in den Lehrplänen berücksichtigt und was ist davon eingearbeitet worden?

Die Beantwortung übernimmt Herr Oberkirchenrat Dr. Walther. Darf ich Sie bitten!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Die an uns gestellte Frage ist zwar sehr kurz und bündig ausformuliert, die Materie ist aber äußerst kompliziert, und ich muß Sie bei der Beantwortung um etwas Geduld bitten.

Mit Schreiben vom 25. Januar 1983 wurden uns vom Ministerium für Kultus und Sport die revidierten Lehrpläne aller Fächer zugeschickt, und es wurde uns Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme hierzu abzugeben. Dabei waren wir gehalten, zwischen allgemeinen Bemerkungen, die die Revision insgesamt betreffen, Stellungnahmen zu einzelnen Lehrplänen und konkreten Änderungsvorschlägen, die in die Lehrpläne direkt übernommen werden konnten, zu unterscheiden. Neben der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates haben wir als Anlagen seinerzeit für das Ministerium beigelegt:

1. Stellungnahmen des Religionspädagogischen Instituts zu den revidierten Lehrplänen der Grund-, Haupt-, Realschule und des Gymnasiums,
2. das Protokoll der Sitzung der Landessynode über das Schwerpunktthema „Christen und Juden“ im Blick auf die dort ausgewiesene Lehrpläneinheit,
3. die Beschlüsse der Landessynode zum Abschluß des Themas „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd“, sowie
4. das „Wort an die Gemeinden zur Friedensfrage“ vom 3. Mai 1982.

Diese gesamten Unterlagen unserer Stellungnahme gingen auch den vier Ausschußvorsitzenden zu, und zwar mit der Bitte, sie an interessierte Ausschußmitglieder weiterzuleiten.

Zu der an uns gestellten Frage, die am 31. Oktober bei uns einging, ob unsere Voten in den Lehrplänen berücksichtigt wurden, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bei unserer grundsätzlich zustimmenden Stellungnahme zur Lehrplanrevision war es uns besonders wichtig, die spezifischen Aufgaben der Kirche innerhalb des Anhörungsverfahrens sehr ernst zu nehmen. Deshalb legten wir großen Wert darauf, die Notwendigkeit aufzuweisen, die religiös-christliche Dimension in die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Schulen einzubringen und die Bedeutung des christlichen Menschenbildes für die Erziehung in der Schule hervorzuheben. Auf unsere Bitten hin wurde daher in die Beschreibung der Aufgaben und Ziele des Unterrichts an allen Schularten – also im Vorwort zu allen Lehrplänen – die „Ausbildung religiöser Wertvorstellungen und Verhaltensweisen“ aufgenommen.
2. Die Vorgaben für fächerübergreifende Themen, die so in den Lehrplänen nicht mehr vorkommen, sondern in diese eingearbeitet sind, waren Hauptgegenstand unserer Stellungnahme. Insofern ist es äußerst schwierig, im einzelnen auszusagen, wo nun in den Lehrpläneinheiten unsere Anregungen aufgenommen wurden und Eingang gefunden haben, und zwar neben Hunderten von anderen Anregungen, die von anderer Seite und oft genug in die gleiche Richtung ausgesprochen wurden.

Vor allem ging es uns aber darum, festzustellen, wo der Religionsunterricht gegebenenfalls andere Akzente setzen wird, bzw. darauf hinzuwirken, daß bei Fortbildungslehrgängen an den staatlichen Akademien, in denen fächerübergreifende Themen behandelt werden, auch qualifizierte Religionspädagogen, also beispielsweise Studienleiter der Religionspädagogischen Institute, mit herangezogen werden. Die Teilnahme dieser Mitarbeiter an diesen allgemeinen Fortbildungsveranstaltungen wurde uns vom Ministerium ausdrücklich zugesagt.

3. Im übrigen hielten wir uns ganz bewußt zurück, zu speziellen fachlichen Fragen in anderen Lehrplänen Stellung zu nehmen, was sich unseres Erachtens schon aus dem Respekt vor der Fachkompetenz anderer Fachkommissionen nahelegte. So waren wir der Meinung, daß es einer Kirche schlecht anstehe, sich zur Richterin zu erheben über Lehrplankommissionen, die über verschiedene Lehrplaneinheiten unterschiedlicher Meinung sind.

4. Besonderen Wert legten wir darauf, daß in allen Lehrplaneinheiten, die uns geeignet erschienen, Querverweise auf die entsprechenden Einheiten im Fach evangelische und katholische Religionslehre eingebracht wurden. Ganz wichtig war uns in diesem Zusammenhang vor allem, daß jeder Lehrer schon aus dem Lehrplan seines Faches erkennen kann, wo im evangelischen oder im katholischen Religionsunterricht dasselbe oder ein den Unterrichtsstoff tangierendes Thema auch vom Religionsunterricht aufgenommen und dort fachspezifisch behandelt wird.

Wenn nun in den revidierten Lehrplänen für die Lehrerfortbildung diese Querverweise noch nicht ausgedrückt wurden, so hat dies seinen einzigen Grund darin, daß die Lehrpläne für katholische Religionslehre erst am 31. Oktober dieses Jahres fertiggestellt werden konnten und wir der Meinung waren, daß evangelische und katholische Religionslehre in gleicher Weise in Erscheinung treten sollten. Es wurde uns aber bindend zugesagt, daß die in den Bildungsbüchern abgedruckten endgültigen Lehrpläne diese Querverweise erhalten werden.

5. Bei der Überarbeitung unserer eigenen Lehrpläne für das Fach evangelische Religionslehre achteten wir besonders auch darauf, daß Aspekte der religiös-christlichen Dimension, die in anderen Lehrplänen nicht angesprochen werden können, gerade im Religionsunterricht zum Tragen kommen. Dies war vor allem auch deshalb möglich, weil die Lehrpläne für unser Fach ihre inhaltliche Differenzierung beibehalten haben. Neben der erzieherischen Zielangabe in Form eines Leitgedankens werden die Inhalte in ihren am Evangelium orientierten Absichten dargestellt, und sie enthalten zugleich auch immer didaktische Hilfen und grundlegende biblische Texte.

6. Das Ministerium beabsichtigte mit der Revision der Lehrpläne, die Lehrplanarbeit der vergangenen Jahre unter dem Gesichtspunkt des Erziehungs- und Bildungsauftrages, wie er in der Landesverfassung verankert ist, weiterzuführen. Die geltenden Lehrpläne sollten vor allem auch unter dem Gesichtspunkt „Orientierung an Normen und Werten“ überprüft und verbessert werden, wie es im Einführungspapier des Ministeriums heißt. Orientierung an Normen und Werten betrifft aber unseres Erachtens vor allem das Engagement des einzelnen Lehrers, der jetzt einen pädagogischen Freiraum zuerkannt bekam, wie er ihn bisher noch nie hatte, was wir grundsätzlich auch begrüßt haben. Wie werden aber im Rahmen der Vorgaben diese Freiräume nun vom Lehrer gefüllt werden?

Über Lehrpläne, Lehrplanvorgaben und fächerübergreifende Themen läßt sich im letzten nicht erzwingen, daß vorgegebene Erziehungsziele, Normen und Werte auch wirklich in den Unterricht eingebracht werden, wenn nicht die Person des Lehrers hinter diesen Erziehungszielen steht. Wer sich in seinem Fach nur widerwillig an vorgegebenen Normen und Werten orientiert, erweist der Wertziehung den denkbar schlechtesten Dienst.

Unsere Stellungnahme zu den Lehrplänen zielt deshalb über die für alle Fächer geltenden Querverweise für evangelische und katholische Religionslehre, die akzeptiert wurden, über die Mitwirkung bei Fortbildungslehrgängen an den staatlichen Akademien immer auf die Person des Lehrers, der ermuntert werden soll, die religiös-christliche Dimension auch in seinem Fach, in Mathematik oder Physik, in Chemie oder Gemeinschaftskunde, in Geschichte oder Deutsch, einzubringen. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag, wie er in der Landesverfassung verankert ist, kann sich nur an die Lehrerpersönlichkeiten wenden, die sich an vorgegebenen Normen und Werten orientieren; die religiös-christliche Dimension in der schulischen Erziehungsaufgabe kann nur wahrgenommen werden von Christen, die ihr Christsein auch in ihrem Fachunterricht sachlich begründet einbringen.

Ich darf kurz noch einmal die Zusammenfassung unserer Stellungnahme hier zitieren:

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Möglichkeiten zur Vermittlung einer christlichen Grundauffassung vom Menschen, wie es die Bestimmungen von Landesverfassung und Schulgesetz von der Schule fordern, im Rahmen der gegenwärtigen Lehrplanrevision zu wenig genutzt werden. Um der Schüler willen, die in ihrem Lebenskonzept vor schweren Orientierungsaufgaben stehen, sollen sich aber alle Fächer bemühen, ihnen Hinweise und Hilfen zur Beantwortung von Sinn- und Wertfragen zu geben, was ohne Berücksichtigung der religiös-christlichen Dimension des Erziehungs- und Bildungsauftrages im Rahmen unserer Geschichte und Kultur nicht gelingen kann. Diese Forderung ist insbesondere an Fächer wie Deutsch, Geschichte und Gemeinschaftskunde zu richten, die sich im Medium ihrer fachspezifischen Inhalte doch wesentlich mit dem aufregenden und manchmal furchterregenden Schicksalen und Möglichkeiten des Menschen auseinandersetzen müssen.

So weit die zusammenfassende Stellungnahme.

Durch die Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme erbetenen Aufnahme der Ausbildung religiöser Wertvorstellungen und Verhaltensweisen in die Beschreibung der Aufgaben und Ziele des Unterrichts an allen Schularten durch die schon genannten Querverweise, durch die Möglichkeit der Mitwirkung von qualifizierten Religionspädagogen an Fortbildungsveranstaltungen der staatlichen Akademien scheinen uns die wichtigsten Voraussetzungen gegeben zu sein, um unseren Beitrag zur inhaltlichen Gestaltung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen leisten zu können. Denn die eigentliche Revision scheint uns erst zu beginnen, und zwar in der Praxis des alltäglichen Unterrichts über den pädagogischen Freiraum des Lehrers, und hier ist eben jeder Fachlehrer als Christ gefordert.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank für die gründliche Beantwortung der Frage, Herr Dr. Walther.

Herr Buschbeck, keine Zusatzfragen? – Werden aus der Mitte der Synode Zusatzfragen gestellt? – Die Beantwortung war so gründlich, daß sich Zusatzfragen erübrigen. Danke schön!

Wir kommen zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung.

Anlage X

Aufruf der Eingänge* und deren Zuteilung an die Ausschüsse

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Sie bitten, die Liste zur Hand zu nehmen. Ich erwähne jeweils nur kurz den Ausschuß, der um die Bearbeitung gebeten wird, oder die Ausschüsse, denen eine Eingabe zugewiesen werden soll.

- 1 **11/1:** Eingabe des Pfarrers Haas in Karlsruhe vom 17.4.1983 auf Finanzhilfe für die Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut**
Zuweisung an den Finanzausschuß.
- 2 **11/2: Eingabe der Evangelischen Bezirkssynode Emmendingen vom 7.4.1983 mit Vorschlägen zur Konfirmation und Christenlehre**
Zu OZ 11/2 schlägt Ihnen der Ältestenrat vor, daß wir diese Eingabe, für die an sich der Hauptausschuß und der Bildungsausschuß zuständig wären, im Hinblick auf den Stand der Gesamtbehandlung unmittelbar an den Evangelischen Oberkircherat weiterleiten. Erhebt sich hiergegen Widerspruch? – Enthält sich jemand der Stimme? – Die Ansicht des Ältestenrats wurde einstimmig gebilligt.
- 3 **11/3: Eingabe des Wilhelm Grünewald in Lahr vom 30.5.1983 zum Vortrag des Prof. Dr. Hungar, Heidelberg**
Zuweisung an den Hauptausschuß. Gestern wurde im Ältestenrat darauf hingewiesen, daß wir eine Behandlung der gutachtlichen Stellungnahme von Professor Dr. Wendt haben werden und daß wir die Behandlung dieser Eingabe zeitlich damit verbinden werden.
- 4 **11/4: Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 1.6.1983 zum Entwurf des kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetzes**
Zuweisung an den Rechtsausschuß und an den Finanzausschuß.
- 5 **11/5: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)**
Rechtsausschuß und Finanzausschuß.
- 6 **11/6: Eingabe des Akademiedirektors Dr. Böhme vom 12.7.1983 zur Friedens- und Nachrüstungfrage**
Zuweisung allen vier Ausschüssen.
- 7 **11/7: Eingabe des Dipl.-Ing. Morstadt in Freiburg vom 6.7.1983 zur Friedensfrage**
Ebenfalls Zuweisung zu allen vier Ausschüssen.
- 8 **11/8: Eingabe des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.6.1983 zum Diakonischen Jahr unserer Landeskirche (vgl. Nachtrag)**
Finanzausschuß und Bildungsausschuß.
- 9 **11/9: Eingabe der Margarete Graupner in Rastatt vom 8.7.1983 zur Friedensfrage**
Zuweisung allen vier Ausschüssen.

* Der Wortlaut der Eingabe lag den Mitgliedern der Landessynode vor. Er wurde nicht verlesen.

** 11/1 = Elfte Tagung, Eingang Nr. 1

11/10: Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Industriepfarrer Dr. Lochmann – vom 17./19.6.1983 zum Thema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften“ 10

Hauptausschuß, Finanzausschuß und Bildungsausschuß.

11/11: Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Wertheim vom 29.7.1983 auf Errichtung einer zweiten pädagogischen Planstelle am Melanchthonstift Wertheim 11

Diese Eingabe wurde während der Zwischentagung zurückgenommen, aber aus der Asche kam ein neuer Phönix. Wir werden es nachher bei OZ 39 hören.

11/12: Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Lörrach vom 20.7.1983 auf Änderung der Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer 12

Finanzausschuß.

11/13: Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Akademiedirektor Langguth – vom 29.7.1983 zur Frage des freiwilligen Gehaltsverzichts 13

Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

11/14: Eingabe des Wolfram Uhrig in St. Blasien vom 16.8.1983 zur Friedensfrage 14

11/15: Eingabe des Industriepfarrers Dr. Lochmann vom 19.6.1983 zum Tagungsthema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften“ 15

Wir bitten alle vier Ausschüsse um die Vorbereitung dieser beiden Eingaben, vgl. OZ 11/10.

11/16: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1984 und 1985 16

Zuweisung an den Finanzausschuß, wobei wir die zusätzliche Anhörung der übrigen Ausschußmitglieder durchgeführt haben und vielleicht auch noch während der Tagung durchführen werden.

11/17: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1984 und 1985 17

Finanzausschuß.

11/18: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung) 18

Finanzausschuß.

11/19: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG–) 19

Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

11/20: Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten 20

Rechtsausschuß, Finanzausschuß.

- Anlage 21 11/21:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes (**Rahmenordnung**) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden
Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.
- 22 11/22:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (**KVHG**)
Rechtsausschuß, Finanzausschuß, wobei wir im Ältestenrat erklärt haben, daß die Berichterstattung allein durch den Rechtsausschuß erfolgen kann.
- 23 11/23:** Eingabe des Evangelischen Gruppenpfarramts der Christuskirche in Freiburg vom 5.9.1983 zur **Friedensfrage**
Alle vier Ausschüsse.
- 24 11/24:** Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks – Bezirkssynode – Müllheim vom 22.8.1983 zur **Kindersegregation**
Hauptausschuß und Bildungsausschuß, wobei ich darauf hinweise, daß wir noch aus der sechsten Tagung die Eingabe Nr. 18 zu behandeln haben. Die Stellungnahme des Lebensordnungsausschusses liegt vor, und das Ergebnis der Behandlung im besonderen Ausschuß wird Herr Marquardt morgen in der zweiten Plenarsitzung vortragen, so daß der Behandlungsgegenstand dann wieder zur weiteren Sachbehandlung an den Ausschuß zurückgehen kann.
- 25 11/25:** Eingabe des Martin Kraft in Dossenheim vom 30.8.1983 auf finanzielle Unterstützung der **Posaunenarbeit**
Hauptausschuß und Finanzausschuß.
- 26 11/26:** Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (**Kandidatengesetz**)
Rechtsausschuß, Hauptausschuß und Bildungsausschuß.
- 27 11/27:** Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 15.9.1983 zum diakonischen **Vorpraktikum für Theologen**
Hauptausschuß, Bildungsausschuß.
- 28 11/28:** Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser in Karlsruhe vom 6.7.1983 zu den **Lehrplänen und Lehrbüchern beim Religionsunterricht**
Hauptausschuß, Bildungsausschuß.
- 29 11/29:** Eingabe der Theologischen Sozietät in Baden vom 19.9.1983 zur **Bekenntnisbildung angesichts der Friedensfrage**
- 30 11/30:** Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur **Gründung eines ökumenischen Netzwerkes**
Alle vier Ausschüsse bereiten diese beiden Eingänge vor.
- 11/31:** Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur „Predigtreihe“ zum Lutherjahr an der Versöhnungskirche in Mannheim
Hauptausschuß.
- 11/32:** Eingabe des Dr. Gerhard Liedke in Wilhelmsfeld vom 20.9.1983 zu der **Friedensverantwortung** der Kirche
Alle vier Ausschüsse.
- 11/33:** Antrag der Synodalen Bayer u. a. vom 28.9.1983 auf Änderung und Ergänzung des **Mitarbeitervertretungsgesetzes**
Rechtsausschuß, hinzu kommen aus der neunten Tagung die Eingaben Nr. 11 und 13 und aus unserer jetzigen Tagung – wie Sie nachher hören werden – die Nr. 52.
- 11/34:** Vorlage des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes Baden vom 28.9.1983 zum **Diakoniebauprogramm**
Finanzausschuß und Bildungsausschuß.
- 11/35:** Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 23.9.1983 zu den **Thesen des Reformierten Bundes** (Bekenntnis und Friedensverantwortung der Kirche)
- 11/36:** Eingabe des Paul Buchert in Mannheim vom 24.9.1983 zur **Friedensverantwortung**
Die beiden Eingaben OZ 35 und OZ 36 sollen von allen vier Ausschüssen behandelt werden.
- 11/37:** Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Edingen vom 1.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes „**Visitationsordnung**“ – § 9 Abs. 2 Satz 1
Hauptausschuß, Bildungsausschuß, an sich sollte sich auch der Rechtsausschuß damit befassen, je nach Materie wird eine eigene Berichterstattung des Rechtsausschusses hinzukommen.
- 11/38:** Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer, Heddesheim, vom 26.9.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (**Kandidatengesetz**)
Hauptausschuß und Bildungsausschuß.
- 11/39:** Eingabe des Dekanats Wertheim vom 4.10.1983 auf Schaffung einer weiteren **Planstelle beim Melancthonstift Wertheim**
Diese Eingabe wurde vorhin bei OZ 11 bereits erwähnt: Finanzausschuß und Bildungsausschuß.
- 11/40:** Antrag des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene vom 3.10.1983 zu den Rückmeldungen aus der Landeskirche über die **Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver**
Hauptausschuß.
- 11/41:** Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 6.10.1983 zur **Friedensfrage**
- 11/42:** Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 6.10.1983 mit der Bitte um ablehnende Stellungnahme zur Stationierung neuer Atomraketen in der Bundesrepublik Deutschland
Alle vier Ausschüsse sollen sich mit diesen beiden Eingaben beschäftigen.

Anlage 31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

- Anlage 11/43: Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 7.10.1983 auf Finanzhilfe für die EKD-Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ sowie Schaffung eines badischen Begleitheftes

Finanzausschuß.

- 44 11/44: Eingabe des Bürgermeisteramts Ubstadt-Weiher vom 13.10.1983 auf Unterstützung des Begehrens der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher auf Finanzhilfe

Hiermit soll sich ebenfalls der Finanzausschuß beschäftigen. Ich darf die Eingabe OZ 51 mitbehandeln. Es handelt sich bei beiden Eingaben, die dem Finanzausschuß zugewiesen werden, um zurückgestellte Bauvorhaben. Es wird ganz kurz im Rahmen der allgemeinen Berichterstattung erwähnt werden, daß die Synode nicht wortbrüchig werden wird, sondern sich an den Beschluß des vergangenen Jahres hält.

- 45 11/45: Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983 zur **Rahmendienstordnung** für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter

Rechtsausschuß und Bildungsausschuß.

- 46 11/46: Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 20.10.1983 auf Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die **Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten**

Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

- 47 11/47: Eingabe des Dr. Michael Feist, Karlsruhe, vom 21.10.1983 zum Thema **Frieden**

Alle vier Ausschüsse.

- 48 11/48: Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8.10.1983 zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die **Besoldung und Versorgung der Pfarrer**

Rechtsausschuß und Finanzausschuß.

- 49 11/49: Eingabe des Pfarrers Ulrich Schäfle, Freiburg, vom 14.10.1983 zur **Vancouver-Erklärung**

- 50 11/50: Eingabe des Pfarrers i. R. Dr. theol. Otto Riecker, Eppingen, vom 1.11.1983 zur **Friedenskampagne der Kirche**

Alle vier Ausschüsse bearbeiten diese beiden Eingaben.

- 51 11/51: Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen vom 3.11.1983 auf Finanzhilfe

wurde bereits mit OZ 44 gemeinsam behandelt.

- 52 11/52: Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4.11.1983 zur Änderung des **Mitarbeitervertretungsgesetzes**

Rechtsausschuß.

- 53 11/53: Antrag des Synodalen Kurt Dittes vom 3.11.1983 auf Änderung im Haushaltsplan – Zuweisung der Mittel für EC-Jugend: HSt. 1180.7390

Finanzausschuß.

Sie haben jetzt zum ersten Mal in der Nachkriegsgeschichte der Synode erlebt, daß bei den Eingaben die Zahl 50 überschritten wurde. Ich muß hinzufügen, daß ich noch

nie so viele Eingaben wie dieses Mal zurückgewiesen habe. Deshalb geht die Bitte nicht hier in den Saal, sondern hinaus, mit der Inanspruchnahme der Synode etwas sparsamer zu sein.

(Beifall)

Es gibt so viele Möglichkeiten zu Rückfragen und auch des Erläuternlassens, daß man in vielen Fällen eine Eingabe sparen kann. Man muß auch davon ausgehen, daß die Mitglieder der Landessynode Theologen und Laien sind, die nicht von ihrem Beruf freigestellt sind.

(Zuruf: Genau!)

Hinzu kommt ferner, daß die Belastung auch noch dadurch vergrößert wird, daß die Einsendefrist nicht eingehalten wird. Ich habe deshalb nur diejenigen Eingaben übernommen, die in irgendeinem Zusammenhang mit bereits vorhandenen Eingaben stehen; alle anderen Eingaben sind zurückgewiesen worden. Es nützt auch nichts, daß man beispielsweise am 04. November einen Eilbrief nach Bad Herrenalb schickt, um die Synode noch kurz vor ihrem Zusammentritt zu unterrichten. Derartiges fördert nicht die Arbeit unserer Synode, sondern dadurch wird die Arbeit erschwert. Deshalb die Bitte: Mäßigung in der Zahl der Eingaben und auch Beachtung der Einreichungszeit, damit sich jeder vorbereiten kann.

(Beifall)

So weit zum Allgemeinen.

Jetzt tritt eine Pause von allerdings nur zehn Minuten ein.

(Unterbrechung von 10.30 Uhr bis 10.45 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen unsere Sitzung fort.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt:

XI.1

Die Verantwortung der Kirche für die Studenten der Theologie

Präsident **Dr. Angelberger**: Das Referat zu diesem Tagesordnungspunkt hält Herr Oberkirchrat Baschang.

Oberkirchenrat **Baschang**: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren!

1. Ausgangsdatum Taufe

1.1 Wenn sich ein Betriebswirt oder ein Ingenieur nach Ende seines Studiums in der freien Wirtschaft bewirbt, entscheidet die Firmenleitung, ob die Bewerbung angenommen werden soll und der Bewerber dann zu dieser Firma gehören, Mitglied ihres Hauses werden wird. Nicht anders ist es bei der Berufung eines Wissenschaftlers zum Professor. Wenn eine Fakultät für romanische Philologie einen Berufungsvorschlag an den Minister ausarbeitet und dieser die Berufung ausspricht, dann wird der Wissenschaftler, was er zuvor nicht war: Mitglied dieser Fakultät. Ein Vorgang von ganz anderer Qualität ist es, wenn sich ein examinierter Theologe um das Lehrvikariat oder ein geprüfter Lehrvikar um das Pfarrvikariat bewirbt: Der Theologe gehört bereits zu uns, er ist schon Glied der Kirche, und zwar kraft der Taufe, mit der wir alle getauft sind. Wenn wir über Theologiestudenten sprechen und über den Zugang junger Menschen zum hauptamtlichen

Dienst in der Kirche nachdenken und entscheiden, dann dürfen wir dieses nie außer acht lassen: Sie kommen nicht erst zu uns durch unsere Berufungsentscheidung, sondern sie gehören bereits zu uns als Glieder am Leibe Christi. Sie stehen nicht vorerst noch draußen und kommen durch unsere Entscheidungen eventuell einmal herein, sondern sie sind längst in unserer Mitte als Schwestern und Brüder am Leibe Jesu Christi.

1.2 Dieser geistliche Sachverhalt ist für mich die Basis aller Überlegungen zu den praktischen Fragen, die uns momentan bedrängen. Anders finden wir vielleicht praktikable Antworten, aber nicht kirchengemäße. Zu den bedrängenden praktischen Fragen gehören nicht nur die aktuellen Kapazitätsprobleme, die schwierigen Eignungsfragen, neue Dienstrechts- und Besoldungsüberlegungen, sondern auch die Tatsache, daß das Theologiestudium nur in einen Beruf führt, nämlich in den des Pfarrers. Diese Tatsache macht die anderen Probleme überhaupt erst richtig bedrängend. Wer Theologie studiert, kann nur Pfarrer werden oder Hilfsarbeiter. Die ganz wenigen Möglichkeiten in Verlagen, bei den Medien und in der Wissenschaft sind für die überwiegende Zahl der Studenten nicht erreichbar. Jede Ablehnung eines Theologen durch seine Kirche löst darum eine doppelte Krise aus: eine geistliche und eine ökonomische. Bis vor wenigen Jahren konnten wir wenigstens die ökonomische Krise – unter Umständen mit Hilfe kirchlicher Gelder – mindern. Wir haben ein Zweitstudium finanziert oder auf anderem Wege in andere Berufe verholfen. Dieses ist heute fast nicht mehr möglich. Die Enttäuschung, von der eigenen Kirche als für das Amt der Kirche ungeeignet beurteilt zu werden, nachdem zuvor viel geistige und seelische Energie in die Vorbereitung auf dieses Amt investiert wurde, verbindet sich jetzt plötzlich mit einer wirtschaftlichen Unsicherheit, die Theologen im Unterschied zu anderen Berufen so bisher nicht bekannt war. So weit der erste Punkt: Ausgangsdatum Taufe.

2. Zielpunkt Ordination

2.1 Vor dem Eintritt in den kirchlichen Dienst steht die Ordination als Berufung in das Predigtamt. Sie ist das andere geistliche Datum, das bei unseren praktischen Überlegungen im Blick bleiben muß, wenn wir nicht auf die Ebene der bloßen Praktikabilität abrutschen wollen. Was geschieht in der Ordination? In der Liturgie heißt es: „Liebe Schwester/lieber Bruder, du wirst nun ermächtigt zu taufen und das Abendmahl auszuteilen.“ Nach dieser Ordinationsanrede folgen Frage, Gelöbnis und Fürbitte. Dann geschieht die Sendung und Segnung mit den Worten: „Liebe Schwester/lieber Bruder, im Gehorsam gegen den Auftrag, den der Herr seiner Kirche gegeben hat, und im Vertrauen auf seine Verheißung berufen und senden wir dich zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.“ Die Kompetenzen sind klar: Die Kirche als ganze handelt im Auftrag ihres Herrn an einzelnen ihrer Glieder. Die Aktivität liegt bei der Gemeinschaft der Glaubenden. Der einzelne Ordinierte erfährt das Handeln seiner Kirche als Übertragung des Amtes auf ihn. In den Lima-Texten heißt es: „Ordination ist eine Anerkennung der Gaben des Geistes im Ordinierten durch die Kirche und eine Verpflichtung der Kirche wie des Ordinandens gegenüber ihrer neuen Beziehung.“ Diese Bewegung von der Kirche her zum Ordinanden hin entspricht der Bewegung der biblischen Berufungsgeschichten. In ihnen sind die Berufenen die von Gott und Christus Überwältigten, die in Anspruch

Genommenen. Sie sind zu Beginn des Berufungsgeschehens passiv, häufig sogar zweifelnd und widerstrebend. Schriftwort, Fürbitte und Sendung mit Handauflegung machen die Verheißung groß, daß der Herr trotz Zweifel und Mängel seiner Diener diese brauchen wird.

2.2 Unsere Ordinationspraxis entspricht diesem biblischen und liturgischen Sachverhalt nicht deutlich genug, sondern verdunkelt ihn. Ordiniert wird nicht, wen die Kirche für geeignet hält und ihn darum ihrerseits um die erforderliche Ausbildung bittet, seine Ausbildung begleitet und nach deren Abschluß dann mit dem Amt betraut, sondern ordiniert wird, wer sich selbst zur Ausbildung meldet und nach abgeschlossener Ausbildung die Kirche vor die Forderung stellt, seine Eignung anzuerkennen. Nicht die Gemeinschaft sucht die Charismen in ihrer Mitte, fördert sie und überträgt dann das Amt, sondern der einzelne trifft seine Entscheidung, geht seinen Weg und erwartet am Ende die Bestätigung durch die Gemeinschaft. Die Initiative liegt nicht bei der Kirche, die beruft, sondern beim Theologen, der die Berufung anstrebt. So kommt die Kirche in eine ausschließlich reagierende Position. Bedenkt man die geistlichen und ökonomischen Folgen einer Ablehnung, dann ist die Gefahr nicht von der Hand zu weisen, daß die Ordinationsentscheidung unter dem Druck seelsorgerlicher und sozialer Bedrängnisse erfolgt. Das Amt der Kirche wird dann verliehen, um Seelsorge und Diakonie an einem Theologen zu treiben, während doch Theologen in das Amt berufen werden, damit sie Seelsorge und Diakonie an anderen Menschen üben. Bischöfe und Kirchenleitungen geraten in die Rolle von Notaren, die Entscheidungen bestätigen sollen, die längst ohne ihre Mitwirkung zustande gekommen sind. Wie wenig der geistliche Charakter der Entscheidung über die Aufnahme in den kirchlichen Dienst noch im Blick ist, erkennt man spätestens dann, wenn diese Entscheidung problematisiert werden muß. Dann werden massive Ansprüche an die Kirche gestellt, die doch nur damit begründet werden können, daß jemand Theologie studiert hat. Als ob ein Studium allein Anspruch auf Ordination und Anstellung bei der Kirche begründen könnte. Kein Glied der Kirche, das Architektur oder Jura studiert, käme je auf die Idee, von seiner Kirche eine Anstellung zu erwarten.

3. Nötige Entscheidungen

3.1 An dieser Stelle muß eine erste Grundentscheidung fallen. Nämlich: Verhalten wir uns in der Kirche, wie sich alle Welt verhält, lassen also jeden studieren, der will, behalten uns aber selbstverständlich wie jeder Arbeitgeber dieser Welt auch vor, nur den zu nehmen, den die Kirche will und brauchen kann? Oder suchen wir eine neue Ordnung in dem Zwischenbereich zwischen Taufe und Ordination mit dem Ziel, zwischen der Kirche und dem Kirchenglied, das mit dem Amt betraut werden möchte, eine größere Gewißheit schon zu Beginn des Studiums herzustellen? Wenn wir uns verhalten, wie sich alle Welt verhält, ist das gar nicht so zynisch, wie es zunächst klingt: Die Theologen sind dann allen anderen Gemeindegliedern gleichgestellt. Sie erleben während ihres Studiums einige der Sorgen und Ängste, die ihre Gemeindeglieder durchleben müssen. Das kann ihrer Verkündigung und Seelsorge nur guttun. Die Gegenfrage liegt aber auf der Hand: Kann es denn der Kirche als Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern gleichgültig sein, wenn einzelne ihrer Glieder viele Jahre für die Vorbereitung auf einen Dienst aufwenden, den ihnen die Kirche dann doch nicht übertragen kann? Ich bin für den Antrag OZ 10/24 deshalb so

dankbar, weil er uns vor diese wichtige Grundsatzfrage stellt: Wie kann die Kirche die Verantwortung für diejenigen ihrer Glieder wahrnehmen, die den Willen haben, sich auf das Predigtamt der Kirche vorzubereiten? Auf diese Frage vor allem erbitte ich Antwort aus den Beratungen der Synode.

3.2 Das volle Gewicht dieses theologisch-ethischen Problems in seiner grundsätzlichen und in seiner praktischen Dimension wurde erst unter dem Eindruck der starken Zugänge zum Theologiestudium deutlich. Früher konnten wir es mit Beratung und Begleitung der Studenten auffangen. Das reicht jetzt nicht mehr aus. Bis in den Anfang der 70er Jahre hinein standen regelmäßig rund 200 Studierende auf unserer Theologenliste. Zur Zeit sind es mehr als dreimal soviel, nämlich 680. Wir hatten damals etwas über 40 Lehrvikare. In Zukunft werden es 75 sein, beinahe also eine Verdoppelung. Als in der Mitte der 70er Jahre die Zahl der Studienanfänger pro Jahr plötzlich von knapp 40 auf 80 ging, wurde erstmals von der Theologenschwemme gesprochen. Seit Beginn der 80er Jahre ist diese Zahl um weitere 50% auf durchschnittlich 120 angestiegen. Der Trend hält weiter an. Trotz aller Warnungen vor dem Theologiestudium hat die Zahl der Studenten in der Bundesrepublik von 1980 auf 1981 um weitere 6 % und von 1981 auf 1982 um nochmals 13 % zugenommen. In diesem starken Zugang zum Theologiestudium zeigt sich ein neues Fragen junger Menschen nach Gott, Glaube, Kirche, Sinn und Wert des Lebens. Ihre Lebensläufe, die sie bei der Eintragung in die Theologenliste schreiben, und die Gespräche mit ihnen bei Aufnahme in das Lehrvikariat können fast den Eindruck einer Jugenderweckung hervorrufen und geben keinen Anlaß, die Echtheit der Motive anzuzweifeln. Bedenklich ist aber, daß sich viele dieser jungen Menschen eine Bewährung ihres Glaubens im Beruf offenbar nur in einem kirchlichen Beruf vorstellen können und die Chancen eines Dienstes als Laien nicht erkennen. Können aber Theologiestudium und Pfarrerberuf als windgeschützte Nischen in den Stürmen des Lebens begriffen werden? Ist Dienst für das Reich Gottes nur als Dienst des bezahlten Pfarrers möglich?

Bedenklich ist auch dieses: Unter den Studenten an den Kirchlichen Hochschulen und Fakultäten befinden sich nicht wenige, die zunächst ihre Ausbildung an Fachhochschulen, an Diakonenschulen oder als Lehramtsstudenten beginnen wollten. Dort sind sie entweder schon im Zulassungsverfahren oder in späteren Prüfungen an die Grenzen ihrer Eignung gelangt. Jetzt studieren sie Theologie. Kann die Kirche ohne nähere Absprache im Einzelfall eine Ausbildungs- und Anstellungsbereitschaft – nicht Garantie, aber immerhin Bereitschaft – gegenüber den Theologiestudenten bekunden, wenn zumindest einzelne von ihnen dieses Studium nur gewählt haben, weil ihnen eine andere Ausbildung nach sehr verantwortlicher Prüfung ihrer Fähigkeiten nicht ermöglicht wurde? Mir wird zunehmend deutlich, daß es leichtfertig war, zu Beginn der Diskussion über die Personalentwicklungsplanung zu erklären, wir würden uns bemühen, alle geeigneten Studenten in die Ausbildung im Lehrvikariat zu übernehmen und möglichst auch im kirchlichen Dienst anzustellen. Wir hatten zwar betont, daß unser Bemühen nur den Geeigneten gelten könne. Wir hatten aber viel zu wenig darüber nachgedacht, worin denn die besondere Eignung für das Theologiestudium und den Pfarrerberuf bestehe.

(Vereinzelte Beifall)

Wir haben uns nie darüber unterhalten, welche einzelnen Faktoren in dem Zusammenkommen, was man die Eignung für den Pfarrerberuf nennt, und ob diese Faktoren auch quantifizierbar dargestellt werden könnten.

3.3 Die Kirche sieht sich also stark wachsenden Bewerberzahlen für das Lehrvikariat und den pfarramtlichen Dienst gegenüber. Mit einem gewissen Stolz verweisen wir darauf, daß wir entgegen dem gesellschaftlichen Trend die Stellenpläne nicht reduziert, sondern auf dem bisherigen Stand festgeschrieben haben. Jedenfalls gilt dieses für die Stellenpläne der Theologen, Gemeindediakone und Jugendreferenten. Die von der Synode geplanten Maßnahmen zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten haben hohe Bedeutung und verdienen alle Unterstützung. Dennoch betrachte ich die Situation als sehr ernst. Wenn wir künftig pro Jahr 50 Absolventen des zweiten Exams haben und mit rund 1.000 Theologenstellen in unserer Landeskirche rechnen, dann ergibt sich daraus, wenn wir alle beschäftigen wollen, eine mittlere Lebensarbeitszeit von 20 Jahren. Natürlich ist das eine überzogene Hochrechnung. Aber sie markiert die Dimension unseres Problems in aller Deutlichkeit. Ich habe Kollegen in anderen Landeskirchen, die bereits für die nächsten beiden Jahre damit rechnen, daß bei ihnen der Schnitt quer durch die Geeigneten hindurchgehen wird. Einer Publikation des Pfarrvereins in Bayern entnehme ich, daß dort im Jahre 1995 400 bis 500 ausgebildete und geeignete Theologen nach dem zweiten Examen auf der Warteliste stehen werden. In einer anderen Landeskirche werden jetzt jeweils nur noch so viele Theologen auf die Studentenliste genommen, wie durch Examen oder aus anderen Gründen Plätze auf der Liste frei werden. Ich will mit diesen Zahlen nicht Angst machen, aber auf die Dringlichkeit sorgfältigster Personalplanung und auf das Erfordernis hinweisen, unseren Studenten frühzeitig größtmögliche Klarheit zu vermitteln. Zu dieser Klarheit gehört für mich die schon jetzt sichere Erkenntnis, daß die von der Synode geplanten Maßnahmen nicht alle künftigen Beschäftigungsprobleme lösen werden. Ich messe ihnen – noch einmal sei es gesagt – eine hohe Bedeutung zu. Aber sie können nur eine gewisse Linderung des Problems bringen, nicht jedoch dessen Lösung. Auch wünsche ich mir, daß endlich deutlicher als bisher aufgezeigt wird, wie denn die zusätzlich anzustellenden Theologen eingesetzt werden sollen, welche Arbeit mit den zusätzlichen Stellen verbunden sein wird, welche Aufgaben die zusätzlichen Mitarbeiter zusätzlich zu den gewohnten Aufgaben wahrnehmen können. Daß sie einfach nur in die vorhandene Mitarbeiterschaft einsickern, kann ja nicht unser Interesse sein und wird auch die vorhandenen Mitarbeiter nicht zu besonderer finanzieller Solidarität motivieren. Zu der schon entwickelten dienstrechtlichen und finanzpolitischen Phantasie muß endlich also auch eine pastorale und ekklesiologische Phantasie kommen. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß zur selben Zeit, in der wir uns um vermehrte Beschäftigung von Theologen bemühen, Arbeitsplätze und mit ihnen verbundene Praktikumsmöglichkeiten in der Diakonie abgebaut werden müssen. Der Verdrängungswettbewerb hat bereits begonnen – nicht innerhalb des landeskirchlichen Stellenplans, aber im Gesamt aller Stellenpläne in Kirche und Diakonie. Die Studenten der Theologie, aber auch die Studierenden an den anderen Ausbildungsstätten warten auf einigermaßen klare Auskünfte über ihre künftigen Beschäftigungschancen.

3.4 Zu klarer Auskunft über die Personalentwicklung in unserer Landeskirche gehört auch Auskunft darüber, wie wir mit den jetzt offenen Stellen in den nächsten Jahren umgehen. Ich kenne den starken Druck der Vakanzen gut genug. Wenn wir aber in den nächsten zwei bis drei Jahren alle Stellen besetzen, werden auf Jahre hinaus nur noch wenige Pfarrvikare neu angestellt werden können. Werden kurzfristig alle Bewerber genommen, werden mittelfristig nur sehr begrenzte Anstellungschancen bestehen. Einer ganzen Studentengeneration wird dann die Chance verweigert, durch ihre Mitarbeit in der Kirche die Kirche zu gestalten und zu definieren. Das ist also nicht nur ein beschäftigungspolitisches, sondern vor allem ein ekklesiologisches Problem allerersten Ranges. Kann es sich die Kirche leisten, auf längere Sicht einer ganzen Generation die Mitverantwortung für die Kirche zu verweigern, nur weil sie auf aktuelle Probleme mit kurzfristigen Lösungen reagiert? Andererseits: Kann es sich die Kirche leisten, Stellen offenzuhalten und vorhandene geeignete Bewerber ohne Beschäftigung und also in der Arbeitslosigkeit zu lassen? Auch auf diese schwierige Frage müssen wir gemeinsam Antwort finden. Einige Landeskirchen gehen in ihren Überlegungen von der nüchternen Einsicht aus, daß es auch bei den Theologen unterschiedliche Grade von Eignung geben mag: sehr gut geeignete, gut geeignete, geeignete und weniger geeignete Theologen. Sie suchen nach objektivierenden Verfahren, mit deren Hilfe sie jetzt die besonders Geeigneten erkennen können. Nur diese sollen dann angestellt werden, die anderen nicht. Wie wollen wir uns verhalten? Auch diese Frage steht zur Entscheidung.

4. Praktika und propädeutisches Jahr im Übergang vom Gymnasium zum Studium

4.1 Anlaß der bisherigen Überlegungen war – wie Sie wissen – der Antrag OZ 10/24. Ich habe ihn als dringlichen Hinweis auf die Verantwortung verstanden, die die Kirche für diejenigen ihrer Glieder hat, die sich durch das Studium der Theologie auf das Amt der Kirche vorbereiten. Ich habe bisher die theologischen Zusammenhänge dieser Frage, nämlich Taufe und Ordination aufgezeigt und das faktische Gewicht dieser theologischen Fragen anhand der Zahlen beschrieben. Dadurch sollte deutlich werden, welche Verantwortung auf uns lastet, auf welche Fragen wir möglichst schnell und möglichst klar Auskunft geben müssen. Wir haben jetzt darüber nachzudenken, was das vorgeschlagene Praktikum zu leisten vermag.

Ich argumentiere zunächst dagegen. Die große Mehrzahl unserer Studenten hat vielfältige und oft langjährige Erfahrung in ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche gewonnen, längst ehe sie das Studium beginnen. Vor allem diese Mitarbeit in der Kirche hat sie zum Studium der Theologie motiviert. Sie haben dabei so positive Erfahrungen mit sich selbst und mit anderen Menschen sammeln können, daß sie im Theologiestudium die Chance erblicken, diese Erfahrungen später einmal beruflich wiederholen und ausüben zu können. Genau hier aber liegt das erste Problem eines solchen Praktikums. Es kann der Mehrzahl der Studenten nicht wesentlich neue Erfahrungen gegenüber den bisherigen vermitteln. Es bleibt in seinen inhaltlichen Anforderungen weitgehend im Bereich dessen, was in ehrenamtlicher Mitarbeit schon geleistet war. Die Last des pfarramtlichen Dienstes läßt sich nicht vorweg simulieren – auch nicht seine Freuden! Der Rollenkonflikt zwischen dem Pfarrer als Seelsorger einer Erzieherin und als ihr Dienstvorgesetzter, die inneren Spannungen

zwischen den Erwartungen religiöser Bedürfnisbefriedigung und eigenen missionarischen Interessen, die zur Anfechtung werdende Differenz zwischen den theologischen und kirchlichen Vorstellungen eines Kirchenältesten und seiner treuen Mitarbeit im Ältestenkreis, das seelsorgerliche und pädagogische Ringen um den einen Konfirmanden aus der Problemfamilie, die Enttäuschung über den unvermittelt erklärten Kirchenaustritt der Nachbarn im Nachbarhaus, die Arbeit am Predigttext in Erwartung eines ganz bestimmten Gottesdienstbesuchers, dessen seelsorgerliche Probleme den Pfarrer zutiefst belasten – das alles mag ein Praktikant vielleicht beobachten können, wenn er einen besonders guten Anleiter hat, aber es wird ihm nicht existentiell, nicht persönlich. Existentiell wird ihm werden, was ihn bisher schon zur Gemeindegemeinschaft hingezogen hat: das Erlebnis von Gemeinschaft, Freiheit, Bestätigung und Zustimmung. Unsere Gemeinden sind ja viel zu lieb, als daß sich ein solcher Praktikant in ihnen nicht wohlfühlen könnte.

(Heiterkeit)

Die Leistung des Studenten muß aber eine ganz andere sein. Er muß lernen, Widerstände zu erfahren, Begrenzungen seiner selbst zu erleben, auf Anerkennung zu verzichten, Leistungen zu erbringen. Er muß lernen, seine Einsichten in Frage zu stellen, das Recht fremder Meinung zu erkennen und mit seiner eigenen Überzeugung zu konfrontieren, Abstand zu bekommen vor allem von sich, seinen Gefühlen und Sehnsüchten. Er muß lernen, zu denken, ehe er redet, sich zu besinnen, ehe er handelt, zu verantworten, was er lebt. Theologie werden heißt, auch kritisch werden, und zwar vor allem kritisch gegen sich selbst. Der Pfarrer ist nicht ordneter Jungscharleiter.

Theologie und Kirche haben in den vergangenen 20 Jahren Gefühl, Erfahrung und Erlebnis als wichtige Dimensionen des Glaubens neu entdeckt. Damit ist eine neue und bereichernde geistliche Stimmung in unsere Gemeinden gekommen. Dafür sind wir alle sicher dankbar. Aber wir dürfen nur solange dafür dankbar sein, solange diese Entdeckung nicht auf Kosten der harten Disziplin theologischen Arbeitens geschieht. Wir bekommen gelegentlich Briefe von Studienanfängern, aber auch von Studenten mittlerer und höherer Semester, die nach Form und Inhalt Rundbriefen in der Jungschargruppe gleichen. Mit Blümchen und Tierchen bedrucktes Umweltschutzpapier, wechselnd mit blauem und schwarzem Kugelschreiber geschrieben, durchgestrichene Worte, eingeflickte Ergänzungen, Anrede per „Du“.

(Heiterkeit)

Darin drückt sich meines Erachtens die Unfähigkeit aus, Beziehungen zu formalisieren und zu versachlichen. Beziehungen können dann nur noch persönlich, aber nicht mehr sachbezogen gestaltet werden, und die Person überfordert sich selbst. Um Beziehungsverluste zu vermeiden, wird unkritisch jeder Stimmung von außen oder innen nachgegeben, jeder Windzug als Gefährdung des eigenen Selbst gefürchtet. Wenn dieses weiter um sich greift, wird die Kirche zur Jungschargruppe, und zwar zu einer schlechten.

(Heiterkeit und Beifall)

Die Vorstellung vom Beruf des Theologen ist nicht selten auf den Genuß christlichen Gemeinschaftslebens reduziert. Dem muß frühzeitig und kräftig widerstanden werden. Mit anderen Worten: Ich halte ein obligatorisches

Vorpraktikum in der Gemeinde für Theologen nicht nur für unnötig, weil die derzeitigen Theologiestudenten bereits über sehr viel Gemeindeerfahrung verfügen. Ich halte es sogar – und das ist der zweite Punkt – für gefährlich, weil es eine momentan stark ausgeprägte antitheoretische Stimmung unter vielen der jungen Theologen noch weiter fördert. Warum soll sich einer überhaupt noch der harten Denkdziplin theologischer Wissenschaft aussetzen, wenn er glaubt, bereits lange Zeit im Segen gearbeitet zu haben?

(Heiterkeit)

Wir müssen – jedenfalls zur Zeit – den Studienanfang nicht kirchlicher, sondern theologischer, nicht praxisnäher, sondern theoriebezogener gestalten.

(Beifall)

Und das gilt nicht nur für den Studienanfang, sondern für das ganze Studium. Das Theologiestudium ist eines der freiesten Studien. Mit gutem Grund: Der Beruf des Pfarrers ist einer der freiesten Berufe, und Freiheit muß gelernt und geübt werden.

(Beifall)

Aber das Fehlen nahezu jeder strukturierenden Ordnung im Theologiestudium führt bei vielen Studenten dazu, daß sie große Schwierigkeiten haben, eine Verbindung zwischen ihren persönlichen Fragen und Problemen und den Gegenständen der Theologie zu finden. Wenn mir am Ende eines zwölfsemestrigen Theologiestudiums berichtet wird, der wesentliche Inhalt des Studiums sei die Beschäftigung mit der Seelsorge gewesen und diese habe darin bestanden, eine Frau im Altersheim regelmäßig zu besuchen, dann mag das ein Extremfall sein. Aber er ist symptomatisch für eine gefährliche Ferne zur wissenschaftlich-theologischen Arbeit.

Theologie ist nicht intellektueller Luxus, auf den Christusbegeisterte und Kirchenerfahrene auch verzichten können, weil sie längst wissen, worum es im Dienst der Kirche geht. Der Glaube braucht Theologie, um den Fragen der Welt und seinen eigenen Fragen intellektuell standhalten zu können. Theologie ist die unverzichtbare Schulung des Denkens zur Verantwortung des Glaubens. Darum halte ich alles für gefährlich, was das Interesse der Studenten von der theologischen Arbeit abziehen könnte. Theologische Existenz als Bedingung des Pfarrerberufs bildet sich nicht abseits theologischer Arbeit aus.

4.2 Ein Vorpraktikum für Theologiestudenten muß aber nicht unbedingt in der Gemeinde, sondern könnte auch in der Diakonie absolviert werden.

(Beifall)

Dann ist es ganz anders zu beurteilen. Was ich als Verhaltensdefizite und Studienschwierigkeiten beschrieben habe, sind Symptome einer allgemeinen Identitätskrise, in der sich viele junge Menschen beim Übergang von der Schule zur Hochschule befinden. Stichworte genügen: Der Bezug zur Realität ist diffus geworden; der Zusammenhang zwischen persönlicher Arbeit und Leistung einerseits und persönlicher Sinnerfüllung und Lebensermöglichung andererseits wird kaum noch oder gar nicht mehr erfahren; es fehlt ein hinreichend breites Spektrum von persönlichen Identifikationsmöglichkeiten; ein gesellschaftlich wirksamer Sinn- und Wertkonsens fehlt. Ein gut gestaltetes Praktikum in der Diakonie könnte eine wesentliche Hilfe in dieser Identitätskrise darstellen. Der Aufwand dafür wäre beträchtlich, aber er würde sich lohnen. Wir wissen alle,

welche hohe Bedeutung das Diakonische Jahr für junge Menschen hat. Ich frage jedoch: Warum dann nur für die Glieder unserer Kirche, die Theologie studieren wollen, und nicht auch für möglichst viele andere junge Christen? Kommen dann die jungen Theologen nicht wieder in eine Sondersituation, weil ihnen natürlich die Kirche ausreichend Praktikumsplätze zu vermitteln hätte, während die anderen auf die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Plätze im Diakonischen Jahr angewiesen sind? Besteht nicht die Gefahr, daß mancher Platz im Diakonischen Jahr, im Zivildienst oder für ein obligatorisches Vorpraktikum für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Erzieher unter der Hand mit einem künftigen Theologiestudenten besetzt wird und also den anderen verlorengeht? Wenn wir uns durch Einrichtung weiterer Praktikantenplätze in der Diakonie personell und finanziell engagieren und jungen Menschen bei der Identitätsfindung helfen wollen, dann darf dieses zusätzliche Engagement nicht nur künftigen Theologen zugute kommen. Für die künftigen Theologen erwarte ich einen Beitrag zur Lösung ihrer Identitätsprobleme auch durch die neue Zugangsregelung zum Lehrvikariat. Sie bedenkt sehr bewußt Wehrdienst und Zivildienst mit hohen Punktezahlen und schafft so auch einen Anreiz, auf ein Privileg zu verzichten, dessen Inanspruchnahme der persönlichen Entwicklung keineswegs förderlich war. Ich meine, wir sollten eher darauf achten, daß künftige Theologen die ihnen vom staatlichen Gesetzgeber eingeräumte Sonderstellung nicht in Anspruch nehmen, als daß wir durch kirchliche Sondermaßnahmen ihr bisheriges Verhalten noch nachträglich rechtfertigen.

(Beifall)

4.3 Die Überlegungen zu einem Vorpraktikum für Theologen – sowohl in der Form eines Pfarramtspraktikums wie in der Form eines diakonischen Praktikums – beschäftigen seit Jahren die Ausbildungsreferentenkonferenz der EKD. Ihre Beratungen haben dazu geführt, daß die Evangelische Kirche der Pfalz bereits fertig ausgearbeitete Planungen für ein Vorpraktikum dann doch nicht realisiert hat. Dabei haben die hier vorgetragenen Gesichtspunkte die entscheidende Rolle gespielt. Anders war es in Württemberg, wo zu unser aller Überraschung vor eineinhalb Jahren ein obligatorisches Vorpraktikum eingeführt wurde. Dazu muß man aber wissen, daß es in Württemberg schon früher ein sogenanntes „Kirchliches Pflichtjahr“ in der Diakonie für angehende Theologiestudenten gab. Es wurde erst in den 60er Jahren Zug um Zug abgebaut, als immer mehr Studienanfänger die alten Sprachen nach dem Abitur erlernen mußten. An diese alte Einrichtung konnte jetzt verhältnismäßig problemlos angeknüpft werden. Wer noch alle drei alten Sprachen erlernen muß, absolviert ein halbjähriges Vorpraktikum, die anderen ein ganzjähriges. Wehrdienst- und Zivildienstleistenden wird das Praktikum erlassen. In der Regel findet das Praktikum im Rahmen des Diakonischen Jahres statt, das in Württemberg beim Diakonischen Werk ressortiert. Der Einsatz erfolgt vor allem in Einrichtungen der Diakonie. Mit Genehmigung des Oberkirchenrats kann das Praktikum auch in einem Industriebetrieb oder in der Landwirtschaft stattfinden. Dann erfolgt die Betreuung durch die Akademie Bad Boll bzw. durch das Evangelische Pfarramt für Erwachsenenbildung in Hohenlohe. Die Betreuung besteht aus einem Einführungsseminar zu Beginn des Praktikums, einem Zwischenseminar und einem Auswertungsseminar am Ende – jeweils eine Woche Dauer –, außerdem in Besuchen der betreuenden Institutionen

beim Praktikanten, bei seiner Einsatzstelle und deren Leitung. Mit Genehmigung des Oberkirchenrats sind auch Einsätze in Kommunen, bei Missionsgesellschaften im Ausland und in ähnlichen Einrichtungen möglich, sofern eine gute Betreuung gewährleistet ist.

Die Praktikanten erhalten zwar nur 220 DM Taschengeld pro Monat, den im Diakonischen Jahr üblichen Versicherungsschutz und freie Unterkunft und Verpflegung. Der Oberkirchenrat in Stuttgart rechnet aber mit einem finanziellen Gesamtaufwand von rund 1.000 DM pro Praktikant und Monat. In der Abteilung Diakonisches Jahr beim Diakonischen Werk wurden dafür zwei zusätzliche Personalstellen eingerichtet. Wollten wir die württembergische Lösung unverändert bei uns übernehmen, müßten wir also mit einem finanziellen Gesamtaufwand von knapp eineinhalb Millionen DM rechnen, dazu ebenfalls mit zwei zusätzlichen Personalstellen, weil merkwürdigerweise trotz wesentlich kleinerer Landeskirche in Baden zur Zeit die Zahl der Studienanfänger etwa bei der Zahl der württembergischen liegt, und mit Sicherheit auch mit einer personellen Verstärkung im Ausbildungsreferat, weil im Stuttgarter Ausbildungsreferat trotz deutlich geringerem Zuständigkeitsumfang eine größere Personalkapazität als in Karlsruhe zur Verfügung steht.

4.4 Ich versuche, meine eigenen Überlegungen zu den beiden Formen des Praktikums, die Gespräche mit meinen Kollegen in der EKD, eine Diskussion über den Antrag OZ 10/24 mit den Lehrpfarrern unserer Landeskirche und die Erfahrungen aus Württemberg zusammenzufassen und komme dabei zu folgendem Ergebnis: Die Übergangszeit zwischen Abitur und Beginn des Theologiestudiums bedarf gewiß einer neuen Regelung. Aber die neue Regelung muß sehr unterschiedliche Aufgaben leisten und darum sehr unterschiedlich gestaltet werden. Beispiele, die jeweils mit Namen belegt werden könnten, sollen das aufzeigen.

Wer im 13. Schuljahr bei einer Freizeit der Evangelischen Schülerarbeit über soziale Ungerechtigkeit und Menschenrechte in der Dritten Welt sein Interesse an theologischen Fragen entdeckt hat und daraufhin Pfarrer werden will, sollte ein Praktikum in einem Gemeindepfarramt durchführen, damit er wenigstens ansatzweise die normale Berufstätigkeit des Pfarrers und das Leben einer Gemeinde kennenlernt.

Wer an einem altsprachlichen Gymnasium sein Abitur abgelegt und die klassische humanistische Bildung erworben hat, vielleicht gar aus großbürgerlichem Elternhaus stammt, sollte als Hilfsarbeiter in einem Industriebetrieb oder in der Landwirtschaft erleben, wie seine künftigen Gemeindeglieder mit eigener Hände Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen, und möglichst auch selbst die Einsatzstelle suchen, damit er das Problem der Arbeitsplatzsuche an sich selbst einmal erfährt.

Wer in der kirchlichen Jugendarbeit, im Kindergottesdienst, im Besuchsdienst und Kirchenchor einer Gemeinde groß geworden ist, sollte in der Diakonie arbeiten, Behinderte betreuen, Sterbende begleiten, seine persönlichen Möglichkeiten und Grenzen erfahren und dabei auch lernen, welchen Belastungen diakonische Mitarbeiter der Kirche ausgesetzt sind, einschließlich ihrer Angst, am Numerus clausus der Fachhochschule zu scheitern.

Wer durch Elternhaus und Schule mit massiven Autoritätsproblemen beschäftigt ist und in allen Vorgaben dieses

Lebens nur unerträgliche Emanzipationshindernisse sieht, sollte davor bewahrt werden, sich zur Lösung seiner Probleme in das Theologiestudium zu stürzen. Wenn er an dessen Beginn unregelmäßige griechische Verben lernen muß, dann ist das kein Beitrag zur angestrebten Selbstverwirklichung.

(Heiterkeit)

Wer sich seines künftigen Berufs noch unsicher ist und sich suchend einmal in Theologie erproben möchte, sollte zuerst einmal dem Wehrpflichtgesetz genügen und Wehrdienst oder Zivildienst oder als Frau das Diakonische Jahr leisten und sich dann erneut beraten lassen.

(Vereinzelt Beifall)

Das Erlernen alter Sprachen klärt zwar bei Altphilologen die Berufsperspektive, aber nicht unbedingt bei künftigen Pfarrern.

Wer im Handwerksbetrieb seines Vaters eine Lehre mit Gesellenprüfung abgeschlossen oder Zivildienst oder Wehrdienst geleistet hat, sollte flugs mit dem Theologiestudium beginnen. Für solche Studienanfänger und für sehr viele andere wünsche ich mir dringend eine Einrichtung, wie sie in der Frühjahrssynode unter dem Stichwort „propädeutisches Jahr“ kurz angesprochen wurde.

Ansatzpunkt dafür können die seit vielen Jahren bewährten Ferienkurse für Hebräisch sein. Ein entsprechendes Angebot in Griechisch oder Latein wäre noch nötiger, weil an den Universitäten diese Sprachen häufig nicht theologieorientiert unterrichtet werden. Zum Sprachenlernen sollte eine Einführung in die Philosophie und eine genauere Beschäftigung mit den Bekenntnisschriften kommen, also Einführung in das Denken und in die Lehr- und Bekenntnisstradition der Kirche. Diese Vorbereitung auf das Theologiestudium wäre in gemeinsames Leben einzubinden, auch in gemeinsames geistliches Leben, und sollte auch Sport und Exkursionen in Gemeinden und andere wichtige Stätten kirchlicher und diakonischer Arbeit umfassen. Wenn wir – wie in der Frühjahrssynode schon vorgeschlagen – einen der drei Rundlinge von Hohenwart für diese Aufgabe vorsehen könnten, dann wäre nicht nur das Raumproblem leicht gelöst, sondern – was mir sehr wichtig ist – diese Aufgabe zugleich in übergreifende kirchliche Arbeit eingebunden. Es mag verwegen erscheinen, in der gegenwärtigen finanziellen Situation solche Überlegungen anzustellen. Ich bin aber überzeugt davon, daß in den nicht ausbleibenden Zeiten des Rückgangs der Studentenzahlen in den ganz späten 90er Jahren eine solche Einrichtung, wenn sie nur anspruchsvoll genug arbeitet, manchen zum Theologiestudium veranlassen wird. Dabei denke ich auch an die Glieder unserer Kirche, die zuerst andere Studien absolviert und andere Berufe ausgeübt haben.

Wenn wir überhaupt etwas Neues im Übergang zwischen Abitur und Studium einrichten wollen, dann hätte ein mit der Fakultät zusammen zu konzipierendes „propädeutisches Jahr“ für mich Vorrang vor allem anderen. Denn es leistet, was immer dringlicher wird: eine gezielte Hinführung zum Theologiestudium als einem wissenschaftlichen Studium mit hohen geistigen Ansprüchen. Der Pfarrerberuf ist nicht nur ein besonders freier Beruf, weshalb Studenten Freiheit lernen und üben müssen. Der Pfarrerberuf ist auch ein sehr leistungsintensiver Beruf. Wer nicht ein hohes Maß an Leistungswille in diesem Beruf ausgebildet hat, kann in ihm kaum Befriedigung erfahren. Die geistigen Ansprüche müssen darum sehr früh deutlich

werden. Dann kann der Student auch erleben, daß geistige Arbeit nicht im Gegensatz zu seinen persönlichen Problemen steht, sondern im Gegenteil diese klären hilft. Ein wesentlicher Grund für manche Leistungsunlust bei Studenten ist ihre Erfolglosigkeit. Gründliche Anleitung zum Studium wird auch wieder Lust an der Leistung wecken.

5. Neue Zugangsregelung zum Studium?

5.1 Die verschiedenen Übergänge vom Gymnasium in das Studium sind zum einen Teil vorhanden, müssen zum anderen Teil neu geschaffen werden. Wenn sie aber insgesamt etwas bewirken sollen, dann dürfen sie nicht nur als freibleibendes Angebot benannt werden können, sondern müssen mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit empfohlen werden. Ich erinnere an die eingangs formulierte Grundentscheidung, über die wir uns verständigen müssen. Nochmals: Überlassen wir den Zugang zum Theologiestudium dem freien Spiel der Kräfte und regeln dann auch den Zugang zum kirchlichen Dienst ausschließlich nach Bedarfsgesichtspunkten, oder versuchen wir in dem Zwischenbereich zwischen Taufe und Ordination eine neue Ordnung mit dem Ziel größerer gegenseitiger Gewißheit zwischen der Kirche und denjenigen ihrer Glieder, die das Predigtamt der Kirche anstreben? In dieser Frage sehe ich die Hauptintention des Antrags OZ 10/24, eine ekklesiologische Intention. Auch ich kann mir vorstellen, daß die Kirche nicht erst am Ende der Ausbildung in das Amt der Kirche beruft, sondern schon zu Beginn des Studiums nach sorgfältiger Beratung in das Studium entsendet oder eben auch eine Entsendung in das Studium verweigert. Die Entsendung in das Studium wäre dann der erste Schritt der auf mehreren Stationen erfolgenden Berufung in das Amt. Andere Stationen sind das erste Examen, das Lehrvikariat und das zweite Examen.

5.2 Dabei muß ganz deutlich sein: Zu Beginn des Studiums kann nur über die Eignung zum Studium entschieden werden, nicht aber schon über die Eignung zum Amt selbst. Die protestantischen Kirchen haben aus guten theologischen Gründen das wissenschaftliche Studium der Theologie als unverzichtbare Voraussetzung für die Übertragung des Predigtamtes angesehen. Daran ist festzuhalten. Wir müssen vom theologischen Studium erwarten, daß es zur Übernahme des Predigtamtes befähigt. In der Auseinandersetzung mit den Quellen des Glaubens und den Traditionen und geschichtlichen Erfahrungen der Kirche, in dem angestregten Bemühen, das uns überkommene Evangelium sachgerecht und zeitgerecht neu zu sagen, in den Versuchen, kirchliches Lehren und kirchliches Handeln zu begründen und fortzuentwickeln, in der Einbeziehung der persönlichen Existenz in das Denken des Glaubens, kurz: in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit den Disziplinen der Theologie bilden sich die Fähigkeiten aus, die Voraussetzung für die Übernahme des Predigtamtes sind. Theologiestudium ist insofern Ordinationsvorbereitung. Und keine kirchliche Eignungsprüfung kann zum Studienbeginn die Ordinationsentscheidung vorwegnehmen. Aber über die Eignung zum Studium kann sehr wohl zu Studienbeginn entschieden werden. Die Abiturnote sagt entschieden zu wenig. Sie sagt nur, daß das Abitur bestanden wurde. Sie sagt aber nicht, ob die spezifische Eignung für dieses spezifische Studium gegeben ist. In den Fakultäten mehrten sich die Stimmen derer, die daran zweifeln, ob alle Studenten für das Studium wirklich geeignet sind. Ein seit über zehn Jahren an einer Theologischen Fakultät tätiger

Hebräisch-Lehrer klagte vor wenigen Tagen in einem Brief über das rapide Nachlassen der allgemeinen sprachlichen Voraussetzungen und über entsetzlich schlechte Deutschkenntnisse. Wörtlich: „Es ist ein Jammer, in welchen Massen diese illiteraten Analphabeten in das Theologiestudium einströmen, das von A bis Z sprachlich ist.“ Und weiter: „Kaum jemand kennt die Bibel, nicht einmal Abraham, Isaak und Jakob.“

Einschränkung an dieser Stelle: Gewiß.

5.3 Wie kann die Eignung für das Theologiestudium frühzeitig geklärt werden? Das ist die Frage. In Celle/Hermannsburg und Neuendettelsau gibt es Ausbildungsstätten für sogenannte Spätberufene ohne Abitur, die zum vollen ersten und zweiten Examen führen. Dort sind differenzierte Zulassungsverfahren entwickelt worden, ebenso für Spätberufene in der römisch-katholischen Kirche der Schweiz. Ähnliche Verfahren sind mir aus der anglikanischen Kirche bekannt, wo sie für alle Bewerber um das Amt der Kirche gelten. Es sind zeitaufwendige und personalintensive Verfahren. Eine Woche lang leben 20 bis 25 Teilnehmer mit einer Kommission zusammen. Diese besteht aus einem Mitglied der Kirchenleitung, einem Fakultätsmitglied, einem amts erfahrenen Pfarrer oder Dekan, einem Pädagogen oder Psychologen, einem mit Personalproblemen vertrauten Laienmitglied einer Synode oder eines Ältestenkreises. Jeder Teilnehmer hat mit jedem Kommissionsmitglied ein Interview zu führen, vor der Gruppe ein Kurzreferat zu halten, eine Gruppendiskussion zu leiten, eine Vorlesung nachzuschreiben und die Nachschrift abzugeben, in einer Kleingruppe seine Studienmotivation zu diskutieren usw. Ich schildere die Details, damit deutlich wird: Es geht weder um eine Glaubensprüfung noch um einen oberflächlichen Psychotest. Es geht vielmehr darum, sich gegenseitig im Hinblick auf das in Aussicht genommene Studium so gut kennenzulernen, daß mit Gründen gesagt werden kann: „Wir senden dich in dieses Studium“ oder „wir senden dich nicht“ oder „wir senden dich vorerst nicht und empfehlen dir eines unserer Praktika oder den Wehrdienst bzw. den Zivildienst“. Wird die Sendung nicht ausgesprochen, ist es im übrigen wie bei der Ordinationsverweigerung und der Lehrbeanstandung: Die Kirche spricht doch nicht den Glauben ab, sondern nur die Kompetenz, das Amt auszuüben bzw. in unserem Falle, mit Aussicht auf Erfolg am Studium teilzunehmen.

5.4 Ein solches Zulassungsverfahren zum Theologiestudium kann gewiß erst nach gründlicher Beratung mit der Fakultät eingeführt werden. Denn im Protestantismus haben auch die Fakultäten teil an der theologischen Leitung der Kirche. Wir haben kein Lehramt. Das Wort selbst lehrt und leitet die Kirche. Theologische Forschung und Lehre ist im weitesten Sinne Schriftauslegung. Die zum Amt der Lehre an den Fakultäten berufenen Glieder der Kirche haben darum teil an der Leitung der Kirche. Sie nehmen ihre Leitungsverantwortung unter anderem durch Ausbildung der künftigen Pfarrer wahr. Sie müssen darum um Auskunft gebeten werden, wie sie die hier genannten Probleme einschätzen und welche Lösungsbeiträge sie selbst leisten können. Ich kann es nicht als verantwortungsvoll empfinden, wenn der schon zitierte Hebräisch-Dozent in seinem Brief weiter schreibt: „Ich sage das, weil ich es loswerden will; was die Kirchenleitung machen will, ist nur sehr entfernt mein Problem.“

(Zuruf: Hörst, hörst!)

Die Studienschwierigkeiten der Studenten sind doch nur deshalb ein Problem der Kirchenleitung, weil die Studenten Glieder unserer Kirche sind. Eben darum sind ihre Studienschwierigkeiten aber auch ein Problem theologischer Fakultäten, sofern sich diese als Teil der Kirche verstehen.

(Beifall)

Das originäre Recht der Fakultät auf Ausbildung künftiger Pfarrer darf nicht angetastet werden. Wenn aber dieses Recht so exzessiv wie bisher wahrgenommen und jeder ausgebildet wird, der sich zum Studium meldet, dann muß die Kirche um der Balance willen das Institut der Amtsübertragung durch Anstellung und Ordination neu profilieren. Der andere Weg wäre ein von Fakultäten und Kirchen gemeinsam gestaltetes Zulassungsverfahren. Ohne Stellungnahme der Fakultäten geht es also nicht. Eine Kirche, die die Theologie zu domestizieren versucht, erweist sich selbst den schlechtesten Dienst. Immerhin ist aber auch zu beachten, daß die überwiegende Mehrzahl der Kirchen in der Ökumene eine wesentlich stärkere Mitverantwortung für die Arbeit der theologischen Ausbildungsstätten trägt als die Kirche in der Bundesrepublik. Niemand wird jedoch behaupten können, daß in der Ökumene Konformitätsdruck herrsche, Studenten unselbständig seien, schlechtere Theologie getrieben und schlechtere Ausbildung vermittelt werde.

5.5 Das von mir in Erwägung gezogene Verfahren beteiligt die Gemeinde in der Gestalt von Laien, die als Pädagogen oder Psychologen oder Personalleiter berufliche Verantwortung tragen. Auf diesen Punkt möchte ich besonders aufmerksam machen. Denn ausgerechnet in der Kirche des Protestantismus ist die Gemeinde aus dem Vorgang der Berufung der Theologen herausgefallen. Die vom Ältestenkreis vorzunehmende Wahl in das Pfarramt einer Gemeinde, von der die Anstellung auf Lebenszeit abhängig ist, erfolgt zu einem Zeitpunkt, der viel zu spät liegt. So kommt es, daß Theologen bestimmen, was Kirche ist, und wiederum allein Theologen bestimmen, wer Theologe wird. Schon diese Automatik müßte uns zu denken geben.

(Beifall)

5.6 Ich will nicht verschweigen, sondern ausdrücklich betonen: Mein Vorschlag enthält auch die Möglichkeit, mit Hilfe einer qualitativen Zugangsprüfung quantitative Steuerung vorzunehmen. Damit ist das weite und sozialethisch und verfassungsrechtlich außergewöhnlich schwierige Problem angesprochen, ob Bildungsplanung und Berufsplanung miteinander korreliert werden dürfen, so daß das „Bürgerrecht auf Bildung“ vom Arbeitskräftebedarf abhängig würde. Zunächst muß betont werden: In unseren staatskirchenrechtlichen Verhältnissen kann natürlich die Kirche niemand das Theologiestudium verbieten. Wer von der Kirche nicht zum Studium entsandt wurde, kann auf eigenes Risiko studieren und später noch einmal den Versuch unternehmen, die Zustimmung seiner Kirche zu seinem Studium zu erlangen. Wir haben dann ähnliche Verhältnisse wie früher in dem forstwissenschaftlichen Studium.

Sodann erinnere ich an das eingangs Gesagte: Wer Theologie studiert, kann nur Pfarrer werden, und das ist nur in der Kirche möglich. Der Auftrag der Kirche besteht aber nicht darin, Beschäftigungssystem für alle zu werden, die Pfarrer werden möchten. Noch haben wir meines Erach-

tens einen großen Nachholbedarf an Theologen. Der Zugang an Theologen hat in den vergangenen Jahren mit dem Zugang an anderen Mitarbeitern nicht Schritt gehalten. Vor allem fehlen in den großen Gemeinden die früher reichlich vorhanden gewesenen Pfarrvikare. Entlastung wird noch an vielen Stellen gebraucht. Aber es gibt sicher auch eine Sättigungsgrenze, die unabhängig von finanziellen Erwägungen gezogen werden muß. Sie ist spätestens dort erreicht, wo durch die Theologen die Mitarbeit ehrenamtlicher Mitarbeiter erschwert wird. Manche Vakanz war für die Gemeinden heilsam, weil sie Raum für ehrenamtliche Mitarbeit eröffnet hat. Wenn dann aber mit dem Dienstantritt eines Theologen ehrenamtliche Mitarbeiter ihre Verantwortung für Kindergottesdienst und Gruppenarbeit wieder abgeben müssen, offenbart sich in solchen Vorgängen eine große Unsicherheit im Verhältnis von Amt und Gemeinde.

Einige Landeskirchen haben im Zuge der Personalentwicklungsplanung Verhältniszahlen zwischen Gemeindegliedern und Theologenstellen festgelegt. Das sind theologisch sehr schwierige Entscheidungen, aber sie sind hilfreich für die Ausbildungsplanung, für die Finanzplanung und vor allem für die Lebensplanung derer, die am hauptamtlichen Dienst in der Kirche interessiert sind. Wir haben das nicht getan, aber auch nicht begründet, warum wir das nicht tun, und darum auch nicht offengelegt, welche Folgen unsere Haltung für die Kirche und die Studenten hat. Die Bemühungen der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats, durch neue dienstrechtliche Regelungen und neue Finanzierungssysteme zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen, zeigen den Willen unserer Kirche, die Last gesamtgesellschaftlicher Probleme bei den jungen Menschen mitzutragen. Dennoch dürfen wir der Frage nicht ausweichen, wo die Sättigungsgrenze bei der Beschäftigung von Theologen liegt. Kommt diese in Sicht, dann darf die Kirche freilich nicht einfach mauern. Sie muß dann um der Zukunft ihrer jungen Gemeindeglieder willen auch nach Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb des pfarramtlichen Dienstes suchen. Auch von solchen Mitarbeitern – nicht nur von zusätzlichen Theologen – lassen sich zusätzliche Innovationen für die Kirche erhoffen. Ich denke an die gemeindegebundene Diakonie, an die Medienarbeit, an die Arbeit in Selbsthilfegruppen, an die Erziehungsaufgaben in unseren Schulen und Schülerheimen, auch an Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in größeren Gemeinden und Kirchenbezirken.

Das führt noch einmal zum Grundsätzlichen. Das Beschäftigungssystem kann nicht direkt vom Bildungssystem abhängig organisiert werden. Sonst wird Beschäftigung zum Selbstzweck und dient nicht mehr der Aufgabenerfüllung. Aber auch das Bildungssystem darf nicht direkt vom Beschäftigungssystem abhängig werden. Sonst wird Bildung verzweckt und verliert ihre innovatorische Bedeutung. Wenn jedoch die Schere zwischen Bildungsmöglichkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten zu groß wird – wie wir das bei den Lehrern erlebt haben – dann werden sonst richtige Prinzipien zu Ideologien, weil die Menschen ihre Opfer werden. Dabei darf nicht vergessen werden: Das Wort vom „Lastenausgleich zwischen den Generationen“ wurde auf einem Kirchentag (Berlin 1979)

(Zuruf: 1977!)

gesprochen. Es war als Verpflichtung aus Gründen christlichen Glaubens gemeint. Es nimmt die Kirche in besonderer Weise in Pflicht. Daß wir dem Programm „Pfarrer

helfen Pfarrern" ein Programm „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern" an die Seite stellen, zeigt ja bereits diese Richtung an, deren Anfänge in der wichtigen „Starthilfe für Arbeitslose" gründen.

5.7 Man kann natürlich der quantitativen Probleme auch auf andere Weise Herr werden, nämlich durch Nichtstun! Wenn die ersten arbeitslosen Theologen vor den Türen der Kirche stehen – es sind dann nicht wenige, sondern viele auf einmal –, wird der Zugang zu den Fakultäten schlagartig zurückgehen. Die Frage ist dann allerdings, ob noch die kommen, die wir wollen und brauchen, nämlich die Begabten, Mutigen, Selbstbewußten, Neugierigen und Sensiblen. Diese haben auch in anderen aussichtslos gewordenen Studiengängen durchaus realistische Chancen. Gerade sie sollten wir aber dringend zum Studium der Theologie ermutigen. Das können wir nur, wenn wir mit den jungen Menschen in intensive Gespräche kommen, die es uns erlauben, anderen wiederum begründet vom Studium abzuraten. Ob wir unsere Verantwortung so begreifen und praktizieren möchten, ist also für mich die entscheidende Frage.

6. Zur Novellierung des Kandidatengesetzes

Zufällig hat es sich ergeben, daß die Landessynode bei dieser Tagung auch eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Kandidatengesetzes zu bearbeiten und zu verabschieden hat. Die dem Entwurf beigefügte Begründung sagt das Nötige über Anlaß und Ziel. Diese Änderung ist der vorläufige Abschluß der Neuordnung der praktisch-theologischen Ausbildung. Diese wurde vor sechs Jahren mit einem neuen Ausbildungsplan begonnen. Dann folgte das Kandidatengesetz. Im Sommer dieses Jahres haben wir uns nach langen Verhandlungen mit der Theologischen Fakultät in Heidelberg und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf eine neue Rechtsgrundlage für das Heidelberger Seminar geeinigt. Wir haben also mit den Inhalten und Methoden begonnen, dann den Rechtsrahmen geschaffen und zuletzt die Rechtsgrundlagen neu befestigt. Vom Bedrängenden zum weniger Bedrängenden. Welche Bedrängnisse in dieser Zeit in dem Studium vor dem ersten Examen entstanden sind, wollte mein Referat deutlich machen.

7. Schlußbemerkung

Mir ist bewußt, daß einige der hier aufgezeigten Perspektiven gründlicher Diskussion und sorgfältiger Ausarbeitung bedürfen. Es hat wenig Sinn, die Ausarbeitung im Detail zu beginnen, solange die Diskussion nicht zeigt, ob wir uns auf diese Wege begeben wollen. Auch im Evangelischen Oberkirchenrat sind diese Fragen noch nicht ausdiskutiert und noch nicht zu einer abschließenden Meinungsbildung gebracht. Denn es handelt sich um Fragen, in denen nicht nur der Oberkirchenrat, sondern auch die Landessynode gefordert ist. Wäre ich privater Unternehmer, dann hätte ich die Folgen von Fehlentscheidungen in der Ausbildung und Anstellung meiner Mitarbeiter sehr schnell an meinem Unternehmensertrag zu verspüren. Fehlentscheidungen des Oberkirchenrats gehen aber zu Lasten der Gemeinden und der ganzen Kirche. Und umgekehrt: Verweigere ich als privater Unternehmer eine Anstellung, dann trifft der Groll des Abgewiesenen nur mich persönlich. Geschieht dieses in der Kirche, richtet sich die Enttäuschung gegen die Kirche als ganze, obwohl die Enttäuschung nur vom Oberkirchenrat verursacht wurde. Darum bitte ich die Landessynode, den Oberkirchenrat in diesen Fragen nicht allein zu lassen.

Ich danke Ihnen, und ich danke dem Präsidenten, daß er mir für dieses Referat eine volle Stunde eingeräumt hat.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Baschang, an der Stärke und Länge des Beifalls konnten Sie bereits feststellen, daß Ihr Referat gut angekommen ist und daß Sie vor allem unserer Bitte um gründliche Unterrichtung in vortrefflicher Weise nachgekommen sind. Haben Sie recht herzlichen Dank.

Ich knüpfe den Wunsch an, daß alle Problemfragen, die Herr Baschang aufgezeigt hat, in den Ausschüssen, an die sie zurückgehen, richtig behandelt werden, damit wir hier im Plenum – sei es dieses Mal, sei es in einem halben Jahr – eine gute Entscheidung treffen können. – Nochmals herzlichen Dank.

XI.2

Einführung in den Haushaltsplan für die Jahre 1984/85

(Anlage 16 und 18)

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn um sein Referat bitten.

Oberkirchenrat Dr. von Negenborn: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf Sie vielleicht zunächst bitten, einmal kräftig durchzuatmen, sich mit Sauerstoff zu füllen; denn nun geht es an ein nächstes ganz komplexes Thema, das Ihre ganze Aufmerksamkeit erfordern wird.

Laut Meldung des „Handelsblatt" vom 29. Oktober dieses Jahres hat der Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Theo Magin, die Lage der Kommunen als krisenhaft bezeichnet. Er begründet das damit, daß jährlich rund 7,5 Milliarden DM weniger Einnahmen zur Verfügung ständen, als Ausgaben notwendig seien. 1982 seien die Ausgaben der Verwaltungshaushalte der Gemeinden um 4,8 %, die Einnahmen dagegen nur um 3,4 % gestiegen. Wörtlich fügt Magin hinzu:

Die Gemeinden können ihre Lage im wesentlichen selbst nur beeinflussen durch Streichung noch verbleibender freiwilliger Aufgaben, vor allem Zuschüsse im Bereich der Sozial-, Kultur-, Jugend- und Sportarbeit sowie Zurückstellung neuer Investitionen, wo sie von der einzelnen Gemeinde langfristig nicht verkraftet werden können.

So weit der Kommunalbereich. – Hat die zitierte Feststellung nun einen Aussage- oder gar Vergleichswert für unsere eigene Situation? Wie steht es also bei uns, bei der Landeskirche und den Kirchengemeinden? Meine Erläuterungen versuchen, Ihnen darauf eine Antwort zu geben. Bitte haben Sie aber Verständnis, wenn ich verhältnismäßig viele Zahlen und wohl noch mehr Prozentsätze nennen werde, obwohl der Vormittag schon so weit fortgeschritten ist.

Der Haushaltsplan für 1984/85 ist der letzte, den Sie während Ihrer Legislaturperiode verabschieden. Sein Verlauf und seine Auswirkungen im einzelnen werden dann nur noch die neu zu wählende Synode betreffen. Die Verantwortung, die Sie durch die jetzt anstehende Verabschiedung des nächsten Haushalts übernehmen, ist deshalb um so gewichtiger. Lassen Sie mich schon aus diesem Grund persönlich hoffen, daß ein Großteil von Ihnen auch der nächsten Synode angehören wird.

(Heiterkeit)

Vor Eintritt in die Erläuterungen des nächsten Haushalts teile ich Ihnen kurz statistisches Zahlenwerk mit, das die geldmäßige Entwicklung und Disposition der Haushalte während Ihrer Legislaturperiode, das heißt ab 1979, wiedergibt. 1979 deshalb, weil Sie für dieses Jahr bereits selbst einen Nachtragshaushalt verabschiedet hatten. Der Vergleich läßt erkennen, welche Prioritäten Sie für bestimmte kirchliche Arbeitsfelder selbst gesetzt haben und wie die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens als wichtigster kirchlicher Einnahmequelle verlaufen ist.

Ich beschränke meine Vergleichszahlen im wesentlichen auf die der 9 Einzelpläne, und zwar für die Ausgabenansätze des Nachtragshaushalts von 1979 im Verhältnis zu den für 1984 vorgesehenen, also auf einen Sechs-Jahre-Zeitraum. Statistisch haben wir für diesen Zeitraum einen durchschnittlichen Steigerungssatz von 25,3 % bei allen Einzelplänen ermittelt.

Von diesem Durchschnittssatz weichen ganz außergewöhnlich nach oben die Ausgabeansätze der Einzelpläne 1, 2, 3 und 9 ab, nach unten dagegen besonders die Einzelpläne 0 und 8.

Bei Einzelplan 1, mit einem Zuwachs von immerhin 42,7 %, handelt es sich um besondere landeskirchliche Dienste wie zum Beispiel die Jugendarbeit, die Studentenarbeit, Männerarbeit, Frauenarbeit, Müttergenesungsarbeit, Krankenhausseelsorge, Telefonseelsorge, Polizei-seelsorge und andere. Die Personalkosten dieses Einzelplans stiegen von 8,7 Millionen DM auf 13,1 Millionen DM und damit um 50,6 % innerhalb von nur sechs Jahren. Die Personalvermehrung betrifft ganz überwiegend die Jugendarbeit und die Krankenhausseelsorge. Vermerken Sie bei sich: Hier haben wir eine echte erste sichtbar gewordene Schwerpunktbildung Ihrer Disposition.

Einzelplan 2 betrifft Diakonie und Sozialarbeit, also die Personal- und Sachkostenzuschüsse an das Diakonische Werk, für diakonische Einrichtungen, die Fachhochschule und die Evangelische Fachschule in Freiburg, die Fachschulen Bethlehem, Königsfeld, Nonnenweier und weiteres mehr. Der Einzelplan 2 steigt insgesamt um 33,7 %, wenn eine technische Kostenverschiebung zwischen den Einzelplänen 2 und 9 ab 1984 unberücksichtigt bleibt, auf die ich später noch mehrfach eingehen werde.

Einzelplan 3, das sind im wesentlichen die landeskirchlichen Ausgaben für Mission und Ökumene, stieg, gemessen an der durchschnittlichen Entwicklung von 25,3 %, überproportional stark auf 32,58 % an. Die Gründe für die unverhältnismäßig starke Anhebung dieser zweckbestimmten Mittel sind Ihnen bekannt. Ich möchte darauf hier nicht im einzelnen eingehen.

Letzter Einzelplan mit einer besonders starken Anhebung der Ausgaben, ist der Einzelplan 9 mit einem Volumen von 168 Millionen DM für 1984. Im Vergleich dazu liegt das Gesamtvolumen des Haushalts bei 357 Millionen DM. Dieser Einzelplan mit allein 168 Millionen DM macht also einen gewichtigen Teil aus. In ihm sind auch die Steuerzuweisungen an die Kirchengemeinden mit erfaßt. Dieser Einzelplan stieg insgesamt um 32,3 %, die gemeindlichen Steuerzuweisungen dagegen um 37,1 %. Allerdings ist dabei zu beachten, daß darin 1984 erstmalig 5,9 Millionen DM Personalkosten für 117 Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestellen enthalten sind, die früher im Einzelplan 2, jetzt aber in diesem Einzelplan ausgewiesen werden.

Die Entwicklung der Einzelpläne 4, 5 und 7 blieb in der Nähe der Durchschnittserhöhung von 25,3 %.

Im einzelnen:

Einzelplan 4, die Öffentlichkeitsarbeit mit einem vergleichsweise ganz kleinen Ausgabevolumen, stieg aufgrund der Personalvermehrung um insgesamt 28,8 %.

Einzelplan 5, mit Ausgaben für Bildungswesen, Erwachsenenbildung, kirchliche Gymnasien, Melancthonverein, Akademiearbeit, stieg um 26,7 %. Diese Steigerung ist im wesentlichen der Erwachsenenbildung zugute gekommen. Von 4 Personalstellen in 1979 wuchs ihr Mitarbeiterbestand 1984 auf 14,5 Stellen an. Sie sehen dort eine weitere gezielte Schwerpunktbildung der Vergangenheit.

Etwas geringer, nämlich um 25,8 %, stiegen die Aufwendungen für die Leitung und Verwaltung der Landeskirche, also Landessynode, Oberkirchenrat sowie für das Rechnungsprüfungsamt und die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle. Echte Steigerungen im Einzelplan 7 haben sich dabei nahezu ausschließlich für den Ausbau des Rechnungsprüfungsamtes und der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle ergeben. Sie sehen dort wiederum eine weitere Schwerpunktbildung.

Einzelplan 8 – jetzt komme ich zu den sehr gesenkten Einzelplänen – weist im wesentlichen die Finanzmittel für die landeskirchlichen Bauten und Instandsetzungsvorhaben aus. Dieser Einzelplan hat sich bei einem Vergleich von 1984 zu 1979 um 516.000 DM verringert, das entspricht einer Reduzierung um 12,7 %. Diese wirklich höchst bedauerliche Kürzung unserer Investitionsmittel ist vor allem durch unseren Geldmangel bedingt gewesen, weniger dagegen durch den inzwischen erreichten Abschluß der Wiederaufbauphase.

Einzelplan 0, das sind im wesentlichen die allgemeinen Dienste, die Kirchenmusik, die allgemeine Gemeindeförderung, die kirchliche Unterweisung, Religionspädagogisches Institut, Gemeindepfarrdienst, die Aus-, Fort- und Weiterbildung, stieg von 86,5 Millionen DM auf rund 103 Millionen DM. Das entspricht einem Steigerungssatz von nur 19,2 %. Auf die Gründe dieser vergleichsweise geringen Aufstockung gehe ich später bei der Erläuterung der Personalkosten noch näher ein.

Damit möchte ich meinen Exkurs in eine vergleichende Darstellung Ihres ersten und letzten beackerten Haushaltsjahres beschließen und hoffe nur, daß die vielen genannten Zahlen Sie nicht verwirrt haben. Ich hielt diesen Vergleich als Einstieg für notwendig, weil er einen Trend anzeigt, der sich im künftigen Haushalt noch fortsetzt. Auch der Haushaltszeitraum 1984/1985 behält wiederum die Prioritätensetzung zugunsten des landeskirchlichen Personalsektors bei, wie dies schon während Ihrer gesamten Legislaturperiode der Fall gewesen ist.

In absoluten Zahlen ausgedrückt ist der Personalaufwand von 1979 zu 1984 um 38,6 Millionen DM angestiegen. Das entspricht einer Steigerung von 27,3 % in sechs Jahren. Der jährliche Zuwachs von mehr als 4,5 % an Personalkosten hat im wesentlichen drei verschiedene Ursachen:

1. Die Personalvermehrung um 197 Stellen (1979 waren es 2058; 1984 sind es 2.255 einschließlich Diakonischem Werk, soweit von Landeskirche mitbezahlt, und Rechnungsprüfungsamt).

2. Die jährlichen allgemeinen linearen Gehaltssteigerungen.
3. Die weitere Verwirklichung eines echten Soll-Stellenplans ohne Ausnahme. Aus Gründen der Finanzenge mußten für den kommenden Haushaltszeitraum davon noch zwei Ausnahmen gemacht werden, die Sie auf der Seite 51 der Haushaltsvorlage einschließlich 19 Dauervakanzen und im übrigen auf Seite 137 näher erläutert finden.

Die auch im künftigen Haushaltszeitraum notwendige Aufstockung des Personalaufwands drückt den Sachausgabenanteil 1984/85 erstmalig unter 20 % des landeskirchlichen Steueranteils. Sie ersehen diese Entwicklung aus der Aufstellung auf Seite 139. Diese kontinuierliche Abwärtsentwicklung der Sachkostenquote muß sehr bald in eine Trendwende umschlagen, weil natürlich mehr Mitarbeiter in der Zukunft auch verstärkte Sachmittel für ihre Arbeit bekommen sollen. Da aber auch die vorgesehene Sachkostenreduzierung der nächsten zwei Jahre nicht genügend Finanzmittel für die Zukunft bereitzustellen vermag, ist für das Rechnungsjahr 1985 erstmalig ein Sonderhaushaltsplan mit Sonderstellenplan errichtet worden, der in seinen Einnahmen und Ausgaben unabhängig vom ordentlichen Haushalt bleiben soll. Sie finden diesen Sonderhaushaltsplan 1985 auf den Seiten 275 und 277, Anlage 31, der Vorlage 11/16, also am Ende Ihres ordentlichen Haushaltsplans.

Inhaltlich bringt der nächste Haushalt noch weitere gravierende Neuerungen. Sie betreffen insbesondere die Kirchengemeinden, einmal durch die Erhöhung ihrer Steuerzuweisungen zu Lasten des landeskirchlichen Steueranteils und zum anderen durch eine Neuordnung der Bemessungsgrundlagen für die Steuerzuweisungen an jede Kirchengemeinde. Beiden Änderungen kommt erhebliche Bedeutung zu. Ich komme deshalb noch bei der Erläuterung der Vorlage 11/18 darauf noch einmal zurück.

Unser Haushalt 1984/85 hat das im ganzen kirchlichen Bereich für notwendig erachtete Nullwachstum nicht erreichen können. Die Höhe der für unerläßlich angesehenen Ausgaben blieb auch nach wiederholten sehr einschneidenden Kürzungsmaßnahmen derart, daß es immer noch eine Steigerung des Haushaltsvolumens von je 1,5 % für die Jahre 1983 und 1984 gegenüber dem Haushalts-Ist von 1982 zu verkraften gilt. Für 1985 steigt das Haushaltsvolumen ungeachtet des erwähnten Sonderhaushaltsplans um weitere 2,28 % an.

Diese Haushaltssteigerungen, meine Damen und Herren, sollen ohne Aufnahme von Fremdmitteln finanziert werden. Solches Ziel erscheint gewagt, denn wir müssen uns darauf einrichten, daß die Kirchensteuern auch in den nächsten Jahren, falls überhaupt, auf jeden Fall nicht mehr merklich wachsen werden. Für die ersten zehn Monate des laufenden Jahres können wir nur noch eine Zuwachsrate von 0,5 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres verbuchen.

Diese Entwicklung zwingt uns wiederum, dem Problem Kirchensteuer ganz besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

In den Jahren 1953 bis 1979 haben wir in der Bundesrepublik ein langfristiges nominelles Wachstum der Kirchensteuer von etwa 11 % je Jahr gehabt. Diese Entwicklung wurde lediglich durch die Auswirkung der staatlichen Steuerreform 1975 und eine Hebesatzsenkung negativ beein-

flußt. So sank 1975 das Kirchensteueraufkommen der Gliedkirchen der EKD im Gesamtdurchschnitt um 13,4 %, erholte sich aber in der Folgezeit um so kräftiger. Seit 1981 wird jedoch ein Trendwandel unverkennbar. Damals konnten nur noch sieben Gliedkirchen ein Mehraufkommen an Kirchensteuer gegenüber dem Vorjahr verbuchen. Restliche zehn Gliedkirchen haben dagegen echte Aufkommensrückgänge gehabt.

Unsere Landeskirche hat an dieser Entwicklung teilgenommen ganz unabhängig davon, daß sie auch 1982 noch mit ihrem Pro-Kopf-Aufkommen an Kirchensteuern an fünfter Stelle der 17 Gliedkirchen geblieben war. Das durchschnittliche Pro-Kopf-Aufkommen lag im genannten Jahr bei knapp 190,- DM, bei unserer Landeskirche jedoch bei 204,93 DM. Bei fast allen Gliedkirchen hält die seit 1981 eingetretene Stagnation des Kirchensteueraufkommens im laufenden Jahr noch an, obwohl gleichzeitig bei der staatlichen Lohnsteuer spürbare prozentuale Zuwachsraten gemeldet werden. Die Gründe, meine Damen und Herren, die zu einem immer stärkeren prozentualen Zurückbleiben der Kirchensteuer gegenüber der staatlichen Lohn- und Einkommensteuer in jüngster Zeit führen, sind uns noch nicht vollständig bekannt.

Dr. Dummler, Vorsitzender der Steuerkommission der EKD, hat dazu gelegentlich folgendes ausgeführt – ich zitiere –:

Der Anteil der evangelischen Christen an der Wohnbevölkerung ist fühlbar gesunken und sinkt weiter. Von knapp 51 % in 1958 sank dieser Anteil innerhalb von 20 Jahren auf etwa 43 %. Der Pro-Kopf-Betrag an Kirchensteuer bei gleichbleibendem Kirchensteueraufkommen wurde um so höher, je geringer die Zahl der Kirchensteuerzahler wurde.

Es sank aber nicht nur der evangelische Anteil an der Gesamtbevölkerung in diesen Jahren, sondern es änderte sich auch immer rascher der Anteil der arbeitenden Bevölkerung im Verhältnis zu der Zahl der Rentner. Deren Anteil verhält sich jetzt schon 60 % zu 40 % an arbeitender Bevölkerung. Die Rentner zahlen aber keine Kirchensteuer mehr, falls sie nicht weitere Einkünfte neben ihrer staatlichen Rente haben, was im Normalfall nicht zutrifft. Die genannten Minderungsgründe für die Kirchensteuer werden noch durch folgende weitere Fakten verstärkt:

Mir scheint, daß sich die Anzahl der Kirchengaustritte insgesamt in jüngerer Zeit bei uns zwar nicht mehr vergrößert hat, die Zahl der großen Kirchensteuerzahler aber jetzt merklich ansteigt, die sich aus Unzufriedenheit mit dem Handeln unserer Kirche, also weniger aus wirtschaftlichen Gründen, zum Kirchengaustritt entschließt. Wohl auch aus diesem Grund ist die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer in unserer Landeskirche in letzter Zeit außerordentlich stark gefallen.

Dazu einige Zahlen:

Die evangelische Kirchensteuer nur aus der Einkommensteuer im Bereich der Oberfinanzdirektionen Freiburg und Karlsruhe sank 1982 im Vergleich zu 1981 um 4,9 Millionen DM, das entspricht einem Minus von 5,6 %. Im laufenden Jahr hat sich diese Entwicklung unabhängig von derjenigen der zugrunde liegenden Einkommensteuer drastisch weiter verschlechtert. Dieser Anteil an Kirchensteuer sank bereits in den ersten 9 Monaten des Jahres im Vergleich zum Vorjahr um 6,6 Millionen DM oder 10,81 %. Für die ersten neun Monate steht damit schon ein Ausfallbetrag fest, der um 1,7 Millionen DM höher ist als der

gesamte von 1982. Den Ausfall einmal hochgerechnet auf das ganze Jahr 1983 ergibt ein Ansteigen der Kirchensteuerminderung aus der Einkommensteuer von 79 % innerhalb dieses Jahres. Demgegenüber stieg die Kirchensteuer aus der Lohnsteuer bei einem Vergleich der ersten neun Monate dieses Jahres zum Vorjahr um 3,99 % an.

Das gegenwärtige Kirchensteuersystem ist im Hinblick auf seine entscheidende Wichtigkeit für alle kirchlichen Haushalte auf Veranlassung des Rates der EKD vor knapp zwei Jahren erneut auf verschiedene Vorgaben hin überprüft worden. Ergebnis der angestellten Untersuchung war zwar, daß die Ergiebigkeit der Kirchensteuer bei der gegenwärtigen Rechtslage nicht als gefährdet angesehen werden kann, daß es aber derzeit keine geeignete Maßnahme dafür gibt, die starken Schwankungen von Jahr zu Jahr auszugleichen oder gar den Kirchensteuerzuwachs wieder mehr demjenigen der Lohn- und Einkommensteuer anzunähern. Eine Absicherung oder Unempfindlichkeit unserer Kirchensteuereinnahmen gegen Kirchenaustritte oder ungünstige Wirtschaftsentwicklungen gibt es nicht. Daher scheint eine Garantie für eine zumindest gleichbleibende Höhe unserer Kirchensteuereinnahmen als Voraussetzung für die kontinuierliche Entwicklung unserer kirchlichen Haushalte mit dem gegenwärtigen Kirchensteuersystem nicht erreichbar.

Aus diesem Grund hat die EKD schon seit Jahren geraten, die Stetigkeit kirchlicher Haushaltspolitik über die Ausgabe- und Einnahmenseite zu erreichen. Als geeignete Vorsorgemaßnahme schlägt sie eine mittelfristige Haushaltsplanung und eine gegenüber den bisherigen Jahren sorgsamere Rücklagenpolitik vor. Letztere verbietet unserer Landeskirche zur Zeit die meines Erachtens wirklich unhaltbar enge Fassung unseres KVHG. Eine baldige Novellierung scheint mir daher unerläßlich geworden zu sein, damit unser Rechnungsprüfungsamt die Rücklagenbildungen künftig unbeanstandet lassen kann.

Vom erwähnten Steuergutachten bleibt noch zu berichten, daß es nach Prüfung vieler Möglichkeiten der Modifizierung des heutigen Kirchensteuersystems unter Einschluß der Abkoppelung von der bisher zugrunde liegenden Lohn- und Einkommensteuer, dem Ausbau eines kircheneigenen Steuereinzugs, der Besteuerung nach dem Einkommen des einzelnen Kirchengliedes, der Schaffung eines kircheneigenen Steuertarifs unter Einschluß einer Rentnerbesteuerung, ferner des Ausbaus eines bei einzelnen Gliedkirchen erhobenen Kirchgeldes zum Ergebnis kommt: Ein besser funktionierendes und aufkommenssichereres Kirchensteuersystem als das geltende sei gegenwärtig nicht denkbar. Im übrigen setze auch jede Alternative dazu eine Einigung mit den je Bundesland vorhandenen Gliedkirchen und Diözesen voraus. Solche sei aber, wie schon die langjährigen Bemühungen zum Beispiel um Hebesatzänderungen und die Ausdehnung der Steuerkappungsregelung auf den süddeutschen Raum gezeigt hätten, nur sehr schwer erreichbar.

Ich persönlich bin überzeugt, daß wir zumindest die nächsten fünf bis sieben Jahre in der Bundesrepublik noch das gleiche Kirchensteuersystem behalten werden, weil sich dies bei Abwägung aller Vor- und Nachteile letztlich doch bewährt hat. Daher sollten wir die Hinweise des Finanzbeirats der EKD um so ernster nehmen, die Ausgabe- und Einnahmenseite aller kirchlichen Haushalte allein nach den zeitgleichen ordentlichen Einnahmen auszurichten und das Hilfsmittel einer Schuldenaufnahme wohl für Einzelinvestitionen,

aber nie zur nachhaltigen Haushaltsausweitung in Erwägung zu ziehen.

Finanzbeirat und Steuerkommission der EKD haben ihre Steuerzuwachserwartungen für 1984 für den Bereich aller Gliedkirchen auf durchschnittlich 2 % gegenüber dem voraussichtlichen Ist des laufenden Jahres festgelegt. Sie haben ferner einen Zuwachs in gleicher Höhe für das laufende Jahr gegenüber dem Steuer-Ist 1982 geschätzt. Wir liegen derzeit noch erheblich darunter. Nach unserer Erfahrung bringen aber die letzten Monate eines Jahres eine prozentuale Aufkommensbesserung mit sich, so zum Beispiel auch der Dezember letzten Jahres zu unserer damaligen Überraschung.

Unserem Haushaltsplanentwurf für 1984 und 1985 ist ein Steuerzuwachs von 3 % je Jahr zugrunde gelegt. Ich glaube, Sie finden die Kommentierung auf Seite 37 Ihres Haushaltsplans. Damit gehen wir immerhin um 50 % über die Schätzungsrate der genannten beiden Fachgremien für 1984 hinaus.

Bisher haben sich die veröffentlichten Steuerschätzungen der EKD-Gremien in der Regel als zu vorsichtig erwiesen, erklärlich aus der großen Verantwortung dieser Voten für die Haushaltsgestaltung aller Gliedkirchen. Falls wir daher die generelle Steuerzuwachsschätzung von etwa 2 % für 1984 als übervorsichtig ansehen dürften, stellt sich doch die Frage, ob unsere 50 %ige Überschreitung, das heißt ein Steuerplus von 3 %, nicht überzogen erscheint. Jedes Prozent Steuerplus macht bei uns knapp 3 Millionen DM aus. Wir haben den Weg dieser mutigen Schätzung bewußt eingeschlagen, um dadurch von einer Schuldenaufnahme für die nächsten beiden Jahre ganz absehen zu können. Diesem Ziel kam nach Auffassung des Oberkirchenrats Priorität zu, damit die neue Synode geordnete finanzielle Verhältnisse vorfindet. Denn sie wird nicht mit drei fetten Jahren beginnen können, wie sie der jetzigen mit einem verteilbaren Haushaltsüberschuß von immerhin 18,2 Millionen DM insgesamt beschert wurden und sie wird auch nur vielleicht einen solch qualifizierten Finanzausschuß bilden können wie den jetzigen, mit dem zu arbeiten ich die Freude habe. Erlauben Sie mir daher schon jetzt, dem Finanzausschuß meinen herzlichen Dank für die sachliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit der letzten sechs Jahre auszusprechen.

(Beifall)

Unsere Steuerschätzung für 1984 und 1985 scheint mir nun zwar mutig, aber dennoch verantwortbar. Denn wir werden in den nächsten zwei Jahren Verrechnungsbeiträge aus dem Betriebsstätten-Clearing mit anderen Landeskirchen erhalten. Sie dürften in etwa den Betrag ausmachen, den ein sehr kritischer Betrachter unserer Steuerzuwachsschätzung als zu wagemutig ansehen könnte.

Ich möchte Sie noch auf eine positive Auswirkung unserer genannten Steuerschätzung hinweisen. Sie betrifft die künftigen Ansätze an KED-Mitteln im Haushaltsplan 1984/85. Bisher hatte unsere Landeskirche 3 % ihrer Netto-Steuer jährlich sowohl vom gemeindlichen als auch dem landeskirchlichen Bereich an KED-Mittel geopfert. Dazu kamen noch die beträchtlichen Spenden zur gleichen Verwendung aus den Kirchengemeinden hinzu. Angesichts der personalbedingten Ausweitung unseres künftigen Haushaltsvolumens kommen wir für 1984/85 ohne eine wahrhaft schmerzliche Reduzierung des Ansatzes

auf 2,5 % je Jahr nicht aus. Denn wir haben bereits im letzten Haushalt den anderen großvolumigen Sachkostenansatz – ich spreche von den Finanzmitteln für Neubauten und Instandsetzungen sowohl im landeskirchlichen als auch kirchengemeindlichen Bereich – drastisch kürzen müssen. Die künftige Reduzierung des prozentualen

Aufbringungssatzes an Kirchensteuern für KED-Mittel scheint nur deshalb noch vertretbar und erträglich zu sein, weil sie dank der optimistischen Steuerschätzung für 1984 und 1985 etwas milder ausfällt. Anders ausgedrückt, die auch für den nächsten Haushalt beibehaltene Prioritätensetzung für den Personalsektor erlaubt uns nicht mehr, die KED-Mittel im bisherigen prozentualen Umfang weiter zu zahlen. Der landeskirchliche Beitrag geht auf 4.032.000 DM zurück, während er im laufenden Nachtragshaushalt noch 4.727.000 DM beträgt. Sie finden die Zahlen auf Seite 80. Bei dem gemeindlichen Anteil sind die Vergleichszahlen 3.168.000 DM zu 3.353.000 DM (nachzulesen auf Seite 112). Ich darf Sie aber ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir trotz dieser jetzt notwendigen Zurücknahme auf 2,5 % unserer Nettosteuer immer noch mit unseren KED-Leistungen gemeinsam mit der pfälzischen und der württembergischen Landeskirche an der Spitze aller 17 Gliedkirchen verbleiben.

Unser Haushaltsplanentwurf weist noch eine weitere Besonderheit aus: Der Soll-Aufwand für das landeskirchliche Personal steigt 1984 auf über 180 Millionen DM an, macht also praktisch die Hälfte des gesamten Haushaltsvolumens einschließlich dem kirchengemeindlichen Anteil aus. Der ausgewiesene Betrag von nur 174,2 Millionen DM ist bei einem Vergleich zum Personalaufwand von 1979 unecht. Denn wie erwähnt, wird als Folge des neuen Diakoniegesetzes erstmalig 1984 ein Kostenteil von 5,9 Millionen DM dem gemeindlichen Sektor zugeschlagen. Daher wachsen die landeskirchlichen Personalkosten im Sechs-Jahre-Vergleich tatsächlich um 38,6 Millionen DM an. Die künftigen Personalkostensteigerungen können nur durch ganz gering dimensionierte, lineare Aufstockungen und durch einschneidende, einzelne Neuregelungen so begrenzt werden, wie Sie dies jetzt auf den Seiten 139 und 145 ausgewiesen sehen. Für 1984 und 1985 sind erstmalig unterschiedliche lineare Steigerungen für angestellte kirchliche Mitarbeiter gegenüber Pfarrern und Kirchenbeamten zugrunde gelegt worden. Für Angestellte ist für 1984 eine Steigerung für 13 Monate um insgesamt 1,0 % vorgesehen, weitere 0,2 % fangen die letzte Erhöhung der Rentenversicherungsbeiträge auf. Für Pfarrer und Kirchenbeamte sind dagegen angesichts der von der Bundesregierung angekündigten Nullrunde für 1984 vorsorglich nur 0,8 % für die 13 Monate zugrunde gelegt worden. Kommen diese nicht zur Verausgabung, stehen sie für einen etwaigen Mehrbedarf bei den Angestellten oder zur unerläßlichen Rücklagenbildung zur Verfügung. Für 1985 sind die Vergleichszahlen 1,5 % für 13 Monate für die Angestellten und 1,2 % für Pfarrer und Kirchenbeamte.

Sollten diese Ansätze nicht ausreichen, wird über die Deckung des Fehlbetrages die neue Synode gegebenenfalls mit Hilfe eines Nachtragshaushalts zu entscheiden haben. Wir haben schon für das laufende Haushaltsjahr dieses Hilfsmittel in Anspruch nehmen müssen, um die hinter unseren Erwartungen zurückgebliebenen kirchlichen Einnahmen durch Reduzierung einzelner Haushaltsansätze auszugleichen. Für alle Gliedkirchen, nicht nur die unsere, wird die Frage immer dringender, welche zusätzli-

chen Deckungsmaßnahmen für die angestrebte Aufnahme an jungen Theologen und Gemeindediakonen ergriffen werden müssen, angesichts der gleichzeitig weiter steigenden Kostenlast für schon vorhandene Mitarbeiter. Unsere Landeskirche macht jetzt mit der Beratung der Gesetzesvorlage über eine kirchliche Arbeitsplatzförderung einen ersten gewichtigen Schritt. Viele weitere Einzel- oder gebündelte Neuregelungen sind denkbar. Faktisch dürften aber nur wenige für die Kirchen realisierbar werden. Zwei Alternativen zeichnen sich meines Erachtens ab: Entweder begrenzt man den Zugang an theologischen Nachwuchskräften auf die Zahl, die finanziell auf Dauer bewältigt werden kann, oder die vorhandenen Mitarbeiter helfen den Fehlbetrag mit aufzubringen.

Der Hinweis allein auf derzeit noch vorhandene, unerhebliche Rücklagenmittel bringt uns keine Dauerlösung. Für eine praktikable, rechtlich durchsetzbare Lösung hat die nächste Synode wohl zumindest zwei Jahre Zeit. Diese gilt es zu nutzen. Schon für den nächsten Haushalt scheinen dem Oberkirchenrat aber bestimmte einschneidende Einzelmaßnahmen notwendig, die wegen ihrer Auswirkung von der Synode zusammen mit dem Haushalt beschlossen werden sollten. Folgendes wird vorgeschlagen – Sie finden den Wortlaut der Vorschläge, die ich gleich zitiere, auf Seite 3 b Ihrer Haushaltsvorlage; bitte ziehen Sie sie bei, denn ich muß gleich eine Ergänzung erbitten –:

1. 1984 und 1985 dürfen alle vakant werdenden landeskirchlichen Mitarbeiterstellen frühestens sechs Monate nach Eintritt der Vakanz neu besetzt werden. Für die Neubesetzung muß auf den vorhandenen Bestand an kirchlichen Mitarbeitern (einschl. dem der Gemeinden und Bezirke) zurückgegriffen werden. „Der Evangelische Oberkirchenrat kann aus dringenden Gründen des Dienstes Ausnahmen zulassen.“

Dieser letzte Satz fehlt versehentlich in dem Ihnen vorliegenden Ausdruck Ihres Haushaltsplans. Bitte fügen Sie folgenden Satz bei Ziffer 4 auf Seite 3 b Ihres Haushaltsplans als letzten Satz handschriftlich hinzu: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann aus dringenden Gründen des Dienstes Ausnahmen zulassen.“

Ich fahre fort.

2. Ab 1.1.1984 werden die Neueinstellungen des Nachwuchses an Theologen und Gemeindediakonen zeitlich auf zwei Termine je Jahr beschränkt. Die Personalverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats wird diese festlegen und veröffentlichen.
3. Die Dienstaufträge an Ruhestandspfarrer zur Wahrnehmung von Vertretungen müssen vom Evangelischen Oberkirchenrat so reduziert werden, daß dadurch eine Ersparnis von 80.000 DM je Jahr eintritt. Der Evangelische Oberkirchenrat sollte darüber hinaus prüfen, ob in diese Regelung auch das Einzelvertretungsentgelt für aktive Pfarrer und Religionslehrer mit einbezogen werden kann.
4. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken wird dringend empfohlen, die nach Ziffer 1 beschlossene Regelung für 1984/1985 generell für den eigenen Mitarbeiterbestand anzuwenden, soweit sich dies nicht zwingend im Einzelfall verbietet.

Ich komme jetzt zum Gemeindebereich. Für die Kirchengemeinden bringt die Novellierung der Finanzausgleich-

sordnung eine recht gewichtige Neuerung, die nicht nur materieller, sondern auch psychologischer Art ist. Künftig wird die Steuerzuweisung je Kirchengemeinde nicht mehr nach einem bestimmten Prozentsatz nach der Kopfzahl und der eigenen Steuerkraft in einem bestimmtem Verhältnis zueinander bemessen, sondern allein nach dem Finanzbedarf in einem bestimmten Stichjahr, erstmalig dem Jahr 1980. Alle Bedarfsänderungen je Kirchengemeinde, die sich seitdem als Mehr oder Weniger wiederkehrend ergeben, führen zu einer Fortschreibung dieses auf 1980 festgestellten Basisbetrags. Sinn dieser Regelung ist es, die Dispositionsmöglichkeit, also den Eigenentscheidungsspielraum der Kirchengemeinderäte auch über die Finanzen ihrer Gemeinde zu stärken. Gleichzeitig soll durch neu eingeführte Anrechnungsregelungen eigenen Kapitalvermögens die Finanzkraft der finanzstarken und finanzschwachen Kirchengemeinden einander mehr angeglichen werden.

Wenn die These des Bezirkskirchenrats Lörrach richtig ist, die er mit Schreiben vom 20.7.1983 an die Landessynode gerichtet hat, dann dürfte die jetzt anstehende geschilderte Neuordnung der Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden nicht nur überfällig gewesen sein, sondern auch genau die von den Lörrachern genannten Schwächen des bisherigen Verteilungssystems beseitigen. Die Lörracher sagen in ihrer Begründung – enthalten in der Ihnen bereits vorliegenden Eingabe mit der OZ 11/12 – wörtlich unter anderem – ich zitiere –:

Aus dem von Barmen her Gesagten ergibt sich die Übersichtlichkeit und Nachprüfbarkeit kirchlicher Finanzverwaltung durch jede einzelne Kirchengemeinde bzw. deren gewählten Vertreter. Erstes und wichtigstes Prinzip einer kirchlichen Finanzverwaltung muß darum die Übersichtlichkeit für alle Mitglieder der Kirche und die Nachprüfbarkeit durch die einzelnen Kirchengemeinden sein. Jede andere Form einer Finanzverwaltung stellt eine Entmündigung der Laien dar und macht die Kirchengemeinderäte zu Erfüllungsgehilfen einer zentralen Behörde. Die bisher geübte Finanzverwaltung hat es – so zeigt die Erfahrung – den Kirchengemeinderäten fast verunmöglicht, ihre Zuweisungen aus dem Härtestock vorher zu berechnen und entsprechend einzustellen. Bei der bisher geübten Regelung konnten die Kirchengemeinden nur dann zu Geld kommen, wenn sie ihren Finanzbedarf entsprechend hoch veranschlagten.

Inwieweit nun eine solche Auffassung von der Mehrheit der Kirchengemeinden geteilt wird, insbesondere inwieweit die Ehrlichkeit bei der Bezifferung beantragter Härtestockmittel für die Vergangenheit allgemein bezweifelt werden darf, das sollten Sie selbst entscheiden. Ich will dazu keinen Kommentar geben. Jedenfalls geht die neue Finanzausgleichsordnung auf ein anderes Zuweisungssystem über als das angegriffene. Das neue System ist in den Erläuterungen im einzelnen geschildert, die dem Gesetzentwurf über die Finanzausgleichsordnung beigegeben sind. Daher kann ich mich hier auf einige kurze Hinweise beschränken.

Zunächst zur Finanzausgleichsordnung. Bitte nehmen Sie den Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf OZ 11/18 vor. Die Abschnitte I, II, VII und VIII sind in der Neufassung inhaltlich unverändert geblieben, die materiellen Änderungen also auf die Abschnitte III bis VI beschränkt. Jetzt sage ich weiter nichts dazu. Das wird bei der Verabschiedung der Gesetzesvorlage noch einmal geschehen.

Die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung, die Sie in Ihrem Haushalt auf den Seiten 147/148 finden, beziehen sich nur auf den

jeweils laufenden Haushaltszeitraum, hier also 1984/85. Abschnitt V Abs. 1 sieht darin als Novum eine Kürzung der Steuerzuweisung bei Kirchengemeinden mit eigenem geldwerten Vermögen vor. Der Anrechnungsquotient kann von Haushalt zu Haushalt von der Synode neu festgesetzt werden.

Da nach letzten Feststellungen geldwertes Vermögen von etwas über 70 Millionen DM bei der Gesamtheit der Kirchengemeinden vorhanden ist, müßten bei dem für 1984/85 vorgesehenen jährlichen Anrechnungssatz von 3 % etwas über 2 Millionen DM jährlich an zusätzlichen Mitteln zur Verteilung an finanzschwache Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Solch eine neu zu schaffende Anrechnungsbestimmung ist bei den ausführlichen Vorberatungen im Finanzausschuß selbst nicht strittig gewesen, wohl aber deren Modalitäten. Die einen wollten es mit einem gewissen Anteil der jährlichen Vermögenserträge, die anderen der Einfachheit halber mit einer Anrechnung bestimmter Vermögensanteile geregelt wissen. Die letztere Auffassung hat sich durchgesetzt, weil die Ermittlung des zugrunde liegenden Vermögens wesentlich einfacher ist als für die rasch wechselnden Vermögenserträge der Gemeinden, die ganz unterschiedlich von Jahr zu Jahr und je nach Höhe des zugrunde liegenden Kapitals anfallen. Stets ist aber eine ehrliche Meldung seitens der Gemeinden Voraussetzung für ein Funktionieren des neugestalteten Finanzausgleichs. Dazu sollten wir uns als Christenmenschen auch verpflichtet fühlen.

Wie sich das Feststellungsverfahren über die wechselnde Höhe des gemeindlichen Vermögens bewähren wird, bleibt im übrigen abzuwarten. In Abschnitt V Abs. 3 der Durchführungsverordnung ist deshalb vorsorglich die Erbringung zusätzlicher Nachweise im Einzelfall vorgesehen. All dies, meine Damen und Herren, ist für uns Neuland. Es ist sicher gut, daß die neugewählten Kirchengemeinderäte ihre Arbeit zeitgleich mit der gewichtigen Neuordnung aufnehmen.

Ich komme zum Schluß:

Unsere Landeskirche hat, wie die anderen Gliedkirchen auch, das Fernziel nicht erreichen können, schon 1984/85 zu einem echten Nullwachstum zu kommen. Daß dies bei gleichbleibenden Verhältnissen erreicht werden muß, ist den Kirchenleitungen aller Gliedkirchen bewußt.

Der Finanzbeirat der EKD geht davon aus, daß die Haushalte 1986/87 sogar gegenüber dem jetzt zu verabschiedenden reduziert werden müssen, weil die Kirchen dann die Auswirkung der angekündigten künftigen großen Steuerreform der Einkommensteuer werden verkraften müssen. Eben daher dürfte unser übernächster Haushalt der schwerste unserer Nachkriegszeit werden. Es ist nur sehr kummervoll, daß wir im Hinblick auf die geltende Fassung des KVHG und jetzt auch aus finanziellen Gründen keine Möglichkeit besitzen, dafür die notwendige Vorsorge durch Rücklagenbildung zu treffen.

Die genannten Gründe haben auch zur Erstellung des Sonderhaushaltsplans für 1985 mit dessen zwei Besonderheiten geführt: Seine Einnahmen können nicht auf ordentliche Haushaltsmittel zurückgreifen, sondern müssen sich aus Spenden, Gehaltsverzichtsteilen, gegebenenfalls Rücklagenauflösung und/oder etwaigen nicht verbrauchten Haushaltsresten zusammensetzen. Ich

kann schon jetzt sagen: Für 1983 werden wir kaum mit Haushaltsresten nach Jahresablauf rechnen dürfen. Diese ungewohnten eben geschilderten Einnahmequellen sind in der Höhe ihres Aufkommens überhaupt nicht vorausschätzbar. Da der Sonderhaushaltsplan rein personalbezogen ist, fehlt vor allem auch die nur annähernde Sicherheit, daß in den künftigen weiteren Jahren auf gleiche Weise die benötigten Mittel für den über den Sonderhaushaltsplan 1985 zusätzlich aufgenommenen Personenkreis bereitstellbar sein werden.

Damit, meine Damen und Herren, zeigen sich ganz klar die Grenzen unserer finanziellen Möglichkeiten. Die zumindest in den nächsten vier Jahren auf ein Nullwachstum auszurichtenden ordentlichen Haushalte lassen keine Personalvermehrungen mehr zu. Weitere Sonderhaushaltspläne wie der für 1985 tragen jedoch den Keim der Unsicherheit oder besser der Vergänglichkeit in sich.

Uns allen ist klar, daß es recht problematisch ist, über den ordentlichen Haushaltsplan mehr als 2.250 Mitarbeiter zeitlich unbegrenzt abzusichern, dagegen den über die Sonderhaushaltspläne finanzierten Nachwuchs an Theologen und Fachhochschülern nur mit projektbezogenem Einsatz und privatrechtlichem Dienstvertrag zeitlich begrenzt einstellen zu können. Über die konkrete Einsatzart letztgenannter Mitarbeitergruppe wird Ihnen das Personalreferat gesondert berichten, soweit dies der Kollege Baschang nicht schon getan hat. An dieser Stelle daher nur der generelle Hinweis, daß jede Kirche nur diejenigen Verpflichtungen gegenüber ihren Mitarbeitern begründen sollte, die sie auch langfristig glaubt bezahlen zu können. Falls wir die Lücke zwischen Haushaltseinnahmen und -ausgaben weiter öffnen als bisher, vor allem dadurch, daß wir die Risiken einer Vollfinanzierung der künftigen Sonderhaushaltspläne letztlich doch dem ordentlichen Haushalt überlassen, würden wir meines Erachtens unverantwortlich handeln. Solches haben Sie bisher nicht getan, sondern immer die Relationen zwischen den vielfältigen Wünschen und unseren finanziellen Möglichkeiten beachtet. Ich glaube daher, daß Sie unser Schiffelein Kirche dem kommenden Steuermann zwar in stürmischer See übergeben, aber nicht leckgeschlagen, sondern durchaus noch seetüchtig.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet Sie, den Vorlagen 11/16 und 11/18 in unveränderter Form Ihre Zustimmung zu erteilen. — Ich danke Ihnen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, Sie haben uns einer alten Tradition folgend wieder gründlich in die Haushaltspläne eingeführt. Sie haben auch diesmal die Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, gemeistert. Sie haben uns auch klar vor Augen geführt, wo ein Ende ist, das heißt eine Mauer, gegen die wir vergeblich anrennen werden und müssen.

Andererseits sind wir aber doch dankbar, daß Sie unser Schiffelein nicht leckgeschlagen untergehen lassen wollen, um Ihre Schlußworte aufzugreifen. Ich danke herzlich im Namen aller und wünsche eine gute Beratung der Materie, in die Sie eben eingeführt haben.

Im übrigen wünsche ich Ihnen einen guten Appetit und ein frohes Wiedersehen um 15.30 Uhr.

(Unterbrechung 12.40 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Ich habe Ihnen bereits heute früh in Aussicht gestellt, daß wir im Laufe der Tage weitere Gäste unter uns haben werden. Ich darf bereits jetzt unsere Begrüßungsrunde von heute vormittag fortsetzen. Ich darf Herrn Pfarrer Dr. Kistner vom Südafrikanischen Kirchenrat vom Süden des afrikanischen Kontinents kommend bei uns willkommen heißen.

(Beifall)

Er ist Direktor der Abteilung Gerechtigkeit und Versöhnung. Wir danken Ihnen, sehr verehrter Herr Dr. Kistner, von Herzen, daß Sie nach Beendigung der Tagung der EKD-Synode noch zu uns nach Bad Herrenalb gekommen sind, und wissen dies sehr zu schätzen. Daß Sie noch einen Besuch bei der badischen Landessynode in Ihr reichhaltiges Programm noch aufgenommen haben, steigert unsere Freude besonders.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie Ihr Grußwort nachher zu uns sprechen würden, und zwar im Hinblick auf die Themengestaltung beim übernächsten Tagesordnungspunkt. Aber für Ihre Bereitschaft, ein Grußwort zu sprechen, danke ich Ihnen schon jetzt.

Als nächsten möchte ich aus den Waldenser Tälern kommend Herrn Pfarrer Bellion bei uns begrüßen. Gestern fiel seine Teilnahme bei uns dem Nebel zum Opfer, aber in der Freude, zu uns kommen zu können, wählte er heute den Eisenbahnbetrieb und schlug sich bis Bad Herrenalb durch.

(Beifall)

Herr Pfarrer Bellion, der vor vier Jahren mein Dolmetscher war, als ich bei der Synode in Torre Pellice war, kann die deutsche Sprache, so daß Sie alle mit ihm sprechen können, und zwar nicht, weil er einen Kursus besucht hätte, sondern weil er in Deutschland studiert hat. Er ist Pfarrer in Luserna S. Giovanni und ist im August dieses Jahres bei der Synodaltagung in die Tabola Waldese gewählt worden. Dazu möchte ich Sie auch heute bei uns beglückwünschen.

(Beifall)

Die Tavola Valdese ist die Kirchenleitung unserer Schwesterkirche in Italien, und Herr Bellion, der nur noch zwei Tage bei uns bleiben kann, weil er noch nach Eisleben und Leipzig muß, wird morgen ein Grußwort an uns richten. Für diese Bereitschaft sage ich jetzt schon herzlichen Dank.

(Beifall)

Nun kommen wir zum nächsten Punkt unserer Tagesordnung:

XII

Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte hierzu den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Dr. Müller, um seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Müller**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Sie haben dem Ausschuß für Frie-

densfragen aufgetragen, „die theologische Frage des status confessionis gründlich zu behandeln und über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten“.

Wenn selbst ein Theologe vom Format Eberhard Bethges bekennt, auf ungeahnte Schwierigkeiten bei der Behandlung der Frage des status confessionis gestoßen zu sein – sein Referat in Arnoldshain besagt das, und die 16 Thesen, die er anschließend an sein Referat verfaßt hat, sind abgezogen und haben in Ihren Fächern gelegen –, werden Sie, liebe Synodale, uns vielleicht für sehr vermessen halten, wenn wir nun versuchen, Ihren Auftrag vom 15. April 1983 zu erfüllen. In der Aussprache in der Frühjahrssynode zu unserem Bericht hatte ich gemeint, auf die Unergiebigkeit dieser Diskussion des status confessionis für die Friedensfrage hinweisen zu sollen. Im gewissen Sinne sehe ich mich bestätigt durch die Studie der Theologischen Kommission des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR, die den Begriff des status confessionis – freilich nicht ohne nachdrücklichen Widerspruch aus der Synode selbst – in der gegenwärtigen Friedensdiskussion für ungeeignet hält. Die entsprechenden drei Seiten aus dem Bericht dieser theologischen Kommission sind mir erst vor einigen Tagen zur Hand gekommen, nachdem der Bericht schon abgefaßt war. Mit Erlaubnis des Präsidenten wurden sie auch abgelichtet und in Ihre Fächer gelegt. Das sind die Ziffern 8.2 bis 9.2 dieses Berichts der theologischen Kommission.

Wie dem auch sei, wir geben den Auftrag nicht unerledigt zurück, sondern bitten Sie nun um Aufmerksamkeit für folgende Ausführungen:

1. Wir wurden gebeten, die theologische Frage zu behandeln. Im Neuen Testament gibt es den status confessionis nicht wörtlich. Aber der Begriff „bekennen“ (griechisch: homologein) kommt oft vor. Die Grundbedeutung dieses Wortes heißt:

- a) Übereinstimmen oder sich auf eine Aussage einigen. Allerdings sollen mit dem Bekennen falsche Aussagen überwunden werden.
- b) Ein wesentliches Element des Bekennens im Neuen Testament wie im Alten Testament ist der Lobpreis Gottes. Solange das geschehen wird, entgeht der Bekennende der Versuchung, mit dem Bekenntnis egoistische oder ideologische Ziele zu verfolgen.
- c) Bekenntnis ist immer Antwort entweder auf die Heilstat Gottes als Lob oder auf eine Herausforderung durch die Umwelt, eventuell auch als Schuldbekenntnis.

2. Durch Schreiben unseres Präsidenten vom 14.7.1983 sind Sie zunächst daran erinnert worden, daß wir schon auf unserer 6. Tagung im Frühjahr 1981 mit diesem Begriff des status confessionis zu tun bekamen und sicher nicht zuletzt aufgrund seiner Erläuterung durch Bundesverfassungsrichter Helmut Simon eine sehr beachtete Entscheidung zur Apartheidsfrage mit großer Einmütigkeit verabschiedet haben. Lassen Sie uns nicht hinter diesen Erkenntnisstand zurückfallen! Ich bitte Sie jedenfalls herzlich und dringend, diese Passagen, die der Herr Präsident genannt hat, besonders aber die Seiten 32 und 33 des gedruckten Protokolls vom 5. Mai 1981, noch einmal zu lesen. Sie sind eine wichtige Voraussetzung auch unserer nachfolgenden Ausführungen.

3. Zugleich ist Ihnen mit demselben Schreiben vom Juli 1983 die Ablichtung der ersten sieben Seiten der epd-Dokumentation 45/1982 zugegangen; diese haben Sie

sicher bei Ihren Papieren, die Sie zur Synode mitgebracht haben. Bitte beachten Sie, daß diese sieben Seiten keinen eigentlichen Beitrag zur Friedensdiskussion bringen wollen, sondern vom Konfessionskundlichen Institut des Evangelischen Bundes stammen. Es scheint – jetzt kann man sagen: es schien – sich herauszuschälen, daß bei der Erörterung des Begriffes status confessionis konfessionelle Nuancen zwischen Reformiert und Lutherisch – solange sie ungeklärt oder auch nur unausgesprochen bleiben – Quelle von vielen Mißverständnissen sind.

4. Im Januar 1983 fand in der Evangelischen Akademie Loccum eine vier Tage dauernde Tagung zum Thema „Der status confessionis und die Einheit der Kirche“ statt. Schon der Titel der Tagung trägt dieser eben geäußerten Vermutung Rechnung; das Protokoll umfaßt mehr als 200 Seiten.

Im April 1983 befaßte sich ein Studienseminar des Lutherischen Weltbundes mit der Situation der vom Glauben gebotenen Bekenntnisentscheidung. Darüber ist ein Kurzbericht in der epd-Dokumentation 26-27/1983 abgedruckt.

Desgleichen fand im April in Uppsala eine allchristliche Konferenz „Leben und Frieden“ statt, deren Botschaft in epd-Zentral vom 29. April 1983 veröffentlicht ist.

Im Juli 1983 erschien das Buch „Politik als Glaubenssache?“ im Auftrag der Studienabteilung des Lutherischen Weltbundes, darin eine 50 Druckseiten lange Abhandlung von Martin Schloemann über „Der besondere Bekenntnisfall. Begriffsgeschichtliche und systematische Beobachtungen zum status confessionis vor, in und nach Daresalam 1977“.

Und es erschien als Beiheft zu Heft 7/1983 der „Junge Kirche“ ein Beitrag von Rolf Wischnath zum 75. Geburtstag von Walter Kreck „Das Christusbekenntnis und die Stellung der Christen zu den Massenvernichtungsmitteln“.

Das Heft 70 der Reihe Theologische Existenz heute „Christusbekenntnis im Atomzeitalter?“ aus dem Jahre 1959 ist ebenfalls im Juli mit einem Vorwort von Helmut Simon neu erschienen.

5. Schließlich sind von den ungezählten Beiträgen, die nach der Veröffentlichung der Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes bekannt wurden, mehr als 80 in zwei Heften der epd-Dokumentation (45/1982 und 50/1982) abgedruckt. Mit all diesem Material haben wir bzw. in Arbeitsteilung einzelne von uns sich beschäftigt, und wir werden davon Proben geben, um Ihnen dann am Schluß das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

In unserem Bericht am 13. April 1983 haben wir gesagt: „Die Entwicklung, die die atomare Rüstung genommen hat, fordert unseren Glaubensgehorsam heraus“ (gedrucktes Protokoll Seite 82 unten). Lassen Sie mich diesen manch einem vielleicht zu abstrakt klingenden Satz durch ein Beispiel erläutern. Martin Niemöller, der bekanntlich im 1. Weltkrieg U-Boot-Kommandant war, hat nach seiner „Bekehrung“ Anfang der 50er Jahre erzählt, wie es ihm aufgegangen sei, was Glaubensgehorsam ist. Er sagte, wenn er sich vorstelle, er sei – etwa im 2. Weltkrieg – wieder U-Boot-Kommandant geworden, hätte auf einer Feindfahrt ein Torpedo abgeschossen und beobachtet den Lauf des Torpedos und seinen Einschlag als Volltreffer im feindlichen Schiff, dann sei es ihm unmöglich, zu glauben, daß – so wörtlich – der Herr Jesus neben ihm stünde, ihm auf die Schulter klopfte und spräche: „Gut gemacht, Martin!“

In Loccum führte Wolfgang Huber in einem Teil seines Referates über „status confessionis und Konziliarität“ etwa folgendes aus: „Unser ganzes Handeln ist Bekenntnis. *Tota nostra operatio confessio.*“

Mit dieser knappen Formel gibt Luther die Weite des Bekenntnisbegriffs an, der für die lutherische wie auch dann bei allen Modifikationen im einzelnen für die calvinische Reformation charakteristisch ist. Die Grundaussage heißt: das Christenleben im ganzen ist eine solche *confessio*. Die ganze Lebensspanne, die Vielzahl der Lebensvollzüge des einzelnen wie der christlichen Gemeinde ist davon geprägt.

Was für den einzelnen gilt, gilt auch für die Gemeinschaft der Christen, für die Kirche. Der Vollzug des Bekenntnisses in diesem umfassenden Sinn macht die Sichtbarkeit der Kirche aus: Daraus, daß sie vom Wort Gottes antwortend Zeugnis ablegt, wird sie in ihrer Sichtbarkeit erkannt. Wegen des Bekenntnisses ist die Zusammenkunft der Kirche sichtbar. Aus dem Bekenntnis erkennt man die Kirche, heißt es bei Luther. Wie für den einzelnen, so gehören also auch für die Kirche Glauben und Bekenntnis unmittelbar zusammen. Zu den Wesensmerkmalen des Glaubens zählt für die Reformation, daß er sich im Bekenntnis äußert.

Diese Befunde zeigen: Der reformatorische Bekenntnisbegriff insgesamt ist vom Bekenntnisvollzug, vom aktuellen Bekennen her konstruiert. Dieses aktuelle Bekenntnis ist als Lebensvollzug der christlichen Gemeinde verstanden, d.h. es ist ein Bekennen in Wort und Tat gemeint. Nichts jedenfalls liegt den reformatorischen Bekenntnissen ferner als die Vorstellung, es gebe Fragen, die nicht ein möglicher Gegenstand christlichen Bekenntnisses seien. Eindeutig ist jedenfalls, daß die Grundfragen der politischen Ethik im Problemhorizont des 16. Jahrhunderts mit allem Nachdruck zu Themen des Bekenntnisses geworden sind. Der Nachdruck, mit dem die *Confessio Augustana* auf Fragen der politischen Ethik Bezug nimmt, ist bei der bekannten Zurückhaltung dieser Schrift schon bemerkenswert. Und vergessen sollte man insbesondere nicht, daß auch die Katechismen Luthers Eingang in die Bekenntnisschriften gefunden haben. Für die Tradition der lutherischen Kirchen gehört deshalb die Auslegung der zehn Gebote, des Dekalogs, und insbesondere das praktische Tun, das aus ihm folgt, unlöslich in den Zusammenhang des Bekenntnisses.

So können die Fragen, wie Leben geschützt und erhalten, wie Frieden gewahrt und gefördert wird, wie die Hungrigen gespeist, die Durstigen getränkt, die Verfolgten geschützt, die Gefolterten befreit, den Feinden vergeben und das Böse ertragen wird, zu Fragen des Bekenntnisses werden. Die Antworten, die wir auf sie finden, entscheiden nicht über die Seligkeit. Denn auch diesen Antworten gegenüber gilt: „Einen anderen Grund kann niemand legen, als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Korinther 3, 11). Aber in den Antworten, die wir finden und verwirklichen, zeigt sich, ob wir zu praktizierter Antwort auf die Gnade Gottes bereit sind, in der wir Gott loben und die Ehre geben. Verweigern wir solche Antworten, dann verdunkeln wir die Ehre Gottes. Solche Antworten werden derzeit von uns insbesondere verlangt in der Frage, wie wir Krieg verhüten und Frieden fördern, in der Frage, wie wir die schreiende Ungerechtigkeit zwischen reich und arm verhindern und Apartheid im großen wie im kleinen abbauen, in der Frage, wie wir an unserem Ort die gefährdete Schöpfung bewahren.

Die Friedensfrage ist also eine Bekenntnisfrage. Sie wird dies um so intensiver, je massiver es ihr um Leben und Tod geht. Doch nicht erst dadurch, daß es Massenvernichtungsmittel gibt, ist die Friedensfrage für die Christenheit eine Bekenntnisfrage. Und die Massenvernichtungswaffen sind nicht erst seit dem NATO-Beschluß vom Dezember 1979, sondern spätestens seit dem August 1945 ein Bekenntnisproblem der Kirche. Wenn wir erst heute oder heute erneut und verstärkt wahrnehmen, daß wir hier vor einem Bekenntnisproblem stehen, dann liegt darin zuallererst ein Bekenntnis unserer Schuld, eines Versagens, in dem wir den Zusammenhang von Frieden und Bekenntnis verdrängt haben. Es ist der Ton des Erschreckens über uns selbst, wenn wir, wie vor kurzem Landesbischof Hanselmann, bekennen müssen, daß die Gleichgültigkeit gegenüber der fortdauernden Tötung gottgegebenen Lebens als Folge steigender Rüstungsausgaben „unerträglich und unchristlich“ ist.

Doch „Bekenntnisfrage“ und „status confessionis“ sind nicht einfach miteinander identisch. Sicherlich ging ein Teil der Verwirrung in der Debatte der letzten sechs Monate – das Referat ist vom Januar – auf beiden Seiten auf das Faktum zurück, daß man beides miteinander identifiziert hat. Was bedeutet es also, wenn die Friedensfrage als Bekenntnisfrage zum status confessionis erklärt wird?

Wer als Christ, als Gemeinschaft von Christen, eine Frage zum status confessionis erklärt, der versucht damit dreierlei: erstens seinen Mitchristen die Dringlichkeit dieser Frage ins Gewissen zu schreiben; er versucht zweitens jedem Ausweichen in Neutralität den Weg zu verstellen, und er versucht drittens seine eigene Betroffenheit von dieser Frage anderen zu vermitteln. Wer eine solche Erklärung des status confessionis ernstlich diskutieren will, der muß zunächst und vorrangig auf das Sprachproblem achten, das mit solcher Dringlichkeit angemeldet wird.

In der theologischen Erklärung der Kommission der Evangelischen Kirchen der DDR wird bei diesem Sprachproblem „tadelnd“ bemerkt: Warum muß das denn lateinisch gesagt werden? Das muß doch erst alles übersetzt werden. Es wäre doch ein deutscher Ausdruck zu finden. So steht das auch in dem Text, den Sie haben.

Doch im Rahmen einer solchen Diskussion muß man dann auch theologisch fragen: Was ist hier mit dem Begriff des status confessionis gemeint? In der Antwort muß man mit der Beobachtung einsetzen: Bekenntnisfrage und status confessionis sind nicht identisch.

Wenn man den Begriff des status confessionis klären will, dann leidet man allerdings unter dem schon von Eberhard Bethge und auch von Ulrich Möller in einer neuen Arbeit bemerkten Mangel an bisheriger Auseinandersetzung mit dem Thema. Es kommt in Handbüchern, Nachschlagewerken, aber auch in den Dogmatiken in der Regel nicht vor. Weder nach dem Kirchenkampf noch nach der Erklärung der kirchlichen Bruderschaften von 1958 hat irgendein Systematiker es wirklich für nötig gehalten, in einem der repräsentativen Handbücher der Dogmatik, insbesondere lutherischer Herkunft, der Frage des status confessionis nachzugehen. Eberhard Bethge hat deshalb einen historischen Weg gewählt, um zu rekonstruieren, was es mit dem Begriff des status confessionis auf sich hat. Auch die Kommission beim Bund der Kirchen in der DDR hat den historischen Weg gewählt, ehe sie zu Ziffer 8 kommt.

Sie, liebe Synodale, haben als Hilfe den Text aus der epd-Dokumentation 45/1982 mit seinen Beispielen aus dem 20. Jahrhundert (Seite 3 – 5). Diese Beispiele stimmen gerade darin überein, daß der status confessionis, so wie sich dieser Begriff historisch geprägt hat, in aller Regel von gesellschaftlich-politischen Umständen ausgeht. Das belegt auch die Erklärung des Lutherischen Weltbundes von Daressalam 1977, die im Blick auf die Apartheidspolitik in Südafrika und ihre kirchlichen Auswirkungen den status confessionis erklärt. Das hat unsere Synode im Mai 1981 aufgenommen und bestätigt. Interessanterweise hat die Arnoldshainer Konferenz in ihrem Votum über „Möglichkeiten und Grenzen eines politischen Zeugnisses der Kirche“, verfaßt vor der Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes, genau dieses Element im Begriff des status confessionis aufgenommen und selbstverständlich vorausgesetzt, wenn sie sagt:

Es kann geschehen, daß in der Öffentlichkeit Positionen vertreten werden, die ein uneingeschränktes Nein herausfordern, weil mit ihnen der Glaube an Jesus Christus und die Nächstenliebe in Frage gestellt oder verleugnet werden.

Von lutherischer Seite wurde Daressalam 1977 in den folgenden Jahren noch etwas anders interpretiert. Ich zitiere Karlheinz Stoll, Leitender Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD), aus seinem Bericht vom 27.10.1982:

Auf der Tagung der Generalsynode in Bad Gandersheim haben wir uns ausführlich über die Tragweite des Beschlusses von Daressalam 1977 informieren lassen. Anknüpfen kann ich auch an die Diskussion auf unserer letztjährigen Tagung in Wolfenbüttel.

In der Konkordienformel von 1577 wird vom „casus confessionis“, vom Bekenntnisfall, gesprochen. Gemeint ist eine Situation, in der „Nebensächlichkeiten“ plötzlich zu Bekenntnisfragen werden, weil durch ihren Gebrauch oder Mißbrauch Götzendienst und Irrlehre vertreten werden. Die Gemeinde ist zum Bekennen gerufen, wo solche „Nebensächlichkeiten“ mit Befehl oder Zwang dem Gewissen als verpflichtend aufgezwungen werden. Dem sei entgegenzuhalten, daß allein die Verkündigung des Wortes, die Sakramentsverwaltung und die Sündenvergebung zum Bekenntnisfall werden können. Alles andere wird dem Gewissen freigestellt.

Das Wort „Nebensächlichkeiten“ meint die Adiaphora, wörtlich „Mitteldinge“, die in der Freiheit eines Christenmenschen ihren Raum haben und der Dialektik unterworfen sind: „Alles ist mir erlaubt, aber es nützt nicht alles“ (1. Korinther 6, 12). Es muß jedoch gefragt werden, ob diese Lehre angesichts der Schwere des Friedens-Themas noch hinreicht; Probleme der Friedenssicherung scheinen mit Fragen oder dem Streit um für Christen erlaubten oder nicht erlaubten zeremoniellen Opernbesuch (in Hamburg 1681 ff.) nicht vergleichbar. Immerhin ist die Kompromiß-Lehre vom sogenannten „gerechten“ Krieg – selbst in zeitgemäßer restriktiver Auslegung – an ihre Grenze gelangt. In der gemeinsamen (viel zu wenig beachteten) Erklärung des Kirchenbundes der DDR und der EKD heißt es zu Recht: „Kein Ziel oder Wert kann heute die Auslösung eines Krieges rechtfertigen.“ Eine rigoristische ethische Entscheidung ist gefordert, wenn das klare Gebot Gottes – an einem Ort, zu einer Stunde – einen Kompromiß nicht mehr zuläßt. Das will auch der 16. Artikel der Augsburger Konfession: „Wenn man jedoch den Anordnungen der Regierenden nicht ohne Sünde folgen kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apostelgeschichte 5, 29).“

Von der Konkordienformel her ist der Bekenntnisfall dann gegeben, wenn zum Evangelium etwas hinzugefügt wird, also das reformatorische „allein“ in Frage gestellt ist.

In diesem Sinne hat die Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes 1977 in Daressalam die Rassentrennung in der Kirche als eine Bekenntnisfrage gewertet. Denn es bedarf zur Kirchengemeinschaft keiner anderen Gemeinsamkeiten als der des Glaubens und Bekenntnisses. Wer die Rasse zur Bedingung für Kirchengemeinschaft, vor allem für Abendmahlsgemeinschaft macht, handelt wider das Bekenntnis und spaltet den Leib Christi. Professor Tödt stellte in Daressalam fest, „daß es nicht um eine politische Entscheidung gehe, sondern um die Glaubwürdigkeit der Kirche“. Unsere letztjährige Diskussion ergab, daß hier das „Einssein in Christus“ im dritten Glaubensartikel unlöslich verbunden ist mit der Christustat des zweiten Artikels.

Aber in der Erläuterung des Kommuniqués der Kirchenleitung der VELKD vom September 1982 steht im gleichen Bericht der Satz: „Das – nämlich das Ausrufen des status confessionis in der Erklärung des Moderaments – ist zwar der ethische Ernstfall in der Dimension des Gehorsams des Glaubens, aber nicht der status confessionis.“ Diese konfessionelle Engführung konnten wir im Ausschuß nicht nachvollziehen. Wenn es im Gehorsam des Glaubens um die Frage geht, ob der in der Abschreckungsstrategie angedrohte Einsatz von Massenvernichtungsmitteln Sünde ist oder nicht, dann trägt doch die Beweislast nicht der, der dies behauptet, sondern derjenige, der dies bestreiten will. Ist denn der „ethische Ernstfall in der Dimension des Gehorsams des Glaubens“ nicht genau das, was ich oben von Martin Niemöller erzählte, also ein ethischer Vollzug des Bekenntnisses zu Jesus Christus? Und befindet sich der Christ, dem es so ergeht, nicht im status confessionis? Sicher, für die Friedenspolitik gibt das Bekenntnis der Kirche keine zwingenden Hinweise, aber Abweisung, negative Formulierungen, Warnungen gibt es bestimmt. Hier spätestens wird deutlich, wie wenig hilfreich der Begriff des status confessionis als Ausdruck für eine Bekenntnisformel in der Friedensfrage ist.

Vielleicht können zwei österreichische Jesuiten das Mißverständnis zwischen Lutherischen und Reformierten beheben helfen.

(Heiterkeit)

In einem Friedensappell der österreichischen Bischofskonferenz vom 14. April 1983 heißt es u.a.: „Vor allem sind Massenvernichtungsmittel zu verwerfen. Alles muß getan werden, um ihre Anwendung zu verhindern, ihre Benutzung zu politischen Drohungen auszuschalten und ihre Abschaffung voranzutreiben.“

Dazu sagen zwei Jesuiten – ich entnehme das Zitat den Nachrichten der „Katholischen Sozialakademie Österreichs“ 9/83 –:

Es ist gut und bedeutungsvoll, daß dieser Aufruf von Bischöfen kommt. Angesichts der modernen Massenvernichtungswaffen können Entscheidungen im Bereich von Rüstung, militärischer Drohstrategie und Krieg gar nicht mehr als rein politische Sache im klassischen Sinn verstanden werden. Solche Entscheidungen lassen sich nur noch durch eine globale Sicht der Geschichte und durch eine Wertung jener Kräfte, die langfristig das ganze Weltgeschehen bestimmen, einigermaßen begründen. Eine Wertung der gesamten Geschichte beruht aber immer auf einem „Glauben“, weil es nicht mehr möglich ist, sie von empirischen Einzelfakten her ausreichend zu begründen. So verstanden, ist die Militärstrategie der Supermächte deshalb heute in hohem Maß zu einer „Glaubenssache“ geworden. Dies zeigt sich u.a. in der apokalyptischen Sprache, die in diesem Bereich mehr und mehr Verwendung findet, und auch darin, daß Politiker beginnen, in Bildern zu sprechen, die der Welt der Kreuzzüge entnommen sind. Wo es aber um Glaubensfragen geht,

dort muß die Kirche ihre Stimme erheben, nicht zuletzt deshalb, weil jener Glaube, der hinter der herrschenden Militärstrategie der Supermächte steht, aus christlicher Sicht eher als „Aberglaube“ zu werten ist.

Und wo Aberglaube festgestellt werden muß, da wäre dann auch der status confessionis gegeben.

So ist also die strittige Frage vielleicht doch mit den Worten Rolf Wischnaths zutreffend formuliert: „Ist die unter die Bedingung der Friedenssicherung gestellte Beibehaltung des atomaren Abschreckungssystems von Christen als eine ethisch noch vertretbare Handlungsweise anzuerkennen und zu bejahen?“ Die Frage ist meines Erachtens so zu präzisieren: Ist solche Beibehaltung bzw. ihre politische Bejahung eine mögliche Gestalt des Gehorsams, wie ihn etwa der Apostel fordert, indem er die Kirche als ganze wie auch jeden einzelnen Christen ermahnt, „würdig des Herrn“ (Kolosser 1, 10) und „würdig des Evangeliums“ (Philipper 1, 27) zu wandeln, und alle Christen dazu aufruft: „Alles was ihr tut mit Worten und mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und danket Gott dem Vater durch ihn“ (Kolosser 3, 17)? Zugespißt gefragt: Lassen sich jene Mittel bereithalten und politisch bejahen „im Namen des Herrn Jesus“, und kann man Gott, dem Vater, durch ihn, den Christus, für diese Mittel danken? Im Grunde also wieder Niemöllers Bekehrungserlebnis. Und in der Umkehrung auf den Nächsten gesagt: „Den Menschen, den Gott so geliebt hat, wie es das Evangelium von Jesus Christus uns sagt, als Objekt von Massenvernichtungsmitteln auch nur denken zu wollen, ist Sünde.“ So Heinrich Vogel, schon 1958 in seinen 60 Thesen; wie ja überhaupt spätestens hier angemerkt werden muß, daß die heutige Argumentation bisher nichts gebracht hat, was nicht schon Ende der 50er Jahre gedacht, gesagt und auf Synoden diskutiert wurde; vgl. Theologische Existenz Heft 70.

Das Moderamen hat in seiner Erklärung gesagt, die Friedensfrage sei wie die „Judenfrage“ im Kirchenkampf heute für uns zur Bekenntnisfrage geworden, durch die wir uns in den „status confessionis“ gestellt sehen. Die Verwendung der beiden lateinischen Worte „status confessionis“ hat geradezu hysterische Reaktionen ausgelöst. Man hat diesen Begriff behandelt wie einen gefährlichen Sprengsatz, den das Moderamen unverantwortlicherweise an die Einheit der EKD gelegt habe; ja, es hat sogar Stimmen gegeben, die in der Benennung des status confessionis ein sicheres Indiz für die Verwandlung des Moderamens in eine Sekte glaubten finden zu können. Bei alledem ist der „status confessionis“ mit Vorstellungen und Unterstellungen beladen worden, die keineswegs einen zureichenden Anhalt haben an den historischen Situationen, in denen dieser Begriff schon einmal in den reformatorischen Kirchen verwandt und geprägt worden ist. (Die Frage mag gestellt werden, ob es der Heilige Geist oder der altböse Feind war, der uns den „status confessionis“ in die Erklärung geschrieben hat. Für den Heiligen Geist spricht die Vermutung, daß die Moderamenserklärung ohne diesen emphatischen Begriff wohl kaum zu der Intensität geführt hätte, mit der sie beachtet und mit der der heilsame Streit um ihre Aussagen nun seit Monaten ausgefochten wird. Für den altbösen Feind spricht, daß den Gegnern der Moderamenserklärung durch die Verwendung des „status confessionis“ vielfältige Gelegenheit gegeben wurde, statt sich der Aktualität der ethischen Frage zu stellen, auszuweichen in historische und dogmatische Oberseminare.)

(Heiterkeit)

In der Moderamenserklärung ist der Begriff status confessionis aufgenommen worden in der Weise, wie ihn Dietrich Bonhoeffer im Kirchenkampf und Ernst Wolf zusammen mit den Kirchlichen Bruderschaften in der Auseinandersetzung der 50er Jahre verwandt und geprägt haben: als ein Begriff, der nicht weniger signalisiert als die Erkenntnis einer Situation, in der das Bekenntnis in besonderer Weise herausgefordert ist und sich die Einheit der stets bekennenden Kirche in Glauben und Gehorsam neu zu bewähren hat. Die Frage des Friedens und seiner Bedrohung durch die Massenvernichtungsmittel ist zu einem Problem geworden, das den Glauben an Jesus Christus so herausfordert, daß wir ihn neu und in aktueller Zuspitzung bekennen müssen. Das scheint uns eine Definition von status confessionis zu sein, der alle zustimmen können. Aber dieser Bekenntnisfall ist nicht erst gegeben, wenn die Bomben fallen, sondern jetzt, wo die Vorbereitungen zu ihrem Einsatz getroffen werden und es – wie die holländischen Reformierten sagen – „nach menschlicher Einsicht schon zu spät zu sein scheint“. Aus dem Holocaust an den Juden die bitteren Lehren ziehen, heißt heute, den atomaren Holocaust mit allen uns noch zu Gebote stehenden Möglichkeiten verhindern helfen, heißt, jetzt schon das Nein ohne jedes Ja zu sprechen, dessen Formulierung kürzlich erst der Ratsvorsitzende, Landesbischof Lohse, als das Fernziel der EKD genannt hat.

Liebe Synodale und besonders Sie, lieber Bruder Nagel, ob Sie nun klarer sehen, was es mit dem status confessionis auf sich hat oder wenigstens auf sich haben kann? Es scheint schon so zu sein, daß wir davon schlecht wieder runterkommen. Aber wenn ich so überblicke, wie wir schon Jahre und Jahrzehnte mit besonderen Bekenntnisgemeinschaften, ja sogar mit einer Notgemeinschaft innerhalb unserer evangelischen Kirche leben, ohne uns gegenseitig zu exkommunizieren, habe ich Hoffnung, daß es hier in dieser Frage auch gehen wird. Das läßt sich nun zum Schluß noch zeigen, wenn ich Ihnen einige Synodal- oder Kirchenleitungsverlautbarungen der letzten Zeit in Vervollständigung unseres Berichts vom April vorstelle.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat ein Wort zur „Friedensverantwortung der Kirche“ beschlossen, das wenig später von der rheinischen Synode vollinhaltlich übernommen wurde und dem sich auch die Synode der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau anschließen konnte. In diesem Wort fällt schon rein äußerlich der starke Bezug auf Worte von Kirchen aus der DDR auf, die mehrmals direkt zitiert werden. Bedeutsam sind die Ausführungen am Ende von Abschnitt III, die dem Wörtchen „noch“ gewidmet sind. Sie sind genau wie in unserem Wort an die Gemeinden aus der Friedensdenkschrift der EKD weiterentwickelt, indem sie die Gewöhnung an das „noch“ verurteilen. (Die württembergische Synode ist – obwohl der Einbringer eines entsprechenden Antrags ausdrücklich auf unser Wort an die Gemeinden verwies – ohne Beschluß (wegen Beschlußunfähigkeit) auseinander gegangen.) Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) erinnert in ihrer Stellungnahme vom 9.8.1983 an den Beschluß ihrer Synode vom 8.5.1983, in welchem sie sich auch den westfälischen Synodalbeschluß zu eigen gemacht hatte. Für unsere Fragestellung hilfreich sind zwei Sätze aus dem Abschnitt 1,2 „Gottes Gabe und unsere Schuld“: Ich zitiere: „Wir wissen, daß die Bedrohung anderer mit Massenvernichtungsmitteln Ausdruck unserer Sünde ist. Das gilt selbst dann, wenn ihre Bereitstellung den Frieden sicherer macht!“

Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) hat am 17.9.1983 in einer Situation, „in der Schweigen und Ausweichen neue Schuld wäre“, eine ausführliche Kundgebung verabschiedet, in der es unter (1) heißt:

Weil Gott in Christus sein gnädiges Ja zum Leben gesprochen hat, müssen wir in der Nachfolge Jesu ein deutliches Nein zu einem Sicherheitsdenken sagen, das zwar Frieden will, aber weltweiten Hunger, Zerstörung der Natur zur Folge hat und mögliche Massenvernichtung riskiert. Solches Sicherheitsdenken verdirbt das Gewissen vieler.

Sowohl bei der Einbringung einer Vorlage der Kirchenleitung von Nordelbien als auch bei der Generalsynode der VELKD in Coburg hat Bischof Karlheinz Stoll noch deutlicher als vor einem Jahr – ich habe die Stelle oben zitiert – auf Confessio Augustana Bezug genommen. Die betreffende Stelle (Confessio Augustana 16 am Ende) lautet:

Deshalb sind die Christen verpflichtet, der Regierung, ihren Anordnungen und Gesetzen in allem zu gehorchen, soweit dies ohne Sünde geschehen kann. Wenn man jedoch den Anordnungen der Regierenden nicht ohne Sünde folgen kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Unter (1 c) der Ausarbeitung der Kirchenleitung (NEK) heißt es:

Wir sind der Auffassung, daß wir uns in dieser Spannung – gemeint ist die Spannung zwischen Moderamenserklärung und VELKD 1982 – die gemeinsame Aussage des Bundes der Kirchen in der DDR und der EKD-Synode im November 1982 zu eigen machen können, nach der „die Bedrohung allen Lebens durch eine übersteigerte Rüstung ... unseren Glauben herausfordert.“ Denn es geht in der Stellung zu den Massenvernichtungswaffen nicht nur um politische und militärische Ermessensfragen, sondern zugleich um Fragen der theologischen und ethischen Verantwortung.

Das ist eine deutliche Annäherung an die Frage des Bekenntnisses. Dementsprechend werden auch die einschlägigen Stellen aus Verlautbarungen des Ökumenischen Rats der Kirche (ÖRK), vor allem von Vancouver, aufgenommen, und es wird festgestellt: „Aufgrund dieser theologischen Entwicklung bedarf es in unserer Kirche, in der VELKD und im Lutherischen Weltbund dringend der Klärung, welche Bedeutung die Aussage in Artikel 16 des Augsburger Bekenntnisses heute hat.“

In seinem Bericht vor der Synode der VELKD sagte Bischof Stoll zu Confessio Augustana 16:

Was Sünde genannt werden muß, zeigen Gebote, in denen Gott den Menschen anspricht. Doch argumentiert man so: Bei den Massenvernichtungswaffen und den durch sie möglicherweise nach Menschengedenken nicht wieder gutmachenden Schäden tue sich eine Dimension auf, die die Fundamentalentscheidung betrifft, daß der Mensch Mensch und nicht Gott sei. Damit wären wir beim ersten Gebot. Im Blick steht, daß hier ein Ausmaß an Zerstörung kalkuliert wird, das den Menschen in einer gotteslästerlichen Weise zum Herrn über Leben und Tod erhebe.

Soweit Karlheinz Stoll, mit dem ich darüber gesprochen habe. Er meinte, diese Untersuchung zu Confessio Augustana 16 würde noch im nächsten Jahr vorliegen. Und man kann hinzufügen: Damit stimmt überein, was im Heidelberger Katechismus zum ersten Gebot (Frage 94) unter Bezug auf dieselbe Bibelstelle (Apostelgeschichte 5, 29) steht.

Auch durch diese Texte zieht sich immer wieder ein Verweis auf Beschlüsse und Kundgebungen von Synoden der Kirchen der DDR, und es steht immer deutlicher dahinter der Aufruf an uns: Seid doch wenigstens so klar und mutig in eurer Sprache, wie wir es schon eine Zeitlang sind und sein können. Schließlich hat ja nicht nur Bischof Lohse persönlich, sondern der Rat der EKD im September 1983 ein gutes Wort veröffentlicht, in dem es unter Nummer 1 Buchst. b heißt:

Die Strategie des Westens zur Verhütung des Krieges muß fortentwickelt werden. Die Drohung mit dem Ersteinsatz von Atomwaffen zur Verteidigung gegen einen konventionellen Angriff kann nicht ihre Grundlage bleiben, weil der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln für das christliche Gewissen unerträglich ist.

Was ist das anders als eine Glaubensaussage?

So können wir heute hoffen, daß die konfessionelle Kontroverse – sofern sie überhaupt ernsthaft bestanden hat – beigelegt wird. Und wenn der Ratsvorsitzende vor einem Jahr vor der Erklärung des Moderamens (in bezug auf die Ausrufung des status confessionis) sagte, es sei die stärkste Alarnglocke, die gezogen werden könne, dürfen wir vielleicht heute sagen: Lassen Sie uns gemeinsam mit dem Rat der EKD die Alarnglocke läuten und den Weg zu einem Nein ohne jedes Ja zuversichtlich weitergehen.

Ein Dank sei an dieser Stelle an die Frauen der badischen Landeskirche ausgesprochen, die symbolhaft diesen Weg von Mosbach nach Genf gegangen sind. Berichte darüber haben Sie im „Aufbruch“ gelesen.

(Beifall)

Jetzt füge ich noch einen Absatz ein, der sich mit der Entscheidung der EKD-Synode vom vorigen Freitag befaßt, an der ich mitgewirkt habe.

Die Synode der EKD konnte sich zu diesem „Nein ohne jedes Ja“ nicht durchringen. Stattdessen wurde ein Wort des Rates der EKD zur Friedensdiskussion vom September 1983 in den Rang einer Kundgebung der Synode erhoben. Den Wortlaut hat der Präsident auch in Ihre Fächer legen lassen. Dieses Wort ist immerhin ein Fortschritt gegenüber früheren Erklärungen aus EKD-Gremien. Die Erklärung von Vancouver wird dort auch aufgenommen. Es ist die Rede von Sicherheitspartnerschaft, von einem möglichen, begrenzten Risiko im Zusammenhang mit einseitigen Abrüstungsmaßnahmen. Dazu ja zu sagen ist manchem EKD-Synodalen gewiß nicht leichtgefallen.

Darüber hinaus gab es am Freitag noch eine Erklärung von mehr als der Hälfte der am Schlußtag anwesenden Synodalen. Darin wird eindeutig Stellung genommen gegen eine Stationierung neuer Raketen, gegen eine weitere Nachrüstung. Bei einem solchen Stimmenverhältnis wäre eine Durchsetzung dieses Antrags per Abstimmung im Plenum der Synode möglich gewesen. Auf diese Kampf abstimmung aber haben die Unterzeichner bewußt verzichtet.

Ein Kommentar von mir dazu: Mir scheint, daß dieses Verfahren in einer Linie zu sehen ist mit dem Verhalten der Friedensbewegung in den letzten Monaten. Mit dieser Art der Erklärung wird vermieden, daß durch Mehrheiten das Gewissen derer bedrückt wird, die einen anderen Weg zum Frieden für möglich halten. Aber niemand wird sich dem Irrtum hingeben dürfen, daß es in der Evangelischen

Kirche eine Mehrheit für die Stationierung neuer Raketen gäbe.

Ich komme zum Schluß: Da alle Eingaben zum Friedens-thema bereits den ständigen Ausschüssen zugewiesen sind, erübrigt sich eine Stellungnahme unsererseits vor dem Plenum. Die Mitglieder unseres Ausschusses stehen, wie wir das schon im Frühjahr sagten, zu weiteren Informationen und Gesprächen zur Verfügung.

Ich zitiere aus „Anstöße zur Friedensarbeit im Jahre 1983“; Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) Seite 67: „Kein Mittel, das gegen Gottes Gebot ist, wird unsere Zukunft sichern. Gegen Gottes Willen wird die Welt nicht untergehen.“

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dr. Müller, haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre wirklich fleißige Arbeit. Man sieht, daß Sie das Thema von A bis Z untersucht und uns das Ergebnis hier unterbreitet haben. Der Dank gilt aber nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Mitarbeitern im Ausschuß.

(Beifall)

Deren Beitrag konnten wir jetzt durch deren Vortrag nicht erkennen, aber aus den Protokollen und aus der Zahl der Zusammenkünfte ist bekannt, wie sehr Sie um Ihre Stellungnahme und Äußerungen gerungen haben, wieviel Arbeit Sie darauf verwandt haben. Dafür möchten wir danken.

Ihr Vorschlag war – und das deckt sich auch mit dem, was wir im Ältestenrat festgelegt haben –, daß das Ergebnis Ihrer Untersuchung ebenso wie alle Eingaben an die vier ständigen Ausschüsse geht, dort die Beratung stattfindet. Soweit nicht genügend eigene Mitglieder da sind, stehen die Mitglieder des Ausschusses für Frieden zur Aussprache in den ständigen Ausschüssen zur Verfügung. – Nochmals herzlichen Dank.

Ehe wir nun zum nächsten Abschnitt, der einen Block bildet, kommen, machen wir eine kurze – ich hoffe, daß das alle gehört haben – Pause. Dann wollen wir Tagesordnungspunkt XIV und Tagesordnungspunkt XIII tauschen, also zunächst mit Tagesordnungspunkt XIV fortfahren. Also bitte, sind Sie in zehn Minuten wieder hier.

(Unterbrechnung 16.15 bis 16.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf nun Herrn Pfarrer Dr. Kistner um sein **Grußwort** bitten.

Pfarrer **Dr. Kistner**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Ich möchte Ihnen für die Einladung zu Ihrer Synodaltagung danken und Ihnen die Grüße von Herrn Bischof Tutu, dem Generalsekretär des Südafrikanischen Kirchenrates, ausrichten.

(Beifall)

Das Thema, das Sie heute in Ihrer Synode behandeln, lautet: Die Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost und West und Nord und Süd. Das ist ein Thema, das gerade uns in Südafrika ganz besonders interessiert. Wir haben daher auch das Wort der Synode, das Sie bei Ihrer Frühjahrssynode gefaßt und an die Gemeinden gerichtet haben, übersetzt und ausführlich in einer Sitzung des Exekutivkomitees des Kirchenrates besprochen, und zwar aus folgenden Gründen:

Einmal wegen des Inhalts, weil hier die Verbindung zwischen den verschiedenen Fragen, die heute das Überleben der Menschheit gefährden, gesehen wird, weil die Fragen des Rassismus erkannt werden, die gewachsene Kluft zwischen Reichen und Armen in den Industrieländern und in den Ländern der Dritten Welt sowie die Spannung zwischen Ost und West. Im Inhalt dieses Wortes wird deutlich, daß das eine gemeinsame Herausforderung an die Kirchen in aller Welt ist und daß das wiederum mit dem Bekenntnis zu Jesus Christus in aller Welt zu tun hat.

Ein zweiter Gesichtspunkt, der uns an diesem Wort an die Gemeinden sehr beeindruckt hat, ist, daß hier die Gemeinden ernstgenommen werden, daß auch die Bibel ernstgenommen wird, daß man also einen Prozeß in die Wege leiten wollte, über diese Fragen mit den Gemeinden zu reden und Klarheit sowie Richtung für unser Handeln in der Kirche von der Bibel zu gewinnen.

Ein dritter Grund, der uns weiter besonders beeindruckt hat, ist die Tatsache, daß Sie zu einer Evaluierung aufgefordert haben, daß nach einer Zeit die Arbeit, die geleistet wurde, überprüft werden sollte.

Wir haben das in unserem Exekutivkomitee, in dem die Leiter der Kirchen vertreten sind, besprochen und gesagt, daß dies ein Modell sei, wie man mit den Gemeinden um die gemeinsame Verantwortung der Kirchen in der Welt zu ringen habe. Aus diesem Grunde hat dann der Südafrikanische Kirchenrat Ihren Bischof und den Präses der Synode eingeladen, Südafrika zu besuchen, weil wir über diese Fragen mit Ihnen sprechen möchten, weil wir miteinander um das echte Bekenntnis in einer Lage ringen möchten, in der die Menschheit und ihr Überleben bedroht ist. Wir möchten diese Einladung erneuern; denn es ist jetzt noch wichtiger, daß Sie bald kommen. Inzwischen sind allerlei Ereignisse gewesen, die auch von Ihnen neu überlegt werden müssen.

In der letzten Woche haben Sie in den Nachrichten gehört, daß ein neuer Verfassungsentwurf von der Mehrheit der Weißen angenommen worden ist. Dazu einige Bemerkungen:

Nur die Weißen haben Gelegenheit gehabt, darüber ihre Meinung zu äußern. Die Schwarzafrikaner, die die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen, sind nicht gefragt worden und auch nicht berücksichtigt. Man sagt, diese sollten ihre Rechte in ihren Heimatländern bekommen. Dabei handelt es sich um etwa 21 Millionen Menschen, während die anderen Gruppen, die im Parlament vertreten sein sollen, etwa 8 Millionen Menschen ausmachen. Wenn ein sogenanntes Homeland seine Unabhängigkeit im südafrikanischen Sinne bekommt, werden die Leute, die diesem Homeland zugewiesen werden, ausgebürgert. Sie verlieren ihre südafrikanische Staatsangehörigkeit. Schon 8 Millionen Südafrikaner haben auf diese Weise ihre Staatsangehörigkeit verloren, und weitere werden sie noch verlieren.

Der Verfassungsentwurf sieht ein Parlament mit drei Kammern vor. Das Verhältnis lautet: Vier Weiße zu zwei Coloured, also Mischlingen, und einem Inder, so daß die Mehrheit für die Weißen gewährleistet ist. Dabei ist aber auch zu beachten, daß die Macht überhaupt vom Parlament heraus in die Hände des Präsidenten verlagert wird. Er bekommt sehr große und unkontrollierbare Macht, so daß auch die Weißen auf die Dauer an Möglichkeiten zur Mitentscheidung bei politischen Fragen verlieren.

Weiter ist es wichtig zu beachten, daß Grundvoraussetzung für diese Verfassung die Rassentrennung ist. Bisher wäre es möglich gewesen, diese einfach durch einen Parlamentsbeschluß zu ändern. Bis 1936 haben weiße Frauen kein Stimmrecht gehabt. 1936 konnte das einfach durch einen Parlamentsbeschluß geändert werden. Ebenso wäre es bis jetzt möglich gewesen, auch Schwarzafrikaner, Inder, Coloured zu beteiligen und ihnen ein Wahlrecht zu geben. Aber das ist jetzt nicht mehr möglich, ohne gegen die Verfassung zu verstoßen. Jetzt wird also die Rassentrennung verfassungsmäßig verankert, und dadurch werden Änderungen sehr erschwert.

Weiterhin geht diese Entwicklung parallel mit einer sehr raschen Militarisierung. Macht wird jetzt in den Händen von ganz wenigen Leuten konzentriert. Der Premierminister kann sein Kabinett wählen, die Kabinettsmitglieder brauchen nicht im Parlament vertreten zu sein. Dieses System läßt sich nur durch Macht und durch Gewalt aufrechterhalten. Daher geht eine sehr starke Militarisierung rasch voran, und die Sicherheitsgesetzgebung gibt ebenfalls den Behörden und der Sicherheitspolizei unbeschränkte Macht.

Dieser neue Verfassungsentwurf ist mit dem Argument gerechtfertigt worden: Wir machen jetzt den ersten Schritt, jetzt fangen wir an, Macht zu teilen; denn die Coloured und die Inder haben bisher keine Beteiligung gehabt. Es wird so dargestellt: Jetzt öffnen wir uns, und dann können später die anderen hinzukommen. Aber dabei wird nicht genug beachtet, daß in der Zwischenzeit der andere Prozeß weitergeht und immer mehr Leute ausgeschlossen werden.

Von den Kirchen ist diese Entwicklung beobachtet worden. Ihre Partnerkirche, die Herrnhuter Brüdergemeine war eine der ersten, die dazu aufgrund theologischer Argumente Stellung genommen hat. Sie steht nicht alleine. Der Südafrikanische Kirchenrat hat Stellung genommen, die Methodistische Kirche, die schwarze Lutherische Kirche und die Föderation lutherischer Kirchen, in der auch die weiße Kirche vertreten ist. Sie alle haben sich aufgrund theologischer Erwägungen verpflichtet gefühlt, diese Verfassung abzulehnen.

Hinzu muß kommen, daß wir uns in der gegenwärtigen Lage verpflichtet sehen, nicht nur vom Widerstandsrecht zu sprechen, sondern von einer Widerstandspflicht. Es kann Lagen geben, in denen der Christ zum Widerstand gerufen ist und in denen es nicht möglich ist, mit dem Staat zusammenzuarbeiten. Natürlich müssen wir uns dabei Gedanken machen, wie das in rechter Weise geschehen kann. Aber wir befinden uns in einer Lage, in der uns unser Glaube zum Widerstand verpflichten kann, und zwar in ganz bestimmten Situationen. Eine solche politische Lage wie die, in der wir uns befinden, kann nur durch die Angst erklärt werden, die die Menschen bewegt, die jetzt noch Macht haben. Und sie kann nur aufrechterhalten werden, in dem man Feindbilder pflegt. Gerade hier ist die christliche Botschaft herausgefordert. Wie können wir diese Angst bekämpfen, die Menschen daran hindert, ein Verhältnis zueinander zu finden, Menschen auf beiden Seiten, die Christen sind und die Güter miteinander teilen sollten, die Gott uns zur Erhaltung menschlichen Lebens gegeben hat?

Natürlich stehen wir in einer solchen Auseinandersetzung selbst in Gefahr – die Leute in den Kirchen, auch die Kirchenführer, die in der Opposition stehen –, Feindbilder

zu entwickeln. Wir wissen ganz genau, daß das für uns eine Gefahr ist. Genauso, wie man alle Schuld dem Kommunismus zuschiebt, vor dem man das Land beschützen will, kann die Gefahr sein, daß wir alles auf die Regierung schieben, ohne zu merken, daß wir, wenn wir nicht vorsichtig sind, wieder nicht unserer christlichen Verantwortung gerecht werden. So ringen wir deshalb immer wieder um Klarheit, daß bei allem, was wir uns für die Zukunft denken, der Gegner mit einbezogen werden muß, daß es hier nicht um ein Gegeneinander von Weiß und Schwarz geht, sondern um ein Miteinander und um Frieden, der nur gemeinsam gesichert werden kann. Wir wissen, daß uns dabei die Heilige Schrift Richtung geben muß. Ich könnte ihnen viele Beispiele erzählen, wie Christen, die bedrängt sind, darum ringen.

Vor kurzem war ich in Namibia bei einer Kirchenkonferenz, wo berichtet wurde, was man in den verschiedensten Teilen von Namibia erlebt. Es waren bei dieser Versammlung nur wenig Weiße anwesend, und es ging um Fragen des Evangeliums zum Recht: Wie verhält sich das Evangelium zu Fragen des Rechts und der Gerechtigkeit. Ein schwarzer Kirchenführer stand auf und sagte: Es ist doch so bedauerlich, daß wir nicht mehr Weiße bei uns haben. Ich möchte sie gern hier haben. Sie müßten uns kennenlernen, wie wir sind und wie wir mit ihnen reden wollen, aber nicht so, wie wir ihnen dargestellt werden.

Ein anderer – ein enger Mitarbeiter von Bischof Dumeni –, der in dem von südafrikanischen Truppen besetzten Krisengebiet lebt, hielt eine Bibelarbeit und sagte darin: Unser ganzes Leben müssen wir dieses Wort einüben: „Liebet eure Feinde, segnet, die euch hassen.“ Ich bin in diesem Gebiet gewesen und weiß, was die Menschen dort erleben. Hier sind Christen in allergrößter Bedrängnis. Sie ringen um Liebe zu dem Feind und um ein neues Südafrika, sie möchten einen christlichen Beitrag zu einem neuen Südafrika leisten.

Es gibt einen Text, der uns in dieser Zeit sehr viel geholfen hat. Es ist der Text des 5. Kapitels des Römerbriefes, und zwar der erste Abschnitt, Vers 1 bis 11. Gerade in der Zeit, als die öffentliche Anhörung stattfand, zu der die Evangelische Kirche in Deutschland eine Delegation geschickt hat, habe ich mich viel um diesen Text bemüht. Da ist die Rede davon, daß wir gerecht gemacht sind aus dem Glauben, daß wir deshalb Frieden mit Gott haben. Paulus spricht von dem Zugang zu der Gnade, in der wir stehen.

Weiter betont er dreimal: Christus ist gestorben, als wir noch schwach und gottlos waren, Christus ist gestorben, als wir noch seine Feinde waren. Wenn man das weiß, dann weiß man auch, was immer an Anschuldigungen gegen einen selbst vorgebracht wird: Gott hat uns in Christus angenommen. Wir wissen aber auch gleichzeitig, daß der Gegner, der so gegen uns vorgeht, sich auch auf den christlichen Glauben beruft, wie es die Verfassung selbst in ihrer Präambel tut, wo es heißt: „admission to almighty god“, Gehorsam gegen den allmächtigen Gott. Wir wissen, daß Christus auch um dieses Gegners Willen gestorben ist. Wenn wir das wissen, dann ringen wir auch um ihn. Es geht bei uns nicht darum, daß eine Gruppe die anderen besiegen oder unterwerfen soll, sondern darum, daß wir gemeinsam in Frieden miteinander leben können.

Von diesem Bibelwort ist uns auch klar geworden, wie wir gerade dann, wenn wir in diesem Frieden leben, der daraus kommt, aus Gnaden angenommen sind. Wenn wir da harte Worte sprechen müssen, dann haben wir uns

immer wieder klar gemacht: Es geht nicht darum, wenn wir von Häresie sprechen, daß man andere Menschen in anmaßender Weise verurteilt. Es geht darum, daß der Zugang zu der Gnadenbotschaft, zu der Tatsache, daß Jesus Christus uns in dieser Welt nicht verlassen hat, nicht verschüttet wird – um unserer Willen nicht, aber auch nicht um unserer Mitmenschen Willen, auch derer, die gegen uns stehen.

Ich glaube, wenn wir uns daran halten, dann werden wir davor bewahrt, unsere Zukunft auf Feindbildern aufzubauen. Dann sehen wir nüchtern der Zukunft entgegen. Wir hoffen auf eine Neuordnung Südafrikas. Wir wissen, daß die entscheidend anders sein wird als die jetzige. Wir wissen aber, daß in jeder Lage Leute, die Macht haben, denen Macht anvertraut wird, in Versuchung stehen, und daß man gerade auch bei einer Neuordnung auf Menschenrechte achtung müssen. Wir wissen, daß die Kirche zu jeder Zeit die Aufgabe hat, für Recht und Gerechtigkeit und insbesondere für die Schwachen einzutreten.

In dem Text, von dem ich rede, wird eines sehr deutlich: Wenn wir als Christen für die Tatsache eintreten, daß wir zueinander gehören, weil wir aus Gnade angenommen sind, können wir nicht miteinander in Frieden leben, wenn wir uns auf Feindbilder und auf Abschreckung verlassen. Gerade dann, wenn wir das tun, werden wir oft in Bedrängnis geraten. Aber solche Bedrängnis ist Teil unseres Zeugnisses. Ich könnte Ihnen Beispiele nennen von Christen, die gefoltert worden sind und mit Liebe und Verständnis von den Menschen reden, die sie gefoltert haben. Sie reden mit einem Verständnis, das zeigt: Diese Menschen haben Angst, sie sind Gefangene. Sie haben auch mit ihnen im Gefängnis geredet. Ich glaube, solches Zeugnis sind wir der Welt, in der wir stehen, schuldig. Und Teil unseres Zeugnisses kann sein, daß wir leiden müssen.

Die Delegation, die uns besucht hat, hat in der öffentlichen Anhörung auf die Erfahrungen der Reformation und der bekennenden Kirche zurückgegriffen. Sie feiern in diesem Jahr viele Reformationsjubiläen, nächstes Jahr werden Sie wohl an Barmen denken und Jubiläen feiern. Uns in Südafrika interessiert, wie Sie dieses Erbe christlichen Zeugnisses in Zeiten der Bedrängnis anwenden auf Ihre eigene Lage und auf unsere Lage und wie Sie Ihr Verhältnis zu den Partnerkirchen in Südafrika verstehen. Wir freuen uns darüber, daß wir in der Gemeinschaft der Kirchen in aller Welt stehen. Bei der Tagung des Ökumenischen Rates ist ja wieder dasselbe Thema sehr betont worden: Jesus Christus, das Leben der Welt in einer Zeit der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd.

Ich hoffe, daß wir sehr bald Ihre Vertreter zu uns bekommen, damit Sie sehen, was bei uns geschieht, sich auch bereichern lassen durch Erfahrungen von Begegnungen mit den Schwachen und Verachteten und an den Rand Gedrängten, die oft auch für ihre Gegner Liebe ausstrahlen. Wir hoffen, daß Sie uns etwas bringen können von diesem Erbe der Reformation und von dem Erbe der bekennenden Kirche, so daß wir gemeinsam unseren Glauben in rechter Weise bezeugen können.

Ich möchte daher ein Wort vorlesen, das uns viel geholfen hat, aus dem erwähnten Bibelabschnitt:

Gerecht gemacht aus Glauben haben wir Frieden mit Gott durch Jesus Christus unseren Herrn. Durch ihn haben wir auch den Zugang zu der Gnade erhalten, in der wir stehen und rühmen uns unserer

Hoffnung auf die Herrlichkeit Gottes. Mehr noch, wir rühmen uns ebenso unserer Bedrängnis; denn wir wissen: Bedrängnis bewirkt Geduld, Geduld aber Bewährung, Bewährung Hoffnung. Die Hoffnung aber läßt nichts zugrunde gehen; denn die Liebe Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den Heiligen Geist, der uns gegeben ist.

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! – Sehr verehrter Herr Dr. Kistner! Ich mache mich zum Übersetzer des langanhaltenden Beifalls. Sie haben daraus entnehmen können, wie sehr Ihre Worte bei uns allen angekommen sind. Wir danken für diesen Gruß, danken aber ganz außerordentlich für den Bericht, den Sie uns gegeben haben, der uns diese Verhältnisse so sehen läßt, wie wir sie bisher allerdings nur vermutet und nicht aus dem Mund eines Berufenen in dieser Stärke gehört haben.

Danken möchten wir aber auch für Ihren hoffnungsvollen Blick in die Zukunft, in dem Sie auch an die Mitmenschen denken, die heute nicht auf Ihrer Seite stehen. Wir verbinden damit den Wunsch, daß all das, was Sie jetzt als Hoffnung ausgedrückt haben, recht bald für Sie alle in Erfüllung gehen möge. – Vielen Dank.

(Beifall)

Wir kommen nun wieder zu unserer Tagesordnung. Ich rufe nun aus unserer sechsten Tagung in Ihr Gedächtnis das Wort an die Gemeinden zurück, das auch eben Herr Pfarrer Dr. Kistner zitiert hat. Wir haben dort beschlossen:

Die Landessynode erbittet Rückmeldungen aus Gemeinden und Kirchenbezirken an den Evangelischen Oberkirchenrat und dessen darauf gegründete Berichterstattung auf der Herbsttagung 1983.

XIV

Berichte über die Rückmeldungen aus Gemeinden und Kirchenbezirken zum Schwerpunktthema der 6. Tagung:
„Einheit der Kirche in der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd“

(Protokoll Nr. 6 Seite 154 ff)

Präsident **Dr. Angelberger**: In Vollzug des Beschlusses der Synode bitte ich als ersten Herrn Kirchenrat Dr. Epting um seine Ausführungen.

(Die vollständigen Berichte haben die Synodalen erhalten.)

Kirchenrat **Dr. Epting**: Herr Präsident! Verehrte Synodale! Liebe Schwestern und Brüder!

Zusammen mit den mit uns verbundenen Kirchen können und müssen wir nach neuen Wegen und Weisen der Verkündigung in der Welt von heute suchen ... Wir wollen uns nach dem Maß unserer Gaben und Kräfte hieran beteiligen. Diesem Streben möge auch unsere Schwerpunkttagung dienen.

Mit diesen Worten eröffnete Präsident Dr. Angelberger die Verhandlungen der Frühjahrssynode 1981 zum Thema "Die Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost und West und Nord und Süd". Bei jener Schwerpunkttagung ging es um die ökumenische Gemeinschaft, in der wir aus dem Evangelium von Jesus Christus in unserer Zeit zu leben und zu handeln versuchen. Beispielhaft wurde das Problem des Rassismus, die Kluft zwischen arm und reich und die europäische zwischenkirchliche Situation behandelt. Zum Abschluß der Beratungen über das Thema hatte die Synode eine ganze Reihe von Beschlüssen gefaßt und

das schon mehrfach erwähnte "Wort an die Gemeinden" verabschiedet. Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten – in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Mission und Ökumene und den Regionalbeauftragten –, die von der Synode erarbeiteten Beratungsergebnisse und Referate aus Anlaß dieser Synode zur Bewußtseinsbildung der Gemeinden in geeignet erscheinender Weise weiterzuleiten und im zeitlichen Zusammenhang mit der 6. Vollversammlung des ÖRK 1983 der Synode über die Weiterarbeit Bericht zu erstatten. Der folgende Bericht – wie zwei weitere Berichte der Regionalbeauftragten und des Ausschusses für Mission und Ökumene – möchte dieser Bitte der Synode nachkommen. Ich habe meinen Bericht in drei Teile aufgliedert. Der Teil I ist mit „Vermittlung der Ergebnisse“ überschrieben. Ich überschlage diesen Teil. Sie können ihn in der Vorlage nachlesen, die Sie nachher erhalten werden. Ich gehe gleich zum zweiten Teil über.

II. Behandlung der Ergebnisse

3.1 Im Zusammenhang mit dem Wort der Synode zu Südafrika und den gemachten Feststellungen und Aussagen (Abschnitt II, 1.3.2) bat die Synode um Rückmeldungen aus Gemeinden und Bezirken an den Evangelischen Oberkirchenrat. Eine Reihe von Rückmeldungen sind eingegangen. Aus ihnen wird deutlich, daß sich mehrere Bezirkssynoden und eine Anzahl von Ältestenkreisen, manchmal bis zu drei Sitzungen, intensiv mit dem „Wort an die Gemeinden“ beschäftigt haben. Eine Umfrage hat ergeben, daß in zwölf Dekanaten das „Wort an die Gemeinden“ bei Veranstaltungen eingesetzt und ganz oder auszugsweise vorgelesen wurde. Als Tendenz der Rückmeldungen kann allerdings festgehalten werden: Man stimmt der Aussage zu, daß Rassismus Sünde ist. Angesichts der vielfältigen und gegensätzlichen Informationen zu Südafrika fühlt man sich aber verunsichert und außerstande, sachgemäße Stellung zu beziehen. Öfters wird davon gesprochen, daß das „Wort an die Gemeinden“ eine „unverständliche, viel zu komprimierte theologische Sprache“ habe. Aus zehn Dekanaten wird gemeldet, daß speziell das Thema Südafrika behandelt wurde. Teilweise wurde mehrfach in Pfarrkonventen und Bezirkssynoden über die Situation in Südafrika gesprochen und das aufgenommen, was die Synode dazu gesagt hat. Dabei spielten immer wieder Betroffenheit und Ratlosigkeit eine Rolle. In einigen Dekanaten gibt es daher Arbeitskreise, die sich mit der Thematik weiterhin befassen und engagiert auseinandersetzen. Erwähnt werden sollte, daß im Informationsblatt (info) des Evangelischen Oberkirchenrats verschiedene Hilfen für die Beschäftigung mit Südafrika oder Fürbittenaufrufe, beispielsweise ein Faltblatt des Evangelischen Missionswerks in der Bundesrepublik e.V. (EMW) mit einem Brief von Bischof D. Tutu angeboten wurden. Bei den Veranstaltungen des Landesmissionstages im Jahre 1982 bildete Südafrika und unsere dortige Partnerkirche, die Moravian Church, einen Schwerpunkt. In Zusammenarbeit mit der Akademie wurde eine Tagung zum Thema „Multinationale Konzerne“ durchgeführt.

3.2 Von den zahlreichen Beschlüssen und Bitten der Frühjahrssynode 1981, die alle bearbeitet wurden, soll im folgenden auf einige besonders eingegangen werden:

3.2.1 Die Bedeutung der Fürbitten für die Einheit der Kirchen wurde in einem Schreiben vom 1.2.1982 an die Dekane der Landeskirche besonders angesprochen. Erneut wurde auf die verschiedenen Gelegenheiten zum

Gebet für die Einheit der Kirchen hingewiesen. Als Hilfe wurden der Ökumenische Fürbittkalender „Für Gottes Volk auf Erden“ und ein Büchlein über „Fürbitte“ von Prof. Lucas Vischer genannt. Die Dekane wurden gebeten, das Anliegen der Synode „in der Ihnen angemessen erscheinenden Weise in Ihrem Kirchenbezirk“ bekanntzumachen.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, daß mit Schreiben vom 22.4.1983 an alle Dekane und Pfarrämter der Landeskirche eine Fürbittenliste für verfolgte Christen in Südafrika verschickt wurde, die auch die Mitglieder der Synode zur Kenntnisnahme erhielten. Der Fürbittenliste wurde ein Gebet beigelegt.

3.2.2 Zur Anregung, daß bei der theologischen Fort- und Weiterbildung die ökumenischen Beziehungen noch mehr berücksichtigt werden sollten (Abschnitt I,3), ist einiges zu sagen, was Sie ebenfalls nachlesen können.

3.2.3 Ich gehe gleich zu einem weiteren Punkt, der die Synode besonders beschäftigt hat, über: Die Synode erachtete es 1981 als vordringlich „daß alles getan wird, um der wachsenden Fremdenfeindlichkeit – auch in unseren Gemeinden – zu wehren.“ (Abschnitt II, 1.3.6) In diesem Zusammenhang wurde insbesondere der „Tag des ausländischen Mitbürgers“ und der von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg verabschiedete „Brief an die Gemeinden“ hervorgehoben. Inzwischen hat unsere Landeskirche im Jahr 1982 Herrn Pfarrer Wolfgang Weber für die immer drängender werdenden Herausforderungen und Aufgaben im Zusammenhang mit den ausländischen Mitbürgern besonders freigestellt. Die Fragen innerhalb der Ausländerpolitik haben sich in den letzten Jahren sehr verändert. Inzwischen lebt mehr als die Hälfte aller Ausländer seit zehn und mehr Jahren in der Bundesrepublik. Durch Familien-, Ehegatten- und Kindernachzug hat sich das Verhältnis der „Gastarbeiter“ zur Gesamtzahl der ausländischen Wohnbevölkerung entsprechend verschoben. Außerdem gilt: Obwohl die Gesamtzahl der Ausländer in der Bundesrepublik leicht abgenommen hat und abnimmt, hat sich innerhalb der Nationalitäten der Anteil der türkischen Wohnbevölkerung fast verdoppelt.

Der ökumenische Vorbereitungsausschuß veränderte daher den „Tag des ausländischen Mitbürgers“ 1983 zu einer „Woche der ausländischen Mitbürger“, in der es inhaltlich um das Zusammenleben zwischen Deutschen und Ausländern ging. In Wohnvierteln, Stadtteilen und Gemeinden mit ansehnlichem Anteil nichtdeutscher Bevölkerung wachsen die Probleme der gesamten Infrastruktur (Schule, Wohnraum, Kultur usw.). Es sollte deshalb in diesem Jahr vornehmlich darum gehen, daß Personen und Gruppen, die sich füreinander interessieren oder interessieren lassen, ins Gespräch kommen, Überlegungen über ihre Probleme anstellen und für ein begrenztes Vorhaben Schritte der Verbesserung ansprechen. Dabei ist wichtig, daß Vertrauen aufgebaut, Vorurteile abgebaut und ein wohlwollenderes Klima des Zusammenlebens vor Ort entsteht.

Solche Wochen, die in Baden-Württemberg von der Arbeitsgruppe ausländischer Arbeitnehmer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vorbereitet wurden, fanden beispielsweise in Mannheim und Pforzheim statt. Die Erfahrungen zeigen, daß gemeindliches Interesse eigentlich nur da vorhanden ist, wo der ausländische Bevölkerungsteil in einem Ort oder einem Stadtgebiet hoch ist.

3.2.4 Schon bei der Herbsttagung im Jahre 1982 (vgl. Verhandlungen der Landessynode Nr. 9 Seite 129 ff.) hat die Synode einen erbetenen Bericht des Evangelischen Oberkirchenrats über Gespräche mit Vertretern von Banken und Firmen über die Anwendung des EG-Kodex in Niederlassungen in Südafrika erörtert. Die Synode bat darum, die begonnenen Gespräche über Erfahrungen mit dem EG-Kodex mit den Gewerkschaften fortzusetzen.

Ein solches Gespräch konnte am 19.4.1983 stattfinden. An ihm beteiligten sich namhafte Vertreter der Gewerkschaften, die Sie im einzelnen in dem schriftlichen Bericht aufgeführt finden.

Den Vertretern der Gewerkschaften erschien der EG-Kodex nicht als ausreichendes Instrument, die Apartheid abzuschaffen. Er ermögliche nur kleine Schritte. Vor allem deutsche Großunternehmen liefern Berichte, viele kleine Firmen lassen den EG-Kodex unbeachtet. Es müßte von der Bundesrepublik nach Meinung der DGB-Vertreter verschiedener verlangt werden, „daß von den in Südafrika investierenden deutschen Firmen überprüfbare Einzelberichte zum EG-Kodex vorgelegt werden“. Es wurde auch festgestellt, daß das Hauptproblem heute nicht so sehr durch das (weiße) Management oder eine innerbetriebliche Apartheid entstände, sondern durch die weißen Arbeiter. Meister und Ausbilder würden zum Beispiel die Lehrlingausbildung unter Schwarzen erschweren, weil sie die mögliche Konkurrenz von morgen fürchten.

Der DGB Baden-Württemberg vertritt die Position, daß in Südafrika eine Einkommensverteilung durch Aufgabe von Privilegien der Weißen erfolgen muß, diese aber nur durch Stärkung der schwarzen Organisationen möglich ist. Veränderung muß von innen angestrebt werden. Hilfe von außen sei nur möglich im Sinne einer Stärkung des schwarzen Selbstbewußtseins und der Organisationsfähigkeit der Schwarzen. Geforderte wirtschaftliche Boykotte und sonstige Sanktionsmaßnahmen werden vom DGB nicht unterstützt, weil sie ohne Erfolgchancen seien. Ebenso werden alle Formen von Gewaltanwendung abgelehnt.

Am Ende des Gesprächs war man sich einig in einer nüchternen Beurteilung der Situation in Südafrika, die schlechte Zukunftsperspektiven für eine rasche Veränderung enthielt. Trotzdem, so stellte Landesbischof Dr. Engelhardt unter Zustimmung der Gewerkschaftsvertreter fest, „wäre es verweigernde Solidarität, wenn wir nicht alles hoffen und tun, um Apartheid zu beseitigen“.

Eine Veranstaltung für Betriebsräte von Firmen, die in Südafrika investieren, soll in gemeinsamer Verantwortung des DGB Baden-Württemberg und der Akademie Baden durchgeführt werden. Die Arbeitsgemeinschaft gesamt-kirchlicher Dienste soll ein Arbeitsblatt für einen Gesprächsabend zur Situation schwarzer Arbeitnehmer in Südafrika erarbeiten.

III. Fragen

4.1 In unserer Landeskirche bemühen wir uns um die ökumenische Dimension des Kircheseins. Durch Schwestern und Brüder aus überseeischen Partnerkirchen, die als ökumenische Mitarbeiter bei uns tätig sind, durch ökumenische Stipendien für Theologen aus überseeischen Kirchen oder evangelischen Minderheitskirchen in Europa, durch Studienreisen und gegenseitige Besuchsaufenthalte soll das Bewußtsein für die weltweite eine

Kirche Jesu Christi gestärkt werden. Ökumenische Gemeinschaft wird konkret in persönlichen Begegnungen und Erfahrungen. Auch durch die Mitarbeit in der ACK, im Evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland e.V. (EMS), durch das Gustav-Adolf-Werk (GAW) und die Teilnahme an kirchlichen Zusammenschlüssen wie der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder der Konferenz der Kirchen am Rhein – um nur wenige zu nennen – sollen die zwischenkirchlichen Beziehungen gefördert und die Zusammengehörigkeit der Kirchen konkret gelebt werden. Die Unterstützung gesamtkirchlicher Organisationen wie des Kirchlichen Entwicklungsdienstes (KED) oder von „Kirchen helfen Kirchen“ soll dafür ebenfalls Ausdruck sein.

Wir wollen Gemeinschaft. Aber sind in unseren Gemeinden die Mitchristen in anderen Kirchen im alltäglichen Lebensvollzug wirklich bedeutsam? Ist da nicht oft schon die eigene Gemeinde nur sehr beschränkt von Bedeutung? Wir haben in unserer Kirche zahlreiche Gruppen, die engagiert ein Interesse haben: verschiedene eigenständige und unabhängige Dritte-Welt-Läden, Gruppen wie der Freundeskreis Partnerschaft Dritte Welt e.V. in Südbaden, der besondere Verbindungen nach Kamerun und Indonesien fördert, der Kreis der Sammler und Sammlerinnen der Basler Mission, das Ökumenische Netz in Baden, die Vereinigung für Bibel und Bekenntnis, Taizé-Gruppen, um nur wenige zu nennen. Es ist wichtig, daß alle diese Gruppen sich als Teil unserer Kirche und der in ihr bestehenden Gemeinschaft empfinden. Die Frage lautet: Was bedeutet angesichts der angedeuteten Bemühungen und Beobachtungen der von der Synode beschlossene Satz: „Die Evangelische Landeskirche in Baden erkennt ihre Zugehörigkeit zur ökumenischen Gemeinschaft nicht nur als eines unter vielen kirchlichen Arbeitsfeldern, sondern als eine Dimension christlichen Glaubens, Denkens und Handelns.“?

4.2 Die Synode bekräftigte 1981 ihren schon im Jahre 1972 gefaßten Beschluß: „Als Kirche Jesu Christi weiß sich die Evangelische Landeskirche verpflichtet, auf der Seite der Unterdrückten, Armen und Leidenden in aller Welt zu stehen.“ Was bedeutet das praktisch für die Mitglieder unserer Kirche? Fordert unsere Partnerschaft mit der Moravian Church im südlichen Afrika, die Gemeinschaft mit ihr nicht auch, daß Informationen aus ihr uns verpflichten?

Wir alle haben von der Abstimmung der weißen Bevölkerung in Südafrika über eine neue Verfassungsgesetzgebung gerade eben erst wieder erfahren. Aus Anlaß dieser Abstimmung hat die Kirchenleitung der Region West unserer Partnerkirche – zu dieser Region gehören die Farbigen der Moravian Church, die Region Ost, die die schwarzen Mitglieder einschließt, konnte keine Stellung nehmen – einen Hirtenbrief an alle Gemeindeglieder als Wegleitung für ihr Verhalten geschickt, in dem die vorgeschlagene Gesetzgebung für die geplante Verfassungsänderung behandelt und ihre Auswirkungen gewissenhaft bedacht werden – aus theologischen Gründen in Herrnhuter Tradition. Es heißt in diesem Hirtenbrief:

Es ist ganz klar, daß durch die vorgeschlagene Gesetzgebung das ganze Konzept der getrennten Entwicklung noch mehr verfestigt werden soll. Dies bedeutet die Ausschaltung der „schwarzen“ Bevölkerung von irgendeiner sinnvollen Mitsprache im politischen Aufbau der Republik von Südafrika und eine Verfestigung der 'Homelands'-Politik.

Die ganze vorgeschlagene Gesetzgebung wird die Trennung zwischen den Menschen weiter verstärken. Zu dieser Zeit (der Abfassung des Hirtenbriefes) feiert unsere Kirche den 13. August, (den Zusammenschluß der Einwohner Herrnhuts zur Brüdergemeine durch den Geist Gottes 1727), ein Fest, das die Bruderliebe und Einheit aller Gläubigen betont. Für uns bedeutet die vorgeschlagene Gesetzgebung, daß unsere Brüdergemeine im südlichen Afrika geteilt sein wird, weil 50 % unserer Gemeindeglieder durch die vorgeschlagene Gesetzgebung ausgeschlossen sind. Die Kirchenleitung ist der Ansicht, daß diese vorgeschlagene Gesetzgebung abgelehnt werden muß.

An der Seite der Moravian Church zu stehen, bedeutet wohl mehr als die einfache Kenntnisnahme dieses Hirtenbriefes. Sollte nicht ein Gruß an den Vorsitzenden der Kirchenleitung, Bruder M. Wessels, gesandt werden, der das teilnehmende „An-der-Seite-Stehen“ eindeutig und sichtbar erkennen läßt?

(Vereinzelte Beifall)

(siehe 5. Sitzung TOP IV.2)

4.3 Gerade im Zusammenhang mit den schwierigen Haushaltsplanberatungen ist nach der Bedeutung des Satzes zu fragen – das ist die dritte Frage –: Die verpflichtende Zugehörigkeit zur ökumenischen Gemeinschaft und die Gemeinschaft mit den uns durch Partnerschaft verbundenen Kirchen sind auch im finanziellen Bereich mehr als bisher zu beachten.

In den letzten Jahren wurde das Thema des ökumenischen Austausches von Ressourcen immer drängender. In der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) wurde eine Studie durchgeführt, bei der folgende Erkenntnis festgehalten wurde: „Wir sind untereinander Glieder (Epheser 4, 25); und wenn das nicht in Miteinander-Teilen, in Partnerschaft, in Solidarität, in gemeinsames Handeln umgesetzt wird, sind wir unserer Berufung als Glieder des Leibes Christi untreu.“

Die Kirchen – auch unsere Kirche – sollten die Fülle ihrer Ressourcen miteinander teilen. Sie sollten miteinander teilen – nicht nur, was sie haben, sondern was sie sind. Diese Dimension christlichen Glaubens wurde besonders erkennbar bei der Konsultation des EMS vom 3. bis 10.10.1983 in Bad Boll. Erstmals seit der Gründung waren Vertreter aller Mitglieder und Partnerkirchen, die in dieser Gemeinschaft von Kirchen und Missionen partnerschaftlich missionarisch tätig sind, zu einem gemeinsamen Treffen zusammengekommen. Das Thema lautete: „Geschwisterliches Teilen in gemeinsamer Verantwortung.“ Die Ergebnisse dieser Konsultation wurden bei der anschließenden Synode des EMS vom 13. bis 15.10.1983 in Neustadt/Pfalz ausführlich besprochen.

Die wesentliche Aussage ist,

daß alle Christen 'in gemeinsamer Verantwortung geschwisterlich teilen', um die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen, damit das Reich Gottes sich in aller Welt verbreite. Damit anerkennen die Glieder am Leibe Christi, daß sie alle voneinander abhängig sind, sich gegenseitig aushelfen und ergänzen. Alle haben Gaben empfangen und können Gaben weitergeben. So wird die Freude eines Christen erfahren sowohl im Geben wie im Nehmen. Christlicher Glaube und christliches Zeugnis bewähren sich in der Bereitschaft, unter den Gliedern am Leibe Christi zu teilen.

Bei der Konsultation wurde deshalb der Bedarf für ein vermehrtes Informationsangebot über Leben, Zeugnis und Arbeit des EMS und seiner Partnerkirchen in den verschie-

denen Gebieten der Erde als wichtig erachtet. Die Bedeutung des Personalaustausches und der direkten Begegnungen zwischen Kirchen und Christen wurde ausführlich behandelt und es wurden dazu Empfehlungen formuliert. Auch über den Austausch von Finanzen wurde gesprochen. Dazu heißt es im Schlußdokument der Konsultation:

Die Konsultation betont die geistliche Dimension der Haushaltertschaft und die Wichtigkeit der gegenseitigen Abhängigkeit im Leibe Christi. Das Empfangen und Weitergeben von Geldmitteln ist ein sichtbarer Ausdruck der evangelischen und ökumenischen Bewußtseinslage der Kirche, ein Teilhaber am bleibenden Dienst der Kirche Christi, das Evangelium zu verbreiten.

Geschwisterliches Teilen – was bedeutet es in unserer Situation und für unsere Kirche?

Am Schluß dieses Berichtes sollen noch einmal die Eröffnungsworte von Präsident Dr. Angelberger bei der Frühjahrssynode 1981 – etwas erweitert – aufgenommen werden: „Zusammen mit den mit uns verbundenen Kirchen sollten wir auf dem Wege sein. Nur so können wir und müssen wir nach neuen Wegen und Weisen der Verkündigung in der Welt von heute suchen.“ – Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Dr. Epting, für Ihren Rückmeldungsbericht und vor allem für die von Ihnen aufgrund Ihrer guten Vorarbeit aufgeworfenen Fragen. Denn das dürfte für die spätere Sachbehandlung das Wichtigste sein, damit wir uns dann wieder bei dem treffen, was Sie zum Schluß erwähnten: daß wir gemeinsam nach neuen, guten Wegen suchen sollen. Herzlichen Dank. – Ich darf nun Herrn Pfarrer Staudt um seinen Bericht bitten.

Pfarrer **Staudt:** Herr Präsident! Verehrte Synodale! Die Landessynode hat sich während der vergangenen Wahlperioden immer wieder mit Fragen der Mission und Ökumene befaßt. Die Schwerpunkttagung vom Frühjahr 1981 ging insofern über die früheren Anlässe hinaus, indem sie mit dem „Wort an die Gemeinden“ einen Denkanstoß zur Weiterarbeit „vor Ort“ veröffentlichte und um Rückmeldung bat. Wir als regionale Beauftragte für Mission und Ökumene erleben in unserer täglichen Arbeit, wie schwer es uns als Gemeinden und Kirche fällt, die Einheit der Kirche Jesu Christi trotz der Zerrissenheit zu leben. Deshalb haben wir es als eine große Ermutigung und Hilfe empfunden, daß die Synode dieses Thema in unserer Landeskirche so stark ins Zentrum gerückt hat.

Während der vergangenen zwei Jahre stellte sich nun heraus, daß einige Gemeinden diesen Appell positiv aufnahmen, daß sich aber zugleich andere Gemeinden mit diesem Wort recht schwer taten bzw. daß es in einigen Pfarrämtern kaum bekannt war und nicht verbreitet wurde.

Es soll hier auch vermerkt werden, daß ein Impuls, der in eine ähnliche Richtung zielte, nämlich in neuer Weise über die wachsende Kluft von arm und reich nachzudenken, in dem genannten Zeitabschnitt von „Brot für die Welt“ kam und sich mit unserem Thema der Einheit der Kirche verband. Die Anregung „Hunger durch Überfluß?“ wurde in ganz ähnlicher Weise aufgenommen wie das Wort an die Gemeinden. Für die verschiedenen Ebenen kirchlichen Handelns können wir folgendes festhalten:

1. Das Wort an die Gemeinden wurde von einigen Bezirkssynoden positiv aufgenommen und in unterschiedlicher Weise behandelt (zum Beispiel: Partnerschaften mit

Kirchen in Übersee, Fremdenfeindlichkeit bei uns, Rassismus allgemein, die ökumenische Entwicklungsgenossenschaft, Guatemala-Erklärung, Hunger durch Überfluß, Bekenntnis und Widerstand, Probleme der wirtschaftlichen Verflechtung). Die Ausschüsse können das in den Protokollen der Bezirkssynoden zum Thema näher verfolgen.

Die Behandlung dieser Probleme führte in diesen Synoden zweifellos zu einem Erwachen, ja manchmal zu einem Erschrecken über die Zerrissenheit der Kirche Jesu Christi. Die Beschlüsse, die bei diesen Gelegenheiten gefaßt wurden sind hoffnungsvoll und zukunftsweisend. In einigen Bezirken entstanden Arbeitskreise, die die Probleme und die Durchführung der Beschlüsse weiter verfolgen.

2. Ähnliches gilt für die Pfarrkonvente bzw. -konferenzen. Das Wort an die Gemeinden wurde von den Regionalbeauftragten in zahlreichen Konventen vorgestellt und diskutiert sowie zu anderen aktuellen Fragen in den Kirchenbezirken in Bezug gesetzt (zum Beispiel: Studienreisen, die gerade unternommen worden sind, ökumenische Gäste, Vancouver-Vorbereitung, Brot-für-die-Welt-Sammlungen, Partnerschaften über das EMS u.a.). In einigen Konventen wurden dabei Vorbehalte geäußert, weniger gegen das Anliegen selbst, eher gegen die Neuartigkeit eines „Wortes an die Gemeinden“. Man empfand eine Unsicherheit über die Verlesung und Verbreitung, fand den Text als zu schwierig, bzw. wegen der theologischen Sprache für die Gemeinden wenig verständlich. Zugleich wurde er dort, wo er sorgfältig bedacht und studiert wurde, als hilfreich angesehen und als Anregung angenommen. Die Beteiligung der Pfarrer reichte ähnlich wie bei Synodalen von der aktiven Mitarbeit oder einer zögernden Vermittlung bis hin zu Desinteresse und in wenigen Fällen zur aktiven Gegensteuerung. Einige ermutigte es auch zu aktiven Schritten in der Öffentlichkeit, zum Beispiel zu einem Pressegespräch.

3. Gemeinden und Gruppen, die sich ohnehin schon mit Themen aus Mission, Ökumene, Dritte Welt, Apartheid, Menschenrechte und ähnlichem befaßten, haben das Wort erfreut und dankbar aufgenommen und als eine Ermunterung für neue Aktivitäten gesehen, zum Beispiel Briefaktionen, Fürbitten und Mahnwachen.

Besondere Beachtung verdient das „ökumenische Netz“, das christliche Initiativgruppen verschiedener Prägung, die sich um Frieden, Umwelt und die oben genannten ökumenischen Fragen bemühen, sammelt und verbindet, „vernetzt“ könnte man sagen. Dieser Zusammenschluß von Aktivitäten, die oft genug von Gemeinden ignoriert werden und die sich an den Rand der Kirche gedrängt fühlen, ist ein hoffnungsvoller Schritt.

Auch die Arbeitshilfe, die zwar schon 50 Blätter umfaßt, aber noch nicht das ganze Thema der Synodaltagung abdeckt, wurde besonders von diesen Gruppen und von Religionslehrern, aber weniger von den Gemeinden genützt. Wir, die wir sie erstellt haben, sind uns bewußt, daß diese Arbeitshilfe in mehrfacher Hinsicht ergänzungsfähig, ergänzungsbedürftig ist.

4. In den Gemeinden, an welche das Wort der Synode eigentlich gerichtet war, wurde die Anregung „alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um in der Nachfolge Jesu Christi die eigene Verstrickung in dieses System zu erkennen und an dessen Veränderung mitzuarbeiten“ oft nur mit Zögern

aufgenommen. Es war für uns leichter, zu Gottesdiensten, Kreisen, Bazaren, speziellen Gemeindefesten, Konfirmandenklassen oder Freizeiten als Referent eingeladen zu werden, als zu den Entscheidungsgremien wie Ältestenkreise und Kirchengemeinderatssitzungen Zugang zu finden. Diese Reaktion der Unsicherheit hängt nach unserer Auffassung vor allem damit zusammen, daß bei den angesprochenen Themen Fragen, die normalerweise als politische angesehen werden, in den Zusammenhang unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus gestellt wurden und daß unsere gemeindeleitenden Gremien bisher wenig gewohnt sind, solche Fragen mit einzubeziehen und sich selber theologische Urteile zu bilden, sowie die Gemeindearbeit danach auszurichten.

Zusammenfassung und Auswertung

Wir sehen als eine Ursache dieses weitverbreiteten Zögerns oder des Abwehrens eine vielleicht neue „Angst vor der Ökumene“ an, ein Gefühl des Überfordertseins im Blick auf die vielerlei Erwartungen, die heute aus der ökumenischen Zusammenarbeit direkt auf die örtlichen Gemeinden zukommen, zum Beispiel nicht nur die schon zur Tradition gewordenen Sammlungen und damit verbundene Bewußtmachungs-Aktionen für missionarische Projekte oder Entwicklungsvorhaben, sondern auch die theologischen Bemühungen um ökumenische Aufgaben wie zum Beispiel die Erarbeitung der Lima-Texte oder die diakonische Herausforderung um die Ausländer in der unmittelbaren Nachbarschaft. Wenn zur Zeit viele Pfarrer und aktive Mitarbeiter schon bei der normalen Gemeindearbeit wegen Überlastung klagen, erscheint die Bitte, die Anliegen der ökumenischen Gemeinschaft aufzunehmen, als eine zusätzliche Last. Ökumene wird daher leider häufiger als eine zusätzliche Tätigkeit, weniger als eine Selbstverständlichkeit und Chance eines wahren Christseins und als notwendiges Kennzeichen der im Glaubensbekenntnis artikulierten Gemeinsamkeit empfunden. So zeigt sich da eine Sprachlosigkeit oder Hilflosigkeit, die manchmal zur Resignation und zum Liegenlassen der angesprochenen Probleme, manchmal aber auch zur aggressiven Abwehr führt.

Es scheint für die Gemeinden unserer Landeskirche neu und eine große Herausforderung zu sein, sich über nationale Grenzen und zuweilen große Distanzen hinweg als verbindliche Gemeinde Jesu Christi zu erkennen und sich öffentlich zu bekennen, mit allen Folgen auch für den wirtschaftlichen und politischen Sektor des Lebens. — Es gehört aber auch zu den positiven Erfahrungen der Nacharbeit, daß einige Synoden, Gemeinden und Gruppen mit Erstaunen feststellten, daß solche konkrete Schritte auf dem Weg des gemeinsamen Bekenntnisses durchaus möglich sind und mit Freuden unternommen werden konnten.

Weiterarbeit

Wir danken sehr, daß sich die Synode angesichts der Bitte um Rückmeldung jetzt nochmals mit diesem Thema befaßt, und wir bitten die Synode selbst zu prüfen, in welcher Weise ihre Anregungen in den Bezirken und Gemeinden aufgenommen wurden.

Wir halten es für richtig, in der bisher angezeigten Form unter Berufung auf den Synodalbeschluß und andere ähnlich entschiedenen Verlautbarungen weiter zu arbeiten, um die Gemeinden an die ursprüngliche Einheit der Kirche Jesu Christi zu erinnern, die Ursachen der

Zerrissenheit in arm und reich, in Ost und West bewußt zu machen und an der Überwindung dieser Trennungen zu arbeiten.

Wir halten es für eine wesentliche Hilfe, wenn in den Gemeinden und Gruppen die Ergebnisse der 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver aufgenommen und mit Aktivitäten in der Region in Verbindung gebracht werden.

Wir halten es ebenfalls für nötig, auch die nähere Ökumene, „am Ort“ und im europäischen Rahmen (zum Beispiel mit Orthodoxen, Anglikanern, Reformierten und anderen Gruppen), verstärkt ins Bewußtsein zu rufen und diese Einheit weit mehr als bisher in den Gottesdiensten sichtbar werden zu lassen. Hier ist auch liturgische Vorarbeit zu leisten.

Wir danken allen denen sehr herzlich, die sich in ihren Gemeinden und Bezirken bemüht haben, dem Aufruf der Synode Folge zu leisten und die Beschlüsse als Ausdruck unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus umzusetzen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! – Herr Pfarrer Staudt, Sie führten uns vor Augen, wie das Echo in den Gemeinden ist, welche Reaktionen Platz gegriffen haben. Sie gaben die Zusammenfassung mit einer Auswertung und boten uns auch einen Weiterblick an.

Es wird jetzt unsere Aufgabe sein, daß die Synode, wie Sie gesagt haben, prüft, in welcher Weise die gesamten Anregungen mit dem Wort an die Gemeinden in den Bezirken und Gemeinden aufgenommen wurden und welche Schritte sie jetzt zu unternehmen gedenken. Sie haben hierfür eine gute Mitarbeit geleistet, wofür ich Ihnen herzlich danke.

(Beifall)

Nun darf ich unseren Mitsynodalen Stockmeier um seinen Bericht bitten.

Synodaler **Stockmeier**: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Die Zielsetzung dieses dritten Berichtes im Rahmen der Rückmeldungen zur Schwerpunkttagung im Mai 1981 läßt sich knapp umreißen: Es geht hier darum, den im Mai 1981 gefaßten Beschlüssen im Hinblick auf Entscheidungen und Weiterentwicklungen in der **Landessynode** nachzugehen; ferner darum, aufzuzeigen, wie und in welcher Weise der **Ausschuß für Mission und Ökumene** – als ein Organ dieser Synode – den Verpflichtungen zu entsprechen sucht, die mit den im Mai 1981 gefaßten Beschlüssen vorgegeben sind.

Lassen Sie mich dies in drei Teilen darstellen:

- I. Beteiligung der Landeskirche an der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS)
- II. Vertiefung des Schwerpunktthemas im Hinblick auf die Ost-West-Problematik
- III. Anmerkungen zur Entwicklung des Einzelplanes 3 im Haushalt der Landeskirche

I. Beteiligung der Landeskirche an der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) und Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15.1.1983 an die Dekane und Gemeindepfarrer der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates, Mitglied im Südwestdeutschen Förderkreis der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft e.V. durch den einmaligen Erwerb eines Geschäftsanteils in Höhe von 10.000 DM sowie eines weiteren Anteils von 10.000 DM durch den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zu werden, markiert eine wichtige Station unseres gemeinsamen Weges seit der Schwerpunkttagung im Mai 1981.

Vorausgegangen war dieser Entscheidung ein diesbezüglicher Antrag des Ausschusses für Mission und Ökumene, der bei der Herbsttagung 1982 eingebracht worden war. Dieser Antrag beruhte auf einer sorgfältigen und gründlichen Beschäftigung mit den Zielen und Programmen von EDCS in diesem Ausschuß. Ich brauche Ihnen EDCS nicht mehr eigens vorzustellen – ein gutes Zeichen dafür, daß auch bei uns die wichtige und notwendige Arbeit dieser Genossenschaft an Bekanntheit zunimmt. Bemerkenswert war an der Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates zum einen, daß damit zum ersten Mal die Leitung einer Gliedkirche der EKD in dieser Weise auf EDCS zugegangen ist, zum anderen, daß im Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 15.1.1983 an die Dekane und Gemeindepfarrer ausdrücklich bestätigt wurde, daß die noch im Juli 82 geäußerten rechtlichen Bedenken gegen eine Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nicht bestehen. Von daher ist zu hoffen, daß die Beteiligung an EDCS auch auf diesen Ebenen unserer Landeskirche durch Zeichnung von Anteilen wächst und damit die Förderung von Entwicklungsvorhaben mit Darlehen ausgebaut werden kann. Wenn über die Arbeit von EDCS gelegentlich kritische Töne zu hören sind, so wird meistens übersehen, daß diese Genossenschaft über die bloße Darlehensgabe hinaus einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe durch eine sorgfältige und gewissenhafte Projektbegleitung wahrnimmt.

Die Arbeit von EDCS ist auf Vertrauen angewiesen. Es sollte unser Vertrauen zu EDCS stärken, daß unser Mitsynodaler Trendelenburg in den Vorstand des Südwestdeutschen Förderkreises gewählt worden ist. Wir haben ihm dafür zu danken, daß er sich dieser zusätzlichen Aufgabe zur Verfügung gestellt hat.

(Beifall)

Es ist zu hoffen, daß alles, was bislang zur Unterstützung und Beteiligung an EDCS in unserer Landeskirche in Bewegung gekommen ist, ein gutes Fundament für alle weiteren Entwicklungen geschaffen hat.

Ich komme zum zweiten Teil:

II. Vertiefung des Schwerpunktthemas im Hinblick auf die Ost-West-Problematik

Unter IV,4 war im Mai 1981 der Beschluß gefaßt worden, der Arbeit der Kommission für internationale Angelegenheiten beim Ökumenischen Rat sowie dem Menschenrechtsprogramm der Kirchen zur Durchsetzung der Schlußakte von Helsinki gesonderte Aufmerksamkeit zu schenken. Beides ist im Ausschuß für Mission und Ökumene aufgegriffen und weitergeführt worden.

Im März dieses Jahres gab Herr Oberkirchenrat Heidingsfeld, Außenamt der EKD, Frankfurt, beteiligt am Programm des ÖRK zur Durchsetzung der Schlußakte von Helsinki, einen breiten und sehr informativen Überblick zur Frage: „Was ist seit 1975 vom ÖRK im Bereich auf die Menschenrechte in der UdSSR geleistet worden?“ Besonders

eindrücklich war dabei dem Ausschuß im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen seine Feststellung, daß wir als Christen dazu angehalten seien, das Leiden unserer Brüder als einen wichtigen Beitrag zur Sache Gottes, seiner Vergegenwärtigung durch Märtyrerschaft mitzufühlen, mitzubegleiten und durch Tat lindern zu helfen.

Im Juni dieses Jahres war eine Vertreterin der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) in den Ausschuß eingeladen, um über „Menschenrechtsverletzungen in der UdSSR als Herausforderung an die Kirche“ zu referieren. Vor zwei Jahren als Dissidentin aus der UdSSR ausgewiesen, konnte sie aus erlebter und durchlittener Erfahrung deutlich machen, welche Herausforderung die Situation verfolgter Brüder auch dort für uns sein muß. Die Informationsreihe soll im Januar nächsten Jahres mit einem Referat eines Vertreters der Organisation „Glaube in der Zweiten Welt“ abgeschlossen werden. Ein Ergebnis der intensiven Auseinandersetzung mit diesen Fragen wird dann zusammenzufassen und vorzutragen sein.

Jedoch läßt sich schon jetzt sagen:

- Die Mißachtung der Menschenrechte in der Zweiten Welt stellt eine Herausforderung an die westeuropäischen Kirchen dar, der sie genauso beharrlich nachzugehen haben, wie der Mißachtung von Menschenrechten in der Dritten Welt.

(Beifall)

- Über dem Nord-Süd-Dialog darf der Ost-West-Dialog zwischen und unter den in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates stehenden Kirchen nicht vernachlässigt werden.
- Besuche und Begegnungen mit den Christen in Osteuropa und der UdSSR sollten verstärkt aufgenommen und wahrgenommen werden.
- Nicht zuletzt sehen wir die Verpflichtung, den Dialog mit der Orthodoxie so in Gang zu setzen, daß diese nicht länger nur einem kleinen Kreis von Spezialisten bekannt ist. Möglicherweise sind für uns die Lima-Texte und der Rezeptionsprozeß der Lima-Texte dazu ein gegebener Anlaß.

Ich komme zu Teil III meines Berichtes:

III. Anmerkungen zur Entwicklung des Einzelplanes 3 im Haushalt der Landeskirche

Erinnert sei dazu eingangs noch einmal an den Beschluß der unter Abschnitt III im Mai 1981 gefaßt worden ist:

Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der Überzeugung, daß die verpflichtende Zugehörigkeit zur ökumenischen Gemeinschaft mit den uns durch Partnerschaft verbundenen Kirchen bei Entwurf, Beratung und Verabschiedung des Haushalts 1982/83 und eines eventuellen Nachtragshaushaltes dazu noch mehr als bisher zu beachten ist und der Ansatz unter Einzelplan 3 entsprechend zu erhöhen ist.

So weit dieser Beschluß.

Der Ausschuß hat dankbar zur Kenntnis genommen, daß dieser Vorgabe entsprochen wurde. Auch der Nachtragshaushalt 1983 ließ ein Festhalten an dieser Vorgabe trotz aller Schwierigkeiten noch erkennen. Dankbar sei ferner daran erinnert, daß sowohl 1980 wie 1981 von den Mehreinnahmen aus der Jahresrechnung jeweils 10 % derjenigen Summe, die zur Zuführung in den Haushaltssicher-

rungsfonds vorgesehen worden war, für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. Für 1980 war dies ein Betrag in Höhe von 647.710 DM, für 1981 ein Betrag in Höhe von 100.000 DM.

Auch wenn diese Summen ausdrücklich als einmalige Beiträge ausgewiesen sind, ist es dem Ausschuß für Mission und Ökumene ein dringliches Anliegen, daß auch in Zukunft bei zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen in gleicher Weise verfahren werden möge. Gewiß ist derzeit nicht damit zu rechnen, daß solche Mehreinnahmen zur Verfügung stehen; gleichwohl sollte dieses Anliegen auch im Hinblick auf die nächste Landessynode in Erinnerung bleiben, damit dann in einer möglicherweise veränderten Situation diese gute Übung nicht in Vergessenheit gerät, sondern beibehalten wird.

Leider stellt uns der jetzt vorgelegte Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1984 und 1985 in eine Situation, in der die Fortführung der im Jahr 1982/83 erfolgten Entwicklung nicht beibehalten ist. Mit großem Bedauern haben wir feststellen müssen, daß durch die Reduzierung der Haushaltsmittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst von 3 % des Netto-Kirchensteueraufkommens auf 2,5 % der Einzelplan 3 im Gesamtergebnis an der allgemeinen Steigerung der Haushaltsansätze keinen Anteil hat, vielmehr sogar eine überdurchschnittlich hohe Kürzung erfährt. Die Reduzierung der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst wird in der EKD mit Sicherheit Erstaunen auslösen. Diese Berichterstattung kann nicht der Ort sein, an dem möglicherweise vorhandene, grundsätzliche kirchenpolitische Fragen an den Kirchlichen Entwicklungsdienst erörtert, geschweige denn gelöst werden können. Aber angesichts der sich dramatisch verschlechternden Situation in den Ländern der Dritten Welt muß diese Klärung mit Dringlichkeit gesucht werden.

Angesichts der Mittelkürzung im Einzelplan 3 sah sich der Ausschuß bei seiner Sitzung im Zusammenhang mit der Zwischentagung aber herausgefordert, nach Wegen zu suchen, die deutlich machen, daß unserer Auffassung nach Mittelkürzungen im Haushalt nicht zu Lasten des Einzelplanes 3 gehen dürfen. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist im Anschreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 12.10.1983 zum Haushaltsentwurf aufgezeigt. Numerisch ist die Erhöhung der dort genannten Ansätze im Einzelplan 3 kein Ausgleich für die Mittel, die bei den Zuwendungen an den Kirchlichen Entwicklungsdienst eingespart werden. Vielleicht ist aber durch die Aufstockung der Mittel im Einzelplan 3 um je 150.000 DM zumindest darauf aufmerksam gemacht, daß wir auch und gerade bei der Verabschiedung eines Haushalts in einer schwieriger gewordenen allgemeinen Finanzsituation aus der Verpflichtung des § 2 Absatz der Grundordnung nicht entlassen sind. Ich zitiere ihn noch einmal:

Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

Bedenken wir bitte alle, daß diese Verpflichtung gerade dann auf dem Prüfstand steht, wenn die Mittel knapper werden. Die hier aufgezeigten Schwierigkeiten stehen natürlich in engstem Zusammenhang mit dem wiederum geringer gewordenen Anteil der Sachkosten am landes-

kirchlichen Haushalt. Der Vorsitzende des Finanzausschusses, Bruder Gabriel, hat mehrfach darauf hingewiesen, daß es auch bei den Sachkosten immer wieder um Personalkosten geht. Daran möchte ich im Hinblick auf den Einzelplan 3 nachdrücklich erinnern. Im Klartext: Die Bewältigung der schwierigen Personalkostenfinanzierung bei uns darf nicht zu Lasten derer gehen, deren Dienst nur durch bei uns in den Sachkosten ausgewiesenen Mittel finanziert werden kann.

Sie haben es gemerkt:

Diese Rückmeldung über Beschlüsse vom Mai 1981 führt unmittelbar in Entscheidungen hinein, die vor uns liegen. Dies mag ein Zeichen dafür sein, daß wir so gesehen das Thema der Schwerpunkttagung immer auch vor uns haben werden. Den Vätern der Grundordnung unserer Landeskirche ist zu danken, daß sie mit dem § 2 Abs. 2 einen Weg gewiesen haben, der mit Entschiedenheit weiterzugehen ist.

Der Ausschuß für Mission und Ökumene versucht durch seine Arbeit nichts anderes, als dieser Verpflichtung der Grundordnung mit entschiedener Verbindlichkeit nachzukommen – im Dienst der ganzen Synode. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Recht herzlichen Dank, Herr Stockmeier, Sie haben in klarer Weise vor Augen geführt, was Ihr Bestandteil der Rückmeldung ist, und Sie haben vor allem klar gemacht, daß die Ziele der Schwerpunkttagung des Jahres 1981 nicht erreicht sind, sondern weiterbearbeitet werden müssen. Dafür ist Ihnen besonders zu danken.

Nun gebe ich, ehe wir in der Tagesordnung fortfahren, Gelegenheit, an die drei Referenten – die Herren Dr. Epting, Staudt und Stockmeier – Fragen zu stellen. Werden Fragen gestellt? – Das ist nicht der Fall. Dann geben wir das jetzt Behandelte zunächst an den Hauptausschuß und bitten um weitere Sachbehandlung.

Ich komme nun zum nächsten Teil der Berichte.

XIII

Berichte über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) in Vancouver durch unsere badischen Delegierten

(Die vollständigen Berichte haben die Synodalen erhalten.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Als erste darf ich unsere Mitsynodale Frau Dr. Gilbert um ihren Bericht bitten.

Synodale **Dr. Gilbert**: Herr Präsident! Verehrte Gäste! Liebe Konsynodale! Der Brückenschlag von den soeben gehörten „Rückmeldungen aus der Landeskirche“ hin zu dem Bericht über die VI. Vollversammlung des ÖRK ist nicht schwer. Es war – das sage ich zugleich auch für Herrn Pfarrer Dr. Duchrow – spannend, von den Erfahrungen in Vancouver her noch einmal an die Texte unserer Landessynode heranzugehen. Wir haben dabei festgestellt, daß die im Frühjahr 1981 thematisierte Zerrissenheit der Welt und zugleich das Zugehen auf eine Einheit der Kirche auch in den Gottesdiensten, in den Berichten, in Resolutionen von Vancouver erfahrbar und bestimmend war.

Ich werde jetzt der Versuchung widerstehen müssen, bei meinem Bericht – auch nur einleitend – etwas von der Atmosphäre dieser Vollversammlung einfangen zu wollen. Der Bericht vor einer Landessynode läßt es angemessen erscheinen, gleich zur Sache selbst zu kommen. Die dem Bericht zugemessene Zeit rechtfertigt den Verzicht auf Vollständigkeit – ich werde nur Schwerpunkte hervorheben können.

Erstens: Mein Bericht wird den Gesamtablauf dieser Vollversammlung zu beurteilen versuchen, dafür bitte ich Sie um Geduld.

Zum zweiten werde ich einige wesentliche Aspekte zu dem Problembereich „Zeugnis in einer gespaltenen Welt“ aufzuzeigen bemüht sein und drittens den Beitrag der Orthodoxie würdigen wollen.

Ich hoffe, Sie spüren bei meinem Bericht etwas von der Liebe zu unserer Kirche in allen ihren Erscheinungsformen, von dem Bekenntnis der Grundordnung unserer badischen Landeskirche zum ÖRK, den Herr Pfarrer Stockmeier eben zitiert hat, und auch von der Kritik, ohne die Wachstum ganz sicherlich nicht denkbar ist.

In Nairobi 1975 hat der ÖRK sein vorläufiges Ziel innerhalb der ökumenischen Bewegung als „konziliare Gemeinschaft“ verstanden. Die VI. Vollversammlung hat die Identität des ÖRK bescheidener beurteilt:

Die ökumenische Bewegung ist mehr als der Ökumenische Rat der Kirchen. Der Ökumenische Rat der Kirchen ist ein besonderes Instrument der ökumenischen Bewegung. ... Der Ökumenische Rat der Kirchen ist zwar ein Ausdruck der ökumenischen Bewegung, doch die wahren Triebfedern dieser Bewegung sind die christlichen Kirchen selbst.

In der Vollversammlung war die jeweilige Gebundenheit des einzelnen und der Kirchen in der Ortsgemeinde spürbar – beglückend und manchmal auch schmerzlich. Wenn in gleicher Weise in jeder unserer Ortsgemeinden und Landeskirchen der EKD die Existenz des ÖRK erfahrbar wäre, dann würde die ökumenische Bewegung hin zu dem sichtbaren Ziel der Einheit aller Christen wachsen.

Der ÖRK hat in seiner Satzung der – alle sieben Jahre tagenden – Vollversammlung vor allem die Aufgabe der kritischen Überprüfung der Arbeit des Stabes in seinen drei Einheiten während der letzten sieben und zugleich die Aufgabe der Ausarbeitung von Richtlinien für deren Weiterarbeit in den kommenden sieben Jahren zu leisten. Diese Aufgabenbeschreibung bitte ich Sie festzuhalten.

Vancouver hat gezeigt, wie sehr Tagesordnung und Zeitplan das erreichbare Ergebnis eines Konferenzgeschehens bestimmen. Der Tagungsablauf enthielt sehr unterschiedliche Elemente, ich darf einige davon nennen:

Sie begann mit einer Fülle von Vorträgen zu Hauptthema und den vier Unterthemen, 30 Vorträge unterschiedlicher Länge – Sie sehen, wie gut es uns heute nachmittag geht. Die dabei entfaltete Bandbreite, verstärkt vielfach durch audiovisuelle Medien, war für viele Konferenzteilnehmer einfach erdrückend.

Die Zeit für die eigentliche Aufgabe der Vollversammlung – Rückblick und Auftrag für die zukünftige Aufgabe des Stabes – war dagegen zeitlich kurz bemessen. Zum Rückblick gehörte zunächst der Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden des Zentralausschusses und des Generalsekretärs. Für beide Berichte und deren Diskussion im

Plenum waren nur drei Zeiteinheiten von je eineinhalb Stunden angesetzt. Als dann hatte der Stab die Arbeit der letzten sieben Jahre in einem Berichtsband von immerhin 226 Seiten dargestellt. Zur Diskussion darüber – in den sogenannten Hearings – waren aber nur zwei Zeiteinheiten vorgesehen. Der Finanzbericht schließlich ist erstattet, aber im Plenum kaum merklich diskutiert worden.

Die Kontrolle des Stabes und die Entscheidung über die Zukunft der Arbeit war in der Gesamtanlage so kurz bemessen, daß die Frage gestellt werden muß, ob eine Vollversammlung überhaupt noch die Aufgabe einer Art Legislative im ÖRK wahrnehmen soll oder ob diese eher nur der Information und Begegnung dienen will.

Die Resolutionen wiederum nahmen wegen ihrer Fülle einen unverhältnismäßig großen Zeitraum ein; er hat die Vollversammlung unter Zeitdruck gebracht. Das haben Sie alle gelesen. In der zusätzlichen Nachtsitzung wurden für die bis dahin noch nicht diskutierten Resolutionen je 15 Minuten angesetzt. Es bleibt die Frage, ob Resolutionen überhaupt – und, wenn ja, in solcher Fülle – von einer Vollversammlung verabschiedet werden sollten. In einer Predigt findet sich dazu folgende Aussage:

Ich habe Bedenken, daß die große Vielfalt der Themen ... unser Hauptthema ... zu plattem, leerem Symbolismus reduziert ... Ich hoffe, daß die Redner nicht in den Stil der fruchtlosen Resolutionen verfallen, wie sie gewöhnlich von den Vereinten Nationen präsentiert werden. ... Wir sind nicht hier, um laute Versprechungen zu machen, von denen wir wissen, daß wir sie nicht halten können.

(Beifall)

Ich bin noch immer bei der Tagesordnung.

Daneben gab es eine große Friedensveranstaltung, über die Sie viel gelesen haben, ein Vormittag der innerlich stark ergreifenden und belastenden Selbstdarstellung des Pazifik über Atomtests und deren Auswirkung. Dabei haben viele von uns auch an die Atomtests in anderen Teilen der Welt gedacht, zum Beispiel in Nordsibirien, von denen nicht gesprochen werden konnte.

Neben der eigentlichen Konferenzarbeit lief ein großangelegtes Rahmenprogramm im Kirchentagsstil, das täglich Tausende von Besuchern auf das Gelände der Vollversammlung führte. Der Versuch – und ganz sicherlich auch der Erfolg –, damit eine Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der kanadischen und der Kirchen in den USA zu leisten, bedeutete für die Arbeit der Delegierten zumindest Unruhe, wahrscheinlich auch einen starken Einfluß. Vor allem aber bedeutete dieses Rahmenprogramm für die Berichterstattung der Medien die Versuchung, eher Spektakuläres von dem Rahmenprogramm als von dem oft harten Ringen innerhalb der Konferenz zu berichten. Insofern kann man als Delegierter in der kirchlichen und weltlichen Presse Reportern oder Schreibern vom Hörensagen begegnen, die anscheinend eine ganz andere Konferenz besucht haben als die, auf der man selbst mitgearbeitet hat. Die Medien generell haben selektiv gearbeitet: Über den Vortrag von Dorothee Sölle wird breit berichtet, über den anschließenden Vortrag der Äbtissin eines orthodoxen Klosters aus Bulgarien mit dem für eine Nonne erstaunlichen Thema „Leben in seiner Fülle“ und über ihre tiefgegründeten Aussagen zum Wert des Familienlebens findet sich nicht einmal eine Anmerkung. In unserer Landeskirche hat die Art der Berichterstattung von „idea“ das Gespräch auch für mich, die ich nicht unkritisch

aus Vancouver zurückgekommen bin, zumindest sehr erschwert.

Schließlich und nicht zuletzt die sechs großen Gottesdienste und die tägliche Morgenandacht, dazu eine Feier des eucharistischen Brotbrechens: Für die Gottesdienste war ein großes Zelt aufgebaut worden; die Plenarsitzungen fanden in der Basketball-Halle statt. Trotz dieser räumlichen Trennung hat zwischen den gottesdienstlichen Feiern und den Verhandlungen im Plenarsaal ein großer innerer Zusammenhang bestanden. Die starke Hinwendung zum spirituellen Element und zu der Einigkeit im Feiern, Anbeten und Fürbitten ist von Kennern anderer Vollversammlungen als das besondere Merkmal dieser VI. Vollversammlung bezeichnet worden.

Die gottesdienstlichen Feiern waren von einer großen Lebendigkeit erfüllt. Die Vielfalt der Frömmigkeitsarten, die musikalische Belebung führten den Weg von der theologischen Diskussion zu gelebter Doxologie. Wenn in einem Schlußbericht die Mitgliedskirchen „zur Einübung in liturgische Formen“ aufgefordert werden, dann haben wir ein Stück davon in Vancouver gelernt. Es ist sicherlich nicht theoretisch zu vermitteln, aber ganz zweifelsfrei auch in unsere Ortsgemeinden zu übertragen, und wir haben gestern Abend dankbar einen Teil davon erlebt.

(Beifall)

Im Rechenschaftsbericht des Generalsekretärs wird der Begriff der „eucharistischen Vision“ aufgenommen. Eine genaue Definition dieses Begriffes habe ich nicht finden können; er scheint mir aber verankert zu sein in dem Papier zu „Taufe, Eucharistie und Amt“. Eine detaillierte Arbeit an diesem Papier ist von der Vollversammlung nicht geleistet worden, sie konnte vielleicht auch nicht geleistet werden. Immerhin haben wir es – wenngleich von den Mitgliedskirchen noch nicht rezipiert, insofern gibt es sicherlich einige juristische Bedenken – praktiziert. Wir haben am zweiten Sonntag die große Lima-Liturgie gefeiert. Ohne in Emotionen zu verfallen, kann hier ganz nüchtern gesagt sein, daß die Beteiligung aller christlichen Konfessionen, einschließlich der römisch-katholischen Kirche, am Altar ein eindruckliches und hoffnungsvolles Erlebnis war. Bischof Scheele von Würzburg, der ökumenische Beauftragte der deutschen Bischofskonferenz, hatte – als einen nicht hoch genug zu schätzenden Beitrag – eine Altarlesung übernommen.

In gleicher Weise eindrucklich war die eher prunkvolle orthodoxe Feier zum Fest der Verklärung Christi, an der fast alle Delegierten teilgenommen haben. Die Feier der Eucharistie war zwar – für lutherische Bischöfe etwas ostentativ – dem orthodoxen Klerus vorbehalten, aber die Austeilung des gesegneten Brotes an die nichtorthodoxen Geistlichen und an alle Laien am Ausgang des Gottesdienstzeltes war doch ein hoffnungsvolles Zeichen.

Die Predigten waren ein wesentlicher Bestandteil der Vollversammlung, sie enthalten Ergänzungen, häufig auch Korrekturen zu dem Hauptthema „Jesus Christus – das Leben der Welt“. In ihnen ist vieles gesagt, was im Plenarsaal nicht ausgesprochen werden konnte.

Für viele Delegierte war das Gottesdienstzelt der eigentliche Mittelpunkt der Tagung. Natürlich kann man darin kritisch ein Stück Zuflucht aus den bedrängend dargestellten Problemen dieser Welt sehen oder auch den Ausweg aus Spannungen zwischen den Nationen und innerhalb der Delegationen. Aber vor allem enthielten

diese Gottesdienste doch Zuspruch, und sie waren ein sichtbares Zeichen für das Ziel der Einheit aller Christen.

Vancouver hat über die Tagesordnung hinaus auch gezeigt, daß sich Inhaltliches am Tagungsstil einer Konferenz entscheidet.

Ich zitiere:

Die Vollversammlung ist eine Agora, ein Marktplatz der Erfahrungen und Überzeugungen, auf dem wir gelernt haben, daß Kommunikation aus Gemeinschaft erwächst.

Dieser bewußt gewollte Kommunikationsstil fand seinen Niederschlag vor allem in der Aufteilung der Vollversammlung in die große Zahl von 60 sogenannten „familiären Zellen“. Diese waren in der Gestaltung ihrer Sitzungen – 18 Zeiteinheiten! – völlig frei und von der eher zufälligen Zusammensetzung abhängig. Sie sollten an sich die Vorträge und die Rechenschaftsberichte der ersten Woche aufnehmen; aber diese Verzahnung haben nur die wenigsten geleistet. Freilich ermöglichten diese kleinen Gruppen die „wirksamste christliche Kommunikation, das persönliche Gespräch“. Freilich, dieses persönliche Gespräch ergab sich nicht nur organisiert in den Kleingruppen, sondern auch beim Essen, in den Quartieren und auf den langen Wegen des Tagungsgeländes. Es fand ohne nationale Grenzen – in Ost und West und Nord und Süd – statt, und das ist sicherlich das bleibende Erlebnis und Ergebnis dieser Vollversammlung.

Nur: Die Möglichkeit persönlicher Gemeinschaft in Kleingruppen hatte einen hohen Preis, nämlich die geringe Möglichkeit zu der dringend notwendigen, etwa Synodalarbeit zu nennenden satzungsgemäßen Aufgabe einer Vollversammlung. Die Konferenz – ich zitiere Konrad Raiser – „fiel zunehmend auseinander in inhaltlich überladene Plenarsitzungen und einen methodisch unzureichend durchdachten Diskussionsprozeß in Gruppen“. Diese Spannung zwischen viel Zeit für die Kleingruppen und geringer Zeit für die Plenarsitzungen führte zu Unmut, aber die Spannung löste sich, als in der zweiten Woche endlich die Arbeitsgruppen zu den acht Problembereichen zusammentraten. Dort war die Arbeit zwar auch zeitlich kurz, aber inhaltlich sehr intensiv.

Aber zunächst noch ein Blick auf die Plenumsdiskussionen. Die jeweilige Tagesordnung mußte sich aus technischen Gründen nicht an Sachgebieten, sondern an der jeweiligen Fertigstellung der Arbeitspapiere orientieren. Die Übersetzung erfolgte jeweils in sechs Sprachen. Eine Vorbereitung auf die Sitzungen war kaum möglich, weil die Arbeitspapiere nicht selten erst am Anfang der Sitzung verteilt wurden.

Für die Verhandlungen unterscheidet die Satzung des ÖRK zwischen beratenden und Geschäftssitzungen. Eine genaue Abgrenzung, welcher Verhandlungsgegenstand unter welche Form von Sitzungen fällt, ist – außer bei Personalwahlen – nicht definiert und unterliegt im wesentlichen der Entscheidung des Vorsitzenden. Das mag langweilig klingen, Sie werden aber gleich merken, daß dies Bedeutung hat. Nur die Geschäftssitzungen werden mit Abstimmungsergebnissen abgeschlossen. Bei den beratenden Sitzungen dagegen herrscht kein Mehrheitsprinzip, sondern der Vorsitzende sucht nach Konsens. Das beinhaltet natürlich bei einer so großen und divergierenden Zahl von Delegierten, daß nur die mögliche Zustimmung zu dem kleinsten gemeinsamen Nenner erreicht werden kann. Die Berichte aus den Arbeitsgruppen sind nur in

einer beratenden Sitzung verabschiedet worden. Sie sind also keine von der Vollversammlung in der Einzelaussage, sondern nur in der Gesamttendenz abgestimmten Papiere. Zwei der acht Berichte zu den Problembereichen wurden vom Plenum nicht angenommen, sondern zur endgültigen Abfassung an den Zentralausschuß verwiesen; ein bisher einzigartiger Vorgang. Hat sich hier die Vollversammlung in die ihr zugeordnete Kompetenz begeben? Solche Verfahrensprobleme zu berichten ist nicht „Beckmesserei“, sondern dies ist wichtig für den Wert der Konferenzpapiere und vor allem für unseren Umgang mit ihnen. Der ÖRK – das muß ich gerade wegen der Presse mit aller Deutlichkeit sagen – nimmt kein Lehramt für sich in Anspruch. Die Vollversammlungsergebnisse kann man als einen sehr dichten Beitrag aus einer sehr ernst zu nehmenden und aus einer in der persönlichen Zusammensetzung sehr umfassenden Diskussionsarbeit ansehen. Sie wollen Anregung für kritische und vor allem für anhaltende Behandlung in den Mitgliedskirchen während der nächsten sieben Jahre sein. Es wird an uns liegen, welche Motive der Sinfonie von Vancouver wir aufnehmen und verstärken.

Auch die von der Vollversammlung verabschiedeten Resolutionen sind fast alle nur in beratenden Sitzungen verabschiedet worden. Einen besonderen Status hat dabei das Papier zu „Frieden und Gerechtigkeit“. Dieses Papier ist sorgfältig beraten und in fließenden Übergängen zwischen Beschlußfassung und Konsensbildungen abgestimmt worden, und zwar abschnittsweise, nicht in der Einzelformulierung. Sein Titel enthält in der Formulierung „Frieden und Gerechtigkeit“ eine Sachaussage. Alan Boesak hatte die nordatlantischen Christen mit Nachdruck auf die Gefahr hingewiesen, mit ihren Fragen der Friedenswahrung überbeschäftigt zu sein und darüber den Hunger in der Welt zu vergessen. Lassen Sie uns in unserer Landeskirche an das Maß von Zeit und Kraft und persönlichem Einsatz denken, das wir auf allen Ebenen der Nachrüstungsfrage zugewendet haben; lassen Sie es uns in bezug setzen zum Maß an Zeit und Kraft und finanziellen Mitteln, die wir für den Versuch sozialer Gerechtigkeit weltweit und letztlich im eigenen Land eingesetzt haben. Dann erscheint mir die Anfrage von Alan Boesak berechtigt. In der Bibel sind Frieden und Gerechtigkeit nie voneinander getrennt. Deshalb steht in der Resolution von Vancouver: „Kein Frieden ohne Gerechtigkeit.“ Auch das Ringen um Gerechtigkeit, nicht nur einseitig das um Rüstungsfragen, ist ein Beitrag zur Friedenswahrung.

Ich bedauere, daß auch dieses Papier nach Vancouver vielfach, fast überwiegend, sehr einseitig zitiert wird, aber die Resolution beziffert die Rüstungsausgaben „in aller Welt“ – nicht nur die der USA. Neben der Nicht-Stationierung fordert die Resolution auch den Abbau bereits vorhandener Raketen. Es ist auch bewußt ein Urteil darüber vermieden worden, wessen Gewissen in der Frage der Nachrüstung irren könnte.

Eine Bemerkung noch zu den meines Erachtens bedeutsamen „Programmrichtlinien“, in denen für die Weiterarbeit des ÖRK die Grundlagen gelegt sind. Dafür hatten Vertreter der EKD-Delegation versucht, die Frage der Menschenrechtsverletzungen als ein eigenes Thema festzuschreiben und damit die Menschenrechtsberatungsgruppe des ÖRK vor allem mit größerer finanzieller Ausstattung zu versehen. Dieser Gedanke ist in den Programmrichtlinien nicht aufgenommen worden, vielmehr wird das Menschenrechtsprogramm bei dem Begriff der Gerechtigkeit nur als eines unter anderen erwähnt.

Zwar hat es eine eigene Resolution zu den Menschenrechten gegeben. In vielen Ländern der Welt ist das Menschenrechtsprogramm des ÖRK das einzige Instrument – und ich sage mit allem Nachdruck: auch das genutzte Instrument, genutzt auch in den Ostblockländern –, um auf die Politik der Regierung als Kirche einzuwirken. In der Resolution ist auch die Forderung nach Religionsfreiheit enthalten. Aber der Stellenwert solcher Resolutionen ist für die Arbeit des Stabes weit weniger bedeutsam als der der Programmrichtlinien. Die in ihnen geforderte Gerechtigkeit bedeutet eben für Südafrika etwas anderes als für die Christen in den UdSSR; er umfaßt nicht in allen Ländern der Welt auch die Wahrung der Menschenrechte und der Religionsfreiheit. Dieser unbestreitbare Tatsache wird die Formulierung der Programmrichtlinien leider nicht ausreichend genug gerecht. Gerechtigkeit, Frieden und die Wahrung der Menschenrechte hätten zusammengehört. Der am ÖRK geübten Kritik ist hier leider nichts anderes als das Engagement von uns selbst – wir sind ja eine Mitgliedskirche – entgegenzusetzen.

Lassen Sie mich zum dritten Punkt kommen, zu den Problembereichen. Jeder Teilnehmer hatte sich schon Monate vorher auf einen Problembereich vorbereiten können. Dazu gehörten nach meinem Verständnis insbesondere die Ergebnisse der Konsultationen während der letzten sieben Jahre, die den gewählten Problembereich berührten. Ich hatte mich für das Thema „Zeugnis in einer gespaltenen Welt“ entschlossen und innerhalb der dafür gebildeten Unterthemen „Zeugnis und Kulturen“ gewählt.

Die Zusammensetzung dieser Untergruppe umfaßte – das wäre weit auszuführen – den griechisch-orthodoxen Priester, der in Alaska unter Eskimos lebt, den lutherischen Konsistorialrat aus Estland, eine junge eingeborene presbyterianische Lehrerin aus Kamerun und Missionsdirektor Sandner von der VEM (Vereinigte Evangelische Mission in Wuppertal) aus der Bundesrepublik – und so könnte es fortgehen.

Das nicht neue Spannungsfeld der Inkulturation des Evangeliums fand einen Ansatzpunkt darin, daß Erzbischof Scott in seinem Rechenschaftsbericht von der „kulturellen Gefangenschaft der Kirche“ – darüber haben wir hier oft gesprochen, und damit meinte er im wesentlichen die nordatlantische Kultur – gesprochen hatte. Andererseits aber hat der ÖRK – nach einer Phase auch leidvoller und von Schuld nicht freier Missionsarbeit – durch seine Arbeit in den Kirchen der Dritten Welt wesentlich dazu verholfen, ihre eigene kulturelle Identität zu entdecken, wiederzuentdecken und zu christianisieren.

Ich habe, ohne Widerspruch bei den Vertretern insbesondere der jungen Kirchen hervorgerufen, in unserer Untergruppe fragen können, warum wir einerseits kulturelle Identität pflegen, zugleich aber als westliche Christen immer und immer wieder dazu aufgefordert werden, unsere „kulturelle Gefangenschaft“ zu erkennen und aus ihr auszubrechen. Das sind ganz zweifelsfrei gegenläufige Bewegungen innerhalb des ÖRK.

Das Gespräch über die ÖRK-Untereinheit „Dialog mit anderen Religionen und Ideologien“ setzte sich nicht im einzelnen mit den Papieren über den „Dialog mit anderen Religionen“, dem Papier zu „Mission und Evangelisation“ und dem Papier „Kirchen unter Ideologien“ auseinander. Wir haben einzelne davon hier in unserer Landessynode angesprochen. Gleichwohl entbehrte es nicht den Ausdruck tiefer Glaubenserfahrung einzelner Gespräch-

steilnehmer. Die Gesamtarbeit war weniger theologisch argumentativ, als vielmehr von einer „Theologie aus persönlicher Begegnung“ – was immer Sie darunter verstehen wollen – geprägt. Wir haben heute früh etwas von der Notwendigkeit theologischen Denkens gehört.

Zunächst ist der Begriff des „Dialogs“ auf starkes Drängen einer engagierten Vertreterin von den Philippinen und nach dem eindrucksvollen Zeugnis einer Jugendlichen aus Sri Lanka differenziert worden: Das Arbeitsergebnis spricht vom Zeugnis und unterscheidet davon die Begegnung. Die Vollversammlung hat also nicht – wie es in Teilen der Presse dargestellt wird – den Dialog als neue Form oder gar als Gegensatz zur Mission verstanden, sondern ihn im Gegenteil stark relativiert.

Auch um die Formulierung der Einzigartigkeit der christlichen Erfahrung Gottes gegenüber anderen Religionen ist hart gerungen worden. Ich zitiere nur das Ergebnis:

Zwar bekräftigen wir die Einzigartigkeit der Geburt, des Lebens, des Todes und der Auferstehung Jesu, erkennen jedoch auch Gottes schöpferisches Wirken bei der Suche nach der religiösen Wahrheit und der Menschen anderen Glaubens an.

Auf diese sicherlich nicht alle Teilnehmer befriedigende Aussage hatten die so umstrittenen Beiträge der Vertreter anderer Religionen in der Anfangsphase der Vollversammlung gar keinen Einfluß; diese waren ohnehin sehr kurz bemessen und wiederholten nur Bekanntes.

Die Auseinandersetzung mit den Ideologien hingegen ist seit den sechziger Jahren nicht fortgeführt worden. Den Mitgliedskirchen ist in Vancouver das „Zeugnis unter Menschen ohne Glauben“ empfohlen worden. Für die Begegnung der Kirchen mit dem Marxismus ist eine wichtige Aussage nachzulesen.

In unserer Zeit dürfen wir mit Dankbarkeit den großen Reichtum orthodoxer Theologie uns zunutze machen – im Kontext unseres Zeugnisses einer sozialistischen Gesellschaft. Dieser neue kirchliche sozialpolitische Kontext eines Lebens unter ganz neuen Verhältnissen der sozialistischen Gesellschaft hat uns erlaubt, reichste Erfahrung im christlichen Zeugnis zu sammeln.

Zweifelsfrei ist auch der Kapitalismus, jedenfalls in seiner heute erkennbaren Auswirkung, an der Entwicklung sogenannter „neuzeitlicher Kulturen“ beteiligt. Eine Auseinandersetzung mit dem Kapitalismus hat aber weder stattgefunden noch ist sie in die Programmrichtlinien aufgenommen. Statt dessen bleibt die Kirche darin befangen, einseitig den Unwert dieser Wirtschaftsform und die dahinterstehende Ideologie anzuklagen, wenngleich sie an ihren Gewinnen selbst beteiligt ist. Es bedarf meines Erachtens einer gründlichen Analyse des Menschenbildes und vor allem der theologischen Ansichten, die die kapitalistischen Lebensstrukturen geprägt haben. Wir stehen hier noch vor jedem Anfang. – Die in der Vollversammlung leider sehr undetailliert gebliebene Forderung nach einer neuen Weltwirtschaftsordnung ist kein Ersatz dafür.

Ich muß mir versagen, auf andere Arbeitsgruppen, an denen ich nicht mitgearbeitet habe, einzugehen. Aber ich möchte zwei Stichworte nennen:

Zunächst die Rolle der Frau und das Anliegen der feministischen Theologie, in Vancouver stark artikuliert. Darüber hoffe ich in den nächsten sieben Jahren mit der Frauenarbeit auch in unserer Landeskirche gemeinsam nachdenken zu dürfen.

Zum zweiten die Beteiligung der Laien, unter denen im kirchlichen und ökumenischen Sprachgebrauch die Nicht-Theologen verstanden werden. Meines Erachtens sollte man aber zwischen den Nicht-Theologen im kirchlichen Dienst und den ehrenamtlichen in der Kirche mitarbeitenden Nicht-Theologen unterscheiden. Professor Groß nennt sie die echten und die unechten Laien. Sie haben einen unterschiedlichen Status und vor allem auch eine unterschiedliche Aufgabe.

Zuletzt lassen Sie mich noch ein paar wenige Striche zu der Rolle und Bedeutung der orthodoxen Kirchen zeichnen.

Die orthodoxe Kirche ist uns westeuropäischen Protestanten fremder als die katholische. Die Hauptprobleme sind bekannt: der besondere Status des geistlichen Amtes, die Fragen der Frauenordination und die größere geistliche Eigenständigkeit der lokalen Kirche.

Die orthodoxen Kirchen sind seit 1961 dem ÖRK beigetreten. Ihr Beitrag hat sich, nicht unerwartet, zunächst in Personalfragen auf dieser Vollversammlung gezeigt. Aber auch die geistliche Bereicherung durch die Erfahrungen in Osteuropa hat sich für das Leben und Handeln der Kirche in den letzten Jahren als wertvoll erwiesen.

Auch während der Vollversammlung hat die Orthodoxie ein entschiedenes theologisches Gegengewicht eingebracht gegen die Gefahr gegenwärtiger reformatorischer Theologie, sich zu einseitig einer reinen Sozialethik zuzuwenden. Die reformatorisch geprägten Kirchen der Dritten Welt haben in ihren Beiträgen während der Vollversammlung als Impuls ihres Engagements entschieden die Verantwortung für die Welt aufgenommen. Alan Boesak wollte das Evangelium „nicht nur als einen Trost, sondern als ein auf Veränderung drängendes Bekenntnis“ verstanden wissen. Die der Welt verheißene Zukunft in der Ewigkeit ist bereits Gegenwart und damit Forderung der Kirche in ihrer Gesamtheit an die Machthaber der gegenwärtigen Welt.

Die Orthodoxie hingegen hat in ihren Beiträgen das Hauptthema der Vollversammlung stark eschatologisch gedeutet. Für sie war Leben nicht – wie in der weit überwiegenden Zahl der einführenden Referate – eine Frage des biologischen Überlebens.

Ich zitiere:

Die Botschaft des Johannesevangeliums besteht darin, daß Gott uns nicht einfach Leben, das heißt natürlich Existenz, sondern ewiges Leben schenkt... Wir aber klammern uns sklavisches an den Überlebenstrieb und die Furcht vor dem Tod.

Gleichwohl verschließt sich die Orthodoxie nicht der Herausforderung durch die Gesellschaft; sie entfaltet aber ihre Weltverantwortung vom Verständnis der Eucharistie her. In der Eucharistie beginnt die Verklärung der Welt. Die Eucharistie stärkt die Schwachheit des Christenmenschen zu tätiger Liebe, zum Kampf gegen den Hunger, zum Friedensdienst, bis hin zur Ökologie. Aber die orthodoxen Vertreter haben keinen Zweifel daran gelassen, daß der Gottesdienst und die Glaubenstradition in der Reihenfolge – und darin liegt ja auch eine Rangfolge – vor aller sozial-ethischen Aktivität stehen. Und auch das unterscheidet die orthodoxe Lehre von der reformatorischen Predigt jedenfalls unserer Tage: Die Aussage, daß Christus das Leben der Welt ist, bedeutet vor allem einen Anruf an den einzelnen Christen selbst.

Nicht an Regierungen also, in deren Verfassung nicht das Glaubensbekenntnis steht, und an Weltwirtschaftssysteme, die nicht von der Bergpredigt her geprägt sind.

Den Beiträgen der Orthodoxen ist es meines Erachtens gelungen, die bei uns so oft beklagte Auseinanderentwicklung von theologischem Denken und sozialpolitischem Handeln zu verbinden. In Ihrer Tradition haben sie über Jahrhunderte der Verfolgung und des Märtyrertums die Verbindung der eucharistischen Lehre, der Orthodoxie, mit dem eucharistischen Leben, der Orthopraxis, bis die Gegenwart sozialistischen Umfelds bewahrt.

Ein letztes Wort zu dem vorsichtigen Beitrag, ja vielleicht dem Bremsen, der russisch-orthodoxen Vertreter zu politisch brisanten Fragen, vor allem zu Afghanistan. Bei aller Kritik, die man der Afghanistan-Erklärung, vor allem wegen ihrer Unausgewogenheit gegenüber der von Mittelamerika, üben kann, sollte man nicht vergessen, daß hier zum ersten Mal bei einer Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen eine der Sache nach gegen die Sowjetunion gerichtete Erklärung abgegeben worden ist. Das sollte man vermerken. Die Beiträge der russisch-orthodoxen Christen sind aus ihrem politischen Kontext heraus zu verstehen – und auch so verstanden worden. Wir müssen den Äußerungen derer, die in besonderen Situationen des Zeugnisses stehen, mit Feingefühl begegnen. Ich halte die gängig gewordene Formel von dem Auf-einem-Auge-blind-Sein des ÖRK für zu vereinfachend.

(Vereinzelt Beifall)

Das Verhalten und die Reaktion der russisch-orthodoxen Vertreter zu verstehen ist der Preis, den wir für die theologische Bereicherung durch die Orthodoxie zahlen müssen, wollen, sollen und für die Möglichkeit, dem Ostblock eine Tür oder doch wenigstens ein Fenster offenzuhalten.

Ich darf an dieser Stelle darauf hinweisen, daß ich – wohl als einziges Mitglied der EKD-Delegation – bei dem Jakunin-Hearing in Vancouver zur Zeit der Vollversammlung gewesen bin. Es ging dort um eine Veranstaltung parallel zu der ÖRK-Veranstaltung unter dem Gesichtspunkt der Menschenrechtsverletzungen im Ostblock.

Sie haben meinem Bericht angemerkt – ich bin am Ende –, daß ich die VI. Vollversammlung des ÖRK als eine große und bereichernde Erfahrung, aber nicht unkritisch erlebt habe. Es wäre falsch, und das Ereignis einer Vollversammlung wäre zu hoch angesetzt, die ökumenische Bewegung allgemein und den ÖRK insbesondere allein an der Tagesordnung, an dem Verhandlungsstil und an den erzielten Arbeitsergebnissen von Vancouver zu messen. Was sind 35 Jahre in der Geschichte Gottes mit seiner Kirche, die vor 900 Jahren ihre erste Spaltung erfuhr? Das Zusammenwachsen der Christenheit wird über Spannungen hinweg stattfinden müssen, und diese Spannungen gilt es weiterhin durchzuhalten.

Ob die ökumenische Bewegung im Ergebnis und in der Zeitrechnung Gottes ÖRK bleibt, das wissen wir nicht. Jedenfalls bietet sich der ÖRK heute und hier als ein Instrument des Austausches theologischer Erkenntnis und der gegenseitigen Bereicherung gottesdienstlicher Elemente an und läßt nach der Begegnung mit Christen anderer Völker und Erdteile Fürbitte um den ganzen Erdkreis für einzelne Menschen und Kirchen gegenständlich und vorstellbar sein.

In diesem Sinne habe ich Ihnen noch etwas mitgebracht.

(Die Rednerin zeigt ein Schild in Höhe des Rednerpults.)

Dieses Emblem stand im Plenarsaal in Vancouver am Rednerpult. Und ich erinnerte mich an das Rednerpult unserer Landessynode. Ich habe es mitgebracht, wie Sie sich vorstellen können, nicht ohne Mühe. Aber es paßt! Es ist das Emblem der einen ungespaltenen Kirche auf diesem ganzen Erdkreis. Es ist das Emblem der ökumenischen Bewegung, nicht festgelegt auf eine bestimmte Organisation. Es steht nicht in meiner Kompetenz, über seine Aufstellung zu entscheiden, diese Entscheidung muß der Hausherr der Synode, der Herr Präsident, oder der Hausherr des Hauses, der Herr Landesbischof, fällen. Aber wenn es überhaupt aufgestellt wird, dann – so meine ich – sollte sein Platz dort sein, wo in kirchlichen Gremien verhandelt wird, und nicht in der Kapelle. Wir sollten es nicht als eine Last empfinden, sondern als ein Zeichen für die Arbeit für die Zukunft. Es könnte die Zeit kommen, in der wir – oder vielleicht unsere Kinder – davon leben werden, Freunde, Brüder und Schwestern in der weltweiten Kirche zu haben. Es gilt, in dieses eine Boot der weltweiten Kirche – es ist noch nicht leak – mit ihren unterschiedlichen Menschen und oft divergierenden Meinungen einzusteigen, und zwar heute mit so viel Zeit, Kraft, Mut und Geld, wie wir nur irgendmöglich haben. Dabei können wir Glaubensstärkung erfahren und uns für alle Zukunft in dieser belasteten Welt gegenseitiger Verbundenheit erfreuen.

Ich danke Ihnen.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Für Ihren ausgezeichneten Erfahrungsbericht herzlichen Dank. Sie haben uns Ihre großen Bereicherungen vor Augen geführt, und Sie haben diese mit einer gesunden Kritik gespickt, was für uns besonders wertvoll war.

Die Aufstellung des Schildes – um dies zwischendurch zu sagen – ist bereits vollzogen. Ich nehme an, daß der Herr Landesbischof als Hausherr auch seine Zustimmung geben wird.

Sie sehen an der prompten Erledigung – nicht nur an der Stärke und der Dauer des Beifalls –, wie gut Ihre Ausführungen bei uns angekommen sind. Herzlichen Dank!

(Erneuter lebhafter Beifall)

Nunmehr darf ich Herrn Dr. Duchrow bitten!

Pfarrer **Dr. Duchrow:** Herr Präsident! Verehrte Synodale! Meine Damen und Herren! Ich bin sehr stolz, daß ich als erster vor diesem schönen Emblem jetzt noch etwas zur Ökumene sagen darf. Ich hoffe, daß Sie auch durch diese kleine Zwischeneinlage wieder etwas Luft geholt haben, so daß der letzte der Beiträge nicht mit zu großer Müdigkeit angehört wird.

*„Wenn ein Glied leidet,
so leiden alle Glieder mit,
wenn einem Glied Herrliches zuteil wird,
so freuen sich alle Glieder mit.“ (1. Kor. 12,26)*

Dieses Wort wird normalerweise zitiert im Blick auf den ersten Teil. Ich möchte dieses Wort gerne im Blick auf den zweiten Teil zitieren. Denn Frau Dr. Gilbert und ich haben Herrliches erfahren, wie Sie dies schon aus dem ersten Bericht gehört haben. Nun hoffen wir, daß wir Ihnen etwas von diesem Herrlichen weitergeben können, damit Sie sich mitfreuen können.

„Jesus Christus – das Leben der Welt“, so hieß ja das Thema der Vollversammlung. Und bei aller Ernsthaftigkeit, mit der wir auch den Mächten des Todes ins Auge schauen mußten und das auch hier in Baden tun, wenn wir der Ökumene wirklich solidarisch sind, war in Vancouver etwas vom Lutherjahr spürbar, vom Glauben und der Theologie des Reformators, der die Kraft Gottes immer unter dem Gegenteil verkündigt und gefeiert hatte. Gerade wo die Not am größten ist, erfahren wir Gottes Nähe; Gott schafft aus dem, was nichts ist, daß es sei; seine Kraft ist in den Schwachen mächtig; durchs Leiden hindurch wird das Auferstehungsleben sichtbar. Das ist auch der Grund, warum in der Reformationszeit gegenüber den Reformatoren gerade die Bedrängten und an den Rand Gedrängten aufhorchen, und dazu gehörten wir damals in Deutschland. Darum horchen nun heute die Menschen an der Peripherie, am Rande, auf, wenn Christen wie Bischof Tutu, Allan Boesak, Rudi Natumsa, Julio de Santa Ana, Coretta King oder auch einfach eine Mutter vom Plaza de Mayo in Buenos Aires sprechen. Sie strahlen Freude und Hoffnung aus, weil sie ihr Leben ganz in Gottes Hand gelegt haben und keine Macht auf Erden scheuen und darum frei für andere sind, auch im Leiden. So dürfen wir in unserem Land an der Freude der leidenden Kirchen in Ost und West, in Nord und Süd teilhaben.

Der zweite Grund der Freude war und ist die persönliche Begegnung, die mit einer solchen Vollversammlung verbunden ist. Es hatte ja schon mit dem ökumenischen Besuchsprogramm begonnen, an das ich jetzt nur noch einmal erinnern will. Sie haben ja die Gäste hier erfahren. Es ist von ganz großer Bedeutung, daß die Vollversammlung, wie keine zuvor, die Einbeziehung der Ortskirchen in den Mittelpunkt der Arbeit der nächsten sieben Jahre gestellt hat. Was wir eigentlich dafür brauchten, wäre eine „ökumenische Werkstatt“ hier in unserer Landeskirche, wie sie manche andere Landeskirche schon hat. So könnte man die ökumenische Gemeinschaft in ganz kleinen Schritten des täglichen Gemeindelebens lebendig machen: in Predigtbeispielen zum sonntäglichen Text, in kurzen Gebetsvorschlägen, im Arbeitsmaterial für den Konfirmandenunterricht oder den Frauenkreis usw. Noch haben wir eine solche Hilfe in Baden nicht, wir Regionalbeauftragten für Mission und Ökumene werden in dieser Richtung unser Bestes versuchen. Wir fühlen uns freilich mit Aufgaben überlastet und nicht hinreichend ausgestattet.

Worauf es mir im folgenden besonders ankommt, das ist, die Einladung von Vancouver an uns möglichst deutlich zu machen. Als Synode, als Landeskirche, als Gemeinden und christliche Gruppen sollten wir uns dann je auf eine Auswahl der Empfehlungen von Vancouver konzentrieren und so am gesamtökumenischen Prozeß teilnehmen. Das geht bei uns in Baden sehr gut; denn vieles, was in Vancouver geschah, war eine direkte Fortsetzung unseres Synodenthemas vom Frühjahr 1981: „Die Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost–West und Nord–Süd.“ Ich möchte das an der Einladung zu einem – wie es dort heißt – „Konziliaren Prozeß ... für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ verdeutlichen, wie ich es in Dokumenten bereits herausgegeben habe, in der epd-Dokumentation, die Ihnen zur Verfügung gestellt wurde.

Zuerst möchte ich sprechen über „Die Wurzel der konziliaren ökumenischen Gemeinschaft in Verkündigung, Sakrament und geschenkter Einheit.“ Ich fasse mich sehr kurz, weil darauf auch Frau Gilbert schon hingewiesen hat.

Es gibt keinen Bericht über Vancouver, der nicht die herrlichen Gottesdienste erwähnt. Wir haben selbst am Sonntag abend einen von ihnen nachgefeiert. Wenn irgend etwas über Vancouver, die Vorbereitung und Durchführung sowie die Texte der Vollversammlung gesagt werden kann, so ist es der Hinweis auf die untrennbare intime Einheit von Gottesdienst und Glaubensgehorsam in der Welt. Jesus Christus, der im Gottesdienst Gefeierte, ist das Leben der Welt. Machen wir uns dies an einigen Texten klar.

Schon vor der Vollversammlung war die ökumenische Erklärung zu „Mission und Evangelisation“ erschienen, die klar die Zusammengehörigkeit von Verkündigung, Sendung und Dienst aussagt. Sie kennen – wie ich meine – das Heft, wie es vom EMW (Evangelischen Missionswerk in der Bundesrepublik und Berlin-West) herausgegeben wurde. In Nummer 30, Seite 19, steht:

Mission verlangt nach einer dienenden Kirche in jedem Land, einer Kirche, die bereit ist, mit den Wundmalen des gekreuzigten und auferstandenen Herrn gezeichnet zu werden.

Das gleiche sagt der Bericht der Arbeitsgruppe 1 „Zeugnis in einer gespaltenen Welt“, worauf Frau Dr. Gilbert hingewiesen hat.

In der neuesten ökumenischen Entwicklung tritt aber die Einheit beider Pole christlichen Lebens noch deutlicher bei den Sakramenten hervor. Das zeigen schon die Lima-Texte über „Taufe, Eucharistie und Amt“, obwohl normalerweise hierauf gar nicht so geachtet wird. Im Taufabschnitt heißt es:

Das Neue Testament unterstreicht die ethischen Implikationen der Taufe.

Und weiter unten heißt es:

Die Getauften werden von Christus freigesprochen, reingewaschen und geheiligt und empfangen als Teil ihrer Taufferfahrung eine neue ethische Orientierung unter der Führung des Heiligen Geistes.

Das ist bei Luther das Wachsen im Heiligen Geist durch den Heiligungsvorgang, der normalerweise in der Rechtfertigungslehre nicht gleichzeitig hervorgehoben wird.

In unserem Taufferinnerungsgottesdienst am Sonntag abend haben wir diese neutestamentliche Einsicht selbst praktiziert. Noch konkreter spricht der Eucharistieabschnitt der Lima-Texte:

Die Eucharistie umgreift alle Aspekte des Lebens. Sie ist ein repräsentativer Akt der Danksagung und Darbringung für die ganze Welt. Die eucharistische Feier fordert Versöhnung und Gemeinschaft unter all denen, die als Brüder und Schwestern in der einen Familie Gottes betrachtet werden, und sie ist eine ständige Herausforderung bei der Suche nach angemessenen Beziehungen im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben. Alle Arten von Ungerechtigkeit, Rassismus, Trennung und Mangel an Freiheit werden radikal herausgefordert, wenn wir miteinander am Leib und Blut Christi teilhaben.

Ganz ähnlich formuliert der Bericht der Arbeitsgruppe 2 in Vancouver im Anschluß an den Abschnitt über „konziliare Gemeinschaft“ – ich zitiere nur einen Satz –:

Sein Leib und Blut, die uns in den Elementen Brot und Wein gegeben werden, vereinigen Liturgie und Diakonie, Verkündigung und heilendes Amt.

Am schönsten wurde dies im Referat des russischen Theologen Borovoy ausgeführt. In Vancouver haben die Studien über Konziliarität und konziliare Gemeinschaft

Früchte getragen, die seit den sechziger Jahren in der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung durchgeführt wurden. Wie in der alten Kirche wurde in Vancouver der Umgang mit Streit- und Konfliktfragen an die im Abendmahl verpflichtete konziliare Gemeinschaft gebunden. Ich erinnere hier an die Predigt unseres Landesbischofs bei der Frühjahrstagung 1981.

Dies alles ist nützlich zu wissen, will man verstehen, was die Vancouver-Empfehlungen meinen, die von einem „konziliaren Prozeß gegenseitiger Verpflichtung“ – oder Bundesverpflichtung – „für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der ganzen Schöpfung“ sprechen.

Lassen Sie mich zur Erläuterung bei unserer eigenen Frühjahrssynode 1981 beginnen. Unserer Grundordnung entsprechend steht unsere Landeskirche in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates. Das ist der vorläufige Ausdruck der Gemeinschaft unserer Kirche mit dem einen Leibe Christi. Solche Gemeinschaft ist eben wie eine konziliare Verbundenheit zu verstehen, das heißt wir kommen zusammen zum Gottesdienst, zur Entscheidung, zu gemeinsamem Handeln. All dies ruht auf der von Christus geschenkten Einheit der Kirche. Aktuell wird aber diese allgemeine Gemeinschaft im Leib Christi immer in bestimmten Gemeinschaftsbezügen. Wenn also zum Beispiel unsere besondere Partnerkirche, die Bräuterkirche in Südafrika, besonders in Bedrängnis ist, aktualisiert sich die konziliare Gemeinschaft im einen Leibe Christi zum Beispiel in einem Akt wie den Synodenbeschlüssen von 1981 und den nachfolgenden Zeichen der Solidarität in Gemeinden, Gruppen und Bezirken. Und umgekehrt läßt unsere Gemeinschaft eben Gemeinschaft vermissen, wenn wir in dieser konkreten Beziehung versagen.

Ganz ähnlich haben in Vancouver selbst die nord- und mittelamerikanischen Delegierten einen „Bund für das Leben der Welt“ bekräftigt. Darin versichern sie sich ihrer Zusammengehörigkeit im einen Leib Christi. Für die nordamerikanischen Delegierten bedeutete dies Konflikt mit der eigenen Regierung, die zu jener Zeit gerade Nicaragua mit der Marine bedrohte. Die Botschaft sozusagen war unsere erste Loyalität als Christen. Ist Jesus Christus nicht die Loyalität zu unserer Regierung?

Neben der altkirchlichen Sprache konziliarer Gemeinschaft benutzte die Vollversammlung für verpflichtetes Kirche-Sein auch die biblische Sprache des Bundes. So wie Gott seine Bundesschlüsse mit Menschen, Erde und seinem auserwählten Volk vollzieht, so sind Menschen, Erde und das erwählte alte und neue Volk Gottes aufgerufen, den Bundesverpflichtungen gegenüber Gott und untereinander nachzukommen. Ich erinnere an die Zitate von vorhin aus den Geboten, die ja ihren Platz in diesem Bund Gottes mit uns haben. Denn man kann nicht sagen, man liebe Gott, und vollbringt doch Taten des Hasses und der Zerstörung gegenüber Brüdern und Schwestern und gegenüber der gottgegebenen Erde.

Ich sehe in diesen Ansätzen bei konziliarer Gemeinschaft und der Bundestheologie etwas Ähnliches, wie es sich in der Tradition der Bekenntnenden Kirche bei uns ausdrückt. Bekenntnis zu Jesus Christus angesichts gefährlicher Konflikt- und Streitfragen, die die Kirche herausfordern – auch dies ist ein Ausdruck für verpflichtetes Kirche-Sein aufgrund geschenkter Rechtfertigungsverkündigung, Sakramentsteilhabe und Gemeinschaft mit Christus.

Nun zum zweiten Teil: „Die konkreten Empfehlungen zum konziliaren Prozeß für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.“

Nach diesen grundlegenden Überlegungen konzentriere ich mich nun in Absprache mit Frau Gilbert auf die konkreten Empfehlungen im Zusammenhang der Arbeitsgruppen 5 und 6, die hießen: „Den Bedrohungen des Friedens und Überlebens begegnen“ und „Für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen.“ Also die beiden Berichte, die auch in dem epd-Heft Nummer 46/83 abgedruckt sind.

Die Empfehlungen beider Gruppen sind von den neuen „Programmrichtlinien“ des ÖRK in dem oben zitierten Satz vom konziliaren Prozeß zusammengefaßt. Der ÖRK verpflichtet sich, seine Programme auf diese Priorität der Kirchen einzustellen und eventuell sogar später ein allgemein christliches Konzil zu diesen Fragen anzustreben in dem Sinn, wie es die DDR-Delegation im Anschluß an Dietrich Bonhoeffer in Vancouver vorgeschlagen hat. Im Bericht der Arbeitsgruppe 6 lautet unter den Empfehlungen die erste Empfehlung:

Zusammenkommen in einem Bund

Die Kirchen sollten auf allen Ebenen – Gemeinden, Diözesen und Synoden, Netzwerken christlicher Gruppen und Basisgemeinschaften – zusammen mit dem ÖRK in einem konziliaren Prozeß zu einem Bund zusammenfinden ...

Wichtig ist dabei zweierlei:

Erstens erwartet niemand, daß sich jede Gemeinde oder auch nur jede Kirche mit allen Anliegen des ganzen Leibes Christi beschäftigt. Das wäre absurd. Die Idee ist aber, daß jede Gemeinde und jede Kirche mindestens eine Frage mit allen örtlichen und weltweiten Konsequenzen anpackt. Erfahrungsgemäß wachsen dann das Verständnis und die Handlungsbereitschaft auch für andere Fragen. Das können wir zum Beispiel aus unserer Arbeit am Ort mit dem hervorgehobenen Modell Südafrika genau bestätigen, das, was dort gelernt wurde, führte bei nächsten Herausforderungen ähnlicher Art sofort dazu, daß man es besser verstehen konnte.

Zweitens haben der konziliare Prozeß, das Leben in Bundesverpflichtungen, Bekennen und Nachfolgen nichts mit Aktionismus zu tun. Vielmehr sind sie ein geistliches Geschehen, das sich freilich auch in Handlungen ausdrückt. Deshalb haben die ersten konkreten Empfehlungen für den konziliaren Prozeß auch mit den geistlichen Fragen des Umgangs mit Götzen und dämonischen Mächten zu tun – wie es in einem früheren Beitrag hieß: mit Aberglauben –, freilich mit solchen Mächten, wie sie sich in historischen Ausdrucksformen zeigen.

Der konziliare Prozeß – so heißt es an der zitierten Stelle weiter – ist dazu da,

- um Christus, das Leben der Welt, als den Herrn über die Götzen unserer Zeit zu bekennen, als den guten Hirten, der seinem Volk und der ganzen Schöpfung das „Leben und Leben in seiner ganzen Fülle“ bringt;
- den dämonischen Mächten des Todes zu widerstehen, die dem Rassismus, dem Sexismus, der Klassenherrschaft, der Unterdrückung der Kasten und dem Militarismus innewohnen ...

Die Frage lautet also, wie man als Kirche mit kirchlichen Mitteln Christus, das Leben der Welt, bekennen in einer Situation, in der den Menschen fast jede Institution, die dem Leben dienen sollte, aus den Händen gleitet.

Lassen Sie uns die einzelnen Bereiche kurz durchgehen. Im Bereich Gerechtigkeit wurden vor allem drei Schwerpunkte angesprochen: Rassismus, Menschenrechte, Wirtschaftsordnung.

Zunächst Rassismus als ein erster Aspekt der Gerechtigkeit:

Aus der Erklärung zum südlichen Afrika möchte ich nur folgende Empfehlungen ausführlich zitieren, weil sie in der Bundesrepublik besonders kontrovers sind:

Die ÖRK-Vollversammlung, die vom 24. Juli bis 10. August 1983 in Vancouver, Kanada, zusammengetreten ist,

- *wiederholt zunächst ihre Überzeugung, daß Apartheid durch das Evangelium Jesu Christi, der das Leben der Welt ist, verurteilt wird und daß eine Theologie, die Apartheid unterstützt oder entschuldigt, häretisch ist;*
- *bekundet ihre Bewunderung und ihre Unterstützung des prophetischen und mutigen Eintretens für Menschenwürde, Gerechtigkeit und Befreiung seitens des Südafrikanischen Rates der Kirchen und des Rates der Kirchen in Namibia;*
- *sie ersucht die Mitgliedskirchen, entschiedener Zeugnis gegen die Apartheid und die fortgesetzte Unterdrückung in Südafrika und Namibia abzulegen und ihre Solidarität mit all denjenigen Kräften zu verstärken, die – einschließlich der von der UNO anerkannten Befreiungsbewegung – sich der Apartheid und dem Rassismus widersetzen und den Kampf um Befreiung führen; ...*
- *sie wiederholt ihre Aufforderung an die Mitgliedskirchen, sich von jenen Institutionen zu lösen, die wirtschaftlich mit Südafrika zusammenarbeiten, bekräftigt die Notwendigkeit von umfassenden und verbindlichen Sanktionen, ruft die Regierungen dringend auf, der Durchführung eines wirksamen Ölembargos höchste Priorität einzuräumen;*
- *und ruft Kirchen und Christen in aller Welt auf, ihre Unterstützung für und ihre Gemeinschaft mit dem unterdrückten Volk in Südafrika durch Gebet und auf jede andere geeignete Weise zum Ausdruck zu bringen.*

Die erste Empfehlung ist eine Bestätigung der Entscheidung der badischen Landessynode 1981, die im „Wort an die Gemeinden“ ihren Ausdruck gefunden hat. Das heißt, in Südafrika haben wir es nicht nur mit normalem Unrecht zu tun, sondern mit antichristlichen Kräften, weil diese zur Rechtfertigung ihres Unrechts den Namen Christi mißbrauchen. Vancouver hat diesen Gesichtspunkt im Gruppenbericht 6 auch allgemein fogendermaßen ausgedrückt:

Wir sollten uns verpflichten, die häretischen Kräfte zu verwerfen, die den Namen Christi oder die Bezeichnung „christlich“ dazu mißbrauchen, die Mächte des Todes zu rechtfertigen.

Die Frage der Befreiungsbewegungen in der dritten Empfehlung hat seit den Beratungen im Frühjahr 1981 in dieser Synode in der Bundesrepublik wesentliche Fortschritte erfahren. Im vergangenen Jahr hat eine Gruppe von Wissenschaftlern diese Frage auf der Basis katholischer und reformatorischer Tradition, wie sie auch in einer EKD-Denkschrift zum Ausdruck kommt, untersucht. Darunter befanden sich auch Mitglieder der badischen Landeskirche wie die Professoren von Beyme, Strohm, Tödt, Bundesrichter Simon, Wolfgang Lienemann von der FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) und auch ich. Die Gruppe kam in dem Memorandum „Südafrika – Bekenntnis und Widerstand“ zu dem Schluß, daß die von der UNO anerkannten Befreiungsbe-

wegungen im südlichen Afrika tendenziell den Kriterien des Widerstandsrechtes entsprechen. Ich habe dazu die epd-Dokumentation mitgebracht, in der das entfaltet wird. Sie ist am Ausgang ausgelegt. Diese theologische Argumentation, die auch vom Südafrikanischen Rat der Kirchen seinen Mitgliedskirchen zum Studium zugeleitet wurde, ist bisher nicht widerlegt worden. Jede Gegenposition muß sich die Mühe machen, ebenfalls klar theologisch zu argumentieren. Das Memorandum wurde auch der Kirchenleitung unserer Kirche zugestellt und in der Heidelberger wie auch der Mannheimer Bezirkssynode behandelt. An dieser Stelle wäre es also angebracht, wenn die Landessynode in Weiterarbeit früherer Beschlüsse Stellung nähme oder eine weitere Beschäftigung mit dem Thema empfehlen würde.

Auch die Frage der Wirtschaftsboykotte und -sanktionen hat in der Zwischenzeit in der Bundesrepublik weitere Beachtung gefunden. Im Zusammenhang der westeuropäischen Dialoggruppe mit dem Südafrikanischen Rat der Kirchen, wo die EKD federführend ist, wurde eine theologische und praktische Studie zum Thema herausgebracht. Diese liegt ebenfalls am Eingang aus. Sie können sich – kostenlos – bedienen. Auch hier ist in der badischen Landeskirche Weiterarbeit erforderlich, wenn man uns mit Kirchen in anderen westlichen Ländern vergleicht.

Schließlich hat sich das Gebet in den vergangenen Jahren zunehmend als große Kraft im einen Leibe Christi herausgestellt, darauf hat auch Herr Dr. Epting vorhin hingewiesen.

Der zweite Aspekt der Gerechtigkeit betrifft die Menschenrechte.

So, wie die südafrikanische Regierung in den letzten Jahren die strukturellen Grundlagen für den Rassismus weiter verschärft hat, so haben die systematischen Verletzungen der Menschenrechte in aller Welt zugenommen. Genau diese Abnahme verantwortlicher Institutionen und des verantwortlichen Gebrauchs von Institutionen führte in Vancouver eben zu jener Frage, wie es der Kirche möglich sei, sich geistlich gegen die anonymen Mächte des Todes zur Wehr zu setzen. Es heißt dort:

Gebet, Predigt und praktische Aktionen sollen dabei vereint werden, wie es in der Erklärung zu den Menschenrechten heißt. Zu den „praktischen Aktionen“ gehören unter anderem folgende Vorschläge:

- Bereitstellung von Geldern in den Kirchen für eigene Menschenrechtsprogramme;
- Einführung eines internationalen Gebetstages für die Menschenrechte;
- Einrichtung einer weltweiten Aktionswoche für die Bewußtseinsbildung bei Kirchenmitgliedern und für die Förderung der Menschenrechte;
- Durchführung einer Reihe von Auswertungskonferenzen.

Ich möchte auf einen wichtigen Akzent hinweisen, auf den gerade auch die EKD-Delegation einmütig Gewicht gelegt hat, nämlich daß das ÖRK-Menschenrechtsprogramm weitergeführt wird, insbesondere die Beratungsgruppe. Auf das Menschenrechtsprogramm für die Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki hat Frau Dr. Gilbert schon hingewiesen.

Bei der Frage der Menschenrechte wird besonders deutlich, daß es ein Hohn auf die Leiden unterdrückter Menschen ist, wenn wir uns in der Kirche oft den Luxus leisten, Verletzungen dieser Rechte in West und Ost und Nord und Süd gegeneinander auszuspielen. Die

Menschenrechte sind unteilbar. Nicht überall kann man ihre Verletzung mit den gleichen Mitteln bekämpfen – das hat auch Frau Dr. Gilbert ausdrücklich betont –, aber bekämpft werden muß diese Verletzung überall. Die säkulare Menschenrechtsorganisation Amnesty International kann der Kirche hier ein Beispiel geben. Wir in der badischen Landeskirche haben mit unserer Themenstellung für die Jahre seit 1981, die bereits von dem Kreuz Ost-West und Nord-Süd ausging, eine gute Ausgangsbasis für die Weiterarbeit an Vancouver.

Das gleiche gilt auch schließlich für die Wirtschaftsordnung, den dritten Aspekt der Gerechtigkeit. Als eine der zentralen Formen der Zerrissenheit des Leibes Christi und des Leibes der Menschheit hat die Synode seinerzeit das Thema angesprochen, das immer mehr Arme immer ärmer und immer weniger Reiche im Verhältnis immer reicher werden. Hier müssen wir in der Weiterarbeit nach Vancouver eindeutig stärkere Akzente setzen als bisher. Wichtige neue Voraussetzungen dafür sind geschaffen.

Zum einen kam 1982 die erste Phase der ÖRK-Studie zu den Transnationalen Unternehmen zum Abschluß. Dies wurde abgeschlossen mit einer Empfehlung des ÖRK-Zentralausschusses, und diese Empfehlungen liegen dieser zur Beschlußfassung vor. Darin geht es um grundsätzliche theologische Probleme und um Fragen des praktischen Glaubensgehorsams im Bereich der Wirtschaft. Theologisch hat sich vor allem die Frage nach Gestalt, Gebrauch und Mißbrauch von Macht herausgeschält. Dabei wird dringend empfohlen, diese Frage am Ort mit den Betroffenen und nicht nur abstrakt allgemein zu behandeln. Das heißt, hier ist die lokale kirchliche Ebene mit angesprochen. Praktisch geht es dann um Fragen von Erfahrungsaustausch hier und international, um Anwendung ethischer Kriterien auf Wirtschaftsverhalten und so weiter. Ich kann das hier nicht im einzelnen ausführen.

Ich möchte nur noch auf zwei Punkte hinweisen. Zum einen hat die Kammer der EKD für kirchlichen Entwicklungsdienst eine Studie in Arbeit, deren zweiter Entwurf den Vancouver-Delegierten zur Verfügung gestellt wurde. Dieser Entwurf wird aufgrund der Erfahrungen von Vancouver überarbeitet und dann veröffentlicht werden. Darin werden die Empfehlungen des Zentralausschusses des ÖRK im wesentlichen unterstützt. Vor allem werden alle Ebenen, Kirchen, Gemeinden und Gruppen aufgefordert, sich dieser lebenswichtigen Frage anzunehmen, das heißt natürlich auch, daß nicht irgendwo Schuldige gesucht werden sollen, sondern daß wir uns alle gemeinsam fragen müssen, wie wir in unserem wirtschaftlichen Verhalten Liebe üben oder der Sünde verfallen und welche Konsequenzen wir daraus zu ziehen haben, denn dieser Punkt steht auch im Augsburgischen Bekenntnis (Artikel 16).

Zum Frieden kann ich mich nun sehr kurz fassen; denn dazu wurde heute schon ausführlich gesprochen, und dieses Thema wird auch in der weiteren Arbeit dieser Synode eine wichtige Rolle spielen. Ich möchte nur noch kurz folgendes unterstreichen:

Erstens der Gesichtspunkt Friede ist nicht ohne Gerechtigkeit. Aber dies bedeutet nicht, daß bei uns jetzt die Friedensfrage dadurch wieder heruntergespielt werden soll. Allan Boesak sagte bei einer anschließenden Diskussion: „Es sind die gleichen Kräfte, die uns“ – nämlich in Südafrika – „rassisch und wirtschaftlich unterdrücken und die euch die Raketen hier in Europa hinstellen“. Es geht

also um die intime Verbindung der Fragen der Gerechtigkeit und des Friedens.

Zweitens sind die klaren und eindeutigen Aussagen Vancouvers zur Ächtung von Herstellung, Stationierung und Gebrauch von Massenvernichtungsmitteln eingebunden in die Einladung zu einem konziliaren Prozeß für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung auf allen Ebenen. Das heißt, selbst wenn man in anderen als reformatorischen Traditionen nicht vom „status confessionis“ spricht, ist die Sache, die dahintersteht, festzuhalten. Bekenntnisfragen normaler Art müssen im Konfliktfall verbindlich in der Kirche behandelt und entschieden werden. Und das drückt sich eben in einem „processus confessionis“, einem konziliaren Prozeß mit Entscheidung, oder in einer Bundeserneuerung aus.

Schließlich Bewahrung der Schöpfung:

Der falsche Umgang mit der Natur liegt vermutlich am Ursprung der neuzeitlichen Form falschen Umgangs auch unter Menschen. Häuptling Seattle, einer der Vorfahren derer, in deren Gebiet die Vollversammlung tagte, schrieb an Franklin Pierce, den 14. Präsidenten der USA:

*Was die Erde befällt, befällt auch die Söhne der Erde ...
Was immer ihr dem Gewebe antut, das tut ihr euch selbst an ...
Was immer den Tieren geschieht – geschieht auch bald den Menschen.*

Heino Falcke und auch ich sind im Anschluß an Vorarbeiten des Beauftragten für Umweltfragen in unserer Landeskirche, Gerhard Liedke, in unseren Einleitungsreferaten in den Gruppen 5 und 6 eben auf diese Zusammenhänge eingegangen. Ich kann aus Zeitgründen hier nur darauf hinweisen.

Ich komme zum Schluß: Wichtig war in Vancouver, daß diese drei Fragen des Lebens der Welt – Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung – untrennbar zusammengehören. Eine Kirche, die Jesus Christus bekennt, muß und kann auf allen Ebenen mit Wort und Tat, mit Gebet und Kampf, mit Gottesdienst und mutigem Eintreten für Gerechtigkeit, Frieden und Natur dem Leben der Welt dienen. Dazu möchten uns das Zeugnis und die Anregungen der 6. Vollversammlung des ÖRK in den kommenden Jahren auch in unsrer Kirche in Baden helfen.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wie Sie hören konnten, Herr Dr. Duchrow, gilt auch Ihnen unser herzlicher Dank für die Fortführung des Berichts, den Frau Dr. Gilbert begonnen hat, über die Teilnahme an dem großen Treffen der christlichen Kirchen in Kanada.

Sie haben vor allem auch herausgestellt, welch herrliche Gaben Sie dort empfangen durften, welche Konsequenzen und Reaktionen darauf Platz greifen können, und Sie haben sich auch als Vermittler dieser Freude angeboten, zugleich mit der Hoffnung, daß man diese und jene Schritte tun kann. Sie zeigten aufgrund der Anregungen und auch Zeugnisse in Vancouver auf, welche Möglichkeiten der Weiterarbeit für unsere Synode Platz greifen können oder müssen. Dafür besonderer Dank; denn jetzt gehen alle Berichte zurück an den Ausschuß, und wir werden dann an die Arbeit gehen.

Für diese Unterstützung, Ihren Vortrag, recht herzlichen Dank!

(Beifall)

Nach einem langen Tag sind wir beim letzten Punkt der Tagesordnung angekommen.

XV Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe drei – allerdings kurze – Punkte vermerkt.

Im Ausschuß für **Friedensfragen** war bisher unser Mitsynodaler **Ritsert** als Gast. Da sich der Ausschuß ohnedies durch den Weggang von Synodalen in einem Verkleinerungsstadium befunden hat, wäre es gut, wenn Herr Ritsert – statt Gast – Vollmitglied des Ausschusses werden könnte. Ist jemand dagegen? – Stimmenthaltungen? – Einstimmig.

Herzlichen Glückwunsch, Herr Ritsert, alles Gute für Ihre Arbeit.

(Beifall)

Nach diesem ersten Punkt komme ich auf das, was ich Ihnen schriftlich in zweifacher Fertigung zugehen ließ.

Es geht, erstens, um den **Bericht** unseres Konsynodalen Ertz über die **Arbeit des Lebensordnungsausschusses Taufe (Anlage 58)**. Ich habe hinzugeschrieben – ähnlich wie beim nächsten Punkt –, daß jetzt unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ noch Fragen an unseren Mitsynodalen Ertz gerichtet werden können. Werden Fragen gestellt, oder soll dies zurückgestellt werden, bis wir den Punkt Taufe, Kindersegnung, Patenschaft usw. behandeln?

(Zustimmung)

– Vielen Dank! Dieser Dank gilt im besonderen Maße Herrn Ertz mit seinen Ausschußmitgliedern.

In gleicher Weise habe ich Ihnen den **Bericht der Arbeitsgruppe Lima-Texte**, den der Vorsitzende dieser Arbeitsgruppe, unser Mitsynodaler Stockmeier, erstattet hat, zugehen lassen (**Anlage 59**). Werden hierzu irgendwelche Fragen an Herrn Stockmeier gerichtet? – Sie wissen, daß bei der ersten Tagung der neuen Legislaturperiode in ungefähr einem Jahr dieses Thema Hauptgegenstand der Sachbehandlung sein wird. Werden Fragen gestellt? – Sie, Herr Stockmeier, haben mit Ihrer Gruppe so gut gearbeitet, daß wir nur danken können und im übrigen zufrieden sind; denn wir haben keine Fragen mehr. Recht herzlichen Dank!

Gleiches gilt auch für Ihre gesamte Mitarbeit am heutigen Tag.

Wird zum Punkt „Verschiedenes“ noch ein Wunsch laut? – Das ist nicht der Fall. Ich darf somit die erste Plenarsitzung der elften Tagung schließen.

Ich bitte unsere Mitsynodale Hoffmann, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodale **Hoffmann** spricht das Schlußgebet)

Ich schließe die Sitzung mit dem Hinweis, daß wir uns morgen um 15.30 Uhr zur zweiten Plenarsitzung treffen.

(Ende der Sitzung 18.50 Uhr)

Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Dienstag, den 8. November 1983, nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung und Bekanntgaben

II

Bericht des Lebensordnungsausschusses zur Eingabe des Kirchenbezirks Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“

Berichterstatter: Synodaler Marquardt

III

Bericht des Verfassungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Bayer

IV

Bericht des Ausschusses Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft zur Auswertung der Fragebogen-Aktion

Berichterstatter: Synodaler Dittes

V

Bericht des Rechtsausschusses:

1. Antrag der Synodalen Bayer u. a. vom 28.9.1983 auf Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
2. Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4.11.1983 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes
3. Eingabe des Verbands Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 27.8.1982 zur Regelung der Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission
4. Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1982: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes
5. Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1982: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Berichterstatter: Synodaler Bayer

VI

Bericht des Finanzausschusses zur Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 7.10.1983 auf Finanzhilfe für die EKD-Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ sowie Schaffung eines badischen Begleitheftes

Berichterstatter: Synodaler Schmoll

VII

Bericht des Haupt- und Finanzausschusses zur Eingabe des Martin Kraft in Dossenheim vom 30.8.1983 auf finanzielle Unterstützung der Posaunenarbeit

Berichterstatter: Synodaler Dargatz

VIII

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses:

1. Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser in Karlsruhe vom 6.7.1983 zu den Lehrplänen und Lehrbüchern beim Religionsunterricht

Berichterstatter: Synodaler Lösch

2. Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Edingen vom 1.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes „Visitationsordnung“ – § 9 Abs. 2 Satz 1

Berichterstatter für den

Hauptausschuß:

Synodaler Erichsen

Bildungsausschuß:

Synodaler Leichle

IX

Bericht des Rechtsausschusses:

1. Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 1.6.1983 zum Entwurf des kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetzes
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)
3. Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Akademiedirektor Langguth – vom 29.7.1983 zur Frage des freiwilligen Gehaltsverzichts

Berichterstatter: Synodaler Sutter

X

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die zweite Plenarsitzung und bitte unseren Mitsynodalen Bußmann, das Eingangsgebet zu sprechen.

(Synodaler **Bußmann** spricht das Eingangsgebet)

I

Begrüßung und Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Liebe Schwestern und Brüder! Wir haben gestern unseren Gast aus der

Waldenserkirche begrüßt und auf seinen Wunsch den Zeitpunkt des Grußwortes in unsere jetzige Plenarsitzung verlegt.

Sie, lieber Herr **Pfarrer Bellion**, setzen bei uns eine alte Tradition fort. Vor genau 30 Jahren weilte Ihr damaliger Moderator **Ermanno Rostan** bei uns. Er war ein gerngesehener und oft anwesender Gast in unserer Synode; die älteren Brüder und Schwestern aus der Synodengemeinschaft kennen ihn alle noch. Später lernten wir seine beiden Nachfolger **Sbaffi** und **Bouchard** kennen und zahlreiche Ihrer Amtsbrüder, die wir nicht nur kennenlernten, sondern die wir auch schätzen und mit denen wir auch heute noch in fester Verbindung stehen. Deshalb vielen Dank, daß Sie diese Tradition fortsetzen.

Aber jetzt darf ich Sie um ein Grußwort bitten.

Pfarrer Bellion: Herr Präsident! Herr Landesbischof! Meine verehrten Damen und Herren! Ich möchte nicht viel reden, weil ich weiß, daß Sie viel zu tun haben, wie wir soeben gehört haben. Ich möchte nur ein Grußwort von meiner Kirche und ganz besonders vom Moderator meiner Kirche, Herrn **Bouchard**, der Synode der badischen Landeskirche überbringen.

Vielleicht war es so, daß ich ein bißchen schläfrig war, denn ab und zu wußte ich gestern und auch heute morgen nicht, ob ich hier in Deutschland bei der Landessynode der badischen Landeskirche oder bei mir zu Hause bei der Synode der Waldenserkirche bin, weil die Fragen, die hier behandelt wurden, ungefähr die gleichen Fragen sind, die auch uns angehen. Das ist sehr schön. Das bedeutet gerade das, was wir meinen, nämlich daß die Kirche unseres Herrn Jesus Christus keine Grenzen kennt, sondern die eine Aufgabe in der ganzen Welt hat, den Namen Jesu Christi zu bezeugen.

Die Frage, die die Waldenserkirche von Anfang an, also schon im Mittelalter zu der Zeit des Waldes dieses Kaufmannes aus Lyon bewegte, war die der Nachfolge Christi und der Verkündigung. Das Neue damals war, daß auch Frauen predigen durften. Das war etwas Unerhörtes, was eine riesige Opposition mit sich brachte. Die Frage der Nachfolge und des Bekenntens war die gleiche in der Zeit der Reformation, als die Waldenser von Luther und von der Reformation im allgemeinen hörten und sie sich 1532 der Reformation angeschlossen haben. Seitdem sind sie eine reformierte Kirche geworden, die reformierte Kirche in Italien. Das gleiche versuchen wir auch heute als kleine Diaspora in Italien weiterzumachen. Das ist nicht immer sehr einfach. Aber ich sehe, daß es in Baden auch nicht immer einach ist, Jesus Christus zu bekennen. Ich meine aber, dies sei die einzige Aufgabe, die vor uns steht. Ich glaube auch, daß Gott uns jeden Tag neu die Kraft gibt, daß wir eine Kirche – und nicht etwas anderes – sein können. Wenn wir versuchen, auf die Fragen, die die heutige Welt beschäftigen, eine Antwort zu geben, dann sind wir immer – nicht mit unseren Kräften, sondern mit der Kraft des Heiligen Geistes – die Kirche Jesu Christi.

Ein letztes Wort möchte ich noch sagen: Für die Geschichte der Waldenser bedeutete damals 1532 die Annahme der Reformation eine große Änderung. Ich bin sehr froh und sehr dankbar, daß damals gewagt wurde, sich umzuwandeln und eine reformierte Kirche zu werden. Ich meine, daß die Waldenserkirche auch heute den gleichen Mut haben sollte, weil sie eine reformierte Kirche ist, die selber Reformator zu sein hat.

Ich wünsche Ihrer Synode auch – nicht, daß sie sich reformiert, das wage ich nicht zu sagen –, daß sie versucht, in allen möglichen Weisen heute für die heutige Welt Kirche Jesu Christi zu sein.

Mit diesem Wunsch beende ich meine Ausführungen. Vielen Dank!

(Lebhafter Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr **Pfarrer Bellion**, haben Sie recht herzlichen Dank für die Worte des Grußes und vor allem für Ihren interessanten Bericht, den Sie auch mit dem Blick in unseren Bereich im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten gegeben haben, und auch – ich möchte beinahe sagen – für die Ratschläge, wie wir uns in Zukunft zu verhalten haben.

(Heiterkeit)

Herzlichen Dank und alle guten Wünsche, und bestellen Sie bitte viele Grüße, wenn Sie wieder zurückkommen.

Zwischenzeitlich ist – erschrecken Sie nicht – ein Antrag eingegangen,

(Unruhe)

und zwar von unseren Mitsynodalen **Gert Ehemann**, von **Baden** und **Wolfgang Wenz** unterzeichnet.

Dieser **Antrag** vom heutigen Tag hat folgenden Wortlaut: **Betreff: Luther-Bibel: NT Revision 84**

Die Synode möge der Feststellung zustimmen:

1. Die Synode begrüßt Tendenz und Ergebnis der Revision '84 des Luther-Testaments im Bereich der Evangelien.
2. Die Synode wünscht für die Briefe im Neuen Testament eine Revision, die die Übersetzung Luthers in Sprache und Sprachrhythmus gerade in den klassischen Texten (zum Beispiel 1. Korinther 13) erhält, aber mehr noch als in den vorliegenden Revisionsbeispielen erkennbar dem Gesichtspunkt der Verständlichkeit gerecht wird (zum Beispiel das griechische Wort „sarx“ sollte anders als „Fleisch“ übersetzt werden).

Dazu möchte ich aus dem Bericht über die EKD-Synode dem Vortrag des Vorsitzenden des Rats folgendes entnehmen. Unter der Zwischenüberschrift „Im nächsten Jahr wieder einheitliche Lutherbibel“ steht dort:

Die Neurevision der Lutherbibel steht – so Lohse – kurz vor der Fertigstellung. Er kündigte ihre Veröffentlichung nach Absprache mit Kirchengremien und Bibelgesellschaften in der Bundesrepublik und der DDR für 1984 an. 450 Jahre nachdem Luther die Übersetzung der ganzen Bibel abgeschlossen habe, erwarte man dann eine „einheitliche und überall in den Gemeinden verwendbare Lutherbibel“. Die Neufassung solle „in hohem Maße konsensfähig“ sein und einen verlässlichen Text zum Gebrauch in Gottesdienst, Unterricht und Bibellese bieten.

Nun zurück zu unserem Antrag. Die Tendenz der Antragsteller geht dahin, daß – wie ich schon verlesen habe – die Synode der Feststellung in beiden Antragsziffern zustimmen möge. Der Vorschlag geht dahin, daß wir den Antrag nach dieser Zustimmung an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um Sachbehandlung und entsprechende Unterrichtung des Rates der EKD geben, damit auch dort bekannt ist, in welcher Weise wir hier zur Kenntnis genommen haben, was wir auf die Frage des Synodalen **Ehemann** durch Herrn Oberkirchenrat **Dr. Sick** vorgetragen erhielten (siehe Seite 6).

Wird hierzu von den Antragstellern noch etwas geäußert?
— Dies ist nicht der Fall.

Bitte, Herr Bußmann!

Synodaler **Bußmann**: Ich verstehe die Ungeduld, die in diesem Antrag steckt, und die Spannung auf das, was kommen wird. Aber ich muß sagen, daß ich mich im Moment außerstande sehe, weil wir das Kommende noch nicht kennen, diesem Tendenzantrag jetzt blanko zuzustimmen. Ich bitte doch sehr um die Geduld, die nötig ist, um abzuwarten — wie der Präsident soeben sagte —, bis diese Revision vorhanden ist. Erst dann können wir etwas Fundiertes dazu sagen.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Ich begrüßte, wenn wir diesen Beschluß fassen könnten; denn wir brauchen die Lutherbibel. Sie ist nicht durch die sogenannte Einheitsbibel zu ersetzen, die ja nur eine Einheitsbibel für die katholischen Bistümer ist und nicht für uns. Diese Empfehlung würde die Weiterarbeit an dieser neuerlichen Revision sicherlich intensivieren und beschleunigen. Dies wäre für unsere Gemeinden sehr begrüßenswert.

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Ich meine, es liegt ein Mißverständnis vor. Wir haben Auszüge von Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick gehört. Im wesentlichen verspürten wir eine Übereinstimmung mit dieser neuen Vorlage. Es ging aber im weiteren um den Begriff „Fleisch“ und vielleicht auch um die Übersetzung anderer griechischer Begriffe, die eben schwer verständlich sind oder in dieser Übersetzung für unsere heutige Zeit nicht mehr tragbar sind. Das war der zweite Teil des Antrages. Ich meine, es sollte im Zuge dieser Bibelrevision diesbezüglich nachgefaßt werden.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Zunächst sind wir als Gliedkirchen alle gebeten, zu den vorliegenden Probetexten Stellung zu nehmen. Wir sind noch in diesem Stadium und können das mit gutem Gewissen tun. Die Problematik der Epistel-Texte ist in dem Antrag genauso aufgenommen, wie ich sie sehe. Wir haben uns bei früheren Eingaben bereits ähnlich geäußert. Ob es nochmals wirklich das Rad herumwirft, ist eine Frage für sich. Aber es dürfte doch der jetzt immer noch in Gang befindlichen Revisionsarbeit guttun, wenn auch hier nochmals ein solcher Impuls käme. Insofern hat mich der Antrag eigentlich gefreut.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe den Herrn Ratsvorsitzenden in seinem Bericht so verstanden, daß die Arbeit praktisch abgeschlossen ist und noch einige Kleinigkeiten geändert werden können — ich habe als Synodaler alle Probeabzüge bekommen — und daß im nächsten Jahr bereits der Text druckfertig herausgegeben werden soll. Das heißt selbstverständlich nicht, daß er jetzt einfach übergestülpt und dekretiert wird; er muß sich — genau wie bei früheren Revisionen — auch wieder der kritischen Stellungnahme unterziehen. Dafür kommt auf jeden Fall unsere Stellungnahme noch zur rechten Zeit.

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Ich frage: Wer kann seine Zustimmung zu diesem Antrag nicht geben? — Sechs Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 19. — Somit ist der Antrag angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung.

II

Bericht des Lebensordnungsausschusses zur Eingabe des Kirchenbezirks Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“

(Anlage 18 Frühjahr 1981)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Marquardt gibt diesen Bericht als Berichterstatte.

Synodaler **Marquardt**, Berichterstatte: Hochverehrter Herr Präsident! Liebe Synodale! Der Antrag des Kirchenbezirks Offenburg wurde vor zwei Jahren von unserem Mitsynodalen Achtnich im Auftrag des Hauptausschusses besprochen. Der Antrag damals lautete:

Der Hauptausschuß bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ihm ein die Taufe betreffendes Konzentrat aus den Berichten der Bezirkssynoden über die kirchlichen Amtshandlungen zukommen zu lassen. Der Hauptausschuß wird sodann den Antrag aus Offenburg im Zusammenhang mit anderen die Taufe betreffenden Fragen in weiterem Rahmen erneut bedenken.

Dies steht auf Seite 80 im Protokoll der sechsten Tagung.

Der Oberkirchenrat hat im Verfolg dieses Antrages den Lebensordnungsausschuß gebeten, sich mit der Frage der Taufordnung zu befassen. Ich habe Ihnen zu berichten, daß dieser Antrag von 1981 im wesentlichen darauf hinauslief, die Muß-Bestimmung in Ziffer 12 der Lebensordnung „Die heilige Taufe“ in eine Soll-Bestimmung abzuändern, was die Konfession der Paten anbetrifft. Sie wissen, es hieß „mindestens die Hälfte der Paten muß der evangelischen Kirche angehören“.

Der Lebensordnungsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 29. November 1982 mit dieser Anfrage befaßt und einstimmig beschlossen, der Landessynode vorzuschlagen, dem Begehren der Offenburger stattzugeben, so daß es in Zukunft in der Lebensordnung Ziffer 12 heißen muß: „Die Hälfte der Paten soll evangelisch sein“. Begründung:

1. Bei der Häufigkeit konfessionsverschiedener Ehen ist es oft sehr schwierig, evangelische Paten zu finden.
2. Bei der Anonymität der städtischen Verhältnisse, wo junge Paare oft weit von ihrem früheren Lebensmittelpunkt entfernt wohnen, sind schwer geeignete Paten zu finden, denn Scheinpatenschaften helfen nicht.
3. Überzeugte Katholiken sind ohne Zweifel besser zur Patenschaft geeignet als gleichgültige Protestanten oder — wie Bruder Achtnich es sagte — Papierscheinpaten.
4. Der alte Vorschlag, Kirchenälteste dazu zu bewegen, die Patenschaft zu übernehmen, scheint nicht praktikabel zu sein. Dem Lebensordnungsausschuß sind keine Fälle bekannt, in denen Kirchenälteste bei ihnen nicht bekannten Familien eine Patenschaft übernommen hätten. Die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes setzt voraus, die Beziehung zum Patenkind über Jahre und unter Umständen über große Entfernungen hinweg zu pflegen. In diesen Fällen sind Patenschaften nur aufrechtzuerhalten, wenn persönliche Freundschaften und verwandtschaftliche Verhältnisse stabilisierend hinzutreten. Darüber hinaus stößt die Übernahme des Patenamtes durch Kirchenälteste, die den Familien fremd sind, häufig auf Ablehnung bei den Kindeseltern.

Es ist gleichwohl zu bedenken, daß ein intensives Suchen nach geeigneten Paten zu einem vertiefenden Gespräch mit den Taufeltern führen kann. Wir sollten diese Gelegenheit nicht zu schnell preisgeben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Marquardt. Wir geben diesen Bericht des Lebensordnungsausschusses an den Hauptausschuß zurück mit der Bitte um weitere Behandlung der Eingabe aus Offenburg.

III

Bericht des Verfassungsausschusses

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Herrn Bayer bitten, diesen Bericht zu erstatten.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Beim Verfassungsausschuß sind noch folgende Punkte anhängig:

A. Aus der Wahlperiode 1972 bis 1978:

1. Zusammensetzung der Bezirkssynode, § 82 Grundordnung Buchst. a, Mitgliedschaft der Gemeindepfarrer und beratende Mitwirkung anderer Mitarbeiter im Kirchenbezirk.

1.1 Eingabe des Dekanats Lörrach an den Landeskirchenrat vom 20. Dezember 1977; Zuweisung durch das Präsidium der Landessynode am 3. April 1978. (Verhandlungen der Landessynode Heft 14/78, S. 13/14).

Änderungsvorschläge:

§ 82 Abs. 1 Buchst. d:

den Gemeindepfarrern, den Pfarrvikaren ..., die vom Pfarrkonvent des Kirchenbezirks gewählt werden. Der Pfarrkonvent wählt aus seiner Mitte ein Drittel der in Buchst. d genannten Personen.

§ 82 Abs. 4:

Mit beratender Stimme nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode teil die vom Konvent der hauptamtlichen Religionslehrer und dem Konvent der Pfarrvikare und Pfarrdiakone gewählten Vertreter sowie je ein Vertreter der Prädikanten und Lektoren, der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste, der Bezirkskantor und Geschäftsführer des Diakonieverbandes sowie einer der Leiter von diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

Der Konvent der hauptberuflichen Religionslehrer sowie der Konvent der Pfarrvikare und Pfarrdiakone wählt von je zehn Mitgliedern einen Bezirkssynodalen.

1.2 Beratende Mitwirkung des Leiters des Kirchengemeindeamtes (§ 82 Abs. 4 Grundordnung):

Eingabe des Kirchengemeindeamtes Mannheim vom 24. November 1977; Zuweisung an den Verfassungsausschuß aufgrund der Berichterstattung des Rechtsausschusses am 6. April 1978 (Heft 14/78, S. 12, 97).

1.3 Gleichstellung von haupt- und nebenamtlichen Bezirksjugendpfarrern bezüglich ihrer Mitgliedschaft in der Bezirkssynode (§ 82 Grundordnung).

Auf Antrag des Hauptausschusses von der Landessynode zur Überprüfung an den Verfassungsausschuß verwiesen in der Frühjahrssynode 1975 am 9. April 1975 (Heft 7/75, S. 5, 60-64).

2. Besoldung der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats nach dem Beamtenstellenplan für den Evangelischen Oberkirchenrat.

Auftrag der Landessynode an den Verfassungsausschuß im Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung von § 98 des Pfarrerdienstgesetzes (in der Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes § 100), Heft 14/77, S. 117/118: Auftrag zur Überprüfung des geltenden Rechts.

3. Möglichkeit zur Berufung eines in der Landeskirche tätigen Mitarbeiters einer ausländischen Partnerkirche als ordentliches Mitglied in die Landessynode (§ 111 Abs. 1 Buchst. b Grundordnung).

Eingabe des Ausschusses für Ökumene, Mission und kirchlichen Entwicklungsdienst in der Landessynode (Pfarrer Rave) vom 11. März 1977; überwiesen an den Verfassungsausschuß auf Empfehlung des Rechtsausschusses in der Frühjahrssynode 1977 am 20. April 1977 (Heft 12/77, S. 21, 73).

B. Aus der Wahlperiode Spätjahr 1978 bis Frühjahr 1984:

1. Anträge auf Änderung der Grundordnung:

1.1 Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats (§ 90 Grundordnung):

Auch der stellvertretende Vorsitzende der Bezirkssynode soll geborenes Mitglied des Bezirkskirchenrats sein.

Eingabe des Bezirkskirchenrats Mannheim vom 15. Februar 1979 (Heft 2/79, Anl. 6, S. 81).

1.2 Passive Wahlfähigkeit zum Dekanatsstellvertreter (§ 97 Abs. 1, § 90 Abs. 1 Buchst. c Grundordnung: interpretiert durch § 6 des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanatsstellvertreter vom 19. Oktober 1977):

Wählbarkeit eines Spezialpfarrers im Kirchenbezirk, z. B. Religionslehrer, Krankenhauspfarrer.

Eingabe des Dekanats und Bezirkskirchenrats Villingen vom 17. April 1979 (Heft 2/79, Anl. 36, S. 87/88).

2. Änderung des Bischofswahlgesetzes vom 23. April 1963:

Eingaben:

a) der Synodalen Marquardt und Steyer vom 7.7.1980,

b) der Bezirkssynode Konstanz vom 16.7.1980,

c) der Evangelischen Frauenarbeit Bezirk Karlsruhe und Durlach vom 17.7.1980,

d) der Bezirkssynode Villingen vom 21.7.1980.

Überweisung an den Verfassungsausschuß Herbstsynode 1980 (Heft 5/80, Anl. 6, 7, 8, 10, S. 114f.).

3. Stellung der Pfarrer/Pfarrdiakone in der Landeskirche.

Eingabe des Pfarrers Waldemar Wendlandt vom 9.3.1982 (Heft 8/82, Anl. 20, S. 9).

Die Eingabe zielt auf Änderung

a) des Pfarrdiakonengesetzes (dienstrechtlicher Status, Funktion und Besoldung des Pfarrdiakons),

b) des Pfarrerdienstgesetzes (§ 7: statt ausnahmsweiser Anstellungsfähigkeit für das Pfarramt durch Einzelentscheidung des Landeskirchenrats genereller Zugang in der Praxis bewährter Pfarrdiakone zum Pfarramt).

- c) des kirchlichen Gesetzes über die Pfarrstellenbesetzung vom 14.11.1980 (§ 3 Abs. 3),
- d) der für den zweiten Bildungsweg in das Pfarramt getroffenen Regelungen der Kirchenleitung (Aufbaustudium).

4. Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden unter stärkerer Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen.

Eingabe des Synodalen Wegmann, Mannheim, vom 25.1.1982 (Heft 8/82, Anl. 5, S. 84).

5. Antrag des Ältestenkreises der Unionskirche Mannheim-Käfertal auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde vom 17.3.1981 (Heft 6/81, Anl. 14, S. 5/6).

Nach herrschender Auffassung, der sich der Verfassungsausschuß anschließt, gilt bei Parlamenten der Grundsatz der Diskontinuität. Das heißt, daß anhängige Gegenstände mit Ablauf der Legislaturperiode als erledigt gelten,

(Heiterkeit)

wenn sie innerhalb der Amtsperiode nicht erledigt wurden. In der Geschäftsordnung der Landessynode ist dies zwar nicht im Verhältnis zur Wahlperiode zum Ausdruck gebracht, jedoch für jede einzelne Tagung der Synode. Nach § 12 der Geschäftsordnung der Landessynode gelten Anträge mit dem Ende der Tagung als erledigt, wenn die Synode nicht beschließt, Anträge an die nächste Tagung zu überweisen. Was für eine Tagung gilt, muß erst recht für eine Wahlperiode Anwendung finden. Eine besondere Überweisung aus der Wahlperiode 1972/78 liegt nicht vor.

Da jedoch die Zielrichtung des Verfassungsausschusses ein Gesamtvotum an die Synode sein sollte, im Blick auf eine künftige Verfassungsreform einige Hinweise zu geben, sollten nach Ansicht des Verfassungsausschusses die älteren Eingaben und Anträge in ein solches Votum mit einbezogen werden.

A.1: Zusammensetzung der Bezirkssynode:

Die Beratung zu diesem Punkt hat ergeben, daß der Verfassungsausschuß der Synode empfiehlt, diese Eingaben und Anträge bei einer eventuellen späteren Grundordnungsreform über die Leitungsstruktur des Kirchenbezirks mitzubedenken.

A.2: Besoldung der theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats nach dem Beamtenstellenplan für den Evangelischen Oberkirchenrat:

Hier hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, der Synode zu empfehlen, keine Änderungen vorzunehmen.

A.3: Möglichkeit zur Berufung eines in der Landeskirche tätigen Mitarbeiters einer ausländischen Partnerkirche als ordentliches Mitglied in der Landessynode:

Hier empfiehlt der Verfassungsausschuß der Synode, daß aus praktischen und rechtlichen Gründen dem Antrag nicht entsprochen werden kann, daß aber durch die Einladung von Mitarbeitern ausländischer Partnerkirchen zu den Tagungen der Landessynode in der Sache dem Anliegen bereits Rechnung getragen wird.

B.1: Anträge auf Änderung der Grundordnung:

1.1 Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats:

Der Verfassungsausschuß ist der Ansicht, daß diese Eingabe als erledigt anzusehen ist.

1.2 Passive Wahlfähigkeit zum Dekanstellvertreter:

Hierzu hat der Verfassungsausschuß den folgenden grundsätzlichen Beschluß gefaßt:

a) Grundordnungsänderungen sollen dort und dann durchgeführt werden, wenn sie zwingend notwendig sind.

b) Der künftigen Landessynode wird empfohlen, zu gegebener Zeit die Leitungsstrukturen des Kirchenbezirks und die damit verbundenen Grundordnungsbestimmungen zu überprüfen. Hierzu gehört auch die Zusammensetzung der Bezirkssynode im Hinblick auf die Mitgliedschaft sämtlicher Pfarrer und Religionslehrer in der Bezirkssynode. In diesem Zusammenhang ist dann auch die passive Wahlfähigkeit zum Dekanstellvertreter neu zu überdenken.

B.2: Änderung des Bischofswahlgesetzes:

Hier hat sich der Verfassungsausschuß auf folgende Grundsätze geeinigt:

1. An der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode soll festgehalten werden. Im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes sowie das notwendige Vertrauen und den Rückhalt in der Synode soll an diesem Mehrheitserfordernis in allen Wahlgängen festgehalten werden.

2. Der Beginn des Wahlverfahrens mit der Anordnung des Landeskirchenrats und der Aufforderung an die Gemeindeglieder zur Abgabe von Anregungen soll ebenfalls beibehalten werden.

3. An der Erstellung des Wahlvorschlags durch die Bischofswahlkommission wird weiter festgehalten. Die Bischofswahlkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Durch sie erfolgt eine qualifizierte Auswahl.

4. Auch unter Berücksichtigung eines demokratischen Verfahrens zur Wahl des Landesbischofs soll die Wahl als eine geistliche Leitungsentscheidung mit geistlichen Dimensionen angesehen werden, die nicht mit Wahlen im politischen Raum verglichen werden kann. Daraus folgt für den Verfassungsausschuß, daß keine Veranlassung besteht, den Wahlvorschlag der Bischofswahlkommission – soweit die von der Bischofswahlkommission gewählten Theologen einer Kandidatur zustimmen – zur öffentlichen Diskussion bekanntzugeben. Dies soll auch im Hinblick auf den Vertrauensschutz der Kandidaten nicht geschehen.

5. Der Verfassungsausschuß ist nach Prüfung der Auffassung, daß auch eine Vorweginformation der Mitglieder der Landessynode, etwa durch Versand eines Einschreibebriefes zwei bis drei Tage vor der Wahl, nicht in Frage kommen soll.

6. Durch ein verbessertes „Vorstellungsverfahren“ sollte ein besseres Kennenlernen der Kandidaten ermöglicht werden. Dies soll dadurch geschehen, daß die Wahlsynode auf zwei Tage verteilt wird. Am ersten Tag soll die Vorstellung und das Kennenlernen der Kandidaten erfolgen, der zweite Tag soll für die Wahl bestimmt sein.

(Vereinzelt Beifall)

7. Zwischen den einzelnen Wahlgängen soll eine Pause von mindestens einer Stunde eintreten.

8. Als wichtigste Änderung schlägt der Verfassungsausschuß vor, daß zunächst drei Wahlgänge vorgesehen werden, ohne daß kraft Gesetzes einer der Kandidaten ausscheidet. Ab dem vierten Wahlgang soll jeweils der Kandidat mit der niedrigsten Stimmenzahl ausscheiden.

9. Erhält der Kandidat im letzten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, soll dieser Wahlgang wiederholt werden.

10. Erhält der Kandidat auch bei dem „wiederholten Wahlgang“ nicht die erforderliche Mehrheit, ist diese Wahl gescheitert, und die Bischofswahlkommission muß einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.

11. Nach dem Scheitern der Wahl beginnt das neue Verfahren dadurch, daß die Gemeindeglieder aufgefordert werden, Anregungen für die Aufstellung des Wahlvorschlags an den Präsidenten der Landessynode zu richten.

12. Die Bischofswahlkommission kann in den zweiten Wahlvorschlag auch Kandidaten aufnehmen, die bereits im ersten Wahlvorschlag enthalten waren.

13. Das Ergebnis der Wahl wird der Öffentlichkeit ohne Nennung von Namen und Stimmenzahl mitgeteilt. Führt die Wahl zu keinem Ergebnis, wird lediglich dieser Tatbestand an die Öffentlichkeit weitergegeben.

B.3: Stellung der Pfarrer/Pfarrdiakone in der Landeskirche:

Hier hat der Verfassungsausschuß einstimmig beschlossen, der Landessynode zu empfehlen, den Antrag des Landessynodalen Waldemar Wendlandt abzulehnen.

B.4: Strukturüberprüfung der Großstadtkirchengemeinden unter stärkerer Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen und

B.5: Antrag des Ältestenkreises der Unionskirche Mannheim-Käfertal auf Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde:

Zu diesen beiden Eingaben stellt der Verfassungsausschuß fest, daß nach § 28 Grundordnung die Aktivlegitimation für die Stellung eines Antrags auf Veränderung des Kirchspiels der Kirchengemeinde Mannheim beim Kirchengemeinderat Mannheim und nicht bei der Pfarrgemeinde (Unionsgemeinde) Mannheim liegt.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt den Antragstellern, unter Einschluß des Gutachtens des Verfassungsausschusses über die Strukturen in den Großstadtkirchengemeinden vom 30. Januar 1981 die Angelegenheit im Kirchengemeinderat Mannheim und Bezirkskirchenrat Mannheim zu beraten und vor Ort mögliche Veränderungen der Strukturen der Großstadtkirchengemeinde Mannheim abzuklären. Sachverständige Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats können zur Beratung hinzugezogen werden. Sowohl der Kirchengemeinderat Mannheim als auch der Bezirkskirchenrat Mannheim sollen hierüber benachrichtigt werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Bayer, Sie haben einen Rückblick auf elfeinhalb Jahre gegeben.

(Heiterkeit)

Der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Synodaler Herb, hat das Wort.

Synodaler **Herb:** Ich möchte noch eine Ergänzung anbringen. Die vorgetragenen Grundsätze des Bischofswahlgesetzes sollen dazu führen, daß wir noch in dieser Legislaturperiode eine entsprechende Vorlage über den Landeskirchenrat bekommen und diese auch noch in dieser Legislaturperiode verabschieden können, weil die Erfahrungen aus der letzten Bischofswahl noch mitverwertet werden sollen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Nun zur Bearbeitung der anderen Fälle. – Bitte, Herr Ziegler!

Synodaler **Ziegler:** Zu B 5 habe ich noch eine Bitte an das Präsidium. Ich stelle mir kurz vor, wie die Ältesten von Käfertal auf diesen Bescheid des Verfassungsausschusses reagieren.

(Vereinzelt Beifall)

Die Ungeduld dieses Ältestenkreises steht in einem Mißverhältnis zu dem Ergebnis des Beschlusses. Vielleicht ist es Ihnen, Herr Präsident, möglich, in einem Beischreiben das Gefühl abzuwenden, als wäre dies ein Verschieben auf eine andere Ebene.

Präsident **Dr. Angelberger:** Ja.

Synodaler **Ziegler:** Ich tue mir jetzt etwas schwer, nachdem dies das Ergebnis nach zweieinhalb Jahren ist, zu sagen, der Antrag hätte eigentlich nicht vom Ältestenkreis, sondern vielmehr von der Kirchengemeinde gestellt werden müssen. Das ist etwas arg formal, und es wird nicht ganz leicht sein, in Mannheim die Ältesten davon zu überzeugen, daß das der angemessene Weg ist.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Weil ich persönlich angesprochen bin, werde ich mich auch zur Sache äußern. Es ist nicht daran gedacht, nur diese formale Entscheidung bekanntzugeben, sondern es soll gleichzeitig – das sage ich jetzt Ihnen als dem Dekan des Kirchenbezirks Mannheim – eine Belebung in Richtung auf die Arbeiten der Strukturänderung für Mannheim darstellen, die ja, wie Sie selbst wissen, etwas ins Stocken geraten sind. Aber unter einer neuen Führung läßt sich das sicherlich machen. Dies sollte noch mit ausgelöst werden.

Im übrigen nimmt zum weiteren sachlichen Teil der Vorsitzende des Verfassungsausschusses Stellung.

Synodaler **Herb:** Ich möchte darauf hinweisen, daß die Behandlung des Antrags nicht deshalb unterblieben ist, weil er von einer falschen Stelle gestellt wurde, sondern, weil wir in unserem Gutachten vom Januar 81 für den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach Grundsätze aufgestellt haben, nach denen auch in Mannheim vor Ort eine Lösung gesucht werden muß. Der Verfassungsausschuß hat nicht die Aufgabe, Strukturfragen im Detail zu klären, sondern er hat die Aufgabe, lediglich Grundsätze aufzustellen. Dies ist geschehen. Diese Grundsätze sind in Mannheim bekannt und sollten jetzt dort angewandt werden.

Synodaler **Dr. Gießer:** Ich bitte um Beantwortung einer Frage: Welche rechtlichen Gründe sprechen dagegen, daß ein Vertreter einer ausländischen Kirche in die Synode aufgenommen wird?

Oberkirchenrat **Dr. Wendt:** Die Kirchenmitgliedschaft!

Synodaler Bußmann: Herr Bayer sprach von der Diskontinuität und führte dann doch aus, daß einzelne Vorhaben nun in spätere Legislaturperioden hinübergegeben werden. Darunter befindet sich auch der Antrag des Kirchenbezirks Villingen bezüglich der Wählbarkeit von Dekanstellvertretern. Ich frage jetzt nur zum Verfahren: Wer gibt gerade in solch einem oder auch in anderen Fällen erneut Auftrag zu einer späteren Sachbehandlung? Das müßte doch – wenn ich dies richtig sehe – durch eine spätere Synode an einen späteren Verfassungsausschuß gegeben werden.

Synodaler Herb: Unsere Synode müßte das, was empfohlen wird, auf die nächste Synode übertragen. Wir haben generell alles, was den Kirchenbezirk betrifft, darunter auch diese Frage, einer späteren Überprüfung der Grundordnung vorbehalten, weil wir die letzte Änderung der Grundordnung in bezug auf den Kirchenbezirk noch für zu neu halten, als daß wir jetzt schon wieder die Grundordnung insoweit ändern sollten.

Präsident Dr. Angelberger: Ich möchte etwas zur Geschäftsordnung sagen. Wir wollen jetzt nicht die einzelnen Punkte durchpauken, dies würde zuviel Zeit kosten, sondern wir geben den Bericht von Herrn Bayer an Sie alle und führen morgen die Aussprache fort. Wir behandeln die Punkte endgültig, zu denen der Verfassungsausschuß schon einen Entscheidungsvorschlag unterbreitet hat. Wir scheren ferner alles das aus, was die Bischofswahl zum Gegenstand hat, und wir bitten um eine entsprechende Vorlage bis zur Frühjahrstagung bzw. schon zur Zwischentagung, Herr Dr. Wendt. Alles andere, was uns noch bleibt, können wir morgen bereits an den Verfassungsausschuß der neuen Legislaturperiode überweisen, so daß all das, dessen Fortsetzung nicht gefährdet werden darf, gerettet in die neue Legislaturperiode geht.

(Vereinzelt Beifall)

Dies ist mein Vorschlag. Falls Sie zustimmen, wird so verfahren. – Bitte, Herr Hartmann!

Synodaler Hartmann: Ich hätte aber gerne zu dem Antrag von Herrn Wendlandt eine Begründung, denn dies wird morgen nicht mehr möglich sein, denn das ist ausgeschert. Das ist dann morgen gestorben, und dann ist nichts mehr hinüberzuretten.

Präsident Dr. Angelberger: Morgen findet die Aussprache darüber statt. Zu den Punkten, zu denen ein endgültiger Entscheidungsvorschlag vorliegt – sei er positiv oder negativ –, muß morgen die Aussprache stattfinden. Das ist klar. Denn wir können nicht en bloc oder im Schnellverfahren etwas wegnehmen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über meinen Geschäftsordnungsvorschlag. Ergeben sich Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen? – Wir verfahren wie von mir vorgeschlagen (siehe Seite 82).

IV

Bericht des Ausschusses Beruf–Arbeitswelt–Wirtschaft zur Auswertung der Fragebogen-Aktion

(Anlage 61)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte um den Bericht des Ausschusses Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft. Bitte, Herr Dittes!

Synodaler Dittes, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! In der Zwischentagung der Synode konnten wir Ihnen nun die endgültige Fassung der Fragebogenauswertung übergeben. Ich hoffe, Sie haben sich schon Zeit zum Betrachten nehmen können. Sie ist in detaillierter Kleinarbeit aufgestellt und ausgewertet.

Der Ausschuß der Landessynode hat sich im Verlauf mehrerer Sitzungen, in den Jahren 1980 bis 1982, mit der Frage beschäftigt, warum Industriearbeiter ein distanziertes Verhältnis zu Gottesdiensten und Kirchengemeinden haben.

Dies wird zum Beispiel auch daran sichtbar, daß kein Industriearbeiter Mitglied der Landessynode ist. In Gesprächen mit Betriebsräten und Arbeitnehmern wird immer wieder gesagt, daß die Probleme und Sorgen der Arbeitnehmer in der Predigt und in den Veranstaltungen der Kirchengemeinden überhaupt nicht oder sehr selten vorkommen. Soweit die Einleitung zur Auswertung des Fragebogens.

Der Ausschuß hat immer wieder festgestellt, daß sich Kirche und Arbeitswelt weitgehend fremd und beziehungslos gegenüberstehen. Über die Frage, wie dieses Verhältnis verbessert werden kann, hat sich der Ausschuß vermehrt Gedanken gemacht.

Der Ausschuß möchte heute noch einmal besonders darauf hinweisen, daß alle Beratungen, Untersuchungen und Gespräche ergeben haben, daß es dringend nötig ist, mehr Beziehungen und Kontakte unserer Kirche zur Welt der Arbeit aufzubauen, denn wir halten auch aufgrund der Auswertungen des Fragebogens die Situation für alarmierend und bitten erneut Pfarrer, Seelsorger, Ältestenkreise und Mitarbeiter unserer Landeskirche, nach Wegen zu suchen und zu beraten, wie mit den arbeitenden Menschen, vor allem in der Industrie und im Handwerk, das Gespräch begonnen werden kann, und sich durch Besuche von Betrieben, die in den Gemeinden ansässig sind, ein Bild von der Situation und den täglichen Lebensbedingungen des arbeitenden Menschen zu machen. Die meiste Zeit verbringt der arbeitende Mensch an seinem Arbeitsplatz.

Weiter sollte die Kirche versuchen, Gespräche mit Arbeitgebern, Betriebsräten, Arbeitnehmern und Gewerkschaftsvertretern zu arrangieren. Sie sollte sich um die Situation von Arbeitslosen kümmern und vor allen Dingen den seelsorgerlichen Schwerpunkt in die Gespräche einbringen.

Hierzu kann der nun vorliegende Fragebogen mit seiner Auswertung gute Dienste leisten. Hier sehen Sie, wie die Arbeitnehmerschaft denkt, und es ist ja auch eine detaillierte Auswertung gemacht worden, die wir gründlich beraten haben und die – wie wir meinen – repräsentativ ist. Sie vermittelt vor allen Dingen auch in der Hand eines Pfarrers und Seelsorgers wichtige Einsichten, und wir können nur hoffen, daß sie in unserer Landeskirche beachtet wird und eine Bewegung in Gänge bringt und man wieder sieht, daß gerade auch die Arbeitnehmerschaft darauf wartet, daß die Kirche auf sie zukommt. Der Ausschuß anerkennt, daß gerade bei Bezirksvisitationen dieser Bereich vermehrt gesehen wird.

Die Synode hat nun zu bedenken, ob dieser Ausschuß Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft weiter bestehen soll oder ob – wie ein anderer Vorschlag aus dem Ausschuß lautet – diese Arbeit in der Zukunft dem Bildungsausschuß zugewiesen werden soll, der so etwas wie einen Spezialauftrag

bekommt, an diesen Fragen weiterzuarbeiten, die sicher dringend gestellt werden müssen.

Eine weitere Anregung, die der Ausschuß geben möchte, ist die: Wie können mehr Arbeitnehmer auch in den Synoden vertreten sein? Wie können mehr mittelständische Handwerker angesprochen werden und Verantwortung in der Kirche übernehmen? Wenn kein Bewußtsein für diese Fragen da ist, so meint der Ausschuß, daß auch dieses geweckt werden müsse.

Ich schließe mit einem Schlußwort aus der Fragebogenauswertung:

Die Mitglieder des Synodalausschusses sehen in den positiven und kritischen Antworten der Arbeitnehmer ein weites Feld, das die Kirchengemeinden und jeden einzelnen Christen zu missionarischer und diakonischer Neuorientierung herausfordert.

Dieser Bericht ist lediglich eine Ergänzung des Berichts der Frühjahrstagung 1982, im Protokoll Seite 13, und des Berichts der Frühjahrstagung 1983, Protokoll Seite 66, und deshalb kurzgehalten.

Ich bitte um weitere Sachbehandlung in den Ausschüssen und im Plenum.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich gleich mit einem Geschäftsordnungsvorschlag beginnen. Zu drei Berichten steht eine Aussprache noch aus. Wir haben sowohl im Frühjahr 1982 wie auch ein Jahr später im Frühjahr 1983 die Aussprache so lange zurückgestellt, bis die Auswertung des Fragebogens vorliegt. Diese Auswertung wurde jetzt vorgetragen. Ich rege an, diesen Kurzbericht von Herrn Dittes an die Synodalen zu geben und die Aussprache über die drei Berichte – ich wiederhole: Frühjahr 1982, Frühjahr 1983 und Herbst 1983 – morgen durchzuführen.

Ich gebe nunmehr Gelegenheit zur Äußerung zu diesem Vorschlag. Keine Wortmeldung. Dann darf ich weiterfragen: Wer ist gegen dieses geschäftsordnungsmäßige Vorgehen? – Stimmenthaltungen? – Einstimmig angenommen.

V

1. **Antrag der Synodalen Bayer u. a. vom 28.9.1983 auf Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**
2. **Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4.11.1983 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**
3. **Eingabe des Verbands Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 27.8.1982 zur Regelung der Entsendung von Vertretern der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission.**
4. **Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1982: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**
5. **Vorlage des Landeskirchenrats zur Herbstsynode 1982: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes**

(Anlage 33, 52, 60)

Herbst 1982: 11, 12, 13)

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht für den **Rechtsausschuß** gibt unser Konsynodaler Bayer.

Synodaler **Bayer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Für die Mitarbeiter der Landeskirche und des Diakonischen Werks gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 5. April 1978. Danach wählen die Mitarbeiter ihre Mitarbeitervertreter. In jeder Dienststelle mit zehn wahlberechtigten Mitarbeitern gibt es eine Mitarbeitervertretung. In manchen Dienststellen können unter gewissen Voraussetzungen mehrere Mitarbeitervertretungen gebildet werden. Für diesen Fall ist nach der geltenden Fassung des Gesetzes eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden. Kleine Dienststellen können zur Bildung einer Mitarbeitervertretung zusammengefaßt werden und eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden. Die Aufgaben nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz werden also wahrgenommen von der Mitarbeitervertretung, Gemeinsamen Mitarbeitervertretung oder Gesamtmitarbeitervertretung. Zusätzlich gibt es nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz noch eine Gesamtvertretung. Diese wurde von den Mitarbeitervertretungen gewählt. Sie soll jetzt von den Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen und zum Teil auch von deren Stellvertretern gewählt werden. Die Gesamtvertretung nimmt keine Aufgaben nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz wahr, sondern wählt die „in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter und deren Stellvertreter“.

Meine Damen und Herren, ich gebe zu, daß es etwas verwirrend ist, in einem Gesetz von Mitarbeitervertretern, Gemeinsamen Mitarbeitervertretern, Gesamtmitarbeitervertretern, Gesamtvertretern, zu entsendenden Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission und deren Stellvertretern zu reden. Wer jetzt nicht ganz mitgekommen ist, kann immerhin für sich verbuchen, daß es ihm erspart geblieben ist, das Studium der Rechte über sich ergehen zu lassen.

(Heiterkeit)

Die Materie ist so. Ich kann auch nichts dafür. Neulich hat einer geschrieben:

Das Studium der Rechte ist eine ganz niederträchtige Kunst, und wenn es den Geldbeutel nicht füllte, würde sich niemand darum bemühen.

(Heiterkeit)

– Sie können jetzt den Rolladen wieder hochlassen.

(Heiterkeit)

Das Gesetz vom 5.4.1978 hat sich bisher ganz gut bewährt. Was zu der vorgelegten Novellierung Veranlassung gegeben hat, sind folgende Umstände:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Hauptbericht 1978 bis 1980 unter Abschnitt 6.200 und 6.400 dargelegt, daß es mit der nach § 41 des Mitarbeitervertretungsgesetzes gebildeten Gesamtvertretung Schwierigkeiten gegeben hat. Die mit großem Aufwand gebildete Gesamtvertretung war durch teilweises Ausscheiden ihr angehöriger Mitarbeitervertreter derart geschmolzen, daß sie nicht mehr beschlußfähig war. Der Evangelische Oberkirchenrat hat deswegen schon im erwähnten Hauptbericht Lösungsmöglichkeiten vorgeschlagen. Der Rechtsausschuß hat unter den Ziffern 19 und 21 der Berichte zum Hauptbericht hierüber berichtet. Der Hauptbericht führte zur Eingabe OZ 8/3 der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen mit dem Vorschlag, die Wahl und Entsendung der Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission auf

sie zu übertragen (vgl. Bericht des Rechtsausschusses; Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1982 Seite 115).

Mit der Eingabe OZ 8/9 bat der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses um Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes, weil für einen besonderen Fall einer Gesetzesverletzung durch die Dienststellenleitung für die Mitarbeitervertretung kein Anrufungsrecht des Schlichtungsausschusses bestand (vgl. Bericht des Rechtsausschusses; Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1982 Seiten 115 ff.).

Den weiteren Beratungen im Verfassungsausschuß, Rechtsausschuß und Plenum lagen auch die Stellungnahmen des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter, der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Änderungsvorschläge des Evangelischen Oberkirchenrats zugrunde (vgl. Verhandlungen der Landessynode Herbst 1982 Seiten 166 ff. und die Berichte des Rechtsausschusses zu den Eingaben OZ 9/11 und OZ 9/13 a.a.O. Seiten 110 ff.).

Nach der Behandlung im Plenum im Herbst 1982 wurden die Vorlagen des Landeskirchenrats zur Änderung des MVG und des ARRG noch einmal am 22.1.1983 und 8.4.1983 im Verfassungsausschuß sowie während der Frühjahrstagung 1983, Zwischentagung 1983 und Herbsttagung 1983 im Rechtsausschuß beraten. Was nach dieser komplizierten Entstehungsgeschichte herausgekommen ist, ist der jetzt vorliegende Entwurf des kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Anlage 60**), der vor einer Stunde in Ihren Fächern gelandet ist. Wie bereits mehrfach erörtert und beraten, betrifft es verbessernde Änderungen bei der Bildung der Mitarbeitervertretung, der Gesamtmitarbeitervertretung, der Amtszeit, der Anrufungsmöglichkeit des Schlichtungsausschusses, der politischen Betätigung der Mitarbeitervertretung und der Bildung der Gesamtvertretung.

Bis auf den vorletzten Punkt war das Änderungsgesetz in seinen wesentlichen Aussagen auch hier im Plenum vollständig beraten. In den letzten Tagen sind noch Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (vom 4.11.1983; OZ 11/52) und der Arbeitsrechtlichen Kommission (vom 28.10.1983) eingegangen, die gestern im Rechtsausschuß noch Gegenstand der Beratungen waren.

Zur politischen Betätigung kam aus der Synodenmitte die Eingabe OZ 11/33. Die Synodalen von Adelsheim und Genossen

(Heiterkeit)

haben eine Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes mit dem Ziel des Verbots politischer Betätigung im Betrieb beantragt. Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen haben zu dieser Eingabe Stellung genommen. Sie sind der Ansicht, daß eine politische Betätigung nicht zu den Aufgaben einer Mitarbeitervertretung gehört und dieses bereits durch das geltende Gesetz abgedeckt sei. Die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung sei daher nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat Rechtsvergleiche angestellt: Im staatlichen Bereich enthalten das Betriebsverfassungsgesetz (§§ 74 und 75) und das Bundespersonalvertretungs-

gesetz (§§ 66 und 67) das ausdrückliche Verbot der politischen Betätigung. Im kirchlichen Bereich enthalten die Mitarbeitervertretungsgesetze der EKD (§ 30), von Württemberg (§ 30), Bayern (§ 32) und Rheinland (§ 29) klarere Regelungen als Baden. Der Rechtsausschuß schlägt daher eine Änderung des § 38 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vor, damit auch hier klare Verhältnisse durch kirchengesetzliche Regelung geschaffen werden.

Insgesamt empfiehlt der Rechtsausschuß der Landessynode, den Entwurf des Änderungsgesetzes in der Ihnen heute vorgelegten Fassung des Rechtsausschusses als Gesetz zu verabschieden.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Herzlichen Dank, Herr Bayer. — Es empfiehlt sich, zur Aussprache den gesamten Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Hand zu nehmen, den uns der Rechtsausschuß noch helfend zur Verfügung gestellt hat. Hinzu sollten Sie die Synopse zum gleichen Gegenstand zur Hand nehmen, die es ermöglicht, den geltenden Rechtszustand und die geplanten Änderungen miteinander zu vergleichen.

Ich gebe jetzt Gelegenheit zu Wortmeldungen. — Herr Bayer, Sie haben es anscheinend gut gemacht. Es meldet sich niemand, so daß ich die Aussprache überhaupt nicht eröffnen muß, sondern gleich zur Abstimmung kommen kann (vergleiche Anlage 60).

Ich rufe gleich die Überschrift auf: **Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Gegen diese Überschrift hat wohl niemand etwas einzuwenden. Sicher gedenkt sich auch niemand dabei der Stimme zu enthalten. — Gut.

Weiter heißt es: „Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:“

Nun kommen die einzelnen Artikel. Ich möchte aber die einzelnen Paragraphen aufrufen, da mir das vorteilhafter erscheint, damit wir nicht summa summarum verfahren.

Der Vorspruch ist reine Formsache.

Dann werden die Änderungen des § 5 vorgeschlagen. Die Änderungen sind unter Buchstaben a und b vorgelegt.

Wer ist mit diesen beiden Vorschlägen zur Änderung nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Niemand.

Wir kommen zur zweiten vorgeschlagenen Änderung: Es wird die Einfügung eines neuen § 5 a — Gesamtmitarbeitervertretung — vorgeschlagen. Diese Regelung besteht aus fünf Absätzen. Wer ist gegen diese vorgeschlagene Fassung? Enthaltungen? — Niemand.

Wir kommen zu der für § 6 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung. Diese Änderung bezieht sich auf die einzelnen Buchstaben. Wer ist dagegen, daß die Änderungen vorgenommen werden? — Wer enthält sich? — Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu § 13, der die Amtszeit behandelt. Diese Bestimmung hat drei Absätze. Wer ist gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses für § 13? — Wer wünscht sich zu enthalten? — Niemand. Einstimmig angenommen.

Wir kommen zu der für § 26 Abs. 1 vorgeschlagenen Fassung. Wer ist gegen den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Plan? – Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Nach den Vorschlägen des Rechtsausschusses soll § 31 gestrichen werden. Wer ist gegen diese Streichung? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen.

§ 36 Abs. 4 soll eine Neufassung erhalten. Wer kann dieser Neufassung nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

§ 38 Abs. 2 soll eine neue Fassung erhalten. Wer ist damit nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte! – Bei 2 Enthaltungen ohne Gegenstimmen angenommen.

§ 41 soll eine Neufassung erhalten, die die Überschrift „Bildung der Gesamtvertretung“ trägt. – Wer ist gegen den aus fünf Absätzen bestehenden Veränderungsvorschlag? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

Dann wird die Einfügung eines neuen §§ 41 a – Aufgaben der Gesamtvertretung – vorgeschlagen. Hier geht es um drei Absätze, wobei der erste Absatz wiederum drei Unterabsätze hat. Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? – Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

§ 43 soll eine Änderung erfahren, und zwar soll Absatz 3 neu formuliert werden, während die bisherigen Absätze 3 und 4 Absätze 4 und 5 werden. Wer ist gegen die vorgeschlagene Änderung? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

§ 45 soll geändert werden. Wer ist gegen diesen Vorschlag? – Niemand. Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zu Artikel 2 – Übergangs- und Schlußbestimmungen –. Wer ist gegen die hier vorgesehene Regelung? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

In Artikel 3 wird die Ermächtigung des Evangelischen Oberkirchenrats festgelegt. Wer ist hier gegen den Vorschlag des Rechtsausschusses? – Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Schließlich kommen wir zu Artikel 4, der das Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Januar 1984 und die Beauftragung des Evangelischen Oberkirchenrats mit dem Vollzug dieses Gesetzes regelt. Wer ist mit dieser vorgesehenen Regelung nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Dann bleibt uns nur noch die Abstimmung über das Gesetz: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wer ist gegen das soeben in der Einzelabstimmung behandelte Gesetz? – Wer enthält sich? – Eine Enthaltung, keine Gegenstimmen. Somit ist dieses Gesetz angenommen. Ich danke Ihnen.

VI

Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 7.10.1983 auf Finanzhilfe für die EKD-Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ sowie Schaffung eines badischen Begleitheftes
(Anlage 43)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir hören jetzt vor einer kleinen Pause noch den Bericht von Herrn Schmoll, den er als „Gast des Finanzausschusses“ erstattet. Gleichzeitig danke ich ihm, daß er die Aufgabe übernommen hat, diesen Bericht zu erstatten. Damit brauchte sich der Finanzausschuß keine zusätzliche Mühe zu machen, und wir sparen Zeit, um dann die vorgesehene Pause durchführen zu können. Vielen Dank, Herr Schmoll.

(Beifall)

Synodaler **Schmoll**: Ich bin aber Mitglied des Hauptausschusses geblieben. Das sei festgestellt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe Sie ja auch nur als „Gast des Finanzausschusses“ aufgerufen. – Bitte!

Synodaler **Schmoll**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Die eindrucksvolle Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“, die in Berlin zuerst gezeigt worden ist und dann in mehreren Großstädten der Bundesrepublik angeboten wurde, hat auch in unserer Landeskirche Interesse gefunden. In Karlsruhe und Heidelberg hat sie im September und Oktober dieses Jahres große Besucherzahlen angelockt: 3.500 Menschen haben sie in Karlsruhe gesehen, 8.200 Menschen in Heidelberg. Zur Zeit wird sie in Rastatt gezeigt, vom 12. bis 20. November in Baden-Baden.

Es ist sicher das Problem einer solchen Ausstellung, daß sie komplizierte Vorgänge anschaulich machen, aus einer Fülle von Material auswählen, also vereinfachen muß, dennoch die geschichtliche Wahrheit zutreffend wiedergeben und ein Lernen aus der Geschichte durch die Art der Darstellung anregen soll. Die Lösung dieses Problems ist schwierig, aber in einem hohen Maße gelungen. So wird deutlich, wie stark die durch den Nationalsozialismus getragene Aufbruchstimmung der frühen dreißiger Jahre auch die Kirche erfaßte, wie die Auseinandersetzungen um die Übergriffe des Staates in die Kirche abliefen und die ideologische Überfremdung ihres Bekenntnisses in der deutsch-christlichen Bewegung fortschritt, diese Bewegung dann wieder zurückging, wie Christen und Kirche Schuld durch Schweigen in der Judenfrage auf sich geladen haben, wie Bekenntnis und Widerstand meist einzelner Christen zu Leiden und Martyrium führten. Reaktionen auch gerade junger Menschen bei Führungen durch die Ausstellung machen deutlich, wie betroffen und nachdenklich sie zu machen vermag.

Die Ausstellung gliedert sich in folgende Teile:

1. Nationalsozialistische Bewegung und Evangelische Kirche bis 1933.
2. Die Machtergreifung der Deutschen Christen.
3. Die Anfänge der Bekennenden Kirche.
4. Das Evangelium und die nationalsozialistische Weltanschauung.

5. Die Kirche in der Zerreiprobe 1935 bis 1939. (Das war die Zeit der Kirchenausschüsse und der Auseinandersetzung um die Bruderräte).
6. Kirche und Krieg.
7. Der Weg zum Massenmord (also Euthanasie und Judenverfolgung).
8. Politischer Widerstand.
9. Schuld und neuer Anfang (Das Stuttgarter Schuldenkenntnis).

Erfahrungen in Karlsruhe und Heidelberg haben gezeigt: Der Ort der Ausstellung ist wichtig; die hohe Besucherzahl in Heidelberg hängt ganz entscheidend mit der Tatsache zusammen, daß die Ausstellung in der Heiliggeist-Kirche am Ende der Fußgängerzone stattfand. Eine öffentlichkeitswirksame Eröffnungsveranstaltung und Presseinformationen sind notwendig. Karlsruhe hat sehr gute Erfahrungen mit einem großartigen Begleitprogramm und mit ständigen Führungen vor allem für Jugendliche und Schüler gemacht.

Ein Problem hat die Ausstellung: Der lokale Bezug fehlt. Betroffenheit und Bereitschaft zu lernen würden verstärkt, wenn auch die räumliche Nähe hergestellt werden kann. Dies hat den Karlsruher Kirchenbezirk veranlaßt, nach Rücksprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Verbindung zu Kirchenarchivdirektor i.R. Hermann Erbacher aufzunehmen, der an einer mehrbändigen Dokumentation zur Geschichte unserer Landeskirche in der Zeit von 1919 bis 1945 arbeitet. In kürzester Zeit hat Hermann Erbacher dankenswerterweise einen landeskirchlichen ergänzenden Teil der Ausstellung zusammengestellt und dazu unter dem Titel „Die Kirche am Scheideweg“ die Geschichte und die Probleme unserer Landeskirche im Dritten Reich dokumentiert. Dieser Teil der Ausstellung kann und soll auch ohne den Hauptteil in Gemeinden und Kirchenbezirken unserer Landeskirche gezeigt werden; er kann jeweils lokal noch ergänzt werden, wie wir es in Heidelberg mit zwei Vitrinen zu Hermann Maas getan haben.

Der genannte Katalog über die badische Ausstellung schildert das Entstehen der kirchlichen Gruppen in der Landeskirche (die Kirchlich-liberale Vereinigung, die Kirchlich-positive Vereinigung, die dann vermittelnde Landeskirchliche Vereinigung, der Volkskirchenbund evangelischer Sozialisten bzw. später der Bund religiöser Sozialisten, die Glaubensbewegung Deutscher Christen), zeigt den Parteienproporz im Spiegel der Landessynode 1919 bis 1934 und dokumentiert die Situation der Landeskirche in der Weimarer Zeit. Besonders interessant ist dann die Darstellung des ersten Halbjahres unter nationalsozialistischer Herrschaft 1933, der Änderung der Kirchenverfassung, durch die die Berufung des ersten Landesbischofs, dessen Einführung durch eindrucksvolle Bilddokumente dargestellt wird, ermöglicht wurde. Es folgt die Schilderung der Eingliederung der Landeskirche in die Reichskirche im Juli 1934 und ihres Austritts im Dezember 1934. Von besonderer Wichtigkeit ist die Dokumentation der Arbeit der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat von 1938 – 1945, die die Kirchenleitung in Personalfragen vor nahezu unüberwindliche Probleme stellte.

Im Auftrag des Finanzausschusses darf ich Sie herzlich und dringend auffordern, den Katalog für sich selbst zu erwerben – Sie können ihn am Eingang erwerben – und

zuzustimmen, daß die Ausgleichung eines nicht sehr hohen Defizites bei den Kosten für den badischen Teil der Ausstellung dem Evangelischen Oberkirchenrat zum Vollzug übergeben wird.

Die überörtliche und sachliche Bedeutung der Ausstellung hat den Finanzausschuß zu diesem Beschlußvorschlag veranlaßt. Er soll nicht Anlaß sein, künftig Restfinanzierungen für Veranstaltungen oder Unternehmungen über die Landessynode abzuwickeln. Die Kirchenbezirke, in denen die Ausstellung angeboten wurde oder wird, finanzieren selbstverständlich die Transport- und Aufstellungskosten der Ausstellung selbst.

Wichtig war es dem Finanzausschuß, in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung der Ausstellung aufmerksam zu machen und sie zu empfehlen. Der Finanzausschuß schlägt vor,

die Synode möge beschließen:

Die Ausgleichung des Defizits, das durch die Ausstellung „Die Evangelische Landeskirche in Baden 1919 bis 1945“ und den dazugehörigen Katalog „Die Kirche am Scheideweg“ entstanden ist, wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zum Vollzug übergeben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Schmoll. – Ich gebe jetzt Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Herr Ertz, dann Herr Sacksofsky!

Synodaler **Ertz:** Ich habe die Ausstellung innerhalb der Dekanskonferenz besucht und gebe nun wieder, was ich dort von einigen Leuten gehört habe. Alle haben den allgemeinen Teil als nicht befriedigend angesehen, wohingegen sie den badischen Teil als sehr gelungen und auch als sehr gut dokumentiert bezeichnet haben. Ich meine, daß der allgemeine Teil – was vielleicht nicht zu verhindern war; ich weiß es nicht – nur eines herausstellt: eine gewisse Heroisierung verschiedener Leute. Dagegen fehlt eine Darstellung, wie die Gemeinden damals überhaupt reagiert haben. Das ist etwas, was man dieser Ausstellung mit Sicherheit entgegenhalten muß, während der badische Teil sehr gut dokumentiert war. Hier sollte man weiterarbeiten und etwas tun, um zu zeigen, wie damals die Verhältnisse überhaupt in der badischen Landeskirche waren und wie sich die Gemeinden verhalten haben.

Synodaler **Sacksofsky:** Ganz kurz: Ich begrüße das Anliegen, das uns Herr Schmoll hier nahegebracht hat, warm. Ich beklage es als Vertreter eines der südlichsten Kirchenbezirke jedoch, daß die Ausstellung nicht weiter als bis Baden-Baden nach Süden vordringen konnte. Ich bitte und rege an, in solchen Fällen zu prüfen, wie man auch den Leuten an der Schweizer Grenze ermöglichen kann, an solchen Ereignissen teilzunehmen, ohne größere Reisen antreten zu müssen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider:** Herr Sacksofsky, der Evangelische Oberkirchenrat hat das Angebot des Kirchenamtes der EKD, diese Wanderausstellung zu übernehmen, allen badischen Dekanaten übermittelt. Die Ausstellung war allen Dekanaten angeboten, und diese waren aufgefordert, Termine vorzuschlagen. Diejenigen, die zum Zug gekommen sind, haben zuerst darauf reagiert. Es hat einige Wünsche gegeben, die Ausstellung 1984 zu erhalten, das war jedoch leider nicht möglich, weil diese Ausstellung 1984 das ganze Jahr über in Barmen sein wird.

Synodaler **Erichsen**: Ich wollte gerade Herrn Sacksofsky nach Freiburg einladen, weil die Ausstellung dorthin kommen soll. Ich bin jetzt überrascht, Herr Schneider, daß Sie etwas anderes sagen.

Aber eine Frage, die ich gerne beantwortet hätte: Welchen Betrag haben wir denn jetzt genehmigt?

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben noch gar nichts getan. Gestern nachmittag wurde errechnet — das geschieht ja meistens an dem Tisch, an dem ich zu sitzen pflege —, daß ein Betrag von ungefähr 5.000.-- bis 5.500.-- DM notwendig sein wird. Wir waren der Ansicht, daß dieser Betrag der Bedeutung der Ausstellung und dem beigegebenen Katalog wirklich sehr entsprechend ist.

(Beifall)

Herr Prälat Herrmann, bitte!

Prälat **Herrmann**: Ich wollte nur noch etwas an die Bemerkungen von Herrn Ertz anfügen. Daß eine solche Ausstellung gemacht wird, ist gut und richtig und auch ohne Zweifel unterstützenswert. Man sollte allerdings nicht meinen, daß eine solche Ausstellung das vermitteln kann, was damals passiert ist. Das ist auch nicht nur auf die Situation in Baden beschränkt. Dazu bräuchte man eine eingehendere und gründlichere Faktenvermittlung, die in einer Ausstellung nicht möglich ist. Ich warte immer noch auf Veröffentlichungen, die auch einmal für unsere eigene Kirche ungeschminkt die damaligen Verhältnisse darstellen. Dann würden die Fronten, die heute scheinbar so klar vor Augen liegen, in ihrer Kompliziertheit vielleicht etwas deutlicher werden, und die Problematik unserer eigenen Arbeit würde auch etwas klarer werden.

(Beifall)

Synodale **Übelacker**: Ich wollte zu Herrn Ertz auch etwas sagen. Ich habe die Ausstellung schon in Berlin, wo sie erstmals gezeigt wurde, gesehen. Ich fand sie ausgezeichnet, weil sie doch, soweit das möglich ist, die vielen Seiten, die damals eine Rolle gespielt haben, zu Wort kommen läßt. Ich kann diese Ausstellung nur empfehlen. Wir haben sie ja auch bekommen. Es wurde schon gesagt, daß ja die Möglichkeit für alle Landesteile bestand, nicht nur für uns unmittelbar.

Allerdings: Ehe wir die Ausstellung bestellt haben, haben wir in unserem Ältestenkreis den Katalog gezeigt, weil die Ältesten ja Mitverantwortung tragen, wenn wir eine solche Ausstellung veranstalten. Ein Ältester sagte dann: Ja, da geht es ja nur um die Judenverfolgung. Das stimmt aber überhaupt nicht. Ich sage das nur, damit klar ist, daß manche Leute gerade das sehen, was ihr Problem ist.

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte Herrn Sacksofsky und auch Herrn Schneider darauf hinweisen, daß die Ausstellung im Juli 1984 für Villingen zugesagt worden ist, und zwar vom 4. bis 24. Wir werden uns auch bemühen, sie weiterzuentwickeln, und wir laden dazu auch ein.

Synodaler **Sutter**: Dasselbe gilt für Freiburg. Es scheint so zu sein, daß die Ausstellung während der Ferienzeit in Nordrhein-Westfalen noch mehrere Wochen lang zur Verfügung steht. Es wäre natürlich sehr schön, wenn sich Villingen, Freiburg und Lörrach zusammentun könnten, weil die Transportkosten von Barmen dann geringer würden. Aber das könnte man unter sich verabreden.

Synodaler **Richter**: Ich hätte die Frage, ob es allein in der Kompetenz der Dekane lag, diese Ausstellung anzunehmen oder nicht anzunehmen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Richter, wir müssen natürlich annehmen, daß die Dekane als unsere Ansprechpartner in den Bezirken ihre eigenen Entscheidungsorgane einbeziehen. Bezirkskirchenräte haben ja eine gewisse Kompetenz.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte noch einmal unterstreichen, daß das Unternehmen einer Ausstellung bei einem so komplexen Thema problematisch ist. Darin stimme ich Herrn Ertz zu. Es mußte eine Auswahl getroffen werden. Ich kann allerdings überhaupt nicht verstehen, daß die Ausstellung im Sinne einer Heroisierung verstanden werden kann. In Heidelberg gab es gelegentlich Stimmen von Besuchern, die beklagt haben, daß die Geschichte der Evangelischen Kirche im Dritten Reich zu negativ dargestellt worden sei, was genauso falsch ist. Es sind wirklich beide Gesichtspunkte da: daß einzelne Christen bekannt und dafür gelitten haben, aber auch daß viele schuldig geworden sind.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache.

Der Vorschlag, den unser Mitsynodaler vorgetragen hat, lautet:

Die Synode möge beschließen:

Die Ausgleichung des Defizits, das durch die Ausstellung „Die Evangelische Landeskirche in Baden 1919 bis 1945“ und den dazugehörigen Katalog „Die Kirche am Scheideweg“ entstanden ist, wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zum Vollzug übergeben.

Sagen wir noch dazu: empfehlend zum Vollzug übergeben. — Wer ist nicht damit einverstanden? — Wer enthält sich? — Einstimmig angenommen.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen — Herr Schmoll hat das schon getan —, daß Sie am Eingang die Abhandlung von Herrn Erbacher zum Preis von 10,00 DM erwerben können. Ich muß sagen, ich habe diesen Bericht mit großem Interesse gelesen und kann den Erwerb empfehlen.

Jetzt machen wir eine Pause bis 17.15 Uhr.

(Unterbrechung von 17.00 Uhr bis 17.15 Uhr)

VII

Eingabe des Martin Kraft in Dossenheim vom 30.8.1983 auf finanzielle Unterstützung der Posaunenarbeit

(Anlage 25)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Dargatz wird uns den Bericht für den **Hauptausschuß** erstatten und uns sagen, wie wir entscheiden sollen.

Synodaler **Dargatz**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Nach Zuweisung der Eingabe OZ 11/25 (Schreiben des Herrn Martin Kraft aus Dossenheim vom 30. August 1983) an den Hauptausschuß hat sich dieser bereits bei der Zwischentagung damit beschäftigt. Formal könnte diese Eingabe — sie enthält keinen Antrag, sondern nur eine Bitte — mit zwei Sätzen abgehandelt werden. Der Hauptausschuß hat sich dennoch eingehend mit dem Schreiben von Herrn Kraft

beschäftigt und stellt sich inhaltlich voll hinter die ausgesprochene Bitte, die Posaunenarbeit mit den notwendigen Mitteln auszustatten. Die Posaunenarbeit in unserer Kirche ist nicht nur eine kirchenmusikalische Aufgabe mit der – so meinen wir – größten Breitenwirkung, sondern sie ist ein Teil der missionarischen Verkündigung unserer Kirche.

Ich meine, es stünde einer Synode gut an, den 6.000 bis 7.000 Posaunenbläserinnen und -bläsern in ca. 270 Posaunenchorern einmal besonders für ihren unermüdlischen Einsatz zu allen Jahreszeiten zu danken.

(Beifall)

– Ich möchte Ihnen sehr herzlich für diese Unterstreichung danken. – Die Posaunenchorer sind aus der Arbeit in unseren Gemeinden und unserer Kirche als ganzes nicht wegzudenken. Eine Stimme im Hauptausschuß stellte allerdings die Bitte an das Leitungsgremium der Posaunenarbeit, in der neuen Legislaturperiode weniger Klagelieder und dafür mehr Lob- und Danklieder zu intonieren.

(Heiterkeit – Synodaler **Gabriel**: So ist es recht!)

Für den Finanzausschuß und den Hauptausschuß berichte ich folgenden Absatz zu der Eingabe selbst: Das Schreiben von Herrn Kraft hat sich insofern überholt, als die Haushaltsstelle 0230.7380 im Haushaltsplan-Entwurf nicht gekürzt, sondern um 10.000 bzw. 11.500 DM erhöht wurde. Das ist sehr erfreulich, und der Hauptausschuß dankt für dieses sichtbare Zeichen der besonderen Anerkennung der Posaunenarbeit. Damit war der Bitte von Herrn Kraft entsprochen und die Eingabe erledigt.

Gestatten Sie mir trotzdem noch einen ergänzenden Hinweis. Wenn Sie, verehrte Konsynodale, einmal die Seiten 151/152 der grünen Anlagen des Haushaltsplanentwurfs zur Hand nehmen, können Sie feststellen, daß der landeskirchliche Zuschuß des Sonder-Haushaltsplanes für die Posaunenarbeit 26,5 % des Gesamtbetrages darstellt. Eine besondere Beachtung verdient der größte Posten der Ausgabenseite (0231.6443) - Lehrgänge für Bläser - mit einem Ansatz von DM 120.000,-. Aus meiner langjährigen Zusammenarbeit mit der Posaunenarbeit weiß ich, daß sich eine solche Investition lohnt. Betrachten wir das alles zusammen, müssen wir mit dankbarer Anerkennung feststellen, daß sich die Posaunenarbeit mit fast 75 % ihres Gesamtetats weithin selbst trägt, was nicht von allen Arbeitszweigen in unserer Landeskirche gesagt werden kann.

Der Hauptausschuß bittet Sie, verehrter Herr Präsident, die Eingabe 11/25 in diesem Sinne zu beantworten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das tun wir gerne. Herzlichen Dank.

Synodaler **Dargatz**: Ich danke Ihnen für die wohlwollende Aufnahme meines Berichtes.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Herr Steyer!

Synodaler **Steyer**: Wenn wir hier schon dabei sind, freundlich Blumen zu verteilen, bäte ich um ein ganz klein wenig Beifall für folgendes: In unseren südlichen Gegenden gibt es sehr wenig Posaunenchorer der Kirche, dafür sehr rührige Musikvereine. Diese Musikvereine tragen zum

Beispiel bei Freiluftgottesdiensten die Choralbegleitung ganz selbstverständlich. Sie sind bei Beerdigungsgottesdiensten nicht nur mit von der Partie, sondern sie spielen Choräle. Wie gesagt, wenn wir schon den kircheneigenen Posaunenchorern eine Blume ins Knopfloch stecken, dann hätten es die Musikvereine in ähnlicher Weise verdient.

(Beifall)

Synodaler **Ertz**: Dann müßten die Kirchenchorer auch mitaufgenommen werden. Wenn diese nicht in dieses Lob aufgenommen werden, aber das Lob für die Posaunenchorer zu stark gezollt wird, könnten sie etwas neidisch werden.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Sie haben gehört, was erbeten wurde. Ich habe Herrn Dargatz die zusagende Antwort bereits gegeben. Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

VIII.1

Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser in Karlsruhe vom 6.7.1983 zu den Lehrplänen und Lehrbüchern beim Religionsunterricht

(Anlage 28)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst darf ich Herrn Loesch vom **Hauptausschuß** um seinen Bericht bitten.

Synodaler **Loesch**, Berichterstatter: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Gemeinsam für Bildungs- und Hauptausschuß habe ich zu berichten über Eingabe OZ 11/28, in der es um den Katechismus unserer Landeskirche geht.

Der Antragsteller, Herr Pfarrer Gerhard Leiser aus Karlsruhe, bittet darin die Synode um einen um die Feststellung, „ob der Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden nach wie vor Grundlage des Katechumenats für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist. Wenn ja“ – dies ist der zweite Teil des Antrags – „möge die Landessynode beschließen, daß der Katechismus auch wieder als Schulbuch eingeführt wird und in die Religionslehrpläne eingefügt wird“. Wenn nein, solle möglichst bald ein neues vergleichbares Buch geschaffen werden. Gegen Ende der Eingabe wird deutlich, daß der Antragsteller selbst jedoch lieber am alten Katechismus festhalten möchte.

Zum ersten Punkt der Eingabe wird festgestellt, daß der in unserer Landeskirche vorzuweisende Bekenntnis- oder Glaubensstand, wie ihn der Antragsteller im Katechismus repräsentiert sieht, erheblich weitergeht als der kleine Landeskatechismus. Laut Vorspruch zur Grundordnung sind Grundlage des Bekenntnisses unserer Landeskirche das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse, die Anerkennung des Augsburger Bekenntnisses, des Kleinen Katechismus Luthers und des Heidelberger Katechismus sowie die Bejahung der Theologischen Erklärung von Barmen. Der Landeskatechismus hingegen wurde in der Unionsurkunde von 1821 als Lehrbuch für den Unterricht vorgesehen und geht in seiner jetzigen Fassung auf einen Beschluß der Landessynode

vom 14.5.1928 zurück. Er wurde seitdem, abgesehen von der Revision der Übersetzung der Bibelstellen, unverändert nachgedruckt.

Ein solcher Landeskatechismus, wie er vom Antragsteller als Grundlage eines Gesamtkatechumenats gefordert wird, bedeutet in jedem Falle eine Einengung gegenüber der in der Grundordnung vorgesehenen Weite des Bekenntnisses unserer Landeskirche und ihrer absoluten Vorordnung der Bibel. Er kann zwar als Zusammenfassung dienen, die Grundlage des Katechumenats bleibt jedoch in der ganzen Weite das, was auch sonst für die gesamte Landeskirche gilt.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist der Landeskatechismus als Lehrbuch nach wie vor in Gebrauch: Er ist als Unterrichtsbuch für den Religionsunterricht eingeführt und entsprechend auch in der neuesten Liste der genehmigten Lernmittel enthalten (vgl. Kultus und Unterricht Nummer 8/1983, Seiten 265, 267, 270, 282), und zwar für die 5. bis 9. bzw. 10. Klassen aller Schularten. Was den Konfirmandenunterricht betrifft, so sagt die Kirchliche Lebensordnung „Konfirmation“ in Abschnitt II, 8: „Als Lehrbücher werden Bibel, Gesangbuch und Katechismus verwendet.“

Um dem Vorwurf zu begegnen, damit werde an der Praxis vorbei argumentiert, hat sich der Berichterstatter beim Evangelischen Presseverband erkundigt und die Auskunft erhalten, der Katechismus stoße gerade in jüngster Zeit auf rege Nachfrage. Daraus läßt sich schließen, daß tatsächlich häufiger, als man vielleicht vermuten mag, der Katechismus als Lern- und Arbeitsbuch im kirchlichen Unterricht verwendet wird. Die Bemerkung sei erlaubt, daß dies auch in Gemeinden desjenigen Bezirks geschieht, aus dem der Berichterstatter kommt.

Was nun die Lehrpläne angeht, so ist dort tatsächlich der Katechismus im einzelnen nicht ausdrücklich aufgeführt. Diese Zurückhaltung hat eine doppelte Begründung:

Zum einen ist es in Lehrplänen grundsätzlich nicht üblich, Hinweise auf Lehrbücher zu geben; diese auszuwählen, steht im Ermessen der Unterrichtenden bzw. der jeweiligen Fachkonferenz, und dazu dient eben die Liste der zugelassenen Lernmittel.

Zum anderen ist zu bedenken, daß die Lehrpläne jeweils für die württembergische und badische Landeskirche gemeinsam als verbindliche Pläne vom Kultusministerium veröffentlicht werden. Ein nur in Baden anerkanntes Unterrichtsmittel wie der Landeskatechismus läßt sich auch aus diesem Grunde kaum einbeziehen.

Unabhängig von dieser in der Struktur von Lehrplänen begründeten Zurückhaltung legen es aber die verpflichtenden Memorietexte durchaus nahe, dafür den Katechismus als Lehrbuch zu verwenden. Als solche Texte werden in Lehrplänen bzw. Leitlinien ausdrücklich genannt: Vaterunser, Zehn Gebote, Glaubensbekenntnis, Luthers Erklärungen zu einzelnen Artikeln und Geboten, Taufbefehl, Einsetzungsworte zum Abendmahl u.a.

Im übrigen kann darauf verwiesen werden, daß der Evangelische Oberkirchenrat mittlerweile eine kleine Kommission eingesetzt hat mit der Aufgabe, festzustellen, wo Katechismusstücke sinnvoll in Unterrichtseinheiten des Religions- und Konfirmandenunterrichts eingebaut werden können. Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen in einer Liste allen Unterrichtenden zugänglich gemacht werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist zusammen mit der württembergischen Landeskirche an die Herausgabe einer Art Spruchbuch gedacht, in dem wesentliche Bibelworte – in der dann hoffentlich allgemein gültigen revidierten Übersetzung – zusammengestellt sind.

Der Antragsteller spricht sich selbst dafür aus, nach den verschiedenen Versuchen der Erneuerung des Katechismus, denen offensichtlich nicht der gewünschte Erfolg beschieden war, weiterhin den alten Landeskatechismus zu verwenden, bis der Zeitpunkt gekommen ist, eine Neufassung oder Überarbeitung zum einheitlichen Gebrauch in Schulen, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung in Angriff zu nehmen. Dieser Zeitpunkt jedoch scheint dem Bildungs- und Hauptausschuß gegenwärtig noch nicht gekommen, zumal eine solche Arbeit zahlreiche grundsätzliche Vorfragen klären müßte und für den Bereich Erwachsenenbildung andere Veröffentlichungen zur Verfügung stehen.

Bildungs- und Hauptausschuß begrüßen daher die Bemühungen des Evangelischen Oberkirchenrates, durch die Arbeit der erwähnten Kommission den bisherigen Katechismus als Lehrbuch im Religions- und Konfirmandenunterricht stärker zu verankern. Die Auswirkungen dieser Bemühungen sollen abgewartet werden.

Weitere Beschlüsse halten wir zum jetzigen Zeitpunkt für nicht erforderlich.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Loesch. – Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Frau Dr. Gilbert! Die **Aussprache** ist damit eröffnet.

Synodale **Dr. Gilbert**: Wir haben gestern von dem Spruchbuch gehört, das offenbar in Vorbereitung ist, um ein paar Bibelsprüche memorierbar und in leicht zu erfassender Form für Jugendliche zu erstellen. Nun hat der Berichterstatter eben gesagt, daß dafür noch auf den Luthertext gewartet werden soll. Ich möchte jetzt die gestern von Herrn Bußmann gestellte Frage noch einmal aufgreifen: Wie ist das denn mit dem Stellenwert der Einheitsübersetzung? Wir müssen doch davon ausgehen, daß es immer mehr konfessionsverschiedene Ehen geben wird. Soll man Jugendliche nun mit Luthertext oder mit Einheitsübersetzung ins Leben stellen, also einem Buch, das sie begleiten soll? Wenn ich an die Arbeit und Mühe denke, die wir in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen haben, um zum gemeinsamen Wort zu finden, wäre es doch immerhin eine Überlegung wert, ob man für dieses Spruchbuch die Einheitsübersetzung verwendet.

Der Konsynodale Wendlandt hat heute zu meinem Erstaunen gesagt, daß die Einheitsübersetzung nur für katholische Bistümer gelten solle. Wenn ich mich recht entsinne, ist sie doch in einem Festakt herausgegeben worden, an dem Bischof Claß beteiligt war und bei dem er auch große Worte über die Bedeutung dieser Übersetzung für die evangelische Kirche gesprochen hat. Ich hätte gerne Auskunft dazu.

Oberkirchenrat **Schneider**: Frau Gilbert, ich habe einige Zeit dem Vorbereitungsausschuß für die Fellbacher Bibelsynode angehört, der sich mit diesem Thema befaßt hat. Dabei ist uns eines ganz deutlich geworden: Die Einheitsübersetzung, die zwischen den Kirchen für das Neue Testament, aber nicht für das Alte Testament abgesprochen wurde, ist eben für ökumenische Gottesdienste empfohlen. Die Frage, wie weit wir Memorierstoffe aus der

Einheitsübersetzung vorschlagen sollten, müßte auch im Blick auf die Memorierfähigkeit eines Textes bedacht werden. Wir müßten gut überlegen, ob die Einheitsübersetzung ein besserer Memoriertext als die Lutherübersetzung ist.

Ich finde es gut, daß unsere ökumenische Gesinnung in dieser Frage so durchbricht; nur: Ein katholischer Begleiter unserer Arbeit hat uns damals gesagt: Wir verstehen eigentlich nicht, daß ihr eure Lutherübersetzung so in Frage stellt; denn das, was bei uns das Kirchenrecht darstellt, der Codex Juris, das ist in entsprechender Weise nach unserer Auffassung für euch die Lutherbibel. Könnt ihr die so leicht zur Disposition stellen?

Das war eine katholische Stimme.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich darf vielleicht an dieser Stelle noch etwas anfügen. Es ist schwierig, wie sich inzwischen herausgestellt hat, zu unterscheiden zwischen dem Gebrauch der Bibel im Unterricht, in der Unterweisung, und im Gottesdienst. Denken Sie einmal an die Psalmen, die wir in den Gottesdiensten ja beten. Wenn diese im Unterricht gelernt werden, ist es natürlich wichtig, daß die Beziehung von Unterricht und Gottesdienst immer gesehen wird, daß also auch die Texte gelehrt, die im Gottesdienst gebetet werden.

Trotzdem möchte ich die Frage von Frau Dr. Gilbert als Frage zunächst einmal stehen lassen. Es geht meines Erachtens um die Frage, wie die weitere Entwicklung im Blick auf die Lutherbibel selbst ist. Gestern ist ja schon einmal deutlich geworden, daß die Lutherbibel wahrscheinlich keinen Ewigkeitwert hat. Sie ist eine für eine bestimmte Zeit und Situation gegebene Übersetzung der Bibel, die wir seit Jahrhunderten ja immer wieder revidieren. Gerade wenn man das ernst nimmt, worum es Luther bei dieser Bibelübersetzung gegangen ist, daß nämlich die Bibel für die Menschen verständlich ist, dann müßten wir daraus die Folgerung ziehen, daß wir in einer neuen Situation eventuell doch zu einer neuen Übersetzung kommen.

Ich wäre allerdings im Augenblick nicht im Stande, mich für das eine oder andere zu entscheiden. Ich glaube, das ist auch eine Frage der künftigen Entwicklung. Jedenfalls bin ich froh, daß es gelungen ist, mit den Katholiken beim Neuen Testament zu einem gemeinsamen deutschen Text zu kommen. Ich glaube, das ist auch ein wichtiges Ereignis. Wir haben bisher das gemeinsame Glaubensbekenntnis, die gemeinsame Fassung des Vaterunsers. Wenn uns auch eine gemeinsame Bibel gelänge, würde das doch auch für das ganze Gespräch der Konfessionen miteinander und für das geistliche Leben der Kirche große Bedeutung haben.

Synodaler **Werner König**: Ich muß dem Berichterstatter an einem Punkt widersprechen. Ich halte den Katechismus in seiner jetzigen Fassung für nicht geeignet für den Unterricht, und zwar aus pädagogischen Gründen: Die Sprache ist die Sprache der Jahrhundertwende. Eine Synode hat auch damals eine Weile gebraucht, bis sie ein solches Werk zustande gebracht hatte. Wenn dieser Katechismus im Jahre 1928 beschlossen wurde, so ist die Fassung wesentlich älter. Mit dem Religionslehrer betritt dann eine ganz andere Welt das Klassenzimmer: Eine Sprache, die die Schüler heute nicht mehr verstehen können, eine Sprache, die in ihrer Art antiquiert wirken muß.

Ich möchte ein Beispiel nennen, das mir gerade einfällt: Ich glaube, es ist die Frage 43: „Wozu verpflichtet uns die Taufe?“ – „Die Taufe verpflichtet uns in täglicher Buße den alten Menschen in den Tod zu geben und als neuer Mensch geistlich aufzustehen.“ Das ist eine Formulierung für kirchliche Insider. Sie muß erst einmal ins Deutsche übersetzt werden. Ich habe einfach Angst, daß an unseren Schulen die kirchliche Pädagogik und die moderne Pädagogik im anderen Unterricht wieder einmal auseinander klaffen. Ich bin dafür, daß wir schleunigst einen Katechismus in der Sprache von heute in Auftrag geben. Ich weiß, daß diese Versuche schon in Angriff genommen worden sind. Warum werden diese Versuche nicht genutzt?

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte zweierlei sagen: Zunächst schließe ich an das an, was Herr König gerade gesagt hat. Ich bin ihm dankbar, daß er das artikuliert hat, was andere auch empfinden, nämlich ein gewisses Unbehagen, mit unserem Landeskatechismus zu arbeiten, mit ihm umzugehen. Dies ist im Bericht von Herrn Loesch etwas zu kurz gekommen; das ist mir auch aufgefallen. Von daher gesehen möchte ich die Bitte unterstützen, daß uns hier eine Hilfe zuteil wird, wie wir wieder im Konfirmandenunterricht lehren können. Gerade da steht ja auch von der Auffassung des Konfirmandenunterrichts noch einiges an, abzuklären; denn viele Methoden im heutigen Konfirmandenunterricht stehen einfach dem Umgang mit dem Katechismus entgegen. Das muß man auch einmal sagen dürfen.

(Beifall)

Gerade von daher müssen wir auch im Blick auf das Lehren im Konfirmandenunterricht uns erneut und weitergehend besinnen. Ich hoffe, daß wir bald wieder in die Lage versetzt werden, mit einem Katechismus zu den vierzehnjährigen kommen zu können, den diese verstehen, mit dem sie auch arbeiten können.

Nun noch einmal zu dem anderen Punkt, zur Einheitsübersetzung: Da bin ich für das dankbar, was Herr Oberkirchenrat Sick gerade über die Zeitgebundenheit des Luthertextes gesagt hat, so sehr dieser auch überzeitlich wichtig ist. Das soll ja keineswegs in Frage gestellt werden. Wir wollen ja den Luthertext nicht einfach zur Disposition stellen. Wenn wir aber immer wieder ein Bekenntnis zur Einheit der Kirche ablegen und unsere Einheitsbemühungen vorantreiben wollen, dann können wir auch nicht an der Gestalt des Luthertextes der Bibel vorbeigehen und sie sozusagen für sakrosankt erklären, in einer Weise, wie das vorhin gesagt worden ist, daß sie in die Nähe des Codex Juris Canonici gerückt wird. Das ist für mich ein etwas erschreckendes Verständnis von der Bibel in Gestalt des Luthertextes. Gerade hier bräuchten wir uns nicht irgendwie zu scheuen, auch auf diese Einheitsübersetzung hinüberzuschauen. Wir müssen uns selbst auch einmal zurückfragen, inwieweit wir hier auch im Blick auf den Luthertext konfessionell gebunden sind. Diese Einheitsübersetzung jedenfalls verdient ihren Namen noch nicht, wenn wir sie nur für die spärlichen Gelegenheiten gemeinsamer Gottesdienste reservieren.

(Beifall)

Von daher frage ich die Synode, ob sie nicht willens ist, den Oberkirchenrat zu bitten, uns einmal bei der nächsten Synode zu berichten, wie wir auch im Blick auf die Bemühungen um die Einheit der Kirche im Umgang mit dieser Einheitsübersetzung zu verfahren gedenken, die nun im Gebrauch ist.

Synodaler **Schöfer**: Ich wollte den Berichterstatte zu dieser Eingabe auch noch dahingehend ergänzen, daß in der Besprechung dieser Eingabe im Bildungsausschuß die Schwierigkeiten des Katechismus als Unterrichtsmittel sehr wohl zur Sprache gekommen sind, und zwar mit einigen Beispielen, daß sowohl rein theologische Aussagen in dieser sprachlichen Form heute nicht mehr möglich sind und auch sonst im gesamten religionspädagogischen Sinne wohl einige Schwierigkeiten bestehen.

Auf der anderen Seite aber haben mehrere Mitglieder unseres Ausschusses darauf hingewiesen, daß sie den Katechismus – wie sie sich etwa ausdrückten – ganz neu entdeckt haben, zunächst für sich, aber dann auch als Unterrichtsmittel für die Klasse. In unserem Ausschuß waren also die Schwierigkeiten mit dem Katechismus klar und bewußt. Auf der anderen Seite haben wir aber auch erkannt, daß der Anlaß, der hinter der Eingabe des Herrn Leiser steht, auch anderwärts vorhanden ist.

Synodaler **Marquardt**: Ich meine, daß wir uns dem Anliegen des Antragstellers nicht verschließen sollten. Es ist meines Erachtens schon berechtigt. Ich glaube, mich nicht zu irren, daß in unserem badischen Landeskatechismus hinten die Bemerkung steht, daß sein Inhalt Voraussetzung für den Konfirmandenunterricht sei. Nun weiß jeder, der heute Konfirmandenunterricht erteilt, daß man in der Regel von dem, was im Katechismus steht, so gut wie nichts als bekannt voraussetzen darf. Ich könnte mir denken, daß das unter anderem damit zusammenhängt, daß im Lehrplan expressis verbis über diesen Katechismus nicht gesprochen wird. Dies scheint mir ein Mangel zu sein.

Die Argumentation, daß man keine Lehrbücher vorschreibt, ist ja doch wohl ein Ergebnis der Erkenntnisse der Pädagogik der letzten zehn, fünfzehn Jahre. Inzwischen haben wir da hinzu gelernt. Ich weiß nicht, ob wir unbedingt immer noch in dieser Weise argumentieren sollten. Ich selbst bin durchaus nicht der Meinung, daß dieser Katechismus in seiner sprachlichen und theologischen Form das wäre, was wir uns wünschen. Deswegen unterstütze ich sehr kräftig die Wünsche derer, die sagen: Es wird höchste Zeit, daß wir uns darum bemühen, in irgendeiner Weise einen neuen Katechismus zu bekommen.

Ich habe es in meinem eigenen Konfirmandenunterricht vorgezogen, den noch viel antiquierteren Text von Martin Luthers Katechismus zu verwenden, weil ich meine, daß dessen sprachliche Schönheit es rechtfertigt, auch die Konfirmanden über diese sprachlichen Schwierigkeiten stolpern zu lassen; denn sie können dabei etwas lernen, zum Beispiel auch die Bibel besser verstehen. Die Worte Luthers in seinem Katechismus kehren ja auch in der Bibelübersetzung wieder.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Geschäftsordnung hat sich Herr Steyer gemeldet. Ich gebe ihm das Wort.

Synodaler **Steyer**: So wichtig die Frage der Einheitsübersetzung ist, so bitte ich dennoch zu prüfen, ob die Erörterung dieser Frage zu dem Sachgegenstand OZ 11/28 gehört. Ich bitte darum, die Rednerliste insoweit zu schließen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist dagegen? Niemand! – Enthaltungen, bitte! – Gut. Die Rednerliste enthält folgende Namen: Dr. Walther, Schmoll, von Adelsheim,

Ehemann, Frau Übelacker, Schwester Hanna und Herr Landesbischof. Die Rednerliste ist jetzt geschlossen.

Zur Geschäftsordnung hat sich jetzt Herr Gießler gemeldet.

Synodaler **Gießler**: Ich habe den Antrag des Mitsynodalen Steyer so verstanden, daß er sich dann nur auf die Erörterung der Einheitsübersetzung bezieht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein.

Synodaler **Gießler**: Dann bitte ich um Entschuldigung.

Präsident **Dr. Angelberger**: Er hat das nur in die Begründung gebracht, weil das zur Verbreiterung der Diskussion geführt hat. – Jetzt Herr Dr. Walther, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Ich finde es außerordentlich bemerkenswert, daß das Thema Katechismus eine solche Reaktion auszulösen vermag. Das zeigt vielleicht doch etwas von der Aktualität der Fragestellung, die hinter der Frage des Antragstellers steht. Nur einige wenige Punkte.

Ich glaube, niemand denkt daran, den alten, ehrwürdigen Katechismus aus dem Land Baden wieder zur Grundlage des Religionsunterrichts machen zu wollen, auch nicht in bestimmten Arbeitsbereichen der Religionspädagogik.

Was wir allerdings wollen und was ich auch für sinnvoll halte, wäre, daß einer, der den Lehrplan im Unterricht in seiner Klasse durchgeht, hie und da sich daran erinnert, daß diese Frage auch früher schon einmal erörtert wurde und in Form eines Spruches, einer Aussage, einer Katechismusfrage und -antwort aufgenommen wurde, daß man da doch auch die Verbindung zur Tradition herstellt.

Zweitens bin ich allerdings sehr dezidiert der Meinung, daß Jugendliche und Kinder heute oftmals gar nicht so sehr auf jene Sprachform ansprechen, der man sehr gerne das Prädikat „modern“ beilegt. Das geht hin bis zu jenem anspruchslosen Gassenjargon, der hie und da auch in Angeboten auf dem Büchermarkt für Religionspädagogik zu finden ist. Ich meine, daß Kinder und Jugendliche wirklich Dinge entdecken, die sie vielleicht über den Weg einer „modernen Sprache“, der sie überall begegnen, nicht mehr zu entdecken fähig sind. Ich bedauere ein bißchen, daß Herr Eisinger nicht da ist. Er hätte aufgrund seiner Erfahrungen sicherlich ein leidenschaftliches Plädoyer für den Katechismus abgelegt.

Unsere Absicht ist also, den Katechismus über die Lehrpläne auszugsweise wieder als mögliche Ergänzung in den Religionsunterricht mit einzubringen. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Zur Einheitsübersetzung möchte ich noch folgendes sagen: So bedeutsam es ist, daß zum ersten Mal evangelische und katholische Kirche gemeinsam eine Übersetzung gefunden haben, scheint mir doch wichtig, daß Kinder – gerade, wenn wir ein solches Spruchbuch konzipieren – demselben Wortlaut, den sie dort in ihrem Buchlein haben – das haben sie möglicherweise als Begleitheft vom zweiten bis zum zehnten Schuljahr –, auch im Gottesdienst begegnen. Deshalb spreche ich mich dafür aus, zunächst einmal abzuwarten, wie dieser endgültige Text aussieht. Dann können wir das Spruchbuch nach den Texten, wie sie im Gottesdienst vorgesehen sind, konzipieren. Außerdem sollten hier auch die Württemberger mitmachen. Das ist eine gemeinsame Basis, die wir wieder herstellen können.

Synodaler **Schmoll**: Zum Luthertext erstens: Der ist nicht sakrosankt, sonst würde er nicht ständig revidiert. Aber er

ist ein Schatz, der uns kostbar bleiben muß. Ich denke, daß Ökumene nicht heißt, das Kostbare aufzugeben, sondern es in das Gemeinsame einzubringen. Das bedeutet nicht, daß man eine alternative Verwendung auch im Gottesdienst für die Einheitsübersetzung nicht vorsehen könnte. Aber mir scheint dies im Blick auf den Luthertext ganz grundsätzlich wichtig.

Zweitens: Ich kann überhaupt nicht verstehen – wir haben im Hauptausschuß darüber gesprochen –, daß man in der augenblicklichen Zeit die Erstellung eines neuen Katechismus vorschlagen kann. Das bedarf eines Kairos. Man braucht ein geistiges Klima, in dem man überzeugend Neues schaffen kann. Ich habe meine Zweifel, ob dieses Klima zur Zeit besteht.

Drittens: Zum Gebrauch des Katechismus im Konfirmanden- und Religionsunterricht hat Herr Walther schon das Wesentliche gesagt. Selbstverständlich kann das nur selektiv und in Verbindung mit der Unterrichtseinheit, den Zielen und Inhalten geschehen, die es in der gegebenen pädagogischen Situation nahelegen, den Katechismus in verständlicheren Fragen, die es außer der von Herrn König zitierten auch noch gibt, einzusetzen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr von Adelsheim bitte!

Synodaler **von Adelsheim**: Ich verzichte im Sinne des Antrags unseres Mitsynodalen Steyer.

(Beifall)

Synodaler **Ehemann**: Noch einmal kurz zur Bibel und zu Frau Dr. Gilbert: Es gibt neben der evangelischen Lutherbibel und der katholischen Einheitsbibel, die jeweils ihre erkennbare Heimat haben – warum auch nicht? –, eine tatsächlich ökumenische Bibelübersetzung, eine neue Übersetzung: Die gute Nachricht, die sich sehr wohl auch als Ergänzung zur Lutherbibel im Unterricht und anderswo anbietet.

Synodale **Übelacker**: Ich habe früher sehr gerne mit dem Katechismus gearbeitet und würde es begrüßen, wenn der Katechismus sprachlich so modernisiert werden könnte, daß ihn die Kinder akzeptieren. Heute ist doch wieder weithin erkannt, daß Auswendiglernen auch seine guten Seiten hat, was ja eine Zeit lang ganz abgeschafft war. Dafür bietet sich der Katechismus an. Wie Herr Walther gesagt hat, dieses Spruchbuch kann auch als Ersatz für den Katechismus gebracht werden.

Ich möchte auch sehr vehement meine Stimme für die Lutherübersetzung erheben. Ich arbeite mit anderen Übersetzungen, lese diese auch gerne, komme aber immer wieder auf die Lutherübersetzung zurück, weil sie einfach von ihrer Sprache her nicht zu übertreffen und mit nichts zu vergleichen ist.

Synodale **Barner**: Ich möchte noch etwas aus der Praxis sagen. Ich könnte mir in Kork die Bibelarbeit sowohl bei Kranken wie auch bei Gesunden ohne die Einheitsübersetzung nicht mehr vorstellen, weil sie manchmal wirklich so treffend ist.

(Vereinzelt Beifall)

Aber wir müssen diese Spannung noch eine Weile aushalten. Wenn ich an die vielen alten Menschen denke – angefangen bei den alten Schwestern bis zu den anderen alten Menschen –, stelle ich fest, daß wir oft auswendig ganz bestimmte Bibelworte sagen. Bei den Kranken muß ich nur zwei Anfangsworte sagen, dann

sagen die mir die ganzen Sprüche. Wenn wir die Übersetzung ändern würden, würde ein solcher Bruch entstehen, daß meines Erachtens alle alten Menschen plötzlich bei uns in den Bibelstunden heimatlos würden, wenn wir die Lutherübersetzung nicht mehr so in den Mittelpunkt stellten. Ich meine, wir müssen die Spannung einfach noch eine Weile aushalten. Es ist noch zu früh für eine Änderung.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Zum Katechismus: Vergessen Sie bitte nicht, daß der Katechismus nach gut reformatorischer Tradition niemals nur ein Schulbuch ist. Wir wissen ja, wir er bei Luther entstanden ist und welche Rolle er dort spielte. So sehr wir im Augenblick sicher noch nicht den Kairos sehen – ich nehme auf, was Herr Schmoll gesagt hat –, um einen neuen Katechismus zu schaffen, so sehr sehe ich die Notwendigkeit, das ernst zu nehmen, worauf es theologisch bei einem Katechismus ankommt.

Worauf kommt es dabei an? – Daß für jedermann ein wenig näher gebracht wird, zu lernen, daß der Glaube auch in ein zusammenhängendes Denken hineinführt. Der Anspruch an die Theologie, der gestern von Herrn Baschang so leidenschaftlich vorgetragen wurde, ist doch nicht nur ein Anspruch an Theologiestudenten, sondern auch an die Gemeinde. Auch darin muß sich ein Stück des allgemeinen Priestertums ausdrücken.

Wenn ich unseren oft gelästerten badischen Katechismus sehe, dann finde ich darin einfach großartig und unaufhebbar, daß ein Weg zurückgelegt wird von Gottes heiligem Willen, über des Menschen Erlösung, bis zum neuen Leben des Erlösten. Vor allem die letztere Wendung finde ich sehr gut. Das ist ein Weg, auf dem sich zum Beispiel auch immer wieder eine Synode bei jeder Tagung erneut einlassen sollte. Wir müssen, heute erkennen, wie notwendig es ist, Glauben nicht nur im Blick auf dieses oder jenes isoliert und bruchstückhaft ernst zu nehmen, sondern als ganzes im Zusammenhang, als Zurücklegen eines Weges.

In der DDR hat man vor Jahren die Kirche als Lerngemeinschaft entdeckt. Das bringt das zum Ausdruck, was wir auch bei uns nötig haben. Wie entsteht ein Katechismus? Bei Luther ist er nicht so entstanden, daß er sich als Pädagoge hingesetzt und didaktisch etwas Kluges hingezaubert hat, sondern dadurch, daß er gepredigt hat. Zuerst ist der große Katechismus, bestehend aus Predigten, entstanden. Von daher ist dieses Bedürfnis und Suchen nach einem Katechismus nicht nur eine Forderung an die Pädagogen, sondern an jeden, der in unserer Landeskirche das Predigtamt wahrzunehmen hat – im Blick auf die Grundaussagen des Glaubens und im Blick darauf, wie wir uns gegenseitig helfen, die Dimension von Gehorsam im Glauben als einen Weg zu entdecken, den wir dann miteinander auch zurücklegen. Das ist für mich eigentlich die Herausforderung des Katechismus.

Von daher, Herr Walther, hätte ich Bedenken, wenn man jetzt den Katechismus nur in der Weise ernst nähme, daß man das eine Stück zu dem einen Lehrplanteil und das andere zu dem anderen bringt. Wenn Katechismus, dann muß es uns darum gehen, das Ganze, dieses Zurücklegen eines Weges dabei ernst zu nehmen. Das ist zwar theologisch anspruchsvoll, aber Katechismus ist eben auch eine anspruchsvolle und darum lohnende Sache.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu einer kurzen Erwiderung, Herr Dr. Walther!

Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Der Katechismus ist ja immer der Versuch gewesen, ein systematisches Denken innerhalb der Theologie vor allem für die Verständlichkeit des Kindes festzuhalten. Nun wird man sicherlich einen solchen Katechismus nicht einfach aus der Vergangenheit herausholen und diese Dreiteilung im Sinne einer Stufenfolge vor den Kindern im Sinne eines Heilsweges entfalten können. Mir erscheint vielmehr wichtig, daß in diese Form des systematischen, zusammenhängenden Denkens neu eingeführt wird. Ich glaube, das kann sehr wohl dadurch geschehen, daß einzelne Aussagen herausgegriffen und im Unterricht zur Sprache gebracht werden. Ich kann das etwa am Beispiel von Martin Luther deutlich machen.

Die Erklärung Martin Luthers zum ersten Glaubensartikel ist eine systematisch-theologische Aussage in meines Erachtens didaktisch-pädagogisch großartiger Entfaltung. Wo ich diese Aussage im Unterricht entfalte, führe ich ja zugleich ein in das systematische Denken, in Zusammenhänge. Das scheint mir in unserer heutigen Situation von außerordentlicher Wichtigkeit zu sein.

Noch ein Wort zu einem neuen Katechismus: Es gab ja bei uns den Versuch, ein Preisausschreiben in den Jahren 1954 oder 1955 dazu durchzuführen. Erst als man die Arbeit in Angriff genommen hatte, hat man damals gemerkt, wie unendlich schwierig es in der heutigen Situation ist, Glaubensaussagen so zu formulieren, daß sie als Grundlagen der Aussage des Glaubens so abgegeben werden können, daß sie auch Kinder verstehen. Deshalb muß dieser damalige Versuch als gescheitert betrachtet werden. Wir haben gestern Abend im Hauptausschuß auch darüber gesprochen. Möglicherweise gibt es in einigen Jahren wieder die Möglichkeit, solche Aussagen zu machen. Aber heute ist das sicherlich nicht der Fall.

Präsident **Dr. Angelberger**: Die Aussprache ist geschlossen.

Der Vorschlag des Berichterstatters war: „Weitere Beschlüsse halten wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht für erforderlich.“ – Wer ist mit diesem Vorgehen nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig so beschlossen.

Herr Bußmann, Sie hatten eine Empfehlung ausgesprochen. Soll diese den Charakter eines Antrags bekommen oder nur als Empfehlung im Protokoll erscheinen?

Synodaler **Bußmann**: Ich bitte, es so zu verstehen, daß, wenn es im Protokoll erscheint und der Oberkirchenrat das auch als Frage zum weiteren Durchdenken aufnimmt, meinem Anliegen Rechnung getragen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön. Dieser Bericht ist somit erledigt.

VIII.2

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Edingen vom 1.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes „Visitationsordnung“ § 9 Abs. 2 Satz 1

(Anlage 37)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf unseren Konsynodalen Erichsen um seinen Bericht für den **Hauptausschuß** bitten.

Synodaler **Erichsen**, Berichterstatter: Liebe Schwestern und liebe Brüder! Die Gründe für diese Anrede können Sie auf Seite 107 des letzten Protokolls nachlesen. – In § 9 Abs. 2 Satz 1 des kirchlichen Gesetzes der Visitationsordnung heißt es – ich bringe das in Erinnerung –:

In einem besonderen Teil der Besprechung äußert sich der Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) in Abwesenheit des Pfarrers und der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter über die Person und den Dienst des Pfarrers, insbesondere seine Stellung in der Gemeinde, seine Amtsführung in Predigt, Unterweisung, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuch, seine Stellung zu den Kirchenältesten und sonstigen Mitarbeitern. Etwaige Beanstandungen und Beschwerden sind dem Pfarrer noch vor Abschluß der Visitation, spätestens in der Schlußbesprechung mitzuteilen.

MEA CULPA

Der Berichterstatter hat vor vielen Jahren den gleichen Standpunkt vertreten, wie er in dem Antrag OZ 11/37 dargestellt wird. Heute, nach vielen Visitationen, denkt er anders. Somit vertritt er die Meinung des Hauptausschusses auch mit gutem Gewissen, daß § 9 Abs. 2 nicht geändert werden soll.

Es hat sich eben bei vielen Visitationen gezeigt, daß sehr brüderlich und schwesterlich über die Abwesenden gesprochen wurde. Da es üblich ist, sofort nach dem Gespräch, nun den Hauptamtlichen über das vorangegangene Gespräch zu berichten, ist es Sache des Visitators, den Hauptamtlichen die guten oder weniger guten Nachrichten so zu sagen, daß sie von allen gehört werden können. Sollte die „Muß-Vorschrift“ in eine „Kann-Vorschrift“ gewandelt werden, wird dann Mißtrauen gesät, wenn ein Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) den Ausschluß des Hauptamtlichen verlangt.

(Beifall)

Der Hauptausschuß verweist auf die Grundordnung § 22 Abs. 6, wonach in brüderlicher Liebe Fehlverhalten besprochen werden sollten. Dies soll eben nicht nur alle sechs Jahre geschehen, sondern dann, wenn es erforderlich ist. Die Visitation kann „unter anderem“ der Ort sein, wo dies auch geschehen kann.

Der Hauptausschuß sieht sich nicht in der Lage, dem Antrag zuzustimmen.

Er bittet die Synode,

an der Visitationsordnung nichts zu ändern.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Erichsen. – Ich darf jetzt Herrn Leichle bitten, uns den Bericht für den **Bildungsausschuß** zu erstatten.

Synodaler **Leichle**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Es geht um die Eingabe OZ 11/37. Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen stellt darin einen Antrag, der eine Änderung der Visitationsordnung zum Ziele hat. In § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Visitation heißt es jetzt: – Dieser Passus wurde bereits verlesen, ich lasse ihn deshalb aus.

Bei einem einvernehmlichen Beschluß zwischen dem Pfarrer und den entsprechenden Mitarbeitern einerseits und dem Ältestenkreis andererseits sollen die Betroffenen anwesend bleiben können: so der Antrag.

Die bis jetzt im Gesetz stehende genannte Formulierung sieht das nicht vor.

Die Begründung für den Antrag brauche ich hier nicht zu wiederholen, sie liegt Ihnen vor. Um das Ergebnis der Beratungen gleich zu nennen:

Der Bildungsausschuß konnte sich den Antrag nicht zu eigen machen. Er empfiehlt

– ich glaube, einstimmig –

der Synode die Ablehnung des Antrages.

Zur jetzigen Praxis wurde kritisch angemerkt, daß es gelegentlich peinlich wird, wenn Pfarrer und Mitarbeiter die Sitzung verlassen müssen; und es kann dadurch auch zu einem Solidarisierungseffekt mit den Hinausmüssenden kommen.

(Heiterkeit)

Aber ganz durchgehend war die Überzeugung, daß eine Änderung in dem geforderten Sinn die Situation für alle Beteiligten schwieriger machen würde.

Die jetzt fraglose, weil gebotene Abwesenheit kann dann zur Prestigeangelegenheit werden: Wenn verhandelt werden muß, ob der Pfarrer raus muß oder nicht, so ist mit dem Ergebnis, wie es auch ausfällt, ein Urteil schon vorweggenommen. Und genau das soll doch vermieden werden.

Wenn ein Pfarrer oder ein Ältester den Antrag auf Dabeisein stellen, wird mancher Älteste im Blick auf mögliche negative Folgen seinen Widerspruch oder Vorbehalt nicht äußern. Und in diesem Gesprächsgang selbst wird bei Anwesenheit des Pfarrers auch manches ungesagt bleiben, das nicht nur im Interesse des Pfarrers und gegebenenfalls des betreffenden Mitarbeiters, sondern auch im Interesse der Gemeinde angesprochen und beraten gehörte. Es geht also nicht nur um Pfarrer, sondern auch um Interessen der Gemeinden. Unterbleibt eine solche Klärung, dann kann sich das doch zumindest atmosphärisch negativ in der Arbeit und der Gemeinde auswirken.

Handelt es sich dabei um gefühlsmäßig stark besetzte Probleme, so kann ihre Mitteilung durch die emotional weniger betroffene Kommission manches besser klären helfen.

Auch die Erfahrung wurde und wird gelegentlich gemacht, daß manche Menschen sich scheuen, in Gegenwart des Betroffenen Positives über ihn angemessen und offen auszusprechen.

Die Feststellung eines Mitglieds des Bildungsausschusses, daß er es noch nie erlebt habe, daß ein Ältestenkreis diese Möglichkeit ausgekostet – so war die Formulierung – habe, wurde von den anderen Mitgliedern bestätigt. In diesem Zusammenhang ist zu sagen, daß wir alle Erfahrungen mit Visitationen haben, als visitierte Pfarrer und Älteste und als Mitglieder von Visitationskommissionen.

Der einzelne Älteste hat ja immer die Möglichkeit, einzeln und in Sitzungen, ebenso wie der Pfarrer und die genannten Mitarbeiter, Probleme, welcher Art auch immer,

anzusprechen. Einmal alle sechs Jahre muß die jetzige Möglichkeit bestehen bleiben.

Angeregt, aber nicht weiter verfolgt werden konnte die Anfrage, ob nicht auch übergemeindlich tätige Pfarrer visitiert werden sollten. Das anwesende theologische Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats berichtete dazu, daß von seiten der Betroffenen selbst Überlegungen in dieser Richtung angestellt werden.

Wir brauchen – und das ist meine Schlußbemerkung – uns in der Kirche, und nun wirklich um Christi willen, nicht von menschlichen Idealbildern fixieren lassen, denen wir dann doch nicht nachkommen können. Das Gesetz im allgemeinen, und gerade auch dieses und dieser Passus darin, ist um der menschlichen Schwachheit willen da. Da müßte man jetzt eigentlich „sarx“ sagen.

(Heiterkeit)

Also: So schlecht ist das Gesetz nicht. Es kann nicht alles regeln und nicht jeden Mißbrauch verhindern. Es ermöglicht es uns aber, in angemessener Weise mit unserer Schwachheit und unseren Schwächen umzugehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank. – Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Ich eröffne die Aussprache. Herr Richter, bitte!

Synodaler **Richter**: Ich bin mehrmals mit Gemeinden, in denen ich Dienst tat, visitiert worden. Ich habe das Hinausschicken deshalb auch selbst schon mehrmals erlebt. Zugegeben, es wurde auch hier von beiden Berichterstatern angesprochen: Man kommt sich etwas komisch vor. Man hat über viele Jahre mit einem Ältestenkreis eng zusammengearbeitet und ist gewissermaßen mit ihm zusammengeschweißt gewesen, dann kommt so ein Visitationskommissar,

(Lebhafte Heiterkeit)

– Entschuldigung, eine Visitationskommission – und reißt diese Gemeinschaft auseinander.

(Anhaltende Heiterkeit)

– Freud kommt hindurch – Aber ich habe nun auch als Mitglied des Bezirkskirchenrates selbst viele Visitationen mitbegleitet. So kenne ich auch die andere Seite. Da muß ich sagen: Ich halte die Ordnung für eine gute Ordnung. Wo das Verhältnis zwischen Pfarrer und Ältestenkreis gut ist, wird diese Tatsache „draußen vor der Tür“ der brüderlichen oder schwesterlichen Gemeinschaft mit Gewißheit keinen Abbruch tun. Wo nicht, ist dies vielleicht der Anfang einer notwendigen Klärung. Ich habe das selbst an zwei Stellen erlebt.

Ich meine, allen Unkenrufen zum Trotz ist die Visitation eben nicht das, was vorhin zu diesem Versprecher führte, sondern ein sehr, sehr guter brüderlicher Dienst, für den ich selbst in meiner Praxis immer sehr dankbar war.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Beide Ausschüsse empfehlen die Ablehnung des Antrags. Wer ist anderer Ansicht? – Enthaltungen, bitte! – Fünf Enthaltungen, keine Gegenstimmen.

IX

1. **Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 1.6.1983 zum Entwurf des kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetzes**
2. **Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)**
3. **Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Akademiedirektor Langguth – vom 29.7.1983 zur Frage des freiwilligen Gehaltsverzichts**

(Anlagen 4, 5 und 13)

Präsident **Dr. Angelberger**: Bitte, Herr Sutter, Sie haben das Wort für den Bericht des **Rechtsausschusses** und zugleich für den **Finanzausschuß**.

Synodaler **Sutter**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Für den Rechtsausschuß und gleichzeitig für den Finanzausschuß berichte ich über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz). Damit zusammenhängend ist die Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 1. Juni 1983 – OZ 11/4 – und die Eingabe von Pfarrer Langguth vom 29.7.1983 – OZ 11/13 – zu behandeln.

Die Ausgangslage ist bekannt: Eine bisher noch nie dagewesene Zahl von Studenten der Theologie an Universitäten und der Fachhochschule Freiburg bereitet sich auf den Dienst in der Kirche vor. Darüber hat Herr Oberkirchenrat Baschang gestern Zahlen vorgelegt. Der Haushalt unserer Landeskirche ist angespannt und kann nur mit Mühe ausgeglichen werden. Darüber hat Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn berichtet.

Verschiedene Möglichkeiten sind überlegt worden: Kürzung oder Wegfall des sogenannten Weihnachtsgeldes, Kürzung des Gehaltes oder gar Abkoppelung von den beim Staate geltenden Vergütungsregelungen. Diese und andere Möglichkeiten sind für den jetzigen Zeitpunkt verworfen worden. Das vorgelegte Gesetz versucht, auf dem Wege der Freiwilligkeit einen Fonds zu bilden, aus dem zusätzliche Mitarbeiter befristet ihre Vergütung erhalten können.

Rechtsausschuß und Finanzausschuß stellen übereinstimmend ihre Zustimmung zu der Vorlage fest. Ebenfalls übereinstimmend betonen sie aber, daß aus diesem Fonds

1. kein Sanierungsfonds des ordentlichen Haushaltes werden darf und
2. alle Sollstellenpläne wie bisher im ordentlichen Haushalt finanziert werden müssen.

Nun zum einzelnen. In der Eingabe OZ 11/13 wird vorgeschlagen, nicht von Gehaltsverzicht zu reden. Eine solche Redeweise könne leicht zu moralischen Ermahnungen seitens der Arbeitgeber mißbraucht werden. Dies sei jedenfalls der eindringliche Hinweis von Gewerkschaftssekretären, die sich am 13. und 14. Juni 1983 auf einer Tagung der Akademie hier in Bad Herrenalb mit der Sache befaßt hätten. Das Aufbauen einer „Verzichtsmentalität“ sei der falsche Weg.

Statt dessen schlägt der Antragsteller vor, die besser verdienenden Mitarbeiter zu einer freiwilligen Arbeitsmarkt-Abgabe aufzufordern. Vergabegremien sollten über die Verwendung entscheiden. An ihnen sollten die freiwilligen Geber beteiligt sein.

Der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß können sich diesen Überlegungen nicht anschließen. Es gilt zunächst der Grundsatz: *abusus non tollit usum*. Gegen eine mißbräuchliche Verwendung der hier im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelung sind wir in keinem Falle geschützt. Man könnte sich denken, daß auch mit dem Wort „Arbeitsmarkt-Abgabe“ Mißbrauch getrieben werden könnte.

Verzichten gehört zum Ureigensten christlicher Ethik; wie anders hätten Kirche und Mission, Diakonie und Seelsorge, Gemeindegarbeit u. a. Früchte tragen können?

Übrigens mutet es seltsam an, wenn nur die besser verdienenden Mitarbeiter zu einer Abgabe aufgefordert werden. Wo in aller Welt – in aller Kirche! – hat sich der Ruf zum brüderlichen Teilen nur an die besser Verdienenden gewendet? Und wo in aller Kirche kommen die Gaben und Spenden – an Zeit, Sachen und Geld – nur von dem hier angezogenen Personenkreis zusammen?

(Beifall)

Die beiden Ausschüsse empfehlen also, bei dem Ausdruck „Verzicht“ (im Gesetzentwurf in § 2 Abs. 1 und § 5, ganzer Paragraph) zu bleiben.

Der Finanzausschuß hat sich mit der Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden – OZ 11/4 befaßt und den dort gestellten Antrag besprochen: Die Landessynode möge auf ihrer Sitzung im Herbst 1983 beschließen, daß das Mehraufkommen von Kirchensteuermitteln im Jahre 1983 zweckgebunden diesem Fonds zugefügt wird. Der Finanzausschuß stimmt der Sache nach zu, betont jedoch die Beschlußhoheit der Synode in allen Haushaltsfragen.

Nun zum Gesetzentwurf. Der Rechtsausschuß hat einige Änderungen vorgeschlagen, die in eine Tischvorlage (**Anlage 5.5**) eingearbeitet worden sind, die Ihnen vorliegt.

In § 1 sind keine Änderungen vorgeschlagen, jedoch wird die Synode darauf hingewiesen, daß aus diesem Fonds nur zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden sollen und diese nur befristet und außerplanmäßig. Also hier schon eine Sicherung dagegen, daß der Spendenfonds den ordentlichen Haushalt stützen soll.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 soll leicht geändert werden, wie aus der Vorlage ersichtlich. Nach den einführenden Worten: „... wird ein Personalfonds gebildet aus“ soll Nr. 1 lauten: „1. Mitteln, die durch Verzicht auf Bezüge nach § 5 zufließen.“

In § 2 Abs. 3 war strittig, ob der Personalfonds im Benehmen oder im Einvernehmen mit einem zu bildenden Ausschuß erstellt werden soll. Finanz- und Rechtsausschuß haben sich für das Benehmen entschieden. Da es sich um freiwillige Spenden handelt, könnte ohnehin der Oberkirchenrat nicht gegen oder an der Mitarbeitervertretung vorbei auf Dauer entscheiden. Satz 2 in diesem Abschnitt wird neu gefaßt und lautet: „Dem Ausschuß gehören vom Pfarrverein und dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter entsandte Vertreter an.“

Die Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission ist bei der Aufstellung des Sonderhaushaltsplans nicht erforderlich.

lich, jedoch ohne Zweifel bei den danach folgenden Einstellungsverträgen.

Alles Weitere über die Zahl und Zusammensetzung des Ausschusses kann in einer Durchführungsbestimmung geregelt werden. Der Rechtsausschuß bittet aber mit Nachdruck, den Ausschuß klein zu halten, damit nicht durch die Arbeit des Ausschusses neue Kosten entstehen, die dann als erste aus dem Fonds zu decken wären.

(Heiterkeit und Beifall)

In § 3 hätte man sich vorstellen können, daß man ebenfalls zu einem Einvernehmen zwischen Oberkirchenrat und Ausschuß kommen sollte. Aber auch hier gilt das zu § 2 Gesagte.

§ 4 eröffnet die Möglichkeit, daß Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Anstellungsträger in Frage kommen. Das Gesetz geht davon aus, daß es in der Landeskirche einen Fonds geben soll. Es soll also nicht die einzelne Kirchengemeinde oder der einzelne Kirchenbezirk wieder einen separaten Fonds bilden; wohl aber sollen sie die Möglichkeit erhalten, Mittel aus dem Fonds zu bekommen. Da die Kirchenbezirke in vermehrtem Umfange Anstellungsträger sein werden, wird dies besonders im Hinblick auf Fachhochschulabsolventen nötig sein. Weiter unten werde ich darauf hinweisen, daß Einrichtungen der Diakonie möglicherweise eigene Fonds bilden werden. Sie sind hiervon nicht betroffen.

In § 5 soll nur der erste Satz redaktionell geändert werden und wie in der Vorlage lauten: „Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften als Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen stehen, können auf Teile ihrer Bezüge usw. verzichten.“

Bei § 5 Abs. 3 mag verwundern, daß der Empfänger die Annahme von Verzichtserklärungen ablehnen oder widerrufen darf oder muß. Hier ist an den abstrusen Fall gedacht, daß sich jemand in der Auseinandersetzung um vermögensrechtliche Regelungen bei einer Scheidung durch Verzicht sozusagen selbst bedürftig machen könnte.

(Heiterkeit)

In § 6 soll in Klammer oder Fußnote beigefügt werden, was die angezogenen Paragraphen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes beinhalten, nämlich das Verbot des Gehaltsverzichts. Dieses Verbot des Gehaltsverzichts wird also durch dieses kirchliche Gesetz befristet außer Kraft gesetzt.

§ 7 soll ein neuer Absatz 4 zugefügt werden mit dem Ihnen vorliegenden Wortlaut. Ich habe oben schon erwähnt, daß eben große diakonische Einrichtungen möglicherweise eigene Fonds einrichten und zum Teil wohl schon dabei sind.

In der Oktober-Nummer der badischen Pfarrvereinsblätter sind auf Seite 148 drei Bedingungen genannt, unter denen jedenfalls die Pfarrerschaft im ganzen zustimmen wird:

- a) Die Kürzungen dürfen nicht rentenschädlich sein. Das ist gewährleistet durch den § 5 Abs. 5.
- b) Die Beiträge müssen steuerlich abzugsfähig sein. Das ist gewährleistet gemäß Brief des Finanzministeriums Baden-Württemberg an den Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Juli 1983. Dieser ist bei OZ 11/5 angeheftet. (Anlage 5.3)

c) Es müssen neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Das ist gewährleistet durch die in § 1 genannten Bestimmung und durch die Tatsache – dies ist noch nachzuführen –, daß die Errichtung dieses Fonds zwingend die Aufstellung eines Sonderstellenplans der Landeskirche und gegebenenfalls Sonderstellenpläne anderer Dienststellen erfordert. Wo immer aus diesem Fonds Mitarbeiter angestellt werden, ist ein Sonderstellenplan notwendig. Aus ihm muß klar hervorgehen, daß es sich um eine Arbeitsplatzbeschaffung handelt, daß die in diesem Stellenplan aufgeführten Arbeitsplätze nicht im ordentlichen Haushalt, also auch nicht im Sollstellenplan des Haushaltes enthalten sind und daß die Arbeitsverhältnisse befristet, allenfalls für zwei bis drei Jahre abgeschlossen werden. Das ist in gewisser Weise ein Schwachteil dieses Gesetzes. Denn was soll nachher werden? Hier können wir nur zuversichtlich hoffen, daß inzwischen Sollstellen freigeworden sein werden, in die dann solche Mitarbeiter einrücken können.

Finanzausschuß und Rechtsausschuß empfehlen der Synode,

sie möge das mit den Änderungsvorschlägen eingebrachte Gesetz verabschieden.

Die Ausschüsse hoffen ganz zuversichtlich, daß dann der Fonds zügig aufgebaut wird, selber äußerst wenig Kosten verursacht und so kommenden Mitarbeitern zu Arbeit und Brot verhilft.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Sutter. – Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. Wir wollen der **Aussprache** die Tischvorlage auf dem grauen Papier zugrunde legen, die wir jetzt erhalten haben. Die Änderungen sehen Sie in dieser Tischvorlage unterstrichen.

Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn, bitte!

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Ich darf einen Hinweis geben. Wir haben in der grauen Vorlage bei § 7 Abs. 4 eine entsprechende Anwendung des Gesetzes aus dem Bereich selbständiger diakonischer Einrichtungen vorgesehen. Mir scheint das insofern etwas problematisch zu sein, weil solche nur privatrechtliche Dienstverträge haben, wir aber in § 5 Abs. 1 nur auf Empfänger von Besoldungs- und Versorgungsbezügen, also solchen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, Bezug nehmen. Wenn wir eine entsprechende Anwendung wollen, dann könnten wir doch auch gleich die bei uns in einem privatrechtlichen Dienstvertrag –

(Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Das ist doch erfaßt, Herr von Negenborn!)

– Danke schön!

Präsident **Dr. Angelberger**: Bei der Diakonie müssen wir auch berücksichtigen, daß das nicht alle Mitglieder privatrechtlicher Organisationen sind. Ich bin zum Beispiel im Verwaltungsrat einer solchen Einrichtung, einer Stiftung des öffentlichen Rechts.

Herr Gasse, bitte, zur Geschäftsordnung!

Synodaler **Gasse**: Herr Präsident, entschuldigen Sie bitte, aber ich habe eben von der internen Diskussion nichts mitbekommen. Ich wäre daran interessiert, zu hören, was da besprochen wurde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann wollen wir es wiederholen. – Herr Dr. Wendt!

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Ich darf zuerst feststellen – wie ja auch in dem Bericht von Herrn Sutter deutlich wurde –: Dieses Gesetz richtet sich an alle Mitarbeiter im Dienst der Landeskirche, sowohl an Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis, die zur Spende angesprochen werden, als auch an die Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, deren Möglichkeiten besonders in § 5 noch einmal entfaltet werden. Insofern besteht kein Unterschied zum diakonischen Bereich. Auch da gibt es beides.

Synodaler **Krämer**: Eine Rückfrage wegen der Steuerabzugsfähigkeit: Hier wird auf OZ 11/5 verwiesen. Dort wird das zwar für die Spenden unzweifelhaft dargestellt, während es beim Gehaltsverzicht heißt, hier bedürfe es noch einer weiteren Klärung.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Die ist auch durch das Finanzministerium von Baden-Württemberg erfolgt. Auch der Gehaltsverzicht wird als Spende angesehen und ist im Rahmen des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig, also bis zu 5% des Einkommens.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das hat Herr Sutter in seinem Bericht als Schreiben des Finanzministeriums vom 17. Oktober 1983 angeführt. (Anlage 5.4)

Synodaler **Dr. Gilbert**: Ich möchte gerne wissen, warum es überhaupt zu dieser neueingeführten Bestimmung des § 7 Abs. 4 gekommen ist. Dies war ja im ursprünglichen Entwurf nicht enthalten. Ich hätte gerne eine Erklärung dafür, warum diese Bestimmung jetzt eingeführt worden ist. Das ist nicht recht deutlich geworden.

Synodaler **Herb**: Es gibt rechtlich selbständige Einrichtungen des Diakonischen Werkes, für die unsere Regelungen nicht unmittelbar gelten. Wir legen aber Wert darauf, diese daran zu erinnern, daß sie entsprechend verfahren sollen.

Synodaler **Wöhrle**: Ich möchte zum ganzen gerne noch etwas sagen: Das, was wir hier vorhaben, wird ja nachher von dem Echo leben, das es unter denen findet, die wir ansprechen. Das ist uns allen bewußt, kam auch im Bericht des Herrn Sutter zum Ausdruck. Aber gerade wenn wir uns darüber klar sind, dann ist es gut, in diesem Augenblick, bevor wir jetzt an die Einzelheiten gehen, unser Ohr auch für Stimmen aus dem Lande zu öffnen, für Stimmen der Bereitschaft, aber auch für Stimmen mit Fragen und mit Sorgen. Ich möchte hier einige dieser Stimmen einbringen. Es sind zwar nicht meine eigenen, aber ich verstehe sie gut.

Mir geht es darum, daß die Mittel aus dem ordentlichen Haushalt in diesen Sonderfonds gegeben werden können. Herr Sutter hat schon auf die Gefahr aufmerksam gemacht, daß hier unter Umständen einer Versuchung nachgegeben wird. Weil ja im Sonderhaushalt die Mitarbeiter nur befristet und außerplanmäßig angestellt werden, besteht die Gefahr, daß der Verdacht aufkommt, daß die Kirche hier ein Instrument bekommt, um Leute billiger einzustellen. Ich möchte das nur so nennen, wie es zum Ausdruck gekommen ist. Es besteht die Gefahr, daß aus dem sozial Gemeinten etwas Unsoziales wird.

Andere Anfragen: Es gibt die Sorgen eines Schuldekans, der in ganz konkreten Fällen darunter leidet, jahrelang in der Jugendarbeit bewährte kirchliche Mitarbeiter, künftige Lehrer, nicht einstellen zu können. Der fragt nun, wie es mit der Tatsache aussieht, daß nach einem Erlaß des Oberkirchenrates Nebenlehrerstellen nur noch für 8 Wochen-

stunden bewilligt werden können, daß also diejenigen, die eingestellt werden, nur 500.-- DM im Monat bekommen. Er sagt: „Ich kann anständigerweise keinem arbeitslosen Lehrer das anbieten. Warum können die nicht einen anständigen Vertrag mit einem halben Deputat bekommen?“

In diesen Fragen sind zugleich auch Bemerkungen enthalten, die zum Ausdruck brachten, daß wir die Schwierigkeiten kennen. Ich wollte nur ein klein wenig von diesen Stimmen hier einbringen, damit wir auch auf sie hören.

Synodaler **Gasse**: Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis ehrlicher und nicht leichter Beratungen der letzten Tagung. Der Sonderausschuß Starthilfe für Arbeitslose hat seinerzeit ja gesagt: Wir halten diesen Weg, der in unserer Synode mehrheitsfähig ist, für einen guten Weg, der hoffentlich auch zu einem guten Ergebnis führt. Es kommt jetzt meiner Meinung nach sehr darauf an, in welcher Weise dieses Gesetz, das zunächst noch auf dem Papier steht, also ein totes Gesetz ist, von denjenigen, die angesprochen werden, angenommen wird. Vermutlich wird es überhaupt nicht gelesen, jedenfalls ist nicht gesagt, daß es gelesen wird. Von einem solchen Gesetz kommen aber noch keine Impulse bei den Betroffenen. Es kommt jetzt sehr stark darauf an, wie dieses Gesetz, das wir unterstützen, vermittelt wird, wie es denen, die wir ansprechen wollen, nahegebracht wird, so daß sie möglichst stark motiviert werden, da mitzumachen. Meine Bitte ist eben, daß wir hier eine Form finden – ich hoffe, durch ein gutes Wort unseres Herrn Landesbischofs –, um das besser anzubringen. Das halte ich mit Abstand für die beste Möglichkeit, damit das Echo, Herr Landesbischof und Herr Präsident, für uns nicht enttäuschend wird.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Das wird sicher notwendig sein, wenn wir dieses Gesetz verabschiedet haben. Ich nehme an, daß wir noch im Laufe dieser Tagung einen Bericht von Herrn Gasse hören werden.

(Zustimmung)

Wir müssen uns dann weiter überlegen, wie die Fortsetzung des Sonderausschusses Starthilfe für Arbeitslose vor sich geht, inwieweit das in einem entsprechenden Aufrufbrief mit aufgenommen werden muß. Davon wird sehr, sehr viel abhängen.

Der Brief des Bischofs allein hat noch nicht die gewünschte Wirkung. Da müssen wir alle mithelfen, da müssen selbstverständlich auch Sie alle in Ihren Kirchenbezirken unterstützend tätig werden.

Wenn ich das Wort schon habe, darf ich vielleicht eine Frage stellen: Herr Sutter, Sie haben bei Ihrem Bericht im Blick auf die Eingabe OZ 11/13 sehr in Frage gestellt, warum nur an die besser Verdienenden herangegangen wird. So, wie sie es begründet haben, leuchtet das unmittelbar ein. Natürlich kann man in der Kirche nicht Stufen und entsprechenden Verzicht bzw. entsprechende Opfer erwarten. Ich wollte nur darauf hinweisen, daß wir bisher immer auch davon gesprochen haben, daß natürlich diese Bitte zuerst und vor allem eine eindringliche Bitte und Aufforderung an die gut Verdienenden ist, an die sicher Verdienenden. Das war die Formulierung, die wir jeweils hatten. Ursprünglich hieß es einmal: Lastenausgleich der Generationen, dann Starthilfe für Arbeitslose.

Wir müssen selbstverständlich sehen, daß es auch Verdienende gibt, die an der Schwelle stehen, wo sie nicht unter einem falschen Druck handeln. Deswegen wollte ich doch noch einmal darauf aufmerksam machen. Da bestehen schon gestufte Verbindlichkeiten, einen solchen Appell zu hören.

(Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Es mag sein, daß die Betreffenden das Gesetz nicht lesen, weil Papier, wie Sie richtig sagten, etwas Totes an sich hat. Aber ich glaube, wenn wir am Donnerstag den Sonderhaushaltsplan beschließen, wo wir auf Seite 2 einen Sonderstellenplan für acht Gemeindediakone, drei Religionslehrer und 36 Pfarrvikare haben, dann wird das Papier und das ganze Geschehen sehr viel Leben bekommen. Dafür ist ja der Personenkreis, der auf Stellen wartet, sehr empfänglich, wenn sich etwas anbietet.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen und sagen, daß ich das Gesetz mit der vorgesehenen Beschließung des Sonderhaushalts für einen der bemerkenswertesten Beschlüsse überhaupt halte, die wir uns in den letzten Jahren vorgenommen haben.

(Beifall)

Am Donnerstag wird noch mehr dazu zu sagen sein. Das ist ein Indikator unserer Solidaritätsbasis in unserer Kirche. Ich bin sehr dankbar, daß der Berichterstatter des Rechtsausschusses diese Passage aus Heft 10 des Pfarrvereins aufgenommen hat. Denn die Pfarrvertretung hat sich bei den Vorberatungen sehr große Mühe gegeben. Sie wird unsere Gehilfin bei der Verdeutlichung dieses Anliegens sein müssen. Wenn wir alle zusammenstehen und Mißtrauen abbauen, das Anliegen so deutlich machen, wie es jetzt im Gesetz in knapper Form herausgekommen ist – der Sonderhaushalt wird es ja noch verdeutlichen –, dann sollten wir bei aller Skepsis, die unterschwellig bei uns allen besteht, das Jahr 1984 doch mit Zuversicht angehen. Wir sollten unsere eigenen Möglichkeiten als Pfarrer, als Dekane, als Synodale, Oberkirchenräte oder wo immer wir im kirchlichen Raum auftreten, nutzen, um dies vor Pfarrverbänden, Bezirkssynoden und Gemeindekreisen deutlich zu machen. Es wird für unsere Gesellschaft nicht ohne Bedeutung sein, wie dieses Unterfangen ausgeht.

(Beifall)

Synodaler **Steyer**: Ich denke, man muß auf jeden Fall noch auf eines hinweisen: Der Fond muß bereits jetzt beschlossen werden, damit sich genügend Mittel für den Fall ansammeln, daß der Sonderhaushaltsplan etwa Mitte 1985 wirksam werden kann. Ich denke, daß es notwendig ist, daß zumindest die Kollegenschaft, aber auch jeder Mitarbeiter weiß, daß man sich so frühzeitig wie möglich an dieser Solidaritätsaktion beteiligen muß.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Mein Nachbar hat bereits geäußert, daß eventuell ein enttäuschendes Echo befürchtet werden muß. Ich teile diese Befürchtung. Deshalb stelle ich die Frage, ob es eine genügende Solidarisierung mit der jungen Generation ist, wenn wir zu einer freiwilligen Abgabe aufrufen. Wäre es nicht vielleicht besser oder richtiger, eine Pflichtabgabe einzuführen?

(Unruhe)

Ich meine, man könnte eine Pflichtabgabe von einigen Prozenten einführen, die jeder ertragen kann, auch wenn er sich vielleicht aus sehr triftigen persönlichen Gründen zu einer echten freiwilligen Abgabe nicht durchringt. Wer zum

Beispiel drei Kinder hat, die gleichzeitig studieren, wie das jetzt bei mir der Fall ist, der wird keine Abgabe freiwillig leisten. In einer solchen Situation ringt man sich dazu nicht durch. Aber ich glaube, auch ich würde mit meinen Kindern bei einer echten Pflichtabgabe nicht hungern müssen.

Das ist zwar ein Widerspruch in sich, aber das ist menschlich und wahr. Es geht mir nur darum, zu fragen, ob hier eine genügende Solidarisierung mit der jungen Generation, die, wie wir wissen, schmerzlich auf Arbeitsplätze wartet, stattfindet.

Synodaler **Gasse**: Ich muß nun doch sagen, daß ich mich von meinem Nachbarn Wendlandt ein bißchen mißverstanden fühle.

(Heiterkeit)

Ich befürchte nicht, daß wir ein schlechtes Ergebnis haben. Ich hatte mein Votum vielmehr so verstanden: Ich erhoffe ein sehr gutes Ergebnis. Das war auch der ganze Ansatz unserer Beratungen in dieser Legislaturperiode. Wir haben es uns wirklich nicht leicht gemacht. Von daher, Herr Präsident, fände ich es auch jetzt nicht sinnvoll, wenn wir eine Diskussion, die wir damals intern in den Kreisen geführt haben, im Plenum wieder aufnehmen würden.

(Beifall)

Wir haben uns für diesen Weg entschieden. Wir alle hoffen, daß es ein guter Weg für unsere Landeskirche sein wird.

(Beifall)

Synodaler **Hohl**: Wir haben vorhin gehört, daß das Verhältnis zwischen Arbeitnehmern in der freien Wirtschaft und unserer Kirche nicht besonders gut ist. Das haben wir schon einige Male bei der Behandlung von Eingaben und auch bei der Arbeit unseres besonderen Ausschusses Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft gehört. Hinsichtlich des Ergebnisses der Fragebogenaktion muß festgestellt werden, daß nur eine geringe Minderheit der Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft das Verhältnis zur Kirche als gut bezeichnet, nämlich nur 13 bzw. 16 %. Wir müssen einiges tun, um dieses Verhältnis zu verbessern. Wenn nun eine Eingabe kommt, die von dieser Arbeitnehmerschaft veranlaßt wurde, in diesem Falle durch die Gewerkschaften als deren legitime Vertreter, sollten wir doch darauf zumindest etwas näher eingehen, zumal sich unsere Synode nur zu einem verschwindend geringen Teil aus einer solchen Arbeitnehmerschaft zusammensetzt. Die Mehrzahl unserer Synodalen ist in Berufszweigen tätig, die nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind, und sie werden auch nicht schlecht bezahlt. Es ist verständlich, daß unsere Synode von daher von den Arbeitnehmern draußen nicht besonders hoch eingeschätzt wird, wenn es um deren Belange geht. Vielleicht ist auch deshalb das Verhältnis nicht so gut. Ich möchte also dafür plädieren, daß wir, wenn ein solcher Antrag an unsere Synode herangetragen wird, einem solchen Antrag zumindest in der Weise entsprechen, daß wir anstelle des Wortes „Verzicht“ ein anderes Wort setzen. Wir haben vorhin gehört, daß das Wort „Verzicht“ auch nicht im Steuerrecht vorkommt. Dort ist schlicht von „Spende“ die Rede. Die bisherigen Einzahlungen in unseren freiwilligen Fonds „Starthilfe für Arbeitslose“ werden auch als Spenden bezeichnet. Es müßte möglich sein, daß wir die Bezeichnungen „Spende“ oder „freiwilliger Beitrag“ oder eine ähnliche Formulierung verwenden, um diesem Antrag gerecht zu werden. Ich

meine auch, daß wir die Fahne des Verzichts nicht so weit heraushängen sollten – wenn ich dies einmal so sagen darf –, denn es könnte immerhin sein, daß wir diese Fahne doch bald – wie vorhin skeptisch angemerkt wurde – auf Halbmast setzen oder gar ganz einziehen müssen, wenn diese Aktion keinen Erfolg hat.

Ich meine einfach, daß das Wort „Verzicht“ zu anspruchsvoll ist. Wir haben in unserer freien Wirtschaft Leute, die nicht gefragt werden, ob sie verzichten wollen, sondern die verzichten müssen. Sie müssen als Arbeitslose auf Lohn, auf Lebensfreude, auf Arbeitsfreude und auf Selbstbewußtsein verzichten. Ich meine, wir sollten mit diesem Antrag etwas behutsamer umgehen. Das ist mein Wunsch, und ich wäre sehr dankbar, wenn wir in dieser Richtung eine Lösung finden könnten. Ich bin davon überzeugt, daß dieser Vorgang von den Betroffenen draußen aufmerksam verfolgt wird.

(Beifall)

Synodaler **Krämer**: Ich glaube schon, daß man das Atmosphärische mit berücksichtigen muß, aber die Argumentation läuft darauf hinaus, daß hier gesagt wird: Verzichtmentalität mit Berufung auf die Kirche führt zu vermehrter Massenarbeitslosigkeit. Ich kann dieser Argumentation eigentlich nicht folgen. Vorhin hat man schon gesagt, dies würde dazu führen, daß noch weniger Kaufkraft und dann weniger Nachfrage, weniger Produktion und in dieser Kette Massenarbeitslosigkeit entstehen. Das wird mit unseren Mitteln und mit unserer Art der Geldverwendung nicht erreicht, sondern das Gegenteil. Deshalb scheint mir auch die Argumentation, die hier eingebracht wurde, für unsere Gesetzesfassung unbedeutend und vielleicht sogar schädlich.

Synodaler **Hohl**: Zu dem Einwand von soeben: Es ist die alte Streitfrage, was dahintersteht, wenn das Wort „Verzicht“ als Anregung verwendet wird, in der freien Wirtschaft ebenfalls zu verzichten. Es ist dann tatsächlich so, daß durch die verminderte Kaufkraft die Arbeitslosigkeit gefördert wird. Es gibt Unternehmerargumentationen und im Gegensatz dazu die Arbeitnehmerargumente.

Mir geht es um folgendes: Wir sollten uns auch in die Lage unserer Industriepfarrer versetzen, die sich bemühen, ein besseres Verhältnis zu den Arbeitnehmern herzustellen. Allein schon aus diesem Grunde sollten wir dies versuchen. Die Sachlage ist die gleiche, ob wir „Verzicht“ sagen, „Beitrag“ oder „Spende“. Ich meine, das Wort „Verzicht“ sei in dieser Sache etwas zu anspruchsvoll, und zwar schon aus dem Grund – wie ich dies vorhin schon sagte –, daß viele Leute draußen wirklich verzichten müssen und nicht gefragt werden. Wir werden gefragt und können freiwillig unsere Spende geben. „Spende“ ist der richtige Ausdruck, denn auch im Steuerrecht – wie ich dies vorhin schon sagte – ist von „Spende“ die Rede, und die Beiträge zu unserem Arbeitslosenfonds werden ebenfalls als Spende bezeichnet. Wir sollten auch hier das gleiche Wort verwenden.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Gabriel**: Lieber Bruder Hohl, ich meine, wir müssen es aushalten, daß wir in grundsätzlichen Fragen grundsätzlich anderer Meinung sind. Wenn wir von unseren Beamten und unseren Bediensteten einen Verzicht forderten, um etwa den kirchlichen Grundbesitz zu erweitern oder fragwürdige Gebäude zu errichten oder

ähnliche Vorhaben damit zu finanzieren, würde ich sagen: Herr Hohl, das, was Sie mit Ihren schwerwiegenden Bedenken vorgetragen haben, müssen wir übernehmen. Aber wenn wir einen Verzicht von den „gut verdienenden kirchlichen Mitarbeitern“ – „gut verdienend“ in Relation zu dem Arbeitsmarkt, den Sie, Herr Hohl, angesprochen haben – zu bitten, bedeutet dies doch keine Verringerung an Kaufkraft. Im Gegenteil: Anstelle dessen, daß der kirchliche Mitarbeiter vielleicht sein Sparbüchlein etwas pflegt, wird dieses Geld der Wirtschaft in Form von Arbeitsplätzen zugeführt. Es wird auf diese Weise wieder unmittelbar in den Wirtschaftsprozess einfließen. Es geht also nicht um einen abstrakten Begriff, der in der Luft hängt, sondern wir haben – Herr Hohl, wir sind uns in diesem Punkt ganz bestimmt einig – zu bedenken, was mit diesem Geld geschehen wird. Es ist ein Verzicht zugunsten anderer, die sonst auf der Straße stünden. Es ist der ernste Versuch, durch befristete Arbeitsverhältnisse – soweit es die finanzielle Kraft der Kirche erlaubt – Arbeitslose in Arbeitsverhältnisse zu bringen. Wir haben auch noch ein Hintertürchen offen, daß, wenn das Geld auf diese Weise nicht reicht, niemand von heute auf morgen auf die Straße gestellt wird. Wir bieten sogar Verträge an, die erwarten lassen, daß die persönliche Disposition des Berufs und Lebensablaufs einigermaßen in geordneten Bahnen verläuft. Ich sehe in diesem Punkt einen Unterschied.

Zum Verhältnis der Arbeitswelt zur Kirche möchte ich sagen: Lieber Bruder Hohl, ich bin dreißig Jahre lang in einem Betrieb tätig, viele Jahrzehnte als Leiter eines Betriebs, und ich habe die Hand am Puls der arbeitenden Menschen. Ich persönlich kann nicht erkennen, daß dieses Wort „Verzicht“ im kirchlichen Raum eine negative psychologische Wirkung auf die Arbeiterschaft auslöst. Im Gegenteil!

(Beifall)

Ich sehe darin gesellschaftsdiakonisch einen durchaus positiven Aspekt. Und ich sehe darüber hinaus – dies wurde hier noch nicht ausgesprochen – auch für das ernste Ringen unserer Politiker in Land und Bund ein kleines Exempel tatsächlichen Handelns. Ich will nicht sagen, daß es Schrittmacherdienste sind, aber wir befinden uns in einem Kontext ähnlicher Bemühungen in anderen Bereichen.

Ihre Bedenken, Herr Hohl, wollen wir sehr ernst nehmen; aber ich meine, sie hätten diese von Ihnen befürchtete Konsequenz nicht. Wir sind der Meinung, daß das Wort „Verzicht“ genau das trifft, was wir wollen; wir müßten diesen Begriff aber vielleicht erweitern in „Verzicht zugunsten anderer“ oder in „Verzicht zugunsten der Schaffung von Arbeitsplätzen“. „Verzicht zugunsten der Schaffung von Arbeitsplätzen“ sage ich jetzt einfach spontan. Wir könnten uns doch alle damit wahrscheinlich einverstanden erklären.

(Beifall)

Synodaler **Dittes**: Ich möchte einen Vermittlungsvorschlag machen.

Ein Arbeiter bezahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Wenn man aus dieser Welt kommt, ist das Wort „Verzicht“ doch sehr anspruchsvoll. Ich würde mich freuen, wenn man das Wort „Beitrag“ einsetzen könnte. Ich weiß nicht, ob dieses Wort nicht auch aufgenommen werden könnte. Ich kann doch auch einen Beitrag für eine bestimmte Sache leisten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Als wir hier in Herrenal bei der Tagung im Sommer mit Vertretern des DGB zusammen waren, war es für Herrn Schneider und mich schon so etwas wie ein Aha-Erlebnis, bei den Vertretern der Gewerkschaften in einer unerwarteten Massivität auf Widerspruch zu stoßen. Dies war nicht deshalb so, weil diese Vertreter ideologische Funktionäre gewesen wären. Es hat gute Gespräche gegeben. Von daher bitte ich beide Seiten: Wenn es uns wirklich um eine Sache geht, bei der wir Wirkung erhoffen, müssen wir bei einem Stichwort auf jede Ideologisierung von der einen oder anderen Seite verzichten. Wenn wir es schaffen, ein anderes Stichwort zu nehmen, das die Befürchtungen beseitigt, so könnte uns um der Sache willen nur daran gelegen sein. Nur, Herr Hohl, da habe ich meine Bedenken; denn es geht nicht nur – das ist deutlich geworden, und zwar nicht nur im Plenum, sondern auch in sehr ernsthaften Gesprächen, die im kleineren Kreis weitergeführt wurden – um ein Stichwort, sondern es geht um den Vorgang als solchen. Ob wir da aus der Schußlinie kommen, ist meine Frage. Vielleicht haben wir es leichter, deutlich zu machen, um was es geht. Dann – ich sage es noch einmal – müßte alles versucht werden, um hier entsprechende Signale zu setzen; denn es geht nicht nur um den Einwand, daß Kaufkraft verlorengeht, sondern es besteht die Sorge – ich bin dabei am meisten erschrocken –, daß sich die Kirche zum Vorreiter gegen die Arbeitnehmerschaft mache. Wie können wir gegen dieses Vorurteil ausgerechnet bei dieser Sache ankommen? Diese Frage muß uns dabei doch umtreiben. Es wird – ich kann dies nur noch einmal unterstreichen – alles daran liegen, wie wir – etwas salopp gesagt – diese Aktion verkaufen und an den Mann bringen und wie wir zum Beispiel Arbeitnehmern und den Gewerkschaften deutlich machen: Hier ist etwas spezifisch von der Kirche Gefordertes und aus ihrer Botschaft heraus Inszeniertes. Dann kann man nicht hoch genug auf der einen Seite davon sprechen.

Wichtig ist, wie wir auf der anderen Seite – das müssen wir im Auge haben – auch darauf achten, daß dies nun nicht schnell und leichtfertig von seiten der Arbeitgeber für Tarifverhandlungen in Anspruch genommen wird. Darin besteht die Sorge, das darf nicht sein. Denn damit würden wir das Spezifische ebenfalls preisgeben, und wir würden abgeben, warum wir als Kirche so handeln.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Es ist das Wesentliche gesagt. Es ist eine ähnliche Diskussion, wie wir sie bei der Arbeitsrechtsregelung geführt haben.

Ich finde, wir brauchen kein schlechtes Gewissen zu haben, wenn wir dieses Projekt aus unserer Verantwortung legitimieren, theologisch, ekklesologisch, aus unserer Dienstgemeinschaft. Diese kann man nicht mit der säkularen Arbeitswelt ohne weiteres gleichsetzen. Die Gewerkschaft hat das gute Recht, diese Problematik der Arbeitslosigkeit und die Arbeitsmarktp Probleme vor dem Horizont Kapital und Arbeit zu sehen und zu verhandeln. In dieser Dimension liegt unser Projekt nicht. Die kirchliche Arbeitsplatzförderung hat ihren eigenen ekklesologisch-theologischen Ansatz. Insofern ist der Begriff „Verzicht“ legitim.

Im übrigen aber sprechen wir für die Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis nur von „Spenden“. Es ist von „Spenden“ und „Beiträgen“ die Rede. Der Begriff „Verzicht“ hat, abgesehen von seiner theologischen Relevanz – die setze ich sehr hoch an –, auch eine beamten-

rechtliche Bedeutung. Wir haben dies in § 5 des Gesetzes näher entfaltet. Hier hat der „Verzicht“ eine mehr beamtenrechtlich-technische Bedeutung, nämlich daß man auf bestimmte Bestandteile des Gehalts verzichtet.

Ich meine, wir müßten an dieser Stelle unsere eigene Legitimation durchhalten, ohne dies zu einer Konfrontation mit den Gewerkschaften führen müßte.

(Beifall)

Man kann von der Gewerkschaft nicht verlangen, daß sie sich bei ihrer gesellschaftspolitischen Aufgabenstellung, die wir ja voll unterstreichen, unseren Ansatz zu eigen macht. Aber dabei muß man wechselseitig Rücksicht nehmen, selbstverständlich auch in dem Sinne, wie dies der Herr Landesbischof soeben angedeutet hat. Ich finde es großartig, daß die Synode dieses Projekt fertiggebracht hat in knapp einem Jahr. Im vergangenen Herbst haben wir begonnen. Damals war noch unklar, ob wir überhaupt etwas zustande bekommen. Jetzt sollten wir mit Mut und mit gutem Gewissen hinter diesem Projekt stehen.

Synodaler **Manfred Wenz**: Wie wäre es denn, wenn wir das so verkauften, daß auf freiwilliger Basis nur das nachgeholt wird, was die Arbeiter pflichtmäßig tun müssen, nämlich über die Arbeitslosenversicherung ihre Kollegen zu unterstützen? Das ist doch eigentlich nichts anderes auf freiwilliger Basis, nur daß es in diesem Fall „Verzicht“ heißt.

Synodaler **Erichsen**: Ich schlage vor, mit reden aufzuhören und es den Katholiken gleichzutun, die schon 4,5 Millionen erhalten haben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank für die Nachricht und die Kürze des Beitrags.

Nunmehr hat der Berichterstatter abschließend das Wort.

Synodaler **Sutter**: Ich möchte nur sagen, daß meine Generation einen Großteil der Beträge aufbringen muß. Wenn meine Generation nicht auf das verzichtet, was uns so etwas liebgeworden ist, stehen unsere jungen Mitarbeiter eines Tages herum. Wir müssen das klipp und klar sagen. Mit ein bißchen gutem Willen ist da nicht zu helfen. Es muß verzichtet werden. Es geht um die Sache und nicht um das Wort.

(Vereinzelt Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die Aussprache und möchte die Abstimmung durchführen. (vergl. Anlage 5.5).

Zur Überschrift brauchen wir nichts zu sagen.

§ 1: – Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? – Stimmenthaltungen bitte! – Einstimmige Annahme.

§ 2: Dieser Paragraph besteht aus sechs Absätzen. Ich betone nochmals: Die Änderungen gegenüber der Vorlage des Landeskirchenrats sind durch Unterstreichen gekennzeichnet.

Wer ist gegen diese Fassung? – 1 Gegenstimme. – Stimmenthaltungen bitte! – 2 Stimmenthaltungen.

§ 3: Gibt es Gegenstimmen? – Stimmenthaltungen bitte! – Dies ist nicht der Fall.

§ 4: — Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer wünscht sich der Stimme zu enthalten? — Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

§ 5: Dieser Paragraph besteht aus fünf Absätzen. — Wer ist gegen die vorgeschlagene Regelung? — 1 Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — Keine.

§ 6: — Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? — Wer enthält sich der Stimme? — Niemand.

§ 7: Dieser Paragraph hat vier Absätze. — Wer ist gegen den Vorschlag? — Stimmenthaltungen bitte! — Einstimmig angenommen.

Ich stelle das gesamte Gesetz zur Abstimmung: Wer ist gegen das jetzt in Einzelbestimmungen angenommene Gesetz? — 1 Gegenstimme. — Ich bitte um die Stimmenthaltungen! — Niemand. — Das Gesetz ist gegen eine Stimme angenommen.

Ich danke Ihnen und schließe diesem Dank den Wunsch an, daß dem Gesetz ein guter Weg und brauchbarer Erfolg beschieden sein werde.

(Beifall)

Wir kommen zum Punkt Verschiedenes.

X Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Mir liegt zu diesem Punkt nichts vor. Wird aus Ihrer Mitte dazu noch das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Darf ich Herrn Marquardt bitten, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodaler **Marquardt** spricht das Schlußgebet)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die zweite Plenarsitzung der elften Tagung und sage gleichzeitig: Frohes Wiedersehen morgen nachmittag um 15.30 Uhr.

(Ende der Sitzung 19.10 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, 9. November 1983, nachmittags 15.30 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Aussprache über die Berichte des Ausschusses
Beruf—Arbeitswelt—Wirtschaft vom Frühjahr 1982,
Frühjahr 1983 und Herbst 1983

III

Behandlung des Berichts des Verfassungsausschusses
vom 8. November 1983

IV

1. Bericht des Rechtsausschusses zum Gutachten:
Nichteheliche Lebensgemeinschaft
Berichterstatter: Synodaler Speck
2. Bericht des Hauptausschusses
zur Eingabe des Wilhelm Grünewald in Lahr
vom 30. Mai 1983 und
zur Eingabe des Pfarrers i. R. Gottlieb Steinmann
vom 29. März 1983
zum Vortrag des Prof. Kristian Hungar, Heidelberg
Berichterstatter: Synodaler Viebig

V

Gemeinsame Berichte des Rechts- und
Finanzausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines
kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der
Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PFBG –) und

Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen
Landeskirche in Baden vom 8.10.1983 zum Entwurf
eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des
kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und
Versorgung der Pfarrer
2. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines
kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung des kirchlichen
Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der
Kirchenbeamten und

Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in
Baden vom 20.10.1983 auf Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der
Kirchenbeamten

Berichterstatter für den

Rechtsausschuß:	Synodaler Marquardt
Finanzausschuß:	Synodaler Oppermann

VI

Gemeinsame Berichte des Finanz- und
Bildungsausschusses:

1. Eingabe des Amtes für Jugendarbeit der
Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.6.1983
zum Diakonischen Jahr unserer Landeskirche
(vgl. Nachtrag)
Berichterstatter: Synodale Hanna Barner
2. Eingabe des Dekanats Wertheim vom 4.10.1983 auf
Schaffung einer weiteren Planstelle beim
Melanchthonstift Wertheim
Berichterstatter für den
Bildungsausschuß: Synodaler Werner Schneider
Finanzausschuß: Synodaler Ziegler

VII

Gemeinsame Berichte des Haupt- und
Bildungsausschusses:

1. Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks – Bezirks-
synode – Müllheim vom 22.8.1983 zur Kindersegnung
2. Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks
Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der Kirchlichen
Lebensordnung „Taufe“ (Paten)
Berichterstatter für den
Hauptausschuß: Synodaler Wöhrle
Bildungsausschuß: Synodaler Gut

VIII

Gemeinsame Berichte des Rechts-, Haupt- und
Bildungsausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines
kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen
Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung
des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten
theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)
Berichterstatter: Synodale Gramlich
2. Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer, Heddesheim,
vom 26.9.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die praktisch-theologische Ausbildung des
Lehrvikars (Kandidatengesetz)
Berichterstatter: Synodale Gramlich

IX

Bericht des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom
20.9.1983 zur „Predigtreihe“ zum Lutherjahr an der
Versöhnungskirche in Mannheim
Berichterstatter: Synodaler Dr. Gießler

2. Antrag des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene vom 3.10.1983 zu den Rückmeldungen aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver

Berichterstatte: Synodaler Achtnich

X

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die dritte Plenarsitzung der elften Tagung. Das Eingangsgebet spricht unser Mitsynodaler Lauffer.

(Synodaler **Lauffer** spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Heute früh erhielt ich mit 13 anliegenden Unterschriften den Abdruck des Ihnen allen bekannten Schreibens an die Kirchenleitungen in Stuttgart und Karlsruhe „Vancouver-Erklärung in die Tat umsetzen“. Da wir 14 Eingaben zu diesem Punkt haben, brauchen wir hier nicht eine neue Registrierung und Verteilung vorzunehmen. Ich gebe es hiermit bekannt. Wer den Abdruck noch nicht kennt, kann ihn später bei der Geschäftsstelle einsehen.

II

Aussprache über die Berichte des Ausschusses Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft vom Frühjahr 1982, Frühjahr 1983 und Herbst 1983

(Anlage 61)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf um Wortmeldungen bitten. — Herr Dr. Mahler, bitte.

Synodaler **Dr. Mahler**: In dem Fragebogen des Ausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ steckt eine Menge Arbeit. Es ist auch eine ganze Menge an Informationen dabei gesammelt worden. Meine Frage wäre nun: Sollen wir das so einfach abheften? Oder wollen wir daraus Konsequenzen ziehen?

Die Frage wäre wohl an den Oberkirchenrat zu richten, ob und gegebenenfalls welche Konsequenzen wir aus dem Ergebnis eines solchen Fragebogens ziehen wollen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Angesprochen ist der Evangelische Oberkirchenrat. Weitere Wortmeldungen? — Herr Oberkirchenrat Schneider, bitte.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Mahler, es ist selbstverständlich, daß die Arbeit im entsprechenden Fachbereich dieses Ergebnis sorgfältig berücksichtigen muß. Wir werden in unseren regelmäßigen Gesprächen mit den entsprechenden Gruppen dieses Ergebnis verwerten. Wir werden auch versuchen, die Arbeit in diesem Bereich auf dieses Thema noch stärker einzustellen.

Eine andere Frage an die Synode ist: In welcher Weise soll dieses wichtige Thema „Arbeit und Arbeitslosigkeit“ nun auch von der Synode weiterhin wahrgenommen werden? Denn diese Arbeit des Ausschusses, die über eine

gewisse Zeit erfüllt wurde, sollte jetzt nicht einfach gestoppt werden, sondern wir müßten einen Weg finden, um dieses Thema in guter Weise weiterzuführen. Da liegen ja einige Fragen an die Synode auf dem Tisch.

Synodaler **Hohl**: Zu dem eben angesprochenen Punkt, wie nun diese Berichte verwertet werden könnten: Ich könnte mir vorstellen, daß diese Fragebogenaktion in der Fragestellung und auch in den Antworten für die Gemeinden draußen, für die Pfarrer und die Kirchengemeinderäte interessant sein könnte, besonders auch in den Großstadtgemeinden. Wäre es nicht gut, wenn wir diese Fragebogen an die Pfarrämter und die Kirchengemeinderäte verschicken könnten?

Ansonsten haben wir ja in der Synode Gelegenheit — wenn Fragen auftauchen, die unmittelbar in bezug zur Arbeitnehmerschaft stehen — entsprechend zu reagieren und das schlechte Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Kirche, wie es zum Ausdruck kommt, entsprechend zu berücksichtigen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir nehmen selbstverständlich die Auswertung des Fragebogens in den Anhang unseres gedruckten Protokolls auf. Aber ich weiß nicht, ob das ausreicht, genügend Anregungen nach außen zu geben.

Herr Oberkirchenrat Schneider, bitte.

Oberkirchenrat **Schneider**: Das Ergebnis der Umfrage müßte von den Mitarbeitern der Industrie- und Sozialarbeit in Zusammenarbeit mit dem Amt für Information aufgearbeitet werden, damit daraus ein Bericht wird, der in den Mitteilungen zu veröffentlichen ist.

Das, was in der Umfrage ausgewertet ist, ist für einen Fachmann gedacht. Aber das müßte aufbereitet werden, damit es ein bißchen leichter erfaßt werden kann.

(Beifall)

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Ein wichtiger Aspekt in diesem Bericht war ja auch die Teilnahme in Ältestenkreisen in kirchlichen Gremien aus dem Bereich der Arbeitnehmerschaft, also aus der Industrie. Es ist bedauerlich, daß diese Aussprache jetzt erst erfolgt. Denn die Möglichkeit, hier nun etwas zu aktivieren, ist eigentlich für diese Periode vorbei. Wir stehen kurz vor den Ältestenwahlen. Es hätte da zu einem etwas früheren Zeitpunkt eine etwas günstigere Möglichkeit bestanden. Auf jeden Fall müßte das als Merkposten für die nächsten Wahlen vermerkt werden.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich habe keine Frage zum Inhalt des Berichts. Aber Herr Dittes hat uns gestern in seinem Vortrag — dies steht auf Seite 1 unten des Berichtes — eine Frage gestellt.

Ich gehe aus von der Erfahrung, die wir heute abend werden machen müssen. Es gibt eine Reihe von besonderen Ausschüssen der Synode und es gibt nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Synodalen, die sich dort engagieren, manche in zwei bis drei Ausschüssen. Wenn wir nur einen Tagungszeitraum während der ganzen Zeit hier haben, dann können praktisch manche besondere Ausschüsse nicht ordentlich tagen, weil sie durch die Doppel- oder Dreifachmitgliedschaft ihrer Mitglieder lahmgelegt sind. Somit wäre die Frage, die Herr Dittes ja selber stellt, ob sein Ausschuß nicht im Bildungsausschuß aufgehen könnte, ja vielleicht doch noch des einen oder anderen Beitrages wert.

Synodaler Gasse: Ich würde nun doch sehr stark dafür plädieren, daß dieser Ausschuß erhalten bleibt. Auf der EKD-Synode, die sich mit dem Thema Arbeitswelt vor einem Jahr beschäftigt hat, ist ja sehr deutlich geworden, daß gerade die Dimension der Arbeitswelt in den Kirchen nach wie vor sehr vernachlässigt wird. Die gesamte Gemeindearbeit ist stark zentriert und konzentriert auf Freizeitgemeinde. All die Belange, die mit der Arbeit und mit der Arbeitswelt zusammenhängen, hat die Kirche auf Spezialämter delegiert und hat sich damit – wie auch die Gemeinden jedenfalls zum Teil – eine Alibifunktion verschafft.

Ich finde es sehr wichtig, daß über diesen Ausschuß immer wieder Anregungen und Impulse in unsere Gemeinden hineingetragen werden, auch mit diesem grundsätzlichen Thema: Kirche und Arbeit, Kirche und Arbeitswelt. Denn die meisten unserer Gemeindeglieder arbeiten ja.

Oberkirchenrat Schneider: Ich möchte zunächst auf die Frage von Herrn Wenz eingehen. Die Frage, die Sie ansprechen, ist in der Tat das Problem der Werke und besonderen Dienste, die in den Organen unserer Gemeinden oft nicht in der angemessenen Weise vertreten sind. Wir haben von der Arbeitsgemeinschaft der Werke und Dienste her im klaren Bewußtsein dieses Tatbestandes schon im ganzen letzten Jahr jede Tagung benützt, um den Teilnehmern klarzumachen, daß es ganz wichtig ist, daß sie die Ältestenwahl aufmerksam verfolgen und auch bereit sind, sich selbst einer Wahl zu stellen.

Es ist für uns sehr schwierig, von oben her einzuwirken. Wir müssen versuchen, die Teilnehmer unserer Tagungen zu motivieren, daß sie bewußt auf ihre Ortsgemeinden zugehen und da versuchen, auch etwas von ihrem Thema einzubringen. Da haben wir sicher einen Lernprozeß, der noch einige Zeit braucht. Aber wir resignieren nicht. Denn es ist ganz, ganz wichtig, daß diese besonderen Dienste verzahnt werden mit unserer anderen Struktur der Gemeindearbeit.

Zur Frage der Weiterführung bin ich – das will ich Ihnen gestehen – etwas gespalten, und zwar aus dem Argument, das auch schon genannt wurde. Wir sehen, wie die Mitgliedschaft in verschiedenen Ausschüssen den einzelnen Synodalen belastet. Wir sind hier wahrscheinlich auch an eine gewisse Grenze herangekommen. An sich wäre es sehr wichtig, daß wir hier diesen Ausschuß erhalten. Aber wir müssen uns überlegen, ob wir die Kraft haben, das durchzuhalten, ob nicht die zweitbeste Lösung, daß wir einen unserer vier ständigen Ausschüsse bitten, sich mit besonderer Aufmerksamkeit dieser Aufgabe zuzuwenden, uns weiterhelfen könnte. Aber das sollte das Plenum auch im Zusammenhang mit dem Ältestenrat bedenken.

Synodaler Lauffer: In dem Fragebogen Seite 5 unten heißt eine Frage: „Was sagt Ihnen die Predigt?“ Nichts: 24 %. Meine Probleme werden nicht angesprochen: 32 %. Stärkt meinen Glauben: nur 16 %. Ich habe die Frage, welche Konsequenzen im Blick auf Predigtinhalte die theologischen Oberkirchenräte und Prälaten da ziehen.

Synodaler Hartmann: Wenn die Frage in Tabelle 12: „Sollte nach Ihrer Meinung die Kirche öffentlich Stellung nehmen zu wichtigen Problemen aus der Arbeitswelt?“ von 47 % der Arbeitnehmer verneint wird, dann kann ich nur sagen, daß wir in unseren Stellungnahmen und unseren Aktionen in diesem Raum behutsam vorgehen müssen. Wir haben hier kein Rückgrat, von dem wir

manchmal noch meinen, daß wir es hätten. Denn in Tabelle 13 wird deutlich: nur 33 % meinen, daß wir überhaupt eine Kirche brauchen.

Oberkirchenrat Baschang: Ich will die Autoren des Fragebogens überhaupt nicht kritisieren. Aber auf eine solche Frage muß man eine solche Antwort bekommen.

(Heiterkeit)

Die homiletische Wissenschaft betreibt als einem eigenen Bereich homiletische Feldforschung, wo sehr differenziert mit kommunikationswissenschaftlichen Methoden erhoben wird, was nun tatsächlich die Wirkung der Predigt ist, wie formal und inhaltlich Predigt ankommt, welche Bedürfnisse das Hören der Gemeindeglieder mitbestimmen und alle diese Dinge. Das wird selbstverständlich aufgearbeitet und geht voll in die Ausbildung künftiger Prediger mit ein.

Noch einmal: Daß im Rahmen dieses Fragebogens so gefragt werden mußte, verstehe ich aus dem Anliegen dieses Fragebogens heraus. Daß aufgrund der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Fragen der Predigt und der Predigtfolgen dann differenzierter gefragt werden muß, das versteht sich von selbst. Meine Antwort soll zeigen: Die Homiletiker tun das.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Herr Lauffer, nur ganz kurz. Ich nehme an, ja ich fürchte, daß die Antwort, wie Sie sie hier vorgelesen haben, auf eine Frage an die Arbeitnehmer, so keine spezifische und typische Arbeitnehmerantwort ist. Die würden Sie ähnlich mit ähnlichen Zahlen auch von anderen Gruppen bekommen. Das berührt natürlich die Frage nach unserer Verkündigung und nach unserer Predigt. Nur-Predigen und Predigt-Verstehen ist ein gegenseitiges Geschehen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich darf zusammenfassen: Zur Sache selbst liegen keine Anträge oder Empfehlungen vor.

Als erstes möchte ich aufgreifen die Art der Veröffentlichung, die meines Erachtens dringend erfolgen muß. Ich habe vorhin gesehen, daß Herr Kirchenrat Wolfinger nickte, so daß dem Vorschlag, den Herr Oberkirchenrat Schneider unterbreitet hat, gefolgt werden kann, daß Werke zusammen mit dem Amt für Information für eine Veröffentlichung in den Mitteilungen Sorge tragen mögen. Können wir diesen Weg billigen? Wer ist dagegen? Enthaltungen? – Einstimmige Annahme.

Das zweite ist die Art des Fortbestandes des Ausschusses. Wir sind schon beinahe am Ende der zweitletzten Tagung in dieser Legislaturperiode. Es ist nicht zweckmäßig, eine Synode, die sechs Jahre vor sich hat, mit einer Entscheidung fünf Minuten vor zwölf zu belasten.

(Beifall)

Deshalb möchte ich davon abraten, den besonderen Ausschuß in einen jetzt bestehenden ständigen Ausschuß aufgehen zu lassen.

Hinzu kommt, daß der besondere Ausschuß sich ziemlich von der Synode entfernt hat. Wir haben das Prinzip, daß meistens zwei Drittel Synodale im Ausschuß sind und ein Drittel Nichtsynodale. In diesem Ausschuß ist es leider in den zurückliegenden Jahren sozusagen gerade in das Gegenteil gekehrt worden, um nicht sogar noch eine verstärkte Bruchteilsangabe zu machen. Wir müssen auch im Auge haben, daß die Geburt dieses besonderen

Ausschusses sehr schwer gewesen ist. Erinnern Sie sich bitte an die zweite oder dritte Plenarsitzung des ersten Tagung. Es war ein Hin und Her. Eigentlich nur mit knapper Mühe konnte überhaupt die Gründung dieses Ausschusses erfolgen. Deshalb möchte ich darum bitten, daß wir jetzt eine neue Synode nicht mit einer fertigen Konstruktion belasten, sondern es ihr selbst überlassen, ob sie für diese – mit Recht vorhin als wichtige Materie bezeichnete Frage – einen besonderen Ausschuß einrichten möchte.

Mein Vorschlag wäre – so gut es gedacht ist mit einer Überführung in einen ständigen Ausschuß –, davon abzu-
sehen. Denken Sie bitte auch an die praktische Erfahrung des heutigen Tages oder überhaupt dieser Tagung. Wir sind in den ständigen Ausschüssen derartig belastet, daß aus den besonderen Ausschüssen nicht noch etwas herübergenommen werden kann.

(Beifall)

Ich werde nachher unter Verschiedenes für morgen abend noch eine Änderung bekannt geben, um überhaupt die Ausschußarbeit zu gewährleisten.

Aber bitte, ich stelle zur Abstimmung: Wer ist dafür, daß wir diesen besonderen Ausschuß in den Bildungsausschuß überführen?

(Zuruf: Es war ja kein Antrag gestellt!)

– Doch, gestern in dem Bericht. – Dafür ist niemand. Enthaltungen? Keine.

Dann wäre mein weiterer Vorschlag: Wir lassen den jetzigen Zustand bestehen. Wird ein Problem akut, dann muß sofort gehandelt werden. Wenn nicht, dann lassen wir diese sechs oder neun Monate vorübergehen und dann kann eine Neubildung erfolgen.

(Beifall)

Dagegen Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann haben wir diesen Punkt abgehandelt.

III

Behandlung des Berichts des Verfassungsausschusses vom 8. November 1983

(siehe TOP III der zweiten Plenarsitzung)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie haben alle den Bericht erhalten. Ich darf Sie bitten, den Bericht zur Hand zu nehmen. Wir beginnen mit A.1.

Um eine Bearbeitung heute einigermaßen flüssig durchführen zu können, habe ich den Verantwortlichen des Verfassungs- und Rechtsausschusses ein Blockverfahren unterbreitet, das wie folgt durchgeführt werden soll:

Welche Punkte sollen der nächsten Synode empfohlen werden?

Welche Punkte sollen noch in dieser Legislaturperiode erledigt werden?

Welche Punkte sollen heute einer Entscheidung zugeführt werden?

Ich komme zunächst zu den Punkten, die wir in die nächste Legislaturperiode überführen, mit denen sich also der nächste Verfassungsausschuß befassen soll. Der kontinuierliche Vorsitzende Herb wird hierzu noch kurze Ausführungen machen. Es betrifft die Punkte A.1. und B.1.2.

Synodaler Herb: Bei den jetzt genannten Punkten A.1. und B.1.2 handelt es sich um Punkte, die die Struktur des Kirchenbezirks betreffen. Die Bestimmungen über den Kirchenbezirk haben wir ja zu Beginn der siebziger Jahre grundlegend geändert. Der Verfassungsausschuß ist der Auffassung, daß die Erfahrungen, die bisher mit den neuen Bestimmungen gemacht werden konnten, noch nicht so weit gediehen sind, daß schon eine Grundordnungsänderung erfolgen sollte.

Wir sind der Auffassung, daß Grundordnungsänderungen nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn sie unerlässlich notwendig sind. Wir dürfen die Grundordnung nicht dauernd in kurzen Abständen verändern.

Wir schlagen deshalb vor, daß die jetzt genannten Bestimmungen anläßlich einer Überprüfung der Leitungsstruktur des Kirchenbezirks im Laufe der nächsten Legislaturperiode überdacht werden sollen und daß dann entschieden werden soll, ob diese Punkte, die ja nur gemeinsam geprüft werden können, zu einer Änderung der Grundordnung führen sollen. Deshalb die Übertragung auf die nächste Legislaturperiode.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe hierzu Gelegenheit zur Äußerung. Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Wer ist gegen die Überweisung der beiden Punkte, die die Frage einer Reform der Leitungsstruktur der Kirchenbezirks betreffen? Wer kann der Überweisung in die nächste Legislaturperiode nicht zustimmen? Enthaltungen? – Das ist ein einstimmiges Votum für die Überweisung.

Ich darf nun den Punkt B.2 aufrufen. Sie haben gehört, daß sich der Verfassungsausschuß zu den hier vorliegenden Eingaben und Anträgen schon festgelegt und 13 Einzelpunkte herausgestellt hat, die als Grundsätze für eine Änderung des Wahlverfahrens Platz greifen sollen. Diese Sachbehandlung steht bereits auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Verfassungsausschusses am 3. Dezember 1983. Das heißt, die Arbeit läuft so, daß wir spätestens bis zur Zwischentagung den fertigen Entwurf haben werden, so daß wir in der Lage sein können, noch im Verlaufe dieser Legislaturperiode diese Materie zu regeln.

Ich gebe auch hier die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Synodaler Steyer: Ich bin froh, daß es dazu kommt. Ich möchte nur gern anmerken, daß ich bei B.2 Ziffer 4 nach wie vor der Meinung bin, daß das, was hier geäußert worden ist, nicht die ideale Formulierung ist. Man sollte sich noch einmal überlegen, ob man das, was seinerzeit von Marquardt und mir beantragt worden ist, nicht in einer anderen Weise aufnehmen kann, als das jetzt geschehen ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das sind auch nur aufgestellte Grundsätze. Das ist noch keine Bearbeitung der Eingaben und Anträge, die wir damals nach der Wahl erhalten haben. Also nur Grundsätze bislang. Das ist auch, wenn ich nicht irre, so bezeichnet.

Weitere Anmerkungen oder Empfehlungen? – Das ist nicht der Fall. Wer ist mit dem *modus procedendi* in diesem Falle nicht einverstanden? Wer enthält sich? – Das ist einstimmig so gebilligt. Somit kann am 3. Dezember mit der Arbeit fortgefahren werden.

Wir kommen nun zum nächsten Block A.2. Hier lautet der Vorschlag, keine Änderungen vorzunehmen. Vielleicht kann der Berichterstatter noch kurz einige Erläuterungen geben.

Synodaler **Bayer**: Ich kann dazu sagen, daß diese Einstufung der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats historisch seit den zwanziger Jahren so erfolgt, in Vollzug der Bestimmungen der Weimarer Verfassung. Danach ist die Einstufung der Mitarbeiter der Ministerialverwaltung angepaßt. Seither ist auch die Rechtsgrundlage der Stellenplan zum Haushaltsplan. Der Verfassungsausschuß war der Ansicht, daß es bei der bisherigen Regelung bleiben soll. Die Fachvertretung hat übrigens auch keine Anregungen für Veränderungen vorgetragen.

Wir wissen alle, es kommt immer wieder einmal Kritik auf, hier würde eine Gruppe zu viel verdienen. Ich kann Ihnen dazu sagen, ich komme aus einer mittleren Stadt. Da hat mich der Oberbürgermeister gefragt: „Was bekommt denn eigentlich Euer Landesbischof?“ Da ich mit ihm befreundet bin, habe ich es ihm gesagt. Da hat er müde gelächelt und hat gesagt: „Dafür würde ich nicht schaffen.“ – Ein Oberbürgermeister bekommt also schon bei einer mittleren Stadt ein höheres Gehalt als unser Landesbischof. Und die Oberkirchenräte liegen ja, wie wir wissen, noch weit darunter.

Wir sind also nicht der Ansicht, daß diese zuviel verdienen. Für das, was wir alles auf die Oberkirchenräte abladen, verdienen sie viel zu wenig.

(Heiterkeit)

Es wird natürlich auch beim Staat versucht, auf die Ministerialbürokratie einiges abzuladen. Die merken es bloß nicht so und verdienen dafür mehr. Denn sie sind ja längst dem Oberkirchenrat davongelaufen.

Insgesamt bleiben wir dabei, Ihnen vorzuschlagen, hier keine Änderungen vorzunehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wird hierzu das Wort gewünscht? – Herr Steyer, bitte.

Synodaler **Steyer**: Nur in aller Kürze: Könnte man denjenigen, die seinerzeit den Antrag gestellt haben, die Sache zu besprechen, in irgendeiner anderen Form eine Antwort geben als der, daß der Synode empfohlen worden ist, keine Änderungen vorzunehmen? Denn das geht ja doch zurück auf nicht nur einen Antrag, sondern vermutlich mehrere Anträge, die die Synode einmal entgegengenommen hat und dann dem Verfassungsausschuß zur Bearbeitung überwiesen hatte. Das ist doch wohl so. Das ist doch nicht durch dunkle Kanäle in den Verfassungsausschuß gelangt, sondern das ist Auftrag der Landessynode, nehme ich an.

Präsident **Dr. Angelberger**: Siehe Verhandlungen der Landessynode 1978, Seite 117. Dieser Kanal ist hell erleuchtet.

(Heiterkeit)

Synodaler **Steyer**: Das nahm ich doch stark an.

(Erneute Heiterkeit)

Darum sage ich: Man sollte – nachdem das nun fünf Jahre anhängig ist – den Antragsstellern mehr mitteilen als: Die Synode hat heute im Schnellgang diese Sache vom Tisch gewischt.

Entschuldigung, daß ich das jetzt so gesagt habe.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das war keine Antragstellung, sondern das war im Rahmen der Sachbehandlung und Neufassung des Pfarrerdienstgesetzes hier aus unseren Reihen gekommen. Wenn ich mich nicht täusche, hat der

Betreffende jetzt gut zugehört. Aber er bekommt eine schöne Antwort.

(Heiterkeit)

Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. – Wer ist gegen die Empfehlung des Verfassungsausschusses? Enthaltungen? – Die Empfehlung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum Punkt A.3.: Möglichkeit zur Berufung eines in der Landeskirche tätigen Mitarbeiters einer ausländischen Partnerkirche als ordentliches Mitglied in der Landessynode. Dieser Punkt ist gestern bereits behandelt worden. Es ist dargelegt worden, daß aus praktischen und auch rechtlichen Gründen diesem Begehren der Einräumung einer solchen Berufung nicht entsprochen werden kann. Die Aussprache hat bereits stattgefunden. Deshalb kann ich fragen: Wer ist gegen diese Empfehlung, die der Verfassungsausschuß gegeben hat, die ich soeben wiederholt habe? 2 Stimmen dagegen. Enthaltungen? Vier Enthaltungen. – Damit ist der Empfehlung entsprochen.

Wir kommen jetzt zu Punkt B. 1. 1.1: Zusammensetzung des Bezirkskirchenrats. Hier vertritt der Verfassungsausschuß die Ansicht, daß diese Eingabe als erledigt anzusehen ist. Es ist auch seitens derjenigen, die den Antrag gestellt haben, schon vor langer Zeit gebeten worden, die Rücknahme zur Kenntnis zu nehmen. Es ist eigentlich – ich glaube, das Geständnis kann man ablegen – aus Versehen hineingekommen. Aber es sollte behandelt sein, nachdem es hier steht. Ist jemand anderer Ansicht, als hier zu Papier gebracht? Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen jetzt zu B.3.: Stellung der Pfarrer/Pfarrdiakone in der Landeskirche. Dieses Thema ist gestern kurz angerissen worden, aber auf den heutigen Tag verschoben worden. Ich darf den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Herb, bitten, hier noch eine Erläuterung zu geben.

Synodaler **Herb**: In dieser Sache wurde ein Antrag gestellt im zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung des Schwerpunktthemas „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost und West, Nord und Süd“, bei dem unter anderem eine Rolle gespielt hat, daß gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit erfolgen solle. Diesen Satz will der Antragsteller auch auf die Gruppe der Pfarrer/Pfarrdiakone angewendet wissen. Er meint, bei dieser Personengruppe sei dieser Grundsatz bei uns nicht durchgeführt. Er hat deshalb folgenden Antrag gestellt: Pfarrer/Pfarrdiakone, die sich mehrere Jahre im Dienst als Gemeindepfarrer bewährt haben, sollen auch das Recht erhalten, sich auf eine ausgeschriebene Pfarrstelle zu bewerben und es soll ihnen für gleiche Arbeit auch gleicher Lohn wie den vollakademisch ausgebildeten Pfarrern gewährt werden.

Der Verfassungsausschuß hat sich mit diesem Antrag eingehend befaßt. Er hat unter anderem festgestellt, daß dem Anliegen insoweit Rechnung getragen ist, als immerhin die Einstufung dieser Personengruppe bis zur Besoldungsgruppe A 13, also bis zum Ende der Besoldungsgruppe für den gehobenen Dienst oder – anders ausgedrückt – bis zur Eingangsstufe des höheren Dienstes erfolgt.

(Zuruf: A 13 a!)

Darüber hinaus, wie ich höre, soll es sogar bis A 13 a gehen.

Soweit es die Frage der Dienstbezeichnung angeht, ist ihnen das Recht gewährt worden, die Dienstbezeichnung Pfarrer zu führen.

Im übrigen darf aber nicht übersehen werden, daß eine unterschiedliche Ausbildung sich auch auf die Bezahlung auswirken muß, bei allem Verständnis für das Anliegen des Antragstellers.

Wir haben am Montag gerade durch die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Baschang gehört, welche Bedeutung das Theologiestudium für den Beruf des Pfarrers hat. Das waren auch die Überlegungen, die den Verfassungsausschuß bewogen haben, der Synode zu empfehlen, diesem Antrag nicht zu entsprechen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe nun das Wort dem Antragsteller. Bitte, Herr Wendlandt.

Synodaler **Waldemar Wendlandt**: Das heutige Lösungswort der Herrnhuter Losung heißt: „Herr, ich leide Not. Tritt für mich ein.“

Wenn wir an materielle Not denken, dann trifft dieses Wort auf uns Pfarrer des Pfarrdiakonenstandes nicht zu. Mit unserem Gehalt kann man ohne Not leben. Das können sicher nicht alle Menschen, nicht einmal in Deutschland von sich behaupten.

Wahrscheinlich muß man auch ein volles Pfarrergehalt einteilen, wenn man eine Familie hat und damit glatt über die Runde des Monats kommen will. Unsere Not besteht aber darin, daß unser Dienst nicht voll anerkannt wird. Wir haben alle Pflichten eines Pfarrers, aber nicht alle Rechte. Wir haben ein volles Arbeitsmaß, aber eine gekürzte Besoldung.

Das Wort Gerechtigkeit haben wir während dieser Tagung und auch sonst schon oft in der Synode gehört. Es sollte unserem Stand gegenüber auch in die Tat umgesetzt werden. Wir Pfarrdiakone wurden gerufen, als in der Landeskirche großer Personalmangel bestand und man dringend Mitarbeiter brauchte. Es wird uns heute – auch vorhin gerade wieder – vorgehalten, daß wir ja kein normales Studium, sondern ein kürzeres Studium haben.

Es trifft sicher zu, daß wir kein geordnetes Studium haben, da wir eben nicht das Glück oder Geld hatten, Abitur machen zu können, und dann den normalen Ausbildungsgang eines akademisch gebildeten Theologen zu gehen.

Ich meine aber, die meisten von uns haben ein längeres Studium hinter sich. Ich selber habe nach meinem zweiten katechetischen Examen mich sofort vorzubereiten begonnen, weil ich gern in den Pfarrdienst wollte. Erst acht Jahre später habe ich mich als Pfarrdiakon beworben. Acht Jahre plus fünf Jahre Katechetenausbildung sind dreizehn Jahre eines mühevollen autodidaktischen Studiums neben dem Dienst, den ich zu tun hatte.

Wenn gesagt wird, daß die Besoldung eines Pfarrers sich nach der Ausbildung zu richten habe, so trifft dies ja auch nicht ganz zu. Pfarrer einer Großstadtgemeinde oder einer Großgemeinde haben normalerweise keine höhere Ausbildung als die Pfarrer einer kleineren Gemeinde. Sie bekommen aber ein höheres Gehalt, weil sie ein höheres Maß an Verantwortung zu tragen haben.

Es wurde uns von der Landeskirche ein Anschlußstudium angeboten, das uns in die Möglichkeit versetzen sollte, wirkliche voll anerkannte Pfarrer der Landeskirche zu werden.

Dazu ist zu sagen, daß am Anfang der Andrang zu diesem Studium so groß war, daß nicht alle dran kommen konnten und wir gebeten wurden zu warten. Dann wurde das Studium verlängert und erschwert. Die Zeit hat dann diejenigen, die geduldig warteten, überrollt.

Soll ich mich etwa jetzt noch einem solchen Anschlußstudium unterziehen und mich auf die Bank in der Hochschule neben meinen jüngsten Sohn setzen und sein Kommilitone werden? Ich meine, das ist doch eine gewisse Zumutung. Kann nicht auch der Dienst, für den wir uns durch ein mühevolleres autodidaktisches Studium die Eignung erworben haben, anerkannt werden, so daß nach einer längeren Bewährung in diesem Dienst Pfarrdiakone auch ohne dieses Anschlußstudium voll übernommen werden?, einfach um der Anerkennung des Dienstes willen, um der Gerechtigkeit willen, die auch hier in die Tat umgesetzt werden sollte.

Das Problem ist für die Landeskirche übrigens nicht so groß wie es scheinen mag. Es besteht ja kein Personalmangel mehr. Es gibt ja keinen Zugang mehr in den Pfarrdiakonenstand. Die Zahl der vorhandenen Pfarrdiakone ist meines Wissens nicht sehr groß.

Ich möchte Sie deshalb bitten: Entscheiden Sie sich in diesem Fall für die Gerechtigkeit und stimmen Sie meinem Antrag zu.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Zu dem Thema Gerechtigkeit möchte ich nur sagen, daß ich es als etwas schwierig empfinde, dies in dem Kontext zu verhandeln, aus dem heraus der Antrag gestellt wurde, wo es um die Gerechtigkeit und um die Zusammenhänge in der Welt in den polaren Spannungen zwischen Ost und West und Nord und Süd ging. Ich wollte das aber nur als Vorbemerkung vorausschicken.

Ich möchte noch einmal zur Bedeutung des wissenschaftlichen Theologiestudiums etwas sagen. Hier geht es ja nicht darum, daß die Kirche einer allgemeinen Bildungseuphorie huldigt. Ich habe am Montag versucht, deutlich zu machen, daß diese Grundbedingung für den Zugang zum kirchlichen Amt, die unverändert über Jahrhunderte gegolten hat, direkt zusammenhängt mit der reformatorischen Grundentscheidung: Das Wort selbst leitet und lehrt die Kirche und nicht Menschen, die in ein Lehramt – auf welchem Weg auch immer – kommen.

Wenn man dieses Wagnis eingeht, so ganz auf das Wort selbst abzustellen, dann kann man dieses Wagnis nur durchtragen, wenn die, die in dieses Amt der Kirche berufen werden, zur Auslegung des Wortes also ermächtigt werden, ihrerseits des Wortes kundig sind, in einem ganz tiefen und gründlichen Sinne und sich und anderen auch methodisch Rechenschaft geben können über ihren Umgang mit dem Wort. Das ist eigentlich der Sinn des wissenschaftlichen Theologiestudiums, daß unser Umgang mit dem Wort für uns selber kontrollierbar bleibt und für andere kontrollierbar bleibt. Nur so kann man überhaupt dieses Wagnis eingehen, das die Reformation eingegangen ist.

Darum gehört eben auch das Studium der Sprachen, in denen das Wort verfaßt ist, zu den Grundbedingungen des universitären Theologiestudiums. Selbstverständlich ist in diesem Sinne dann das Theologiestudium nicht nur Studium in den Fächern Altes und Neues Testament. Die anderen Fächer sind genauso wichtig, um in der Schrift kundig zu werden.

Darum hat die Kirche sich dazu entschieden. Dieses hat sie über die Jahrhunderte getan und, meine Damen und Herren, das sollte man vielleicht in Erinnerung rufen: Sie hat sehr bewußt hohe finanzielle Aufwendungen geleistet, um Kirchengliedern, die in früheren Zeiten in der ständischen Gesellschaft aus sozialen Gründen nie hätten studieren können, den Zugang zum Theologiestudium zu ermöglichen. Sie hat also eher durch soziale Maßnahmen, durch Stipendien und durch Bildungseinrichtungen Zugang zu diesem Bildungsniveau ermöglicht als das Bildungsniveau abzusenken.

Ich erinnere daran, daß es in Württemberg die kirchlichen Seminare gab, die man dann kostenlos besuchen konnte, wenn die soziale Herkunft das gerechtfertigt hatte und wo so eine Vorbereitung auf das Theologiestudium in ganz intensiver Weise erfolgt ist. Ich erinnere daran, daß wir im Bereich unserer Landeskirche den Melancthonverein mit seinen Schülerheimen haben, die Ähnliches geleistet haben.

Erst in jüngster Zeit ist das ja anders geworden, als die Umbrüche durch die beiden Kriege normale Lebenslaufbahnen, Bruder Wendlandt, in der Tat gestört haben und es dann für alle die, die wollten, nicht mehr auf den gewohnten Wegen möglich war, in den kirchlichen Dienst zu kommen. So sind die zusätzlichen Zugänge zum Pfarramt entstanden. Andere Landeskirchen haben diese prozentual begrenzt. Zum Teil ist diese prozentuale Begrenzung in den Kirchenverträgen festgeschrieben. Das ist bei uns nicht erfolgt.

Es ist eine Entwicklung eingetreten, die nie analysiert wurde, die aber auch hier einmal genannt werden sollte. Es war ja einmal die Möglichkeit gegeben, gerade Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die aus der Arbeitswelt kommen, noch einmal in anderer Weise einen Dienst für die Kirche tun zu lassen als die Pfarrer ihn tun. Das ist überhaupt nicht gelungen. Alle diese Mitarbeiter haben von sich aus oder von anderen dahin gedrängt – ich weiß nicht, wie das gekommen ist – eine Gesamtorientierung an der akademisch gebildeten Pfarrerschaft vorgenommen. Wir haben also gerade nicht ein sozusagen innerlich gegliedertes Amt im Pfarramt durch die verschiedenen Zugänge bekommen, sondern eine volle Ausrichtung auf das traditionelle Pfarramt. Vielleicht hat das sogar gute inhaltliche Gründe gehabt. Aber das müßte jedenfalls einmal analysiert werden. Inzwischen ist das alles wiederum kein Problem mehr, weil das öffentliche Bildungswesen so ausgebaut ist, daß jedermann von jedem Ort aus leicht ein Gymnasium erreichen kann.

Es ist für mich gar keine Frage, daß bei manchen universitär gebildeten Theologen die hohen Ziele des wissenschaftlichen Studiums nicht so erkennbar sind und nicht so in die pfarramtliche Praxis eingehen, wie ich mir das vorstelle und wie ich das eben vorgetragen habe. Es ist für mich auch gar keine Frage, daß es ausgeprägte Bildung und theologische Erkenntnis gibt, und zwar ohne formale Bildungsabschlüsse. Aber man darf nicht von den Extremen her das Normale zu ordnen versuchen.

Es ist für mich auch keine Frage, daß die Kollegen, die nicht über die Universität, sondern über andere Bildungseinrichtungen in den pfarramtlichen Dienst gekommen sind, wertvolle Dienste leisten, und zwar nicht nur wertvolle Dienste in den Gemeinden und Schulen, sondern gerade auch als Menschen und Brüder innerhalb der Dienstge-

meinschaft unserer Landeskirche. Auch dieses sollte bei der Gelegenheit, glaube ich, ganz deutlich gesagt werden.

Darum hat ja die Landeskirche für diese Personengruppe, die in der Tat, wie ausgeführt wurde, sozusagen nur für eine Zwischenzeit der Bildungsentwicklung unserer Landeskirche überhaupt als Gruppe hier ist, Möglichkeiten für den Übergang in den akademisch ausgebildeten Pfarrerstand eröffnet. Dabei muß ich aber sagen, Bruder Wendlandt: Wir haben nicht erschwert. Wir haben eine Übergangsregelung für die älteren Kollegen der damaligen Zeit – nach ausgiebigem Gebrauch von dieser Übergangsregelung – dann wieder zurückgenommen, was aber, wenn man es bei Lichte betrachtet, unabdingbar notwendig ist. Meine Damen und Herren, man kann nicht sagen, daß man Theologie studiert hat in dem Sinne, in dem das für das Pfarramt nötig ist, wenn man in einem einzigen Fach von vielen Fächern nach einer im Grunde genommen nur vierteljährigen Vorbereitung eine Prüfung abgelegt hat. Das ist wahrhaftig nicht ein wissenschaftliches Studium.

Wir haben aber die Normalregelung sogar verbessert, in dem wir durch günstigere Gestaltung der äußeren Bedingungen für dieses Aufbaustudium auch deutlich haben machen können, was die inhaltlichen Anforderungen an äußeren Voraussetzungen nötig machen. Wir haben außerdem die Bestimmung des § 7 Pfarrerdienstgesetz. Beide Möglichkeiten haben sich bewährt.

Ich glaube, man muß hier zwei Gesichtspunkte gegeneinander diskutieren. Der eine ist der, daß man von der Bildung und den Bildungsvoraussetzungen her diskutiert. Das habe ich bisher getan. Auf dieser Ebene ist vor allem bisher die Diskussion gelaufen. Eine völlig andere Betrachtungsweise ist Ihre Argumentation, Bruder Wendlandt, nämlich Bewährung im Dienst.

Da ist für mich einfach die Frage: Nach welchen Kriterien richtet sich das? Wie machen wir das? Bewährung im Dienst, das würde heißen: in verschiedenen Aufgaben, weil die Anforderungen an die theologische Bildung des Pfarrers in verschiedenen Aufgaben ganz verschieden aussehen kann. Wie quantifizieren wir solche Bewährung?

Die bayerische Landeskirche hat in regelmäßigen Abständen eine Regelbeurteilung aller ihrer Pfarrer nach einem öffentlich bekannten, allen Pfarrern zugänglichen und von ihnen selbst mit zu verantwortenden Beurteilungsschema, ähnlich wie das in großen Verwaltungen und insbesondere in der Industrie üblich ist. Ich erinnere daran, daß Herr Dr. Mahler zu Beginn dieser Legislaturperiode die Frage gestellt hat, ob dieses nicht auch für die Kirche sinnvoll wäre.

In Bayern wird das praktiziert. Da kann man dann vielleicht eher unter dem Gesichtspunkt Bewährung auch solche Fragen entscheiden, wie sie Bruder Wendlandt gestellt hat. Interessant ist aber, daß selbst in Bayern, wo aber das Instrumentarium dazu vorhanden ist, der Gesichtspunkt Bewährung für solche Fragen keine Rolle spielt und dort geringere Möglichkeiten des Zugangs zum Pfarramt für nicht universitär gebildete Mitarbeiter bestehen als bei uns.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Ich wollte nur kurz ein paar Sätze ergänzend zu dem sagen, was Herr Baschang gesagt hat. In allen Gliedkirchen der EKD sind vergleichbare Berufsgruppen wie unsere Pfarrdiakone zwischen dem gehobenen und dem höheren Dienst besoldungsmäßig ange-

siedelt. Das muß man einfach sagen, daß diese Zwischen-ebene in allen Kirchen so zu beobachten ist.

Zweitens: Bei unserer Besoldungsregelung ist bereits der Besonderheit des Dienstes der Pfarrdiakone Rechnung getragen, die man als Verwalter selbständig – also nicht zusätzlich, sondern selbständig – in den Gemeinden eingesetzt hat.

Drittens: Gegenüber denen, die gleiche Ausbildungen heute haben, also durch Fachhochschulen und andere Institutionen, ist dies tatsächlich eine Besserstellung oder sogar – wie man sagen könnte – eine gewisse Privilegierung, schon aufgrund des öffentlich-rechtlichen Statuses. Auch damit ist dem Rechnung getragen, daß hier Leute aus einer bestimmten Berufsgruppe hervorgehoben und in einer besonderen Weise tätig geworden sind.

Wenn man – das ist das Vierte – an irgendeinem Punkt dieses „weltlichen“, das heißt also am öffentlich-rechtlichen Dienst orientierten Besoldungssystems Änderungen anbringen wollte, dann müßte man das gesamte System ins Auge fassen. Ich möchte also davor warnen, das hier so im Eilgang zu beschließen.

Und schließlich und letztens. Ich habe in den letzten Jahren – anders war es noch vor zehn Jahren – eigentlich niemanden mehr getroffen, der von dieser Situation beschwert war. Ich kann es mir nur so erklären, daß in den vergangenen Jahren diejenigen, die Freude am Studium hatten, dieses Studium auch ergriffen haben, die anderen aber ihren Platz und auch ihre Anerkennung in ihrer Arbeit in der Gemeinde gefunden haben.

Ich glaube auch, daß das nichts mit dem Stellenwert zu tun hat. Wir dürfen heute nicht so tun, als ob sich der Wert einer Arbeit nur in Lohn oder Gehalt ausdrückt. Das muß einfach gesagt werden.

(Beifall)

Daß die Arbeit der Pfarrdiakone notwendig und wichtig ist, nicht nur, weil dies in Zeiten größerer Vakanzen einmal notwendig war, sondern daß die Arbeit auch anerkannt und angenommen wird, kann man landauf, landab beobachten. Wir sollten das also nicht auf dieses Gleis schieben, sondern dafür danken, daß diese Männer und auch Frauen ihren Dienst tun mit ihren besonderen Gaben, die sie neben den universitär ausgebildeten Pfarrern einbringen.

Synodaler Ertz: Ich habe eine rein formale Frage, ob nicht das Land Baden-Württemberg und der Staat allgemein mit Sicherheit mit den gleichen Problemen konfrontiert sind. Dort befindet sich bestimmt auch jemand im höheren Dienst, der nicht die Studien hat, die er hätte absolvieren müssen.

Frage also: Wie halten es das Land Baden-Württemberg und der Staat? Das wäre eine wichtige Sache, die für mich auch eine Entscheidungshilfe sein könnte.

(Zuruf Prälat Herrmann)

– Nein, ich würde sagen: Wie hält es das Land Baden-Württemberg? Wie hält es der Staat? Das ist doch eine formale Frage, die berechtigt ist.

Präsident Dr. Angelberger: Da können Sie einen Blick in die Justiz tun, Herr Ertz. Da gibt es Staatsanwälte und Amtsanwälte. Es gibt ein Hinüberwachsen bis A 13a, in Ausnahmefällen nach A 14 seitens der Amtsanwälte. Aber eine sonstige „Dentistenlösung“ wurde nicht gefunden.

Synodaler Ertz: Ich darf aber noch etwas dazu sagen. Im Dienst der Schulen ist mit Sicherheit diese Sache vorhanden. Ich kenne viele Oberstudiendirektoren, die nur eine Zusatzausbildung und ansonsten eine handwerklich/kaufmännische Ausbildung haben. Wie ist dort die Praxis?

Da die Frage nach der Gerechtigkeit gestellt ist, müssen wir diese Frage auch stellen. Ich will damit nicht irgendwie etwas von mir aus präjudizieren. Ich wollte nur diese Frage beantwortet haben.

Prälat Herrmann: Ich glaube, wir werden die angeschnittene Problematik nicht lösen können, weil sie in einer Spannung steht, die sich so darstellt, daß wir auf der einen Seite – aus welchen Gründen auch immer – die Mitarbeiter dieser strittigen Gruppe in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis haben mit all seinen Vorzügen und Nachteilen und daß wir auf der anderen Seite dann die Fragen haben, die sich aus der persönlichen Situation eines einzelnen ergeben. In dieser Sache liegen die Spannungen begründet, die nicht auflösbar sind und die insofern auch nach meiner Ansicht nicht hinwegdiskutiert werden können.

Wir können lediglich entweder an diesem System mit seinen ganzen Vor- und Nachteilen festhalten oder es aufheben. Ob wir dann den persönlichen Anliegen besser gerecht werden können, ist noch offen. Aber zwischen beiden besteht eine unauflösbar Spannung. Insofern bin ich der Überzeugung, daß Herr Wendlandt von den Antworten, die bisher gegeben wurden, nicht befriedigt sein wird. Ob er überhaupt befriedigt werden kann, das erscheint mir fraglich.

Oberkirchenrat Baschang: Herr Ertz, im Schulbereich kenne ich mich nicht so ganz genau aus. Ich kenne Oberstudiendirektoren an gewerblichen Schulen, die eine gewerbliche Ausbildung haben. Es ist aber so, daß sie gleichwohl noch sehr viele zusätzliche Zulassungsbedingungen erfüllen müssen, um in diese Ämter zu kommen.

Ich habe vor mir liegen die Grundsätze des Innenministeriums von Baden-Württemberg für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst im Verwaltungsbereich. Ich lese daraus vor:

Dies setzt in der Regel voraus, daß der Beamte, sofern seine Vorbildung die Wahrnehmung unterschiedlicher Tätigkeiten überhaupt zuläßt, sich seit der Anstellung in verschiedenartigen Tätigkeiten auf mehreren Dienstposten seiner Laufbahn überdurchschnittlich bewährt hat.

Das ist also die Voraussetzung, von der ab erst nachgedacht wird. Dann hat jeweils die personalverwaltende Stelle, das heißt also der Dienstvorgesetzte, ihrerseits zu entscheiden, ob einer dieser Beamten eventuell geeignet sein könnte. Nicht durch Meldung, sondern durch Auswahl von oben nach unten wird dann in Lehrgänge einberufen. Hier ist sehr genau geschildert, was in diesen Lehrgängen zu geschehen hat.

Dann ist immer noch nicht entschieden, daß die Durchstufung vom gehobenen in den höheren Dienst möglich ist. Denn diese Durchstufung erfolgt dann aufgrund von Einzelbeurteilungen des jeweiligen Beamten. Dann erst ist es möglich, daß Bewerbungen abgegeben werden können. Das ist also ein sehr, sehr rigides Verfahren. Wenn dort jemand vom gehobenen in den höheren Dienst kommt, ist das ein ganz, ganz seltener Fall.

Synodaler **Dr. Gießer**: Ich möchte das Problem noch etwas anders beschreiben. Es geht doch um die Frage, wie wir, die wir nach der Struktur unserer Kirche vorne stehen, mit denen umgehen, die in der zweiten Reihe hinter uns stehen. Das bezieht sich auf Pfarrdiakone, das bezieht sich aber auch auf Kantoren. Für mich ist es ganz heilsam, wenn ich einmal auf der Orgelbank sitze und das einmal von der Seite erlebe. Ich erfahre da sehr viel Unsicherheit.

Ich glaube nicht, daß sich das Problem auf finanziellem Wege lösen läßt, auch nicht mit Hilfe von Kriterien wie Ausbildung oder Bewährung. Dies ist ganz wesentlich ein geistliches Problem.

Synodaler **Steyer**: Ich halte es für wichtig, daß dieses Thema hier im Plenum behandelt wird. Ich verhehle nicht, daß ich eine gewisse Affinität zu dem habe, was Herr Oberkirchenrat Baschang vorgetragen hat. Aber gerade deswegen halte ich es nicht für gut, wenn wir heute – womöglich im Schnellgang – das Thema erledigen.

Darum möchte ich beantragen, den Punkt B.3. wie A.1. zu behandeln und ihn in die nächste Legislaturperiode zu übertragen und ihn nicht heute ohne weitere Diskussion und ohne Vorbereitung durch ständige Ausschüsse einfach abzulehnen.

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Herr Oberkirchenrat Baschang argumentiert auf einem wissenschafts-theoretischen Hintergrund und auf einem traditionellen Hintergrund und sieht hier in dieser Ausbildung ein sehr gewichtiges Kriterium. Ähnliche Argumentationsreihen haben wir ja auch im gymnasialen Bereich.

Nur müssen wir fragen, ob dort die wissenschafts-theoretische Ausbildung auch wirklich zu der Befähigung in der praktischen Umsetzung führt, die dann auch erforderlich ist. Ich will das jetzt hier nicht in Frage stellen. Aber ich meine, daß die Ausbildung, die nun zu einer qualifizierten Arbeit durch Bewährung führt, hier auch einen hohen Stellenwert hat und dem ein hoher Stellenwert zuzurechnen ist.

Aus dem staatlichen Bereich zwei Beispiele, daß dort auch versucht wird, anzugleichen. Für den Gesamtschulbereich gibt es meines Erachtens Gerichtsurteile, die bei gleicher Arbeit auch gleiche Besoldung verlangen. In der Mittelstufe sind ja unterschiedliche Lehrkräfte tätig, die nun nach gleicher Gehaltsstufe bezahlt werden müssen.

Im Bereich der Realschulen ist das Land Baden-Württemberg im Augenblick dabei, bewährten Lehrern, die im Grund- und Hauptschuldienst tätig waren, durch eine Tätigkeit in Realschulen die Möglichkeit einer Eingliederung in die höhere Gehaltsstufe zu geben.

Es wäre meines Erachtens im kirchlichen Bereich eine angemessene Lösung, einer solchen bewährten Arbeit auch eine entsprechende Bezahlung zukommen zu lassen.

Synodaler **Ziegler**: Ich kann mich hier gleich anschließen. Ich habe großes Verständnis für diese Argumentation: bei gleicher Leistung, bei gleicher Arbeit eine gleiche Entlohnung. Dafür ließe sich sogar ein biblischer Beleg finden.

Die Sache wird insofern sogar noch etwas brisant, als ich mir eine Situation vorstelle, daß auf eine wiederholte Ausschreibung keine Antwort kommt und der Oberkirchenrat einen Pfarrdiakon bitten muß: Übernimm Du nun diese Stelle, die zuvor von einem akademisch gebildeten

Pfarrer wahrgenommen worden ist. Der Bewerber ist vielleicht zunächst sehr angetan, daß er vom Oberkirchenrat dazu aufgefordert wird und sagt dazu Ja.

Sicherlich kommt ihm dann nach einiger Zeit die Überlegung: Ja, warum bekomme ich eigentlich jetzt auf dieser Stelle weniger als mein Vorgänger oder vielleicht einmal mein Nachfolger?

Ich habe auch Verständnis dafür, daß man sagt, daß sich die Eingruppierung nach der Ausbildung richtet, im Blick auf das, was uns Herr Oberkirchenrat Baschang vorgebracht hat. Ich bitte nun einmal den Evangelischen Oberkirchenrat zu prüfen, ob es dafür eine rechtliche Möglichkeit gibt, daß man die Pfarrdiakone entsprechend ihrer Ausbildung einstuft und ihnen einen persönlichen Zuschlag in der Höhe der Differenz zur Pfarrstelle gibt, im Sinne eines Bewährungszuschlages, wenn sie in einer solchen Stelle ihren Dienst tun, wie etwa der Gemeindepfarrer. Also Eingruppierung nach der Ausbildung und Bezahlung entsprechend der Leistung mit entsprechendem Differenzbetrag zum akademischen Pfarrer.

Synodaler **Ritsert**: Wenn wir, die Kirche, den Pfarrdiakonen den Zugang zum Pfarramt eröffnet haben, sehe ich uns eigentlich dazu gezwungen, dann ihnen auch die gleiche Besoldung zu ermöglichen. Ich schließe mich damit dem Votum von Herrn Wenz und von Herrn Ziegler an. Wir können nicht verschieden besolden.

Synodale **Übelacker**: Wir sind ja in einer etwas schwierigen Situation. Wir möchten alle Herrn Wendlandt nicht weh tun.

(Zuruf)

– Ja, also dem Berufsstand. Soweit ich sehe, haben sich bis jetzt nur Synodale geäußert, die in der höheren Gehaltsstufe sind.

Ich möchte mich gerade jetzt deshalb äußern, weil ich in der tieferen Gehaltsstufe bin und zu den Leuten gehöre, die – wie Herr Wendlandt – durch äußere Verhältnisse an einem akademischen Studium gehindert worden sind. Vielleicht – ich weiß es nicht – ist es für eine Frau leichter, sich mit einem geringeren Gehalt abzufinden, vielleicht.

(Heiterkeit)

Vielleicht, habe ich gesagt. Herr Wendlandt hat vorhin selbst gesagt: Die Pfarrdiakone leiden keine Not. Auch die Gemeindefrieden leiden keine Not. Wir können leben. Daß es manchen vielleicht ärgert, daß er trotz eines vierjährigen Studiums an der Fachhochschule nicht mehr verdient, das ist sicher.

Ich möchte aber warnen. Wenn – wie hier auch schon gesagt wurde – jetzt an dem Tarifgefüge gerührt wird, dann kommt sehr vieles andere nach. Wo kommen wir dann hin? Ich muß jetzt einfach auch einmal sagen: Für mich ist der Wert meiner Arbeit nicht mit der Höhe meines Gehalts verquickt.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**: Ich fand den Vorschlag von Herrn Ziegler, die Einstufung entsprechend der Qualifikation vorzunehmen, zunächst bestechend. Es ist aber die Frage: Wie stellen wir diese Qualifikation fest? Es würden dann, wenn gefunden wird, daß der eine qualifiziert ist, der andere dagegen nicht, innerhalb der gleichen Gruppe wiederum verschiedene Einstufungen erfolgen müssen.

Das wird dann ein doch sehr in das Ermessen des Beurteilenden zu setzender Maßstab sein, also ein sehr individueller Maßstab. Das würde zu einem Ergebnis führen, das möglicherweise nicht viel von dem jetzigen Zustand entfernt ist. Das könnte möglicherweise zu Unzufriedenheit führen. Deshalb ist ein objektiver Maßstab diesem subjektiven Maßstab vorzuziehen.

Ich möchte an ein anderes Beispiel erinnern. Es geht um die Frage der Einhaltung einer Frist. Wenn eine Frist nur um einen Tag überschritten ist, dann ist sie eben abgelaufen. So gibt es manchmal kleine Umstände, die große Wirkungen haben.

Synodaler Ziegler: Nur zur Klarstellung: Ich gehe davon aus, daß die Pfarrdiakone jetzt auch eingestuft sind, und zwar, Herr Wendlandt, nach A 13. Er nimmt eine Stelle wahr von A 14. Deshalb meinte ich, die Einstufung können wir belassen. Wir können dem Pfarrdiakon, wenn er auf einer Stelle von A 14 ist, die Differenz zu A 13 als einen persönlichen Zuschlag oder als einen Bewährungszuschlag zahlen.

Ich habe vorhin gesagt: Ich bitte, das zu bedenken. Ich möchte das jetzt sogar zum Antrag erheben, das innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats einmal zu überprüfen.

Präsident Dr. Angelberger: Als Letzter hat das Wort der Berichterstatter, Herr Bayer.

Synodaler Bayer: Ich empfehle Ihnen noch einmal, den Antrag abzulehnen. Er ist sehr wohl – im Gegensatz zu dem Votum des Synodalen Steyer – sehr ausführlich behandelt und im Verfassungsausschuß vorbereitet worden. Wir müssen einfach zur Kenntnis nehmen und wir sollten es auch hinnehmen, daß es unterschiedliche Ausbildungsvoraussetzungen für unterschiedliche Berufe gibt.

Es ist vorhin einmal angesprochen worden, daß es früher Dentisten und Zahnärzte gab und daß dann alle Dentisten Zahnärzte geworden sind. Seither rufen die unterschiedlichsten Berufsgruppen nach dieser Dentistenlösung. Viele Amtsanwälte wollen Staatsanwälte werden. Es gab Helfer in Steuersachen, die wollten dann Steuerbevollmächtigte werden. Und es gab Steuerbevollmächtigte, die wollten Steuerberater werden. Die FH-Ingenieure wollen oder wollten Diplom-Ingenieure werden. Bei den Sozialarbeitern gibt es Sozialarbeiter BA, Sozialarbeiter FH, also Sozialarbeiter, die an der Fachhochschule und die universitär ausgebildet sind. Alle wollen so gestellt werden, wie die universitär ausgebildeten Sozialarbeiter.

Man kann das weiterführen. Die Rechtspfleger wollen Richter werden. Ich höre aber jetzt einmal mit den Beispielen auf.

Wir kommen mit dem gängigen Schlagwort: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit überhaupt nicht weiter. Ich bin keineswegs der Ansicht, daß jeder Pfarrer das Gleiche arbeitet, daß jeder Richter das Gleiche arbeitet. Auch auf der Landessynode kann nicht jeder das gleiche Pensum bewältigen. Der eine kann eben mehr leisten und der andere tut sich etwas schwerer. Ich meine, der, der mehr leisten kann, ist sogar dazu verpflichtet, mehr zu leisten.

(Beifall)

Mit diesem Kriterium kommen wir überhaupt nicht weiter. Insgesamt empfehle ich noch einmal, den Antrag abzulehnen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben den Antrag, der eben noch einmal begründet wurde, und zwei Abänderungsanträge vorliegen. Der erste Abänderungsantrag ist von Herrn Steyer. Er lautet dahingehend, heute nicht zu entscheiden, sondern diesen Antrag von unserem Mitsynodalen Wendlandt in die nächste Synode zu übertragen, damit dort die Bearbeitung erfolgen kann.

Dies ist der weitestgehende Antrag. Ich frage daher: Wer ist für diesen Antrag von Herrn Steyer? – 11 Stimmen dafür. Wer enthält sich? – 3 Stimmen. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der nächste Antrag stammt von unserem Mitsynodalen Ziegler dahingehend, man möge den Antrag und auch das heutige Beratungsergebnis an den Evangelischen Oberkirchenrat übergeben mit der Bitte, Überlegungen anzustellen, ob nicht eine Angleichung der Gehaltsgruppe an den Dienstbereich und die Dienstaufgaben vorgenommen werden soll. So ungefähr hatten Sie es gemeint, in Form einer Funktionszulage.

Bitte, Herr Ziegler!

Synodaler Ziegler: Einfach eine Funktionszulage zu dieser Stelle. Wenn die Stelle mit einem A 14er besetzt war, kann sie auch in Zukunft mit einem A 14er besetzt werden. Wenn er nicht die Qualifikation hat und nach A 13 bezahlt wird, dann bekommt er eine Zulage zu A 14.

Präsident Dr. Angelberger: Also eine entsprechende Zulage. – Wer ist für diesen Antrag Ziegler? – Wer ist dagegen? – Enthaltungen? – Auch dieser Antrag ist abgelehnt. – Die Stimmenmehrheit liegt bei 35 Gegenstimmen bei 27 Befürwortern.

Jetzt kommen wir zu dem Antrag des Verfassungsausschusses, den Herr Bayer vorgetragen hat, das Begehren unseres Mitsynodalen Wendlandt abzulehnen. – Wer ist gegen den Antrag des Verfassungsausschusses? – 21 Stimmen. – Wer enthält sich? – 10 Stimmen. – Wir sind 66 Abstimmende. Das Begehren des Mitsynodalen Wendlandt ist damit abgelehnt. Der Antrag des Verfassungsausschusses ist angenommen. Bitte, Herr Dittes!

Synodaler Dittes: Ich bitte um die Gegenprobe, weil nicht alle Synodalen am Platz sind.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, das können wir machen. Wer ist für den Antrag des Verfassungsausschusses? – 32 Stimmen. Dem Antrag des Verfassungsausschusses ist stattgegeben mit 32 Stimmen gegen 31 Stimmen. Vorhin waren es 5 Stimmen Unterschied. Jetzt ist es eine Stimme. Das gefällt mir nicht. Das muß ich schon sagen. Aber jetzt ist nichts mehr zu machen.

(Zuruf des Synodalen Waldemar Wendlandt)

Herr Wendlandt, jetzt beruhigen Sie sich bitte. Der Antrag des Verfassungsausschusses ist angenommen worden. Ihr Begehren ist mit 1 Stimme Mehrheit – wie ich schon sagte – abgelehnt worden.

Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt.

(Fortsetzung der Abstimmung nach der Pause 17.20 Uhr)

IV.1

**Bericht des Rechtsausschusses zum Gutachten:
Nichteheliche Lebensgemeinschaft**

(Anlage 56)

Präsident **Dr. Angelberger:** Berichtersteller ist der Synodale Speck.

Synodaler **Speck,** Berichtersteller: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Auf Vorschlag unseres Vorsitzenden und des Landeskirchenrates und nach Beschluß im Ältestenrat wurde allen Synodalen die gutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Wendt zur Frage der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Pfarrerdienstgesetz zunächst zur Kenntnis und am 26.10.83 dem Rechtsausschuß zur Beratung übergeben. Dieses Gutachten wird im Protokoll der Synode gedruckt werden. Es werden damit gegenwärtige Entscheidungen unserer Kirchenleitung verdeutlicht, Betroffenen wie Interessierten bekanntgemacht. Dies ist eine Information über die Rechtslage nach dem Pfarrerdienstgesetz, das unter anderem auch ein Anstellungsrecht auf Lebenszeit beinhaltet.

Seiner Aufgabe entsprechend hat sich der Rechtsausschuß in erster Linie mit der Materie des geltenden Rechts beschäftigt, dabei aber auf keinen Fall theologische, ethische, ekklesiologische und ökumenische Aspekte außer acht lassen wollen. Wenden wir uns der gutachtlichen Stellungnahme zu. Es stellte sich heraus, daß wir darin Übereinstimmung fanden, daß das Gutachten unserer Auffassung entspricht, wir wollen von dem „Ja“ zur Ehe – um es mit den gemeinsamen Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD vom Oktober 1981 – zu sagen, nicht abweichen.

Kein Mitglied des Rechtsausschusses war der Meinung, daß die Ehe durch die nichteheliche Gemeinschaft überholt sei bzw. ersetzt werden könne. Betont wurde dabei auch das eindeutige Ja des Grundgesetzes zu Ehe und Familie und ihrem Schutz (Grundgesetz Artikel 6 Abs. 1). Wir waren uns darin einig, daß nach § 34 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes der Ehe des Pfarrers ein hoher Wert beigemessen wird, auch sie geschützt und begleitet werden muß, daß „Ehe auch eine soziale, rechtliche und öffentliche Dimension hat“.

Wieweit ein ethischer Normenkonsens noch besteht, wenn die Zeit fortschreitet und das Ja zur Ehe in ein Ja zur bloß „eheähnlichen Gemeinschaft“ umfunktioniert werden soll, veranlaßte ein Mitglied des Rechtsausschusses zu der Aussage: Wir brauchen kein neues Gesetz, sondern wir müssen – im Lutherjahr sei das kräftige Wort erlaubt – zum Gegenschlag ausholen und erstens: Analyse betreiben, zum anderen danach fragen: Was kann man tun? und drittens: Trendforschung betreiben. Dieses Vorgehen ist bereits in Gang gesetzt dadurch, daß uns alle anhand der Pflicht, über ein Gesetz und dessen Handhabung aus gegebenem Anlaß nachdenken zu müssen, in unserem Falle eine außerordentliche Betroffenheit erfüllt. Wenn die pfälzische Synode eine Spezialbestimmung in § 35 Abs. 4 ihres Pfarrerdienstgesetzes am 5.5.1983 (vergl. Abschnitt 1.1 des Gutachtens) beschließt, kommt für uns darin zum Ausdruck, daß ein gegenwärtiges Problem aufgezeigt wird. Wir sind uns aber darüber klar, daß es hierbei nur um eine Verdeutlichung der bisher in unserer Lebensordnung von Ehe und Trauung wiedergegebenen, geltenden Eheauffassung gehen soll. Wir sind

mit dem Gutachten der Auffassung, daß unser geltendes Recht genügt, eine nichteheliche Gemeinschaft für den Pfarrer im Dienst nicht gelten zu lassen, also auch nicht zu ermöglichen.

Damit geht es dem Rechtsausschuß keineswegs um eine formale Verbescheidung der angeführten Rechtslage: Wir sind dankbar für das klare Wort im Gutachten, wir freuen uns, daß es im Protokoll gedruckt wird, den engen Kreis der Verantwortungsträger wohlberaten verlassen hat und nun zugänglich gemacht wurde. Es kann, soll und wird Hilfen geben. Deshalb unser Beschlußvorschlag, den ich Ihnen am Schluß vortrage.

Ich darf noch berichten, daß auch im Rechtsausschuß ein Gespräch in Gang gesetzt war, daß wir aus Zeitgründen leider abbrechen mußten. Für die Weitergabe aus dem Gespräch an die Synode und Gemeinden eignet sich meines Erachtens:

Wir bedauern, daß auf vielen Gebieten das Schwinden des Rechtsbewußtseins fortschreitet, daß gerade das Geschenk der Ehe im Bewußtsein der Menschen vergessen wird. Das Bewußtsein vom Stellenwert der Ehe muß sowohl in ekklesiologischer, theologischer, juristischer und auch in ökumenischer Hinsicht verdeutlicht werden. Es bleibt Aufgabe der Synode und Kirchenleitung, das neutestamentliche Eheverständnis unserer Lebensordnung von Ehe und Trauung ihren Gliedern und besonders ihren künftigen Amtsträgern zu verkündigen. Eine Anregung zielte darauf – ich erwähnte das auch –, daß wir über das Leben in Ehelosigkeit auch erneut nachzudenken haben.

Manche junge Menschen, die im Sog der Zeit zwar ein achtenswertes Ja zu ihrer persönlichen Gemeinschaft gefunden haben, kann man vielleicht in abgewandelter Form der Tauffrage des Kämmerers aus dem Heidenland fragen: „Was hindert's, daß Ihr getraut werdet bzw. Euch trauen laßt? Daß Euch in Eurer Ehe der Schutz des Staates, die Verkündigung des Wortes Gottes, die Fürbitte der Gemeinde und der Segen Gottes in aller Eurer Unsicherheit begleitet.“

(Beifall)

Deshalb der Beschlußvorschlag:

Die Synode macht sich die Ausführungen des Gutachtens von Prof. Dr. Wendt vom 1.8.1983 zu eigen.

Es gibt ein eindeutig neutestamentlich begründetes evangelisches Eheverständnis.

Die rechtstheologischen Normen stimmen mit diesem Eheverständnis überein. Eine Novellierung des Pfarrerdienstrechtes ist nicht erforderlich.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Speck.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. – Keine Wortmeldungen.

Es liegt also ein Beschlußvorschlag vor, den wir gemeinsam zur Abstimmung stellen können:

Die Synode macht sich die Ausführungen des Gutachtens von Prof. Dr. Wendt vom 1.8.1983 zu eigen.

Es gibt ein eindeutig neutestamentlich begründetes evangelisches Eheverständnis.

Die rechtstheologischen Normen stimmen mit dem Eheverständnis überein. Eine Novellierung des Pfarrerdienstrechtes ist nicht erforderlich.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Rechtsausschusses?
– Enthaltungen bitte? – 6 Enthaltungen. Damit ist der Beschlußvorschlag angenommen.

IV.2

Eingabe des Wilhelm Grünewald in Lahr vom 30.5.1983 und

Eingabe des Pfarrers i. R. Gottlieb Steinmann vom 29.3.1983 zum Vortrag des Prof. Kristian Hungar, Heidelberg

(Anlage 3 und Anlage 22 Protokoll Frühjahr 1983)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es handelt sich hier um die gleiche Materie. Deshalb habe ich – was wir sonst nicht machen – unter einen Tagesordnungspunkt zwei verschiedene Ausschlußberichte genommen.

Ich darf jetzt um den Bericht des **Hauptausschusses** zu den Eingaben 11/3 und 10/22 bitten.

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Sie haben alle die gutachtliche Äußerung des Rechtsreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats zum Thema „Nichteheliche Lebensgemeinschaft und Pfarrerdienstrecht“ durch unsern Präsidenten erhalten.

Der Landeskirchenrat hat hierüber beraten. Sie haben eben auch den Bericht des Rechtsausschusses gehört.

Der Hauptausschuß hatte sich nun mit dem Antrag des Herrn Grünewald zu beschäftigen. – Jetzt wird mir klar, warum der Hauptausschuß mich mit der Berichterstattung beauftragt hat.

(Heiterkeit und Beifall)

Anlaß zu diesem Schreiben ist ein Vortrag von Prof. Dr. Hungar als Vorstandsmitglied des Komitees „Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“, in dem es allerdings um mehr als nur die „Pfarrerehe“ geht.

Der Hauptausschuß hält es nicht für sinnvoll, über den genannten Vortrag zu diskutieren. Hier muß das Gespräch mit dem Verursacher direkt geführt werden. Das ist durch den Bischof und durch den Landeskirchenrat geschehen.

Es kommt vor – ich sage: es kommt vor –, daß die Kirchenleitung in einer Angelegenheit tätig wird, ehe sie von einem Antragssteller mit der Nase darauf gestoßen wird. Der Landeskirchenrat hat also nicht reagiert, sondern gehandelt. Es fanden Gespräche mit Herrn Hungar und der Fakultät statt, sie sind noch nicht abgeschlossen, und es erscheint deshalb nicht zweckmäßig, hier im einzelnen darüber zu berichten. Der Landeskirchenrat wird aufmerksam und verantwortungsbewußt in dieser Sache weiter tätig sein.

Damit ist auch die Frage des Pfarrers Steinmann – Sie wissen, daß ich auch über die Eingabe des Pfarrers Gottlieb Steinmann vom 29.3.1983 zu berichten habe – nach den vorgesehenen Maßnahmen der Synode gegen Prof. Hungar zunächst erledigt.

Der Hauptausschuß ist in eine Sachdebatte der Angelegenheit nicht eingetreten. In seiner Mehrheit ist er der Auffassung, daß der Fragenkomplex „Berufsbild des Pfarrers und seine Vorbildfunktion in der Volkskirche, Einheit von Dienst und Lebensführung, Pfarrersehe, sowie die Frage, ob der Wandel der gesellschaftlichen Situation Auswirkungen auf die moralische Wertung anderer Partnerschaftsformen hat“, sehr gründlich bedacht und erörtert werden muß.

Dazu ist – das stellen wir ja leider immer wieder fest – während dieser Synodaltagung nicht genügend Zeit zur Verfügung. Theologische und sozioethische Fragen lassen sich nicht unter Zeitdruck und „in passant“ erledigen. Haben Sie bitte deshalb Verständnis dafür, daß der Hauptausschuß, der ja auch der theologische Ausschuß der Synode sein will, sich in der Zwischentagung der Synode im Frühjahr 1984 eingehend mit diesen Fragen beschäftigen will. Es wird hilfreich sein, wenn sich die Ausschußmitglieder vorher mit den vorhandenen Unterlagen – zum Beispiel der EKD und bayerischen Landeskirche; da gibt es ja einige Überlegungen zur Pfarrersehe – vertraut machen.

Gleichwohl sollte der Antragsteller Grünewald, der seinen Antrag schon im Mai 1983 gestellt hat, bald eine Antwort erhalten. Da er eine gesetzliche Regelung wünscht, also eine kirchengesetzliche Ergänzung des Pfarrerdienstrechts, wie es die Pfälzer Synode hat, kann diese Sache auch nach den Ausführungen des Berichterstatters des Rechtsausschusses entschieden werden.

Der Hauptausschuß ist auch der Ansicht, daß auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden soll. Hierbei ist von unserer Seite auf die Lebensordnung „Ehe und Trauung“ besonders hinzuweisen.

Da das rechtskundliche Gutachten im wesentlichen auf Pfarrerdienstrecht, Disziplinarrecht, die genannte Lebensordnung und die Grundordnungsbestimmungen §§ 46 und 48 hinweist, möchte ich als Sprecher der nichttheologischen Minderheit im Hauptausschuß noch auf § 16 Abs. 1 Buchst. d der Grundordnung hinweisen. Dort heißt es – das wissen wir ja jetzt im Zusammenhang mit der Ältestenwahl –: Zum Kirchenältesten kann vorgeschlagen werden, ... wer kirchlich getraut ist. Dies setzt ja bekanntlich die standesamtliche Trauung voraus.

Wenn der Pfarrer Mitglied des Ältestenkreises ist, sollte man von ihm dasselbe verlangen dürfen, wie von den übrigen Mitgliedern des Ältestenkreises.

(Heiterkeit)

Der Hauptausschuß hat aber darüber nicht gesprochen.

(Erneute Heiterkeit)

Er hat sich bis jetzt auch nicht durch den Artikel eines früheren Konsynodalen in der „Zeit“ irremachen lassen, wo von einem badischen Pfarrer gesprochen wird, der Weihnachten gar nicht zum Gottesdienst geht, nur weil er ihn nicht selber halten darf.

(Heiterkeit)

Was die Erledigung des Antrages Grünewald anbetrifft, so macht der Hauptausschuß folgenden Beschlußvorschlag:

Dem Anliegen des Antragstellers, dem die Synode in seiner Zielrichtung zustimmt, kann mit den bestehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen werden.

Es wird sich empfehlen, Herrn Grünwald das Rechtsgutachten zur Kenntnis zu bringen.

Pfarrer Steinmann erhält als Antwort auf seine Frage das Protokoll über die Verhandlung dieses Gegenstandes hier in der Landessynode.

Der Hauptausschuß wird sich mit dem gesamten Fragenkomplex im Frühjahr 1984 eingehend beschäftigen und über das Ergebnis gegebenenfalls berichten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Es liegt keine Meldung vor. Wir können zur Abstimmung kommen. Nur noch eine Frage an den Herrn Berichterstatter: Soll man Pfarrer Steinmann auch das Gutachten geben?

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Das habe ich offen gelassen. Ich meine, das Protokoll sollen die Herren haben. Im Protokoll ist nach den Ausführungen von Herrn Speck auch das Gutachten drin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nur im Protokollheft.

Synodaler **Viebig**, Berichterstatter: Der Hauptausschuß hat sich mit der Frage nicht befaßt. Ich überlasse es dem Plenum.

Synodaler **Speck**: Da ich Herrn Steinmann persönlich kenne und mit ihm darüber gesprochen habe, möchte ich ihm selber das Gutachten übergeben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, dann ist diese Frage erledigt.

Ich komme nun zu dem Vorschlag des Hauptausschusses: Dem Antrag des Antragstellers — also von Herrn Grünwald — dem die Synode in seiner Zielrichtung zustimmt, kann mit den bestehenden kirchengesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen werden. Der nächste Absatz: Es wird sich empfehlen, Herrn Grünwald das Rechtsgutachten zur Kenntnis zu bringen. Und als Drittes, jetzt in Erledigung des Eingangs 10/22: Pfarrer Steinmann erhält als Antwort auf seine Frage das Protokoll über die Verhandlung dieses Gegenstandes hier in der Landessynode. Wer ist gegen den Vorschlag des Hauptausschusses? — Die Gegenprobe, bitte! — Einstimmige Annahme.

Und jetzt machen wir eine Pause von ungefähr 15 Minuten.

(Pause von 17.10 Uhr bis 17.20 Uhr)

III

Behandlung des Berichts des Verfassungsausschusses vom 8. November 1983 (Nachtrag)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt muß ich gleich einen Fehler eingestehen. Wir haben im Bericht des Verfassungsausschusses die Buchstaben B 4 und B 5 versehentlich nicht behandelt. Ich bitte um Entschuldigung und hole es hiermit nach. Hierbei handelt es sich um zwei Anträge aus dem Mannheimer Bereich. Ich behandle sie gemeinsam, nicht nur aus lokalen Gründen, sondern auch, weil sie beide mit Strukturen in der Großstadtgemeinde im Zusammenhang stehen. Hier hat Herr Bayer vorgetragen:

Der Verfassungsausschuß empfiehlt den Antragstellern, unter Einschluß des Gutachtens des Verfassungsausschusses über die Strukturen in den Großstadtgemeinden vom 30.1.1981 die Angelegenheit im Kirchengemeinderat Mannheim und Bezirkskirchenrat Mannheim zu beraten und vor Ort mögliche Veränderungen der Strukturen der Großstadtkirchengemeinde Mannheim abzuklären. Sachverständige Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats können zur Beratung hinzugezogen werden. Sowohl der Kirchengemeinderat Mannheim als auch der Bezirkskirchenrat Mannheim sollen hierüber benachrichtigt werden.

Das ist der Sachverhalt, den ich vorhin bei der Abstimmung übersehen habe.

Ich gebe Gelegenheit zur Äußerung. — Herr Erichsen, bitte!

Synodaler **Erichsen**: Würde diese Entscheidung dann auch für andere Kirchenbezirke gelten können?

Präsident **Dr. Angelberger**: Es war so, daß wir dieses Gutachten vom 30. Januar 1981 an alle fünf Bezirke gegeben haben, die damals die Anträge durch ihre Dekane und Schuldekane gestellt haben, so da sind — ich fange im Süden an —: Freiburg, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Heidelberg. Karlsruhe hat die Aufgabe in Angriff genommen; in Mannheim sind die ersten Gehversuche gemacht worden. Von anderen Bezirken weiß ich nichts, sofern nicht andere hier etwas sagen können.

Ist Ihre Frage damit beantwortet oder wünschen Sie noch Ergänzungen?

Synodaler **Erichsen**: Ich weiß nicht, ob Freiburg sich damals dazu geäußert hat.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Vielleicht noch folgendes, Herr Erichsen. Das Problem Struktur der Großstadtbezirke wurde auf einer Dekankonferenz angesprochen. Dann hat die Synode das aufgegriffen und den Verfassungsausschuß gebeten, sich generell zu diesem Problem der Kirchenstrukturen in der Großstadt gutachtlich zu äußern. Da ging voraus ein Hearing mit allen beteiligten Dekanen, darunter auch Dekan Ronecker und der Schuldekan. Die Freiburger Situation ist uns da in der Vorrunde im Verfassungsausschuß vorgeführt worden. Deshalb ist bei dem Gutachten gedacht, auch den Freiburger Bezirk miteinzu beziehen bei den eigenen Überlegungen, die dort angestellt werden müssen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gibt es eine weitere Frage? — Das ist nicht der Fall. Ich habe Ihnen gerade die Empfehlung vorgelesen, und zwar für beide Anträge. Ich darf sie nochmals kurz vorlesen: Der Verfassungsausschuß empfiehlt den Antragstellern, unter Einschluß des Gutachtens des Verfassungsausschusses über die Strukturen in den Großstadtgemeinden vom 30.1.1981 die Angelegenheit im Kirchengemeinderat Mannheim und Bezirkskirchenrat Mannheim zu beraten und vor Ort mögliche Veränderungen der Strukturen der Großstadtkirchengemeinde Mannheim abzuklären. Das andere sind lediglich Hinweise.

Wer ist gegen diesen Vorschlag des Verfassungsausschusses? — Enthaltungen, bitte! — 1 Enthaltung. Jetzt haben wir den Rest zu TOP III nachgeholt und kommen zu Punkt V:

V

1. **Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG-) und Eingabe der Pfarrerververtretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8.10.1983 zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer.**
2. **Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 20.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten.**

(Anlage 19, 48, 20 und 46)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben gemeinsame Berichte des Rechts- und des Finanzausschusses. – Hat sich da etwas geändert? – Nein. Ich darf zunächst aufrufen Herrn Marquardt für den **Rechtsausschuß**, bitte!

Synodaler **Marquardt**, Berichterstatter: Hochverehrter Herr Präsident, liebe Synodale! Ich habe Ihnen zu berichten von den Beratungen des Rechtsausschusses über die Vorlage des Landeskirchenrats OZ 19 mit den übrigen Nummern – Sie bekommen die Beschlüßvorlage gerade ausgeteilt –, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) und eine Eingabe der Pfarrerververtretung zu dieser Vorlage, siehe Eingang OZ 11/48.

Es ist die Absicht dieser Gesetzesnovelle, die Pfarrerbeseoldung der badischen Kirche den Besoldungsregelungen in den übrigen Gliedkirchen der EKD anzugleichen. Dabei geht es im wesentlichen um drei Dinge:

1. in § 4 darum, daß es nur noch zwei Besoldungsgruppen gibt, nämlich A 13 und A 14;
2. das Aufrücken von A 13 nach A 14 wird verzögert;
3. die Besoldung wird vereinheitlicht, das heißt, Spezialpfarrämter sollen nicht anders besoldet werden im Prinzip als Gemeindepfarrer;

(Beifall)

4. um die bedingte Wiedereinführung des Familienzuschlages.

Ich schlage Ihnen vor, zur besseren Übersicht über das, was ich Ihnen vortrage, die Synopse zur Hand zu nehmen, die Sie bei der Vorlage OZ 11/19 dabei haben. Da sehen Sie auf der einen Seite das gültige Gesetz und auf der anderen Seite die Änderungsvorschläge. Wie üblich sind nur diejenigen Gesetzesparagrafen auf der linken Seite aufgeführt, in welchen eine Änderung vorgesehen ist.

Da wäre zunächst der Artikel 1, der sich erstens mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 beschäftigt und, wie vorhin bereits erwähnt, grundsätzlich nur noch zwei Besoldungsgruppen, nämlich A 13 und A 14 vorsieht, und das Aufsteigen von A 13 nach A 14 nicht wie bisher ab der 6., sondern erst ab der

10. Dienstaltersstufe bzw. nach A 14 a nach der 14. Dienstaltersstufe vorsieht. Der Rechtsausschuß empfiehlt einheitlich, diese Änderung zu akzeptieren. Er konnte sich das Anliegen der Pfarrerververtretung nicht zu eigen machen, die Besoldungsgruppe A 14 a grundsätzlich abzuschaffen, weil alle Pfarrer gleich behandelt werden sollen, den „Gleichen“ dann aber wieder Zulagen zu gewähren seien, ganz zu schweigen von dem ungeheuren Verwaltungsaufwand.

Zweitens geht es um die bereits erwähnte Gleichstellung der Spezialpfarrämter mit den Gemeindepfarrern. Die Änderung des Gesetzes besteht darin, daß der Landeskirchenrat den Spezialpfarrer nicht mehr in eine andere Besoldungsgruppe einstuft, sondern angemessene Stellenzulagen zur üblichen Gemeindepfarrerbesoldung festsetzt. Dies hat zur Folge, daß nach Beendigung des Spezialauftrages wohl in der Regel diese Funktionszulage in Wegfall kommt. Der Rechtsausschuß gibt dabei die Anregung, im 2. Teil von Nr. 3 das Wort „besondere“ in „andere“ zu ändern, es könnte sonst das Mißverständnis entstehen, daß überhaupt keine Besoldungsgruppe für den betreffenden landeskirchlichen Pfarrer vorgesehen ist. Es soll also heißen: „Der Landeskirchenrat kann statt der Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe den jeweiligen Funktionen... angemessene Stellenzulagen zu einer Besoldung... festlegen.“ Dies empfiehlt der Rechtsausschuß mit einer Gegenstimme, wobei ausdrücklich im Ausschuß gesagt wurde, es darf für Spezialpfarrämter keinerlei Anreiz geben.

Die schwierigste Aufgabe in unserer Kirche sei die des Gemeindepfarrers.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 bezieht sich in Zukunft dann nur noch auf die Schuldekane. Dies ergibt sich aus der Logik des vorher Gesagten und findet auch die Zustimmung des Rechtsausschusses.

Der letzte Satz des Absatz 1 des § 4 soll nun die Dienstaufwandsentschädigung der Dekanstellvertreter regeln, wobei zur Voraussetzung gemacht wird, daß ihnen eine Funktionszulage nur zukommt, wenn sie auf die Dauer bestimmte Aufgaben des Dekans delegiert bekommen, wie es § 97 Abs. 2 der Grundordnung vorsieht. Natürlich ist hier eine entsprechende Durchführungsverordnung vonnöten. Diese Regelung empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß ebenfalls zur Annahme, indem er dabei die Hoffnung ausspricht, es möge diese Regelung dazu führen, daß die Delegation von Teilaufgaben des Dekans an die Dekanstellvertreter mehr als bisher üblich auch Anwendung findet.

In dem Ihnen vorliegenden Entwurf ist das Aufrücken der Dekane und der Prälaten nach der 13. Dienstaltersstufe vorgesehen, während in dem Entwurf, der uns vorliegt, für die Gemeindepfarrer erst die 14. Dienstaltersstufe ein Aufrücken vorsieht. Der Rechtsausschuß ist der Meinung, daß diese unterschiedliche Regelung nicht gerechtfertigt sei. Er schlägt daher vor, § 4 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des bisher gültigen Gesetzes von 13. Dienstaltersstufe in 14. Dienstaltersstufe zu ändern. Sie sehen das auf Ihrer Vorlage.

Der § 5 beschäftigt sich mit dem Problem der Besitzstandswahrung, die bisher sehr großzügig gehandhabt wurde. Der Entwurf, der vom Rechtsausschuß einstimmig gebilligt wird, sieht in seiner ersten Alternative vor, daß der Besitzstand nicht wie bisher nach 6, sondern erst nach 12 Jahren gewahrt wird.

Die zweite Alternative wird vom Rechtsausschuß als zu schwerwiegend angesehen und daher der Synode nicht zur Annahme empfohlen.

Zu Artikel 2:

Nun kommen wir zu dem schwierigen Problem der Dienstwohnung bzw. des Ortszuschlages in den §§ 11 und 12. Schon lange gibt es in unserer Kirche Stimmen, die die Anschauung vertreten, daß das Ortszuschlagssystem, wie es bei den Beamten üblich ist, günstiger für den Stelleninhaber sei. Der Evangelische Oberkirchenrat hat verschiedene Fälle durchgerechnet und ist zu der Überzeugung gekommen, daß dies nicht stimme. Immerhin ist die künftige Entwicklung mit zu berücksichtigen. So hat inzwischen die Finanzverwaltung – wie Sie wohl alle wissen werden – den Wert der Sachbezüge, d.h. also der Dienstwohnung, neu festgesetzt, nämlich ab 1. Januar 1984. Auf der anderen Seite hört man die Argumente von seiten der Gemeinden. Ihre Rechte und Interessen würden besser gewahrt, wenn sie statt der Gewährung einer Dienstwohnung von einem Pfarrer, der Ortszuschlag bezieht, Miete verlangen könnten. Historisch jedenfalls liegt die Wohnlast bei der Gemeinde und es ist unzweifelbar so, daß die Residenzpflicht sich leichter realisieren läßt auf dem Wege über eine Dienstwohnung, da der Dienst des Gemeindepfarrers in der Gemeinde geschehen muß. Es ist verfassungsrechtlich naheliegend, wenn die Gemeinde selbst in Pflicht genommen wird.

Die Probleme der Dienstwohnung werden nun besonders relevant, wenn der Ehegatte des Pfarrers berufstätig ist. § 11 Abs. 2 ist verhältnismäßig leicht einzusehen: beide Ehegatten stehen in einem Pfarrerdienstverhältnis, beiden stünde je eine Dienstwohnung zu, sie bekommen aber nur eine. Der Rechtsausschuß unterstützt diesen Gesetzesvorschlag einstimmig.

Gleichwohl muß ich bekennen, daß es ganz interessant wäre, sich vorzustellen, daß ein Nachfolger von mir in Waldshut mit einer Pfarrerin verheiratet ist, die ihrerseits als Gemeinde die Nachbarpfarre in Höchenschwand und Häusern zu betreuen hätte. Man hätte dann, sofern man den Herbstnebeln ausweichen will, immer die Möglichkeit, in der eigenen Wohnung den Sonnenschein im Dorf am Himmel zu genießen und im Winter Ski zu fahren. Vergleiche Sommerhaus und Winterhaus, Amos 3 Vers 15.

(Heiterkeit)

In § 12 nun geht es um den Ortszuschlag. Absatz 1 bleibt unverändert. Aber in Absatz 2 geht es um berufstätige Ehegatten, die beide in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche stehen. Diesen Fall muß das Pfarrerberesoldungsgesetz berücksichtigen. Also etwa ein Religionslehrehepaar, oder ein Ehepaar, in welchem er Pfarrer sie Kirchenbeamtin ist oder Sozialarbeiterin, oder etwas ähnliches. Die neue Regelung hat für die Landeskirche einen Spareffekt. Bisher wurden, da beide ortszuschlagsberechtigt waren, auch beide mit einem Ortszuschlag bedacht bis zu der im Gesetz vorgesehenen Höchstgrenze. Der Rechtsausschuß billigt die neue Regelung einstimmig und empfiehlt sie der Synode zur Annahme, wenn auch die Mitarbeitervertretung sich in ihrer Eingabe dagegen wendet. Natürlich kann die Kirche nur Regelungen für ihre Mitarbeiter treffen. Wenn der Ehegatte sich im Staatsdienst befindet, hat die Kirche keinen Einfluß auf dessen Bezahlung. Erhält also entsprechend Absatz 3 einer der Ehegatten Ortszuschlag nach der staatlichen Regelung, so kann der Ehezuschlag halbiert werden. Die Frage ist

dann, wer für die Erziehung der Kinder verantwortlich ist. Es sind, wenn man es einmal durchspielt, meines Erachtens sieben verschiedene Möglichkeiten denkbar:

1. Er ist Gemeindepfarrer, sie ist Gemeindepfarrerin. Sie erhalten eine Dienstwohnung.
2. Er ist Gemeindepfarrer, sie landeskirchliche Spezialpfarrerin. Sie erhalten eine Dienstwohnung.
3. Er ist Gemeindepfarrer, sie Kirchenbeamtin. Sie erhalten eine Dienstwohnung.
4. Er ist Gemeindepfarrerin.

(Große Heiterkeit)

Auch dies ist möglich: Sie ist Gemeindepfarrerin, er ist Staatsbeamter, z. B. Lehrer. In meinem Konzept heißt es natürlich: Er ist Gemeindepfarrer, sie Staatsbeamtin, z. B. Lehrerin.

- Sie erhalten eine Dienstwohnung und einen Ortszuschlag.
5. Er ist Gemeindepfarrer, sie Angestellte, z. B. kirchliche Sozialarbeiterin. Sie erhalten eine Dienstwohnung und einen Ortszuschlag.
 6. Er ist Spezialpfarrer, sie ist selbständig. Sie erhalten keine Dienstwohnung, aber Ortszuschlag.
 7. Er ist landeskirchlicher Pfarrer, sie Staatsbeamtin. Sie erhalten zweimal den Ortszuschlag.

Man wird sich also in Zukunft bei der Wahl seines Ehegatten sehr genau überlegen müssen, was dieser für einen Beruf und was er für einen Anstellungsträger hat. Vielleicht nach dem Schillerwort: Drum prüfe, wer sich ewig bindet, ob sich nicht 'ne Beamtin findet.

Der Absatz 4 enthält eine Regelung aus Billigkeitsgründen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen den gesamten Artikel 2 zur Annahme. Dem Wunsch der Pfarrerververtretung, bei den Angestellten entsprechende Regelungen vorzusehen (siehe Fallbeispiel Nr. 5), kann er jedoch nicht entsprechen, weil hier das Tarifrecht tangiert wird und weil hierbei für den Angestellten Nachteile bei seiner Versorgung eintreten würden.

An dieser Stelle muß ich auf die Eingabe der Pfarrerververtretung nochmals eingehen, denen, die eine Dienstwohnung erhalten, den „kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages“ auszuzahlen. Tatsächlich hatte der Rechtsausschuß in der Zwischentagung bereits erwogen, dieses Petition selbst zu stellen. In den Nachbarkirchen wird unterschiedlich verfahren:

in Bayern: freie Dienstwohnung ohne Ortszuschlag, also wie bei uns,
Hessen-Nassau: freie Dienstwohnung + familienbezogener Teil,
Württemberg: genau so,
Pfalz: freie Dienstwohnung ohne Familienzuschlag, jedoch monatlicher Zuschlag für Verheiratete von 23 DM und monatlicher Zuschlag je Kind von 30 DM.

Bis 1975 gab es bei uns in Baden einen Familienzuschlag. Er kam in Wegfall bei der staatlichen Kindergeldregelung. Jedoch wurde damals beschlossen, daß dies nur eine Entscheidung auf Zeit sei.

Wir teilen die Auffassung vieler, daß die gegenwärtige wirtschaftliche Situation den kinderreichen Familien besonders viele Lasten auferlegt, und unterstützen daher den Antrag der Pfarrervertretung, den Familienzuschlag wieder einzuführen, und zwar in der Weise, daß

ab dem dritten Kind der „kinderbezogene Teil des Ortszuschlages“ an die Bezieher einer Dienstwohnung ausbezahlt wird.

Der Anregung, bereits ab dem zweiten Kind diesen Zuschlag zu bezahlen, konnte der Rechtsausschuß nicht folgen. Begründung:

1. Die Pfarrhäuser sind in der Regel mindestens so ausgelegt, daß eine Familie mit zwei Kindern dort gut unterkommt. Insofern entspricht der Gegenwert einer Dienstwohnung dem eines Ortszuschlages für eine Familie mit zwei Kindern.
2. Der Zuschlag ist natürlich steuerschädlich. Würden wir ab dem zweiten Kinde schon zahlen, könnte der Steueranteil unnötig hoch werden.
3. Die Kosten für den Haushalt der Landeskirche sind nicht unbeträchtlich bei der Gewährung eines Zuschlages ab dem zweiten Kind. Die von uns vorgeschlagene Lösung, ab dem dritten Kind zu zahlen, würde den landeskirchlichen Haushalt jährlich mit 264.000 DM belasten, ab dem zweiten Kind wären es bereits 936.000 DM, bei einem Zuschlag für alle Kinder sogar 1.944.000 DM.

Wir schlagen daher der Synode vor, einen § 12 a einzufügen mit folgendem Wortlaut:

(1) Gemeindepfarrer mit Dienstwohnung (§ 11 Abs. 1) erhalten für das dritte und jedes weitere Kind, für die ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

Die Höhe des Familienzuschlages entspricht dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 4 und Stufe 5 ff. des einem vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg zustehenden Ortszuschlages.

(2) Wenn der Ehegatte auch im kirchlichen Dienst steht oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, werden die staatlichen Bestimmungen über den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages angewandt.

(3) Der Familienzuschlag entfällt in soweit, als der Ehegatte oder eine andere Person aufgrund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst oder aufgrund von Versorgungsberechtigung aus einer solchen Tätigkeit für die betreffenden Kinder Ortszuschlag oder entsprechende Zuschläge erhält.

(4) § 12 Abs. 4 gilt sinngemäß.

Zu Artikel 3:

Der § 13 des alten Pfarrerbessoldungsgesetzes sollte eine neue Überschrift erhalten: „Nebenkosten für die Dienstwohnung und Auslagensatz für die Diensträume“ mit zwei Abschnitten.

Der Abschnitt 1 stellt klar, daß der Inhaber der Dienstwohnung die Betriebskosten, also für Heizung und Beleuchtung selbstverständlich selbst zu zahlen hat.

Der Abschnitt 2 legt darüber hinaus fest, daß die Kirchengemeinde (das Wort Gemeinde in Absatz 2 ist nach Meinung des Rechtsausschusses in Kirchengemeinde zu ändern)

die Auslagen für Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Amtsräume zu ersetzen hat.

Auch hier sind wir der Meinung, daß eine Kürzung erfolgen sollte. Der letzte Satz soll heißen: Die Auslagen für die Räume im Pfarrhaus sind aus örtlichen Mitteln zu ersetzen. Kirchlich kann gestrichen werden.

Neu ist auch die Regelung Artikel 4. Der § 14 wird wieder eingeführt, nachdem er früher gestrichen war, und erhält die Überschrift: „Einnahmen aus Nebentätigkeiten“. Der Rechtsausschuß stimmt dieser Regelung zu und setzt voraus, daß die Obergrenze der Einnahmen aus Nebentätigkeiten bei 3.000 oder 4.000 DM liegen wird. Das soll die Verordnung des Oberkirchenrats entscheiden.

(Zuruf: Jährlich?)

– Jährlich, natürlich.

Artikel 5: Der § 16 Nr. 1 regelt den Anspruch auf Ruhegehalt entsprechend der staatlichen Regelung. Die Neufassung wird vom Rechtsausschuß einstimmig gutgeheißen.

Artikel 6 empfiehlt der Rechtsausschuß einstimmig. Die neue Regelung macht die höhere Besoldungsgruppe erst nach zwei Jahren ruhegehaltstfähig.

Artikel 7 ist die Neufassung des § 27. Hier bittet der Rechtsausschuß, eine Korrektur der Änderung vornehmen zu dürfen, weil es unter Umständen Pfarrdiakone gibt, die, bevor sie Pfarrdiakone bzw. Pfarrer wurden, in einem anderen Beruf tätig waren und dort schon Rentenansprüche geltend machen konnten. Deswegen sollte es hier heißen: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann usw. einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligen.“

Artikel 8 will im § 31 Nr. 2 der sogenannten Versorgungsehe einen schärferen Riegel vorsetzen und also vom 70. ins 65. Lebensjahr ändern. Der Rechtsausschuß unterstützt dieses Anliegen.

Artikel 9 bezieht sich auf den auf der linken Seite nicht abgedruckten § 41. Die Änderung ist erforderlich, weil dort auf die vorhin geänderten §§ 11 und 12 verwiesen wird.

Der Artikel 10 streicht den § 44 des bisherigen Gesetzes. Hierzu heißt es in den Ihnen zugegangenen Erläuterungen: „Die in § 44 vorausgesetzte Beendigung des Dienstverhältnisses einer Pfarrerin infolge Verheiratung (Zölibatsklausel) nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz ist mit der Anerkennung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Pfarramt (vgl. § 50 Abs. 2 Grundordnung) entfallen.“

Nach staatlichem Beamtenrecht ist die Abfindung von entlassenen verheirateten Beamtinnen bereits ab 1.9.1977 entfallen. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrvikarinnen sind während ihres aktiven Dienstes bei der BfA versichert. Wenn sie im Zusammenhang mit der Verheiratung auf Antrag aus dem Dienst ausscheiden, besteht für sie ein Rentenkonto bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA). Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen auch diese Änderung.

Nun gestatten Sie, daß ich Sie in einem Zuge gleich mit einer weiteren Gesetzesvorlage vertraut mache, mit der sich der Rechtsausschuß zu befassen hatte, nämlich: mit der Ergänzung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Kirchenbeamten (OZ 11/20 bzw. 11/46).

Wenn wir das Pfarrbesoldungsgesetz ändern, müssen wir folgerichtig auch das Kirchenbeamtenengesetz in gleicher Weise ändern. Nehmen Sie bitte die Vorlage 11/20 zur Hand. Es geht in diesem Entwurf um die Änderung des

Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienst der Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen.

So sollte um der Klarheit willen nach Meinung des Rechtsausschusses die Überschrift lauten.

Präsident Dr. Angelberger: Im Dienstverhältnis.

Synodaler Marquardt, Berichterstatter: Entschuldigung. Es sollte um der Klarheit willen nach der Meinung des Rechtsausschusses die Überschrift also so lauten: ...im Dienstverhältnis

Sie erkennen aus der Vorlage, daß genau entsprechend dem Pfarrbesoldungsgesetz verfahren wird. Die Bestimmungen über Dienstwohnung und Ortszuschlag bei Ehegatten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche bei Kirchenbeamten müssen denen entsprechen, wie sie für Pfarrer vorgesehen sind. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme beider Gesetzesvorlagen und ihr Inkrafttreten zum 1.1.1984 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zu beschließen. Das ist das, was Sie auf den Tisch bekommen haben. Soll ich das vorlesen?

Präsident Dr. Angelberger: Das hat ja jeder zur Hand.

Synodaler Marquardt, Berichterstatter: Danke. Ich bin fertig.

(Beifall)

Der zusammengefaßte Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses lautet:

1. Vorlage zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes:

1.1 In Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 3) sollen in Unterabsatz 2 (Zeile 1) die Worte „besondere Besoldungsgruppe“ durch die Worte „andere Besoldungsgruppe“ ersetzt werden.

1.2 Artikel 1 Nr. 4 soll folgende Fassung erhalten:

„In § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 werden die Worte 'ab dreizehnter Dienstaltersstufe' durch die Worte 'ab vierzehnter Dienstaltersstufe' ersetzt.“

Die Nummern 4, 5 und 6 von Artikel 1 der Vorlage erhalten die Nummern 5, 6 und 7 (siehe auch 1.6).

1.3 In Artikel 2 soll eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„3. Es wird ein § 12 a in folgender Fassung eingefügt:

§ 12 a

(1) Gemeindepfarrer mit Dienstwohnung (§ 11 Abs. 1) erhalten für das dritte und jedes weitere Kind, für die ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

Die Höhe des Familienzuschlags entspricht dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 4 und Stufe 5 ff. des einem vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg zustehenden Ortszuschlages.

(2) Wenn der Ehegatte auch im kirchlichen Dienst steht oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsversorgungsberechtigt ist, werden die staatlichen Bestimmungen über den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlages angewandt.

(3) Der Familienzuschlag entfällt soweit, als der Ehegatte oder eine andere Person aufgrund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst oder aufgrund von Versorgungsberechtigung aus einer solchen Tätigkeit für die betreffenden Kinder Ortszuschlag oder entsprechende Zuschläge erhält.

(4) § 12 Absatz 4 gilt sinngemäß.“

1.4 In Artikel 3 soll Absatz 2 des neuen § 13 folgende Fassung erhalten:

„(2) Die Kirchengemeinde hat dem Inhaber der Dienstwohnung die Auslagen für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der nicht zur Wohnung gehörenden Räume im Pfarrhaus aus örtlichen Mitteln zu ersetzen.“

1.5 In Artikel 7 (Änderung des § 27: Der Oberkirchenrat kann ...) soll der letzte Halbsatz folgende Fassung erhalten:

„einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligen.“

1.6 Zu Artikel 1: Außerdem empfiehlt der Rechtsausschuß die Annahme von Alternative 1 des neuen Absatzes 4 zu § 5.

2. Vorlage zur Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes:

2.1 Artikel 1 soll folgende Fassung erhalten:

„Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. Seite 113/28) in der Fassung vom 11. Februar 1976/26. April 1976 (GVBl. Seite 46/69) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift (Bezeichnung) zu diesem Gesetz erhält folgende Fassung:

„Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„.....“ Fortsetzung des Textes wie Vorlage (Eingang 11/20).

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Jetzt hören wir den Bericht des Finanzausschusses, ebenfalls zu den beiden Gesetzentwürfen. Herr Oppermann, bitte.

Synodaler Oppermann, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Beide Entwürfe werden im Prinzip gutgeheißen aufgrund eigener Überlegungen des Finanzausschusses aber auch im Vertrauen auf die Sachkennerschaft des Rechtsausschusses, der sich, wie Sie gerade gehört haben, der großen dankenswerten Mühe unterzog, die Vorschläge zur Änderung der beiden Gesetze im Hinblick auf Wortwahl und Auswirkung zu durchleuchten.

Es sollen nur zwei Punkte in Anbetracht der beiden vorliegenden Eingaben herausgehoben werden:

Bei der Diskussion über den „kinderbezogenen Ortszuschlag“ hat sich der Finanzausschuß zwar mehrheitlich für die Bezahlung erst ab dem 3. Kind ausgesprochen mit dem Argument der Einsparung, jedoch votierten auch starke Stimmen für eine Berücksichtigung schon ab dem 2. Kind im Hinblick auf junge Familien mit noch verbesserungsbedürftigem Einkommen.

Einstimmig nicht entsprochen wurde dem Antrag, die Besoldungsgruppe A 14a für schwierige Pfarrstellen wegfällen zu lassen und dafür aber Gehaltszulagen zu gewähren. Es wurde für richtig angesehen, die Besoldung

dem Gesetzesvorschlag gemäß beizubehalten, verbunden mit der Heraufsetzung der Dienstaltersstufe. Die Zuerkennung einer Stellenzulage soll dem Landeskirchenrat vorbehalten bleiben.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen die Annahme beider Gesetzesvorlagen – unter Berücksichtigung der vom Rechtsausschuß vorgetragenen Änderungsvorschläge – und bittet Sie, dem Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank Herr Oppermann.

Nun gebe ich Gelegenheit zur Wortmeldung – Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte sprechen zu dem Stichwort Dienstaufwandsentschädigung für Dekanstellvertreter. Dies wird aus der Sicht der Dekane – ich spreche hier für die Kollegen aus Südbaden, die sich letzte Woche darüber besprochen haben – durchaus begrüßt. Wenn sich der Dekanstellvertreter entsprechend einsetzt, soll er dafür auch vergütet werden. Und wie die Dekane gebaut sind, verkraften wir auch dies, daß uns die eigene Dienstaufwandsentschädigung entzogen und eben dem Stellvertreter nun gegeben wird. Es wird auch grundsätzlich begrüßt, daß die Dekane jetzt etwas freier und mutiger werden können, ihre Stellvertreter in Anspruch zu nehmen. Man täusche sich jedoch nicht: Damit ist das hinter dieser Regelung stehende Problem, das drängende Problem der Entlastung der Dekane keinesfalls gelöst; denn ob Dekanstellvertreter für etwas mehr Geld mehr Arbeit im Kirchenbezirk werden leisten können, steht noch dahin. Es hängt von vielem ab, nicht zuletzt von der Größe ihrer eigenen Gemeinde und von ihren Kirchengemeinderäten. Ob Delegation – wir hörten das Zauberwort auch aus dem Bericht des Rechtsausschusses – wirklich die Überlastung wegzaubern kann, ist noch recht ungewiß.

Verehrte Synodale! Es kommt, da ich in eigener Sache hier spreche, aber nicht für mich allein, jetzt im Moment nur darauf an, daß Sie diese Regelung, die wir begrüßen, realistisch werten. Sie ist eben keine Problemlösung, sondern viel mehr allenfalls eine Problemanzeige, die jetzt sogar im Pfarrbesoldungsgesetz festgeschrieben wird. Dafür sind wir dankbar. Wir stehen noch ganz am Anfang eines längeren Weges in der wirklichen Lösung des Problems und sind eben erst dabei, mit der Kirchenleitung in Gespräche einzutreten.

Synodaler **Steyer**: Wenn jetzt über Ortszuschlag respektive Dienstwohnung gesprochen und ein Gesetz novelliert wird, ist die Wahrscheinlichkeit gering, daß zu einem baldigen Zeitpunkt wieder darüber gesprochen werden kann, obwohl meiner Ansicht nach das Thema nicht vom Tisch dürfte, und zwar aus folgendem Grund: Immer wieder erleben wir, daß uns das Ergebnis von Verhandlungen auf den Schreibtisch kommt. Herr Marquardt hat es vorhin angedeutet: Am 1.1.1984 steht uns die nächste steuerrechtliche Behandlung unserer Dienstwohnung ins Haus. Es heißt in gleichen Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats: Im Hinblick auf die ab 1.1.1985 beabsichtigte Neuregelung gelten für das Jahr 1984 folgende Mietwerte... Verstehen Sie, das ist eine Schraube, die mir so vorkommt, als ob sie inzwischen ohne Ende wäre. Nachdem vor Jahr und Tag die Ortsklassen B und A weggefallen sind, haben sich zwar die Pfarrhäuser sicher in vielen Punkten, was den Wohnungsstandard betrifft, an

städtische Wohnungen angeglichen, aber verstehen Sie, Sie können die Extremwetterlage oder die extreme Entfernung zu öffentlichen Verkehrsmitteln oder aber die Bauweise eines Hauses, z. B. aus Bruchsteinen gebaut, nicht plötzlich dadurch ändern, daß Sie in irgend einer Form jetzt den Ortszuschlag bzw. Einkommensbesteuerung der Pfarrhäuser von Jahr zu Jahr verändern.

Ich wollte es so sagen: Es hat zwar sicher manches für sich, 200 km von Karlsruhe entfernt zu wohnen, aber ich sage Ihnen eins: Das sommerfrische Klima, in dem wir leben, ist teuer erkauft. Das gilt jetzt nicht für Herrn Steyer allein, sondern für eine ganze Reihe von Kollegen in unserem Kirchenbezirk und nicht nur dort. Aber wir werden alle über denselben Kamm geschoren wie jemand, der in der Rheinebene wohnt.

Kurz und gut: Bitte beachten Sie, wenn jetzt das Gesetz geändert wird, daß das Thema, dessentwegen ich mich jetzt zum Wort gemeldet habe, nicht ganz vom Tisch sein darf.

Präsident **Dr. Angelberger**: Keine Wortmeldung mehr. Dann darf ich zur **Abstimmung** kommen.

Nehmen Sie bitte den Entwurf mit der Vorlage des Landeskirchenrats zur Hand! Ich hoffe, alle Änderungen eingetragen zu haben.

Zunächst: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz). Dagegen haben wir nichts zu sagen. Gut.

Artikel 1, und hier die Ziffer 1: – Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung für § 4 Abs. 1 Nr. 2? – Enthaltungen, bitte! – Niemand.

Artikel 1, Ziffer 2: § 4 Abs. 1 Nr. 3 soll folgende Fassung erhalten – jetzt gehe ich zunächst zu den angeregten Änderungen –: Im zweiten Absatz soll es statt „in eine besondere Besoldungsgruppe“ heißen: „in eine andere Besoldungsgruppe“. Ist jemand gegen diese Klarstellung? – Enthaltungen, bitte! – Niemand. Wir können also mit diesem Wort weiter fahren.

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 PfbG: Die Worte „ab 13. Dienstaltersstufe“ sollen durch die Worte „ab 14. Dienstaltersstufe“ ersetzt werden. Wer ist gegen diese Ersetzung von dreizehn durch vierzehn? – Enthaltungen, bitte! – Niemand.

Da in Artikel 1 eine neue Ziffer 4 gekommen ist, erfolgen später Änderungen.

Wer ist nun gegen die Ziffer 3 und neue Ziffer 4 in Artikel 1, wobei ich nochmals sage: bei Artikel 1 Ziffer 2 im zweiten Absatz „besondere“, durch „andere“ ersetzt und bei Artikel 1 in Ziffer 4 so, wie ich vorgelesen habe, die Ersetzung der Dienstaltersstufe 13 durch Dienstaltersstufe 14? – Enthaltungen, bitte! – Niemand.

Nun kommt die Fassung für die Schuldekane: Schuldekane in der vom Landeskirchenrat festgesetzten Besoldungsgruppe. Das ist Artikel 1, Ziffer 3. – Ist jemand dagegen? – Enthaltung, bitte! – Nein.

Wir müssen dann natürlich auch alle anderen Ziffern entsprechend ändern: Artikel 1, Ziffer 4 wird Ziffer 5; Artikel 1, Ziffer 5 wird Ziffer 6 und Artikel 1, Ziffer 6 wird Ziffer 7. Aber darüber brauchen wir ja nicht abzustimmen; das ist eine redaktionelle Frage.

Artikel 1, Ziffer 5 (neu): § 4 Abs. 1, letzter Satz wird ersetzt. Wer ist gegen diese Regelung, wie sie für die Dekanstellvertreter vorgesehen ist? – Niemand. Enthaltungen, bitte! – Eine Enthaltung.

Artikel 1, Ziffer 6 (neu): § 5. Da haben wir zwei Alternativen für die Absätze vier und fünf, und da ist die zweite Alternative abgelehnt. Wer ist gegen die Ablehnung der zweiten Alternative, von beiden Ausschüssen vorgeschlagen? – Enthaltungen, bitte! – Niemand.

Damit kann ich zu der ersten Alternativen übergehen. Wer ist gegen die hier vorgesehene Regelung? – Enthaltungen, bitte! – Niemand.

Artikel 1, Ziffer 7 (neu): Bei der Bezifferung fällt eine Ziffer weg. Daher wird Absatz 6 jetzt Absatz 5.

Artikel 2, bitte!

Artikel 2, Ziffer 1: § 11 Abs. 2 soll eine neue Fassung erhalten. – Wer ist gegen die hier vorgesehene Fassung? – Das ist das Wortspiel mit Gemeindepfarrer – Gemeindepfarrerin gewesen. – Es ist niemand dagegen. – Enthaltungen, bitte! – Keine.

Artikel 2, Ziffer 2: § 12 erhält folgende Fassung: Absatz 1 unverändert. Zu Absatz 2 steht hier: Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Es ist im Wortlaut keine Änderung vorgesehen. – Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? – Enthaltung, bitte! – Niemand.

Artikel 2, Ziffer 3 (neu): Nun kommt ein § 12 a, den sie beim Beschlußvorschlag finden. Es wird ein § 12 a eingefügt. Wer hat Bedenken gegen die Regelung des § 12 a? – Niemand. Enthaltung, bitte! – 3.

Dann kommt Artikel 3. Bei Artikel 3 regeln die Ausschüsse an, in § 13 Absatz 2 statt „Gemeinde“ mit Recht „Kirchengemeinde“ zu setzen. Sonst wird keine Änderung vorgeschlagen. Wer ist gegen die Abänderung von „Gemeinde“ in „Kirchengemeinde“? – Enthaltung, bitte! – Niemand.

Artikel 3 zur Abstimmung, und zwar in seiner Fassung in zwei Absätzen. – Wer ist dagegen?

Synodaler **Marquardt**: Herr Präsident, zu dem Absatz 2, wo wir „Gemeinde“ in „Kirchengemeinde“ geändert haben, hat der Rechtsausschuß vorgeschlagen, im letzten Satz das viertletzte Wort „kirchlichen“ zu streichen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir haben jetzt die Fassung für § 13 zweimal geändert: die „Gemeinde“ in „Kirchengemeinde“ und hinten „aus örtlichen Mitteln“, nicht mehr „kirchlichen“. – Wer ist dagegen? – Enthaltung? – Niemand.

Artikel 4 bitte!

Er betrifft § 14, und zwar einen neuen § 14 mit der Überschrift „Einnahmen aus Nebentätigkeit“. – Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Fassung? – Niemand! Enthaltung, bitte! – 1 Enthaltung.

Artikel 5. Er betrifft den § 16. Wer ist gegen diesen Vorschlag? – Enthaltung, bitte! – Niemand.

Artikel 6. In § 26 soll „ein Jahr“ durch „zwei Jahre“ ersetzt werden. – Wer ist damit nicht einverstanden? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Artikel 7 betrifft den § 27. Gleich zu Beginn: Der Oberkirchenrat kann ... also „Evangelische“ wegfällig. Und gegen Schluß: ... „einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag

bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligen“. – Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag gegenüber der Vorlage? – Niemand. Enthaltung, bitte! – Nicht.

Dann kann ich die Fassung des § 27 in dem jetzt bewilligten Wortlaut zur Abstimmung stellen. – Wer ist dagegen? – Wer enthält sich. – Niemand.

Jetzt kommt Artikel 8. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine.

Artikel 9. – Ist hier irgendeine Gegenstimme? – Enthaltung? – Keine.

Wer ist gegen die Streichung des § 44 im Artikel 10? – Enthaltung? – Niemand.

Artikel 11, Wohnsitz im Ausland. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Enthaltung, bitte! – Niemand.

Es kommt die Übergangsregelung. – Wer kann der vorgesehenen Übergangsregelung seine Stimme nicht geben? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Niemand.

Artikel 13 wird ergänzt:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Alles übrige bleibt. – Wer ist gegen diese Fassung des letzten Artikels? – Enthaltung, bitte! – Niemand.

Ich stelle unter Berücksichtigung der jetzt in der Einzelabstimmung noch erfolgten Änderungen das ganze Gesetz zur Abstimmung: Ein kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer. – Wer kann diesem Gesetz nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen. – Dankeschön.

(Beifall)

Jetzt kommt gleich die Parallele so, wie wir es auch in der Berichterstattung gemacht haben. Hier soll das Gesetz einen anderen Namen bekommen, und zwar:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen.

Wer kann sich nicht entschließen, dieser neuen Überschrift zuzustimmen? – Enthaltung, bitte! – Das ist durchgegangen.

Und das Gesetz selbst. Artikel 1. Keine Änderung. – Wer ist dagegen, daß wir ihn so fassen?

Synodaler **Marquardt**, Berichterstatter: Da kann es nicht heißen „des Beamten der Landeskirche“, sondern generell „Kirchenbeamten“.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das gilt generell. Nachdem wir die Bezeichnung des Gesetzes geändert haben, muß es durchgehend „Kirchenbeamten“ heißen.

Wer ist gegen Artikel 1? – Enthaltung, bitte! – Niemand.

Artikel 2. – Eine Gegenstimme oder Enthaltung? – Auch nicht.

Artikel 3 wird ergänzt:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Wer kann dem Artikel 3 nicht zustimmen? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Niemand.

Wer kann dann den drei Artikeln, somit dem ganzen Gesetz: „Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung von Beamten, die im Dienstverhältnis zur Landeskirche, eines Kirchenbezirks oder einer Kirchengemeinde stehen“, nicht zustimmen? – Enthaltung, bitte! – Einstimmig angenommen.

Damit haben wir diese beiden Gesetze hinter uns. Auch die Zusatzanträge, die wir in 11/48 und 11/46 hatten, sind damit erledigt. Vielen Dank.

Wir können noch ein Stück weiterfahren. Wir haben ja vorgesorgt, daß es heute klappt.

VI.1

Eingabe des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.6.1983 zum Diakonischen Jahr unserer Landeskirche (vergleiche Nachtrag)

(Anlage 8)

Präsident **Dr. Angelberger**: Hier darf ich Schwester Hanna um den Bericht des **Finanzausschusses** bitten.

Synodale **Barner**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Im Frühjahr 1983 hat die Synode einen Antrag des Diakonischen Jahres an den Evangelischen Oberkirchenrat zur weiteren Behandlung und wohlwollenden Prüfung übergeben (siehe Frühjahrsprotokoll S. 100).

In der Eingabe OZ 11/8 wurde der Synode nun zunächst ein ausführlich begründeter neuer Antrag vorgelegt. Es sollten geeignete Einrichtungen, die aber aus finanziellen Gründen nicht mehr in der Lage sind, Einsatzstellen zur Verfügung zu stellen, mit einem monatlichen Zuschuß bis zu 200 DM pro Diakoniehelferstelle gefördert werden.

Um die inzwischen stark angewachsene Anzahl von Bewerberinnen berücksichtigen zu können, wurde außerdem beschlossen, ab 1. September 1983 das Diakonische Jahr auch mit Wohnmöglichkeit zu Hause anzubieten. Es wird also in den nächsten Jahren zwei Gruppen von Diakoniehelfern geben. Diakoniehelferinnen sind hier immer mit gemeint. Einmal eine Gruppe, die an ihrem Einsatzort wohnen kann, und eine zweite Gruppe, die aus Heimschläfern besteht.

Bei der letzteren verringern sich die Kosten etwa um die Hälfte (420,34 DM bei den über 18jährigen, bei den unter 18jährigen 401,76 DM monatlich). Damit verringern sich auch die Einsatzstellen, die bei den einzelnen Einrichtungen gefördert werden müssen.

In Absprache zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und den für das Diakonische Jahr Verantwortlichen wurde für diese Beihilfe im Haushaltsplan 1984/85 jeweils ein Betrag von 50.000,- DM vorgesehen. Es ist anzunehmen, daß dieser Ausweg der Beihilfen nur noch drei oder vier Jahre notwendig wird, da die Höchstzahl – augenblicklich sind es 120 Diakoniehelfer – der zu erwartenden Diakoniehelfer erreicht sein wird.

Der Beschlußvorschlag des Finanzausschusses lautet:

Die Vergabe der Beihilfen an die Einrichtungen soll nach bestimmten Kriterien, die von einer gemischten Kommission aus Vertretern des Amtes für Jugendarbeit, des Diakonischen Werks und des Evangelischen Oberkirchenrats erarbeitet wurden, erfolgen.

Der Finanzausschuß sieht darin einen guten Weg, weiterhin vielen jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, im Diakonischen Jahr wertvolle Erfahrungen sammeln zu können, und bittet die Synode, diesen Betrag von je 50.000,- DM für die beiden Jahre 1984/85 im Rahmen der Haushaltsbeschließung (Haushaltsstelle 2130.7490) zu genehmigen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Schwester Hanna.

Wünscht jemand hierzu noch Ausführungen zu machen? – Das ist nicht der Fall.

Zu einer Abstimmung kommen wir lediglich hinsichtlich der Absichten und auch der weiteren Ausführungen. Dagegen, was den Antrag anbelangt, erfolgt die Beschlußfassung im Rahmen der Beschlußfassung über die Haushalte 1984 und 1985, also am morgigen Nachmittag. Danke schön.

Wir kommen zum Punkt VI.2:

VI.2

Eingabe des Dekanats Wertheim vom 4.10.1983 auf Schaffung einer weiteren Planstelle beim Melanchthonstift Wertheim

(Anlage 39 und 11)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst der Bericht des **Bildungsausschusses**. Ich bitte unseren Mitsynodalen **Werner Schneider**.

Synodaler **Werner Schneider**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Es ist ausgesprochen erfreulich, daß die Einrichtung eines in der diakonischen Arbeit stehenden Vereins, des Melanchthonstiftes in Wertheim nämlich, regional so gut eingebunden ist, daß sich Dekan und Bezirkskirchenrat die aktuellen Probleme und Sorgen einer solchen Einrichtung zu eigen machen.

Zur Sache selbst sei darüber informiert, daß im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des bisherigen Leiterhepaares Schwindt dem Vorstand des Melanchthonvereines offenkundig wurde, wie unmöglich es sein dürfte, von einem Nachfolger einen 24-Stunden-Dienst zuzüglich einer womöglich ehrenamtlichen mitarbeitenden Ehefrau zu erwarten, und dies im Wissen um die gestiegene und offensichtlich leider noch steigende Hintergrundproblematik der Schülerpopulation, die bei den heutigen Gegebenheiten die Angebote der Einrichtungen des Melanchthonvereines in Heidelberg und Wertheim in Anspruch nimmt!

Der Vorstand des Melanchthonvereines hat in Erkenntnis dieser Entwicklung dem Anliegen des Antragstellers insofern bereits Rechnung getragen, daß den im Vergleich zu früheren Selbstverständlichkeiten nicht mehr haltbaren Erwartungen an Ehepartner der Leiter solcher Einrichtungen im Rahmen seiner aktuellen Haushalts- und Stellenplanung voll entsprochen wurde, so daß die bisher vergeblichen Bemühungen des Vereins, für Wertheim eine Nachfolge für Herrn Pfarrer Schwindt zu finden, den personellen Rahmenbedingungen nach und auch in bezug auf die neuerdings vorliegenden Bewerbungen konkrete Erfolgsaussichten haben.

Insgesamt – wie schon während der Zwischensynode im Ausschuß geschehen – ist festzustellen, daß der Melanchthonverein dem offensichtlich einem gestiegenen Absiche-

rungsbedürfnis entspringenden Antrag des Dekanats und des Bezirkskirchenrats Wertheim in seiner konkreten Planung bereits nachgekommen ist und es damit nur noch darum gehen kann, die stellenmäßig nunmehr geschaffenen Möglichkeiten optimal, das heißt mit geeigneten und befähigten Bewerbern zu besetzen. Die diesbezüglich erwähnten laufenden Bemühungen scheinen in absehbarer Zeit erfolgreich zu sein, zumal neuerdings geeignet erscheinende Bewerber vom Vorstand des Melanchthonvereins zu Vorstellungsgesprächen geladen wurden und werden, und zwar gegebenenfalls mit den jeweiligen Ehepartnern.

Der Bildungsausschuß beschränkt sich in dieser Angelegenheit auf diese inhaltliche Mitteilung bzw. verzichtet auf einen Beschlußvorschlag, da – wie ausgeführt – der nach wie vor zuständige Melanchthonverein der Sache nach dem Antrag entspricht und der begründet geforderten Leistung im Rahmen der vorgesehenen Bezuschussung durch die Landeskirche nachzukommen auch in der Lage ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Schneider.

Für den **Finanzausschuß** gibt den Bericht unser Konsynodaler Ziegler. Ich bitte ihn.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Ich darf Sie bitten, zu meinen Ausführungen noch die Ordnungsziffer 11 zur Hand zu nehmen, weil dort der Antrag des Bezirkskirchenrats formuliert war.

Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Der Antrag des Evangelischen Kirchenbezirks Wertheim, der auch dem Finanzausschuß zur Sachbehandlung zugewiesen war, lautet: „Am Melanchthonstift Wertheim wird mit Wirkung vom 1.9.1983 eine zweite Pädagogenstelle errichtet, welche unmittelbar aus kirchlichen Finanzmitteln bezahlt wird.“ Soweit der Wortlaut.

Vom Konsynodalen Werner Schneider, der eben für den Bildungsausschuß berichtete, haben wir etwas von den Hintergründen gehört, die zu diesem Antrag führten. Sie, liebe Konsynodale, sind also nun informiert, und ich kann Ihnen und mir weitere Erläuterungen ersparen.

Ich darf darum gleich zum Beschluß des Finanzausschusses kommen, Ihnen diesen vortragen und um Ihre Zustimmung bitten:

Der Finanzausschuß lehnt einstimmig den Antrag des Kirchenbezirks Wertheim ab.

Zur Begründung:

1. Durch Beschluß des Melanchthonvereins vom 27.9. ist der Sache nach dem Begehren auf Schaffung einer zweiten pädagogischen Stelle im Stift Wertheim Rechnung getragen. Der Vorstand des Melanchthonvereins hat also die Notwendigkeit dieser Stelle erkannt und sie beschlossen.
2. Durch Zuschüsse der Landeskirche an den Melanchthonverein – Sie können das, soweit Sie ihn zur Hand haben, nachlesen; sonst morgen auf der Seite 86 des Haushaltsplans –, die auch für 1984 und 1985 angehoben worden sind, ist der Haushaltsplan des Melanchthonvereins ausgeglichen und somit die finanzielle Basis für diese zweite Pädagogenstelle gegeben.

3. Die freien Träger von Einrichtungen unserer Landeskirche werden in der Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung bestärkt und ermutigt, dies auch in der Zukunft zu tun und nicht hinsichtlich der Anstellung des Personals diese Verantwortung auf die Landeskirche zu delegieren.

Der Beschluß des Finanzausschusses, auch wenn er den konkreten Antrag ablehnt, möchte mit diesem Beschluß dazu beitragen, die Eigenverantwortung der freien Träger zu stärken und sie nicht in die unmittelbare Abhängigkeit der Landeskirche zu bringen.

Die Landeskirche ihrerseits anerkennt und fördert die Arbeit der freien Träger durch die im Haushaltsplan ausgewiesenen Personal- und Sachkostenzuschüsse.

Den Mitarbeitern in den Einrichtungen sei auch an dieser Stelle für ihren unermüdlichen Einsatz gedankt.

Ich danke.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Auch Ihnen herzlichen Dank.

Ich gebe Gelegenheit zur Äußerung. – Keine Wortmeldung.

Ich kann zur Abstimmung kommen. Der Finanzausschuß hat den Beschlußvorschlag formuliert: Der Finanzausschuß lehnt einstimmig den Antrag des Kirchenbezirks Wertheim ab, und er hat dazu die drei vorgetragenen Punkte der Begründung gegeben.

Wer geht nicht einig mit dem Vorschlag des Finanzausschusses? – Niemand. Wer enthält sich? – 3 Enthaltungen. Vielen Dank.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung:

VII

1. Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks – Bezirkssynode – Müllheim vom 22.8.1983 zur Kindersegnung

2. Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ (Paten)

(Anlage 24 und Anlage 18 aus Protokoll Nr. 6/1981)

Präsident **Dr. Angelberger:** Für den **Hauptausschuß** berichtet jetzt unser Mitsynodaler Wöhrle (zu VII,1).

Synodaler **Wöhrle**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! 23 Mitglieder der Bezirkssynode Müllheim bitten die Landessynode in einem Antrag (OZ 11/24): „Die Synode möge beschließen, daß Kinder, deren Eltern aus Glaubens- und Gewissensgründen Taufaufschub erbeten haben, im Gottesdienst gesegnet werden dürfen.“

Als Veranlassung zu diesem Antrag wird die Tatsache genannt, daß in stärkerem Maß als früher Eltern, die zum Kern der Gemeinde gehören und sie verantwortlich mittragen wollen, dies begehren. Zitat: „Sie wünschen, daß die Gemeinde sich über das Neugeborene freut und wollen ihre Dankbarkeit für das Kind zum Ausdruck bringen. Es soll wie die Eltern selbst unter Gottes Segen aufwachsen. Aus diesem Grund erbitten sie eine Segnung im Gottesdienst.“

Ausgesprochen wird die Befürchtung, daß solche Eltern bei der Verweigerung ihrer Bitte „in die Resignation gedrängt“ und unter Umständen auch in andere kirchliche Gemeinschaften und Sekten abgedrängt würden.

Zur Begründung des Antrags wird auf folgendes hingewiesen:

Die Landessynode habe den Taufaufschub aus Glaubens- und Gewissensgründen ermöglicht.

Eine gottesdienstliche Kindersegnung dürfe sich auf die Heilige Schrift berufen, sei begründet in der Kindersegnung Jesu Christi (Markus 10).

Sie sei ein Akt der Liebe gegenüber diesen Eltern.

Eine Verweigerung solcher Segenshandlung sei in einer Kirche, in der mancherlei Segenshandlungen stattfinden – ich habe sie jetzt nicht aufgezählt; Sie finden sie im Antrag – nicht einsichtig.

Gegenüber den möglichen Einwänden gegen den Antrag führen die Antragsteller ins Feld: Die hohe Anerkennung auch gerade dieser Eltern für die Taufe, die Vermeidung des Konkurrenzgedankens zur Taufe. Segnung solle nicht zum Taufersatz werden.

Ferner findet sich der Hinweis auf Möglichkeiten einer Segnungspraxis, die den Eindruck einer Kasualie anstelle der Taufe vermeidet.

Eine Stellungnahme der Synode wird einzusetzen haben bei den Voraussetzungen. Ein entscheidendes Datum dafür ist die Lebensordnung über die heilige Taufe in ihrer Fassung vom 16.4.1970. Darin ist in Absatz 6 die Gewissensentscheidung von Eltern anerkannt, die die Taufe ihrer Kinder aufschieben wollen. Sie behalten ihre kirchlichen Rechte, sofern sie bereit sind, trotz ihrer Gewissensentscheidung für sich selbst die Taufe von Säuglingen durch die Kirche mit zu verantworten.

Zu den sich aus dieser Situation ergebenden Folgefragen hat die Synode im Oktober 1970 eine Absichtserklärung gegeben: „Für Kinder, deren Taufe aufgeschoben wird, sollen Paten bestellt werden. Die Bestellung von Paten kann im Gottesdienst bekanntgemacht und der Kinder fürbittend gedacht werden. Eine gottesdienstliche Darbringung oder Segnung findet auch weiterhin nicht statt.“

Im Jahre 1972 wurde ein Antrag der Kandidaten des Peterstifts auf Einführung einer gottesdienstlichen Handlung im Falle des Taufaufschubs ohne Diskussion und inhaltliche Stellungnahme an die liturgische Kommission bzw. die Unterkommission „Taufe“ als Material überwiesen. Ein Antrag zur Kindersegnung aus Baden-Baden 1975 wurde zunächst aus Zeitgründen nicht mehr behandelt, im Herbst 1977 wiederum aus Zeitgründen und um des Zusammenhangs der Tauffragen im ganzen willen dem Lebensordnungsausschuß überwiesen.

1978 wurde der Antrag auf Vorschlag des Hauptausschusses – übrigens ohne daß es im Plenum zu einer Diskussion gekommen wäre – abgelehnt. In der Berichterstattung des Synodalen Hoffmann wird von der Gefahr der Verwirrung in den Gemeinden gesprochen, in deren Augen es dann zweierlei Taufen, zweierlei Paten gebe. Die Gefahr der Entwertung der Taufe wird beschworen. Aus der Begründung der Ablehnung zitiere ich wörtlich einen Satz: „Wer den Segen Gottes haben möchte aber von Jesus und seiner Gemeinde nichts wissen will, steht nicht mehr auf dem Boden des Neuen Testaments. Deshalb ist

eine Kindersegnung als Alternative zur Taufe abzulehnen.“ (Synodalprotokoll 1978 S. 150 und 151)

Der Evangelische Oberkirchenrat hatte in einer Stellungnahme vom Juli 1977 (Synodalprotokoll Herbstsynode 77, Anlage 9) pro und contra Kindersegnung zu gewichten versucht und war im Ergebnis zu einer Ablehnung gekommen, im wesentlichen mit einer dreifachen Begründung:

1. „Priorität der Kindertaufe“ werde durch Kindersegnung „verdunkelt“.
2. Kindersegnung könne als kirchliche „Handlung zu herabgesetzten Preisen“ verstanden werden.
3. Im Bereich der EKD gebe es bisher noch keine Gliedkirche, die Kindersegnung als Möglichkeit einführt.

Es wird jedoch in dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die reformierte Kirche Frankreichs seit 1951 neben der Säuglingstaufe die Möglichkeit einer Segenshandlung hat. Die Pfarrer sind verpflichtet, beides, Säuglingstaufe oder Darbringung auf Wunsch der Eltern zu vollziehen.

Zur theologischen Situation ist noch ein Rückblick auf die EKD nötig. Der Bericht des theologisch-wissenschaftlichen Arbeitskreises für das Taufgespräch, veröffentlicht vom Rat der EKD, hatte 1973 festgestellt, daß es im Bereich der EKD im Augenblick „zwei nicht auszugleichende Unterschiede und Gegensätze der Auffassungen“ in der Tauffrage gebe. Der EKD-Ausschuß hatte die Folgerung gezogen, daß dem derzeitigen Stand der theologischen Diskussion wie auch der volkskirchlichen Praxis eine gemischte Taufpraxis mehr entspreche als eine ausschließliche Übung der Säuglingstaufe.

Als vorsichtige Konsequenzen aus dieser Situation können im Bereich der Gliedkirchen der EKD genannt werden: Verzicht auf Kirchenzuchtmaßnahmen gegenüber Eltern, die ihre Kinder nicht zur Taufe bringen. Berücksichtigung der Problematik in den Taufordnungen der Gliedkirchen bis hin zum völligen Verzicht auf Angabe eines Taufalters in der rheinischen Kirche, um nur einiges zu nennen.

Im ganzen hatte sich aber offensichtlich zunächst die Kraft zu Veränderungen aufgrund der entstandenen theologischen und geistlichen Lage damit erschöpft. Dem theologischen Pakt in der Tauffrage folgten eindeutige Festlegungen auf die bleibende Priorität der Kindertaufe entsprechend dem Bekenntnisstand der Landeskirchen, aber im Rahmen des Bekenntnisstandes Konzessionen für die Gewissensentscheidung derer, die die Säuglingstaufe ablehnen.

Die Frage, die sich nach wie vor stellt, ist die, ob zu den Konsequenzen, wenn man in der Landeskirche den Taufaufschub des Kindes aus Gewissensgründen der Eltern toleriert, ob zu den Konsequenzen dann nicht auch die Möglichkeit einer Kindersegnung gehört (die Frage erhält auch insofern eine neue Unterstreichung, als die Möglichkeit der Kindersegnung nun verstärkt von Gliedern unserer Gemeinden gestellt wird, die sich nicht von Jesus Christus entfernen, wie Sie vorher aus dem Protokoll von Hoffmann hörten, sondern gerade mit ihren Kindern zu ihm hin wollen!).

Darüber hat sich der Hauptausschuß Gedanken gemacht, die begrifflicherweise zum Teil kontrovers waren.

Da waren zum einen die mehr sanften Stimmen eines gewissen Verstehens aber doch beschwichtigenden Belassens beim Bisherigen: Hinweis auf den Segen im Gottesdienst, der allen, also auch jenen Kindern gelte, oder die Empfehlung an Eltern, ihre Kinder zu Hause zu segnen.

Da gab es erhebliche Einwände: Was wäre Segnung anders als Taufe? Da war die Sorge, daß die Taufe als deutlichster Ausdruck des göttlichen Gnadenhandelns am Menschen vor allem menschlichen Tun eben doch angetastet werden könne durch ein baptistisches Taufverständnis.

Und da war schließlich engagiertes Eintreten für die Möglichkeit der Kindersegnung. Zitat aus den Beratungen im Ausschuß: „Mit anderen Segenshandlungen sind wir nicht zimperlich. Es will nicht in den Sinn, daß ausgerechnet an einem so markanten Punkt, da ein Kind zur Welt gekommen ist, kein Segnen stattfinden soll.“

Der Sorge derer, die durch eine Kindersegnung im Gottesdienst Unruhe in den Gemeinden befürchten, begegnete die Sorge der anderen, daß gerade durch restriktives Verhalten der Kirche gegenüber denen, die aus Gewissensgründen ihre Kinder noch nicht taufen lassen, Abstoßung und Enttäuschung statt Hilfe und Auferbauung der Gemeinde geschehe.

Ich glaube aber sagen zu dürfen, daß in den Ausschußberatungen nicht nur Standpunkte einander gegenüber standen, sondern auch gedankliche Schritte miteinander versucht wurden. Nicht zuletzt haben uns hier die Lima-Texte zur Taufe einen ersten Dienst getan.

Wir haben nun versucht, einen Beschlußvorschlag zu machen, der nicht nur ein Problem weiter überweist, sondern der eine Tendenz enthält, eine im Sinne der Antragsteller positive Tendenz. Der Vorschlag sollte aber zugleich die Möglichkeit sein, auf die sich möglichst viele von uns gemeinsam verständigen können. Es ist also eine vorsichtige Tendenz. Der vorliegende Beschlußvorschlag fand im Hauptausschuß eine breite Mehrheit (bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen).

Den Beschlußvorschlag haben Sie vorliegen. Ich hoffe, daß Sie alle Zeit haben, den Beschlußvorschlag zu lesen.

Der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses lautet:

1. Die Synode sieht in dem Antrag aus dem Kirchenbezirk Müllheim auf Zulassung einer Kindersegnung im Gottesdienst ein wichtiges Anliegen, nachdem die Möglichkeit des Taufaufschubs aus Gewissensgründen seit 1970 gültige Ordnung unserer Kirche ist.
2. Die Synode hält eine gründliche Beratung über alle theologischen und praktischen Fragen, die sich aus dem Anliegen der Kindersegnung ergeben, für notwendig – unter Heranziehung und Auswertung der ökumenischen Aspekte (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen – Lima-Texte).
3. Aus Zeitgründen sieht die Synode kaum Möglichkeiten, bis zu ihrer letzten Sitzung diese Fragen zum Abschluß zu bringen. Sie bittet daher jetzt schon die neue Synode, die Beratungen über diese Fragen einem neuen Lebensordnungsausschuß zu übertragen zur Vorlage für die Synode.

Ein Gedanke zum Schluß: Die entscheidende Frage wird lauten: Was antwortet die Kirche denjenigen Eltern, die sie bitten: Bitte, Kirche, segne unser Kind. Wir wollen es noch nicht taufen lassen, aber wir kommen auf Jesu Verheißung

und Segensruf: Laßt die Kinder zu mir kommen und wehret ihnen nicht...

Antwortet die Kirche dann: Was du in der Darbringung und Segenshandlung willst, schenkt Gott dir in der Taufe: Über-eignung. Wir haben nur die Taufe anzubieten.

Damit machte sich die Kirche zum Maßstab des Gewissens der Minderheit und ließe ihr nur die Wahl: Taufe oder keine gottesdienstliche Segnung.

Oder antwortet die Kirche: Segnet zu Hause oder begnügt euch für euer Kind mit dem Segen, der über allen im Gottesdienst gesprochen wird.

Damit wiche sie, wie ich meine, einer ganz persönlichen Bitte durch Verallgemeinerung und Beschlußschwäche aus.

Die Frage ist gestellt und wir müssen Antwort geben. Es wäre nicht gut, wenn wir nur auf der Stelle träten und ohne Tendenzangabe uns bei einer lediglich formalen Überweisung beruhigten. Ich hoffe, daß wir den Mut zu einem Schritt aufbringen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Wöhrle.

Synodaler **Wöhrle**: Herr Präsident, kann ich diesen kurzen **Bericht (zu VII.2)** gleich anschließen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Den hängen Sie bitte gleich an.

Synodaler **Wöhrle**, Berichterstatter: Es geht um das, was heute morgen bereits vom Mitsynodalen Marquardt aus dem Lebensordnungsausschuß vorgetragen worden ist, um eine alte Sache, einen Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg auf Änderung der kirchlichen Lebensordnung Taufe, die Paten betreffend.

Der Hauptausschuß stimmt dem Vorschlag des Lebensordnungsausschusses zur Änderung der Lebensordnung Taufe im Blick auf die Zulassung von Paten anderer Konfessionen zu (Lebensordnung Taufe, Abs. 12, Abschnitt 3). Der Vorschlag bezieht sich auf eine Eingabe der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ (Paten) OZ: 6/18.

Beschlußvorschlag:

Wir bitten die Synode beschließen zu wollen: Lebensordnung Taufe, Absatz 12, Abschnitt 3 wird neu gefaßt mit folgendem Wortlaut: „Glieder anderer Bekenntnisse können zur Patenschaft zugelassen werden, doch soll in der Regel mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.“ Also „soll“ statt „muß“!

Eine nochmalige Begründung erübrigt sich. Der Hauptausschuß hatte vor der Überweisung an den Lebensordnungsausschuß selbst den Vorschlag gemacht und schließt sich im übrigen der Begründung durch den Synodalen Marquardt an.

(Beifall)

(Abstimmung: siehe 5. Sitzung, TOP II)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Wöhrle.

Für den **Bildungsausschuß** gibt den Bericht unser Mitsynodaler Gut (zu VII.1). Bitte!

Synodaler Gut, Berichterstatter: Liebe Schwestern, liebe Brüder! Die Liste der Fundstellen – dem Herrn Präsidenten sei gedankt für die Hilfestellung – zur Eingabe OZ 11/24 des Kirchenbezirks Müllheim zum Thema „Kindersegnung in der Kirche“ zeigt, wie oft sich die Synode schon mit diesem Problem beschäftigt hat. Jedoch gerade die Tatsache, daß dieser Problembereich seit über 10 Jahren immer wieder zu Eingaben an die Landessynode führte, drängt gerade dazu, uns sehr ernsthaft mit den angesprochenen Fragen zu befassen. Wie bekannt, äußerten auch andere Bezirkssynoden in ihren Hauptberichten 1981 (Amtshandlungen) den Wunsch, die Kindersegnung möge neben der Taufe als weiteres Angebot des kirchlichen Handelns zugelassen werden.

Die Landessynode hat in dieser Frage bisher stets ablehnend – sicher aus guten theologischen und rechtlichen Gründen – auf diese Eingaben geantwortet. Entsprechend war auch der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats aus dem Jahre 1982 an die Bezirkssynoden zu dieser Frage abgefaßt.

Nach unseren Informationen werden auch weitere Kirchenbezirke mit der bisherigen Antwort nicht zufrieden und deshalb zusätzliche Anträge zu der Frage „Kindersegnung im Gottesdienst“ zu erwarten sein. Diese Überlegung und vor allem die Begründung des Antragstellers, daß heute weitgehend von Eltern, die aus Glaubens- und erblichen Gründen ihre Kinder nicht im unmündigen Alter taufen lassen möchten, dafür aber die Kindersegnung in der Kirche wünschen, drängten den Bildungsausschuß dazu, sich erneut auf breiter Grundlage (in zwei Sitzungen) mit diesem Problembereich zu beschäftigen.

Bisher gingen wir davon aus, es sind vornehmlich junge Eltern, die wegen ihrer unklaren christlichen Glaubensvorstellungen die Kindersegnung als eine Art Ersatztaufe – auch „trockene Taufe“ genannt – wünschen, um den Kindern wenigstens so ein bißchen etwas Christliches auf den Weg zu geben. Heute scheinen es vermehrt ernsthaftere Christen zu sein, die die Kindertaufe nicht vollziehen lassen können, ihren Kindern jedoch (Zitat) „mit aller Kraft den Weg des Glaubens und zur Gemeinde weisen möchten.“ In der Begründung der Bezirkssynode Müllheim scheinen uns jedoch Denksprünge zu liegen. Ich möchte hier nur auf zwei Punkte hinweisen:

Zu Punkt 1 der Begründung wird dargelegt, daß (Zitat) „davon berührte Eltern ihre Kinder Jesus Christus dankbar übereignen“ wollen. Das geschieht nach unserem Verständnis eben nur durch die Taufe und nicht durch die Segnung.

In Punkt 7 wird darauf abgehoben, die Kindersegnung soll keine „Kasualie“ werden. Wir sind jedoch der Meinung, Segnung und Gottesdienst ist kirchliches Handeln und damit eine „Kasualie“.

Wir verkennen in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Erwartungshaltung vieler Taufeltern, die die Taufe zur „nassen Kindersegnung“ werden läßt, da nicht Rettung, sondern Bewahrung des Lebens „verstanden“ wird. Die Pfarrer nehmen es einem Laien hoffentlich nicht übel, wenn er empfiehlt, auch so manche Taufansprache auf diesen Inhalt hin abzuklopfen. Der Bildungsausschuß ist sich bewußt, daß praktizierte Kindersegnung zu verschieden einzustufenden Christen im Verständnis der Gemeinden führen wird. Man denke an Stichworte bei Taufe 1. und 2. Grades, Gliedschaft in der Kirche u.ä.

Bei unserer Aussprache zu dem gesamten Problembereich wurde uns immer deutlicher, wie sehr hier verschiedene Gesichtspunkte angesprochen werden müssen und deshalb sehr gründlich zu durchdenken und abzuwägen sind. Es seien dabei die theologische, kirchengeschichtliche, kirchenrechtliche, kirchenpraktische und auch kirchenpolitische Seite besonders herausgestellt, die in aller Breite in die Überlegungen einzubeziehen sind, bevor erneut über die Frage der Kindersegnung entschieden werden kann. An dieser Stelle verweisen wir besonders auf die Lima-Texte, in denen die Praxis der Kindersegnung als Darbringung und Segnung von Kindern neben der Taufe erwähnt wird.

Der Bildungsausschuß ist sich einig: die Vielschichtigkeit und Breite der angesprochenen Probleme zur Kindersegnung im Gottesdienst verdienen und fordern geradezu erneut eingehende Beratungen. Der Bildungsausschuß konnte dies in der verfügbaren Zeit nicht gründlich genug leisten.

Im Bericht des Lebensordnungsausschusses (Vorsitzender Dekan Ertz) wird ebenfalls darauf hingewiesen, es sei sinnvoll, auch in der künftigen Landessynode den Lebensordnungsausschuß weiter mit der Arbeit an der Tauf-Thematik (auch im Blick auf die Lima-Texte) zu beauftragen. So könnte auch ein künftiger Lebensordnungsausschuß die Gesamt-Problematik „Kindersegnung“ mit Sachverständigen aufbereiten und dadurch für die Entscheidung in der 7. Landessynode vorbereiten. Der Bildungsausschuß ist für diesen Weg, um dadurch auch zu prüfen, welche Auswirkungen einer möglichen Änderung auf die Gemeinden zukommen. Beispielsweise: wie kann verhindert werden, daß der von der EKD vertretene Vorrang der Kindertaufe unterlaufen wird?

Der Bildungsausschuß empfiehlt der Landessynode:

1. Sie möge beschließen, die nun gewählte Synode sollte am sinnvollsten einen wieder einzusetzenden Lebensordnungsausschuß damit beauftragen, die Problematik „Kindersegnung“ gründlich zu untersuchen und zur Endberatung für die Landessynode vorzubereiten.
2. Sie möge beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten zu überprüfen, wie die Gemeinden in geeigneter Weise auf die Anwendung der Lebensordnung Taufe hinzuweisen seien, die eine Fürbitte für nicht getaufte Kinder im Gottesdienst vorsieht.

Ich hoffe, es ist rechtlich möglich, einer noch zu wählenden Synode eine solche Empfehlung mit auf den Weg zu geben.

Herzlichen Dank für Ihr geduldiges Zuhören.

Ich möchte – wenn der Herr Präsident gestattet – noch eine kleine Anmerkung im Anschluß an den Bericht machen.

Der Bildungsausschuß ist sehr beunruhigt über eine Beobachtung, die uns immer mehr beschäftigt. Bei den Eingaben ist in der letzten Zeit immer festzustellen, daß die Synode unter Druck gesetzt wird: Wenn der Eingabe nicht entsprochen wird, dann wird die Verantwortung für die Folgen, in diesem Fall Resignation, Abdrängen in Sekten, der Synode angelastet. Wir meinen, durch solchen erpresserischen Druck – ich sage bewußt so – wird die Arbeit der Synode gewiß nicht erleichtert.

(Beifall)

Es sollte versucht werden, den betroffenen Antragstellern dies deutlich zu machen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Gut.

Ich darf zur Wortmeldung freigeben. – Herr Dekan Ertz.

Synodaler **Ertz**: Ich möchte um eines bitten, nämlich daß der Bericht des Lebensordnungsausschusses auch in das Protokoll aufgenommen wird.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist bereits veranlaßt.

Synodaler **Ertz**: Das ist das eine.

Darüber hinaus habe ich im Antrag des Hauptausschusses, Punkt 1, eine Formulierung angetroffen, der ich nicht zustimmen kann. Da steht, daß die Synode in dem Antrag aus dem Kirchenbezirk Müllheim auf Zulassung der Kindersegnung im Gottesdienst ein „wichtiges Anliegen“ sieht. Damit kann ich nicht einverstanden sein. Ich halte diese Formulierung für übertrieben.

Zum zweiten möchte ich etwas sagen, was immer wieder kolportiert wird, was man einmal prüfen müßte. Soviel ich weiß, ist der Beschluß der französischen reformierten Kirche wohl herausgegeben worden, aber doch gar nicht praktiziert worden oder zumindest ganz wenig praktiziert worden. Es ist irgendwie nicht wahr, was immer wieder kolportiert wird, oder es ist nicht etwas wahr, was dann immer wieder gesagt wird und was dann auch für uns maßgebend sein soll.

Zum dritten glaube ich, daß wir in den Gemeinden nicht beobachten, daß bei Leuten, die den christlichen Glauben ernst nehmen wollen, eine verstärkte Bereitschaft zur Kindersegnung da ist, sondern die Indifferenz der Taufe gegenüber ist für uns in den Gemeinden doch das allerschlimmste Übel. Wenn man den Leuten die Möglichkeit des Kindersegnens, wenn sie zum Beispiel zur Taufe wollen, vorlegt, dann machen sie irgendwie große Augen und verstehen das gar nicht. Ich würde meinen, daß wir diese Sache in einem künftigen Lebensordnungsausschuß gründlich behandeln müssen, daß vieles hier bedacht werden muß und daß wir vor allem die Konsequenzen ernst nehmen müssen, die wir ziehen, wenn wir das beschließen. Ich würde meinen, daß es wichtig ist, daß wir dem Beschluß des Bildungsausschusses doch eher zustimmen können als dem „wichtigen Anliegen“ im Blick auf die Kindersegnung aus dem Hauptausschuß. Ich hoffe, daß ich damit meine Meinung zu etwas klar gesagt habe, was mir Sorge bereitet.

Synodaler **Leichle**: Ich halte das Segnen und das segnende Handeln der Kirche für außerordentlich wichtig. Ich wundere mich dann allerdings, daß es in unserer Kirche eigentlich dazu gar keine Praxis gibt.

Ich war auf Anstoß eines Kollegen vor einigen Wochen in einem ökumenischen Pfarrertreffen in Bayern in der Nähe von Würzburg und habe dabei eine Begegnung mit so etwas wie der charismatischen Bewegung erlebt. Da geht es ja sehr massiv auch um Segnen, um Handauflegen, um Heilen, um Gebet, um das Segnen. Das gibt es in unserer Kirche ja doch kaum. So, wie die Praxis dann im Moment ist, wird das Segnen in der Tat nur zum Konkurrenzunternehmen zur Taufe. Ich meine, daß es in der Tat für unsere Kirche wichtig ist, sich nun auch mit dem Segnen, mit dem

segnenden Handeln, mit der Suche nach sichtbaren, fühlbaren Erweisen des Heiligen Geistes auseinanderzusetzen. Da sehe ich vor allem die Anfrage, die mir wichtig wäre. Dann kann man nämlich auch wieder sehr deutlich, und deutlicher, als es bisher möglich ist, Taufen und Segnen unterscheiden. Das halte ich für wichtig.

Synodaler **Klug**: Mich bewegen ein paar Fragen, die ich einfach weitergeben möchte. Einmal: Wie viele Eltern sind das eigentlich, die in diesen Anträgen zu Wort kommen? Ich nehme an, daß viele Kollegen kaum mit solchen Eltern Berührung hatten. Ich könnte sogar vermuten, daß es eine sehr kleine Minderheit ist.

Zweite Frage: Warum wird ein so gewaltiges Gewicht auf das gottesdienstliche Segnen gelegt? Es könnte jeder daheim, ich möchte sagen, täglich sein Kind segnen. Das wäre mir auch einer weiteren Nachfrage wert.

(Beifall)

Dann frage ich mich: Wenn das so weitergeht, wann wird für die ersten Kinder, die gesegnet, aber nicht getauft sind, eventuell die Zulassung zum Abendmahl schon als Kind verlangt? Wann wird es dazu kommen, daß man statt der Konfirmation eine Segnung für Schulentlassene fordert? Und – wenn das nicht zu frech ist – wann wird es kommen, daß die nichteheliche Lebensgemeinschaft öffentlich im Gottesdienst gesegnet werden soll?

Synodaler **Steyer**: Ich möchte insgesamt drei Dinge sagen. Das eine ist: Ich kann genau wie Michael Ertz es nicht so sehen, daß es sich dabei um ein „wichtiges Anliegen“ handelt. Ich muß zuerst noch sagen, ich halte es nicht für eine Volksbewegung, die dahinter steht, sondern es geht allerhöchstens darum, daß eine kleine Gruppe hier die Unterstützung der Landessynode für ihre Sache wünscht. So sehe ich es. Ich darf das wohl in aller Öffentlichkeit sagen.

Das zweite ist: Ich halte es geradezu für eine Wunschvorstellung, wenn jetzt plötzlich behauptet wird, die Lima-Texte würden in der Form, wie es hier vorgetragen worden ist, von der Kindersegnung reden. Soweit ich lesen kann, redet Lima nur von solchen Kirchen, die keine Kindertaufe kennen und deswegen dann die Kindersegnung für Kinder wünschen, die eben nicht als Kinder getauft werden.

Das dritte ist: Eine Segnung ist jetzt schon als namentliche Fürbitte – wohlgemerkt: als namentliche Fürbitte – im Gottesdienst möglich und wird im Einzelfall wohl auch praktiziert. Es ist also nicht nötig, daß eine Kindersegnung institutionalisiert wird. Nach meiner Überzeugung waren wir in den vergangenen Jahren nicht so falsch beraten, daß wir es in der Form abgelehnt haben.

Synodaler **Bußmann**: Ich darf hier gerade anschließen, und ich möchte es auch betonen, nicht um Gesagtes zu wiederholen, sondern nur um das Meinungsbild zu verbreitern. Ich habe noch nie die Bitte um eine Segnung eines Kindes in unserer Gemeinde gehabt und auch in unserem Kirchenbezirk war davon noch nicht die Rede gewesen.

Das führt mich dazu, nämlich daß ich vermuten möchte, hier bricht etwas auf, was gar nicht aus der Gemeindegewirklichkeit kommt, sondern sehr viel mehr ein, ich würde es einmal so sagen, theologisches Theoriespiel ist. Ich kann es nicht anders sagen, weil die Gemeinde diese Kindersegnung erkennbarerweise nicht wünscht. Und weil die Gemeinde das in ihrer ganzen Breite nicht wünscht, sehe ich auch keinen Auftrag für eine Neuaufnahme dieses

Themas, das schon mit guten Gründen mehrmals behandelt und mit guten Argumenten verbeschieden worden ist. Wenn man die Dinge etwas länger beobachtet, muß man sagen, man beobachtet sie jetzt auch schon seit etwa zwanzig Jahren: Es kommt immer wieder einmal Bewegung in die Tauffront. Wir haben sie in der Synode in den sechziger und auch in den siebziger Jahren gehabt. Muß sie jetzt wiederkommen? Ich frage es im Blick auf die Gemeindewirklichkeit. Von daher kann ich die Notwendigkeit nicht erkennen.

Wenn vorhin der Berichterstatter des Hauptausschusses gesagt hat: Was antwortet die Kirche den Eltern, die ihre Kinder segnen lassen wollen? so muß ich einfach sagen, diese Frage ist gar nicht aktuell. Weshalb machen wir sie aktuell? Ich muß dazu sagen, ich habe große ekklesiologische Schwierigkeiten, mit dem Satz umzugehen: „... ernsthafte Christen, die ihre Kinder nicht taufen lassen wollen.“ Hier sehe ich das Hauptproblem für mich selbst in der Beurteilung dieser Eingabe. Meines Erachtens kommt, ob man es will oder nicht, ob man den Eindruck einer Kasualie vermeiden will oder nicht, durch diesen Antrag zur Kindertauftheologie in unserer Kirche, ja zur evangelischen Tauftheologie als ganzer, eine Spannung auf. Dies muß man sehen und man muß das gleich ansprechen, damit wir hier nicht unversehens in eine schwierige Lage hineinkommen.

Etwas ganz anderes ist es – und da möchte ich dem Konsynodalen Leichle beipflichten –: „Das segnende Handeln der Kirche“, wie es in dem berühmten Büchlein von Westermann untersucht und dargestellt worden ist, haben wir weitgehend unbeachtet gelassen.

Aber wenn es aufgegriffen werden soll, dann muß es eben in umfassender Weise geschehen und nicht vom Begehren einer Kindersegnung her.

Und ein Letztes! Es wird auf die Bedeutung von Markus 10 abgehoben. Da wird es für mich nun sehr schwierig. Ich weiß, was in Markus 10 steht. Aber wir haben in unserer theologischen Ausbildung – und das hat bis in die Tauf-agende hinein ja auch seinen Platz gefunden – auch gehört, daß man Markus 10 auch für die Kindertaufe fruchtbar machen kann. Ich sehe jetzt nicht so ohne weiteres, wie man Markus 10 auf einmal aus der Sphäre der Kindertaufbegründung herausnehmen und zur Begründung einer Kindersegnung machen will.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Vielleicht ist, Herr Bußmann, die Frage der Kindersegnung nicht so aktuell, wie es jetzt durch die Behandlung erscheint. Aktuell ist und bleibt – es ist ja nicht zufällig, daß man sich immer wieder damit befaßt – die Frage nach dem Grundverständnis dessen, worum es in der Taufe geht. Das müssen wir bei der Beachtung und auch bei diesen Anträgen berücksichtigen. Ich sehe in der Frage nach dem rechten Verständnis von Taufe, Kindertaufe, Glaubenstaufe eine ganz dringliche Frage an unser Christ- und Kirchesein, dem wir uns stellen müssen. Insofern werden wir selbst, wenn wir das jetzt ablehnten und sagten, das ist erledigt, ganz sicher auch bei der nächsten Synode auf dieses Thema wieder zu sprechen kommen.

Eine Überlegung oder eine Frage wollte ich noch mitgeben. Kindersegnung! Ich würde gern einmal Eltern, denen ernsthaft daran gelegen ist, ebenso wie sie die Kindertaufe zu hinterfragen, die Frage zurückgeben: Was wollt ihr eigentlich mit der Kindersegnung? Es ist bisher nicht deutlich geworden. Ich fand gut, daß Herr Gut die

Begründung mit herangezogen hat, wo von den Eltern die Rede ist, die die Kindersegnung erbitten, um ihre Kinder Jesus Christus dankbar zu übereignen. Wenn sie ihm übereignet werden, sind sie sein Eigentum. So verstanden wir doch oder verstehen wir die Taufe. Was will eigentlich die Kindersegnung dann noch Besonderes? Wir sollen schon unsererseits Auskunft geben, was Taufe und Kindertaufe ist, müssen aber mit aller Eindringlichkeit darauf bestehen, daß auch umgekehrt deutlich gesagt wird, was Kindersegnung sein will und was nicht.

Und ein Zweites! Sie wissen, daß uns allenthalben auch in unserer Landeskirche immer wieder das Problem der Wiedertaufe beschäftigt. Auch das gehört in diesen Komplex hinein. Ich hätte nicht nur die Angst, daß Kindersegnung und Kindertaufe verwechselt wird, daß die Kindersegnung so eine Art von Kindertaufe wird, sondern auch umgekehrt, daß unter Umständen im nachhinein die Kindertaufe von solchen, die sich wiedertaufen lassen, zu dem dann in der Kirche gültigen Akt einer Kindersegnung umfunktioniert wird. Das muß man mit berücksichtigen, daß so etwas nur zu verantworten ist, wenn mit aller Präzision, mit aller Deutlichkeit der Unterschied klargemacht ist und nicht im nachhinein weder von der einen noch von der anderen Seite dann die Verwechslung vorgenommen werden kann.

Prälat **Jutzler**: Ich meine, an dieser Stelle wird deutlich, daß das technische Denken unserer Zeit auch in die Art hineinschlägt, wie heute Menschen ihren eigenen Glauben begreifen. Nach dem technischen Denken ist nur das wahr und wirklich, was der Mensch selber macht. Danach ist die Taufe ein geistlicher Führerschein, und den Führerschein gibt man nicht dem Säugling. Aber das ist ein Mißverständnis. Hier geht es eben nicht nur um das, was in den menschlichen Kopf hineingeht und was nur dann wahr ist, wenn der Kopf, den es angeht, das schon begriffen hat, sondern es geht um das, was vor allem unserem Begreifen schon wahr ist und für uns offensteht. Beim Segnen wird das wieder erahnt, daß das gebraucht wird, und es wird merkwürdigerweise von der Taufe gespalten.

Synodaler **Buschbeck**: Ich empfinde in den letzten Voten eine starke Abwehr gegen das, was Kindersegnung ist und das Begehren der Antragsteller, und frage ein bißchen, warum das so stark abgewehrt wird. Ich würde mich an den Zahlen dahingehend orientieren wollen, daß es nur sehr wenige sind. Ich weiß aus Pforzheim, aus der Gemeinde, daß diese Problematik da war, und ich kenne auch die Problematik der Wiedertaufe, wo von Jugendlichen in ähnlicher Richtung argumentiert worden ist. Ich würde sehr froh sein, wenn die vorsichtige Formulierung von Hansjörg Wöhrle angenommen wird als ein Impuls, wirklich an dieser Sache dranzubleiben und nicht gleich schnell etwas regeln und ordnen zu wollen. Man könnte unter Umständen auch etwas, was kommt und aufbricht, abtöten. Es muß nicht alles negativ sein, was jetzt vielleicht wie ein Angriff auf unsere Kindertaufe aussieht. Deshalb würde ich Vorsicht anmelden und darum bitten, sehr gründlich – das haben wir in unserem Antrag gewollt – darüber nachzudenken, was sich da meldet. Denn es sind Christenbrüder und -schwestern, die auch etwas denken und glauben und wollen, und das sollten wir ernst nehmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Jetzt darf ich hier rasch unterbrechen; denn unser Gast von der Waldenser Kirche muß uns verlassen, um rechtzeitig nach Leipzig und Eisleben zu kommen. Ich möchte Ihnen nochmals herzlich

danken, daß Sie bei uns waren. Es war eine Freude, Sie auch hier bei uns zu erleben.

(Beifall)

Grüßen Sie alle Ihre Brüder, die wir ja zum größten Teil schon kennenlernten! Ihnen persönlich alles Gute und ein gutes Wirken auch innerhalb Ihrer Kirche!

(Beifall)

Herr Stock, bitte!

Synodaler Stock: Im Lutherjahr darf man auch Luther zitieren, der doch sehr freudig gesagt hat und immer wieder gesagt hat, ich bin getauft, und vom Taufverständnis her gelebt hat.

Wenn ich nun mal all das lese, wo von der Kindersegnung die Rede ist, kommt immer wieder Markus 10, die Kindersegnung, der Bericht von Jesus her. Ich höre im Zusammenhang mit der Taufe nichts von der Tauftheologie, die uns Paulus im Römerbrief entwickelt hat. Ich selbst habe diese Tauftheologie auch erst in den reiferen Jahren dargelegt bekommen, nicht etwa im Konfirmandenunterricht oder sonst irgendwo. Aber das war für mich ein Schlüsselerlebnis zu wissen, daß ich eben in den Tod Jesu getauft bin und damit am Leben Jesu teilhabe. Das kann das Leben so bestimmen und das ist doch unsere Rettung und das einzige, wo ich mich überhaupt bewegen kann, und alles, was ich tue, steht unter dieser Rettung. Ich weiß nicht, ob wir vielleicht zu wenig mit den Eltern, die die Segnung begehren, über diesen Grundtatbestand unserer christlichen Existenz reden. Dann wird doch ganz zwangsläufig der Unterschied zu dem klar, was Segen heißt. Da muß ich Ihnen sagen, daß ich manchmal sehr traurig bin, wenn die Leute einerseits den Segen fordern und auf der anderen Seite am Sonntag nicht warten können, bis der Gottesdienst vorbei ist, und auch ohne Segen fortrennen. Ich kann das nicht. Ich finde, das ist ein Ausweichen und ist eine Schutzhandlung, die hier gefordert wird. Wenn wir ihr nachgeben, geben wir etwas preis, was einfach zu unserer christlichen Existenz gehört. Den Römerbrief kann ich nicht anders verstehen, als daß er uns hier in die Pflicht nimmt.

Oberkirchenrat **Dr. Sick:** Ich hätte gern noch drei Dinge bemerkt.

Ich bin der Meinung, daß diese Anfrage aus Müllheim die Spitze eines Eisberges in der ganzen Taufproblematik in der Gegenwart ist. Wer den südbadischen Bereich von daher kennt, was im Blick auf die Taufe bei den Jugendlichen alles vor sich geht, an Wiedertaufen, an sonstigen Fragen, dem wird allmählich deutlich, daß wir an dieser Stelle wahrscheinlich zu lange gemeint haben, es sei alles in Ordnung. Und nun brechen heute Dinge auf, die wir nicht genügend bedacht und in der Verkündigung und auch in der Praxis nicht genügend ernstgenommen haben.

Die Sache mit dem Handeln und der *gratia praeveniens* ist eine gute, wichtige und zentrale Aussage über das Geschehen der Taufe. Aber ebenso wichtig ist es auch, daß die Taufe immer auch ein Bekenntnis des Menschen zu diesem Gott ist, der in der Taufe handelt. Unsere Taufpraxis bringt doch zweifellos nur und vorwiegend das erste Anliegen zum Ausdruck und hat das andere mehr oder weniger in den Hintergrund gedrängt. Das ist doch einfach eine Tatsache. Betrachten Sie doch unsere Säuglings-taufen, die wir auch in den Gottesdiensten weithin ausüben. Das ist doch das, was bei vielen Menschen heute

als Frage aufbricht: Muß nicht in einer ganz anderen Weise nun auch die Taufe wieder Menschen befähigen, dieses Ja nun auch auszusprechen? Wenn wir am Sonntagabend zum ersten Mal – das war für mich eine ganz große Freude – in einer gottesdienstlichen Liturgie auch die Erneuerung des Taufgelöbnisses mitgesprochen haben – Sie haben es ja zum Teil erlebt –, sind das ganz zaghafte Anfänge, die das wieder aufnehmen. Luther fordert, daß wir ständig wieder „in die Taufe hineinkriechen“. Von daher ist in der Tat die Aufforderung der Lima-Texte ganz wichtig, wo dann gesagt wird, daß es uns hier bei Kindertaufe und Gläubigen-Taufe um zwei gleichwertige Alternativen geht und daß man die Kirchen bittet, beide Möglichkeiten auch als gleichberechtigte Alternativen anzuerkennen. Darüber müssen wir gründlich nachdenken und gründlich sprechen. Aber das ist im Grunde der Hintergrund, der hinter der scheinbar vordergründigen Frage der Segnung nicht getaufter Kinder steht.

Ich bitte, hier doch auch mitzubedenken, daß es wirklich um Eltern geht, die die Taufe und das Christsein ernst nehmen. Früher haben wir in der Tat unter anderen Vorzeichen diskutiert und sagten immer: Wenn Eltern schon das Christsein und die Taufe gar nicht ernst nehmen, kann man ihre Kinder eigentlich gar nicht taufen. Also – so sagte man – man kann sie allenfalls noch segnen. Da waren die Einwände der Synode zu Recht. Aber nachdem wir bereits seit über zehn Jahren in unserer Landeskirche auch diese Alternative des Taufaufschubes aus Gewissensgründen anerkannt haben, müssen wir uns doch auch der Frage nach den sich ergebenden Konsequenzen stellen. Von daher, meine ich, ist der Vorschlag, den uns der Hauptausschuß vorlegt, nichts anderes als eine Konsequenz, daß wir theologisch die ganze Frage angehen und mit der Konsequenz auch die Segnung mit bedenken.

Synodaler Schmoll: Nach dem Gesagten kann ich es ganz kurz machen. Auch ich möchte dafür plädieren, das Anliegen der Antragsteller als wichtiges, als ernst zu nehmendes anzusehen. Zwei Gründe:

Erstens handelt es sich um ernst zu nehmende Gruppen, nicht sehr große noch, aber ernst zu nehmende, von Leuten, die bewußt Glieder unserer Kirche sein wollen.

Zweitens: Ich vermute hinter diesem Anliegen eine Tauftheologie, die ich nicht vertreten kann. Meine ist ebenfalls sehr stark von Römer 6 bestimmt. Gerade darum aber müssen wir uns mit ihr auseinandersetzen und können die Frage nicht einfach aufschieben oder liegen lassen. Darum der zweite Teil des Antrags, daß wir darüber ernsthaft im Lebensordnungsausschuß der kommenden Periode nachdenken sollten.

Synodaler Dittes: Ich möchte mit der Frage von Herrn Landesbischof beginnen: Was wollt Ihr mit der Kindersegnung eigentlich bewirken, wenn Eltern so reden? Ich habe solche Diskussionen schon mit Menschen mitgemacht, die eben nach der Bedeutung der Taufe gefragt haben und vor allen Dingen nach der Kindertaufe, wie sie in unserer Kirche üblich ist. Da wurde eben immer wieder so argumentiert, und dahinter steckt die Frage der Kindersegnung: Ja, wo ist in der Bibel die Kindertaufe festzumachen? Das ist sicher einem Theologen schwierig zu beweisen, daß man Kinder, Säuglinge taufen kann. Da kommt immer wieder der Einwand, daß man sagt: Sie brachten die Kinder zu ihm, daß er sie anrühre, und Jesus hat gesagt: Laßt die Kinder zu mir kommen, und er herzte sie, legte die Hand auf sie und segnete sie. Hier ist die biblische Begrün-

dung der Eltern oft, daß sie eben sagen, Jesus hat nicht getauft, sondern er hat gesegnet. Wenn man es weiter auszieht, ist es sicher ein theologisches Problem, das ich nicht beurteilen kann. Aber ich möchte doch sagen, daß hier ein Grund vorliegt.

Das zweite, was ich sagen will und was auch schon in verschiedenen Voten angedeutet wurde, ist eben die Problematik, die in der theologischen Auffassung unserer Kirche da ist. Da sehe ich ein ganz breites Spektrum und sehe eben dann von Fall zu Fall gewisse Probleme. Ich meine, es gibt eine – ich möchte es einmal so nennen – theologische Überbelichtung der Taufe, wo man etwas hineinlegt, was man auch wieder von der Bibel her nicht so ganz begründen kann. Ich meine, daß viele doch die Taufwiedergeburtstheorie ablehnen, die das damit begründen, daß eben zum Taufen auch der Glaube hinzukommen muß. Denn wer glaubt und getauft wird, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, der wird verdammt werden. Es ist also mit der Taufe von diesem Wort her nicht getan. Hier, meine ich, sollten die Verkündiger unserer Kirche wieder mehr auch darauf Wert legen, daß zu der Kindertaufe die Predigt der Bekehrung, der Hinwendung im Glauben zu Jesus Christus kommen muß. Ich glaube, daß wir an dieser Stelle heute ein großes Defizit haben. Denn wir betrügen die Menschen, wenn wir die Hinwendung im Glauben zu Jesus nicht fordern und nicht predigen. Es kann doch nicht angehen, daß in unserer Kirche eine solche Abwertung erfolgt und die Taufe zu einer Schluckimpfung herabgewürdigt wird; denn es sollte der Ernst, der darin liegt, doch deutlicher werden, oft auch in den Taufansprachen.

Synodaler **Schmoll**: Zur Geschäftsordnung! Es wurden jetzt mehrfach schon wichtige Dinge zur Tauftheologie gesagt. Mein Antrag geht aber dahin, die noch zu führende Taufdebatte jetzt nicht weiterzuführen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu deutsch: Schluß der Rednerliste! Ich gebe die Namen bekannt: Stockmeier, Ertz, Steyer und dann die beiden Berichterstatter. – Ist jemand mit Schluß der Rednerliste nicht einverstanden? – Das ist nicht der Fall. – Dann Herr Stockmeier!

Synodaler **Stockmeier**: Einmal möchte ich darauf hinweisen, daß uns die von uns zu erarbeitende Stellungnahme zu den Lima-Texten in einem Jahr mit Sicherheit wieder vor die Frage stellen wird und wir dann vielleicht aus dem Kontext gerade des ganzen Themas Taufe uns angemessener und gründlicher damit befassen können und natürlich auch werden befassen müssen. Herr Oberkirchenrat Sick hat ja angedeutet, welche Anforderungen von den Texten her bereits auf uns warten.

Etwas anderes liegt mir sehr am Herzen. Gerade in der Umschreibung dessen, was Kindersegnung ist oder vor allen Dingen was sie vielleicht nicht ist, wird der Begriff Taufe in zunehmendem Maße mit anderen Dingen verglichen, und das, muß ich sagen, ist mir irgendwo unerträglich und es sollte unter uns dringend versucht werden, daß es abgeschaltet wird: Etwa Taufe als „Trockentaufe“, als „Schluckimpfung“. Für mich ist so etwas ein Stück weit unerträglich. Wir sollten um der Taufe willen alles vermeiden, was die Taufe an Metaphern anbindet, die ihr in keinsten Weise gerecht werden.

(Beifall)

Synodaler **Ertz**: Das Protokoll ist ja etwas, was in die Öffentlichkeit geht, eine öffentliche Bekundung, und indem wir diese Sache als wichtig ansehen, wird etwas problematischer, was als Problem im weitesten Sinn nicht vorhanden ist. Wichtig nehmen wir die Sache, wenn wir darüber in gründlicher Weise reden, und zwar nach allen Gesichtspunkten theologischer Art. Ich meine, das ist das einzige, was für uns wichtig sein muß. Ich glaube, darüber hinaus dem Anliegen von Oberkirchenrat Baschang Rechnung zu tragen, wenn ich das, was Herr Buschbeck sagte, zurückweise. Das Leidenschaftliche, das bei manchen zum Ausdruck gekommen ist, vielleicht auch bei mir, hat seine Basis darin, daß wir einfach um die Taufe, um die Würde der Taufe nicht nur ringen müssen, sondern daß wir sie betonen müssen, und wenn wir das theologisch nicht machen, dann ist es irgendwie nicht gut. Wir müssen hier eine Leidenschaftlichkeit hineinlegen, damit die Taufe das wird, was sie eigentlich ist nach dem, was Jesus uns sagt. Wenn wir es nicht leidenschaftlich vorbringen, dann haben wir irgendwie nicht recht gehandelt. Ich glaube, daß das einfach notwendig ist, um zu zeigen, daß wir an der Sache dran sind.

Synodaler **Steyer**: Ich möchte beantragen, den Antrag Mühlheim zurückzuweisen, also im Unterschied zum Hauptausschuß und zum Bildungsausschuß den Antrag zurückzuweisen, und zwar mit doppelter Begründung: Einmal im Hinblick auf früher bereits erfolgte eingehende Sachbehandlung und zum zweiten ist nach meiner Kenntnis nicht der Kairos, von einem wichtigen Anliegen zu sprechen. Etwas anderes wäre es, wenn sich die Landessynode entschließen könnte, über das segnende Handeln der Kirche überhaupt zu sprechen. Dies aber sollten wir der neugewählten Landessynode in eigener Verantwortung überlassen.

Synodaler **Wöhrle**: Ich bin etwas betroffen über die Sicherheit, die ich aus manchen Voten zu hören meine. Die Taufe ist auch für mich etwas vom Größten. Aber der Kontext, in dem wir sie vollziehen, ist für mich voller Anfechtung. Das, was vorhin über die Taufansprachen gesagt worden ist, ist auch ganz ernst zu nehmen, und nicht nur wegen schlechter Pfarrer. Wie kurz ist die Zeit zwischen dem ersten Kontakt mit der Kirche völlig entfremdeten Menschen und dem Augenblick des Taufens, und was für eine Last liegt auf uns? Und wir leisten es nicht. Ich sage das nicht, weil ich die Kindertaufe ablehne, aber weil ich doch etwas erschrocken bin, wie dieser ganz schwere Hintergrund von einigen wie weggeblasen wird. Ich bin dankbar, daß es von Herrn Dr. Sick zum Ausdruck gebracht worden ist. Für mich hängen an dieser Geschichte bittere Erfahrungen, auch von Konfirmandinnen, die in eine Freikirche gegangen sind, erwachsen sich haben wiedertaufen lassen und anderes mehr. Das hängt alles miteinander zusammen, eben mit der Frage, wie wir das gesamte Phänomen der theologischen Unsicherheit in diesem Bereich angehen.

Wir haben das mit unserem Antrag versucht, was mir offensichtlich nicht gelungen ist – vielleicht weil ich mich zuviel bei der Geschichte aufgehängt habe; ich habe sowieso mit der Zeit gekämpft –, dies deutlicher zu machen.

Hinter dem, was Herr Dittes sagte – lassen wir jetzt den Begriff von der Schluckimpfung weg –, steckt doch folgende Not: daß uns das Zeugnis des Neuen Testaments übereinstimmend sagt, daß ohne den Glauben keine

Rettung ist. Und die praktische Erfahrung ist die, daß Taufe an allen vollzogen und wahrscheinlich von vielen als das genommen wird, was das beruhigende Gefühl gibt, daß ja nun, da man in Gottes Hand ist, eigentlich alles gut ist. Ich will jetzt keine Seelenforschung treiben, aber ich mußte das einfach einmal sagen.

Das zweite: Es ist immer wieder gesagt worden, Ich sehe das so: Für mich ist die *gratia praeveniens*, die zuvor-kommende Gnade Gottes, entscheidend gerade auch in der Taufe. Was jeder sagen kann, kann ich auch so sagen. Aber darum geht es doch nicht, sondern es geht darum, ob wir nach der Grundsatzentscheidung unserer Lebensordnung die Gewissensentscheidung von Gemeindemitgliedern ernst nehmen, die — das muß auch noch gesagt werden — aufgrund ihres Verständnisses der Heiligen Schrift Schwierigkeiten mit der Säuglingstaufe haben, daß wir sie als Glieder unserer Kirche anerkennen, solange und insofern sie nicht wie damals Herr Pfarrer Weigand Propaganda machen, daß die Kindertaufe generell Sünde ist, sondern sofern sie eben in der Solidarität derer stehen, die das in unserer Kirche mittragen, daß wir dann akzeptieren, daß sie selber ihre Kinder nicht taufen lassen, ja daß sie sogar Älteste werden können. Darum geht es in unserem Antrag, und in dem, was ich zu sagen versucht habe, ging es um die ganz ernste Frage: Ist nicht letztlich eine Konsequenz dieses Ernstnehmens auch ein Eingehen auf die Bitte um Kindersegnung. Hier genügt es mir nicht, wenn als Antwort kommt: Bis jetzt hat es noch keine Kirche in der EKD gemacht. Wenn das die einzige Begründung für die Rechtmäßigkeit eines solchen Schrittes wäre, dann würde es ja nie geschehen, weil ja einer damit anfangen muß.

Synodaler Gut, Berichterstatter: Ich möchte versuchen, mein Schlußwort kurz zu halten; denn sonst wäre mein ganzer Bericht umsonst gewesen. Ich habe versucht, in dem Bericht klarzumachen, daß wir heute mit der Debatte nicht zum Ziel kommen. Das hat sich jetzt gezeigt. Denn wir haben in beiden Ausschüssen sicher mehr Zeit aufgewendet, als wir jetzt einsetzen. Es sind ja alle Synodale irgendwie in den Ausschüssen vertreten. Das war der Grund, weshalb wir sagten, wir können es nicht verantworten, das Ganze heute zu einer Entscheidung zu bringen, Herr Steyer. Deshalb bin ich nach wie vor der Meinung, daß wir unsere Abschlussträge aufrechterhalten sollten. Ich könnte meinen ersten Antrag zurückziehen, weil er aufgefaltet im Hauptausschuß-Antrag enthalten ist.

Der zweite Teil des Antrags ist eigentlich bei uns im Bildungsausschuß nur deshalb entstanden, weil wir meinten, daß gerade für den Fall des Taufaufschubes für die Eltern noch einmal deutlich gemacht werden könnte, welche Möglichkeiten es im Gottesdienst gibt; nämlich die namentliche Fürbitte. Daß das noch einmal überlegt wird beim Oberkirchenrat, ob es sinnvoll ist, das in der jetzigen Situation in irgendeiner Form deutlich zu machen, durch die „Mitteilungen“ oder ähnliche Möglichkeiten, ist unser Anliegen.

Ich kann also auch Herrn Wöhrle bitten, das, was wir offensichtlich in unserem Bericht nicht hingekriegt haben, doch jetzt zu versuchen, nämlich zu glauben, daß es notwendig ist, daß wir die Angelegenheit weiter zu einer Entscheidung vorbereiten lassen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache.

(Synodaler Ertz: Geschäftsordnungsantrag!)

— In welcher Form?

(Synodaler Ertz: In der Form, ob das, was Herr Gut angeboten hat, richtig ist, ob wir der Meinung sind, daß der Bildungsausschuß seinen Antrag zurückziehen soll).

— Nur der erste Teil war gedacht. Das können wir in der Abstimmung zum Ausdruck bringen.

(Synodaler Ertz: Ich halte den Antrag des Bildungsausschusses für besser und dem Gegenstand gemäßer!)

— Er ist der weitere. Aber der weiteste Antrag kommt von unseren Mitsynodalen Steyer und Bußmann. Er geht dahin, erstens den Antrag der Bezirkssynode Müllheim abzulehnen, zweitens eine gründliche Behandlung des segnenden Handelns der Kirche durchzuführen, wobei die beiden Antragsteller vor allen Dingen an die Behandlung der Lima-Texte denken, was ja zwangsläufig schon für Herbst 1984, nämlich in einem Jahr, vorgeschrieben ist.

Ich stelle den Antrag Steyer/Bußmann zur Abstimmung. Wer ist dafür, den Antrag Müllheim abzulehnen und alles andere der Behandlung der Lima-Texte zu überlassen, und zwar einer gründlichen Behandlung? — 19. Wer enthält sich? — 4. Wer ist gegen den Antrag von Herrn Steyer? — 33. Der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt käme der Antrag, wie ihn Herr Gut vorgetragen hat, und zwar zuletzt. Das ist noch der weitere Antrag. Sagen Sie es bitte noch einmal!

Synodaler Gut, Berichterstatter: Ich hoffe, daß ich meinen Ausschuß damit nicht überfordere. Ich war der Meinung, daß mein erster Antrag in den drei Punkten des Antrags des Hauptausschusses enthalten ist.

Präsident Dr. Angelberger: Nein, das können Sie nicht. Sie wollen also beide Ziffern Ihres Antrags stehenlassen. — Ja, gut.

Synodaler Gut, Berichterstatter: Es wird einfacher, wenn wir es stehenlassen. Lassen wir es stehen!

Präsident Dr. Angelberger: Lassen wir es stehen.

Jetzt kann ich umgekehrt fragen, weil es ein allgemeiner Vorschlag ist: Wer ist gegen den Vorschlag des Bildungsausschusses?

Synodaler Gasse: Lieber Herr Präsident! Ich meine allerdings, der Antrag des Hauptausschusses ist der weitergehende. Er müßte zunächst behandelt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Ist die Synode der Ansicht, daß über den Antrag des Hauptausschusses zuerst abgestimmt werden soll? — Gut, machen wir es. Also Antrag des Hauptausschusses — Sie haben ihn vor sich liegen —, alle drei Punkte gleichzeitig.

(Zuruf: Einzelni!)

Wer ist gegen Ziffer 1 - 36? — Wer enthält sich? — 4. — Wer ist dafür — jetzt muß ich bei unseren gelichteten Reihen schon fragen —? 28. Die Ziffer 1 entfällt. 30 stehen dagegen.

Ziffer 2: Wer kann der Ziffer 2 im Blick auf die Lima-Texte, will ich mich kurz fassen, nicht zustimmen? — Enthaltung, bitte! — Bei einer Enthaltung angenommen.

Ziffer 3: Sie betrifft die Zeitgründe und die Bitte an die neue Synode, was ja keine Beauftragung sein kann, sondern nur eine Bitte. — Wer ist gegen die Ziffer 3 des Antrages des Hauptausschusses? — Niemand. Enthaltung, bitte! — Damit sind die Punkte des Bildungsausschusses, Herr Gut, miteinbezogen.

Jetzt kommt das Anliegen mit der Fürbitte! Wer ist gegen die Ziffer 2 des Antrages des Bildungsausschusses?:

Die Synode möge beschließen, der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zu überprüfen, ... dann kommt ... die Fürbitte für nichtgetaufte Kinder im Gottesdienst vorsieht.

— Wer ist dagegen? — Niemand mehr. Enthaltung? — 2 Enthaltungen. Gut.

Damit ist dieser Punkt erledigt.

Wir ziehen die Punkte VIII und IX nicht mehr durch, sondern verschieben sie auf Freitag vormittag. Jetzt bleibt uns noch der Tagesordnungspunkt X.

X Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Dazu möchte ich mitteilen, daß morgen abend Ausschlußarbeit vorgesehen wird und nicht Zusammenkunft der Synodalen nach Kirchenkreisen — die drei Prälaten sind mit der Regelung einverstanden —, damit die Ausschüsse in Ruhe nochmals alles behandeln können, was am Freitag dran kommt. So weit für jetzt!

Haben Sie für „Verschiedenes“ etwas? — Das ist nicht der Fall.

Dann bitte ich Frau Dr. Hetzel, das Schlußgebet zu sprechen.

(Synodale **Dr. Hetzel** spricht das Schlußgebet)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die dritte Plenarsitzung mit dem Hinweis: Morgen früh 9.00 Uhr Festgottesdienst und um 11.00 Uhr vierte Plenarsitzung.

(Ende der Sitzung 19.45 Uhr)

Festgottesdienst

zum 500. Geburtstag von Martin Luther am Donnerstag, dem 10. November 1983,
um 9.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Klaus Engelhardt

Luthers Auslegung des Glaubensbekenntnisses

Gnade sei mit euch, und Friede von Gott, unserem Vater, und unserem Herrn, Jesus Christus. Amen.

Liebe Gemeinde! Einer von den vielen Lutherrednern in diesem Lutherjahr 1983, hat kürzlich dazu aufgefordert, doch mehr auf den leisen Luther zu hören. Und bei den Wormser Lutherfeierlichkeiten, vor 10 Tagen hat der Magdeburger Bischof Krusche an das Nietzsche-Wort erinnert — „Die größten Ereignisse — das sind nicht unsere lautesten, sondern unsere stillsten Stunden“.

Es ist schon wahr, die Reformation ist ein lautes Geschehen gewesen, bis heute, und Luther hat Turbulenzen ausgelöst. Bis zu diesem Tag sind die mitreißenden Ereignisse nicht zu überhören. Aber wir begreifen erst dann wirklich recht, worum es Luther ging, wenn wir gelten lassen: Das eigentlich Bewegende hinter all dem lauten Geschehen, das sich im Rampenlicht der Öffentlichkeit darstellte, ist der stille, konzentrierte Vorgang gesammelten Hörens, Hinhörens auf die Schrift. Und darum wollen wir heute morgen uns von Luther eindringlich — leise an das Evangelium heranführen lassen.

Eine gute Spur hat er uns gelegt in seinem Kleinen Katechismus, und vor allem — wir haben es gehört — in den Auslegungen zu den drei Glaubensartikeln.

Einmal hat Luther gesagt, er wolle zeitlebens ein Schüler des Katechismus bleiben. Das gehört zu dem Geheimnis seiner Persönlichkeit, daß er sich mit einer ganz elementaren Kraft dieser Frage immer wieder gestellt hat: „Was ist das?“ Diese Frage hat nicht den Charakter von Abfragerei eines routiniert Wissenden, sondern ist die Aufforderung zu gemeinsamer Rechenschaft über das Unausschöpfbare.

„Gott will, daß wir von ihm vermessen denken“, sagt Luther. Von Gott vermessen denken, das gelingt nur in der konzentrierten Stille des Hinhörens, da jeder in seinem Gewissen sich vom Evangelium treffen und verwandeln läßt.

I. „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen,...“. Indem Luther den ersten Glaubensartikel so auslegt, geschieht etwas Unerhörtes. Er gibt hier keine Erklärung über Gott als erste Ursache, als *prima causa* des weiten, universalen Weltalls. Er geht nicht auf die Spannung ein zwischen biblischer Schöpfungsgeschichte und naturwissenschaftlicher Weltentstehungslehre. Um es im Bild zu sagen — und darin liegt das Unerhörte: Luther verdichtet den Glauben aus der Perspektive einer vielbändigen, weiträumigen Enzyklopädie auf den Glauben in der Intensität und Intimität eines Tagebuches: „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat.“ Vermessen denken wir von Gott erst dann, wenn wir uns so persönlich, so direkt, so intensiv den Glauben zusagen lassen.

Was dabei auf dem Spiele stehen kann, erhellt eine Nachricht, die vor einiger Zeit durch unsere Zeitungen ging. Ein amerikanisches Mädchen, unehelich geboren, unter widrigen Verhältnissen groß geworden, hat dagegen geklagt, daß es gezeugt und geboren wurde, und gegen seinen Willen leben mußte.

Eine absurde Klage, werden Sie denken. Aber, liebe Schwestern und Brüder, eine Klage, die einen Tatbestand deutlich macht, wie wir ihn manchmal, wenn vielleicht auch nicht mit diesem Gewicht spüren, so doch ahnen, weil wir das Leben zuweilen voller Feindseligkeit gegen uns erleben. Und wenn wir es selbst in dieser Schärfe nicht empfinden, dann wissen wir uns doch von Zeitgenossen umgeben, die ihrerseits unter solcher Feindseligkeit des Lebens stöhnen. Dagegen hilft kein Hinweis auf Sinn und Nutzen der Schöpfung und des Weltenlaufs. Davon lenkt dann auch nicht die Übernahme von Weltverantwortung im großen Stil ab. Das alles gibt dem Gewissen keine zureichende Gewißheit. Da hilft dann nur die Vermessenheit, an Gott so zu glauben, daß wir das eigene Leben nicht als Verhängnis, sondern als Gabe, ja, ich wage es so einmal zu sagen; als persönlichen Glücksfall annehmen.

„Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat!“ Sind wir bereit, den ersten Glaubensartikel so dicht, so radikal an unsere Person herandrängen zu lassen?

II. Aber jetzt wird es erst recht unheimlich. Wenn plötzlich die eigene Person so im Mittelpunkt steht, dann steht ja nicht eine ausstrahlungskräftige Persönlichkeit im Zentrum, sondern ich, wie ich bin, ich mit meinem Versagen, mit meiner Bequemlichkeit, mit meiner Verlotterung, mit meiner Leisetreterei oder mit meiner lauten Arroganz und Rechthaberei. Dann stehe ich im Mittelpunkt, der ich plötzlich in nächster Nähe Krankheit, Tod zu verkraften habe und so zu verkraften habe, daß über dem alles andere belanglos wird. Und dann stehe ich als moderner Mensch da; das heißt als einer, der sich die Gottlosigkeit der Neuzeit nicht vom Leibe halten kann. Auch der Fromme kann das nicht.

Reinhold Schneider — er wäre dieses Jahr 80 Jahre alt geworden —, dieser eindrucksvoll fromme Kaholik, hat in seinem letzten Buch: „Winter in Wien“, kurz vor seinem Tod, ein Bekenntnis abgelegt. „Wollte ich, was sich in mir während dieses Winters in Wien ereignet hat, pathetisch ausdrücken, so müßte ich von einem inneren Unfall sprechen, vom Einbruch der Wasser in einen leergewordenen Raum.“ Wir Christen haben Teil an den Hemmnissen der modernen Welt, an Gott zu glauben. Das ist unsere Verlorenheit, unsere Verdammnis.

„Ich glaube, daß Jesus Christus, ... sei mein Herr, der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat.“

Liebe Gemeinde, Luthers Theologie ist vor allem und zuerst Theologie der Sündenvergebung. Wir sind ja schnell bei der Hand, das Böse draußen in der Welt anzuprangern. Der moderne Laster- und Sünden katalog geht uns leicht von den Lippen: Kolonialismus, Antisemitismus, Kapitalismus, Rassismus, Sexismus, Militarismus, Kommunismus. Aber dieser Flut der Erfahrung des Bösen draußen entspricht oft eine Ebbe der persönlichen Sündenerfahrung. Beides gehört aber zusammen.

Von Gott vermessen denken bedeutet, so Gott standhalten, daß meine Sünde, mein Nicht-von-mir-Loskommen das Urdatum bleibt, das keine Psychologie auflösen, keine Soziologie auf Milieueinflüsse reduzieren, keine Metaphysik auf einen vorgebürtlichen Grundakt wegschieben kann. Ich bin der Sünder! Das Böse ist ganz in meine Existenz hineinverflochten. Ich kann nicht leben, ohne mich gegen andere hervorzutun, ohne ihnen Schmerz zuzufügen. Ich kann nicht hier aktiv sein, ohne dort schuldig zu werden.

„Ich glaube, daß Jesus Christus, ... sei mein Herr, der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat.“

Von Gott vermessen denken, bedeutet auf dem Hintergrund dieser Sündenerfahrung, das Kreuz Jesu Christi nicht nur als Zeichen der Solidarität Gottes mit der verlorenen Welt ansehen, wie wir es heute oft tun, sondern, weit darüber hinaus, als Ereignis und Geschehen der Versöhnung gelten lassen. Von Gott vermessen denken heißt, Jesus Christus unendlich viel mehr sein lassen als nur Vorbild. Sein Kreuz brachte die Versöhnung, so daß ich neu leben, aufleben kann und meine Verlorenheit dann nicht mehr das alles bestimmende Urdatum bleibt. Alles setzt Gott dran, alles, um mich von meiner Sünde zu befreien, von diesem verdammten Nicht-von-mir-Loskommen. Von daher kommt dann Leben in die tödlich erstarrte Welt. „Wo aber Vergebung der Sünden ist, da ist Leben und Seligkeit“.

Liebe Schwestern und Brüder, was wir der Welt zuerst schuldig sind, ist nicht, ihr zu sagen, was sie tun soll, wie sie Jesus als Vorbild annehmen soll. Sondern wir sind der Welt schuldig, die Befreiung vom Bösen, die Vergebung der Sünden durch die eigene Person hindurchgehen zu lassen. So kommt dann auch Leben in die öffentliche Welt.

III. „Ich glaube, daß mich Gott geschaffen hat. – Ich glaube, daß Jesus Christus sei mein Herr.“ Wenn der biblische Glaube mit seiner Weite und mit seiner durch Jahrhunderte und Jahrtausende hindurchreichenden Geschichtsmäßigkeit so auf meine Person, auf meine Existenz konzentriert wird, ist das dann nicht doch der Anbruch des neuzeitlichen Subjektivismus, des protestan-

tischen Individualismus, der sich von der Kirche loslöst und emanzipiert?

„Ich glaube, daß ich nicht aus eigener Vernunft noch Kraft an Jesus Christus, meinen Herrn, glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der Heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, ... gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden beruft.“ Jetzt kommt es mir nur auf diese letzte Wendung an: „die ganze Christenheit auf Erden!“ Luther hat nie gesagt: „meine Kirche“ oder „nicht mehr meine Kirche.“ Für Luther bestätigte sich die Zugehörigkeit zur Kirche nicht darin, daß er durch das, was die Kirche sagte und wie sie Stellung nahm, Recht bekam. Er wollte die Kirche nicht mißbrauchen für das, was ihm schon längst jenseits von Glaube und Kirche zu einer unabänderlichen Grundposition festgeronnen war. Wenn wir das doch wieder begreifen und weitersagen könnten – all denen, die in diesen Wochen so schnell erklären: Das ist nicht mehr meine Kirche! Wenn doch unsere Synode, unsere Landeskirche, wenn doch jeder von uns mehr und leidenschaftlicher in der Perspektive der ganzen Christenheit auf Erden glaubte und lebte, betete und dächte, predigte und Stellung nähme. Die Vernunft, liebe Freunde, mit der Christen im Alltag der Welt Jesus nachfolgen, ist dann nicht mehr nur die Vernünftigkeit meines Gewissens, losgelöst von den anderen. Sondern dann treibt mich ebenso um, was die ganze Christenheit auf Erden als vernünftig erkennt. Dazu gehört dann zum Beispiel Vancouver mit seiner Resolution: „Friede und Gerechtigkeit“ und das Leiden der in der Sowjetunion verfolgten und eingesperrten Baptisten. Dazu gehört, was auch in Kirchen anderer Konfessionen an Christuserfahrung gemacht wird, bei der katholischen Kirche, bei den Altkatholiken, in den Freikirchen. Sie alle müssen dabei sein, wenn wir im Namen der Kirche für eine Sache eintreten und gerade auch dann, wenn wir es entschieden tun.

Liebe Schwestern und Brüder, Luther war realistisch genug, um sich und anderen nichts vorzumachen. Er wußte, wie dunkel und abgründig die Welt ist. Mensch zwischen Gott und Teufel –, so hat er sich erlebt. Da tun sich Abgründe auf. Aber er dachte vermessen von Gott, und darum bewegte er sich zeitlebens immer noch an einem anderen Abgrund entlang. „Hier im Glaubensbekenntnis hast du alles aufs Allerreichlichste. Denn da hat er selbst den tiefsten Abgrund seines väterlichen Herzens aufgetan, in allen drei Artikeln“, sagt er.

Jetzt begreifen wir, warum er ein Leben lang Schüler im Katechismus bleiben wollte. Und ich wünsche uns allen, daß auch wir so Schüler Luthers und des Katechismus werden und bleiben, um miteinander die tiefen Abgründe des väterlichen Herzens zu entdecken, um die Welt vor den dunklen Abgründen zu bewahren. Amen.

Vierte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Donnerstag, 10. November 1983, vormittags 11.00 Uhr

Tagesordnung

I

Begrüßung

II

Vortrag von Prof. Dr. Seitz, Nürnberg-Erlangen:
„Martin Luther. Versuch, einem Fremden zu begegnen.“

III

Berichte des Finanzausschusses im Rahmen
der Haushaltsberatung

1. Diakonische Bauvorhaben und
Vorlage des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen
Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom
28.9.1983 zum Diakoniebauprogramm
Berichtersteller: Synodaler Dr. Götsching
2. Kirchengemeindliche Bauvorhaben und
Eingabe des Pfarrers Haas in Karlsruhe vom 17.4.1983
auf Finanzhilfe für die Pfarrgemeinde
Karlsruhe-Oberreut
Eingabe des Bürgermeisteramts Ubstadt-Weiher
vom 13.10.1983 auf Unterstützung des Begehrens
der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher
auf Finanzhilfe
Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen
vom 3.11.1983 auf Finanzhilfe
Berichtersteller: Synodaler Ehemann
3. Landeskirchliche Bauvorhaben
Berichtersteller: Synodaler Stock
4. Bericht zur Errichtung der Begegnungsstätte
Hohenwart
Berichtersteller: Synodaler Klug
5. Bericht des Stellenplanausschusses
Berichtersteller: Synodaler Ziegler
6. Haushaltsplanentwurf der Evangelischen Zentralpfarr-
kasse und des Unterländer Evangelischen Kirchen-
fonds für die Jahre 1984 und 1985
Berichtersteller: Synodaler Führ
7. Entwurf eines Haushaltsplanes der Landeskirche für
die Jahre 1984 und 1985 und Verabschiedung einer
Finanzausgleichsordnung sowie
Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats
Lörrach vom 20.7.1983 auf Änderung der Verteilung
der Anteile an der Einkommensteuer und
Antrag des Synodalen Kurt Dittes vom 3.11.1983 auf
Änderung im Haushaltsplan – Zuweisung der Mittel an
den Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC)
Haushaltsstelle 1180.7390
Berichtersteller: Synodaler Gabriel

IV

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die vierte Plenar-
sitzung. Das Eingangsgebet spricht unser Mitsynodaler
Ehemann.

(Synodaler **Ehemann** spricht das Eingangsgebet)

I

Begrüßung

Präsident **Dr. Angelberger**: Zunächst ist es uns allen ein
Herzensbedürfnis, nach diesem eindrucksvollen Gottes-
dienst zu danken. Der erste Dank gilt Ihnen, Herr Landes-
bischof.

(Beifall)

Des weiteren danke ich dem Chor und Orchester des
Johann Sebastian Bach-Gymnasiums.

(Beifall)

Herrn Studiendirektor Menger darf ich bitten, unseren
Dank, den Sie eben in Worten und im Geräusch gehört
haben, an die Verantwortlichen und Mitwirkenden weiter-
zugeben.

(Beifall)

Zu Beginn unserer Synodaltagung sagte ich Ihnen bereits,
daß wir im Laufe dieser Tagung noch weitere Gäste
erwarten dürfen, vor allen Dingen zum heutigen Tag. Aus
Hannover zu uns gekommen ist Herr Oberkirchenrat
Bromm, um mit uns zu sein und einmal nicht an der Leine.
Herzlich willkommen.

(Beifall)

Ich freue mich, daß es wieder einmal geklappt hat. Ich
werde den Termin jetzt immer zwei Jahre vorher mitteilen.

(Heiterkeit)

Ein treuer Freund – ich sage nicht mehr Gast – ist unser
Ordinariatsrat Monsignore Dr. Gabel. Er kam aus Freiburg,
um heute am Gedächtnistag bei uns zu sein.

(Beifall)

Heute haben wir zwei Gemeindepfarrer aus Herrenalb zu
Gast. Dem Herrn Pfarrer Saar sage ich Dank für die
Zurverfügungstellung der schönen Klosterkirche. Dies hat
wesentlich dazu beigetragen, den Gottesdienst so schön
zu gestalten.

(Beifall)

Wie ich Ihnen am Montag schon sagte, ist nach langer
Wartezeit – in Württemberg ist es nicht besser als bei uns
– die zweite Pfarrstelle wieder besetzt worden. Unter uns
weilt der Neuling, Herr Pfarrer Gurka. Ich stelle ihn hiermit
vor.

(Beifall)

Auch über kirchliche Grenzen hinweg erwarten und erhoffen wir eine gute Zusammenarbeit.

Aber nun gilt unser ganz besonderer Gruß einem nicht alten Partner, aber doch einem, der noch gelb-rote Schimmer an sich trägt.

(Heiterkeit)

Es ist unser verehrter, lieber Professor Dr. Seitz.

(Beifall)

Sie heiße ich recht herzlich willkommen und danke ganz besonders, daß Sie trotz Semesterbeginn und sonstiger Inanspruchnahme wieder einmal den Weg zu uns gefunden haben, um uns den heutigen Festvortrag zu halten. Ich sage: mal wieder, denn wir erinnern uns noch gern an die Tagung „Gottesdienst und Seelsorge“ im Januar 1977, als Sie uns damals das brillante Referat gehalten hatten, das wesentlich zur Ausgestaltung und zur Feierlichkeit der gesamten Tagung beigetragen hat. Nochmals recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Aber nun gehe ich wieder in unsere Landeskirche. Unter uns weilen zwei Ruheständler, Herr Oberkirchenrat Dr. Jung und Herr Prälat Würthwein.

(Lebhafter Beifall)

Wir freuen uns, daß Sie eigens dafür Ihren Ruhestand unterbrochen haben, um an die alte Wirkungsstätte zu kommen. Wir hoffen auch, daß Sie sich bei uns – so, wie früher – sehr wohl fühlen werden.

(Heiterkeit)

II

Vortrag von Professor Dr. Seitz, Nürnberg-Erlangen: „Martin Luther: Versuch, einem Fremden zu begegnen.“

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun kommen wir zur eigentlichen Tagesordnung, und zwar zum wesentlichen Teil. Heute mittag sind es nämlich nur die trockenen Finanzen.

(Zurufe)

– Ja doch, sie sind trocken. Oder soll Schweiß heute nachmittag erzeugt werden?

(Heiterkeit)

Nun darf ich Sie, Herr Professor, um Ihr Referat bitten.

Professor **Dr. Seitz**: Herr Präsident, hohe Synode, liebe Gemeindeglieder!

Der Tag, den wir heute begehen, fällt in die letzten Wochen des Jahres 1983. Dieses Jahr war dreifach geschichtet. Als „Heiliges Jahr“ ausgerufen, enthielt es den 100. Todestag von Karl Marx und den 500. Geburtstag von Martin Luther. Gekennzeichnet war es durch Bemühungen, an denen auch die Massenkommunikationsmittel in hohem Maße teilnahmen, Martin Luther uns nahezu bringen.

Um dies zu erreichen, konnte man sich am Streit um Luther beteiligen: Luther und die Bauern, Luther und die Obrigkeit, Luther und die Juden, Luther und die Türken, Luther und die Frauen. Es gab kaum ein Thema, das nicht auf seinen Zusammenhang mit Martin Luther hin untersucht

worden wäre. Man konnte das uns Teure feiern, den Erneuerer der Kirche, den Schöpfer der deutschen Sprache, den Entdecker der Gewissensfreiheit.

Es ist – wenn man ein vorsichtiges Urteil wagen darf – eigentlich mit Sorgfalt geschehen und ohne die heroisierenden und nationalisierenden Entgleisungen früherer Jubiläen.

Man kann jetzt, am Ende des Jahres, das Lutherjahr selbst reflektieren und sagen: Es ist zuviel getan worden und am Ende steht ein Luther für alles. Man kann sagen – wie es eine große deutsche Tageszeitung getan hat –: Es ging alles am Kern der Lehre vorbei.

Man kann aber auch sagen: Martin Luther wurde vor allem im Bereich der Gemeinden und durch intensive Arbeit vieler Pfarrer neu und tiefer erschlossen, und viele fingen an, ihn wieder oder mindestens über ihn zu lesen. Manches spricht dafür.

Wir werden aber auch fragen müssen: Ist dieses Nahebringen Martin Luthers auch in bezug auf das stets unzeitgemäße Zentrum von Luthers Weg und Wort gelungen? Gemeint ist sein Bemühen um das, was Christsein bedeutet: nicht Christsein innerhalb der Gesellschaft und gegenüber den Mitmenschen, sondern als Sein vor Gott.

Für Luther ist dieses Sein ein Leben aus der Gnade, die im Glauben gewonnen wird. Auf dieser Spur tritt ein fremder Luther hervor, eine Gestalt von endzeitlicher Besessenheit, einer der gefangen ist von der Vorstellung eines entscheidenden Ringens des Teufels wider Gott.

Und dies rückt so in den Vordergrund, daß alle Versuche, ihn politisch zu ideologisieren – Luther als frühbürgerlicher Revolutionär – oder ihn katholisch zu domestizieren – Luther als Vater im Glauben – nicht befriedigen. Entweder sind es historisch unerlaubte Umgewichtungen oder ökumenisch respektable Schritte, über die wir uns freuen, auf dem Weg zu ihm.

Luther verstehen zu wollen – so schrieb Heiko Obermann – macht es nötig, seine Geschichte sub specie aeternitatis zu sehen, zwar im Lichte der Ewigkeit, doch nicht im milden Schein eines stetigen Fortschritts gen Himmel, sondern im Schatten der chaotischen Endzeit einer nahe herbeigekommenen Ewigkeit.

So gesehen, stehen wir gerade angesichts der ablaufenden Flut des Lutherjahres vor der Aufgabe, einem Fremden zu begegnen, einem Fremdkörper, einer Störung im Gewebe von Kirche, Politik und Kultur.

Der Versuch ist so schwierig, daß wir ihn nicht ohne biblische Führung unternehmen wollen. Anleitung dazu geben Worte des Hebräerbriefes, unter anderem Kapitel 12, 1 und 2: „Weil wir eine solche Wolke von Zeugen um uns haben, lasset uns ablegen die Sünde und aufsehen auf Jesus.“

Hinter diesem Leitwort für unsere Aufgabe steht das Bild vom Stadion. Auszulegen ist es so: Die Gemeinde befindet sich im Kampf in der Arena, und sie ist bei ihrem Kampf umgeben von einer riesigen Wolke von Zeugen.

Dabei handelt es sich nicht nur um Zuschauer, sondern die Zeugen waren einmal selber im Stadion. Sie teilen ihre Erfahrungen mit und treten dafür ein. Und weil sie einmal – wie wir jetzt – im Kampf des Glaubens und im Stadion waren, hat das, was sie sagen, etwas Verpflichtendes zum Hören. Ihr Beispiel gibt Mut.

Einer aus diesen Tausenden, Millionen von Zeugen, die im einzelnen nicht erkennbar sind, tritt hervor, gewinnt Gestalt, Kontur: Martin Luther, und gibt Mut und ist Maß. Das ist der Sinn von Gedenktagen in der Kirche und nach Confessio Augustana XXI der Sinn der Verehrung der Heiligen und der Väter.

Er war selber im Stadion und mußte unter den Bedingungen seiner Zeit den christlichen Glauben leben. Das liegt 500 Jahre zurück. Wir tun uns schwer, die Ereignisse des Jahres 1933 zu rekonstruieren, um wieviel mehr erst die des 16. Jahrhunderts.

Statt langer oder geraffter Lebensgeschichte drei exemplarische Szenen. Denn der fremde Luther ist im bekannten enthalten.

1. Der vermessene Mönch.

Unter dem Birnbaum im Garten des schwarzen Klosters in Wittenberg sehen wir zwei Mönche, einen fülligen, aber straffen, Johannes Staupitz, den Generalvikar des Ordens der Augustinereremiten, und einen hageren, mit hervortretenden Backenknochen, Martin Luther, den Inhaber der Bibelprofessur. Er sagt zu Staupitz: „Es ist schwer, daß ein Mensch soll glauben, daß ihm Gott gnädig sei. Des Menschen Herz kann es nicht fassen.“

Hinter diesen Worten steht Luthers Grundkonflikt. Im späten Mittelalter wurde gelehrt: Im Innersten der Seele wohnt Gott. Man muß nur tief genug in sich einkehren unter gleichzeitiger Abkehr von der Welt, um ihn dort zu finden.

Luther trat in den strengsten Erfurter Orden ein, um diesen Gott mit minuziöser Befolgung der Ordensregeln zu suchen. Er fand ihn aber dort in seinem Inneren nicht, sondern er fand nur sich selber, sein Ich.

Seine mit dieser gegensätzlichen Erfahrung zusammenhängenden Kämpfe überstiegen das übliche Maß. Die Intensität, mit der er die Frage nach Gottes Forderungen an den Menschen aufwarf und die alle moderne Selbsterfahrung in den Schatten stellende Radikalität seiner Selbstbeobachtung hat man kaum je bei einem anderen so gesehen.

Staupitz antwortete: „Es ist nicht Christus, was Euch bange macht; denn Christus erschreckt nicht, sondern tröstet.“ Im Gefolge dieser Seelsorge – wir sehen erst heute, welch große geistliche Gestalt Johannes Staupitz war – verstieg sich Luther sogar zu dem Satz: „Staupitz hat die Lehre der Reformation angefangen.“

In der Seelsorge von Johannes Staupitz entdeckte er am Römerbrief: „Nicht, was wir tun, macht ruhig und rettet, sondern der Glaube an das, was Jesus Christus tat.“

Das war der Durchbruch, die Begründung der Heilsgewissheit, nicht in Leistungen und Qualitäten des Glaubenden, sondern in dem Verheißungswort als einem externen Gegenüber.

Von da an war die Heilige Schrift das Maß und die einzige Autorität in Sachen des Glaubens, Grundquell des Christusgeistes und kritisches Prinzip, an dem der vermessene Mönch nun die Kirche maß.

2. Das an Gottes Wort gebundene Gewissen.

Nun kam der Stein ins Rollen. Die innere Auseinandersetzung des im Stadion kämpfenden Christen formte sich um in einen äußeren Kampf um die Gültigkeit seiner an der Bibel gewonnenen Erkenntnisse.

In Augsburg wurde er von der Kirche verhört. In Leipzig mußte er sich vor der Wissenschaft verantworten. In Worms trat er vor die Reichsstände und den Kaiser, immer mit leicht geknickten Knien. Das war die Ehrfurchtsgebärde.

Seine berühmte Antwort – das Blatt, das den Entwurf im Original enthält, ist noch vorhanden – lautet: „Wenn ich nicht durch Zeugnisse der Schrift oder klare Vernunftgründe überwunden werde – denn ich glaube weder dem Papst noch den Konzilien allein, sintemal es am Tage ist, daß sie öfter geirrt und sich selber widersprochen haben –, so bin ich durch die Stellen der Heiligen Schrift, die ich angeführt habe, überwunden in meinem Gewissen und gefangen in dem Worte Gottes. Daher kann ich und will ich nichts widerrufen, weil wider das Gewissen etwas zu tun weder sicher noch heilsam ist.“ Deutsch fügte er noch hinzu: „Gott helfe mir, Amen.“

Das war zweifellos eine der großen Stunden in der Geistesgeschichte der Menschheit. Denn zum ersten Mal wurde öffentlich der Grundsatz der Gewissensfreiheit ausgesprochen, aber ausgesprochen mit einem nicht ohne in Luthers Worten liegenden subjektiven Ansatz, der in der Folgezeit Mißverständnisse aufkommen ließ.

Was Luther mit Gewissen meint, ist nicht das am sozialen Ganzen sich orientierende Gewissen, das sich in merkwürdiger Kraft der Vereinzelung auch gegen dieses – also gegen das soziale Ganze – stellen kann, sondern es ist das an Gottes Wort gebundene Gewissen.

Wo der ethische Idealismus auf die Fähigkeit des Menschen hinweist, aus sich selber oder kraft einer naturgegebenen Verbindung mit Gott, das Gute zu erkennen, wo also das Gewissen gleichsam als Organ der Erkenntnis des Guten verstanden wird, da weist der christliche Glaube auf die Offenbarung in Christus und weist die Reformation auf das von außen kommende Zusprechen des Heiligen Geistes hin. Wir wissen nichts von innen.

Das wurde in den evangelischen Kirchen nicht immer durchgehalten. Auch in Worms 1983 ging es um das an das soziale Ganze oder um das an Gottes Wort gebundene Gewissen.

3. Der angefochtene Mensch.

Viele Jahre später wieder in Wittenberg. Luther geht in seinem Zimmer umher. Er hat in 14 Tagen fast nichts gegessen und wenig geschlafen. „In dieser Zeit habe ich oft genug mit Gott disputiert und habe ihm in meiner Ungeduld seine Verheißungen vorgehalten. Da lehret mich Gott recht die Heilige Schrift verstehen.“ Ein Mensch in der Anfechtung.

Man muß sie auf dem Hintergrund seiner weiteren Lebensgeschichte sehen. Seine eigene Kirche stand gegen ihn. Für die Humanisten war er zu grob. Im Bauernkrieg geriet er zwischen alle Fronten. In den Städten stritt man sich um seine Lehre. Ganz Deutschland war entflammt.

Wir müssen uns in die Lage eines Geächteten versetzen. Der Ausgang der Dinge ist für ihn im Gegensatz zu unserer Schau völlig offen. Und die nicht nachlassenden äußeren Anschuldigungen und die inneren Selbstvorwürfe wachsen zur Lawine. „Ich armer Luther muß alles getan haben. Bist du allein klug und hast viele Leute verführt?“

Doch seine Kämpfe gewinnen noch eine andere Dimension als die eines Streites um Meinungen. Es ist die

Anfechtung, das heißt, der in seine dunkelsten Stunden geratende Glaube, in denen Gott zum Feind des Menschen wird und ihn bedrängt, Stunden; in denen sich ein Mensch von Gott geschlagen und von ihm verlassen empfindet, in denen er – wenn er noch kann – mit Gott gegen Gott kämpft, mit dem Offenbaren gegen den Verborgenen, mit dem Bekannten gegen den Unkenntlichen. Mit Gott gegen Gott kämpfen, wartend, widersprechend und doch sich seinem Urteil nicht weigernd, ihn festhalten und aus dem Nein das Ja herausholen, das heißt: in der Anfechtung glauben.

Diese in ihrem Ausmaß kaum empfindbare innere Situation Luthers und die einem einzelnen aufgelegte geradezu ungeheuerliche Rolle und Verantwortungslast waren zugleich der Ursprung, weshalb er so predigen und trösten konnte.

In der Unbeirrbarkeit seines Festhaltens an dem in Christus gnädigen Gott der Heiligen Schrift wuchs in ihm der Glaube, der Gott im Unverständlichen versteht, im Verborgenen ihn findet und in der Unkenntlichkeit erkennt. Das ist Luther als angefochtener Mensch.

Als er 1546 mit 62 Jahren in Eisleben, in seinem Geburtsort starb, dankte er, daß Gott ihm seinen Sohn offenbart habe. Dann riefen ihm die Freunde Michael Coelius und Justus Jonas ins Ohr: „Verehrter Vater, wollt Ihr auf Christum und die Lehre, die Ihr gepredigt, beständig bleiben?“ Ein hörbares Ja war sein letztes Wort.

Was hat er nun von seinen Erfahrungen als Kämpfer des Glaubens mitgeteilt und wie hat er sie in seinem persönlichen Leben vertreten? Wir bewahren seine Erfahrungen in einem Riesenwerk von 108 Bänden der Weimarer Ausgabe auf, die noch nicht abgeschlossen ist. Seine Erkenntnisse müssen flutartig auf ihn eingestürzt und seine Gedanken – so schreibt er selbst – wie Landsknechte auf ihn eingedrungen sein, deren er sich nicht erwehren konnte.

Zusammengefaßt beantworten sie auch die Frage, wie er sich selber verstand. Er wollte weder Reformator noch Kirchengründer noch Weltbeweger sein, sondern Prediger und Zeuge. Wir werden ihm nur gerecht, wenn wir ihn in der Wolke von Zeugen sehen. Wolke heißt in der Bibel immer: Gott ist anwesend, wenn auch verhüllt. Dann ist die Antwort auf unsere Frage, was er mitgeteilt habe von seinen Erfahrungen, klar: das Evangelium, das Evangelium von Jesus Christus, in dem sich Gott zu erkennen gibt und zum Glauben ruft, das Evangelium, ganz gleich, ob er Gottesdienst hält, disputiert oder in die Politik eingreift.

Es ist nicht wahr, daß man mit Luther alles belegen könne. Der Zugang zu ihm bleibt versperrt, wenn man die Radikalität seines Einsatzes für die Gültigkeit des Evangeliums übersieht. Er war Prediger und Zeuge durch und durch, gefangen in dem Worte Gottes, wie er in Worms sagte.

Was ist und wie lautet das Evangelium? Man sagt, unser Volk sei schon so vom Glauben abgekommen, daß es nicht einmal mehr die Bibel aufschlagen könne. Es mag sein, ich weiß es nicht. Aber eines weiß ich, daß das Bild, das wir als Kirche zur Zeit abgeben, so irritierend ist, daß viele es nicht mehr verstehen können und daß immer mehr fragen, ob wir im Begriff sind, das Evangelium zu verlieren und uns an sozialen Werken und politischen Bekenntnissen orientieren.

Was ist das Evangelium? Darf ich es so einfach in Übereinstimmung mit Luther und so persönlich sagen, wie ein

Evangelist? „Gott ist gnädig, auch zu dir. Du gehörst zu ihm. Dafür hat Jesus Christus mit seinem Leiden und Sterben gesorgt. Der Heilige Geist wirbt täglich um deine Einwilligung und beruft dich zum Glauben.“

Das sind die drei Glaubensartikel. Oder mit anderen Worten: Das ist das Evangelium Martin Luthers. Sein Werk, also die Mitteilung des Erfahrenen, ist eine ebenso monumentale wie abgründige und in keiner Weise zeitkonforme Entfaltung dieser drei Sätze, das heißt, des Glaubens an den dreieinigen Gott.

Zunächst stellt er vor die unauslotbaren Tiefen Gottes. Er wagt es, in sie zu blicken, weil er erfüllt ist von der Gewißheit in bezug auf unser Heil: Gott wirkt es.

Das kam in der Auseinandersetzung mit Erasmus von Rotterdam in geradezu schockierender Weise zum Ausdruck. Erasmus, feinsinnig, fromm und gelehrt, stellte die These auf, der Mensch habe eine Kraft des Willens, durch die er sich zu dem hinwenden kann, was zum ewigen Heile führt oder eben von demselben abwenden und es gebe ein gewisses Zusammenwirken von Gottes Gnade und menschlichem Willen; eine These, die der heraufziehenden Neuzeit außerordentlich entgegenkam.

Luther hielt er sein kategorisches Nein entgegen und leitete dieses Nein völlig unneuezeitlich mit der Ankündigung ein, er werde nichts zur Diskussion stellen, sondern behaupten, die Christen müßten wissen, woran sie seien. Selbstverständlich könne der Mensch in zeitlichen Dingen frei entscheiden in dem, was unter ihm liege. Aber Freiheit, sich für oder gegen Gott zu entscheiden, gebe es nicht. Denn dann wäre ja Gott in seiner Freiheit beschränkt.

Wenn unser Heil auch nur im geringsten von uns mitbewirkt werden könnte, gäbe es überhaupt keine Gewißheit. Wir würden vielmehr von Gott oder vom Teufel geritten und Gott, der alles bewege und wisse, habe uns gänzlich in der Hand und wirke selbst durch die Bösen. Nur so könne durch die Schrift ein Glaube entbunden werden, der Gott auch in den dunklen Dingen dieser Welt wirken sieht und nur so ein Glaube erwachsen unter dem Kreuz Christi, der dessen gewiß ist, daß er mein Heil will.

Das harmlose moralische Christentum des Erasmus trieb ihn zu diesem Ausbruch, den er schlichten Christen gegenüber seelsorgerlich zurückhielt. Daß die dogmatische Konsequenz darüber in Trümmer geht, kümmert ihn nicht. Und nahezu der ganzen Neuzeit erscheint sein Nein gegenüber dem freien Willen absurd. Aber in welcher Tiefe er recht hat, könnte uns Heutigen aufgehen. Es kommen Gedanken auf, daß nicht nur der Einzelwille unfrei ist, sondern daß sich auch der Gesamtwille menschlicher Steuerung entzieht. Und es kommen Befürchtungen auf, daß selbst bewußt wahrgenommene Verantwortung nicht mehr über das Geschick der Menschheit verfügt. Nur durch das dunkle Fenster des Glaubens sehen wir einen Schimmer der Verheißung. Haben wir auch nicht Macht über die Zukunft, weil sie uns entgleitet, so finden wir doch Gott darin. Aber in seinen Tiefen bleibt er unauslotbar und Luther mit der Wucht seines Gottesgedankens uns fremd.

Dann aber malt er den gekreuzigten Christus als Zuflucht vor Augen. Es ist der in den altkirchlichen Bekenntnissen ausgesprochene Glaube, im Gekreuzigten begegne uns der unausdenkbare Gott, verhöhnt, zerbrochen und entstellt für uns, als der Gnädige. Er malt ihn wirklich. Der am Holz Hängende kann nicht nach oben, nicht zur Seite, nur nach unten sehen. Je tiefer ein Mensch in der Erniedri-

gung, im Leiden in seiner Nacht ist, desto genauer schaut Gott ihn an.

Er malt auch das Holz, diese durch einen Querbalken durchkreuzte, von oben nach unten gehende Linie. Am tatsächlichen Kreuz war nicht Gott mit seiner Weisheit am Ende. Es wurde nur alles, was seit Menschengedenken über Gott gedacht, geredet und geschrieben wurde, durchgestrichen und zu nichts gemacht, wie Jesaja sagt. Über Gott am Kreuz vorbei etwas wissen zu wollen, führt seitdem zu nichts.

So also teilt sich Gott mit, in einer zum Leiden führenden Lebensgeschichte, in einem Gekreuzigten und einer Zeugnisrede, die beides erzählt. Das widerspricht nicht nur dem Wahrheitsempfinden der Juden und Griechen, sondern auch dem der modernen Welt.

Wir hätten gern, Gott möge sich überzeugender ausweisen und einleuchtender verhalten. Dem setzen Paulus und Luther schroff entgegen: „Wir aber predigen den gekreuzigten Christus.“ Das ist das Ärgernis des Kreuzes.

Kirche sind nach Luther diejenigen, die sich um dieses Ärgernis versammeln, diejenigen, die mit Maria und Johannes unter dem Kreuz aushalten. Deshalb begegnen sie dem Auferstandenen und erleben ihr Ostern.

Kirche nach Luther sind diejenigen, die sich davon überzeugen lassen, daß das, was als aller Entrüstung werte Unmöglichkeit Gottes, als Torheit erschien, die neue Verfügung, das Testament ist, im manipulierbaren Wort, das davon zeugt und in armseligen Zeichen, den Sakramenten, denen durch Umdeutung das Ärgernis genommen werden kann und heute genommen wird. In diesen Zeichen ist der Gekreuzigte unter uns.

Zu ihm stoßen immer mehr, auch wenn viele weggehen. Im Wort vom Kreuz, das Menschen sagen, hören sie Gottes Ruf und in den Zeichen empfangen sie seine Gegenwart. Sie kommen und nehmen die Durchkreuzung ihrer natürlichen Gotteserkenntnis willig an, weil sie Gott und seine Menschenliebe im leidenden Christus wiederfinden. Sie lassen es sich gefallen, für unklug, unmodern und nicht auf der Höhe der Zeit gehalten zu werden. Sie lassen es geschehen und bekennen: „Das Wort vom Kreuz ist eine Torheit denen, die verloren werden. Uns aber, die wir selig werden, ist es eine Gotteskraft.“ So sah Luthers theologia crucis aus, Kreuzestheologie für die Gemeinde. Unter dem Zuspruch des Heiligen Geistes soll sie dann ihr irdisches Leben führen.

Es hat eine verborgene Innenseite: die Einübung in den Glauben, das Hören und den Gottesdienst und eine sichtbare Außenseite: die Ausübung des Glaubens, das Tun des Naheliegenden in der Welt. Die Innenseite des christlichen Lebens bei Luther hat man wohl stets zitiert, sich aber nicht besonders dafür interessiert. Auch Lutherinterpretationen moderner Theologen sind in Gefahr, Luthers Lehre zur reinen doctrina zu machen und die geistliche Erfahrung und Übung zu verkennen, die hinter allem wohnt.

Wenn Veit Dietrich berichtet, Luther habe täglich drei Stunden gebetet, so verstehen wir es heute dahingehend, daß er in dieser Zeit methodisch meditiert, betrachtend gebetet und die gesegnete Kunst, Gottes Wort und Lebenswirklichkeit zusammenzubringen, geübt hat. In diesem Sinne ist Martin Luther immer katholisch und Mönch geblieben. In evangelischen Exerzitien lebt er vor Gott.

Die Außenseite des christlichen Lebens verstrickte ihn unausweichlich in das politische Geschehen seiner Zeit. Hier gab er sich alle Blößen, die sich der geben muß, der den dringlichen Fragen des zweideutigen Augenblicks nicht vornehm in grundsätzliche Erörterungen ausweicht. Es ist der seine Anhänger enttäuschende Luther, der uns hier begegnet, es sei denn, man deutet ihn um. Luther sah den Bauernkrieg nicht als Krieg, sondern als Aufruhr. Der moderne Gedanke, daß es sich um einen im tieferen Sinn berechtigten Vorgang handeln könnte, lag ihm fern. Wir werden heute in ähnlichen Ereignissen eben das im tieferen Sinn Berechtigte erkennen müssen. Obschon Luther auch damals die Fürsten nicht für unschuldig hielt und von seinen Obrigkeiten nicht hoch dachte und sie als „Eisensresser“ ansah. Aber da, wo er sich uns im Blick auf heute anstehende Fragen gänzlich zu entziehen und als unbrauchbar Fremder ins Mittelalter zurückzutreten scheint, stört er und stärkt und wird zur Kraft. Wir können am Menschen – so faßte Georg Merz Glaube und Politik im Handeln Luthers zusammen – wir können am Menschen nur Seelsorge üben, wenn wir wissen, daß sie sich streng auf den Glauben zu beziehen hat und in keiner Weise zur politischen Justiz oder zur Geschichtsdeutung werden darf. Ihm war der Kampf gegen Rom gebotene Pflicht, weil man dort im Namen des Evangeliums den antichristlichen Anspruch auf politische Herrschaft erhob. Der gleiche Frevel ereignet sich überall, wo man Politik zum Evangelium macht. Die Botschaft von der Erlösung, verdrängt durch die Propaganda einer Losung, und die Hoffnung auf das künftige Reich, entleert zugunsten einer irdischen Zukunft.

Nun bleibt nur noch Zeit, thesenartig auszusprechen, was an Verpflichtendem herüberspricht. Luther beansprucht die Kirche im Blick auf die Gemeinde, daß sie ihre Verkündigung nicht auf Sozialethik reduziert und das menschliche Tun in den Vordergrund stellt, sondern daß sie das Evangelium vom rettenden Tun Gottes in Christus zur Welt bringt, daß sie die Grundform des Negativen nicht im Leiden sehe, sondern es wagt, in nicht gefallender Sprache die Sünde als Grundform des Negativen wieder auszusprechen und die zehn Gebote als bleibender Maßstab zu ihrer Erkenntnis, daß sie der Entstellung und Umdeutung ihrer Sakramente wehre und sie als die Geheimnisse des in ihnen verhüllt, aber faßbar gegenwärtigen Christus verehere.

Luther beansprucht die Kirche im Blick auf das politische Leben, daß sie sich nicht Verantwortungen auflaste, die ihr nicht aufgetragen sind, sondern das Wort ihres Herrn vollmächtig ins Politium, in das öffentliche Zusammenleben der Menschen hineinsage, daß sie nicht in irdischen und unlösbaren Problemen auftrete, als habe sie im Räte Gottes gesessen, und befürchte ängstlich alles von den falschen Entscheidungen der Menschen, daß sie die Christen unter den Politikern – und darum ging es Martin Luther – in ihrem Mandat stärke und sie nicht in Ruhe lasse und ihnen in den Ohren liege um Gottes und der Menschen willen. Und Luther beansprucht die Gemeinde als Kirche in der Welt, daß sie dem Schwund des Rechtsbewußtseins in unserer Gesellschaft zeugnishaft entgegenrete und daß sie der Erblindung für das Gute nicht zum Opfer falle, daß sie keinem ökumenischen Enthusiasmus folge und daran denke, daß die Probleme der Interkommunion nicht nur an der katholischen Kirche, sondern auch an uns liegen, und daß unter Umständen unsere Kirchen in ihrer jetzigen Gestalt nicht unbedingt anziehend und einladend wirken, daß sie vielmehr das Zusammensein der

Kirche in ihrer Verschiedenheit aushalte, weil wir die anderen Kirchen in ihren Eigenheiten für unseren Glauben brauchen, und daß sie keinen Tag ohne ein Lob Gottes vergehen lasse.

Nach dem Hebräerbrief haben die Erfahrungsmittelungen der Zeugen verpflichtenden Charakter, weil sie selbst im Stadion waren, wie wir es sind. Dennoch können sie jetzt sagen: Es ist alles alt, nichts Neues, es war auch nichts fremd, konservativ, immer dasselbe. In der Tat, Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit. Wir haben jeden Tag neu die Möglichkeit, uns auf ihn einzulassen und auch als Kirche abzulegen, was uns an Christusfremdheit und Glaubensverunsicherung umstrickt. Wenn das Alte neu, das heißt wirklich getan wird, wird unser Leben von Christus ergriffen. Dies wollte Luther, sonst nichts.

(Langanhaltender lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sehr verehrter, lieber Herr Professor Dr. Seitz! Haben Sie recht herzlichen Dank, einen Dank, der sich mit Worten gar nicht ausdrücken läßt, sondern – Sie haben es gehört – langanhaltender und starker Beifall sind das äußere Zeichen des Dankes dafür gewesen, wie meisterhaft Ihr Vortrag unseren heutigen Gedenktag bereichert hat. Ihre klaren Ausführungen haben uns tief berührt. Sie sind für uns ein Ereignis, das in bleibender Erinnerung sein wird. Ich sagte eingangs, Ihre Ausführungen im Januar 1977 haben uns alle tief ergriffen und sind uns im Innern geschrieben geblieben. Das gilt auch für Ihren heutigen Vortrag. Ich kann nur nochmals sagen, es war ein kostbares Geschenk, das Sie an Luthers Geburtstag überreicht haben. Haben Sie recht herzlichen Dank!

(Erneuter lebhafter Beifall)

So erfreut wir jetzt über diesen Vortrag und diese Stunde, die wir hier erleben durften, sind, kommt, wie immer, in den Freudenbecher ein kleiner Wehmuts tropfen, und das ist der Abschied unseres Gastes aus der Ostregion unserer Partnerkirche Berlin-Brandenburg. Herr Telschow, wir danken Ihnen nochmals recht herzlich, daß Sie gekommen sind und in so offener und ehrlicher Weise die Freundschaft mit uns gesucht und gefunden haben. Sie haben wesentlich zur Verstärkung der Verbundenheit der Kirchen in unseren beiden Staaten beigetragen. Zum Ausdruck unserer Dankbarkeit für diese geschenkte Freundschaft und mit dem Wunsch, daß es eine lange Freundschaft sein möge, möchte ich Ihnen jetzt eine kleine Erinnerungsgabe geben.

(Beifall)

Jetzt lasse ich eine Pause bis 15.30 Uhr eintreten, damit dann alle gestärkt wiederkommen, um dem Zahlenwerk Herr zu werden. Guten Appetit!

(Unterbrechung von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort mit Punkt III der Tagesordnung.

III

Berichte des Finanzausschusses im Rahmen der Haushaltsplanung

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich kann die erfreuliche Feststellung treffen, daß wir auch dieses Jahr, alle zwei Jahre

wieder, einen Vertreter des Kultusministeriums begrüßen dürfen,

(Beifall)

und zwar Herrn Regierungsdirektor Dr. Dörge, den Sie alle vor zwei Jahren schon einmal gesehen und, das sage ich noch dazu, erlebt haben.

(Beifall)

Er kommt ja nicht als Kontrolleur oder gar als Aufsichtsorgan; denn diese alten Bestimmungen sind weggefallen. Er kommt zwar zu einer Visitation, aber im echten Sinne des Besuchers. Deshalb heiße ich Sie recht herzlich willkommen. Ich freue mich, daß Sie in dieser alten guten Verbindung, die ja auch nach dem Wegfall der Verpflichtung eine sehr schöne freiwillige Kür geblieben ist, zu uns gekommen sind und auch bereit sind, ein Grußwort an uns zu richten. Darf ich Sie bitten!

Regierungsdirektor **Dörge** überbrachte die Grüße des Herrn Ministers für Kultus und Sport, Mayer-Vorfelder, und des für Kirchenangelegenheiten zuständigen Leiters der Rechtsabteilung, Herrn Ministerialdirigent Pieske.

Präsident **Dr. Angelberger**: Haben Sie herzlichen Dank für die Worte des Grußes und die Aufmunterung zur Partnerschaft. Ich gebe die Wünsche zurück für Sie und auch für Ihre Abteilung und die gesamte Behörde.

III.1

Diakonische Bauvorhaben und

Vorlage des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28.9.1983 zum Diakoniebauprogramm

(Anlage 34)

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht des **Finanzausschusses** erstattet unser Synodaler Dr. Götsching.

Synodaler **Dr. Götsching**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Bei meinem Vortrag beziehe ich mich auf die Eingabe OZ 11/34 - Antrag des Vorstands des Diakonischen Werkes, das Haushaltsgesetz 1984/85 betreffend, und verweise gleichzeitig auf die Haushaltsstelle 2170.7660 Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben auf Seite 74/75 des Ihnen vorliegenden Haushaltsplanentwurfs.

Auf der Frühjahrssynode 1983 (gedrucktes Protokoll Seite 94) habe ich Ihnen anhand einiger Vorlagen mit vielen Zahlen über das seit 17 Jahren bestehende Diakoniebauprogramm unserer Landeskirche in der Ära Niens berichtet und unter Hinweis auf die veränderte Finanzlage in Frage gestellt, ob die Finanzhilfen seitens der Landeskirche trotz gewissenhafter Prüfung der Notwendigkeit der angemeldeten Bauvorhaben durch das Fachreferat in gleicher Weise wie bisher gegeben und abgewickelt werden können.

Das Diakoniebauprogramm unterscheidet sich in einigen wesentlichen Punkten von den übrigen Bauprogrammen der Landeskirche:

1. Während die Landeskirche bei ihren eigenen Bauprogrammen sozusagen Herr des Verfahrens ist und damit

auch im finanziellen Bereich eigenständig reagieren kann, sind die Finanzhilfen im Diakonieverbauprogramm nur ein mehr oder weniger kleiner Finanzbeitrag für einen anderen Bauträger, der sich nach staatlichen Richtlinien zu richten hat, denn die öffentliche Hand trägt einen großen Teil zu deren Finanzierung bei.

2. Die landeskirchlichen Finanzhilfen sind aber andererseits der wesentlichste Bestandteil der Gesamtfinanzierung bei diakonischen Bauvorhaben, weil sie von den diakonischen Bauträgern als die notwendigen Eigenmittel genommen werden, ohne die kein Bau realisiert werden kann. Der für die Durchführung eines Baues notwendige staatliche Bewilligungsbescheid wird nur ausgesprochen, wenn Eigenmittel vorhanden sind. Das bedeutet aber, daß die landeskirchlichen Finanzhilfen sicher zugesagt sein müssen, ehe ein Bewilligungsbescheid ausgestellt wird.

3. Da im Raume der Landeskirche verständlicherweise immer mehrere diakonische Bauvorhaben gleichzeitig laufen und diese Finanzhilfen benötigen, andererseits aber nur beschränkte Mittel zur Verfügung stehen können, müssen diese Finanzhilfen gestreckt werden – das heißt, sie laufen über mehrere Jahre. Wie Sie aus der vorhin genannten Haushaltsstelle 2170.7660 Seite 74 des Haushaltsplans ersehen, wurden die Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben ab 1983 um 12 % gekürzt (von 2 Millionen jährlich auf 1.760.000 DM). Hierdurch ergibt sich als Folge, daß entweder weniger Bauvorhaben finanziert werden können oder aber noch mehr gestreckt werden muß. Das bedeutet, daß noch über das Jahr 1992 – wie bisher vorgesehen – hinaus zugesagte Mittel bereitzustellen wären. Berücksichtigt man nun die unsichere Finanzlage, so muß in Zukunft nicht nur die Notwendigkeit der einzelnen Bauvorhaben noch eingehender geprüft, sondern auch alles versucht werden, die zugesagten Finanzhilfen so rasch wie möglich auszubezahlen. Das Diakoniereferat hat nun einen Vorschlag gemacht, wie sich das für die Diakonieverbauprogramm zur Verfügung stehende Finanzvolumen trotz 12 %iger Kürzung der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel vergrößern läßt.

Bevor ich dies näher erläutere, bitte ich, die Vorlage 10/2 (1983) zur Sitzung des Finanzausschusses „Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben“, die jetzt in ihrem ersten Blatt verteilt wurde – die übrigen acht Blätter bekommen Sie noch –, zur Hand zu nehmen; ich möchte sie kurz erläutern.

Blatt 1 zeigt die Gesamtübersicht über die diakonischen Bauvorhaben, die in der Längsrubrik Nr. 3 (Überschrift: Bauvorhaben) aufgeschlüsselt sind in

1. Zinszuschüsse
2. fertiggestellte Baumaßnahmen
3. im Bau befindliche Maßnahmen
4. noch nicht im Bau befindliche Maßnahmen, deren Planungen abgeschlossen sind bzw. Bewilligungsbescheide vorliegen
5. Projekte, deren Planungen noch nicht abgeschlossen sind
6. Vorausplanungen

Unter der Längsrubrik 4 finden Sie die zuletzt festgestellten Gesamtkosten; unter Rubrik 5 die Summe, für die ein Antrag als landeskirchliche Finanzhilfe gestellt wurde, und unter Rubrik 6 sehen Sie die bewilligten einschließlich zurückgelegten Mittel und unter Rubrik 7 die noch erforderlichen Resthilfen, die dann unter den Rubriken 8 bis 16 auf

die Jahre 1984 bis 1992 verteilt sind. Im folgenden sollen nur die Bauvorhaben von Ziffer 1 bis 4, also Zinszuschüsse bis noch nicht im Bau befindliche aber genehmigte Maßnahmen, behandelt werden. Die unter Ziffer 5 und 6 – also noch nicht abgeschlossene Planungen bzw. Vorausplanungen – vorgesehenen Bauvorhaben können heute bei den Überlegungen zur Verteilung der Finanzhilfen noch nicht berücksichtigt werden. Aus der Rubrik 7 – erforderliche Resthilfen – ersehen Sie unter der Zwischensumme von Ziffer 4 eine Summe von 28.566.000 DM, die als Finanzhilfe für die unter Ziffer 1 bis 4 vorgesehenen und genehmigten Bauvorhaben notwendig ist und auch zugesagt ist. Auf den weiteren Blättern sind die einzelnen Bauvorhaben der Ziffern 1 bis 4 genannt und die Finanzierung der zugesagten Finanzhilfen aus heutiger Sicht aufgeschlüsselt bzw. auf die einzelnen Jahre verteilt. Unter der Rubrik 17 – Bemerkungen – ist vermerkt, ob die Bauvorhaben bereits fertiggestellt sind – das trifft in der Mehrzahl der Fälle zu –, bzw. wann die Bauzeit abläuft.

Bei den Überlegungen, wie die Finanzierung für notwendige diakonische Bauvorhaben schneller, billiger und sicherer abgewickelt werden kann, spielten zwei weitere Gesichtspunkte noch eine Rolle.

1. Bisher akzeptierten es die öffentlichen Geldgeber, daß die Finanzbeihilfen der Landeskirche, d. h. aber die Eigenmittel der Bauträger, später eingesetzt wurden als die Finanzmittel der öffentlichen Hand. Jetzt – bei der auch schlechteren Finanzlage der öffentlichen Hand – zahlen die öffentlichen Geldgeber ihre Finanzbeihilfen nur aus, wenn auch die Finanzbeihilfen der Landeskirche zur Verfügung stehen.

2. Wenn bisher die Finanzbeihilfen der Landeskirche – sprich: die Eigenmittel – zu gering waren oder nicht zur notwendigen Zeit zur Verfügung standen, mußten Fremddarlehen zur Zwischenfinanzierung aufgenommen werden. Da Zins und Tilgungen dieser Zwischenfinanzierungs-Darlehen nicht in die Pflegesätze eingehen können, die Bauträger aber in den meisten Fällen selbst keine Eigenmittel besaßen, mußte die Landeskirche Finanzmittel für Zins- und Tilgungszuschüsse dieser Zwischenfinanzierungs-Darlehen bereitstellen. Das soll in Zukunft nicht mehr vorkommen. Es muß also das Kunststück vollbracht werden, trotz Kürzung der Haushaltsmittel für diakonische Bauvorhaben jährlich einen größeren Betrag als bisher als Finanzbeihilfen für diakonische Bauvorhaben vorzusehen, ohne daß es die Landeskirche zusätzlich etwas kostet.

Macht man sich klar, daß sich die Finanzbeihilfen für diakonische Bauvorhaben zusammensetzen aus Haushaltsmitteln – zwar den gekürzten jetzt – und Mitteln der Kapitalienverwaltungsanstalt in Form von Darlehen, in zunehmendem Maße aber auch aus Zins- und Tilgungsrückflüssen dieser Darlehen, so ist auch klar, daß durch zusätzliche weitere Darlehen mit einem entsprechenden, dann wieder größeren Rückfluß an Zins und Tilgung die jährlich zur Verfügung stehende Summe der Finanzhilfen für diakonische Bauvorhaben vergrößert werden kann. Der Vorschlag des Diakonischen Werkes, zusätzlich zu den bisherigen Mitteln ein Kommunaldarlehen von 10 Millionen DM zur Erhöhung der für Finanzbeihilfen vorgesehenen Darlehen der Kapitalienverwaltungsanstalt aufzunehmen, wird vom Finanzausschuß unterstützt und ausdrücklich gutgeheißen, ebenso vom Bildungsausschuß, für den ich mitberichte. Die mit dieser zusätzlichen Darlehensaufnahme von 10 Millionen DM verbundenen

Vorteile sind folgende: schnellerer Ablauf der Finanzierung, Erhöhung der Investitionsmittel bedingt durch höhere Rückflußbeträge von Zins und Tilgung, die dann wieder als Kapitalrückfluß für Darlehen zur Verfügung stehen, Zwischenfinanzierungen fallen weg, alle Zins- und Tilgungsbeträge können bei dieser Art der Finanzierung im Pflegesatz verrechnet werden.

Dieses Zusatzdarlehen von 10 Millionen DM soll für die Finanzierung der erforderlichen Resthilfen der Ziffern 1 bis 4, nämlich der 28,5 Millionen DM, mitbenutzt werden, wobei gleichzeitig in Zukunft der Tilgungs- und Zinssatz zusammen 6 % ausmachen soll, also gegenüber der jetzigen Praxis etwas erhöht werden soll. Hierdurch ist gewährleistet, daß sich dieses Darlehen innerhalb von 5 Jahren, d. h. bis 1989, voll zurückzahlen läßt. Die Landeskirche wäre hier also nur der Vermittler, ohne daß es sie etwas kostet; allerdings müßte diese Darlehensaufnahme im Haushaltsgesetz fixiert werden, wozu eine Änderung des § 3 dieses Gesetzes erforderlich wird.

Es bleibt noch mitzuteilen, daß die Finanzierung der Tagungsstätte Beuggen und der Kirche in Mosbach aus dem Diakoniebauprogramm herausgenommen wird, wobei jedoch die bisherigen Zusagen bestehen bleiben. Wenn die Tagungsstätte Beuggen von der Landeskirche als Träger übernommen worden ist, so sollte auch deren Finanzierung mit landeskirchlichen Mitteln erfolgen. Vergleichsweise gilt dies auch für die Kirche in den Mosbacher Anstalten. Ich betone dabei nochmals, daß durch diese Umschichtung die bereits für die Finanzierung erfolgten Zusagen bestehen bleiben, auch wenn der Topf geändert wurde. Diese Umschichtung bedeutet dann auch eine Erhöhung der Darlehensaufnahme für Bauvorhaben der Landeskirche bzw. Kirchengemeinden.

In dem nachstehenden Antrag des Finanzausschusses wurde die anfangs erwähnte Eingabe des Diakonischen Werkes unter Ziffer 11/34 voll berücksichtigt. Der Finanzausschuß stellt folgenden Antrag, der im Gesamtbericht von Bruder Gabriel zum Haushalt 1984/85 nochmals aufgeführt ist:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1984 und 1985 Teil B:

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der schon von der Landeskirche aufgenommenen Darlehen mit Zustimmung des Landeskirchenrats

- a) bis zu höchstens 10 Millionen DM zur Mitfinanzierung diakonischer Bauvorhaben,
- b) bis zu höchstens 9 Millionen DM für Bauvorhaben der Landeskirche/Kirchengemeinden,
- c) bis zu höchstens 3 Millionen DM Darlehen zur Liquiditätsverstärkung der Landeskirchenkasse aufzunehmen.“

2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Zins- und Tilgungsbeträge der landeskirchlichen Darlehen der diakonischen Bauträger, die zusammen 6 % ausmachen sollen, von den Bauträgern schneller als bisher zurückgezahlt werden können.

3. Grundsätzlich sollen weitere Finanzhilfen seitens der Landeskirche – über die bisher vorgesehenen hinaus – vor 1986 für neue diakonische Bauvorhaben nicht bewilligt werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Dr. Götttsching.

Wir wollen so verbleiben, daß wir zunächst die Berichte hören, dann die Aussprache führen und am Schluß abstimmen. Dabei ist es – es fragte gerade Mitsynodaler Dr. Götttsching – nicht erforderlich, daß der „Haupt“-Bericht des Finanzausschusses alle die Detailanträge aufnimmt, gerade in diesem Fall nur die Ziffer 1, während 2 und 3 gesondert laufen.

Nun kommen wir zum nächsten Abschnitt:

III.2

Kirchengemeindliche Bauvorhaben und

Eingabe des Pfarrers Haas in Karlsruhe vom 17.4.1983 auf Finanzhilfe für die Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut

Eingabe des Bürgermeisteramts Ubstadt-Weiher vom 13.10.1983 auf Unterstützung des Begehrens der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher auf Finanzhilfe

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen vom 3.11.1983 auf Finanzhilfe

(Anlage 1, 44 und 51)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte unseren Synodalen Ehemann um den Bericht des **Finanzausschusses**.

Synodaler **Ehemann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Gestatten Sie mir zunächst zwei Vorbemerkungen.

1. Mit dem Nachfolgenden möchte ich Sie auf den Bereich „Kirchengemeindliches Bauen“ im Haushaltsplan hinweisen. Die Gemeinden und die Öffentlichkeit registrieren hier jeweils sensibel die Aktivitäten der Kirche: Ob eine Kirche im Stadtteil langsam zerfällt, oder ein Gemeindezentrum überzogen und aufwendig gebaut wird. Es geht um mehr als irgendwelche Sachkosten, es geht um die Mittel für die angemessene Erfüllung originärer Aufgabe der Kirche: Stätten zu erhalten, wo sich die Gläubigen um Wort und Sakrament versammeln, um Räume, wo sie in Kleingruppen Gemeinschaft finden und zur Tat der Liebe angesichts des Bösen in der Welt ermutigt werden.

2. Zu den zwei Feldern kirchengemeindlichen Bauens: Instandsetzung/Neubau können für 1983 folgende Feststellungen getroffen werden:

- a) Aufgrund des Synodalbeschlusses vom 28.10.1982 ruht derzeit jede Neubautätigkeit (abgesehen von kleineren Maßnahmen).
- b) Auf dem Instandsetzungssektor ist ein erhöhter Bedarf aufgetreten, der nicht mehr in vollem Umfang gedeckt werden kann. Dies haben Erhebungen des Kirchenbauamtes zu den über 2000 kirchengemeindlichen Bauten (nicht eingerechnet die Gebäude der Großstadtkirchengemeinden) ergeben, die bei Ortsbereisungen derzeit überprüft werden.

Nun zum Haushaltsplan 1984/85. Welche Mittel stehen für das kirchengemeindliche Bauen zur Verfügung? Schlagen Sie dazu bitte im Haushaltsplan weiße Blätter Seite 110 auf. Unter den kirchengemeindlichen zweckgebundenen Zuweisungen unter der Ziffer 9310 enthält die Position

9310.7213 Baubehilfen für zwei Jahre	7,2 Millionen DM
9310.7214 Bauprogramme für zwei Jahre	7,2 Millionen DM
9310.7216 Bauinstandsetzungen (Großstadtgemeinden) zusammen	3,6 Millionen DM
insgesamt also für die beiden Jahre zusammen	18 Millionen DM

Vergleichen Sie dazu Tischvorlage A: Verfügbare Mittel 1-4.

Aus Zinsen und Tilgungsrückflüssen und einem Übertrag stehen für die beiden Jahre 1984/85 zusätzlich 11 Millionen zur Verfügung. Insgesamt also 29 Millionen DM für kirchengemeindliches Bauen in den beiden genannten Bereichen. Gebraucht werden diese Mittel vorrangig für zahlreiche Instandsetzungen, die notwendig sind, um große Schäden oder gar Substanzverluste aufzufangen. Sie sichern langfristig unsere kirchliche Arbeit vor Ort und geben ungezählten Handwerks- und Mittelbetrieblen im Land Arbeit.

Nun zur Aufteilung der Mittel.

Der Rückstau an Instandsetzungsaufgaben läßt wenig Raum für Neubauten. Möglich wird für Instandsetzungen

1. die erwartete Finanzhilfe für Instandsetzungen mit 18 Millionen zu bedienen,
2. zwingende Bauinstandsetzungen in Großstadtgemeinden mit 3,6 Millionen zu bedienen,
3. Energiesparmaßnahmen mit 1,1 Millionen.

Inklusiv einer weiteren Million für Mehrkosten stehen 23,7 Millionen für diesen Bereich bereit. Zu beachten aber ist, daß ein Bedarf von weiteren 10 Millionen allein aus zentralverwalteten Mitteln für Bauinstandsetzungen in Gemeinden aufgeschoben werden muß. Auf lange Sicht wird dieser Berg von Instandsetzungsmaßnahmen nicht nur eine große finanzielle Belastung, sondern auch ein Problem für die Arbeit der Kirche. Soweit zum Bereich Instandsetzungen.

Nun zu den Neubauten. Ich zitiere aus dem Protokoll der zehnten Tagung unserer Landessynode im April 1983 Seite 93: „Die Frage wurde aufgeworfen: 'Kann 1984 angesichts des hohen Finanzbedarfs für substanzerhaltende Maßnahmen die erwartete Finanzhilfe für die damit betroffenen Baustoppgemeinden in Frage gestellt werden?' Der Finanzausschuß ist der Meinung, daß die Synode für diese Gemeinden im Wort steht und Mittel und Wege zur Finanzierung ihrer Bauprojekte im neuen Haushaltszeitraum gesucht werden müssen.“ Dies Wort soll gelten.

Es handelt sich um die durch Beschluß der Synode vom 28.10.1982 zurückgestellten sieben Projekte:

Ubstadt-Weiher
Ehrenkirchen
Großsachsen
Walldorf
Eisingen
Markdorf
Villingen (Niedereschach)

Enthalten sind in dieser Liste, wie Sie bemerkt haben, die in Eingabe OZ 11/44 und 11/51 genannten Gemeinden Ubstadt-Weiher und Eisingen. Der Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats, den sich der Finanzausschuß zu eigen gemacht hat, lautet: Der Baustopp wird, wie vorgesehen, 1984 auslaufen, aufgehoben. Für diese sieben Projekte werden rund 4,1 Millionen DM zur Verfügung

gestellt. Die Finanzierung der fehlenden Restsumme wird auf den nächsten Haushaltszeitraum gestreckt.

Für weitere 5 aus früheren Jahren zurückgestellte Neubauprojekte, unter ihnen Karlsruhe-Oberreut, werden 770.000 DM bereitgestellt. Für genehmigte, teils fertiggestellte Vorhaben, deren Finanzierung auf die vier Jahre 1982 bis 1985 gestreckt wurde laut unserem Beschluß vom 6.5.1982, sind erforderlich rund 3,4 Millionen, Gesamterfordernis für Neubauvorhaben 1984/85: 8,3 Millionen DM. Sie sehen dies auch in der Tischvorlage.

Beschlußvorschlag des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuß bittet die Synode um zustimmende Kenntnisnahme zu folgenden Punkten:

1. Der Baustopp – Synodalbeschluß vom 28.10.1982 – wird aufgehoben mit Beginn des neuen Haushaltsjahres. Damit ist dem Anliegen der Eingaben 11/44, 11/51 und 11/1 Rechnung getragen.
2. Angesichts einer Unterdeckung von 3 Millionen bei den erwarteten Finanzhilfen muß entsprechend die Finanzierung hierfür gestreckt werden auf den nachfolgenden Haushaltszeitraum.
3. Für Neubauvorhaben über die seinerzeit vom Baustopp betroffenen Projekte hinaus stehen im Haushaltszeitraum 1984/85 keine Mittel zur Verfügung.

Eine Ergänzung noch zur Eingabe OZ 11/1. Der Finanzausschuß stimmt einmütig der folgenden Feststellung des Oberkirchenrats zur Eingabe Haas zu:

„1. Es trifft nicht zu, daß die Gemeinde Oberreut durch den Neubaustopp 'einer weiteren Benachteiligung' ausgesetzt wird; denn abgesehen davon, daß der Sparbeschluß der Landessynode vom 28.10.1982 alle Kirchengemeinden einbezieht, die im Jahr 1983 Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten durchführen bzw. in Angriff nehmen wollten, ist festzustellen, daß die Gemeinde Oberreut von dem generellen Baustopp überhaupt nicht tangiert wird, nachdem nach dem derzeitigen Stand der Planung mit den Bauarbeiten ohnehin erst im Jahr 1984 begonnen werden kann.“

2. Die erforderlichen Voraussetzungen für einen baldigen Baubeginn und für die Sicherstellung der Finanzierung müssen in erster Linie von der Evangelischen Kirchengemeinde in Karlsruhe geschaffen werden. Ansprechpartner des Ältestenkreises Oberreut ist daher zunächst der Evangelische Kirchengemeinderat Karlsruhe.“

Der Finanzausschuß stellt weiterhin fest: Die ursprünglich mit 4 Millionen DM angegebenen Baukosten werden nun mit 10 Millionen DM, der Anteil der evangelischen Kirchengemeinde mit 5 Millionen statt bisher 2 Millionen DM angegeben. Das bringt ganz erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten und weckt ausgesprochen kritische Fragen nach dem Umfang und der Ausführung des Gebäudes. Der Finanzausschuß erwartet, daß der Ältestenkreis Oberreut auf dem für alle Gemeinden vorgesehenen Verfahrensweg über Kirchengemeinderat/Bezirkskirchenrat zum Oberkirchenrat die Sachbehandlung vornimmt, daß Umfang und Ausführung der Neubauplanung kritisch überprüft und angesichts der schwierigen Finanzsituation in ein angemessenes Verhältnis zu den realisierbaren Möglichkeiten gebracht werden. Der Herr Präsident möge dem Verfasser der Eingabe 11/1 von diesem Votum Kenntnis geben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Ehemann.

III.3

Landeskirchliche Bauvorhaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Den Bericht des **Finanzausschusses** zu diesem Tagesordnungspunkt erstattet unser Synodaler Stock.

Synodaler **Stock**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Zunächst darf ich Ihnen über die Evangelische Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen berichten. Der Vorstand dieser Einrichtung hat beschlossen, das Schloßgebäude zunächst für Tagesveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die dazu notwendigen baulichen Voraussetzungen in Höhe von ca. 85.000 DM können aus dem Titel „Allgemeine Baubedürfnisse“ aufgebracht werden.

Ein eingeschränkter Betrieb mit Übernachtungsmöglichkeit soll außerdem im Rahmen der gegenwärtigen finanziellen und personellen Möglichkeiten aufgenommen werden. Dafür soll die ehemalige Schütte instandgesetzt werden.

In der ehemaligen Mühle sollen für den Verein Evangelisches Kinderheim Tüllinger Höhe e.V. Gruppenwohnungen und eine Lehrerwohnung geschaffen werden. Das Raumprogramm dafür ist in Überarbeitung. Um eine kostengünstige Realisierung bemüht sich das Kirchenbauamt.

Beschlußvorschlag:

Im Haushaltsplan 1984/85 sind in der Haushaltsstelle 9310.7227 insgesamt 1.260.000 DM vorgesehen. Der Finanzausschuß bittet die Synode, diesen Betrag im Rahmen der Haushaltsgenehmigung zu bewilligen.

Die mit der Vorlage 1/8 im Mai dieses Jahres der Synode berichteten landeskirchlichen Bauvorhaben sind inzwischen im wesentlichen fertiggestellt.

Zweckgebunden sind noch zurückgestellt:

für das Haus der Kirche in Bad Herrenalb	260.000 DM
für Wilhelmsfeld	80.000 DM
insgesamt	340.000 DM

Für die kommenden Jahre sind vorrangig substanzerhaltende Maßnahmen vorgesehen. Die in der Haushaltsstelle 8100.9500 für Neubauten und Grunderwerb eingestellten 1.440.000 DM sollen für Instandsetzungen eingesetzt werden. Es bedarf sorgfältiger Überlegungen des Kirchenbauamtes bei der Vielzahl notwendiger Maßnahmen, die dringendsten zur Ausführung zu bringen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird ein Konzept erarbeiten, das er dem Finanzausschuß vorlegen wird. Im Rahmen der laufenden Berichterstattung wird die Synode durch den Finanzausschuß unterrichtet werden.

Beschlußvorschlag:

Der Finanzausschuß bittet die Synode, im Rahmen der Haushaltsgenehmigung die in der Haushaltsstelle 8100.9500 vorgesehenen 1.440.000 DM zu bewilligen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Stock.

III.4

Bericht

zur Errichtung der Begegnungsstätte Hohenwart

Präsident **Dr. Angelberger**: Den nächsten Bericht des **Finanzausschusses** erstattet unser Synodaler Klug.

Synodaler **Klug**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Sie alle waren eingeladen zur Einweihung der landeskirchlichen Begegnungsstätte Pforzheim-Hohenwart am 29. Oktober. Seit 1. November hat die Begegnungsstätte ihren Betrieb aufgenommen. Nun wollen Sie sicher wissen, ob der Finanzierungsplan eingehalten werden konnte. Darüber will ich für den Finanzausschuß und den baubegleitenden Ausschuß kurz berichten.

Eine Endabrechnung ist freilich noch nicht möglich. Aber die hochgerechneten Baukosten belaufen sich zur Zeit auf 20.800.000 DM. Gegenüber dem Finanzierungsplan ergibt sich derzeit eine Einsparung von 400.000 DM. Es läßt sich nun sagen, daß die Kostengrenze eingehalten werden kann.

(Beifall)

Der Betrieb ist besser als erwartet angelaufen. Mit einer Belegungsquote von jetzt schon 80 % für das Jahr 1984 wurden die Vorausschätzungen übertroffen. Im Haushaltsplan 1984/85 können Sie auf den Seiten 259-261 aus der Anlage 27 den Wirtschaftsplan und mit den laufenden Kosten die vorgesehenen Zuweisungen zu den Betriebskosten an Kirchengemeinde und Kirchenbezirk Pforzheim sowie der Landeskirche im einzelnen ersehen.

Ich hoffe, daß Sie die Ergebnisse der Bemühungen des baubegleitenden Ausschusses zufriedenstellen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Schönen Dank, Herr Klug.

III.5

Bericht des Stellenplanausschusses

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte unseren Mitsynodalen Ziegler, den Bericht zu erstatten.

Synodaler **Ziegler**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale, meine Damen und Herren! Ich darf Sie bitten, als Unterlage den Haushaltsplan zur Hand zu nehmen, und weil wir öfters auf den Stellenplan zurückkommen, ist es empfehlenswert, den Finger bei den gelben Blättern unterzubringen.

(Heiterkeit)

– Ja, nur einen, weil wir immer wieder auf das gelbe Blatt zurückkehren. Schließlich dann das vorhin ausgeteilte Blatt, Seite 277, die Anlage 31 zum Sonderstellenplan!

Ich darf Ihnen heute einen Stellenplan vorstellen, der sich an folgender Zielsetzung orientierte:

1. Es sollte ein echter Sollstellenplan sein.
2. Es sollte eine Stellenerweiterung im Haushaltszeitraum 1984/85 auf alle Fälle vermieden werden.

Sind diese Ziele im vorliegenden Stellenplan erreicht?

1. Ist die Vorlage ein echter Sollstellenplan?

Dieses erste Ziel wurde insoweit erreicht, als dieser vorgelegte Plan alle Sollstellen ausweist. Insoweit ist das Ziel erreicht. Wenn Sie freilich den Vermerk auf Seite 137 der gelben Blätter bedenken – ich zitiere: „Von den im Stellenplan befindlichen Pfarrer-/Pfarrvikars-, Gemeindediakonen- und Verwaltungsstellen sind 1984 38 Stellen undotiert geblieben, weil diese (noch) nicht in diesem Jahr besetzt werden. Die vergleichbare Zahl für 1985 sind 14 Stellen“ –, dann ist die Finanzierung des Sollstellenplans nicht erreicht. Er wurde nicht voll durchfinanziert, weil, wie der Vermerk sagt, die Statistik der vergangenen Jahre immer nicht besetzte Stellen ausgewiesen hat und weil Ihnen andererseits ein ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt werden sollte.

Die Zahl 38 der undotierten Stellen ist ein Erfahrungswert der vergangenen Jahre und der Statistik entnommen. Dies hat zur Folge, daß die Vorbemerkung auf Seite 25 des Haushaltsplans (weiße Blätter) eingeschränkt werden muß – es sind nicht die Mittel für alle ausgewiesenen Stellen im Haushaltgefüge enthalten. Zum anderen – und dies möchte ich ganz deutlich unterstreichen und bitte Sie, es in Ihr Bewußtsein aufzunehmen –, wir können aus diesem Grunde Ende 1984 nicht mit einem Polster an Ersparnissen aus unbesetzten Stellen rechnen.

2. Die zweite Zielvorgabe: „Vermeidung einer Stellenerweiterung“ wurde hingegen voll erreicht, ja sogar um 4,5 Stellen unterschritten. Im Klartext heißt das: 4,5 Stellen wurden eingespart (vergleiche Seite 125 Spalte 13 letzte Zahl). Das bedeutet freilich, daß alle Reserven aus dem laufenden Stellenplan 1982/83 nun ausgeschöpft sind; aber – und das ist das erfreuliche Ergebnis – die Synode muß und darf heute keine neuen Stellen beschließen. Was an notwendigem Stellenbedarf für 1984 geschaffen werden mußte, konnte alles durch Umschichtung innerhalb des Stellenplans erreicht werden.

Eigentlich könnte ich jetzt hier meinen Bericht beenden, aber ich meine, Ihnen noch einige Erklärungen zur Gesamtstellenzahl und zu den Umschichtungen schuldig zu sein.

Zur gelben Vorlage im einzelnen: Im Vergleich zur letzten Vorlage im Stellenplan 1982/83 haben wir heute in unserer Vorlage keine Spalten 14 und 15, die Auskunft geben über neu zu schaffende Stellen. Die Spalte 12 benennt den Ist-Stand der Stellen für 1984/85 und die Spalte 13 verdeutlicht die Veränderungen gegenüber dem Haushaltsplan 1982/83, also die Umschichtungen.

Das Jahr 1983 schließt mit einem Stellen-Ist des landeskirchlichen Stellenplans ohne Diakonisches Werk und Rechnungsprüfungsamt von 2.144,5 Stellen. Für 1984/85 weist der Stellenplan ein Ist von 2.022,0 Stellen aus. Differenz 122,5 Stellen.

Hierbei sind die 117 Sozialarbeiter-Stellen (letzte Zeile Seite 125 in Spalte 12, letzte Zahl) zu berücksichtigen, die laut Einzelplan 9 (Seite 110 und 111 weiße Blätter) dem landeskirchlichen Bereich entnommen sind (Auswirkungen des Diakoniesgesetzes) und dem gemeindlichen Bereich zugewiesen wurden.

Ergebnis: 5,5 Stellen bleiben übrig.

Davon nimmt das Diakonische Werk noch eine Stelle für sich in Anspruch, also bleiben insgesamt 4,5 Stellen, die eingespart werden.

Zu den Umschichtungen: Um Sie nicht mit einer Vielzahl von Zahlen zu verwirren, greife ich auf das zahlenintensivste Bündel von Umschichtungen zurück und erläutere Ihnen dies anhand des Einzelplans 05, Pfarrdienst. Die Erläuterungen dazu finden Sie auf Seite 51 der weißen Blätter. Auf die dort ausgewiesene Summe von insgesamt 713 Stellen – innerhalb des Pfarrdienstes – kommen Sie in der gelben Anlage, indem Sie auf Seite 121 in Spalte 12 bei der Haushaltsstelle 0510.4211 bis 4230 die 585 Gemeindepfarrer, 40 Pfarrvikare und 88 Pfarrdiakonie addieren. Diese Summe wiederum ergibt sich aus den angeführten Änderungen zum Haushaltsplan 1982/83 in Spalte 13. Das ist also ein Beispiel für das Zahlenwerk mit dem Hinweis auf Übereinstimmung von Erläuterungen vorn im weißen mit den Darstellungen im gelben Teil.

Eine Umschichtung wäre noch nachzutragen, die nach Erstellung unserer gedruckten Vorlage durch den Evangelischen Oberkirchenrat beschlossen worden ist. Aus der Haushaltsstelle 0510.4212, die mit 40 Pfarrvikaren ausgestattet ist, ist eine Stelle zu entnehmen – schreibe also flugs 39 – und der Haushaltsstelle 1470.4210, Telefonseelsorge, hinzuzufügen. Es handelt sich hierbei um die Stelle eines Theologen bei der Telefonseelsorge in Pforzheim, die dort neu errichtet worden ist. Aber ich wiederhole: Auch diese Stelle konnte durch Umschichtung errichtet werden.

Schließlich noch eine Erläuterung zum Sonderstellenplan Anlage 31 Seite 277, vorhin erwähntes weißes Papier. Sie haben gegenüber der Vorlage im Haushaltsplan eine korrigierte oder eine erläuterte Fassung.

Dieser Sonderstellenplan ist ein erstes Ergebnis des am vergangenen Dienstag beschlossenen Arbeitsplatzförderungsgesetzes (vergleiche OZ 11/4).

Nach den zahlenmäßigen Prognosen werden bis September 1985 alle derzeit noch offenen Stellen für Pfarrer – insbesondere im Gemeindebereich –, Stellen für Religionslehrer/Jugendreferenten/Gemeindediakone besetzt sein.

Es ist derzeit von Landessynode und Kirchenleitung nicht beabsichtigt, über die Zahl der errichteten Pfarrstellen und weiteren 10 Stellen für Vikare hinaus zusätzliche Stellen für Pfarrvikare und Gemeindediakone zu errichten, da diese nicht mehr durch Umschichtung von Stellen innerhalb des Stellenplans gewonnen werden können. Aus diesem Grunde war die Erstellung eines Sonderstellenplans notwendig.

Die Zahl der in diesem Sonderstellenplan ausgewiesenen Stellen – es handelt sich um 8 Gemeindediakone, 3 Religionslehrer, 36 Pfarrvikare – orientiert sich an der Zahl der im Herbst 1985 zu erwartenden Zugänge für den kirchlichen Dienst. Es sind dies die Absolventen unserer kirchlichen Ausbildungsstätten. Die Bewerber sind nach ihrer kirchenbezogenen Ausbildung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unterzubringen.

Für den Einsatz gilt dabei folgendes: Wenn rechnerisch alle Stellen des Haushaltsplans besetzt sein werden und somit der im Haushaltsplan berücksichtigte Normalbedarf abgedeckt ist, sollen diese Nachwuchskräfte zusätzlich angestellt werden. Sie sollen nicht in übliche Einsatzstellen gehen, sondern nur für projektbezogene Aufgaben vorgesehen werden (vergleichen Sie hierzu die Erläuterung auf dem neu ausgeteilten Blatt). Ein Projekteinsatz kommt erst dann in Betracht, wenn alle regulären Stellen besetzt sind.

Über den Einsatz in den projektbezogenen Arbeitsfeldern entscheidet dann jeweils der Evangelische Oberkirchenrat.

Ich komme zum Schluß. Da wir heute nicht über neu zu errichtende Stellen zu beschließen haben, erbitten der Finanzausschuß und der Stellenplanausschuß Ihre Zustimmung zu dem vorgelegten Stellenplan und Sonderstellenplan als Anlage zum Haushalt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Ziegler.

III.6

Haushaltsplanentwurf der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1984 und 1985

(Anlage 17)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf Herrn Flühr um den Bericht des **Finanzausschusses** bitten.

Synodaler **Flühr**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Konsynodale! Ihnen liegen die Entwürfe der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1984 und 1985 vor. Wie Sie bei Durchsicht dieser Planentwürfe feststellen werden und wie auf den Seiten 9 und 35 (allgemeine Vorbemerkungen) der Vorlage kurz skizziert, wurden ab dem kommenden Haushaltszeitraum auch bei der Evangelischen Zentralpfarrkasse und dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds die bisherigen Haushaltsstellen durch vierstellige Gruppennummern ersetzt und somit auch die Haushaltspläne der beiden kirchlichen Stiftungen der Systematik des landeskirchlichen Haushaltsplans angeglichen. Weiter sind erstmals – einer Anregung der Synode folgend – die Zahlenwerte der Haushaltspläne und die hierzu gegebenen Erläuterungen in einem Heft zusammengefaßt worden.

Eine weitere – und zweifellos die wichtigste – Neuerung bei der Aufstellung und Gliederung der Haushaltspläne besteht darin, daß für beide Stiftungen in Anlehnung an die Haushaltspläne der Kommunen erstmals eigene Vermögenshaushalte aufgestellt wurden. So finden Sie unter den Gruppen 3100 bis 3800 der Haushaltsplanentwürfe die für die Jahre 1984/85 veranschlagten vermögenswirksamen Einnahmen – wie Zuweisungen aus dem Verwaltungshaushalt, Kapitalrückflüsse aus Hinterlegungen oder Darlehen, die Erlöse aus den Grundstücksgeschäften usw. Die entsprechenden vermögenswirksamen Ausgaben, wie die Abgabe von Mitteln an den Verwaltungshaushalt, Gewährung von Darlehen, Rückstellungen, Mittel für Grundstückserwerbe, Neubauten usw. sind unter den Gruppen 9100 bis 9800 veranschlagt.

Durch die Schaffung eines eigenen Vermögenshaushalts ist es künftig in überschaubarer Weise möglich, die Grundstücksgeschäfte, Investitionen und Vermögensentwicklungen sowie die in diesem Zusammenhang eventuell erforderlich werdende Bildung, Verwendung und Auflösung von Rücklagen der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds haushaltsrechtlich zu planen und gut zu überwachen.

Im einzelnen ist zu den Planentwürfen der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zu sagen: Beide Haushaltsplanentwürfe sind – wie in den zurückliegenden Jahren – in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die wesentlichen Einnahmen beider Stiftungen werden auch weiterhin aus den bestehenden Pacht-, Miet- und Erbbauverhältnissen sowie aus den Erträgen der Waldwirtschaft erzielt. Bei der Evangelischen Zentralpfarrkasse kommen zusätzlich noch die Einnahmen aus den vom Land Baden-Württemberg und dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds zu leistenden Kompetenzen hinzu. Wie in den früheren Jahren orientieren sich die Voranschlagssätze der Einnahmen auch für die kommende Haushaltsperiode primär an den Rechnungsergebnissen der Vorjahre. Soweit möglich und erforderlich wurden bei der Ermittlung der Voranschlagssätze die zu erwartende allgemeine wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt.

Obwohl durch die Einführung eines Vermögenshaushalts in den vorliegenden Haushaltsplanentwürfen nur die Zahlenwerte der Verwaltungshaushalte mit den entsprechenden Werten der Vorjahre verglichen werden können, lassen doch die klassischen Einnahmepositionen der beiden Stiftungen, wie Miet-, Pacht- und Erbbauzinsen, ein kontinuierliches Ansteigen erkennen.

Demselben Trend folgen die Erträge der Unterländer Evangelischen Kirchenfonds aus der Waldwirtschaft; hier stehen den mit ca. 6,2 Millionen DM veranschlagten Einnahmen ca. 5 Millionen DM pro Jahr an Ausgaben gegenüber. Da über die Auswirkungen von Immissionschäden auf die Waldbestände wie auch über die Ursachen und Folgen bzw. das mögliche Ausmaß solcher Schäden heute noch keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse vorliegen, wurden die Einnahmen und Ausgaben aus der Waldwirtschaft auch wegen der gegenwärtigen Schwäche des Holzmarktes mit der gebotenen Vorsicht ermittelt. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, den Überschuß aus dem Rechnungsabschluß 1983 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und folgende als Rücklage zur Bekämpfung von Immissionschäden, aber auch als Re-Investierung zurückzustellen, um in Zukunft für Wiederaufforstung von Schadflächen liquide Mittel zur Verfügung zu haben. Über die Waldschäden werde ich am Schluß des Berichts noch näheres erläutern.

Da die veranschlagten Ausgaben hinsichtlich der Vermögensverwaltungen beider Stiftungen sich in dem durch die bisherigen Erfahrungen gesetzten relativ niedrigen Rahmen halten, wird es trotz des „Risikofaktors Wald“ der Evangelischen Zentralpfarrkasse und dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds auch in der kommenden Haushaltsperiode möglich sein, ihren stiftungsgemäßen Aufgaben in vollem Umfange nachzukommen, ohne auf die zur Erhaltung bzw. zur Steigerung der Ertragskraft notwendigen Investitionen zu verzichten. So wird die Evangelische Zentralpfarrkasse in den kommenden zwei Jahren rund 1,25 Millionen DM und der Unterländer Evangelische Kirchenfonds rund 2,5 Millionen in den Bau von Wohnungen investieren. Für den Neubau von Lastengebäuden (Pfarrhäuser) sollen die Aufwendungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds um jährlich 100.000 DM auf 0,4 Millionen DM und die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung von Lastengebäuden um 1 Million DM auf nunmehr jährlich 4 Millionen DM gesteigert werden.

Die von der Evangelischen Zentralpfarrkasse erwarteten erhöhten Ablieferungen an die Landeskirchenkasse können allerdings nur durch die Zuführung von Verstärkungsmitteln aus dem Vermögenshaushalt ermöglicht werden.

Das mag vielleicht in diesen beiden Jahren noch hingehen, darf aber nicht dazu führen, diese Praxis unbegrenzt fortzusetzen; denn der Grundstock der Zentralpfarrkasse muß nicht nur erhalten, sondern auch weiter verstärkt werden, um durch eine Erweiterung des Grundstocks höhere Einnahmen und dadurch Anpassung an die Preisentwicklung zu erhalten. Im übrigen muß, sowohl nach staatlichem als auch nach kirchlichem Recht, der Grundstock erhalten bleiben und darf nicht zweckfremd in Anspruch genommen werden.

Der bisherigen Übung folgend, möchte ich Ihnen abschließend wieder eine kurze Darstellung über die Entwicklung der Aufwendungen für stiftungsgemäße Aufgaben der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds geben.

Bereitgestellte Mittel für	1981	1982	1983	1984	1985
	jeweils in Mio. DM				
Lastengebäude des Unterl.					
Evang. Kirchenfonds	2,5	3,0	3,00	4,0	4,00
Neubau von Lastengebäuden	0,1	0,3	0,30	0,4	0,40
Ablieferung der Evang. Zentralpfarrkasse an die Landeskirche	1,7	2,3	2,56	2,8	2,95

Diese Zahlen lassen deutlich werden, daß auch in der Haushaltsperiode 1984/85 die Evangelische Zentralpfarrkasse und der Unterländer Evangelische Kirchenfonds eine beachtliche – über dem allgemeinen Preisanstieg liegende – Ertragskraftsteigerung aufweisen. Diese erfreuliche Entwicklung läßt auch für die überschaubare Zukunft eine positive Beurteilung der Gesamtsituation beider Stiftungen zu.

Der Synode kann hiernach unbedenklich empfohlen werden,

die in der Einnahme und Ausgabe ausgeglichenen Planentwürfe der Evangelischen Zentralpfarrkasse über 5,859 Millionen DM in 1984 und 6,051 Millionen DM in 1985 sowie des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds über 19,953 Millionen DM in 1984 und 20,173 Millionen DM in 1985 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Wie bereits erwähnt, möchte ich zum Schluß über das Thema „Unser Wald ist krank“ noch einiges sagen.

Vor über 10 Jahren wurden an der Weißtanne rätselhafte Krankheitsercheinungen festgestellt. Zunächst bekam die Tanne auf einer kleineren Fläche schütterere Kronen, später nahm die Krankheit sowohl an Flächenumfang als auch an Befallstärke zu. Seit 1976/77 sind entsprechende Krankheitssymptome auch an der Fichte festzustellen, und in der Zwischenzeit kennen wir auch an der Kiefer und an den Laubbäumen weniger starke Krankheitssymptome.

Während die Forstleute anfangs biotische – also tierische und pflanzliche – Schädlinge oder aber extreme Klimaverhältnisse als Ursache für die Erkrankung ansahen, wissen wir heute, daß der eigentliche Grund mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Luftverschmutzung zu suchen ist.

Natürlich stellt sich die Frage: Wieso betrifft das Waldsterben bevorzugt die Nadelbäume und weniger die Laubbäume? Nadelbäume haben meist eine große Blattoberfläche und Nadelbäume haben auch im Winter ihre Assimilationsorgane ausgebildet. Nadelbäume filtern deshalb im

Jahresdurchschnitt meßbar mehr an Umweltgiften aus als Laubbäume. Wenn die Luft genug an Giffracht mitbringt, dann filtern sich die Nadelbäume – zum Vorteil ihrer Umwelt – sogar zu Tode.

Schon im Jahre 1845 wurden im Harz total zerstörte Wälder an den Silber- und Bleihütten registriert. Diese katastrophalen Waldschäden, die auch im Erzgebirge auftraten, führten zu einem neuen Lehrstuhl für Pflanzenchemie.

Es ist heute weitgehend unbestritten, daß vor allem Schwefeldioxyd und Stickoxyde und deren Folgeprodukte Hauptverursacher dieser Waldkrankheit sind.

Die durch Umweltgifte geschädigten Bäume sterben nicht sofort, doch sie werden krankheitsanfälliger.

Der Schadstoffeintrag in unsere Wälder führt zu einer Schädigung der Blätter und Nadeln als auch in der Folge zu einer Veränderung der Bodenverhältnisse und damit zu einer Schädigung der Wurzel. Die Folge davon ist ein spürbarer Rückgang des Zuwachses, der beispielsweise bei stark erkrankten Tannen bis auf 20 % des Normalen absinken kann.

Als weitere Folge der Schadstoffimmissionen tritt eine zunehmende Bereitschaft einzelner geschädigter Bäume für Schädlingsbefall, für Windwurf, Schneebruch und Trocknung auf. Dies kann so weit führen, daß ganze Waldbestände dadurch gefährdet werden. Eine fortschreitende Zerstörung unserer Waldökosysteme und letztlich das Absterben großer Waldflächen kann so auftreten.

Natürlich wurde auch der Kirchenwald vom Waldsterben nicht verschont.

(Heiterkeit)

Aufgrund von Erhebungen im Kirchenwald des Forstamtsbezirks Schönau im Odenwald zeigt sich folgendes Bild:

Bei einer Gesamtfläche von 1980 ha sind

20 % des Waldes noch gesund,
70 % leicht bis mittel geschädigt und
10 % haben sehr starke Schäden.

Am Beispiel der Fichte, als Wirtschaftsholzart Nr. 1, zeigen bei den über 60-jährigen Beständen

20 % (47 ha) leichte Schäden,
27 % (47 ha) mittlere Schäden,
46 % (79 ha) starke Schäden.

In den Kammlagen des Schwarzwaldes scheint sich ein ähnlicher Schadensverlauf wie im Raum Schönau zu ergeben.

Im östlichen Landesteil, in den Waldungen im Mosbacher und Walldürner Raum kann der Schadensverlauf etwas günstiger beurteilt werden.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Waldsterbens sind gravierend. Die Forstbetriebe haben einen wesentlich höheren Aufwand für die Kontrolle und die Holzernte aufgrund des zeitlich wie räumlich zerstreuten Hiebsanfalls und sie haben zwangsweise Holzanfälle auch in Zeiten ungünstiger Holzmarktsituationen.

Zugleich nimmt der laufende Zuwachs an Holz ab.

Schließlich müssen viele Bestände vorzeitig beerntet werden, wodurch der gerade in der Schlußphase eines Bestandlebens besonders hohe Wertzuwachs verlorengeht.

Die Neukultur nach einem Abtrieb eines geschädigten Bestandes ist besonders teuer, weil durch die jahrelange Kronenverlichtung des Vorbestandes die Böden extrem stark vergrast und verunkrautet sind.

Schließlich wird auf vielen Böden auf längere Sicht eine der Versauerung und dem Schadstoffeintrag entgegenwirkende Bodenverbesserung (zum Beispiel durch besondere Düngung) notwendig werden. Alles in allem entstehen so in den Forstbetrieben schon heute höhere Kosten und werden in Zukunft zunehmend steigende Kosten anfallen, ohne daß diesen gegenüber entsprechend höhere Einnahmen anfallen.

Wir alle sind aufgerufen, unseren Beitrag zur Wiederherstellung einer intakten Umwelt zu leisten. Wir müssen rasch handeln, mit halbherzigen Maßnahmen ist uns nicht gedient. Wie groß die Waldschäden sein werden, wird davon abhängen, wie rasch wir Konsequenzen aus den heutigen Erkenntnissen ziehen werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön, Herr Flühr.

III.7

Entwurf eines Haushaltsplanes der Landeskirche für die Jahre 1984 und 1985 und Verabschiedung einer Finanzausgleichsordnung sowie

Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Lörrach vom 20.7.1983 auf Änderung der Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer und

Antrag des Synodalen Kurt Dittes vom 3.11.1983 auf Änderung im Haushaltsplan – Zuweisung der Mittel an den Jugendbund für Entschiedenes Christentum (EC), Haushaltsstelle 1180.7390

(Anlagen 16, 18, 12 und 53)

Präsident **Dr. Angelberger**: Den abschließenden umfassenden Bericht über den Haushalt der Landeskirche für die beiden Jahre gibt der Vorsitzende des **Finanzausschusses**, Herr Gabriel. Er erfaßt gleichzeitig noch die Ordnungsziffern 11/12 und 11/53:

Herr Gabriel, bitte!

Synodaler **Gabriel**, Berichterstatter: Herr Präsident, Herr Landesbischof, verehrte Gäste, liebe Konsynodale! Der Beschluß eines Haushalts gehört zu den bedeutendsten Aufgaben einer Synode. Das haben wir in den vergangenen Jahren schon öfter untereinander bestätigt und besprochen. Wir haben auch meist in solchen Stunden die Feststellung treffen müssen, daß das uns zugeleitete Haushaltswerk unter Spannung steht, Spannung zwischen den dringenden Bedürfnissen unserer Kirche und den Möglichkeiten, die uns auf der Einnahmenseite eröffnet sind. Ich brauche es Ihnen nicht besonders zu betonen, denn die Aussprache in den Ausschüssen, insbesondere im Finanzausschuß, hat es genügend zu Tage gefördert, daß die Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Haushaltswerk noch nie vorher so eingeschränkt waren. Ich darf erinnern an die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn hinsichtlich der Sachmittel, die erstmals unter 20 % gesunken sind.

Die Ihnen heute erstatteten Einzelberichte über Diakoniebauvorhaben, landeskirchliche und kirchengemeindliche

Bauvorhaben haben Ihnen, verehrte Mitsynodale, deutlich vor Augen geführt, was hinter den Zahlen eigentlich steckt. Es sind kontinuierlich verlaufende Prozesse über viele Jahre hinweg, die wir nicht vernachlässigen können. Im Gegenteil, das sei schon in den Vorbemerkungen hier festgehalten: Der Instandsetzungsbereich zum Beispiel zeigt einen zunehmenden Aufstau, der aufgearbeitet und zukünftig mit höherer Priorität versehen werden muß, wollen wir nicht eines Tages da und dort in unserem Land kirchlichen Bauruinen begegnen. Bruder Ehemann hat einiges davon näher erläutert. Aber den Blick für das Notwendige hat nach unserem Dafürhalten der Evangelische Oberkirchenrat in diesem Entwurf durchaus gewahrt und versucht, ohne Schuldenaufnahme, soweit das Geld eben reicht, allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Aber es ist auch unverkennbar, daß der Gestaltungsspielraum, wie schon gesagt, immer enger wird. Und das ist ernst zu nehmen. Nachdenklich gemacht hat uns im Finanzausschuß, daß im ganzen Haushaltswerk keine einzige Aktivität aufgegeben worden ist. Wir sind uns einig, daß dieses für den nächsten Haushaltsbeschluß auf keinen Fall aufrechterhalten werden kann. Eine zu große Beharrlichkeit, fast sogar Schematik in der Fortschreibung an einmal begonnener Arbeitsstruktur, behindert auf jeden Fall das Aufgreifen neuer Aktivitäten. Das abgegriffene Wort von den Prioritäten sollte stärker in Verbindung treten mit dem Begriff der Posterioritäten. Wir kommen nicht darum herum, den Mut zur Aufgabe auslaufender Formen kirchlichen Arbeitens in die Tat umzusetzen.

(Beifall)

Das Haushaltvolumen für die beiden Jahre 1984/85 erreicht zusammengerechnet 722.739.200 DM und liegt damit um 28.532.700 DM höher als für 1982/83 zusammen. Dies entspricht einem Steigerungssatz von 4,11 %. Es war die Frage für den Finanzausschuß, ob dieses Finanzvolumen durch relativ sichere Einnahmen auch relativ gedeckt und gesichert ist. Der Haushaltsreferent ging in seinen Ausführungen davon aus, daß die Schätzungen der Steuerkommission in der Vergangenheit sehr behutsam waren. Hätte sich der Oberkirchenrat an den Steigerungssatz der EKD in Höhe von 2 % gehalten, so wäre auch in diesem Haushalt eine Schuldenaufnahme von mindestens 3 Millionen je Jahr vorzusehen gewesen. Genau um diesen Betrag ist also der Gesamthaushalt risikoreicher ausgelegt. Das erfordert eine wachsame Beobachtung des Einnahmeverlaufs und eine Flexibilität, wie sie die Synode auch im Jahre 1983 durch den Nachtragshaushalt bewiesen hat.

Eine Veränderung der Steuergrundlagen mit dem Ziel von höheren Einnahmen schien dem Oberkirchenrat und Finanzausschuß nicht geboten. Wir können also als Synode nur hoffen, daß die Wende zum Besseren im wirtschaftlichen Bereich eintritt, und wir durch die Treue unserer Mitglieder zu den vorgesehenen Mitteln kommen, die wir zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags so dringlich benötigen.

Wir haben aus dem Bericht von Herrn Oberkirchenrat Dr. von Negenborn mit einiger Betroffenheit zur Kenntnis genommen, daß der Minderungsbetrag der Kirchensteuer aus Einkommen im laufenden Jahr hochgerechnet 79 % beträgt. Bleibt zu hoffen, daß auch hier eine Stabilisierung eintritt und der erfreuliche Zuwachs aus dem Lohnsteuerbereich in den beiden vor uns liegenden Haushaltsjahren anhält. Vom Finanzausschuß war zunächst zu prüfen, wie

sich die vorgesehene neue Verteilung zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden praktisch auswirkt. Um es gleich hier zu sagen, die 44 % anstelle von bisher 41,5 % für die Gemeinden ergeben sich aus einer Verlagerung folgender Ansätze in den Gemeindebereich. Es sind die neugeschaffenen Haushaltsstellen für 117 Sozialarbeiter und Verwaltungskräfte, die im Gemeindebereich aufgenommen worden sind. Ebenso die Zuweisung an die Kirchenbezirke für die Bezirksdiakoniestellen. Weiterhin sind die Ansätze für die Tagungsstätten in Beuggen und Hohenwart im Gemeindebereich gebucht (Einzelplan 9). Die Gemeinden stellen sich also insgesamt nicht besser als jetzt, aber auch nicht schlechter. Wäre die Übertragung dieser Haushaltsstellen unterblieben, so hätte sich wieder ein Gemeindeanteil von 41,5 % ergeben.

Zu den Ansätzen in den Einzelplänen in Einnahmen und Ausgaben wollen wir vom Finanzausschuß uns nur insoweit äußern, als sich Änderungen ergeben haben. Dies betrifft vor allen Dingen den Einzelplan 3, gesamtkirchliche Aufgaben Ökumene und Weltmission. Daß die dort eingestellten Mittel eine leichte Kürzung erfahren haben, hat die Synode in besonderer Weise berührt. Der Ausschuß für Ökumene und Mission hat schon frühzeitig, nämlich mit Schreiben seiner Vorsitzenden, Frau Dr. Gilbert, vom 28. 3. 1983 darum gebeten, daß der Einzelplan 3 entsprechend der übrigen Einzelpläne behandelt werden soll. Das Schreiben war an den Vorsitzenden des Finanzausschusses gerichtet und nachrichtlich an den Finanzreferenten des Evangelischen Oberkirchenrats, Herrn Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn, und den Vorsitzenden der Kammer für Mission und Ökumene, Herrn Oberkirchenrat Dr. Sick, gegangen. Bei der Erörterung des Entwurfs im Finanzausschuß, bei der unter anderem Frau Dr. Gilbert anwesend war, wurde festgestellt, daß der Einzelplan 3 prozentual gegenüber den anderen Einzelplänen zurückgefallen war, insbesondere durch eine vom Oberkirchenrat für vertretbar gehaltene Kürzung der Mittel für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED). Allen Synodalen ist die Übersicht über das Aufkommen von KED-Mitteln vom 26. Mai 1983 zugegangen, woraus ersichtlich ist, daß wir zusammen mit der Kirche der Pfalz an der Spitze liegen, bezogen auf das Jahr 1982. Auch nach der Kürzung befinden wir uns – das zur Kenntnis zu nehmen ist sehr wichtig – noch unter den ersten drei Gliedkirchen mit dem höchsten Leistungsprozentsatz für KED. Die Aussprache im Finanzausschuß in Anwesenheit der entsandten Mitglieder der anderen Ausschüsse hat schließlich zu einer erneuten Beantragung höherer Mittel für Einzelplan 3 durch den Ausschuß Ökumene und Mission geführt bzw. durch Frau Dr. Gilbert als Vorsitzende. Der Finanzausschuß hat sich diesen Antrag zu eigen gemacht, er ist im Beschlußvorschlag – der Ihnen vielleicht inzwischen zugegangen ist – in Ziffer 10 a bis c aufgeführt und wird dringend und herzlich zur Annahme empfohlen. Die Verteilung der in Buchstabe c aufgeführten jährlich 20.000 DM soll zur Hälfte nach Ghana und zur Hälfte nach Südafrika über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS) transferiert werden.

Unsere Partnerkirche in Südafrika, die Moravian Church, unterhält einen Reliefonds, der dankenswerterweise in den letzten Jahren aus Mitteln des Ausschusses für Opfer der Gewalt bedacht worden ist, und mit dem viele in Not geratene Menschen Hilfe erfahren haben. An die Ausführungen von Herrn Dr. Kistner vom Montag darf ich erinnern. Es wäre zu diesem Gebiet sehr viel zu sagen. Wir

haben umfangreiche Informationen und sehen uns dringend genötigt, der Synode diesen Änderungsbeschluß warmherzig zu empfehlen.

Die zusammengerechnet 300.000 DM Erhöhung in den Jahren 1984 und 1985 gehen zu Lasten der Verstärkungsmittel des Evangelischen Oberkirchenrats. Siehe Ziffer 10 Buchst. d des Beschlußvorschlags.

An dieser Stelle auch unsere kurze Meinungsäußerung zum Antrag des Konsynodalen Dittes (OZ 11/53). Darin begehrt Herr Dittes die erhebliche Aufstockung von Mitteln für den EC. Der Finanzausschuß hat sich darüber ausgesprochen und auch Gespräche mit dem Landesjugendpfarrer geführt. Es wurde uns mitgeteilt, daß ein Antrag vom EC beim Oberkirchenrat nicht eingegangen sei, und daß die eingesetzten Mittel durchaus dem Verhältnis zu anderen Gruppen, zum Beispiel zum CVJM oder zum VCP (Verband Christlicher Pfadfinder), angesetzt seien. Im übrigen wurde die Arbeit des EC gebührend gewürdigt.

Es liegt also nicht daran, wenn wir der Synode empfehlen, diesem Antrag die Zustimmung zu verweigern. Es wurde uns von oberkirchenrätlicher Seite gesagt, daß für den EC durchaus die Möglichkeit besteht, auf Antrag Sonderzuschüsse aus der Kollekte des Jugendsonntags zu erhalten, wenn ein konkreter Mehrbedarf besteht. Auf diesen Weg wollten wir den Antragsteller, Bruder Dittes, hinweisen.

Ein Wort noch zu den grünen Sonderhaushaltsplänen. Es hat ein Gespräch stattgefunden im Finanzausschuß in Anwesenheit von Herrn Präsident Dr. Angelberger, belastet mit der Frage, ob die von der Synode im Frühjahr beschlossenen Regelungen hinsichtlich der Darstellung der grünen Haushaltspläne erfüllt sind. Im Ergebnis dieser sehr engagierten Unterredung läßt sich sagen, bis zum nächsten Haushalt im Herbst 1985 sind noch weitere Verbesserungen in der Darstellung möglich. Für den jetzigen Haushaltsbeschluß soll jeweils das Wort „Vermerk“ gestrichen und das Wort „Anlage“ mit der entsprechenden Zusatznummer gesetzt werden (zum Beispiel Seite 191 Fachhochschule Freiburg). Mit dem Wort „Anlage“ verbindet sich die Erwartung einer höherwertigen Verbindlichkeit der Angaben.

Ich erspare mir eine weitere Kommentierung der Ansätze im landeskirchlichen Bereich. Aber es soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß Finanzreferat und Finanzausschuß zu Auskünften gerne bereit sind.

Im Gemeindebereich tritt mit diesem Haushalt eine Neuregelung in Kraft. In den letzten Jahren hat der Anteil an Gemeinden laufend zugenommen, deren Haushalte nur noch über den Härtestock ausgeglichen werden konnten. Zuletzt waren es mehr als die Hälfte und der Härtestock erreichte im laufenden Haushaltszeitraum den Betrag von 17 Millionen DM je Jahr. Mit Sorge diskutierte der Finanzausschuß diesen Tatbestand und hat viel Zeit und Kraft aufgewendet, mit dem Finanzreferat die Zuweisung zentraler Mittel neu zu ordnen. Erlauben Sie einen kleinen Rückblick zuvor.

Seit Dezember 1965, mit dem Wegfall der Kirchenbausteuer, sind die Steuerquellen auf Gemeindeebene laufend kleiner geworden oder gar ganz versiegt. Obwohl rechtlich die Erhebung von Kirchengrundsteuer möglich ist, ist eine Ausschöpfung aus vielerlei Gründen auf Ortsebene nicht geboten. Die Gemeinden als Träger originärer Steuerrechte sind voll darauf angewiesen, daß ihnen zustehende Eigenmittel durch ein hochgradig gerechtes Zumessungsverfahren zugewiesen werden. Die

Vergleichbarkeit der Dotierung untereinander muß gewährleistet sein. Gerade dieses aber ist zunehmend zu einer Belastung geworden. Nun hat der Oberkirchenrat in vielen Erörterungen mit dem Finanzausschuß dieses neue System hervorgebracht. Leider – leider, muß ich sagen – haben sich im Land schon Stimmen vernehmen lassen, die im vorhinein sehr negativ über das neue Zuweisungssystem urteilen. Deshalb einige Erklärungen hierzu mit der Bitte um Verdeutlichung in den Bezirkssynoden, Pfarrkonventen oder wo immer darüber gesprochen wird.

Der neue Zuweisungsbetrag versteht sich als Basisbetrag aus der Zuweisung von 1980. Nun war die Frage sofort unter uns zu hören: Handelt es sich bei der Heranziehung des Betrages von 1980 um einen geeigneten Ausgangswert, oder beinhaltet er durch Zufälligkeiten nicht gerade eine Ungerechtigkeit infolge hoher Anforderungen und entsprechender Zuweisungen aus dem Härtestock? Ich will es Ihnen sagen, wie die Mitglieder des Finanzausschusses darüber denken. Eine vollständige Gerechtigkeit wird es nie geben. Aber es ist davon auszugehen, daß selbst bei Unausgewogenheiten vom Basisbetrag her die erstrebte gerechte Verteilung durch Fortschreibung mehr und mehr erreicht wird. Der Basisbetrag ist inzwischen durch Auswertung der Haushaltsergebnisse 1982 und 1983 schon fortgeschrieben worden, korrigiert worden, mußte man sagen. Der Fortschreibungsbetrag im ganzen betrug für 1982 und 1983 summarisch 2.935.000 DM. Diese Fortschreibung erfolgte nicht pauschal nach einem Prozentsatz, sondern differenziert nach den bedarfsgeprüften Haushaltsplänen mit erheblichen Plus- und Minusbeträgen.

Wenn Sie, verehrte Synodale, darüber draußen im Land sprechen, sollten Sie auch folgendes Positive erwähnen: In Zukunft werden die gemeindlichen Haushalte nach der Finanzausgleichsordnung und der Durchführungsverordnung zwar dem Oberkirchenrat wie bisher zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Wenn die Haushalte jedoch ordnungsgemäß aufgestellt und in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sind, so werden diese sofort mit dem Genehmigungsvermerk zurückgeschickt. Es kommt also in Zukunft ein bedeutender Arbeitsvorgang in Wegfall. Im Ergebnis bedeutet dies, daß der Evangelische Oberkirchenrat weit weniger in die Einzelansätze eingreifen wird, als dies – leider notwendigerweise – in der Vergangenheit notwendig war. Die Eigenverantwortung der Gemeinde ist erhöht, die Prioritäten des gemeindlichen Lebens, soweit es den Haushalt betrifft, sind stärker als bisher in die Hoheit der Kirchengemeinderäte gelegt.

In ähnlicher Weise soll hinsichtlich der bezirklichen Haushalte verfahren werden. Der Bezirkskirchenrat stellt den Haushalt auf, die Bezirkssynode beschließt ihn, der Oberkirchenrat genehmigt ihn. Ein Eingriff in die Ansätze eines bezirklichen Haushalts wird nur dann noch in Betracht kommen, wenn der Bezirkskirchenrat geltend macht, mit den zentralen Mitteln den Haushalt nicht ausgleichen zu können. In einem solchen Fall wird der Oberkirchenrat natürlich die Umlagehöhe des jeweiligen Bezirks mit dem Mittelwert aller Umlagegrößen im Land vergleichen und da hilfreiche Informationen geben können; so hoffen wir.

(Heiterkeit)

Eine entsprechende Verordnung hat also dem Finanzausschuß im Entwurf vorgelegen. Damit hat auch der Antrag des Dekanats Offenburg, Eingang-OZ 9/4 der Herbstta-

gung 1982, seine Erledigung gefunden. Sie erinnern sich vielleicht an den Bericht von Bruder Steyer damals.

An dieser Stelle möchte ich auf den Eingang OZ 11/12 des Bezirkskirchenrats von Lörrach zu sprechen kommen. Lassen Sie mich gleich am Anfang ein Wort des Dankes und der Anerkennung aussprechen für die phantasievolle und, wie ich meine, auch anregende Darstellung der dortigen Ideen des dortigen Bezirkskirchenrats. Es ist indessen jedoch nicht möglich, das duale System zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden so umzufunktionieren, daß das Geld in die Hand des Bezirkskirchenrats zur Verteilung gegeben wird. Das ist nach unserem Dafürhalten grundordnungsmäßig auch nicht vorgesehen. Erlauben Sie mir außerhalb meines Konzepts zu sagen: Soweit ich mich aus meiner Kirchenbezirksrats-tätigkeit erinnere, haben wir vor allen Dingen auch die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen den Gemeinden zu schlichten. Wenn aber der Bezirkskirchenrat Verteilungsstelle für Geld wäre, müßten wir ja notwendigerweise wieder eine höhere Schiedsstelle einrichten und müßten diese Funktion dem Bezirkskirchenrat entziehen.

Um aber die Bezirkskirchenräte stärker als bisher an System und Verlauf der Finanzzuweisung zu beteiligen, schlagen wir vor, daß zukünftig die Fortschreibungsveränderungen für die Zuweisung an die Gemeinden über die jeweiligen Bezirkskirchenräte laufen sollen. Das kommt also in Frage bei Verpflichtungen infolge von Bauvorhaben, also bei Erhöhung der Zuweisung infolge von Bauaufgekosten, oder bei Auslaufen von Tilgungsverpflichtungen aus vorherigen Bauvorhaben.

Herr Dr. von Negenborn hat in seinem Bericht dargelegt, daß aus dem vorhandenen Kapitalvermögen in den Kirchengemeinden (Stand 1.1.1982) in Höhe von damals circa 70 Millionen DM 3 %, rund 2 Millionen jährlich, auf die Zuweisungen angerechnet werden. Das sind zwei Drittel des vorgesehenen Härtestocks. Damit nicht jemand unter uns einen falschen Schluß zieht, soll erwähnt werden, daß neben diesen rücklagekapitalbesitzenden Gemeinden die Verschuldung im Gemeindebereich gegenwärtig 191 Millionen DM beträgt. Sie gliedert sich auf in 168 Millionen DM innerkirchliche Darlehen und 23 Millionen DM Fremdverschuldung. Gerade wegen der sehr unterschiedlichen Ausgangslage ist es geboten, daß diejenigen Gemeinden, die entsprechende Mittel ihr eigen nennen, einen Beitrag zum horizontalen Finanzausgleich leisten.

Erlauben Sie einige wenige Schlußbemerkungen. Der Finanzausschuß hat in der ihm zur Verfügung stehenden Zeit versucht, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Aber ich bin aufgefordert worden, hier darzutun, daß wir darunter leiden, wenn wir wegen der Fülle der uns zugewiesenen Eingänge andauernd unter Zeitdruck stehen und dem Gefühl nach unbefriedigend an unserer Hauptaufgabe arbeiten können.

(Beifall)

Wir werden das Präsidium und den Ältestenrat jederzeit unterstützen, wenn uns bestimmte Beratungsgegenstände nicht zugewiesen und in die Verantwortung der anderen Ausschüsse gelegt werden.

(Heiterkeit)

Und dann noch eine Bitte:

Da wir uns im Finanzausschuß in allen Erörterungen der einzelnen Sachfragen den Grenzen der finanziellen Möglichkeiten gegenüber sahen, bitten wir auch Sie, liebe

Schwestern und Brüder der anderen Ausschüsse, behutsam das ganze Feld des kirchlichen Auftrags im Auge zu behalten, insbesondere wenn man die eine oder andere liebgewonnene Aktivität nicht wünschenswert ausgestattet sieht. Wir sind uns darüber klar geworden, daß nur diejenige Beurteilung einer Haushaltposition, die ständig abwägend und beharrlich das Gesamtfeld des kirchlichen Auftrags mit bedenkt, auf lange Sicht dem Erfordernis der kirchlichen Finanzwirtschaft gerecht wird. Schließlich ist der Haushalt das Spiegelbild unseres gesamten Wollens und Tuns. Er ist kein Vorgang nur von Herrenalb, sondern der Haushaltsbeschluß vollzieht sich im Raum einer noch kaum dagewesenen Herausforderung an die Kirche, wobei die Friedensfrage, das soziale Konfliktfeld, hervorgerufen durch die Arbeitslosigkeit und die gestörte Ökologie, Merkmale dieses Umfelds sind.

Der Haushaltsplan ist aufgestellt nach den Grundsätzen des KVHG (Kirchliches Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden). Er ist öffentlich zugänglich, gibt einen Einblick in Verpflichtungen und Vermögenswerte der Kirche und erlaubt jedem Kirchmitglied, darüber zu urteilen, was die Kirche mit ihrem Geld tut. Gott gebe seinen Segen zu unserer Haushaltserschaft, in der wir – auch im Blick auf diesen Haushaltsplan – immer noch viel Grund zum Danken haben.

Der Finanzausschuß bittet um Annahme der Entwürfe des Haushaltsplans und des Sonderhaushaltsplans unter Berücksichtigung der eingereichten Beschlußvorschläge, die ich aus Zeitgründen nicht verlesen habe, aber die Ihnen auch schriftlich vorliegen. Ich danke Ihnen.

Der Beschlußvorschlag lautet:

Die Landessynode möge beschließen:

1. Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1984 und 1985 – Teil B –

§ 3 erhält folgende Fassung:

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der schon von der Landeskirche aufgenommenen Darlehen mit Zustimmung des Landeskirchenrats

- a) bis zu höchstens 10 Millionen DM zur Mitfinanzierung diakonischer Bauvorhaben,
- b) bis zu höchstens 9 Millionen DM für Bauvorhaben der Landeskirche/Kirchengemeinden
- c) bis zu höchstens 3 Millionen DM Darlehen zur Liquiditätsverstärkung der Landeskirchenkasse

aufzunehmen.

2. Das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1984 und 1985 gemäß dem Entwurf in Teil B der Vorlage entsprechend der beantragten geänderten Fassung.

3. Eingang OZ 11/18

Ordnung des Finanzausgleichs
innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsordnung)

in der vorliegenden Fassung

4. die Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985 gemäß dem Entwurf in Teil I der Vorlage (Seiten 147–148)

5. den Sonderhaushaltsplan mit Sonderstellenplan für 1985 (Anlage 31 Seiten 275–278)

6. die Wiederbesetzung aller im Haushaltszeitraum 1984/1985 vakant werdenden landeskirchlichen Mitarbeiterstellen darf frühestens 6 Monate nach Eintritt der Vakanz erfolgen. Die Wiederbesetzung ist aus dem vorhandenen Bestand an kirchlichen Mitarbeitern (einschließlich dem der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke) vorzunehmen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann aus dringenden Gründen des Dienstes Ausnahmen zulassen.

7. die Neueinstellungen des Nachwuchses an Theologen und Gemeinédiakonen müssen ab 1.1.1984 auf zwei Termine je Jahr beschränkt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird diese festlegen und veröffentlichen

8. der Evangelische Oberkirchenrat möge prüfen, ob ab 1. Januar 1984 die Beschäftigungsentgelte für die Wahrnehmung von Vertretungen durch Ruhestandspfarrrer ersatzlos wegfallen können. Zumindest sollte der Evangelische Oberkirchenrat derartige Dienstaufträge nur noch in dem Rahmen erteilen, daß dadurch eine Ersparnis entsprechend den reduzierten Beträgen im Haushaltsplan eintritt. Ferner wird der Evangelische Oberkirchenrat um Prüfung gebeten, ob in diese Regelung auch die an aktive Pfarrer und Religionslehrer bisher gezahlten Vertretungsentgelte vom genannten Zeitpunkt ab mit einbezogen werden sollten.

9. den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken zu empfehlen, die nach Ziffer 6 beschlossene Regelung 1984 und 1985 generell für deren eigenen Mitarbeiterbestand anzuwenden, soweit sich dieses nicht zwingend im Einzelfall verbietet.

10. Änderungen von Haushaltsplanansätzen im Einzelplan 3 (Seite 80):

- a) Erhöhung des Ansatzes von HSt. 3490.7490 (Finanzhilfen an sonstige ökumenische Einrichtungen)
von bisher 91.800 um 30.000 auf 121.800 für 1984
von bisher 92.400 um 30.000 auf 122.400 für 1985

- b) Erhöhung des Ansatzes von HSt. 3640.7460 (Programm „Kirchen helfen Kirchen“)
von bisher 172.000 um 100.000 auf 272.000 für 1984
von bisher 172.000 um 100.000 auf 272.000 für 1985

- c) Erhöhung des Ansatzes von HSt. 3810.7390 (Zuweisung zum Haushalt des EMS)
von bisher 1.706.500 um 20.000 auf 1.726.500 für 1984
von bisher 1.706.500 um 20.000 auf 1.726.500 für 1985

- d) Kürzung des Ansatzes von HSt. 9810.8620 (Verstärkungsmittel für Sachaufwand)
von bisher 882.800 um 150.000 auf 732.800 für 1984
von bisher 895.500 um 150.000 auf 745.500 für 1985

11. Es liegt also nicht daran, wenn wir der Synode empfehlen, diesem Antrag, die Zustimmung zu verweigern. Es wurde uns von oberkirchenrätlicher Seite gesagt, daß für den EC durchaus die Möglichkeit besteht, auf Antrag Sonderzuschüsse aus der Kollekte des Jugendsonntags zu erhalten, wenn ein konkreter Mehrbedarf besteht. Auf diesen Weg wollten wir den Antragsteller, Bruder Dittes, hinweisen.

12. Um aber die Bezirkskirchenräte stärker als bisher an System und Verlauf der Finanzzuweisung zu beteiligen schlagen wir vor, daß zukünftig die Fortschreibungsveränderungen für die Zuweisung an die Gemeinden über die jeweiligen Bezirkskirchenräte laufen sollen. Das kommt also in Frage bei Verpflichtungen infolge von Bauvorhaben oder bei Auslaufen von Tilgungsverpflichtungen.

Präsident **Dr. Angelberger:** Herzlichen Dank, Herr Gabriel. Wir machen jetzt eine Pause von 15 Minuten und

kommen dann zur **Aussprache** und zur Einzelbehandlung.

(Unterbrechung von 17.10 Uhr bis 17.25 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Wird zum Haushaltsplan eine Generalaussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Ich kann dann mit der **Einzelaussprache der Einzelpläne** beginnen. Nehmen Sie bitte den Haushaltsplan zur Hand. Links haben Sie wie immer die Zusammenfassung der Einnahmen und rechts die Zusammenfassung der Ausgaben. Wenn ein Vermerk fehlt, werde ich ihn vorlesen. Wenn sich ansonsten niemand meldet, fahre ich fort.

Einzelplan 0: Allgemeine Dienste! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 1: Besondere Dienste! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 2: Diakonie und Sozialarbeit! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 3: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 4: Öffentlichkeitsarbeit! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 5: Bildungswesen und Wissenschaft! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 7: Leitung und Verwaltung der Landeskirche! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 8: Verwaltung des Vermögens! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 9: Allgemeine Finanzwirtschaft! – Keine Wortmeldungen.

Auf den Seiten 22 und 23 finden Sie die Zusammenfassung der Ausgaben nach den Einzelplänen.

Jetzt kommen wir zu Abschnitt D.: Gliederung nach Haushaltsstellen mit Erläuterungen. Zunächst die **Einnahmen**:

Einzelplan 0: Allgemeine Dienste! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 1: Besondere Dienste! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 2: Diakonie und Sozialarbeit! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 3: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 4: Öffentlichkeitsarbeit! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 5: Bildungswesen und Wissenschaft auf Seite 32! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 7: Leitung und Verwaltung der Landeskirche! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 8: Verwaltung des Vermögens! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 9: Allgemeine Finanzwirtschaft auf Seite 36! – Keine Wortmeldungen.

Somit habe ich jetzt die Einnahmen aufgerufen.

Herr Ritsert, bitte.

Synodaler **Ritsert**: Zu Einzelplan 8 – Einnahmen aus Kapitalvermögen und Rücklagen – hätte ich eine Anmerkung zu machen. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir in diesem Zusammenhang einmal überlegen sollten, ob von den Rücklagen her noch etwas bei der Entwicklungsgenossenschaft angelegt werden könnte. Es ist ja die eigentliche Aufgabe der Entwicklungsgenossenschaft, daß Kapitalvermögen oder Rücklagen der Kirchen dort einbezahlt werden.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Wir müßten das dann als Verwendung bei den Ausgaben besprechen. Der Gedanke ist ja, aus kirchlichem Rücklagevermögen Beiträge für den EDCS (Ecumenical Development Co-operative Society) zu geben. Damit haben wir als erste Landeskirche angefangen. Darauf wurde schon hingewiesen. Wir sollten meines Erachtens jetzt erst einmal Erfahrungen sammeln, wie sich das entwickelt hat. Dann wollen wir weitersehen, ob wir unseren Beitrag von 10.000 DM eines Tages aufstocken.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf noch anfügen, daß dieser Hinweis auf Stelle 830 auf Seite 106 gerichtet war.

Weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Ich komme nun innerhalb von **Abschnitt D zu den Ausgaben**. Wir beginnen auf Seite 38.

Einzelplan 0: Allgemeine Dienste! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 1: Besondere Dienste auf Seite 56! – Zu Seite 58 wäre nur der Antrag Dittes zu erwähnen – OZ 11/53 –. Hierzu hat unser Mitsynodaler Gabriel einen Vorschlag unterbreitet. Dies nur als Merkposten.

Zu Seite 66 – Telefonseelsorge – Herr Hartmann, bitte!

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte zu der Neueinrichtung der Stelle Telefonseelsorge Pforzheim fragen, ob es mit der bisherigen Konzeption nicht mehr möglich war, die Telefonseelsorge durchzuführen. Es war ja bisher keine ganze Stelle. Ich meine, wenn die Stelle jetzt eingerichtet ist, dann wird es in Zukunft ja auch nicht mehr rückwärts entwickelt werden können.

Daher hätte ich die Frage, ob es in Anbetracht der Finanzlage nötig war, daß diese Stelle jetzt als ganze Stelle eingestellt wird.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Hartmann, Träger der Telefonseelsorge Pforzheim ist die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden in Pforzheim. Die Telefonseelsorge wird auch durch diese Arbeitsgemeinschaft Christlicher Gemeinden finanziert.

Der Antrag, das personelle Deputat aufzustocken, kam von dieser Arbeitsgemeinschaft. Die Landeskirche beziehungsweise der Kirchenbezirk Pforzheim ist Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft, ist also nicht alleiniger Träger. Bisher hat die Landeskirche ein Drittel-Deputat zur Verfügung gestellt.

Nun kam der Antrag – nachdem man gespürt hat, daß die Begleitung und Schulung der Mitarbeiter einen höheren personellen Einsatz erfordert –, daß dieses Ein-Drittel-

Deputat nicht mehr genügt, sondern eine Aufstockung auf zwei Drittel notwendig ist. Dieser Aufstockung haben die übrigen Partner zugestimmt, auch mit der Folge, daß sie sich finanziell am Mehraufwand beteiligen, so daß für uns diese Angelegenheit fast kostenneutral ist. Die Erzdiözese beteiligt sich wesentlich.

Synodaler **Hartmann**: Ich verstehe dann allerdings nicht ganz, warum wir dann eine ganze Stelle einsetzen, wenn aus einem Drittel zwei Drittel werden und wenn andere mitbezahlen. Dann könnte doch eine halbe Stelle im Haushaltsplan eingesetzt werden.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Alles, was über 50 Prozent geht, bedarf der Nachweisung in einer Stelle.

(Synodaler **Hartmann**: Es gibt doch im Stellenplan auch halbe Stellen!)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf fortfahren.

Einzelplan 2: Diakonie und Sozialarbeit! – Keine Wortmeldungen.

Einzelplan 3: Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission! – Bitte, Herr Ritsert!

Synodaler **Ritsert**: Es ist sehr schön, daß dieser Titel um 150.000 DM erhöht worden ist. Ich finde es nur – nachdem wir in den letzten Sitzungen über die Zerrissenheit der Kirche in der Welt gesprochen haben und dort sehr große Worte über brüderliches Teilen gesprochen haben – ausgesprochen unbefriedigend, daß dieser Titel 7450 so stark gekürzt worden ist.

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Titel 50 ist gar nicht angegriffen. Es handelt sich um 3490.7490 auf Seite 80. Dort ist eine Erhöhung in beiden Jahren um 30.000 DM erfolgt.

Der nächste Titel ist 3640.7460. Da beträgt die jeweilige Erhöhung 100.000 DM.

Und schließlich ist unter 3810.7390 – Weltmission – eine jeweilige Erhöhung um 20.000 DM in den beiden Jahren erfolgt.

Wird hierzu weiter das Wort gewünscht? – Bitte, Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Herr Ritsert, ich möchte nur zur Kürzung bei 7450 – kirchlicher Entwicklungsdienst – kurz sagen, daß darin keinerlei Trendwende hinsichtlich der Gebewilligkeit des Oberkirchenrats/Landeskirchenrats zu sehen ist, sondern daß das eine Lösung ist, um überhaupt zu einem ausgeglichenen Haushalt ohne Schuldenaufnahme zu kommen. Gleichzeitig möchte ich damit sagen: Wir werden uns bemühen – wenn irgend möglich und so bald wie möglich –, diese Haushaltsstelle wieder angemessen anzuheben.

(Beifall)

Synodaler **Bußmann**: Ich habe noch eine Frage zu den Mitteln des kirchlichen Entwicklungsdienstes. Ich hätte gern einen Aufschluß darüber, wie rasch und in welchem Umfang die bereitgestellten Mittel zur Vergabe abgerufen werden.

Präsident **Dr. Angelberger**: Also auch für 7450 gefragt. Bitte, Herr Heiss!

Herr **Heiss**: In vier Raten.

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Herr Bußmann, ich vermute, daß hinter Ihrer Frage einfach auch Bedenken

stehen im Blick auf das, was man immer wieder den Mittelstau in diesem Titel nennt. Ich möchte dazu folgendes sagen: Ich finde es gut, daß an dieser Stelle nun auch von der Synode her gefragt wird. Natürlich kann ausgerechnet bei diesen KED-Mitteln in der augenblicklichen Situation nicht einfach schweigend darüber hinweggegangen werden.

Wir haben vorhin von Herrn Gabriel gehört, daß wir noch an der Spitze der vergleichbaren Landeskirchen stehen. Aber das darf uns natürlich nicht beruhigen. Ich wurde auch im Zusammenhang mit der EKD-Synode in Worms darauf hin angesprochen mit der Frage: Ist das so etwas wie eine Trendwende der badischen Landeskirche, die man doch immer als ökumenefreundlich angesehen hat? Bei dieser vorhin erwähnten Entwicklungsbank haben wir uns ja so ziemlich isoliert bisher beteiligt.

Ich halte es für notwendig, daß wir an dieser Stelle einmal ein sehr klärendes Gespräch mit allen Verantwortlichen, auch des kirchlichen Entwicklungsdienstes, führen und diese Fragen mit vorbringen – zumal wir hier in der Synode in Herrn Fischer von Weikersthal jemanden haben, den wir in die Kommission entsandt haben –, damit die Bedenken und all das, was dann so unterschwellig im Raum steht, vorgebracht und geklärt werden.

(Beifall)

Entschuldigen Sie, Herr Michel, ist auch drin.

Präsident **Dr. Angelberger**: Einzelplan 4: Öffentlichkeitsarbeit! – Bitte, Herr Dr. Gießer.

Synodaler **Dr. Gießer**: Nur eine Frage. Ich sehe, daß die Evangelischen Kommentare weit in das Land gestreut werden. Ich muß sagen, da ist schon eine sehr starke Spanne zu den Kürzungen im Einzelstellenplan 3. Auf Seite 83 ist eine Summe von 106.000 DM eingesetzt. Ich freue mich immer, wenn die Evangelischen Kommentare kommen. Aber vielleicht könnten wir Pfarrer ja auch etwas dafür zahlen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wäre also der Titel 4120.6712 – Informationsmaterial –.

Oberkirchenrat **Dr. von Negenborn**: Ich kann dazu lediglich sagen, daß ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Evangelischen Kommentare für die nächsten Wochen bei mir vorgesehen ist und wir dann die finanzielle Situation genauer prüfen werden und vielleicht eine Hilfeleistung überlegen werden.

(Unruhe)

Synodaler **Dr. Gießer**: Ich darf noch einmal zurückfragen. Es dreht sich offensichtlich um zwei Dinge, und zwar einmal um einen Beitrag an die Evangelischen Kommentare unter 4130.6740 – ich weiß nicht, ob es da um eine Konsolidierung oder so etwas geht – und zum anderen dreht es sich doch unter 4120.6712 darum, daß einem weit gestreuten Kreis, also zum Beispiel auch Pfarrern, die Evangelischen Kommentare kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Oberkirchenrat **Schneider**: Ich schlage vor, daß wir diese Frage bis morgen zurückstellen, da dies in die Zuständigkeit von Herrn Wolfinger fällt. Ich könnte zum zweiten Teil etwas sagen. Das Bemühen, die Evangelischen Kommentare kostenlos zu bekommen, ist sehr groß. Es ist sehr schwierig, den Kreis irgendwie einzugrenzen. Wir bekommen immer wieder Vorschläge, den Kreis zu erwei-

tern. Wir haben ihn mühsam in diesem Rahmen gehalten. Ihr Vorschlag, Herr Dr. Gießer, wird überlegt werden. Ich halte auch eine Eigenbeteiligung für sinnvoll.

(Beifall)

Synodaler **Stockmeier**: Ich meine auch, daß dieser Vorschlag von Herrn Dr. Gießer, der jetzt von Herrn Oberkirchenrat Schneider aufgenommen ist, weiter verfolgt werden sollte, weil in der Tat doch an dieser Stelle nicht unbedingt Mittel in diesem Umfang eingesetzt werden müßten. Man könnte gerade dadurch, daß Eigeninteresse fühlbar werden kann, vielleicht auch den Verteilerkreis etwas verkleinern.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Es gibt ja bei anderen Zeitschriften eine gute Übung, so alle halbe Jahre oder Jahre ein Blatt einzulegen mit der Frage: Haben Sie weiterhin Interesse und wünschen Lieferung? Das wäre vielleicht auch in diesem Falle erstrebenswert.

(Beifall)

Ich könnte mir ein positives Ergebnis vorstellen.

Synodaler **Hartmann**: Ich habe bei den Erklärungen auf Seite 83 gesehen, daß hier in der Addition auf der rechten Seite etwas anderes herauskommt als auf der linken Seite. Die Erklärung von 6740 sagt: (23.000 DM + 8.000 DM); das sind 31.000 DM. Links bei den Ausgaben steht: 33.000 DM. Ist das ein Rechenfehler? Oder fehlt hier noch eine Angabe, wo noch ein Zuschuß hinkommt?

Herr **Heiss**: Im zweiten Jahr fehlen 1.000 DM. Es ist noch nicht ganz geklärt, ob diesen Betrag die Evangelische Buchhilfe oder die Evangelischen Kommentare bekommen. Da sind noch 1.000 DM Reserve.

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich wollte zu den von der Landeskirche finanzierten Abonnements der Evangelischen Kommentare mitteilen, daß von den 1.700 Exemplaren rund 600 an die Theologiestudenten gehen. In Absprache mit dem Konvent der Theologiestudenten haben wir jetzt ein Bestellblatt bzw. ein Abbestellblatt für die Jahrgänge 1984 ff. beigefügt. Die Rückläufe treffen in diesen Tagen bei uns ein. 90 % der Studenten wollen weiterhin die Evangelischen Kommentare haben. Das ist die Situation.

Wir müssen gleichwohl überlegen, ob es sinnvoll ist, dieses so weiterzuführen. Ich denke, daß unter Umständen eine direkte Subvention pädagogisch eher zu verantworten ist als die Lieferung von Freiemplaren.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zu 5: Bildungswesen und Wissenschaft! – Bitte, Herr Nagel!

Synodaler **Nagel**: Zum Melancthonverein: Personalkostenzuschüsse sind ab 1984 nicht mehr vorgesehen. Ich nehme aber an, daß sie in den Zuweisungen allgemein enthalten sind. Ist das richtig?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja. Das sieht man auch aus den Beträgen.

7: Leitung und Verwaltung der Landeskirche! – Keine Wortmeldungen.

8: Verwaltung des Vermögens! – Keine Wortmeldungen.

9: Allgemeine Finanzwirtschaft! – Herr Bußmann, bitte!

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte mich zu dem Beschlußvorschlag für kirchengemeindliche Bauvorhaben äußern und insoweit zu den Baubehilfen. Ich möchte zunächst meiner Freude darüber Ausdruck geben, daß für die sieben Gemeinden, über die wir letztes Jahr einen Baustopp verhängen mußten, dieser Baustopp für den neuen Haushaltszeitraum aufgehoben wird und damit für alle Betroffenen die Hoffnung groß wird, daß sie nun ihre dringend benötigten Häuser bauen können.

Nur, wenn ich bei der Beschlußvorlage die Ziffer 2 sehe – angesichts einer Unterdeckung von 3 Millionen DM bei den erwarteten Finanzhilfen –, so ist das ein gewisser Wermutstropfen in dem Freudenbecher. Dazu möchte ich folgendes fragen:

1. Hat die erwähnte Streckung Auswirkungen auf den Baubeginn,
2. auf die Reihenfolge der Durchführung der sieben Bauvorhaben und
3. werden die zusätzlichen Belastungen, die dann offenbar bei der Finanzierung auf die sieben Gemeinden zukommen, gleichmäßig verteilt werden müssen?

Oberkirchenrat **Niens**: Auf den Baubeginn hat die Streckung keinen Einfluß. Wir hatten das im letzten Jahr schon so durchgeführt. Es geht lediglich um die Finanzierung. Die Finanzierung wird gestreckt, nicht dagegen der Bau selber. Mit dem Bau kann begonnen werden, sobald alle Genehmigungen erteilt sind.

Auch auf die Reihenfolge hat dies keinen Einfluß. Die Bauvorhaben können gleichzeitig nebeneinander begonnen werden bzw. durchgeführt werden. Bei der Finanzierung muß dann versucht werden, im Wege der Nachfinanzierung die zusätzlichen Kosten für eine etwaige Zwischenfinanzierung aufzubringen.

Synodaler **Bußmann**: Gerade eine Frage noch zu der Nachfinanzierung: Welche Hilfsmöglichkeiten können hier einer schon an und für sich sehr belasteten Kirchengemeinde vom Oberkirchenrat in Aussicht gestellt werden?

Oberkirchenrat **Niens**: Wir haben in unserem Haushaltsplan bei der Einteilung der Mittel für kirchengemeindliche Bauvorhaben auch eine besondere Position für Nachfinanzierungen. Hier sind die Reserven enthalten, die bei etwaigen Nachfinanzierungen herangezogen werden können.

Synodaler **Dr. Gilbert**: Ich möchte jetzt einmal nicht in Sachen Ökumene, sondern als Lokalpatriot sprechen, und zwar zu OZ 11/1, zu der Eingabe aus Oberreut und zu den Ausführungen des Konsynodalen Ehemann dazu. Ich möchte eine Anmerkung anfügen.

Ich kenne weder die Baupläne noch die Finanz-Vorgespräche. Aber ich möchte mich gegen den Eindruck wehren, der nach diesem Bericht – sicherlich ungewollt – entstehen konnte, als ob es bei Oberreut um Luxuspläne ginge. Oberreut ist der Problemstadtteil in unserer Stadt, Problemstadtteil deshalb, weil hier unverhältnismäßig viele heranwachsende, unbeschäftigte und einfach durch Freizeit gefährdete junge Menschen leben. Ehe die Synode in der vorgeschlagenen Weise allein auf Grund des Nennens von Summen ein Urteil über die Baupläne fällt – die Resonanz im Plenum ließ so ein bißchen darauf schließen –, ehe die Synode den Präsidenten darum bittet, in vorgeschlagenem Sinne an die Antragsteller zu schreiben, hätte ich gern etwas über die Art der Pläne

gewußt: über Werkstätten, Sportstätten, Kommunikationsmöglichkeiten für die Jugendlichen von der Straße dort, vor allem über Beaufsichtigung von Schularbeiten und vieles mehr. Wahrscheinlich ist eine solche Auskunft vom Evangelischen Oberkirchenrat jetzt nicht zu erhalten.

Präsident **Dr. Angelberger**: Doch! Die Auskunft kann jetzt erteilt werden.

Synodale **Dr. Gilbert**: Dann bitte ich aber darum, keine Empfehlung für eine Antwort hier von der Synode auszusprechen, die auf unser aller Unkenntnis – abgesehen von der Bausumme – beruhen muß.

Meine Bemerkung trifft nicht die vom Finanzausschuß natürlich sehr abgewogene Entscheidung, sondern eigentlich eher die Frage: Wie gehen wir mit Pfarrern und damit mittelbar auch mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Gemeindegliedern in besonders angefochtenen Gemeinden um?

(Beifall)

Oberkirchenrat **Niense**: Die Kosten für das ökumenische Gemeindezentrum waren ursprünglich auf 4 Millionen DM veranschlagt, wie wir heute gehört haben. Sie betragen jetzt 10,5 Millionen DM. Die damaligen Kostenschätzungen basierten noch auf Schätzungen ohne Vorliegen einer Planung.

In der Zwischenzeit liegen die Baupläne vor, aufgrund deren die endgültigen Kosten, einschließlich der in der Zwischenzeit erfolgten Kostenerhöhungen, auf 10,5 Millionen DM festgesetzt werden können.

Es sind Gespräche im Gange, auch mit dem Ordinariat. Wir haben beide das gleiche Interesse daran, vertretbare Kosten herbeizuführen. Die Gespräche werden in den nächsten Wochen dann fortgeführt und zum Abschluß gebracht werden, unter Heranziehung beider Kirchengemeinden.

Zu der anderen Frage, welche Flächen hierfür vorgesehen sind, kann ich sagen: Es sind ein Bastelraum, 4 Gruppenräume, Küche und Vorratsräume, Technikraum und Kegelbahn vorgesehen, dann für die katholische und evangelische Gemeinde je ein Kirchenraum, Sekretariat und weitere Gruppenräume. Sie sehen, daß genau dem Anliegen, das Sie vorhin vorgetragen haben, hier in dieser Planung bereits Rechnung getragen ist.

Synodaler **Steyer**: Es betrifft die Haushaltsstelle 9310.7227. Der Finanzausschuß hat in seinem Bericht ausdrücklich bekundet, daß er an dem am 14. April dieses Jahres gefaßten Beschluß festhält. Ich bin dafür sehr dankbar. Ich möchte aber ausdrücklich zu Protokoll geben, daß der Verein Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen erwartet, daß die 700.000 DM, die bisher aus dem Diakonie-Bauprogramm finanziert waren, alsbald aus anderen Quellen gespeist werden.

Es soll gewährleistet sein, daß der Umbau der Mühle, wie ihn das Kinderheim Tülingen erwartet, auf keinen Fall über die Umbaukosten Beuggen verrechnet werden darf.

Oberkirchenrat **Niense**: Es liegt eine Planung vor, die insgesamt einen Betrag von 540.000 DM als ersten Schritt vorsieht. Auch diese Planung wird nur in kleinen Schritten ausgeführt und zwar so, daß sie finanzierbar ist und daß auch einem späteren endgültigen Ausbau von Beuggen hierdurch nicht vorgegriffen oder ein späterer Ausbau verteuert wird.

Wir sind selbst darauf bedacht, daß die jetzt vorgesehenen Maßnahmen finanzierbar sind. Wie die endgültige Finanzierung aussieht, kann im Moment noch nicht gesagt werden. Das muß sich erst in den nächsten Monaten und Jahren ergeben.

Synodaler **Sacksofsky**: Noch einmal zur gleichen Stelle Beuggen. Wir haben gehört, es ist vorgesehen, Lehrer- und Gruppenwohnräume im Bereich der sogenannten Mühle zu errichten. Dagegen sind im Bezirk starke Bedenken laut geworden, die ich hier nicht unterdrücken will. Es handelt sich um eine Zweckbestimmung, die mit der Tagungsstätte gar nicht im Zusammenhang steht. Ein Fremdkörper wird hier eingebaut.

Wir haben in Südbaden mit viel Geduld bisher zugewartet und haben verstanden, daß Beuggen nur Schritt um Schritt – wie wir es auch eben wieder gehört haben – das werden kann, was es eigentlich werden soll. Dem sollten sich aber nun nicht neue Hindernisse entgegenstellen, die den endgültigen Zweck beeinträchtigen könnten.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Sacksofsky, Herr Heiss und ich vertreten die Landeskirche im Vorstand des Vereins Beuggen. Wir müssen davon ausgehen, daß das Areal Beuggen mit einigen Belastungen verknüpft ist, die zweckgebunden sind.

Ich erkläre ausdrücklich, daß wir dankbar sind, daß Tülingen bereit war, teilstationär die Arbeit an den Kindern weiterzuführen. Das setzt aber voraus, daß die Landeskirche – ich sage ausdrücklich: daß die Landeskirche, nicht der Verein Beuggen – natürlich dann auch die Voraussetzungen schafft, daß diese erzieherische Arbeit getan werden kann. Das wurde im Vorstand und im Verein Beuggen ausdrücklich begründet und auch verstanden.

Ich sehe, daß die Bewußtseinsbildung im Bezirk vielleicht noch nicht ganz durchgegriffen hat. Vielleicht könnte man das noch mitteilen. Im Verein ist das akzeptiert worden. Der Verein muß sich auf die Realitäten einstellen.

Synodaler **Dr. Götsching**: Auf die besorgte Frage von Bruder Steyer darf ich sagen, daß ich es in meinem Bericht deutlich hervorgehoben habe, daß der Topf nur geändert wird. Ich darf bitten, den Antrag 1 zur Hand zu nehmen: Änderung des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche. Da steht unter Teil B 1 Buchst. b: bis zu höchstens 9 Millionen DM für Bauvorhaben der Landeskirche/Kirchengemeinden. Wir haben diesen Betrag, der ursprünglich auf 7 Millionen DM lautete, schon auf 9 Millionen DM in dieser Form erhöht. Das ist der Grund für die Umschichtung vom Diakoniebauprogramm in das andere Programm.

Synodaler **Wolfgang Wenz**: Ich möchte das, was Herr Sacksofsky gesagt hat, noch einmal unterstreichen. Es muß in dieser Planung sehr behutsam vorgegangen werden. Es handelt sich um eine ambulante Sprachförderung, bei der wir mit rückläufigen Zahlen rechnen müssen. Das ist unbedingt in Rechnung zu stellen, wenn hier eine vielleicht aufwendige Umbaumaßnahme durchgeführt wird, die wir dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig machen müßten.

Oberkirchenrat **Niense**: Ich bin mit Ihnen damit völlig einig, daß keine unnützen Maßnahmen durchgeführt werden, vor allen Dingen nicht solche Maßnahmen, die dann später wieder rückgängig gemacht werden müßten. Wir werden

hier sehr behutsam planen und bauen, so daß die Schule und das dazugehörige Gebäude für den vorgesehenen Zweck erhalten bleiben können. Denn die Auflage, die uns erteilt ist, und die Verpflichtungen, die wir eingegangen sind, müssen auch von uns hier berücksichtigt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Auf Seite 116 haben wir eine Änderung, und zwar in der Ruprik 5: Soll 1984 und in der Ruprik 6: Soll 1985. Es handelt sich um eine Verringerung von jeweils 150.000 DM Ökumene. Jetzt lautet der Betrag 732.800 DM bzw. 745.500 DM.

Ich fahre jetzt im Gesamtpaket fort: **Stellenplan:**

Seiten 119 bis 125: — Keine Wortmeldungen.

Seiten 126 bis 130: Der Stellenplan für die Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, Verwaltungsdienste und Diakonisches Werk.

Seiten 130 bis 138: — Keine Wortmeldungen.

Seite 139: Übersicht über die gesamten Ausgaben! — Keine Wortmeldungen.

Seiten 140 bis 145: Aufteilung der Personalkosten nach Aufgaben und Bereichen! — Keine Wortmeldungen.

Wir kommen dann zur **Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung** mit den Seiten 147 und 148. — Keine Wortmeldungen.

Nun zu den **Sonderhaushaltsplänen** Seiten 149 bis 215. Der Vermerk auf Seite 191 ist abgeändert worden. — Keine Wortmeldungen.

Dann kommen wir zu den **Wirtschaftsplänen**, die ja nicht einer Abstimmung unterliegen, mit den Seiten 217 bis 266. Dann kommen wir zur Anlage 29 auf Seite 267. Es handelt sich um die Übersicht über die aufgenommenen Investitionsdarlehen.

Die Anlage 30 beginnt auf Seite 269. Es ist die Übersicht über die übernommenen Bürgschaften.

Das Blatt mit der Anlage 31 auf Seite 275 ist ausgetauscht worden. Es handelt sich um den Sonderhaushaltsplan für 1985. Der Sonderstellenplan für die Haushaltsjahre 1985 ff ist auch heute erst ausgetauscht worden. — Keine Wortmeldungen.

Wir kommen nun zu B auf Seite 4: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Haushaltsgesetz**) für die Jahre 1984 und 1985. Die §§ 1,2,4,5,6 u. 7 sind unverändert.

Aus bereits dargelegten Gründen liegt ein Änderungsvorschlag zu § 3 vor, den ich jetzt noch einmal in das Gedächtnis zurückrufen möchte.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, unter Berücksichtigung der schon von der Landeskirche aufgenommenen Darlehen mit Zustimmung des Landeskirchenrates

a) bis zu höchstens 10 Millionen DM zur Mitfinanzierung diakonischer Bauvorhaben,

b) bis zu höchstens 9 Millionen DM für Bauvorhaben der Landeskirche/Kirchengemeinden,

c) bis zu höchstens 3 Millionen DM Darlehen zur Liquiditätsverstärkung der Landeskirchenkasse aufzunehmen.“

Wir wollen jetzt noch dazunehmen alle die Punkte, die durch die Berichterstatter vorgetragen worden sind. Ich darf herausgreifen die Vorlage von Herrn Dr. Götsching. Sein erster Punkt war die Änderung des § 3 Haushaltsgesetz. Es folgen noch zwei weitere Punkte.

Herr Ehemann hat drei Punkte. Mit dem ersten Punkt werden gleichzeitig die **Eingaben 11/44, 11/51 sowie 11/1** erledigt. Sein zweiter Punkt enthält lediglich einen Hinweis. Bei Punkt 3 bedarf es einer zustimmenden Kenntnisnahme, daß für den Haushaltszeitraum 1984/85 keine Mittel zur Verfügung stehen. Die Seiten 4 und 5 befassen sich im wesentlichen mit Oberreut. Hierzu ist ja vorhin eine Klarstellung durch den Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats erfolgt.

Die beiden Punkte von Herrn Stock sind im allgemeinen Haushaltsplan berücksichtigt.

Wir kommen nun zu den Haushaltsplänen der **Evangelischen Zentralpfarrkasse und des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds**. Es handelt sich um die Vorlage 11/17. Ich darf Sie bitten, diese Vorlage 11/17 zur Hand zu nehmen. Ich rufe auf Seite 5 die Einnahmen der Zentralpfarrkasse auf und auf Seite 6 die Einnahmen und Ausgaben des Unterländer Kirchenfonds. Auf Seiten 10 ff sind die Voranschläge der Zentralpfarrkasse. Ich rufe noch die Ausgaben der Zentralpfarrkasse auf. — Keine Wortmeldungen.

Nun zum Haushaltsplan des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds 1984/85.

Frau Dr. Gilbert, bitte!

Synodale **Dr. Gilbert:** Alle Jahre wieder die gleiche Frage, ob bei den Neubauten aus dem Fondsvermögen auch an Wohnungen für Asylanten, Umsiedler und Ausländer — wie das ja einmal gemacht worden ist — gedacht ist. Ich meine nach wie vor: Die Kirche kann sich nicht gegen Restriktionen von Familiennachzug bei Ausländern einsetzen, wenn sie nicht auch ihrerseits familiengerechte Wohnungen im Rahmen ihrer Neubauvorhaben erstellt. Wir haben da ja einmal einen mutigen Versuch gemacht. Ich wollte fragen, ob Sie auf diesem mutigen Wege einen neuen Schritt wagen, planen oder anvisieren.

Oberkirchenrat **Niens:** Ein besonderes Objekt ist im Augenblick nicht geplant. Wir haben Objekte in Mosbach, Mannheim und Freiburg, die zunächst durchgeführt werden müssen. Aber im Rahmen dieser Objekte, bei denen ja sehr viele Wohnungen geschaffen werden, besteht durchaus die Möglichkeit, auch Wohnungen an Asylanten zu vermieten.

Synodale **Dr. Gilbert:** Deshalb sollten doch Vorkehrungen getroffen werden, wenn Sie sagen, es bestehen Möglichkeiten. Es müßten Hinweise darauf gegeben werden. Sie verstehen mein Anliegen, ohne daß wir jetzt viele Worte darüber wechseln müssen. Da müssen doch Überlegungen im Gange sein, wie das an die betreffenden Stellen vermittelt wird, wo der Bedarf ist.

Oberkirchenrat **Niens:** Ich verstehe Ihr Anliegen. Diesem Anliegen wird immer entsprochen werden.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ist da anvisiert, einen bestimmten Prozentsatz von Ausländern mit in diese Häuser hineinzu nehmen? Entschuldigen Sie bitte meine Hartnäckigkeit.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Niens**: Ich habe volles Verständnis für Ihr Anliegen. Ich kann Ihnen bestimmte Zusagen für eine bestimmte Anzahl von Wohnungen jetzt nicht geben. Wir werden aber sehen, wie von Fall zu Fall derartige Wohnungen bereitgestellt werden können. Besondere Vorkehrungen sind ja hier nicht zu treffen. Es sind Wohnungen wie alle anderen auch.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich meine jetzt nicht Vorkehrungen im Bau, sondern Vorkehrungen im Angebot. Vielleicht können wir einmal einen Bericht im Frühjahr bekommen, wenn die Wohnungen fertig sind, daß man einfach einmal weiß, wie die Belegung ausgefallen ist, in welchem Prozentsatz hier Ausländer berücksichtigt worden sind.

Ich meine, das geht doch auch ein bißchen um die Außenwirkung, wie wir als Kirche dastehen, wenn wir ständig Forderungen an den Staat und die Wirtschaft stellen, für Ausländer zu sorgen. Ich glaube, Sie verstehen mich. Ich brauche da nicht viele Ausführungen zu machen.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Niens**: Wir werden Ihnen im Frühjahr entsprechende Vorschläge machen und Ihnen unsere Erfahrungen mitteilen. Im Moment kann noch nicht Näheres hier gesagt werden, weil die Wohnungen noch nicht fertig sind.

Synodaler **Viebig**: Zu Seite 38, Haushaltsstelle 1251. Der Berichterstatter hat zum Ausdruck gebracht, daß der Voranschlag für die Einnahmen aus dem Erlös von Holz vorsichtig geschätzt sei.

Der Ansatz von 5,5 Millionen DM ist ja nicht sehr viel niedriger als der Haushaltsansatz 1983. Das Fortswirtschaftsjahr 1983 ist vorbei. Ich frage: Ist dieser Haushaltsansatz erreicht worden? Nur dann kann man beurteilen, ob Sie vorsichtig oder nicht vorsichtig geschätzt haben. Denn in den Erläuterungen heißt es: Bei positiver Preisentwicklung kann ... mit einem befriedigenden Ertrag gerechnet werden.

Ich möchte in die Erinnerung zurückrufen die Ausführungen des Berichterstatters zu der Walderkrankung. Wir müssen ja bei der rasanten Entwicklung des Vitalitätsverlustes vieler Waldbäume damit rechnen, daß der Einschlag zwangsläufig höher wird, weil mehr Schadholz anfällt.

Das kann sich zwar im Haushalt zunächst sehr positiv auswirken, indem Sie höhere Einnahmen haben. Allerdings wird der Markt so überschwemmt werden, daß die Preise je Festmeter natürlich sinken. Es werden also unter Umständen große Holzvorräte genutzt, aber die Einnahmen sind natürlich auf die Einheit bezogen sehr viel niedriger. Darin sehe ich eine gewisse Gefährdung. Ich möchte daher auch auf diese Seite der Walderkrankung hinweisen.

Zum Schluß hat Herr Flühr noch einen Appell an uns gerichtet. Es könnte ja sein, daß viele der Auffassung sind, das geht uns nichts an, das sollen die Politiker machen. Wir können feststellen, daß sich unsere Regierung von Baden-Württemberg in Bonn sehr darum bemüht, stärkere und schnellere Bekämpfungsmaßnahmen in den betreffenden Gesetzen – ich will das jetzt hier nicht im einzelnen ausführen – durchzusetzen.

Aber, liebe Konsynodale, letztlich wird Politik auch immer nach den Wünschen und Ansprüchen der Wählerschaft und der Bevölkerung gemacht. Da bin ich der Meinung,

daß wir alle aufgefordert sind, auch ein energiesparendes Verhalten an den Tag zu legen und unseren Lebensstil einmal daraufhin zu überprüfen, ob wir auch bereit sind, auf gewisse Bequemlichkeiten zu verzichten. Letztlich wird es damit auch ein ethisches Problem. Diese Seite muß man sehen.

Ich bitte aber um eine Antwort auf die Frage zu 1251. Wird das Soll 1983 erreicht? Denn ich halte die Ansätze für die Jahre 1984 und 1985 für etwas euphorisch.

Oberkirchenrat **Niens**: Der Verkaufserlös für Holz im Jahre 1982 betrug 6.652.000 DM. Sie sehen, daß wir im Jahre 1984 erheblich unter dem Ist-Ergebnis geblieben sind. Damit ist Ihrem Anliegen entsprochen.

Synodaler **Flühr**: Die Frage hat an und für sich Herr Oberkirchenrat Niens jetzt beantwortet. Mir lagen die Ergebnisse der Jahresrechnung 1982/83 aus der Waldwirtschaft nicht vor.

Synodaler **Richter**: Ich war sehr überrascht und – wie Sie sich vorstellen können – auch erfreut über den Nachtrag unseres Synodalen Flühr. Ich bin auch sehr froh über das, was Herr Viebig sagte.

Ich meine, daß vielleicht sein Appell jetzt an uns alle privat so verstärkt werden könnte, indem wir – ich nenne jetzt einmal ein Beispiel – durchforsten lassen, wie die Heizungen in unseren Pfarrhäusern und Kirchen angelegt sind, um hier vielleicht auch noch einen Beitrag unsererseits ansetzen zu können.

Wir sollten das, was Herr Flühr sagte, mit großer Bereitschaft zur Änderung auch hören. Ich bitte, daß wir die nötigen Überlegungen nicht mit diesem Tag gleich wieder abstellen.

Synodaler **von Adelsheim**: Es wird sicher niemanden im Raum hier wundern, wenn ich zu diesem Punkt nun ausgerechnet auch noch das Wort ergreife.

(Beifall)

Herr Flühr hatte es mir netterweise anheim gestellt, vielleicht zu seinem Bericht noch etwas ergänzend zu sagen.

Ich möchte vor allen Dingen sagen, daß ich Herrn Flühr sehr dankbar bin und daß ich es sehr gut fand, daß er diese Dinge vor der Synode hier zur Sprache gebracht hat. Die Synode ist, wenn ich das richtig verstehe, ja doch das höchste Organ, das für diesen großen und bedeutenden Kirchenwald verantwortlich ist.

Ich weiß nicht, ob der unfreiwillige Lacherfolg, den Herr Flühr im Zuge seines Berichtes erzielt hat, so ganz dem Ernst der Sache entsprochen hat. Ich kann zu dem Bericht von Herrn Flühr nur sagen, daß ich meine, daß das Wesentliche, was man jetzt im Augenblick zu dieser Sache sagen kann – es ist ja nicht sehr viel oder jedenfalls nichts Vollständiges – auch in dem Bericht gesagt worden ist.

Aber da ich nun schon einmal das Wort habe, bitte ich Sie um die Erlaubnis, noch einige, ganz wenige grundlegende Sätze zu dieser Frage zu sagen. Vor mehreren Jahren war hier in der Synode – es war in der vorhergehenden Legislaturperiode; angeregt durch eine kurze Stellungnahme meinerseits im Rahmen der Berichte zum Hauptbericht – die Rede von der Bewirtschaftung des Kirchenwaldes, das heißt, möglichst zu versuchen, auf einzelnen Flächen im Sinne einer etwas anderen Methode als der grundsätzlich seit etwa 100 Jahren angewandten zu wirtschaften, einer

Methode, die ökonomisch vorteilhaft, zugleich aber ökologisch sachgemäßer sein könnte. Letzteres, nämlich ökologisch sachgemäßer, deshalb, weil hier bei dieser anderen Methode jede totale Kahlstellung von größeren Waldflächen wegfällt. Das heißt: Vermeidung der üblichen periodisch immer wiederkehrenden mehr oder minder Zerstörung des Binnenklimas, das einen aufstockenden Wald auszeichnet, also Erzielung von positiven ökologischen Auswirkungen.

Wälder, die nach dieser Methode bewirtschaftet werden, können – das liegt hier leider in der Natur der Sache – von den genannten – von Herrn Flühr auch genannten – Schäden nicht verschont bleiben. Sicher ist aber: Je besser ein Wald ökologisch in Ordnung ist, also je behutsamer sein Gefüge vom Menschen über die Jahrzehnte und Jahrhunderte hinweg behandelt wird, desto widerstandsfähiger ist er gegenüber von außen ihn bedrohenden Gefahren.

Periodisch immer wiederkehrenden großen Kahlstellungen ist der deutsche Wald bekanntlich erst seit etwas über 100 Jahren ausgesetzt. Das heißt, bei der naturbedingten Langfristigkeit im Wald haben solche Kahlstellungen im Schnitt erst zweimal, maximal dreimal, während dieser Epoche stattgefunden. So liegt die Annahme nahe, daß sich erst in der Gegenwart diese Maßnahmen mit voller Wucht ökologisch bemerkbar machen.

Wohlgemerkt, meine Damen und Herren, ich behaupte nicht, daß sich hier der Schlüssel zur Erklärung der jetzigen Walderkrankungen jetzt oder gar zu deren Heilung zeigt. Ein Zusammenhang ist aber mit Sicherheit gegeben.

Deshalb meine ich, daß jeder Waldbesitzer sich nicht im Protest gegen alle möglichen Verursacher von außen erschöpfen darf, sondern darüber nachdenken muß, was er selbst hier zur Besserung beitragen kann, und zwar mit sowohl technisch als auch finanziell ihm durchaus an die Hand gegebenen Mitteln.

Ich möchte das Gesagte zusammenfassen – damit heute hier noch einmal etwas Lateinisches gesagt wird – in ein etwas abgewandeltes Cato-Zitat, folgendermaßen: *ceterum censeo hunc modum silvas delentem esse delendum*. In einem etwas abgemilderten Sinn ins Deutsche übertragen soll das heißen: Forstwirtschaftliche Methoden, die den Waldbestand gefährden, sollten überprüft werden.

(Heiterkeit und Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich wage es nicht, hierauf zu antworten oder etwas zu sagen. Ich erinnere mich aber an Höhepunkte in unserem synodalen Geschehen, auch während dieser Legislaturperiode, als Sie, Herr von Adelshausen, und Herr Viebig miteinander die Klingen kreuzten.

(Heiterkeit)

Eine andere Frage erlaube ich mir in dem Zusammenhang doch zu stellen. Sie ist von Gliedern unserer Kirche brieflich an mich herangetragen worden. Ich vermag sie nicht zu beantworten. Wenn der Appell von Herrn Flühr, daß jeder Konsequenzen tragen soll im Blick auf diese Situation, von uns aufgenommen wird, dann müssen wir uns auch solchen Fragen stellen.

Ich bin aufgefordert worden, Pfarrer, Gemeinden, kirchliche Mitarbeiter zu bitten, an Weihnachten keine Weihnachtsbäume aufzustellen. Ich kann darauf jetzt nicht

reagieren, weil ich nicht weiß, was das bedeutet, auch forstwirtschaftlich bedeutet. Ich wollte nur sagen, daß es Gemeindeglieder gibt, die sich im Hinblick auf dieses ihre Gedanken machen.

Synodaler **Viebig**: Eine positive Seite hat ja diese Walderkrankung, daß nämlich das Umweltbewusstsein unserer Bevölkerung in einer Weise geweckt worden ist, wie das bisher nicht der Fall war. Man muß das auch einmal sehen, daß jetzt doch die Menschen die Sache sehr ernst nehmen. Was die Bitte an den Herrn Landesbischof betrifft, so möchte ich sagen, daß das kein guter Vorschlag ist. Wir begründen unsere Wälder mit relativ hohen Pflanzenzahlen. Es findet auch eine natürliche Ausscheidung und eine Stammzahlverringering statt.

Aber es ist zur Pflege der jungen Wälder notwendig – diese sind ja auch von dem Waldsterben viel weniger betroffen, als die älteren Bäume; ich konnte das einigen Synodalen heute oben auf der Teufelsmühle in der Mittagspause zeigen –, daß eine Verdünnung und damit Vergrößerung ihres Standraumes erfolgt, damit die verbleibenden Bäume gesund und kräftig wachsen können.

Die Entnahme der Zwischenständigen – das sind nämlich die Christbäume – ist also ein zwangsläufig anfallendes Produkt der Waldpflege. Es wäre uns eigentlich lieber, wenn es zweimal im Jahr Weihnachten gäbe.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Da stehen Sie aber nicht allein.

Oberkirchenrat **Niens**: Ich bin sehr dankbar für die Ausführungen von Herrn Flühr und für die Worte, die hierzu geäußert worden sind. Wir werden von uns aus prüfen, was wir machen können, um das Waldsterben – soweit es uns angeht – zu bekämpfen. Wir werden Ihnen zur nächsten Synode – wenn es um den Unterländer Evang. Kirchenfonds und um die Evangelische Zentralpfarrkasse geht – präzise Vorschläge machen.

Nun zu dem Votum von Herrn Richter. Es ist Ihnen ja bekannt, daß wir seit einigen Jahren ein kirchliches Energiesparprogramm haben, mit dem eine ganze Reihe von Baumaßnahmen durchgeführt werden konnten. Es ging hier um Wärmedämmungsmaßnahmen an Pfarrhäusern, an Kirchen, an Gemeindehäusern, die in großem Umfang durchgeführt worden sind. Wir sehen schon jetzt, welche Einsparungen dadurch möglich waren und auch künftig möglich sein werden. Der Erfolg tritt nicht von heute auf morgen ein, sondern nur langfristig. Aber trotzdem kann dadurch dem Anliegen, Energie zu sparen, am besten entsprochen werden. Wir werden deshalb dieses Energiesparprogramm auch fortführen, Sie haben das aus dem Haushaltsplan ersehen, in dem 1,1 Millionen DM für energiesparende Maßnahmen eingeplant sind.

Synodaler **Achtnich**: Zu der Frage, die der Herr Landesbischof wegen der Christbäume an Weihnachten gestellt hat: Ich habe kürzlich mit dem Leiter unseres Forstamtes darüber gesprochen, weil ich seine Meinung hören wollte, weil ich denke, das müßte demnächst auch im Kirchengerätebesprechungsrat besprochen werden, wie wir uns mit den Christbäumen in den Kirchen verhalten sollen.

Da war seine Antwort im ersten Teil so, wie Herr Viebig das gesagt hat. Er hat aber noch etwas hinzugefügt: Für die normalen Christbäume in den Wohnungen gelte das, was

Herr Viebig gesagt hat. Aber für die sehr großen Christbäume, die auf den Plätzen und in den Kirchen stünden, gelte das so nicht mehr. Er habe für seinen Bereich die Anweisung gegeben, daß kein gesunder großer Baum als Christbaum geschlagen werden dürfe. Das habe zur Folge, daß man – wenn man große Christbäume aufstellen wolle – damit rechnen müsse, daß die Bäume ein bißchen angeschlagen, angekränkt sind. Er meinte, es würde nichts ausmachen, wenn solche Bäume dastünden, als Erinnerung.

Synodaler Richter: Ich möchte nur kurz auf die Ausführungen von Herrn Oberkirchenrat Niens eingehen. Ich bin da wohl ein wenig mißverstanden worden. Ich bin sehr dankbar für diese Maßnahmen zur Energieeinsparung. Ich meinte jetzt aber nicht speziell die Einsparungsmöglichkeiten, sondern ich meinte die Überprüfung eben der vorhandenen Feuerungsanlagen im Blick auf die Schadstoffe.

Synodaler Lauffer: Wir sollten tatsächlich als Kirche oder als Kirchenleitung unsere Regierung von Baden-Württemberg sehr unterstützen, daß die Emissionswerte in der technischen Anweisung Luft noch wesentlich herabgesetzt werden. Wir sollten auch Leute, die Auto fahren, ermuntern, möglichst bald mit bleifreiem Benzin und mit Katalysatoren – sobald sie eingeführt sind – zu fahren, auch wenn es etwas teurer ist.

Präsident Dr. Angelberger: Noch weitere Fragen zu den beiden Haushaltsplänen für die Zentralpfarrkasse und den Unterländer Kirchenfonds? – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich Sie bitten, die Vorlage 11/18 zur Hand zu nehmen: Die **Finanzausgleichsordnung**. Hierzu sind keine Änderungen vorgetragen worden. Lediglich ist unter VIII das Inkrafttreten zum 1. Januar 1984 vorzusehen.

Wir kommen jetzt zu Seite 3 b in Abschnitt A des Haushaltsplans. Es handelt sich um zusätzliche Anträge. Die Ziffern 4 bis 7 werden Ziffern 6 bis 9. Bei Ziffer 6 (früher Ziffer 4) ist als letzter Satz anzufügen: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann aus dringenden Gründen des Dienstes Ausnahmen zulassen.“ Sind dazu irgendwelche Wünsche? – Das ist nicht der Fall.

Wenn keine Anträge mehr gestellt werden, sind wir am **Ende der Aussprache**. Ich ziehe der Einfachheit halber die beiden kleinen Haushaltspläne: Evangelische Zentralpfarrkasse und Unterländer Kirchenfonds vor.

Kann ich gemeinsam darüber abstimmen lassen, so, wie es Herr Flühr für den Finanzausschuß vorgeschlagen hat? – Das ist der Fall. Wer kann dieser Empfehlung nicht folgen? – Enthaltungen bitte. – Einstimmig angenommen.

Mit dieser Annahme danken wir auch gleichzeitig all denjenigen, die bei der Vorbereitung und bei der Bearbeitung mitgewirkt haben und hoffen, daß die von Herrn Flühr am Schluß angeführten Punkte auch zu einem guten Ergebnis führen.

(Beifall)

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zunächst das Kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (**Haushaltsgesetz**) für die Jahre 1984 und 1985.

Ich stelle die §§ 1 und 2 gemeinsam zur Abstimmung. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung nicht folgen? – Wer enthält sich? – Einstimmig angenommen.

Jetzt zu § 3 in der Neufassung des Beschlußvorschlages von Herrn Gabriel. Kann ich den Paragraphen, obwohl er verschiedene Gegenstände des Bedenkens hat, gemeinsam zur Abstimmung stellen? – Das ist der Fall. Wer ist mit der Neufassung von § 3 nicht einverstanden? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Einstimmige Annahme.

Ich komme zu den §§ 4,5,6 und 7. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Keine. Somit einstimmige Annahme.

Ich stelle nunmehr das gesamte Gesetz mit den §§ 1,2,4,5,6 und 7 unverändert und § 3 in der angenommenen Änderung zur Abstimmung. Wer ist gegen das vorgeschlagene **Haushaltsgesetz**? – Wer enthält sich? – Einstimmige Annahme.

Wir kommen nun zu der Vorlage 11/18: **Finanzausgleichsordnung**. Diese Finanzausgleichsordnung gilt vom Rechnungsjahr 1984 an. Sie enthält die Abschnitte I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII. Bei VIII ist lediglich noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu vermerken.

Bestehen Bedenken, daß ich die Finanzausgleichsordnung insgesamt zur Abstimmung stelle? – Das ist nicht der Fall. – Wer kann der vorgesehenen Regelung ab dem Rechnungsjahr 1984 nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Bei einer Enthaltung im übrigen einstimmige Annahme.

Wir kommen jetzt zur **Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung** für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985. Das deckt sich also mit dem Zeitraum für den Haushaltsplan. Ich rufe auf die Abschnitte I, II, III, IV, V und VI. Hierzu sind keine Änderungen vorgeschlagen, nicht vom Finanzausschuß und auch nicht von Ihnen gewünscht. Somit kann ich Abschnitt I bis VI gemeinsam zur Abstimmung stellen. Wer ist gegen die hier vorgesehene Regelung der Durchführungsverordnung? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. – Im übrigen einstimmige Annahme.

Wir kommen nun zum **Sonderhaushaltsplan und zum Sonderstellenplan**. Ich betone noch einmal: Der Sonderhaushaltsplan gilt für 1985 und der Sonderstellenplan für die Haushaltsjahre 1985 ff.

Zunächst zum Sonderhaushaltsplan. – Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmig angenommen.

Nun zum Sonderstellenplan. – Ist hier jemand dagegen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmige Annahme.

Um irgendwelchen Mißdeutungen zu entgehen, nehme ich noch die Sonderhaushaltspläne Seiten 149 bis 215 hinzu, wobei ich darauf hinweise, daß die Vermerke abgeändert worden sind. Wir kommen zur Abstimmung. Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Eine Enthaltung. Im übrigen einstimmige Annahme.

Jetzt fahren wir fort mit der Aufstellung, wie sie uns Herr Gabriel zur Beschlußfassung vorgeschlagen hat. Zunächst zum Haushaltsplan Seite 3 b), Ziffer 6 des **Beschlußvorschlages**. Ist hier jemand damit nicht einverstanden? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. – Einstimmige Annahme.

Beschlußvorschlag Ziffer 7: Gegenstimmen oder Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmige Annahme.

Ziffer 8: Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmige Annahme.

Ziffer 9: Ist hier jemand anderer Ansicht? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. – Einstimmige Annahme.

Somit sind die Punkte 6 bis 9 einstimmig angenommen worden.

Ziffer 10 des Beschlußvorschlags: Jetzt kommen die einzelnen Änderungen in den Haushaltsplanansätzen. Zunächst auf Seite 80 die Haushaltsstelle 3490.7490. Der Ansatz von 91.800 DM wird um 30.000 DM für das Jahr 1984 auf 121.800 DM erhöht. Der Ansatz für 1985 in Höhe von 92.400 DM wird ebenfalls um 30.000 DM auf 122.400 DM erhöht. Wer ist mit dieser Erhöhung nicht einverstanden? Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmige Annahme.

Auf der gleichen Seite 80 nun zur Haushaltsstelle 3640.7460. In beiden Jahren soll der Ansatz von 172.000 DM um 100.000 DM auf 272.000 DM erhöht werden. Ist jemand anderer Meinung? Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Einstimmige Annahme.

Noch auf Seite 80 zur Haushaltsstelle 3810.7390. Hier sollen die Ansätze für die Jahre 1984 und 1985 von 1.706.500 DM um 20.000 DM auf 1.726.500 DM erhöht werden. Kann jemand nicht zustimmen? Enthaltungen? – 1 Enthaltung. Im übrigen einstimmige Annahme.

Nun kommen wir zu den Verstärkungsmitteln auf Seite 116, Haushaltsstelle 9810.8620. Hier soll eine Verringerung für 1984 von 882.800 DM auf 732.800 DM erfolgen sowie für 1985 von 895.500 DM auf 745.500 DM. Wer ist mit dieser Änderung nicht einverstanden? Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmige Annahme.

Somit kann ich jetzt zum Haushaltsplan selbst kommen: Zusammenfassung der Einnahmen und Zusammenfassung der Ausgaben, Seiten 22 und 23 des Haushaltsplans.

Unter Berücksichtigung der Änderungen, die wir beschlossen haben, stelle ich die Zusammenfassung zunächst hinsichtlich der Einnahmen zur Abstimmung. Wer ist mit der vorgesehenen Behandlung der Einzelpläne nicht einverstanden? Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmige Annahme.

Ich komme zu den Ausgaben, auch unter Berücksichtigung der Änderungen. Wer ist mit der vorgesehenen Aufstellung nicht einverstanden? – 1 Gegenstimme. Wer enthält sich? – Niemand. Bei einer Gegenstimme angenommen.

Ziffer 11 des Beschlußvorschlags: Nun zur **Eingabe 11/53**. Es ist der Vorschlag gemacht worden, diesem Antrag die Zustimmung zu verweigern, wobei darauf hingewiesen wird, daß auch die Möglichkeit der Gewährung von Sonderzuschüssen besteht. Wer ist gegen den Verweigerungsvorschlag des Finanzausschusses? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 4. Mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Wir kommen jetzt zu dem Beschlußvorschlag des Finanzausschusses unter Ziffer 12, die Bezirkskirchenräte stärker als bisher am System und Verlauf der Finanzzuweisungen zu beteiligen. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Im übrigen einstimmige Annahme.

Jetzt kommen wir zu den Beschlußvorschlägen von Herrn Dr. Götttsching mit den Ziffern 2 und 3. Zunächst zu Ziffer 2. Wer ist gegen die Beauftragung des Oberkirchenrates, eine Überprüfung durchzuführen? Wer enthält sich? – Einstimmige Annahme.

Nun zu Ziffer 3. Wer ist mit dieser Regelung nicht einverstanden? – Enthaltungen? – Einstimmige Annahme.

Nun zu den drei Punkten von Herrn Ehemann. Zunächst zu Ziffer 1. Wer ist gegen diesen Vorschlag? Enthaltungen? – Einstimmig angenommen.

Ziffer 2 unterliegt nicht der Abstimmung.

Ziffer 3 bedarf einer zustimmenden Kenntnisnahme. Wer kann nach Erhalt der Kenntnis nicht zustimmen? Enthaltungen? – Einstimmige Annahme.

Damit sind die Abstimmungen durchgeführt. Wird sonst noch das Wort gewünscht?

– Herr Viebig, bitte!

Synodaler **Viebig**: Zu Punkt 12 des Beschlußvorschlages von Herrn Gabriel. Er hat vorgetragen, daß die Fortschreibung von 1980 bis jetzt durch den Evangelischen Oberkirchenrat bereits erfolgt sei und zukünftig die Fortschreibungsveränderungen über die Bezirkskirchenräte laufen. Da diese Fortschreibung von 1980 an ein sehr heikler Punkt ist, meine Frage: Ist es möglich, daß die Fortschreibung, die der Oberkirchenrat jetzt schon vorgenommen hat – so jedenfalls hat es Herr Gabriel vorgetragen –, auch noch den Bezirkskirchenräten zur Kenntnis gebracht werden kann? Denn es ist sehr entscheidend, was von 1980 bis 1984 fortgeschrieben wird.

Synodaler **Gabriel**: Liebe Schwestern und Brüder, wir haben in Adelsheim getagt und haben viele, viele Stunden darauf verwandt und haben gesehen, um welch umfangreiches Zahlenwerk es sich hier handelt. Es sind Abgleichen, Berücksichtigungen, feststehende Kriterien einerseits und gewisse Ermessensentscheidungen andererseits unabdingbar notwendig, um zu einem ersten Basisbetrag zu kommen.

Man kann dieses schlechterdings nicht ohne Erläuterungen in die Bezirkskirchenräte geben. Ich würde diese neue Zuteilung nicht mit der Genesis ihrer Entstehung betrachten und damit schon Differenzen hervorrufen oder Unklarheiten schaffen oder Diskussionen, die nicht befriedigend geführt werden können. Wir sollten uns hier begnügen.

Die Frage von Bruder Viebig ist sehr berechtigt. Es ist gut, daß sie jetzt hier noch klargestellt werden kann. Mit dem neuen Haushalt ab 1984 erhalten die Kirchengemeinden alsbald ihren Basisbetrag mitgeteilt, um sehr früh ihre eigene Haushaltsgestaltung vorbereiten zu können. Aber es muß dabei bleiben, daß wir den ersten Basisbetrag nicht nach seiner Entstehung auflisten können. Das ist nicht möglich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Damit haben wir den ganzen Abschnitt erledigt. Wir haben alle Abstimmungen durchgeführt. Ich möchte deshalb – nachdem wir für die Gesamtbehandlung drei Stunden benötigt haben – zunächst Ihnen allen recht herzlich danken. Der Dank gilt denjenigen, die die Vorbereitungen getroffen haben vor der Tagung, zwischen der Zwischentagung und der Haupttagung und auch noch während der Haupttagung.

(Beifall)

Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. von Negenborn mit all ihren Helfern unter der Vorherrschaft von Herrn Heiss recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Denn hätten Sie nicht über Monate hinweg die guten Vorbereitungen getroffen, hätte man – um jetzt das Ganze zu nehmen – nicht in Adelsheim, nicht in Herrenalb bei der Zwischentagung und noch weniger jetzt bei der eigentlichen Synodaltagung so verfahren können.

Die eingehende Durchbearbeitung zeigt, daß alles gut durchdacht und durchgerechnet war. Gerade das Rechnen ist ja etwas, was besonders wichtig ist. Es ist ganz besonders wichtig, wenn die Kasse ziemlich leer ist oder das Schifflein – wie Sie es nannten – leer ist, so daß es droht, irgendwann einmal leck geschlagen zu werden. Aber Sie haben verhütet, daß eine solche Gefahr sich in den Jahren 1984 und 1985 abzeichnen kann.

Deshalb der Dank an Sie mit allen Ihren Helfern. Gleiches gilt für Sie, Herr Niens, mit Ihren Helfern. Recht herzlichen Dank.

(Beifall)

Einen besonderen Dank hier in dieser Synode möchte ich dem Finanzausschuß zollen.

(Beifall)

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben den Dank verdient. Die drei Tagungen haben Ihnen eigentlich kaum Zeit gelassen. Es war deshalb schön, daß das Bauamt ermöglichen konnte, daß der Versorgungsraum vor dem Klubraum rechtzeitig hergestellt wurde, so daß Betriebsstoffe dem Finanzausschuß immer aus nächster Umgebung zugeführt werden konnten.

(Heiterkeit)

Etwas hat mich sehr gefreut und ich werde es auch beachten. Ich hatte bislang immer ein wenig ein ungutes Gefühl, wenn dem Finanzausschuß bei irgendwelchen Dingen, bei denen nicht besonders die Mitwirkung des Finanzausschusses erforderlich war – aus finanzieller Sicht gesehen – eine Berichterstattung und Sachbehandlung vorher aufgebürdet wurde. Nachdem Sie selbst das Angebot gemacht haben, können wir im Frühjahr bei der Zuteilung der Eingänge ohne Stirnerunzeln verfahren. Für dieses Entgegenkommen danke ich dem Finanzausschuß.

Aber ich sage noch einmal: Was Sie geleistet haben in diesen Tagen, in diesen Abschnitten der Vorbereitung und jetzt heute hier in der Plenarsitzung war wirklich sehr gut. Für diese ausgezeichnete Leistung muß auch ein außerordentliches Lob mit Anerkennung und gleichzeitigem herzlichen Dank ausgesprochen werden.

(Lebhafter Beifall)

Ich nenne Sie, Herr Gabriel, noch besonders, denn überall braucht man einen Lenker.

(Lebhafter Beifall)

Sie haben das Steuer gut in der Hand gehabt. Als das Gefährt am Montag abend – wie Sie es selbst in dem Bericht gesagt haben – ab und zu drohte aus den Kurven zu rasen, haben Sie die Bremsen rechtzeitig angelegt und das Gefährt wieder auf einem ordentlichen Weg bei guter Gangart fortgeführt. Auch dafür herzlichen Dank.

Gerade zum letzten Punkt hoffe ich, daß wir Mitte Dezember dann auch diese Gefahrenstelle auf der Fahrstrecke der Finanzen beseitigen können.

Nach meinem Dank möchte ich das Wort dem Herrn Landesbischof geben.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Das ist die Stelle, an der nach dem Dank, der innerhalb der Synode ausgesprochen wurde, dieses Mal besonders auch der Dank an die Kirchensteuerzahler auszusprechen ist. Ich tue das in dem Bewußtsein, daß das, was in einem solchen Haushalt zusammenkommt, das Ergebnis von vielen kleinen und großen Kirchensteuerzahlern ist. Wenn man einen solchen Haushaltsplan betrachtet, dann erinnert mich das etwas – gestatten Sie diese Analogie – an das alte eucharistische Gebet, wo von dem Brot die Rede ist, das auf den Bergen zerstreut zusammengebracht eins wurde. So sammle deine Gemeinde.

So kommt in einem solchen Haushaltsplan vieles aus den Höhen und Tiefen, Hügeln und Bergen in unserer Landeskirche zusammen. Hätten wir eine entsprechende liturgische Ordnung: Darbringung der Gaben, dann könnte an einer Stelle auch einmal ein solcher Haushaltsplan mit auf den Altar gelegt werden, um uns das immer wieder bewußt zu machen.

Ich sage das auch im Hinblick darauf, daß wir alle wissen, wie manchen es nicht mehr so selbstverständlich ist, ihre Kirchensteuer zu zahlen. Damit werden wir ja in letzter Zeit oft konfrontiert. Diejenigen, die Kirchensteuer zahlen, bringen auf diese Weise auch zum Ausdruck, daß sie dazugehören, dazugehören wollen. Das gibt uns die Verantwortung, mit den Mitteln so umzugehen, daß sie auch dazugehören können. Daher einen ganz herzlichen Dank.

Lassen Sie mich bei dieser Gelegenheit eine kritische Anmerkung machen. Es ist sicher nicht gut, wenn im Blick auch auf Auseinandersetzungen unserer Kirche mit Kirchnaustritt gedroht wird unter Hinweis auf das Sparenkönnen von Kirchensteuer. Ich bin in letzter Zeit öfter damit konfrontiert worden, durch Zusendungen oder durch Hinweise auf entsprechende Informationen, wo in vertraulichen Briefen oder in dieser Art dann etwas mit Häme – das muß ich schon sagen – auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht wurde: Wenn ihr mit dieser Kirche nicht mehr einverstanden seid, dann tretet doch aus.

So können wir ganz sicher nicht unser Kirche–sein verstehen und gerade auch dort nicht verstehen, wo wir uns an dieser eigenen Kirche auch reiben. Martin Fischer hat zu dieser Sache einmal in der „praktischen Theologie“, in der er immer diese sehr bemerkenswerte „Wort am Wege–Glosse“ schrieb, auch zur Frage des Kirchnaustritts Stellung genommen. Gestatten Sie, daß ich das einmal zitiere, weil es, denke ich, einen tiefen theologischen und geistlichen Sinn auch hat.

„Aus allen Notfragen und Anfechtungen hilft kein Kirchnaustritt. Mit ihm zu drohen, ist ein Skandal. Die Gemeinde damit in Schwermut zu treiben und nur im Sieg der eigenen Partei Hoffnung zuzulassen, gehört unter die Warnung des Herrn, über Kirche und Welt Ärgernis zu geben.“ (Matthäus 18).

Mit einem Haushaltsplan gewissenhaft umgehen, heißt auch gewissenhaft umgehen und dankbar umgehen mit all denen, die uns einen solchen Haushaltsplan ermöglichen und auch gewissenhaft und ernsthaft uns denen stellen,

die zu leichtfertig im Blick auf die Möglichkeit: Austritt aus der Kirche mit der Kirchensteuer spielen. Das wollte ich doch in dem Zusammenhang einmal sagen. Aber vor allen Dingen soll durchklingen: Vielen Dank an alle, die Kirchensteuer zahlen.

(Lebhafter Beifall)

IV

Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Vorbereitung der morgigen Tagung darf ich die Brüder Gabriel, Herb und Schöfer zu mir an den Tisch zum Essen bitten. Die Brüder Buschbeck, Schmoll und Dr. Müller bitte ich, erst kurz vor Beginn der Andacht den Speisesaal zu verlassen. Das ist vielleicht für unsere morgige Arbeit förderlich.

Ich habe nichts mehr. Aus Ihren Reihen ist schon ein Wunsch vorgetragen worden. Herr Stock, bitte!

Synodaler **Stock**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Vor zwei Jahren, auf der Herbstsynode 1981, behandelten wir das Schwerpunktthema „Frieden“. Im Mittelpunkt standen sechs Texte des Alten und Neuen Testaments. Die drei Synodalen aus Pforzheim berichteten im Kirchengemeinderat Pforzheim auf seiner Novembersitzung über den Verlauf der Synodaltagung und in diesem Zusammenhang auch über die Beiträge zum Thema „Frieden“.

Im Kirchengemeinderat entwickelte sich eine Initiative, zum Thema Frieden einen eigenen Beitrag zu leisten. Unter Zugrundelegung der sechs Bibeltexte, schwerpunktmäßig Jesaja 30, Vers 1 – 17, erteilte der Kirchengemeinderat am 18. Dezember 1981 Herrn Rolf Schweizer den Auftrag zu einer Komposition. Die Komposition sollte so gestaltet sein, daß sie zum Teil in den Gemeindealltag Eingang finden könne.

Herr Schweizer konnte Herrn Rudolf Otto Wiemer als Texter gewinnen. Nach Vorlage des vom Kirchengemeinderat für gut befundenen Textes komponierte Rolf Schweizer die Kantate „Frieden stiften“, die im Rahmen der Reformationsfeiern 1983 am 29. Oktober 1983 in der Stadtkirche in Pforzheim uraufgeführt wurde.

Ein weiterer Höhepunkt der Reformationsfeiern war der Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Baschang mit einer weiteren Variante zu dem, was Herr Professor Seitz heute morgen angesprochen hat: „Luther und der Friede.“

Sie alle, meine lieben Konsynodalen, waren dazu eingeladen. Leider konnten nur wenige von Ihnen anwesend sein. Damit Sie noch nachträglich an diesem Werk teilhaben können, finden Sie in Ihren Fächern das Programm der Reformationsfeier, in dessen Mitte der gesamte Text der Kantate ausgedruckt ist, die Gemeindelieder mit Noten. Es ist beabsichtigt, die Kantate im Frühjahr ein zweites Mal aufzuführen und das Werk auf einer Kassette herauszubringen.

Die Kirchengemeinde Pforzheim hält die Kantate „Frieden stiften“ als einen eigenen Beitrag zum Thema Frieden und wünscht, daß die Kantate eine weite Verbreitung findet. Sie sind eingeladen, mitzuhelfen. Wer zusätzliche Exemplare wünscht, die demnächst auch ohne Programmteil gedruckt werden, wolle sich an das Kirchengemeindeamt in Pforzheim wenden. Es sind auch noch weitere Exemplare vorhanden, so daß auch die Gäste in den Besitz eines solchen Programms kommen können.

(Beifall)

Synodaler **Speck**: Ich wünsche mir, daß ich noch ein Papier mit nach Hause nehmen kann. Ich denke, daß es für alle Synodale gut ist, wenn wir die Predigt unseres Landesbischofs jetzt schon mitnehmen dürfen. Ist das möglich?

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich habe sie nur handschriftlich.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Landesbischof, darf ich helfen? Das wird übertragen, das kann in Bälde gemacht werden. Ich höre gerade: Unter Verletzung des Urheberrechts ist alles schon geschehen.

(Heiterkeit)

Sie können ein Exemplar bekommen. Es tritt auch keine strafbare Handlung ein; denn wir bekommen ja jetzt die nachträgliche Zustimmung.

(Zurufe: Und die Rede von Herrn Professor Seitz?)

Auf die Rede von Herrn Professor Dr. Seitz müssen wir noch warten. Er hat sie auch nur handschriftlich gehabt. Aber Sie bekommen die Ansprache.

Noch ein Wunsch? – Das ist nicht der Fall. – Dann darf ich unsere vierte Plenarsitzung schließen.

Das Schlußgebet spricht der Synodale **Stock**; darf ich bitten.

(Synodaler **Stock** spricht das Schlußgebet)

(Ende der Sitzung 19.05 Uhr)

Fünfte öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Freitag, 11. November 1983, vormittags 8.45 Uhr

Tagesordnung

I

Bekanntgaben

II

Bericht des Hauptausschusses:

Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ (Paten)

Berichterstatte: Synodaler Wöhrle

III

Gemeinsame Berichte des Rechts-, Haupt- und Bildungsausschusses:

1. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Berichterstatte für den

Bildungs- und

Hauptausschuß: Synodale Gramlich

Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Schneider

2. Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer, Heddesheim, vom 26.9.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (Kandidatengesetz)

Berichterstatte: Synodale Gramlich

3. Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983 zur Rahmenordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter

Berichterstatte für den

Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Geßner

Hauptausschuß: Synodaler Stockmeier

Bildungsausschuß: Synodaler Laufer

IV

Berichte des Hauptausschusses:

1. Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom

20.9.1983 zur „Predigtreihe“ zum Lutherjahr an der Versöhnungskirche in Mannheim

Berichterstatte: Synodaler Dr. Gießer

2. Antrag des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene vom 3.10.1983 zu den Rückmeldungen aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver

Berichterstatte: Synodaler Achtnich

V

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses:

1. Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Industriefarrer Dr. Lochmann – vom 17./19.6.1983 zum Thema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften“ und

Eingabe des Industriefarrers Dr. Lochmann vom 19.6.1983 zum Tagungsthema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften“

Berichterstatte für den

Rechtsausschuß: Synodaler Dr. Mahler

Hauptausschuß: Synodaler Dittes

Finanzausschuß: Synodale Übelacker

Bildungsausschuß: Synodaler Fischer von Weikersthal

2. Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur Gründung eines „ökumenischen Netzwerkes“

Berichterstatte für den

Hauptausschuß: Synodaler Sacksofsky

Finanzausschuß: Synodale Heinemann

Bildungsausschuß: Synodale Hoffmann

VI

Berichte des Haupt- und Bildungsausschusses:

Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 15.9.1983 zum diakonischen Vorpraktikum für Theologen

Berichterstatte für den

Hauptausschuß: Synodaler Nagel

Bildungsausschuß: Synodale Hoffmann

VII

Berichte der besonderen Ausschüsse:

1. „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“

Berichterstatte: Synodaler Bußmann

2. „Starthilfe für Arbeitslose“

Berichterstatte: Synodaler Gasse

VIII

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt-, Finanz- und Bildungsausschusses zum Bericht des Ausschusses für Frieden

Berichterstatte für den
Rechts- und

Bildungsausschuß: Synodaler Werner Schneider

Hauptausschuß: Synodaler Schmoll

Finanzausschuß: Synodale Übelacker

IX

Verschiedenes

X

Schlußgebet des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich eröffne die fünfte Plenarsitzung der elften Tagung.

Das Eingangsgebet spricht unser Mitsynodaler Hohl.

(Synodaler **Hohl** spricht das Eingangsgebet)

I

Bekanntgaben

Präsident **Dr. Angelberger**: Gestern um 16.00 Uhr haben wir noch einen Eingang erhalten, den ich Ihnen aber nur bekanntgebe:

In Ihrer Tagungsübersicht in den FN – das heißt: Fränkische Nachrichten – vom heutigen Tage (4.11.1983) vermisste ich die Erörterungen des Ehe- und Familienrechtsgesetzes von 1977 hinsichtlich seiner „weitreichenden Auswirkungen“.

Absender ist Herr Hartmut Hofmann in Tauberbischofsheim-Bittigheim.

Ich werde diese Eingabe als verspätet und sachfremd zurückweisen. Ich wollte sie Ihnen nur nicht vorenthalten.

II

**Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks
Offenburg vom 14.3.1981 auf Änderung der
Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“ (Paten)
(Fortsetzung)**

(Siehe 3. Sitzung VII.2; Anlage 18 Protokoll 6/1981)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir holen jetzt das nach, was wir am Mittwoch nachmittag nicht mehr erledigen konnten.

Ich verlese nochmals den Beschlußvorschlag, den unser Mitsynodaler Wöhrle vorgetragen hat:

Wir bitten die Synode beschließen zu wollen: Lebensordnung Taufe, Absatz 12, Abschnitt 3 wird neu gefaßt mit folgendem Wortlaut: „Glieder anderer Bekenntnisse können zur Patenschaft zugelassen werden, doch soll in der Regel mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören.“

Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir zur Abstimmung kommen.

Wer kann dem Vorschlag des Hauptausschusses seine Stimme nicht geben? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

III.1

Vorlage des Landeskirchenrats:

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-
theologische Ausbildung des Lehrvikars
zwischen der ersten und zweiten theologischen
Prüfung (Kandidatengesetz)**

(Anlage 26)

Präsident **Dr. Angelberger**: Hierzu darf ich unsere Mitsynodale Gramlich um den Bericht für den **Bildungs- und den Hauptausschuß** bitten.

Synodale **Gramlich**, Berichterstatte: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Formaler Anlaß für das vorliegende Gesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes ist ein Übereinkommen über die Auslegung des Artikels VII Abs. 3 des Kirchenvertrages vom 14. November 1932, das der Evangelische Oberkirchenrat am 31. August 1983 mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg abgeschlossen hat. Sie finden das als Anlage 1 zur Begründung der Eingabe. Die nun geltende Auslegung trägt den Entwicklungen im Hochschulrecht, der inhaltlichen Fortentwicklung der Ausbildung zwischen dem ersten und zweiten Examen und der inzwischen veränderten Rechtsstellung der Lehrvikare Rechnung. Vorausgegangen ist ein längerer Prozeß der Auseinandersetzung und Abstimmung zwischen Oberkirchenrat, Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Ministerium, aber auch mit den an der Ausbildung beteiligten Dozenten und dem Ausschuß für Ausbildungsfragen. Alle Entscheidungen wurden in vollem Einvernehmen aller Beteiligten getroffen.

Auf die inhaltlichen Gründe, die eine neue Auslegung des oben angegebenen Artikels des Kirchenvertrags von 1932 erforderlich machten, will ich kurz eingehen; sie sind in den Erläuterungen zur Vorlage des Landeskirchenrats ausführlich dargestellt.

1. Badisches „Proprium“ ist, daß Fakultät und Landeskirche in der zweiten Ausbildungsphase zusammenwirken. Alle anderen Gliedkirchen der EKD haben ein landeskirchliches Predigerseminar. Bisher war auf Fakultätsseite das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg mit diesen Aufgaben betraut, das aufgrund einer staatlichen Verordnung von 1895 eine eigene Rechtsperson und mit der Fakultät lediglich über seinen Direktor als Ordinarius der Fakultät verbunden war.

Nach gegenwärtigem Hochschulrecht könnten die Aufgaben des Seminars nur einem der Fakultät untergeordnetem Institut übertragen werden, über dessen Arbeit einschließlich der Ausbildungspläne der Fakultätsrat zu beschließen hätte. Von der Landeskirche angestellte Dozenten und der Evangelische Oberkirchenrat könnten im Fakultätsrat allenfalls angehört werden. Außerdem müßte – bedingt durch eine Verlagerung von Befugnissen – die Landeskirche künftig entscheidende Fragen der praktisch-theologischen Ausbildung mit der Universität aushandeln. Vertragspartner der Landeskirche ist aber nach dem Kirchenvertrag das Land Baden-Württemberg.

2. Auf seiten der Landeskirche hat sich die Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung der Arbeit des Seminars,

vor allem aber auch zunehmend im personellen Einsatz für die Ausbildung im Seminar ständig ausgeweitet. Ich weise nur auf die Auswirkungen des Ausbildungsplans von 1977 hin (Integration des praktischen Lehrhalbjahrs in die Arbeit des Seminars, Fortentwicklung des Amtes des Rektors des Petersstifts in das Amt eines Studienleiters für die praktisch-theologische Ausbildung mit entsprechendem Aufgaben- und Verantwortungsbereich). Die Landeskirche trägt inzwischen die vollen Sach- und Personalkosten der Ausbildung, ausgenommen die Personalkosten für die beiden der Fakultät angehörenden und mit halbem Lehrdeputat im Seminar tätigen Professoren.

3. Mit dem Kandidatengesetz vom 6. April 1978, mit dessen Veränderungen wir uns hier befassen, wurde für die Lehrvikare – entsprechend der Regelung bei staatlichen Referendaren – ein Dienstverhältnis zur Landeskirche geschaffen.

So weit zu den inhaltlichen Gründen für das genannte Übereinkommen über die Auslegung des Artikel VII Abs. 3 des Kirchenvertrags.

Fazit:

In der jetzt geltenden Auslegung wird das badische „Proprium“, das Zusammenwirken von Fakultät und Landeskirche in der praktisch-theologischen Ausbildung bewußt beibehalten. Die Zusammenarbeit wird unter Berücksichtigung der neuen Rechts- und Ausbildungsbedingungen geklärt. Da im staatlichen Recht eine sachgemäße Lösung nicht mehr unterzubringen ist, erfolgt eine Lösung auf dem Boden kirchlichen Rechts: Das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg wird abgelöst durch das Predigerseminar der Landeskirche.

Dies macht nun redaktionelle Veränderungen im Kandidatengesetz notwendig. Damit komme ich zur Vorlage des Landeskirchenrates:

In Artikel 1 wird es – grob gesagt – überall da, wo vorher „Praktisch-theologisches Seminar“ stand, nun „Predigerseminar“ heißen (z. B. in §§ 1 oder 3 Abs. 5), „Studienleiter des Petersstifts“ wird durch „Direktor des Predigerseminars“ ersetzt (z. B. in § 11). Die vorgeschlagene Umformulierung oder Umstellung in § 1 ergibt sich aus der veränderten Struktur.

§ 3 Abs. 5 enthält nicht mehr den ersten Satz aus der Fassung vom 6.4.1978, da die Lehrvikare nicht mehr eingeschriebene Studenten der Universität sind. Dazu können Sie Ziffer 4 in diesem Übereinkommen vergleichen.

In Artikel 1 Ziffer 4 des vorgelegten Änderungsgesetzes geht es bei der vorgeschlagenen Einfügung in § 13 um eine sachliche Änderung des Gesetzes, und zwar sollen die Ausbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Kandidatengesetzes erweitert werden.

Durch eine Fortsetzung des Lehrvikariats über das zweite Examen hinaus soll es einzelnen Lehrvikaren ermöglicht werden, zusätzliche Erfahrungen aus der Mitarbeit in besonderen Diensten, insbesondere in deutschen Auslandsgemeinden und ähnlichen Bereichen zu sammeln, wenn es im landeskirchlichen Interessen liegt.

An dieser Stelle muß ich auf einen Übertragungsfehler hinweisen:

In der Vorlage des Landeskirchenrats wurden versehentlich in § 13 Abs. 3 im ersten Satz nach den Worten „im Einzelfall“ die beiden Worte „im Einvernehmen“ nicht

abgedruckt. In der Synopse, die wir ja auch erhalten haben, ist der Text vollständig. Absatz 3 beginnt also: „Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Lehrvikar ...“

Haupt- und Bildungsausschuß bitten die Synode, das Gesetz zur Änderung des Kandidatengesetzes vom 6. April 1978 in der vorliegenden Form anzunehmen.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Besten Dank, Frau Gramlich. – Jetzt gibt Herr Dr. Schneider den Bericht für den **Rechtsausschuß**.

Synodaler Dr. Schneider, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Als Vorlage des Landeskirchenrats haben Sie in Händen den Entwurf des oben genannten Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung. Die vorgesehenen Änderungen – ich kann mich hier einschränken, da meine Vorrednerin das Wesentliche gesagt hat – wurden notwendig, nachdem zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg am 31. August 1983 ein Übereinkommen getroffen wurde, das eine neue Rechtsgrundlage schafft für die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikare. Sie finden dieses Übereinkommen als letztes Blatt der Anlagen zu unserer Vorlage.

Durch dieses Übereinkommen wird klargestellt, daß auch in Zukunft die praktisch-theologische Ausbildung in Zusammenarbeit zwischen Kirche und theologischer Fakultät erfolgen kann. Geregelt wird dabei im einzelnen, inwieweit sich die Theologische Fakultät an der praktischen Ausbildung im Predigerseminar zu beteiligen hat und welcher Art die Stellung der Lehrvikare ist gegenüber der Universität. Da die Lehrvikare sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche befinden, können sie keine Studenten mehr sein, dürfen aber weiterhin alle Einrichtungen der Universität benutzen. Die neue Rechtsgrundlage findet ihren Niederschlag in dem Artikel 1 Nr. 1 bis 3 des Änderungsgesetzes, das uns vorliegt. Außerdem wurde in Artikel 1 Nr. 4 des Änderungsgesetzes dem § 13 ein dritter Absatz angefügt, der die Möglichkeit eröffnet, das Ausbildungsverhältnis „um bis zu einem Jahr über das bestandene zweite Examen hinaus (zu) verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzlich Erfahrungen – zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen – gewinnen kann“. Dabei soll ausdrücklich festgestellt werden, daß es hier nicht darum geht, den so oder so gelagerten Sonderwünschen einzelner Lehrvikare zu entsprechen, sondern von Seiten des Evangelischen Oberkirchenrats sollen hier gezielt besondere Begabungen gefördert werden, die für den späteren Einsatz in der Landeskirche von Bedeutung sind. Eine ausführliche Begründung zu diesem Änderungsgesetz finden Sie in der Anlage, ebenso eine Synopse, die die Veränderungen gegenüber der alten Fassung deutlich macht. Zum Text des Änderungsgesetzes schlägt der Rechtsausschuß nun noch folgende drei geringfügige Änderungen vor:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Abs. 2 Buchst. b sollte von „landeskirchlich beauftragten Dozenten des Predigerseminars“ und nicht nur von „angestellten Dozenten“ gesprochen

werden, da nicht alle landeskirchlichen Dozenten als Dozenten des Predigerseminars angestellt sind.

2. In Artikel 1 Nr. 2 (Änderung des § 3 Abs. 5) sollte anstelle von „Lehrveranstaltungen“ jeweils von „Veranstaltungen des Predigerseminars“ gesprochen werden. Selbstverständlich sind diese Veranstaltungen im Rahmen des Ausbildungsplans gedacht.

3. In Artikel 2 des Änderungsgesetzes können Absatz 2 und 3 gestrichen werden, da sie ja schon in dem ursprünglichen Gesetz enthalten sind.

Beschlußvorschlag:

Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, den vorliegenden Entwurf mit den drei genannten Änderungen zu verabschieden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich gebe Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Es wünscht niemand das Wort. Dann können wir gleich zur Abstimmung kommen.

Der Titel des Gesetzes lautet: Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz). – Gibt es dagegen irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zu Artikel 1.

Zu Absatz 1 gibt es keinen Änderungsvorschlag. Wer kann Absatz 1 nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – Einstimmig angenommen.

Bei Absatz 2 unter Buchstabe b sollen nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses die Worte „landeskirchlich angestellte Dozenten“ durch „landeskirchlich beauftragte Dozenten“ ersetzt werden. Wer ist gegen diese Fassung, die der Rechtsausschuß vorschlägt? – Enthaltungen, bitte! – Niemand. Somit ist dieser Vorschlag des Rechtsausschusses einstimmig angenommen.

Unter Berücksichtigung dieser Änderung stelle ich den gesamten Absatz 2 sowie Absatz 3 von § 1 zur Abstimmung. Wer ist gegen die vorgesehene Regelung? – Wer wünscht sich zu enthalten? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Bei § 3 Abs. 5 soll nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses in der letzten Zeile das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch die Worte „Veranstaltungen des Predigerseminars“ ersetzt werden.

Synodaler **Dr. Schneider:** Darf ich dazu etwas sagen: Das soll auch am Anfang ersetzt werden. Es soll also heißen: „Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars“.

Präsident **Dr. Angelberger:** Also auch dort soll das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch „Veranstaltungen“ ersetzt werden?

(Synodaler **Dr. Schneider:** Ja!)

Zur Klarstellung lese ich den Wortlaut nochmals vor:

Soweit die Veranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Veranstaltungen des Predigerseminars verpflichtet.

Wer ist gegen die jetzt vorgeschlagene Fassung? – Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Für § 11 ist keine Änderung vorgeschlagen. Wer kann der vorgeschlagenen Fassung nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – Niemand. Einstimmig beschlossen.

Wir kommen zu Artikel 1 Ziffer 4.

Bei § 13 Abs. 3 soll nach dem Wort „Einzelfall“ eingefügt werden: „im Einvernehmen“. Wer ist gegen diesen Vorschlag des Bildungsausschusses? – Enthaltungen, bitte! – Niemand. Einstimmig gebilligt.

Bei Artikel 2 soll nach dem Wunsch des Rechtsausschusses nur noch Absatz 1 erhalten bleiben, während die Absätze 2 und 3 gestrichen werden sollen. Artikel 2 soll also nur das Inkrafttreten dieses Gesetzes regeln. Die Absätze 2 und 3 sollen gestrichen werden, da sie bereits im Ursprungsgesetz vorhanden sind. Wer ist gegen die Streichung der Absätze 2 und 3? – Niemand. Enthaltungen, bitte! – Niemand.

Wer ist mit dem Inkrafttreten zum 1. Januar 1984 nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte! – Niemand. Einstimmig angenommen.

Dann kann ich das Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) mit den Artikeln 1 und 2 zur Abstimmung stellen, so wie wir das jetzt im einzelnen schon beschlossen haben. Wer ist gegen diese Fassung? – Enthaltungen, bitte! – Niemand. Einstimmig angenommen.

(Beifall)

III.2

Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer, Heddesheim, vom 26.9.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (Kandidatengesetz)

(Anlage 38)

Präsident **Dr. Angelberger:** Ich darf Frau Gramlich um den Bericht für den **Haupt-, Bildungs- und dem Rechtsausschuß** bitten.

Synodale **Gramlich,** Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Diese Eingabe OZ 11/38 bezieht sich ebenfalls auf das Kandidatengesetz vom 6.4.1978, und zwar auf die Residenzpflicht des Lehrvikars, wie sie in § 7 geregelt ist.

Ich berichte hier für Haupt-, Bildungs- und Rechtsausschuß und kann der Synode für alle drei Ausschüsse übereinstimmend

empfehlen, den Antrag auf Änderung des § 7 abzulehnen.

Begründung: Die Annahme des Antrags würde sachlich keine Änderungen bringen. Der Entscheidungsspielraum des Evangelischen Oberkirchenrats für Ausnahmeregelungen ist gegeben und wird – nach Auskunft des zuständigen Referenten – genutzt. Die Mitarbeit der Ausbildungsgemeinde bei der Wohnungssuche für den Lehrvikar ist Praxis. Bei den bisher auf der Grundlage des geltenden § 7 vermittelten 201 Stellen kam es nur in einem Fall zu unausräumbaren Problemen.

Im übrigen weist der Rechtsausschuß darauf hin, daß eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung nicht per Eingabe,

sondern nur über den gesetzlich vorgegebenen Weg möglich ist.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. – Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir gleich zur Abstimmung über den gemeinsamen Vorschlag der drei Ausschüsse kommen, die begehrte Änderung des § 7 abzulehnen. Wer ist damit nicht einverstanden? – Niemand. Wer wünscht sich zu enthalten? – 1.

III.3

Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vorlage des Landeskirchenrats:

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderates Villingen vom 19.10.1983 zur Rahmenordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter

(Anlage 21, 21.1, 22 und 45)

Präsident **Dr. Angelberger**: Hier müssen wir eine kleine Änderung in der Reihenfolge der Berichterstatter eintreten lassen. Herr Dr. Gessner ist noch dabei, seinen Bericht zu erstellen. Ich darf deshalb zunächst Herrn Stockmeier für den **Hauptausschuß** bitten.

Synodaler **Stockmeier**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Der vorliegende Gesetzentwurf – also Eingang OZ 11/21 – zielt danach – so die Erläuterung zum Entwurf –, die nach dem Selbstverständnis der Kirche wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte kirchlichen Dienstes zu normieren, um somit eine Zusammenfassung aller für die Dienste kirchlicher Mitarbeiter grundlegenden Bestimmungen zu haben, die zur Handhabung bei der Einstellung von Mitarbeitern und der Gestaltung der Dienstverhältnisse und zur Orientierung für den Mitarbeiter zweckmäßig ist. Diese Zielsetzung des Gesetzentwurfes findet die Zustimmung des Hauptausschusses.

In die Beratung des Hauptausschusses wurde die Stellungnahme und der Entwurf der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26.9.1983 einbezogen. Noch einmal: Der Hauptausschuß bejaht also die Zielsetzung dieses Gesetzes.

Aber gerade deshalb wurde im Hinblick auf die sich in diesem Entwurf abzeichnende konkrete Ausformung dieser Zielsetzung eine Vielzahl von kritischen Gesichtspunkten geäußert. Diese Bedenken wollen mögliche Einwände schon jetzt zur Sprache bringen und damit fruchtbar in die Entstehung dieses Gesetzes einmünden.

Lassen Sie mich diese Bedenken in drei Leitfragen bündeln:

Anfrage 1: Bewirkt dieses Gesetz einen ökumenischen Rückschritt? Die Generalklausel in § 2 Abs. 1 a stellt als Obersatz fest: „Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber Mitglied der Landeskirche ist.“ Sie werden nachher vom Berichterstatter des Rechtsausschusses hören, daß das in bezug auf die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der EKD erweitert ist. Gewiß folgt dann dem § 3 unter der Ziffer 3 ein breit angelegter Absatz, der im Rahmen der Ausnahmeregelungen ökumenische Aspekte der Anstellungsfähigkeit aufzeigt. Aber die inhaltliche Ausformung dieses Absatzes könnte im Ergebnis zu einem verstärkt restriktiven Umgang mit den Ausnahmeregelungen in bezug auf die ökumenischen Aspekte der Anstellungsfähigkeit führen.

Wäre damit – so ist gefragt worden – eine Entwicklung weitergeführt und verstärkt, die mit den Richtlinien für die Anstellung von Mitarbeitern aus dem Jahr 1980 begonnen hat? Im Klartext: Birgt ein solches Gesetz nicht die Gefahr in sich, als eine restriktive Antwort auf die restriktive Praxis, die die römisch-katholische Kirche in der letzten Zeit bei der Anstellung von Mitarbeitern in ihrem Bereich handhabt, verstanden zu werden?

Wir wissen alle, in welcher schwierigen Situation das vor allem Ehegatten aus konfessionsverschiedenen Ehen bringt und gebracht hat. Gewährleistet uns der vorliegende Gesetzentwurf, daß in dieser schwierigen Frage zumindest wir flexibler bleiben können? Wie könnte in einem solchen Gesetzestext denn auch auf positive Weise zum Ausdruck gebracht werden, was wir an ökumenischer Bereicherung erfahren, wenn in ganz verschiedenen Diensten Mitarbeiter aus anderen Konfessionen im Dienst unserer Kirche stehen?

Wollen wir mit diesem Gesetz einen ökumenischen Rückschritt vermeiden, dann tun wir gut daran, uns diesen Fragen zu stellen.

Anfrage 2: Führt uns dieses Gesetz in ein Defizit an diakonischer Verantwortung, die wir ausländischen Mitbürgern, gewiß auch den Angehörigen nicht christlicher Religionen, gegenüber haben?

(Vereinzelt Beifall)

Dieser Fragenkomplex hat in unseren Beratungen breiten Raum eingenommen.

In unserer Kirche ist – etwa im Zusammenhang mit dem Tag des ausländischen Mitbürgers – immer mit Nachdruck die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für ausländische Mitbürger geltend gemacht worden; insbesondere auch gegenüber den Arbeitgebern. Wie steht es um unsere Glaubwürdigkeit, wenn wir nun als Arbeitgeber ein Gesetz verabschieden, das genau diesem Personenkreis die Anstellung möglicherweise erschwert? Dabei geht es ja wahrhaftig nicht allein zum Beispiel um türkische Frauen, die vielleicht in kirchlichen oder diakonischen Einrichtungen den Reinemachendienst versehen. Die Frage ist doch, wie wir dieser Verantwortung gerecht werden auch im Hinblick auf die zweite Generation der ausländischen Mitbürger, die mit qualifiziertem Schul- und Berufsabschluß auf Arbeitssuche sind?

Wollen wir mit diesem Gesetz ein Defizit an der Teilhabe gesamtgesellschaftlicher, diakonischer Verantwortung vermeiden, dann tun wir gut daran, uns diesen Fragen zu stellen.

Ich komme zur dritten Anfrage: Führt uns dieses Gesetz in eine ekklesiologische Verengung?

Es ist unbestritten, daß – wie es in der Grundbestimmung im § 1 im zweiten Abschnitt heißt – der kirchliche Mitarbeiter in seinem Dienst und in seiner Lebensführung dem gesamtkirchlichen Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet sein muß. Es ist an dieser Stelle übrigens dankbar darauf hinzuweisen, daß die Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu dieser Grundbestimmung ein Vorgang ist, der unsere besondere Beachtung und Anerkennung verdient.

(Beifall)

Die Frage ist nur: Ist ein Gesetz das richtige Instrument, um die innere Einstellung zum Dienst und zum Auftrag einzufordern und dann zu gewährleisten?

Wir werden uns alle darüber im klaren sein, daß die innere Einstellung sich nicht per Gesetz verordnen läßt. Wir wissen auch, daß Veranlassung genug besteht, an dieses Erfordernis der Grundbestimmung in § 1 unermüdlich zu erinnern und sich selbst daran erinnern zu lassen.

Aber dann muß uns auch klar sein: Die Generalklausel – sprich: die Qualifikation von Konfessionszugehörigkeit – bringt allein noch keine Gewähr für das hier Angestrebte. Muß dann diese Generalklausel bestehen bleiben?

Wie ließe sich in einem solchen Gesetz positiv zum Ausdruck bringen, daß die Kirche, unsere Kirche, bei aller Rahmenordnung auch Kirche ist, die in bezug auf ihre Mitarbeiter den dritten Artikel glaubt und hofft, die offen ist für den Geist, der weht, wo Er will, die darauf baut, daß Er es ist, der sammelt, erleuchtet, heiligt und bei Jesus Christus erhält im rechten einigen Glauben? Wollen wir mit diesem Gesetz der Gefahr einer ekklesiologischen Verengung entgehen, dann tun wir gut daran, uns diesen Fragen zu stellen.

Welche Auswirkungen haben nun diese grundsätzlichen Anfragen wenigstens ansatzweise auf den vorgelegten Gesetzentwurf?

Lassen Sie mich jetzt dazu an diesem Gesetz entlang gehen und die Änderungsvorschläge des Hauptausschusses vortragen und begründen. Da wir uns gestern in einer kleinen Redaktionskonferenz zusammengesetzt haben, um die Anregungen aus den verschiedenen Ausschüssen abzuklären und in eine Fassung für die erste Lesung einmünden zu lassen, werde ich hier nicht alles anführen, sondern mich auf die Teile beschränken, die dann später durch den Berichterstatter des Rechtsausschusses nicht dargestellt werden.

Zu § 1 wird eine geänderte Fassung, die Sie gleich vorliegen haben, vorgeschlagen.

Zum dritten Satz des § 1 wird angefragt, ob gerade im Hinblick auf die Vorbereitung der zweiten Lesung der Begriff „aktive Kirchenmitgliedschaft“ nicht durch einen besseren Begriff ersetzt werden kann.

Zu § 2: Im Absatz 1 Buchst. c wird vom Interesse an der Verkündigung gesprochen, das von einem Mitarbeiter erwartet wird. Frage: Ist das eine zureichende Kategorie, mit der das Ziel der Verkündigung beschrieben ist? Verkündigung will mehr als Interesse, nämlich in den Gehorsam und in die Verpflichtung des Glaubens immer

neu hineinstellen. Deshalb sollte auch hier eine bessere Begrifflichkeit gesucht und gefunden werden.

Zu § 3: Der Absatz 1 dieser Bestimmung wurde als Prachtexemplar einer juristischen Sprachkür mit Rolle vorwärts, Rolle rückwärts, Aufschwung und Abgang empfunden,

(Beifall)

das besser zu verändern wäre in den einfachen Satz: „Ausnahmen sind unter folgenden Voraussetzungen zu sehen:“

Änderungen zu § 3 Abs. 2 Buchst. a werden hinfällig aufgrund der Ihnen vom Berichterstatter des Rechtsausschusses nachher vorgeschlagenen Neuregelung im Hinblick auf die Ausweitung auf die Kirchenmitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Im Absatz 2 Buchst. c Buchst. bb bleibt unklar, wer nun gemeint ist mit dem „... nicht der Landeskirche angehörenden Mitarbeiter ...“. Ist es das Mitglied einer anderen Kirche? Ist es einer, der kein Christ ist? Wie wird definiert, was als Zwischenlösung zu verstehen ist?

Wegen dieser Unklarheiten, die in diesem Abschnitt bestehen, begrüßt der Hauptausschuß den Wegfall dieses Abschnittes, der Ihnen nachher empfohlen werden wird.

Der Absatz 3 in § 3 sollte unserer Meinung nach – das sollte zumindest geprüft werden – an anderer Stelle einzubringen sein. Sachlich gehört er vielleicht an die Stelle nach dem Absatz 2 Buchst. a.

Ferner ist zu bedenken: Konstruiert dieser Absatz 3 nicht eine Hierarchie – eine zumindest unserer Kirche unangemessene Hierarchie –, wenn hier ein Gefälle nachgezeichnet wird, das bei besonderen diakonischen Arbeitsbereichen einsetzt und über bestimmten Handlungsfeldern ökumenischer Kooperation schließlich bei Aufgaben ankommt, die in ihrem Bezug zum Verkündigungsauftrag von den einer kirchlichen Gemeinschaft noch entgegenstehenden Lehrunterschieden weniger beeinflußt werden? Gewiß ist eine solche Hierarchie nicht bewußt intendiert; aber gerade deshalb müßte hier eine sprachliche Form gesucht und dann gefunden werden, die eine solche Deutung unzweideutig ausschließt.

Weil Absatz 3 Buchstabe d mit Sicherheit nicht unter ökumenischer Aspekte der Anstellungsfähigkeit unterzuordnen ist, stimmen wir dem Vorschlag zu, ihn zu einem eigenen Absatz 4 zu machen.

Zu § 5: Er läßt die Frage unbeantwortet, wem die Mitarbeiter vorgestellt werden sollen. Wenn an die Gemeinde gedacht ist, dann wäre durch den kleinen Zusatz „Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeiter der Gemeinde vorgestellt werden“ diese Unklarheit behoben.

Zu § 6: In § 6 Abs. 2 halten wir die Formulierung des § 5 Abs. 1 aus dem Entwurf der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26.9.1983 für angemessener. Demnach hätte der § 6 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

Die Dienstgemeinschaft verpflichtet zu wechselseitiger, vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitige Information und Beratung. Der Mitarbeiter soll mit den anderen Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeiten. Weisungen der für ihn und seinen Dienst zuständigen Leitungsorgane hat er zu beachten.

Auch zum Absatz 3 des § 6 zumindest noch eine Überlegung. Dort heißt es: „Von dem Mitarbeiter wird erwartet,

daß er zu ehrenamtlichem Dienst in der Gemeinde bereit ist ...". Das sachliche Anliegen dieser Aussage wird nicht bestritten; es ist ausdrücklich zu bejahen. Die Frage ist nur, ob dieses sachliche Anliegen in einem Gesetzestext so ausgesprochen werden sollte. Ehrenamtlicher Dienst, dem man noch per Gesetz nachhelfen muß, dürfte kaum als ehrenamtlicher Dienst zu benennen sein. Deshalb wird eine gekürzte Neufassung des Absatzes 3 in § 6 zumindest zu bedenken gegeben:

Von dem Mitarbeiter wird erwartet, daß er sich mit der Ausübung seines Dienstauftrages bemüht, die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche zu wecken und zu fördern.

Zu § 9: Einmütig plädiert der Hauptausschuß für eine ersatzlose Streichung des § 9. Wir sehen hierin eine Entmündigung der Entscheidungsgremien auf der Ebene der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Es muß den Entscheidungsgremien der Kirchengemeinde und Kirchenbezirke zugetraut werden, daß sie die Handhabung einer solchen Rahmenordnung gewissenhaft und verantwortlich wahrnehmen. Es ist nicht einzusehen, daß sorgfältig und oft genug mühselig und mit erheblichem Zeitaufwand durchgeführte Einstellungsverfahren durch administrative Entscheidungen des Evangelischen Oberkirchenrats außer Kraft gesetzt werden können.

Sie haben es gemerkt: Der Hauptausschuß hat sich die Beratung dieses Gesetzentwurfs nicht einfach gemacht und sich trotz der vielen anderen ihm zugewiesenen Aufgaben bei dieser Tagung mit Geduld und auch mit großem Zeitaufwand dieser Aufgabe gestellt. Gerade deshalb aber meinen wir feststellen zu dürfen, daß uns dieser Entwurf nicht genügend ausgereift zu sein schien.

Ein beschlußfassendes Organ kann es im Verlauf einer Synodaltagung einfach nicht leisten, alle Unstimmigkeiten und sprachlichen Mängel eines Entwurfs zu beheben.

Wir bitten, in dieser Feststellung einfach eine konstruktive Kritik zu sehen, die die Arbeit der Synode verbessern und erleichtern soll.

Der Hauptausschuß kommt zu dem folgenden Ergebnis:

Die Synode möge den Entwurf dieses Gesetzes an einen Redaktionsausschuß überweisen, der einen verbesserten Gesetzestext für eine zweite Lesung bei der Frühjahrstagung vorbereitet. Sollte sich für diesen Vorschlag keine Mehrheit finden, bitten wir, die Änderungsvorschläge als Eventualantrag zu behandeln.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank. – Nun bitte ich Herrn Lauffer um seinen Bericht für den **Bildungsausschuß**.

Synodaler **Lauffer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale. Ich will mich bemühen, mich nach dem Lutherwort zu richten: „Tritt fest auf, machs Maul auf, hör bald auf.“

Der Bildungsausschuß hält den Entwurf der Rahmenordnung für hilfreich, und zwar für die Anstellungsträger im Sinne einer Anstellungsfibel, vor allem in den Grundfragen der Kirchenmitgliedschaft und der fachlichen Eignung. Dem Bildungsausschuß ist aber auch daran gelegen, daß sie von den Mitarbeitern bejaht werden kann im Sinne eines Mitarbeitercredos. Deshalb stimmt der Bildungsausschuß dem Entwurf der Rahmenordnung mit den Änderungsvorschlägen der Arbeitsrechtlichen Kommission mit großer Mehrheit zu, allerdings mit der Maßgabe, daß in § 3

Absatz 2 Buchst. c Buchst. bb das befristete Dienstverhältnis als mögliche Zwischenlösung bleibt. Der Akzent liegt hier auf möglich. Außerdem ist die Bitte des Diakonischen Werkes im Schreiben an Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt vom 4.11.1983 aufzunehmen, wonach § 3 Absatz 2 Buchst. c durch folgende zwei Sätze (oder in sinngemäßer Fassung) ergänzt wird:

Die Einstellung von Gliedern evangelischer Freikirchen bzw. christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, kommt in Betracht für den Bereich der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche und für den Bereich bestimmter Handlungsfelder ökumenischer Kooperation.

Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die in ihrem Bezug zum Verkündigungsauftrag von den einer Kirchengemeinschaft noch entgegenstehenden Lehrunterschieden weniger beeinflusst werden.

Begründet wird dieses Anliegen damit, daß das Diakonische Werk mehrere Mitglieder hat, die den Freikirchen angehören, und daß in der Diakonie ökumenische Kooperation, z. B. bei gemeinsamen Sozialstationen, auch rechtlich praktiziert werden muß. Der Bildungsausschuß geht von der Erwartung aus, daß eine künftige Anwendung der Rahmenordnung mehr berufsethische Klarheit schafft, dieses Hilfsmittel andererseits aber auch nicht als restriktives Personalsteuerungsinstrument mißbraucht wird. Mit den oben genannten Änderungsvorschlägen dürften auch die Bedenken des Evangelischen Kirchengemeinderates Villingen (OZ 11/45) in etwa berücksichtigt sein.

Die Synode möge beschließen:

1. Der Landeskirchenrat möge in dem Entwurf der Rahmenordnung die Vorschläge der Arbeitsrechtlichen Kommission einarbeiten mit Ausnahme des § 3 Abs. 2 Buchst. c Buchst. bb: befristete Dienstverhältnisse. Dieser Absatz soll bestehen bleiben.
2. den Vorschlag des Diakonischen Werkes, betreffend Freikirchen, enthalten in dem Brief vom 4.11.1983 an Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt, in § 3 Abs. 2 Buchst. c aufzunehmen.

Ich darf noch einen Satz anfügen: Wir stehen diesmal ja unter großem Zeitdruck. Ich habe deshalb einmal bei Radio Eriwan angefragt: „Wir haben nicht einmal genügend Zeit zum Schlafen. Gibt es eine Möglichkeit, etwas dagegen zu unternehmen?“ Antwort: „Im Prinzip nein. Aber Sie sollten in der Zeit, die Ihnen zur Verfügung steht, schneller schlafen.“

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Der Berichterstatter des Rechtsausschusses ist leider mit seinem Bericht noch nicht ganz fertig. Er bringt aber den Hauptänderungsvorschlag. Deshalb möchte ich jetzt, was ich zwar bedaure, aber nicht ändern kann, diesen Punkt der Tagesordnung unterbrechen.

IV.1

Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur „Predigtreihe“ zum Lutherjahr an der Versöhnungskirche in Mannheim

(Anlage 31)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich darf zunächst Herrn Dr. Gießer bitten, den Bericht für den **Hauptausschuß** zu geben.

Synodaler **Gießer**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale! Ich möchte Sie zuerst kurz informieren über das, was gelaufen ist. Das bezieht sich also auf OZ 11/31. Ich beginne mit einem Zitat:

Martin Luther war es, der die Laien in Gemeinden und Kirche wieder ganz neu entdeckte. Er wollte weg von der Kirche der Geistlichen hin zu einer Kirche, in der die Laien mitzubestimmen haben und auch verkündigen können.

Im Jahre seine 500. Geburtstages wollen wir in jedem Monat einmal einen prominenten Laien die Möglichkeit geben, die Predigt, eine Laienpredigt, im Hauptgottesdienst zu halten ... Die Prominenten wurden gebeten, über das Wort aus der Bibel zu sprechen, das sie am meisten beeinflusst, geleitet, geformt oder auch geärgert hat.

Mit diesen Worten lädt die Versöhnungsgemeinde in Mannheim zu der Predigtreihe ein. Geplant wurde sie im Sommer 1982, also vor dem Regierungswechsel und der Bundestagswahl, was zu betonen wichtig ist. Angesprochen wurden Vertreter aller gesellschaftlich wichtigen Gruppen; es handelt sich also nicht um eine politisch einseitige Auswahl, was die Aufzählung im Leserbrief von Dr. Feist etwa vermuten läßt.

Der Pfarrer leitet den Gottesdienst, der Gast hält nur die Predigt. Im Anschluß an den Gottesdienst findet ein Nachgespräch statt. Das Vorhaben war mit dem Ältestenkreis abgesprochen. Die Gottesdienstbesucher kommen zu 80 % aus der Gemeinde selbst. Der Vorwurf, die Reihe zielt auf einen Show-Effekt, dürfte von daher ungerecht sein. Die Reihe findet in der Gemeinde allgemein Zustimmung, Kritik kam von außen.

Presseberichte und der Gedankenaustausch auf einer Prädikantenrüstzeit (Da wurde etwa argumentiert: „Wir müssen eine gründliche Ausbildung als Prädikanten durchlaufen, ehe wir zur Predigt zugelassen werden, was qualifiziert diese Leute fürs Predigen?“) veranlassen Dr. Feist zu einem Leserbrief an den „AUFBRUCH“. Der Brief wird nicht gedruckt, er liegt Ihnen vor. Außerdem wendet sich Dr. Feist an den Evangelischen Oberkirchenrat. Dieser sieht sich mit einem Problem der Dienstaufsicht konfrontiert und bittet Pfarrer Kammerer von der Versöhnungskirche um eine Stellungnahme. Diese wird gegeben. Das entspricht ungefähr dem, was ich zu Beginn wiedergegeben habe. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht keine Veranlassung zu weiteren Schritten, unterläßt es aber versehentlich, Dr. Feist zu unterrichten. Dies soll nachträglich noch geschehen. Daraufhin wendet Dr. Feist sich an die Synode.

Ich mußte Ihnen den Ablauf etwas eingehender schildern, damit Sie sich ein Bild machen können.

Im Gespräch im Hauptausschuß (im Beisein von Oberkirchenrat Schneider als dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats) wurde bemängelt, daß Dr. Feist sich nicht ausreichend informiert und auch nicht das Gespräch mit den für die Predigtreihe Verantwortlichen gesucht habe.

(Beifall)

Die ohne weiteres zu erreichenden Informationen hätten sicher ein anderes Bild ergeben. Die im Leserbrief ausgesprochene Parallelisierung mit dem Dritten Reich wird im Hauptausschuß als leichtfertig empfunden.

Wenn Dr. Feist sich mit seinem Anliegen an die Synode wendet, so ist an dieser Stelle und über diese Eingabe hinaus einmal zu fragen, welche Erwartungen an kirchen-

leitende Organe dahinter stehen: Ist die Synode Beschwerdeinstanz oder gar Lehramt der Kirche? Von den Bestimmungen der Grundordnung her ist dies energisch abzuwehren.

(Beifall)

Wenn wir uns trotzdem mit dieser Eingabe befassen, so deswegen, weil hier ein wichtiges und ernst zu nehmendes Problem der Kirchenordnung angesprochen ist. Es artikuliert sich bereits in der Frage der Prädikanten nach der Qualifikation der Redner dieser Predigtreihe.

Unsere Grundordnung schreibt in §§ 46 und 47 vor, daß zur Ausübung des Predigtamtes Berufung notwendig ist. Der Gottesdienst wird von einem Ordinierten geleitet, der zusammen mit dem Ältestenkreis die Verantwortung für den Gottesdienst trägt.

Bei der Predigtreihe geht es jedoch nicht um diese vom Gesetz festgelegte generelle Berufung zum Predigtamt, sondern um eine einmalige, spezielle Aufgabe. Dieser Sachverhalt ist von den gesetzlichen Bestimmungen nicht erfaßt. Insofern treffen die von Dr. Feist angeführten Zitate von Luther, aus Confessio Augustana und Grundordnung nicht die Sache. Sie beziehen sich auf das institutionalisierte Predigtamt.

Von daher ist aber zu fragen:

- Ist der Hauptgottesdienst der richtige Platz für solch eine Reihe?
- Wird aus dem Gottesdienst nicht ein Ort der Beliebigkeit, ein Experimentierfeld?

Dem wurden in unserem Gespräch Argumente auf verschiedenen Ebenen entgegengehalten:

- Es ist Grund zur Freude, wenn Mut und Phantasie für den Gottesdienst eingesetzt werden, das wird ihm gut tun.
- Es gibt so etwas, wie ein ureigenes Recht der Gemeinde zur Ausgestaltung des Gottesdienstes. Dahinter steht die in der Grundordnung ausgesprochene Verpflichtung aller Christen zu Zeugnis und Dienst (§ 44 Abs. 1).
- Ganz pragmatisch wurde argumentiert: Es ist doch durchgehend üblich, daß „Fachleute“ in unseren Gottesdiensten aus bestimmtem Anlaß zu Wort kommen: so die Sozialarbeiterin am Diakonie-Sonntag, der Förster am Tag des Baumes,

(Heiterkeit)

und auch die Konfirmanden im Konfirmandengespräch. Es ist sehr wichtig, sich klar zu machen, daß eigentlich die dann die Predigt halten.

- In diesem Zusammenhang hilfreich halte ich auch die für die Reformation wichtige theologische Unterscheidung von Person und Sache, wie sie sich im folgenden Luther-Zitat ausdrückt: „Was Christum nicht lehret, das ist nicht apostolisch, wenn's gleich Petrus oder Paulus lehret, wiederum, was Christum predigt, das ist apostolisch, wenn's gleich Judas, Hannas, Pilatus und Herodes täte.“ (Weimarer Ausgabe VII 384, zitiert nach Pohlmann, Abriß der Dogmatik, Seite 45).

Eine persönliche Anmerkung: Dieses Zitat ist nicht nur ein Gag, sondern diese Unterscheidung ist für die Reformation – gerade bei der Ablösung von der katholischen Kirche, wo Person und Amt sehr stark identifiziert wurden und wohl

auch werden – ähnlich wichtig, wie die Unterscheidung der beiden Regierungsweisen Gottes. (Man merke etwa dazu Confessio Augustana VII)

Im vorliegenden Fall hieße das, von der Person und ihrer Qualifizierung zunächst abzusehen und zuerst nach der Sache zu fragen, also: Wird in diesen Predigten Gottes Wort verkündigt? Oder mit dem Zitat zu sprechen: „Lehren sie Christus?“ (Mein Eindruck von drei dieser Predigten, die ich las: Ja!) Um die Frage beantworten zu können, bedarf es aber einer Liste von Kriterien, die wir im Hauptausschuß natürlich nicht erarbeiten konnten. Immerhin sei soviel gesagt: Von Bedeutung sind auf jeden Fall die Einbindung in den Gottesdienst, der biblische Bezug und die Verantwortung des Pfarrers und des Ältestenkreises für Gottesdienst und Predigt. Freilich: auch eine noch so perfekte gesetzliche Regelung, auch eine noch so perfekte Kriterienliste verbürgen nicht, daß Predigt Wort Gottes ist. Das ist Sache des Heiligen Geistes.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der Hauptausschuß sieht keinen Grund, irgendwelche Schritte gegen diese Reihe vorzuschlagen. Er weist darauf hin, daß in diesem Fall alle Beteiligten gehört werden, so wie wir es in unserem Gespräch auch versucht haben, etwa der Evangelische Oberkirchenrat und der Ältestenkreis der Versöhnungsgemeinde.

Der Hauptausschuß weist auch noch einmal mit Nachdruck auf die ganz besondere Verantwortung von Pfarrer und Ältestenkreis für den Gottesdienst hin und bittet, Dr. Feist dementsprechend zu unterrichten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Herr Dr. Gießer.

Ich gebe Gelegenheit zu **Wortmeldungen**. – Herr Ziegler!

Synodaler **Ziegler:** Die Fülle der Anträge für diese Tagung wurde schon mehrfach angesprochen. Für zukünftige Antragsteller möchte ich den Hinweis des Hauptausschusses gerne aufnehmen und unterstreichen, daß bei solchen Anlässen sich die Antragsteller direkt mit den Betroffenen vor Ort zusammensetzen möchten, mit ihnen das Gespräch aufnehmen sollten, um ein derartiges Begehren zu besprechen. Damit würde dann die Synode auch nicht zu einer Art Ordnungsamt disqualifiziert.

Deshalb: Ich möchte mich herzlich beim Hauptausschuß für diese Sachbehandlung und beim Berichterstatter für seinen Vortrag bedanken.

(Beifall)

Synodaler **Viebig:** Ich sehe die Sache etwas anders. Herr Feist hat sich ja immerhin bemüht, Informationen einzuholen. Ich weiß nicht, was ein Ältestenkreis oder Pfarrer sagen würde, wenn irgend jemand, der nicht zur Gemeinde gehört, da an sie Fragen stellt. Er hat versucht, Informationen zu bekommen, und der Berichterstatter des Hauptausschusses hat ja auch zugegeben, daß der Oberkirchenrat Herrn Feist darüber nicht informiert hat, daß solche Gespräche stattgefunden haben. Das sollte man schon einmal wenigstens bemerken.

Ich finde auch, daß in dem Bericht die Besorgnisse, die im Hauptausschuß laut wurden, eigentlich etwas zu wenig zum Ausdruck kamen. Wir waren doch auch mit mehreren Mitgliedern des Ausschusses der Meinung, daß der Hauptgottesdienst nicht der Ort für derartige Experimente ist. Es

ist aber nichts dagegen zu sagen, daß in sonstigen Gemeindeveranstaltungen und Gemeindeabenden solche Vortragsreihen gut und hilfreich sein können. Beim Hauptgottesdienst, wo der Besucher Glaubensstärkung und Evangeliums-Verkündigung erwartet, bin ich auch etwas besorgt, ob diese Art der Predigtreihen hilfreich ist.

(Beifall)

Synodaler **Ertz:** Ich möchte das, was Herr Viebig gesagt hat, unterstützen. Ich meine, daß die Tatsache, die Herr Feist anspricht, für uns, nachdem das in der Presse in einer bestimmten Weise dargestellt worden ist, zu einer öffentlichen Angelegenheit geworden ist, die bei Leuten doch Reaktionen hervorgerufen hat. Herr Feist ist nach meiner Einschätzung, auch wenn er sich dort nicht informiert hat, in einer gewissen Weise im Recht, daß er hier vorgeht und einen Antrag stellt, der tatsächlich auch in einem gewissen Sinne eine für unsere Kirche symptomatische Sache aufgreift.

Synodaler **Steyer:** Im Grundsatz, glaube ich, könnten wir uns relativ bald geeinigt haben, daß nicht jeder x-beliebige an jedem x-beliebigen Tag auf die Kanzel darf. Aber wir haben auch immer wieder Vorschläge gemacht bekommen, wie wir zum Beispiel am Tag des Straßenverkehrs oder auch am Tag des ausländischen Mitbürgers verfahren können oder sollten. In unseren kleinen Gemeinden kann man halt nicht jede Menge von anderen Nebengottesdiensten halten, sondern man muß halt eben damit rechnen, daß es Gemeindeglieder gibt, die relativ seltener zum Gottesdienst kommen, sich aber durch ein solch exzeptionelles Thema eventuell ansprechen lassen.

Ich will damit keine Seelen fangen, sondern ich möchte gerade dadurch, daß ich so etwas in einen Gottesdienst hereinnehme, erreichen, daß Menschen zu Wort kommen, die aufgrund ihrer Lebenserfahrung, ihrer Glaubenserfahrung oder ihrer Berufserfahrung zu bestimmten Themen etwas sagen können. Darum halte ich es nicht für gut, wenn die Synode womöglich mit Wucht erklärt: ihr solltet grundsätzlich den Sonntagshauptgottesdienst von derartigen Rednern freihalten.

Synodale **Dr. Gilbert:** Ich wollte eigentlich nichts dazu sagen, aber die Ausführungen des Herrn Steyer lassen mich doch noch einmal ums Wort bitten. Herr Steyer, gerade um dieses allgemeine Problem des § 47 der Grundordnung ist es eigentlich im Hauptausschuß gegangen.

Ich möchte doch noch einmal darauf hinweisen, daß § 47 der Grundordnung einen Grundsatz aufgestellt hat, nachdem zwar nicht für die Gottesdienstleitung, aber für das Predigtamt die Berufung durch die Kirche notwendig ist. Wir müssen uns darüber im klaren sein, daß es sich auch bei solchen Veranstaltungen wie dem Tag des Straßenverkehrs oder der Ausländerwoche es sich um einen Ausnahmecharakter von § 47 der Grundordnung handelt.

(Vereinzelt Beifall)

Das zu betonen schien uns wichtig zu sein, damit wir Grundsatz und Ausnahmen auseinanderhalten und uns nicht durch eine Praxis, die sich einschleicht, von diesem Grundsatzcharakter des § 47 abwenden.

Synodaler **Marquardt:** Herr Dr. Gießer sagte, zu dieser Predigtreihe habe es gehört, daß ein Predigtengespräch stattgefunden habe. Er hat allerdings nichts darüber gesagt, ob das dann auch tatsächlich durchgeführt wurde

und ob dieses Nachgespräch gewissermaßen irgendwelche auftretenden Unstimmigkeiten hat ausgleichen können. Meine Frage ist, ob er darüber etwas sagen kann.

Synodaler **Dr. Gießer**, Berichterstatter: Nach den Informationen, die Pfarrer Kammerer mir gegeben hat, hat dieses Nachgespräch regelmäßig stattgefunden. Nach seinen Aussagen wurde dabei natürlich immer versucht, das aufzuarbeiten, was in der Predigt gesagt wurde.

Synodaler **Sutter**: Das eigentliche Problem sehe ich in dem Ausdruck „Prominente“. Martin Luther, der ja immer wieder zitiert wird, hatte für die Prominenz einen bestimmten Namen. Er nannte sie die „großen Hansen“.

(Heiterkeit)

Ich glaube, da liegt der Schwachpunkt. Ich kenne die Reihe nicht. Aber wenn Prominenz eine Vorqualifikation für Verkündigung sein sollte, dann könnte ich da nicht zustimmen.

(Beifall)

Synodaler **Bußmann**: Ich möchte genau da anschließen und fortsetzen: Es gibt viele Möglichkeiten zur Vielfalt der Verkündigung im Gottesdienst beizutragen. Aber die Verantwortung, die der Pfarrer dafür hat, wer auf seine Kanzel darf, ist meines Erachtens doch tangiert. Die dürfen wir uns auch nicht leicht machen.

Außerdem war mir wichtig zu hören, ob die Gemeinde etwas dazu geäußert hat. Auch das gehört ja zur Beurteilung der Lehre. Offenbar haben sich Gemeindeglieder nicht gegen diese Predigtreihe gewandt. Trotzdem meine ich, daß die Verantwortung für den Inhalt einer solchen Predigt oder einer Predigtreihe bei dem Pfarrer und auch beim Ältestenkreis liegt.

Was Herrn Feist angeht, so wäre es sicher notwendig gewesen, daß er selbst auch solch einen Gottesdienst besucht hätte. Davon war auch nichts zu hören. Auch er hätte dann prüfen müssen, ob hier evangeliumsgemäße Verkündigung betrieben wird oder nicht.

Synodaler **von Adelsheim**: Auch ich stoße mich ein wenig an dem Begriff „Prominenz“. Ich sehe in dieser Reihe einfach den Versuch, einmal Gemeindegliedern die Möglichkeit zu geben, im Rahmen des Gottesdienstes vor der ganzen Gemeinde auszusagen, wie sie in der jetzigen Situation vom Wort Gottes getroffen sind. Und das finde ich durchaus legitim.

Ich stoße mich aber auch etwas an dem Wort „Experiment“. Ich finde nicht, daß das ein würdiges und geeignetes Wort für solche Unternehmen ist, es sei denn, wir weiten das Wort Experiment auf alles aus, was von der Kanzel in der Kirche gesagt wird, auch von den dazu bestellten Herren Pfarrern. Wenn die Pfarrer ihre Predigten alle immer nur als Experiment sehen würden, würden manche Predigten meines Erachtens wesentlich besser sein, als sie normalerweise sind.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler **Wegmann**: Ich glaube, wir sollten uns nicht an den Worten „Experiment“ oder „Prominenz“ stören. Man muß das alles vor dem Hintergrund der Gemeinde der Versöhnungskirche sehen. Diese Gemeinde hat wohl den höchsten Anteil an arbeitslosen Jugendlichen. Es ist eine schwierige Aufgabe für diesen Gemeindepfarrer, dort wirklich Fuß zu fassen. Ich kenne Pfarrer Kammerer sehr gut und habe mich mit ihm über dieses Thema unterhalten. Ich

habe ihn gefragt, wie die Predigten, die die sogenannten Laien gehalten haben, angekommen sind. Denken Sie einmal daran, daß ein Rektor der Universität und ein Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes zwei ganz verschiedene Gruppierungen vertreten, aber jeder sagt das, was er zu sagen hat. Ich glaube, es ist gut, wenn eine „verkrustete“ Ordnung für den Gottesdienst einmal etwas aufgelöst wird und die Gemeinde dies mitträgt. Das ist in diesem Fall so gewesen. Mir persönlich ist jedenfalls nicht bekannt geworden, daß in Mannheim irgendeine Stelle – auch nicht von seiten des Pfarrers; ich weiß nicht, ob Herr Dekan Ziegler das bestätigen kann – Anstoß genommen hätte. Im Gegenteil, man hat es begrüßt, daß in einer sehr schwierigen Gemeinde etwas geschehen ist, um auch andere einmal zu Wort kommen zu lassen.

Ich glaube, es kam in der heutigen Diskussion und auch im Bericht von Herrn Dr. Gießer zum Ausdruck, daß das, was hier als Predigt gehalten worden ist, wirklich ein gutes Wort an die Gemeinde war.

(Beifall)

Synodale **Gramlich**: Ich bin dankbar für das, was Herr Wegmann gesagt hat.

Im übrigen bin ich einigermaßen erstaunt über die Diskussion, die hier läuft. Als schlichtes Gemeindeglied war ich bisher davon ausgegangen, daß selbstverständlich der Grundsatz der Beauftragung mit öffentlicher Verkündigung im Sinne des Predigtamtes besteht, aber auch Ausnahmen, wie Sie, Frau Dr. Gilbert, das dargestellt haben, möglich sind. Für mich gibt es keinen Grund, zu unterscheiden, ob jetzt angesichts des Diakoniesonntags ein Sozialarbeiter von der Kanzel predigt oder im Rahmen einer besonders ausgelegten Predigtreihe mehrere Laien in diesem Sinne predigen. Ich kann auch nichts dagegen einwenden, daß man hierbei an sogenannte Prominente herantritt. Das kann seinen Sinn haben.

Im übrigen möchte ich einfach noch einmal darauf hinweisen: Die Gemeinde, der Ältestenkreis hat das verantwortet, die wollten das. Predignachgespräche haben stattgefunden. Kritik kam lediglich von außen. Wenn ich Mitglied des Ältestenkreises der Versöhnungsgemeinde wäre, würde ich mir verbitten, daß in dieser Weise über eine von uns verantwortete Veranstaltung in meiner Gemeinde in der Synode so gesprochen würde.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Schneider**: So originell ist der Versuch der Versöhnungskirche in Mannheim also gar nicht. Seit Jahren sind ähnliche Modelle, etwa in Hamburg, mit gewissen Erfahrungen praktiziert worden. Der Ältestenkreis hat sich auf diese Erfahrungen gestützt.

Bisher wurde überhaupt nicht überlegt – wenigstens hier nicht erwähnt –, welches Gewicht eine solche Einladung auch in bezug auf die gesellschaftliche Diakonie hat, die wir unseren politisch Verantwortlichen schuldig sind. Ich glaube, es ist für einen Christen in der Politik einmal sehr wichtig, wenn er angesprochen ist, sich im Rahmen seiner Gemeinde auch einmal zu äußern. Daß das die Gefahr in sich birgt, daß die Kanzel zum politischen Podium verfälscht werden kann, dessen muß man sich bewußt sein. Das waren sich aber auch die Laienprediger bewußt, und einige haben es ausdrücklich in ihren Predigten gesagt.

Ich finde es beachtlich, wie die Vorgespräche mit den Eingeladenen gelaufen sind, die nicht rasch zugesagt

haben. Es hat auch klare Absagen aus der Einsicht und dem Bekenntnis gegeben: „Unsere Stellung im Raum der Kirche ist im Augenblick nicht so, daß wir uns äußern möchten.“ Aber es gab auch die klare Aussage: „Ich wundere mich über diese Einladung, ich denke darüber nach. Ich verantworte meinen Auftrag bewußt als Glied meiner Kirche. Warum eigentlich nicht? Ich sage ja.“

Uns liegen jetzt drei Predigten schriftlich vor. Ich halte es für sinnvoll, daß nach Abschluß dieser Reihe und Vorliegen aller Predigten der Ältestenkreis etwa unter Unterstützung des Bezirkskirchenrats – ich würde mich daran auch gerne beteiligen – einmal alle Erfahrungen auswertet, um einfach zusammenzustellen, was gewollt und was erreicht wurde. Diese Erfahrungen können uns im Raum unserer Kirche nur nützen.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Frau Dr. Gilbert hat auf die Grundordnung hingewiesen und die Regelung der Berufung in das Predigtamt erwähnt. Ich meine, daß in diesem Zusammenhang ganz entscheidend ist, daß wir gehört haben: Die Verantwortung für das Predigen dieser Leute ist weiterhin in der Hand derer gewesen, die in das Predigtamt berufen wurden, nämlich Ortspfarrer und Ältestenkreis. Wir dürfen ja Predigtamt nicht nur auf den engen Vorgang des Predigens beschränken. Von daher sehe ich, wenn diese Verantwortung auch in Mannheim so wahrgenommen worden ist, ein Entsprechen zu dem, was wir in der Grundordnung festgehalten haben. Der Pfarrer, der Ältestenkreis hat nach wie vor die Verantwortung für den Gottesdienst insgesamt mitübernommen.

Ich darf noch einen zweiten Gesichtspunkt anführen, der mich doch beeindruckt hat. Ich hatte nach einer solchen Predigt Gelegenheit, ein Gespräch mit einem der Prediger zu führen, mit dem Rektor der Universität Mannheim, Professor Roellecke. Es war interessant, wie er das erlebt hat. Das war für ihn, wie er sagte, eine Herausforderung. Er sagte, er habe sich mit einer Gründlichkeit auf diesen Text mit Kommentaren vorbereitet und dabei die für ihn erstaunliche Entdeckung gemacht, wie unterschiedlich theologische Kommentare im Vergleich zu juristischen Kommentaren sind, mit denen er täglich umzugehen hat! Das war also für ihn, auch für andere Prediger, ganz wichtig, von unserer Kirche, von der Gemeinde so ernst genommen und herausgefordert zu werden, daß sie jetzt nicht einfach nur die Kanzel benutzen um das, was ihnen selbstverständlich ist, dort etwas verkleidet weiterzusagen, sondern neu zu entdecken, was es heißt, Worte Gottes zu verkünden. Das hat er sehr stark so empfunden, und das halte ich auch für einen großartigen Dienst, den man sich hier gegenseitig tut.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich wußte nicht, daß sich der Landesbischof schon gemeldet hatte. Aber ich will doch noch etwas sagen.

Die Bestimmungen der Grundordnung in dieser Hinsicht sind ja nicht nur formal. Sie besagen nicht nur, daß für die öffentliche Verkündigung, die Sakramentsverwaltung die dazu berufenen Gemeindeglieder zuständig sind, sondern sie beschreiben auch inhaltlich, um was es eigentlich geht. Wenn man § 46 der Grundordnung ernst nimmt, wo es heißt: „Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält...“, dann ergeht ein sehr

hoher Anspruch an das, was in der Verkündigung geschieht. Mich belastet es ein wenig, wenn man einfach nur von einer äußeren Qualität der Rede – verstehen Sie mich jetzt recht – das anzugehen versucht, worum es eigentlich im Kern des Gottesdienstes geht.

Reformatrische Wortverkündigung heißt doch: Jesus Christus handelt selbst im Wort an seiner Gemeinde. Die Reformatoren konnten sich ja deswegen auch Gottesdienste ohne Mahlfeier vorstellen, weil sie dem Wort selbst sakramentale Bedeutung zugemessen haben. Wenn wir das ernst nehmen, müßten wir eigentlich auch mitvollziehen können, daß ein berufener Diener des Evangeliums in all seiner Beschränktheit etwas von dieser zentralen Vollmacht ausüben kann, während ein glanzvoller Vortrag genau daneben liegen kann. Ich möchte einfach, daß wir diese zentrale Aufgabe der Verkündigung nicht aus den Augen verlieren und nicht einfach Predigt mit Rede allgemein verwechseln.

(Beifall)

Von daher meine ich, daß diese Mahnung und diese Anfragen, die ergangen sind, ins Zentrum unserer Verkündigung zielen: Wie weit wissen wir noch, worum es zentral in unserem Gottesdienst geht? Wie weit nehmen wir das noch ernst?

Das, was in Mannheim geschieht, möchte ich gar nicht groß kritisch untersuchen. Aber ich weiß, daß wir in vielerlei Hinsicht die Predigt als irgendeine Rede verstehen. Dann sagen wir halt: „Na ja, da redet einmal der und einmal jener.“ Das ist auch ein Stück „Verlotterung“ – um einmal einen Begriff des Herrn Landesbischofs aufzunehmen –, die bei uns in den letzten Jahren deutlich zu beobachten ist. Wenn wir dieses zentrale Stück des Gottesdienstes nicht mehr ernst nehmen, dann dürfen wir uns nicht wundern, wenn es auch andere nicht mehr tun.

(Beifall)

Synodaler **Leichle**: Ich möchte mich inhaltlich an das anschließen, was Herr Oberkirchenrat Sick eben gesagt hat. Ich meine auch, daß eine Tendenz zu beobachten ist, daß Pfarrer und Theologen immer mehr politisieren und die Politiker theologisieren. Ich halte das für bedenklich. Wir müßten uns darüber wirklich einmal Gedanken machen.

Ich bin an dem Vorgang in Mannheim nicht sehr nahe daran. Ich weiß natürlich, auch ohne ihn näher zu kennen, daß Herr Feist parteipolitisch gebunden ist. Man sollte das doch bedenken.

Ich möchte einen Eindruck wiedergeben: Ich frage mich, warum diese scharfen Töne in den Ausführungen des Berichterstatters des Hauptausschusses gefallen sind. Das habe ich nicht verstanden.

(Widerspruch)

– Das war für mein Gefühl scharf formuliert, vielleicht für andere nicht. Ich habe den Eindruck, daß sich unsere Synode sonst immer bemüht, alle Anliegen als verantwortlich zu qualifizieren, die an sie herangetragen werden: zu sagen: Wir müssen das Anliegen verstehen und aufnehmen. Deswegen habe ich das in diesem Bericht nicht ganz verstanden. Bei mir kam das so an, als wäre das sehr prononciert formuliert gewesen. Ich hätte gerne eine Auskunft darüber, was dazu geführt hat.

Synodaler **Stockmeier**: Zur Geschäftsordnung: Ich stelle nur Antrag auf Schluß der Rednerliste.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut. Auf der Rednerliste stehen noch Herr Dr. Schneider, Herr Hartmann und Herr Dr. Götsching. — Herr Dr. Schneider!

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß es eine Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats gibt betreffend Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung. Das ist im einzelnen die Regelung, wie wir das Kanzelrecht und die Verantwortung von Pfarrer und Ältestenkreis in Sonderfällen auszuüben haben. Ich denke doch, daß der Oberkirchenrat in seiner Antwort diese Bekanntmachung berücksichtigt hat, die am 23. September 1980 ergangen ist und in der Sammlung Niens unter Nr. 30 Buchstabe c zu finden ist. Die heißt: „Bekanntmachung: Ausübung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsspendung“.

Da wird nun im einzelnen geregelt, welche Prediger in Frage kommen können, Freikirchen, Gemeinschaften und dergleichen, dann auch hauptamtliche Mitarbeiter. Dann steht hier, daß zum Beispiel für Pfarrfrauen kein Predigtrecht besteht.

(Heiterkeit)

Weiter steht hier, daß für Lektoren und Prädikanten die spezielle Beauftragung mit dem Dienst des Predigtamtes vorhanden ist. Dann heißt es am Schluß:

Der Evangelische Oberkirchenrat ist sich darüber im klaren, daß die Schwierigkeiten bei Vertretungen sowie die Bereitschaft mancher kirchlicher Mitarbeiter, am Predigtdienst mitzuwirken, Faktoren sind, die man nicht ohne weiteres in einer Ordnung einfangen kann. Andererseits jedoch muß darauf hingewiesen werden, daß in unserer Landeskirche bereits eine beträchtliche Anzahl von Gemeindegliedern als Lektoren und Prädikanten ausgebildet und von der Landeskirche berufen wurden.

Das ist der Kreis, der hier ganz speziell auch das Priestertum aller Gläubigen und die reformatorische öffentliche Bedeutung des Predigtamtes zum Ausdruck bringt. Dazu gibt es das Amt des Lektoren und Prädikanten. Insofern verstehe ich, daß das gerade die Lektoren und Prädikanten auch bewegt hat, was dort besprochen wurde.

(Vereinzelt Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich wollte folgendes sagen: Daß wir da Ausnahmen zulassen — einverstanden. Auch wenn da vielleicht im Gesetz eine kleine Lücke ist und das nicht ganz klar ist, Ausnahmen sind möglich. Aber eine Ausnahme, die sich über zwölf Monate im Jahr erstreckt, ist für mich keine Ausnahme mehr.

Zweitens: Daß Herr Feist einmal dort hinfahren und daran teilnehmen soll, das halte ich persönlich für eine Zumutung.

Drittens: Die ganze Geschichte leidet meines Erachtens — und das will ich jetzt einmal so deutlich aussprechen — darunter, daß Herr Feist parteipolitisch festgelegt, ausgerechnet den Prediger aus seiner Partei „unter anderem“ erwähnt und nicht namentlich im Brief aufgeführt hat. Das halte ich persönlich für einen schlechten Stil. Denn dann hätte das Ganze eine Ausgewogenheit gehabt. Daß das so war, bedauere ich.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Götsching**: Wenn ich als Unvoreingenommener das alles angehört habe, dann muß ich sagen:

Sicher hat jeder recht, der hier gesprochen hat. Der Hinweis auf § 47 der Grundordnung ist sicher richtig. Aber die Ausnahmemöglichkeit in Mannheim ist eben auch gegeben. Das akzeptiere ich. Hier sollte der Oberkirchenrat die entsprechende Antwort unter Einbeziehung aller Voten finden.

(Heiterkeit und Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich gebe das Wort noch einmal dem Berichterstatter.

Synodaler **Dr. Gießler**, Berichterstatter: Ich kann da nur sagen: Ich wünsche dem Oberkirchenrat dabei guten Erfolg.

Ich möchte aber noch ein paar Punkte aus der Diskussion aufgreifen.

Der Hauptausschuß hat die Angelegenheit sehr ernst genommen und sich wirklich seine Entscheidung nicht leicht gemacht. Er wollte und will niemand verletzen. Wenn hier davon gesprochen wurde, im Bericht sei eine gewisse Schärfe enthalten gewesen, dann möchte ich auch darauf hinweisen, daß das vielleicht mit einer gewissen Betroffenheit über manche Äußerungen in der Eingabe von Dr. Feist zusammenhängen mag.

Was mir in dieser Angelegenheit wohl das Wichtigste erscheint ist, daß gefragt wird: Lehrt die Predigt Christus? Zielt sie auf diese Hauptsache? Da ist anzusetzen. Von daher ist, glaube ich, auch zu überlegen, daß „prominent sein“ nicht Voraussetzung dafür ist, daß man predigen darf. Aber es ist in diesem Fall Auswahlkriterium.

Schließlich noch eine letzte Anmerkung: Es geht bei diesem Problem auch ein Stück weit um die Arbeitsweise der Synode. Ich habe es bei dieser Tagung als außerordentlich bedrückend empfunden, daß wir hinten und vorne nicht fertig werden und nicht in die Tiefe gehen können. Gerade von daher möchte ich noch einmal sagen, wie wichtig es ist, daß Probleme dort verhandelt und besprochen werden, wo sie angesiedelt sind. Ich glaube, daß ein Gespräch in diesem Fall mit dem Verfasser der Eingabe und dem Ältestenkreis durchaus möglich gewesen wäre und etwas gebracht hätte.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich **schließe die Aussprache**. Wir kommen zur Abstimmung. Ich lese Ihnen noch einmal den Beschlußvorschlag des Hauptausschusses vor:

Der Hauptausschuß sieht keinen Grund, irgendwelche Schritte gegen diese Reihe vorzuschlagen.

Er weist darauf hin, daß in diesem Fall alle Beteiligten gehört werden (Evangelischer Oberkirchenrat, Ältestenkreis der Versöhnungsgemeinde).

Er weist noch einmal mit Nachdruck auf die ganz besondere Verantwortung von Pfarrer und Ältestenkreis für den Gottesdienst hin und bittet, Dr. Feist dementsprechend zu unterrichten.

Das sind die drei Beschlußvorschläge des Hauptausschusses. Soll ich gemeinsam darüber abstimmen lassen, oder wünschen Sie eine getrennte Abstimmung? — Gemeinsam.

Wer kann diesem Beschlußvorschlag nicht zustimmen? — Enthaltungen, bitte! — Zehn Enthaltungen. Damit ist dieser Beschlußvorschlag gebilligt.

IV.2

Antrag des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene vom 3.10.1983 zu den Rückmeldungen aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver.

(Anlage 40)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte Herrn Achtnich um seinen Bericht für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Achtnich**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! In unserem Ausschuß sagte einer: Mir ist bei den Berichten am Montag nachmittag klar geworden, daß Mission und Ökumene genau so wichtig sind wie Diakonie.

Der Ausschuß für Mission und Ökumene hat in unserer Synode eine wichtige Funktion, weil er die Erkenntnis wachhält, daß die Zugehörigkeit zur ökumenischen Gemeinschaft nicht etwas Zusätzliches zur sonstigen kirchlichen Arbeit ist, sondern eine Dimension christlichen Glaubens, Denkens und Handelns, die bei allem dabei ist.

Der Hauptausschuß hatte den Antrag 11/40 dieses Ausschusses vom 3.10.1983 zu behandeln und im Zusammenhang damit die Berichte Epting, Staudt und Stockmeier über die Nacharbeit zur Frühjahrssynode 1981 und die Berichte Gilbert und Duchrow über Vancouver.

Nicht selten gerät Gutes und Wichtiges, was gesagt und beschlossen wurde, in Vergessenheit, einfach weil anderes nachdrängt. Deswegen haben wir gerne zur Kenntnis genommen, wieviel die Frühjahrssynode 1981 ausgelöst hat. Mit dieser Rückmeldung über die Nacharbeit darf aber Thema und Sache der Frühjahrssynode 1981 nicht ad acta gelegt werden, weder bei der Synode noch bei den Gemeinden.

Der Hauptausschuß hat darum die aus diesen Rückmeldungen erwachsenen Vorschläge des Ausschusses für Mission und Ökumene beraten, leicht modifiziert und bittet die Synode um Zustimmung zu ihnen in der Form, wie sie auf dem Blatt, das ausgeteilt wurde, zu lesen sind.

Ich meine, die Beschlußvorschläge sprechen für sich. Wer die Referate am Montag nachmittag gehört hat, braucht keine wortreichen Begründungen mehr. Hinweisen möchte ich hier und jetzt nur auf Ziffer 3 Buchst. a: daß wir in der Landessynode, wie das am Montag abend geschehen ist, künftig regelmäßig die Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen in aller Welt, für Kirchen in besonderen Krisensituationen, in die Gottesdienste unserer Synode aufnehmen. Es ist gut, auch für uns selber, wenn wir das hier unter uns selber praktizieren und nicht nur postulieren.

Die Beschlußvorschläge lauten:

1. Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat:
 - a) den Gemeinden und Bezirken, die sich an der Nacharbeit der Synode zum Thema „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost-West und Nord-Süd“ beteiligt haben, den Dank der Synode auszusprechen,
 - b) zugleich alle Glieder unserer Landeskirche zu bitten, daß (entsprechend dem im Mai 1981 gefaßten Beschluß der Landessynode, die Zugehörigkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Ökumenischen Gemeinschaft „...nicht nur als eines unter vielen kirchlichen Arbeitsfeldern, sondern als eine Dimen-

sion christlichen Glaubens, Denkens und Handelns“ zu erkennen) in der Arbeit auf allen Ebenen unserer Landeskirche einer eingehenden Beschäftigung mit diesem Themenbereich Raum gegeben wird,

- c) zugleich alle Gemeinden und Bezirke zu bitten, in der Fortsetzung dieser Arbeit die Ergebnisse der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1983 und die Beschlüsse des Zentralausschusses der Kirchen aufzunehmen.

Dabei ist besonders zu denken an:

- Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Kirchenwahlen anzuregen, daß in jedem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat Verantwortliche für Mission und für Ökumene benannt werden, die mit den Bezirksbeauftragten für Mission und für Ökumene und den regionalen Missionsbeauftragten zusammenarbeiten.
 - Aus den Ergebnissen der 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirche (Gottesdienstformen, Arbeitsberichte, Beschlüsse, Vorträge und Resolutionen) einzelne auszuwählen und für die nächsten Jahre in das Leben der Gemeinde einzubeziehen.
2. Die Landessynode begrüßt alle Versuche, innerhalb unserer Landeskirche, über die über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und das Gustav-Adolf-Werk bestehenden Kontakte zu anderen Kirchen hinaus, Kontakte auch verstärkt zu Christen aller Bekenntnisse in Osteuropa hin auszudehnen.
 3. In der bedrängenden Erkenntnis von der zunehmenden Bedrohung und Verfolgung von Christen in aller Welt ist der Landessynode die Fürbitte für die verfolgten Schwestern und Brüder weltweit ein besonderes Anliegen. Darum
 - a) wird die Landessynode in ihren eigenen Gottesdiensten diesem Anliegen besondere Aufmerksamkeit widmen,
 - b) bittet sie den Evangelischen Oberkirchenrat darum, viermal jährlich in einer besonders kenntlich gemachten Spalte der „Mitteilungen“ die Namen von verfolgten Christen – und wenn dies aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist, doch die Namen ihrer Kirchen – aufzuführen; sowie in einem Vorspann dazu die Gemeinden aufzufordern, in ihren Gottesdiensten diesem Anliegen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Von der weiteren Arbeit an den Berichten über Rückmeldungen zur Frühjahrssynode 1981 und Vancouver nenne ich drei Punkte:

1. Die Anregung von Herrn Epting, als Echo auf die Übersendung des „Hirtenbriefes der Brüdergemeine im südlichen Afrika“ einen Brief an den Vorsitzenden der Kirchenleitung der dortigen Moravian Church, unserer Partnerkirche, zu senden. Vielleicht können wir uns ein wenig einfühlen, was es für bedrängte Menschen in deren Situation bedeuten kann, von Schwestern und Brüdern in Christus ein Echo von weither zu erhalten.

Der Hauptausschuß steht hinter dem Briefentwurf von Herrn Epting, den der Herr Präsident – so nehme ich an – verlesen wird, und bittet die Synode, zuzustimmen, daß der Herr Präsident den Brief im Namen der Synode versendet.

2. Es ist oft schwer, die als richtig erkannten eigenen Bekundungen in der Realität und in den eigenen Bedrängnissen durchzuhalten. Was heißt „geschwisterlich teilen“ in Zeiten der Knappheit? Wir kennen alle sehr gut die sehr großen Schwierigkeiten, einen ausgeglichenen Haushalt zu gestalten, und wir kennen alle die vielen, vielen vorgegebenen Zwänge. Aber – das wurde gestern im Plenum von anderer Seite gesagt – die Kürzung der Mittel für den

kirchlichen Entwicklungsdienst hat im Hauptausschuß doch Betroffenheit ausgelöst. Wir alle müssen an der Frage bleiben, was „geschwisterlich teilen“ bei knapper werdenden Mitteln konkret heißen kann.

Mit der Frage der Anteile für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) sind ja auch grundlegende Fragen an den kirchlichen Entwicklungsdienst verbunden, die sicher auf dieser Synode nicht auch noch behandelt werden. Deshalb richtet der Hauptausschuß an die Synode eine Bitte, die aber im Grunde in der Zwischenzeit von anderer Seite geäußert wurde und im Sinne des gestrigen Votums des Herrn Landesbischofs und einer Reihe von Synodalen liegt. Diese Beschlußbitte lautet:

Die Synode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates, im Laufe des nächsten halben Jahres ein Gespräch mit Sachkundigen zum kirchlichen Entwicklungsdienst aus der EKD und aus unserer Landeskirche zu führen und dabei die in diesem Zusammenhang entstandenen Sachfragen zu klären. Die Synode bittet, darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Dazu noch eine kleine Bemerkung: Wir müssen an der Frage bleiben – sagte ich eben –, was „geschwisterlich teilen“ bei knapper werdenden Mitteln konkret heißen kann. Nachdem wir gestern so eindrucksvoll den 500. Geburtstag Luthers gefeiert haben, will ich jetzt nicht auch ein Lutherzitat bringen, aber in diesem Zusammenhang vielleicht daran erinnern, daß seine Eltern, als sie ihn gleich am nächsten Tag taufen ließen, heute vor 500 Jahren, an Martini, ihm den Namen des Mannes gaben, der seinen Mantel geteilt hat. Seinen Mantel teilen!

Ich weiß, das sagt sich leicht. Aber Sie verstehen, was ich damit sagen will und was „geschwisterlich teilen“ bei knapper werdenden Mitteln heißt. Herr Gabriel hat das gestern in die schöne Formulierung gebracht: Bei allem das ganze Feld der kirchlichen Arbeit im Auge behalten.

Nun noch die dritte Rückmeldung aus dem Gespräch:

3. Wir haben aber auch über die verschiedenen Bemerkungen in den gehörten Berichten nachgedacht, daß die Erinnerung an Mission und Ökumene und geschwisterliches Teilen als ständige Dimension christlichen Glaubens und Handelns in den Gemeinden oft Abwehr oder Unwillen weckt. Das hat sicher viele Gründe. Aber es ist ein Ruf an uns alle, von Mission und Ökumene nicht so zu reden, daß es unter Druck setzt, daß man sich auf Schienen gesetzt und geschoben fühlt, immer neue Pflichten aufgebürdet bekommt; sondern so von Mission und Ökumene zu reden, daß das Bereichernde und Vertiefende zum Ausdruck kommt, wenn Christen sich als Gemeinschaft gegenseitigen Gebens und Nehmens verstehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Acht-nich.

Der Berichterstatter erwähnte einen Brief, der an die Kirchenleitung der Region West der Moravian Church im südlichen Afrika zu Händen von Herrn M. Wessels gerichtet werden sollte. Ich lese Ihnen diesen Brief vor:

Verehrter, lieber Bruder Wessels! Die Tagung der Evangelischen Landessynode in Baden vom 6.-12. November 1983 in Bad Herrenalb hat den Hirtenbrief der Kirchenleitung der Brüdergemeine in der westlichen Kap-Provinz an die Gemeinden aus Anlaß der vorgeschlagenen Verfassungsänderung in Südafrika erhalten und sich damit befaßt. Inzwischen hat die weiße Bevölkerung Südafrikas

über die geplante Gesetzgebung zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung abgestimmt.

Wir waren beim Lesen des Hirtenbriefes beeindruckt von der seelsorgerischen Sorgfalt und der biblisch-theologischen Begründung, die den Brief kennzeichnet. Wir waren sehr dankbar, daß in dem Brief trotz der Schwierigkeiten für die kirchliche Gemeinschaft, die durch die geplanten Verfassungsänderungen verstärkt entstehen, deutlich die Haltung zum Ausdruck kommt, die für die Moravian Church immer wieder von großer Bedeutung war, „den letzten Willen unseres Heilands, daß nämlich durch das Band der Bruderliebe alle eins seien, auszuführen“. Wir möchten gerne sagen, daß wir die Aufforderung an die Gemeindeglieder „für eine echte Versöhnung zu beten“ auch als eine Aufforderung an uns verstehen. Wir möchten Ihnen und den Gliedern unserer Partnerkirche mitteilen, daß wir mit ihnen beten „für eine Versöhnung, für ein Ende aller Diskriminierungen und für ein Südafrika, wo jeder Mensch die von Gott gegebenen Fähigkeiten entfalten kann“. Wir haben dafür auch während der Tagung unserer Synode gebetet.

Lieber Bruder Wessels, dieser Brief möchte ein sichtbares Zeichen unseres Gedenkens und unserer Verbundenheit mit Ihnen und allen Gemeindegliedern der Moravian Church im südlichen Afrika sein. Wir möchten bekunden, daß wir die besondere Gemeinschaft mit der Moravian Church im südlichen Afrika als Geschenk empfinden, das uns in die Pflicht nimmt. Wir möchten, so gut wir es vermögen, in der gegenwärtigen Situation „an Ihrer Seite stehen“.

In der Schwachheit und auch Halbherzigkeit unserer Bemühungen – das macht uns immer wieder zu schaffen – können wir uns allein auf die lebensstiftende und -erhaltende Kraft Gottes verlassen. So wollen wir Sie mit Losung und Lehrtext des Tages grüßen, an dem wir diesen Brief senden: „Der Herr lebt! Gelobt sei mein Fels! (Psalm 18, 47)“ und „Christus ist mein Leben! (Philipp 1, 21)“

In der Verbundenheit des Glaubens für die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ihr ...

Als Datum: Freitag, 11. November 1983.

Ich gebe jetzt Gelegenheit zu Wortmeldungen. – Herr Dr. Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich möchte etwas zu Ziffer 3 Buchstabe b ganz am Ende der schriftlichen Vorlage sagen. Danach soll die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat darum bitten, viermal jährlich die Namen von verfolgten Christen und gegebenenfalls noch die Namen ihrer Kirchen aufzuführen. Ich wende mich nicht gegen dieses grundsätzliche Anliegen. Aber ich könnte mir vorstellen, daß es sehr, sehr brisante Situationen gibt, wo man vielleicht im Einzelfall doch nicht die Namen nennen kann und darf, vielleicht auch nicht die Kirche. Hier sollte der Evangelische Oberkirchenrat mehr Ermessensspielraum haben, als es so zu formulieren, wie es hier steht, wo er die Namen aufzuführen hat. Wir sollten es besser seinem Ermessen überlassen, ob nicht im Interesse der Betroffenen im Einzelfall davon abgesehen werden soll.

Synodaler **Gabriel**: Herr Präsident! Der von Ihnen verlesene Brief aus der Hand von Herrn Dr. Epting kann von der Synode mit vollem Herzen bejaht werden, soweit ich das übersehe. Die Synode kann ihn mit aller inneren Beteiligung abschicken, was ja auch ein Stück des Teilens ist.

Die Behandlung der Sache selbst ist aber auf diese Weise meines Erachtens unausgewogen. Ich will Ihnen das in ein paar Sätzen darlegen.

Es bedarf dringend der Ergänzung. Wir können nicht auf diese Weise nur die Westregion in Südafrika ansprechen,

die unter der Leitung von Herrn Wessels liegt, sondern wir müssen auch die Ostregion bedenken. Wir sollten deshalb einen ähnlichen Brief oder mindestens diesen Brief nachrichtlich oder durchschriftlich an den Bischof Dr. Nielsen in der Ostregion senden. Es ist folgendes zu bedenken – das sollten Sie, liebe Schwestern und Brüder, wissen –: Die Moravian Church oder die Herrnhuter Kirche hat sich in Südafrika über Jahrzehnte hinweg in zwei Regionen entwickelt: In der Kap-Region und in dem heutigen Homeland der Transkei und Ciskei. Der Bischof sitzt in dem Homeland der Transkei. Nachdem die Mobilität auch in Südafrika größer geworden ist, war es eines der bedeutendsten Ereignisse in dieser Kirche, daß just zum Jubiläum ihres 150jährigen Bestehens im Jahre 1978 sich die beiden Regionen wieder vereinigt haben. Wir waren Zeugen, Berater und Miterlebende, wie die gekoppelte Synode der Kap- und Ostregion in Mvenyane sich wieder vereinigt hat.

Wie sie ja gehört haben, ist die Ciskei vor ganz kurzer Zeit zu einem neuen Homeland erklärt worden. Es besteht durchaus die Gefahr, daß die so vereinigte Kirche in Südafrika aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen wieder in zwei Teile auseinanderfällt oder auseinandergehen muß, einfach wegen der dortigen politischen Strukturen.

Ich will es mit aller Behutsamkeit sagen: Die Christen in der Ciskei, in Shiloah haben Schweres in dieser Zeit erlebt, als jetzt die Verselbständigung dieses Homeland eingetreten ist. Aus Gründen des Schutzes der Dortigen möchte ich nichts weiter von dem ausführen, was ich durch den stellvertretenden Bischof erfahren habe.

Aber die Ostregion und die Pfarrer sind sehr im Druck und sehr in Sorge. Deshalb wäre ich sehr dankbar, wenn die Synode ein gewisses Plazet dafür geben würde, daß Herr Dr. Epting – vielleicht kann ich da ein wenig mitwirken – einen ähnlichen Brief an Bischof Dr. Nielsen schreibt, der uns ja hier vor einigen Jahren in einer nächtlichen Stunde berichtet hat. Es wäre befremdlich, wenn wir das übersehen würden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Weitere Wortmeldungen? – Herr Hartmann!

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte zu Ziffer 1 Buchstabe c des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses etwas sagen. Nach „Dabei ist besonders zu denken an“ bitte ich in der zweiten Zeile die Formulierung folgendermaßen abzuändern: „für Mission und/oder für Ökumene.“ Außerdem bitte ich, den dann nach dem Komma folgenden Halbsatz „die mit den Bezirksbeauftragten ...“ zu streichen.

Begründung: Ich stehe voll hinter dem Anliegen, daß es Leute gibt, die in den Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen für das Thema Mission und Ökumene gewonnen werden. Wenn das aber gleich mit der Zusammenarbeit mit Bezirksbeauftragten gekoppelt wird, sehe ich hier eine Verengung des Gesamtanliegens, für das ich kein Verständnis habe. Viele Leute draußen sind eben auch mit solchen Begriffen negativ besetzt. Ich bitte deshalb einfach, das zu streichen, damit dem Anliegen der weltweiten Mission Rechnung getragen werden kann und auch mit anderen Missionswerken die Zusammenarbeit wie überhaupt das Zusammenwirken in den Gemeinden besser wird.

Oberkirchenrat **Schneider**: Herr Hartmann, wir gehörten beide der Synode an, die diese Struktur beschlossen hat. Wir haben uns also nun für EMS (Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland), wir haben uns für die Bezirksbeauftragten und die Regionalbeauftragten entschieden. Wenn es irgendwelche Probleme gibt, sollten die angesprochen werden. Aber ich habe Bedenken, daß die Synode die Struktur, die sie gesetzt hat, selbst unterläuft. Wir müssen doch zunächst einmal dafür sorgen, daß die Struktur, die wir gewollt haben, auch in der richtigen Weise greift.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Da in diesem Tagesordnungspunkt vorgesehen ist, daß auch zu dem Bericht der Delegierten in Vancouver Stellung genommen wird, möchte ich dazu auch etwas sagen.

Die beiden Berichte haben zum Ausdruck gebracht, wie vielfältig, aber auch verwirrend für manchen Beobachter, der nicht dabeigewesen ist, diese Beschlüsse ausgefallen sind. Es ist also sehr schwierig, den Gemeinden einfach zu raten, sich damit zu beschäftigen. Man wird hier sehr gezielt eine Auswahl treffen müssen.

Zum zweiten: Mich beschäftigt eine bestimmte Theologie, die in dem Vortrag von Dr. Duchrow zum Ausdruck gekommen ist und noch deutlicher in seinem Vortrag in Vancouver zum Ausdruck kam, der in der epd-Dokumentation abgedruckt ist. Ich meine dabei die Dämonisierung, die hier immer wieder angesprochen wird. Ich glaube, man wird dem Begriff der Sünde nicht gerecht, wenn man meint, mit Etiketten wie „Sexismus“, „Rassismus“, „Kapitalismus“ die Sünde definieren zu können.

Es ist ja nun gerade das Problem, daß die Sünde sich nicht mit einfachen Etiketten bezeichnen läßt, sondern etwas höchst Persönliches ist. Das kam in der Predigt unseres Landesbischofs gestern morgen ja sehr gut in seinen Ausführungen über den zweiten Glaubensartikel zum Ausdruck: Der mich verlorenen und verdammten Menschen erlöst hat.

Das wollte ich zu dieser Frage noch sagen. Hier handelt es sich wirklich um eine theologische Grundaussage. Wenn Christus das Licht der Welt ist, dann wird am Licht auch die Finsternis deutlich. Die Offenbarung der Finsternis in der Sünde und die Macht der Sünde, das ist eine Frage, die alle Lebensbereiche betrifft, nicht nur den sozialen Kontext, wie er dann ja auch noch einmal in dem Bericht über die Multis angesprochen werden wird, sondern vor allem und zuerst den persönlichen Bereich.

(Beifall)

Synodaler **Hartmann**: Ich möchte nur etwas als Antwort zu Herrn Oberkirchenrat Schneider sagen. Beschlüsse in der Synode haben oft auch Gegenstimmen. Die Anliegen, die hinter diesen Gegenstimmen verborgen sind, sind ja nicht dann aus der Welt, wenn man den Beschluß zitiert. Weil ich das Anliegen der Mission habe und vertreten möchte, bitte ich um die Streichung dieses Nachsatzes.

Synodaler **Dittes**: Ich möchte mich auch zu den Berichten äußern, die mich beim Lesen teilweise doch sehr traurig und bedenklich gestimmt haben. Ich kann natürlich auch sagen, daß mich auch manches gefreut hat. Ich möchte das nicht alles negativ sehen. Leider ist es bei uns Menschen ja oft so, daß wir unter dem, was vielleicht nicht so ist, wie man es gerne hätte, was auch die Kirche betrifft,

das vergessen, was positiv ist. Trotzdem sollte man sagen dürfen, was einem bedrückt.

Das letztere trifft vielleicht in besonderem Maße auf den von Herrn Dr. Schneider angesprochenen Text des Herrn Duchrow zu. Ich weiß nicht, ob Sie selbst in der Dokumentation gelesen haben, was Herr Duchrow für ein Bekenntnis in Vancouver abgelegt hat. Da möchte ich ganz konkret nachfragen. Ich meine sein Sündenbekenntnis im ersten Teil:

Ich bin weiß, männlich, Mittelklasse, komme aus einem Land, dessen Wirtschaft viele von euch ausbeutet und aus einer Kirche, die zum Teil aufgrund solcher Ausbeutung reich ist. Daß ich trotzdem zu euch zum Thema „Für Gerechtigkeit und Menschenwürde kämpfen“ sprechen darf ...

Hier ist ein Bekenntnis ausgesprochen, das er nun ja als Delegierter unserer Landeskirche ausgedrückt hat. Ich möchte da eines ganz einfach sagen: Es müßte doch konkret deutlich gesagt werden, wo wir als Ausbeuter tätig sind; denn das kann und darf ja nicht sein. Es ist also schon sehr schlimm, wenn sogar unsere Kirche ihren Reichtum auf Ausbeutung stützt.

Das zweite ist diese starke Ausprägung, daß sich doch eine ganz starke Dämonisierung ausgebreitet habe. Ich kann leider der Zeit wegen – ich würde es gerne tun; mich würde es reizen, die ganzen Passagen von der Austreibung der Dämonen, vom Exorzismus usw. zu zitieren – nicht breit ausführen. Aber wer wirklich die Realität des Bösen, des Satans ernst nimmt, kann doch nicht so leichtfertig reden, als wären wir in der Lage, auch von Luther herkommend, über Exorzismus zu sprechen, als könnten wir das an dieser Stelle leisten.

Ich glaube, es ist sehr wichtig, daß in unserer Synode zu diesem Thema und zu diesen Berichten noch einmal ausgiebig gesprochen wird. Ich halte die theologische Aufarbeitung dieser Berichte für ungeheuer wichtig.

(Beifall)

Ich möchte einfach die Besorgnis vieler ernster Christen in unserer Kirche wiedergeben. So wird das Mißtrauen zur Ökumene vergrößert und das Vertrauen verkleinert.

Ich bin ein Mensch, der positiv zur Ökumene steht. Aber wenn die Ökumene – gerade auch in der Eingabe ökumenisches Netz – auf drei Begriffe stark theologisch heruntergezogen wird, nämlich Gerechtigkeit, Frieden und Umwelt bzw. Schutz der Ökologie, dann ist das einfach eine Verkürzung des Evangeliums, die wir uns als Kirche nicht leisten sollten.

(Beifall)

Im Bericht von Frau Gilbert kam auch das Thema „Mission und Evangelisation“ stark heraus. Ich hätte von ihr gerne noch etwas mehr Auskunft bekommen. Sie schreibt hier, daß dieses Thema doch nicht so zum Zuge gekommen sei – ich zitiere jetzt sinngemäß –, wie das manche erwartet hätten. Ich würde mir und dieser Synode auch in dieser Richtung noch etwas mehr Information wünschen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe jetzt eine Frage an Sie, Herr Dr. Epting, im Hinblick auf die Ausführungen unseres Mitsynodalen Gabriel. Können Sie dazu etwas sagen?

Kirchenrat **Dr. Epting**: Ich würde da gerne darauf reagieren, Herr Präsident. Ich bin sehr dankbar für das

Votum von Bruder Gabriel, will aber sagen, daß sein Anliegen bereits in dem Brief aufgenommen ist. Wir antworten mit dem Brief auf den Hirtenbrief, den bewußt nur die Region West der Moravian Church verfaßt hat. Ich hatte Ihnen in meinen Ausführungen klargemacht, daß das der Teil ist, in dem die „farbigen Gemeinden“ liegen. Dahinter steht allerdings auch die Kirchenleitung der Region Ost, also der Teil der Kirchenleitung, der für die „schwarzen Gemeinden“ zuständig ist. In dem Brief – der Herr Präsident hat es vorgelesen – bemerken Sie aber, daß nach dem ersten Teil ganz bewußt die gesamte Moravian Church mit allen Gemeindegliedern angesprochen ist. Ich bin sicher, daß die gesamte Kirche diesen Brief zur Kenntnis bekommt. Für die Gemeindeglieder in allen Gemeinden in beiden Regionen wird deutlich sein, daß wir sie insgesamt ansprechen wollen. Es ist aber wichtig, daß wir in dieser Situation angesichts des Hirtenbriefes, der von der Region West geschrieben und an die Gemeindeglieder geschickt wurde, nicht die Region Ost in Beziehung und in Haft bringen. Sie sind in stärkerer Gefährdung und sollten durch die Region West unsere Verbundenheit zur Kenntnis nehmen können.

Insofern ist das Anliegen in diesen Brief aufgenommen. Ich bin sicher, daß es entsprechend vermittelt werden wird, wenn wir diesen Brief so, wie er vorgelesen wurde, abschicken.

Synodaler **Gabriel**: Wir können ja so verfahren. Es wird ja nicht bei diesem Brief bleiben. Wahrscheinlich wird ein Briefwechsel entstehen. Ich möchte jetzt hier Herrn Dr. Epting zustimmen. Ich habe selbst eine umfangreiche Korrespondenz nach Südafrika. Wenn ich daraus erkennen sollte, daß sich irgendwelche Notwendigkeiten ergeben, würde ich wenigstens in eigener Sache, aber vielleicht ein wenig mit der Rückendeckung durch die Synode, mit Herrn Dr. Epting diese Schritte weiterbedenken.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Dagegen gibt es keine Bedenken. Ich frage gleich die Synode: Haben Sie Bedenken, wenn in diesem Sinne weiterverfahren wird? –

(Zurufe: Nein!)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. – Herr Achtnich, als Berichterstatter!

Synodaler **Achtnich**, Berichterstatter: Ich möchte zu den verschiedenen Voten noch kurz einige Bemerkungen machen.

Das berechtigte Erinnern von Herrn Dr. Wendland ist in der Formulierung des Beschlußvorschlags voll und ganz enthalten.

Zu dem, was Herr Hartmann gesagt hat: Es handelt sich hier um eine Anregung. Es ist völlig klar: Wieweit Zusammenarbeit möglich ist, das hängt immer von beiden Seiten ab. Ich möchte gerade den Satz zitieren, mit dem ich geendet habe: So von Mission und Ökumene reden, daß es nicht den anderen unter Druck und auf Schienen setzt, sondern daß das Bereichernde, das darin liegt, zum Ausdruck kommt. Deswegen fände ich es wieder schade, wenn der Satz herausgestrichen würde, daß es da zur Zusammenarbeit verschiedener Träger kommen muß. Es hängt von denen selbst ab, wieweit das möglich ist, und zwar von beiden Seiten.

Zum dritten, was Herr Dr. Schneider und Herr Dittes von der Notwendigkeit der theologischen Aufarbeitung gesagt haben: Exakt das ist ja in diesem Antrag beabsichtigt, wenn es heißt: „Das soll in der nächsten Zeit weiterbearbeitet werden.“

Deshalb möchte ich bitten, über die Vorschläge in der vorgetragenen Form abzustimmen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir kommen zunächst zu Ziffer 1 des Beschlußvorschlags, und zwar zunächst zu den Buchstaben a und b. Wer kann nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – 1 Enthaltung. Angenommen.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 1 Buchstabe c. Hier nehme ich zunächst den Antrag von Herrn Hartmann vorweg. Wer ist für den Antrag des Herrn Hartmann, bei dem ersten Zwischenabsatz nach den Worten „Dabei ist besonders zu denken an“ im nächsten Absatz den letzten Halbsatz zu streichen? Wer ist dafür? – Sechs. Enthaltungen, bitte! – Vier. Somit bleibt der letzte Halbsatz bestehen.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 1 Buchstabe c in der vorliegenden Fassung ab. Wer ist mit dieser Fassung, die Herr Achtnich für den Hauptausschuß vorgetragen hat, nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Niemand. Einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 2 ist kein Änderungswunsch geäußert worden. Wer kann dieser Ziffer in der vorliegenden Form nicht zustimmen? – Enthaltungen! – Auch einstimmig angenommen.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 3 ab. Herr Dr. Wendland, sind Ihre Bedenken durch die Ausführungen des Berichterstatters zerstreut worden oder nicht?

Synodaler **Dr. Wendland**: Mein Hinweis war offenbar als Klarstellung gedacht; so auch Herr Achtnich. Meine Bedenken sind zerstreut.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich kann jetzt Ziffer 3 insgesamt zur Abstimmung stellen, und zwar einschließlich der Buchstaben a und b. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte! – 1 Enthaltung. Angenommen. Damit ist dieser Punkt erledigt.

Ich schlage nun vor, daß wir in eine Pause eintreten. Danach hören wir den Bericht von Herrn Dr. Gessner. Nach der Pause haben Sie sicher auch die Änderungsvorschläge in Händen.

Wir machen also eine Pause von mindestens 10 Minuten bis 11.00 Uhr. Wir sehen ja schon ein Ende kommen.

(Unterbrechung der Sitzung 10.50 Uhr bis 11.10 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Wir haben noch einen kleinen Teil nachzuholen. Es hat etwas geeilt, weil ich mit der Pause sowieso schon zu spät dran war.

Der Hauptausschuß hatte noch den Antrag gestellt:

Die Synode bittet das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats, im Laufe des nächsten halben Jahres ein Gespräch mit Sachkundigen zum Kirchlichen Entwicklungsdienst aus der EKD und aus unserer Landeskirche zu führen und dabei die in diesem Zusammenhang entstandenen Sachfragen zu klären.

Die Synode bittet, darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte. Angenommen. – Das wäre so geschehen. Vielen Dank!

(Beifall)

III.3 (Fortsetzung)

**Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
(Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes zur Evangelischen Landeskirche in Baden.**

**Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983 zur Rahmenordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter
(Anlage 21, 21.1, 22 und 45)

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun kommt Herr Dr. Gessner. – Sind zwischenzeitlich die Unterlagen ausgeteilt worden?

(Zurufe: Nein!)

Das wird gerade gemacht.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Zunächst muß ich außerhalb meines vorbereiteten Referats um Entschuldigung für die Notwendigkeit der Verlegung des Referats bitten; aber ich glaube, daß es ein Symptom für die Belastung der Synode bei einem Eingangsbestand von 53 Punkten ist.

(Beifall)

Ich kann versichern, daß auch noch ein munteres Treiben im Synodalbüro herrscht.

(Heiterkeit)

Ich komme nun zu meinem Bericht.

Der Rechtsausschuß hatte die Vorlage des Landeskirchenrats über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden, OZ 11/21 der Eingänge, die Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19. Oktober 1983 zur Rahmenordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter, OZ 11/45 der Eingänge, und die Vorlage des Landeskirchenrats über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG), OZ 11/22 der Eingänge, zu behandeln. Über das Ergebnis dieser Behandlung habe ich Ihnen zu berichten.

Vorweg möchte ich Sie darauf hinweisen, daß Sie gestern oder heute die Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Entwurf einer Rahmenordnung vom 28. September 1983 in Ihren Fächern fanden. Es ist zu empfehlen, daß Sie bei der Behandlung der Einzelbestim-

mungen dieses Gesetzes diese Vorlage zur Hand nehmen, da ich bei meinem Bericht von der dieser Stellungnahme anliegenden Synopse – Vorlage Landeskirchenrat; Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission – ausgehen werde.

Dem Entwurf des Landeskirchenrats lag eine Erläuterung über das Ziel des Entwurfs sowie den bisherigen Gang des Gesetzgebungsverfahrens usw. bei. In der Annahme, daß Ihnen der Inhalt dieser Erläuterung bekannt ist, begnüge ich mich mit folgenden Hinweisen zur Vorlage:

Im Rechtsausschuß bestand Einigkeit darüber, daß eine solche Rahmenordnung aus zwei Gründen erforderlich ist: einmal um der Praxis für die Einstellung von Mitarbeitern eine Richtlinie über die wesentlichen Voraussetzungen und Inhalte kirchlichen Dienstes an die Hand zu geben, zum anderen um eine klarere Profilierung des „Propriums“ kirchlichen Dienstes zu erreichen, die in der Rechtsprechung im Sinne des Tendenzschutzes von wesentlicher Bedeutung ist. Die obersten Gerichte haben bisher der Kirche zum Beispiel im Falle einer Kündigung den Tendenzschutz zugebilligt. Wir könnten dies wohl nicht mehr erwarten, wenn wir dieses Proprium selbst aufgeben oder nicht mehr handhaben würden.

Mit dieser Auffassung von der Zweckmäßigkeit der Vorlage des Landeskirchenrats wendet sich der Rechtsausschuß gleichzeitig gegen das Anliegen der Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983, OZ 11/45 der Eingänge.

Auf ein Weiteres muß ich noch hinweisen:

Es handelt sich bei diesem Gesetz um den ersten Fall der gesetzgeberischen Zusammenarbeit zwischen Landessynode und Arbeitsrechtlicher Kommission. Diese ist hier notwendig, weil das Gesetz Beamte, für welche die Synode zuständig ist, und Angestellte und Arbeiter, für welche die Regelung ihres Dienstverhältnisses in die Zuständigkeit der ARK – das ist die Abkürzung für Arbeitsrechtliche Kommission – fällt, betrifft. Wie Sie aus der Erläuterung ersehen können, wurden bereits in der Vorbereitungsphase des Gesetzes Gespräche mit der ARK geführt. Es darf hier aufgezeigt werden, daß auch die ARK dieses Gesetz für zweckmäßig hält. Dem Gesetz kann nur Wirkung zukommen, wenn die ARK bezüglich der §§ 1 und 5 bis 8 der Fassung des Landeskirchenrats, §§ 1, 1a und 5 bis 10 des Vorschlags der ARK, eine mit dem Gesetz wörtlich übereinstimmende Arbeitsrechtsregelung beschließt. Es ist deshalb tunlich, von dem Vorschlag der ARK nicht abzuweichen, wenn keine schweren Bedenken gegen die vorgeschlagene Fassung bestehen.

Die weiterhin erforderliche Zustimmung des Diakonischen Werks liegt bereits vor, und zwar mit nur einem Abänderungswunsch in § 3 der Vorlage, welchem der Rechtsausschuß in seinem Vorschlag Rechnung trägt.

Ich bitte Sie nun, die Synopse zur Hand zu nehmen. Bei den folgenden Ausführungen werde ich grundsätzlich von der rechten Spalte, dem **Vorschlag der ARK**, ausgehen.

1. Sie erkennen, daß die ARK schon die Überschrift etwas vereinfacht hat, indem sie statt „über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses“ vorschlägt: „über das Dienstverhältnis“ der kirchlichen Mitarbeiter usw. Dem hat der Rechtsausschuß zugestimmt.

2. Im Eingang vor § 1 schlägt der Rechtsausschuß vor, die Worte „nach Beratung in der Arbeitsrechtlichen

Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und“ zu streichen. An deren Stelle wird der Vorschlag des Rechtsausschusses in § 12 Abs. 3 eine entsprechende Aussage enthalten.

3. Mit Freude hat der Rechtsausschuß festgestellt, daß die Grundbestimmungen des § 1 unverändert die Zustimmung der ARK gefunden haben, die damit bejaht, daß Amtsführung und Lebensführung nicht zu trennen sind, was Absatz 2 dieses Paragraphen aussagt.

Aufgrund eines Koordinierungsgesprächs zwischen Mitgliedern des Hauptausschusses, des Bildungsausschusses und des Rechtsausschusses sowie Prof. Dr. Wendt am gestrigen Abend wird in Absatz 1 des § 1 eine kleine Änderung vorgeschlagen: Die Worte „Als Gemeinde Christi handelt die Kirche durch die ihr als Glieder angehörenden und“ sollen ersetzt werden durch „An diesem Dienst haben alle ihre Glieder teil, insbesondere“, so daß der erste Satz des § 1 nunmehr lautet: „Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.“ Und danach folgt: „An diesem Dienst haben alle ihre Glieder teil, insbesondere die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter.“

4. Bei § 1 a, der den Geltungsbereich des Gesetzes behandelt, schlägt der Rechtsausschuß vor, den Absatz 3 nicht negativ, sondern mit folgendem Wortlaut positiv zu fassen: „Für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze.“

5. In § 2 soll der Absatz 1 Buchst. a in der Weise geändert werden, daß Bewerber, die einer Gliedkirche der EKD angehören, ohne weiteres anstellungsfähig sind. Diese Bestimmung soll also nunmehr lauten:

(1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber

a) Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft).

Hier ist also definiert, was unter Kirchenmitgliedschaft im späteren und weiteren Wortlaut des Gesetzes zu verstehen ist. Ich komme auf diese Bestimmung noch einige Male zurück.

6. In Absatz 1 Buchst. c des gleichen Paragraphen wird eine kleine Umstellung vorgeschlagen, damit „Verkündigung“ und „tätige Liebe“ im Zusammenhang erscheinen. Der Absatz soll nun also lauten:

c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.

7. § 2 Abs. 2 soll mit folgendem Wortlaut kürzer gefaßt werden:

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchst. a kann der Anstellungsträger nach den Kriterien des § 3 abweichen.

8. Eine wesentliche Bedeutung kommt dem § 3 zu, in welchem die Ausnahmen von der Regeleinstellung aufgeführt sind. Die Materie dieses Paragraphen fällt in die Kompetenz der Synode. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat hierzu keine Formulierung ausgearbeitet. Ich gehe hier deshalb von der linken Spalte der Synopse aus, dem Vorschlag des Landeskirchenrats. Die Ausnahmen werden einmal nach Aufgaben und Verantwortung des

Mitarbeiters, zum andern nach ökumenischen Aspekten aufgeführt. Nach Auffassung des Rechtsausschusses müssen die Ausnahmen durch Aufzeigen von Fallgruppen leicht erfaßbar dargelegt werden, um für die Praxis leichter handhabbar zu sein. Auf der anderen Seite soll die Angabe von Beispielen eben weitere Möglichkeiten zulassen, die Ausnahmeregelung also auch flexibel sein.

Keine Ausnahme von der Kirchenmitgliedschaft des Bewerbers ist möglich beim Predigtamt. Je weiter sich die Aufgaben des Bewerbers vom Predigtamt entfernen, um so größer ist die Ausnahmemöglichkeit.

Im einzelnen schlägt der Rechtsausschuß hierzu vor, die Überschrift an die neue Fassung des § 2 Abs. 1 Buchst. a anzupassen, und zwar durch folgende Fassung — das ist die Definition der Kirchenmitgliedschaft —: „Ausnahmen von der Kirchenmitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. a)“.

In Absatz 1 dieses Paragraphen ist eine Änderung nicht vorgesehen.

9. Die Änderung des § 2 Abs. 1 Buchst. a bezüglich der Kirchenmitgliedschaft wirkt sich auch in Absatz 2 Buchst. a dieses Paragraphen aus. Er soll nunmehr lauten:

a) Die Beauftragung zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (§ 46 der Grundordnung) setzt Kirchenmitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) voraus.

10. In Absatz 2 Buchst. b soll in der ersten Zeile nach „gilt“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt werden, was bei der Anstellung leitender Mitarbeiter doch auch Ausnahmen ermöglichen soll.

11. Absatz 2 Buchst. c soll eine Änderung durch Einfügen der Worte „soweit sie nicht unter Absatz 2 Buchst. a fallen“ „geordneten Dienste“ erfahren, was also wieder eine Ausnahme bei der Ausübung des Predigtamtes nicht erlaubt.

12. Der Absatz 2 Buchst. c Buchst. aa soll gestrichen werden, weil eine vorübergehende ehrenamtliche Wahrnehmung einer Aufgabe selbstverständlich möglich ist und nicht besonders in einem Gesetz aufgeführt zu werden braucht.

13. Aus entsprechendem Gesichtspunkt soll auch der nächste Absatz Buchst. bb entfallen.

14. In Absatz 2 Buchst. e sollen die letzten Worte „(z. B. bei kirchlichen Rechnungsämtern)“ mit der Klammer gestrichen werden.

15. In § 3 Abs. 3 Buchst. a schlägt der Rechtsausschuß im Sinne des Anliegens des Diakonischen Werkes vor, im ersten Satz die Worte „und insbesondere im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche“ zu streichen und nach dem Wort „können“ das Wort „besondere“ durch „insbesondere“ zu ersetzen.

16. Der letzte Satz in § 3 Abs. 3 Buchst. a soll abgeändert werden in:

Dabei kann es sich nur um Aufgaben handeln, bei denen die noch bestehenden Lehrunterschiede keine schwerwiegende Bedeutung haben.

Das ist aber auf dem Beschlußvorschlag aufgeführt.

17. § 3 Abs. 3 Buchst. b kann als selbstverständliche Möglichkeit gestrichen werden. Hier ist etwa der Fall denkbar, daß eine ökumenische Telefonseelsorge in evan-

gelischer Trägerschaft betrieben wird. Es ist selbstverständlich, daß dann auch ein katholischer Telefonseelsorger eingestellt werden kann.

§ 3 Abs. 3 Buchst. c soll nicht geändert werden.

18. § 3 Abs. 3 Buchst. d soll Absatz 4 werden, weil ein aus der Kirche Ausgetretener nicht unter ökumenischen Aspekten gesehen werden kann.

§ 4 soll unverändert bleiben.

19. Bei § 5 sieht der Rechtsausschuß vor, die Überschrift entsprechend dem Inhalt des Paragraphen umzustellen in „Einführung, Vorstellung“.

§ 6 bleibt unverändert.

20. In § 7 Abs. 2 ist das Wort „weiterzubilden“ in „fortzubilden“ zu ändern, da man unter Weiterbildung eine solche zur Statusveränderung versteht, die Fortbildung aber der hier gemeinten Optimierung der übertragenen Arbeit dient.

21. Das letzte Wort in § 7 Abs. 3 muß „stehen“ heißen.

§ 8 bleibt unverändert.

Ebenso soll § 9 Abs. 1 nicht geändert werden.

22. § 9 soll einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut bekommen:

(2) Auf Dienstpflichtverletzungen eines Mitarbeiters im Beamtenverhältnis finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Ein Kirchenbeamter scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer Religionsgemeinschaft übertritt.

Diese Bestimmung ist erforderlich, weil wir kein kirchliches Beamtengesetz haben, sondern das staatliche entsprechend anwenden.

23. Entsprechend dieser Einfügung muß nun die Überschrift des § 9 geändert werden in „Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstpflichtverletzung“.

§ 10 soll die Möglichkeit der Beilegung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aufzeigen, damit nicht jede dieser Streitigkeiten gleich beim Arbeitsgericht landet.

24. Da § 10 nur einen Absatz hat, ist „(1)“ zu streichen.

25. Zu § 11 soll zunächst eine Änderung aufgezeigt werden. Infolge der neuen Fassung des § 2 Abs. 1 Buchst. a im ersten Satz die Worte „Mitglied der Landeskirche“ durch „Kirchenmitglied (§ 2 Abs. 1 Buchst. a)“ ersetzt werden.

Auf diese Kirchenmitglieder trifft § 11 nicht zu.

Lediglich bei anderen Bewerbern, für die also eine Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft erwartet wird, ist nach § 11 vor der Entscheidung über die Einstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen; dies aus folgender Überlegung: Die Genehmigung der Einstellung durch den Evangelischen Oberkirchenrat ist heute schon gemäß § 7 Abs. 2 Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) erforderlich. Zur Begriffsbestimmung: Genehmigung ist die nachträgliche Zustimmung, Einwilligung die Zustimmung vor Vertragsschluß.

Bei etwa verspäteter Einholung der Genehmigung kann es vorkommen, daß der eingestellte Mitarbeiter bereits seinen Dienst aufgenommen hat und mit seinem Verbleib

im Dienst rechnet. Muß nun der Evangelische Oberkirchenrat die Genehmigung versagen, kann dies zu herber Enttäuschung bei dem Mitarbeiter, eventuell zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Es wird deshalb die vorherige Abklärung der Einstellung für die bessere Lösung gehalten.

26. In § 12 kann der von der ARK vorgesehene Absatz 2 entfallen, weil diese Materie bereits in § 1 a geregelt wurde.

Dafür muß der Absatz 2 des Vorschlages des Landeskirchenrats, also der linken Spalte, zur Ermöglichung des Erlasses von Ausführungsbestimmungen eingefügt werden.

Absatz 3 des Vorschlages der ARK, also jetzt wieder rechte Spalte, soll in das Gesetz aufgenommen werden.

Soll ich die Änderung des KVHG gleich anfügen?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ja, ich bitte!

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichtersteller: Ich komme nun zur Änderung des KVHG gemäß OZ 11/22 **Vorlage des Landeskirchenrats zur Änderung des KVHG**. Die vorgeschlagene Regelung des § 11 macht eine Änderung des KVHG erforderlich, für welche der Rechtsausschuß in § 7 Abs. 5 folgende Fassung vorschlägt:

Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines Bewerbers, der nicht Kirchenmitglied ist (§ 11 des kirchlichen Gesetzes „Rahmenordnung“ über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden).

So weit die Einzelbestimmungen der Vorschläge.

Der Rechtsausschuß empfiehlt die Annahme der Rahmenordnung mit den aufgezeigten Änderungen bzw. Ergänzungen sowie der Änderung des KVHG. In der Annahme der Rahmenordnung liegt dann gleichzeitig die Ablehnung der Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen, OZ 11/45 der Eingänge.

(Beifall)

Der zusammengefaßte Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses lautet:

Die Synode möge beschließen:

Ausgehend von der Vorlage Landeskirchenrat (LKR): Anlage 21 bzw. dem Vorschlag der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK): Anlage 21.1

Vorlage LKR

1. In der Überschrift entfällt: „über die Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses“ dafür ist zu setzen: „über das Dienstverhältnis der“.

Vorschlag ARK

2. Im Eingang vor § 1 ist zu streichen: „nach Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und“.

3. § 1: Anstelle von „Als Gemeinde Christi handelt die Kirche durch die ihr als Glieder angehörnden und“ ist zu setzen: „An diesem Dienst haben alle ihre Glieder teil, insbesondere die“.

4. § 1a Abs. 3: Statt „Dieses Gesetz finde keine Anwendung auf öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse der Pfarrer, Pfarrvikare und

Pfarrdiakone“ muß es heißen: „Für Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone gelten besondere Dienstgesetze“.

5. § 2 Abs. 1 Buchst. a: Anstelle von „Mitglied der Landeskirche oder Mitglied einer anderen Gliedkirche der EKD ist (Kirchenmitgliedschaft)“ muß es heißen: „Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft)“.

6. § 2 Abs. 1 Buchst. c: Umstellung in der zweiten Hälfte. Diese lautet jetzt: „an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird“.

7. § 2 Abs. 2: Statt „im Rahmen dieses Gesetzes abweichen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe nach den in § 3 genannten Kriterien verantwortet werden kann“ soll es heißen: „nach den Kriterien des § 3 abweichen“.

Vorlage LKR

8. § 3 Überschrift: Änderung in „Ausnahmen von der Kirchenmitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. a)“.

9. § 3 Abs. 2 Buchst. a soll jetzt lauten: „Die Beauftragung zur öffentlichen Ausübung des Predigamtes (§ 46 Grundordnung) setzt Kirchenmitgliedschaft (§ 2 Abs. 1 Buchst. a) voraus“.

10. In § 3 Abs. 2 Buchst. b soll in der ersten Zeile hinter „gilt“ eingefügt werden: „grundsätzlich“.

11. In § 3 Abs. 2 Buchst. c sind hinter den Worten „geordnete Dienste“ einzufügen: „– soweit sie nicht unter Absatz 2 Buchst. a fallen –“.

12. § 3 Abs. 2 Buchst. c Buchst. aa entfällt.

13. § 3 Abs. 2 Buchst. c Buchst. bb entfällt.

14. In § 3 Abs. 2 Buchst. e sind die letzten Worte „(z. B. bei kirchlichen Rechnungsämtern)“ mit der Klammer zu streichen.

15. In § 3 Abs. 3 Buchst. a sind in Satz 1 zu streichen: „und insbesondere im Verhältnis zur römisch katholischen Kirche“.

Im gleichen Satz ist das Wort „besondere“ zu ersetzen durch „insbesondere“.

16. § 3 Abs. 3 Buchst. a: Der letzte Satz ist zu ändern in: „dabei kann es sich nur um Aufgaben handeln, bei denen die noch bestehenden Lehrunterschiede keine schwerwiegende Bedeutung haben“.

17. § 3 Abs. 3 Buchst. b entfällt.

(Der Vorschlag für diese Änderung erfolgte irrtümlich und wurde deshalb bei der Abstimmung nicht berücksichtigt. § 3 Abs. 3 Buchst. b bleibt deshalb unverändert.)

18. § 3 Abs. 3 Buchst. d wird Absatz 4.

Vorschlag ARK

19. Von § 5 soll die Überschrift umgestellt werden in: „Einführung, Vorstellung“.

20. In § 7 Abs. 2 ist statt „weiterzubilden“ zu setzen: „fortzubilden“.

21. In § 7 Abs. 3 soll das letzte Wort heißen: „stehen.“

22. § 9 erhält einen Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

„(2) Auf Dienstpflichtverletzungen eines Mitarbeiters im Beamtenverhältnis finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung. Ein Kirchenbeamter scheidet aus dem Dienst der Landeskirche aus, wenn er aus der Kirche austritt oder zu einer Religionsgemeinschaft übertritt.“

23. Änderung der Überschrift des § 9 in: „Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstpflichtverletzung.“

24. In § 10 ist zu streichen: „(1)“

25. In § 11 sind die Worte „Mitglied der Landeskirche“ zu ändern in: „Kirchenmitglied (§ 2 Abs. 1 Buchst. a)“.

Vorschlag ARK bzw. Vorlage LKR

26. § 12: Der von der ARK vorgesehene Absatz 2 entfällt. Dafür ist der Absatz 2 aus § 10 der Vorlage des Landeskirchenrats einzufügen.

Zur Vorlage des Landeskirchenrats: Änderung des KVHG

27. § 7 Abs. 5 KVHG soll folgende Fassung erhalten: „Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines Bewerbers, der nicht Kirchenmitglied ist (§ 11 des kirchlichen Gesetzes „Rahmenordnung“ über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom ...).“

Präsident **Dr. Angelberger:** Vielen Dank, Herr Dr. Gessner.

Ich eröffne die **Aussprache**. — Herr Herb hat als erster das Wort.

Synodaler **Herb:** Ich darf einige ergänzende Bemerkungen machen.

Als erstes etwas über das weiter vorgesehene Verfahren. Es besteht unter den Berichterstaten und auch unter den Ausschüssen, glaube ich, die einhellige Meinung, daß wir heute unter gar keinen Umständen zu einer abschließenden Behandlung dieses Gegenstands kommen wollen,

(Beifall)

sondern entweder zu einer ersten Lesung oder zu einer Meinungsbildung, die dann noch eine weitere Behandlung möglich macht. Ich persönlich hielte eine erste Lesung deshalb für besser, weil ja aufgrund des Ergebnisses unserer heutigen Beratung die ARK sagen muß, ob sie dem endgültig zustimmt oder nicht.

(Beifall)

Eine erste Lesung ließe alle Möglichkeiten dringend gebotener redaktioneller oder gar inhaltlicher Änderungen noch offen. Das muß man gleich wissen, damit niemand meint, es solle schon heute zu einer abschließenden Klärung kommen. Das ist in der Tat nicht möglich.

Das zweite, was ich sagen möchte: Es sind durch die gestrigen Besprechungen in dem kleinen Redaktionsausschuß eine Reihe kleinerer Unebenheiten und unterschiedlicher Vorschläge der verschiedenen Berichterstaten ausgeräumt worden. Dabei sind auch schon weitgehend die berechtigten Anliegen gerade des Hauptausschusses, wie sie Bruder Stockmeier vorgetragen hat, berücksichtigt, und weitere Berücksichtigungen sind möglich.

Es bleiben im wesentlichen zwei Punkte übrig, bei denen Differenzen, vielleicht gravierende Differenzen bestehen.

Der eine Punkt ist der neue § 11, früher § 9. Da geht es darum, ob an die Stelle der Genehmigung aus Gründen, wie sie besonders vom Personalreferat vorgetragen worden sind, künftig eine Einwilligung treten soll, das heißt, ob aus der nachträglichen Zustimmung eine vorhergehende Zustimmung werden soll, um Ärgernisse der Betroffenen, insbesondere der jetzt vermeintlich endgültig ange-

stellten, auszuräumen. Dazu würde ich vorschlagen, daß wir uns heute vom Personalreferat ein paar Beispiele aus der Praxis vortragen lassen, damit wir hier zu einer endgültigen Meinungsbildung kommen können. Wenn ich sage „Personalreferat“ meine ich konkret Herrn Oberkirchenrat Schäfer, der hier zugleich auch als Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission sprechen könnte. Insoweit — das muß ich sagen — ist dieser Punkt abhängig von einer Arbeitsrechtsregelung, soweit es nicht die Beamten betrifft. Wir können also hier bei diesem Punkt gegen die Arbeitsrechtliche Kommission nichts entscheiden.

Der zweite Punkt, der heute noch besonders ins Auge zu fassen ist, ist § 3. Hier bestehen eigentlich keine wesentlichen Meinungsunterschiede wegen des Inhalts, sondern wegen der Form. Wir sind uns alle darüber einig, daß dieser Paragraph in seiner jetzigen Formulierung noch sehr unzureichend ist. Alle aufgeführten Gegenstände müssen im Detail behandelt werden, weil es die Praxis erfordert, daß die einzelnen Beispiele hier angesprochen werden. Aber in der Gliederung und auch in der Verständlichkeit müßte dieser Paragraph noch etwas überarbeitet werden. Trotzdem sollten wir den jetzt formulierten und vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Paragraphen in erster Lesung verabschieden. Wir könnten dann redaktionelle Bedenken, aber auch Gesichtspunkte des Hauptausschusses, soweit diese von dem jetzigen § 3 abweichen, später noch berücksichtigen.

Ich fasse zusammen: Zum Verfahren schlage ich für heute eine erste Lesung vor. Im übrigen sollte der § 11 ausdiskutiert werden, weil dazu Übereinstimmung mit der ARK erzielt werden muß. Bei § 3 sollten in der Zwischenzeit, etwa bis zur Frühjahrstagung, entsprechende Klärungen und Formulierungen erfolgen.

(Beifall)

Synodaler **Marquardt:** Herr Dr. Gessner, Ihnen ist ein ganz kleiner Fehler unterlaufen, und zwar insofern, als wir die Absicht hatten, entsprechend Nummer 17 § 3 Absatz 3 Buchstabe b zu streichen. Wir sind dann aber gerade etwa im Hinblick auf die Einrichtung einer ökumenisch angelegten Telefonseelsorge dazu gekommen, zu sagen, daß wir diesen Abschnitt doch lieber stehen lassen.

Synodaler **Ritser:** Ich schließe mich den grundsätzlichen Bedenken, die im Bericht des Hauptausschusses geäußert wurden, an. Im Blick auf die Ökumene und besonders auf die katholische Kirche und auch im Blick auf die Diskussion über die Ausländerfeindlichkeit halte ich so ein Gesetz für eine ziemlich gefährliche Sache, ganz abgesehen davon, daß ein Gesetz, das in einem derartig hohen Maß Ausnahmegenehmigungen enthält, schwer praktikabel oder vielleicht sinnlos ist.

Synodaler **Dr. Wendland:** Die erste Lesung heute wäre tatsächlich die beste Plattform auch für die Arbeitsrechtliche Kommission, denn sie hat nach § 12, rechte Spalte, also ARK-Vorschlag, über die Aufnahme, Rezipierung der §§ 5-9 — hier steht „10“, aber auf jeden Fall 5-9 — zu entscheiden. Das könnte sie dann verbindlich, wenn in erster Lesung wenigstens insoweit von unserer Synode eine Vorlage gegeben wäre.

Noch ein Weiteres: Der Herr Berichterstaten des Hauptausschusses hat zu § 9, Vorlage Landeskirchenrat, jetziger § 11, das Wort „Entmündigung“ gebraucht. Mir scheint das doch ein bißchen arg dick aufgetragen zu sein, wenn hier gesagt wird, die Kirchengemeinden würden

dadurch entmündigt, daß eine vorherige Zustimmung, also die Einwilligung, verlangt wird. Ich glaube, daß bereits aus den jetzt schon vorliegenden Voten und der Klarstellung, was Genehmigung und Einwilligung ist, folgt, das man diesen Begriff „Entmündigung“ aus der weiteren Aussprache herausnehmen sollte.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Ich kann mich diesem Votum anschließen. Es ist jetzt schon so, daß dem Oberkirchenrat bei der Einstellung von Mitarbeitern in jedem Fall durch das KVHG, von der Synode beschlossen, Verantwortung zukommt. Es ist also nicht nur bei der Gemeinde oder beim Anstellungsträger außerhalb des Oberkirchenrats eine Verantwortung, sondern auch beim Oberkirchenrat jetzt schon gesetzlich manifestiert. Angestrebt wird hier lediglich eine Veränderung dahin, daß die Zustimmung vorverlegt wird. Da wird uns vielleicht Herr Oberkirchenrat Schäfer noch Beispiele geben.

Zu Herrn Marquardt darf ich sagen: Ich schließe mich diesem Votum an. Das scheint ein Versehen zu sein. § 3 Abs. 3 Buchst. b soll nicht gestrichen werden, sondern stehen bleiben. Das ist das Beispiel mit der Telefonseelsorge.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich möchte gerne im Anschluß an Herrn Ritsert noch einmal fragen, ob in der Bestimmung des ehemaligen § 9, jetzt § 11, bei der Ausnahme der Zugehörigkeit zur Kirche auch ausländische nichtchristliche Bewerber gemeint sind oder ob sich § 11 nur auf § 3 Abs. 3 beziehen soll. Ist das generell gemeint? Könnte sich § 11 noch etwas klarer formulieren lassen? Bei einer sehr engen Auslegung könnte man sagen: § 11 bezieht sich nur auf die früher in diesem Gesetz genannten Ausnahmen, zum Beispiel § 3 Abs. 3. Wenn Sie § 11 aber so weit gefaßt haben wollen, daß auch Nichtchristen miteinbezogen werden können, was ich persönlich natürlich sehr begrüßen würde – die weitere Fassung liegt im Sinne des Antrags des Hauptausschusses –, müßte das vielleicht noch klarer kommen.

Darüber hinaus frage ich einfach – das ist aber sicherlich auch nur redaktionell –: Was soll hier bei § 11 das Wort „erwartet“ eigentlich heißen? Soll das heißen: als möglich erscheinen? Vielleicht können Sie darüber noch einmal nachdenken. Das ist aber sicherlich nur ein Sprachproblem.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Zu diesem letzten Punkt: Die Personengruppe, die Sie, Frau Dr. Gilbert, im Auge haben, steht in § 3 Abs. 2 Buchst. e. Insofern bezieht sich das hinten auf den gesamten § 3: „Im weiteren Umfang ...“.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Über ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) und so weiter hinaus, auch nichtchristliche Mitarbeiter.

Synodaler **Lauffer**: Das Anliegen des Diakonischen Werks mit den Freikirchen ist in § 3 Abs. 3 Buchst. a nicht ganz berücksichtigt. Das Stichwort „Freikirchen“ müßte da schon noch auftauchen, weil nicht alle Freikirchen der ACK angehören.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Zu dem Votum von Frau Dr. Gilbert: In § 11 ist ja keine Einschränkung hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit enthalten, so daß sich diese Ausnahmemöglichkeit nach Auffassung des Rechtsausschusses, wie ich wohl sagen darf, auf den ganzen § 3 bezieht und auch auf § 3 Abs. 2 Buchst. e, und in Absatz 2 Buchst. e liegt keinerlei Beschränkung

hinsichtlich einer Konfessions- oder Kirchenzugehörigkeit mehr zugrunde.

Präsident **Dr. Angelberger**: Zur Ausführung von Herrn Lauffer!

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Da bin ich in meiner Aufmerksamkeit etwas abgehalten gewesen.

Präsident **Dr. Angelberger**: So geht es mir manchmal auch. Herr Lauffer hat ausgeführt, daß mit der jetzigen Fassung nicht alle Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk angehören können, erfaßt sind, also insbesondere Freikirchen, soweit sie nicht Mitglied der ACK sind.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Das kann ich aus dieser Fassung nicht erkennen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Lauffer: Was ist das für ein Verein, den Sie im Auge haben?

(Zuruf: Das müßte Herr Michel beantworten!)

Oberkirchenrat **Michel**: Es gibt zwei solcher Mitglieder im Diakonischen Werk. Das eine Mitglied ist Beobachter bei der ACK und das andere ist gar nicht Mitglied dort, aber Mitglied des Diakonischen Werks.

(Zuruf: Wer ist das?)

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Zur Frage von Frau Gilbert: § 11 regelt ja das Genehmigungsverfahren und setzt die inhaltlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Kirchenmitgliedschaft voraus, die in § 3 geregelt sind. Über § 11 gibt es insoweit keine Erweiterung. Man müßte bei den Formulierungen zu § 3 berücksichtigen, ob und inwieweit auch nichtchristliche Mitarbeiter, Ausländer und so weiter, eingestellt werden. Das ist die *Sedes materiae*. Über § 11 können Sie das Problem nicht lösen. Das muß vorher bei § 3 geregelt werden.

Synodaler **Schmitt**: Ich sehe für mich noch eine kleine Unausgewogenheit oder Schwierigkeit oder vielleicht sogar einen Widerspruch in § 2 und in § 3. Für mich ist im Augenblick noch § 3 Abs. 2 Buchst. e und dann der neue Absatz 4 das Problem. Wie weit erstrecken sich die Aussagen über die Nichtchristen auch auf die, die aus der Kirche ausgetreten sind? Wo ist in der Behandlung der Unterschied zwischen den Nichtchristen, die aber keine Ausländer sind, und denen, die einmal durch die Taufe Christen waren, aber aus ihren Gründen heraus, gleichgültig wie, aus dieser verfaßten Kirche ausgetreten sind?

Oberkirchenrat **Schäfer**: Ich bin dem Hauptausschuß sehr dankbar, daß er das nicht pragmatisch bearbeitet hat, sondern die theologische Grundfrage herausstellt. Mir scheint es jetzt im Verlauf dieser Debatte an der Zeit zu sein, wieder zu der Grundsatzfrage zurückzulenken. Gestatten Sie mir ein paar Ausführungen, sozusagen bifunktional, weil ich als Personalreferent und dann für die Arbeitsrechtliche Kommission spreche.

Das erste: Mir scheint unbestritten – ich hoffe es doch wohl –, daß die Kirche durch Menschen handelt. Das heißt, daß den Personalfragen eine besondere Qualität, eine ekklesiologische Qualität zukommt und daß ein solches Gesetz nicht einfach nur nach seiner Praktikabilität beurteilt werden darf, sondern nach dem, was nach dem Verständnis von Kirche dahinter steht. Also genau gesagt: Wie verstehen wir heute unsere evangelische Kirche? Bei vielen Beiträgen ist mir das überhaupt nicht mehr klar. Wie verstehen wir unseren evangelischen

Auftrag und wie verstehen wir unseren evangelischen unverwechselbaren Beitrag für Ökumene und Diakonie? Das ist meine Grundfrage. Es ist wirklich gut, daß Herr Stockmeier dies für den Hauptausschuß so klar zum Ausdruck gebracht hat.

(Beifall)

Ich meine zunächst einmal, daß die evangelische Kirche als Kirche eine Qualität hat, das heißt, daß sie einen bestimmten Auftrag und ein bestimmtes unverwechselbares Profil hat, was vorhin als *Proprium* bezeichnet worden ist. Und wenn ich Ökumene recht verstehe – aber ich lasse mich gern vom Ausschuß Ökumene und Mission und von all denen, die dafür reden, übertreffen –, ist eben nicht ökumenischer Beitrag gleich Nivellierung der Konfessionen, sondern das Einbringen des *Propriums*.

(Lebhafter Beifall)

Das heißt doch, daß die Kirche durch ihre evangelischen Mitarbeiter und Gemeindeglieder ihren ökumenischen Beitrag leistet. Also nicht Nivellierung sonder Profilierung.

Dasselbe müßte ich eigentlich für die Diakonie sagen. Die Weite der Diakonie zeigt sich doch nicht darin, wie viele ausländische Mitarbeiter oder wie viele Mitarbeiter anderer Konfessionen wir an diesem Geschäft beteiligen, sondern darin, daß die Diakonie wirklich offen ist, nicht nur für des Glaubens Genossen, sondern auch für die, die die Not am dringlichsten erfahren. Das heißt doch, daß gerade der evangelische Beitrag der Diakonie hier gefragt ist und nicht irgendein Beitrag, den der Staat oder eine andere Gruppe aus humanitärer Gesinnung heraus ebenso leisten könnte. Entschuldigung, ich spreche jetzt einmal als Personalreferent. Das steht und fällt für mich damit, daß hier überzeugte evangelische Christen ihren diakonischen Beitrag leisten. Sonst haben für mich alle finanziellen Zuwendungen für die Diakonie, über die wir hier im Rahmen des Haushalts beraten haben, überhaupt keinen Sinn mehr.

Ich beziehe mich jetzt auf die dritte Anfrage – das war jetzt zu den beiden ersten – von Herrn Stockmeier. Die ekklesiologische Verengung kann ich eigentlich gar nicht sehen, sondern es ist eine Vertiefung, die hier im Hintergrund des Rahmengesetzes steht, nämlich das Bewußtwerden dessen, was wir als evangelische Kirche in dieser Zeit tun können. Das heißt, daß wir versuchen, diesen Beitrag klarer, als es vielleicht in der Vergangenheit geschehen ist, zur Darstellung zu bringen.

Die Frage, ob hier das Gesetz das richtige Instrument ist oder ob hier die Predigt oder etwas anderes wichtig wäre, ist für mich sekundär; aber dies sollte deutlich herauskommen, nicht nur im Gesetz, hoffentlich.

Noch etwas Weiteres. Wenn wir unseren Beitrag so verstehen, müssen wir darauf achten, daß wir nicht auseinanderdividiert werden. Im Lande laufen entsetzlich viele Meinungen über das, was kirchlicher Auftrag heute sein könnte. Und es steht einer Synode wohl an, ein solches Gesetz sozusagen auch mit dem nötigen Hintergrund in Ruhe zu überdenken. Ich bin froh, daß das die erste Lesung ist. Deswegen nehme ich mir auch das Recht, das hier zu sagen.

Die Frage, ob man diese Bestimmung des § 11 (neu), nämlich die vorherige Einwilligung streichen sollte, beschäftigt mich schon lange. Ich habe große Hochachtung vor der Souveränität und Hoheit der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Gerade deshalb war es für

mich unerträglich, daß dann ständig hinterher Genehmigungen versagt worden sind. Wie steht denn einer da, der eine solche Genehmigung nicht erteilt bekommt?

(Beifall)

Nun könnte man natürlich sagen: Das kann jeder selber nach seinem guten Ermessen entscheiden. Ich freue mich, daß in den letzten drei Jahren, seitdem wir uns auch etwas intensiver – ich will das Wort „restriktiv“ nicht benutzen – um die Sache kümmern, auch die Gespräche mit den Mitarbeitern, die in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken eingestellt werden, vor Ort intensiver geführt werden. Das ist in der Tat eine sehr begrüßenswerte Entwicklung und hat nichts mit den finanziellen Verhältnissen zu tun. Wenn dies aber so geschieht, dann muß doch auch klar sein, daß wir als Kirche nicht nur da oder dort Einzelentscheidungen treffen, sondern daß wir hier eine große Gemeinsamkeit formulieren. Für mich ist das Gesetz nichts anderes als der Versuch, einen Konsens für die gesamte Kirche herzustellen. Die vorherige Einwilligung heißt, daß man bei der Anwendung dieses großen Konsenses nicht nur den Rat der Brüder anhört, sondern auch derer, die mit der Sache in der Verantwortung der gesamten Landeskirche zu tun haben. Im übrigen macht es die katholische Kirche keineswegs anders.

Es ist viel fairer für einen Mitarbeiter, zu wissen, daß er wirklich eingestellt ist, statt, wie es – ich sage jetzt gleich ein paar Beispiele – häufig geschieht, ihn ein Jahr, zwei, drei oder gar vier Jahre im Ungewissen zu lassen, weil die Genehmigung nicht eingeholt ist und man nur durch Zufall draufkommt, daß hier ein Mitarbeiter mit einer anderen Konfession eingestellt worden ist. Diese Genehmigungen *post festum*, die Praxis, wie sich das hier abspielt, sind außerordentlich unbefriedigend, nicht nur für die Gemeinden, sondern auch für den Oberkirchenrat. Stellen Sie sich doch in meine Situation, wenn Sie etwa hören, daß ein Mitarbeiter schon drei Jahre als katholischer Christ oder gar als Ausgetretener Leiter eines Kindergartens ist. Was wollen Sie da noch tun? Da können Sie einfach zurückschreiben: Es tut uns leid; die Sache ist passiert; das ist wieder einmal in den Brunnen gefallen.

Im übrigen werden auch diese Genehmigungen oft rein formal verstanden, und ich verstehe nicht, warum bei der Kirche immer alles nur formal verstanden wird, was sich nur wegen der Menge der Fälle in irgendeiner Form formalisieren lassen muß und formal abgewickelt werden muß.

Nur ein Beispiel: Wenn ein Mitarbeiter des Oberkirchenrats etwa einen Vertrag abgelehnt hat, hat er immer die Pflicht, auch gleichzeitig den Versuch zu machen, Alternativen anzubieten, etwa eine Befristung oder so etwas. Aber schon dies stößt auf massiven Widerstand aus den Gemeinden. Und wenn ich Ihnen solche Briefe vorlesen könnte – ich möchte es gar nicht –, würden Sie verstehen, daß ich an dem Konsens in der Landeskirche an dem Punkt zweifeln muß. Deswegen scheint es mir außerordentlich wichtig zu sein, daß wir gründlich darüber nachdenken.

Aber das bedeutet doch auch, daß man die Sache nicht nur nach formalen Gesichtspunkten sieht, sondern sich auch in Frage stellen lassen muß, wenn man glaubt, aus guten Gründen und aus dem Ermessen heraus richtig entschieden zu haben. Das gehört für mich einfach zur Kirche. Und daß man eine Genehmigung einholt, ist auch, daß man andere mit einbezieht in diese Überlegungen. Das passiert da.

Dieses Zusammenwirken der Ebenen scheint mir notwendigerweise zu unserer Kirche zu gehören. Eine solche Synode kann sich ja gar nicht anders verstehen, als Synode der ganzen Kirche und nicht nur als Einzelvertreter von bestimmten Gemeinden und Bezirken. So verstehen Sie sich ja auch nicht. Sie leben auch von der Möglichkeit eines Konsenses und von der Gesamtheit einer Kirche. Und wo stellt sie sich anders dar, als daß man gemeinsam formuliert und dann auch gemeinsam zu entscheiden versucht? Daß dieser Entscheidungsprozeß für manche betrüblich ist, das verstehe ich, und Ältestenkreise sich dann hinterher übergangen oder korrigiert fühlen, vielleicht auch durch den Stil eines solchen Briefes – es kann ja nicht immer nur ein Theologe einen solchen Brief schreiben, aber Sie dürfen wissen –

(Heiterkeit)

– Natürlich, der die richtige Mischung von Gesetz und Evangelium hineinbringt.

(Beifall)

Aber ich muß das einfach einmal sagen: Was bisher war, war außerordentlich unbefriedigend, und ich erwarte gerade von diesem Verfahren der vorhergehenden Einwilligung die Möglichkeit eines brüderlichen Gesprächs, ohne daß der andere nachher betroffen wird durch einen Dienstvertrag, der unter Umständen viel, viel später genehmigt wird, wobei der Betreffende ein schwebendes, unsicheres Gefühl haben muß mit allen Konsequenzen für Familie und sonst und auch mit der Verärgerung, die eine Ablehnung nach einer Entscheidung in einem Gremium bringt. Da achte ich doch diese Gremien für wichtig genug, daß sie vorher die Informationen haben und sie nicht hinterher auf dem Weg einer Ablehnung bekommen.

Ich versuchte zu sagen, wie ich Kirche in diesem Zusammenhang, auf diesem Hintergrund verstehe. Noch einmal: Es geht hier um mehr als bloß um ein paar formale Dinge. Und ich bin froh, daß auch die Arbeitsrechtliche Kommission diesen Hintergrund sehr ausführlich diskutiert hat und als Folge dieser Diskussion bereit war, den § 1 aufzunehmen.

(Beifall)

Synodaler **Buschbeck**: Herr Schäfer, ich stimme voll zu, und das, was Sie gesagt haben, überzeugt mich ganz; auch bei den Dingen mit dem Konsens im großen: vollkommen d'accord. Ich möchte trotzdem noch eine Frage stellen, und zwar in der Richtung: Wenn der Oberkirchenrat genehmigt hat, hatte er in dem bestimmten Fall Akteneinsicht. Aber vor Ort, im Bezirk oder in der Gemeinde fand doch eigentlich ein Gespräch, ein Kennenlernen statt, es sind da viel mehr Komponenten mit drin, wenn es um eine Einstellung geht. Mich interessiert: Welche Kriterien würden Sie noch nennen, die dem Oberkirchenrat zur Verfügung stehen, um hier im Sinne des großen Konsenses mitzuwirken? Ist die Akteneinsicht nicht eigentlich das einzige? So sehe ich es. Wie kann man das noch mehr füllen oder wir würden Sie das sehen? Mich würde interessieren, da noch mehr Hintergründe zu sehen.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Wir haben in allen solchen Fällen zurückgefragt und um eine Begründung gebeten, ganz offen, und ich war darüber erschrocken, daß viele diese Begründung aus grundsätzlichen Erwägungen total verweigert haben. Die haben gesagt: Das war unsere

Entscheidung, und die geht niemand etwas an. Ich meinte, daß ein Nachfragen nach den Gründen die Einleitung eines Gesprächs ist, und daraufhin kann man dann auch entscheiden oder in ein Gespräch mit dem Ziel einer Verständigung eintreten.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Ich wollte auf die Anfrage von Herrn Schmitt nach dem Unterschied zwischen § 3 Abs. 2 Buchst. e und Absatz 4 antworten. Nach der Bestimmung des § 3 Abs. 2 Buchst. e ist es möglich, einen Nichtchristen einzustellen.

(Zuruf: Jawohl!)

§ 3 Abs. 4 behandelt dagegen einen gewesenen Christen, der zu erkennen gegeben hat, daß er eben mit der christlichen Kirche nichts zu tun haben will bzw. mit der verfaßten Kirche. Insofern ist da ein Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen da.

Synodaler **Viebig**: Ich habe eine Frage an den Rechtsreferenten. Es geht auch um die Kirchenmitgliedschaft. Da es auch um die Mitarbeiter in der Gemeinde geht, möchte ich wissen, ob durch die Grundsatzbestimmung des § 67 unsere Grundordnung tangiert wird. Dort heißt es ausdrücklich, daß Mitglieder der Landeskirche zu solchen Diensten berufen werden können. Von Ausnahmen ist dort nicht die Rede. Die Frage ist, ob Absatz 6 „Nähere Gestaltung dieser Dienste erfolgt durch Kirchengesetz“ die Möglichkeit eröffnet, auch Ausnahmen zuzulassen. An sich ist der Grundsatz, daß die Dienste in der Gemeinde durch Mitglieder der Landeskirche ausgeführt werden sollen, in der Grundordnung enthalten.

Oberkirchenrat **Dr. Wendt**: Dies ist eine klare Ausnahme. Aber man kann auf den Kontext der Kirchenmitgliedschaft hinweisen. Das Kirchenmitgliedschaftsrecht ist ja von der EKD gesamtökumenisch geregelt, und hier sind bereits ökumenische Akzente vorgesehen. Das Mitgliedschaftsrecht unterliegt, wie ich meine, notwendigerweise einer Entwicklung, und zwar parallel zu der ökumenischen Entwicklung, zur Entwicklung zu mehr Kirchengemeinschaft. Die Bestimmung des § 67 darf nicht exklusiv verstanden werden. Sie muß in dem Kontext ökumenischer Entwicklung gesehen werden. Das ist ein Grundelement auch des kirchlichen Mitgliedschaftsrechts.

Synodaler **Stockmeier**: Zunächst einmal zu § 11. Es ist natürlich so, daß wir an der Stelle genau die Diskussion fortführen, die wir beim Diakoniesgesetz im Hinblick auf die dezentrale Anstellungsträgerschaft geführt haben. Das sollte jetzt in seiner Breite nicht noch einmal aufgenommen werden. Ich möchte nur sagen, daß der Hauptausschuß die Streichung dieses Paragraphen unter der Voraussetzung der geltenden Bestimmungen im KVHG ins Auge gefaßt hat, so daß die Mitwirkung der Kirchenleitung in einer anderen Art und Weise selbstverständlich hier im Hintergrund mit betrachtet wurde. Natürlich stimmen die Probleme, die Sie, Herr Schäfer, angeschnitten haben, sehr nachdenklich. Wenn aber hier im Hauptausschuß die Meinung geäußert wurde: „Nicht Zustimmung, sondern das geltende Verfahren“, dann stecken auch negative Erfahrungen dahinter, die Mitglieder im Hauptausschuß gemacht haben. Insofern stößt das in einer gewissen Weise zusammen.

Zu den grundsätzlichen Anfragen. Es kann ja wirklich nur gut sein, wenn wir uns im Vorfeld dieses Gesetzes miteinander dahin verstehen könnten, daß genau diese Dimen-

sionen nicht verengend ausgelegt werden, sondern im Grunde genommen – das finde ich ein sehr schönes Wort, das Sie gesagt haben – der Vertiefung dienen soll, und daß dann gerade auch in der Handhabung einer solchen Rahmenordnung Konsens darüber besteht, daß in dieser Art und Weise auch damit verfahren wird.

Noch ein Letztes: Den Begriff „Entmündigung“ bitte ich nicht auf die Goldwaage zu legen. Aber da können wir uns im Anschluß an eine Bezirkskirchenratssitzung in Wertheim noch einmal darüber verständigen.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler **Steyer**: Ich gebe zu: Ich zögere, das im Plenum zu sagen. Aber ich denke, da wir uns sozusagen doch in der ersten Lesung befinden, sollte das auf jeden Fall noch mit einfließen.

Wenn der Rechtsausschuß in § 3 Abs. 3 Buchst. a eine Änderung vorschlägt, die in meinen Augen eher restriktiv anzusehen ist, dann tut es mir ganz einfach leid, daß zum Beispiel Mitglieder der altkatholischen Kirche, die in unserer Kirche Dienst tun könnten, mehr oder weniger ausgeschlossen sind,

(Zurufe: Nein!)

zumal dann, wenn es sich nicht um untergeordnete Dienste handelt, sondern zum Beispiel um den Dienst einer Bezirkskantorin, sage ich jetzt einmal.

Zweitens: Ich verstehe sehr wohl, was Herr Dr. Gessner auf die Anfrage vom Konsynodalen Schmitt gesagt hat. Nur leben im Bereich unserer Landeskirche Menschen, die wohl aus unserer Landeskirche ausgetreten sind, aber noch nicht zu einer Gruppierung gehören, die bereits zur ACK gehört. Die Herren von der Bezirksvisitationskommission im Kirchenbezirk Schopfheim wissen, wovon ich spreche.

Auf der anderen Seite weiß ich aber nicht, ob wir nun sagen können: Es handelt sich um Leute, die der Kirche Jesu Christi den Rücken gekehrt haben. Das ist etwas, wo ich sagen würde: Liebe Brüder, so einfach ist es nicht. Ihr wißt, daß ich eher auf eure Linie einschwenken möchte, aber ich muß sagen: Gebt acht, daß Ihr da nicht sozusagen Ketzerhüte verteilt, indem Ihr sagt: Die sind aus der Kirche ausgetreten, also haben sie jetzt mit uns nichts mehr zu tun. Die Gründe, die dazu führen, stehen ja jetzt gar nicht im Kalkül.

(Beifall)

Synodaler **Weiser**: Von der Praxis meiner Arbeit her bin ich dankbar für das neue Gesetz, für diese Ordnung, und nach meinem Dafürhalten sind dabei alle Punkte, jedenfalls soweit ich es jetzt übersehen kann, bedacht, die bei der Einstellung von Mitarbeitern notwendig sind. Ich arbeite ja in einem relativ kleinen diakonischen Werk. Es sind dort trotzdem um die 30 Mitarbeiter. Wir waren in den vergangenen Jahren oft darauf angewiesen, aus der Not heraus jedermann zu nehmen. Wenn uns heute in der Gegenwart die Möglichkeit gegeben ist, daß wir das etwas in geordnetere Bahnen bringen, damit nicht nur am Haus das Schild „evangelisch“ steht, sondern daß das auch in der Mitarbeiterschaft verwirklicht werden kann, dann bin ich dafür dankbar. Natürlich werden wir immer auch Mitarbeiter anderer Konfessionen dabei haben, vor allen Dingen aus der römisch-katholischen Kirche, aber dabei – das ist schon gesagt worden – praktizieren war ja Ökumene im Kleinen. Das wirkt sich auch gegenseitig sehr

gut und fruchtbar aus. Das ist meistens auch ein Geben und Nehmen. Oder oft haben wir neue Mitarbeiter, die zwar getauft sind, aber praktisch bei uns nur einen Job suchen, weil das vielleicht entfernungsmäßig günstig. Da ist es auch eine Aufgabe, von uns als einer Einrichtung des Diakonischen Werks her gesehen, daß diese Leute einen Eindruck von einem evangelischen Leben, von einem Leben im Glauben, gewinnen.

Synodaler **Werner König**: Ich wollte die Diskussion nicht verlängern, aber ich beginne mich zu ärgern über den Gebrauch des Wortes „restriktiv“ im Zusammenhang mit dieser Diskussion. Wir sprechen hier über Menschen, die ihren Dienst in einer der vielfältigen Formen unserer Gemeinden tun sollen. Und die Grundordnung definiert nun einmal Gemeinde – ich hoffe, daß wir uns alle noch zu dieser Grundordnung bekennen – so, daß die Gemeinde mit ihren Gliedern fest am Gebet hält und Jesus Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen bekennt. Ich frage mich: Ist die Gesetzgebung der Kirchen nicht auch dazu da, zu verhindern, daß den Menschen, die mit dieser Gemeinde nichts zu tun haben, nichts zu tun haben können, weil sie einen inneren Abstand zu dieser Gemeinde haben, Mitarbeit in dieser nach § 10 der Grundordnung definierten Gemeinde überhaupt zugemutet werden kann? Ich wende mich also gegen den ständigen Gebrauch des Wortes „restriktiv“ und nehme an, daß Gesetzgebung der Kirche auch eine seelsorgerliche Dimension an diesen anderen Menschen hat.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich rufe jetzt unsere drei Berichterstatter auf.

Synodaler **Stockmeier**, Berichterstatter: Keine weiteren Anmerkungen.

Synodaler **Lauffer**, Berichterstatter: Auch keine weiteren Anmerkungen.

Synodaler **Dr. Gessner**, Berichterstatter: Ich verzichte auf weitere Anmerkungen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Dann schließe ich die Aussprache, lasse aber jetzt nicht abstimmen, sondern erst nach dem Essen, damit sich jeder in Ruhe noch einmal seine Entscheidung überlegen kann (Abstimmung Seite 172ff).

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen: Es handelt sich um eine erste Lesung des Gesetzes, und zwar zur Ermöglichung einer genauen Überdenkung, Überarbeitung und vor allen Dingen zur – jetzt kommt eine Bitte hinzu, Herr Schäfer – Stellungnahme der ARK, wenn es ginge, bis zur Zwischentagung der Ausschüsse im kommenden Frühjahr, nämlich am 16. und 17. März 1984.

Oberkirchenrat **Schäfer**: Am 12. Dezember ist Sitzung der ARK.

Präsident **Dr. Angelberger**: Können Sie es da schon hineinnehmen?

Oberkirchenrat **Schäfer**: Wenn wir es haben.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, vielen Dank!

Die zweite Lesung wäre dann im Frühjahr.

Jetzt ziehe ich, da der Berichterstatter zu einer Feier in seinem Kirchenbezirk weg muß, vor:

VII.1**Bericht des besonderen Ausschusses:
„Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“**

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bitte Herrn Bußmann um den Bericht.

Synodaler **Bußmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Der heutige Bericht über die Arbeit des besonderen Ausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt in der Welt“ muß aus Zeitgründen so kurz ausfallen, daß man ihm kaum ansehen kann, welch umfangreiche Tagesordnung der Ausschuß zu bewältigen hatte. Ich stelle nur zwei Punkte heraus:

1. Mit Freude nahm der Ausschuß den Kassenbericht von Herrn Dr. Philipp vom Diakonischen Werk zur Kenntnis. Demzufolge verfügt der Fonds per 31.10.1983 über Mittel in Höhe von 110.847,33 DM. Darin sind enthalten außer der Zuweisung aus Haushaltsmitteln Einzelspenden seit April 1983 in Höhe von 1.957,50 DM und Erträge aus Kollekten in der sehr beachtlichen Höhe von 11.871,07 DM. Im Namen des Ausschusses möchte ich dafür Kirchenbezirken, die Bezirkskollekten durchgeführt haben, sowie einzelnen Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen und allen Einzelspendern sehr herzlich danken. Gerade dieses Ansteigen der Kollektenbeträge zeigt doch an, daß das Verständnis für diese von der Landessynode schon 1968 geschaffene Hilfsaktion deutlich am Wachsen ist.

2. Eine ganze Reihe von Vergabeanträgen hat der Ausschuß sodann sorgsam geprüft und sich bei acht Anträgen für die Gewährung von Einzelfallhilfen entschieden. Diese belaufen sich auf einen Gesamtbetrag von 41.000 DM. Hinzu kommen Hilfsmaßnahmen in Eilfällen, die seit der letzten Sitzung direkt zwischen Herrn Dr. Philipp und mir als Vorsitzendem entschieden wurden, in Höhe von 17.200 DM bei weiteren fünf Anträgen. Im Jahre 1983 hat „Hilfe für Opfer der Gewalt“ demnach bisher als kleinen Beitrag zur Linderung großer Not, die durch Menschenrechtsverletzungen entstanden sind, 58.200 DM verausgabt. Menschenschicksale aus Südafrika ebenso wie aus Simbabwe, aus Sri Lanka ebenso wie aus Rumänien, aus dem Iran wie aus Chile und aus Korea ebenso wie aus Afghanistan zogen an unserem inneren Auge vorüber. Wir hoffen, daß unser Einsatz von Geld für sie ein Hoffnungszeichen wird und daß sie das dahinterstehende Mitgefühl verspüren. Der Ausschuß hat sich außerdem den Besuch von Herrn Dr. Kistner zunutze gemacht, um sich über die Lage in Südafrika eingehender informieren zu lassen. Er hat schließlich eine Sitzung ohne Zeitdruck und ohne Konkurrenz durch andere Ausschüsse am Donnerstag, dem 15.3.1984, vor Beginn der Zwischen-tagung der Ausschüsse, beschlossen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank! Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Mit dem Beifall kam auch der Dank zum Ausdruck.

VII.2**Bericht des besonderen Ausschusses
„Starthilfe für Arbeitslose“**

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich nun Herrn Gasse noch bitten.

Synodaler **Gasse**, Berichterstatter: Herr Präsident, liebe Mitsynodale! „Vergeßt nicht, Gutes zu tun und mit anderen zu teilen. Denn an solchen Opfern hat Gott Gefallen (Hebräer 13,16).“

Das ist das neutestamentliche Wort, das unsere „Starthilfe“ von Beginn an begleitet hat und ihr Ziel und Richtung gab. Es steht – gleichsam als biblisches Leitwort – bekanntlich über dem auch Ihnen ausgehändigten Werbe-faltblatt.

Nicht vergessen, Gutes zu tun und zu teilen – in diesem Fall an und mit den Arbeitslosen: Hat unsere Kirche, hat unsere Synode, haben wir diesen Ruf gehört und aufgenommen? Ich möchte diese Frage in zwei Schritten zu beantworten versuchen,

1. indem ich Bilanz ziehe über das bisher Erreichte und
2. indem ich die zukünftige Konzeption der „Starthilfe für Arbeitslose“ angesichts des von der Synode beschlossenen Programms „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ skizziere.

1. Vielleicht haben Sie im „Aufbruch“ in der letzten Oktobernummer (44/1983) den Bericht über die „Starthilfe für Arbeitslose“ gelesen. Schon dort konnte ich mitteilen, daß inzwischen über eine Viertel Million DM an Spendengeldern in den Fonds eingezahlt wurde. Ich meine, das ist – alles in allem – ein erfreuliches Ergebnis, und ich möchte an dieser Stelle allen Spendern, hier in der Synode und im Lande, sehr herzlich danken. Auf diesem Fundament des bisher Erreichten läßt sich aufbauen.

Zu Ihrer Information: Exakt wurden dem Fonds 271.000 DM zugeführt, davon knapp 250.000 DM allein an Spendengeldern. An der Aktion haben sich insgesamt 300 Dauerspender beteiligt, augenblicklich sind es 153. Es hat den Ausschuß gefreut, daß einige Richter – auch Mitglieder unserer Synode – unsere Bitte aufgenommen und dem Starthilfefonds vermehrt Bußgelder zugeführt haben.

(Heiterkeit)

Auch ihnen möchte ich danken, ebenso den Gemeinden und Kirchenbezirken, die Sonderkollekten erhoben und überwiesen haben. 3.000 DM überwies zum Beispiel der Kirchenbezirk Lahr.

(Beifall)

Was uns wirklich Hoffnung macht für die Zukunft, ist die in diesem Jahr festzustellende positive Entwicklung. Allein für 1983 verzeichnen wir Einnahmen von knapp 115.000 DM. Das ist ein Ergebnis, das sich sehen lassen kann, das uns im Blick auf die vor uns liegenden Aufgaben motiviert, stärkt.

Wie haben wir die zur Verfügung stehenden Gelder eingesetzt? Über den Ausgabensektor habe ich die Synode kontinuierlich informiert. Wie Sie sich erinnern werden, haben wir vor allem Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes bezuschußt und die zusätzliche Anstellung von Erzieherinnen in Kindertagesstätten und Kindergärten mit hohem Ausländeranteil ermöglicht.

Als besonders sinnvoll erwiesen sich Aktivitäten auf dem zweiten Arbeitsmarkt, vor allem in der Jugendwerkstatt Mannheim. Insgesamt wurden auf diesem Felde neun Fachkräfte zur Ausbildung, Beratung und Begleitung arbeitsloser Jugendlicher angestellt. Sie betreuen knapp

100 junge Menschen, denen – mittelbar durch den Fonds – buchstäblich Starthilfe ins Arbeits- und Berufsleben gegeben wurde. Zusammenfassend darf ich mitteilen, daß aus dem Fonds bisher 235.000 DM für den Abbau der Arbeitslosigkeit bereitgestellt wurde.

II. Die neue Konzeption der „Starthilfe für Arbeitslose“.

Die Starthilfe soll nach einmütigem Urteil unseres Ausschusses weiterbestehen. Sie kann nach unserer Meinung die beiden Hauptfunktionen, die sie schon in der Vergangenheit erfüllte, auch in der Zukunft leisten, nämlich

1. gezielt, rasch und flexibel Hilfe zu leisten und,
2. wohl nicht weniger wichtig, a) die Kirche, diesen manchmal schwerfälligen, trägen und bei sich selbst bleibenden Koloß, immer wieder an ihren Auftrag den Arbeitslosen gegenüber zu erinnern, b) der Kirche, dieser manchmal hektischen, betriebsamen, dem modernen Zeitgeist hinterherjagenden Institution, zu helfen, bei einem Thema zu bleiben und nicht in theologischer und geistlicher Kurzatmigkeit von einem zum anderen zu springen, ohne das erste gebührend ernst und gründlich aufgenommen und sich ihm ausgesetzt zu haben.

(Vereinzelt Beifall)

– Das hätte noch mehr Beifall verdient.

(Heiterkeit und Beifall)

Das Elend der Arbeitslosigkeit, die verheerenden Folgen für die Betroffenen und ihre Familien weisen uns an ihre Seite, verlangen solidarisches, christliches Handeln um der Glaubwürdigkeit der Botschaft und der Kirche Jesu Christi willen – auch in Zukunft.

Aber wie soll es mit der Starthilfe weitergehen, nachdem unsere Synode das Arbeitsplatzförderungsgesetz verabschiedet hat?

Nun gilt ja auch: „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern.“ Die Synode hat dankenswerterweise festgelegt, daß mit den hier erwarteten Geldern „insbesondere für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter“ befristet und außerplanmäßig angestellt werden sollen. Im Sonderhaushaltsplan 1985 (siehe Anlage 31 zum Haushaltsplan 1984/85, Seite 275–277) ist angegeben, um welche Mitarbeiter es sich bei diesem Zentralfonds handelt: Gemeindediakone, Religionslehrer, Pfarrer. Ich darf an dieser Stelle meinen Wunsch vom Frühjahr wiederholen. Möge dieser nun eingeschlagene Weg der regulierten Freiwilligkeit sich als richtig erweisen. Mögen viele Mitarbeiter den Ruf zum Teilen hören und annehmen. Folgende veränderte Gesichtspunkte ergeben sich nun für die „Starthilfe“ angesichts von „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“:

1. Der Kreis der bisherigen Dauerspender wird halbiert. Die Hälfte derer, die die Starthilfe unterstützen, sind bislang Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter. Auch die zu erwartenden Spendenbeträge gehen nach unseren Unterlagen um 50 % zurück, so daß wir mit monatlich 4.000 bis 5.000 DM rechnen können.
2. Unsere Adressaten, an die wir unsere Bitte um Unterstützung der Starthilfe richten, sind nun (wohl) nur noch diejenigen, die nicht die Kirche als Dienstherrn haben. Jetzt sind unsere Gemeindeglieder, und zwar die mit regeltem Einkommen und in gesicherter Stellung, besonders aufgerufen, einen regelmäßigen Beitrag zu leisten. Als Impuls und Auftrieb möge wirken, was ich Ihnen jetzt sage. Zwei Laiensynodale, die ja bei „Mitarbeiter helfen Mitarbei-

tern“ nicht mitmachen können, spendeten spontan für die „Starthilfe“ je 1.000 DM und 500 DM. Dafür ganz, ganz herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich bitte Sie dringend, liebe Mitsynodale – seien Sie Laien, kirchliche Mitarbeiter oder Pfarrer –: Tragen Sie das Anliegen unserer Aktion in Ihre Gemeinden. Wir sind jetzt – viel mehr noch als vorher – auf das Engagement unserer Gemeinden angewiesen. Ich selbst werde an alle Vorsitzenden der Ältestenkreise schreiben, unsere „Starthilfe“ noch einmal vorstellen und um Mithilfe bitten.

3. Weil das Arbeitsplatzförderungsgesetz – wie dargelegt – zusätzliche Arbeitsplätze im innerkirchlichen Bereich ermöglichen wird, soll die Starthilfe noch mehr im nichtkirchlichen Bereich greifen. Schon bei den bisherigen Maßnahmen – arbeitslose Lehrer, Erzieher, Sozialarbeiter, handwerkliche Fachkräfte – handelte es sich ja nicht um für spezifisch kirchliche Berufe ausgebildete Arbeitslose, sondern um auch bei nichtkirchlichen Trägern Anzustellende.

Über diese Projekte hinaus hat der Ausschuß beschlossen, gezielt auch Initiativen im nichtkirchlichen Bereich zu unterstützen. Eine solche Initiative stellt der „Ausbildungsverein Ortenau e.V.“ mit Sitz in Offenburg dar. Dieser segensreichen Einrichtung soll auf Antrag ein Zuschuß von 10.000 DM bewilligt werden, der für die zusätzliche Bereitstellung von fünf Ausbildungsplätzen in nichtkirchlichen Betrieben verwendet wird. Dieser Betrag kommt Jugendlichen zugute, die ansonsten – da nicht vermittelbar – ohne Lehrstelle geblieben wären.

Der Ausschuß hält diesen erstmals eingeschlagenen Weg für richtig und bittet die Synode um Zustimmung. Ich hoffe, es ist ausreichend deutlich geworden, wofür die Starthilfe und wofür „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ zuständig sind. Gefragt sind jedenfalls beide, Mitarbeiter und Gemeindeglieder. Vielleicht gibt es jetzt einen anspornenden Wettbewerb zwischen beiden. Schön wäre es jedenfalls, wenn dieser Beitrag – ich meine jetzt meinen hier – zu einer Starthilfe für die noch Unentschlossenen werden könnte, eine der beiden Aktionen zu unterstützen. Die Arbeitslosen brauchen weiter unsere Hilfe.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Herr Gasse. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann darf ich zunächst in unserem Namen recht herzlich für das bisher Geleistete und auch für die kommende Planung danken, und die kommende Planung bedarf in gewissem Sinn der Zustimmung von uns. Deshalb frage ich: Wer kann das Vorgetragene bezüglich des eingeschlagenen Weges nicht gutheißen? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig angenommen.

Nun bitte ich, wenn es möglich ist, vor allen Dingen für diejenigen, die nicht im Hause essen, um 13.20 Uhr wieder hier zu sein; wenn es geht, ich sage es ausdrücklich.

Ich wünsche guten Appetit. Bis 13.20 Uhr.

(Unterbrechung von 12.30 Uhr bis 13.40 Uhr)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir beginnen, und zwar nicht mit der Abstimmung, sondern jetzt mit Tagesordnungspunkt V.1.

V.1

**Eingabe der Evangelischen Akademie Baden
– Industriefarrer Dr. Lochmann –
vom 17./19.6.1983 zum Thema**

**„Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der
multinationalen Gesellschaften“ und**

**Eingabe des Industriefarrers Dr. Lochmann
vom 19.6.1983 zum Tagungsthema**

**„Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der
multinationalen Gesellschaften“**

(Anlage 10 und 15)

Präsident **Dr. Angelberger**: Da ist bei der Übersicht der Eingänge ein Druckfehler passiert. Da wurde Herr Langguth als Verantwortlicher geführt statt Herrn Dr. Lochmann. Aber hier auf der Tagesordnung steht es richtig.

Darf ich Herrn Dr. Mahler um den Bericht für den **Rechtsausschuß** bitten.

Synodaler **Dr. Mahler**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In den Eingaben OZ 11/10 und 11/15, die auf der letzten Seite identisch sind, wird gebeten, Anregungen des Zentralschusses des Weltkirchenrats über die Problematik der multinationalen Unternehmen zu entsprechen.

Die Eingaben entstanden auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Baden, auf der, wenn man das Protokoll sorgfältig liest, vorwiegend die Vorstellungen deutscher Gewerkschaften artikuliert wurden. Man muß das aus Formulierungen wie „Noch nie war es erstes Ziel des Kapitals, etwas Nützliches herzustellen“

(Heiterkeit)

unter anderem schließen. Fassungslos allerdings stehe ich persönlich, da ich leitender Angestellter eines sogenannten Multis bin und auch noch jahrelang für unsere ausländischen Produktionen in Venezuela, Brasilien, Indonesien und in anderen Industrieländern mitverantwortlich war, vor Formulierungen wie „Sie“ – die Multis – „verstoßen gegen das erste Gebot, weil sie sich als Gott fühlen und sich frei wähnen von allen Gesetzen der Kirche und der Liebe. Sie verstoßen aber auch gegen das siebte Gebot, weil sie als Erzdiebe sich vom Gesetz der Liebe fernhalten“.

(Zuruf: Luther!)

Solche Formulierungen, um nicht zu sagen: Diffamierungen, habe ich noch nie aus dem Munde eines Gewerkschafters gehört.

(Beifall)

Es bleibt einem Pfarrer unserer Landeskirche vorbehalten, so zu reden.

Das so wichtige Thema in der eben skizzierten Form zu behandeln ist jedem unbenommen, nur sollten wir uns als Kirche bzw. als Synode eine solch einseitige Stellungnahme nicht zu eigen machen.

(Lebhafter Beifall)

Um zu einem ausgewogenen Urteil zu kommen, müßten wir auch die anderen Beteiligten hören, das heißt die Multis, die Regierungen von Entwicklungsländern und der Heimatländer der Multis wie auch die Arbeitnehmervertreter der Entwicklungsländer – das ist wieder etwas

anderes –, ein Vorhaben, das ganz sicher die Möglichkeiten unserer Synode sprengt.

(Zuruf: Das machen wir auch!)

Lassen Sie mich einige Argumente aus der Broschüre „Multinationale Unternehmen im Widerstreit der Meinungen“ aus der Schriftenreihe des Arbeitskreises Evangelischer Unternehmer und der Evangelischen Studiengesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsethik bringen.

Das Thema ist deshalb so virulent, weil es in der Vergangenheit durchaus Anlässe zur Kritik gegeben hat. Ich erinnere: 1954 United Fruit Company in Guatemala und 1956 der Sturz des iranischen Ministerpräsidenten Mossadegh. Diese Zeiten sind jedoch vorbei; die Entwicklungsländer haben sich längst durch entsprechende Gesetzgebung gegen eine Übermacht der Multis geschützt. Übergriffe sind trotzdem nicht auszuschließen. Sie werden jedoch verurteilt. Maßstab dafür sind Kodizes die – nach dem heutigen Stand 39 an der Zahl – zwischen verschiedenen Partnern ausgehandelt worden sind. Nehmen wir nur die zwei wichtigsten.

1. Kodex der International Labour Organisation – abgekürzt: ILO –, einer Organisation der UNO. Dieser Kodex hat den Vorteil, daß an der Ausarbeitung alle Betroffenen beteiligt waren, ja sogar die Staaten des Ostblocks. Das ist wichtig, denn die Multis der Staatshandelsländer machen einen beachtlichen Anteil der Multis aus. Hier wurde Konsens erreicht, das heißt, jeder Partner hat zugesagt, sich an diesen Kodex zu halten.
2. Kodex der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Das sind 24 Länder der westlichen Welt. Auch über diesen Kodex wurde Konsens erzielt.
3. Zwei Kodizes der UNO, einer davon über Technologietransfer, sind in Arbeit. Die Verhandlungen sind festgefahren, weil einige Entwicklungsländer keinen Schutz vor Enteignungen gewähren und dem Wunsch der ausländischen Unternehmen nach Gleichstellung mit den einheimischen Betrieben nicht entsprechen wollen.

Über das Wirken der Multis in Entwicklungsländern, in die übrigens weniger als 30 % ihrer Auslandsinvestitionen gehen – der überwiegende Teil geht in andere Industrieländer –, möchte ich einige unverdächtige Zeugen anführen:

1. Den elf „Metall-Multis“ europäischer Herkunft bescheinigen die Genfer ILO-Rechercheure folgende Aktivposten:
 - Löhne und Arbeitsbedingungen liegen in den entwickelten Ländern oft, in den Entwicklungsländern bei weitem über dem nationalen Durchschnitt.
 - Arbeitszeit und betriebliche Altersversorgung werden vorbildlich geregelt.
 - Bei der Einführung von betrieblicher Mitbestimmung und neueren Formen der Arbeitsorganisationen leisten die Multis vielfach Pionierarbeit.

Bis hierher die Zitate. Oder ein anderes:

2. Der Generalsekretär des nationalen Gewerkschaftsbundes von Singapur C. V. Devan Nair, ein Mann, der

es wissen muß, sagt: „In der Welt von heute sind die wichtigen Stellen für die Weitergabe von Technologie aus den Industrieländern in die Entwicklungsländer nun einmal nicht die UNO oder ihre Organisationen, sondern die multinationalen Unternehmen.“

3. Der sowjetische Fachmann Primakow – Zitat –: „Der Wettbewerb zwischen den Gruppen des lokalen Bürgertums der Entwicklungsländer und den Multis wird immer mehr durch Zusammenarbeit ergänzt. Dadurch werden Strukturfortschritte erzielt, die sich unvermeidlich auch in Zukunft verstärken werden.“
4. Betrachten wir einmal nur die deutschen Multis. 1974 kam ein Hearing des Bundestagsausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit – damals hatten wir keine liberal-konservative Regierung, wenn Sie sich erinnern – zu folgender Abschlusserklärung:

Multinationale Unternehmungen sind aus der Weltwirtschaft nicht mehr wegzudenken. Ihr Anteil an der Schaffung einer neuen internationalen Arbeitsteilung, ihre Funktion als wesentlicher Faktor im Kapital- und Technologietransfer machen sie zu einer entscheidenden Größe. Das Hearing des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat gezeigt, daß aufgrund der unterschiedlichen Situation der einzelnen Branchen und Länder eine einheitliche Beurteilung nicht möglich ist. Die pauschalen, in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe gegen die deutschen multinationalen Unternehmen haben sich im Hearing nicht bestätigt. Das Hearing hat einen Beitrag zur Versachlichung der Diskussion über die multinationalen Unternehmen geleistet.

Ende des Zitats. Die letzte Stellungnahme betrifft nur die deutschen Multis, und dabei sollten wir es, glaube ich, auch zunächst einmal belassen, wenn nicht wieder am deutschen Wesen die ganze Welt genesen soll. Die Forderung deutscher Gewerkschaften nach internationaler Mitbestimmung läßt sich noch nicht einmal in der EG durchsetzen. Von den 50 größten Unternehmen der westlichen Welt sind nur sieben deutsche. Von den 20 größten deutschen Unternehmen sind die Zentralen von nur zwei Firmen in Baden-Württemberg. Im Gebiet der badischen Landeskirche ist keine.

(Heiterkeit)

Vor diesem Hintergrund ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet die badische Landeskirche den Vorreiter bei dem Thema „Multinationale Unternehmen“ machen soll,

(Beifall)

es sei denn, wir wollten einen 40. Kodex erarbeiten. Wir müßten, um kompetente Gesprächspartner zu finden, außerhalb Badens in den Bereich anderer Landeskirchen gehen. Uns scheinen die württembergische, die rheinische oder die westfälische Landeskirche, am besten die EKD, für solche Anliegen viel geeigneter.

Der Rechtsausschuß schlägt der Synode vor, den Verfasser der Eingabe anheimzustellen, ihre Empfehlung entweder der EKD zuzuleiten oder der neu zu wählenden siebten Landessynode.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank. – Herr Dittes, berichtet für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Dittes**, Berichterstatter: Ich glaube, ich kann mir die Einleitung, den Titel sparen. Auf den erwähnten Fehler möchte ich noch einmal hinweisen.

Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Bericht des Hauptausschusses zu den Eingaben OZ 11/10 und OZ 11/15, Eingabe der Evangelischen Akademie Baden durch Akademiedirektor Langguth und Industriepfarrer Dr. Lochmann vom 19. Juni 1983.

Zunächst noch einmal zu diesem Fehler: Eine Rücksprache mit Akademiedirektor Langguth hat ergeben, daß er selber diesen Antrag nicht eingebracht hat und es nur eine Sache des Industriepfarrers Dr. Lochmann ist. Somit muß als Korrektur bei der Eingabe „Akademiedirektor Langguth“ gestrichen werden. Es handelt sich somit um eine Doppeleingabe des gleichen Antragstellers. Das Thema ist dasselbe. Da die Eingabe sehr umfangreich in ihrem Text ist, möchte ich Ihnen der Zeit wegen ersparen, daß ich Ihnen den ganzen Inhalt noch einmal vortrage. Die Eingabe enthält auch keinen Antrag, so daß die Synode einen Beschluß fassen müßte. Der Tenor der Eingabe ist eine Empfehlung. Am Ende einer Tagung hier in Herrenalb haben 66 Teilnehmer beschlossen, der Landessynode zu empfehlen – so der Text –, die Problematik der multinationalen Gesellschaften verstärkt aufzugreifen. Man muß Empfehlungen nicht immer folgen. Es ist so ähnlich wie bei Empfehlungen, die einem der Arzt gibt. Man nimmt sie ernst und führt sie durch, oder man läßt es sein.

(Heiterkeit)

Deshalb möchten wir den Empfehlern herzlich danken, daß sie uns hier nur eine Empfehlung gegeben haben. Denn gerade bei einer Synode, die so überlastet ist wie diese, sind wir froh, darüber so oder so entscheiden zu dürfen. Vielleicht empfiehlt auch einmal ein Antragsteller den überlasteten, streßgeplagten Synodalen mehr spazierenzugehen, auf ihre Gesundheit zu achten oder im Thermalbad schwimmen zu gehen, damit die Gesundheit der Synodalen durch die vielen Eingaben nicht gefährdet wird.

(Beifall und Heiterkeit)

Dennoch hat sich der Ausschuß die Mühe gemacht und hat sich über eine Stunde lang mit der Eingabe befaßt. Da der Ausschuß sich nicht in der Lage sah, eine konkrete Stellungnahme zu erarbeiten, seien hier bruchstückhaft die Meinungen zu der vorliegenden Eingabe wiedergegeben. Ich lasse Sie deshalb etwas teilnehmen. Die Sätze sind nur in Stichworten und manchmal nicht im Zusammenhang zitiert.

So meinte zum Beispiel einer: Sehr leicht kann einer reden, der selbst konkurrenzlos sein Geld innerhalb dem Multi Kirche verdient.

(Beifall)

Ein anderes Ausschußmitglied meinte, in unserer sündigen Welt und im freien Spiel der Kräfte gibt es eben auch ungerechte Strukturen. Aber zuerst müsse untersucht werden, welcher Maßstab für Gerechtigkeit angelegt werden darf. Ein anderer: Sicher sei doch, daß der westliche Kapitalismus nichts mit christlicher Ethik zu tun habe, genausowenig wie der Staatskapitalismus des Kommunismus; nur sei eben der Unterschied, daß der westliche Kapitalismus den Menschen mehr Freiheit und Wohlstand bringe. Ein anderer meinte, daß es nicht unsere Aufgabe sei, darüber zu sprechen, da im Bereich der badischen Landeskirche kein Firmensitz eines Multis sei und deshalb

wir auch nicht das Recht hätten, über unsere Grenzen hinaus etwas zu sagen und zu beurteilen. Einige meinten, es sei dennoch wichtig, daß die Kirche dazu Stellung nehme. Es sei eine immens theologische Frage, und diese Frage gehöre auf den Tisch der Kirche. Manche hatten jedoch große Zweifel, daß wir fach- und sachgerecht urteilen können. Deshalb sollten Fachleute zugezogen werden, wenn man schon darüber ernsthaft reden wolle. Mancher meinte, daß ihm bei dieser Eingabe nicht wohl sei; sie triefe doch zu sehr von Ideologie. Ein anderer meinte: Es paßt mir nicht, daß ein Theologe dazu redet. Ein anderes Ausschußmitglied meinte, daß Calvin sogar die theologische Begründung des Kapitalismus in die Welt gebracht habe, indem er vom Segen Gottes sprach, der den Reichtum vermehre. Es wäre vielleicht nötig, in Baden ein Studienprojekt zu beginnen, um dies einmal theologisch zu untersuchen. Andere meinten, weil dieses Problem der Multis im Ökumenischen Rat der Kirchen auch besprochen werde, könne man doch nicht vorbeigehen. Im Evangelium seien Recht und Gerechtigkeit begründet. Deshalb wolle man auch dieser Sache Gerechtigkeit angedeihen lassen, und es müßten Fachkundige dazu sprechen; es dürfe niemals die Sprache der Ideologie sein. Manche Synodale meinten, es sei doch sehr fragwürdig, hier in dieser Eingabe von Ausbeutung, Erzdieben und ähnlichen Vergleichen zu sprechen.

Zitatbeispiel – da muß ich jetzt leider das wiederholen, was Konsynodaler Mahler schon vorgetragen hat –:

Sie – gemeint sind die Multis – verstoßen gegen das erste Gebot, weil sie sich als Gott fühlen und sich frei wähnen von allen Gesetzen der Kirche und der Liebe. Sie verstoßen aber auch gegen das siebte Gebot, weil sie als Erzdiebe sich vom Gesetz der Liebe fernhalten.

Es wurde auch eine Menge von Beispielen in der Eingabe zitiert, die aber doch von manchen Ausschußmitgliedern kritisch hinterfragt wurden. So soll nur ein Beispiel für viele stehen. Nehmen wir an, die Bildröhrenfabrik in Ulm hätte weiter ihre 900.000 Bildröhren fabriziert und die Arbeitsplätze wären erhalten gewesen. So bleibt aber doch die Frage: Was kann man mit 900.000 Bildröhren machen, die nicht zu verkaufen sind? Es gab nicht nur diese eine offene Frage, sondern dazu kamen noch viele andere. Die Problematik hat uns doch so gedrängt, daß wir am Schluß sagen mußten: Wir sind überfordert, zu diesem Problemkreis Stellung zu nehmen. Deshalb wurden Anregungen gegeben, wenn die Synode der Empfehlung folgen sollte, es zur Behandlung an die FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft) – oder die Sozialkammer der EKD oder „Brot für Welt“ zur Bearbeitung zu übergeben. Sollte die Kirche nicht aber bei ihrem Ureigsten bleiben und vor allen Dingen ihre Hauptaufgabe darin sehen, das Evangelium rein und lauter zu verkündigen und an der Gesinnungsveränderung von Menschen arbeiten, die auch in solchen Betrieben leitend tätig sind? Die Bibel lehrt uns doch, daß unerlöste Menschen keine erlösten Verhältnisse schaffen. Können wir, solange wir in der sündhaften Welt sind, völlig gerechte Verhältnisse zuwege bringen? Schaffen wir denn als Synode für unsere eigene Kirche völlig gerechte Verhältnisse? Ich meine, wir müssen sehr bescheiden werden, auch mit den vielen Forderungen, die wir laufend an die Welt stellen. Ich erinnere an die Predigt unseres Landesbischofs am gestrigen Donnerstag, in der er sagte: „Wir sind schnell bei der Hand, das Böse draußen in der Welt anzuprangern. Aber dieser Flut der Erfahrung des Bösen draußen entspricht oft eine

Ebbe der persönlichen Sündenerfahrung, und beides gehört aber zusammen.“

Der Hauptausschuß stellt deshalb den Antrag, die Synode möge der Empfehlung nicht folgen und dieses Thema nicht in der Landessynode behandeln.

Ich empfehle, daß wir uns vermehrt der Arbeitswelt in seelsorgerlichem Bemühen zuwenden, um gemeinsam mit den Verantwortlichen herauszufinden, wie christlich-soziale Verantwortung im Rahmen auch der transnationalen Geschäftstätigkeit zum Ausdruck gebracht werden kann.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Dittes. – Frau Übelacker, berichtet für den **Finanzausschuß**.

Synodale **Übelacker**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich bin versucht, zu sagen: Propheten rechts, Propheten links, das Weltkind in der Mitte. Ich bin von den Berichterstattern die einzige, die nicht vom Fach ist. Ich werde mich trotzdem bemühen, Ihnen etwas zu sagen, was der Finanzausschuß über die Eingaben OZ 11/10 und 11/15 beraten hat. Diese beiden Eingaben fasse ich zusammen, weil sie, wie schon gesagt wurde, auf der letzten Seite identisch sind. Auch das, was Akademiedirektor Langguth uns zu sagen gebeten hat, wurde schon gesagt: Er hat die Eingabe nicht eingereicht.

In der Eingabe ist ein Themenkreis angesprochen, der den meisten von uns sehr fremd ist, und der Ängste weckt, weil er einerseits undurchschaubar erscheint, andererseits über eine Macht verfügt, die uns sehr wohl bewußt ist. Der Finanzausschuß ist in der glücklichen Lage, unter seinen Mitgliedern etliche zu haben, die im Wirtschaftsleben ihren Beruf haben und deshalb die Wirkungen und Auswirkungen der multinationalen Gesellschaften aus eigener Anschauung kennen. Bei der Diskussion ergab sich, daß diese Gesellschaften sehr differenziert und nicht so einseitig negativ gesehen werden dürfen wie in dem Bericht über die Akademietagung, der Teil der Eingabe ist.

Als positiv wurde zum Beispiel genannt, daß die großen Konzerne Mittel für Forschungen einsetzen können, die den mittleren und erst recht den kleinen Betrieben einfach nicht zur Verfügung stehen. Und es muß auch gesehen werden, daß in großen Konzernen auch Männer mit hohem Verantwortungsbewußtsein in leitenden Stellen tätig sind.

Andererseits zeigen die in der Eingabe angeführten Beispiele klar die Gefahr des Machtmißbrauchs, dem durch konkrete Vereinbarungen gewehrt werden muß. Es ist ein Verdienst der Eingabe, uns auf diese Probleme hingewiesen und sie uns ins Bewußtsein gerufen zu haben.

Der Finanzausschuß sieht das Problem in seiner ganzen Vielschichtigkeit und ist gerade deshalb der Meinung, daß dieser Fragenkomplex nicht so schnell abgehandelt werden kann. Wir würden uns sonst zu Recht der Kritik des Dilettantismus aussetzen. Wir nehmen aber die Eingabe als Anregung zum weiteren Nachdenken positiv auf, auch im Blick auf die in Vancouver erarbeiteten Papiere zum Thema, und möchten der neuen Synode empfehlen, sich weiter damit zu beschäftigen. Der jetzigen Synode bleibt nach unserer Meinung dafür nicht mehr genügend Zeit.

Der Finanzausschuß stellt deshalb keinen Antrag.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger:** Besten Dank, Frau Übelacker. — Herr Fischer von Weikersthal, berichtet für den **Bildungsausschuß**.

Synodaler **Fischer von Weikersthal**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Bildungsausschuß behandelte die Eingaben OZ 11/10 und 11/15 bereits auf der Zwischentagung am 30. September 1983. Auf Bitte des Bildungsausschusses gab unser Konsynodaler Dr. Mahler dem Ausschuß eine kurze Darstellung der Art der Aktivitäten wie auch der Motivation übernational tätiger Unternehmen. Diese Vorinformation erwies sich als sehr hilfreich. Sie machte es unserem Ausschuß leichter, sich, wenn auch nur ansatzweise, mit dem Protokoll der Tagung der Evangelischen Akademie vom 17. bis 19. Juni 1983 auseinanderzusetzen.

Den Inhalt der Aussprache im Bildungsausschuß gliedere ich in drei Abschnitte unter den Überschriften: Information, sachgemäße Auseinandersetzung und Handeln.

Zum ersten Abschnitt: Information. Die im Bildungsausschuß gestellten Fragen machten sehr bald das Dilemma offenkundig, daß wertungsfreie Sachinformation zu übernational tätigen Unternehmen nur punktuell vorhanden ist. Ich sage: wertungsfreie Sachinformation. Unter diesem Kriterium bitte ich Sie, noch einmal einen Blick in das hier angesprochene Tagungsprotokoll vom vergangenen Juni zu werfen. Sie werden sich dabei des Eindrucks nicht erwehren können, daß die von den Referenten der Tagung als Information dargebotenen Daten bereits durch die eigene Meinung stark geprägt sind.

Ganz offensichtlich bedienen sich die Referenten darüber hinaus einer Methode, die sich im politischen Bereich breit gemacht hat: Thesen werden aufgestellt und sodann durch stimmige Beispiele untermauert, um schließlich dem nicht Gewöhnlichen, dem Speziellen die Aura des allgemein Gültigen zu verleihen. So gelangt man dann auch flugs zu der Aussage: Das Proprium der „multinationalen“ Unternehmen ist so und nicht anders, in der Regel aber böse.

Liebe Konsynodale, die meisten von Ihnen haben die Erfahrung gemacht, daß diese Methode der Argumentation auch gegenüber der Kirche nicht halt macht; denn auch hier wird unter Berufung auf konkrete Begebenheiten, allerdings meist auch von Fernerstehenden, konstatiert, die Kirche sei so oder so, rot oder schwarz oder sonst einer bestimmten Couleure und deshalb nicht seine Kirche.

Sie selbst wissen, wie wenig diese Form der Argumentation der Kirche gerecht wird. Was hindert uns also daran, wo nach diesem Muster gegen andere argumentiert wird, genauso skeptisch zu sein?

(Beifall)

Dennoch sei nicht bestritten, daß realer Anlaß zu spezifischer Kritik hier wie dort besteht. Wer jedoch hier wie dort pauschal urteilt und verurteilt, ohne sich sorgfältig um die Wahrheit bemüht zu haben, der macht sich schuldig. Selbst die heute so schnell konstatierte eigene Betroffenheit befreit nicht davon, sich um die Ergründung auch komplizierter Sachverhalte zu bemühen und erst dann zu urteilen und zu sprechen.

Aber zurück zum Bildungsausschuß. Eine Reihe kritischer Fragen wurde gestellt:

1. Inwiefern löst der Transfer von Technologien, Arbeitsprozessen und Kapital in die sogenannte Dritte Welt geradezu zwangsweise schädigende Verwerfungen in deren sozialem, wirtschaftlichem und letztlich politischem Gefüge aus?
2. Welchen Einfluß haben Lohnniveau und Sozialleistungen ausländischer Tochtergesellschaften auf deren Umfeld, sofern diese Leistungen — und das ist regelweise der Fall — über dem ortsüblichen Niveau liegen?
3. Wie steht es mit dem Ergebnis vor Steuern ausländischer Tochtergesellschaften und deren Beitrag zum Steueraufkommen des Gastlandes?
4. Welches sind die Prinzipien wirtschaftlichen Handelns ausländischer Tochtergesellschaften, genauer gesagt: Produktionsgesellschaften? Der maximale pay-out? Und wie wirkt sich die Anwendung dieser Prinzipien aus? Für oder gegen die Bevölkerung des Gastlandes?

Ich breche hier ab. Erlauben Sie mir, daß ich die Antworten nicht zitiere, die zu diesen und weiteren Fragen gegeben wurden. Es ist einfach unmöglich, in wenigen Sätzen Basis-Information zu vermitteln, die breit genug ist, um nicht sofort eine Kette weiterer Fragen auszulösen.

Ich komme zum zweiten Abschnitt: Sachgemäße Auseinandersetzung.

Im Bildungsausschuß, so meine ich, ergab sich ein Konsens dahin gehend, daß verantwortlichem Tun — freilich unter Anerkennung der jedem einzelnen gesetzten Grenzen — uneingeschränkte Information und sachliche Analyse vorauszugehen haben. Wir waren uns ja wohl einig, daß ohne Beachtung dieser Sequenz der Umgang mit jeder komplexen Materie unmöglich wird. Ohne Sachkompetenz ist hier nichts auszurichten. Sonst enden Überlegungen und Aussprachen in vorschnellen Verdikten und steilen Bekenntnissen, Verdikten, ohne das vorangehende „audiatur et altera pars“.

Im Blick auf das Protokoll der Tagung vom vergangenen Juni fiel im Bildungsausschuß der bezeichnende Satz: Das ist die zugeschlagene Tür.

Liebe Konsynodale, in der Diskussion über Bewahrung und Sicherung des Friedens taucht immer wieder das Wort vom Abbau der Feindbilder auf. Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß im Blick auf übernational tätige Unternehmen auch in unserer Kirche Feindbilder aufgebaut werden. Ich gebe mich damit nicht zufrieden, wenn dann differenziert argumentiert wird: Gemeint sind ja nicht so sehr die einzelnen Menschen, die in den „Multis“ Verantwortung tragen, vielmehr sind es die schädlichen, sündhaften Ordnungen und Strukturen.

Ich bitte Sie, liebe Mitsynodale, sich einmal Illustrationen näher anzusehen, die auch in diesen Jahren in Publikationen unter Verantwortung der Kirche zum Thema „Multinationale Unternehmen“ gedruckt werden. Da sind sie nämlich wieder, die Männchen mit den feisten Nacken und fleischigen Gesichtern, die Zigarre genüsslich im Mund, doch diesmal mit Fäden in der Hand, an denen ausgemergelte, kleine dunkle Gestalten hängen. Ich muß Ihnen sagen, daß mich diese Bilder erschreckend an solche erinnern, die noch manche unter uns vor 40 Jahren in den Schaukästen bestimmter Journale gesehen haben.

(Beifall)

Sollten hier also in der Tat nur Strukturen gemeint sein und nicht eben doch Personen?

Gehen wir einmal davon aus, daß auch in den übernational tätigen Unternehmen, aber nicht nur da, sondern überhaupt in der sogenannten Wirtschaft, Menschen arbeiten, denen sehr wohl die Probleme unter die Haut gehen, die sich vor uns allen auftun, und zwar bedingt

1. durch das nicht zu leugnende Wachstum der Weltbevölkerung und den damit steigenden Ansprüchen auf Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse, ganz abgesehen von dem existenten Defizit in der Deckung eben dieser Grundbedürfnisse bei Hunderten Millionen Menschen;
2. durch die Grenzen der Leistungsfähigkeit menschlichen Wirtschaftens, um diesen sich hier auftürmenden Ansprüchen zu genügen.

Liebe Konsynodale, dies ist nicht die Zeit, um sich nur hinzustellen und zu fordern, daß sich das und jenes ändern müsse. Auch ist dies nicht die Stunde der schrecklichen Vereinfacher, die meinen, diese oder jene Maßnahme oder Veränderung würde allein die hier angesprochenen Probleme lösen. Mit anderen Worten: Dies kann nicht die Stunde der Ideologen sein, ganz gleich, ob außerhalb oder innerhalb der Kirche, wenn es darum ginge, nötige Kurskorrekturen vorzunehmen.

Wenn ich hier eine persönliche Überzeugung aussprechen darf, dann diese: Die Gefahren und Probleme unserer Zeit sind, wenn überhaupt, nur lösbar durch die Inanspruchnahme allen – ich wiederhole: allen – Sachverstands, der sich ethisch oder, eindeutiger gesagt, an Christus gebunden weiß.

Ich komme damit zum dritten und letzten Abschnitt: Handeln. Wie werden wir den an die Synode gerichteten Eingaben gerecht? Mit den Eingaben wird die Landessynode gebeten, sie möge – entsprechend der Empfehlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) – die Problematik der multinationalen Gesellschaften verstärkt aufgreifen.

Im Bildungsausschuß stellten sich hierzu vier Fragen:

1. Ist durch den ÖRK nicht vorrangig die EKD als dessen Mitglied angesprochen?
2. Ist dieses Thema im luftleeren Raum, das heißt ohne konkreten Bezug zur Praxis überhaupt zu behandeln?
3. Ist eine Landessynode von der Sache her die adäquate Plattform, um sich mit Fragen der Weltwirtschaft, wenn auch konzentriert auf ein bestimmtes Gebiet, qualifiziert zu befassen?
4. Ist unsere jetzige Synode in der Lage, der Bitte der Antragsteller noch in ihrer letzten Sitzung im kommenden Frühjahr nachzukommen?

Und dazu dann gleich die Unterfrage: Wäre es redlich, der neu zu wählenden Synode dieses „Bündel“ als Erbe vor die Tür zu legen?

Der Bildungsausschuß war sich in diesen Punkten einig:

1. Die Beschäftigung mit den Problemen der Weltwirtschaft und ihren ethischen und theologischen Implikationen muß Raum unter engagierten Christen haben.
2. Sachliche Kompetenz ist eine unverzichtbare Voraussetzung, um sich in einem Kreis nicht nur mit diesen

Problemen zu beschäftigen, sondern Möglichkeiten zu eröffnen, einen, wenn auch noch so bescheidenen Beitrag zu deren Lösung zu leisten.

3. Solche Art Arbeit kann auch unter dem Dach der Kirche geleistet werden als hoffentlich noch einem Ort ungeschützter und ungezwungener Rede ohne den unsichtbaren, aber doch allgegenwärtigen „Anspruch“ der Öffentlichkeit.

Damit komme ich zum Antrag des Bildungsausschusses:

Die Synode möge beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, konkrete Schritte zu unternehmen, den begonnenen Dialog mit der Wirtschaft, das heißt einschließlich übernational tätiger Unternehmen, in Verbindung mit ähnlichen Initiativen in anderen Bereichen der EKD fortzusetzen.

Sie bittet ferner den Evangelischen Oberkirchenrat, auf der Frühjahrssynode 1984 kurz über das Ergebnis der bisherigen Gespräche und weiterer Initiativen zu berichten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank! – Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Dr. Sick, bitte.

Oberkirchenrat **Dr. Sick**: Ich möchte gerne drei Dinge sagen.

Das erste ist eine Klarstellung. Es wurde in zwei Berichten ein Theologe zitiert, der von länderübergreifenden Kapitalgesellschaften spricht, die wie Hechte im Fischteich herumfuhrwerken, die sowohl gegen das erste wie gegen das siebte Gebot verstoßen und sich als Erzdiebe vom Gesetz der Liebe fernhalten. Der Name dieses Theologen lautet Martin Luther, dessen Geburtstag wir gestern gefeiert haben.

(Beifall und Mißfallenskundgebungen – Synodaler Gabriel: Alles zu seiner Zeit!)

Ich meine nur: Es ist vielleicht einmal gut, wenn wir feststellen, daß solche Aussagen nicht nur in der Gegenwart gemacht werden, sondern auch aus der Geschichte unserer Kirche bereits einen gewissen Rang haben. Ob sie nun so zutreffen und ob sie in dieser Schärfe gemacht werden müssen, das sei dahingestellt. Wir leben ja nicht mehr im Zeitalter des Grobianismus, aber immerhin scheint mir das wichtig.

Zum zweiten bin ich sehr dankbar für das, was uns der Bildungsausschuß jetzt hören ließ. Es wäre schlecht und der Sache überhaupt nicht angemessen, wenn wir diese Problematik nur defensiv verfolgten, denn wir wissen aus dem Bereich der Mission, welche ernsthaften Probleme hier bestehen. Es genügt eben dann nicht, immer nur vom Bösen im persönlichen Bereich zu sprechen. Wir müssen dann eben auch das Böse in der Struktur der Welt sehen.

(Beifall)

Nun aber noch ein Drittes: Der Evangelische Oberkirchenrat hat heute bereits einige Hausaufgaben bekommen. Ich bitte doch um Verständnis, daß diese Aufgabe, die Sie uns jetzt gegeben haben, zwar zu Recht besteht, aber ich halte es nicht für möglich, Herr Fischer von Weikersthal, das bis zur Frühjahrssynode im nächsten Jahr zu lösen.

Synodaler **Dr. Mahler**: Es ist uns sehr wohl bewußt, daß diese Worte von Luther stammen. Nur kann ich mir nicht

vorstellen, daß Luther die Formulierung gewählt hat: länderübergreifende Kapitalgesellschaften.

(Beifall)

Darauf bezieht sich das „Sie“. Diesen Begriff gab es in dieser Form damals wahrscheinlich noch nicht.

(Zuruf: Fugger!)

Synodaler **Gabriel**: Ich möchte nicht unmittelbar zu dem sprechen, was die Berichtersteller vorgetragen haben, aber doch zu einer Angelegenheit, die im Kontext zu allem steht und die mich persönlich sehr beschwert. Ich möchte es im Namen des Finanzausschusses tun, auch wenn ich mich jetzt darüber mit den Mitgliedern des Ausschusses nicht habe abstimmen können.

Dies betrifft das Dokument, das uns Herr Ulrich Duchrow in seiner Dokumentation (epd-Dokumentation Nr. 46/83) überlassen hat. Es ist halt leider nicht möglich, daß man immer gleich alles parat und gelesen hat. So habe ich erst nach unserer Haushaltsbeschlüßung diesen Eingangsteil des Referats gelesen, den ich zitieren darf:

Eine persönliche Vorbemerkung: Ich bin weiß, männlich, Mittelklasse, komme aus einem Land, dessen Wirtschaft viele von euch ausbeutet, und aus einer Kirche, die zum Teil aufgrund solcher Ausbeutung reich ist. Daß ich trotzdem spreche ... usw.

Das will ich weglassen. Dann heißt es am Schluß:

Ich behandle das Thema, und das heißt: Wie kann ich, wie kann meine Kirche umkehren zu Jesus Christus, damit die Welt leben kann?

Bei den Dingen, die uns jetzt aus den Berichten zugänglich waren, handelt es sich ja um eine die ganze Kirche betreffende Angelegenheit. Aber hier hat Herr Duchrow, den wir gehört haben und der uns viel Interessantes gesagt hat, im Namen unserer badischen Landeskirche gesprochen, und er hat vor der kirchlichen Weltöffentlichkeit dargetan, daß unsere Kirche eine Kirche ist, die reich ist zum Teil aufgrund solcher Ausbeutung. Ich muß Ihnen sagen: Im nachhinein zu unserem gestrigen Haushaltsbeschluß bin ich in dieser Weise beschwert, daß ich hiermit beantragen möchte, daß Herr Duchrow dazu näher Stellung nimmt. Wenn es sich bei dieser von ihm angezogenen Ausbeutung unserer Kirchenglieder nur um extreme Einzelfälle handeln sollte, ist es für ihn nicht erlaubt, im Namen unserer Kirche vor der kirchlichen Weltöffentlichkeit das so darzutun, eine solche Aussage zu machen, die wir von hier aus überhaupt nicht korrigieren können.

(Lebhafter Beifall)

Herr Duchrow – ich will es gedanklich zu Ende führen – verbindet ja diese Feststellung mit der anderen Frage: Wie kann ich die Kirche von diesem sündhaften Standpunkt wieder zurückführen, damit die Welt leben kann, also auch unsere Welt hier?

Ich folgere daraus: Wenn dieser Teil der Ausbeutung unserer Kirchenglieder aber so groß sein sollte, daß es berechtigt erscheint in dieser Weise expressis verbis vor die Weltöffentlichkeit gestellt zu werden, müßte ich persönlich aus theologischen Gründen aus Gewissensbelastungen heraus sagen: Wir müßten aus neuen Erkenntnissen unseren Haushalt von gestern in Frage stellen, müßten unseren Beschluß aufheben.

(Beifall)

Ich gehe noch ein Stück weiter: Wenn diese Frage nicht ausreichend ausgeräumt wird – ich bitte hier die theologi-

sche Seite des Evangelischen Oberkirchenrats wie die rechtliche, sich einzuschalten –, sehe ich voraus, daß die Mitglieder des Finanzausschusses ihr Mandat niederlegen – ich sehe es voraus, ich befürchte es –, weil wir unter Abwägung unserer ganzen Urteilsfähigkeit und unserer vor Gott in Gottes Namen, will ich sagen, schwachen Urteilskraft, aber doch getröstet im Gewissen, diesen Haushalt in dieser Größenordnung mit 723 Millionen DM beschlossen, der sich nicht auf Ausbeutung gründen darf, sonst kann Gott seinen Segen nicht dazu geben.

Ich widerspreche also entschieden diesem Wort und bitte die Kirchenleitung, hier eine Klärung herbeizuführen.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Dr. Gießler**: Noch eine Anmerkung zu Luther: Luther hatte es nun tatsächlich mit einem Multi zu tun gehabt, gegen den die heutigen Multis wahrscheinlich kleine Fische sind, nämlich mit den Fuggern. Die haben damals die gesamte Politik Kaiser Karls V. finanziert. Luther hatte da natürlich nicht den umfassenden Überblick, aber er hat einiges gesehen, und das hat sich in seiner Schrift „Von Kaufshandlung und Wucher“ niederschlagen. Ich glaube, diese Schrift ist auch heute noch lesenswert.

Aber ich darf auch noch etwas anderes sagen. Ich bin sehr dankbar für den Beitrag von Herrn Fischer von Weikersthal: Es darf jetzt nicht die Stunde der Ideologie sein. Das ist, glaube ich, ein ganz wichtiger Leitsatz.

Ich darf auch noch einmal kurz auf das zurückkommen, was im Hauptausschuß gelaufen ist. Wenn von Multis die Rede ist, dann fallen mir Begriffe wie etwa Seveso ein. Das heißt, das signalisiert mir: Hier ist sehr viel Macht, die sich positiv auswirkt – das nehmen wir meist selbstverständlich hin –, aber auch Macht, die unkontrolliert ist, undurchsichtig, undurchschaubar und wo der Mißbrauch, wie Sie, Herr Dr. Mahler, gesagt haben, nicht auszuschließen ist. Da sind allerdings die Christen schon aufgerufen, sich darüber Gedanken zu machen. Das war wohl auch der Sinn unseres Gesprächs im Hauptausschuß, daß wir uns jetzt für dieses Gespräch sachkundig machen müssen, etwa dadurch, daß wir Anfragen an FEST, an „Brot für die Welt“ und an Genf richten und daß wir uns auch von unseren Brüdern aus der Ökumene sagen lassen, wie die uns sehen. Ich glaube, da bekommen wir sehr harte Dinge zu hören, die wir zur Kenntnis nehmen müssen.

(Beifall und Zurufe)

Prälat **Jutzler**: Ich meine, die Theologenbank kann nicht ganz zu dem schweigen, was Herr Gabriel gesagt hat. Ich bin betroffen, daß einer von unserer Zunft mit einem so allgemeinen Begriff, wie „Ausbeutung“ einer ist, umgegangen ist, nämlich wie ein Fünfjähriger mit Streichhölzern.

(Beifall und Unmutsäußerungen)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir schließen die Aussprache. Der Finanzausschuß hat keinen Antrag gestellt. Der Hauptausschuß hat den Antrag gestellt, diesen Antrag nicht zu befolgen und dieses Thema nicht in der Landessynode zu behandeln. Ähnlich der Vorschlag des Rechtsausschusses mit dem Anheimgeben an die Verfasser, ihre Empfehlung entweder der EKD zuzuleiten oder der neu zu wählenden siebten Landessynode zu geben. Schließlich hat, wie Sie sehen, der Bildungsausschuß zwei Punkte in Richtung Evangelischer Oberkirchenrat aufgestellt.

Der am weitesten gehende Antrag ist der des Hauptausschusses. Der Antrag lautet: nicht zu befolgen und das Thema nicht zu behandeln. Wer kann diesem Vorschlag nicht zustimmen? – 4. Enthaltungen, bitte! – 2; zusammen 6. Damit ist dem Antrag des Hauptausschusses stattgegeben, und die anderen Anträge sind hinfällig.

Jetzt muß ich noch einmal fragen: Muß jemand ganz dringend weg. Ich höre immer nur von dringenden Fortgängen, sonst merke ich nichts. – Sie sind berücksichtigt. Das ist klar. Deshalb haben wir vorgezogen.

Ich glaube, dann können wir in der Reihenfolge der Tagesordnung fortfahren, wenn ich den Antrag unseres Mitsynodalen Gabriel, der ja im Rahmen der Aussprache gestellt worden ist, zur Abstimmung gebracht habe. – Wollen Sie sich noch einmal äußern?

Synodaler **Gabriel**: Ich will gar keinen Clinch und möchte auch nicht haben, daß wir polarisiert werden, aber dieses Wort bedarf der Klärung, und ich meine einfach, vielleicht sollten wir auch nicht unter dem jetzigen unmittelbaren Eindruck dieses Gespräch vom Oberkirchenrat erbitten, aber bis zum Frühjahr sollte uns darüber ein klärendes Wort vom Oberkirchenrat angedient werden, daß so etwas nicht im Raum stehen bleibt.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Sie würden in der Richtung verfahren, daß die Synode mit Befremden von diesen Ausdrücken Kenntnis genommen hat und den Evangelischen Oberkirchenrat um eine Stellungnahme bis zum Frühjahr nach Klärung des Sachverhalts bittet.

Synodaler **Gabriel**: Das genügt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Einverstanden? Wer ist gegen diesen Vorschlag? – Eine Stimme. Enthaltungen, bitte! – 4.

III.3 (Fortsetzung)

Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983 zur Rahmenordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter
(Anlage 21, 21.1, 22 und 45)

Präsident **Dr. Angelberger**: Jetzt kann ich zur **Abstimmung** kommen. Ich folge dem **Beschlußvorschlag**, den Herr Dr. Gessner für den **Rechtsausschuß** vorgetragen und auch erläutert hat (vergleiche S.).

In der Überschrift (Vorlage des Landeskirchenrats -LKR-) entfällt: „über die Voraussetzung und Inhalt“ und so weiter.

Das ist Ziffer 1 des Beschlußvorschlags beziehungsweise Antrags. Wer ist gegen die Änderung der Überschrift? – Enthaltungen, bitte. – Angenommen. Erster Punkt erledigt.

Grundlage der weiteren Abstimmung ist die rechte Spalte der Synopse (Vorschlag der ARK, Anlage 21.1).

Nach Ziffer 2 des Beschlußvorschlags wird eine Streichung erbeten, und zwar: „nach Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission“ und so weiter. Wer kann diesem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht folgen? – Enthaltungen, bitte. – Auch angenommen.

Ziffer 3: Jetzt § 1: Anstelle von „Als Gemeinde Christi handelt die Kirche durch die ihr als Glieder angehörende und“ soll geschrieben werden: „An diesem Dienst haben alle ihre Glieder teil, insbesondere die“. Wer ist gegen diesen Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig angenommen.

Nun darf ich hier etwas dazwischenflechten. Herr Stockmeier, „Aktive Kirchenmitgliedschaft“, war das nur eine Anregung, die Sie für den nächsten Teil gegeben hatten?

Synodaler **Stockmeier**: Ja!

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, dann habe ich richtig vermutet.

Ziffer 4 des Beschlußvorschlags: § 1 a, und zwar Absatz 3: Wer ist gegen diese vorgesehene Neufassung des Absatzes 3? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig!

Ziffer 5: § 2 Abs. 1 Buchst. a. Hier wird auch wieder ein Ersetzen vorgeschlagen. Wer ist gegen die hier vorgeschlagene Änderung? – Enthaltungen, bitte. – Niemand. Gut!

Dann wieder zu Ihnen, Herr Stockmeier. Für das Interesse an der Verkündigung hatten Sie auch etwas. Lassen wir das auch als Anregung laufen?

Synodaler **Stockmeier**: Als Merkposten, jawohl.

Präsident **Dr. Angelberger**: Gut, danke!

Ziffer 6: § 2 Abs. 1 Buchst. c. Das ist nur eine Umstellung. Wer ist gegen diese vorgeschlagene Umstellung? – Enthaltungen, bitte. – Niemand.

Ziffer 7: § 2 Abs. 2: „nach den Kriterien des § 3 abweichend“ soll es heißen. Wer ist gegen diese vorgeschlagene Änderung? – Niemand! Enthaltungen, bitte. – Keine.

Grundlage der nun folgenden Abstimmungen ist der Wortlaut der Vorlage des Landeskirchenrats.

Ziffer 8: § 3, jetzt bereits zur Überschrift gehend. Änderung in „Ausnahmen von der Kirchenmitgliedschaft“. Wer kann diesem Vorschlag nicht folgen? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig angenommen.

Ziffer 9: § 3 Abs. 2 Buchst. a: „Die Beauftragung“ und so weiter. Wer ist mit der Änderung hier nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Niemand!

Ziffer 10: § 3 Abs. 2 Buchst. b. Es handelt sich lediglich um die Einfügung des Wörtchens „grundsätzlich“ in der ersten Zeile. Wer ist gegen diese Einfügung? – Enthaltungen, bitte. – Also haben wir jetzt den Text: „Das gleiche gilt grundsätzlich für die Anstellung ...“.

Ziffer 11: § 3 Abs. 2 Buchst. c. Das ist eine Einfügung. Wer ist gegen diese Einfügung? – Enthaltungen, bitte. – Niemand!

Jetzt kommen Sie, Herr Lauffer, mit dem **Vorschlag des Bildungsausschusses**. Sie wollen an dieser Stelle zwei Absätze eingesetzt wissen. Den Vorschlag haben Sie im oberen Drittel des Beschlußvorschlags des Bildungsausschusses.

(Der Vorschlag des Bildungsausschusses für die beiden neuen Absätze in § 3 Abs. 2 Buchst. c lautet:

Die Einstellung von Gliedern evangelischer Freikirchen bzw. christlicher Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören, kommt in Betracht für den Bereich der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche und für den Bereich bestimmter Handlungsfelder ökumenischer Kooperation.

Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben eingesetzt werden, die in ihrem Bezug zum Verkündigungsauftrag von den einer Kirchengemeinschaft noch entgegenstehenden Lehrunterschieden weniger beeinflußt werden.)

Es besteht ein Zusammenhang, daher ist es zweckmäßig, daß wir beide Absätze gemeinsam zur Abstimmung stellen. Wer kann dieser Einfügung, die der Bildungsausschuß vorgeschlagen hat, nicht folgen? – Enthaltungen, bitte. – Bei 2 Enthaltungen werden die beiden Absätze hier an dieser Stelle eingefügt.

Es geht nun weiter in der Abstimmung nach dem Beschlußvorschlag des Rechtsausschusses.

Ziffer 12: § 3 Abs. 2 Buchst. c Buchst. aa entfällt. Wer ist gegen diesen Wegfall? – Enthaltungen, bitte. – Niemand.

Ziffer 13: § 3 Abs. 2 Buchst. c Buchst. bb. Auch hier ein Entfallen. Ist jemand dagegen? – Niemand! Enthaltungen, bitte. – Niemand!

Ziffer 14: § 3 Abs. 2 Buchst. e: Die letzten Worte streichen. Das ist das, was in der Klammer steht: „z. B. bei kirchlichen Rechnungsämtern“. Wer ist gegen das Streichen der Worte in der Klammer? – Enthaltungen, bitte. – Einstimmig!

Ziffer 15: § 3 Abs. 3 Buchst. a, und zwar die Streichung gleich am Anfang und Änderung von „besondere“ in „insbesondere“. Wer ist gegen diese Streichung und Abänderung? – Enthaltungen, bitte. – Niemand!

Ziffer 16: § 3 Abs. 3 Buchst. a letzter Satz: Dieser Satz wird verändert: „Dabei kann es sich nur“ und so weiter.

Jetzt kommt der neue Satz. Wer ist gegen diese Neuformulierung bei § 3 Abs. 3 Buchst. a am Ende? – Enthaltungen? – Niemand.

Ziffer 17: Jetzt kommt das vorhin aufgetretene Mißverständnis: § 3 Abs. 3 Buchst. b bleibt. Das war ein Fehler im Ausdruck.

Ziffer 18: § 3 Abs. 3 Buchst. d wird Absatz 4. Wer ist gegen diese Einteilung? – Niemand!

Bei § 4 stimmt die Vorlage des Landeskirchenrats mit dem Vorschlag der ARK überein.

Die weitere Abstimmung erfolgt nun wieder nach der rechten Spalte der Synopse (Vorschlag der ARK).

Ziffer 19: § 5: Umstellung der Überschrift: „Einführung, Vorstellung, Gelöbnis“. Wer ist gegen die Umstellung in „Einführung, Vorstellung“? – Enthaltungen, bitte. – Niemand!

§ 6 bleibt in der Fassung der ARK unverändert.

Ziffer 20: § 7 Abs. 3. Das letzte Wort Mehrzahl statt Einzahl.

(Zuruf: In Absatz 2 ist noch eine Änderung!)

– Ja, die kommt. Ich bin jetzt nur im Blatt geblieben.

Also „stehen“ muß es heißen. Wer ist gegen die Grammatik, hätte ich beinahe gesagt? – Enthaltungen? – Niemand. Gut!

Ziffer 21: Oben in Absatz 2 heißt es: „weiterzubilden“. Hier ist es richtiger, „fortzubilden“ zu sagen. Wer ist damit nicht einverstanden? – Wer enthält sich? – Niemand!

§ 8 bleibt in der Fassung der ARK unverändert.

Ziffer 22 und 23: Jetzt kommt § 9 Abs. 2. Aber ich glaube, es ist besser, wir nehmen vorher schon die Änderung der Überschrift vorweg, sonst geht es uns wie oben. § 9, Überschrift: „Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Dienstpflichtverletzung“. Die Überschrift soll hier geändert werden. Das ist die Ziffer 23. Wer ist gegen die Änderung der Überschrift? – Wer enthält sich? – Niemand!

Jetzt kommt der neu eingefügte Absatz 2, den Sie unter Ziffer 22 haben. Wer ist gegen die Einfügung dieser zusätzlichen Bestimmung? – Enthaltungen, bitte. – Angenommen!

Ziffer 24: Jetzt kommt § 10. Das ist klar. Darüber brauchen wir nicht abzustimmen. Wenn nur ein Absatz da ist, braucht er keine Bezeichnung. Das ist redaktionell. – Gut!

Ziffer 25: § 11 erster Satz. „Mitglied der Landeskirche“ ist zu ändern in „Kirchenmitglied“, jetzt unter Bezugnahme auf den vorigen Beschluß bei § 2 Abs. 1 Buchst. a. Wer ist dagegen? – Enthaltungen, bitte. – Niemand!

Ziffer 26: § 12: Der von der ARK vorgesehene Absatz 2 entfällt. Dafür rückt der Absatz 2 des § 10 der Vorlage des Landeskirchenrats herüber an diese Stelle.

Wir lassen den Zeitpunkt des Inkrafttretens offen, nicht daß in diesem Punkt jetzt Mißverständnisse entstehen.

Jetzt folgt Absatz 3. Da habe ich stehen: einfügen.

(Zuruf: Streichen! – Synodaler **Herb**: Die Worte „Die §§ 2 und 3 wurden in der Arbeitsrechtlichen Kommission beraten“ sollen gestrichen werden!)

– Ja, gut. Wer ist gegen diese Streichung? – Niemand!

Herr Herb oder Herr Gessner – einer von beiden –: Da heißt es „Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am ... § 1 sowie die §§ 5 - 10“ und so weiter. Soll da etwas geändert werden?

Synodaler **Herb**: Nein, unverändert.

Präsident **Dr. Angelberger**: Nein, ich meine bei den Paragraphen. Da steht „10“ und heute früh wurde „9“ eingeworfen.

Synodaler **Herb**: 11 muß es heißen. 11 neuer Fassung, 9 alter Fassung.

Synodaler **Dr. Gessner**: § 1 a ist noch eingefügt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist klar. Das ist redaktionell. Da war der goldene Mittelweg getippt: 9 plus 11 gibt 10.

Jetzt lasse ich über den ganzen Entwurf abstimmen und betone, daß es die Abstimmung dieser Lesung – wie

angeregt: der ersten Lesung – ist. Wer ist gegen die Rahmenordnung, so wie wir sie jetzt in Einzelabstimmungen durchgeführt haben? – 1. Wer enthält sich? – 1.

Dann frage ich: Wer ist nicht mit einer zweiten Lesung einverstanden? Das geht schneller. – Alle stimmen zu. Da es 10 sein müssen, haben auch die 70 recht. Die zweite Lesung findet im Frühjahr statt. Ich danke für die Aufmerksamkeit und die große Mühe, vor allen Dingen am gestrigen Abend.

(Beifall)

Ich darf jetzt gleich nachziehen, was Herr Dr. Gessner mitberichtet hat. Sie haben es als Ziffer 27 auf Ihrem Beschlußvorschlag: § 7 Abs. 5 KVHG soll eine neue Fassung erhalten. Wer ist gegen diese neue Fassung? – Wer enthält sich? – Niemand! Dann wäre auch dieser Punkt der Vorlage erledigt.

Wir kommen zu: V.2 der Tagesordnung.

V.2

Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur Gründung eines „ökumenischen Netzwerkes“

(Anlage 30)

Als ersten bitte ich Herrn Sacksofsky um seinen Bericht für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Sacksofsky**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Unter den verschiedenen Eingaben des Herrn Dr. Michael Feist in Karlsruhe an diese Synode, insgesamt vier an der Zahl, habe ich Ihre Aufmerksamkeit auf diejenige mit der Ordnungsziffer 11/30 zu richten. Sie befaßt sich mit der Gründung eines „ökumenischen Netzwerkes“.

Diesen Begriff werden die meisten unter uns bis vor kurzem kaum gekannt haben. Vielleicht hörte der eine oder die eine oder andere in seiner oder ihrer Gemeinde oder seinem oder ihrem Bezirk etwas davon läuten; manche von uns werden den Bericht darüber im „Aufbruch“ vom 12.6.1983 und daran anschließende Leserbriefe in Erinnerung haben.

In dieser Tagung hörten wir von dem Begriff „Netzwerk“, wobei keineswegs an eine Einrichtung, die sich mit der Verteilung elektrischer Energie befaßt, zu denken ist, erstmals in der Sitzung vom 7. November 1983 durch den Bericht von Herrn Dr. Duchrow über die Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖKR) in Vancouver. Darin wurde der Bericht der Arbeitsgruppe VI Abschnitt 25 erwähnt, in dem es heißt: „die Kirchen sollten auf allen Ebenen – Gemeinden, Diözesen und Synoden, Netzwerken christlicher Gruppen und Basisgemeinschaften – zusammen mit dem ÖRK in einem konziliaren Prozeß zu einem Bund zusammenfinden.“ Danach sprach in der gleichen Sitzung Herr Staudt in seinem Bericht über die Rückmeldungen aus Gemeinden und Kirchenbezirken zum Schwerpunkt der sechsten Tagung „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit zwischen Ost und West und Nord und Süd“ in Verbindung mit einem solchen „Netz“ von einem hoffnungsvollen Schritt.

Anders klingt es in der Eingabe, über deren Behandlung im Hauptausschuß ich zu berichten habe. Aus ihr sprechen

schwerwiegende Besorgnisse in der Richtung, daß hier eine Art „säkularer Sozialkirche“ vorbereitet werde, daß auf der Grundlage bezweifelbarer theologischer und politischer Grundüberzeugungen von der Mitte weggeführt werde und eine Initiative am Werk sei, die primär gesellschaftspolitische Ziele verfolge.

Worum geht es also? Erlauben Sie mir zunächst eine kurze Vorinformation. Nach ersten Versuchen im Herbst 1981 erging am 8.5.1982 ein Aufruf engagierter Persönlichkeiten, meist aus Nordbaden, zur Knüpfung eines „ökumenischen Netzes in Baden für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung“. Angesprochen wurden Gruppen und einzelne im Raum der badischen Landeskirche, der Erzdiözese Freiburg und der Freikirchen in Baden, die sich für diese Anliegen einsetzten. Aufgefordert wurde zur Knüpfung eines „Netzes“ zur gegenseitigen Unterstützung und Stärkung durch Austausch. Eine zusätzliche Gruppe oder Organisation sollte nicht gegründet werden.

Vom 21. bis 23.5.1983 kam es zu einem ersten ökumenischen Pfingsttreffen in Baden, in Kehl, auf dieser Grundlage.

Darüber berichtete der „Aufbruch“ am 12.6.1983, wie erwähnt, wohlwollend, was zu den erwähnten Leserbriefkontroversen und schließlich zu der Eingabe, mit der wir uns zu befassen haben, führte. Also der „Aufbruch“ steckt dahinter.

(Beifall)

Der Hauptausschuß hat sich die Behandlung der Eingabe nicht leichtgemacht. Er hat darüber ausführlich und mit Engagement diskutiert, wobei gegensätzliche Auffassungen zutage traten. Als Vertreter des ökumenischen Netzes – diese Bezeichnung führt es selbst; also ohne „Werk“ – gaben dem Ausschuß die Herren Duchrow, Zeilinger und Stappel Auskunft. Herrn Duchrow kennen wir alle, mehrfach zitiert,

(Heiterkeit)

Herr Zeilinger ist Pfarrer in Lahr, Herr Stappel katholischer Theologe, tätig bei der Caritas in Freiburg. Die Vertreter des Netzes stellten zunächst das Symbol, unter dem sie sich zusammenfinden, vor. Am liebsten hätte ich Ihnen, wie Frau Dr. Gilbert in ihrem Vancouver-Bericht, die ganze Tafel mit dem Symbol mitgebracht, damit Sie es alle hätten sehen können, hatte jedoch die Befürchtung, der Herr Präsident könnte nachgerade eine Überschwemmung mit symbolischen Darstellungen besorgen, auch wenn ihre Aufstellung nicht beabsichtigt ist. Deshalb habe ich darauf verzichtet.

(Heiterkeit)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich bin Kummer gewohnt!

Synodaler **Sacksofsky**, Berichterstatter: Das recht anspruchsvolle Symbol stellt in blauer Farbe den Erdkreis dar – so –

(Heiterkeit)

umspinnen von einem – jetzt wird es ernsthaft –

(Erneute Heiterkeit)

geknüpften Netz in Gestalt eines Kreuzes. Umrundet ist es mit den Worten: „Ökumenisches Netz in Baden für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung.“

Damit soll ausgesagt werden, worum es sich handelt. Ansatz ist das Kreuz. Über die ganze bewohnte Erde soll sich ein Netz von verknüpften Gruppen spinnen — —

(Zuruf: spannen!)

— Danke!

(Heiterkeit)

Ich bewundere die Intuition des Herrn Prälaten, der mein Konzept besser als ich selbst kennt.

(Erneute Heiterkeit)

Ich habe in der Tat „spannen“ geschrieben; so steht es hier.

(Erneute Heiterkeit)

Wir denken an ein Netz verknüpfter Gruppen, das sich spannt, nicht spinnt, die sich diese Ziele zu eigen machen. Das soll geschehen durch Kampf und Kontemplation, die als Einheit verstanden werden. Das Wort „Kampf“ mag dabei manchen befremden, mich auch. Gemeint ist nach dem Verständnis der Vertreter des Netzes Engagement, nachdrücklicher Einsatz.

Es soll mithin nicht um eine neue Gruppierung, auch nicht um einen Dachverband vorhandener Gruppen oder Organisationen gehen, sondern darum, bereits bestehende Gruppen, die sich für die genannten Ziele einsetzen, miteinander in Verbindung zu bringen, damit sie einander stützen und ermutigen. Auch die Verbindung zu interessierten Einzelpersonen wird gesucht. Es soll sich dabei nicht um eine Organisation außerhalb oder oberhalb der vorhandenen Gruppen oder neben der Kirche handeln. Die Teilnehmer wollen nach ihrem Verständnis in der Nachfolge Christi stehen und damit bei sich selbst anfangen. Sie wollen nicht auf Kosten anderer leben und wollen eine Lebensgrundlage für die Menschen künftiger Generationen schaffen und erhalten. Dabei wollen sie neue Gemeinschaftsformen erproben. Sie scheuen dabei nicht die Berührung mit anderen, die nicht aus christlicher Überzeugung heraus handeln, jedoch unter klarer Bewahrung ihrer Identität. Umgekehrt beteiligen sich Gruppen, die auf anderer als christlicher Grundlage auf gleiche oder ähnliche Ziele hinarbeiten, am Netz nicht. Das schließt nicht aus, daß einzelne Aktionen gemeinsam unternommen werden.

Geleitet sei, so hörten wir, dieses Bemühen von dem Wunsch, nicht zu resignieren angesichts der drohenden Gefährdung des Lebens auf dieser Erde. Im politischen Raum wolle man als Christen politisch handeln. Dabei sei man sich bewußt, sich auf einer Gratwanderung zu befinden. Ziel sei, christliche Überzeugung zu Wort kommen zu lassen. Man strebe nach mehr Eindeutigkeit in Kirche und Gesellschaft und setze sich ein für die Schwachen und für die bedrohte Erde.

Nach dem Selbstverständnis der Vertreter des Netzes handelt es sich dabei um eine Lebensäußerung der Kirche, eine spirituelle Bewegung im Sinne einer Bruderschaft. Sie umfasse etwa 80 Gruppen, von denen schätzungsweise ein Viertel rein katholisch sei, drei Viertel evangelisch oder ökumenisch. Es finde ein Jahrestreffen statt, dazu kämen drei bis vier Kurztagungen. Diese Treffen seien geprägt durch Gemeinschaft im Gottesdienst und Gebet, consolatio fratrum vom Zentrum des Glaubens her. Der Spannung zwischen den beiden Polen der Aktion und der Kontemplation sei man sich bewußt. In keiner Weise empfinde man sich als aktionslastig.

An die Kirche richte man kritische Anfragen vom Selbstverständnis der Kirche her im Sinne einer *ecclesia semper reformanda*. Man stehe in der verbindlichen Gemeinschaft der Kirche, suche auch die Verbindung zu denen, die diese Form des Weges nicht mitgehen könnten.

Der Ausschuß zeigte sich durch diese Selbstdarstellung beeindruckt, wenn auch nicht immer in gleicher Richtung.

(Heiterkeit)

Neben warmer, ja leidenschaftlicher Anteilnahme wurden Skepsis und Kritik laut. Diese galt vor allem der Sorge, daß neben oder gar außerhalb der Kirche unkontrollierbarer Wildwuchs entstehen könne, der die Einheit der Kirche gefährde. Andererseits wurde mit Nachdruck die Auffassung vertreten, man dürfe Christen, die mit ihrem Glauben in ihrer ganzen Lebensführung Ernst machen wollen, nicht behindern und verunsichern, sondern solle sie eher ermutigen. Es wurde dabei darauf hingewiesen, daß Entschließungen dieser Synode zur Friedensfrage sowie zur Ökumene Aufrufe in der Richtung, die auch das Netz eingeschlagen habe, enthielten und man nicht die Geister, die man rief, jetzt wieder loswerden wollen dürfe.

Von seiten der Vertreter des Netzes wurde darauf hingewiesen, daß gerade in Baden die Beziehung zur Kirche besonders problemarm und erfreulich sei, was im Raum anderer Landkirchen nicht immer der Fall sei. Ob das Netz eine kirchenpolitische Bedeutung haben könne, gegebenenfalls welche, sei noch offen. Innerhalb des Netzes habe man sich dieser Frage noch nicht besonders zugewandt, da man sie nicht als brennend empfinde. Im Mittelpunkt stehe die Frage: Was heißt bekennen?

Die Frage nach Konflikten auf Gemeindeebene wurde überwiegend dahin beantwortet, solche seien bisher nicht aufgetaucht. Herr Stappel berichtete allerdings, im katholischen Raum gebe es gewisse Widerstände, die von der „Amtskirche“ ausgingen.

Aufgeworfen wurde auch die Frage, inwieweit Beteiligte des Netzes sich für ehrenamtliche Mitwirkung in der verfaßten Kirche zur Verfügung stellten. Dazu konnte Herr Zeilinger berichten, in seiner Gemeinde sei es ein Viertel der Kandidaten zur bevorstehenden Ältestenwahl.

Im Verlauf der Erörterung kam zum Ausdruck, kritische, ergänzende, vorwärtsdrängende Gruppen habe es in der Kirche immer gegeben.

Ich merke Unruhe. Wir waren auch nicht sehr erfüllt von dieser Mitteilung aus einer Gemeinde, aber das gehört zum Wesen dieses Netzes, daß es nicht so richtig Statistiken führt, keine genauen Zahlen weiß, nicht genau, wie viele es sind, nicht genau, wie sie zusammengesetzt sind, eben alles nicht genau.

So vorandrängende Gruppen aber seien ein Zeichen von lebendiger Kirche und Suche nach lebendiger Gemeinschaft. Ein gewisses Wagnis müsse dabei in Kauf genommen werden. Man müsse sich bewußt bleiben, daß solche Gruppen nur eine Lebensäußerung, nicht die Lebensäußerung der Kirche sein könnten. Sie bedürften ihrerseits der Bescheidenheit, sich als ein Teil des Ganzen zu verstehen, als ein Versuch, Christuszeugnis zu leben. Es gelte, offen miteinander umzugehen.

Als Ergebnis der Beratung ist festzuhalten:

Neue Formen der Nachfolge und der Verwirklichung des christlichen Zeugnisses in der gegenwärtigen Welt sind zu

begrüßen. Die Besorgnisse, hier entstehe eine „säkulare Sozialkirche“ haben sich nicht bestätigt. Notwendig erscheint, daß die Vertreter neuer wie traditioneller Formen von Gemeindearbeit aufeinander zugehen, immer wieder Kontakte suchen und in Verbindung bleiben. Glaube äußert sich in vielerlei Gestalt. Christsein umfaßt den ganzen Menschen. Gruppen, die das exemplarisch vorleben wollen, können der ganzen Kirche wertvolle Impulse geben. Sie müssen sich jedoch bewußt bleiben, daß sie nur einen Teil, nicht das Ganze repräsentieren und in ständiger Verbindung mit der ganzen Kirche bleiben sollen.

Ein Beschluß ist in der Eingabe nicht beantragt, erscheint auch nicht sachlich geboten. Der Hauptausschuß bittet Sie, diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Herr Sacksofsky. — Nun bitte ich Frau Heinemann um den Bericht für den **Finanzausschuß**.

Synodale **Heinemann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Wie es schon mehrfach zum Ausdruck gekommen ist, waren wir alle in Zeitdruck und der Finanzausschuß wegen der Haushaltsberatungen wohl im besonderen. Deshalb konnte er sich mit der auch ihm zugewiesenen Eingabe OZ 11/30 nicht intensiv befassen. In den wenigen Minuten, die ihm dafür blieben, hat er die Vertreter des Ökumenischen Netzwerkes, Herrn Pfarrer Zeilinger und Herrn Stappel, gehört und sich einen knappen Überblick über die Gründung und die Ziele dieses Netzwerkes geben lassen. Kurz gesagt handelt sich dabei um eine Bewegung, die Gruppen mit ökumenischen Aktivitäten im Bereich der badischen Landeskirche miteinander verbindet, die demnächst wieder ein großes Treffen in Neckargemünd veranstaltet und die, wie wir nicht überhört haben, von der Landeskirche keine finanzielle Unterstützung begehrt.

(Heiterkeit)

Die Mitglieder des Finanzausschusses haben dies alles zur Kenntnis genommen, halten es aber für geboten, daß sich die Kirchenleitung und die Synode über diese Aktivitäten auch weiterhin informieren.

(Lebhafter Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. — Nun bitte ich Frau Hoffmann um den Bericht für den **Bildungsausschuß**.

Synodale **Hoffmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich schiebe etwas vor, was in dem Bericht nicht steht. Es wird sich bei meinem Bericht in vielem um eine Wiederholung von dem handeln, was Herr Sacksofsky schon sehr ausführlich und gut vorgebracht hat. Mein Bericht ist viel kürzer, anders und sicher nicht in so brillantem Stil. Trotzdem werde ich ihn geben.

(Heiterkeit und Beifall)

Ich spreche zu OZ 11/30. Wir befaßten uns im Bildungsausschuß mit dem Brief von Herrn Dr. Michael Feist vom 20.9. und gingen auf seine Bitte ein, die Synode möge sich über das ökumenische Netz informieren. Bei diesem Gespräch waren Herr Staudt und zwei Mitglieder des ökumenischen Netzes, ein evangelischer und ein katholischer Theologe, anwesend.

Es kamen die Fragen: Wer gehört zu diesem Netz? Warum wurde es gegründet? Was steht hinter dem Wort „Netz“?

Ein Netz besteht aus verschiedenen Fäden, die verknüpft werden. Die Fäden bei diesem Netz sind, um nur einige zu nennen: Dritte-Welt-Gruppen, Friedensinitiativen verschiedener Kirchengemeinden, der Arbeitskreis „Soziale Verteidigung“, „Ohne Rüstung leben“, Pax Christi, der Studienkreis „Kirche und Israel“, dazu die Gruppen, die sich für den Umweltschutz engagieren. Knüpfen heißt bei diesen Leuten, zusammenzukommen, sich gegenseitig zu beraten, Erfahrungen auszutauschen und zu ermutigen. Da dieses Bedürfnis bei vielen Gruppen in Einzelpersonen schon länger vorhanden war, entstand die Idee, sich einmal im Jahr in größerem Rahmen zu treffen; das war an Pfingsten in Kehl. Sonst trifft man sich drei- bis viermal regional.

Die Mitglieder des ökumenischen Netzes kommen aus der badischen Landeskirche, aus der Erzdiözese Freiburg und aus verschiedenen Freikirchen und sind in ihren Heimatgemeinden engagierte Christen. Für viele junge Menschen trifft dies nur eingeschränkt zu. Sie stehen der Amtskirche skeptisch gegenüber, sind enttäuscht und haben sich zurückgezogen. Aber das Bedürfnis, christlich zu leben, ist bei diesen jungen Menschen groß. Und ob es uns gefällt oder nicht, es bleibt eine Tatsache: Sie werden oft in ihrer Gemeinde nicht heimisch.

Eine der Fragen galt dem Wort Nachfolge. In dem Informationsblatt des ökumenischen Netzes, das jeder, der sich dafür interessiert, haben kann, steht dazu: Wir wollen bei uns selbst anfangen, Christus treuer nachzufolgen. Das sei Sprengstoff, wurde sofort festgestellt. Dagegen wurde argumentiert, wenn eine Gruppe bei sich ein Defizit feststellt und dieses begleichen will, dann behauptet sie damit nicht, es bestehe auch bei anderen dieses Defizit.

Im Engagement für Gerechtigkeit, Friede und Bewahrung der Schöpfung ist bei diesen Gruppen Christus das Vorbild. Er liebte seine Nächsten und seine Feinde. Er lebte bescheiden und setzte sich ein für einen gerechten Umgang mit allen Menschen und mit der Schöpfung.

Aus dem Brief und aus einigen Reaktionen von Ausschußmitgliedern konnte man entnehmen, daß Angst, Mißtrauen und bedenkliche Nervosität gegenüber diesem Netz besteht. Das ist bei neuen Einrichtungen verständlich. Um das abzubauen, wurde im Bildungsausschuß empfohlen, sich beim nächsten Treffen einzufinden und mitzumachen. Es ist ein Netz, an das jeder anknüpfen kann, das Halt geben soll, das auf keinen Fall einengt oder Ängste auslöst. Wir waren im Bildungsausschuß der Meinung, daß der Brief von Herrn Feist dazu geführt hat, sich ein Bild von diesem ökumenischen Netz zu machen, und es ist zu hoffen, daß Befürchtungen abgebaut werden. Darüber sollten wir froh sein.

Wenn ich persönlich zum Schluß für das ökumenische Netz sprechen darf: Wir möchten so leben, daß auch andere Menschen leben können, neben uns, fern von uns, nach uns. Ich gehe davon aus, daß das für uns alle hier zutrifft. Der Antrag von Dr. Feist erfordert Information und bedarf keines Beschlusses der Synode.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank, Frau Hoffmann.

Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. — Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Richter.

Synodaler Richter: Da ich in früheren Zeiten des öfteren einmal mit Netzwerken, wenn auch anderer Art, zu tun hatte, möchte ich dazu doch auch ein paar Worte verlieren. Das ökumenische Netzwerk, das eine enge Verbindung, wie wir jetzt wissen, von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung darstellt, ist erst wenige Monate alt. Wir alle wissen, daß alle drei Bereiche unser Christsein herausrufen, unsere Nachfolge. Das heißt, Nachfolge kann sich, so wie ich sie verstehe, nicht allein im innerkirchlichen Nachdenken und Tun ausdrücken, obwohl sich dies gewissermaßen im geschützten Raum schnell anbietet und oft auch problemloser bewältigen läßt.

Johannes sagt: Also hat Gott die Welt geliebt. Diese Liebe Gottes für die Welt fordert uns heraus zur Verkündigung dessen, der allein unser Leben hell und klar macht, führt uns aber auch hinein in diese Welt, in der wir ja alle leben. Das ist – aus eigener Erfahrung weiß ich das – nicht immer leicht.

Liebe Schwestern und Brüder, mich macht betroffen, daß solche Schritte der Nachfolge, die gängige Muster überschreiten, immer schnell mit Argusaugen beäugt werden. Und nicht nur das, sie werden a priori mit dem Hang zum Politischen oder zum Ideologischen gewertet. Es wird behauptet, daß solches Tun, wie wir es hier lesen, von der Mitte wegführe. Das macht mich betroffen. Ich kann noch nirgendwo erkennen, daß sich das ökumenische Netzwerk vom Auftrag eines Christen für die Welt von heute entfernt hätte. Ich finde es mißlich, wenn wir solch neues Leben in der Nachfolge gleich mit einem Schuß vor den Bug versehen. Wäre es nicht dem Evangelium gemäßer gewesen, Geduld zu haben und erst einmal die Schwestern und Brüder selbst ausführlich zu besuchen und mit ihnen zu sprechen, statt gleich die Synode damit zu beschäftigen?

(Lebhafter Beifall)

Noch mein Nachsatz – Frau Hoffmann hat dies ja auch in etwa so ausgedrückt –: Danken kann man dem Antragsteller dafür, daß jetzt alle Synodale und vielleicht auch über epd noch einige andere Christen in Baden wissen, was ein ökumenisches Netzwerk ist.

(Beifall und Heiterkeit)

Synodaler von Adelsheim: Ich könnte alles unterschreiben, was eben Herr Richter gesagt hat. Meinerseits eine Bitte, völlig wertungsfrei aufzufassen, eine kleine sachliche Korrektur: Der angesprochene Studienkreis „Kirche und Israel“ gehört in keiner Weise diesem Netzwerk an. Es würde auch gar nicht irgendwie dessen besonderem Anliegen entsprechen, diesem Netzwerk anzugehören. Es ist allerdings möglich, daß Mitglieder dieses Kreises auch in irgendeinem anderen Zusammenhang mit diesem Netzwerk etwas zu tun haben.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Bei dem Bild eines Netzes kann man ja an verschiedenes denken. Zunächst einmal ist es ein sehr biblisches Bild. Man denkt an Fischfang und an Stellen, wo von Menschenfischern die Rede ist. Das ist offenbar nicht das tertium comperationis, das für das Netzwerk den Ausschlag gegeben hat. Man kann an den Zirkus denken, an das Auffangnetz, das ausgespannt wird. Das ist auch nicht gemeint. Das ist sehr deutlich geworden. Da sollten wir dem Berichterstatte dankbar sein, daß sie das alles so herausgestellt haben. Es kommt auf das Verknüpfen von unterschiedlichen Gruppen an, die sehr schnell unseren Argwohn dann hervorrufen müßten, wenn

sie isoliert für sich blieben. Das ist ja eines der Hauptprobleme in unserer augenblicklichen kirchlichen Situation.

Von daher sehe ich im Netzwerk eine Chance, ein Stück weit mit dem weiterzukommen, was uns ja in der Synode schon mehrfach beschäftigt hat, wenn wir z. B. nach dem Abhalten von Schwerpunktsynoden gemerkt haben, daß sich die Schwerpunktthematik zu losgelöst verselbständigt hat.

Wie gehören zum Beispiel auch die Schwerpunktthemen, die unsere Synode während dieser Legislaturperiode abgehandelt hat, inhaltlich und theologisch zusammen? Wie finden wir da den roten Faden von einem zum anderen? Es wurde vorhin gesagt, es sei eine wichtige Aufgabe, auch für das Netzwerk, sowohl Gruppen zusammenzuführen als auch diese verschiedenen Themen immer wieder auf die theologischen Grundfragen hinzuweisen, damit sie sich nicht einfach verselbständigen.

Von daher bin ich auch froh, daß die Berichte so ausgefallen sind, wie sie ausgefallen sind, daß sie uns auffordern, die Kirchenleitung auffordern, sich zu informieren und sich zu beteiligen. Ich darf Sie nur alle daran erinnern: Kirchenleitung ist nach unserer Grundordnung aus guten Gründen nicht nur der Oberkirchenrat, sondern auch die Synode. Von daher die Bitte an uns alle, sich daran zu beteiligen.

Synodaler Dr. Ulshöfer: Man sagt immer, daß die Kirchentagsgemeinde eine ganz andere sei als die Gemeinde vor Ort, und man beklagt das Nebeneinander-Herleben der beiden. In diese Situation hinein hat ja Herr Landesbischof Engelhardt beim Schlußgottesdienst in Hannover dieses Jahr vor dem Untertauchen gewarnt. Jetzt bringe ich doch noch ein bißchen ein anderes Bild vom Netz hinein: es könnte jetzt sein, daß dieses Netz es verhindern könnte, daß manche Gruppen untertauchen. Es könnte dafür sorgen, daß sie in Verbindung mit der Gemeinde bleiben.

(Beifall)

Synodaler Dr. Müller: Ich wollte nur zum Urheberrecht etwas sagen. Auf der Garmisch-Partenkirchener EKD-Synode hat der Landesbischof von Bayern, Bischof Hanselmann, an alle Synodale ein Büchlein mit Meditationen und praktischen Ratschlägen von ihm selbst über Netzwerke verteilt.

Synodaler Schöfer: Ich wollte zu dem Beitrag von Herrn Richter eine Bitte äußern. Es wurde schon angedeutet, glaube ich, daß es uns wohl anstünde, wenn wir gegenüber allen Einsendern die gebotene brüderliche Fairneß bewahrten. Im Votum von Herrn Richter klang es wieder so ein wenig, als ob es gar nicht recht zulässig sei, daß der Einsender, Herr Dr. Feist, sich wegen des Netzwerks an die Synode wendet. Er sprach davon, es solle ein Schuß vor den Bug gegeben werden, als wollte er dem Netzwerk einen Schuß vor den Bug versetzen. Das ist, glaube ich, nicht die Sprache, die wir in der Synode gegenüber Christen sprechen sollten, die sich in ihrer Besorgnis an die Synode wenden.

Herr Dr. Feist ist ein engagiertes Mitglied unserer Kirche. Er ist sehr stark engagiert im CVJM, und es ist ein ganz legitimes Anliegen, wenn er sowohl sich selbst als auch uns als kirchenleitendes Organ indirekt daran erinnert, daß zu dieser Funktion unter anderem auch gehört, die Geister zu prüfen. Dieses Recht und diese Pflicht haben alle Mitglieder unserer Kirche, und wenn sie sich in diesem

Vollzug an die Synode wenden, haben alle das gleiche Recht auf faire Behandlung ohne jede Häme.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich habe keine Wortmeldung mehr. Ich **schließe die Aussprache** und greife die letzten Worte unserer Frau Hoffmann auf: Der Antrag von Herrn Dr. Feist erfordert Information und bedarf keines Beschlusses der Synode. — Damit haben wir diesen Punkt erledigt.

Ich darf jetzt aufrufen:

VI

Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 15.9.1983 zum diakonischen Vorpraktikum für Theologen

(Anlage 27)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Nagel für den **Hauptausschuß**.

Synodaler **Nagel**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In der Eingabe OZ 27 des Dekanats Baden-Baden werden Überlegungen zu einem diakonischen Vorpraktikum für Theologiestudenten und zugleich zu einem pfarramtlichen Praktikum für Sozialarbeiter angestellt. Es ist sicher richtig, daß beide Berufsgruppen in unserer Kirche oft wenig Kenntnis von den Aufgabenbereichen des anderen haben. Darum ist jede Möglichkeit gegenseitigen Kennenlernens zu begrüßen.

Die in der Eingabe gegebene Bezeichnung „Diakonisches Vorpraktikum für Theologen“ könnte zu einem Irrtum führen. Der Antrag meint nicht die Einführung eines einjährigen Vorpraktikums, sondern will sagen: Wenn sich auf dem Ausbildungssektor etwas ändern sollte, dann sollte etwa bei einem Praktikum der Theologiestudenten der Einblick in die Arbeit der Diakonie nicht vergessen werden. Dies könnte zum Beispiel in einem zweimonatigen Praktikum in einer diakonischen Einrichtung geschehen. Für Sozialarbeiter sollte dann entsprechend in bezug auf das Pfarramt verfahren werden. Dieser Intention des Antrags ist grundsätzlich zuzustimmen.

Nun wurde in der Frühjahrssynode dieses Jahres bereits ein Antrag der Synodalen Bayer, Viebig u. a. auf Prüfung der Einführung eines Vorpraktikums für Theologiestudenten gestellt; dort unter der Ordnungsziffer 10/24. Einige Punkte der Intention dieses Antrags seien kurz genannt: Verlangsamung des Zugangs von theologischem Nachwuchs durch eine dem Bedarf angepaßte Modalität. Kennenlernen der späteren Tätigkeit, verbunden mit einer besonderen Form eines Tests, Berücksichtigung der in der EKD möglichen Verfahrensweise. Dieser Antrag wurde in der Frühjahrssynode an den Evangelischen Oberkirchenrat mit der Maßgabe überwiesen, sich in der Lehrpfarrerkonferenz und im Ausschuß für Ausbildungsfragen mit der Problematik zu befassen und bis zur Herbstsynode 1983 einen Zwischenbericht vorzulegen. Dieser Aufgabe hat sich der Ausbildungsreferent unserer Landeskirche, Herr Oberkirchenrat Baschang, in vorzüglicher und gründlicher Weise mit seinem Referat über „Die Verantwortung der Kirche für die Studenten der Theologie“ unterzogen.

(Beifall)

Der Hauptausschuß dankt Herrn Oberkirchenrat Baschang sehr herzlich für die ausführliche Darlegung in

diesem Referat. Es hat die uns so sehr bedrängenden Probleme in dieser Frage mit konkreten und nüchternen Überlegungen dargestellt.

(Lachen der Zuhörer)

Da dieses Referat zu weiteren Überlegungen in der Neugestaltung des Zugangs zum Theologiestudium und des Studiums überhaupt drängt, empfiehlt der Hauptausschuß, die in den beiden Eingaben gemachten Anregungen weiter zu bedenken und weiter zu verfolgen. Dies könnte durch den Evangelischen Oberkirchenrat bzw. durch die bestehende Projektgruppe „Personalentwicklungsplanung“ geschehen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Herr Nagel. — Nun darf ich Frau Hoffmann erneut bitten, für den **Bildungsausschuß** den Bericht zu erstatten.

Synodale **Hoffmann**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Für den Bildungsausschuß habe ich über unser Gespräch zum Thema Vorpraktikum der badischen Theologiestudenten zu berichten. Die Debatte darüber geht zurück auf den Antrag OZ 10/24 der Synodalen Viebig, Bayer, Gabriel, Förster und Reger in der Frühjahrssynode 1983 (Protokoll Seite 171). Kurz zur Erinnerung: Dieses Vorpraktikum soll bringen:

1. Einblick in den späteren Beruf,
2. Prüfung der Eignung für diesen Beruf,
3. es bringt keine Privilegien (andere leisten Wehr- oder Ersatzdienst),
4. Personal- und Haushaltssituation würde entlastet,
5. steht es nicht im Widerspruch zu anderen EKD-Kirchen.

Dazu berichtete unser Synodaler Meerwein; nachzulesen im Protokoll Seite 102, und 103 bis 107 die anschließende lebhafteste Aussprache. Unser Bericht endete mit der Unterstützung der Bitte der sechs Synodalen, bis zur Herbstsynode einen Vorschlag zu einem Vorpraktikum für Theologiestudenten vorzulegen.

In der Zwischentagung haben wir die Eingabe OZ 11/27 zugewiesen bekommen. Das Dekanat Baden-Baden macht darin folgenden Vorschlag: Angehende Theologiestudenten sollen während eines Vorpraktikums sowohl diakonische Einrichtungen und diakonische Arbeit kennenlernen, als auch Einblick in die Gemeindegarbeit erhalten. Darüber kam es in Anwesenheit von Oberkirchenrat Baschang zu einer kurzen Aussprache. Wir erfuhren: Diakonische Praktikantenplätze sind knapp, auch andere Gruppen, zum Beispiel angehende Studenten der Fachhochschule, sind darauf angewiesen. Wichtig wäre mehr Geld zur Schaffung solcher Praktikantenplätze, doch sollten Theologiestudenten keine Vorrechte auf diese Plätze bekommen. Wir erhielten den Hinweis, daß Theologiestudenten zwischen den Semestern je sechs Wochen Pflichtpraktikas in Industrie, Diakonie und in Gemeinden machen. Vielen Theologiestudenten sind jedoch diese kurzen Einheiten zuwenig. Im übrigen verwies uns Oberkirchenrat Baschang bei der Zwischentagung auf sein Referat, das er am vergangenen Montag hielt, das Sie alle kennen.

Über dieses Referat fand im Bildungsausschuß eine Aussprache statt. Im folgenden werde ich von unseren Überlegungen, kritischen Anmerkungen, Bedenken und Ermittlungen berichten, geordnet nach den Abschnitten des Referates:

Zu 1.:

Kritisch wurden einige Unklarheiten festgestellt: Was heißt: „Er ist schon Glied der Kirche“? Warum die Unterscheidung zwischen Theologiestudenten, die in den hauptamtlichen Dienst der Kirche wollen, und anderen Berufsanwärtern? Sind sie nicht auch meist getauft und unsere Schwestern und Brüder?

Zu 2.2:

Es sollte bei der Ordinierung eine kirchengemäße Entscheidung getroffen werden, da der Oberkirchenrat nicht nur für die angehenden Theologen, sondern auch für die Gemeinden Verantwortung trägt.

Zu 3.1:

Verhalten wir uns in der Kirche, wie sich alle Welt verhält? Sollen wir alle studieren lassen, die sich um ein Theologiestudium bewerben und danach, wie bei anderen Berufen, Auswahlmöglichkeiten und Entscheidungshilfen in Anspruch nehmen? Warum nicht? Ist es für Theologiestudenten gut, sie vor diesem Druck zu bewahren? Können wir nicht auch von ihnen verlangen, daß sie sich über ihren zukünftigen Beruf Gedanken machen und die auch darlegen müssen?

Zu 3.2:

Es wurde in unserer Aussprache angemerkt, ähnlich wie im Referat von Oberkirchenrat Baschang: Schuld an der heutigen Situation ist das Mengenproblem. Das heißt, wir haben mehr junge Menschen, die an einem Theologiestudium interessiert sind als früher, so daß nicht mehr alle ins Pfarramt übernommen werden können.

Zu der bedenklichen Feststellung in der Mitte dieses Abschnittes, es würden Anwärter anderer Studieneinrichtungen, die dort nicht ankamen, ein theologisches Studium anstreben, wurde bemerkt: Oft ist das eine Quantitäts- und keine Qualitätsfrage. Die Zulassungsquote dieser Einrichtung ist meist klein, deshalb kann ein abgewiesener Bewerber solch einer Schule durchaus die Befähigung für ein Studium haben.

Das Problem der starken Zugänge führt zu den schwierigen und umstrittenen Überlegungen: Wann und wie soll eine Auswahl getroffen werden – wie oben unter Punkt 3.1 –, am Ende eines Studiums oder zu Beginn?

Zu 4.:

Wichtig war einigen unseres Ausschusses: das Studium sollte nicht direkt an das Abitur anschließen. Also die Frage: Praktika oder propädeutisches Jahr? Oder: Praktika und propädeutisches Jahr? Dazu folgende Überlegung. Ein Jahr in einer Fabrik, in einem Handwerksbetrieb oder auf einem Bauernhof brächte für den späteren Beruf wichtige Erfahrungen und Fähigkeiten. Die Zeit zwischen Schule und Universität, gleich, wo praktische Erfahrungen gesammelt werden, sollte möglichst ohne Gängelung oder Betreuung sein und würde die Lösung vom Elternhaus erleichtern.

Gut wurde auch ein propädeutisches Jahr beurteilt. Es bringt die Erlernung der alten Sprachen, den ersten Umgang mit geistigen Schriften und Büchern und eine gute Vorbereitung und Einübung ins Studium. Diese Zeit kann für den Studienanfänger auch Klärung bringen, ob er den richtigen Beruf gewählt hat.

Bemängelt wurde das negative Bild von jungen Menschen im Referat, die Verallgemeinerung der Schwächen einzelner. Sind manche dieser Mängel nicht eher den Schulen oder dem Elternhaus anzulasten? Sollte man

über das mit Blümchen bedruckte Umweltschutzpapier hinweg nicht vielmehr das Engagement vieler junger Menschen beachten, die sich der aktuellen Probleme annehmen?

(Beifall bei den Zuhörern)

Zu 5.:

Nach einer Zeit des Übergangs von der Schule zur Universität sollte der Studienanfänger über die Schwierigkeiten des Studiums und das Risiko, eventuell keinen Zugang zum kirchlichen Dienst zu finden, ausführlich unterrichtet werden. Es wurde auch die Möglichkeit einer Zugangsregelung angesprochen. Dazu sprach ich schon im 3. Abschnitt einige Überlegungen an. Kann durch eine Eignungsprüfung zu Beginn des Studiums die richtige Auswahl getroffen werden? Bei einer Prüfung sollte nicht nur die geistige Voraussetzung zur Aneignung theologischen Wissens, sondern auch die Fähigkeit zur Kommunikation und zum Predigtdienst erkennbar werden. Betont wurde, daß man während des Studiums die Freiheit nicht zu sehr einschränken darf, doch Begleitung und Zuspruch vorhanden sein sollte.

Am Ende unserer langen und gründlichen Aussprache zu dem Referat „Über die Verantwortung der Kirche für die Studenten der Theologie“ stellte unser Ausschuß fest: Bei diesem für die Kirche und insbesondere für die Gemeinde so wichtigen Problem ergaben sich folgende Überlegungen, die wir als Empfehlung aussprechen:

Überweisung an die Projektgruppe Personalentwicklungsplanung mit der Bitte, sich über die Notwendigkeit und Chance einer Eignungsprüfung und den Zeitpunkt dafür Gedanken zu machen. Auf jeden Fall sollte dieses Thema auf der Frühjahrssynode 1984 noch einmal aufgegriffen werden, um daran weiterzuarbeiten. Die Frage eines Vorpraktikums oder propädeutischen Jahres müßte entsprechend in unsere inhaltlichen Überlegungen einbezogen werden.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Besten Dank, Frau Hoffmann. – Ich gebe Gelegenheit zur Wortmeldung. – Ich eröffne die **Aussprache**. Herr Dr. Ulshöfer.

Synodaler **Dr. Ulshöfer**: Es ist schade, daß das so wichtige Referat von Herrn Baschang erst so spät in dieser Tagung angesprochen werden kann. Als eine Form des Dialogs mit dem Referenten möchte ich die Mitsynodalen hinweisen auf eine Stellungnahme des Konventsrats der badischen Theologiestudenten, das in Ihren Fächern liegt. In dieser Stellungnahme wird deutlich, daß Studentinnen und Studenten im doppelten Sinn einen Betroffenheitsvorsprung haben, und ich glaube, daß es wichtig ist, diese Stellungnahme zu lesen, wenn ich auch allerdings jetzt sagen muß, daß ich seit ein paar Minuten sehr traurig bin, daß sich diese Betroffenheit in der Art von Lachen äußern muß.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich will versuchen, möglichst kurz noch etwas zu sagen. Ich bedauere selbst wahrscheinlich am meisten, daß wir nicht Zeit hatten, die angesprochenen Fragen gründlich zu bearbeiten. Es ist mir klar, daß es im Druck der Geschäfte nicht anders möglich war. Ich bin dankbar für den Vorschlag, an die Gruppe Personalentwicklungsplan zu überweisen. Da können jedenfalls einige der Probleme diskutiert werden. Das Hauptproblem bleibt eigentlich auf dem Tisch, und das ist dieses: Gibt es eine Verantwortung der Kirche für die jungen Glieder der Kirche, die das Amt der Kirche anstreben? Auf diese Fragen müssen wir Antwort finden.

Ich habe von Studenten gehört, die gesagt haben: Die Kirche kann und darf zu Beginn und während des Studiums keine Verantwortung übernehmen wollen. Das ist eine mögliche Position. Sie hat aber notwendig zur Konsequenz die Bereitschaft, dann auch keine Erwartungen an die Kirche nach Ende des Studiums zu stellen. Man kann nicht die Gemeinschaft ablehnen, die man dann zugleich für sich in Anspruch nehmen möchte. Das bliebe in sich widersprüchlich.

Andere haben gesagt: Die Kirche muß an dieser Stelle zu neuen Lösungen kommen, nicht zuletzt deshalb, weil eben dieses Studium beruflich letztlich nur in der Kirche zur Auswirkung gebracht werden kann, wobei ganz klar ist, daß die Kirche die Verantwortung für das Studium, das Gelingen des Studiums keinem abnehmen kann. Die Eigenverantwortung für das eigene Studium und dessen erfolgreichen Abschluß ist ja ein wesentliches Bildungsziel eines jeden Studiums, unabhängig von den Inhalten.

Ich will das Referat an diesem Punkt nicht wiederholen, sondern nur noch einmal sagen: Diese Grundfrage ist für mich eine ekklesiologische Grundfrage und keine Frage der Taktik, des Hin und Her, der Politik und der Polemik.

Ich sollte vielleicht noch einmal mein Interesse verdeutlichen. Ich wollte Wirklichkeit benennen, die unklar geworden ist. Zu der unklar gewordenen Wirklichkeit gehört in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Taufe – darum habe ich damit begonnen –, gehört die Bedeutung der Ordination und gehören die Zahlen, und die Zahlen sind Menschen. Ich weiß nicht, wessen Betroffenheitsvorsprung da größer ist.

Zu der unklar gewordenen Wirklichkeit gehören kritische Anfragen an die Motivation, die ich bewußt aufgenommen und, wie ich meine, zurückgewiesen habe, weil ich diese kritischen Anfragen an die Motivation der Studenten für unberechtigt halte. Dies mußte aufgenommen werden, und wer hier von einem Zerrbild redet, hat das Referat nicht gelesen.

Zu der unklar gewordenen Wirklichkeit gehören auch die Fragen der Eignung, und da muß, wenn Wirklichkeit uns aus den Illusionen befreien soll, dies benannt werden. Ich selber habe sehr vorsichtig formuliert und darf das wiederholen: In den Fakultäten mehren sich die Stimmen derer, die daran zweifeln, ob alle Studenten für das Studium wirklich geeignet sind. Das Zitat des Hebräisch-Dozenten ist das Zitat eines Mannes, der seit über zehn Jahren täglichen Umgang mit Studienanfängern und Vergleichsmöglichkeiten hat. Auch dies gehört zur Wirklichkeit, die zu benennen ist. Die Frage ist dann, wie wir damit umgehen.

Ich habe bewußt für die unklar gewordenen Wirklichkeiten eine Rangfolge gewählt und mit der Eignungsfrage geendet.

Ich sah es als meine Aufgabe an, solche Wirklichkeiten zu benennen. Ich habe das nicht benannt, was selbstverständlich ist, nämlich was jeder sieht und was auf der Hand liegt: daß es Studenten gibt – und das ist die weit überwiegende Zahl –, die so studieren, wie man studiert, nämlich zielgerichtet und phantasievoll und sensibel und fleißig und mit guten Erträgen. Das ist so selbstverständlich, daß ich dachte: Das muß nicht ausgesprochen werden. Man spricht in solchen Situationen aus, was im Zweifel steht. Wenn ich zu meinem Arzt gehe und mich untersuchen lasse, will ich von ihm hören, welche unentdeckten Gefähr-

dungen ich habe. Daß mein Haarwuchs noch in Ordnung ist, weiß ich selber.

(Heiterkeit und Beifall)

Synodaler **Schöfer**: Ich wollte noch nachtragen, daß in unserem Ausschuß verschiedentlich darauf hingewiesen wurde, daß ähnliche Beobachtungen, wie sie der Ausbildungsreferent der Landeskirche für die Theologiestudenten macht, auch in vielen, ja fast in allen anderen Fakultäten und Fachrichtungen zu machen sind. Wenn es da noch einen Zweifel geben sollte, so erinnere ich daran, daß der Vorsitzende der Westdeutschen Rektorenkonferenz – gestern habe ich es, glaube ich, in der Zeitung gelesen – darauf hinweist, daß es zweckmäßig sei, ganz allgemein die gymnasiale Ausbildung auf acht Jahre zu beschränken, das heißt also, den gymnasialen Unterricht für alle Gymnasiasten nach der zwölften Klasse mit dem Abitur abzuschließen, und diejenigen, die wirklich studieren wollen und – nun kommt es – studierfähig sind, in einem dreizehnten Jahr an der Schule weiterzuunterrichten. Dies wäre eine Analogie zum propädeutischen Jahr der angehenden Theologiestudenten. Ich sage das nur, weil ich meine, daß die Beobachtung von Herrn Baschang, die manchmal – das gebe ich gerne zu – nicht allen besonders schmeckt, eine allgemeine Beobachtung ist.

Zweitens wollte ich ein mögliches Mißverständnis ausräumen. Natürlich sind wir der Meinung, daß sich eine allfällige Prüfung zu Beginn des Theologiestudiums nur beschränken kann auf die Studierfähigkeit. Ich kann in dieser Phase einer etwaigen Eignungsprüfung natürlich nicht andere Fähigkeiten, die für die Ausübung des Berufs des Pfarrers dringend notwendig sind – Kontaktfähigkeit etc. – prüfen. Das war uns im Ausschuß aber klar. Aus dem Bericht unserer Berichterstatterin könnte da ein Mißverständnis herausgelesen werden.

Synodaler **Sutter**: Ich bin in der Sache dreifach betroffen: als Synodaler, als Pfarrherr und als Vater eines Theologen. Ich möchte hier erklären: Es geht hier nicht um Verfahrensfragen, sondern um Zukunftsfragen. Es hat auch keinen Sinn, gegenseitig Türken aufzubauen. Es geht um die Fragen, wie die Gemeinden in Zukunft mit ihren Pfarrern leben werden und umgekehrt, wie die Kirchenleitung mit ihren Mitarbeitern in Zukunft lebt und umgekehrt, und das ist weder zu lösen durch Konfrontation noch durch Beifall, noch durch Gelächter. Wenn der Zustrom junger Theologen so anhält, dann müssen wir uns über alle Verfahrensfragen hinweg ganz dringend zusammensetzen und fragen: Wie und wo und wodurch können wir das lösen? Ich bitte ganz dringend, jede Art von Konfrontation zu vermeiden und statt dessen zu einer Kooperation zu kommen. Wie anders wollen wir sonst diese Fragen, diese – jedenfalls in diesem Jahrhundert, glaube ich – erstmalig auftauchenden Fragen lösen?

(Beifall)

Synodale **Übelacker**: Ich möchte nochmals zu der Eingabe OZ 27 zurück. Die ist ja entstanden aus der Bewußtwerdung der Distanz, in der Sozialarbeiter und Pfarrer in einem Kirchenbezirk miteinander leben, und aus der Tatsache, daß sich da etwas ändern sollte. Vielleicht könnte man das auch damit bewerkstelligen, daß man etwa Lehrvikare und Sozialarbeiter, die gerade angefangen haben, gemeinsam zu Weiterbildungsstagen einlädt. Da sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt. Ich

möchte nur das Anliegen hier noch einmal nachdrücklich in Erinnerung rufen. Ich halte es für sehr wichtig, daß beide Berufe sehr eng miteinander arbeiten und voneinander wissen.

Synodaler Gasse: Herr Baschang, ich habe mir neben Ihrem Referat auch noch einmal das vor einem Jahr hier von Herrn Schäfer gehaltene durchgelesen. Sie werden sich vielleicht daran erinnern: „Personalpolitik zwischen Wachstumseuphorie und Sparzwängen.“ Da ist mir in der Diktion, in der Linie zwischen beiden Referaten aufgefallen – und es liegt nur ein Jahr dazwischen –: Herr Schäfer nimmt die auf uns zukommenden größeren Zahlen positiv auf. Zum Schluß kommt das Bild vom Baum: Die Kirche möge wachsen, wir sollten dankbar sein, daß so viele junge Leute Theologie studieren wollen, und es komme alles darauf an, sie zu integrieren.

Sie, Herr Baschang, sprachen von einem Sättigungsgrad, der demnächst eintritt, beziehungsweise vielleicht schon irgendwie da ist. Ich meine: Nach den Zahlen ist dieser Sättigungsgrad noch lange nicht erreicht. Wenn sich Theologen, wenn sich Pfarrer in ihren Gemeinden wirklich auf Seelsorge einlassen, dann können sie schon bei 300 oder 400 Gemeindegliedern überfordert sein. Also wir könnten, wenn wir sie finanzieren könnten, Theologen einsetzen und einsetzen, nicht zum Schaden unserer Gemeinden, und es würde dabei Gutes herauskommen.

(Beifall)

Ich meine, deswegen sollten wir die anderen Dinge, die wir hier wiederholt in der Synode verhandelt haben, nämlich wie wir über Teilzeitarbeit, über Job-sharing und über all diese Dinge doch Möglichkeiten schaffen, daß junge Menschen vermehrt Eingang in der Kirche auch als Theologen finden können, nicht zu den Akten legen. Ich bitte, daß wir über das hinaus, was wir jetzt mit „Mitarbeiter helfen Mitarbeitern“ und „Starthilfe für Arbeitslose“ machen, diese grundlegenden Fragen, die auch nicht aufzugeben sind und die uns weiter beschäftigen müssen, auch weiter im Blick behalten; ich bitte vor allem diejenigen, die es kirchenleitend beim Oberkirchenrat tun müssen.

(Beifall)

Synodaler Dittes: Ich halte Einstellungskriterien einerseits für sehr wichtig, bin mir aber auch bewußt, daß es fragwürdig sein könnte, denn einem jungen Menschen muß man auch Entwicklungsmöglichkeiten einräumen. Deshalb halte ich es für sehr schwierig, so etwas in unserer Landeskirche zu entwickeln. Ich möchte hier etwas wiedergeben, was mich im Hauptausschuß sehr beeindruckt hat, nämlich ein Votum einer Theologiestudentin. Das könnte auch ein Weg sein. Sie sagte, die Kirche brauche für sie keine Verantwortung zu übernehmen und ihr auch nicht die Anstellung so quasi mit dem Beginn des Theologiestudiums zuzusagen. Wenn Theologiestudenten dieses Risiko auf sich nehmen, wenn sie wissen, daß dann, wenn in unserer Landeskirche 120 studieren, eben nur 60 genommen werden, könnte das natürlich auch zu einer Verbesserung der Qualität führen, weil man sich dann anstrengt, genau so wie man sich in anderen Berufen, für die man sich vorbereitet, anstrengen muß, wenn man heute noch einen Platz bekommen will. Das halte ich auch im Sinne des freien Wettbewerbs für ein wichtiges Kriterium. Genau dieses Votum der Theologiestudentin hat mich da beeindruckt. Ohnehin ist es ja nicht möglich, daß die Kirche jungen Menschen verbietet, Theologie zu

studieren, weil wir da als Kirche ja keinen Einfluß haben; aber man sollte ganz klar sagen: Eine Einstellung ist eben nicht mehr gegeben, wenn es keine Plätze in unserer Kirche gibt.

Oberkirchenrat Baschang: Herr Gasse, ich hätte natürlich auch lieber so gesprochen wie Herr Schäfer vor einem Jahr, und ich habe bis vor einem Jahr immer versucht, so zu sprechen. Vor einem Jahr hatten wir die Ergebnisse des Studienbeginns 1981. Das war damals schon der dramatische Sprung um weitere 50 % auf 120 Studienanfänger. Ich dachte damals: Das ist eine Spitze nach oben, die sich wieder egalisiert. Aber nun ist das 1982 so geblieben, und es ist für 1983 zu erwarten, daß mindestens dieselbe Höhe erreicht wird. Jetzt kippt für mich die Situation eben um.

Ich habe das ja vorgeführt: Wir haben zur Zeit mehr als dreimal soviel Theologiestudenten auf unserer Theologenliste als früher: statt 200 jetzt 680. Ich rechne einmal grob, daß von diesen 680 über 20 % abbrechen. Das ist eine ausgesprochen hohe Quote für die Gegenwart. Wir hatten früher etwa 23 %; das ist zurückgegangen. Ich vermute, daß sich hier die Motivation positiv auswirkt. Wenn ich also jetzt die Studienabbrecher abziehe und von 680 auf 500 zurückgehe, die dann in den Dienst der Kirche kommen möchten, dann sind das innerhalb von weniger als zehn Jahren die Hälfte der jetzt beschäftigten Pfarrer einschließlich Pfarrdiakone. Drum glaube ich nicht mehr, daß wir das Problem mit den bisher diskutierten Möglichkeiten bewältigen. Das ist die neue Erkenntnis, und sie hat sich mir bestätigt, nachdem ich dies lange nicht glauben wollte; denn ich glaube ja in diesen Dingen jetzt gegen meinen bisherigen Glauben. Das hat sich mir bestätigt im Gespräch mit den Kollegen in diesem Frühjahr in Goslar. In drei Wochen treffen wir uns wieder. Ich bin gespannt, was ich dann höre. Dieser Anstieg hält bundesweit durch. Ich habe ja das ausgeführt: 6 % und dann noch einmal 13 %.

Das ist die ernste Situation, und drum wage ich jetzt nicht mehr so zu reden, wie ich früher geredet habe, weil dieses Reden natürlich sehr ermutigend ist und jeden, der sich in einer Selbstprüfung befindet, eben vielleicht doch zu sagen veranlaßt: Die Kirche wird es mit mir schon schaffen. Ich finde, das wird jetzt unredlich, wenn wir so weiterreden, wenn erkennbar ist, daß wir das so nicht schaffen. Das ist das, was mich umtreibt, und allein diese Desillusionierung, so bitter sie für uns alle ist, war die Absicht meines Referats.

Synodaler Speck: Gibt es einen Informationsaustausch der Gliedkirchen, ob nicht eventuell einige Studenten auf zwei Listen erscheinen?

Oberkirchenrat Baschang: Die Aufnahme in die Liste vollzieht sich in einer Weise, daß das faktisch ausgeschlossen ist.

Synodaler Ertz: Könnte es nicht auch der Fall sein, daß in absehbarer Zeit, in vier oder fünf Jahren, die Entwicklung wieder ganz anders verläuft und daß dann die Zahl der Theologiestudenten abnimmt, weil dann viel weniger Jugendliche da sind, die studieren wollen? Ist das nach der Statistik der Geburten und der vorhandenen Menschen nicht so?

Oberkirchenrat Baschang: Das ist das schwierige Geschäft demographischer Prognosen. Die westdeutsche Rektorenkonferenz rechnet mit einem weiteren Zustrom zu den Universitäten – das stand gestern in der Zeitung; das ist dieselbe dpa-Meldung, die Herr Schäfer schon

zitiert hat – mit der Folge, daß sich die Gesamtzahl der Studierenden in der Bundesrepublik verdoppelt, was natürlich gar nicht möglich ist, weil dann in allen Studienfächern der Numerus clausus eingeführt wird. Wir haben ja in der Theologie in Göttingen und in Hamburg bereits den Numerus clausus. Das muß man einmal sagen. Insofern ist da zunächst nichts zu erwarten. Aber, Herr Ertz, selbst wenn ab heute keiner mehr Theologie studiert, stehen 680 auf unserer Liste. Das ist doch das Problem. Ich möchte natürlich nicht das haben, was beim Lehrerstudium passiert ist: Nachdem die Stellen besetzt waren, haben sich gerade die Guten, die Interessanten, die Neugierigen, die Engagierten sehr schnell umorientiert, zum Teil mitten aus dem Studium heraus, und das sind doch die Leute, die wir auch weiterhin dringend zum Studium ermutigen und ermuntern sollten. Aber mit welchem Recht kann ich das tun, wenn ich vor diesen Quantitäten stehe?

Synodaler Werner Schneider: Nur ganz kurz zur Information: Die Abiturientenwelle erreicht ihren Höhepunkt gegen 1990. Dort haben wir den Gipfel der Abiturientenwelle zu erwarten.

Landesbischof Dr. Engelhardt: Wir hatten kürzlich eine Sitzung der Vollkonferenz der Arnoldshainer Konferenz, wo dieses Problem einer der Hauptpunkte gewesen ist, weil die Situation in anderen Landeskirchen im Hinblick auf die Zahlen noch zugespitzter ist. Sie können davon ausgehen, daß das im Augenblick alle Gliedkirchen als eine der schwierigsten Fragen, als eines der schwierigsten Probleme beschäftigt, nicht nur weil man äußerlich mit hohen Zahlen fertig werden muß. Da spielt sich ja auch ein innerer, ein geistlicher Vorgang ab. Das muß man sich auch einmal klar machen. Darauf ist immer wieder hingewiesen worden: Wie sehr haben wir – Herr Gasse hat es vorhin angedeutet – darum gebeten und gebetet – beides –, daß Arbeiter in die Ernte kommen. Aufgrund dessen kann keine Kirche, die nun mit einer solchen Situation konfrontiert ist, dies einfach nur leichtfertig numerisch erledigen. Das ist doch auch in dem Referat von Herrn Baschang am Montag deutlich geworden. Für mich hat das Referat nicht nur die Bedeutung, unter der wir es jetzt diskutiert haben, nämlich Eignung festzustellen, damit unter Umständen von vornherein festgestellt wird, daß es doch weniger sind, die geeignet wären. Sondern zunächst ist dieses Referat ein ganz entscheidender Beitrag zu der Frage: Wie studieren wir Theologie und wie bereiten wir uns auf das geistliche Amt später vor? Das ist etwas, was in der bisherigen Diskussion zu kurz gekommen ist, weil wir es zu stark unter den Fragen der Zahlen gesehen haben. Auch wenn wir ganz wenige Zugänge hätten, wären die Fragen, die Herr Baschang gestellt hat und die das Referat deutlich gemacht hat, ebenso brisant und aktuell. Daher wünsche ich, daß wir auch mit unseren Theologiestudenten, mit den Kandidaten in ein intensives Gespräch über dieses Problem kommen.

Dabei muß uns klar sein – ich merke das immer wieder bei Gesprächen, wo ich dachte 'Du bist noch relativ nah bei denen, die heute studieren', daß dies aber überhaupt nicht der Fall ist. Da trennen uns weithin wirklich ganz andere Erfahrungen und Situationen, wie heute studiert wird. Der Studienbetrieb ist heute ein ganz anderer, als er noch für uns maßgebend gewesen ist. Auch darüber muß miteinander gesprochen werden, und ich kann nur Herrn Sutter unterstützen und alle, die an diesem Gespräch beteiligt sind, bitten, hier nicht von gegenseitigen Unterstellungen

oder von Fronten auszugehen. Das ist ein gemeinsam zu bewältigendes Problem.

(Beifall)

Präsident Dr. Angelberger: Ehe ich schließe, frage ich noch die Berichterstatter. Herr Nagel?

Synodaler Nagel: Nein!

Präsident Dr. Angelberger: Frau Hoffmann?

Synodale Hoffmann: Nein!

Präsident Dr. Angelberger: Sie wünschen das Wort nicht.

Wir haben einen übereinstimmenden Vorschlag,

man möge den gesamten Sachgegenstand an die Projektgruppe Personalentwicklungsplanung mit der Bitte überweisen, sich über die Notwendigkeit und Chance einer Eignungsprüfung und den Zeitpunkt dafür Gedanken zu machen; auf jeden Fall sollte dieses Thema auf der Frühjahrssynode 1984 noch einmal aufgegriffen werden, um daran weiterzuarbeiten; die Frage eines Vorpraktikums oder propädeutischen Jahres müßte entsprechend in unsere inhaltlichen Überlegungen einbezogen werden.

Ich habe bewußt verlesen, damit kein Irrtum zwischen Hauptausschuß und Bildungsausschuß entsteht.

Wer kann diesem Vorschlag, den ich jetzt verlesen habe, nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte. – Keine! Danke!

Nun rufe ich auf:

VIII

Gemeinsamer Bericht des Rechts-, Haupt-, Finanz-, Bildungsausschusses zum Bericht des Ausschusses für Frieden und zu den Eingaben OZ 11/6, 7, 9, 14, 23, 29, 32, 35, 36, 41, 42, 47, 49 und 50

(Anlage 6, 7, 9, 14, 23, 29, 32, 35, 36, 41, 42, 47, 49 und 50)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte als ersten unseren Mitsynodalen Werner Schneider, für den **Rechtsausschuß** und für den **Bildungsausschuß** zu berichten.

Synodaler Werner Schneider, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale! Den nachfolgenden Bericht mit Beschlußantrag erstatte ich für Bildungs- und Rechtsausschuß, nachdem diese beiden Ausschüsse die mit insgesamt 14 Eingängen an diese Synode angesprochene Friedenthematik in der gestrigen, auf Vorschlag des Herrn Präsidenten mit Zustimmung der Ausschußvorsitzenden gemeinsam durchgeführten Abendsitzung zusammenfassend beraten haben. Schon im Vorfeld hatte sich der Bildungsausschuß am 8.11.1983 mit diesem existentiellen Thema, insbesondere mit dem Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Friedensfragen zum Problem „status confessionis“ sehr kontrovers auseinandergesetzt.

Nach Abschluß der gestrigen, ca. anderthalbstündigen, gelegentlich turbulent verlaufenen, bezeichnenderweise einmal vom Abbruch der gemeinsamen Beratung bedrohten Aussprache und vor dem Versuch der Aufnahme der nächtlichen Arbeit am Berichtsentwurf habe ich gebetet: Lieber Gott, stehe mir bei, daß ich verständlich und verständnisvoll sei!

Meine Bitte fand prompt und in unerwarteter Weise Antwort: Kaum hatte ich mich niedergesetzt und meine

diversen Notizen sortiert, wurde ich durch Stromausfall bzw. Kurzschluß für den zu jenem Zeitpunkt noch reichlichen Rest der Nacht ins Bett gezwungen.

(Heiterkeit)

Bekanntlich soll man bei größeren Problemen zunächst einmal darüber schlafen.

Im Wissen um die notgedrungen unvollkommene Wiedergabe dessen, was in der im Verhältnis zur Problemqualität kurzen Zeit der gemeinsamen Beratung angesprochen und aufgezeigt wurde, möchte ich versuchen, einiges mir wesentlich Erscheinende wiederum in der gebotenen Verkürzung aufzuzeigen. Dabei ist es wichtig, zu wissen, daß dem Beratungsgremium Herr Dekan Schmoll vom Hauptausschuß zur Verfügung stand, der einleitend in dankenswerter Weise die bei der Befindlichkeit der Teilnehmer nicht gerade dankbare Aufgabe übernahm, den zu Beginn der Beratung ausgeteilten Beschlußvorschlag des Hauptausschusses zu erläutern. Der später noch vorzutragende Beschlußvorschlag der beiden Ausschüsse, für die ich hier berichte, ergeht also in Kenntnis des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses und der durch Herrn Dekan Schmoll erfolgten und auch hier im Plenum noch erfolgenden Erläuterung.

Nach den wiederholten Äußerungen im Verlauf der von Geschäftsordnungsanträgen umnebelten Diskussion erscheint es dem Berichtersteller selbst unstrittig, daß ein hohes Maß an Einvernehmen über die Bekenntnisqualität des Friedens als wesentlichem Bestandteil göttlicher Verheißung festgestellt werden kann. Wesentlich und hilfreich bewertet er aber auch den eindringlichen Hinweis, daß Bekenntnis zum Frieden nicht mit den denkbar verschiedenen Wegen zum Frieden gleichgesetzt werden darf: Der Weg zum Frieden ist keine Bekenntnisfrage, sondern eine Sachfrage, die auch unter Christen unterschiedliche Antworten zuläßt. Wer die Diskussion über Sachfragen zur Bekenntnisfrage erhebt und den unumgänglichen Streit um den zweckmäßigen Weg zum Frieden in einer unerlösten Welt zur Grundlage einer Beurteilung der Bekenntnisqualität anderer Menschen und Mitchristen macht, gefährdet das Beieinanderbleiben von Christen. Diese Erkenntnis erlegt allen Beteiligten und Engagierten zwingend auf, die Sachfragediskussion im Geist des Christusbekenntnisses zu führen. Unterschiedliche Beurteilung technischer Dinge darf eben nicht zur Sache des Bekennens werden. Kirche kann deshalb immer nur so weit gehen, als sie offen bleibt für mögliche Beurteilungen und das Beieinanderbleibenwollen nicht aus dem Blickfeld verliert.

Im weiteren Verlauf der Beratung wurde mehrfach deutlich, daß nach den vielfältig erfolgten Äußerungen, Beratungen und Diskussionen sowie im Wissen und in mehr oder weniger gründlicher Kenntnis der reichhaltigen Verlautbarungen auf den verschiedensten Ebenen eine breit angelegte weitere inhaltliche Auseinandersetzung nicht sinnvoll erscheint. Insbesondere muß befürchtet werden, daß ständige Wiederholungen und Neuschöpfungen von Worten zum selben Thema eher inflationäre als überzeugungsverstärkende Wirkung haben könnten.

(Beifall)

Dagegen wird für richtig erachtet, den Antragstellern durch Verweis auf entsprechende Informationsmaterialien zu ermöglichen, die Entwicklungstendenz und den Prozeß der Diskussion selbst zu verfolgen und damit eine eigene,

umfassende, begründete und persönlich verantwortete Beurteilung mit den daraus resultierenden Konsequenzen für politisches Handeln anzubieten.

Vor dem Vortrag des gemeinsamen Beschlußantrages von Bildungsausschuß und Rechtsausschuß gestatte ich mir, drei schlichte Aussagen:

- Frieden muß man leben.
- „Wir sind allzumal Sünder“.
- Ich glaube an Gottes Allmacht und weiß mich geborgen in seiner Hand.

Der mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefaßte gemeinsame Beschlußantrag des Bildungsausschusses und Rechtsausschusses lautet:

Die Synode möge beschließen, den Übersendern der 14 Eingaben zur Friedensfrage als Anlage zu einem Anschreiben des Herrn Präsidenten folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

1. das Wort der Synode zum Thema Frieden vom Frühjahr 1982,
2. den Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Friedensfragen zum Problem „status confessionis“,
3. das Wort des Rates sowie die Entschliebung der EKD-Synode,
4. das diesbezügliche Verhandlungsprotokoll dieser Herbsttagung unserer Synode.

Sie bittet alle Antragsteller, diese Handreichungen als Antwort auf ihre Eingaben verstehen zu wollen.

Namens beider Ausschüsse bitte ich die Synode, diesem Beschlußvorschlag zuzustimmen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank Herr Schneider – ich bitte Herrn Schmoll, für den **Hauptauschuß** zu berichten.

Synodaler **Schmoll**, Berichtersteller: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! In zwei intensiven Gesprächsrunden hat sich der Hauptausschuß mit dem Thema „Frieden“ befaßt und versucht, eine gemeinsame Antwort auf die 14 Eingaben zum Thema zu finden. Die Eingaben haben uns gezeigt: Noch gibt es grundlegende Unterschiede in Überzeugung und Einstellung zur Friedensfrage in unserer Kirche. Formal lassen sie sich so beschreiben, daß die einen zu mehr Eindeutigkeit, die anderen zu mehr Mäßigung in kirchlichen Stellungnahmen rufen. Inhaltlich geht es um das Verständnis des Evangeliums und seine Bedeutung im Raum des Politischen, in diesem Zusammenhang um die Frage nach Grund, Inhalt und Reichweite von Bekenntnis. Der Kernpunkt der Auseinandersetzung kommt in den Blick durch eine Äußerung des Vorsitzenden der Kirchenleitung der nordelbischen Kirche vom Januar 1983, der auch im Bericht des besonderen Ausschusses schon zitiert worden ist. Bischof Stoll setzt sich in seinem Bericht vor der nordelbischen Synode mit der Erklärung des Moderaments des Reformierten Bundes auseinander. In ihm heißt es, wie Sie wissen:

„Die Friedensfrage ist eine Bekenntnisfrage. Durch sie ist für uns der status confessionis gegeben, weil es in der Stellung zu den Massenvernichtungsmitteln um das Bekennen oder Verleugnen des Evangeliums geht. ... Das Bekenntnis unseres Glaubens ist unvereinbar mit der Entwicklung, Bereitstellung und Anwendung von Massenvernichtungsmitteln, die den von Gott geliebten und zum Bundespartner erwählten Menschen ausrotten und die

Schöpfung verwüsten können. ... Ihnen (den Massenvernichtungsmitteln) gilt von seiten der Christen ein aus dem Bekenntnis zu Gott dem Schöpfer, Versöhner und Erlöser gesprochenes bedingungsloses Nein, ein Nein ohne jedes Ja."

Dazu meint Bischof Stoll:

"Die reformierte Erklärung stellt fest: die Friedensfrage ist eine Bekenntnisfrage. Die Friedensfrage fordert das Bekenntnis heraus. Dies sollte nicht bestritten werden. Daß es aber in der Stellung zu den Massenvernichtungsmitteln um das Bekenntnis oder Verleugnen des Evangeliums gehe und damit um den sogenannten status confessionis, der immer nur eine einzige glaubensmäßige Entscheidung zuläßt, kann nicht so einfach behauptet werden."

Und vorher sagt er: "Die Sorge der reformierten Brüder teile ich, auch ihren leidenschaftlichen Friedenswillen, nicht aber ihre Behauptung, daß es für Christen nur noch einen denkbaren politischen Weg zum Frieden gibt, den des Nuklearpazifismus."

Zustimmend zitiert Bischof Stoll dann den Satz von Trutz Rendtorff: Deshalb ist festzuhalten, daß "ein politisches Urteil, wie es in der Verantwortung von Christenmenschen gefällt werden muß, niemals die gleiche Qualität hat wie das Bekenntnis des Glaubens zu Jesus Christus und daß die Gewißheit und Wahrheit des Glaubens darum nicht mit unserem politischen Urteil gleichgesetzt werden darf."

Wenig später fährt er dann fort: "Mit Nachdruck wende ich mich dagegen, wenn man sich mit der bloßen Ächtung der Atomwaffen begnügen will und sich aus der weiteren Politik abmeldet, ohne ein Wort darüber zu verlieren, wie diese Waffen aus der Welt zu schaffen seien. ... Bestimmte Waffen zu ächten, ist zu wenig. Die Herstellung von Massenvernichtungsmitteln zum Verbrechen an der Menschheit und die Lagerung solcher Waffen zur Sünde zu erklären, reicht nicht aus. Krieg muß verhindert werden – darauf kommt es an."

Noch einmal: Es gibt diese Gegensätze unter uns; wir können es nicht leugnen. Man bekommt es ja auch, wie eben schon von meinem Vorredner angedeutet, in manchen Ausschusssitzungen zu spüren. Dennoch waren wir im Hauptausschuß der Meinung, daß in den letzten Monaten in unseren Gemeinden, in unserer Kirche und auch, wie die jüngsten Erklärungen der EKD zeigen, in der EKD ein Prozeß weitergegangen ist, der zu höherer Sensibilität für das Friedensproblem und zu klareren Erkenntnissen geführt hat. Dafür sind wir dankbar.

Um den Ort zu bestimmen, den wir auf dem gemeinsamen Weg vielleicht erreicht haben, hat der Hauptausschuß versucht, sich noch einmal mit dem Problem des Bekenntnisses, speziell mit dem des status confessionis auseinanderzusetzen. Wir haben noch einmal die wesentlichen geschichtlichen Stationen des Begriffs "status confessionis" in den Blick genommen und haben vor allem Bonhoeffers Äußerungen aus den Anfängen des Kirchenkampfes bedacht. Im Ergebnis sind jedenfalls einer deutlichen Mehrheit des Ausschusses die Grenzen des Begriffs vor Augen getreten. Dabei haben uns die Überlegungen Wolfgang Hubers geholfen, der diese Grenzen unter anderem so beschrieben hat – es ließe sich noch ein bißchen zu dem dazusagen, was Huber ausführt; aber ich zitiere jetzt –: "In der bisherigen Wirkungsgeschichte gewinnt der Gesichtspunkt der Trennung sehr oft die Ober-

hand, zwischen status confessionis und status separationis" – also dem Augenblick, in dem man sich trennen muß – „wird gerade nicht unterschieden. Dem Begriff fehlt die Bezugnahme auf den Prozeß, in dem Fragen des Bekenntnisses in der Kirche geklärt werden.“ Und jetzt kommt ein wichtiger Punkt: "Die Fragen nach den politischen Voraussetzungen und den politischen Folgen des status confessionis bleiben häufig unbestimmt. Die Sprache des Bekenntnisses drückt dann die Sprache der politischen Erwägung in den Hintergrund. ... und dies" – meint er – „können wir uns gerade in der Frage des Friedens nicht leisten.“ Uns scheint darum die Folgerung Hubers überzeugend und für das Fortschreiten auf einem gemeinsamen Weg der Erkenntnis und des Bekenntnisses richtig: Er plädiert dafür, in unserer Diskussion über die Friedensfrage als Bekenntnisfrage den Begriff des status confessionis zu verlassen. Er schlägt vor, eher von einem Prozeß kirchlichen Bekenntnisses zu reden, unterstreicht also, so würde ich es im Blick auf die Weggemeinschaft lieber und in einem etwas veränderten Sinn nennen, den Wegcharakter christlichen Bekenntnisses.

Bei der negativen Feststellung, daß wir den Begriff "status confessionis" verlassen sollten, konnten wir in unseren Beratungen natürlich nicht stehenbleiben; es war nun nach Grund, Inhalt und Reichweite christlichen Bekenntnisses genauer zu fragen. Dabei wurden uns drei Dimensionen des Bekenntnisses besonders wichtig:

1. Bekenntnis ist Antwort des Glaubens auf die Zuwendung Gottes zum Menschen, Ja zu seinem Frieden in der Versöhnung durch Jesus Christus. Zitat von Trutz Rendtorff: "Ja zu der Macht des Lebens, die ihre Wahrheit in der Gnade Gottes erweist." Es kann inhaltlich in der Bekenntnissituation partiell sein, muß unter Umständen einzelnes hervorheben, gründet aber auf dem Evangelium als Ganzem und soll das Bekenntnis des ganzen Evangeliums ermöglichen. Immer ist es Bekenntnis zu Jesus Christus, Ausdruck des Glaubens an ihn mit der Konsequenz der Nachfolge, in der Jesu Jünger das Kreuz Jesu auf sich nehmen und an seinem Leiden Anteil haben, dabei aber auch etwas von der Freiheit und der Furchtlosigkeit der Vertrauens erfahren. Das bedeutet: Christliche Friedensbekenntnisse müssen als Bekenntnisse zu Jesus Christus identifizierbar bleiben und den Zusammenhang von Evangelium und Gesetz grundsätzlich bewahren, ohne freilich immer alles gleichzeitig sagen zu müssen. Wir hoffen, liebe Mitsynodale, durch diese Hinweise auf die Sorgen der Schwestern und Brüder in unserer Kirche geantwortet zu haben, die in den kirchlichen Äußerungen zum Thema Frieden ein Verlassen der Mitte des Evangeliums befürchten.

2. Das biblische Verständnis von Bekenntnis schließt das Feld des Ethischen nicht aus, sondern ein; es umfaßt Wort und Verhalten in selbstverständlicher Einheit. Wenn es so ist, muß das Friedensbekenntnis auch Friedensbereitschaft und Taten des Friedens einschließen, auch auf dem Feld des Politischen. Alles, was die Gefahr eines Krieges vermehrt und die Spannungen vergrößert, muß dann vermieden werden; alles, was Frieden ermöglicht – Gerechtigkeit, aber auch Freiheit und Menschenwürde – muß gefordert werden. Und zu alledem darf die Kirche nicht einfach schweigen. Dabei muß sie Entscheidungen treffen. Wir können zwar auf dem Feld des Ethischen nicht die gleiche Gewißheit haben wie bei der Zusage, das Gott mit uns Frieden gemacht hat. Dennoch bleiben uns verantwortliche Entscheidungen durch viele Zweifel und Unsi-

cherheiten hindurch nicht erspart. Sie begründen nicht unser Heil. Wir müssen sie aber im Glauben daran, daß Gott uns auch durch unsere Verirrungen hindurchführt und daß er uns vergibt, wagen.

3. Im Neuen Testament rückt Bekenntnis oft in die Nähe von Verkündigung, wird also zum zusprechenden Bezeugen der Wahrheit des Evangeliums. Schon daraus ist erkennbar, daß Bekenntnis primär Brücke zur Welt und zum Menschen ist, nicht Barriere gegen sie. Bekenntnisgemeinschaft ist darum Weggemeinschaft. Auf dem gleichen Weg befinden sich nicht alle an der gleichen Stelle; es gibt Umwege und Irrwege, und keiner von uns kann in den vielen Einzelfragen, die uns in der Friedensproblematik bewegen, ganz genau wissen, ob er sich auf dem richtigen oder falschen Weg befindet. Entscheidend ist, daß wir uns miteinander unterwegs wissen und die gleiche Richtung und das gleiche Ziel vor Augen haben. Noch einmal möchte ich unterstreichen, daß unseres Erachtens Richtung und Ziel des christlichen Bekenntnisses zum Frieden klarer geworden und wir uns dadurch auch nähergekommen sind.

Aus dieser Überzeugung schlagen wir der Synode vor, den 14 Antragstellern zur Friedenthematik in der Ihnen vorliegenden, gestern abend ausgeteilten Form zu antworten, wobei – gestatten Sie, das ich das hinzufüge – uns die Form der Antwort, durch die wir das Anliegen der Eingaben ernst zu nehmen suchten, wichtig ist.

Auf zwei Änderungen möchte ich Sie noch aufmerksam machen. Gerade, weil wir auch in unserem Ausschuß einige Schwierigkeiten mit dem Satz „Die Friedensfrage ist eine Bekenntnisfrage“ hatten, soll er als Zitat aus der Erklärung des Moderamen stehenbleiben. Das ist im zweiten Satz des zweiten Abschnittes des Beschlußvorschlages. (Zuruf: Wie soll das jetzt heißen?)

– Es soll heißen: Das Moderamen des Reformierten Bundes hat erklärt: „Die Friedensfrage ist eine Bekenntnisfrage.“ Dem korrespondiert, daß wir in Ziffer 3 von Richtung und Ziel der Äußerungen sprechen.

Eine zweite Änderung ist mehr redaktionell. Sie ist eine Ergänzung des zweiten Abschnittes, wo von der Synode der EKD die Rede ist. Wir haben dort eingefügt: „Die Synode der EKD hat sich die Erklärung des Rats in ihrer sechsten Tagung zu eigen gemacht und hat am 4. 11. 1983 festgestellt.“ Das ist die Erklärung des Rats, die wir ja zuverlässig, denke ich, in ihrem Inhalt in einer wesentlichen Passage skizzieren und die ein anderer Ausschuß sich im ganzen zu eigen gemacht hat.

Liebe Konsynodale, wir haben den ehrlichen Versuch gemacht, die Akzente, die seit der Friedensdenkschrift der EKD und unserem Wort vom Mai 1982 neu gesetzt worden sind, zu formulieren und gleichzeitig in Absatz 3 unserer Antwort den unterschiedlichen Positionen auch bei uns Spielraum zu lassen und auf die Weggemeinschaft, sich nicht loszulassen, hinzuweisen.

Der **Beschlußvorschlag** in geänderter Fassung lautet:

Die Synode möge beschließen:

1. Die große Anzahl von Eingaben zum Friedensthema macht die wachsende Besorgnis in unserer Kirche über die Gefährdung des Friedens deutlich und zeigt an, daß ein lebendiges Bewußtsein für den Auftrag der Christen zur Förderung des Friedens besteht. In einigen Eingaben wird allerdings auch zur Zurückhaltung in Äußerungen über die Wege zum Frieden aufgefordert und eine falsche Politisierung der

Kirche mit negativer „Auswirkung auf das innere Leben der Kirche und für ihr Bild in der Öffentlichkeit“ befürchtet.

Im Vertrauen auf den von Gott geschaffenen Frieden, im Wissen um den Friedensauftrag der Christen und in der Erwartung des Friedens, den Gott uns am Ende der Zeit schenkt, hat die Landessynode in ihrem „Wort an die Gemeinden“ vom Mai 1982 festgestellt:

„In der Frage, wie Friede möglich wird und die Massenvernichtung irdischen Lebens verhindert werden kann, dürfen Christen nicht schweigen.“

Sie hat deutlich gemacht: „Friede ist angesichts der modernen Massenvernichtungsmittel ohne Alternative. ... Christen müssen sich deshalb mit aller Kraft dafür einsetzen, daß Massenvernichtungsmittel weltweit geächtet werden. ... Einer Gewöhnung an das Provisorium der Kriegsverhütung durch atomare Bedrohung müssen Christen entschlossen wehren.“

2. Kirchliche Äußerungen in den vergangenen Monaten haben immer deutlicher darauf hingewiesen, daß das Bekenntnis zu Jesus Christus das Entstehen für den Frieden einschließt. Das Moderamen des Reformierten Bundes hat erklärt: „Die Friedensfrage ist eine Bekenntnisfrage.“ Angesichts des ungewissen Ausgangs der Genfer Verhandlungen über die Stationierung nuklearer Mittelstreckenraketen in Europa hat der Rat der EKD festgestellt: „In dieser Situation sind alle Christen besonders danach gefragt, wie sie sich als Zeugen der Versöhnungsbotschaft bewähren.“ Der Rat erwartet die Bereitschaft zu konkreten Schritten, die in folgende Richtung gehen könnten:

- a) Die Entwicklung, Erprobung, Produktion und Aufstellung von immer neuen nuklearen Abschreckungswaffen darf von keiner der Atom-mächte fortgesetzt werden.
- b) Die Drohung mit dem Ersteinsatz von Atomwaffen zur Verteidigung gegen einen konventionellen Angriff kann nicht Grundlage der Strategie des Westens bleiben, weil der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln für das christliche Gewissen unerträglich ist.
- c) Eine Abkehr vom starren und schematischen Gleichgewichtsdenken ist nötig. Dabei kann es erforderlich sein, begrenzte Risiken vorübergehend in Kauf zu nehmen.
- d) Europa muß aus der Gefährdung durch eine weitere Steigerung und eine neue Qualität der Nuklearrüstung herausgeführt werden.

Die Synode der EKD hat sich die Erklärung des Rats in ihrer 6. Tagung zu eigen gemacht und hat am 4. November 1983 festgestellt: „Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden.“

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver hat die Mitgliedskirchen dazu aufgerufen, ihre Regierungen von der Notwendigkeit der Verringerung und des völligen Abbaus von Atomwaffen zu überzeugen.

3. Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamen Bekenntnisses geschehen. Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel dieser Äußerungen zu und erkennt deren hohe Bedeutung für den Prozeß unseres Bekenntnisses an. Weil wir uns zu Gottes Frieden in der Versöhnung durch Jesus Christus bekennen, wollen wir uns auch bei unterschiedlichen Auffassungen in unseren Gemeinden nicht loslassen, sondern einen gemeinsamen Weg suchen. Wir unterstützen das Ziel, den Frieden mit politischen Mitteln zu sichern, den Stellenwert der nuklearen Abschreckung mit entschlossenen Schritten zu mindern und alles zu fördern, was zu einem Interessensausgleich und zur Interessenverschränkung unter den Staaten dient.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke schön! – Frau Übelacker berichtet für den **Finanzausschuß**. Bitte, Frau Übelacker.

Synodale **Übelacker**, Berichterstatter: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hatte in Anbetracht seines vollen Programms einen Unterausschuß aus seinen Mitgliedern mit der Vorbereitung der Beratung der Eingaben OZ 11/6, 7, 9, 11, 13, 29, 32, 35, 36, 41, 42, 47, 49 und 50 beauftragt und dann in voller Besetzung weiter beraten. Die Eingaben können nach ihrer Intention zum Teil zusammengefaßt werden, auf jede einzeln hier einzugehen, würde einen weiteren Tag benötigen. Das ist aber während dieser Tagung der Synode nicht möglich. Die Antragsteller mögen aber versichert sein, daß ihre Eingaben aufmerksam gelesen und sehr ernst genommen wurden. Sie erwarten alle, nach der einen oder anderen Richtung, ein eindeutiges Votum der Landessynode, wobei acht Eingaben eine Erklärung gegen weitere Rüstung begehren, vier sich für weitere Sicherung des Friedens durch Abschreckung aussprechen – ich sage das einmal ganz vereinfacht; Sie wissen, was damit gemeint ist –, eine Eingabe äußert sich mehr allgemein zum Thema Frieden, ohne direkt einen Antrag zu stellen, und eine wendet sich speziell gegen die Politisierung der Kirche. Bei einigen steht daneben die Diskussion um die Bekenntnisfrage im Vordergrund. Das hat Herr Schmoll eben ausführlich behandelt.

Der Unterausschuß nahm mit Erstaunen zur Kenntnis, daß in einer Eingabe sogar der Bittgang badischer Frauen von Mosbach nach Genf als politische Demonstration verurteilt wurde.

(Zuruf: Hört, hört!)

Was diese Frauen gemacht haben, ist nach meiner Meinung das ureigentliche Anliegen der Kirche.

(Anhaltender, lebhafter Beifall)

– Vielen Dank! Sie haben bewußt auf Demonstrationen verzichtet und ihren Bittgang als Gebet und täglichen Bittgottesdienst vollzogen. Ich kann das aus eigenem Erleben bestätigen. Ich war in Gernsbach beim Abendgottesdienst. Es war ein tiefster, von intensivem Gebet getragener Gottesdienst. Berichte über den Bittgang und auch über die Übergabe der Unterschriften in Genf haben Sie wohl im „Aufbruch“ gelesen.

Die Polarität der Anträge ist ein Spiegel der Meinungen in unserer Kirche und Zeit, daß wir eine Antwort, die allen gerecht werden würde, nicht geben können. Die Synode selbst ist aber ebenso wenig in der Lage, zum Thema Friedenssicherung konkrete, einstimmige Beschlüsse zu fassen. Es hat sich aber in den Gemeinden wie wohl auch unter uns eine Bewegung in doppeltem Sinn vollzogen: Viel mehr Menschen sind sensibel geworden für die Gefahr und für die Verantwortung, in der wir stehen, andererseits haben sich die Fronten vertieft, wie auch die Eingaben zeigen.

Die Synode hat – das wissen Sie alle – nach sehr gründlicher Vorbereitung bei der Frühjahrstagung 1982 ein Wort zum Frieden an die Gemeinden herausgegeben. Mit all diesen Eingaben stellte sich die Frage, ob ihre Beantwortung nicht eine neue Erklärung der Synode erforderlich machen würde. Der Finanzausschuß hat das aus verschiedenen Gründen verneint, auch aus dem Grund, der vorhin angeführt wurde: Je mehr Worte, desto wertloser werden sie. Der Hauptgrund aber war, daß inzwischen von anderer Seite Erklärungen herausgegeben worden sind, die auf dem auch von unserem Wort eingeschlagenen Weg weitergegangen sind und denen wir uns nach Auffassung des Finanzausschusses anschließen können. Ich nenne

dazu das Wort des Rats der EKD zur Friedensdiskussion im Herbst 1983, das sich die Synode der EKD in der letzten Woche bei ihrer Tagung mit einer zusätzlichen Kundgebung zu eigen gemacht hat, sowie das in der EKD-Erklärung inhaltlich aufgenommene Wort der Vollversammlung des Ökumenischen Rats in Vancouver zu Gerechtigkeit und Frieden.

Alle diese Erklärungen bekennen – das heißt nicht status confessionis –, daß für Christen die Ächtung und schließliche Abschaffung von Massenvernichtungsmitteln grundsätzlich und aus theologischen Gründen das Ziel bleiben muß. Die Kirche würde ihr Wächteramt vernachlässigen, wenn sie dies nicht deutlich sagen würde. Sie schärft damit das Gewissen der Politiker und ruft ihnen ihre Verantwortung vor Gott ins Gedächtnis. Sie kann ihnen aber als Kirche die Konsequenzen daraus weder vorschreiben noch abnehmen. Wir als Gemeindeglieder sind allerdings alle gerufen, an unserem Ort mit allem Ernst die Konsequenzen für unser Handeln zu bedenken.

Der besondere Ausschuß für Friedensfragen hat Ihnen hier seinem Auftrag gemäß am Montag einen Bericht über seine Tätigkeit vorgelegt und hat vor allem den speziellen Auftrag erfüllt, Überlegungen über den status confessionis anzustellen. Dieser Bericht konnte im Finanzausschuß wegen Zeitmangel leider nicht besprochen werden. Wir meinen aber, daß die Antragsteller eine Antwort bekommen sollen, und stellen deshalb folgenden Antrag – er ist fast gleichlautend mit dem des Rechtsausschusses und des Bildungsausschusses –:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode hat sich nach ihrer Schwerpunkttagung zum Thema Frieden nach gründlichen Beratungen ausführlich mit dem Wort an die Gemeinden vom Mai 1982 zum Thema Frieden geäußert. Dann hat sie sich durch ihren besonderen Ausschuß zum Thema status confessionis auf dieser Tagung berichten lassen. Diesen Bericht nimmt sie zur Kenntnis und macht sich ferner das Wort der EKD-Synode vom 4. November 1983 zu eigen. (Anlage 62)

Sie bittet alle Antragsteller, diese Erklärung mit den folgenden Unterlagen: Wort an die Gemeinden der Landessynode vom Frühjahr 1982, Wort der EKD-Synode vom 4. November 1983, Bericht des besonderen Ausschusses für Friedensfragen vor der Herbsttagung 1983 und dem Protokoll dieser Aussprache – als Antwort auf Ihre Eingaben zu verstehen.

Ich persönlich kann mich nur den verschiedentlich geäußerten Voten anschließen. Ich empfinde den Zeitdruck, unter dem wir bei so wichtigen Themen beraten, beschließen und auch unsere Berichte schreiben müssen, als sehr bedrückend. Mir hat kein freundlicher Kurzschluß die Nacht verkürzt.

(Heiterkeit)

Ich möchte Sie aber alle bitten und auffordern, gerade wegen unserer Bedrängnis und auch wegen all dem Druck, unter dem wir stehen, nicht müde zu werden und weiter für den Frieden zu arbeiten und zu beten.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Herzlichen Dank, Frau Übelacker.

Ich gebe nun **Gelegenheit zur Wortmeldung**. – Herr Dr. Müller.

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte zunächst nicht direkt als Ausschußvorsitzender sprechen, sondern zu dem Vortrag

des Berichterstatters des Hauptausschusses, Herrn Schmoll, ein paar Anmerkungen machen dürfen. Ich habe geglaubt oder eine Zeitlang angenommen, daß wir mit diesem Entwurf doch ganz gut hinkommen, auch für die Synode hier. Mir ist aber dann in der Diskussion, in der Aussprache im Finanzausschuß doch klar geworden, daß es von vielen Synodalen als eine neuerliche Antwort der Synode oder gar als eine inhaltliche Stellungnahme zu dem Problem oder gar zu unserem Bericht vom Montag aufgefaßt würde. Dafür ist es mir – seien Sie mir nicht böse – eigentlich zu knapp und zu dünn, auch das Wort vom Hauptausschuß. Deswegen würde ich die Hauptaufgabe der Synode darin sehen, den Antragstellern zu antworten und sich mit diesem Problem oder mit der Form der Antwort allein noch weiterzubeschäftigen.

Aber eine sachliche Anmerkung muß ich auch noch machen. Herr Schmoll, ich habe ja in meinem Bericht auch Karl-Heinz Stoll, sogar mehrfach, zitiert. Es ist ein Wandel vom Herbst 1982 zu Herbst 1983. Ich habe dabei die Zwischenstufe Januar 1983 allerdings unterschlagen, die Sie zitiert haben. Ich habe mit ihm auch in Worms noch kurz darüber gesprochen. Dieser Schritt vom Herbst 1982 zum Herbst 1983, beziehungsweise August – da war ja die VELKD-Synode –, ist doch so beachtlich – es steht ja in unserem Bericht (zum Schluß hin); das können Sie nachlesen –, das ich noch mit einem Satz unterstreichen möchte: Die Erkenntnis, auch in den Kirchen dieser Denomination, wenn ich mich einmal so „despektierlich“ ausdrücken darf, geht auch dahin, daß wir es nicht mehr mit einer rein ethischen Entscheidung zu tun haben, sondern daß es jetzt auch um theologische Argumente geht, selbst in der Frage des Weges. Ich habe den Auftrag über Confessio Augustana 16 erwähnt und das Einbringen der theologischen Überlegungen zum ersten Gebot in diesem Fall. Deswegen meine ich, wir sollten hier auch einmal in der Aussprache zum Ausdruck bringen, daß da inzwischen auch schon etwas unterwegs ist, was sich von den Positionen von vor einem Jahr schon ein bißchen weiter entfernt.

Noch einmal zu der Moderamenserklärung oder vielleicht nicht direkt zu der, sondern überhaupt zu der Auffassung, es gebe eine Aussage über den status confessionis, die positiv nur einen einzigen Weg zum Frieden, wie er von Stoll vor einem Jahr als Nuklearpazifismus zitiert wurde, vorschreibe, der den Politikern keine andere Wahl lasse. Das ist eine Fehlinterpretation, liebe Synodale. Glauben Sie das einmal. Lesen Sie die Texte nach. Die Feststellung des Moderamens ist eine negative Aussage. Dieser eine Weg, der bisherige traditionelle, traditionsbelastete Militärweg geht nicht mehr. Damit seid ihr Politiker in eurer Phantasie für alle anderen Wege frei. Es bringt nicht viel – wir werden es aber nach und nach machen müssen –, daß die Kirche den Politikern zu dieser Sache einmal sagt: „Es geht so, es geht aber vielleicht auch so“, daß also die Heidelberger These Nummer 8 immer noch weiter buchstabiert wird als ein statisches mögliches Nebeneinander. Die Diskussion ist ja genauso bei dem Wörtchen „noch“. Das kann man nicht allein zitieren, ohne die immer stärker werdenden Restriktionen, die von Synoden und auch vom Rat ausgesprochen werden, mitzuzitieren.

Als Anlage zu meinem Bericht haben Sie das theologische Gutachten der Kommission bei der Synode des Bundes der Kirchen der DDR bekommen, die gleich zweimal diesen Satz zitiert: Je eindeutiger die Christen reden, desto besser helfen sie, die Grundlage für eine vernünftige und

vor Gott zu verantwortende Politik zu schaffen. Wir als Kirche sind natürlich ein Widerspiegel unserer gesellschaftlichen Verhältnisse. Das muß aber nicht heißen, daß in dieser für uns alle so wichtigen und, wie gesagt, nicht nur ethischen, sondern jetzt auch theologisch relevanten Frage gesagt wird: Ja und nein, dies geht und das geht auch noch. Ich bin bald versucht, zu zitieren: Wie lange hinkt ihr noch auf beiden Seiten? Der Weg ist klar, und ich bin froh, daß kein geringerer als Landesbischof Lohse ihn schon im Frühjahr markiert hat: Das Endziel der EKD wird einmal das Nein ohne jedes Ja sein.

Darf ich als Vorsitzender noch eine Anmerkung machen oder soll ich mich da wieder melden?

Präsident **Dr. Angelberger**: Wenn schon, denn schon.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller**: Ich möchte ein paar Worte über unseren Bericht sagen und über das, was Sie jetzt dreimal hintereinander vorgetragen bekamen.

Sie haben bisher drei Berichte des von Ihnen bestellten besonderen Ausschusses für Friedensfragen entgegengenommen. Es scheint mir nützlich, Sie kurz daran zu erinnern, wie Sie weiter, das heißt über das Entgegennehmen der Berichte hinaus, verfahren. Die Aussprache über den ersten Bericht sollte an einem Freitag gegen 13.00 Uhr beginnen. Diese Aussprache wurde auf meinen Geschäftsordnungsantrag hin vertagt, und durch einen Antrag aus Ihrer Mitte wurde eine Schwerpunkttagung beschlossen und durchgeführt. Bei der Aussprache über die Hauptreferate dieser Tagung kamen wir wieder in Zeitnot, obwohl vorher beschlossen war, bis Samstag zu tagen. Das Wort an die Gemeinden wurde erst ein halbes Jahr später verabschiedet. Es ist heute noch hilfreich. Da unterstreiche ich das, was Bruder Schmoll gesagt hat.

Der Bericht vom Frühjahr 1983 wurde zwar diskutiert, aber es wurde überwiegend über das Reizwort „status confessionis“ debattiert, das wir in unserem Bericht ausdrücklich vermieden haben.

Im dritten Bericht, dem vom letzten Montag, den wir auf Ihren Auftrag hin erstatteten, stand dann dieser Begriff des „status confessionis“ im Mittelpunkt. Eine gründliche Aussprache darüber werden wir nach dem Tenor der Berichterstatter und im Hinblick auf die Uhr wohl auch heute nicht im Plenum haben.

Sind die Fragen nun erledigt, sollten Sie dann wohl nicht wenigstens zustimmend zur Kenntnis nehmen können, was Sie von uns vorgetragen bekamen? Das bindet Sie ja nicht im einzelnen, deutet aber doch an, daß Sie mit Richtung und Ziel der Arbeit des Ausschusses einverstanden sind, vielleicht auch deswegen, weil es eine Art stellvertretende Arbeit ist, die wir für Sie zu tun uns bemüht haben.

Es wäre sicher schöner, wenn die Synode auch inhaltlich etwas mehr als den vorgeschlagenen Minimaltext – Bildungsausschuß, Rechtsausschuß und Finanzausschuß – verabschieden könnte. Es wäre vor allem für die Beantwortung der 14 Eingaben hilfreicher. Der Vorschlag des Hauptausschusses ist auch von mir ursprünglich als ein Versuch in dieser Richtung verstanden worden. Ein neues Wort an die Gemeinden war nicht beabsichtigt. Unter vier Druckseiten kämen wir da nicht weg. Das Wort des Rates, das zitiert und aufgenommen wird, umfaßt selbst schon vier Druckseiten, die Kundgebung der EKD-Synode allerdings nur ein paar Zeilen, und unser Bericht ist

zehn Seiten lang. Viel Text zum Lesen als Antwort für die Antragsteller. Indem die Synode diese Dokumente weitergibt, läßt sie die Empfänger auch wissen, daß diese Dokumente ihr selbst zur Orientierung gedient haben beziehungsweise noch dienen.

Synodaler **Dr. Ulshöfer**: Drei Ausschüsse schlagen vor, die 14 Eingaben zu beantworten, indem man den Einsendern Hinweise auf verschiedene Schriftstücke schickt. Ich möchte Sie bitten, sich einmal vorzustellen, daß Sie einen Brief schreiben, der Ihnen ganz wichtig ist. Sie warten gespannt auf die Antwort, und die kommt, allerdings dergestalt, daß Sie in dem Brief Hinweise finden: Lesen Sie den „Spiegel“ vom soundsovielten auf Seite soundso, lesen Sie den „Bayernkurier“ auf Seite soundso vom soundsovielten.

Was ich sagen will, ist: Briefe lassen sich nicht durch Bibliographien beantworten. Deswegen möchte ich doch auch die Leute in den drei Ausschüssen bitten, zu bedenken, ob es nicht doch möglich wäre, den recht gut formulierten Brief des Hauptausschusses, durch Herrn Schmoll formuliert, anzunehmen und Briefe mit Briefen zu beantworten.

(Beifall)

Synodaler **Lauffer**: Herr Dr. Müller, ich habe zwei Fragen an Sie. Sie sprachen in Ihrem Vortrag vor einigen Tagen von einer Mehrheit der Evangelischen gegen Raketenstationierung. Was ist das für eine Umfrage oder Erhebung? Die Mehrheit unserer Bevölkerung hat jedenfalls diese neue Bundesregierung gewählt, die zum Nato-Doppelbeschluß steht.

Die zweite Frage. Wir sollen immer neue Friedensbeschlüsse verabschieden. Früher war von kalkulierter oder gradueller Abrüstung die Rede, letztes Mal von einer atomwaffenfreien Zone, jetzt vom Nein ohne jedes Ja. Wie soll das weitergehen? Ist Ihr Ziel eine Neutralisierung der Bundesrepublik? Ich halte das Moderamen theologisch und politisch für wenig hilfreich, ich halte es sogar für bedrückend: theologisch, weil Jesu Friedensreich und der Friede auf Erden bis zur Unkenntlichkeit vermischt werden, und politisch, weil es bis jetzt kein anderes Mittel zur Friedenserhaltung gibt als ein ungefähres Gleichgewicht auf möglichst niedriger Ebene, auf niedrigem Niveau, was nur durch zähes Verhandeln und nicht durch einseitige Vorleistungen erreicht wird, schließlich und letztlich durch Gottes Hilfe. Ich hoffe nur, daß unsere Kirche nicht an Glaubwürdigkeit verloren haben wird, wenn es in einigen Jahren um die Friedensbewegung etwas ruhiger geworden sein wird.

Synodaler **Stockmeier**: Ich möchte einen Eventualantrag stellen. Es könnte ja sein, daß der Beschlußvorschlag des Hauptausschusses abgelehnt wird. Dann wäre ich sehr dankbar, wenn wir wenigstens die Ziffer 3 an das anfügen könnten, was wir auf dem Beschlußvorschlag vom Finanzausschuß beziehungsweise vom Rechts- und Bildungsausschuß haben. Es ist doch unser aller Erfahrung hier in diesem Plenum, daß wir etwas von dem erlebt haben, wie wir gemeinsam auf dem Weg sind. Es käme dies eben zum Ausdruck, auch für die, die in besonderer Betroffenheit Eingaben an die Synode gemacht haben, wenn diese Antwort mit diesem Punkt 3 abschließen könnte. Das wäre auch etwas, was von der Länge her vielleicht niemandem mehr Beschwer machte. Ich denke, daß die Erfahrung, die sich da mitteilt, doch etwas sehr, sehr Wichtiges und etwas sehr Hilfreiches für die sein könnte, die uns diese Eingaben

gegeben haben. Ich möchte das als Eventualantrag stellen, Herr Präsident.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Engelhardt**: Ich versuche, mich in die Rolle eines solchen Antragstellers zu versetzen und dann die Reaktion zu erleben, die dadurch gegeben ist, daß mir – Herr Ulshöfer hat es eben gesagt – vor allen Dingen Hinweise gegeben bzw. Papiere zugesandt werden, die – das kann man annehmen – diese Antragsteller alle schon kennen.

(Beifall)

Die möchten von der Synode mehr wissen, – und nicht nur welche Materialien so im Augenblick auf dem Markt sind. Sie möchten wissen, wie die Synode im einzelnen hier auch ein Stück ordnend, wertend, beurteilend steht. Ich meine, das darf nicht aus dem Ganzen herausgenommen sein. Darum fände ich es gut, wenn sich die Synode in Richtung des Vorschlags Hauptausschuß doch entschließen könnte, dieses Antwortschreiben an die Antragsteller aufzunehmen. Ich will das begründen.

Ganz wichtig – da unterstreiche ich dick, was Herr Stockmeier zuletzt gesagt hat – ist, daß in unserer Kirche bei allem Polarisieren doch so etwas wie ein mühsamer Weg mit Schritten, wenn auch mit kleinen Schritten vorangegangen wurde. Dazu sollten wir auch hier in unserer Synode stehen. Ich erinnere nur an einzelne Stationen, um uns das gegenwärtig zu machen.

Vor zwei Jahren erschien die Friedensdenkschrift der EKD, die meines Erachtens besser war und ist als ihr Ruf. Damit konnte man einiges anfangen.

Ein knappes Jahr später erschien ein leider oft übersehenes Wort, ein Arbeitsbericht von EKD und Bund der Kirchen der DDR, ein ganz wichtiges Wort, das einen Schritt weitergegangen ist.

Wieder einige Monate später haben wir von der Landessynode unser Wort veröffentlicht.

Dann schließlich – es wäre noch vieles zu nennen – das Wort des Rates der EKD, jetzt vom Herbst. Die Entwicklung, Erprobung, Produktion und Aufstellung von immer neuen nuklearen Abschreckungswaffen darf nicht fortgesetzt werden, steht da. Wenn wir uns dieses Wort zu eigen machen, dann natürlich in seiner Gänze. Dann müssen wir aber auch wissen, was wir uns zu eigen machen, wo wir stehen und worin wir ein Stück weitergegangen sind.

Ich fände es für viele in unserer Kirche gut und ermutigend, verehrte Brüder und Schwestern, wenn sie das Gefühl hätten: Die Synode ist zwar ein mühsamer Klotz, aber nur auf der Stelle treten – das tut sie auch nicht,

(Heiterkeit und Beifall)

wenn es auch nur ein langsames Vorangehen ist. Viele können damit noch nicht einverstanden sein, aber sie haben doch das Gefühl, daß ihre Fragen und ihre Anliegen ernst genommen sind.

Zu der Verlorenheit und Verdammnis und Sünde des Menschen und der Kirche gehört auch die Unbelehrbarkeit und die Nichtbereitschaft, ein Stück weiterzugehen, wenn es miteinander doch noch möglich ist. Zur Sünde gehört das Auf-der-Stelle-Treten.

In diesem Zusammenhang zitiere ich noch einmal Luther, weil er uns ja herausfordert. Wir tun es hoffentlich nicht zur

Kurzweil. In dem gestern mehrfach zitierten Psalm 118, den er in dem bekannten „Schönen Confitemini“ ausgelegt hat, sagt er:

Da geht an das Dankopfer in Besonderheit für das weltliche Regiment und für den lieben Frieden, welches gar eine große Gabe Gottes ist und freilich unter den zeitlichen Gaben die allergrößte.

Luther hat ganz gewiß nicht den Frieden in Christus mit diesem zeitlichen Frieden verwechselt, ganz gewiß nicht. Das wissen wir aus seiner Auslegung des Römerbriefes, wo vom Frieden in Gott die Rede ist. Aber von der Gabe des Friedens in Christus zu wissen, hat ihn nicht nur nicht daran gehindert, sondern hat ihm erst recht auch die Vollmacht gegeben, die Gabe des zeitlichen Friedens als eine ebenfalls hohe Gottesgabe zu achten und zu respektieren. Darum geht es doch. Luther hat aus seiner Gebundenheit an das Evangelium, weil es ihm um nichts anderes als um Christus und sonst nichts ging, zu vielen Fragen des öffentlichen Lebens Stellung genommen, – aus dieser Gebundenheit heraus, also nicht unter Ausschluß oder unter Mißbrauch des Evangeliums, sondern in Anwendung des Evangeliums, so wie er es erfahren hat. Ich wünschte, daß wir das in unserer Kirche begreifen und ernst nehmen könnten.

Von daher bleibt die Friedensfrage eine ganz starke theologische Herausforderung, und sie bleibt es in der Weise, daß wir uns, ob wir wollen oder nicht, auf den Weg machen müssen. Nur unter der Bereitschaft, daß wir in unserer Verdammnis bleiben wollen, können wir auf der Stelle treten. Sehen wir dagegen die Chance, die wir haben, und die Möglichkeiten, die inzwischen schon gegeben wurden.

Was tun? Wissen Sie, mich bedrückt, daß wir so stumm sind und stumm bleiben, jetzt nicht im Blick auf diejenigen hier bei uns, die diese oder jene Forderung bei uns erheben, sondern im Blick auf das, worum uns unsere Brüder und Schwestern drüben in den Kirchen der DDR bitten. Wir haben von der Synode unserer Partnerkirche bei der letzten Synode ein entsprechendes Schreiben bekommen. Das wurde uns ja damals angekündigt. Wir wissen – wir haben es jetzt wieder in der Presse gelesen – um die neuerlichen schwierigen Bemühungen, die Bruder Forck als Bischof in der berlin-brandenburgischen Kirche unternimmt. Von daher sind wir doch mit hineingenommen in deren Sorgen und deren Ängste. Die sagen ihrer Regierung auch deutlich: Macht nicht weiter mit diesen SS 20-Raketen, baut sie ab. Das sagen sie. Sie können sicher davon ausgehen: Das sagen sie. Und sie bitten uns, das gleiche zu tun, unseren Einfluß geltend zu machen. Wir dürfen uns nicht überschätzen. Ein Wort der badischen Landessynode würde morgen nicht die Verhandlungen in Genf retten. Das ist ganz klar. Aber denen, die in diesen Fragen aus Gewissensgründen besorgt sind, deutlich zu machen, daß wir Kirche sind für sie und mit ihnen, das ist wichtig.

Zu dem Bittgang der Frauen wurde schon vorhin etwas gesagt. Er war originell, er war phantasievoll, und er war doch für viele von uns, jedenfalls für mich, etwas von dem, was wir immer gefordert haben: daß die Kirche doch ihren eigenen, auch nach Inhalt und Form, geistlichen und gottesdienstlichen Beitrag in dieser ganzen Friedensfrage bringen soll. Da sind uns die Frauen, finde ich, nicht nur vorausmarschiert, sondern ein ganzes Stück vorausgerannt.

(Beifall)

Wir nehmen natürlich – das möchte ich auch einmal sagen – die verschiedensten Gelegenheiten wahr, im Kollegium des Oberkirchenrats in dieser Richtung nicht stumm zu bleiben. Da dürfen Sie sicher sein. Wenn wir mit den Fraktionen zusammenkommen – ich denke an das letzte Treffen mit der Fraktion der CDU im Landtag –, wird genau diese Frage ganz heftig, sehr ernsthaft diskutiert. Und Sie können auch davon ausgehen, daß die entsprechenden Briefe geschrieben werden. Ich halte aber nicht unbedingt viel davon, jeden Brief, den man schreibt, gleich als offenen Brief in der Öffentlichkeit zu schreiben.

Wir stellen uns ja gerne unter die Forderung: „Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen.“ Wer unter dem Evangelium zusammenbleibt, der bleibt nicht einfach immer nur der alte, und eine Kirche, in der man unter dem Evangelium zusammenbleibt, bleibt nicht die alte Kirche. Ich sehe in der Tatsache, daß doch in den letzten Jahren und Monaten mühsam in kleinen Schritten ein Weg zurückgelegt wurde, auch etwas davon, daß wir nicht einfach nur die alten bleiben wollen.

Daher meine Bitte an die Synode, sich doch das Votum des Hauptausschusses zu eigen zu machen. Es ist ganz gewiß für viele in unserer Landeskirche ein kleines Signal, aber ein Signal hilft, an der Stelle weiterzumachen. Wir wissen alle – zum Teil geht es uns ja selbst so –, daß viele gerne noch ein ganzes Stück weitergingen.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Achtnich**: Ich glaube, wir sind uns alle darüber einig, daß wir weder eine „Erklärung“ noch ein „Wort“ wollen, sondern diesen 14 Leuten gegenüber eine Antwort schuldig sind, die dem Niveau ihrer Eingaben entspricht. Ich finde, neben dem, was eventuell als Material mitgeschickt werden mag, braucht es auch eine Antwort, die die verschiedenen Antragsteller – auch die gegensätzlichen – in die Pflicht nimmt, beieinander zu bleiben, aufeinander zuzugehen und vor allem miteinander weiterzugehen. Ich finde, das kommt in Ziffer 3 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses in sehr einfacher und schlichter Klarheit zum Ausdruck. Es zeigt, daß es uns sozusagen darum geht, einen permanenten Bittgang für das Leben weiterzugehen.

Ich habe aus keinem Bericht der Ausschüsse etwas herausgehört, was uns hindern würde, dem, was inhaltlich da gesagt ist, zuzustimmen. Deshalb möchte ich Sie herzlich bitten, sich zu überlegen, ob Sie nicht doch diesem Vorschlag des Hauptausschusses und insbesondere der in Ziffer 3 stehenden Konklusion zustimmen können. Ich denke, das wäre eine sinnvollere und ernst nehmendere Antwort auf die 14 Eingaben als nur eine Materialsammlung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Schneider**: Ich möchte noch einmal kurz begründen, warum ich den Vorschlag des Hauptausschusses nicht für richtig halte.

Erstens, die Form: Es handelt sich hier wiederum um ein neues Wort, eine neue Erklärung der Synode. Hier geht es auch ein Stück weit um die Glaubwürdigkeit der Synode und auch darum, ob wir wirklich bereit sind, den anderen ernst zu nehmen oder ob wir der Meinung sind, er sei wirklich unbelehrbar. Ich glaube, wir sollten an diesem Punkt doch davon ausgehen, daß auch der andere recht haben kann.

Die Frage des Friedens ist eine zu wichtige Frage, als daß es hier um das persönliche Rechthabenwollen gehen kann. Wir sollten auch nicht um Worte streiten. Wenn die Friedensfrage eine „Bekenntnisfrage“ sein soll, dann ist dies für viele Menschen ein Anstoß. Was hindert uns daran, diesen Anstoß zu beseitigen, wenn wir uns in dem einig sind, was das Wort des Rates der EKD deutlich zum Ausdruck bringt? Dort kommt bewußt diese Formulierung nicht vor.

Ich frage mich: Warum müssen wir den Anschein erwecken, als seien alle, die jetzt noch da stehen – und da kommt immer: noch, noch, noch –, die Unbelehrbaren, die man doch eines Besseren belehren muß? Ich glaube, wir sollten hier die Gemeinden wirklich ernst nehmen und nicht die Antragsteller mit der Gemeinde verwechseln.

Deswegen: Auch wenn es mir nicht ganz gefällt und schmeckt, ich halte trotzdem die Beschlußvorschläge des Rechts- und Bildungsausschusses für richtiger. Sie bringen auch klar unsere im Augenblick bestehende Unfähigkeit zum Ausdruck, in die Richtung weiterzugehen, in die manche weitergehen möchten. Ich möchte in dieser Richtung nicht weitergehen. Deswegen kann ich also auch die Tendenzanzeige in Ziffer 3 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses nicht begrüßen.

Wenn wir uns wirklich ernst nehmen, dann sollten wir doch auch an diesem Punkt klar sehen und sagen: Gut, wir sind jetzt an diesem Punkt angelangt. Wir brauchen aber doch nicht gleich wieder den anderen aufzuzwingen, daß der nächste Schritt im nächsten Frühjahr kommt. Ich bin nämlich ganz sicher, daß der dann kommt. Dort kommt die neue Forderung.

Aber jetzt kommt das Eindeutige, das jetzt noch Eindeutige. Hier steht die Glaubwürdigkeit der Synode auf dem Spiel, ob wir uns wirklich ernst nehmen in dem, was wir beschließen, oder ob unsere Beschlüsse wie Eintagsfliegen sind, die sich je nach der Entwicklung der öffentlichen Meinung verändern.

Zweitens: Damit es jetzt nicht aussieht, als würde ich hier rein formal argumentieren, noch einmal zurück zum Wesentlichen: Ist die Frage des Friedens wirklich eine Frage des Bekenntnisses? Man muß zunächst unterscheiden, inwiefern hier „Bekenntnis“ zu verstehen ist. Zum Teil wurde das schon gesagt. Es gibt Bekenntnis in dem Sinne, daß unser Leben ein Bekenntnis ist, wie Paulus sagen kann: Unser vernünftiger Gottesdienst ist, daß wir unsere Leiber hingeben zum Dienst.

Aber Bekenntnis im engeren Sinne – und das ist meine theologisch und auch doch kirchenhistorisch zu belegende Einstellung – ist Bekenntnis zu Jesus Christus. Wenn wir jetzt die Friedensfrage zu einer Bekenntnisfrage im engeren Sinne erheben, dann, so meine ich wirklich, verdunkeln wir das Entscheidende. Ich wäre froh und glücklich, wir könnten ein Wort an die Gemeinden sprechen, das der Gemeinde deutlich macht: In Christus ist der Friede gegenwärtig im Gottesdienst, in Wort und Sakrament. Wenn wir die Vollmacht hätten, hier etwas zu sagen, was uns wirklich ermutigt, was nicht einfach den anderen dazu zwingt, in eine bestimmte Richtung zu gehen, so wäre das mein Wunsch. Aber dazu ist die Stunde jetzt vermutlich nicht gegeben.

(Beifall)

Synodaler **Steyer**: Es wäre in meinen Augen ehrlicher, wenn wir als Landessynode den Antragstellern klipp und

klar antworteten: Es ist uns nicht gelungen, zu einer einheitlichen Stellungnahme zu kommen, wir konnten uns zu keiner grundlegend neuen Erklärung verstehen. Wir haben, so gut wir das konnten, uns weiter informiert und uns sagen lassen, was andere vor uns gesagt haben.

Zum zweiten: Die Landessynode kann nach meiner Überzeugung das, was die Antragsteller von ihr erwarten, nicht leisten. Sie ist darin überfordert.

Drittens: Ich kann nicht sehen, daß eine Synode, die mit einer so großen Fülle von wichtigen Themen befaßt war, nun auch noch sozusagen aus dem Stand konstatiert: Jetzt ist der Kairos, der einzig richtige Zeitpunkt festzustellen, der status confessionis ist da.

(Zuruf: Das sagt doch keiner!)

– Lassen Sie mich bitte ausreden! – Wer dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht so sieht, befindet sich außerhalb des Konsenses, außerhalb jener Gemeinschaft der Kirche, die dies bekennt. Dies sage ich trotz des Berichtes von Bruder Schmöll und dem, was Martin Achtnich mir eben deutlich zu machen versuchte.

Viertens: Im übrigen ist zu beachten, daß unsere Verlautbarung, sofern wir eine beschließen, genau mit dem Beginn der Stationierung der nachzurüstenden Raketen zusammenfällt. So bekäme unsere Verlautbarung dadurch eine wohl kaum mehr kalkulierbare Wirkung.

Synodaler **Erichsen**: Da ich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für die nächste Periode nicht mehr kandidieren werde, kann ich mich kurz fassen.

(Heiterkeit)

Es liegt die Ordnungsziffer 11/23 meiner Gemeinde vor. Ich bitte sehr herzlich darum, daß wir einen Brief als Antwort erhalten.

(Beifall)

Synodaler **Meerwein**: Wenn von der Gebundenheit an das Evangelium gesprochen wurde, dann muß auch gesagt werden: Jesus will mit seiner ganzen Lehre und mit seiner ganzen Bergpredigt ernst genommen werden. Da ist davon die Rede, daß der, der zu seinem Bruder sagt: „Du Narr“, des höllischen Feuers schuldig ist, oder davon, daß die Voraussetzung zum Gottesdienstbesuch die Versöhnung mit einem entzweiten Bruder ist, oder auch davon, daß, wer eine Frau begehrt anschaut, ein Ehebrecher ist und ins höllische Feuer geworfen wird. Von Verzicht auf jegliches Richten und Urteilen ist auch die Rede.

Das heißt doch im Klartext, um nur einige Beispiele zu nennen: Man kann nicht das Verbot des Tötens und das Gebot der Feindesliebe verabsolutieren, zum Bekenntnisstand erheben und sich gleichzeitig von seiner Frau scheiden lassen, was für manche Menschen den seelischen Tod bedeutet. Man kann nicht Pazifist sein und gleichzeitig zur Frage des tausendfachen Mordes am ungeborenen Leben im Mutterleib schweigen.

(Beifall)

Die Bergpredigt – ich will es noch einmal sagen – will als Ganzes ernst genommen werden. Und wer kann das schon? Wer tut das schon? Herr, sei mir Sünder gnädig. Das ist die erste Reaktion auf die Bergpredigt. Ins Kämmerlein gehen und beten, auch und gerade täglich für alle unsere Politiker, das ist die zweite Reaktion. Und da gibt es noch viele andere.

Liebe Synodale! Ehre sei Gott in der Höhe! Das ist und bleibt die Voraussetzung zum Frieden auf Erde. Soltschennizyn sagte kürzlich in London: Die Menschen haben Gott vergessen; das ist der Grund für die Probleme des 20. Jahrhunderts. Ohne die Umkehr des Menschen zu Gott, zum Schöpfer aller Dinge, sind alle Versuche, einen Ausweg zu finden, zwecklos. Martin Luther hat in seiner ersten These es so formuliert: „So unser Herr Jesus Christus spricht, tut Buße, will er, daß das ganze Leben der Gläubigen Buße sei.“ Daß wir alle der Buße bedürfen, scheint mir die einzige mögliche Verlautbarung zu sein, die unsere Synode auch und gerade im Martin-Luther-Gedenkjahr abgeben kann.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Müller:** Herr Präsident, ich hatte mich gemeldet, um die beiden Fragen von Herrn Lauffer zu beantworten.

Die Umfrageergebnisse, von denen ich sprach – das Datum kann ich nicht genau sagen –, stammen von Mitte September, also aus der Zeit vor den Aktionen zwischen dem 16. und 22. Oktober. Ich habe sie in der „Süddeutschen Zeitung“ gelesen. Welches Institut sie veröffentlicht hat, weiß ich nicht. Ich habe nur die Reaktion gelesen. Ich las auch, daß auch regierungsnahen Umfrageinstitute diese Zahl genannt haben: Bis zu 70 % der Bevölkerung lehnten eine Stationierung ab. So hieß es damals. Wenn ich das auf die evangelischen Christen umrechne, wird das wohl auch die Mehrheit sein.

Die zweite Frage nach dem Gleichgewicht, das man erhalten muß, Herr Lauffer, das ist doch schon in Buchstabe c des Wortes des Rates von 1983 angesprochen. Dort ist darum gebeten worden, das starre Gleichgewichtdenken aufzugeben. Der Hauptausschuß hat in seinem Vorschlag unter Buchstabe c das übernommen. Von den begrenzten Risiken, die man zu übernehmen bereit sein müsse, ist im Wort des Rates die Rede. So sehr das Wort des Rates damals im September von allen Parteien begrüßt wurde – an diesem Punkt hat natürlich die Regierungspartei sofort eingehakt: Das ist nicht unser Bier; begrenzte Risiken können wir nicht vertreten.

Nur, damit Sie klar sehen: Wenn Sie Buchstabe c des Vorschlags des Hauptausschusses zustimmen, stimmen Sie gegen das starre Gleichgewicht.

Synodaler **Leichle:** Ich bin noch nicht soweit, daß ich sagen kann, ich könne etwas mittragen, was in der genannten Richtung vorwärts weist. Ich bin mir darüber im klaren, daß es eine Volkskirche ihrem Staat schuldig ist, daß sie ihm ein kritisches Gegenüber ist und daß sie versucht, ihm Hilfestellung zu geben im Umgang mit dem Bösen und mit der Gewalt. Solange sie Volkskirche ist, ist sie ihm das schuldig.

Was sie ihm dabei zu sagen hat, ist etwas, was aus einem genuin christlichen Menschenbild oder aus einer genuin christlichen Erkenntnis kommt. Dazu möchte ich etwas sagen: Ich meine, daß es ein christliches Menschenbild ist, daß es um Christi willen möglich ist, von der radikalen und restlosen Sündhaftigkeit des Menschen zu reden. Das heißt im Klartext: Christen sind keine Idealisten.

Ich meine, das sei der Kern des Streites zwischen Erasmus und Luther gewesen, der Kern des Streites zwischen der Aufklärung und reformatorischer Theologie. Ich fürchte, daß sich in der Kirche weitgehend Erasmus, aber nicht Luther durchgesetzt hat.

Natürlich – ich muß wirklich sehr verkürzt reden, und ich bitte, mir Vergröberungen nachzusehen – hat die Kirche auch pädagogische Aufgaben. Aber letztlich ist die Kirche – und ich unterstreiche hier das Wort „Kirche“ – nicht eine Einrichtung zur Verbesserung der Welt, sondern einer Einrichtung zu ihrer Erlösung.

(Beifall)

Für Luther – und das heißt wohl auch für eine Kirche, die sich auf ihn beruft – ist das Böse kein Webfehler im menschlichen Charakter. Es ist auch kein Strukturproblem, und es ist auch kein irgendwie gearterter „Ismus“, sondern das Böse ist etwas, das mit dem Menschen untrennbar und auf Dauer verbunden ist. Es ist gewissermaßen in meinem Blut mit enthalten, so wie die weißen und roten Blutkörperchen, es ist, wie wenn jemand Träger einer ansteckenden Krankheit ist: Immer dann, wenn er mit seiner Hand einen anderen berührt, steckt er ihn mit an.

Luther war in seiner vorreformatorischen Klosterzeit kein Schwächling des Charakters oder des Willens, so daß ihn ein paar moralische Wehwehchen geplagt hätten, ein paar moralische Unfälle, der deshalb einen gnädigen Gott gebraucht hätte. Immerhin war er dazu ausersehen, in diesem strengen Orden Karriere zu machen. Ich meine, Luthers Klosterkampf hatte überpersönliche Qualität.

Ich versuche die Frage Luthers „Wie kriege ich einen gnädigen Gott?“ vorläufig für unsere weniger religiöse Zeit so zu formulieren: Kann ich etwas Gutes tun, ohne daß alles schon den Keim zu neuem Bösen in sich trägt?

Viele Menschen heute – und das sind in der Regel, das will ich durchaus dazusagen, die besseren, wenn man von moralischen Kategorien ausgeht – würden sagen: Ich weiß, daß ich Sünden habe, daß ich nicht vollkommen bin. Aber dennoch kann ich Gutes tun. Laßt uns endlich dieses Gutes tun, laßt uns dafür einsetzen, uns engagieren.

Ich meine, daß Luther antworten würde: Nein, du kannst nicht Gutes tun.

Das ist eine Erkenntnis, die der Mensch nicht aushält. Diese Spannung, die darin liegt, hat Luther – ich würde sagen: Aus der Vorsehung Gottes heraus – länger als andere ausgehalten. Er wurde so empfänglich für die reformatorische Gotteserkenntnis vom gnädigen Gott.

Es ist leicht, nachdem diese reformatorische Erkenntnis sattsam gesagt und geschrieben ist, in das sola fide, in sola gracia und in das sola skriptura mit einzustimmen. Manchmal habe ich den Eindruck, daß bei manchem sehr bereitwillig auch sehr steile theologische Sätze, reformatorische Erkenntnisse bejaht werden. Für mich wird aber dann eine gewisse Ungeduld spürbar: „Ja, ja, das ist ja alles wichtig, und ich weiß das auch alles längst, aber laßt uns endlich zu Taten kommen, laßt uns gewissermaßen ethische Konsequenzen ziehen.“ Ich rechne zu solchen Taten unter Umständen – ich bitte sie, das nicht falsch zu verstehen – auch ein Schweigen oder ein öffentliches Beten für den Frieden dazu.

Das gilt natürlich auch für jeden, der sagt: „Ich unterschreibe alles, aber damit habe ich es hinter mich gebracht, laßt mich damit in Ruhe, damit ich meine Geschäfte machen kann.“ Für Luther jedenfalls ist das das unglaublichste Geschehen der Welt in ihrer Geschichte gewesen und hat ihn sein Lebtag nicht losgelassen. Und zwar beides: Daß der Mensch zum Guten unfähig ist und daß genau dieser Mensch durch Gott in Christus erlöst ist.

Unfähigkeit zum Guten? – Die kann er letztlich auch nur im Glauben sehen. Die Radikalität dessen sieht er an Christus. Da sieht er das Gesetz erst richtig, daß er sich sagt: „So schlimm ist es um mich bestellt, daß Gott sich selbst aufopfern muß, um mich zu erlösen.“

Eben diesen Menschen, in dessen Adern das Böse weiterhin kreist, den liebt Gott, den rechtfertigt er. Wenn nun Gutes geschieht, sich Gutes durch den Gerechtfertigten ereignet, dann bleibt das im strengen Sinn des Wortes allein Gottes Tat. Sie geht durch mich, durch den Gerechtfertigten hindurch zu einem andern hin. Weil beides so unglaublich ist, deshalb muß sich Luther das jeden Tag neu aus der Schrift bestätigen lassen, damit das Frucht des Glaubens werden kann, auch in seiner Existenz. Indem er das so tut, muß er jeden Tag in die Schrift hineinkriechen und im Gebet Christus festhalten. Deshalb hat er am Tag drei Stunden gebetet, wie das in dem Brief von der Coburg aus überliefert ist.

Luther selbst schreibt, daß er die zehn Gebote betet. Eine Frage: Wer tut das noch? Ausgerechnet die zehn Gebote! Oder das Glaubensbekenntnis!

Ich meine, er tut es auch, damit er sich als Sünder glauben kann. In den Psalmen, in der Anrufung Christi bringt er sich mit ein als ein solcher Sünder und um neu Gottes Verheißung zu empfangen. Das will und muß er jeden Tag neu einüben. Da finde ich zunächst einmal das Defizit unserer Kirche am größten. Ich meine daß wir in diesem Sinne Seelenführer werden sollen, dafür Spezialisten, um Menschen an die Tür, mindestens an die Schwelle zu einer solchen Erkenntnis zu führen. Machen kann man sie nicht.

Präsident **Dr. Angelberger**: Herr Leichle ich darf sie einmal kurz unterbrechen. Im Gegensatz zu Ihnen allen sehe ich, wer hinausgeht, sehe ich auch die Zahl. Ich sehe auch die kleine Zahl derer, die hereinkommt. Deshalb habe ich die Bitte: Bitte fassen sie sich kurz, damit wir nicht plötzlich beschlußunfähig werden.

(Beifall)

Wer Vorträge oder Bücher mitgebracht hat, möge das bitte untereinander austauschen. Hier sollten wir nur die Aussprache führen.

(Beifall)

Synodaler **Leichle**: Mir fällt es jetzt schwer, fortzufahren.

(Starke Unruhe)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich mußte jedoch diesen Hinweis geben. Ich bin ja schließlich verantwortlich, dafür zu sorgen, daß die Synode auch am Schluß noch beschlußfähig ist. Deshalb konnte ich jetzt nicht anders verfahren.

Synodaler **Leichle**: Herr Präsident, ich nehme das selbstverständlich an. Das ist nicht so gemeint gewesen. Ich will versuchen, schnell zu einem Ende zu kommen.

Ich meine, daß unsere Kirche an dieser Stelle ihr größtes Defizit hat. Ich meine, sie sollte diese Spannung zunächst einmal offen halten und erst dann – das müßte, glaube ich, neu diskutiert werden – sich mühsam überlegen, wie sie unserer Gesellschaft diesen kritischen Dienst leistet, auch ethische Entscheidungen mitzuprägen.

(Beifall)

Synodaler **Göttsching**: Ich stelle Antrag auf Schluß der Rednerliste.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ist jemand dagegen? – Enthaltungen, bitte! – Dieser Antrag ist angenommen.

Auf der Rednerliste stehen noch die Namen Ziegler, Schöfer, Baschang und Dr. Walther. Außerdem kommen noch die Berichterstatter zu Wort.

Bitte, Herr Ziegler!

Synodaler **Ziegler**: Mein Beitrag will der Versuch sein, im Ringen um eine Antwort ein Stückchen weiter zu kommen. Denn es geht ja darum, daß wir 14 Eingänge erhalten haben und die Absender auf eine Antwort warten.

Ich möchte Ihnen zuerst einmal vorschlagen, um uns gegen ein „Wort der Landessynode“ abzugrenzen, daß wir den Vorschlag des Hauptausschusses mit der Überschrift „Antwortschreiben“ bezeichnen.

(Beifall)

Zur Redaktion gehörte dann noch hinzu, daß wir vielleicht mit dem Satz beginnen: „Die große Anzahl von Eingaben zur elften Tagung ...“

(Beifall)

Über das, was in Ziffer 1 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses steht, sind wir ja nicht kontrovers. Das ist der Bezug auf das Wort der Synode. Deshalb plädiere ich dafür, daß das Antwortschreiben nicht aus der Übersendung einer Materialsammlung besteht, die die Empfänger schon haben, sondern daß wir Ziffer 1 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses als ersten Teil des Antwortschreibens übernehmen.

Eine Kontroverse besteht zu Ziffer 2 des Beschlußvorschlags des Hauptausschusses. Deshalb sollten wir – weil wir darüber unter uns heute sicher keine Einigung herbeiführen können – das weglassen, worüber wir nicht einig sind. Ziffer 2 muß aber nicht ganz weggelassen werden. Auf Seite 2 des Beschlußvorschlags beginnend mit den Worten „Die Synode der EKD ...“ könnten wir meines Erachtens wieder einsetzen, weil das auch wieder mit den Anträgen der anderen Ausschüsse übereinstimmt.

Ich erweitere deshalb den Kompromißvorschlag des Synodalen Stockmeier dahingehend, indem ich Sie bitte, Ziffer 1 anzunehmen und von Ziffer 2 den von mir eben erwähnten Teil ebenfalls aufzunehmen.

Dann sollten wir mit Ziffer 3 abschließen, wobei wir –

Präsident **Dr. Angelberger**: Eine Zwischenfrage: Was soll mit dem Absatz aus Ziffer 2 des Beschlußvorschlags „Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver hat ... überzeugen.“ geschehen?

Synodaler **Ziegler**: Diesen Absatz kann man hinzunehmen. Die Vollversammlung hat ja dazu aufgerufen; das ist ja nicht unsere Meinung, sondern ein Zitat.

Präsident **Dr. Angelberger**: Das war nur zur Klarstellung.

Synodaler **Ziegler**: In einem Punkt besteht vielleicht noch nicht Übereinstimmung zwischen allen Ausschüssen: Daß man als Anlage an die Empfänger noch das Referat von Herr Dr. Müller über den Status confessionis anfügt.

Präsident **Dr. Angelberger**: Mit einem Hinweis auf die heutige Aussprache?

Synodaler **Ziegler**: Ja.

Synodaler **Schöfer**: Ich habe Schwierigkeiten, bei dem von Herrn Ziegler skizzierten Exzerpt des Votums des

Hauptausschusses den Absatz „Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates ... überzeugen.“ zu belassen. Wenn ich mich nicht ganz falsch erinnere, sagt der Ökumenische Rat in Vancouver: „Erstellung, Stationierung und Einsatz von Atomwaffen sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit.“ Er hat das nicht aus ethischer und theologischer Sicht verurteilt. Das ist also zumindest mißverständlich oder gar falsch zitiert.

Ich hätte außerdem Schwierigkeiten bei Ziffer 3, wo Satz 2 lautet: „Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel dieser Äußerungen zu und erkennt“ – jetzt kommt es – „deren hohe Bedeutung für den Prozeß unseres Bekenntns an.“ Ich kann das Bekenntnis zu Jesus Christus nicht als einen Prozeß verstehen, vor allem deswegen nicht, weil es dann allzu nahe liegt, in dieser Vorstellung zu verharren und dann immer so zu sprechen, als ob es auf diesem Prozeßweg ein Voran, ein Zurückbleiben, ein Rückwärtsschreiten oder ein Nicht-mehr-dahinter-Zurückfallen – oder wie diese Ausdrücke alle lauten – gäbe. Gemeint sind natürlich immer diejenigen, die dem angestrebten oder vorgegebenen Ziel bzw. der Richtung nicht folgen können. Ich erinnere an das, was Herr Dr. Schneider vorhin gesagt hat. Ich persönlich könnte mich mit einem Ziel und einer Richtung meines Bekenntns nicht identifizieren.

Zu leicht schleicht sich dabei das Aburteilen des anderen ein, als ob dieser im Prozeß des Bekenntns noch zurückgeblieben sei, noch zu träge sei, noch zu schwerfällig hinterherhinke. All dies ist für mich nicht mit dem Begriff des Bekenntnisses an Jesus Christus zu verbinden. Übrigens auch deswegen, weil sich allzu leicht die Vorstellung breit machen könnte, als ob – wie Herr Professor Seitz es gestern formulierte – die Kirche im Rate Gottes sitze, um dann die rechte Richtung und das rechte Ziel der Welt zu zeigen. An anderer Stelle nannte es Herr Seitz einen Frevel, wo man einen politischen Weg zum Evangelium erheben wollte, das allein zu verkünden wir die Aufgabe haben.

Für die kurze Fassung von Bildungs-, Recht- und Finanzausschuß spricht nach meinem Empfinden die Nüchternheit, Sachlichkeit und Ehrlichkeit, die vor allem darin besteht, daß wir nicht so tun, als wären wir klüger und anders als unsere Gemeinden zu Hause. Es ist eben einfach nicht mehr zu sagen als das, daß wir in unserer Synode ähnlich ratlos sind wie die Gemeinden zu Hause. Dies wurde heute schon angedeutet.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Baschang**: Ich wollte mich auch viel stärker zum Verfahren als zu den Inhalten äußern, weil mir die inhaltliche Diskussion zeigt, daß wir sehr viel Zeit bräuchten, vor allem um Mißverständnisse aufzuklären, die ganz massiv zwischen einzelnen bestehen, und um Motive zu klären, die offenbar sehr undeutlich sind und dann wiederum solche Mißverständnisse hervorrufen.

Ich verstehe Herrn Erichsen und die anderen, die nicht gerade nur eine Materialsammlung als Antwort der Synode haben wollen. Darum halte ich den Ansatz, wie ihn der Hauptausschuß gewählt hat, für richtig. Ich denke, bei Ziffer 2 referiert die Synode ja lediglich das, was andere gedacht und gesagt haben.

(Beifall)

Man muß doch ganz deutlich sehen, daß die Synode – es sei denn, sie hat den Mut, sich zur Ratserklärung zu

erklären, was ja zu vermuten ist – sonst nur sagt, was zwischen dem letzten Wort der badischen Landessynode in dieser Angelegenheit und dem 11. November 1983 von kirchlichen Gremien gesagt wurde. Nichts anderes!

Ich empfehle übrigens, dies dann auch in diese kalendarische Reihenfolge zu nehmen, damit gar nicht der Eindruck entstehen kann, Vancouver stehe über der EKD oder die EKD stehe über Vancouver. Wenn man das rein terminlich ordnet, ist das etwas leichter.

Dann bleibt noch Ziffer 3 des Vorschlags des Hauptausschusses. Da verstehe ich, daß die ersten beiden Sätze Beschwerden machen. Ich selbst, der ich ja an dieser Stelle, wie Sie wissen, mich eindeutig festgelegt habe, könnte das ohne weiteres anerkennen, wenn die Synode schreiben würde: „Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen.“

* Ich möchte nicht auf dem Weg über die Hintertür einer solchen abschließenden Ziffer 3 jemanden das Bekenntnis unterjubeln. So nicht! Darum hätte ich vollstes Verständnis, gerade weil ich es unterschrieben habe, wenn sich die Synode jetzt auf die Formulierung einigte: „Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen.“

Zum zweiten Satz: „Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel dieser Äußerungen zu...“. Wenn man die zitierten Texte ernst nimmt, meint das nirgendwo das, was befürchtet wird, nämlich eindeutige und vordergründige politische Aktionen. Ich hätte dann folgende zweite Änderungsüberlegung: „... und erkennt deren hohe Bedeutung für unser Zeugnis an.“ Man könnte auch formulieren: „... für unser Friedenszeugnis an.“

Die Idee ist also, den Begriff „Bekennen“ in beiden Sätzen durch ein anderes Wort zu ersetzen, damit wir mit Ziffer 3 wirklich etwas haben, was auch den Charakter einer Antwort in sich hat und dem möglichst viele zustimmen können.

(Beifall)

* Oberkirchenrat **Dr. Walther**: Die entscheidende Frage, um die es bei diesem Beschlußvorschlag geht, wurde eben von Herrn Baschang angesprochen. Ich meine, in der bisherigen Formulierung – und das schien mir eindeutig zu sein – wäre genau die Richtung als einzig möglicher Weg anvisiert gewesen, wie er bisher vorgeschlagen wurde von jenen Erklärungen, angefangen vom Modemen.

Ich darf in Erinnerung rufen: Der Begriff des Status confessionis kam hier nicht mehr vor. Dieser Begriff wurde dann im Hinblick auf einen Prozess confessionis weiterinterpretiert, der aber inhaltlich genau identisch war, nur gleichsam das Ziel, den Weg zu diesem Status hin interpretierte, aber immer als die einzig möglich gangbare Ebene, auf der Christen sich zu bewegen hätten. Wenn ich diesen vorgeschlagenen Text genau betrachte, dann stelle ich fest, daß sich daran eigentlich nichts geändert hat: Wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamen Bekenntns zu dem einen vorgegebenen Ziel als Prozeß dieses Bekenntns.

Da hätte ich nun ganz erhebliche Bedenken, weil nämlich dann ein ganz großer Teil der Antragsteller diesen Beschluß der Synode nicht als Signal verstehen könnte, sondern auch als eine rote Ampel, indem ihnen gesagt wird: Auf dem Weg, auf dem ihr seid, geht es nicht weiter. Deswegen meine ich, dieser Begriff des Prozess

confessionis, des Prozesses des Bekenkens, dürfte hier nicht in Erscheinung treten.

Im übrigen glaube ich, daß diese Frage doch letztlich nicht durch eine geringe oder auch überwiegende Mehrheitsentscheidung einer Synode entschieden werden darf. Wenn es nämlich um diese Fragen ginge, ginge es wirklich um eine Bekenntnisfrage und um eine status-confessionis-Frage mit der Implikation, mit dem Inhalt, daß hier auch ein Nein gegenüber den anderen gesprochen wird. Deshalb hielte ich hier eine Mehrheitsentscheidung für außerordentlich fragwürdig.

Ob diese Formulierung – das wäre nun eine offene Frage, die noch zu bedenken wäre – „auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis“ – was auf den ersten Blick ein wesentlicher inhaltlicher Unterschied wäre – und die Formulierung „für unser Zeugnis“ besser wäre, das wäre noch genauer zu prüfen. In dieser Richtung könnte man meines Erachtens gehen.

Präsident **Dr. Angelberger**: Darf ich jetzt Herrn Ziegler noch fragen, bevor die Berichterstatter noch einmal zu Wort kommen: Wie wäre es, wenn wir bei Ziffer 3 Satz 1 entsprechend der Anregung von Herrn Baschang beschließen würden – „Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen“ – und den nächsten Satz „Die Landessynode ... Bekenkens an“ fallen ließen? Wir könnten dann fortfahren mit „Weil wir uns ... dient.“ Wäre das ein möglicher Weg?

(Zuruf: Nein! Vorschlag Baschang! Zweiter Satz bleibt!)

– Ich habe diesen Satz besonders herausgegriffen, da er Widerspruch auslöst.

Synodale **Dr. Gilbert**: Kann man Ihren Vorschlag zum Antrag erheben, Herr Präsident?

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich nicht.

Synodale **Dr. Gilbert**: Ich möchte dann gerne Ihren Vorschlag zum Antrag erheben.

Präsident **Dr. Angelberger**: Danke. Das würde also bedeuten, daß wir Ziffer 3 des Vorschlags des Hauptausschusses in folgender Fassung übernehmen:

Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen. Weil wir uns zu Gottes Frieden in der Versöhnung ... dient.

Herr Werner Schneider!

Synodaler **Werner Schneider**: Für den Ausschuß habe ich keine weitere Äußerung. Für mich persönlich könnte ich dem Entwurf der Antwort, wie er jetzt im Raume steht, mit den Streichungen und Veränderungen, inhaltlich zustimmen.

Oberkirchenrat **Schneider**: Bedeutet das, daß der Rechts- und der Bildungsausschuß dann auf seinen Antrag verzichtet, daß unsere Synode die EKD-Erklärung zu ihrem Votum machen soll? Das war doch ein wesentlicher Inhalt des Antrags des Bildungsausschusses.

Synodaler **Werner Schneider**: Nein. Ich habe geäußert, daß der Beschlußantrag stehen bleiben muß, weil es mir in dieser heiklen Frage völlig unmöglich ist, jetzt in diesem Sinne eine Antwort so oder so zu geben. Ich persönlich habe dazu jedoch noch wertend geäußert, daß ich mich mit dieser veränderten Formulierung einverstanden erklären könnte.

Synodaler **Schmoll**: Ich möchte noch etwas zu Herrn Dr. Müller sagen: Ich habe Bischof Stoll als exemplarische Position zitiert, natürlich nicht mit der Absicht, seine Entwicklung beschreiben zu wollen. Ich habe die Position genannt, wie es sie unter uns so gibt.

Zweitens: Es ist sicher im Sinne des Hauptausschusses, daß Materialien – also auch die Ratserklärung – mit einem Brief, der eine Antwort sein soll, mitgeliefert werden.

Drittens: Ich bin sehr dankbar, daß insoweit doch eine inhaltliche Übereinstimmung aller Ausschüsse besteht, daß sie sich hinter die Ratserklärung stellen. Allerdings war uns im Hauptausschuß das Prinzip der Redlichkeit in Ziffer 3 doch sehr wichtig. Nach den Ausführungen der Diskussion wundere ich mich ein bißchen, daß der Vorschlag dahin geht, sich die Ratserklärung anzueignen. Unsere Richtung und unser Ziel waren einfach vorsichtiger, weil wir die Unterschiedlichkeit der Positionen kennen.

Viertens: Bei Ziffer 3 ist uns der Wegcharakter wichtig gewesen, die Gemeinschaft, in der man sich nicht losläßt.

Dann noch einmal zum Begriff des Bekenkens: Wir machen es uns da wirklich unheimlich schwer. Ich dachte, ich hätte in meinem Bericht drei Dimensionen oder Ebenen des Bekenntnisses entfaltet. Trotzdem kamen wieder Äußerungen, wie wenn das nicht gesagt worden wäre. Gut, das müssen wir hinnehmen. Ich gebe gerne zu, daß im Entwurf einer Antwort das Stichwort „Bekennen“ mißverständlich ist. Ich möchte deshalb den Vorschlag von Herrn Baschang für mich – ich kann das natürlich nicht für den ganzen Ausschuß tun – zum Antrag erheben.

Letztens: Die Erwähnung der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver: Wir haben ganz bewußt nur diesen einzigen Satz aus der Erklärung zitiert, der, wie die meisten von Ihnen wissen, in dem Brief der Bischöfe Lohse und Hempel an Honecker und Kohl aufgenommen worden ist. Auf diesen Satz könnte man sich doch wahrscheinlich einigen. Wir hätten dann dem Gewicht einer Vollversammlung des Ökumenischen Rates wenigstens in diesem kleinen Punkt einigermaßen entsprochen.

(Beifall)

Synodale **Übelacker**: Ich möchte zu dem, was Herr Meereswein gesagt hat, noch etwas sagen: Ich kann allem, was er gesagt hat, zustimmen, ich kann das voll unterstreichen. Allerdings muß ich dann eine andere Konsequenz ziehen, nämlich daß es bei dem Bekennen des Glaubens an Christus nicht bleiben kann, sondern daß dann auch gehandelt werden muß. In der Bergpredigt steht ja auch: Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist. Das können wir zwar nie, aber wir sollen dem nachstreben. Darin sehe ich auch einen Teil meines christlichen Lebens, und zwar einen sehr wichtigen Teil. Ich glaube, daß wir da nicht weit auseinander sind.

Ich plädiere dafür, den Vorschlag von Herrn Ziegler zu übernehmen, also Ziffer 1 des Vorschlags des Hauptausschusses in den Antwortbrief zu übernehmen, dann die letzten beiden Absätze von Ziffer 2 und Ziffer 3 mit den von Herrn Baschang vorgeschlagenen Änderungen, allerdings auch mit Satz 2. Wenn wir nämlich alles herausstreichen, können wir es überhaupt sein lassen.

(Beifall)

Ich bin aber noch nicht fertig. Ich hätte trotzdem zu den Materialien gern den Bericht, das Protokoll und das Wort

der EKD-Synode beigelegt. Ich lege aber Wert darauf, daß wir hier noch einen Beschluß fassen, daß wir uns das Wort der EKD-Synode vom 4. November 1983 zu eigen machen.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das wollte ich gerade sagen. Vielleicht könnte man so formulieren:

Die Synode der EKD hat... werden. Unsere Landessynode macht sich das Wort der EKD-Synode zu eigen.

Wäre da Ihrem Wunsch entsprochen? –

(Synodale **Übelacker**: Ja!)

Es könnte nämlich zu Unklarheiten führen, wenn wir auf einen solchen Satz verzichteten.

Ich darf jetzt einmal zusammenfassen: Wir haben jetzt einen Vorschlag unseres Konsynodalen Ziegler. Dieser besagt, daß kein Wort an die Gemeinden, sondern ein Antwortschreiben an die 14 Einsender gegeben wird. Er schlägt weiter vor, Ziffer 1 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses unverändert zu übernehmen.

Weiter steht zur Debatte, den ersten Teil der Ziffer 2 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses entfallen zu lassen, die Formulierung „Die Synode der EKD hat sich in ihrer 6. Tagung die Erklärung des Rats zu eigen gemacht und hat am 4.11.1983 festgestellt: ...werden.“ zu übernehmen, dann den Satz „Unsere Synode macht sich das Wort der EKD-Synode zu eigen.“ aufzunehmen und den letzten Satz „Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver hat die Mitgliedskirchen dazu aufgerufen, ihre Regierungen von der Notwendigkeit der Verringerung und des völligen Abbaus von Atomwaffen zu überzeugen.“ beizubehalten.

Zu Ziffer 3 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses steht zunächst die Formulierung „Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen.“ zur Debatte. Ein Antrag geht dahin, den nächsten Satz „Die Landessynode... an.“ zu streichen.

Weiter soll der Rest von Ziffer 3 des Beschlußvorschlages „Weil wir uns... dient.“ übernommen werden.

Zur Geschäftsordnung, Herr Steyer!

Synodaler **Steyer**: Ich möchte verdeutlichen: Satz 2 aus Ziffer 3 des Beschlußvorschlages, den Sie soeben ausgeschieden haben, soll die Formulierung erhalten: „Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel dieser Äußerungen zu und erkennt deren hohe Bedeutung für unser Friedenszeugnis an.“ Das müßte man meiner Meinung nach zur Abstimmung stellen. Nur wenn diese Formulierung nicht durchgeht, soll sie entfallen. Sonst soll sie aber in dem Antwortschreiben verbleiben.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das werden wir nachher bei der **Abstimmung** sehen.

Wir kommen jetzt zum Vorschlag, Ziffer 1 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses zu übernehmen. Wer ist gegen diesen Vorschlag unseres Mitsynodalen Ziegler? – Zwei. Enthaltungen, bitte! – Keine.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung zu Ziffer 2 des Beschlußvorschlages. Ich möchte jetzt folgende Fassung zur Abstimmung stellen:

Die Synode der EKD hat... überwunden werden. Unsere Landessynode macht sich das Wort der EKD-Synode zu eigen.

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver hat die Mitgliedskirchen dazu aufgerufen, ihre Regierungen von der Notwendigkeit der Verringerung und des völligen Abbaus von Atomwaffen zu überzeugen.

Wer ist gegen die von mir jetzt vorgetragene Fassung? – Einer. Enthaltungen bitte! – Eine. Gut.

Jetzt kommen wir zu Ziffer 3 des Beschlußvorschlages. Zunächst der erste Satz: „Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen.“

Wer kann diesem Satz nicht zustimmen? – Enthaltungen, bitte! – Eine. Dieser Satz ist damit angenommen.

Jetzt ist beantragt, den Satz „Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel... unseres Bekenntns an.“ zu streichen. Wer ist für diese Streichung? – 30. Wer enthält sich? – 2. Wer ist für die Beibehaltung dieses Satzes in unveränderter Fassung? – 21.

Nach diesem Ergebnis der Abstimmung ist Satz 2 in Ziffer 3 des Beschlußvorschlages gestrichen. Für die Streichung haben 30 Synodale gestimmt, 2 haben sich der Stimme enthalten, 21 Synodale waren für Beibehaltung. Damit ist Satz 2 gestrichen.

(Zuruf: Jetzt die Änderung!)

– Was gestrichen ist, kann man nicht noch einmal ändern.

Herr Achtnich, bitte!

Synodaler **Achtnich**: Nachdem dieser Satz in der uns vorliegenden gedruckten Fassung gestrichen ist – für diesen Satz gab es keine Mehrheit –, stelle ich den Antrag, daß jetzt über die Einfügung folgenden Satzes abgestimmt wird: „Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel dieser Äußerungen zu und erkennt deren hohe Bedeutung für unser Friedenszeugnis an.“

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Das ist der Weg, wie man einen abgelehnten Antrag wieder bringen kann.

Bitte, wir stimmen ab. Wer ist für den Antrag unseres Mitsynodalen Achtnich? – 32. Enthaltungen, bitte! – 3. Wir brauchen somit keine Gegenprobe mehr. Dieser Satz ist somit beschlossen.

Jetzt kommen wir zum Rest von Ziffer 3 des Beschlußvorschlages des Hauptausschusses: „Weil wir uns zu Gottes Frieden... dient.“ Wer ist damit nicht einverstanden? – Enthaltungen, bitte! – Das ist einstimmig angenommen.

Da es sich um kein Gesetz, sondern nur um ein Antwortschreiben der Synode handelt, brauche ich nicht insgesamt abstimmen zu lassen.

Herr Dr. Wendland!

Synodaler **Dr. Wendland**: Ich beantrage trotzdem Gesamtabstimmung, weil ich mir vorstellen kann, daß zwar einzelne bei Änderungen mitgestimmt haben, aber insgesamt darauf hoffen, daß das so nicht durchgeht. Das könnte jedenfalls so sein.

Präsident **Dr. Angelberger**: Wer ist für diesen Antrag auf Gesamtabstimmung? – 6. Enthaltungen, bitte! – 2. Damit wird keine Gesamtabstimmung durchgeführt.

Jetzt ist noch eine Frage offen: Was soll an die Einsender alles übersandt werden? Wären Sie damit einverstanden, daß wir lediglich das Protokoll über unsere heutige Aussprache mitübersenden?

(Beifall)

(Der Wortlaut des Antwortschreibens ist aus der **Anlage 63** zu ersehen.)

Dann sind wir am Ende dieses Tagesordnungspunktes.

IX Verschiedenes

Präsident **Dr. Angelberger**: Zu diesem Tagesordnungspunkt hat eine Studentin gebeten, ein kurzes Wort an uns richten zu dürfen. Bitte sehr!

Studentin **Thierfelder**: Sehr verehrter Herr Präsident! Liebe Synode! Wir als Vertreter der Studenten der Fachhochschule und der Lehrvikare sowie der Theologiestudenten möchten Ihnen für Ihre Einladung und die gewährte Gastfreundschaft danken. Es war aufschlußreich, in den Ausschüssen dabei sein zu können und die Arbeitsweise der Synode kennenzulernen.

Wir danken auch für manchen hilfreichen Hinweis, den uns die Kontaktsynodalen gaben. Besonders wichtig waren für uns die persönlichen Gespräche. Durch sie konnten wir die Eingaben, Berichte und Referate zu den verschiedenen Themen besser verstehen und verkraften. Wir hoffen, daß diese Tradition weitergeführt wird. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Wir sagen Ihnen herzlichen Dank und wünschen Ihnen alles Gute für die Fortsetzung Ihres Studiums.

(Beifall)

Gibt es noch eine Wortmeldung zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“? – Herr Schöfer, bitte!

Synodaler **Schöfer**: Sehr verehrter Herr Präsident! Sehr verehrter Herr Landesbischof! Liebe Konsynodale! Unsere Herbsttagung 1983 ist an ihr Ende gelangt. Es war eine Tagung, die in ganz besondere Weise mit Martin Luther verbunden war. Gipfel dieser Verbundenheit war ohne Zweifel der gestrige Tag mit seinem großartigem Gottesdienst in der Klosterkirche und dem anschließenden Vortrag von Herrn Professor Seitz anläßlich des Geburtstagsjubiläums des Reformators. Man könnte deshalb geradezu sagen: Martin Luther sei in diesen fünf Tagen bei allem, was wir gearbeitet haben, immer mit dabei gewesen: Also bei den 53 Eingaben,

(Heiterkeit)

bei der Haushaltsberatung, unseren Bemühungen um den Frieden und um all die anderen Probleme.

Die Belastung für uns alle war diesmal wohl besonders groß. Die Zahl von 53 Eingaben – ein absoluter Rekord – spricht für sich. Es besteht deshalb die Gefahr, daß wir vielleicht in einer gewissen verdrießlichen Erschöpfung oder erschöpften Verdrießlichkeit den Heimweg antreten müssen. Dem aber, meine ich, muß unbedingt gewehrt werden. Denn unser Herr Jesus Christus will ja fröhliche Arbeiter in seinen Weinbergen haben.

Lassen Sie mich deshalb am Schluß dieser Synodaltagung noch ein letztes Mal Martin Luther zitieren, für den die Fröhlichkeit ja ein ganz besonders wichtiges Gepäckstück eines Christenmenschen auf seinem Lebensweg war. Martin Luther wußte zum Beispiel nur allzu gut, wie es unter Menschen zugeht, wenn sie um den rechten Steg – ich sage bewußt: Steg – zur Wahrheit, zum Beispiel auf einer Synodaltagung, miteinander ringen. Denn er sagt:

Wenn sich begibt, daß zwei Ziegen einander auf einem schmalen Steg begegnen, der über ein Wasser geht, wie verhalten sie sich? – Sie können nicht wieder zurück gehen. Ebenso können sie auch nicht nebeneinander vorbeigehen. Der Steg ist zu schmal. Sollten sie denn einander stoßen, so möchten sie beide ins Wasser fallen und ertrinken. Wie tun sie denn? – Die Natur hat ihnen gegeben, daß sich eine niederlegt und läßt die andere über sich hin gehen; so bleiben sie beide unbeschädigt. So sollte ein Mensch gegen den anderen auch tun und auf sich mit Füßen gehen lassen, ehe er denn mit einem anderen sich zanken, hadern und bekriegen sollte.

Luther wußte auch sehr wohl um die Schwierigkeiten, die ein Christenmensch im Umgang mit den weltlichen Gütern hat und sicher um die Last, den rechten Gebrauch der Güter einer ganzen Landeskirche in die Form eines Haushaltsplans zu gießen, wenn er nämlich sagt:

Soll ein Christ geben, so muß er zuvor haben. Wer nichts hat, der gibt nichts. Und soll er morgen oder übermorgen oder in einem Jahr auch geben, so kann er heute nicht alles weggeben. Das begehrt unser Herr Christus nicht, daß ich mich mit meinem Gut zum Bettler und den Bettler zum Herrn mache.

Vielleicht kann dieses Wort ganz besonders unsere Konsynodalen vom Finanzausschuß ein wenig trösten.

Martin Luther hätte bestimmt auch zusammen mit uns gegen die Überlast der Synodalarbeit aufgebeht, wie wir es öfter getan haben, wo er doch einerseits sagt:

Es ist fein, wenn wir etwas zu schaffen haben. So kriegen wir Gedanken. Sonst saufen und fressen wir nur.

(Heiterkeit)

Andererseits sagte er:

Es ist kein Vögelein so klein, gering, daß es nicht mittags ruhet. Also ist ein mäßiger Mittagsschlaf nicht von Schaden.

(Beifall)

Vor allem aber weiß Luther ganz sicher Wege zur Fröhlichkeit; denn er sagt:

Ficht dich Traurigkeit oder Verzweiflung oder ein anderer Gewissensschmerz an, dann iß, trink, geh unter die Leute. Und tut es dir gut, an ein Mädchen zu denken, dann tu das.

(Heiterkeit)

Vielleicht nicht die schlechteste Empfehlung für uns, die wir gerade jetzt um die rechte Gewissensentscheidung gerungen haben und vielleicht mit diesen oder jenen Belastungen heimfahren müssen.

Sie, Herr Präsident, haben ganz ohne Zweifel die Hauptlast dieser Tage getragen. Und Sie haben sie bewältigt – jedenfalls für mich – ohne jedes äußere Zeichen der Ermüdung. Sie haben einmal mehr ihre bewundernswerte Meisterschaft erwiesen, das Synodenschiff an allen Klippen und Untiefen vorbei in den sicheren Hafen zu steuern. Dabei haben wir eine allerletzte Aufgipfelung dieser Könnerschaft erlebt: Sie fügten nämlich, Herr Präsident, der unerbittlichen Präzision ihrer Synodalleitung

einen Hauch von Großzügigkeit bei. Sie haben uns nämlich mindestens – ich habe nachgezählt – zweimal volle 15 Minuten Pause gewährt.

(Große Heiterkeit)

Das ist seit Synodalen gedenken noch nicht vorgekommen.

(Heiterkeit)

Aber auch hier, Herr Präsident, hat Sie offenbar Martin Luther inspiriert, der wohl wußte: Regieren ist durch die Finger sehen. Wer nicht durch die Finger sehen kann, der weiß nicht zu regieren.

Herr Präsident, bewahren Sie sich diese lutherische Fähigkeit, durch die Finger zu sehen, wenigstens während der Synodaltagungen. Dann werden Sie uns Synodale wieder im Sinne Luthers fröhlich machen.

Wir wünschen Ihnen und uns, daß Sie noch viele Jahre in Gesundheit und Frische und mit dem Segen unseres Herrn unser Synodenschiff steuern können.

Erlauben Sie mir bitte, Ihnen als äußeres Zeichen unseres Dankes und unseres Respektes für diese Ihre Leistung das Büchlein mitzugeben, aus dem ich eben zitiert habe, das den Titel trägt: „Und machet die Leut' fröhlich.“

(Lebhafter, anhaltender Beifall)

Präsident **Dr. Angelberger**: Vielen Dank. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Ich kann verstehen, daß Sie Worte des Dankes und der Anerkennung zollten. Aber davon trifft ja nur ein Teil auf mich zu.

Zur Bitte selbst möchte ich sagen: Soweit es geht, werde ich der Fröhlichkeit dienen. Dieses Versprechen kann ich ohne weiteres abgeben.

Aber zum anderen hat die Fülle der Arbeit und auch die Schwere der einzelnen Probleme manchmal Zweifel geweckt, so daß man mitunter nicht wußte, ob sich gleich ein richtiger Weg finden kann. Da war es für mich immer wieder gut, zu sehen, mit welchem Interesse und auch mit welcher ausgesprochenen Bereitschaft Sie bei allem mitgemacht haben. Ich als Präsident darf daher Ihnen, die Sie mir bei der Leitung der Synode immer Ihre Unterstützung geschenkt haben, am Schluß unserer elften Tagung ein ganz großes Kompliment machen: Sowohl die Berichterstatter als auch die Mitwirkenden bei den zahlreichen und langen Aussprachen haben mir die Aufgabe ungeheuer leichtgemacht.

Ich möchte Ihnen gerade hierfür ganz besonders herzlich danken. Es war ein angenehmes Gefühl, immer wieder zu spüren, daß man Hilfe und Unterstützung hat, daß man auch in dem Bestreben, die Synode richtig zu leiten, die Unterstützung findet.

In gleich herzlicher Weise danke ich allen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats mit ihren tüchtigen Helferinnen und Helfern; denn ohne die gute Vorarbeit und stete Unterstützung hier in den Verhandlungen wäre alles für uns als Synode viel schwieriger gewesen.

(Beifall)

Neben der ausgezeichneten Betreuung im Haus gilt meine volle Anerkennung und mein hohes Lob allen treuen Kräften in der Technik.

(Beifall)

Wo wären wir zeitlich hingekommen, wenn wir nicht die vorzügliche Hilfe der Technik und der sie bedienenden Menschen gehabt hätten!

(Beifall)

Alle, die in den technischen Räumen beschäftigt waren, scheuten nicht im geringsten, viele Stunden des Tages, aber auch der Nacht für unsere Arbeit zu opfern. Gerade dafür möchte ich recht herzlich danken. Ich habe, wenn ich gelegentlich danach gefragt habe, immer nur gehört: „Wir wollen ja mithelfen, schlafen können wir auch ein andermal zu Hause.“ Das ist schön gewesen, und deshalb danke ich ganz besonders.

(Beifall)

Ich danke nochmals allen von ganzem Herzen, verbunden mit allen guten Wünschen für Sie und Ihre Angehörigen.

X Schlußgebet des Landesbischofs

Präsident **Dr. Angelberger**: Nun darf ich Sie, Herr Landesbischof, um das Schlußgebet bitten.

(Landesbischof **Dr. Engelhardt** spricht das Schlußgebet.)

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die letzte Plenarsitzung der elften Tagung unserer sechsten Landes-synode.

(Ende der Sitzung 18.00 Uhr)

Anlagen

Anlage 1 (Eingang 11/1)**Eingabe des Pfarrers Haas in Karlsruhe vom 17.4.1983 auf Finanzhilfe für die Pfarrgemeinde Karlsruhe-Oberreut**

Herrn Landesbischof Klaus Engelhardt

Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1

Betr.: Bauvorhaben Karlsruhe-Oberreut

Sehr geehrter Herr Landesbischof Engelhardt!

Als ich heute in meiner früheren Gemeinde Karlsruhe-Oberreut eine Gastpredigt hielt, wurde mir davon berichtet, daß auch der evangelische Teil des ökumenischen Zentrums dem Baustopp zum Opfer fällt.

Ich fühle mich genötigt, dazu auch einige Bemerkungen zu machen:

1. Die Pläne für ein solches ökumenisches Zentrum sind alt. Sie mußten schon einmal verschoben werden als ca. 1973 die weitere Bebauung des Stadtteiles vorläufig eingestellt wurde. Ich habe es miterlebt, wie schwer es war, 1977 davon zu überzeugen, daß es nun weitergeht mit dem Stadtteil und auch mit dem Zentrum.

Nun wird in wenigen Wochen das städtische Zentrum eingeweiht, das ökumenische Zentrum kann mit seinem katholischen Teil erstellt werden, das evangelische Teil wird verschoben. Können Sie ermessen, was in der Gemeinde damit an Hoffnung zerstört wird? In wenigen Jahren wird die Gemeinde zwanzig Jahre bestehen. Sie wird dieses „Fest“ ohne eigenen Gottesdienstraum feiern. Mich wundert nicht, was daraus an Resignation und Verbitterung entsteht.

2. Oberreut ist ein armer Stadtteil. Ihm blieb die Infrastruktur versagt. Für gemeinschaftliches Leben gab es eine Gaststätte und die drei Räume der evangelischen Gemeinde unter dem Kindergarten. Für den Stadtteil wird sich die Situation bessern. Alle werden neue und bessere Räume haben, die evangelische Gemeinde wird mit ihrem Gottesdienst weiter Gast unter fremdem Dach sein. Auch wenn es als Chance und praktizierte Ökumene gesehen werden kann, wenn katholische Christen und evangelische Christen einen Gottesdienstraum haben, so war dies doch nicht die Praxis. Die evangelische Gemeinde wurde in den vergangenen Jahren mehr und mehr zum Gast. Das lag zum Teil an dem ganz pragmatischen Konfliktfeld, das mit der zeitlichen Nähe der Gottesdienste gegeben ist.

Bei mir setzte sich im Laufe der Jahre die Überzeugung durch, daß Gemeinde auch und gerade für den Gottesdienst einen Raum braucht, den sie als ihren eigenen ansehen und annehmen kann.

3. In Oberreut lebt das Bewußtsein, ein benachteiligter Stadtteil zu sein und dies wurde schon zu oft bestätigt. Nun ist es die evangelische Gemeinde, die einer weiteren Benachteiligung ausgesetzt wird. Hier muß sich eine Gemeinde von der größeren Gemeinschaft im Stich gelassen fühlen, geht es doch mit wesentlich darum, daß sich Gemeinde im eigenen Raum zum Gottesdienst versammelt.

In dieser Bedürfnislage wird selbstverständlich zum Verstärker solcher begründeter Minderwertigkeitsphantasien, was neben dem Beschluß des Baustoppes auch

Beschluß der Landessynode war: die Weiterarbeit an Hohenwart.

Es scheint hier wirklich geboten, diese vielgeschmähte Parallele zu ziehen. Eine Landeskirche darf nicht gleichzeitig eigene Projekte weitertreiben und gleichzeitig einer Gemeinde das für ihr Leben Notwendige vorenthalten. Hier können einzelne Gemeinden und ihre Glieder nur irre werden oder verbittert resignieren, oder Briefe schreiben und hoffen. Zunächst aber erfüllt die Landeskirche ihre der einzelnen Gemeinde dienende Funktion nicht mehr. So meine ich, wird es in Oberreut erlebt.

Ich bitte Sie und alle Empfänger dieses Briefes, das Ihre zu tun, dieses ökumenische Projekt vom Baustopp auszunehmen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr gez. Eugen Haas

Verteiler: Herrn Präsidenten der Landessynode / OKR Baschang / OKR Niens / Dekanat Karlsruhe und Durlach

Anlage 2 (Eingang 11/2)**Eingabe der Evangelischen Bezirkssynode Emmendingen vom 7.4.1983 mit Vorschlägen zur Konfirmation und Christenlehre**

Die Evangelische Bezirkssynode Emmendingen hat auf Bitte und Vorlage des Ältestenkreises der Pauluspfarrei Emmendingen auf ihrer 8. Tagung am 19.2.1983 bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen beschlossen, den folgenden **Antrag** an die Evangelische Landessynode Baden zu stellen:

„Die Bezirkssynode Emmendingen begrüßt, daß die Landessynode sich mit dem Schwerpunktthema 'Christenlehre' befaßt hat. Andererseits erkennt sie, daß die Zeit nach der Konfirmation nicht von der Zeit vor der Konfirmation getrennt behandelt werden kann. Trotz aller Überlegungen, die jetzt im Blick auf die Christenlehre angestellt werden, bittet die Bezirkssynode Emmendingen die Landessynode mit Nachdruck, sehr bald die Frage nach der Konfirmation anzugehen und die offenen Probleme zu klären; insbesondere die Frage nach

- a) einer vorverlegten Abendmahlszulassung – zeitlich abgesetzt vom Konfirmandenunterricht;
- b) einer zeitlichen Streckung des in der Regel halbjährigen Konfirmandenunterrichts;
- c) einer stärkeren Entflechtung der bisher in der Konfirmation zusammenfallenden Ereignisse (Abendmahlszulassung – Verleihung des Patenrechtes – Wahlfähigkeit).

Wir sind der Meinung, daß eine längere Begleitung der Jugendlichen vor der Konfirmation durch Pfarrer, Ältestenkreis und Gemeinde stärkere Impulse und Erlebnisse für die jungen Menschen und ihre Eltern auslösen kann als die Zeit nach dem Fest. Die Jugendlichen erfahren auf diese Weise eine stärkere Einübung in Gottesdienst und Gemeinleben.“

gez. T. Wettach, Schuldekan
Vorsitzender der Bezirkssynode

Anlage 3 (Eingang 11/3)**Eingabe des Wilhelm Grünewald in Lahr vom 30.5.1983 zum Vortrag des Prof. Dr. Hungar, Heidelberg**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Unterzeichnete, Kirchensteuerzahler und Glied der Melanchthongemeinde in Lahr/Schwarzwald, gestattet sich, einer Hohen Synode als Anregung nachfolgenden, sinngemäßen **Antrag** zur Beschlußfassung eines kirchlichen Gesetzes zu unterbreiten:

„Theologen, die ihre pfarramtliche Prüfung bestanden haben und sich um ein Pfarramt bei der Kirchenbehörde bewerben, sind dahingehend zu verpflichten, daß sie mit einer Person weiblichen Geschlechtes nur dann als Partner in einem Pfarrhaus zusammenleben dürfen, wenn sie durch standesamtliche und kirchliche Trauung ehelich miteinander verbunden sind. Das gleiche gilt auch für Pfarrdiakone, die sich um ein solches Amt bewerben. Ausgenommen sind selbstverständliche Pfarrer, die als Witwer oder im ehelosen Stand leben und die von einer älteren Haushälterin oder von nahen Verwandten wie Tochter, Mutter, Schwester usw. betreut werden.“

Zur **Begründung** führe ich folgendes an:

Das Mitglied der Theologischen Fakultät in Heidelberg, Herr Universitätsprofessor Dr. Hungar hat, wie aus den weltlichen Medien, wie auch aus dem Kirchenblatt „Aufbruch“ ersichtlich war, in Wilhelmsfeld einen Vortrag gehalten, der sich mit der modernen „Pfarrpraxis“ und dem modernen „Pfarrerbild“ beschäftigt hat. In diesem Vortrag soll er, wie ich gehört habe, auch geäußert haben, daß er keine Einwendungen erheben würde, wenn ein Pfarrer mit einer Partnerin ohne Trauschein in einem Pfarrhaus zusammenleben würde.

Ich bekenne, daß ich diesen Vortrag weder persönlich angehört noch das Manuskript gelesen habe. Ich habe diese Mitteilung nur aus zweiter Hand erhalten. Trotz des sehr verklausulierten Einspruchs von 32 Pfarramtskandidaten im „Aufbruch“ habe ich bei sorgfältigem Nachforschen nirgendwo gelesen, daß Herr Professor Hungar schriftlich gegen diese seine Äußerung als Unwahrheit Einspruch erhoben hat. Ich muß also annehmen, daß seine Aussage auf Wahrheit beruht.

Ich erhebe schon aus biblischen Gründen gegen diese Äußerung eines Theologieprofessors hinsichtlich der Partnerschaft eines Pfarrers ohne „Trauschein“ Protest, wie auch in Leserzuschriften im „Aufbruch“ eine zumeist negative Beurteilung der Bemerkung von Herrn Professor Hungar zum Ausdruck gekommen ist.

Ich gehöre seit Jahren der Landeskirchlichen Gemeinschaft der Liebentzeller Mission als Mitglied an. Ich war in den sechziger Jahren sogar längere Zeit Vorsitzender dieses etwa 400 Gemeinschaften zählenden Gemeinschaftsverbandes, der ein Glied des großen Gnadauer Verbandes ist. So habe ich vor einiger Zeit, trotz meines Alters, in einer süddeutschen Stadt an einer Zusammenkunft von 60-70 Personen teilgenommen. Die Anwesenden gehörten drei Gemeinschaftsverbänden Gnadauer Richtung an. Anlässlich dieses Zusammenseins wurde u. a. auch über den Vortrag von Herrn Prof. Hungar gesprochen. Beschlüsse wurden keine gefaßt. In der Diskussion aber wurde darauf hingewiesen, daß an einem

Ort, wo ein solcher Pfarrer im Konkubinat lebt, die Gemeinschaftsprediger beauftragt werden könnten, weil ein kirchlicher Notstand eingetreten sei, Konfirmandenunterricht und Kasualien an denen auszuüben und zu vollziehen, die darum ersuchen.

Ich weise ferner darauf hin, daß durch meinen Bruder, Oberstudiendirektor i. R., in Darmstadt, früher langjähriges Mitglied der hessen-nassauischen Landessynode, mir die gedruckten Synodalberichte aus dem Jahr 1979 zugesandt wurden, in dem das gleiche Thema von dem Synodalen Sunnus-Montabaur in sehr ernstem Ton in einer Rede behandelt wurde. Bemerkenswert ist auch die Antwort, die Herr Kirchenpräsident Hild erteilt hat. Ferner sei darauf hingewiesen, daß nach einer Mitteilung im „Aufbruch“ die Synode der pfälzischen Landeskirche beschlossen hat, in dem von mir formulierten Sinn ein Kirchengesetz zu veröffentlichen.

Ich bitte daher, meiner Anregung wohlwollendes Gehör zu schenken und nicht einfach zu den Akten zu legen. Als Gemeinschaftsmann möchte ich verhüten, daß sich ein „Kirchlein in der Kirche“ in unserer Landeskirche bildet. Diese ecclesiola mit Konfirmandenunterricht und Ausübung von Kasualien durch Gemeinschaftsprediger würde sich im Laufe der Zeit nicht vermeiden lassen, wenn den Gedankengängen von Herrn Prof. Hungar in unserer Landeskirche Tor und Tür geöffnet würden.

Hochachtungsvoll
gez. W. Grünewald

P.S. Kopien an:

Herrn Gemeinschaftsinspektor Hauser
A.B., Langensteinbach

Herrn Gemeinschaftsinspektor
Gajan, Bad Liebenzell

Anlage 3.1

Abschrift des Referats von Kristian Hungar am 15. Januar 1983 vor dem Komitee „Freiheit für Wort und Dienst in der Kirche“ in Wilhelmsfeld gehalten und nach Diskussion niedergeschrieben.

Pfarrer – ein freier Beruf?

Über Glaubwürdigkeit und Wahrnehmungsfähigkeit

1. Schritte der Befreiung aus der herkömmlichen Ehe- und Familienmoral

Im gesellschaftlichen Leben der letzten Jahrzehnte sind die engen Grenzen der herkömmlichen Ehe- und Familienmoral gerade von mündigen, verantwortlichen, sensiblen Menschen überschritten worden. Die zahlreichen Opfer, die Frauen durch die mit dieser Ehe- und Familienmoral verbundene Männerherrschaft abverlangt wurden, sind schrittweise der Vergessenheit entrissen worden. Für die tiefgreifenden Verletzungen, die Kindern in der herkömmlichen Familie zugefügt wurden, gilt das Gleiche. Viele, gerade Pfarrer und in den Beratungsdiensten der Kirche tätige Mitarbeiter, wissen das, teils aus der eigenen Lebenserfahrung, teils aus der seelsorgerlichen und beratenden Tätigkeit.

Nun gibt es Wege der Befreiung. Die wichtigsten sind:

- Partner, die auf dem Wege zueinander sind, leben zusammen ohne die bürgerliche Ehe zu schließen. Sie tun das aus Achtung voreinander und vor der Ehe. Sie wollen sich nicht überstürzt und auf den allzu billigen Rat der Verwandtschaft, der Nachbarschaft oder gar der Kirchenleitung in eine Beziehungsform stürzen, deren Zerrüttbarkeit ihnen nur allzu plastisch vor Augen steht. Nicht umsonst werden die meisten Ehen in den ersten Ehejahren wieder geschieden, viele – aus Rücksicht auf die Kinder – erst dann, wenn die Kinder aus dem Gröbsten raus sind.
- Eltern, die kleine Kinder haben, teilen sich in die Betreuungs- und Erziehungsaufgabe, öffnen ihren kleinen Kindern früh außerhäusliche Betreuungen – meist selbstgetragene Kinderkrippen – und erhalten sich beide eine berufliche Tätigkeit. Dies hat für sie den Sinn, die Beziehungs- und Erfahrungsverarmung zu vermeiden, die einhergeht mit dem (herkömmlich: väterlichen) Aussteigen aus der Betreuungs- und Erziehungsarbeit, mit dem (herkömmlich: mütterlichen) Aussteigen aus der Berufstätigkeit und dem (herkömmlich: kindlichen) Nicht-Hinausgelassenwerden aus dem (dann meist mütterlichen) Haushalt und dem sich Anklammern an diesen Haushalt. Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit sind die Werte, an denen dieser Befreiungsweg sich orientiert.
- Homosexuell orientierte Frauen und Männer geben die ihnen auferlegte (und von ihnen verinnerlichte) gesellschaftliche Isolierung und die Verheimlichung ihrer Orientierung auf und beginnen, ihre Orientierung mit der gleichen Selbstverständlichkeit zu leben, wie sie heterosexuell orientierten Frauen und Männern gut anstünde.

Solche Befreiungsschritte sind in der Gottes- und Nächstenliebe gut begründet. Merkwürdigerweise gibt es aber einen Konsens zwischen inaktiven Kirchenmitgliedern und kirchenleitenden Gremien, der diese Befreiungsschritte als der christlichen Zucht und Ordnung widerstreitend auffaßt. Christliche Zucht und Ordnung scheint ihnen zu bedeuten: kein Zusammenleben ohne bürgerliche Eheschließung, bestenfalls ein heimliches; berufliche Tätigkeit der Frau nur, wenn sie damit die Rücksichtnahme auf den Mann (der ohne Rücksichtnahme beruflich voll- bzw. überbeansprucht sein darf) und die Kinder (die auf die alleinige Inanspruchnahme der Kräfte der Mutter über lange Zeit hinweg verwiesen werden) nicht gefährdet; kein Leben einer homosexuellen Orientierung, bestenfalls ein heimliches.

2. Die Projektion der herkömmlichen Moral auf den Pfarrer und die Pfarrfamilie

Was sind die Folgen? Jeder trägt die Spuren dieser Ordnung in sich. Jeder hat sie im Bewußtsein, vor allem im Schuldbewußtsein. Viele tragen an den Einengungen und Verletzungen, die das Leben nach dieser Ordnung ihnen eingetragen hat. Viele leiden unter dem Schuldbewußtsein, daß sie dieser Ordnung nicht oder nur zum Schein genügen. Bei allen scheint schließlich der Wunsch zu siegen, daß – wenn schon sie nicht selbst, dann ein anderer wenigstens dieser Ordnung genügt: der Pfarrer und seine Familie. Ehe und Familie des Pfarrers werden zum gesellschaftlichen Idol. Mit Christentum hat das alles nichts zu tun.

Merkwürdigerweise scheinen kirchenleitende Gremien nun aber zu glauben, daß sie diesem hartnäckigen Wunsch der inaktiven Kirchenglieder nach Verkörperung jener toten, unlebenden herkömmlichen Ordnung durch den Pfarrer Nachdruck verleihen müssen. Merkwürdigerweise glauben sie, durch Grundordnung und Pfarrerdienstgesetz gesichert, daß Pfarrer bzw. Pfarrerin nur jemand sein kann, der seine Lebensführung jener toten Ordnung unterwirft.

3. Wirklichkeitsspaltung und die Lähmung der Menschlichkeit kirchlicher Mitarbeiter

Was erreichen die kirchenleitenden Gremien aber damit? Ihnen und den anderen Beteiligten spaltet sich die Wirklichkeit in eine sichtbare und eine unsichtbare Hälfte. Sichtbar bleibt für sie, für den fügsamen Teil des Pfarrerstandes und für die inaktiven Kirchenglieder der zur Zufriedenheit aller ordnungsgemäß lebende Pfarrerstand. Er vertritt „glaubwürdig“, was sie alle als christliche Zucht und Ordnung glauben würdigen zu müssen.

Verborgen bleibt für sie, daß gerade die Glaubwürdigkeit vieler Pfarrer (und der wenigen Pfarrerrinnen), die es unter diesen Voraussetzungen bis jetzt zu diesem Beruf gebracht haben, aufs Tiefste erschüttert ist. Damit ist auch die Glaubwürdigkeit der kirchenleitenden Gremien erschüttert. Das äußern zuerst jene, die nicht der beschriebenen Idolbildung verfallen sind. Was soll man von Menschen halten, die sich derart einem Idolisierungsbedürfnis opfern? Wieviel Empfindungsfähigkeit, wieviel Ausdruckskraft, wieviel Einsicht in menschliche Leiden und Stärken kann man ihnen zutrauen? Wieviel Glaubenszweifel und wieviel Glaube lebt in ihnen? Hören sie die Stimme der Bibel? Vermögen sie zum Hören der Stimme der Bibel anzuleiten?

4. Die sich ausbreitende Alternative: Pfarrer als freier Beruf; die Pfarrpraxis anstelle des Pfarramtes

Wie gesagt: Es gibt Pfarrer, die ohne davon viel Aufhebens zu machen aus jener Position eines Idols sich zurückgezogen haben. Da, wo sich verlässliche Gemeindekreise gefunden haben, ist das Zug um Zug auch öffentlich geschehen. Für sie ist Pfarrer schon ein freier Beruf. Für sie ist das Pfarramt schon eine Pfarrpraxis, ist das Ehe- und Familienleben kein Bestandteil des Berufs Pfarrer – es sei denn Partnerin oder Partner und das eine oder andere Kind nehmen in eigener Verantwortung an manchen Aufgaben teil.

Ich denke es ist wichtig, daß dies bald für alle gelten darf: Die Bewegung, das Pfarramt zur Pfarrpraxis zu machen, den Pfarrberuf zu einem freien Beruf werden zu lassen, sollte zum Zuge kommen. Zugang zum Beruf, Berufsethos und berufliche Weiterbildung wären dann Sache der Selbstorganisation der Pfarrer, nicht mehr Sache kirchenleitender Gremien. Kirchenleitende Gremien könnten dann endlich tun, was sie jetzt schleifen lassen: die Kirche leiten. Gemeindeleitung läge in Laienhand. Der befreite Pfarrer und die befreiten Laien könnten endlich in ein mitteilensfähiges, wahrnehmungsreiches, weltoffenes Wechselverhältnis treten und so der Welt die Dienste leisten, deren sie in der anbrechenden Krise bedarf.

5. Die anhaltende Alternative: Lähmung

Für jene, die sich der Anstrengung, ein lebensunmögliches Leben doch zu leben, weiter unterwerfen, wirkt diese Anstrengung wie ein schwarzes Loch, das unermessliche

menschliche Energien auf sich zieht und verschwinden läßt:

- die Energie, die genannte Wirklichkeitsspaltung aufrechtzuerhalten, das Eindringen des unsichtbar gehaltenen Lebens in die sichtbar vorgeschaltete Ordnung abzuwehren,
- die Energie, trotz immer wieder sich wiederholenden Versagens vor der hingenommenen Ordnung, trotz sich auftrummenden Schuldbewußtseins wegen des Versagens, immer wieder zu ihr zurückzukehren.

Pfarrer, Gemeinden und kirchenleitende Gremien lähmen sich, sofern sie in dieser Ordnungsbezogenheit handeln, gegenseitig. Sie rauben sich gegenseitig die Energie, die sie brauchen um aufmerksam, wahrnehmungsfähig, miterlebensfähig für das zu sein, was ihre Nächsten erleben.

Vielseitige Aktivität, lange Pflichtenkataloge, verantwortungsvolle Thematisierungen, wie sie in der badischen Kirche an der Tagesordnung sind, täuschen nur darüber hinweg, daß anspruchslose aber wirksame Bündnisse mit der Verantwortungsfähigkeit des jeweils anderen kaum zustande kommen.

6. Das Bündnis mit der Verantwortungsfähigkeit

Der verzehrende, lähmende Weg scheint sogar seine unumstößliche theologische Rechtfertigung zu haben. Sehr erhaben wird auf diesem Weg von Gott, Christus, dem Geist, der Kirche, der Schrift gedacht und geredet – so erhaben, daß Menschen dagegen verschwinden. Mensch und Gott fallen auseinander. Gott wird zum Götzen von unermesslicher Übermacht, Vernichtungskraft, der gewissermaßen ohne Vorwarnzeit über den Menschen herfallen kann. Die Menschwerdung Gottes aber, seine Nähe, sein aufmunterndes Bündnis mit der Verantwortungsfähigkeit eines jeden, gerade des Schwachen, sind vergessen. Die pflichtergebenen Helfer verderben den Hilfsbedürftigen.

Ich kann mir vorstellen, daß diese Rede hier und da Angst macht. Was erlaube ich mir – frage ich mich – die Zweifel an einer einsturzgefährdeten Ordnung so unbefangen laut werden zu lassen? Will ich den Einsturz? Will ich den Widerstand gegen derartige Einsturzgefährdung auf mich ziehen?

Nein! Ich stehe unter dem Eindruck einer weitreichenden und sich fortpflanzenden Selbstlähmung, ja Erstarrung des Pfarrerstandes, der kirchenleitenden Gremien, schließlich der Gemeinden und Werke der Kirche. Um diese Lähmung und Erstarrung geht es. Sie wird behoben, aufgebrochen, wo – im Vertrauen auf Jesu Christi Bündnis mit der Selbstverantwortlichkeit der Menschen – Bündnisse mit der Selbstverantwortlichkeit geschlossen werden, die Befreiungswege sind.

Anlage 4 (Eingang 11/4)

Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden vom 1.6.1983 zum Entwurf des kirchlichen Arbeitsplatzförderungsgesetzes

Sehr verehrter, lieber Herr Präsident,

der Erweiterte Vorstand (Vorstand und Vertreter sämtlicher Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in

Baden) haben heute oben genannten Gesetzentwurf eingehend beraten und stellt an die Landessynode folgenden Antrag:

„Der Erweiterte Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden hat über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie beraten. Er gibt dazu ein zustimmendes Votum ab.

Der Erweiterte Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden stellt unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 oben genannten Gesetzes folgenden **Antrag**:

Die Landessynode möge auf ihrer Sitzung im Herbst 1983 beschließen, daß das Mehraufkommen von Kirchensteuern im Jahr 1983 zweckgebunden diesem Fonds zugeführt wird.“

Der Erweiterte Vorstand bittet hierbei zu berücksichtigen, daß die Rücklagen der Landeskirche für die nicht besetzten Pfarrstellen zur Sanierung des landeskirchlichen Haushalts aufgebraucht sind. Es wäre in diesem Zusammenhang konsequent, die Mehreinnahmen im Jahr 1983 diesem Fonds zuzuführen.

Mit freundlicher Begrüßung
gez. Walter Hölzle, Schuldekan

Anlage 5 (Eingang 11/5)

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie
(Arbeitsplatzförderungsgesetz)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze können im Rahmen der Personalplanung der zuständigen Kirchenleitungsorgane und der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten befristet und außerplanmäßig insbesondere für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter angestellt oder als Praktikanten im Rahmen einer kirchlichen Ausbildung beschäftigt werden, soweit die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil durch einen nach § 2 gebildeten Personalfonds erbracht werden können.

§ 2

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten für die nach § 1 beschäftigten Mitarbeiter wird als Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Personalfonds gebildet aus

1. durch Verzicht auf Gehaltsbezüge nach § 5 zufließenden Mitteln,
2. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen.

(2) Durch Beschluß der Landessynode können nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Fonds zugeführt bzw. Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Der Sonderhaushaltsplan für den Personalfonds wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit einem von ihm gebildeten Ausschuß erstellt und dem landeskirchlichen Haushaltsplan nachrichtlich als Anlage beigelegt. Dem Ausschuß sollen Vertreter der Pfarrervertretung, der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter angehören.

(4) Die Mittel des Personalfonds werden in einer Sonderrechnung erfaßt und vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet. Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet der Landessynode im Rahmen der Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel aus dem Personalfonds.

(5) Der Personalfonds unterliegt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(6) Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Gesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 3

Über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel des Personalfonds entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem nach § 2 Abs. 3 gebildeten Ausschuß. Der Landeskirchenrat kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können als Anstellungsträger aus dem nach § 2 gebildeten Fonds der Landeskirche Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 1 erhalten.

§ 5

(1) Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften als Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen stehende Mitarbeiter können auf Teile ihrer Bezüge zugunsten des nach § 2 gebildeten Personalfonds verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Anstellungsträger. Dieser kann die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen.

(4) Die Verzichtserklärung kann widerrufen werden, jedoch nur zum Ablauf des nächsten Monatsendes.

(5) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Soweit das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landeskirche für Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die sinngemäße Anwendung des staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts für Beamte vorschreibt, finden während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 3 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes keine Anwendung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Es tritt am 30. November 1989 außer Kraft, sofern die weitere Geltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tag durch Kirchengesetz beschlossen ist.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

Anlage 5.1

Stellungnahme der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 1. Juni 1983 zum Entwurf eines Arbeitsplatzförderungsgesetzes.

An den Evangelischen Oberkirchenrat,
Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1

Die Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat in ihrer Sitzung am 4.5.1983 oben genanntes Gesetz beraten und stimmt ihm grundsätzlich zu.

Im einzelnen nimmt die Pfarrervertretung wie folgt Stellung:

1. Es ist noch ungeklärt, inwieweit der Verband Kirchlicher Mitarbeiter legitimiert ist, für alle Mitarbeiter im kirchlichen Bereich zu sprechen.
2. Den Gesprächsteilnehmern ist die Feststellung wichtig, daß es sich bei der Bildung dieses Fonds nicht um Finanzierungsmaßnahmen von zur Zeit nicht besetzten Planstellen handeln darf. Das Gremium legt Wert auf die Feststellung, daß es nicht um die Sanierung des kirchlichen Haushalts geht, sondern um zusätzliche Arbeitsplätze.
3. Die Mitglieder der Pfarrervertretung votieren dafür, daß zusammen mit der Kirchenleitung alsbald ein Katalog möglicher Sparmaßnahmen erstellt wird, der sich nicht nur auf Veränderungen im Besoldungsgefüge beschränken darf.

Zu den einzelnen §§ des oben genannten Gesetzes nimmt die Pfarrervertretung Stellung:

Zu § 2 Abs. 1: „Verzicht“

Steuerrechtlich ist noch nicht geklärt, wie dieser „Verzicht“ behandelt werden kann. Ziel ist, daß die Beträge ähnlich wie die „amtsbrüderliche Nothilfe“ behandelt und verrechnet werden.

Zu § 3:

„Im Benehmen“ ist sehr dehnbar und sollte genauer eingegrenzt werden. Die paritätische Besetzung dieses Ausschusses muß gewährleistet sein. Der Ausschuß ist nicht durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu bilden, sondern die angesprochenen Vertretungsorgane (z. B. Pfarrervertretung) entsenden ihre Mitglieder in den Ausschuß.

Es wird folgende Formulierung empfohlen:

„§ 3

Über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Einvernehmen mit einem Ausschuß. In diesen Ausschuß entsenden die Pfarrervertretung und der Verband Kirchlicher Mitarbeiter ihre Vertreter. Der Landeskirchenrat kann für die zu treffenden Entscheidungen Grundsätze aufstellen. Der Landessynode ist im Rahmen der Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel aus dem Personalfonds zu berichten.“

Zu § 4:

Dem Alternativvorschlag wird der Vorzug gegeben.

Zu § 5:

Absatz 4 soll 2. Satz in Absatz 2 werden.

Zu § 6

bittet die Pfarrervertretung um Erläuterung, worum es in diesem Paragraph überhaupt geht.

Zu § 7

bittet die Pfarrervertretung, die Durchführungsbestimmungen bald zu formulieren und mit den betroffenen Vertretungsgremien abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hölzle, Schuldekan

Möglichkeit eröffnet wird, weitere Fonds im Bereich der Landeskirche zu bilden.

3. Die selbständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen können nicht ohne weiteres in das Gesetz einbezogen werden. Im Hinblick auf das gemeinsame Anliegen sollte das Gesetz aber die Bildung eines Fonds beim Diakonischen Werk und gegebenenfalls weiterer Fonds bei größeren diakonischen Einrichtungen ermöglichen.
4. Bei den einzelnen Fonds sollen einheitliche Richtlinien für Verteilung und Verfahren angewandt werden.
5. Wegen der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen und aus Gründen der Motivation können Beiträge der Mitarbeiter zu den Fonds nur als Spenden geleistet werden. Ein Gesetz erscheint deshalb nur für die Errichtung und Verwaltung der Fonds erforderlich.
6. Im Verteilerausschuß des landeskirchlichen Fonds sollten der Pfarrverein und die Mitarbeiterverbände beteiligt werden. Entsprechendes sollte auch für den zentralen Fonds beim Diakonischen Werk gelten.
7. Die ARK geht davon aus, daß die nach § 3 Satz 2 vom Landeskirchenrat zu erarbeitenden Grundsätze für die Verwaltung des Personalfonds im Einvernehmen mit ihr beschlossen werden.
Bei den Kriterien für die Vergabe der Mittel sollte nach Meinung der ARK u.a. auch berücksichtigt werden, aus welchen Arbeitsbereichen die von den Mitarbeitern aufgebrachten Mittel kommen.
8. Die ARK ist bereit, das Arbeitsplatzförderungsgesetz inhaltlich als Arbeitsrechtsregelung zu beschließen, wenn den vorstehenden Vorschlägen und Anregungen im Gesetz Rechnung getragen wird.
9. Für die nähere Ausgestaltung der nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz begründeten Arbeitsverhältnisse wird eine Arbeitsrechtsregelung für erforderlich gehalten.

Der Vorsitzende:

gez. K. Th. Schäfer

Anlage 5.2

Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 27. Juni 1983 zum Entwurf eines Arbeitsplatzförderungsgesetzes

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 1983 nach Beratung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz) folgende Stellungnahme einstimmig verabschiedet:

1. Die ARK unterstützt die Absicht der Landessynode, im Bereich der Landeskirche einen Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze für Mitarbeiter aller kirchlichen Berufsgruppen zu schaffen.
2. Die ARK ist der Ansicht, daß es die Motivation der Mitarbeiter fördert, wenn neben einem zentralen Fonds die

Anlage 5.3

Schreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 21.7.1983 AZ: S 2332 A — 29/81 zur steuerrechtlichen Behandlung eines freiwilligen Gehaltsverzichts

An den Evangelischen Oberkirchenrat
z. H. Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt
Postfach 22 69, 7500 Karlsruhe 1

Bezug: Ihr Schreiben vom 11. Juli 1983 AZ: 51/45

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Wendt,

das Finanzministerium hat den Bundesminister der Finanzen mit Schreiben vom heutigen Tage gebeten, die Frage der steuerlichen Behandlung des von Ihnen geplanten Gehaltsverzichts auf die Tagesordnung der für Ende September vorgesehenen Sitzung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zu setzen. Vom Ergebnis der Erörterung auf Baundesebene werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Bei den der Evangelischen Landeskirche in Baden im Rahmen der Aktion zufließenden Spenden handelt es sich, wie bereits in der Besprechung vom 13.6.1983 festgestellt, zweifelsfrei um Ausgaben zur Förderung kirchlicher Zwecke i. S. des § 10 b EStG. Gelangt man deshalb zu der Auffassung, daß die Gehaltsteile lohnsteuerlich zugeflossen sind, können die entsprechenden Beträge als Spenden i. S. des § 10 b EStG geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Bollacher

Nachricht hiervon

Herrn Dr. Angelberger unter Bezugnahme auf die Erörterung in der letzten Sitzung des Landeskirchenrats am 28.07.1983

gez. Wendt

Anlage 5.4

**Schreiben des Finanzministeriums
Baden-Württemberg vom 17.10.1983
AZ: S 2332 A – 29/81 zur steuerrechtlichen
Behandlung eines freiwilligen Gehaltsverzichts**

Bezug: Ihr Schreiben vom 11.7.1983 AZ: 51/45
Schreiben des Finanzministeriums vom 21.7.1983
S 2332 A – 29/81

Sehr geehrter Herr Professor Dr. Wendt,

die steuerliche Behandlung eines Gehaltsverzichts, wie ihn der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf vorsieht, ist inzwischen von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder erörtert worden. Die Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder gelangten in der Besprechung einhellig zu der Auffassung, daß es sich bei der von Ihnen beabsichtigten Regelung um eine Einkommensverwendung handle. Dies hätte zur Folge, daß weiterhin die ungekürzten Bezüge dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen sind.

Für diese Entscheidung war ausschlaggebend, daß in dem vorgesehenen Kirchengesetz bereits festgelegt ist, zu welchem Zweck die aus dem Gehaltsverzicht aufkommenden Beträge verwendet werden. Der einzelne Kirchenbedienstete hat somit einen Rechtsanspruch, daß die von ihm zur Verfügung gestellten Gehaltsbestandteile zu den im Kirchengesetz festgelegten Zwecken verwendet werden.

Eine Beschränkung des Lohnsteuerabzugs auf die um den Gehaltsverzicht geminderten Bezüge kommt nach Auffassung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder dann in Betracht, wenn im Kirchengesetz lediglich die Möglichkeit eines Gehaltsverzichts geschaffen und über die Frage der Mittelverwendung im Rahmen des Vollzugs des kirchlichen Haushalts entschieden würde.

Ob allein unter steuerlichen Gesichtspunkten eine Änderung des Gesetzentwurfs zweckmäßig ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Ich kann Ihnen aber nochmals bestätigen, daß auch bei Verwirklichung der vorgesehenen Regelung grundsätzlich die Möglichkeit besteht, daß die Gehaltsteile, auf die verzichtet worden ist, als Spende steuermin-

dernd berücksichtigt werden. Eine Steuererminderung kann sich hier allerdings nur im Rahmen der für den Spendenabzug geltenden Höchstbeträge (§ 10 b EStG) ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Brenner

Anlage 5.5

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die
Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung
zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche
und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)
unter Berücksichtigung der
Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze können im Rahmen der Personalplanung der zuständigen Kirchenleitungsorgane und der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten befristet und außerplanmäßig insbesondere für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter angestellt oder als Praktikanten im Rahmen einer kirchlichen Ausbildung beschäftigt werden, soweit die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil durch einen nach § 2 gebildeten Personalfonds erbracht werden können.

§ 2

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten für die nach § 1 beschäftigten Mitarbeiter wird als Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Personalfonds gebildet aus

1. Mitteln, die durch Verzicht auf Bezüge nach § 5 zufließen,
2. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen.

(2) Durch Beschluß der Landessynode können nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Fonds zugeführt bzw. Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Der Sonderhaushaltsplan für den Personalfonds wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit einem von ihm gebildeten Ausschuß erstellt und dem landeskirchlichen Haushaltsplan nachrichtlich als Anlage beigelegt. Dem Ausschuß gehören vom Pfarrverein und dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter entsandte Vertreter an.

(4) Die Mittel des Personalfonds werden in einer Sonderrechnung erfaßt und vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet. Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet der Landessynode im Rahmen der Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel aus dem Personalfonds.

(5) Der Personalfonds unterliegt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(6) Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Gesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 3

Über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel des Personalfonds entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem nach § 2 Abs. 3 gebildeten Ausschuß. Der Landeskirchenrat kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können als Anstellungsträger aus dem nach § 2 gebildeten Fonds der Landeskirche Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 1 erhalten.

§ 5

(1) Die Mitarbeiter, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften als Empfänger von Besoldung oder von Versorgungsbezügen stehen, können auf Teile ihrer Bezüge zugunsten des nach § 2 gebildeten Personalfonds verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,
- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
- c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.

(3) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Anstellungsträger. Dieser kann die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen.

(4) Die Verzichtserklärung kann widerrufen werden, jedoch nur zum Ablauf des nächsten Monatsendes.

(5) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Soweit das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landeskirche für Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die sinngemäße Anwendung des staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts für Beamte vorschreibt, finden während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 3 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (Verbot des Gehaltsverzichts) keine Anwendung.

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

(2) Es tritt am 30. November 1989 außer Kraft, sofern die weitere Geltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tag durch Kirchengesetz beschlossen ist.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

(4) Über eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes im Bereich selbständiger diakonischer Einrichtungen entscheiden deren Leitungsorgane im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

Anlage 6 (Eingang 11/6)

Eingabe des Akademiedirektors Dr. Böhme vom 12.7.1983 zur Friedens- und Nachrüstungsfrage

Sehr geehrter Herr Präsident Angelberger,

in der Anlage* übersende ich Ihnen die Erklärung zur Nachrüstungsfrage, eine Liste der Unterzeichner und einen Antrag, den einige Unterzeichner aufgrund der Erklärung an die Synode stellen.

Ich möchte noch folgendes zur Erklärung hinzufügen: Die Liste umfaßt jetzt ungefähr 100 Namen. Wir haben keine öffentliche Werbung durchgeführt, sondern es wurden nur Persönlichkeiten angeschrieben, die uns von anderer Seite genannt worden waren. Dies gilt insbesondere auch für die Synodalen, denen die Erklärung zugeschickt wurde.

Die 6 Unterzeichner des Antrages würden es sehr begrüßen, wenn es möglich wäre, Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, die Erklärung vor der Synode noch einmal mündlich zu erläutern. Bitte lassen Sie mich wissen, ob dies evtl. im September geschehen könnte und welche Termine dafür in Frage kämen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. W. Böhme

***Anlage**

Dr. Wolfgang Böhme
Joachim Eggers
Dr. Heinz Eyrich
Dr. Hans K. Göhringer
Prof. Dr. Gerhard Seiler
Horst Wolff

Karlsruhe, den 12. Juli 1983
Dr. B/te

Sehr geehrter Herr Präsident Angelberger,

weite Kreise unserer Kirche sind in Sorge, daß die Synode eine einseitige politische Stellungnahme zum Nachrüstungsproblem abgeben könnte. Diese Sorge wurde dadurch vermehrt, daß die Synode in ihrer Frühjahrssitzung sich mehrheitlich für eine atomwaffenfreie Zone ausgesprochen und sich damit in einer wichtigen und schwierigen militärpolitischen Frage, die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird, eine bestimmte Auffassung zu eigen gemacht hat.

Besonders gravierend empfinden wir es, daß Gruppen in der Kirche versuchen, politische Fragen, gemäß den Thesen des Reformierten Moderamens, zu Bekenntnisfragen zu machen und Andersdenkenden damit den Glaubensgehorsam abzusprechen. Sie wurden, sehr geehrter Herr Präsident, bereits während der Frühjahrssynode darüber informiert, daß eine Reihe von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kirche eine „Erklärung“ unterschrieben hat, in der der Versuch gemacht wird, die Punkte aufzuzeigen, an denen den Thesen des Moderamens und entsprechenden anderen kirchlichen Äußerungen vom Bekenntnis unserer Kirche her widersprochen werden muß.

Wir legen der Synode hiermit die „**Erklärung**“ und eine Liste der bisherigen Unterzeichner vor. Wir stellen aufgrund der „Erklärung“ die **Anträge**:

- a) die Synode möge ausdrücklich feststellen, daß die Nachrüstungsfrage keine Bekenntnisfrage im Sinne eines „status confessionis“ ist;
- b) die Synode möge bekräftigen, daß die Landeskirche gemäß der Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland „die Beteiligung am Versuch, einen Frieden in Freiheit durch Atomwaffen zu sichern, weiterhin als eine für Christen noch mögliche Handlungsweise“ anerkennt.

Wie uns bekannt ist, wird der „Friedensausschuß“ der Synode sich mit der Frage des „status confessionis“ beschäftigen und in der Herbstsynode Bericht erstatten. Zu diesem Ausschuss wurden auch nichtsynodale Mitglieder kooptiert. Wir schlagen vor, daß auch aus dem Kreis der Unterzeichner unserer Erklärung solche Kooptationen vorgenommen werden.

Wir würden es begrüßen, wenn wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, vor der Synode einen Besuch abstatten und die Auffassungen des Unterzeichnerkreises mündlich darlegen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

gez. Eggers, Eyrich, Göhringer, Seiler, Wolff, Böhme

PS: Die Korrespondenz bitten wir zu führen mit dem Letztunterzeichneten.

Anschrift: Vorholzstr. 5, 7500 Karlsruhe 1

****Erklärung:**

Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensfrage

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist eine Unterschriftensammlung in Gang gebracht worden, die eine einseitige politische Stellungnahme der Kirche in der Friedensfrage zum Ziel hat. Dabei werden die Thesen verwendet, die von einigen leitenden Persönlichkeiten der Reformierten Kirchen (Moderamen des „Reformierten Bundes“) verfaßt wurden und in denen unter Berufung auf das Bekenntnis zu Jesus Christus jeder Versuch abgelehnt wird, „durch das Dasein von Atomwaffen einen Frieden in Freiheit zu sichern“.

Dazu erklären wir:

1. Wir sind mit den Verfassern darin einig, daß Christen alles nur Mögliche tun müssen, um in ihrem engsten Umkreis, in Gesellschaft und Staat und in der Völkergemeinschaft, Freiheit und Frieden zu wirken,

insbesondere auch atomare Auseinandersetzungen zu verhindern.

Wir lehnen es jedoch ab, daß die Kirche ihre Glieder auf einen bestimmten politischen Weg zum Frieden verpflichtet und damit die Freiheit der Gewissensentscheidung des einzelnen behindert.

2. Wir sind einig, daß die Ausbreitung des Evangeliums nicht durch die Anwendung von Gewalt oder Zwang geschehen darf und daß jeder Christ bereit sein muß, dort auf Widerstand zu verzichten, wo er um des Evangeliums willen angegriffen wird.

Wir lehnen es jedoch ab, solche Gewaltlosigkeit um des Reiches Gottes willen, wie sie auch Jesus bewiesen hat, zu einem allgemein gültigen Gesetz des Staates zu machen und die Regierung gegen den erklärten Willen des überwiegenden Teiles der Bevölkerung durch kirchliche Verlautbarungen oder Aktionen daran zu hindern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Freiheit und Leben der Bürger gegen Erpressung durch atomare Waffen oder einen Angriff mit ihnen zu schützen.

3. Wir sind einig, daß das Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Haupt seiner Kirche und dem Herrn der Welt die Mitte des christlichen Glaubens ist.

Wir lehnen es jedoch ab, daß eine politische Frage, die verschieden beantwortet werden kann, zu einer Bekenntnisfrage gemacht und damit all denen, die anders denken, jetzt oder in Zukunft ihr christlicher Glaube abgesprochen und die kirchliche Gemeinschaft aufgekündigt wird. Wir wollen mit all denen unter dem Evangelium in der einen, allgemeinen, christlichen Kirche zusammenbleiben, die bereit sind, aus der Kraft der Vergebung Jesu Christi zu leben, Gott und den Mitmenschen zu lieben und dabei gewissenhaft zu prüfen, wie solche Liebe sich unter gegebenen Umständen politisch realisieren läßt.

Damit treten wir allen Versuchen entgegen, die Kirche zu spalten. Wir wiederholen noch einmal, was in der Denkschrift der Evangelischen Kirche „Frieden wahren, fördern und erneuern“ ausgeführt und auch sinngemäß von der Synode unserer Landeskirche aufgenommen wurde: „Die Kirche muß auch heute ... die Beteiligung am Versuch, einen Frieden in Freiheit durch Atomwaffen zu sichern, weiterhin als eine für Christen noch mögliche Handlungsweise anerkennen“ (S. 58).

Karlsruhe, im März 1983

Liste der Unterzeichner der Erklärung:

„Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensfrage“

Professor Dr. Walter von Baeyer, Heidelberg
 Dr. Wanda von Baeyer-Katte, Heidelberg
 Hans Bayer, Richter am Amtsgericht, Weinheim
 Marianne Bender, Karlsruhe
 Dr. Wolfgang Böhme, Akademiedirektor, Karlsruhe
 Luisita Bossard-Schlegel, Mannheim
 Iselore Brack, Vorsitzende des Gemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen
 Carl-Horst Brune, Diplomkaufmann, Edingen
 Klaus Burkhardt, Oberstleutnant, Pfullendorf
 Dr. Walther Camerer, Arzt, Wertheim
 Professor Dr. Hans Frh. v. Campenhausen, Heidelberg
 Dr. Peter Clemm, Vorstandsmitglied Knoll AG, Ludwigshafen
 Walter Dargatz, Pfarrer, Graben-Neudorf

Ernst Daubenberger, Bezirkskantor, Bretten
 Dr. Günther Dietzel, Bankdirektor, Freiburg
 Kurt Dittes, Galvaniseurmeister, Pforzheim
 Berthold Eber, Techniker, Pforzheim
 Joachim Eggers, Mitglied der Geschäftsleitung Siemens AG, Karlsruhe
 Udo Ehrbar, MdB, Leimen-St. Ilgen
 Curt Engelhorn, Geschäftsführender Gesellschafter Boehringer GmbH, Mannheim
 Peter Engelhorn, Aufsichtsratsvorsitzender Boehringer GmbH, Mannheim
 Christian A. Erasmi, Direktor, BASF AG, Ludwigshafen
 Michael Ertz, Dekan, Eppingen
 Dr. Heinz Eyrich, MdL, Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Todtnau-Todtnauberg
 Dr. Werner Eyrich, Dipl.-Physiker, Kernforschungszentrum Karlsruhe
 Ilse Eyrich, Karlsruhe
 Dieter Freudenberg, Persönlich haftender Gesellschafter Freudenberg & Co. und Carl Freudenberg, Weinheim
 Wolfgang Frickhöffer, Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft, Heidelberg
 Dr. Herbert Gassert, Vorsitzender des Vorstandes der Brown Boveri & Cie. AG, Mannheim
 Dr. Udo Giuliani, Geschäftsführender Gesellschafter Mannesmann AG, Düsseldorf, Heidelberg
 Dr. Hans K. Göhringer, Wirtschaftsberater, Präsident der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar, Mannheim
 Horst R. Gütermann, Persönlich haftender Gesellschafter und Geschäftsführer Gütermann & Co., Gutach
 Professor Dr. Wilhelm Hahn, Kultusminister a. D., Mitglied des Europäischen Parlaments, Heidelberg
 Dr. Wolfgang Heintzeler, Mitglied des Aufsichtsrats BASF AG, Ludwigshafen
 Dr. Ingrid Hetzel, Ärztin, Neuried-Ichenheim
 Hans Hill, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe
 Gerburg Hill, Karlsruhe
 Dr. Siegfried Hindenlang, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht, Karlsruhe
 Gertrud Hindenlang, Karlsruhe
 Professor Dr. Arno Höpfner, Prorektor der Universität Heidelberg
 Kurt Hofheinz, Bürgermeister a. D., Karlsruhe
 Professor Dr. Rudolf Immig, Karlsruhe
 Heinz Jacobsen, Direktor i. R., Karlsruhe
 Wilhelm Jung, MdB, Lörrach
 Gerd Kobe, Generalmajor a. D., Veitshöchheim
 Claus König, Apotheker, Offenburg
 Björn Kommer, Justitiar, Mannheim
 Professor Dr. Herbert Krimm, Heidelberg
 Dr. Werner Kühlewein, Arzt, Karlsruhe
 Ruth Kühlewein, Karlsruhe
 Dr. Karl Lamers, Stellvertr. Landesvors. der JU Baden-Württemberg, Heidelberg
 Dr. Martin Lang, Abteilungspräsident a. D., Karlsruhe
 Margarete Lang, Karlsruhe
 Dr. Erich Lange, Persönlich haftender Gesellschafter Hans Grimmig KG, Heidelberg
 Emmi Langensiepen, Diakonisse, Karlsruhe
 Emil Lauffer, Verwaltungsdirektor, Karlsruhe
 Dr. Heinz Maiwald, Arzt, Heidelberg
 Gudrun Maiwald, Heidelberg
 Wolfgang Mattick, Dipl.-Ing., Vorstandsmitglied Brown Boveri & Cie. AG, Mannheim
 Dr. Ulrich Meister, Rechtsanwalt, Heidelberg
 Paul Mez, Aufsichtsrat Mez AG, Freiburg
 Dieter von Morstein, Bankdirektor, Baden-Baden
 Dr. Rudolf Müller, Bankdirektor, Karlsruhe
 Professor Dr. Reinhard Mußnug, Heidelberg
 Dr. Dorothee Mußnug, Heidelberg

Harald van Nes, Oberst i. G., Stellvertreter des deutschen Beauftragten beim Oberbefehlshaber der franz. Streitkräfte in Deutschland, Baden-Baden
 Dr. Hans Rein, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg a. D., Karlsruhe
 Rudolf Ruf, MdB, Karlsruhe
 Christa Ruf, Karlsruhe
 Hans Schäfer, Pfarrer a. D., Karlsruhe
 Dr. Wolfgang Schäuble, MdB, Offenburg
 Dr. Gerhart Scheuer, MdL, Schriesheim
 Dr. Carl Schilling, Wirtschaftsprüfer, Mannheim
 Walter Schlegel, Kaufmann, Mannheim
 Friedrich Schlick, Verbandsgeschäftsführer, Karlsruhe
 Professor Dr. Edmund Schlink, Heidelberg-Ziegelhausen
 Bernd Schmidbauer, MdB, Eppelheim
 Professor Dr. Eberhard Schmidt-Aßmann, Heidelberg
 Professor Dr. C. H. Hans Schneider, Heidelberg
 Werner Schneider, Regierungsschuldirektor, Emmendingen
 Hans-Dietrich Schöfer, Oberstudiendirektor, Oberkirch
 Heinz Schröder, Bankdirektor a. D., Karlsruhe
 Professor Dr. Gerhard Seiler, MdL, Bürgermeister, Karlsruhe
 Dr. Manfred Simon, Vorstandsmitglied der Brown Boveri & Cie. AG, Mannheim
 Professor Dr. B. Stahl, Karlsruhe
 Ursula Stahl, Karlsruhe
 Hans-Otto Walter, Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Baden, Karlsruhe
 Gerhard Weiser, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten des Landes Baden-Württemberg, Mauer
 Walter Weiß, Landgerichtspräsident a. D., Offenburg
 Dr. Paul Wetterich, Landgerichtspräsident, Freiburg
 Rudolf Wicht, Wertheim
 Dr. Gerhard Wiebe, Persönlich haftender Gesellschafter August Faller KG, Waldkirch
 Reinhard Winkler, Bäckermeister, Karlsruhe
 Horst Wolff, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Kirchengemeinderates Karlsruhe
 Professor Dr. Thomas Würtenberger, Freiburg
 Ingrid Würtenberger, Freiburg
 Kurt Wüstenberg, Bundesrichter a. D., Karlsruhe
 Dr. H. J. Ziegert, Arzt, Karlsruhe

Karlsruhe, 12. Juli 1983

Ergänzungsliste zur Liste der Unterzeichner der Erklärung „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensfrage“ vom 12. Juli 1983

Hartwig Baron von Bistram, Dipl.-Ing., Muggensturm
 Marcus Blum, Student, Heidelberg
 Walter Blum, Pfarrer, Schwanau
 Uta von Diemer, Pfarrvikarin, Kehl
 Helmut Feil, Dekan i. R., Bretten
 C. A. Goecke, Oberbahnarzt a. D., Karlsruhe
 Rosemarie Haebler, Krankenschwester, Baden-Baden
 Dr. Claus von dem Hagen, Direktor i. R., Baden-Baden
 Harold von der Hardt, Oberst a. D., Freiburg
 Gertrud von der Hardt, Freiburg
 Sebastian von Helldorff, Verw. Leiter, Bad Herrenalb
 Wilfried von Hoffmann, Dipl.-Ing., Baden-Baden
 Barbara von Hoffmann, Baden-Baden
 Manfred Huber, Oberamtsrichter a. D., Lörrach
 Axel von Maltzahn, Geschäftsführer, Freudenstadt
 Ernst-August van Nes, Oberst a. D., Freiburg
 Gottfried Pfefferle, Pfarrer, Karlsruhe
 Dr. Werner Polenz, Arzt, Karlsruhe
 Christian von Prittwitz, Major, Emmendingen
 Dr. Cord von Restorff, Arzt, Karlsruhe

Hello Graf von Rittberg, Geschäftsführer, Karlsruhe
 Rudolf von Samson-Himmelstjerna, Staatsanwalt, Waldbronn
 Trutz Stephani, Oberstleutnant a. D., Ortenberg
 Margarete Stephani, Ortenberg
 Klaus von Trotha, MdL, Konstanz
 Dr. Hans Weyland, Arzt, Karlsruhe
 Dr. Emma Wolffhardt, Heidelberg

Karlsruhe, den 7.9.1983

Anlage 7 (Eingang 11/7)

Eingabe des Dipl.-Ing. Morstadt in Freiburg vom 6.7.1983 zur Friedensfrage

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Vorsitzender der Gemeindeversammlung der Nord- und Südpfarrei an der Ludwigskirche in Freiburg teile ich Ihnen hiermit den Beschluß mit, den die ordentlich einberufene Gemeindeversammlung am 3. Juli 1983 gefaßt hat. Dieser Beschluß geht auf die Anregung des Friedenskreises unserer beiden Gemeinden zurück, zu deren Mitgliedern u. a. Frau J. Dennig, Hauptstr. 18, Frau H. Schulin, Burgunderstr. 30, Herr Dr. W. Gronski, Peterbergstr. 15 und Herr Prof. Dr. G. Mitscherlich, Sonnhalde 92, gehören. Der Friedenskreis besteht seit Frühjahr und hat auch die beigefügte Begründung des Beschlusses und dessen Wortlaut erarbeitet.

Den anwesenden Gemeindegliedern lag der beigefügte Wortlaut schriftlich vor, dessen am Ende formulierte Bitte an die Landessynode nach Erläuterung durch Herrn Prof. Mitscherlich und nach ausführlicher Diskussion mit 67 Ja-Stimmen bei zwei Enthaltungen gutgeheißen wurde.

Ferner möchte ich mitteilen, daß der Gemeindeversammlung aus Jugendgruppen der Gemeinde die Anregung unterbreitet wurde, in der Ludwigskirche eine wöchentliche Gebetsandacht für den Frieden abzuhalten. Dies wurde einstimmig begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. V. Morstadt

***Wortlaut des Beschlusses**

Der Friedenskreis der Ludwigsgemeinden in Freiburg i. Br. beschäftigt sich mit der Problematik des Friedens in unserer Welt, vor allem in bezug auf unseren Nächsten, auf persönliche und politische Feindbilder, auf unsere Umwelt und die Dritte Welt.

Im Hinblick auf die Nachrüstung hat er sich besonders eingehend mit der Bedrohung durch Atomwaffen und andere Massenvernichtungswaffen befaßt. Er ist zu der Überzeugung gekommen, daß die Zerstörungen und Qualen, die ein Einsatz dieser Waffen für die Menschen und die übrige Schöpfung Gottes auf Erden mit sich bringt, durch nichts zu rechtfertigen sind. Ein Einsatz solcher Waffen ist so furchtbar und stellt durch seine Langzeitfolgen eine so schreckliche, die ganze Erde erfassende Katastrophe dar, daß er auch nicht zur Verteidigung irgendeiner Lebensweise oder Gesellschaftsform, ja nicht einmal zur Abwehr von Unrecht und Gewalt gerechtfertigt ist. Die Vernichtung des menschlichen Lebens und damit zugleich allen Lebens auf dieser Erde ist vor Gott nicht zu verantworten.

Die Behauptung, der Friede werde durch das Gleichgewicht des Schreckens erhalten, ist heute nicht mehr glaubwürdig; denn eine Drohung ist nur dann wirksam, wenn der Drohende auch zum Handeln entschlossen ist. Der Versuch, den Frieden auf diese Weise zu sichern, hat bis heute nur zu einem schnelleren Rüstungswettlauf geführt. Außerdem wird die Gefahr, daß Drohen in Handeln umschlägt, durch die Verfeinerung der Technik (kürzere Vorwarnzeit, Punktzielgenauigkeit) immer größer. Massenvernichtungswaffen zerstören, was sie zu verteidigen vorgeben.

Deshalb sind wir der Auffassung, daß die Herstellung und der Besitz von solchen Waffen nicht in Einklang zu bringen sind mit der Friedensbotschaft Christi.

Im Vertrauen auf die auch den Feind einschließende Versöhnungstat Christi treten wir dafür ein, Feindbilder abzubauen, Vertrauen zu schaffen und durch intensive Verhandlungen den Frieden zu fördern.

Wir bitten die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden, im Sinne dieses Votums die verantwortlichen Regierungen in Ost und West aufzufordern

- Konflikte ohne Androhung oder gar Anwendung von Gewalt zu lösen,
- die Entwicklung, Produktion und Stationierung von atomaren und anderen Massenvernichtungsmitteln sofort einzustellen,
- die vorhandenen Waffen in einem Kriege nicht – und schon gar nicht als erster – einzusetzen, sondern sie abzuschaufen und unschädlich zu machen.

Anlage 8 (Eingang 11/8)

Eingabe des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.6.1983 zum Diakonischen Jahr unserer Landeskirche

Bisherige Regelungen im Diakonischen Jahr:

Das Diakonische Jahr der badischen Landeskirche wurde bisher in der Form durchgeführt, daß die diakonischen Helfer und Helferinnen in den Einsatzstellen wohnten und dort gepflegt wurden. Daneben mußten von den Einsatzstellen Taschengeld, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aufgebracht werden. Die Kosten beliefen sich für die Einsatzstelle zum 1.1.1983 auf monatlich 923,35 DM für über Achtzehnjährige und monatlich 813,13 DM für unter Achtzehnjährige.

Die Vorbereitung auf den Dienst sowie die pädagogische und seelsorgerliche Begleitung während des Jahres wird von den Mitarbeitern des Amtes für Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit Mitarbeitern der Diakonie in Kursen und Beratungsgesprächen durchgeführt.

Zur gegenwärtigen Situation:

Die knapper werdende Finanzdecke der kirchlichen und diakonischen Einrichtungen hat inzwischen dazu geführt, daß viele Einrichtungen nicht mehr in der Lage sind, weiterhin Einsatzplätze für Diakoniehelfer/innen zur Verfügung zu stellen. Wie aus der beigefügten Tabelle ersichtlich ist, gingen die Einsatzstellen in den letzten Jahren immer weiter zurück.

Um dem Abwärtstrend einen Riegel vorzuschieben, wird das Diakonische Jahr ab 1. September 1983 mit Wohn-

möglichkeit zu Hause angeboten. Die Kosten belaufen sich dann für die Einsatzstelle auf 420,34 DM bei über Achtzehnjährigen und auf 401,76 DM bei unter Achtzehnjährigen, in Ausnahmefällen – wenn auch kein Essenanteil gezahlt werden kann – auf 294,72 DM. Diese Möglichkeit hat schon jetzt zu einem spürbaren Anstieg der Stellen geführt.

Weiter rückläufig sind die Plätze, bei denen die Diakoniehelfer/innen in den Einsatzstellen untergebracht sind und wo sie über ihre Dienstzeit hinaus in die Lebens- und Dienstgemeinschaft der Einrichtung hineingenommen werden. Gerade diesen Stellen muß jedoch unsere Aufmerksamkeit gelten. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß sich das gemeinsame Leben in der Dienststelle positiv auf die Motivation und den weiteren Werdegang des Helfers im kirchlichen und/oder diakonischen Bereich auswirkt. Auch die Einrichtungen profitieren von dem zusätzlich freigesetzten Engagement, das oft über die normale Dienstzeit hinausgeht.

Diese Stellen versetzen uns aber auch in die Lage, Helfer und Helferinnen zu berücksichtigen, die ein Diakonisches Jahr machen möchten, in ihrer näheren Umgebung jedoch keinen Einsatzplatz für das Diakonische Jahr finden können.

Gerade in der gegenwärtigen schwierigen Situation der Jugendlichen ist es wichtig, die Einsatzstellen, die dazu bereit und in der Lage sind, die bisherige Zahl oder zusätzliche Diakoniehelfer zu beschäftigen, durch einen Zuschuß zu unterstützen. Diese Regelung soll befristet werden auf den Zeitraum, in dem die geburtenstarken Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt drängen. Sobald sich diese Situation normalisiert hat, wird das Diakonische Jahr verstärkt auf die Einsatzstellen mit Unterkunft zurückgreifen müssen, wenn es den Bewerbern und Bewerberinnen gerecht werden will. Ohne diese Stellen wäre dann wohl auch das Diakonische Jahr am Ende und mit ihm eine intensive Form der Begegnung von Jugendlichen mit der Kirche und ihrer Diakonie.

Aus diesem Grunde erbitten wir vorerst für den Zeitraum des Doppelhaushalts 1984/1985 um einen Zuschuß, um die vorhandenen Stellen im Diakonischen Jahr zu erhalten und um neue Stellen dazuzugewinnen.

Antrag:

Die Synode möge beschließen:

Einsatzstellen, die Diakoniehelfer/innen Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung stellen, sollen mit einem monatlichen Zuschuß in Höhe von bis zu 200 DM gefördert werden, wenn sie nicht aus eigener Kraft in der Lage sind, Diakoniehelfer/innen-Stellen zu erhalten oder neu einzurichten. Die Förderung erstreckt sich vorerst auf den Zeitraum des Doppelhaushalts 1984/1985.

Aus diesem Grunde bitten wir für das Jahr 1984 um einen Zuschuß für 30 Stellen á 2.400 DM = 72.000 DM
und für das Jahr 1985 um einen Zuschuß für 40 Stellen á 2.400 DM = 96.000 DM.

Für das Jahr 1984 liegen bereits Anträge für die Bezuschussung von 25 Stellen vor (Stand: 14.6.1983).

Anmerkung:

Um eine mißbräuchliche Vergabe der Mittel auszuschließen, wird ein Vergabeausschuß konstituiert, der sich

aus Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats, des Diakonischen Werks und der Landessynode zusammensetzt.

Folgende Personen werden vorgeschlagen: Diakonisches Werk: die Herren Jäck und Schadt, Evangelischer Oberkirchenrat: die Herren Schnabel und Heiss, Synode: Schwester Hanna Barner und Pfarrer Buschbeck. Herr Döring, Referent des Diakonischen Jahres, nimmt als Berater an den Ausschuß-Sitzungen teil.

Die Vergabe der Mittel soll nach den beigefügten Kriterien, die von einer gemischten Kommission aus Vertretern des Amtes für Jugendarbeit, des Diakonischen Werks und des Evangelischen Oberkirchenrats erarbeitet wurden, erfolgen.

Ergänzendes Schreiben des Amtes für Jugendarbeit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15.7.1983 zu Eingang 11/8

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach Absprache mit Herrn Oberkirchenrat Schneider übergebe ich Ihnen einen Antrag um Bezuschussung derjenigen Einsatzstellen von diakonischen Helfern, die aufgrund der finanziellen Situation Schwierigkeiten haben, diese Diakoniehelfer weiterhin einzusetzen bzw. neue Diakoniehelfer zu übernehmen. Aus dem Antrag geht hervor, daß es in Zukunft zwei Gruppen von Diakoniehelfern geben wird, einerseits wie bisher Diakoniehelfer, die in den Einsatzstellen arbeiten, leben und wohnen – nur für diese Art von Einsatzstellen wird ein Zuschuß erbeten –, andererseits Diakoniehelfer, die als sogenannte Heimschläfer nur in der Einsatzstelle arbeiten, möglichst aber zu Hause wohnen und damit für die Einsatzstelle geringere Kosten verursachen. Deutlich ist auch, daß es sich dabei nur um eine Übergangslösung handeln soll, da wir damit rechnen, daß in etwa vier Jahren weniger Diakoniehelfer zur Verfügung stehen werden und nur noch das erste Modell weitergeführt werden sollte.

Der vorliegende Antrag wurde bereits dem Evangelischen Oberkirchenrat zugestellt, auch liegt bereits eine Stellungnahme von Herrn Oberkirchenrat Dr. v. Negenborn vor, in der uns mitgeteilt wird, daß im Haushaltsplan 1984 und 1985 jeweils ein Mehrbetrag von 50.000 DM vorgesehen ist. Insofern dient der Antrag mit seinen Erläuterungen in erster Linie den Beratungen für den Haushaltsplan 1984 und 1985. Ich stelle Ihnen gern anheim, das gesamte Paket mit den Erläuterungen den Synodalen in die Hand zu geben oder nur den ersten Teil. Zur Tagung der Synode selbst werden noch die Kriterien nachgeliefert, die für die Verteilung des vorgesehenen Zuschusses gelten sollen. Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß der Antrag und alle Erläuterungen in einem gemeinsamen Ausschuß vorbesprochen und vorbereitet worden sind, zu dem von Seiten des Oberkirchenrats Herr Heiss, von Seiten des Diakonischen Werkes Pfarrer Wunderer, Herr Jäck, Herr Schadt und Herr Wirtz und von unserer Seite die Fachreferenten beteiligt waren. Auch Herr Oberkirchenrat Schneider hat an der Abfassung des vorliegenden Antrags mitgewirkt.

Mit freundlichem Gruß
gez. Klaus Schnabel

Anlage 9 (Eingang 11/9)**Eingabe der Margarete Graupner in Rastatt vom 8.7.1983 zur Friedensfrage**

Sehr geehrter Herr Angelberger!

In der vergangenen Woche veranstalteten 3.000 Naturwissenschaftler eine eindrucksvolle Demonstration für den Frieden und gegen jede weitere Produktion und Stationierung von Massenvernichtungswaffen. Immer mehr Ärzte gruppieren sich gegen den Atomtod; Künstler, Schriftsteller, „Frauen für den Frieden“, Bischöfe in den USA, Holland etc., Christen in der DDR setzen sich entschieden für Frieden und Abrüstung ein. Nur unsere evangelische Kirche, leider auch unsere Landeskirche verschiebt ihre längst fällige Erklärung gegen weitere Rüstung auf den Spätherbst.

Welche Gründe dafür auch immer geltend gemacht werden – das Haupthindernis für ein deutliches Nein, ohne jedes Ja, wird wohl das bei vielen Christen immer noch vorhandene Feindbild sein und die Angst vor dem Risiko der in kleinen Schritten vorzuleistenden Abrüstung westlicherseits, wie sich das auch gestern bei einer erweiterten Kirchengemeinderatsitzung in Rastatt gezeigt hat.

Ist es nicht möglich, diesen Brüdern und Schwestern den Geist der Bergpredigt und das Vertrauen in Gottes Zusage zu vermitteln, daß unser Herr auf der Seite der Friedensstifter ist? Gewiß ist Mut zum ersten Schritt der Versöhnung erforderlich, aber dafür wird nicht mehr viel Zeit sein.

In den Gemeinden macht sich Betroffenheit und Enttäuschung breit, daß unsere Kirche nicht deutlich genug davon spricht, und wir erwarten von der Synode und unserem Landesbischof, daß sie ihr Prophetenamt sobald als möglich wahrnehmen.

Außerordentliche Zeiten erfordern außerordentliche Maßnahmen: Warum also nicht nach der Sommerpause eine Friedenssitzung einberufen, in der diese dringende, existenzielle Frage beraten wird?

Der Heilige Geist bewirke einen mutigen Entschluß im Sinne der Bergpredigt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Margarete Graupner
sowie 6 weitere Unterschriften

1982 an die Mitgliedskirchen gegeben hat. In deutscher Übersetzung heißt es darin, daß der Zentrallausschuß die Mitgliedskirchen aufruft,

- „in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den mit TNC-Fragen Beschäftigten die theologische Reflexion über die TNCs und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsprobleme voranzutreiben;
- die Information ihrer Mitglieder über wirtschaftspolitische Fragen zu fördern, und zwar nicht nur durch systematisches Lernen und Reflektieren, sondern auch durch einen Prozeß kollektiven Entdeckens, der dadurch zustande kommt, daß man mit den durch die TNCs unmittelbar Betroffenen lebt, handelt und auf sie eingeht. Die Sammlung und Interpretation von Berichten über Schicksale, die mit den TNCs zusammenhängen, könnte für Unterrichtszwecke nützlich sein und als Anschauungsmaterial dienen, um das Verständnis für die durch das Programm gestellten Fragen zu vertiefen;
- miteinander und mit ökumenischen Organisationen die gewonnenen Erfahrungen auszutauschen und einander mitzuteilen, warum und wie einige von ihnen sich entschlossen haben, im Lichte theologischer und ethischer Kriterien ihre Investitionspolitik umzugestalten;
- Initiativen anzuregen, wie zum Beispiel die Beteiligung der Kirchen, gemeinsam mit anderen in diesem Bereich Tätigen, an Entwurf und Durchsetzung nationaler und internationaler Verhaltenskodizes für die TNCs;
- auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einen kritischen Dialog mit Vertretern der Firmenvorstände, insbesondere von TNCs, fortzusetzen, um gemeinsam herauszufinden, wie christliche soziale Verantwortung im Rahmen der transnationalen Geschäftstätigkeit zum Ausdruck gebracht werden kann.“

Der Originaltext findet sich in dem Buch „Churches and the Transnational Corporations Genf 1983, und wird auch in Vancouver eine Rolle spielen.

Wir bitten die Landessynode, den Anregungen des Weltkirchenrates zu entsprechen. Im Auftrag der Teilnehmer und der Tagungsleitung.
gez. Dr. Ullrich Lochmann, Industriefarrer

Anlage 10 (Eingang 11/10)

Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Industriefarrer Lochmann – vom 17./19.6.1983 zum Thema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften“

Am Ende der Tagung „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften“ (17. bis 19. Juni 1983 in Bad Herrenalb) haben die 66 Teilnehmer beschlossen, der Landessynode zu empfehlen, die Problematik der multinationalen Gesellschaften (TNCs) verstärkt aufzugreifen. Wir schließen uns dabei den Empfehlungen an, welche der Zentrallausschuß des Weltkirchenrates im Juli

Anlage 11 (Eingang 11/11)

Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats Wertheim vom 29.7.1983 auf Errichtung einer zweiten pädagogischen Planstelle am Melanchthonstift Wertheim

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Auftrag des Evangelischen Bezirkskirchenrats Wertheim bitte ich Sie, folgenden **Antrag** der Landessynode vorzulegen:

Die Landessynode beschließt:

„Am Melanchthonstift Wertheim wird mit Wirkung vom 01.09.1983 eine zweite pädagogische Planstelle errichtet, welche unmittelbar aus kirchlichen Finanzmitteln bezahlt wird!“

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Wertheimer Pfarreien wird der bisherige Rektor als Pfarrer nach Eichel berufen. Wenn dann auch noch die zweite pädagogische Planstelle, die bisher nur als ABM-Maßnahme zu finanzieren war, am 31.08. ausläuft, ist weder der Fortgang der bisherigen Arbeit gesichert, noch zu erwarten, daß sich jemand als Nachfolger von Herrn Pfarrer Schwindt ernsthaft interessieren kann. Um eine reibungslose Fortsetzung der bisherigen Arbeit zu ermöglichen, ist die Errichtung der genannten Planstelle aus folgenden Gründen unerlässlich:

1. Die Schwierigkeiten in der Schülerarbeit sind um ein Vielfaches größer geworden. Ein Verhältnis Schüler/Erzieher von 16 : 1 ist unbedingt erforderlich. Durch den Wegfall der bisherigen zweiten Stelle, welche als ABM-Maßnahme nur bis zum 31.08.1983 genehmigt ist, würde sich dieses Verhältnis auf 24 : 1 verschlechtern.
2. Eine gediegene und exemplarische evangelische Erziehungsarbeit kann aber nur bei langfristig solider personeller und finanzieller Absicherung erfolgen.
3. Die Notwendigkeit einer solchen evangelischen Erziehungsarbeit ergibt sich aus dem Wunsch und der unvermindert anhaltenden Nachfrage der Eltern nach einer am Evangelium orientierten und von der evangelischen Kirche getragenen Erziehung.
4. Die konfessionelle und geographische Situation des Wertheimer Bezirks erfordert eine glaubhafte und wirk-same Präsenz auch im Raume der Schule. Hierbei spielt das Melancthonstift Wertheim eine ganz wesentliche Rolle, und zwar für alle Schultypen.
5. Der Evangelische Bezirkskirchenrat steht voll hinter der Arbeit des Melancthonvereins; er weist nachdrücklich auf die Verantwortung der Kirche hin, diese Arbeit zu erhalten und fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr gez. Feist

Anlage 12 (Eingang 11/12)

**Eingabe des Evangelischen Bezirkskirchenrats
Lörrach vom 20.7.1983 auf Änderung der
Verteilung der Anteile an der Einkommensteuer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirkskirchenrat Lörrach stellt bezugnehmend auf seinen Antrag vom 16. April 1982 mit AZ: 14/4 – 554 nach Beschlußfassung im Bezirkskirchenrat vom 7. Juli 1983 in gleicher Sache nachfolgenden **Antrag**:

Die Landessynode möge über die Verteilung der E-Anteile beschließen:

Die Verteilung der im Haushaltsplan der Landeskirche veranschlagten Finanzmittel an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (E-Anteile vergl. Haushaltsplanstelle 931) erfolgt nach folgender Ordnung:

1. Die Gesamtsumme wird gemäß der Steuerkraft und der Gemeindegliederzahl (arithmetisches Mittel) auf die einzelnen Kirchenbezirke prozentual verteilt.
2. Die dem Kirchenbezirk zustehende Summe wird an die Kirchengemeinde gemäß folgendem Schlüssel weitergegeben:

2.1. Unabdingbarer Aufwand – fixe Kosten
Zu den fixen Kosten zählen

- Vergütungen,
- Schuldendienst,
- Versicherungen und Umlagen,
- vertragliche und gesetzlich obligatorische Zahlungen,
- gesetzliche oder satzungsgemäße Zuweisungen an Kindergärten und andere Einrichtungen,
- Mieten.

2.2 variable Kosten – unabdingbare Zahlungen

Zu den variablen Kosten, die in jedem Fall anfallen, gehören

- Gebäudeunterhaltungen,
- Bewirtschaftungskosten,
- Kraftfahrzeugpauschalen,
- Verwaltungsaufwand,
- Telefongebühren.

2.3 Verfügungsmittel – Restsumme

Die Restsumme, die nach Erfüllung der unter 2.1 und 2.2 genannten Aufgaben noch zur Verfügung steht, wird durch den Bezirkskirchenrat auf die Kirchengemeinden gemäß Gemeindegliederzahl verteilt. Über diese Finanzmittel kann die Kirchengemeinde frei verfügen. Dieselben stehen der Kirchengemeinde zur Verfügung für

- Anschaffungen jeglicher Art,
- Unterstützung von kirchlichen Aktivitäten,
- Rücklagen für besondere Investitionen,
- Unterstützungen.

In der Kirchengemeinde anfallende Opfer- und Spendengelder können zusätzlich für Zwecke unter 2.3 eingesetzt werden.

Begründung:

1. Allgemeine, theologische und kirchliche Gründe

1.1 Nach der Bekenntnisschrift von Barmen – einer für die Badische Landeskirche gemäß Vorspruch Absatz 5 verbindlichen Schrift – hat die Ordnung der Kirche dem Wesen und Auftrag der Kirche zu entsprechen. Zur Ordnung der Kirche gehört u. a. auch die Finanzverwaltung. Aus dem von Barmen her Gesagten ergibt sich die Übersichtlichkeit und Nachprüfbarkeit kirchlicher Finanzverwaltung durch jede einzelne Kirchengemeinde bzw. deren gewählten Vertretern. Erstes und wichtiges Prinzip einer kirchlichen Finanzverwaltung muß darum die Übersichtlichkeit für alle Mitglieder der Kirche und die Nachprüfbarkeit durch die einzelnen Kirchengemeinden sein. Jede andere Form einer Finanzverwaltung stellt eine Entmündigung der Laien dar und macht die Kirchengemeinderäte zu Erfüllungsgehilfen einer zentralen Behörde. Die bisher geübte Finanzverwaltung hat es – so zeigt die Erfahrung – den Kirchengemeinderäten fast verunmöglicht, ihre Zuweisungen aus dem Härtestock vorher zu berechnen und entsprechend einzustellen. Bei der bisher geübten Regelung konnten die Kirchengemeinden dann zu Geld kommen, wenn sie ihren Finanzbedarf entsprechend hoch veranschlagten. Nach den in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen wurden bei allen Positionen, die durch Härtestock bezuschußt werden mußten, einige Prozente gestrichen. Grundsätzliche Streichungen sind selten erfolgt.

Das bedeutete, daß die Kirchengemeinden, die entsprechend hohe Ansätze nannten, zu ihren nötigen Finanzen gekommen sind.

1.2 Die bisher übliche Regelung des Finanzausgleiches zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden –

Kirchenbezirken – ist durch die Entwicklung überholt worden. Die für die Kirchengemeinden wichtigen Prinzipien, zu Härtestockmitteln zu kommen, waren:

1. Ausgaben in den Vorjahren und
2. Ansätze im laufenden Haushaltsplan

Je nach Darstellungskraft der Kirchengemeinde wurde die im Haushaltsplan eingestellte Summe hundertprozentig oder mit entsprechenden Abschlägen genehmigt. Bevorzugt wurden durch dieses Verteilungssystem die Kirchengemeinden, die es fertigbrachten, ihre Ausgaben hochzuhalten und entsprechend hoch zu veranschlagen. Sie konnten – wie bereits ausgeführt – die Streichung einzelner Prozente ohne große Schwierigkeiten auffangen. Da naturgemäß eine Zentralbehörde die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht wissen kann, kam es in letzter Zeit auf der einen Seite zu Bevorzungen und auf der anderen Seite zu Benachteiligungen von Kirchengemeinden. Es ist aber Pflicht einer Landeskirche, die Finanzmittel, die von allen Gemeindegliedern der Landeskirche aufgebracht werden, so zu verteilen, daß alle nach dem Maß ihres Bedürfnisses partizipieren. Solidarität oder christlich gesprochen Nächstenliebe und Gleichbehandlung aller haben das Verteilungssystem zu prägen.

Der oben vorgelegte Antrag macht den Versuch, diese grundsätzlichen Einsichten in das Wesen von Kirche im Bereich der Finanzen aufgrund der heutigen Situation zu verwirklichen.

1.3 Es wäre einer Kirche unwürdig, wenn in ihr nach der Weise verfahren würde, die Armen müssen immer ärmer und die Reichen können immer reicher werden.

2. Finanztechnische Begründungen

2.1 Mit einer Verteilung der Finanzmittel auf die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit dem Schlüssel Steueraufkommen und Gemeindegliederzahl kann man die für Stadt und Stadtagglomerationen erhöhten Aufwendungen sachgemäß in Rechnung stellen. Seitens der öffentlichen Finanzverwaltung lassen sich die Zahlen leicht besorgen. Nicht mehr möglich ist heute die Berechnung für jede Kirchengemeinde. Seit der Eingemeindung vieler Kirchengemeinden in größere politische Einheiten sind die Berechnungen gemäß der Steuerkraft illusorisch. Die Veranlagungsstellen (Einkommensteuerpflichtige, Grenzgänger, Gesellschaften, Vereine und dergleichen) sind bei den Finanzverwaltungen nicht mehr gemeindeweise geordnet; aufgrund der erhöhten Versorgungspauschalen und der Besonderheiten beim Splitting-Verfahren und der Steuerklasseneinteilung kann ein Großteil der Steuerkarten nicht mehr vom Statistischen Landesamt erfaßt werden. Die Einheit Kirchengemeinde ist darum für die Berechnung eines Finanzausgleiches nicht mehr brauchbar.

Bei der größeren Einheit des Kirchenbezirks wird möglich sein, was früher für jeden einzelnen Ort und damit jede einzelne Kirchengemeinde möglich war.

2.2 Wird als Berechnungsgrundlage für den Ausgleich irgendein Jahr, z. B. 1980 oder 1982, zugrunde gelegt, müssen die Kirchengemeinden darunter leiden, die in jenem Jahr weniger Ausgaben und weniger Geld in den Haushaltsplan einsetzten. Nachfolgendes theoretisches Beispiel (das nicht praxisfern ist) soll den angesprochenen Sachverhalt verdeutlichen:

Die Kirchengemeinde A stellte im Haushaltsplan des Jahres X für Jungschararbeit, Frauenarbeit, Männerarbeit, Pflege des neu erbauten Gemeindehauses, Freizeitmaßnahmen sehr hohe Beträge ein. Sie benötigte diese Beträge für den Ausbau und die Erhaltung der Arbeit, die Anstellung einer Hausmeisterfamilie, die das neu erbaute Gemeindehaus betreute, und die Honorierung nebenamtlicher Mitarbeiter in der Gemeinde und Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde B befindet sich in der gleichen Lage. Aber sie stellte weniger hohe Beträge ein. Der Kirchengemeinderat geht davon aus, daß wegen der hohen Kosten für Schuldendienst und Vergütungen möglichst viel freiwillig durch die Gemeinde getan wird. Der Haushaltsplan soll in den ersten Jahren nach Bauvollendung nicht weiter aufgebläht werden. Die entstehenden Mehrkosten sollen durch freiwillige Tätigkeit aufgefangen werden.

So unterläßt diese Kirchengemeinde die Anstellung eines Hausmeisterehepaares, sie besorgt das Haus mit freiwilligen Helfern, die sich im Dorf für die Reinigung und sonstige Arbeit zur Verfügung stellen. Alle Aktivitäten werden durch Spenden getragen, die ehrenamtlichen Mitarbeiter erhalten keine Honorare.

Infolge dieser sparsamen Haushaltsführung benötigte die Kirchengemeinde im Haushaltsjahre X weniger Geld als die Kirchengemeinde A im gleichen Haushaltsjahr.

Eine Berechnungsgrundlage, die das Jahr X berücksichtigt, muß – wie das Beispiel zeigt – konsequenterweise die Kirchengemeinde B benachteiligen. Der freiwillige Einsatz und die sparsame Haushaltsführung der Kirchengemeinde B verschafft ihr geringere Zuschüsse gegenüber der finanziell sehr großzügig verfahrenen Kirchengemeinde A. Es braucht nicht dargestellt zu werden, wie lähmend auf aktive Gemeindeglieder die Erkenntnis wirken muß, daß Fleiß, Opferbereitschaft und Sparsamkeit sich auf die Bezuschussung seitens der Landeskirche hindernd auswirken.

2.3 Zur Konkretisierung wird eine fingierte Berechnung vorgelegt. Da dem Kirchenbezirk die notwendigen Unterlagen fehlen und vor allen Dingen die Zahlen für die gesamte Landeskirche nicht zur Verfügung stehen, konnte nicht mit tatsächlichem Zahlenmaterial umgegangen werden.

1. Der Kirchenbezirk erhält einen Anteil am Steueraufkommen (E-Anteil) von jährlich 4 Millionen DM.
2. Die fixen Kosten – vergl. Antrag 2.1 – werden in allen Kirchengemeinden des Kirchenbezirks festgestellt. Jede Kirchengemeinde erhält die notwendigen Finanzmittel. Die Ausgaben stehen fest und sind unabweisbar. Bei einem Kirchenbezirk mit 20 Gemeinden müssen erfahrungsgemäß 2,4 Millionen aufgewendet werden.
3. In den 20 Kirchengemeinden werden die variablen Kosten, unabdingbare Kosten (vergl. Antrag 2.2) festgelegt. Durch Vergleich mit den bekannten Zahlen aus der Öffentlichkeit werden die Grundkosten für Heizung, Strom etc. errechnet. Nach dem heute bekannten Index müßten für 20 Kirchengemeinden 0,9 Millionen aufgewendet werden.
4. Von dem Anteil am Steueraufkommen des Kirchenbezirks von jährlich 4 Millionen sind abzusetzen:
 - die fixen Kosten in Höhe von 2,4 Millionen und
 - die Ausgaben für die variablen Kosten in Höhe von 0,9 Millionen, ergibt 3,3 Millionen.

5. Somit verbleiben freie Verfügungsmittel für die Kirchengemeinden des Bezirks von 0,7 Millionen. Diese 700.000 DM werden gemäß Gemeindegliederzahl auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt, welchen sie zur freien Verfügung gestellt werden.

Variante:

Es ließe sich denken, daß 10 % der freien Verfügungsmittel auf den Gemeinderücklagefonds zurückgelegt werden und für außerordentliche, nicht vorhersehbare Zwecke den einzelnen Kirchengemeinden auf Antrag nach Beschluß des Bezirkskirchenrats und der Genehmigung des Oberkirchenrats zugewiesen werden.

Die Verteilung nach diesem System ist übersichtlich und schafft auf der einen Seite keine Bevorzugungen, auf der anderen Seite keine Benachteiligungen. Die Kirchengemeinden benötigen für ihr Selbstverständnis die Freiheit über die Verwendung der Verfügungsmittel und der freiwillig geleisteten Einnahmen, Opfer und Spenden. Da die Kirchenbezirke meistens gute Kenntnisse vor Ort haben, können sie Mißbräuche schneller erkennen und effektiver abstellen.

2.4 Der Vorteil dieses Antrages liegt darin, daß alle Entscheidungsgremien über die Höhe der zu erwartenden Finanzmittel zuvor informiert werden können und nicht abhängig bleiben von Prüfungen des Haushaltsplanes. Eine solche Verteilung der Finanzmittel ist transparent. Es wird jedem einsichtig, wie die E-Anteile verteilt werden. Mit dieser Verteilung haben alle Kirchengemeinden die gleiche Position. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Verwendung der Opfer und Spenden. Die Spenden und Opfer können in der eigenen Gemeinde verwendet werden. Dadurch wird ein Anreiz für die Aktivität in der eigenen Gemeinde geschaffen.

2.5 Der Arbeitsaufwand wird erleichtert. Wie bisher stellen die Kirchengemeinden ihre Haushaltspläne auf, die von der Kirchenleitung geprüft werden. Dabei werden die anfallenden Kosten für fixe Kosten, Vergütungen (vergl. Pos. 2.1) und variable Kosten – Bewirtschaftungskosten etc. (vergl. Pos. 2.2) festgestellt. Die übrige Zuweisung und die in der Gemeinde aufkommenden Gelder stehen dann der Gemeinde zur Verfügung und können durch Beschlüsse des Kirchengemeinderats verwendet werden. Das kirchliche Gesetz über die Verwaltung des Kirchenvermögens und Haushaltsplanführung bleibt unberührt.

2.6 Orte, Regionen, Gebiete und Kirchengemeinden, die wegen der Unkirchlichkeit der Bevölkerung wenig oder kaum Eigenmittel aus Sonderaktionen aufbringen können, können seitens der Landeskirche durch Sonderaktionen unterstützt werden, z. B. Evangelisationen, Einrichtungen und Anmietung von Räumen für Mitarbeiter, die in diesen Gebieten dringend gebraucht werden. Die Landeskirche kann in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk gezielt und nach den jeweiligen Bedürfnissen handeln.

2.7 Die Kirchengemeinden können nicht mehr durch verdeckte Ansätze im Haushaltsplan und Geldausgaben, die nur um der Ausgaben willen im Haushaltsplan gemacht werden, höhere Zuschüsse erlangen. Es lassen sich die Kosten auf Heller und Pfennig genau berechnen. Bei den variablen Kosten (Heizung etc.) können Rahmenrichtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats, die nach dem allgemeinen Preisindex aufgestellt werden, die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden durch Eckwerte erleichtern.

2.8 Zur Verdeutlichung legt der Bezirkskirchenrat diesem Antrag eine Skizze bei.

Der Bezirkskirchenrat wäre dankbar, wenn die Landessynode die im Antrag enthaltenen Vorschläge nach Prüfung aufnehmen könnte und dieselben durch entsprechendes Gesetz Wirklichkeit werden läßt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. P. Jensch, Vorsitzender der Bezirkssynode Lörrach

gez. G. Leser, Dekan

gez. U. Wöller, Dekanstellvertreterin

Ergänzendes Schreiben des Bezirkskirchenrats Lörrach vom 21. Juli 1983 zur Eingabe 11/12

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Bezirkskirchenrat Lörrach hat in seiner Sitzung vom 23. Juni und 7. Juli 1983 in Fortsetzung seiner Beratungen vom März 1982 sehr grundsätzlich das Problem der Zuweisungen von E-Anteilen der Landeskirche an die Kirchengemeinden und das Verteilen der Härtestockmittel diskutiert. Es sollte dabei festgestellt werden, ob der von seiten des Kirchenbezirks im Jahre 1982 eingereichte Antrag aufrecht erhalten werden kann bzw. durch einen neuen Antrag zu modifizieren ist.

Aus den Aussagen der Landessynodalen ging hervor, daß bisher sich ausschließlich der Finanzausschuß mit den Vorlagen zur Revision der Verteilung der landeskirchlichen Mittel befaßt hat. In der Debatte wurde deutlich, daß den kirchlichen Finanzmitteln neben der finanziellen Seite auch eine geistliche Bedeutung zukommt. Der Bezirkskirchenrat hält es darum für unabdingbar, daß auch Vorberatungen von Vorlagen schon in allen ständigen Ausschüssen geschehen sollten. Der Bezirkskirchenrat bittet den Ältestenkreis, dies in der Sitzung aller Ausschüsse vor der Synodaltagung ermöglichen zu wollen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. P. Jensch

gez. G. Leser

gez. U. Wöller

Anlage 13 (Eingang 11/13)

Eingabe der Evangelischen Akademie Baden – Akademiedirektor Langguth – vom 29.7.1983 zur Frage des freiwilligen Gehaltsverzichts

Sehr geehrte Herren,

darf ich mich mit einer Anregung an Sie wenden?

Bei der Akademietagung für Gewerkschaftssekretäre und Pfarrer am 13./14. Juni 1983 haben im Verlauf des Gesprächsabends mit Herrn Landesbischof Prof. Dr. Klaus Engelhardt, der DGB-Landesbezirksvorsitzende, Herr Pommerenke, und verschiedene Gewerkschaftssekretäre aus dem Bereich unserer Landeskirche sehr eindringlich darauf hingewiesen, daß ein in Vorbereitung befindlicher Beschluß der Landessynode zum freiwilligen Verzicht auf einige Prozent des Gehalts für die besser verdienenden Mitarbeiter unserer Landeskirche von der Landesregierung Baden-Württemberg und von Arbeitgebern bei Tarifverhandlungen sehr leicht zitiert und als moralische Ermahnung mißbraucht werden könnte. Die

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes und Arbeitnehmer von Industriebetrieben sollten auf Lohn- und Gehaltsforderungen verzichten, weil ja auch die evangelische Kirche einen entsprechenden Beschluß gefaßt habe. Die Vertreter der Gewerkschaften haben darauf hingewiesen, daß die Tarifabschlüsse der letzten Jahre schon reale Einkommensverluste beinhaltet hätten. Darüber hinaus sei zu beachten, daß Löhne und Gehälter auch Kaufkraft seien und somit ein wirksamer Motor zur Ankurbelung der Wirtschaft. Eine sogenannte „Verzichtsmentalität“ sei der falsche Weg, wie z. B. die Wirtschaftspolitik in England bewiesen habe. Verzichtsmentalität – mit Berufung auf die Kirche! – führe zu noch höherem Anwachsen der Massenarbeitslosigkeit. Herr Landesbischof Prof. Dr. Engelhardt erklärte, er sei sehr betroffen, und es müsse wohl sehr sorgsam überlegt werden, wie man den im Grundsatz richtigen und notwendigen Beschluß in der kommenden Landessynode formulieren und begründen solle, damit nicht gesellschaftspolitisch falscher Zitierung Vorschub geleistet werde.

In der Richtung dieses Gesprächsabends habe ich ein wenig weitergedacht und möchte Ihnen nun eine Anregung übermitteln. Das Wort Verzicht sollte in dem zu fassenden Beschluß der Landeskirche möglichst nicht vorkommen, statt dessen schlage ich vor:

*Die besser verdienenden Mitarbeiter der Landeskirche werden aufgefordert, freiwillig einen Teil ihres monatlichen Einkommens als **Arbeitsmarktabgabe** zur Verfügung zu stellen. Die aus dieser freiwilligen Arbeitsmarktabgabe zu bildenden Fonds sollen dazu verwendet werden, über die im Rahmen des normalen Haushalts finanzierbaren Arbeitsplätze hinaus auf landeskirchlicher, kirchenbezirklicher und kirchengemeindlicher Ebene zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen. Über die Bewilligung dieser zusätzlichen Arbeitsplätze und deren Besetzung sollten Vergabegremien entscheiden, an denen diejenigen beteiligt sein sollen, die sich zu freiwilliger Arbeitsmarktabgabe bereit erklären.*

Durch eine solche Formulierung wird erstens sichergestellt, daß das eingesparte Geld tatsächlich für zusätzliche Arbeitsplätze Verwendung findet. Zweitens wird nicht einer Verzichtsmentalität Vorschub geleistet, sondern die Landeskirche vergütet weiterhin grundsätzlich tarifgemäß. Drittens erhalten diejenigen, die die Arbeitsmarktabgabe leisten, ein Mitspracherecht über die Verwendung der zu bildenden außerordentlichen Fonds. Sicher können Landessynode und Oberkirchenrat alle erforderlichen Einzelheiten in einer möglichst einfach zu handhabbaren Weise regeln.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr gez. Gerhardt Langguth

Anlage 14 (Eingang 11/14)

Eingabe des Wolfram Uhrig in St. Blasien vom 16.8.1983 zur Friedensfrage

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger!

Als dem Vorsitzenden unserer Landessynode erlaube ich mir, Ihnen eine Kopie meines Briefes* an den Oberkirchenrat zu schicken. Dieser Brief ist die Folge vieler Diffamierungen, vielen dummen Geschwätzes, fehlenden Verantwortungsgefühls aufgrund fehlender Verantwortung und letztendlich auch der Beobachtung, daß viele Pfarrer nicht mehr das Evangelium unseres Herrn Jesus

Christus in den Mittelpunkt ihres Handelns in der Gemeinde stellen.

Mit den besten Wünschen für Ihre Arbeit!

gez. Wolfram Uhrig

***Wortlaut des Briefes vom 16.8.1983 an den Evangelischen Oberkirchenrat, Karlsruhe**

Liebe Schwestern und Brüder!

Als engagierter Laie (Bezirkssynodaler, Lektor) schreibe ich Ihnen aus tiefer Sorge um den Frieden in unserer Kirche und um den inneren Frieden unseres Landes. Das AZ: 75/8-3866/83 liegt mir vor.

Im Schwarzwälder Bote vom 11.8.1983 wird Herrn Prof. Dr. H. Gollwitzer der Satz zugeschrieben: „Man kann nicht gleichzeitig Christ sein und zur atomaren Rüstung ja sagen.“ Ich erlaube mir, zu unterstellen, daß auch die gesamte andere Rüstung gemeint ist. Man kann darüber streiten. Die Denkschrift der EKD nimmt ja Stellung. Ich befürchte, daß dieser Satz gefährlich ist in zweierlei Hinsicht:

1. Ein solcher Satz verunsichert viele Bürger in ihrem Vertrauen in die Verlässlichkeit der Bundesregierungen, die verantwortlich sind und waren für unsere Freiheit – auch für unsere Freiheit, unser Christsein zu demonstrieren.
2. Als relativ junger Mann (34 Jahre alt) befürchte ich eine Neurotisierung unserer Jugend durch diese unevangelische Exkommunikation.

Dazu erlauben Sie mir bitte ein paar Anmerkungen (als Mensch, der versucht, in der Nachfolge Christi zu leben, und als Mensch, der bewußt Mitglied in der Christlich Demokratischen Union ist): Jede Regierung ist verpflichtet, den Schutz ihrer Bürger zu gewährleisten! Wie will sie das ohne wirtschaftliche und militärische Macht? Wie kann ich meine Tochter vor einem Gewaltverbrecher schützen? Soll ich ihm vielleicht auch die zweite Wange schenken (so dich einer auf deine linke Wange schlägt ...)? Wie soll eine Regierung für den Schutz ihrer Bürger vor Sklaverei, z. B. durch Marxisten, sorgen? Diese und andere Fragen werden von der „Friedensbewegung“ und ihren evangelischen Pfarrern nicht gestellt!

Ich fordere Sie dringend auf, dafür Sorge zu tragen, daß Politiker fürderhin nicht mehr in vielfältiger Weise diffamiert werden und öffentlich zu diesen Diffamierungen Stellung zu beziehen; insbesondere, wenn es sich um Politiker handelt, die sich zu Christus – unserem gemeinsamen Herrn! – bekennen. Es ist ein umglaublicher Vorgang, wenn sich Prof. Gollwitzer die Frechheit herausnimmt, die Bundeskanzler Schmidt und Kohl als Verräter zu bezeichnen, derselbe anderen das Christsein abzuspochen sich erdreistet und dann kein anwesender Pfarrer (ich meine Herrn v. Ascheraden, Todtmoos) Einhalt gebietet gegen solche kriegerischen, den Frieden der Kirchengemeinde gefährdenden Äußerungen, die dann von jungen Menschen möglicherweise beklatscht werden.

Wenn in der Heiligen Schrift dem Staat Aufgaben zugewiesen werden, ist es nicht unchristlich, diese Aufgaben zu erfüllen. Ich halte es allerdings für unchristlich, einen Politiker zu schmähen, weil er in seiner von Gott gewollten Verantwortlichkeit etwas tut, was man nicht versteht. Schließlich geht es auch nicht um den status confessionis.

(Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in unserer evangelischen Kirche viele Theologen glauben, kraft Amtes alles und jeden beurteilen zu können.)

Viele dieser oben angedeuteten Zusammenhänge werden von vielen jungen Menschen nicht verstanden, weil sie ihnen nicht erklärt wurden. Vielleicht wurde sogar schuldhaft versäumt, sie aufzuklären? Die friedensbewegten Pfarrer mit der Bewegung dürfen aber nicht das Recht in Anspruch nehmen, einzig und allein den Frieden zu schützen. Was ist die „Sache“ des Friedens eigentlich? Was ist Friede eigentlich? „Meinen Frieden schenke ich euch, euren Frieden lasse ich euch!“ macht wohl auch auf die Problematik des Themas aufmerksam.

Gut wird der Mensch nur durch Christus, unsern Herrn. Mit denen, die nicht gut werden wollen, müssen wir leben. Aber nicht dadurch, daß wir uns von diesen unterdrücken und versklaven lassen, weil wir ihnen so gewiß nicht in christlicher Weise helfen können. Durch geeignete Bewaffnung – auch atomare, wie sehr viele Christen mit mir meinen, – ist es möglich, andere an einem Verbrechen gegen uns UND Dritte zu hindern. Diese anderen waren jedenfalls seit 1945 immer Leute, deren Dogmengebäude sich auf Marx begründete. Wer übrigens als Christ von der Selbstvernichtung der Menschheit redet, glaubt, daß der lebendige Gott sich seine Schöpfung zerstören läßt, oder er will nur sein politisches Süppchen kochen, dessen Hauptingredienz die Angst ist. Davon reden manche in unserer Kirche offensichtlich lieber als vom Evangelium.

Liebe Schwestern und Brüder!

Verantwortliche evangelische Laien werden tatsächlich – darf ich ihren Worten glauben – einmal die Konsequenz aus der Tatsache ziehen, daß ihnen das Christsein in der evangelischen Kirche auf diese Weise abgesprochen werden kann, ohne daß verantwortliche Leitungskräfte klar und deutlich und öffentlich widersprechen.

Als Homo politicus erwarte ich von meiner Kirche, wenn sie ein politisches Thema aus biblischer Vollmacht angehen will, keinesfalls eine Abspeisung mit Allgemeinplätzen (siehe Ihr AZ!), sondern politische Antwortversuche! Ich möchte gerne wissen, wie sich die kirchlichen Kräfte, die sich derzeit mit Rüstungsfragen beschäftigen, zur SS 20 stellen. Insbesondere: Wie sieht nach ihrer Meinung der konkrete Weg zu deren Beseitigung aus? Wird diese Frage überhaupt ernstgenommen? Es geht nämlich tatsächlich um die Beseitigung der atomaren Bedrohung. Das heißt zur Zeit insbesondere: Es geht um die Beseitigung der SS 20. Deren Einsetzbarkeit zu verneinen, ist naiv. Als Mann der Friedensbewegung darauf zu spekulieren, daß bei Gefahr eines solchen Einsatzes (etwa mit Neutronenwaffen) die Abschreckung mit dem „großen Atomschlag“ genüge, ist pervers. Er ist auch tatsächlich in einem solchen Fall – glücklicherweise – äußerst unwahrscheinlich. Daraus folgt: Die SS 20 müssen weg oder frustriert werden.

Will das die Kirche oder will sie das nicht? Dieser Frage muß sie sich jetzt, nach solchem Einstieg in die militärische Frage konkret aussetzen. Ich fürchte, daß christliche Politiker in Verantwortung wieder einmal im Stich gelassen werden und schwache Ausweichversuche statt einer politischen Hilfe erleben. Eine hilfreiche Antwort würde mich um so mehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Wolfram Uhrig

Anlage 15 (Eingang 11/15)

Eingabe des Industriepfarrers Dr. Lochmann vom 19.6.1983 zum Tagungsthema „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften.“

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

die Evangelische Akademie hat in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Mission und Ökumene und dem Leiterkreis der Evangelischen Akademien in Deutschland e. V. vom 17. bis 19. Juni 1983 eine Tagung über die Rolle der multinationalen Gesellschaften durchgeführt. Einzelheiten der Tagung können Sie aus dem beiliegenden Programm ersehen, sowie aus dem zusammenfassenden Tagungsprotokoll, das ich Ihnen beilegen darf.

Am Ende der Tagung wurde von einer Arbeitsgruppe die beiliegende Empfehlung an die Landessynode* erarbeitet und von der gesamten Teilnehmerschaft der Tagung dann fast einstimmig übernommen und gebilligt.

Ich darf Ihnen diese Empfehlung weiterleiten mit der Bitte um Eingabe in die Synode.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich
Ihr gez. U. Lochmann

*Empfehlung an die Landessynode

Am Ende der Tagung „Auf Gedeih und Verderb. Die Rolle der multinationalen Gesellschaften.“ (17. bis 19. Juni 1983 in Bad Herrenalb) haben die 66 Teilnehmer beschlossen, der Landessynode zu empfehlen, die Problematik der multinationalen Gesellschaften (TNCs) verstärkt aufzugreifen. Wir schließen uns dabei den Empfehlungen an, welche der Zentrallausschuß des Weltkirchenrates im Juli 1982 an die Mitgliedskirchen gegeben hat. In deutscher Übersetzung heißt es darin, daß der Zentrallausschuß die Mitgliedskirchen aufruft,

- „in enger Zusammenarbeit mit den Betroffenen und den mit TNC-Fragen Beschäftigten die theologische Reflexion über die TNCs und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsprobleme voranzutreiben;
- die Information ihrer Mitglieder über wirtschaftspolitische Fragen zu fördern, und zwar nicht nur durch systematisches Lernen und Reflektieren, sondern auch durch einen Prozeß kollektiven Entdeckens, der dadurch zustande kommt, daß man mit den durch die TNCs unmittelbar Betroffenen lebt, handelt und auf sie eingeht. Die Sammlung und Interpretation von Berichten über Schicksale, die mit den TNCs zusammenhängen, könnte für Unterrichtszwecke nützlich sein und als Anschauungsmaterial dienen, um das Verständnis für die durch das Programm gestellten Fragen zu vertiefen;
- miteinander und mit ökumenischen Organisationen die gewonnenen Erfahrungen auszutauschen und einander mitzuteilen, warum und wie einige von ihnen sich entschlossen haben, im Lichte theologischer und ethischer Kriterien ihre Investitionspolitik umzugestalten;
- Initiativen anzuregen, wie zum Beispiel die Beteiligung der Kirchen, gemeinsam mit anderen in diesem Bereich Tätigen, an Entwurf und Durchsetzung nationaler und internationaler Verhaltenskodizes für die TNCs;

- auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene einen kritischen Dialog mit Vertretern der Firmenvorstände, insbesondere von TNCs, fortzusetzen, um gemeinsam herauszufinden, wie christliche soziale Verantwortung im Rahmen der transnationalen Geschäftstätigkeit zum Ausdruck gebracht werden kann."

Der Originaltext findet sich in dem Buch „Churches and the Transnational Corporations“, Genf 1983, und wird auch in Vancouver eine Rolle spielen.

Wir bitten die Landessynode, den Anregungen des Weltkirchenrates zu entsprechen.

Im Auftrag der Teilnehmer und der Tagungsleitung
gez.: Dr. Ullrich Lochmann, Industriefarrer

Anlage 16 (Eingang 11/16)

Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Herbsttagung 1983

- Anlage 16.1, Teil A: Anträge an die Landessynode
- Anlage 16.2, Teil B: Entwurf des Haushaltsgesetzes
- Anlage 16.3, Teil C: Erläuterungen zum Haushaltsgesetz
- Anlage 16.4, Teil D: Entwurf des Haushaltsplans
- Anlage 16.5, Teil E: Zusammenstellung der Anzahl der Stellen Haushaltsplan 1984 und 1985
- Anlage 16.6, Teil F: Stellenplan Oberkirchenrat/Diakonisches Werk
- Anlage 16.7, Teil I: Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung
- Anlage 16.8, Teil M: Sonderhaushaltsplan mit Sonderstellenplan für 1985

Anlage 16.1

Teil A

Anträge an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

1. das kirchliche Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1984 und 1985 gemäß dem Entwurf in Teil B der Vorlage, (Seiten 4-5)
2. die Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985 gemäß dem Entwurf in Teil I der Vorlage, (Seiten 147-148)
3. den Sonderhaushaltsplan mit Sonderstellenplan für 1985 (Anlage 31 Seiten 275-278)

und über folgende zusätzliche Anträge:

4. Die Wiederbesetzung aller im Haushaltszeitraum 1984/1985 vakant werdenden landeskirchlichen Mitarbeiterstellen darf frühestens 6 Monate nach Eintritt der Vakanz erfolgen. Die Wiederbesetzung ist aus dem vorhandenen Bestand an kirchlichen Mitarbeitern (einschließlich dem der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke) vorzunehmen.

5. Die Neueinstellungen des Nachwuchses an Theologen und Gemeindediakonen müssen ab 1.1.1984 auf zwei Termine je Jahr beschränkt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird diese festlegen und veröffentlichen.
6. Der Evangelische Oberkirchenrat möge prüfen, ob ab 1.1.1984 die Beschäftigungsentgelte für die Wahrnehmung von Vertretungen durch Ruhestandspfarrrer ersatzlos wegfallen können. Zumindest sollte der Evangelische Oberkirchenrat derartige Dienstaufträge nur noch in dem Rahmen erteilen, daß dadurch eine Ersparnis von 80.000 DM je Jahr gegenüber den vergleichbaren Ausgaben des laufenden Jahres eintritt. Ferner wird der Evangelische Oberkirchenrat um Prüfung gebeten, ob in diese Regelung auch die an aktive Pfarrer und Religionslehrer bisher gezahlten Vertretungsentgelte vom genannten Zeitpunkt ab mit einbezogen werden sollten.
7. Die Landessynode empfiehlt den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken dringend, die nach Ziffer 4 beschlossene Regelung 1984 und 1985 generell für deren eigenen Mitarbeiterbestand anzuwenden, soweit sich dies nicht nachweislich zwingend im Einzelfall verbietet

Anlage 16.2

Teil B

Entwurf des kirchlichen Gesetzes über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für die Jahre 1984 und 1985 vom .. November 1983

§ 1

Für die Rechnungsjahre 1984 und 1985 wird der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Landeskirche in Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1984 auf 357.289.500 DM und für 1985 auf 365.449.700 DM festgestellt und die Sonderhaushaltspläne, mit dem sich aus den Anlagen 1-14 im einzelnen ergebenden Zahlenwerk, festgesetzt.

§ 2

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) (gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971 - GVBl. S. 173 -) wird für die Kalenderjahre 1984 und 1985 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Der Zuschlag beträgt jedoch, wenn für den Steuerpflichtigen Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, mindestens 7,20 DM jährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich, 0,02 DM täglich.

(2) Kirchengemeinden, die gemäß § 5 Abs. 2 der Steuerordnung Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen als Ortskirchensteuer erheben, legen den Hebesatz hierfür in den Ortskirchensteuerbeschlüssen fest.

§ 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Genehmigung des Landeskirchenrats

- a) das Volumen der bisher aufgenommenen Investitionsdarlehen (Anlage 29) bis zu einem Gesamtbetrag von 10 Millionen DM aufzustocken. Über den Umfang der Rückzahlung der Investitionsdarlehen nach Absatz 1 a) ist dem Landeskirchenrat jeweils bei Vorlage der Jahresrechnung der Landeskirchenkasse Bericht zu erstatten.
- b) bis insgesamt höchstens 10 Millionen DM Darlehen zur Liquiditätsverstärkung der Landeskirchenkasse aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden bürgt für alle Einlagen von Kirchengemeinden in den GRF (GVBl. Nr. 14/1976 S. 146).

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, namens der Landeskirche Bürgschaften bis zum Gesamthöchstbetrag von 10 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen für Darlehen, die evangelische Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Vereine zur Errichtung oder den Umbau kirchlicher Gebäude, nicht aber zur Instandsetzung, aufnehmen. Davon dürfen 4 Millionen Deutsche Mark nur für Bürgschaften mit einer Laufzeit von höchstens 2 Jahren ohne Verlängerungsmöglichkeit zur Besicherung von Zwischenkrediten übernommen werden.

§ 5

Sollte bis zum 31. Dezember 1985 das Haushaltsgesetz für das Jahr 1986 noch nicht beschlossen sein, so können alle Personal- und Sachausgaben monatlich mit 1/12 des im Haushaltsplan für das Jahr 1985 festgesetzten Betrages fortgezahlt werden.

§ 6

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1983

Der Landesbischof

Anlage 16.3

Teil C

Erläuterungen zum Entwurf des Haushaltsgesetzes

Der nächste Haushaltszeitraum soll wiederum zwei Rechnungsjahre mit unterschiedlichen Haushaltssätzen umfassen.

Zu § 1 (nebst Anlagen):

Der Haushaltsplan erhält durch § 1 Gesetzeskraft. Er ist im Teil D der Vorlage nach Haushaltsstellen gegliedert und mit Erläuterungen versehen.

Zu § 2 Abs. 1:

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer ist die Einkommensteuer (Lohnsteuer) nach Abzug des jeweiligen Kindergeldes. In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus und Sport und in Übereinstimmung der anderen Kirchen in Baden-Württemberg werden die Kirchensteuer-Mindestbeträge bei allen steuererhebenden Religionsgesellschaften auf 7,20 DM jährlich festgesetzt.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Landessynode hat mit Beschluß vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchensteuer als Ortskirchensteuer abzusehen. Es ist ihnen rechtlich auch für 1984 und 1985 freigestellt, eine Erhebung durchzuführen.

Zu § 3:

Die Aufteilung in Investitionsdarlehen und Darlehen zur Verstärkung der liquiden Mittel der Landeskirchenkasse ist notwendig geworden, um das gesamte Darlehensvolumen nicht allmählich durch länger laufende Investitionsdarlehen allein auszuschöpfen.

Zu § 4 Abs. 1:

Die in § 4 Abs. 1 des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden in der Evang. Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 festgelegte Gewährträgerschaft mußte hier ausdrücklich ausgewiesen werden.

Zu § 4 Abs. 2:

Dem Oberkirchenrat soll damit ermöglicht werden, anderen kirchlichen juristischen Personen für Baumaßnahmen anstelle der Gewährung von Zuschüssen eine Kreditaufnahme durch Bürgschaftsübernahme zu ermöglichen.

Zu § 5:

Er enthält die erforderliche Übergangsvorschrift für den anschließenden Haushaltszeitraum.

Anlage 16.4**Teil D****Entwurf des Haushaltsplans für die Jahre 1984 und 1985**

Anlage (zu § 1 des Haushaltsgesetzes)

Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 1984 und 1985

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist	Soll	Soll	Soll	Ist	Soll	Soll	Soll
		1982 DM	1983 DM	1984 DM	1985 DM	1982 DM	1983 DM	1984 DM	1985 DM
0	Allgemeine Dienste								
011	Gottesdienst	—	—	—	—	42.314	23.800	23.800	24.200
012	Kindergottesdienst	—	—	—	—	72.783	146.000	139.500	141.400
015	Lektoren, Prädikanten	—	—	—	—	99.680	66.100	66.100	67.100
02	Kirchenmusik	93.202	62.400	95.100	96.300	1.501.175	1.596.700	1.686.000	1.703.900
031	Gemeindediakoninnen	15.816	13.900	16.700	16.900	6.510.297	6.865.900	7.300.800	7.685.500
032	Gemeindeberatung	—	—	—	—	6.000	5.000	1.000	1.000
041	Religionsunterricht	7.723.437	6.683.000	7.620.000	7.724.000	24.556.470	24.699.300	25.901.500	26.385.000
047	Religionspäd. Institut	19.613	10.000	10.000	10.000	1.318.749	1.246.400	1.275.300	1.292.000
048	Katecheten—Ausbildung	—	—	—	—	29.558	10.000	10.000	10.000
05	Pfarrdienst	13.546.931	13.815.200	14.385.000	14.665.000	63.753.379	65.574.400	65.469.600	66.573.700
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	—	—	—	—	1.306.494	1.295.700	1.361.900	1.389.000
07	Kirchendiener	—	—	—	—	12.076	9.700	9.700	10.000
Summe Einzelplan 0		21.398.999	20.584.500	22.126.800	22.512.200	99.208.975	101.539.000	103.245.200	105.282.800

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist	Soll	Soll	Soll	Ist	Soll	Soll	Soll
		1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	Besondere Dienste								
11	Dienst an der Jugend	-	-	-	-	4.958.009	4.652.300	5.079.400	5.356.800
12	Studentenarbeit	-	-	-	-	1.198.683	1.190.700	1.201.200	1.208.600
131	Männerarbeit	-	-	-	-	369.937	409.800	352.600	357.900
132	Frauenarbeit	-	-	-	-	704.716	762.500	728.800	739.300
138	Müttergenesungsarbeit	459.262	510.900	549.400	557.700	638.860	662.700	701.200	711.900
141	Krankenhausseelsorge	74.123	92.800	89.900	90.200	3.345.374	3.429.100	3.638.200	3.684.900
142	Seelsorge an Gehörgeschädigten	-	-	-	-	225.196	268.300	322.100	326.900
47	Telefonseelsorge	-	-	-	-	192.800	197.100	205.600	208.000
151	Dorftarbeit	661.235	775.200	791.700	803.600	1.095.473	1.191.600	1.336.700	1.357.200
152	Polizeiseelsorge	-	-	-	-	156.615	154.200	159.600	161.800
153	Bundesgrenzschutzseelsorge	-	-	-	-	2.397	3.000	3.000	3.000
154	Bundeswehr - Ev. Arbeits- gemeinschaft für Soldaten- betreuung -	-	-	-	-	341.174	336.000	336.000	341.000
155	Zivildienstleistende	-	-	-	-	20.050	14.000	20.000	20.000
159	Seelsorge an sonstigen Gruppen	-	-	-	-	16.700	8.000	16.000	16.000
161	Amt für Missionarische Dienste (Volksmission, Familienarbeit und Büchereiarbeit)	-	-	-	-	1.027.278	989.600	1.007.900	1.020.500
171	Seelsorge an Urlaubern und Sportlern	-	-	-	-	14.856	19.800	15.000	15.000
191	Seelsorge an deutschen Umsiedlern, Ausländern und Asylanten	-	-	-	-	61.127	60.700	156.900	159.400
193	Seelsorge an Ausländern - Gastarbeitern -	-	-	-	-	103.176	165.200	-	-
197	Seelsorge in Vollzugsanstalten	-	-	-	-	123.699	91.000	129.800	130.800
	Summe Einzelplan 1	1.194.620	1.378.900	1.431.000	1.451.500	14.596.220	14.605.600	15.410.000	15.819.000
2	Diakonie und Sozialarbeit								
211	Allgemeine diakonische und soziale Arbeit	551.828	474.500	(jetzt UA	930)	5.947.018	6.004.200	81.400	81.800
212	Diakonisches Werk	240.903	247.500	350.000	350.000	5.946.860	5.755.000	6.115.300	6.205.400
213	Diakonisches Jahr	-	-	-	-	(bisher Hst.	1120.7460)	66.000	66.200
217	Diakonische Einrichtungen	-	-	-	-	2.838.228	2.674.500	2.827.900	2.868.100
218	Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie	1.839.300	1.850.000	1.400.000	1.400.000	2.999.522	2.910.100	2.833.900	2.868.100
228	Fachschulen für Sozialpädagogik	667.883	500.000	600.000	600.000	2.649.112	2.650.700	2.665.600	2.684.900
256	Pflegevorschulen, Altenpflegesschulen	-	-	-	-	175.000	154.000	154.000	156.000
257	Johanniter-Unfallhilfe - Baden	-	-	-	-	28.999	17.600	17.600	17.900
292	Evang. Arbeitnehmer- und Industriearbeit	-	-	-	-	826.643	826.700	868.200	880.800
299	Sonstiges	-	-	-	-	100.000	88.000	88.000	90.000
	Summe Einzelplan 2	3.099.914	2.872.000	2.350.000	2.400.000	21.511.382	21.080.800	15.717.900	15.919.200

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1982 DM	Soll 1983 DM	Soll 1984 DM	Soll 1985 DM	Ist 1982 DM	Soll 1983 DM	Soll 1984 DM	Soll 1985 DM
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission								
311	Beiträge zu Werken und Einrichtungen mit gemein- kirchlichen Aufgaben	-	-	-	-	53.959	47.600	47.600	47.600
316	Christen im Osten	-	-	-	-	45.369	40.000	40.000	40.600
317	Ostpfarrerversorgung	2.734.091	2.120.000	2.100.000	2.100.000	6.586.027	6.450.000	6.500.000	6.500.000
318	Exilpfarrer – Fürsorge	-	-	-	-	69.819	70.000	65.000	65.000
332	Auslandspfarrer	-	-	-	-	287.742	413.600	474.900	480.400
335	Waldenser Kirche	-	-	-	-	76.896	75.000	75.000	75.000
345	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen	-	-	-	-	32.000	36.000	40.000	41.200
346	Ökumenisches Studienwerk	-	-	-	-	9.468	11.500	11.500	11.500
348	Radiomission „Christus lebt“	-	-	-	-	9.000	6.000	6.000	6.000
349	Sonstiges für ökume- nische Einrichtungen	-	-	-	-	90.090	95.800	91.800	92.400
351	Entwicklungsdienst	-	-	-	-	4.900.000	4.727.000	4.032.000	4.144.000
364	Ökumenisches Notprogramm – Kirchen helfen Kirchen – Hilfe für Opfer der Gewalt	-	-	-	-	85.000	110.000	172.000	172.000
		-	-	-	-	30.000	26.400	26.400	26.800
381	Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland	-	-	-	-	1.600.000	1.690.000	1.706.500	1.706.500
382	Evang. Missionswerk im Bereich der BRD und Berlin/West e.V.	-	-	-	-	404.000	404.000	454.000	454.000
383	Allgemeine Dienste für die Weltmission	-	-	-	-	59.415	48.400	43.400	44.000
384	Regionalbeauftragte für Mission	-	-	-	-	450.257	448.100	474.400	480.900
389	Sonstige Ausgaben	-	-	-	-	56.017	35.200	40.000	40.600
390	Beauftragter für Weltanschauungsfragen	-	-	-	-	7.061	6.300	6.300	6.300
	Summe Einzelplan 3	2.734.091	2.120.000	2.100.000	2.100.000	14.852.120	14.740.900	14.306.800	14.434.800
4	Öffentlichkeitsarbeit								
412	Informationsdienst	-	-	-	-	633.049	522.000	574.000	579.000
413	Pressearbeit	-	-	-	-	131.406	125.000	205.000	205.800
422	Rundfunk und Fernsehen	1.320	1.100	1.300	1.300	107.197	105.200	113.500	115.000
426	Bild- und Tonstelle	-	-	-	-	310.068	309.900	314.500	318.400
460	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung	114.173	115.000	119.800	121.500	232.345	230.000	239.600	243.000
	Summe Einzelplan 4	115.493	116.100	121.100	122.800	1.414.065	1.292.100	1.446.600	1.461.200

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1982 DM	Soll 1983 DM	Soll 1984 DM	Soll 1985 DM	Ist 1982 DM	Soll 1983 DM	Soll 1984 DM	Soll 1985 DM
5	Bildungswesen und Wissenschaft								
513	Kirchliche Gymnasien	—	—	—	—	5.237.007	4.961.000	5.170.700	5.245.900
517	Fachseminar für den christlichen Dienst an kranken Menschen	—	—	—	—	39.906	63.400	120.400	121.400
518	Melanchthonverein für Schülerheime	—	—	—	—	495.000	461.500	463.500	466.000
519	Sonstiges für Schularbeit	—	—	—	—	63.020	56.400	55.600	55.600
521	Fortbildungszentrum Freiburg	—	—	—	—	266.585	294.300	255.100	258.500
522	Akademiarbeit	81.043	75.000	74.000	75.000	940.307	920.600	983.300	996.900
524	Tagungsstätte Hohenwart	—	—	—	—	510.000	610.000	—	—
525	Haus der Kirche, Bad Herrenalb	60.000	60.000	—	—	736.235	761.300	664.400	666.700
526	August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	—	—	—	—	234.086	238.600	144.400	148.100
527	Albert-Schweitzer-Haus, Görwihl	—	—	—	—	193.772	180.200	211.500	214.600
528	Erwachsenenbildung	205.000	205.000	206.000	208.000	1.085.363	1.086.700	1.216.300	1.334.100
529	Aus-, Fort- und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter	28.918	53.900	39.000	39.000	554.941	509.700	534.000	534.000
531	Bibliothek	—	—	—	—	36.143	31.700	31.700	32.300
532	Archiv	—	—	—	—	8.363	8.000	8.000	8.100
545	Peterskirche, Heidelberg	—	—	—	—	34.436	30.800	30.800	31.300
577	Evang. Studiengemeinschaft Heidelberg	—	—	—	—	67.942	68.000	68.000	68.000
578	Beauftragter für Umweltfragen	—	—	—	—	43.096	78.300	124.800	126.300
579	Verschiedene Ausgaben zur Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen und Arbeiten	—	—	—	—	43.278	37.900	37.900	38.500
Summe Einzelplan 5		374.961	393.900	319.000	322.000	10.589.480	10.398.400	10.120.400	10.346.300
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche								
710	Landessynode	—	—	—	—	272.262	265.900	281.100	269.800
721	Landeskirchenrat	—	—	—	—	5.069	4.000	4.000	4.100
722	Oberkirchenrat – Leitung und allgemeine Verwaltung –	1.711.397	1.738.100	1.760.000	1.792.000	16.195.213	16.528.200	17.320.800	17.829.400
723	Oberkirchenrat – Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle –	883.477	885.000	925.000	965.000	1.121.031	1.082.100	1.173.700	1.190.000
725	Oberkirchenrat – Gemeinsame Geschäftsstelle der Werke –	—	—	—	—	974.169	1.006.800	1.101.500	1.117.900
74	Dienstrechtliche und beratende Gremien	—	—	—	—	61.430	63.700	58.400	58.400
752	Kirchenkreise	—	—	—	—	439.971	445.300	454.400	460.100
762	Bezirksverwaltungsstelle Heidelberg	2.902.199	2.961.000	3.067.900	3.108.700	2.898.263	2.961.000	3.067.900	3.108.700
763	EDV – Datenverarbeitung	—	—	—	—	311.064	140.900	140.900	143.000
767	Datenschutzbeauftragter	—	—	—	—	869	900	900	1.000
770	Selbständiges Rech- nungsprüfungsamt	1.158.702	1.232.000	1.323.800	1.340.800	1.448.378	1.539.700	1.654.700	1.675.900
780	Rechtsschutz	—	—	—	—	5.450	15.000	10.000	10.000
790	Sonstiges	—	—	—	—	373.387	331.800	308.000	311.000
Summe Einzelplan 7		6.655.775	6.816.100	7.076.700	7.206.500	24.106.556	24.385.300	25.576.300	26.179.300

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist	Soll	Soll	Soll	Ist	Soll	Soll	Soll
		1982	1983	1984	1985	1982	1983	1984	1985
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
8	Verwaltung des Vermögens								
810	Gebäude und Grundstücke	2.200.418	2.266.000	2.010.000	2.070.000	3.620.464	3.436.000	3.536.000	3.547.000
830	Kapitalvermögen	5.801.934	6.200.000	5.400.000	5.013.000	—	—	—	—
861	Zentralpfarrkasse	2.306.702	2.563.000	2.800.000	2.950.000	—	—	—	—
	Summe Einzelplan 8	10.309.054	11.029.000	10.210.000	10.033.000	3.620.464	3.436.000	3.536.000	3.547.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft								
911	Kirchensteuern	286.980.565	281.000.000	302.800.000	311.800.000	11.493.699	11.700.000	12.130.000	12.400.000
921	Arnoldshainer Konferenz	—	—	—	—	22.808	25.100	25.100	25.500
921	Umlage an EKD	—	—	—	—	7.070.956	7.030.000	7.070.000	7.170.000
921	Hilfsplan der EKD	—	—	—	—	3.413.999	3.370.000	3.414.000	3.445.000
929	Sonstiges	65.821	91.000	91.000	91.000	99.899	88.000	47.000	50.000
930	Anteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer aus der	—	—	618.200	627.500	(8.899.497)	(9.062.800)	9.554.000	9.697.000
931	Einkommensteuer	—	—	—	—	115.999.243	111.700.000	118.336.000	122.033.000
941	Sammelversicherungen	—	—	—	—	591.862	673.000	650.000	661.000
951	Versorgungsleistungen	5.356.837	5.581.000	6.683.000	6.783.200	9.574.584	9.592.300	9.978.400	10.125.200
952	Krankheitsbeihilfen, Unter- stützungen, Ausgleichsabgabe	—	—	—	—	5.792.958	5.755.000	5.843.000	5.957.900
96	Schulden	—	9.584.000	—	—	—	455.000	—	—
97	Rücklagen—Entnahme/Anlage	6.384.455	—	1.362.700	—	2.957.310	—	—	—
98	Haushaltsverstärkung	—	—	—	—	—	700.000	882.800	895.500
992	Übertrag aus Vorjahren	2.270.000	1.000.000	—	—	—	—	—	—
	Summe Einzelplan 9	301.057.678	297.256.000	311.554.900	319.301.700	157.017.318	151.088.400	167.930.300	172.460.100

Einzelplan Abschnitt Unter Abschnitt	Bezeichnung	Einnahmen				Ausgaben			
		Ist 1982 DM	Soll 1983 DM	Soll 1984 DM	Soll 1985 DM	Ist 1982 DM	Soll 1983 DM	Soll 1984 DM	Soll 1985 DM

Zusammenfassung der Einnahmen nach den Einzelplänen

0	Allgemeine Dienste	21.398.999	20.584.800	22.126.800	22.512.200	99.208.975	101.539.000	103.245.200	105.282.800
1	Besondere Dienste	1.194.620	1.378.900	1.431.000	1.451.500	14.596.220	14.605.600	15.410.000	15.819.000
2	Diakonie und Sozialarbeit	3.099.914	2.872.000	2.350.000	2.400.000	21.511.382	21.080.800	15.717.900	15.919.200
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.734.091	2.120.000	2.100.000	2.100.000	14.852.120	14.740.900	14.306.800	14.434.800
4	Öffentlichkeitsarbeit	115.493	116.100	121.100	122.800	1.414.065	1.292.100	1.446.600	1.461.200
5	Bildungswesen und Wissenschaft	374.961	393.900	319.000	322.000	10.589.480	10.398.400	10.120.400	10.346.300
7	Leitung und Verwaltung der Landeskirche	6.655.775	6.816.100	7.076.700	7.206.500	24.106.556	24.385.300	25.576.300	26.179.300
8	Verwaltung des Vermögens	10.309.054	11.029.000	10.210.000	10.033.000	3.620.464	3.436.000	3.536.000	3.547.000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	301.057.678	297.256.000	311.554.900	319.301.700	157.017.318	151.088.400	167.930.300	172.460.100
Insgesamt		346.940.585	342.566.500	357.289.500	365.449.700	346.916.580	342.566.500	357.289.500	365.449.700

Jahresabschluß 1982

Einnahmen	Ist 1982 Spalte 3 =	346.940.585 DM
Ausgaben	Ist 1982 Spalte 7 =	346.916.580 DM
Unterschied Kassenvorrat:		24.005 DM

1. Deckungsfähig sind:

- a) Die Ansätze für Personalkosten nur innerhalb der Einzelpläne. Ausgenommen davon bleiben bis 10 Stellen jährlich. Diese dürfen nur aus dienstrechtlichen oder seelsorgerlichen Gründen in Anspruch genommen werden. Die Ansätze zu den Haushaltsstellen 2120.4220 und 2120.4860 sowie 7700.4220 und 7700.4230 sind allein untereinander deckungsfähig.
- b) die Ansätze für sachlichen Aufwand innerhalb der einzelnen Unterabschnitte.

2. Übertragbar sind:

die Haushaltsmittel von Hst.0630.6400; 2170.7660; 3160.7490; 5170.6400; 5290.4960; 5290.6400; 7220.5100; 7220.5510; 7220.5520; 7900.6810; 7900.6890; 8100.5110; 8100.5111; 8100.5310; 8100.9500; 9290.7490; 9290.9420; Abschnitt 93.

Anlage 16.5**Teil E****Zusammenstellung der Anzahl der Stellen im Haushaltsplan 1984 und 1985**

		Zahl der Stellen/Landesbesoldungsordnung				
Hst.	Bezeichnung	A 5-8	A 9-12a	A 13-14a	A 15-16	B 2-8
1	2	3	4	5	6	7
0120.4210, 4230	Kindergottesdienst			1		
0210.4210, 4230	Allg. kirchenmusik. Dienst				1	
0230.4230	Posaunenarbeit					
0280.4230, 4240	Kirchenmusikalisches Institut					
0310.4230	Gemeindediakone(innen) Gemeindehilfskräfte					
0410.4210- 4230	Religionslehrer		29	155	17	
0470.4210- 4240,	Religionspädagogisches Institut			6 (3-A15)	2	
0510.4211	Gemeindepfarrer			54a	37	
0510.4212	Pfarrvikare			4a		
0510.4213	cand. theol.					
0510.4220, 4230	Pfarrdiakone		49	33		
0580.4210- 4230	Fort- und Weiterbildung				2	
0630.4210- 4240	Peterstift				2	
0660.4210	Theolog. Studienhaus			1		
1120.4210- 4232	Amt für Jugendarbeit			6	1	
1171.4230	Jugendheime in: Oppenau					
1172.4230	Neckarzimmern					
1173.4230	Ludwigshafen					
1210.4210- 4240,	Studentengemeinden			5		
1310.4210, 4230	Männerarbeit				1	
1320.4210, 4230	Frauenarbeit			1	1	
1380.4230	Müttergenesungsarbeit					
Übertrag:		78		788	64	

Zahl der Stellen/Bundesangestelltentarif

VIII-Vc 8	Vb-III 9	Iib-I 10	Sonstige 11	Zusammen (Sp.3-11) 12	Änderungen zu Hpl.82/83, Anl.27 13
0,5				1,5	- 0,5
1				1	- 0,5
2	2			4	
1,6	3	3	0,5 MTL	8,1	- 0,4
10	148	1		159	+ 6
1	95	15		312	
5	2		0,7 MTL	15,7	
		8		585	+ 74
				40	- 40
			75	75	- 29
3	3			88	- 12
0,5				2,5	- 0,5
4	1		1 MTL	8	
				1	
13	51,5			71,5	+ 4
1,5	2			3,5	
3	2			5	
3	1			4	
5,7		3	2 MTL	15,7	- 1,3
2	2			5	- 1
4	4,5	1		11,5	- 0,5
5,5	6			11,5	
66,3	323	31	79,2	1429,5	- 1,7

Zahl der Stellen/Landesbesoldungsordnung

Hst. 1	Bezeichnung 2	A 5-8 3	A 9-12a 4	A 13-14a 5	A 15-16 6	B 2-8 7
	Übertrag:		78	788	64	
1410.	Krankenhausseelsorge		1	29	2	
4210,	" Pfarrer					
4220,	" Pfarrdiakone					
4231,	" Gemeindediakone					
4232	" Verwaltungsangestellte					
1420.4210,	Seelsorge an			1		
4230	Gehörgeschädigten					
1470.4210	Telefonseelsorge			3		
1510.4210-	Dorfarbeit		2	1		
4230,						
1510.4235	Dorfhelferinnen					
1520.4210-	Polizeiseelsorge				1	
4240						
1610.4210-	Amt für missionarische			3	1	
4230	Dienste					
1910.4210,	Seelsorge an deutschen Umsiedlern,			1		
4230	Ausländern und Asylanten					
1970.4230	Seelsorge in Vollzugsanstalten					
2110.4230	s. Hst. 9300.4230-4234					
2110.4233	" " "					
2110.4234	" " "					
2120.4210	Diakonisches Werk				2	
2170.4210	Diakonische Einrichtungen			6	5	
2180.4210-	Fachhochschule		2	4 (2=C2)	5 (C3)	1
4230						
2281.4210,	Fachschule für				1	
4230	Sozialpädagogik					
2920.4210,	Evang. Arbeitnehmer-			1	2	
4230	und Industriearbeit					
3320.4210	Auslandspfarrer			8		
	(Ökumene und Weltmission)					
3840.4210,	Regionalbeauftragte			1		
4230,	für Mission					
4232						
	Übertrag:		83	846	83	1

Zahl der Stellen/Bundesangestelltentarif

VIII-Vc 8	Vb-III 9	Iib-I 10	Sonstige 11	Zusammen (Sp.3-11) 12	Änderungen zu Hpl.82/83, Anl.27 13
66,3	323	31	79,2	1429,5	- 1,7
1,5	10,5			44	
1,5	2			4,5	+ 1
				3	
2	1			6	
22				22	- 1
1			0,3 MTL	2,3	
7	1			12	
				1	- 0,5
	1			1	
				2	- 1
				11	+ 1
8	3	12 (1=C3) (6=C2)		35	- 2
9,7	11	3		24,7	- 0,3
3	6			12	
				8	
2		2		5	
124	358,5	48	79,5	1623	- 4,5

Zahl der Stellen/Landesbesoldungsordnung

Hst. 1	Bezeichnung 2	A 5-8 3	A 9-12a 4	A 13-14a 5	A 15-16 6	B 2-8 7
	Übertrag:		83	846	83	1
4130.4210	Pressearbeit			1		
4220.4210, 4230	Rundfunk, Fernsehen				1	
4260.4230, 4240	Bild- und Tonstelle					
4600.4210	Beauftragter bei Landtag und Landesregierung				1	
5170.4210	Fachseminar für den christl. Dienst an kranken Menschen			1		
5210.4210, 4230	Fortbildungszentrum				1	
5220.4210, 4230	Akademiearbeit			2	2	
5250.4230, 4240	Haus der Kirche					
5260.4230	August-Winnig-Haus					
5270.4230	Albert-Schweitzer-Haus					
5280.4210, 4230	Erwachsenenbildung			7	1	
5780.4210, 4230	Beauftragter für Umweltfragen			1		
7520.4210, 4230	Kirchenkreise					3
7220.4220, 4230, 4240	Oberkirchenrat " Leitung und Verwaltung	8 +)	38	20	16	10
7230.4220, 4230	" ZGAS	2	3	1		
7250.4220, 4230	" Gemeinsame Geschäftsstelle		1			
7620.4221- 4232	Bezirks- Verwaltungs- Stelle	4	17	3	1	
	Zahl der Stellen	14	142	882	106	14
7700.4220, 4230	Rechnungsprüfungsamt	1	9	4	1	
2120.4220, 4860	Diakonisches Werk		3	1	1	
	Gesamtzahl der Stellen	15	154	887	108	14
		+) 2 Beamtinnen beurlaubt				
9300.4230 4233 4234	Diak. Werke in den Ki-bezirken					

Zahl der Stellen/Bundesangestelltentarif

VIII-Vc 8	Vb-III 9	Iib-I 10	Sonstige 11	Zusammen (Sp.3-11) 12	Änderungen zu Hpt.82/83, Anl.27 13
124	358,5	48	79,5	1623	- 4,5
				1	+ 1
0,5				1,5	
4	1		0,5 MTL	5,5	
				1	
				1	
3	1			5	
4,5	4			12,5	
9	3			12	- 10
6,5				6,5	
4	1			5	
	1	5,5		14,5	+ 2
0,5				1,5	+ 0,5
1,5				4,5	- 0,5
99	16 davon 7 2 kw		5 Azubi 11 MTL	219 11	+ 7
14	4			24	
16,5	4			21,5	
22	5			52	- 1
309	398,5	60,5	96	2022	- 5,5
5	3			23	
35	34	15	4 MTL	93	+ 1
349	435,5	75,5	100	2138	- 4,5
davon theol. Ausbildungsplätze				75	
" Azubi				5	
44	73			117	

Anlage 16.6**Teil F**

Stellenplan für die Mitglieder, Beamten (Pfarrer) des Oberkirchenrats und die Beamten im Verwaltungsdienst der Landeskirche, des selbstständigen Rechnungsprüfungsamtes und des Diakonischen Werkes

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu beantr. (lt.Hpl. mehr/weniger 82/83)		Amtsbezeichnung	LBO Bes. Gruppe	im J u n i 1983 besetzt bei Leitung u.allg. ZGAST Gem.Ge- Bez. Verwalt. UA 7220 UA 7230 schäfts- Verw. +) UA 7250 Stelle UA 7620				
A. Mitglieder und Beamte (Pfarrer) des Oberkirchenrats								
I. Mitglieder des Evang.								
Oberkirchenrats *)								
1		Landesbischof	B 8	1	-	-	-	-
2		Oberkirchenrat (Stellvertr.d.Landes- bischofs, geschäftsleitender Vorsitzender des OKR)	B 6	2	-	-	-	-
6	1 +++)	Oberkirchenrat	B 3	7	-	-	-	-
9	1			10	-	-	-	-
II. Höherer Dienst								
6		Kirchenoberrechtsrat	A 14/16	4	-	-	-	1
		Kirchen(ober)rechtsdirektor						
1	1	Kirchen(ober)rechtsrat	A 13/14	1	-	-	-	-
5	1	Kirchenrat	A 14a/16	6	-	-	-	-
5	1	theologische Mitarbeiter	A 13/14	4 ++)	-	-	-	-
1		Sekretär des Landesbischofs	A 13/14	1	-	-	-	-
1		Kirchen(ober)bibliotheksrat	A 13/15	1	-	-	-	-
		Kirchenbibliotheksdirektor						
1		Kirchen(ober)archivrat	A 13/15	1	-	-	-	-
20	2 1	Kirchenarchivdirektor		18	-	-	-	1

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

++) 1 Stelle z.Z. von Theologen im Ruhestand versehen (Teilzeitbeschäftigung)

+++ ab 1.Januar 1983

*) Die Grundgehaltsbezüge der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats werden für die Haushaltsjahre 1983 - 1985 auf dem Stand vom 1.12.1982 eingefroren. Die Versorgungsbezüge bleiben hiervon unberührt.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu beantr. (lt.Hpl. mehr/weniger 82/83)		Amtsbezeichnung	LBO Bes. Gruppe	im J u n i 1983 besetzt bei				
				Leitung u.allg. Verwalt. UA 7220 +)	ZGASt UA 7230	Gem.Ge- schäfts- stelle UA 7250	Bez. Verw. Stelle UA 7620	
<u>III. Gehobener Dienst</u>								
1		Kirchenverwaltungsdirektor	A 15	1	-	-	-	
7		Kirchenoberverwaltungsrat	A 14	4	-	-	1	
8		Kirchenoberamtsrat	A 13	4	1	-	1	
13		Kirchenamtsrat	A 12	8	-	1	4 *	)
1		Kirchenamtsrat, theolog. Mitarbeiter	A 12	1	-	-	-	
10		Kirchenamtmann	A 11	8	1	-	2 **	)
2	2	Kirchenverwaltungs- oberinspektor	A 10	2	1	-	1	
2		Kirchenverwaltungsinspektor	A 9	2	-	-	-	
1		Kirchenarchiv(ober)inspektor	A 9/10	-	-	-	-	
1		hauptamtlicher Vorsitzender der Mitarbeitervertretung	A 11/13	1	-	-	-	
46	2			31	3	1	9	
<u>IV. Mittlerer Dienst</u>								
5 +++)		Kirchenamtsoberinspektor	A 10	3	1	-	1	
11		Kirchenamtsinspektor	A 9	4	-	-	4	
		Kirchenverwaltungs- hauptsekretär	A 8	1 1 ++)	-	-	2	
4	1	Kirchenverwaltungs- obersekretär	A 7	1	1	-	-	
3	1	Kirchenverwaltungssekretär	A 6	1	-	-	-	
2		Kirchenverwaltungs- assistent	A 5	1	1	-	-	
1		Hausmeister	A 5/8	1	-	-	-	
31	2	Hausinspektor		13	3	-	7	

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

++) beurlaubt Beamtin (§ 152 LBG)

+++ davon 1 Stelle künftig wegfallend (kw)

*) davon 1 Forstamtsrat i.G. (im Geschäftszimmer)

**) 1 Kirchenbauamtman bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg

***) Orientierung an der möglichen Laufbahn. Derzeitiger Stelleninhaber in Bes.-Gruppe A 13

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu beantr. (lt.Hpl. mehr/weniger 82/83)		Amtsbezeichnung	LBO Bes. Gruppe	im J u n i 1983 besetzt bei Leitung u.allg. Verwalt. UA 7220 +)	ZGast UA 7230	Gem.Ge- schäfts- stelle UA 7250	Bez. Verw. Stelle UA 7620	
<u>V. Bauamt</u>								
1		Kirchenoberbaurat Kirchen(ober)baudirektor	A 14/16	1	-	-	-	
1		Kirchenoberbaurat	A 14/15	1	-	-	-	
1		Kirchenbaurat Kirchenoberbauamtsrat	A 13	1	-	-	-	
3		Kirchenbauamtsrat	A 12	3	-	-	-	
2		Kirchenbauamtmann	A 11	1	-	-	-	
8				7	-	-	-	
<u>VI. Forstdienst</u>								
1		Forstamtsrat	A 12	-	-	-	-	
5	1	Forstamtmann	A 11	-	-	-	3	
1		Forstoberinspektor	A 10	-	-	-	2	
1		Forstamtsinspektor	A 9	-	-	-	-	
1		Forst(ober)sekretär Forsthauptsekretär	A 6/8	-	-	-	1	
9	1			-	-	-	6	
<u>Zusammenstellung</u>								
9	1	I. Mitglieder des Oberkirchenrats		10	-	-	-	
20	2	1	II. Höherer Dienst	18	-	-	1	
46	2		III. Gehobener Dienst	31	3	1	9	
31		2	IV. Mittlerer Dienst	13	3	-	7	
8			V. Bauamt	7	-	-	-	
9		1	VI. Forstdienst	-	-	-	6	
123	5	4		79	6	1	23	

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Anzahl der Stellen bisher neu beantr. (lt.Hpl. mehr/weniger 82/83)		Amtsbezeichnung	LBO Bes. Gruppe	im J u n i, 1983 besetzt bei				
<u>B.Rechnungsprüfungsamt</u>								
1		Kirchenoberrechtsdirektor als Leiter	A 16 *)			1	P	
1		Kirchenoberverwaltungsrat (als Stellvertreter)	A 14			1	P	
3		Kirchenoberamtsrat	A 13			1	P	
5		Kirchenamtsrat	A 12			3	P	
2	***)	Kirchenverwaltungsob- inspektor/Kirchenamt Kirchenamtsrat	A 10/12			4	P	**)
1		Kirchenamts(ober)inspektor	A 9/10			1		
1		Kirchenverwaltungssekretär/ Kirchenamtsinspektor	A 6/9			1		
1		Kirchenverwaltungs-/ haupt-sekretär	A 6/8			1		
15						13		

Anmeldungen des Rechnungsprüfungsamtes zum Haushaltsplan 1984/1985

- *) Neubewertung durch Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ab 1984 wird erwogen.
 **) Davon 1 Prüfer im Angestelltenverhältnis BAT IV a. Übernahme in das Beamtenverhältnis im Gange.
 ***) 1 Stelle für in MAV gewählten Prüfer, die andere zur Erfüllung zusätzlicher Aufgaben erforderlich.
 P = Prüfer

C. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden -KZVK-

Der Besoldungsaufwand wird außerhalb des landeskirchlichen Haushalts vorschüsslich verausgabt und auf Jahresende von der KZVK ersetzt.

Leiter der Geschäftsstelle	A 14	1
Vertreter des Leiters der Geschäftsstelle	A 11/12	1
Sachbearbeiter	A 10/11	1

1	2	3	4	5	6	7	8
					im J u n i 1983 besetzt bei		
Anzahl der Stellen bisher (lt.Hpl. 82/83)	neu beantr. mehr/weniger	Amtsstellenbe- schreibung	LBO Bes. Gruppe +)	Diak. Werk Karls- ruhe UA 2120	Fach- hoch- schule Freibg. UA 2180	Intern. schule Schloß Gaienh. UA 5130	

D. Diakonisches Werk, kirchl. SchulenDiakonisches Werk

1		Höherer Dienst	A 14/16	1	-	-
	1	Gehobener Dienst	A 12	-	-	-
1			A 13	1	-	-
1			A 12	1	-	-
1			A 11	1	-	-
1		Direktor der Evang. Inter- natsschule Schloß Gaienhofen	A 16	-	-	1
1		Verwaltungsleiter der Evang. Fachhochschule in Freiburg	A 12/13	-	1	-
1		Direktor des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg (z.Z. im Angestelltenver- hältnis besetzt Hst. UA 0280).	A 15/16	-	-	-
7	1			4	1	1

+) UA = Haushaltsplan-Unterabschnitt

Anlage 16.7**Teil I****Entwurf einer Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1984 und 1985 vom ... November 1983**

Die Landessynode hat im Zusammenhang mit der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1984 und 1985 folgendes beschlossen:

I.

Für den Haushaltszeitraum beträgt der Anteil der Landeskirche 56 % und der Anteil der Kirchengemeinden 44 % der Netto-Kirchensteuer aus der Einkommensteuer.

II.

Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf

- a) die Vorwegentnahmen - zweckgebundene Zuweisungen -
für 1984 = 32.890.000 DM,
für 1985 = 33.730.000 DM,
- b) die Steuerzuweisung
für 1984 = 92.000.000 DM,
für 1985 = 95.000.000 DM,
- c) den Härtestock
für 1984 = 3.000.000 DM,
für 1985 = 3.000.000 DM.

III.

Der Basisbetrag nach Abschnitt IV der Finanzausgleichsordnung vom 1983 setzt sich je Gemeinde zusammen aus

- a) der Steuerzuweisung 1980
- b) etwa zeitgleich gewährten Zusatzmitteln aus dem Härtestock
Zuweisungen für Kindergärten
Zuweisungen für Krankenpflege- und Sozial-/Diakoniestationen
etwa eingestellten gemeindeeigenen Vermögenserträgen *)
- c) etwaigen Mehr- oder Minderzuweisungen aus zentralen Mitteln, die der Evangelische Oberkirchenrat für den Haushaltszeitraum 1982/1983 aufgrund dafür genehmigter und sich mehrjährig auswirkender Verhältnisse im Gemeindebereich gewährt hat.

IV.

1. Der Basisbetrag für den Haushaltszeitraum 1984/1985 wird im Sinne von Abschnitt IV. Abs. 2 Finanzausgleichsordnung bei
 - a) Großstadtgemeinden mit 6,5 %,
 - b) Kirchengemeinden, die 1980/1981 auf zentral verwaltete Mittel nach Abschnitt II. a) und/oder c) angewiesen waren, mit 6,0 %,
 - c) Kirchengemeinden, die 1980/1981 ohne solche Zusatzmittel ihren Haushalt ausgleichen konnten, mit 5,5 %, fortgeschrieben.
2. An der Fortschreibung nehmen etwaige im Basisbetrag enthaltene Mittel für Zins- und Tilgungsleistungen nicht teil.

Der Annuitätenbetrag wird zunächst vom fortzuschreibenden Basisbetrag rechnerisch abgesetzt und nach Durchführung der Fortschreibung gemäß Abs. 1 dem fortgeschriebenen Basisbetrag unverändert wieder hinzugefügt.

3. Die Berechnungen nach Abs. 1 und 2 ergeben zusammengefaßt die endgültige Steuerzuweisung für 1984/1985, sofern sie nicht nach Abschn. V gekürzt wird.

V.

1. Die Steuerzuweisung nach Abschn. IV Abs. 3 wird in Höhe von 3 % des Kapitalvermögens der Kirchengemeinde gekürzt.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat ermittelt den rechnerischen Kürzungsbetrag für 1984/1985 nach dem im Haushaltsplan 1982/1983 genannten Kapitalvermögen jeder Kirchengemeinde.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat kann zusätzliche Nachweise für die Höhe des gemeindlichen Kapitalvermögens im Einzelfall verlangen.

VI.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere, von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Aufgaben verwendet. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach Abschn. I auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

***) Anmerkung:**

Diese Zurechnung erfolgt nur für den Haushaltszeitraum 1984/1985, um dadurch eine einheitliche Berechnung des Basisbetrages zu ermöglichen.

Anlage 16.8**Teil M****Sonderhaushaltsplan mit Sonderstellenplan für 1985****Anlage 31****SONDERHAUSHALTSPLAN für 1985**

mit Sonderstellenplan betreffend Nachwuchsstellen,
die nicht in den ordentlichen Haushaltsplan 1984/1985
aufgenommen und darin finanziert worden sind.

<u>Einnahmen</u>			<u>Ausgaben</u>		
Haushalts- stelle	Bezeichnung der Einnahmen	Soll 1985 DM	Haushalts- stelle	Bezeichnung der Ausgaben	Soll 1985 DM
05 2210	Gehaltsverzicht, Spenden, Entnahme aus Rücklagen	<u>1.497.000</u>		Personalkosten für	
			0390.4000	Gemeindediakone u.a.	172.300 1)
			0490.4000	Religionslehrer	101.900 2)
			0590.4000	Pfarrvikare	<u>1.222.800</u> 2)
					<u>1.497.000</u> 3)

Erläuterung:

- 1) Der Berechnung liegt die Vergütung eines ledigen, 24jährigen Angestellten in Vergütungsgruppe V b BAT für 7 Monate zugrunde.
- 2) Der Berechnung liegt die Besoldung eines verheirateten, 28jährigen Beamten ohne Kinder in Besoldungsgruppe A 13 für 9 Monate zugrunde.
- 3) Die Monatsbeiträge nach Ziffer 1 und 2 ergeben auf einen Jahresbetrag (13 Gehälter) umgerechnet: 2.233.400 DM.

zu Anlage 31

EntwurfSONDERSTELLENPLAN

als Anlage zum Sonderhaushaltsplan für 1985 betreffend Nachwuchsstellen,
die nicht in den ordentlichen Haushaltsplan 1984/1985
aufgenommen und finanziert werden können.

Haushalts- stelle	Bezeichnung	Besoldungs-/ Vergütungsgruppe
0390.4000	8 Gemeindediakone/Jugendref./Rel.-Lehrer	BAT V b - IV b
0490.4000	3 Religionslehrer (Pfarrer)	A 13
0590.4000	36 Pfarrvikare	A 13

Anlage 17 (Eingang 11/17)**Vorlage des Landeskirchenrats:****Entwurf der Haushaltspläne der Evangelischen Zentralpfarrkasse und des
Unterländer Evangelischen Kirchenfonds für die Jahre 1984 und 1985****Kurzfassung
Haushaltsplan 1984/85 der Evangelischen Zentralpfarrkasse**

		Einnahmen:			
		Rechnungs- ergebnis 1982	HH-Ansatz 1983	Voranschlag 1984	Voranschlag 1985
	Verwaltungshaushalt	4.940.667	4.812.000	4.732.200	4.924.400
	Vermögenshaushalt		neu:	1.126.800	1.126.600
	Sa. der Einnahmen	4.940.667	4.812.000	5.859.000	6.051.000
		Ausgaben:			
Gruppen					
4200/4990	Personalkosten	650.607	686.600	689.900	710.250
5100/5300	Für Grundstücke u. Gebäude	881.545	827.600	1.015.400	1.019.200
5400/5500	PKW u. Ausstattungsgeräte	36.405	29.200	39.300	42.900
5700	Waldbewirtschaftung	58.421	88.900	72.800	72.800
6100/6900	Geschäftsbedürfnisse, Verwaltungsaufwand	83.859	123.400	97.600	112.050
7300	Zuweisung an Landeskirche	15.000	15.000	15.000	15.000
7400/8880	Stiftungsgeb. Ausgaben, Baulasten, Zuführung an Vermögenshaushalt	2.735.387	2.565.120	2.802.200	2.952.200
	Sa. Verwalt. Haushalt			4.732.200	4.924.400
9500	Neubauten	479.443	476.000		
9100/9800	Vermögenshaushalt		180	neu: 1.126.800	1.126.600
	Sa. der Ausgaben	4.940.667	4.812.000	5.859.000	6.051.000

neu: Vermögenshaushalt ab 1.1.1984 veranschlagt

Kurzfassung
Haushaltsplan 1984/85 des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds

Einnahmen:

	Rechnungs- ergebnis 1982	HH-Ansatz 1983	Voranschlag 1984	Voranschlag 1985
Verwaltungshaushalt	19.554.875	16.136.000	17.592.300	17.777.300
Vermögenshaushalt			neu: 2.360.700	2.395.700
Sa. der Einnahmen	19.554.875	16.136.000	19.953.000	20.173.000

Ausgaben:

Gruppen				
4200/4990	Personalkosten	2.277.705	2.525.300	2.351.050
5100/5300	Für Grundstücke			2.446.500
	u. Gebäude.	3.257.871	3.247.520	3.352.800
5400/5500	PKW			3.437.800
	u. Ausstattungsgeräte	86.144	67.800	91.700
5700	Waldbewirtschaftung	4.600.670	4.561.000	100.100
6100/6900	Geschäftsbedürfnisse,			4.886.500
	Verwaltungsaufwand	365.836	388.780	
7300	Zuweisung an		404.700	435.850
	Landeskirche	51.620	51.000	
7400/8880	Stiftungsgeb. Ausgaben,		51.000	51.000
	Baulasten, Zuführung			
	an Vermögenshaushalt	8.484.481	4.119.420	6.381.550
	Sa. Verwalt. Haushalt		17.592.300	17.777.300
9500	Neubauten	1.145.998	1.175.000	
9100/9800	Vermögenshaushalt		180	neu: 2.360.700
				2.395.700
	Sa. der Ausgaben	20.270.325	16.136.000	19.953.000
				20.173.000

neu: Vermögenshaushalt erstmals ab 1.1.1984 veranschlagt

Anlage 18 (Eingang 11/18)**Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf einer Ordnung des Finanzausgleichs
innerhalb der Evangelischen Landeskirche
in Baden (Finanzausgleichsordnung)****Entwurf**

einer Ordnung des Finanzausgleichs innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsordnung)

Für den Finanzausgleich innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden gilt vom Rechnungsjahr 1984 an folgende Regelung:

I

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Kirchensteuer aus der Einkommensteuer) wird als vereinigte Landes- und Ortskirchensteuer (einheitliche Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 1 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. Oktober 1971, GVBl. S. 173) erhoben.

II

Die Landeskirche und die Kirchengemeinden erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben je einen für jeden Haushaltszeitraum festzusetzenden prozentualen Anteil des veranschlagten Netto-Steueraufkommens (Brutto-Aufkommen abzügl. Hebegebühr der Finanzverwaltung und Steuererstattungen) der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer.

III

Der Steueranteil der Kirchengemeinden wird zu deren Gunsten verwendet und aufgeteilt in

- a) zweckgebundene Zuweisungen - Vorwegentnahmen,
- b) Steuerzuweisung je Kirchengemeinde (Abschnitt IV),
- c) außerordentliche Finanzausweisung - Härtestock (Abschnitt V Abs. 2).

IV

1. Die Höhe der jährlichen Steuerzuweisung je Kirchengemeinde richtet sich nach einem Basisbetrag, der für jede Gemeinde gleichzeitig ermittelt wird. Dieser wird jährlich fortgeschrieben, um Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich bei dem jährlichen Steueraufkommen der Landeskirche oder durch Änderungen des Finanzbedarfs der Kirchengemeinde ergeben.
2. Die Fortschreibung erfolgt bei den Kirchengemeinden nach unterschiedlichen Änderungssätzen durch Beschluß der Landessynode.
3. Das Nähere von Absatz 1 und 2 regelt die Durchführungsverordnung zur Finanzausgleichsordnung.

V

1. Haushaltsplanentwürfe, die mit der Steuerzuweisung laut fortgeschriebenem Basisbetrag und gegebenenfalls gemeindeeigenen Mitteln in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sind, werden vom Evangelischen Oberkirchenrat gleichzeitig mit ihrer Prüfung genehmigt.
2. Macht eine Kirchengemeinde im Einzelfall einen Geldbedarf geltend, der über den ihr mitgeteilten Basisbe-

trag hinausgeht, muß der Evangelische Oberkirchenrat über eine außerordentliche Finanzausweisung entscheiden. Hierbei sollen Eigenmittel der Kirchengemeinde - soweit vorhanden - zur Deckung des anerkannten Mehrbedarfs zugezogen werden.

3. Soweit der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die beantragte außerordentliche Zuweisung ganz oder teilweise für mehrere Jahre bewilligt, wird der bisherige Basisbetrag dementsprechend fortgeschrieben.

VI

Die Kirchengemeinden haben einen anteiligen Personal- und Sachaufwand des Rechnungsprüfungsamts zu tragen, entsprechend dem Arbeitsaufwand, der auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden entfällt.

VII

Die Landessynode legt bei Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Landeskirche jeweils die prozentualen Anteile nach den Abschnitten II, III und IV Abs. 2 fest.

VIII

Diese Finanzausgleichsordnung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129/130) außer Kraft.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof**Erläuterung****der Neufassung der Finanzausgleichsordnung (FAO) und Durchführungsverordnung (DVO) für 1984/1985**

Die in der Finanzausgleichsordnung im einzelnen geregelte Zuweisung der Kirchensteuer an die Kirchengemeinden ist in der Vergangenheit mehrfach verändert worden. Dennoch konnte dadurch nicht verhindert werden, daß die Finanzkraft der Kirchengemeinden untereinander immer unterschiedlicher wurde und außerdem die Zahl derjenigen rasch zunahm, die nur noch über die Gewährung von Zusatzmitteln aus dem Härtestock ihren Haushalt auszugleichen vermochten.

Das neue Finanzausweisungssystem geht daher nicht mehr von einer Kombination zu berücksichtigender eigener Steuerkraft der Kirchengemeinden und deren Mitgliederbestand (Kopfzahl) aus, sondern allein von dem Bedarf an zentral verwalteten Mitteln, die dem Haushaltsplan 1980 und 1981 jeder Kirchengemeinde zugrunde gelegen haben (Basisbetrag). Dieser Basisbetrag 1980 setzt sich also aus der eigentlichen Steuerzuweisung und gegebenenfalls Sonderzuweisungen für Kindergärten, Krankenpflege- und Sozial-/Diakoniestationen und weiterhin in vielen Fällen darüber hinaus gewährten Härtestockmitteln zusammen. Um den für 1980/1981 so zusammengefaßten Bedarf an zentralen Mitteln für die Steuerzuweisung der künftigen Jahre gerecht bei jeder Gemeinde verwenden zu können, ist vorgesehen, ihn entsprechend den laufenden Änderungen des landeskirchlichen Steueraufkommens und bei Berücksichtigung genehmigter, neuer kosten-

trächtiger Aktivitäten im Gemeindebereich fortzuschreiben. Der aus einem oder beiden Gründen fortgeschriebene Basisbetrag stellt den neuen Steuerzuweisungsbetrag solange dar, bis der Basisbetrag erneut fortgeschrieben wird.

Da das neue Zuweisungssystem von einem Stichtagsbedarf 1980/1981 ausgeht, können durch Wegfall früherer Verbindlichkeiten der Kirchengemeinden (z. B. Tilgung empfangener Baudarlehen) auch Kostenminderungen eintreten, der Geldbedarf wird also geringer. In Konsequenz ist deshalb die Möglichkeit in Abschn. III Buchstabe c) der Durchführungsverordnung vorgesehen, eine Anpassung an die neue Situation durch verminderte Steuerzuweisungen vorzunehmen.

Der Basisbetrag 1980 ist deshalb bei Berücksichtigung der Haushaltsentwicklung von 1982/1983 zusätzlich erhöht oder gemindert worden. Die Angleichung an die neuere Bedarfsentwicklung im Haushaltsplan 1982/1983 führt somit zur Berücksichtigung zweier Haushaltszeiträume bei Festlegung des Basisbetrags von 1980, der dann Grundlage der Steuerzuweisung für den Haushaltszeitraum 1984/1985 wird. Für die Steuerzuweisungshöhe der kommenden Jahre können dann nur noch die Änderungen im laufenden Haushaltsplan berücksichtigt werden (für Steuerzuweisung 1986/1987 also die Änderungen im Haushaltsplan 1984/1985).

Die Neuregelung verschafft den Kirchengemeinderäten eine erheblich größere Entscheidungskompetenz über ihre Haushaltsmittel als bisher, weil die ihnen bisher nur auf Antrag gewährten Härtestockmittel im Basisbetrag 1980 mit erfaßt und somit in Automatik Bestandteil der Steuerzuweisungen ab 1984/1985 werden. Soweit die Kirchengemeinde keine neuen Aktivitäten anlaufen läßt und/oder bestehende nicht verstärkt, weiß der Kirchengemeinderat jederzeit vor Beginn des neuen Haushalts, in welcher Höhe die nächste Steuerzuweisung zu erwarten ist, d. h. zur Kostendeckung zur Verfügung stehen wird. Eine prozentuale Korrektur der Steuerzuweisung nach oben oder unten ergibt sich generell nur durch die Entwicklung des landeskirchlichen Steueraufkommens, so wie dieses nach Schätzung dem nächsten landeskirchlichen Haushalt zugrunde gelegt wird.

Weiterer Teil der Neuregelung der Finanzausgleichsordnung ist die generelle Heranziehung gemeindeeigenen Vermögens zu einem von der Synode von Haushalt zu Haushalt neu festzusetzenden Prozentsatz zum Zwecke eines gewissen milden Finanzausgleichs zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kirchengemeinden. Dieser Ausgleich soll durch Anrechnung eines gewissen Vermögensanteils auf die jährliche, der Kirchengemeinde nach der Neuregelung zustehenden Steuerzuweisung erfolgen. Dabei sollten die Anrechnungsbeträge rechnerisch weniger als die Hälfte der jährlichen Erträge aus dem eigenen Vermögen der Gemeinde ausmachen.

Die zusammengefaßten Minderungsbeträge sollen im wesentlichen unabwiesbare Zusatzbedürfnisse einzelner Kirchengemeinden befriedigen. Je höher die jährliche Anrechnungsquote von gemeindeeigenen Bar-/Wertpapiervermögen festgelegt wird, um so schneller vollzieht sich der angestrebte Nivellierungseffekt zwischen armen und reichen Gemeinden. Dabei muß aber jede „wohlhabende“ Gemeinde ihr Interesse daran behalten, das eigene Vermögen zu mehren, um Investitionen oder neue Aktivitäten aus Eigenmitteln bezahlen zu können.

Anlage 19 (Eingang 11/19)

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfbG–)

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz-PfBG)

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 25. April 1963 (GVBl. S. 29) in der Fassung vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 143) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| „2. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer mit einem ständigen Dienstbereich | |
| a) bis 2999 Gemeindegliedern | A 13 |
| ab zehnter Dienstaltersstufe | A 14 |
| b) von 3000 Gemeindegliedern an | A 13 |
| ab zehnter Dienstaltersstufe | A 14 |
| ab vierzehnter Dienstaltersstufe | A 14 a.“ |

2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

- „3. auf Lebenszeit angestellte Religionslehrer, Krankenhauspfarrer wie die unter Nr. 2 Buchst. b genannten Gemeindepfarrer. Das gleiche gilt für andere Pfarrer der Landeskirche, soweit nicht der Landeskirchenrat eine besondere Regelung trifft.

Der Landeskirchenrat kann statt der Einstufung in eine besondere Besoldungsgruppe den jeweiligen Funktionen landeskirchlicher Pfarrstellen angemessene Stellenzulagen zu einer Besoldung nach Nr. 2 Buchst. b festlegen. In diesem Falle ist vom Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Stellenzulage ruhegehaltstfähig wird.“

3. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. Schuldekane in die vom Landeskirchenrat festgelegten Besoldungsgruppen“

4. § 4 Abs. 1 letzter Satz wird ersetzt durch folgende Regelung:

„Dekanstellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung oder, wenn ihnen in Anwendung von § 97 Abs. 2 GO bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen werden, eine Funktionszulage. Die nähere Regelung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.“

5. § 5 Abs. 4 und 5 werden zu einem neuen Absatz 4 vereinigt, der folgende Fassung erhält:

„(4) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens 12 Jahre innehatte; dauerte

diese Zeit mindestens 6 Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrer aus dem Amt des Dekans ausscheidet und auf seiner Pfarrstelle verbleibt."

Alternative:

„(4) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekansstelle berufen und hatte er die Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens 12 Jahre inne, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm auf seiner bisherigen Stelle zuletzt zustand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt seiner neuen Stelle nicht übersteigen. War der Pfarrer auf der Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens 6 Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrer aus dem Amt des Dekans ausscheidet und auf seiner Pfarrstelle verbleibt."

6. § 5 Abs. 6 wird Absatz 5.

Artikel 2

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steht auch der Ehegatte des Gemeindepfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung ohne Zahlung von Ortszuschlag."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

„(2) Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche und steht keinem Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, haben beide gemeinsam Anspruch auf einen Ortszuschlag, der sich nach dem Bezieher des Ortszuschlags der höheren Tarifklasse richtet. Das gleiche gilt auch, wenn der Ehegatte des Pfarrers als Beamter im Dienste der Landeskirche steht. Der Ortszuschlag nach Stufe 2 wird jedem Ehegatten zur Hälfte und der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil dem Ehegatten, der das Kindergeld erhält, ausgezahlt."

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 in folgender Fassung:

„(3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag und Anwärterverheiratenzuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach diesem Gesetz neben der von anderer Seite gewährten Leistung bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge bzw. Anwärterverheiratenzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag bzw. Anwärterverheiratenzuschlag auch auf die nicht nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde."

Neuer Absatz 4:

„(4) § 12 Abs. 3 gilt nicht für den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil eines ledigen oder geschiedenen Pfarrers sowie eines Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. § 12 Abs. 3 gilt ferner nicht, wenn ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist."

Artikel 3

§ 13 erhält unter der Überschrift „Nebenkosten für die Dienstwohnung und Auslagenersatz für Diensträume" folgende Fassung:

„(1) Der Inhaber einer Dienstwohnung (§ 11) trägt die aus der Benutzung dieser Wohnung folgenden Kosten (Betriebskosten und Abgaben) nach näherer Regelung durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Gemeinde hat dem Inhaber der Dienstwohnung die Auslagen für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der nicht zur Wohnung gehörenden Räume im Pfarrhaus aus örtlichen kirchlichen Mitteln zu ersetzen."

Artikel 4

Anstelle des bereits früher aufgehobenen § 14 tritt ein neuer § 14 mit der Überschrift „Einnahmen aus Nebentätigkeiten" in folgender Fassung:

„Einnahmen aus Nebentätigkeiten (§ 26 Pfarrerdienstgesetz) sind, wenn sie einen bestimmten Jahresfreibetrag übersteigen, nach näherer Regelung in einer Verordnung des Landeskirchenrats an die Landeskirche abzuführen."

Artikel 5

§ 16 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. auf Lebenszeit angestellt war und eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder"

Artikel 6

In § 26 Abs. 2 sind die Worte „1 Jahr" zu ersetzen durch „2 Jahre".

Artikel 7

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Der Evangelische Oberkirchenrat kann einem Pfarrvikar oder einem Pfarrer, der vor Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren (§ 16 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst entlassen wird, einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bewilligen."

Artikel 8

In § 31 Nr. 2 sind die Worte „siebzigstes Lebensjahr" zu ersetzen durch „fünfundsechzigstes Lebensjahr".

Artikel 9

§ 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf den Ortszuschlag (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) finden §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 sinngemäß, im übrigen die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung."

Artikel 10

§ 44 (Abfindung) wird gestrichen.

Artikel 11

§ 46 (Wohnsitz im Ausland) erhält folgende Fassung:

„Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abhängig machen."

Artikel 12 Übergangsregelung

Soweit sich die Bezüge bei Anwendung dieses Gesetzes verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzehbare Ausgleichszulagen gewährt, die sich jeweils um die Hälfte des Betrages verringern, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

Bei Wegfall eines Ortszuschlags nach Artikel 2 ist entsprechend zu verfahren.

Artikel 13

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

Erläuterungen

zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes (PFBG)

Zu Artikel 1:

1. Die Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 setzt für die Besoldung der Gemeindepfarrer in Anlehnung an die Richtlinien des Rates der EKD zur Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen vom 21.3.1980 und in Übereinstimmung mit den in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen der Pfarrerberesoldung in anderen Gliedkirchen die Dienstaltersstufe für den Übergang von A 13 nach A 14 herauf. Für die großen Gemeinden wird die Besoldung nach A 14 a beibehalten, jedoch die Dienstaltersstufe für den Übergang von A 14 nach A 14 a ebenfalls heraufgesetzt.

Die Besoldungsgruppe A 14 wird nach dem Entwurf generell 8 Jahre später erreicht.

Die finanzielle Einsparung beläuft sich auf ca. 430.000 DM.

Die bisher in § 4 Abs. 1 Buchst. a als besondere Fallgruppe vorgesehene Besoldung für Pfarrer kleiner Gemeinden (bis 999 Gemeindeglieder) soll entfallen, zumal insbesondere Inhaber kleiner Pfarrstellen oft zusätzlich überparochiale Dienste übernehmen.

Der finanzielle Mehraufwand beträgt ca. 60.000 DM.

2. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 n. F. sollen neben den Religionslehrern und Krankenhauspfarrern auch andere Pfarrer der Landeskirche eine der Gemeindepfarrerbesoldung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 b entsprechende Besoldung erhalten, soweit nicht der Landeskirchenrat je nach der besonderen Aufgabe und Verantwortung für bestimmte landeskirchliche Pfarrstellen eine abweichende Regelung trifft. Die Landessynode wird zu prüfen haben, ob sie für die Ausübung dieser Ermächtigung des Landeskirchenrats die Alternative einer besonderen Besoldungsgruppe oder

einer amtsbezogenen Stellenzulage beläßt oder (wie bisher) eine einheitliche Regelung der einen oder anderen Art vorschreibt.

In den neueren Regelungen anderer Landeskirchen kommen beide Modelle vor.

3. Wie im geltenden Pfarrerberesoldungsgesetz ist für Dekanstellvertreter keine besondere Besoldungsgruppe vorgesehen. Anregungen des Präsidenten der Landessynode aufnehmend, soll jedoch der Dekanstellvertreter eine Dienstaufwandsentschädigung und, falls von der Delegation einzelner Leitungsaufgaben auf den Stellvertreter gemäß § 97 Abs. 2 GO Gebrauch gemacht wird, eine (nicht ruhegehaltstfähige) Funktionszulage erhalten. Da bei Dekanen demgegenüber der zusätzliche Leitungsdienst eine höhere Besoldungsgruppe begründet, ist für Dekane keine Dienstaufwandsentschädigung mehr vorgesehen.

4. Die im geltenden § 5 Abs. 4 für einen Pfarrstellenwechsel garantierte Besitzstandswahrung steht mit der Tendenz des Gesetzentwurfs zur Vereinheitlichung der Pfarrerberesoldung und der Einbeziehung des Systems funktionsbezogener Stellenzulagen für bestimmte landeskirchliche Pfarrstellen in Spannung. Die geltende Regelung weicht auch erheblich von den diesbezüglich zurückhaltenderen Besitzstandsregelungen in den Pfarrerberesoldungsgesetzen anderer Gliedkirchen und von den vergleichbaren Bestimmungen im staatlichen Beamtenbesoldungsrecht ab. Die vorgeschlagene Änderung orientiert sich an der bisher in § 5 Abs. 5 für das Ausscheiden aus dem Dekanat getroffenen Regelung. Die Alternative einer Besitzstandswahrung durch Gewährung einer – durch künftige Gehaltsverbesserungen aufzehbaren – Ausgleichszulage entspricht § 13 Abs. 3 des Beamtenbesoldungsgesetzes des Bundes.

Erfolgt ein Stellenwechsel der in Frage stehenden Art aus „besonderem landeskirchlichen Interesse“, kann nach der unverändert bleibenden allgemeinen Regelung in § 5 Abs. 6 vom Evangelischen Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats der Besitzstand nach der bisherigen Besoldungsgruppe gewährt werden.

Zu Artikel 2:

1. Der vorliegende Entwurf hält mit dem geltenden Recht (vgl. §§ 2, 11 Abs. 1 PFBG und 48 Abs. 1 PFDG) und der bisherigen Rechtspraxis der Landeskirche sowie in Übereinstimmung mit der insoweit vorherrschenden Regelung in anderen Gliedkirchen der EKD an dem Grundsatz der (freien) Dienstwohnung für Gemeindepfarrer im Regelfall fest. Diese Regelung entspricht in besonderer Weise der für den Dienst des Gemeindepfarrers förderlichen Residenzpflicht und räumlichen Zuordnung von Wohnung und Diensträumen.

Damit folgt der Entwurf nicht den Eingaben an die Landessynode, denen zufolge in Abänderung der genannten Bestimmungen anstelle der (freien) Dienstwohnung die Zahlung des Ortszuschlags und die Verpflichtung des Pfarrers zur Zahlung eines Nutzungsentgelts (Miete oder Dienstwohnungsentschädigung) für die Pfarrwohnung treten sollen.

*vgl. die Eingaben der Kirchengemeinde Durlach vom 16.05.1979
OZ 3/3; des Kirchengemeinderats Karlsruhe vom 12.09.1979
OZ 3/16 und des Kirchengemeinderats March vom 18.09.1979
OZ 3/19.*

Ein Vergleich der finanziellen Auswirkungen der Alternative freie Dienstwohnung oder Ortszuschlag (nebst Zahlung eines Nutzungsentgelts für die Pfarrwohnung) läßt wegen der im Einzelfall sehr unterschiedlichen Gegebenheiten (z. B. steuerrechtlich: Individualsteuerpflicht des einzelnen Pfarrers, Steuerwert der Dienstwohnung als Sachbezugswert; oder: Verhältnis des Mietwertes des Pfarrhauses (Pfarrwohnung) zur ortsüblichen Miete für vergleichbare Wohnungen; Verhältnis der finanziellen Nebenpflichten des Dienstwohnungsinhabers zu den finanziellen Nebenpflichten eines Mieters) nicht die Feststellung einer generellen Schlechterstellung der Gemeindepfarrer gegenüber den Beziehern von Ortszuschlag zu.

Was das in den Eingaben geltend gemachte Interesse der Kirchengemeinde anbelangt, so ist im Verhältnis von Landeskirche als Anstellungsträger für Gemeindepfarrer und der einer Pfarrstelle zugeordneten Kirchengemeinde diese wegen der engen inhaltlichen Zuordnung von Gemeinde und Pfarramt herkömmlich mitverantwortlich dafür, daß die äußeren Voraussetzungen für den pfarramtlichen Dienst gegeben sind. Dazu gehört insbesondere die Gestellung der Pfarrwohnung. Wenn dies im Einzelfall nicht durch die Bereitstellung eines Pfarrhauses (Pfarrwohnung) oder einer von der Kirchengemeinde angemieteten Dienstwohnung möglich ist, ist die Kirchengemeinde – und nicht die Landeskirche – nach geltendem Recht zur ersatzweisen Zahlung des Ortszuschlags verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird die Kirchengemeinde durch die Finanzzuweisungen im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs und der einschlägigen landeskirchlichen Bauprogramme auch instand gesetzt.

Soweit in den Eingaben – im Interesse einer Gleichbehandlung der Pfarrer – auf die familien- und kinderbezogenen Bestandteile des Ortszuschlags hingewiesen wird, die bei der Gestellung freier Dienstwohnung unberücksichtigt bleiben, wird die Frage nach einem „Familienzuschlag“ für Gemeindepfarrer gestellt, wie er z. B. nach dem geltenden Pfarrbesoldungsgesetz in der württembergischen Landeskirche gezahlt wird. Bis zur Einführung der staatlichen Neuregelung des Kindergeldes am 1.1.1975 wurde im Bereich der Landeskirche Kinderzuschlag entsprechend dem Landesrecht und dazu ein kirchlicher Zuschlag gezahlt. Mit der Einführung des Kindergeldes wurde diese landeskirchliche Regelung durch das vorläufige (und von der Landessynode bestätigte) Kirchengesetz vom 4.12.1974 aufgehoben (vgl. Verhandlungen der Landessynode, März 1975, S. 3f.). In der Begründung zu diesem Gesetz wurde offengelassen, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein „Familienzuschlag“ gezahlt werden solle. In den Richtlinien der EKD zur Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen vom 21.3.1980 heißt es in diesem Zusammenhang: „Pfarrer, denen ... eine freie Dienstwohnung gewährt wird, haben keinen Anspruch auf Ortszuschlag; ihnen kann allenfalls der kinderbezogene Bestandteil des Ortszuschlags gewährt werden“ (Nr. 7).

Die Zahlung des kinderbezogenen Anteils im Ortszuschlag für alle Kinder von Dienstwohnungsinhabern (das heißt bei Gleichsetzung der Dienstwohnung mit Ortszuschlag der Stufe II) würde einen jährlichen Mehraufwand von rd. 1,6 Mio DM erfordern.

2. Zu den Änderungsvorschlägen in Artikel 2 (Ziffern 1 und 2):

Im Sinne des geltenden Rechts (vgl. § 2 PFBG und § 48 Abs. 1 PFDG) gehen die für §§ 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2

vorgeschlagenen Fassungen von der generellen Gleichwertigkeit von freier Dienstwohnung und Ortszuschlag aus. Stehen Ehegatten als Pfarrer im Dienst der Landeskirche, so wird aus dem Alimentationsprinzip (Grundsatz des Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 BGG) die Zahlung nur eines Ortszuschlags für die in der Regel zusammenwohnenden Ehegatten gefolgt.

Erhält ein Ehegatte aus einem staatlichen Dienstverhältnis Ortszuschlag, so ist aus rechtlichen Gründen eine über die in § 12 neuer Absatz 3 formulierte Konkurrenzregelung für das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag hinausgehende Anrechnung nicht möglich.

Die dem staatlichen Beamtenbesoldungsrecht entsprechende kirchengesetzliche Konkurrenzregelung für mehrere Ansprüche auf Ortszuschlag ist erforderlich, weil im geltenden staatlichen Beamtenbesoldungs- und -versorgungsrecht eine Einbeziehung des kirchlichen Dienstes als „öffentlicher Dienst“ im Sinne dieser staatlichen Gesetze nicht vorgeschrieben ist (so auch Nr. 9 der Richtlinien des Rates der EKD a.a.O.).

Aus dieser Rechtsgrundlage heraus sollte jedoch aus Billigkeitsgründen für die in § 12 neuer Absatz 4 genannten Fallgruppen – entsprechenden Regelungen in anderen Landeskirchen folgend – die Konkurrenzregelung keine Anwendung finden.

Entsprechend der staatlichen Regelung wird in § 12 neuer Absatz 3 die Konkurrenzregelung für den Ortszuschlag auch auf den Anwärterverheiratetenzuschlag angewendet.

Zu Artikel 3:

Da die – bisher in den Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrats über die Bewirtschaftung von Pfarrhäusern, Pfarrwohnungen vom 21.3.1978 (VBl. S. 50 f.) geregelten – Nebenkosten für die Dienstwohnung des Gemeindepfarrers Rechte und Pflichten der Beteiligten voraussetzen, ist eine kirchengesetzliche Grundsatzbestimmung erforderlich, wie es bisher schon für die Regelung des Auslagenersatzes für Dienstzimmer (vgl. § 13) der Fall ist.

Zu Artikel 4:

Den Richtlinien des Rates der EKD a. a. O. (Nr. 8) folgend, und mit entsprechenden Regelungen in den Pfarrbesoldungsgesetzen anderer Gliedkirchen übereinstimmend, schreibt § 14 n. F. vor, die einen bestimmten Jahresfreibetrag übersteigenden Einnahmen aus Nebentätigkeiten an die Landeskirche abzuführen.

Zu Artikel 5-11:

Die vorgeschlagenen Fassungen berücksichtigen in der Zwischenzeit erfolgte Änderungen von Bestimmungen des staatlichen Beamtenversorgungsrechts (das auf die Beamten des Landes Anwendung findende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes vom 24.8.1976 i. d. F. vom 22.12.1981 – BeamtVG), auf die das kirchliche Pfarrbesoldungsgesetz – abgesehen von der generellen Bezugnahme in § 56 – ausdrücklich Bezug nimmt:

1. Artikel 5 entspricht § 4 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG;
2. Artikel 6 entspricht § 5 Abs. 5 BeamtVG.
3. Artikel 7:

Die Ergänzung des § 27 entspricht der für Beamte in § 15 Abs. 1 BeamtVG getroffenen Regelung. Was bisher bezüglich des Unterhaltsbeitrags für Pfarrvikare galt, soll auch für Pfarrer gelten, die vor Ablauf einer Dienstzeit von 5 Jahren aus den im Entwurf genannten Gründen aus dem Dienst ausscheiden.

4. Artikel 8 entspricht § 19 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG. Die Möglichkeit der Gewährung eines Unterhaltsbeitrags an die Witwe besteht weiterhin gemäß § 38 PfBG.

5. Artikel 10 betr. § 44 PfbG (Abfindung):

Die in § 44 vorausgesetzte Beendigung des Dienstverhältnisses einer Pfarrerin infolge Verheiratung („Zölibatsklausel“) nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz ist mit der Anerkennung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Pfarramt (vgl. § 50 Abs. 2 GO) entfallen. Nach staatlichem Beamtenrecht ist die Abfindung von entlassenen verheirateten Beamtinnen bereits ab 1.9.1977 entfallen. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrvikarinnen sind während ihres aktiven Dienstes bei der BfA versichert. Wenn sie im Zusammenhang mit der Verheiratung auf Antrag aus dem Dienst ausscheiden, besteht für sie ein Rentenkonto bei der BfA.

6. Artikel 11:

Wie im staatlichen Bereich, soll die Versorgung bei Wohnsitznahme im Ausland nicht mehr ruhen. Um Transferkosten zu ersparen, sollte jedoch der Evangelische Oberkirchenrat das Recht haben, die Zahlung der Versorgung von der Bewilligung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten (z. B. Konto bei einer inländischen Bank) abhängig zu machen.

Zu Artikel 12:

Die begrenzte, durch künftige Einkommensverbesserungen aufzuzehrende Besitzstandswahrung entspricht den Richtlinien des Rates der EKD a. a. O. (Ziffer 10). Sie wird auf z. Z. 157 Pfarrer Anwendung finden, die zwischen der 6. und 9. Dienstaltersstufe nach bisherigem Recht bereits nach A 14 besoldet werden.

Anlage 20 (Eingang 11/20)

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. S. 113/28) in der Fassung vom 11. Februar 1976, 26. April 1976 (GVBl. S. 46/69) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„(1) § 12 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 3 und § 48 des Pfarrbesoldungsgesetzes finden auf die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

(2) Steht der Ehegatte des Beamten der Landeskirche als Pfarrer mit Dienstwohnung im Dienst der Landeskirche, hat der Beamte keinen Anspruch auf Ortszuschlag.

(3) Steht der Ehegatte des Beamten der Landeskirche als Pfarrer oder als Beamter im Dienst der Landeskirche und besteht kein Anspruch auf Dienstwohnung oder steht eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung, haben beide gemeinsam Anspruch auf einen Ortszuschlag, der sich nach dem Bezieher des Ortszuschlags der höheren Tarifklasse richtet. Der Ortszuschlag nach Stufe 2 wird jedem Ehegatten zur Hälfte und der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil dem Ehegatten, der das Kindergeld erhält, ausgezahlt.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für Beamte der Landeskirche im Ruhestand.“

Artikel 2

Sofern sich die Ortszuschläge bei Anwendung dieses Gesetzes verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrags aufzuehrende Ausgleichszulagen gewährt, die sich jeweils um die Hälfte des Betrags verringern, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

Artikel 3

1. Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

Erläuterungen

Im Rahmen des einheitlichen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pfarrer und Kirchenbeamten regelt der vorliegende Entwurf die entsprechende Anwendung der im Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes als Vorlage des Landeskirchenrats an die Landessynode (Herbst 1983) in Artikel 2 Ziffern 1 und 2 vorgeschlagenen Regelung für Dienstwohnung oder Ortszuschlag bei Ehegatten im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche auf Kirchenbeamte (Kirchenbeamtinnen).

Anlage 21 (Eingang 11/21)

**Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes
(Rahmenordnung) über Voraussetzung und
Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher
Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des
Diakonischen Werkes der
Evangelischen Landeskirche in Baden**

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom

Die Landessynode hat im Einvernehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Grundbestimmung**

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Als Gemeinde Christi handelt die Kirche durch die ihr als Glieder angehörenden und in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter. Die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§§ 6 Abs. 2 und 44 GO).

Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem Dienst und in seiner Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.

Anlage 21.1

**Entwurf der Rahmenordnung mit den Änderungs-
vorschlägen der Arbeitsrechtlichen Kommission**

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Hinweis der ARK: die Worte über „Voraussetzung und Inhalt“ werden nicht für erforderlich gehalten.

Die Landessynode hat nach Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Beschluß der ARK: Die ARK ist im Gesetzgebungsverfahren beratend beteiligt und beschließt die im Entwurf enthaltenen arbeitsrechtlichen Regelungen selbständig gemäß § 2 Abs. 2 ARRG. Die Synode ist insoweit an den Wortlaut einer Arbeitsrechtsregelung der ARK gebunden.

§ 1**Grundbestimmung**

(1) Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Als Gemeinde Christi handelt die Kirche durch die ihr als Glieder angehörenden und in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter. Die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).

(2) Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem Dienst und in seiner Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.

(3) Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.

§ 1 a**Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Kirchenbeamten, der haupt- und nebenberuflichen Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.

(2) Dieses Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.

(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentlich rechtliche Dienstverhältnisse der Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone.

Hinweis der ARK: Auf Bestimmungen, die nur für Angestellte oder nur für Beamte gelten können, muß am Ende des Gesetzes gesondert hingewiesen werden.

Möglich erscheint auch, daß die Regelung über den Geltungsbereich an dieser Stelle entfällt und am Ende des Gesetzes eine Festlegung erfolgt, welche Bestimmungen nur für Beamte und welche nur für Angestellte und Arbeiter Anwendung finden.

§ 2

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber

- a) Mitglied der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft),
- b) die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,
- c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, den Umgang miteinander und die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten erwartet wird.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchst. a kann der Anstellungsträger im Rahmen dieses Gesetzes abweichen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe nach den in § 3 genannten Kriterien verantwortet werden kann.

§ 3

Ausnahmen von der Mitgliedschaft in der Landeskirche (Kirchenmitgliedschaft)

(1) Zieht der Anstellungsträger eine Ausnahme von der Regelvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft für die Anstellungsfähigkeit des Mitarbeiters in Betracht, so hat er insbesondere folgende in den Absätzen 2 und 3 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen, wobei die Kriterien nach Absatz 2 und 3 zusammen zu sehen sind.

(2) Unterscheidungen nach Aufgaben und Verantwortung des Mitarbeiters:

- a) Die Beauftragung zur öffentlichen Ausübung des Predigtamtes (§ 46 GO) setzt grundsätzlich Kirchenmitgliedschaft, ausnahmsweise die Mitgliedschaft in einer anderen Gliedkirche der EKD, voraus.
- b) Das gleiche gilt für die Anstellung leitender Mitarbeiter, unabhängig von der Nähe des Leitungsdienstes zu dem Verkündigungsauftrag und dem Gottesdienst der Gemeinde (z. B. für die Leitung eines Kindergartens, einer Sozialstation, einer Verwaltung, die Einstellung leitender Ärzte in einem konfessionellen Krankenhaus oder die Berufung von Dozenten einer kirchlichen Ausbildungsstätte).
- c) Kirchenmitgliedschaft setzen in der Regel auch die Dienste voraus, die mit dem Predigtamt oder dem

§ 2

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, daß der Bewerber

- a) Mitglied der Landeskirche oder Mitglied einer anderen Gliedkirche der EKD ist (Kirchenmitgliedschaft),
- b) die für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,
- c) bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, den Umgang miteinander und die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten erwartet wird.

(2) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchst. a kann der Anstellungsträger im Rahmen dieses Gesetzes abweichen, wenn es im Hinblick auf die Aufgabe nach den in § 3 genannten Kriterien verantwortet werden kann.

Hinweis der ARK: Der Absatz 2 sollte in § 3 eingearbeitet werden.

§ 3

Dem Wortlaut dieses Paragraphen stimmt die ARK nicht zu. Die ARK bittet um Straffung des Textes (ohne organisatorische Anweisungen) und um eine Neuformulierung unter Berücksichtigung der Neufassung des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit folgender Systematik:

- a) Ausnahme von der Mitgliedschaft einer Gliedkirche der EKD,
- b) Ausnahme von der Mitgliedschaft einer Kirche, die der ACK angehört,
- c) Ausnahme für Personen, die weder unter Buchstabe a noch b fallen,
- d) Ausnahmen für den diakonischen Bereich.

Einer Regelung, nach der aufgrund einer fehlenden Kirchenmitgliedschaft der Abschluß von Zeitverträgen ermöglicht werden soll, stimmt die ARK nicht zu.

Gottesdienst der Gemeinde enger verbunden sind, wie z. B. die im Mitarbeiterdienstgesetz vom 30.04.1976 geordneten Dienste, der Dienst des Kirchenmusikers, die Dienste im Bereich der gemeindlichen oder bezirklichen Diakonie oder der Dienst des Kirchendieners (vgl. § 67 Abs. 1 und 2 GO).

- aa) Eine Ausnahme kann insbesondere in einer Notlage des kirchlichen Anstellungsträgers bei der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben oder im Hinblick auf eine voraussichtlich länger dauernde personelle Unterbesetzung des Dienstbereiches begründet sein.

Es ist zu prüfen, ob die von einem hauptamtlichen Mitarbeiter wahrgenommene Aufgabe vorübergehend auch von einem dafür geeigneten Gemeindeglied ehrenamtlich wahrgenommen werden kann.

- bb) Soweit es arbeitsrechtlich zulässig ist, sollte bei der Einstellung eines nicht der Landeskirche angehörenden Mitarbeiters als Zwischenlösung bis zur späteren Gewinnung eines geeigneten Kirchenmitglieds ein befristetes Dienstverhältnis begründet werden.

- d) Die in Buchstabe c genannten Kriterien gelten entsprechend für die Dienste, in denen inhaltliche und verwaltungsmäßige Aufgaben ineinandergreifen (z. B. bei landeskirchlichen Werken und Diensten sowie in der Verwaltung diakonischer Einrichtungen) oder eine für den Verwaltungsablauf besondere Aufgabe und Verantwortung wahrzunehmen ist.

- e) Im weiteren Umfang als in den vorgenannten Buchstaben a bis d kann eine Ausnahme von der Kirchenmitgliedschaft für die den inhaltlichen Aufgaben der Kirche unterstützend zugeordneten Dienste der Verwaltung und Organisation in Betracht kommen (z. B. bei kirchlichen Rechnungsämtern).

(3) Ökumenische Aspekte der Anstellungsfähigkeit:

Für das Verhältnis der Landeskirche zu anderen christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften ist für eine Ausnahme von der Kirchenmitgliedschaft folgendes zu beachten:

- a) Im Bereich der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und insbesondere im Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche können besondere diakonische Arbeitsbereiche und bestimmte Handlungsfelder ökumenischer Kooperation eine Ausnahme von der Kirchenmitgliedschaft nahelegen. Die Einstellung von Gliedern anderer christlicher Kirchen kann nur für Aufgaben in Betracht kommen, die in ihrem Bezug zum Verkündigungsauftrag von den einer Kirchengemeinschaft noch entgegenstehenden Lehrunterschieden weniger beeinflußt werden.
- b) Für Einrichtungen, welche die Landeskirche oder eine ihrer Körperschaften gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen unterhält, können auch Mitglieder dieser Kirchen eingestellt werden.
- c) Doppelmithgliedschaft in der Landeskirche und in einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft steht der Einstellung eines Mitarbeiters insoweit nicht entgegen, als die beteiligten Kirchen sich in ihrem theologischen Selbstverständnis so nahe sind, daß der Dienstauftrag des landeskirchlichen Mitarbeiters und

die von ihm erwartete Loyalität nicht beeinträchtigt werden.

- d) Wer aus der Kirche ausgetreten ist, kann nicht als Mitarbeiter eingestellt werden. Ist er zu einer anderen christlichen Kirche übergetreten, gelten die Kriterien zu Buchstaben a und b.

§ 4

Ausschreibung der Stelle und Einstellungsgespräch

Der kirchliche Anstellungsträger legt einer Ausschreibung der zu besetzenden Stelle und dem Einstellungsgespräch mit Bewerbern die Voraussetzungen, Besonderheiten und Ziele des kirchlichen Dienstes (§§ 1 und 2) zugrunde.

§ 5

Vorstellung, Einführung, Gelöbnis

(1) Zu Beginn ihres Dienstes sollen die Mitarbeiter vorgestellt oder – wenn möglich in einem Gottesdienst – eingeführt werden.

(2) Soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder Arbeitsrechtsregelungen besondere Regelungen über die Verpflichtung des Mitarbeiters getroffen sind, legt der Mitarbeiter das folgende Gelöbnis ab:

Ich verspreche, den mir anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen, Verschwiegenheit zu wahren und in meinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

§ 6

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Mitarbeiter hat sich in seinem Dienst und in seiner Lebensführung um die glaubwürdige Ausübung des kirchlichen Auftrags (§ 1) zu bemühen.

(2) Aus der gemeinsamen Verantwortung der Dienstgemeinschaft (§ 1) hat der Mitarbeiter die Leitungsorgane in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Information und Beratung zu unterstützen. Er soll mit den anderen Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeiten. Weisungen der für ihn und seinen Dienst zuständigen Leitungsorgane hat er zu beachten.

(3) Von dem Mitarbeiter wird erwartet, daß er zu ehrenamtlichen Diensten in der Gemeinde bereit ist und sich bemüht, in der Ausübung seines Dienstauftrags die Bereitschaft zu ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche zu wecken und zu fördern.

(4) Aus der Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich voll einzusetzen und fortzubilden. Der Anstellungsträger sorgt für geeignete Maßnahmen der Fortbildung.

(5) Der Mitarbeiter hat über alle Angelegenheiten, von denen er bei Ausübung seines Dienstes Kenntnis erhält und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. Unberührt bleibt die Informationspflicht des Mitarbeiters gegenüber den ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichteten Ämtern der Dienstaufsicht und Leitung.

(6) Der Mitarbeiter darf keiner Körperschaft oder Vereinigung angehören oder diese fördern, deren Grundauffassung oder Zielsetzung oder deren praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche steht.

§ 4

Ausschreibung der Stelle und Einstellungsgespräch

Der kirchliche Anstellungsträger legt einer Ausschreibung der zu besetzenden Stelle und dem Einstellungsgespräch mit Bewerbern die Voraussetzungen, Besonderheiten und Ziele des kirchlichen Dienstes (§§ 1 und 2) zugrunde.

§ 5

Vorstellung, Einführung

Zu Beginn seines Dienstes soll der Mitarbeiter in einem Gottesdienst eingeführt oder auf andere geeignete Weise vorgestellt werden.

§ 6

Allgemeine Dienstpflicht

(1) Der Mitarbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat über alle Angelegenheiten, von denen er bei Ausübung seines Dienstes Kenntnis erhält und die ihrer Natur nach oder infolge Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. In seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich um glaubwürdige Ausübung seines kirchlichen Dienstes zu bemühen sowie seiner Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.

(2) Der Mitarbeiter gibt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Mitarbeiter unterzeichnet wird.

Hinweis der ARK: Absatz 2 für Beamte ausreichend?

§ 7

Weitere allgemeine Dienstpflichten

(1) Die Dienstgemeinschaft (§ 1 Abs. 3) verpflichtet zu wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitige Information und Beratung.

(2) Der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich weiterzubilden. Der Anstellungsträger hat ihn hierbei zu unterstützen.

(3) Der Mitarbeiter ist zur Loyalität der evangelischen Kirche gegenüber verpflichtet. Dies schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen aus, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche steht.

(7) Bei seiner politischen Betätigung hat der Mitarbeiter Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, soweit dies die rechte Ausübung seines Dienstes gebietet, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist, insbesondere zur Vermeidung von Polarisierungen in der Gemeinde.

§ 7

Dienstpfllichtverletzung

Wird einem Mitarbeiter von dem Anstellungsträger eine Verletzung seiner Dienstpflchten (§ 6) vorgeworfen, die auch in einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, oder hat der Mitarbeiter Grund zu der Annahme, daß ihm ein derartiger Vorwurf gemacht wird, so kann er eine Klärung des dem Vorwurf zugrunde liegenden Sachverhalts verlangen. Kommt der Anstellungsträger diesem Verlangen nicht in angemessener Frist nach, so kann eine Nachprüfung durch den Schlichtungsausschuß (§ 43 Abs. 4 MVG) beantragt werden. Ehe bei einer festgestellten Dienstpfllichtverletzung der Anstellungsträger eine Beendigung des Dienstverhältnisses in Betracht zieht, soll er sich aus seiner Leitungsverantwortung durch Ermahnung, Beratung und Begleitung des Mitarbeiters um eine Wiederherstellung rechter Ausübung des Dienstes bemühen.

§ 8

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung aus wichtigem Grund

Der Anstellungsträger kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflchten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Gehört der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche an, so stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar.

(4) Auch bei seiner politischen Betätigung muß sich der Mitarbeiter der Besonderheit seines kirchlichen Auftrages bewußt sein, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist.

§ 8

Dienstpfllichtverletzung

Wird einem Mitarbeiter von dem Anstellungsträger eine Verletzung seiner Dienstpflcht (§§ 6 und 7) vorgeworfen, die auch bei einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, entspricht es dem Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes (§ 1), daß eine Klärung des Vorwurfs durch persönliches Gespräch und Beratung des Mitarbeiters versucht wird. Der Mitarbeiter kann den Beistand der Mitarbeitervertretung in Anspruch nehmen.

§ 9

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung aus wichtigem Grund

Der Anstellungsträger kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflchten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Gehört der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche an, so stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar.

Hinweis der ARK: Dieser Wortlaut ist für die Beamten zu ergänzen.

Außerdem sollte eine Abstimmung mit § 3 erfolgen (Kündigung nur, wenn unter des Voraussetzungen des § 3 keine Anstellung möglich wäre).

§ 10

Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

(1) Bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und dem Mitarbeiter kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

Hinweis der ARK: Entspricht dem bisherigen Wortlaut in AR-Hang und AR-Arb.

§ 9

Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einstellung kirchlicher Mitarbeiter durch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Bei Bewerbern, die nicht Mitglied der Landeskirche sind, und für die eine Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft erwartet wird, ist vor der Entscheidung über die Einstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Hiervon bleibt die fachliche Beratung durch das Diakonische Werk bei den Einstellungsverhandlungen mit Bewerbern für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk unberührt.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz obliegen den für die jeweiligen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen zuständigen Kirchenleitungsorganen und der Arbeitsrechtlichen Kommission.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

§ 11

Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats zur Einstellung kirchlicher Mitarbeiter durch Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Bei Bewerbern, die nicht Mitglied der Landeskirche sind, und für die eine Befreiung von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft erwartet wird, ist vor der Entscheidung über die Einstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen. Hiervon bleibt die fachliche Beratung durch das Diakonische Werk bei den Einstellungsverhandlungen mit Bewerbern für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde und im Kirchenbezirk unberührt.

Hinweis der ARK: Die ARK hält diese Bestimmung für entbehrlich. Sachlich gehört sie ins KVHG.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

In Absatz 2 müßte im Hinblick auf § 1 a gegebenenfalls eine Bestimmung aufgenommen werden, welche Regelungen für Beamte bzw. Angestellte keine Anwendung finden. Entfällt die Festlegung des Geltungsbereichs in § 1 a, müßte an dieser Stelle der Geltungsbereich bestimmt werden.

Als Absatz 3 wäre folgende Bestimmung möglich:

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat am § 1 sowie die §§ 5 - 10, soweit sie nicht Bestimmungen des Beamtenrechts enthalten, gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes als Arbeitsrechtsregelung beschlossen. Die §§ 2 und 3 wurden in der Arbeitsrechtlichen Kommission beraten.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Erläuterungen

1. Ziel des Entwurfs ist es, nach dem Selbstverständnis der Kirche wesentliche Voraussetzungen und Inhalte kirchlichen Dienstes zu normieren, die unabhängig von dem dienst- und arbeitsrechtlichen Status des Mitarbeiters (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder Angestelltenverhältnis) gelten. Auch soweit bereits das geltende Recht in verschiedenen Rechtsquellen verstreut – einschließlich des auf Angestellte Anwendung findenden BAT und der für Kirchenbeamte sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des Landesbeamtenrechts – einschlägige Aussagen und Regelungen enthält und der Entwurf insoweit nur Ergänzungen und Näherbestimmungen vorschlägt, ist eine Zusammenfassung aller für die Dienste kirchlicher Mitarbeiter grundlegenden Bestimmungen für ihre praktische Handhabung bei der Einstellung von Mitarbeitern und der Gestaltung der Dienstverhältnisse, aber auch für die Orientierung des Mitarbeiters zweckmäßig. Norm und Wirklichkeit fallen in Einzelfällen nicht unerheblich auseinander. Für die Bewußtseinsbildung wird eine von Landessynode und ARK gemeinsam verantwortete Normierung größeres Gewicht haben als die einschlägigen Richtlinien des EOK vom 21.07.1980 (GVBl. 13/80 S. 103). In anderen Gliedkirchen der EKD sind in den letzten Jahren vergleichbare Regelungen ergangen.

2. Die vorgeschlagene Ordnung gilt grundsätzlich für Beamte und Angestellte – abgesehen von den nur auf Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis anwendbaren und wegen des Sachzusammenhangs mit den anderen Bestimmungen aufgenommenen Regelungen in §§ 7-9. Für Pfarrer (Pfarrvikare und Pfarrdiakone) gelten inhaltlich übereinstimmende und z. T. detailliertere Regelungen nach dem Pfarrerdienstgesetz; dessen, der Einheit von Dienst und persönlicher Lebensführung Rechnung tragenden Bestimmungen sind bereits in dem Mitarbeiterdienstgesetz von 1975 auf bestimmte Mitarbeitergruppen im Angestelltenverhältnis für entsprechend anwendbar erklärt worden.

3. Staatskirchenrechtlich behandelt der Entwurf einen zentralen Bereich eigener Angelegenheiten der Kirche, für den die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Kirche anerkannt ist. Gerade für das Dienst- und Arbeitsrecht der Kirche erwartet die höchstrichterliche Rechtsprechung (BAG, BVerwG und BVerfG) eine klarere Profilierung des „Propriums“ kirchlichen Dienstes. Von einer eindeutigen innerkirchlichen Regelung des Dienst- und Arbeitsrechts hängt nicht nur die Glaubwürdigkeit der durch ihre Mitarbeiter handelnden Kirche, sondern auch die staatskirchenrechtliche Gewährleistung ihrer Freiheit und Selbstbestimmung in der rechtlichen Gestalt ihrer Dienste ab. Dies gilt auch und gerade dann, wenn die Landeskirchen sich (herkömmlich) bei der Regelung ihres Dienst- und Arbeitsrechts – aus eigener Entscheidung – an Bestimmungen des außerkirchlichen öffentlichen Dienstes orientieren („Ankoppelung“).

4. Zum Gesetzgebungsverfahren: Über die Zweckmäßigkeit einer Rahmenordnung der in Frage stehenden Art wurde in einem Gespräch zwischen Landeskirchenrat und Arbeitsrechtlicher Kommission am 03.02.1982 Übereinstimmung erzielt. Die Landessynode hat die Anregung aus diesem Gespräch aufgenommen und am 03.05.1982 den Verfassungsausschuß gebeten, in Zusammenarbeit mit der ARK eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Nach der Überarbeitung eines Referentenentwurfs des

Anlage 21.2

Stellungnahme der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) vom 26.9.1983 zum Entwurf der Rahmenordnung

Sehr geehrte Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 26. September 1983 den Entwurf einer Rahmenordnung in der dem Landeskirchenrat vorliegenden Fassung beraten und folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die ARK ist bereit, eine Arbeitsrechtsregelung zu beschließen, deren Wortlaut im Entwurf als **Anlage 1** beigelegt ist. Die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs haben die für eine Arbeitsrechtsregelung erforderliche 2/3-Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der ARK erhalten.
2. Die ARK geht davon aus, daß der Wortlaut der Paragraphen 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Entwurfs Grundlage für die Verabschiedung der Rahmenordnung durch die Synode ist und an die Stelle der Paragraphen 1, 4, 5, 6, 7 und 8 des Entwurfs, der dem Landeskirchenrat vorliegt, treten, sofern nicht für die Kirchenbeamten abweichende Regelungen erforderlich sind.
3. Die sich aus dem Entwurf der Arbeitsrechtsregelung ergebenden Änderungen sind in der **Anlage 2** – rechte Spalte – eingearbeitet.
4. Die weiteren Voten und Beschlüsse der ARK zu dem Gesetzentwurf sind ebenfalls aus der Anlage 2 – rechte Spalte – zu ersehen (insbesondere zu den Paragraphen 2, 3, 10 und den Eingangsformulierungen).

Mit freundlichen Grüßen

gez. K.T. Schäfer
Oberkirchenrat, Vorsitzender der ARK

Anlage 1 hier = Anlage 21.3

Anlage 2 hier = Anlage 21.1

Anlage 21.3

Entwurf der ARK vom 26.9.1983 über eine Arbeitsregelung für den Dienst der Angestellten und Arbeiter

Arbeitsrechtsregelung Nr.
über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom.....

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 05. April 1978 (GVBl. S. 76) folgende

Arbeitsrechtsregelung

beschlossen:

EOK in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Vertretern des EOK und der ARK am 10.03.1983, bei der über den grundsätzlichen Inhalt Übereinstimmung erzielt wurde, hat der Verfassungsausschuß in seiner Sitzung vom 08.04.1983 dem Entwurf die vorliegende Fassung gegeben.

Der ARK ist der Entwurf am 18.04.1983 mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt worden. Eine abschließende Stellungnahme steht noch aus. Die ARK beschäftigt sich außer mit dem Inhalt des Entwurfs mit der Frage nach den Kompetenzen von Landessynode und ARK. Die §§ 5-8 des Entwurfs enthalten Materien des ARRG – aber z. T. gleichzeitig auch des kirchlichen Beamtenrechts.

4.1 Nach Aufgabe und Gegenstand der vorgeschlagenen Rahmenordnung sind arbeits- und beamtenrechtliche Mischatbestände unvermeidbar. Wenn über die Vorlage zwischen Landessynode und ARK aus je eigener Kompetenz Übereinstimmung erreicht ist, so wären für das weitere Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende alternative Möglichkeiten in Betracht zu ziehen:

a) Die Rahmenordnung wird im Blick auf die §§ 5-8 des Entwurfs von der Zustimmung der ARK abhängig gemacht. Hiervon geht auch die Einleitung des Entwurfs aus.

aa) Das Inkrafttreten der Rahmenordnung könnte zusätzlich von der förmlichen Übernahme der §§ 5-8 in eine von der ARK zu erlassende Arbeitsrechtsregelung abhängig gemacht werden. Die ARK ist in diesem Zusammenhang an einer Arbeitsrechtsregelung interessiert, die die bereits auf der Basis einschlägiger Bestimmungen von BAT und MTL bestehenden Arbeitsrechtsregelungen modifiziert und eine zusammenhängende Neuveröffentlichung der Grundlagen kirchlichen Arbeitsrechts (Arbeitsrechtsregelungen zu BAT und MTL) ermöglicht.

In das zu verabschiedende Kirchengesetz könnte in die Schlußbestimmungen (§ 10) aufgenommen werden:

„Die §§ 5-8 treten für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis durch eine Arbeitsrechtsregelung der ARK in Kraft.“

b) Landessynode und ARK beschließen die Rahmenordnung/Arbeitsrechtsregelung synchron. Das würde darauf hinauslaufen, daß bei der Verabschiedung des Kirchengesetzes im Frühjahr 1984 eine Arbeitsrechtsregelung vorliegt, die den von der Landessynode (in erster Lesung) beschlossenen §§ 5-8 des Entwurfs entspricht.

c) Die Landessynode beschließt die Rahmenordnung und überläßt es der ARK, im Bereich ihrer Kompetenz für eine Umsetzung in Arbeitsrechtsregelungen zu sorgen. Sie muß dann in Kauf nehmen, daß einzelne Bestimmungen beim Beschluß der Arbeitsrechtsregelungen keine Mehrheit finden.

4.2 Sollten bei der Behandlung der Vorlage des Landeskirchenrats in der Herbsttagung der Landessynode (November 83) noch Meinungsverschiedenheiten über Inhalt und Verfahren des Projektes bestehen, könnte ein Gespräch zwischen Rechtsausschuß und ARK nach der Herbsttagung 83 zur Vorbereitung der Verabschiedung

§ 1

Grundbestimmung

(1) *Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Als Gemeinde Christi handelt die Kirche durch die ihr als Glieder angehörenden und in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter. Die Übernahme bestimmter Dienste in der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (§ 6 Abs. 2 und § 44 der Grundordnung).*

(2) *Der kirchliche Mitarbeiter ist in seinem Dienst und in seiner Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.*

(3) *Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.*

§ 2

Geltungsbereich

(1) *Diese Arbeitsrechtsregelung findet Anwendung auf die Dienstverhältnisse der haupt- und nebenberuflichen Angestellten und Arbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke, Kirchengemeinden sowie ihrer Einrichtungen und Anstalten.*

(2) *Diese Arbeitsrechtsregelung findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen im Rahmen seiner Satzung Anwendung.*

§ 3

Vorstellung, Einführung

Zu Beginn seines Dienstes soll der Mitarbeiter in einem Gottesdienst eingeführt oder auf andere geeignete Weise vorgestellt werden.

§ 4

Allgemeine Dienstpflicht

(1) *Der Mitarbeiter hat den ihm anvertrauten Dienst treu und gewissenhaft zu erfüllen. Er hat über alle Angelegenheiten, von denen er bei Ausübung seines Dienstes Kenntnis erhält und die ihrer Natur nach oder infolge Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. In seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes hat er sich um glaubwürdige Ausübung seines kirchlichen Dienstes zu bemühen sowie seiner Verantwortung als kirchlicher Mitarbeiter zu entsprechen.*

(2) *Der Mitarbeiter gibt eine entsprechende Verpflichtungserklärung ab. Darüber ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Mitarbeiter unterzeichnet wird.*

§ 5

Weitere allgemeine Dienstpflichten

(1) *Die Dienstgemeinschaft (§ 1 Abs. 3) verpflichtet zu wechselseitiger vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie verlangt insbesondere gegenseitige Information und Beratung.*

des Entwurfs in der Frühjahrstagung der Landessynode 84 in Betracht gezogen werden.

5. Zum Inhalt des Entwurfs:

5.1 Die Grundbestimmung (§ 1) und ihre Entfaltung in den weiteren Bestimmungen des Entwurfs gehen von dem folgenden Grundverständnis des kirchlichen Dienstes aus:

- a) Mitarbeiter der Kirche haben teil am Auftrag der Gemeinde Christi und wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit. Die Bindung der Mitarbeiter an den Auftrag der Kirche bestimmt das Besondere kirchlichen Dienstes gegenüber weltlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen.
- b) Die Kirche handelt durch ihre Glieder als Mitarbeiter aus der geistlichen Vollmacht und Verantwortung getaufter Christen.
- c) Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist eine grundlegende Bestimmung kirchlichen Lebens. Mit ihr ist der gemeinsame kirchliche Bezug sämtlicher Mitarbeiter, unabhängig von der Rechtsform ihres Anstellungsverhältnisses, umschrieben.
- d) Für die Glieder der Kirche, die das Evangelium in all ihren Lebensbereichen trifft, ist eine Scheidung von Beruf und persönlicher Lebensführung nicht möglich. Dies gilt erst recht für den Mitarbeiter, der hauptamtlich eine besondere Aufgabe der Kirche übernimmt und auf sie verpflichtet wird.
- e) Je offener und flexibler die Kirche ihren Auftrag in missionarischer und diakonischer Verantwortung als Dienst an allen Menschen versteht und praktiziert, um so mehr muß sie sich auf die Solidarität, insbesondere ihrer hauptamtlichen Mitarbeiter und auf deren Identifizierung mit dem Auftrag der Kirche verlassen können. Nicht zuletzt wird davon auch die notwendige Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter abhängen. Motivierung der Gemeindeglieder zur Mitarbeit ist eine wesentliche Aufgabe aller hauptamtlichen Dienste in der Kirche.

5.2 Aus diesen Grundsätzen kirchlichen Dienstes folgt der Entwurf insbesondere folgende dienstrechtliche Voraussetzungen und Erwartungen:

- a) Mitverantwortung für den kirchlichen Auftrag und Identifikation mit der Kirche und ihrer Sendung sind nicht erst durch das einzelne Dienstverhältnis des hauptamtlichen Mitarbeiters, sondern bereits in der Kirchenmitgliedschaft begründet. Diese ist daher eine wesentliche Anstellungsvoraussetzung (§ 2 Abs. 1 a). Ausnahmen von der Mitgliedschaft in der Landeskirche orientieren sich nach den in § 3 genannten Kriterien an
 - aa) unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungen des Mitarbeiters;
 - bb) der Übernahme eines Leitungsdienstes;
 - cc) Notlagen kirchlicher Anstellungsträger bei der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben;
 - dd) der ökumenischen Öffnung partikularer Kirchenmitgliedschaft auf Handlungsfeldern zwischenkirchlicher Kooperation.

Unvereinbar ist ein Kirchenaustritt mit der Begründung oder Fortsetzung eines kirchlichen Dienstverhältnisses.

(2) Der Mitarbeiter übernimmt mit der Verantwortung für die ihm übertragene Aufgabe die Verpflichtung, sich beruflich weiterzubilden. Der Anstellungsträger hat ihn hierbei zu unterstützen.

(3) Der Mitarbeiter ist zur Loyalität der evangelischen Kirche gegenüber verpflichtet. Dies schließt die Mitgliedschaft und Mitarbeit in Organisationen aus, deren Grundauffassung, Zielsetzung oder praktische Tätigkeit im Widerspruch zu dem Auftrag der Kirche steht.

(4) Auch bei seiner politischen Betätigung muß sich der Mitarbeiter der Besonderheit seines kirchlichen Auftrages bewußt sein, den er ohne Ansehen der parteipolitischen Zugehörigkeit allen schuldig ist.

§ 6

Dienstpfllichtverletzung

Wird einem Mitarbeiter von dem Anstellungsträger eine Verletzung seiner Dienstpfllicht (§§ 4 und 5) vorgeworfen, die auch bei einer die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigenden persönlichen Lebensführung vorliegen kann, entspricht es dem Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes (§ 1), daß eine Klärung des Vorwurfs durch persönliches Gespräch und Beratung des Mitarbeiters versucht wird. Der Mitarbeiter kann den Beistand der Mitarbeitervertretung in Anspruch nehmen.

§ 7

Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtsrechtlichen Streitigkeiten

(1) Bei dienst- und arbeitsrechtsrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger (Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes) und dem Mitarbeiter kann von jedem Beteiligten der Schlichtungsausschuß nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz angerufen werden. Die Zuständigkeiten staatlicher oder kirchlicher Gerichte bleiben hiervon unberührt. Der Schlichtungsausschuß kann auch bei Anhängigkeit des gerichtlichen Verfahrens seine Bemühungen um eine Schlichtung fortsetzen und darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten außergerichtlich einigen.

§ 8

Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung aus wichtigem Grund

Der Anstellungsträger kann das Dienstverhältnis durch Kündigung aus wichtigem Grund beenden, wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt oder aus der evangelischen Kirche austritt. Gehört der Mitarbeiter einer anderen christlichen Kirche an, so stellt auch der Austritt aus dieser Kirche einen wichtigen Grund für die Kündigung dar.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt amin Kraft.

- b) Aus der Einheit von Dienst und Lebensführung folgt die Erwartung eines der kirchlichen Gemeinschaft und der Solidarität des Dienstes nicht widersprechenden Verhaltens des Mitarbeiters. Die Ordnung schafft noch keine innere Einstellung des Mitarbeiters. Regelungsgegenstand kann auch nur das äußere Verhalten sein. Das Kirchenrecht bietet Ordnungshilfen dafür, daß das äußere Verhalten der Mitarbeiter dem Auftrag der Kirche nicht widerspricht und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes nicht ernsthaft in Frage stellt. Im äußersten Konfliktfall muß die Beendigung des Dienstverhältnisses in Betracht gezogen werden „wenn der Mitarbeiter in grober und die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes erheblich beeinträchtigender Weise gegen die Pflichten eines kirchlichen Mitarbeiters im Dienst oder in der Lebensführung verstößt“ (§ 8).

Aus der Einheit von Dienst und Lebensführung folgen bestimmte, auch die Ausübung subjektiver Grundrechte regulierende Loyalitätspflichten des Mitarbeiters (vgl. z. B. § 6 Abs. 7: Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung).

- c) Die im Proprium kirchlichen Dienstes begründeten Erwartungen und Dienstpflichten müssen bereits in der Ausschreibung der Stelle und bei Einstellungsgesprächen deutlich Ausdruck finden und von dem Mitarbeiter in seiner Verpflichtung bei der Übernahme des Dienstes anerkannt werden.
- d) Im Gegensatz zum Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes bietet das Arbeitsrecht (von der „Abmahnung“ des Angestellten abgesehen) kein differenzierteres Instrumentarium für die Behandlung von Konflikten innerhalb des einzelnen Dienstverhältnisses. Daher kommt die Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung und die arbeitsgerichtliche Auseinandersetzung im Rahmen des Kündigungsschutzes gelegentlich zu unvermittelt zum Zuge. In diesem Zusammenhang schlägt § 7 auch für Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis ein innerbetrieblich differenziertes Verfahren der Sachverhaltsfeststellung und Beurteilung möglicher Dienstpflichtverletzungen unter Einbeziehung des Schlichtungsausschusses (§ 43 Abs. 4 MVG) vor.

Anlage 22 (Eingang 11/22)

**Vorlage des Landeskirchenrats:
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung
des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens-
verwaltung und die Haushaltswirtschaft in der
Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)**

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Genehmigungsvorbehalte in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gleiche gilt für das Erfordernis der Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines nicht der Landeskirche angehörenden Mitarbeiters nach § 9 des kirchlichen Gesetzes (Rahmenordnung) über Voraussetzung und Inhalt des Dienstverhältnisses kirchlicher Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden vom ...“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

Anlage 23 (Eingang 11/23)

**Eingabe des Evangelischen Gruppenpfarramts
der Christuskirche in Freiburg vom 5.9.1983
zur Friedensfrage**

Der Ältestenkreis der Christuskirche **beantragt**, daß die Landessynode bei ihrer nächsten Sitzung eine eindeutige Stellungnahme zur Friedensfrage abgibt. Diese Stellungnahme sollte sinngemäß folgendes beinhalten:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden ist der Meinung, daß eine weitere Aufrüstung aus christlicher Sicht nicht zu vertreten ist. In diesem Zusammenhang arbeitet sie darauf hin, daß die sogenannte „Nachrüstung“ mit Pershing II und Cruise missiles im Herbst 1983 nach dem Nato-Doppelbeschluß auf allen möglichen politischen und demokratischen Wegen zu verhindern ist. Sie stellt sich damit auf die Seite der Friedensbewegung in der BRD, DDR und den USA, auf die Seite der reformierten Kirchen und der Kirchen in der DDR und begrüßt die Stellungnahmen der katholischen Bischöfe der USA und der BRD. Damit spricht sich die Landeskirche gegen jede anderslautende politische Entscheidung aus. Sie ruft ihre Mitglieder auf, sich an diesem Widerstand mit allen friedlichen Mitteln zu beteiligen. Die Aufrüstung der Großmächte muß eingefroren werden!

Der Frieden dieser Welt muß mit anderen als militärischen Mitteln angestrebt und erhalten werden. Hierfür ist in unseren Gemeinden vordringlich zu beten!

Dieser Antrag wurde auf der Ältestensitzung vom 19.7.1983 einstimmig angenommen.

Im Auftrag des Ältestenkreises
gez. Ludwig Damian, Pfarrer

Anlage 24 (Eingang 11/24)

Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks — Bezirkssynode — Müllheim vom 22.8.1983 zur Kindersegnung

Die Unterzeichner dieses Schreibens — sämtliche sind Mitglieder der Bezirkssynode Müllheim — stellen folgenden **Antrag** an die Landessynode:

Die Synode möge beschließen, daß Kinder, deren Eltern aus Glaubens- und Gewissensgründen Taufaufschub erbitten haben, im Gottesdienst gesegnet werden dürfen.

Die Veranlassung hierfür ist durch folgende Tatsachen gegeben:

1. Wir haben die Diskussionen seitens der Landessynode in den zurückliegenden Jahren und innerhalb der EKD aufmerksam gelesen und berücksichtigt und sind für manches klärende Wort dankbar. Gleichwohl machen wir in den Gemeinden unseres Dekanats in einem stärkeren Maße als früher die Erfahrung, daß Eltern, die zum Kern der Gemeinde gehören und sie auch verantwortlich mittragen, ihre Kinder im Gottesdienst vorstellen wollen, sich aber aus Glaubens- und Gewissensgründen zu einer Taufe der Kinder nicht entschließen können.

Sie wünschen, daß die Gemeinde sich über das Neugeborene freut, und wollen ihre Dankbarkeit für das Kind zum Ausdruck bringen. Es soll wie die Eltern selbst unter Gottes Segen aufwachsen. Aus diesem Grunde erbitten sie eine Segnung im Gottesdienst.

Wir fürchten, daß durch eine starre und ablehnende Haltung der Landeskirche in der Frage der Segnung diese für unsere Arbeit wichtigen Familien in die Resignation gedrängt und unter Umständen auch in andere kirchliche Gemeinschaften und Sekten abgedrängt werden.

2. Im „Lima-Papier“ des Ökumenischen Rates der Kirchen, das unseren Pfarrkonferenzen und Bezirkssynoden vom Evangelischen Oberkirchenrat besonders empfohlen wurde, wird die Darbringung und Segnung von Kindern im Gottesdienst als gleichberechtigte Alternative erwähnt.

S. 12, A/11: „Einige dieser Kirchen (die ausschließlich die Taufe von Glaubenden vollziehen) befürworten die Darbringung und Segnung von Säuglingen und Kindern in einem Gottesdienst, der normalerweise auch den Dank für das Geschenk des Kindes und auch die Verpflichtung der Mutter und des Vaters zu christlicher Elternschaft in sich schließt.“

Zur Begründung des Antrages:

1. Die Landessynode hat es Gemeindegliedern ermöglicht, aus Glaubens- und Gewissensgründen Taufaufschub zu erbitten. Davon berührte christliche Eltern wollen ihre Kinder Jesus Christus dankbar übereignen und von ihm Zuspruch und Segen erbitten.

2. In der gottesdienstlichen Kindersegnung wird dieses Anliegen der Eltern von der Kirche ernstgenommen und die Wegweisung und Begleitung der Kirche bei der christlichen Erziehung bestätigt. Insofern ist die Segnung auch ein Akt der Liebe der Kirche gegenüber diesen Eltern und ist begründet in der Kindersegnung Jesu Christi.

3. Die Taufe ist eine einmalige Handlung. Die Kindertaufe betont die Verheißung der Gnade. Die Erwachsenen-

taufe bezeugt das heilbringende, rettende Handeln Gottes an dem Täufling, der sich in der Taufe zu Jesus Christus und seiner Gemeinde bekennt, um ihm fortan als Glied am Leibe Christi anzugehören und zu dienen.

Eltern, die Taufaufschub erbitten und ihre Kinder segnen lassen wollen, bewerten also die Taufe ebenfalls sehr hoch und wollen ihrem Kind den Weg zum Glauben und zur Taufe bahnen helfen in großer Verantwortungsbereitschaft.

4. Der Segen ist ein Wesensmerkmal kirchlichen Handelns. Mütter bzw. Eltern werden bei der Taufe ihrer Kinder gesegnet, Konfirmanden und Eheleute werden gesegnet. Kranke können entsprechend Jakobus 5 gesegnet werden. Aus diesem Grunde ist es nicht einsichtig, warum Kinder nicht gesegnet werden sollen, deren Eltern aus Gewissensgründen darum bitten.

5. Die liturgische Ausführung der Segnung kann so festgesetzt werden, daß nicht der mindeste Verdacht eines Taufersatzes oder einer Taufkonkurrenz in den Gemeinden entsteht. Die Gefahr besteht in den Gemeinden ebenso wenig, wie der Segen am Ende des Gottesdienstes in der Optik der Gemeinde ein anderer ist als der, den Brautleute oder Konfirmanden erhalten.

6. Wir hoffen auf eine Entspannung der Taufproblematik, wenn zugleich klargestellt wird, daß die Kindersegnung nur den Eltern angeboten wird, die sich bei ihrer Bitte auf die Bibel berufen und erklären, daß sie sich im Gewissen an das neutestamentliche Zeugnis gebunden fühlen.

7. Die Segnung soll auf keinen Fall eine Alternative für die Taufe sein. Juristische Fragen wegen der Kirchenmitgliedschaft sollen auf keinen Fall tangiert werden. Auch ist mit diesem Antrag nicht beabsichtigt, daß die Kindersegnung eine Kasualie werden soll.

gez. 23 Unterschriften

Anlage zu Eingang 11/24:

Schreiben des Evangelischen Dekanats Müllheim vom 14.9.1983 an den Präsidenten der Landessynode, Dr. Wilhelm Angelberger, 6800 Mannheim

Betreff: Begleitschreiben zu dem Antrag von 23 Mitgliedern der Bezirkssynode Müllheim, daß die Kindersegnung im Gottesdienst zugelassen werden möge.

Zu dem angeschlossenen, von 23 Mitgliedern der Bezirkssynode Müllheim unterschriebenen Antrag an die Landessynode, möchte ich noch folgende Erläuterungen hinzufügen:

1. Die Frage der Segnung von Kindern in einem Gottesdienst wurde zwar schon einmal von der Landessynode im Frühjahr 1978 und durch einen Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats von 1982 abgelehnt. Aber die Verhandlungen und die Beschlüsse der Landessynode im Frühjahr 1978 gingen ausschließlich von den Motiven kirchenferner Eltern aus, von denen gesagt wurde, daß sie nicht zur christlichen Erziehung bereit oder befähigt seien und denen — unseres Erachtens zu recht — keine Alternative zur Taufe eröffnet werden sollte.

Auch der Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats — veröffentlicht im GVBl. Nr. 10/82 S. 117 — geht von der Erfahrung aus, daß ein hoher Prozentsatz junger Eltern

keine klare Einstellung zum christlichen Glauben hat, von der Kirche und von der Taufe wenig oder nichts mehr erwartet und darum als „Ermäßigung“ neben der Taufe die Segnung als Alternative möchte.

Damit war aber noch nichts gesagt über den Wunsch der Eltern, die aus Glaubensgründen und aus biblischen Gründen ihre Kinder nicht im unmündigen Alter taufen lassen möchten, ihnen aber mit aller Kraft den Weg des Glaubens und zur Gemeinde weisen möchten.

2. In der Verordnung zur Durchführung der Kirchlichen Lebensordnung „Die heilige Taufe“ (GVBl. Okt. 78, S. 205) wird erläutert - in bezug auf Kinder, deren Taufe aufgeschoben wurde: „Solcher Kinder kann im Gottesdienst in der Fürbitte namentlich gedacht werden. Sie sind auf Antrag in die Katechumenenliste aufzunehmen.“

Der Wunsch und die Bitte der Mitglieder unserer Bezirks-synode, die den Antrag unterschrieben haben, ist, daß solche Fürbitte im Gottesdienst bei Anwesenheit des Kindes und seiner Eltern geschehen kann und diese Fürbitte mit einem Segensvotum verbunden sein dürfe.

Als Initiator des Antrages an die Landessynode darf ich hier Pfarrer Gerhard Jost, Heitersheim, benennen.

Mit freundlichem Gruß
gez. Otto Landes, Dekan

Fundstellen:

1972 - Heft 14/14, 154 ff.,
1975 - Heft 6/12 - Anlage 4,
1975 - Heft 7/152 ff.,
1975 - Heft 8/20 ff., 119 ff. - Anlage 9,
1977 - Heft 13/173 - Anlage 9,
1978 - Heft 14/150,
1981 - Heft 6/6, 80 ff. - Anlage 18

Anlage 25 (Eingang 11/25)

Eingabe des Martin Kraft in Dossenheim vom 30.8.1983 auf finanzielle Unterstützung der Posaunenarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit 1954 bin ich Posaunenchormitglied in Dossenheim. In diesen Jahren konnte ich manches Hoch und Tief miterleben und habe mich für die Posaunenarbeit eingesetzt.

Am 14.4.1983 habe ich in Pforzheim am Landesvertretertag teilgenommen. Das Thema „Kürzung der finanziellen Mittel“ wurde bereits im vergangenen Jahr behandelt. Nun steht fest, daß mit der Kürzung auch Lehrgänge ausfallen müssen.

Mit ist wohl bewußt, daß wir alle sparen müssen und in der Zukunft sehr differenzierte Entscheidungen zu treffen sind. Daß Sie als badische Landeskirche einen Prozentsatz für Einsparungen ermitteln und alle Haushalte um diesen Prozentsatz kürzen, ist mir unverständlich.

Ihnen ist sicher bekannt, daß die Jugendarbeit in den Posaunenchor eine noch nie dagewesene positive Entwicklung genommen hat.

Beispiel:

Posaunenchor Dossenheim

1954: ca. 22 Mitglieder

1983: 45 Mitglieder davon 19 Jugendliche unter 18 Jahre.

Diese Zahlen sind mit Sicherheit repräsentativ und halten jeder Überprüfung stand. Daß diese Entwicklung so positiv ist, ist der großen Aktivität der Landesarbeit zu verdanken, die es versteht, die Jugend zu begeistern und ausgezeichnete Lehrgänge zu erschwinglichen Preisen zu veranstalten.

Ich kann Ihnen mitteilen, daß unsere Lehrgangsteilnehmer in wahrer Begeisterung von den Lehrgängen berichten. Das Zusammengehören in dieser Gruppe - Posaunenarbeit - wird bei den Lehrgängen besonders bewußt und vertieft. Mit den Jugendlichen kommen aber auch die Eltern zu den Gottesdiensten und sei es nur bei besonderen Aufführungen. Sie haben die bessere Vergleichsmöglichkeit. Ich stelle fest, daß in keiner anderen kirchlichen Gruppierung eine so positive Entwicklung stattgefunden hat.

Nun erfährt der Mini-Haushalt Posaunenarbeit die relativ hohe Kürzung von 13 %.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich bitte Sie eindringlich, diese Entscheidung nochmals zu überprüfen.

In der Welt wird oft genug am falschen Ende gespart. Deshalb bitte ich Sie, die prüfbare, große Leistung, die in der Posaunenarbeit für die Kirche erbracht wird, in Relation zu den geplanten Kürzungen zu setzen. Bei dem Miniaturhaushalt der Posaunenarbeit sollte nichts gekürzt werden.

Sie wissen, wo Ihre „tragenden Säulen“ sind. Lassen Sie diese fest bestehen.

Mit herzlichen Posaunenchorgrüßen
gez. Martin Kraft

Anlage 26 (Eingang 11/26)

Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und

zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die praktisch-theologische Ausbildung der Kandidaten der Theologie zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Lehrvikare) soll den Lehrvikar in Verbindung mit dem Studium der praktischen Theologie am Predigerseminar in Heidelberg in die Praxis des kirchlichen Dienstes einführen und ihn befähigen, die Aufgabe seines künftigen Berufs als Pfarrer verantwortlich wahrzunehmen.“

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Zusammenwirken von Theologischer Fakultät der Universität Heidelberg und Landeskirche

- a) durch die Berufspraxis in einer Gemeinde der Landeskirche (Ausbildungsgemeinde),
- b) durch Lehrveranstaltungen von Professoren der Universität Heidelberg und landeskirchlich angestellte Dozenten des Predigerseminars im Rahmen der Ordnung der Landeskirche für die zweite theologische Prüfung,
- c) durch weitere Lehrveranstaltungen der Landeskirche.

(3) Die Einzelheiten der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan, der vom Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Heidelberger Predigerseminars und dem Landeskirchenrat sowie im Benehmen mit der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Heidelberg als Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen wird.“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit die Lehrveranstaltungen des Predigerseminars nach dem Ausbildungsplan der Landeskirche Bestandteil des Lehrvikariats sind, ist der Lehrvikar zum Besuch dieser Lehrveranstaltungen verpflichtet.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Lehrvikar untersteht der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats. Dieser kann Aufgaben der Dienstaufsicht nach näherer Regelung des Ausbildungsplans auf mit der Ausbildung des Lehrvikars Beauftragte, insbesondere auf den Direktor des Predigerseminars und den Lehrpfarrer übertragen.“

4. An § 13 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall mit dem Lehrvikar das Ausbildungsverhältnis um bis zu einem Jahr über das bestandene zweite Examen hinaus verlängern, wenn es im landeskirchlichen Interesse liegt, daß der Lehrvikar zusätzliche Erfahrungen – zum Beispiel in Auslandsgemeinden oder in kirchlich-diakonischen Einrichtungen – gewinnen kann.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den November 1983

Der Landesbischof

Begründung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 31.8.1983 mit dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg ein „Übereinkommen“ über die Auslegung des Artikels VII Absatz 3 des Kirchenvertrages vom 14. November 1932 abgeschlossen. Der Text ist in der Anlage 1* beigelegt. Das Übereinkommen macht redaktionelle Änderungen im Kandidatengesetz notwendig. Seine Präambel benennt die Gründe, deretwegen es abgeschlossen werden mußte; sie werden im folgenden erläutert:

1. Rechtsbasis für das Praktisch-Theologische Seminar der Universität Heidelberg ist bisher die Verordnung der Badischen Staatsregierung vom 18. Januar 1895, die substanzgleich mit der Verordnung von 1867 ist. In diesen Verordnungen ist das Seminar eine eigene Rechtsperson und mit der Fakultät lediglich über seinen Direktor als Ordinarius der Fakultät verbunden. Die Entwicklung des Hochschulrechts im Bund und im Land Baden-Württemberg hat diese Rechtskonstruktion überholt. Seminare sind nicht mehr eigenständige Einheiten und Forschung, Lehre und Ausbildung, sondern lediglich Arbeitsräume mit Bibliotheken und besondere Formen von Lehrveranstaltungen. Die Aufgaben des Seminars könnten nach gegenwärtigem Hochschulrecht nur einem der Fakultät untergeordneten Institut übertragen werden. Beschlußkompetenz über die Arbeit des Instituts einschließlich der Ausbildungspläne hätte dann ausschließlich der Fakultätsrat. In diesem aus Wahlen hervorgehenden Leitungsorgan der Fakultät sind nicht automatisch alle Fachvertreter der praktischen Theologie, die an der Ausbildung der Lehrvikare beteiligt sind, vertreten. Die von der Landeskirche angestellten Dozenten und der Evangelische Oberkirchenrat könnten im Fakultätsrat allenfalls angehört werden. Weitreichende Beschlüsse über die Ausbildung im Lehrvikariat, die sich unter Umständen auch unmittelbar auf den pfarramtlichen Dienst der Lehrpfarrer und das Leben der Ausbildungsgemeinde auswirken könnten, könnten also ohne Beteiligung der unmittelbar für die Ausbildung Verantwortlichen und der Kirchenleitung gefällt werden. Außerdem ist zu beachten, daß das staatliche Hochschulrecht inzwischen wesentliche Befugnisse des Ministeriums auf die Universitäten delegiert und bisherige Befugnisse der Fakultäten auf die Universitätsebene hinaufverlagert hat. Vertragspartner der Landeskirche ist aber nach dem Kirchenvertrag das Land Baden-Württemberg, Sachpartner in der Ausbildung die Theologische Fakultät. Nach geltendem Hochschulrecht müßte die Landeskirche entscheidende Fragen der praktisch-theologischen Ausbildung (z. B. die Definition der Lehrstühle) mit der Universität aushandeln, zu der sie rechtlich und sachlich in keiner Beziehung steht.

2. Die geltende Rechtslage trägt der der Landeskirche in den letzten Jahrzehnten zugekommenen Verantwortung für die Ausbildung keine Rechnung. Mit der Einrichtung des Petersstifts sind die früheren „Mitglieder des Seminars“ nicht mehr einzelne Studierende, die wie vor dem ersten Examen in der Stadt wohnen, sondern eine Gruppe mit gemeinsamen Interessen. Die Einführung des praktischen Lehrhalbjahres hat den Praxisbezug der Ausbildung im Seminar wesentlich verstärkt. Der gemäß den Empfehlungen des Ausbildungsgesamtplans der EKD erarbeitete Ausbildungsplan von 1977 hat das praktische Lehrhalbjahr in die Arbeit des Seminars integriert mit der Folge, daß die Lehrpfarrer an der inhaltlichen Gestaltung des Lehrvikariats stärker als bisher beteiligt sind und die Arbeit der Lehrvikare in den Gemeinden und ihr Studium in Heidelberg aufs engste miteinander verzahnt sind. Darum war es notwendig, mit der Einführung dieses Ausbildungsplans zugleich das Amt des Rektors des Petersstifts in das Amt eines Studienleiters für die praktisch-theologische Ausbildung fortzuentwickeln. Zu seinen wesentlichen Aufgaben gehört neben der Vertretung seines Faches (zur Zeit Homiletik) die Koordination der Ausbildung zwischen den verschiedenen Ausbildungsbereichen und zwischen den Seminardozenten und den Lehrpfarrern und damit die Verantwortung für die Fortbildung der Lehrpfarrer. Zunehmend mußte die Landeskirche auch personelle Verantwortung für die Ausbildung im Seminar übernehmen. Zur Zeit erbringt die Fakultät zwei halbe Lehrdeputate (Professoren Eisinger und Strohm), die Landeskirche dagegen zwei volle Lehrdeputate (Studienleiter Pfarrer Dr. Barrie und Pfarrvikar Köckert als Mitarbeiter des Studienleiters), ein halbes Lehrdeputat (Dr. Moser in Poimenik), zwei Lehraufträge (Oberkirchenrat Prof. Dr. Wendt für Kirchenrecht und Pfarrer D. Schulz für Liturgik) und einen nebenamtlichen Dienstauftrag (Schuldekan Rave als schulpraktischer Berater von Prof. Eisinger). Ohne diesen starken personellen Einsatz der Landeskirche wäre die Ausbildung der Lehrvikare längst zusammengebrochen. Mit dem Kandidatengesetz vom 6. April 1978, zu dem die Landeskirche im Rahmen der Verhandlungen über einen neuen Rechtsstatus des Seminars die Zustimmung des Ministeriums erbeten und erhalten hatte, wurde für die Lehrvikare ein Dienstverhältnis zur Landeskirche geschaffen. Alle genannten Entscheidungen wurden in vollem Einvernehmen mit der Fakultät getroffen und haben insbesondere die Zustimmung der an der Ausbildung der Lehrvikare beteiligten Fakultätsmitglieder gefunden. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Landeskirche inzwischen die vollen Sach- und Personalkosten der Ausbildung trägt, ausgenommen die Personalkosten der beiden der Fakultät angehörenden und mit halbem Lehrdeputat am Seminar tätigen Professoren.

3. Es hätte angesichts der in Ziffer 1 und 2 dargestellten Entwicklung nahegelegen, das badische „Proprium“ eines Zusammenwirkens von Fakultät und Landeskirche in der zweiten Ausbildungsphase aufzugeben und wie in allen anderen Gliedkirchen der EKD ein landeskirchliches Predigerseminar einzurichten. Fakultät und Evangelischer Oberkirchenrat wollen diesen Schritt bewußt nicht gehen, sondern die positiven Erfahrungen aus der gemeinsamen Verantwortung für die Ausbildung in der zweiten Phase festhalten und auch für die Zukunft absichern. Da im staatlichen Recht eine sachgemäße Lösung nicht mehr unterzubringen ist, kommt nur eine Lösung auf dem Boden kirchlichen Rechts in Frage. Das Übereinkommen ist also keine Abwendung von der Fakultät, sondern eine Klärung

der Zusammenarbeit unter den neuen Rechts- und Ausbildungsbedingungen in Erwartung einer Verstärkung der Zusammenarbeit. Die Fakultät hat darum dem Übereinkommen auch einstimmig zugestimmt, ebenso die Konferenz der an der Ausbildung beteiligten Dozenten und der Ausschuß für Ausbildungsfragen.

4. Im übrigen wird auf die einschlägigen Abschnitte in den Hauptberichten des Evangelischen Oberkirchenrats an die Landessynode verwiesen.

II

In Artikel I Nr. 4 handelt es sich um eine sachliche Änderung im Sinne einer Erweiterung der Ausbildungsmöglichkeiten nach dem Kandidatengesetz. Im Interesse weiterer Qualifizierung der künftigen Pfarrer ist es wünschenswert, daß einzelne Lehrvikare nach dem zweiten Examen und vor dem Beginn des Probendienstes im Pfarrvikariat zusätzliche Erfahrungen aus Mitarbeit in besonderen kirchlichen Diensten, insbesondere in deutschen Auslandsgemeinden und in ähnlichen Bereichen sammeln. Eine Fortsetzung des Lehrvikariats über das zweite Examen hinaus ist bisher nicht möglich (Kandidatengesetz § 13). Aufnahme in den Probendienst mit Ordination und zeitgleicher Beurlaubung in eine Auslandsgemeinde oder ähnliche Aufgabengebiete widerspricht dem Wesen der Ordination, die nicht geistliche Examensergänzung, sondern Berufung in den Dienst ist, und dem Sinn des Probendienstes, der in normaler Gemeindegarbeit im Bereich der Landeskirche zumindest begonnen werden muß. Die Änderung trägt diesen rechtstheologischen und dienstrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung. Sie stellt bewußt auf Einzelfälle und das Interesse der Landeskirche ab und orientiert sich an – durchweg positiven – Erfahrungen anderer Gliedkirchen.

Anlage

Übereinkommen

zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe
und dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Baden-Württemberg

über die Auslegung des Artikels VII Absatz 3
des Kirchenvertrages vom 14. November 1932

Der Erlaß des Universitätsgesetzes des Landes Baden-Württemberg einerseits und des Kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 6. April 1978 andererseits und die inzwischen eingetretene Entwicklung der praktisch-theologischen Ausbildung haben neue Tatsachen geschaffen, die es erforderlich machen, den Artikel VII Absatz 3 des Kirchenvertrages vom 14. November 1932 wie folgt auszulegen:

1. Durchführung der Ausbildung

1.1 Die Ausbildung der Lehrvikare im Rahmen der zweiten Ausbildungsphase erfolgt durch das Predigerseminar der Landeskirche in Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese trägt im Rahmen dieser Vereinbarung weiterhin Verantwortung für den wissenschaftlichen Standard dieser Ausbildung.

1.2 Zur Sicherung dieser Ausbildungsverpflichtung der Fakultät wird bei 3 C 4-Professuren für Praktische Theologie gemäß § 64 Abs. 3 Universitätsgesetz in der Funktionsbeschreibung der Stelle festgelegt, daß

50 % des Lehrdeputats für das Predigerseminar zur Verfügung stehen.

Zwei dieser C 4-Professuren werden – nach der Funktionsbeschreibung dieser Stellen – künftig im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat besetzt.

1.3 Im Falle der Verhinderung der Professoren für Praktische Theologie wegen Durchführung eines Forschungssemesters, längerer Erkrankung, Wegberufung oder ähnlichem können mit der Erfüllung der bestehenden Lehrverpflichtung andere Mitglieder der Fakultät betraut werden. Hierzu bedarf es des Einvernehmens zwischen Fakultät und Kirchenleitung.

1.4 Die Heranziehung weiterer hauptamtlicher Fakultätsmitglieder zur Mitarbeit im Predigerseminar bedarf der Zustimmung der Fakultät.

1.5 Soweit die Landeskirche im Predigerseminar für wissenschaftliche Veranstaltungen Unterrichtende einsetzt, die nicht Angehörige der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sind, bedarf es hierzu des Benehmens mit der Fakultät.

2. Satzung des Predigerseminars

2.1 Die Satzung des Predigerseminars wird von der Landeskirche erlassen. Sie bedarf hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung der Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst. Entsprechendes gilt für Satzungsänderungen.

2.2 Die Aufstellung und Fortentwicklung des Ausbildungsplans für die praktisch-theologische Ausbildung erfolgt im Benehmen mit der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und im Einvernehmen mit der Dozentenkonferenz des Predigerseminars, wobei die hauptamtlichen Fakultätsmitglieder nicht überstimmt werden können.

3. Leitung des Predigerseminars

Der Leiter (Direktor) des Predigerseminars wird von der Landeskirche bestellt. Handelt es sich um ein hauptamtliches Mitglied der Fakultät, ist das Einvernehmen mit derselben erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt das Benehmen mit der Fakultät. Die Bestellung kann zeitlich befristet werden.

4. Rechtsstellung der Lehrvikare

Den Lehrvikaren kommt nicht der Status eingeschriebener Studenten zu. Es ist aber sichergestellt, daß die Lehrvikare im Rahmen ihrer Ausbildung ein Nutzungsrecht an den Einrichtungen der Universität haben und zum Besuch der ihrer Ausbildung dienenden und nützlichen Lehrveranstaltungen berechtigt sind.

Stuttgart, den 28. Juli 1983

Der Minister für Wissenschaft
und Kunst Baden-Württemberg

gez. Engler

Karlsruhe, den 31. August 1983

Der Landesbischof der
Evangelischen Landeskirche
in Baden

gez. Engelhardt

Anlage 27 (Eingang 11/27)

Eingabe des Evangelischen Dekanats Baden-Baden vom 15.9.1983 zum diakonischen Vorpraktikum für Theologen

Sehr geehrter Herr Präsident!

Sozialarbeiter und Pfarrer des Kirchenbezirks Baden-Baden haben sich auf der amtlichen Pfarrkonferenz im Frühjahr 1983 mit dem Verhältnis Diakonie – Gemeinde und Bezirk beschäftigt. Dabei wurde deutlich, wie wichtig es ist, daß angehende Theologen frühzeitig mit der diakonischen Arbeit und entsprechend angehende Sozialarbeiter mit der pfarramtlichen Arbeit vertraut gemacht werden. Die wechselseitige Kenntnis der Arbeit des anderen Partners führt zu besserem Verstehen.

Von daher wird folgender **Vorschlag** gemacht:

Angehende Theologiestudenten sollen während eines Vorpraktikums diakonische Einrichtungen und diakonische Arbeit kennenlernen, entsprechend scheint es sinnvoll, daß angehende Sozialarbeiter die pfarramtliche Arbeit kennenlernen.

Wir bitten, diesen Vorschlag in die Überlegungen über ein Vorpraktikum für Theologen miteinzubeziehen.

Mit freundlichem Gruß
gez. H. M. Siehl, Dekan

Anlage 28 (Eingang 11/28)

Eingabe des Pfarrers Gerhard Leiser in Karlsruhe vom 6.7.1983 zu den Lehrplänen und Lehrbüchern beim Religionsunterricht

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich stelle folgenden **Antrag** an die Landessynode:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden möge feststellen, ob der Katechismus für die Evangelische Landeskirche in Baden nach wie vor Grundlage des Katechumenats für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist.

Wenn ja, möge die Landessynode beschließen, daß der Katechismus auch wieder als Schulbuch eingeführt wird und in die Religionslehrpläne eingefügt wird. Da dies seit einigen Jahren nicht mehr der Fall ist, ist es aus pädagogischen Gründen auch kaum möglich ihn noch im Konfirmandenunterricht oder in der Erwachsenenbildung zu benutzen.

Wenn nein, so ist dafür zu sorgen, daß möglichst bald anstelle des alten Katechismus ein neues vergleichbares Buch geschaffen wird.

Zur Begründung: Es ist für eine Landeskirche blamabel, wenn sie keinen in einem „Katechismus“ vorzuweisenden Bekenntnis- oder Glaubensstand hat. Neuzuziehende aus anderen Landeskirchen kann kaum befriedigende Antwort über den Bekenntnisstand gegeben werden. Mehrere in den letzten 15 Jahren in Baden Neuzugezogene, im Dienst der Landeskirche befindliche Pfarrer hatten den „Katechismus“ für die Evangelische Landeskirche in Baden nie gesehen und waren auch nie darauf aufmerksam gemacht worden.

Vor etlichen Jahren hatte die Landessynode einen Wettbewerb für die Erreichung von Vorschlägen für einen neuen Katechismus ausgeschrieben. Pfarrer Siegfried Heinzelmann hatte m. W. den Preis bekommen. Er erhielt jedoch nicht den Auftrag, den neuen Katechismus für den Druck fertigzumachen. Statt dessen hat der Evangelische Presseverband eine neue Loseblattsammlung (als Ersatz für die früher von Siegfried Heinzelmann herausgegebene Sammlung) herausgegeben. Dieser „Katechismus“ fand jedoch kaum Anklang.

Der Verweis auf die zahlreichen, auch mit Beteiligung unserer Landeskirche veröffentlichten „Modelle“ für Konfirmandenunterricht usw. sind keine Antwort auf die Frage nach einem doch halbwegs verbindlichen Katechismus.

Meiner eigenen Meinung nach sollte die Landeskirche den alten Landeskatechismus weiterhin verwenden. Er ist sicher nicht schlechter als der in den meisten Landeskirchen immer noch benutzte „Kleine Luther“, bis endlich eine Neuüberarbeitung oder ein neuer Katechismus zum Gebrauch als Lehrbuch in Schulen, Konfirmandenunterricht und Erwachsenenbildung geschaffen werden kann.

gez. Leiser

Anlage 29 (Eingang 11/29)

Eingabe der Theologischen Sozietät in Baden vom 19.9.1983 zur Bekenntnisbildung angesichts der Friedensfrage

Sehr verehrter Herr Präsident,

die Mitglieder der Theologischen Sozietät in Baden haben sich an der Unterschrifteninitiative „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“ beteiligt.

Wir haben inzwischen eine Erklärung „Zur Bekenntnisbildung angesichts der Friedensfrage“ ausgearbeitet. In ihr erläutern wir in bezug auf die Unterschrifteninitiative unser theologisches Verständnis des status confessionis.

Wir bitten Sie, unsere Erklärung** in die Beratung der Landessynode über die Unterschrifteninitiative einzubeziehen.

Mit den besten Grüßen
gez. Güß

**** Erklärung zur Bekenntnisbildung angesichts der Friedensfrage**

I

Wir haben öffentlich und gemeinsam die vom Moderamen des Reformierten Bundes vorgelegte Erklärung „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“ für uns übernommen und die Glieder unserer Kirche gebeten, sich diese Erklärung ebenfalls unterschriftlich zu eigen zu machen. Wir wollen sie als unser persönliches Zeugnis in die Friedensdiskussion unserer Kirche einbringen und damit die Verbindlichkeit dieser Diskussion unterstreichen. Wir nehmen mit unserem Bekenntnis das Wort unserer Landessynode an

* siehe Anlage 26

die Gemeinden vom 3. Mai 1982 ernst, das uns alle auffordert, an der Friedensfrage weiterzuarbeiten. Dieses Wort der Landessynode schließt die Friedensdiskussion nicht ab, sondern führt sie auf der Ebene der Landessynode weiter, nachdem sie zuvor schon in vielen Gruppen und Gemeinden unserer Kirche lebendig war.

II

Unsere Initiative hat eine kontroverse Diskussion ausgelöst, in der sich einige Vorwürfe besonders häufig finden, auf die wir mit dieser Erklärung antworten.

1. Es wird behauptet, wir würden eine politische Ermessensfrage zu einer Bekenntnisfrage machen. Hinter diesem Vorwurf steht bei manchen Kritikern das Zugeständnis, daß zwar die Friedensfrage als Glaubensfrage zu verstehen sei, über die rechten Wege zum Frieden aber mit Gründen des Glaubens nicht entschieden werden könne.

Wir antworten: Wenn die kirchliche Tradition gegen das Gebot der Feindesliebe eine Beteiligung von Christen an Militär und Krieg bisher nicht generell ausschloß, so war die Begründung dafür im Kern das Gebot der Nächstenliebe: Der Christ hat den angegriffenen Nächsten zu schützen. Der Glaube selbst bestimmt also die Bedingung für das Abweichen vom Gebot der Feindesliebe. So ist es auch allein Sache des Glaubens, zu entscheiden, ob die von ihm gesetzte Bedingung noch gilt. Massenvernichtungsmittel schützen aber den Nächsten nicht, sondern vernichten ihn mit seinem Angreifer zusammen.

Wir fragen: Welche anderen Gründe des Glaubens können unsere Kritiker für eine Beteiligung an atomarer Rüstung benennen?

2. Es wird behauptet, wir würden einen von mehreren denkbaren und nötigen politischen Wegen zum Frieden als den allein den Christen möglichen fordern und damit Verantwortung der Politiker hindern und einschränken.

Wir antworten: Unser Bekenntnis schließt zwar innerhalb des Ensembles politischer Möglichkeiten eine Möglichkeit aus: die Entwicklung, Bereitstellung und Anwendung von Massenvernichtungsmitteln als Instrumenten zur Erhaltung des Friedens. Mit der Verneinung dieses einen politischen Weges ist aber den Politikern das weite Feld vieler anderer politischer Wege gerade eröffnet und freigegeben. Unser Bekenntnis hindert nicht ihre Verantwortung, sondern eröffnet neue Möglichkeiten ihrer Wahrnehmung.

Wir fragen: Warum erlauben die Glaubenserfahrungen unserer Kritiker ihnen nicht, anderen Wegen zum Frieden als der Entwicklung, Bereitstellung und Anwendung von Massenvernichtungsmitteln Zutrauen zu schenken?

3. Es wird behauptet, unser Bekenntnis leugnet den Glauben anderer Christen, weil dem Bekenntnis als seine Kehrseite immer die Verwerfung entspreche.

Wir antworten: Das Bekenntnis hat immer die Absicht, andere Christen zum Mitbekenntnis einzuladen und in diesem gemeinsamen Bekenntnis die Gemeinschaft des Glaubens neu zu befestigen. Wir erlauben uns kein geistliches Urteil über die, die sich diesem Bekenntnis verweigern. In den Bekenntnissen der Kirche gelten die Verwerfungen nie Personen, sondern Lehren, die von Personen vertreten werden. Das Reformierte Moderamen hat in der Erläuterung zu These I diesen ekklesiologisch wichtigen Unterschied ausdrücklich betont. Wir haben in unserem Aufruf diese Erläuterung bewußt abgedruckt.

Wir fragen: Welche Gründe des Glaubens hindern unsere Kritiker, mit uns in dasselbe Bekenntnis einzustimmen.

4. Uns wird vorgeworfen, wir hätten zu Parteienbildung und Fraktionierung aufgerufen.

Wir antworten: Unsere Landeskirche hat sich im Vorspruch zur Grundordnung verpflichtet, „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.“ Jedes von der Kirche einmal rezipierte Bekenntnis ist aus Vorformen entstanden, in denen einzelne oder Gruppen ihren Glauben bekannt haben. Diese Vorformen haben eine – oft strittige und heftige – Sachdiskussion in der Kirche in Gang gesetzt, die – früher oder später – zu einer synodalen Bekenntnisentscheidung geführt hat. Auf einer letzten Stufe kam es dann zur Rezeption dieser synodalen Bekenntnisentscheidung durch die Gemeinden oder zur Verweigerung der Rezeption.

Wir fragen: Besteht nicht die Gefahr, daß es gerade dann zu der von uns nicht gewünschten Parteienbildung und Fraktionierung kommt, wenn sich unsere Kritiker weigern, mit uns in den Prozeß der Bekenntnisbildung einzutreten?

5. Es wird behauptet, unser Bekenntnis spalte die Kirche.

Wir antworten: Wer unseren Aufruf gelesen hat, muß wissen, daß dieser Vorwurf nicht stimmt. Die Erklärung des status confessionis würde die Kirchengemeinschaft nur dann aufheben, wenn mit ihr notwendig auch die Aufkündigung der Abendmahlsgemeinschaft verbunden wäre. Diese Konsequenz ist in der Erklärung an keiner Stelle zu erkennen. Sie würde auch vor der Geschichte christlicher Bekenntnisbildung kein Recht haben. Vom Neuen Testament an haben normalerweise nicht die Bekenntenden die Abendmahlsgemeinschaft aufgekündigt, sondern diejenigen, die sich dem gemeinsamen Bekenntnis verweigert haben.

III

Unser öffentliches und gemeinsames Bekenntnis soll also einen Prozeß der Bekenntnisbildung angesichts der Friedensfrage in unserer Landeskirche in Gang setzen. Wir bitten darum, daß in diesem Prozeß der Bekenntnisbildung unserem Bekenntnis mit Gründen des Glaubens und nicht mit anderen Gründen begegnet wird. Wir werden solche Gründe mit demselben Ernst prüfen, mit dem wir darum bitten, unser Zeugnis entgegenzunehmen.

Anlage 30 (Eingang 11/30)

Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur Gründung eines „ökumenischen Netzwerkes“

Bezug: Bericht in „Aufbruch“ Nr. 24 sowie mein Leserbrief hierzu

Sehr geehrter Herr Präsident,

an Pfingsten dieses Jahres haben 200 Vertreter von 50 Dritte-Welt-Gruppen, Friedensinitiativen und Arbeitskreisen aus Baden ein „ökumenisches Netzwerk für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ gegründet. Kennzeichen für die verbundenen Gruppen und christlichen Initiativen sei, so hieß es in einer Verlautbarung, die enge Verbindung von geistlichem Leben mit

dem Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Die zusammengekommenen Gruppen verglichen sich mit Kommunitäten und bezeichneten sich als „Nachfolgruppierungen“.

Ich wäre dankbar, wenn sich die Synode darüber informieren würde, welches Anliegen hinter der Gründung steht, welche theologischen Aussagen der Initiative zugrunde liegen, welche politischen Intentionen und Ziele mit der neuen Gruppierung verbunden sind und was auf die Landeskirche damit zukommt.

Ich bin bei der Gründungsveranstaltung an Pfingsten in Kehl selbst nicht zugegen gewesen, habe jedoch bereits vor diesem Ereignis durch einen maßgeblichen Initiator und durch Besucher des Treffens einen gewissen Eindruck von den Zielen und Hintergründen erhalten, der mich aufhorchen läßt. Mein Leserbrief im „Aufbruch“ mag überspitzt formuliert sein, doch frage ich mich, ob nicht mit einem bestimmten (evangelikalen) Vokabular Gruppen unserer Kirche für eine Initiative gewonnen werden sollen, die primär gesellschaftspolitische Ziele verfolgt.

Ich bin durchaus der Meinung, daß christlicher Glaube zu politischer Verantwortung führt und Konsequenzen für das Handeln in Gesellschaft und Umwelt haben muß. Wir sind als Christen aber zunächst dazu aufgerufen, Stadt auf dem Berge und Licht der Welt zu sein und von der persönlichen Bindung an Jesus Christus und geistlichem Leben in der Gemeinde zum Dienst am Nächsten zu finden. Ich schließe dabei nicht aus, daß der Weg bei einzelnen Menschen auch umgekehrt verlaufen und vom sozialdiakonischen Handeln zum geistlichen Leben führen kann. Frage ist für mich jedoch, ob breit angelegte Initiativen im kirchlichen Raum – zumal mit schwer durchschaubaren gesellschaftlichen und politischen Implikationen – verantwortbar sind, wenn sie auf der Grundlage bezweifelbarer theologischer und politischer Grundüberzeugungen eine Bewegung in Gang setzen, die von der Mitte wegführt und sich auf einen Teil dessen konzentriert, was den christlichen Glauben ausmacht.

Ich habe in meinem Leserbrief gefragt, ob hier eine neue Kirche, eine Art säkularer Sozialkirche vorbereitet wird. Dabei bestreite ich nicht, daß sich das Bild und auch das Bekenntnis einer Kirche im Laufe der Geschichte neu ausprägen kann – wie wir ja spätestens seit der Reformation wissen –, doch sollte eine Kirche sich dessen bewußt sein, was sich in ihr tut. Zumindest erscheint es mir wichtig, daß die Landessynode sich über die neue Initiative unterrichten läßt und sich selbst eine Meinung bildet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Feist

Anlage 31 (Eingang 11/31)

Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 20.9.1983 zur „Predigtreihe“ zum Lutherjahr an der Versöhnungskirche in Mannheim

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Leserbrief* habe ich im Januar an den „Aufbruch“ gesandt. Er ist nicht veröffentlicht worden. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts habe ich zur selben Zeit an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet. Bisher kam

keine Antwort. Nach meiner Kenntnis und den Berichten im „Aufbruch“ ist die Predigtreihe in der vorgesehenen Form gehalten worden. Ein Mitglied der Kirchenleitung hat anlässlich eines Gespräches zwar durchblicken lassen, daß ein solches Vorhaben – zumindest in der vorgesehenen Form – wohl nicht zu verantworten sei; Konsequenzen hatte dies aber in einer für mich erkennbaren Weise nicht.

Ich lege diesen Vorgang der Synode vor mit der Bitte, daß sie sich eine Meinung bildet und sich zur Bandbreite dessen, was im Hauptgottesdienst einer Gemeinde – auch im Hinblick auf Kanzelrecht und Auftrag einer der Lehre gemäßen öffentlichen Wortverkündigung – alles hinzunehmen ist, äußert. Ich fände eine Vortragsreihe angebracht, glaube aber, daß der Gottesdienst nicht alle Experimente und Ideen soll verkraften müssen.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen
gez. M. Feist

***Leserbrief von Dr. Michael Feist
zu „Aufbruch Nr. 4/83“**

Mit dem Argument, „Martin Luther war es, der die Laien in Gemeinden und Kirche wieder ganz neu entdeckte“ und „Er wollte weg von der Kirche der Geistlichen hin zu einer Kirche, in der die Laien mitzubestimmen haben und auch verkündigen können“, rechtfertigt das Pfarramt der Versöhnungskirche in Mannheim-Rheinau eine ungewöhnliche „Gottesdienst“-Reihe. „Im Jahr seines 500. Geburtstages wollen wir in jedem Monat einmal einem prominenten Laien die Möglichkeit geben, die Predigt, eine Laienpredigt, im Hauptgottesdienst zu halten. ... Zu diesen sicherlich sehr interessanten Gottesdiensten ergeht eine herzliche Einladung. ... Die Prominenten wurden gebeten, über das Wort aus der Bibel zu sprechen, das sie am meisten beeinflusst, geleitet, geformt oder auch geärgert hat ...“ Ihre Zusage habe u. a. gegeben: Lothar Hünecke (Vorsitzender des DGB-Kreises Mannheim), Frau Mordo (Landtagsabgeordnete der Grünen), Ulrich Lang (Landtagsabgeordneter, Landesvorsitzender und Fraktionsvorsitzender der SPD Baden-Württemberg), Klaus Staack (Graphiker und Rechtsanwalt), Petra Kelly (ehemalige Sprecherin des Bundesvorstandes der Grünen). Und vor kurzer Zeit hatte Wolf-Dieter Hasenclever, Landtagsabgeordneter der Grünen, bei einer Gemeindeveranstaltung in derselben Gemeinde seine Botschaft verkünden dürfen. („Aufbruch“ hat dies – wohl im Hinblick auf den 6. März – in besonderer Weise gewürdigt.)

Laien, Prominente, Alternative – interessante Gottesdienste zum Lutherjahr. Der Show-Effekt ist unverkennbar. Gottesdienst, Kanzel, Predigt und Martin Luther werden mißbraucht – um eines Gleichschrittes mit dem Zeitgeist willen. Nach dem 30. Januar 1933 und der Botschaft der „Deutschen Christen“ drängen sich Parallelen auf. Luther ging es um Laien-Christen, um Nicht-Prominente, um Glaube aus Gnade, um evangelische Gottesdienste. Ihm ging es um das, was Christum treibt.

Luther sagt: „Wir sind alle Priester, sofern wir die Gemeinde und das Verständnis der Schrift haben, andere zu „ehren“. Ferner: „In der Kirche Christi fordert man ein rechtschaffenes Predigtamt, wo das heilige göttliche Wort fleißig und treu gepredigt und gelehrt wird nach reinem christlichem Verständnis ohne Zusatz irgendwelcher falscher Nebenlehren.“ Ferner: „In der rechten Predigt wird klar, deutlich und richtig gelehrt und dargelegt, was da

sei: Christus und das Evangelium, rechtschaffene Buße und Furcht Gottes, wie zu erlangen sei Vergebung der Sünde ...“ Ferner: „Das soll in der Christenheit ein jeder sicher wissen, daß die Prediger, Lehrer und Pfarrer, ja alle, die das Wort vortragen, dessen sicher sind, daß ihre Predigt nicht ihr eigen sei, sondern sie wissen fürwahr, daß es Gottes Wort sei, oder wo sie daran zweifeln, daß es Gottes Wort sei, daß sie ja stillschweigen und ihren Mund nicht auf tun, es sei denn, sie wüßten bestimmt, daß es Gottes Wort sei. Deshalb soll ein Christ, er sei Prediger oder Zuhörer, sicher sein, daß er nicht sein eigenes Wort, sondern Gottes Wort rede und höre; sonst wäre es besser, er wäre nie geboren, und Pfarrer und Zuhörer müßten einer mit dem anderen zum Teufel fahren.“

Confessio Augustana XIV lautet: „Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohne ordentlichen Beruf (ordnungsgemäße Berufung)!“ Dazu § 47 Abs. 1 der Grundordnung: „Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche notwendig.“ Und die Theologische Erklärung von Barmen aus dem Jahre 1934 formuliert: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“

Jeder Gottesdienst beginnt mit dem Votum „Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Das zweite Gebot ergänzt und warnt: „Du sollst den Namen des Herren, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.“ Wer bewahrt die Gemeinde vor einem Mißbrauch des Sonntagsgottesdienstes, die Kanzel vor „Laien“, die Kirche vor einem Bruch ihrer Ordnungen, das Evangelium vor einer Verfälschung und die „Heiligen“ vor Gotteslästerung?

Wäre hier nicht eine angebracht?

gez. M. Feist

Anlage 32 (Eingang 11/32)

**Eingabe des Dr. Gerhard Liedke
in Wilhelmsfeld vom 20.9.1983
zu der Friedensverantwortung der Kirche**

Sehr verehrter Herr Präsident,

wie in der Öffentlichkeit unserer Kirche schon bekannt ist, haben sich viele Mitglieder unserer Landeskirche hinter die Thesen des Moderaments des Reformierten Bundes „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“ gestellt. Nachdem nun bis heute 1.200 Unterschriften aus der Landeskirche eingegangen sind, halten wir die Zeit für gekommen, den Text (siehe Anlage) im Namen aller Unterzeichner der Landessynode vorzulegen. Wir möchten auf diese Weise dazu beitragen, daß unsere Landeskirche ein noch deutlicheres Zeichen für den Frieden ablegen kann.

Wir verstehen, daß die Landessynode sich vielleicht auf der diesjährigen Herbsttagung noch nicht abschließend mit unserer Vorlage befassen kann; in diesem Fall bitten wir darum, daß die Landessynode den Gemeinden und Kirchenbezirken unserer Landeskirche das Gespräch über

die Thesen des Reformierten Moderaments empfiehlt und die Ergebnisse dieser Gespräche dann in ihre Beratungen mit einbezieht. Die Einbeziehung der Kirchenbezirke und Gemeinden empfiehlt sich ja wohl auch von der Tatsache her, daß es sich hier um eine Frage des Bekenntns handelt.

Aus praktischen Gründen übersende ich Ihnen die Originalunterschriften jetzt nicht. Sie befinden sich in Aktenordnern bei mir. Wenn es notwendig ist, sie der Synode zu übergeben, bin ich natürlich auch jederzeit dazu bereit. Ich verbürge mich dafür, daß die angegebene Zahl richtig ist.

Ich war nicht in der Lage, in jedem Fall zu überprüfen, ob der Unterzeichner Mitglied unserer Landeskirche ist. Wo immer ich Zweifel hatte, habe ich nachgefragt. Wo die Zweifel nicht behoben werden konnten, habe ich die Unterschriften nicht mitgezählt. Die Art und Weise, wie die Unterschriften zustande gekommen sind (durch unsere Anzeige im *Aufbruch**, durch viele Gespräche in Gemeinden und durch persönliche Gespräche), lassen darauf schließen, daß ich in dieser Sache eher zu vorsichtig zu Werk gegangen bin.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Unterzeichner

Ihr gez. Gerhard Liedtke

Nachtrag zu Eingang 11/32:

Schreiben von Pfarrer Dr. Gerhard Liedtke vom 2.11.1983

Sehr verehrter Herr Präsident,

im Nachgang zu dem Schreiben vom 20.9.1983 berichte ich, daß inzwischen weitere 250 Unterschriften zu den Thesen des Moderaments des Reformierten Bundes „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“ eingegangen sind, so daß die Gesamtzahl jetzt 1450 beträgt.

Außerdem ist nachzutragen, daß der Ältestenkreis der Gemeinde Heidelberg-Boxberg sich geschlossen hinter die Thesen gestellt hat und daß die Hausversammlung des Theologischen Studienhauses Heidelberg im Sommer 1983 sich mit 22 gegen 2 Stimmen für die Thesen ausgesprochen hat (nach intensiver Beratung darüber). Der Hausversammlung gehören die studentischen Bewohner des Hauses (Nichttheologen und Theologen) und im Sommer die badischen Kontaktpfarrer an, die aber nicht alle anwesend waren.

Mit freundlichen Grüßen im Namen der Unterzeichner und mit guten Wünschen für den Verlauf der Synode

Ihr
gez. Gerhard Liedtke

Anlage 33 (Eingang 11/33)

Antrag der Synodalen Bayer u.a. vom 28.9.1983 auf Änderung und Ergänzung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Bezug: Gedrucktes Protokoll Heft 10 S. 13

Beim Rechtsausschuß der Synode ist noch die Behandlung der Eingaben OZ 9/11 und 9/13 auf Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) offen. Die gesamten Materialien stehen jetzt dem Ausschuß wieder zur Verfügung.

Im Gegensatz zum Betriebsverfassungsgesetz (§ 74) und zum Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 67) fehlt im MVG das ausdrückliche Verbot der politischen Betätigung. Die Bestimmungen des BetrVG und des BPersVG können nicht analog angewendet werden.

Das Fehlen einer solchen Bestimmung in unserem kirchlichen Gesetz wirkt sich in der Praxis für alle Beteiligten schlecht aus. Sowohl in der einschlägigen Literatur als auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist es zwar eindeutig, daß sich die Mitarbeitervertretung bzw. einzelne Mitglieder der Mitarbeitervertretung aus Gründen der von ihnen zu wahrenen Neutralität auch im kirchlichen Bereich nicht politisch betätigen dürfen. Dies gilt auch für Mitarbeiter, die nicht der Mitarbeitervertretung angehören, sofern durch ihr Verhalten der Betriebsfrieden nachhaltig gestört wird. Eine kirchengesetzliche Regelung schafft jedoch in jeder Weise klare Verhältnisse, dient dem Betriebsfrieden und erleichtert die Wahrung der Neutralität, was gerade von einem Teil der Bediensteten unbedingt begehrt wird, und zwar auch derjenigen, die der Mitarbeitervertretung angehören. Zur Verdeutlichung werden die beiden Festlegungen des Bundesgesetzgebers (§ 74 BetrVG und § 67 BPersVG) in der Anlage* angefügt.

Die Unterzeichner beantragen, in den Abschnitt V des Mitarbeitervertretungsgesetzes eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen, und bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, die gebotenen Förmlichkeiten der Anhörung rechtzeitig zur Herbsttagung 1983 durchzuführen.

gez. Bayer, Förster, Frh. v. Adelsheim, Herb, Dr. Angelberger, Gabriel, Viebig, Buschbeck

*Anlage

Auszug aus dem Bundespersonalvertretungsgesetz:

§ 67

(Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten)

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben darüber zu wachen, daß alle Angehörigen der Dienststelle nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, daß jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechtes unterbleibt. Dabei müssen sie sich so verhalten, daß das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität ihrer Amtsführung nicht beeinträchtigt wird. Der Leiter der Dienststelle und die Personalvertretung haben jede parteipolitische

*Aufbruch Nr. 5/1983

Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hierdurch nicht berührt.

(2) Beschäftigte, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, werden dadurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch in der Dienststelle nicht beschränkt.

(3) Die Personalvertretung hat sich für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Beschäftigten einzusetzen.

Auszug aus dem Betriebsverfassungsgesetz:

Vierter Teil

Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 74

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Arbeitgeber und Betriebsrat sollen mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Sie haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen.

(2) Maßnahmen des Arbeitskampfes zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat sind unzulässig; Arbeitskämpfe tariffähiger Parteien werden hierdurch nicht berührt. Arbeitgeber und Betriebsrat haben Betätigungen zu unterlassen, durch die der Arbeitsablauf oder der Frieden des Betriebes beeinträchtigt werden. Sie haben jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen; die Behandlung von Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

(3) Arbeitnehmer, die im Rahmen dieses Gesetzes Aufgaben übernehmen, werden hierdurch in der Betätigung für ihre Gewerkschaft auch im Betrieb nicht beschränkt.

Auszug aus „Dietz Richardi“ Band 2, S. 862-864
Kommentar zum Bundespersonalvertretungsgesetz:

RdNr. 32

a) **Parteipolitische Betätigung** ist nicht nur die Betätigung für eine bestimmte politische Partei, beispielsweise die Werbung für ein Parteiprogramm oder für die Wahl einer bestimmten Partei, sondern jede Betätigung für eine politische Richtung, auch wenn diese formell sich nicht in einer Partei konstituiert oder Parteien sogar ablehnt (ebenso *Lorenzen-Eckstein*, § 67 RdNr. 13; weiterhin *Galperin-Löwisch* § 74 RdNr. 20; *Thiele*, GK, § 74 RdNr. 45). Beachtet man den Zweck der Vorschrift, so ergibt sich, daß grundsätzlich jede politische Betätigung unzulässig ist; denn alle politischen Fragen, mögen sie sich auf die Außenpolitik, die äußere oder innere Sicherheit, die Kultur, die Arbeit oder die Freizeit beziehen, fallen in den Bereich parteipolitischer Stellungnahmen (vgl. BAGE 1, 359 [363 f.] = AP Nr. 1 zu § 44 BetrVG mit zust. Anm. von *Dietz*; *Dietz-Richardi* § 74 RdNr. 37; *Thiele*, GK, § 74 RdNr. 45; *Meisel*, RdA 1976 S. 39). Der vielfach unternommene Versuch, zwischen einer verbotenen parteipolitischen und einer zulässigen allgemeinen politischen Betätigung zu unterscheiden (vgl. auch *Fischer-Goeres*, § 67 RdNr. 12; vor

allem *Radke*, BB 1957 S. 1113; *Rüthers*, BB 1958 S. 778; *Diekhoff*, AuR 1958 S. 239; *Bäumer*, AuR 1960 S. 225; *Lepke*, DB 1968 S. 2039; *Schmittner*, AuR 1968 S. 359), führt deshalb zu einer leerlaufenden Grenzziehung; außerdem nimmt man dem Verbot jede Bedeutung, wenn man es auf den Fall reduziert, daß die Betätigung im Interesse einer Partei erfolgt. Eine Schranke läßt sich vielmehr nur aufstellen, wenn man auf Sinn und Zweck des Verbots abstellt, die Bedeutung des Verbots also vor allem in der Sicherung des Gebots sieht, daß jede unterschiedliche Behandlung der in der Dienststelle tätigen Personen wegen ihrer politischen Betätigung oder Einstellung unterbleibt und das Vertrauen der Verwaltungsangehörigen in die Objektivität und Neutralität der Amtsführung nicht beeinträchtigt wird (vgl. auch *Richardi*, NJW 1962 S. 1375). Maßgebend ist deshalb die im Gesetz selbst festgelegte Grenze, daß durch das Verbot der parteipolitischen Betätigung in der Dienststelle nicht die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten berührt wird. Handelt es sich um eine solche Angelegenheit, so spielt keine Rolle, ob dazu die Stellungnahme einer politischen Partei vorliegt oder nicht (vgl. dazu unten RdNr. 35). Aus dieser Grenzziehung ergibt sich zugleich, daß sonstige politische Stellungnahmen dem Dienststellenleiter und der Personalvertretung untersagt sind.

RdNr. 33

b) Ein Verbot der parteipolitischen Betätigung liegt insbesondere vor, wenn Dienststellenleiter oder Personalvertretung für eine politische Partei Mitglieder werben, Wahlaufträge, Flugzettel oder Zeitungen verteilen, Unterschriftensammlungen durchführen oder Spenden sammeln. Die Betätigung braucht aber nicht nur in einem konkreten Tun zu bestehen; sie kann auch im bewußten Dulden anderer Tuns liegen. Allerdings hat das Gesetz Dienststellenleiter und Personalvertretung nicht mit einer *Garantenstellung* belegt, daß jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle unterbleibt. Das hier maßgebliche Verbot muß von dem allgemein für den öffentlichen Dienst maßgebenden Verbot unterschieden werden, daß in Behörden oder Dienststellen der öffentlichen Hand keine parteipolitische Propaganda betrieben werden darf. Gegen die hier niedergelegte Vorschrift wird bei einem Dulden einer politischen Betätigung anderer in der Dienststelle nur verstoßen, wenn in dem Dulden objektiv vom Standpunkt eines verständigen Beurteilers aus eine bewußte Billigung zu erblicken ist. Dabei ist nicht erforderlich, daß Dienststellenleiter oder Personalvertretung das Verhalten wirklich gebilligt haben; es genügt, daß objektiv dieser Schluß naheliegt (ebenso *Dietz-Richardi*, § 74 RdNr. 39; *Richardi*, NJW 1962 S. 1376; *Meisel*, RdA 1976 S. 39; einschränkend *Thiele*, GK, § 74 RdNr. 52). Hierher gehört insbesondere, wenn Dienststellenleiter und Personalvertretung es zulassen, daß die Dienststelle als Forum parteipolitischer Auseinandersetzung benützt wird.

RdNr. 34

c) Das Verbot gilt nur für eine parteipolitische Betätigung in der Dienststelle. Außerhalb der Dienststelle steht es dem Dienststellenleiter und den Personalratsmitgliedern wie jedem Beschäftigten frei, sich parteipolitisch zu betätigen. Für einen Beamten ist allerdings § 53 BBG zu beachten, wonach er bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren hat, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergeben (ebenso § 35 Abs. 2 BRRG). Allerdings wird gegen das hier niedergelegte Verbot auch dann verstoßen, wenn die parteipoliti-

sche Betätigung zwar nicht in, aber unmittelbar vor der Dienststelle erfolgt; denn auch in diesem Fall wird die Politik und die Auseinandersetzung über die Politik in die Dienststelle hineingetragen, was durch § 67 Abs. 1 Satz 3 gerade verhindert werden soll (vgl. auch *Dietz-Richardi*, § 74 RdNr. 36). Vom Verbot erfaßt wird schließlich auch jedes Auftreten des Dienststellenleiters oder der Personalvertretung in dieser ihrer Funktion für politische Organisationen oder Maßnahmen (vgl. auch *Dietz-Richardi*, § 74 RdNr. 36; *Meisel*, RdA 1976, S. 42).

Anlage 34 (Eingang 11/34)

Eingabe des Hauptgeschäftsführers des Diakonischen Werkes Baden vom 28.9.1983 zum Diakoniebauprogramm

Betreff: Haushaltsgesetz 1984/85

Hier: **Antrag des Vorstandes des Diakonischen Werkes**

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger,

Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 16.9.1983 beschlossen, die Landessynode zu bitten, im kirchlichen Gesetz über den Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden (Haushaltsgesetz) für den Haushalt 1984/85 in § 3 folgende Änderung der Vorlage zu beschließen:

In § 3 a die Summe von 10 auf 15 Millionen DM zu erhöhen und in § 3 b die Summe von 10 auf 5 Millionen zu ermäßigen, so daß insgesamt zwar eine Erhöhung des Darlehensvolumens eintritt, für den investiven Bereich aber ein größeres Finanzvolumen möglich wird.

Begründung:

Der Darlehensrahmen für Investitionen sollte von bisher 10 Millionen DM auf künftig 15 Millionen DM erweitert werden, um die im Diakoniebauprogramm mittelfristig vorgesehenen und den Antragstellern bereits zugesagten Finanzhilfen innerhalb des Haushaltszeitraumes 1984/85 auszahlen zu können.

In der bisherigen Finanzplanung war für diakonische Einrichtungen, die ihre Bauvorhaben zum Teil bereits ausgeführt und in Betrieb genommen haben, die Auszahlung von Beihilfen und Darlehen wegen der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Finanzmittel bis zum Jahre 1992 vorgesehen.

Da nunmehr aber die Auszahlung von Zuschüssen der öffentlichen Hand von dem Nachweis des Vorhandenseins der Eigenmittel und der kirchlichen und diakonischen Zuschüsse abhängig gemacht wird, ist eine sofortige Bereitstellung der von der Synode zugesagten Beihilfen und Darlehen nötig geworden.

Die Verzinsung und Rückzahlung dieses aufzunehmenden Darlehens könnte aus den Rückflüssen der Darlehen des Diakoniebauprogramms erfolgen.

Einzelheiten und die Fortschreibung des Diakoniebauprogramms unter Einbeziehung dieser erbetenen Darlehensaufnahme werden nach Beratung im Finanzausschuß der Synode vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Michel, Hauptgeschäftsführer

Anlage 35 (Eingang 11/35)

Eingabe des Dr. Michael Feist in Karlsruhe vom 23.9.1983 zu den Thesen des Reformierten Bundes (Bekenntnis und Friedens- verantwortung der Kirche)

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen eine Äußerung, die zu der in „Aufbruch“ Nr. 5/83 erschienenen Anzeige evangelischer Christen in der Landeskirche Stellung bezieht. Über 80 Glieder unserer Landeskirche haben – ohne daß eine Unterschriftensammlung in größerem Umfang durchgeführt wurde – diese Äußerung unterzeichnet* und damit ihrer Überzeugung Ausdruck verliehen, daß es bei der Frage nach dem Frieden um eine Bekenntnisfrage geht, nicht aber bei der Frage nach den Wegen zum Frieden.

Wir bitten darum, daß unser Votum in die Beratungen der Landessynode Eingang findet. Uns liegt daran, daß die Einheit der Kirche, die Einheit der Gemeinde, die Einheit im Glauben gewahrt wird, wo nicht um der Wahrheit und Glaubwürdigkeit des Evangeliums und verbindlicher Nachfolge willen eine einseitige Aussage im Gehorsam gegen Christus unumgänglich ist. Dies scheint uns bei der Frage nach den Wegen zum Frieden nicht der Fall.

Wir bitten um eine Hilfe für Gemeinden und Gemeindeglieder, trotz unterschiedlicher Auffassungen über die Wege zum Frieden zu gemeinsamem Handeln zusammenzufinden und Initiativen zu ergreifen, die dem Wesen christlicher Gemeinde und geistlichen Lebens entsprechen. Es geht um die Frage, wie wir als Christen Stadt auf dem Berge und Licht der Welt sein können – als gottesdienstliche, betende und sich ihres wirklichen Auftrages bewußte Gemeinde.

Wir wünschen der Synode für ihre Beratungen den Geist Gottes und hoffen, daß am Schluß eine für die Gemeinden hilfreiche Erklärung steht, die von der breiten Mehrheit der Synode getragen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen
gez. M. Feist

* Aufbruch Nr. 15/83

Diese Erklärung wurde von folgenden Personen unterzeichnet (die Unterschriften befinden sich im Original bei Herrn Feist):

Dr. Wanda von Baeyer-Katte, Heidelberg;
Hans-Jörg Baur, Bad Säckingen;
Marianne Bender, Karlsruhe;
W. Bickel, Mannheim;
Dr. Volker Binder, Karlsruhe;
Dr. Hans Bock, Karlsruhe;
Eugen Bollet, Villingen;
Lore Borghardt, Heitersheim;
Pfarrer Robert Borghardt, Heitersheim;
K. Braun, Karlsruhe;
Berta Buddenberg, Karlsruhe;
Hansjörg Burdach, Eberbach;
Wolfgang Dörr, Karlsruhe;
Dora Duppel, Maulbronn;
Anton Ehret, Karlsruhe;
Max Epperlein, Pforzheim;
Andreas Erlecke, Karlsruhe;

Hans Erlecke, Karlsruhe;
 Pfarrer Hermann Ernst, Freiburg;
 Dekan Michael Ertz, Eppingen;
 Hermann Feist, Neulingen;
 Dr. Michael Feist, Karlsruhe;
 Dr. Fischer, Karlsruhe;
 Stefan Dingerhaus, Karlsruhe;
 M. A. Gottmann, Bad Rappenau;
 Dr. Reinhard Granderath, Karlsruhe;
 Käthe Günthel, Pforzheim;
 Heinz Günther, Karlsruhe;
 Gerhard Hager, Pforzheim;
 Otto Hager, Karlsruhe;
 L. Hausner, Karlsruhe;
 Hildegard Hein, Ettlingen;
 Prof. Dr. Hans-Joachim Heite, Waldkirch;
 Rosemarie Henkel, Karlsruhe;
 Dr. Rolf Heydlauf, Karlsruhe;
 Albrecht Holder, Karlsruhe;
 Horst Hummel, Karlsruhe;
 Hans-Joachim Jakubassa, Karlsruhe;
 Karl Klump, Karlsruhe;
 Richard Kohlmann, Karlsruhe;
 Giselher Kosche, Emmendingen;
 Joachim Krah, Karlsruhe;
 Klaus Kuhn, Schönau;
 Kurt Kuntz, Karlsruhe;
 Arthur Lahnert, Mannheim;
 Wilhelm Lamsbach, Wertheim;
 Jürgen Link, Karlsruhe;
 Prof. Dr. Manfred Löwisch, Freiburg;
 Klaus-Martin Lorek, Wyhl;
 Friedrich W. Luger, Mannheim;
 Heinz Marzluff, Freiburg;
 Pfarrer Kurt Meythaler, Pforzheim;
 Pfarrer Hans Dietrich Mittorp, Bad Säckingen;
 Maria Mittorp, Bad Säckingen;
 Wolfgang Neuer, Buchen;
 Dr. Reinhild Otte, Karlsruhe;
 Gustav Otto, Singen/Htw.;
 Prof. Dr. Hans-Martin Pawlowski,
 Schriesheim; Eberhard Perk, Achern;
 Dorothea Reichard, Marxzell;
 Heinz Reutlinger, Heidelberg;
 Eva Roth, Pforzheim;
 Jörg Schmidt, Königschaffhausen;
 Friedrich Schmitt, Leutershausen;
 Dieter Schöfer, Oberkirch;
 Hans-Georg Schumacher, Ettlingen;
 Margarete Schumacher, Ettlingen;
 Hans Peter Seibert, Karlsruhe;
 Ursula Seibert, Karlsruhe;
 Dr. Gudrun Stangl, Heidelberg;
 Oswald Steinbach, Karlsruhe;
 Prof. Dr. Rudolf Stodtmeister, Pforzheim;
 Irma Strittmatter, Grenzach-Wyhlen;
 Dieter Thomann, Karlsruhe;
 Klaus von Trotha MdL, Konstanz;
 Dr. Siegfried Uibel, Karlsruhe;
 Heinz Vogel, Karlsruhe;
 Johann Friedrich Vogelbach, Lörrach;
 E. Volk, Jöhlingen;
 L. Volk, Jöhlingen;
 Dr. H. A. Walde, Karlsruhe;
 Gerhard Walter, Neckargemünd;
 Verena Waßmer, Lahr;
 Armin Weber, Karlsruhe;

Dekan Herbert Wettmann, Freiburg;
 Dr. H. J. Ziegert, Karlsruhe;
 Friedrich Ziegler, Mannheim.

Weitere Personen haben sich der Erklärung angeschlossen, wollen aber nicht namentlich genannt werden.

Anlage 36 (Eingang 11/36)

Eingabe des Paul Buchert in Mannheim vom 24.9.1983 zur Friedensverantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident,

zu den bevorstehenden Beratungen der badischen Landessynode übergeben wir Ihnen die beiliegende Eingabe* und bitten Sie, diese in angemessener Weise in die Überlegungen für eine Erklärung zum Thema „Frieden“ einbeziehen zu wollen.

Uns bereitet die Friedensdiskussion innerhalb der evangelischen Kirche Sorge, weil sie eher von der Mitte wegführt als daß sie die Botschaft des Evangeliums verkündigt und Beispiel gibt. Wir wären dankbar für ein klärendes und hilfreiches Wort der Synode.

Für die schwierigen Beratungen in Ausschüssen und Plenum wünschen wir allen Synodalen Gottes Segen.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Paul Buchert

***Eingabe an die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Als evangelische Christen und Glieder unserer Kirche wenden wir uns dagegen, daß

- die Frage nach den Wegen zum Frieden zur Bekenntnisfrage erhoben wird und die Kirche ihre Glieder auf einen bestimmten Weg zum Frieden verpflichtet,
- die Einheit der Kirche ohne Not aufs Spiel gesetzt wird und die Frage nach dem Weg zum Frieden selbst Unfrieden erzeugt und die Botschaft des Evangeliums vor der Welt unglaubwürdig macht,
- der Begriff „Widerstand“ von kirchlichen Gruppen mißbraucht wird und evangelische Christen gesetzwidriges Handeln in unserem Rechtsstaat mit dem vermeintlichen Abbau von Grundrechten begründen,
- die jeweilige subjektive Meinung des einzelnen zur Gewissensentscheidung erhoben wird und der Gehorsam gegenüber der staatlichen Ordnung als einer göttlichen Notordnung bei der Gewissensbildung außer Betracht bleibt und
- das Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung immer mehr in den Mittelpunkt gerückt wird und Verkündigung, Seelsorge und Diakonie als Zeichen lebendiger Gemeinde in den Hintergrund treten.

Wir bitten die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden um eine Erklärung, in der sie

- die — biblische und theologische — Berechtigung unterschiedlicher Wege zum Frieden anerkennt und eingehend begründet,

- die Einheit der Kirche betont und alle evangelischen Christen zu gemeinsamen Anstrengungen für ufruft,
- den Gehorsam gegenüber der staatlichen Ordnung — in der gegenwärtigen Situation — als Pflicht des Christen bejaht und dem Mißbrauch des Begriffes „Widerstand“ wehrt,
- die Bindung des Gewissens an das ganze Wort Gottes knüpft und einer Gleichsetzung der beliebigen Überzeugung des einzelnen mit dem Gewissen entgegentritt und
- die Gemeinden zu lebendiger Gemeinschaft, Gottesdienst und Gebet ermutigt, um daraus Klarheit für den Dienst am Nächsten zu gewinnen.

Als Gebot der Stunde erscheint das Bemühen um ein gemeinsames Handeln von Christen — auf gemeinsamer Grundlage hin zum gemeinsamen Ziel. Die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland und das Wort des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. August 1983 schlagen einen im Grundsatz hilfreichen Weg ein. Wir bitten die Landessynode, diesen Weg weiterzugehen.

Die Eingabe ist von folgenden Gemeindeglieder unterzeichnet worden:

Dr. Ottfried Begemann, Karlsruhe;
 Dr. Hans Belsken, Heidelberg;
 Heinz du Bois, Pforzheim;
 Helene Borgmann, Ebringen;
 Karl-Wilhelm R. Buchenau, Karlsruhe;
 Paul Buchert, Mannheim;
 Hans-Otto Bülow, Baden-Baden;
 Dr. Erich Burkart, Wiesloch;
 Dr. Johanna Burkart, Wiesloch;
 Ernst Daubenberger, Bretten;
 Friedrich Dürr, Karlsruhe;
 Herta Dürr, Karlsruhe;
 Eleonore Erlecke, Karlsruhe;
 Wilhelm Gauss, Ettlingen;
 Hans Gethöffer, Karlsruhe;
 Lydia Härdle, Karlsruhe;
 Ruth Härdle, Karlsruhe;
 Angelika Huxel, Karlsruhe;
 Gerda Huxel, Karlsruhe;
 Helmut Huxel, Karlsruhe;
 Wolfram Jäger, Karlsruhe;
 Doris Jorga, Karlsruhe;
 Erich Jorga, Karlsruhe;
 Christiane Kistner, Mannheim;
 Helmut Kistner, Mannheim;
 Thomas Kistner, Mannheim;
 Inge Kienert, Karlsruhe;
 Helmut Künzler, Sexau;
 Heinrich Leiser, Pforzheim;
 Gerhard Müller, Edingen;
 Adolf Metzger, Denzlingen;
 Paul Range, Titisee-Neustadt;
 Dr. Ernst Reimer, Gaggenau;
 Percy Rooks, Mosbach;
 Erich Sachsenheimer, Stutensee;
 Dr. Gerhart Scheuer MdL, Schriesheim;
 Andreas Schmitt, Reutlingen;
 Ruth Schmidt, Denzlingen;
 Dr. Hans Schwanecke, Gernsbach-Lautenbach;
 Elisabeth Stengel, Karlsruhe;

Martina Sturm, Mannheim;
 Gudrun Vorweg, Gaggenau;
 Luise Voß, Karlsruhe;
 Hans-Georg von Weitzel, Denzlingen;
 Marie-Luise von Weitzel, Denzlingen

Anlage 37 (Eingang 11/37)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats vom 1.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes „Visitationsordnung“ — § 9 Abs. 2 Satz 1

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode!

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen hat in seiner Sitzung am 23.9.1983 anlässlich der Kirchenvisitation beschlossen, folgende Eingabe an die Landessynode zu richten:

Der Evangelische Kirchengemeinderat Edingen bittet die Landessynode, sie möge beschließen,

„§ 9 Abs. 2, Satz 1 der Visitationsordnung so zu fassen, daß eine Abwesenheit des Pfarrers bzw. der in Abschnitt I genannten Mitarbeiter während der Äußerungen über Person und Dienst, Stellung in der Gemeinde, Amtsführung in Predigt, Unterweisung, Seelsorge, Kranken- und Hausbesuche, Stellung zu den Kirchenältesten und sonstigen Mitarbeitern nicht mehr zwingend erfolgt.

Vielmehr sollen Pfarrer bzw. die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter und Ältestenkreis einvernehmlich beschließen können, daß während der Äußerungen der Kirchenältesten zu vorgenannten Themen gegenüber der Visitationskommission die unmittelbar hiervon Betroffenen — nämlich Pfarrer bzw. die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter — anwesend sein können.“

Begründung:

Der Kirchengemeinderat empfindet den zwingend vorgeschriebenen Ausschluß des Pfarrers bzw. der in Absatz 1 genannten Mitarbeiter als ungeistlich. Er hält dies für unvereinbar mit brüderlichem bzw. schwesterlichem Verhalten und solcher Zusammenarbeit.

Nach Auffassung des Kirchengemeinderats können Änderungen zu vorgenannten Themen schon deshalb in Anwesenheit der in § 9 Abs. 2 Genannten geführt werden, da, wenn es sich um Beanstandungen handeln sollte, diese ohnehin im Sinne von § 22 Abs. 6 der Grundordnung zunächst mit dem jeweils Betroffenen nach brüderlicher Pflicht zu besprechen sind, ehe sie Gegenstand von Erörterungen des Gremiums werden.

Mithin dürften der Visitationskommission gegenüber auch nur solche Beanstandungen geäußert werden, die bereits mit dem Betroffenen im persönlichen Gespräch oder aber danach im Gremium in dessen Gegenwart erörtert worden sind.

Der Kirchengemeinderat ist weiter der Überzeugung, die derzeit geltende Fassung von § 9 Abs. 2 Visitationsordnung ist geeignet, eine Atmosphäre des Mißtrauens zu schaffen.

Dem allem könnte wirksam begegnet werden durch eine Neufassung der Vorschrift entsprechend obigem Antrag.

Demgemäß könnten die Visitierten einvernehmlich die Anwesenheit des Pfarrers bzw. der in § 9 Abs. 1 bezeichneten Mitarbeiter für die Dauer der gesamten Besprechung beschließen, und ebenso bestünde nach wie vor die Möglichkeit des Abwesendseins, wenn dies zum einen von den Betroffenen selbst oder zum anderen von Kirchenältesten gewünscht werden sollte.

Der Kirchengemeinderat hofft, daß seine Eingabe fristgerecht einkommt. Er stellt rein vorsorglich den Antrag, sollte die Eingabefrist verstrichen sein, ihn dennoch in die Beratungen der Herbstsynode 1983 einzubeziehen.

Für den Evangelischen Kirchengemeinderat Edingen
i.A. gez. Unterschrift

Anlage 38 (Eingang 11/38)

Eingabe des Pfarrers Dr. Konrad Fischer, Heddesheim, vom 26.9.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars (Kandidatengesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich bitte Sie, den anliegenden Entwurf* zur Änderung des im Betreff genannten Gesetzes der Synode zur Behandlung vorzulegen.

Anlaß des Entwurfs ist die Erfahrung, daß das fragliche Gesetz in seiner jetzigen Form zumal für Lehrvikare mit Familie eine nicht unerhebliche Härte darstellt, wenn sie, wie der Fall der Lehrvikarin Karin Bitter im Herbst 1982 gezeigt hat, einer Gemeinde mit akutem Wohnraum-mangel zugewiesen werden.

Ich betone in diesem Zusammenhang, daß die vorliegende Eingabe nicht auf eine Revision der im Fall Bitter getroffenen Entscheidung abzielt, sondern lediglich auf die in diesem Fall deutlich gewordene allgemeine Problematik des kirchlichen Gesetzes in seiner derzeitigen Fassung abhebt.

Mit freundlichem Gruß
gez. Dr. Fischer

***Anlage**

Entwurf

eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die praktisch-theologische Ausbildung des Lehrvikars zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz)

Vom

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das kirchliche Gesetz über die praktisch-theologische Ausbildung der Lehrvikare zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung (Kandidatengesetz) vom 6. April 1978 wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Diese ist im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat um den Nachweis angemessenen Wohnraums besorgt.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen eine Ausnahme von der Residenzpflicht gewähren, soweit es mit dem Ausbildungsplan zu vereinbaren ist, und wenn der Lehrvikar für die Glieder und Mitarbeiter der Ausbildungsgemeinde jederzeit erreichbar bleibt.“
- c) Dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Dies gilt insbesondere bei Mangel an geeignetem Wohnraum in der Ausbildungsgemeinde.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Begründung:

Die derzeitige Fassung des Kandidatengesetzes liefert den Lehrvikar den Zwängen des Wohnungsmarktes aus. Vor allem für verheiratete Kandidaten mit Kindern können sich unzumutbare Härten ergeben, wie es der Fall einer der Evangelischen Kirchengemeinde Heddesheim zum 1.10.1982 zugewiesenen Lehrvikarin gezeigt hat. Hier führte die trotz intensiven Suchens fehlende Wohnung zur Ablehnung des Dienstantritts seitens des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die vorgeschlagene Neuformulierung des Gesetzes geht einerseits davon aus, daß dem Lehrvikar im Unterschied zum Gemeindepfarrer und Pfarrdiakon (§ 48 Pfarrerdienstgesetz i. V. m. § 11 Pfarrbesoldungsgesetz und § 17 Abs. 2 Pfarrdiakonengesetz gehen vom Regelfall der von der Kirchengemeinde zu stellenden Dienstwohnung aus) keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden soll.

Andererseits stehen der Ausbildungsgemeinde weitergehende Möglichkeiten und Kontakte zur Wohnungssuche zur Verfügung als dem zumeist ortsfremden Lehrvikar. Die Wohnungsvermittlung durch Lehrpfarrer und Ausbildungsgemeinde dürfte bereits jetzt die übliche Praxis in der Landeskirche sein. Falls aber selbst deren Bemühungen um einen geeigneten Wohnraum fehlschlagen, sollte dies dann nicht zu Lasten des Lehrvikars gehen, wenn bei Auseinanderfallen von Wohn- und Ausbildungsort Erreichbarkeit und Ausbildung gewährleistet sind.

Der Vergleich mit entsprechenden Ordnungen anderer Landeskirchen zeigt, daß dort die Residenzpflicht bzw. die Beschaffung von Wohnraum für den Lehrvikar zum Teil bereits ähnlich geregelt sind wie in der vorgeschlagenen Neufassung des § 7.

In der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche der Union ist für die Wohnraumbeschaffung ausschließlich der Lehrpfarrer verantwortlich (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über das Lehrvikariat in der Lippischen Landeskirche vom 28.11.1960: „Der Vikariatsleiter sorgt für eine geeignete Unterbringung im Pfarrhaus oder in der Gemeinde.“

§ 8 Abs. 3 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 2.12.1965: „Es ist Aufgabe des Vikariatsleiters, dem Lehrvikar Wohnung und Verpflegung gegen eine vom Konsistorium (Landeskirchenamt, Landeskirchenrat) festzusetzende Vergütung zu gewähren oder zu beschaffen.“)

Kurhessen-Waldeck und die Evangelische Kirche in der Pfalz gehen nicht so weit, geben in den gesetzlichen Bestimmungen aber ebenfalls einen größeren Spielraum für die bei der Wohnraumsuche durch den Lehrvikar auftretenden Schwierigkeiten (§ 12 der Verordnung über die Rechtsstellung und Ausbildung der Vikare in Kurhessen-Waldeck vom 17.5.1971 in der Fassung vom 16.6.1982: „Der Vikar hat seine Wohnung den Erfordernissen des Dienstes entsprechend zu wählen.“)

§ 6 der Ordnung für den Vorbereitungsdienst der Pfarramtskandidaten in der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 29.3.1973 in der Fassung vom 16.5.1973: „Im Hinblick auf die in § 5 Abs. 2 (Schul- und Gemeindepraktikum sollen in der Regel an einem Ort abgeleistet werden) erstrebte Regelung macht der Pfarramtskandidat Vorschläge für den Ausbildungswohnsitz, der vom Landeskirchenrat festzusetzen ist.“)

Anlage 39 (Eingang 11/39)

Eingabe des Dekanats Wertheim vom 4.10.1983 auf Schaffung einer weiteren Planstelle beim Melanchthonstift Wertheim

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Evangelische Bezirkskirchenrat Wertheim **erneuert seinen Antrag** vom 29.7.1983 (Anlage 11) an die Landessynode in Sachen pädagogische Planstelle der Landeskirche am Melanchthonstift in Wertheim.

Die telefonische Zurücknahme des Antrages aufgrund mündlichen Drängens des Vorsitzenden des Melanchthonvereins, Herrn Schuldekan Franke, ermangelte der zugesagten schriftlichen Information, deren Eintreffen in dieser Woche den Ausschlag für die Antragserneuerung gibt.

Die zu besagtem Schreiben erbetene Stellungnahme des Stiftsrektors bestätigt uns, daß zwar ein nicht erfolgreiches Gespräch innerhalb des Melanchthonvereins erfolgte, daß jedoch der Intention unseres Antrages nicht Rechnung getragen ist, die die Hilfe der Landeskirche zum Ziel hatte.

Wir setzen unser Vertrauen in die Landessynode, daß sie sich mit den uns bedrängenden Dingen auseinandersetze und nicht auf eine Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat ausweiche.

Die blühende Erziehungseinrichtung ist für unser Grenzgebiet in unserer Diasporasituation unaufgebbare. Eine veränderte Zielsetzung etwa in Richtung des Heidelberger Stifts wäre untragbar, da wir bereits im Diakonissenmutterhaus Frankenstein eine diakonische Einrichtung mit mehreren Häusern haben, für die in allernächster Zukunft kein Verwendungszweck zu sehen ist.

Wie in Anlage 2 zu lesen, wird sich der Oberbürgermeister der Stadt Wertheim für den Fortgang der Angelegenheit besonders interessieren, da Wertheim in den letzten Jahren hinreichend öffentliche Stellen verloren hat, jedoch großzügige pädagogische Einrichtungen schuf, um deren gedeihliche Entfaltung Stadt und Öffentlichkeit intensiv bemüht sind.

Mit freundlichem Gruß
Ihr gez. Feist

Anlage 1 zur Eingabe 11/39: Schreiben des Melanchthonstifts Wertheim vom 4.10.1983 an den Evangelischen Bezirkskirchenrat z. Hd. Herrn Dekan Feist, Pfarrgasse 5, 6980 Wertheim

Betreff: Antrag des Bezirkskirchenrates an die Landessynode vom 29.7.1983

Bezug: Antwortschreiben des Vorsitzenden des Melanchthonvereins vom 28.9.1983

Sehr geehrter Herr Dekan,

Ihrer Bitte entsprechend nehme ich zu dem „Vorgang“ wie folgt, Stellung:

1. Die in der Sitzung des Melanchthonvereins vom 27.9.1983 genehmigte 2. (bzw. 3.) hauptamtliche Pädagogin wird dankbar begrüßt.

Sie erfüllt aber nicht die Zielsetzung des Antrages vom 29.7.1983 des Bezirkskirchenrates.

Bei allen Gesprächen mit eventuellen Bewerbern war übereinstimmend die Arbeitszeitregelung im Zusammenhang mit der tatsächlichen Realpräsenz am Ende ausschlaggebend für die Absage.

Die bis heute praktizierte Regelung nimmt die „ständige Stellvertretung des Heimleiters“ durch die Frau des Heimleiters als selbstverständlich an. Damit wird das Heimleiter-ehepaar für 24 Stunden täglich auch während des Wochenendes ans Heim gebunden.

Dieser Zustand ist menschlich und arbeitsrechtlich unzumutbar und unhaltbar!

Die Intention des Antrages des Bezirkskirchenrates ging dahin, eine 3. Stelle bzw. eine der jetzt drei Stellen finanziell als „ständiger Stellvertreter des Heimleiters“ zu dotieren.

Insofern kann der Antrag nicht als erledigt betrachtet werden.

2. Die Aufgabe des Melanchthonvereins und insbesondere des Wertheimer Stiftes liegt darin, eine „Lücke“ sinnvoll auszufüllen: Denjenigen Schülern bzw. Eltern zu helfen, die Schule und alle daraus resultierenden Probleme „aus eigener Kraft“ nicht mehr schaffen, aber keinesfalls schon öffentlicher Erziehung bedürfen. Dieser „Schülertypus“ macht gegenwärtig etwa 50 % unserer Arbeit aus.

Die anderen 50 % sind in der Regel Kinder von Eltern, welche sich – aus welchen Gründen auch immer – eine gediegene, manchmal auch evangelische, Erziehung für ihre Kinder wünschen.

3. Das Melanchthonstift Wertheim ist in doppelter Hinsicht „exemplarisch“:

- a) Liegt es in einer für die Menschen dieser Region noch überschaubaren „sozialen und soziologischen“ Landschaft, und
- b) liegt es in der evangelischen „ehemaligen“ Grafschaft.

Es ist deshalb mehr als nur ein Verwaltungs- und Finanzakt, was mit dieser, die evangelische Kirche repräsentierenden, Institution geschieht.

Der Rektor
gez. Schwindt

**Anlage 2 zur Eingabe 11/39:
Schreiben des Oberbürgermeisters der Großen Kreis-
stadt Wertheim am Main vom 1.3.1983
an Herrn Pfarrer Karl Schwindt, Buxtalweg 2,
6980 Wertheim 1**

Sehr geehrter Herr Pfarrer, lieber Herr Schwindt,

ich komme zurück auf unsere kürzliche Unterredung in Sachen Altenheim und darf Ihren Wechsel vom Melanchthonstift auf die Eicheler Pfarrei aufgreifen. Ich habe mir in der Zwischenzeit darüber einige Gedanken gemacht und bin zu dem Ergebnis gekommen, daß für die Stadt ein nicht unbedeutendes Interesse besteht, zur Frage Ihrer Nachfolgeregelung gehört zu werden. Die Einrichtung „Melanchthonstift“ ist eine mit unserer Stadt so eng verknüpfte Institution, daß es der politischen Gemeinde nicht gleichgültig sein kann, wer die Geschicke im Stift in Händen hält.

Lieber Herr Schwindt, ich wäre Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie mich über den Stand des Besetzungsverfahrens unterrichten könnten, gegebenenfalls mir auch die zuständige Stelle benennen könnten, der gegenüber die Stadt ihr Interesse an einer Beteiligung im Verfahren signalisieren könnte.

Ich hoffe, daß ich mit diesem Ansinnen nicht allzusehr in Ihre Kreise eingedrungen bin, danke für Ihre Mühewaltung und bin

mit freundlichen Grüßen
stets Ihr
gez. Stefan Gleiser

Anlage 39.1

Schreiben des Vorsitzenden des Melanchthonvereins vom 2.11.1983 zur Eingabe 39.

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Angelberger!

Für die kommende Landessynode liegt Ihnen ein Antrag des Evangelischen Bezirkskirchenrats Wertheim vom 26.7.1983 – mitgeteilt unter dem 29.7.1983 – telefonisch von Herrn Dekan Feist zurückgenommen – und erneut von ihm unter dem 4.10.1983 (AZ 1276) – betr. Errichtung einer zweiten pädagogischen Planstelle am Melanchthonstift Wertheim vor.

Als Vorsitzender des Melanchthonvereins bitte ich Sie unter zwei Gesichtspunkten dazu Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorgang:

In seiner Sitzung vom 27.9.1983 beschloß auf Antrag von Herrn Rektor Karl Schwindt, Wertheim, der Vorstand des Melanchthonvereins die zweite pädagogische Planstelle für das Stift Wertheim, die bisher nur als ABM-Maßnahme finanziert wurde und auf 31.8.1983 auslief, mit einer hauptamtlichen pädagogischen Kraft auszustatten. Dieser Beschluß wurde einstimmig gefaßt unter Einsicht der dringenden Notwendigkeit dem Stift Wertheim in seiner augenblicklich personell schwierigen Lage alle mögliche Hilfe zukommen zu lassen und auf Grund der Feststellung vorhandener Haushaltsmittel.

Nach diesem Beschluß bat ich umgehend (am 28.9.1983), auch im Namen des Vorstandes, Herrn Dekan Feist, den

eingereichten Antrag noch vor der Zwischentagung der Synode zurückzunehmen. Eine Befassung der Landessynode mit dem Problem Stellenbesetzung Wertheim schien uns im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht angemessen und sinnvoll. Die telefonische Bitte bestätigte ich unter dem 28.9.1983 – Postabgang 30.9.1983 – siehe beiliegendes Schreiben.* Unter dem 4.10.1983 erfahre ich durch Durchschrift von Herrn Dekan Feist, daß der Antrag auf Finanzierung der zweiten pädagogischen Stelle durch die Landeskirche erneut gestellt wurde.

2. Stellungnahme:

Ich bedauere außerordentlich, daß der Bezirkskirchenrat und Herr Dekan Feist ihren Antrag ohne vorherige Konsultation des Melanchthonvereins stellten; dies um so mehr, da hinsichtlich der erneuten Antragstellung keine Begründung mehr vorlag.

Die Antragstellung scheint mir gleichzeitig eine Einmischung in den Verantwortungsbereich des Melanchthonvereins zu sein. So sehr wir dankbar sind, wenn kirchliche Entscheidungsträger auf Bezirksebene die Arbeit des Vereins und seiner Schülerheime vor Ort in seiner heutigen schwierigen pädagogischen Arbeit beratend und helfend begleiten, so sind wir doch ebenso der Meinung, daß der Verein in eigener Verantwortung sich seiner gestellten Aufgabe, so weit als möglich, gerecht werden muß.

Die Erziehungsarbeit des Melanchthonvereins wird seit Jahrzehnten dankenswerter Weise von der Landeskirche und in jüngster Zeit vom Diakonischen Werk im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell und beratend getragen und gefördert. Es scheint mir unsachlich und zur Zeit ungerechtfertigt, über den Rahmen immer wieder gereicher Hilfen hinaus Forderungen an die Landeskirche, wie etwa die Bezahlung einer pädagogischen Planstelle, zu stellen.

Wie aus Abschnitt 1, Vorgang, ersichtlich, ist die „zugesagte schriftliche Information“ an Herrn Dekan Feist sofort, wie telefonisch zugesichert, erfolgt. Eine mangelnde Information liegt von seiten weder des Vereins noch von mir vor.

Mit herzlichem Gruß
Ihr

gez. Conrad Franke

***Anlage 1 zu Anlage 39.1**

Schreiben des Vorstandes des Melanchthonvereins vom 28.9.1983 an Herrn Dekan Feist, Wertheim

Sehr geehrter, lieber Herr Dekan Feist!

In seiner gestrigen Sitzung am 27.9.1983 hat der Vorstand des Melanchthonvereins für das Schülerheim Wertheim die 3. bzw. 2. hauptamtliche Pädagogikstelle für die Jahre 1983, 1984, 1985 genehmigt. Wir sind sehr dankbar, daß der Vorstand in dieser Richtung votierte. Es mag schon sein, daß der von Ihnen formulierte Antrag an die Landessynode für diese Entscheidung mit Schrittmacher war.

Der Vorstand war sich nunmehr darin einig, Sie zu bitten, da diese Stelle genehmigt und durch Haushaltsmittel abgedeckt ist, diesen von dem Bezirkskirchenrat und von Ihnen gestellten Antrag an die Landessynode zurückzuziehen. Dies müßte aber umgehend geschehen, weil am

kommenden Samstag eine Zwischensitzung der Landessynode stattfindet. Diese Bitte formulieren wir aus der Einsicht, daß es in der augenblicklichen schwierigen Lage, in der sich der Melancthon-Verein in der Optik der Landessynode befindet, eine gewisse Zurückhaltung angemessen sei; zumal der Antrag durch die gefällte Entscheidung nun gegenstandslos wurde.

Für Ihre Schützenhilfe und Ihr Mitdenken besten Dank.

Mit herzlichem Gruß
Ihr

gez. Conrad Franke

Anlage 40 (Eingang 11/40)

Antrag des besonderen Ausschusses für Mission und Ökumene vom 3.10.1983 zu den Rückmeldungen aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung im Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten über die Vollversammlung des ÖRK in Vancouver

Bezug: Rückmeldung aus der Landeskirche über die Schwerpunkttagung Frühjahr 1981 und Bericht der Delegierten in Vancouver (Heft 6, S. 147)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuß für Mission und Ökumene stellt nachfolgenden **Antrag**:

Der Antrag steht im Zusammenhang mit der von der Landessynode für die Herbsttagung 1983 erbetenen Berichterstattung des Evangelischen Oberkirchenrats – in Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Mission und Ökumene und den Regionalbeauftragten – über die Nacharbeit zu der Schwerpunkttagung der Landessynode Frühjahr 1981 zum Thema „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost-West und Nord-Süd“. Der Antrag ist zum anderen aber auch zu sehen im Kontext mit den ebenfalls für die Herbsttagung 1983 vorgesehenen Berichten der Delegierten aus der badischen Landeskirche bei der 6. Vollversammlung des ÖRK in Vancouver.

Der Antrag lautet:

1. die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat
 - a) den Gemeinden und Bezirken, die sich an der Nacharbeit der Synode zum Thema „Einheit der Kirche in der Zerrissenheit von Ost-West und Nord-Süd“ beteiligt haben, zu danken;
 - b) zugleich alle Gemeinden und Bezirke zu bitten, in der Fortsetzung dieser Arbeit die Ergebnisse der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1983 und die Beschlüsse des Zentralausschusses des Ökumenischen Rates der Kirchen aufzunehmen.

Dabei ist besonders zu denken an:

- Im Zusammenhang mit den bevorstehenden Kirchenwahlen anzuregen, daß in jedem Ältestenkreis und Kirchengemeinderat Verantwortliche für Mission und Ökumene benannt werden, die mit den Bezirksbeauftragten für Mission und Ökumene und den Regionalen Missionsbeauftragten zusammenarbeiten.

– Aus den Ergebnissen der 6. Vollversammlung des ÖRK (Gottesdienstformen, Arbeitsberichte, Beschlüsse, Vorträge und Resolutionen) einzelne auszuwählen und für die nächsten Jahre in das Leben der Gemeinde einzubeziehen. (Dabei ist zu verweisen auf den noch vor Weihnachten bei dem Verlag Lembeck erscheinenden offiziellen Berichtsband über Vancouver, auf die Mitarbeit der Teilnehmer an der 6. Vollversammlung in und außerhalb unserer Landeskirche und auf die vor der Landessynode gegebenen Berichte der Delegierten aus unserer Landeskirche.)

2. Die Landessynode bittet alle Glieder unserer Landeskirche, entsprechend dem im Mai 1981 gefaßten Beschluß der Landessynode die Zugehörigkeit der Evangelischen Landeskirche in Baden zur ökumenischen Gemeinschaft „... nicht nur als eines unter vielen kirchlichen Arbeitsfeldern, sondern als eine Dimension christlichen Glaubens, Denkens und Handelns“ zu erkennen und dafür zu sorgen, daß auch weiterhin in der Arbeit der Landessynode diesem Themenbereich eine eingehende Beschäftigung Raum gegeben und die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Die Landessynode begrüßt alle Versuche innerhalb unserer Landeskirche, die über das Evangelische Missionswerk Südwestdeutschland (EMS) und das Gustav Adolf Werk (GAW) bestehenden Kontakte zu anderen Kirchen hinaus, auch verstärkt auf solche zu Christen aller Bekenntnisse in Osteuropa hin auszudehnen.

4. In der bedrängenden Erkenntnis von der zunehmenden Bedrohung und Verfolgung von Christen in aller Welt ist der Landessynode die Fürbitte für die verfolgten Schwestern und Brüder weltweit ein besonderes Anliegen. Darum

- a) bittet sie den Evangelischen Oberkirchenrat darum, viermal jährlich in einer besonders kenntlich gemachten Spalte der „Mitteilungen“ die Namen der verfolgten Christen – und wenn dies aus naheliegenden Gründen nicht möglich ist, doch die Namen ihrer Kirchen, – aufzuführen.
- b) wird die Landessynode in ihren eigenen Gottesdiensten diesem Anliegen besondere Aufmerksamkeit widmen.
- c) bittet sie auch die Gemeinden, in ihren Gottesdiensten diesem Anliegen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

gez. Dr. Gilbert

Anlage 41 (Eingang 11/41)

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden vom 6.10.1983 zur Friedensfrage

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Evangelische Gemeindejugend Baden hat bei ihrer Sitzung am 2.10.1983 folgende Stellungnahme beschlossen:

„Aus der Verantwortung für die Schöpfung bekennen wir als Christen:

1. In Übereinstimmung mit allen Christen sagen wir nein zum Einsatz von Massenvernichtungsmitteln.

Darüber hinaus lehnen wir die Herstellung von Massenvernichtungswaffen, ihre Stationierung und die Androhung ihres Einsatzes ab.

Das System nuklearer Abschreckung und die Steigerung der Rüstungspotentiale dürfen uns und die Zukunft nicht beherrschen.

Dies erfordert, den Stellenwert der nuklearen Abschreckung in Ost und West schrittweise zu mindern. Als einen Schritt in diese Richtung sehen wir den Verzicht der Stationierung von Pershing II und Cruise Missiles.

2. Politische Wege der Friedensförderung und -erhaltung müssen einen eindeutigen Vorrang vor militärischem Sicherheitsdenken bekommen. Es müssen alle Anstrengungen darauf gerichtet werden, Kriegsursachen zu verringern, Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktbewältigung auszubauen und wirksame Schritte zur Senkung des Rüstungsniveaus zu unternehmen.
3. Wir wollen nicht schweigen angesichts eines Sicherheitssystems, das bei stetiger Steigerung des „Gleichgewichts des Schreckens“ die ganze Schöpfung auszulöschen droht. Wir fühlen uns verpflichtet, für den Frieden zu beten, zu denken und in völliger Gewaltfreiheit zu handeln.“

Mit unserer Stellungnahme sehen wir uns in großer Gemeinsamkeit und Übereinstimmung mit der „Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit“ der 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver sowie mit der „Stellungnahme zum Bericht der Kirchenleitungen über die Friedensverantwortung“ der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom September 1983.

Die Landesleitung der Evangelischen Gemeindejugend Baden stellt an die Landessynode deshalb folgenden Antrag:

1. Die Landessynode möge sich bitte ausführlich mit der „Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit“ des Ökumenischen Rates befassen und sich dieser Erklärung anschließen, ähnlich wie es die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR getan hat.
2. Wir bitten die Landessynode, dafür Sorge zu tragen, daß die Erklärung des ÖRK von Vancouver den Gemeinden der badischen Landeskirche zur Kenntnis gebracht und dort intensiv diskutiert wird.

Im Auftrag der Landesleitung
gez. Günter Kluge, Landesjugendreferent

Anlage 42 (Eingang 11/42)

Eingabe des Arbeitskreises Soziale Verteidigung vom 6.10.1983 mit der Bitte um ablehnende Stellungnahme zur Stationierung neuer Atomraketen in der Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Dr. Angelberger, sehr geehrte Synodale!

Der badische Arbeitskreis Soziale Verteidigung bittet die Landessynode, sich in diesen Tagen denjenigen Mitbür-

gern und Mitbürgerinnen anzuschließen, welche sich gegen die Stationierung neuer Atomraketen und Marschflugkörper in unserem Land, als Ausdruck und Konsequenz ihres christlichen Glaubens, aussprechen. Aus der theologisch begründeten Ablehnung des Einsatzes von Atomwaffen („Sünde gegen Gott und mit dem Schöpfungsauftrag des Menschen unvereinbar ...“, siehe Wort der Synode an die Gemeinden) müßte die Synode in dieser Situation einer möglichen neuen Rüstungseskalation mit bisher nicht dagewesenen, militärtechnischen Risiken (Computerfehler u. ä.) die Konsequenz ziehen, auch das Drohen mit vorhandenen oder künftigen Atomwaffen zu verwerfen.

Wir meinen, daß die Leitung unserer Kirche sich jetzt nicht darauf beschränken darf, nach allen Seiten Erwartungen auszusprechen, gute Ratschläge zu geben und die Problematik des Bekennens endlos zu reflektieren. Sie sollte sich in dieser so entscheidenden Sachfrage, wie auch in anderen Fällen, schon mutig zu Wort melden und in Gottes Namen ein „bis hierher und nicht weiter“ zur Nuklearrüstung sagen. Dies gerade auch in unserem Bundesland Baden-Württemberg, in dem die Raketen aufgestellt werden sollen.

Die Bitte an die Politiker, über „Verhandlungen eine Nachrüstung und Stationierung unnötig zu machen“ (siehe Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 9.8.1983, Seite 3) wird jedermann teilen, ebenso die Forderung nach Abrüstung in West und Ost und Nord und Süd. Es geht aber darum, daß für Christen grundsätzlich kein Fall mehr denkbar sein kann, in dem eine Weiterrüstung mit Atomwaffen „nötig“ sein könnte. Sollte die Synode zu einem gegenteiligen Urteil kommen, so müßte sie dies aus unserem Bekenntnis heraus darlegen.

Neben der Ablehnung der Waffen selbst muß auch die grundsätzliche Kritik am Gleichgewichts- und Abschreckungsdenken, wie sie u. a. im letzten Wort des Rates der EKD zum Ausdruck kommt, es unmöglich machen, auf dem Standpunkt von den angeblich verschiedenen möglichen Wegen zum Frieden zu beharren. Der Zweck heiligt zumindest nicht alle Mittel, und der Weg zum Frieden muß selbst friedlich sein.

In einer Zeit, in der unsere Bevölkerung in dieser Frage tief gespalten ist, sollte die äußere Loyalität unserer Kirche allein der Verfassung und dem ganzen Staatswesen, sowie dem menschlichen Leben überall gelten; parteipolitische Rücksichtnahmen jedoch müssen als solche bewußt gemacht und in diesem Falle hintenan gestellt werden.

Wir gestatten uns, unsre Verbundenheit mit Ihnen auszusprechen, im Wissen um die Fehlbarkeit jeder menschlichen Einsicht, im Glauben an die Wegweisung des Heiligen Geistes und im Gebet für uns alle.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Robert Kölblin, Freiamt
gez. H. Lorenz, Karlsruhe
gez. Edeltraud Kern, Karlsruhe
gez. Theodor Ziegler, Karlsruhe

NS: Unser Arbeitskreis konnte sich der Landessynode auf der Herbsttagung 1981 vorstellen (siehe „Verhandlungen der Landessynode“ vom 18.-23. Okt. 1981 Seite 74 und Anlage 12).

Anlage 43 (Eingang 11/43)

Eingabe des Kirchenbezirks Karlsruhe und Durlach vom 7.10.1983 auf Finanzhilfe für die EKD-Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ sowie Schaffung eines badischen Begleitheftes

Lieber Herr Dr. Angelberger,

unser Kirchenbezirk hat vom 6.-21. September 1983 – wie Sie dem beiliegenden Programm entnehmen können – die EKD-Ausstellung „Evangelische Kirche zwischen Kreuz und Hakenkreuz“ im Karlsruher Albert-Schweitzer-Saal gezeigt.

Angereichert war diese gesamtdeutsche Arbeit durch eine Reihe badischer Exponate, die wir Herrn Kirchenarchivdirektor i. R. Erbacher verdanken.

Zu diesem speziellen badischen Teil hat Herr Erbacher das beiliegende Begleitheft geschrieben, das neben dem Hauptkatalog in der Ausstellung verkauft wurde.

Das gleiche soll auch in Heidelberg, Baden-Baden und Rastatt, den anderen badischen Ausstellungsorten, geschehen.

Während der Verein für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 500 Exemplare des Erbacher'schen Begleitheftes unter dem Titel „Die Evangelische Landeskirche in Baden in der Weimarer Zeit und im Dritten Reich 1919 - 1945“ veröffentlicht hat, sind 2.000 Exemplare mit dem Umschlagtitel „Die Kirche am Scheideweg“ erschienen.

Zur Deckung der Unkosten, insbesondere auch des badischen Ausstellungsteiles, haben wir dieses Begleitheft für 10 DM bei einem Selbstkostenpreis von ca. 6,50 DM angeboten und in Karlsruhe 217 Exemplare verkauft.

Wie der Verkauf an den anderen Orten laufen wird, wissen wir noch nicht.

Im Anschluß an die vier Ausstellungstermine hoffen wir auf eine Übernahme des badischen Teils durch die Landeskirche, die durch Darstellung persönlicher Schicksale (Fall Lehmann in Karlsruhe, Fall Maaß in Heidelberg u. a. m.) in nächster Zeit erweitert und im Jubiläumsjahr der Barmer Erklärung in badischen Landen gezeigt werden könnte.

Über zweierlei würde ich mich in diesem Zusammenhang sehr freuen:

Wenn Sie, lieber Herr Präsident, sich

1. vor der Synode für die Übernahme des badischen Ausstellungsteils durch die Landeskirche einsetzen und wenn
2. mit Ihrem Einverständnis auf der Herbsttagung den Synodalen das Begleitheft von Herrn Erbacher angeboten werden könnte.

Leider lassen es die Ausstellungstermine in Rastatt und Baden-Baden nicht zu, den badischen Teil gegebenenfalls während der Tagung in Herrenalb aufzustellen.

Zu Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Herr Dekan Schmoll könnte als Landessynodaler vor der Synode über die Ausstellung Auskunft geben.

In Erwartung Ihrer Antwort
bin ich mit herzlichen Grüßen
Ihr gez. Mack

Anlage 44 (Eingang 11/44)

Eingabe des Bürgermeisteramts Ubstadt-Weiher vom 13.10.1983 auf Unterstützung des Begehrens der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher auf Finanzhilfe

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich habe beim Pfarrfest der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher, das am vergangenen Wochenende stattgefunden hat, erfahren, daß die Landessynode im November 1983 über das Bauprojekt der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher entscheiden wird. Es ist mir ein besonderes Anliegen, Ihnen, Herr Präsident, nochmals im Vorfeld dieser Entscheidung die Bedeutung dieses Projekts für die Evangelische Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher und für die politische Gemeinde Ubstadt-Weiher aus meiner Sicht vorzutragen.

Die recht junge evangelische Kirchengemeinde ist eine lebendige Gemeinde. Sie kennen sicherlich das hervorragende Urteil der Kirchenvision, die in diesem Jahre stattgefunden hat. Besonders hervorheben möchte ich, daß die Kontakte zur katholischen Kirchengemeinde – ca. 85 Prozent der Bevölkerung der Gemeinde Ubstadt-Weiher mit ihren 10.000 Einwohnern – sehr gut sind. Die Kirchengemeinden in unserer Gemeinde pflegen die Ökumene. Sie beeinflussen die Harmonie in unserer Gemeinde sehr positiv.

Der hohe Stellenwert, den die politische Gemeinde der evangelischen Kirchengemeinde beimißt, kommt durch zwei Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Bauprojekt zum Ausdruck.

Am 27. November 1978 hat die Gemeinde ihr Baugrundstück zum Vorzugspreis von 36 DM je qm der evangelischen Kirchengemeinde verkauft, zur Realisierung des Pfarr- und Gemeindezentrums. Der Marktpreis lag seinerzeit über 150 DM je qm. Mit diesem Verkauf war eine Bauverpflichtung eingegangen worden. Der Vertrag fand seinerzeit auch die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Bauverpflichtung ist zwischenzeitlich abgelaufen, da die Kirchengemeinde haushaltsrechtliche Schwierigkeiten vortrug. Mit Beschluß des Gemeinderates vom 24. Januar 1983 wurde die Bauverpflichtung, die zunächst auf den 31.12.1983 bestimmt war, um ein Jahr verlängert. Grundsätzlich nimmt die Gemeinde, das hat sie vertraglich auch vorbehalten, bei der Nichteinhaltung von Bauverpflichtungen das Grundstück ohne Kosten und Zinsen gegen Rückerstattung des seinerzeitigen Kaufpreises zurück.

Sicherlich können und wollen wir die Planungsabsicht der evangelischen Kirchengemeinde nicht vergleichen mit Planungsabsichten von privaten Bauherren. Trotzdem wäre es aus grundsätzlichen Erwägungen heraus wichtig, könnte eine weitere Beratung und Beschlußfassung über eine nochmalige Verlängerung vermieden werden, die zwangsläufig dann fällig wird, wenn die Synode die entsprechenden Gelder nicht bereitstellt.

Darüber hinaus hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 29. Juni 1983 einen Zuschuß im Haushaltsjahr 1984 von der politischen Gemeinde für das Projekt in Höhe von 100.000 DM bereitgestellt.

Die Fragen der Finanzierung wurden auch von mir in der Vergangenheit mehrmals mit dem Evangelischen Ober-

kirchenrat erörtert. Die Auskünfte, die ich seinerzeit erhielt, stimmen mich zuversichtlich. Mit Schreiben vom 9. Februar 1983 und bereits zuvor mit Schreiben vom 27. Dezember 1982 wurde in Aussicht gestellt, daß mit dem Projekt 1984 begonnen werden kann.

Ich würde mich freuen, könnte die Zusage tatsächlich eingehalten werden und hierbei bitte ich Sie, sehr geehrter Herr Präsident, um Ihre Assistenz.

Sie wissen, daß die Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher mit sehr viel Engagement bereits einen erheblichen Grundstock zur Finanzierung selbst geleistet hat. Auch das Pfarrfest am letzten Wochenende, das erneut eine sehr gute Resonanz aufweisen konnte, wird diesen Grundstock weiter ausdehnen.

Ich erlaube mir, einen Durchschlag dieses Schreibens auch an Herrn Emil Gabriel, Mitglied des Finanzausschusses, in Münzesheim zu übersenden.

Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, könnten Sie einmal zunächst die rein formalen Belange der Gemeinde bei dieser Angelegenheit gebührend berücksichtigen, vor allem aber auch die Dringlichkeit des Projekts. Und diese Dringlichkeit ist gegeben. Ich bin sicher, daß durch das neue Projekt die Arbeit der Kirchengemeinde einen weiteren Aufwind erhalten wird. An den Personen in der Evangelischen Kirchengemeinde Ubstadt-Weiher liegt es nicht, sie sind guten Willens.

Gestatten Sie mir auch einen Hinweis auf die persönliche Situation des Herrn Pfarrer Nasarek.

Letztlich darf ich mitteilen, daß auch die baurechtlichen Probleme jetzt ausgeräumt sind, was aufgrund der Konzeption nicht einfach war. Die Baugenehmigung wird in den nächsten Tagen erwartet. Somit fehlt nur noch eine Voraussetzung, die finanzielle Absicherung. Vielleicht könnten Sie die Entscheidung der Synode wohlwollend beeinflussen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Simon

Anlage 45 (Eingang 11/45)

Eingabe des Evangelischen Kirchengemeinderats Villingen vom 19.10.1983 zur Rahmendienstordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter

Hochverehrter Herr Präsident,

der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Villingen hat in seiner Sitzung am 18.10.1983 aufgrund des o. a. Erlasses folgende Entschliebung an die Landessynode nahezu einstimmig verabschiedet:

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Villingen hat das Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 5.5.1983 auf seiner Sitzung am 18.10.1983 mit großen Bedenken zur Kenntnis genommen. Der Kirchengemeinderat befürchtet daß in einer Zeit hoher Arbeitslosigkeit der Eindruck entstehen könnte, als greife die evangelische Kirche in Baden in Fragen der Einstellung von nicht der Landeskirche angehörenden Bewerbern zu restriktiveren Regelungen als bisher. Zudem zeigen sich in Diasporagemeinden trotz aller Bemühungen immer wieder Schwierigkeiten, evangelische Bewerber für offene Stellen in Bereichen des Erziehungs- und Pfl-

gedienstes sowie der Sozialarbeit zu finden, so daß eine flexible Handhabung in dieser Angelegenheit wichtig ist.

Da der Kirchengemeinderat aus den genannten Gründen und aus den genannten Gründen und aus menschlichen Erwägungen hinsichtlich der Bewerber für offene Stellen die Grundsatzentscheidung des Personalreferats vom 5.5.1983 für wenig hilfreich hält, bittet er die Landessynode darum, diese Bedenken bei der Beschlußfassung über eine neue Rahmendienstordnung für die Anstellung kirchlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen und es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Fürst

Anlage 46 (Eingang 11/46)

Eingabe des Verbandes Kirchlicher Mitarbeiter in Baden vom 20.10.1983 auf Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten

Sehr verehrter Herr Präsident,

mit diesem Schreiben will der Verband Kirchlicher Mitarbeiter seine ablehnende Haltung zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten – wie sie auch in der Stellungnahme der ARK zum Ausdruck gebracht wurde – bekräftigen und kurz erläutern:

1. Nach dem Entwurf wirken sich die Bestimmungen nur auf die Ehepaare aus, bei denen beide Ehegatten als Beamte oder Pfarrer im Dienst der Landeskirche stehen. Dies führt zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung, insbesondere gegenüber Ehepaaren, bei denen einer der Ehegatten im staatlichen Dienst beschäftigt ist. Nach dem Gesetzentwurf werden Ehepaare, die ihre ganze Kraft und ihr Engagement gemeinsam in den kirchlichen Dienst stellen, bei Berücksichtigung des ihnen gemeinsamen zustehenden Ortszuschlags hierfür mit mtl. ca. 550 DM = (jährlich = 7.150 DM) bestraft. Ein Mitarbeiter erhält nach seiner Eheschließung im günstigsten Falle mtl. 235 DM (jährlich = 3.055 DM) im ungünstigsten Fall jedoch mtl. 595 DM (jährlich = 7.735 DM) weniger Gehalt. Er muß somit eine Kürzung seines Gehaltes zwischen 10 und 25 v.H. hinnehmen. Dies ist alles andere als familienfreundlich. Durch diese Regelung fordert der kirchliche Gesetzgeber die betroffenen kirchlichen Mitarbeiter geradezu auf, zur Umgehung dieser erheblichen unsozialen Finanzeinbuße in einer „Ehe ohne Trauschein“ zu leben. Es dürfte dem Dienstherrn ziemlich schwerfallen, diesbezüglich mit Erfolg dagegenganzusteuern.

2. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist eindeutig ein Schritt zur Abkoppelung vom öffentlichen Dienstrecht. Diesen Schritt kann der Verband in dieser Weise nicht bejahen. Ein solcher Schritt steht auch im Widerspruch zu bisherigen mehrmals auch seitens der Landessynode betonten Feststellungen, daß eine Abkoppelung nicht vorgesehen ist und auch nicht gutgeheißen wird.

3. Abgesehen von unserer grundsätzlichen Ablehnung des vorgelegten Gesetzentwurfes läßt dieser noch einige Fragen offen wie z. B.

3.1 Nichteinbeziehung von Beamten der Kirchengemeinden,

- 3.2 Ortszuschlagsregelung wenn der Ehegatte des Beamten Pfarrdiakon ist,
 3.3 Ortszuschlagsregelung wenn der Ehegatte des Beamten Pfarrer im Angestelltenverhältnis ist usw.

Wir bitten daher die Landessynode, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten nicht zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen
 gez. Dr. Tiesler, Vorsitzender

Anlage 47 (Eingang 11/47)

**Eingabe des Dr. Michael Feist, Karlsruhe,
 vom 21.10.1983 zum Thema Frieden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in meiner Eigenschaft als stellvertretender Vorsitzender der Landesjugendkammer und als Vorsitzender des Jugendpolitischen Ausschusses im CVJM-Landesverband Baden habe ich zwei Papiere von CVJM-Generalsekretär Hermann Traub zur Kenntnis bekommen, die ich Ihnen anbei übersenden darf.* Mir scheinen die Ausführungen in beiden Texten wesentlich und geeignet, zur Diskussion über den Frieden geistliche Momente beizusteuern.

Ich möchte Sie bitten, diese Texte in die Beratungen der Synode einzuführen und sie als eine Äußerung aus der Jugendarbeit zu werten, der ein seelsorgerliches Anliegen zugrunde liegt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, daß ich Ihnen die Texte erst heute zukommen lasse. Sie sind erst in den letzten Tagen entstanden bzw. an mich gelangt.

Mit freundlichen Grüßen

und guten Wünschen

gez. M. Feist

***Papier I:
 Tischvorlage von Hermann Traub für ein „Friedens-
 Papier“ des CVJM – BADEN**

Vorbemerkung: Es fällt mir ziemlich schwer, nachdem es schon viele Friedenspapiere gibt, noch ein eigenes zu verfassen. Deshalb möchte ich nur ein paar Thesen versuchen, die in die aktuelle Lage hineinsprechen:

1. Die wichtigste These für den CVJM ist, daß es keine Frage gibt, (s. Pariser Basis) außer den Zielen der Ausbreitung des Reiches Gottes, die die Eintracht brüderlicher Beziehung gefährden kann. Das heißt im Blick auf die Friedensfrage, daß auch unter unterschiedlichen politischen Meinungen wir um des Evangeliums willen zusammenbleiben und als wichtigstes Ziel die Ausbreitung des Reiches Gottes weiterhin verfolgen.

2. Weil wir es aber seelsorgerlich mit jungen Menschen zu tun haben, die, wie wir selbst, betroffen sind über den Unfrieden in dieser Welt, dann müssen wir diese Betroffenheit mit jungen Menschen teilen, um sie auch in diesen Fragen nicht loszulassen und ihnen das Evangelium nicht schuldig zu bleiben.

3. Aus diesem Grund ist die Verkündigung, die biblisch-theologische Arbeit zum Thema „Frieden“ das erste und Wichtigste, was wir in unseren Gruppen und Kreisen im CVJM tun können. Es ist nicht als selbstverständlich vorauszusetzen, daß junge Menschen erfaßt und erfahren haben, was der Friede Gottes heute für sie bedeutet.

4. Erkennen, daß die Friedensbewegung in unserem Land viele verschiedene Gesichter und auch verschiedene Ziele hat. Hier gibt es Leute, die aus persönlichem Glauben und dem Evangelium heraus sich für Abrüstung einsetzen, dort gibt es auch Menschen, die politische Ziele verfolgen, mit denen wir uns als Christen nicht identisch sehen können. Aus diesem Grund ist die Unterscheidung der „Geister“ und das sachliche Gespräch über politische Zielvorstellungen auch eine wichtige Aufgabe im CVJM.

5. Wir sollten den Ideologien widerstehen, die die Hoffnung erwecken, als könnten wir mit unserem Engagement politischen Frieden in unserer Welt schaffen. Wenn wir diese Hoffnungen wecken und nähren, sind wir auch verantwortlich für die Depression und die Enttäuschung, die nach einer eventuellen Stationierung von neuen Raketen junge Menschen erfassen wird.

6. Zur seelsorgerlichen Verantwortung gehört, daß wir auch biblisch-theologisch aufzeigen, daß Massenvernichtungsmittel und überhaupt Krieg und alles, was damit zusammenhängt, aus der menschlichen Gefallenheit – also der Sünde gegen Gott – kommen. So ist manches Sicherheitsbedürfnis nichts anderes als der Wunsch, weiterhin im Wohlstand leben zu können und von niemandem gestört zu werden. Dieses Ziel ist aber für Christen zu wenig. Wir haben die Aufgabe, aktive Friedensstifter zu sein. Das fängt beim kleinen Frieden der persönlichen Beziehung an und hört auch nicht auf, wenn es um die Fragen von Rüstung und Waffen geht.

7. Wir müssen immer wieder neu annehmen, glauben und bekennen, daß der lebendige Gott Herr dieser Welt ist und diese Welt nicht dem Chaos und dem Untergang überläßt. Er steht bis heute zu seiner guten Schöpfung und möchte nicht, daß wir sie zerstören.

8. Wir dürfen auf keinen Fall das Ziel Gottes aus den Augen verlieren. Er schafft einen neuen Himmel und eine neue Erde. Ganz im Gegenteil: Weil wir diesen ewigen Frieden erwarten, können wir uns auch für den zeitlichen Frieden einsetzen.

9. Der Einsatz für den Frieden muß heute auch zuallererst ein missionarisches Ziel haben. Einmal um junge Menschen nicht loszulassen, die von diesen Fragen bewegt sind, und ihnen die Botschaft vom Gottesfrieden nicht schuldig zu bleiben, zum anderen ist der Einsatz für den Weltfrieden auch deshalb notwendig, weil Gott will, daß allen Menschen geholfen wird, sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen und nicht verlorengehen, ohne von seiner Botschaft gehört zu haben.

10. Wo sich junge Menschen an politischen Aktionen beteiligen, versuchen wir ihnen mit Verständnis und Freundschaft zu begegnen, auch wenn wir die jeweilige Aktion nicht gutheißen können. Wir können auch solchen, die durch solche Aktionen gegenüber dem Gesetz schuldig werden, unseren Beistand und unsere Hilfe nicht verweigern, aber wir haben auch die Aufgabe, durch Gespräche zur Besonnenheit und zum Frieden – auch bei Friedensaktionen – zu ermahnen.

11. Das Allerwichtigste im Blick auf den Frieden in dieser Welt scheint uns, daß wir Christen uns endlich zusammentun und treu, regelmäßig und gezielt für den Frieden in unserer Welt beten. Was aus diesem gemeinsamen Gebet noch für Aktionen entstehen, ist jedenfalls nicht allein aus politischen Ansichten geboren, sondern behält in allererster Linie die Sicht des Reiches Gottes im Blickfeld.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1983

***Papier II: Jugendlichen, die im politischen und gesellschaftlichen Bereich zu einem Engagement bereit sind.**

Hier die seelsorgerlich-geistliche Komponente dieser Fragestellung:

Liebe Freunde, wir haben seit Jahren ein großes Thema auf der Tagesordnung. Dieses Thema heißt: „Friede“! Durch militärpolitische Vorgänge im östlichen und westlichen Bereich ist allen Menschen in der Welt und besonders in Mitteleuropa aufgezwungen worden. Eine Friedensbewegung ist entstanden, die weithin auch von kirchlichen Kreisen, besonders auch aus der evangelischen Jugend, getragen und unterstützt wird. Vielleicht ist die Frage nach der Verantwortung in dieser Zeit für Jugendliche für manche schon eine zu konservative Frage. Vielleicht denkt mancher: Wir haben überhaupt keine Zeit mehr, solche Fragen zu stellen, wir müssen nur eines tun: Uns mit allen Menschen, allen Kräften, allen Ideen gegen die Stationierung von neuen Waffen – gegen die Atombewaffnung überhaupt – richten und alle anderen Fragen stellen wir zurück bis wir dieses Ziel erreicht haben. Ich finde, diese Art von Blindwütigkeit ist gefährlich, und zwar, weil sie wie jede echte Bewegung etwas total Verführerisches an sich hat, nämlich gibt sie vor, als gäbe es nur eine Frage, ein Problem, das wir jetzt ohne Verzögerung lösen müssen.

Wenn ich das Neue Testament recht verstehe, dann gibt es für Christen diese eine wichtige politische Frage nicht. Ich glaube bestimmt, daß für die ersten Christen im Römischen Reich die Abschaffung der perversen Willkürherrschaft mancher römischer Kaiser ein wichtiges Ziel hätte sein können. Vielleicht hätten sie die Kraft gehabt, revolutionär so zu wirken, um das Römische Reich zum Ende zu bringen, aber sie haben sich nicht auf diese Ziel konzentriert, obwohl sie genauso in einer untergehenden Welt lebten wie wir heute. Nein, sie haben nicht um ein politisches Ziel gekämpft, sondern für die Ausbreitung der Botschaft Jesu Christi Kopf und Kragen riskiert. Reich Gottes war für sie das höchste Ziel. Aus diesen Überlegungen heraus möchte ich nun 6 Thesen formulieren im Blick auf unsere Verantwortung:

1. Bitte keine falschen Hoffnungen wecken!

Ich habe manchmal förmlich den Eindruck, als würden manche ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter die Hoffnung wecken – mindestens zulassen –, als könnten wir, wenn wir alle gemeinsam zusammenstehen, wirklich große politische Entscheidungen verhindern oder andere ermöglichen, und zwar, als könnten wir das als Christen. Ich bin der absoluten Meinung, daß das unmöglich ist. Wir haben als Christen keine Hoffnung für die Heilung dieser Welt insbesondere. Wenn wir als Verantwortliche diese Hoffnung nach der Veränderbarkeit der Welt zum Frieden mitnähren, dann sind wir auch mit verantwortlich für die Depression, die nach dem Bekenntnis kommt: „Wir haben es nicht geschafft!“ Es gibt unter jungen Menschen sehr

viel Todesangst und Zukunftspessimismus. Wenn wir aber glauben machen, daß diese Todesangst und dieser Zukunftspessimismus allein an der Atomfrage liegt, dann sind wir falsch „gewickelt“. Auch wenn es keine Atombomben mehr geben würde, bleibt diese Angst des Menschen und muß dieser Angst begegnet werden von dem einen, der gesagt hat: „In der Welt habt ihr Angst, aber ich habe die Welt überwunden.“

2. Wir müssen Vorletztes und Letztes unterscheiden lernen.

Alle politischen, alle gesellschaftlichen Fragen, alle Fragen der Lebensgestaltung sind vorletzte Fragen, das heißt, sind immanente Fragen, sie drehen sich um unsere Welt, hochbrisant, hochwichtig, aber nicht das Wichtigste. Für Christen ist der Anbruch des Reiches Gottes das Wichtigste, das heißt, daß Menschen Halt, Geborgenheit, Liebe, Frieden finden in der Botschaft von Jesus Christus, daß sie Glieder des Reiches Gottes werden, daß sie zur Ewigkeit gehören und aus diesem Verständnis, dieser Erfahrung heraus, sich auch um die Arbeit kümmern. „Suchet der Stadt Bestes“ – hilft mir, diese Welt zu erhalten und zu gestalten. Aber dies ist immer das zweite, das erste ist, daß Menschen für Gott nicht verloren gehen, sondern ihn finden, der sie sucht und liebt. Wer sich allein auf die Gestaltung dieser Welt konzentriert, verliert die Sicht der Ewigkeit.

3. Wir sollen korrigierender und nicht nur bestätigender Faktor sein. Alle gute Pädagogik läuft nicht nur dem nach, was junge Menschen denken, wollen, empfinden, sondern stellt sich auch als korrigierender Faktor in den Weg, unterbricht Bewegung junger Menschen und hilft, einen klaren Kopf zu gewinnen. Ich habe immer mehr den Eindruck, daß die Bedürfnisorientiertheit vergangener Jahrzehnte in der Jugendarbeit dazu geführt hat, daß die Verantwortlichen ausschließlich den Sehnsüchten junger Menschen nachjagen, sie zu befriedigen suchen und nicht nach der Wahrheit, nach dem Ziel junger Menschen fragen. Junge Menschen dürfen bewegt sein und müssen bewegt sein, aber sie müssen erwachsene Partner haben, die die Bewegung auch überschauen und durchschauen.

4. Den biblischen Friedensbegriff ins Gespräch bringen.

Zitat: „Darum ist bei den Worten der großen Friedenssehnsucht vorab bei dem vielzitierten Wort von den Schwertern, die zu Pflugscharen gemacht werden sollen (Jesaja 2, 4) strikt zu beachten, daß ihre Erfüllung ausdrücklich nicht eine Möglichkeit in dieser Welt und innerhalb ihrer Zeit ist, sondern für die letzte Zeit verheißen ist.“

Genauso ist im Neuen Testament Friede nicht das Ergebnis von menschlichen Bemühungen, sondern von Gottes Art, die eingreift, die Jesus Christus in die Welt bringt und die durch diesen Jesus Christus Frieden schafft. Frieden ist im Neuen Testament nicht eine Sehnsucht, sondern Friede ist im Neuen Testament eine Person: Er ist unser Friede. Dieser Friede, der eine reale Wirklichkeit ist, ist nicht zu verengen auf einen Seelenfrieden. Dies sollte klar sein. Der biblische Frieden ist höher als menschliche Vernunft. Der biblische Frieden ist eine Gabe Gottes, die mitten im Unfrieden der Welt da sein kann. Biblischer Friede ist nicht nur da, wo friedliche Zustände herrschen, sondern biblischer Frieden ist immer da, wo der Zuspruch des Gottesfriedens erfolgt.

*** 5. Wir müssen Aktionismus und Aktivität unterscheiden lernen.**

Eine kleine Zahl von jungen Menschen in unserer Gesellschaft lebt von einer Aktion zur anderen. Wie in einem Rausch fahren sie von einer Demo zur anderen, ihr Leben ist angespannt, hochsensibilisiert, und viele sind total physisch und psychisch überfordert. Es wäre ein Frevel, solche „unter Strom stehende“ junge Menschen noch weiter zu Aktionen zu treiben. Es wäre ganz wichtig, weil seelsorgerlich geboten, mit ihnen einzuüben, was Aktivität ist, die aus dem Glauben kommt. Aktivität die trägt, die mich nicht zerstört, sondern die aus der Kraft Gottes kommt. Dazu braucht es aber Erfahrungsräume des Gottesdienstes, des Bibelgesprächs, des Angenommen-seins und gemeinschaftliche Erfahrungen von fundamentalen Gemeinde. Wenn wir solche Erfahrungsräume nicht bereitstellen, treiben wir junge Menschen in die persönliche Zerstörung.

6. Das Chaos

Wir müssen uns überlegen: Was kommt nach der Stationierung neuer Waffen? Ich habe eine große Angst für die Zeit nach der Stationierung (natürlich hoffe ich wie jeder andere, daß die neue Stationierung von Waffen nicht stattfindet, noch mehr, ich möchte mit anderen zusammen darum beten, daß dies verhindert wird, und wo ich kann, möchte ich meine Stimme erheben, daß dies verhindert wird), aber als Verantwortlicher muß ich doch überlegen, was nach der Stationierung kommt. Was machen wir mit den jungen Erwachsenen, die dann in ein „Loch“ von Sinnlosigkeit fallen, weil jahrelange Hoffnungen, jahrelange Aktivitäten, das ganze Engagement sich in reine Vergeblichkeit verwandelt hat. Aus diesem Grunde müssen wir heute, hier und jetzt damit beginnen, jungen Menschen eine größere Perspektive für das Leben zu zeigen, als Waffen zu verhindern. Wir müssen ihnen den zeigen, der Sinn und Ziel im Leben gibt, der auch im Unfrieden da ist und seine Menschen nicht losläßt. Junge Menschen müssen das Ziel des Reiches Gottes bekommen und die Hoffnung auf den, der Frieden schafft – garantiert ohne Waffen –, den lebendigen Christus, der auch der Auferstandene und Wiederkommende ist.

Anlage 48 (Eingang 11/48)

Eingabe der Pfarrervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 8.10.1983 zum Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer

Die Pfarrervertretung hat in ihrer Sitzung am 6.10.1983 obengenannte Gesetzesvorlage beraten und hat ihr, vorbehaltlich der folgenden Änderungen, zugestimmt:

1. Die Pfarrervertretung empfiehlt einen „kinderbezogenen Ortszuschlag“ ab zwei Kinder (Artikel 2).
2. Sie stimmt Artikel 1.2.3 (Stellenzulagen) und Artikel 4 (Nebentätigkeiten) zu, möchte aber vor Einführung entsprechend Verordnungen nochmals gehört werden.
3. Die Pfarrervertretung erwartet, wie auch von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt bereits zugesagt, daß der Evangelische Oberkirchenrat ein entsprechendes Gesetz vorbereitet und unverzüglich auf den Weg bringt, das auch auf die Kirchenbeamten und Angestellten der Landeskirche und der Kirchengemeinden bzw. der Kirchenbezirke Anwendung findet.

4. Die Pfarrervertretung schlägt vor (Artikel 1), die Besoldungsgruppe A 14 a für schwierige Pfarrstellen (große Gemeinden, Religionslehrer, Krankenhauspfarrer) wegfällen zu lassen. Stattdessen sollten für schwierige Aufgabenbereiche Gehaltszulagen gewährt werden. Voraussetzung wäre, daß eindeutige Kriterien für diese Zulagen gefunden werden können. Vor Inkrafttreten dieser Kriterien müßte die Pfarrervertretung nochmal gehört werden.

Als Begründung hierfür wird angeführt:

- a) Gleichbehandlung aller in einer Dienstgemeinschaft.
- b) Es soll keine pauschale Höherstufung einzelner Gruppen (zum Beispiel Krankenhauspfarrer, Religionslehrer, landeskirchliche Pfarrer etc.) erfolgen, sondern echte Kriterien sollen gefunden werden.
- c) Pfarrer in größeren Gemeinden haben oft auch mehr Mitarbeiter (Sekretärin, Gemeindediakon, Pfarrvikar), zumal bei stärkerem Nachwuchs.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hölzle

Anlage 49 (Eingang 11/49)

Eingabe des Pfarrers Ulrich Schäfle, Freiburg, vom 14.10.1983 zur Vancouver-Erklärung

In der Anlage* übersenden wir Ihnen einige Exemplare des „Briefs an die Kirchenleitungen in Stuttgart und Karlsruhe“ samt den Unterschriften von 228 Pfarrern und Mitarbeitern in Baden. Wir bitten Sie freundlich, den Text unseres Aufrufs zu prüfen und zu überlegen, ob er für die Kirchenleitung und Synode eine Hilfe sein kann, um in ihren eigenen Bemühungen um Formulierungen zur Friedensdiskussion weiterzukommen.

Wir haben dankbar zur Kenntnis genommen, daß der Rat der EKD in seinem jüngst veröffentlichten Friedenswort in vielen Punkten zu gleichen Schlußfolgerungen und Aufforderungen gelangt wie wir. Wir sind uns bewußt, daß es sowohl für den Rat der EKD wie für die Kirchenleitungen der Landeskirchen schwierig ist, bis zu der konkreten Forderung durchzustoßen, die wir erheben: Die Kirche möge ein klares Nein zur Stationierung der neuen Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik sagen. Wir verstehen, daß es um des innerkirchlichen Friedens willen jetzt (noch) nicht möglich ist, diese eigentlich logische Konsequenz zu formulieren. Auch für uns selbst ist es im Blick auf unsere Gemeinden und die Menschen, mit denen wir es zu tun haben, nicht einfach, uns auf die Konsequenz des Nein zu den Atomraketen festzulegen. Dennoch haben wir es getan, weil unsere ethisch-theologische Überzeugung und der Konsens der Weltchristenheit in Vancouver uns angesichts der rüstungspolitischen Unbeweglichkeit zu dieser Einstellung drängt: Mit dem Aufhören beim Weiterrüsten muß jetzt begonnen werden, wo die Stationierung von Waffen unmittelbar bevorzustehen scheint, die gefährlicher und destabilisierender sind als alle bisherigen Waffensysteme. Soll das Jahr 1983 in die Geschichte eingehen als „Datum des Einstiegs in die Abrüstung und der Abkehr von der unheilvollen Aufrüstung“ (Bischof Martin Kruse, Berlin), ist eine Zeit ohne Stationierung nötig, damit durch weitere Verhandlungen die tatsächliche Nicht-Stationierung der Mittelstreckenraketen erreicht werden kann.

An die Kirchenleitungen in Stuttgart und Karlsruhe

»Vancouver-Erklärung in die Tat umsetzen!«

Mit großer Mehrheit haben auch die deutschen Delegierten der »Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit« zugestimmt, die am 11. August 1983 von der Vollversammlung des Weltkirchenrats verabschiedet wurde. Dort wird gesagt:

»Wir glauben, daß für die Kirchen die Zeit gekommen ist, klar und eindeutig zu erklären, daß sowohl die Herstellung und Stationierung als auch der Einsatz von Atomwaffen ein Verbrechen gegen die Menschheit darstellen, und daß ein solches Vorgehen aus ethischer und theologischer Sicht verurteilt werden muß.«

Die Kirchen Europas werden in der Erklärung deshalb aufgefordert

»ihre Bemühungen zu verdoppeln, um ihre Regierungen zu überzeugen, daß sie auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung gelangen, daß sie sich jetzt, bevor es zu spät ist, von den Plänen, in Europa zusätzlich oder neue Atomwaffen zu stationieren, abwenden.«

Wir sind Pfarrerinnen und Pfarrer in Baden-Württemberg, dem von der drohenden Stationierung am stärksten betroffenen Bundesland. Wir sehen in dem Aufruf des Weltkirchenrats einen Auftrag für unsere Kirchen, sich in der besonderen Verantwortung für unser Land gegen die Stationierung neuer amerik. Mittelstreckenraketen auszusprechen.

Nach unserer Überzeugung fordert die Vancouver-Erklärung nicht dazu auf, zusätzliche global-unverbindliche Worte gegen die Ausbreitung der Massenvernichtungsmittel zu verabschieden, die doch nur ins Leere gehen. Vielmehr sind von unseren Kirchen solche Erklärungen verlangt, die auf konkrete Konsequenzen im eigenen Lager abzielen. Unmittelbar wirken kann ein Kirchen-Appell nur, soweit er die Politik des eigenen Landes betrifft. Darum haben die Kirchen bei uns in Baden-Württemberg ihren Einfluß geltend zu machen, so wie z.B. die Kirchen in der DDR und in den USA dort ihren Einfluß geltend machen. Genau so meinten es die Bischöfe Lohse (BRD) und Hempel (DDR), als sie am 10.8. aus Vancouver in dem Brief an ihre beiden Regierungen sagten: Wir bitten Sie »auf das dringlichste, sich im Rahmen des jeweiligen Bündnissystems mit aller Kraft dafür einzusetzen, daß die Verhandlungen in Genf erfolgreich verlaufen, eine spürbare Verringerung der beiderseitigen Waffensysteme erreicht wird, und es zu keiner weiteren Aufrüstung in Mitteleuropa kommt.« (Hervorhebungen von uns)

Immer mehr Kirchen und Synoden, in Deutschland und in der Welt, haben erkannt und erklärt, daß die dem herrschenden System der Abschreckung innewohnende Vorstellung von Sicherheit durch die sprunghaft wachsende Rüstung in Frage gestellt wird. Sie haben auch erkannt, daß ein auf der Idee des Rüstungsgleichgewichts basierendes Sicherheitskonzept durch die heutige Überrüstung ebenfalls untauglich geworden ist. (Z.B.: die geplante Nato-Nachrüstung wird offensichtlich den Rüstungswettlauf nicht zur Ruhe kommen lassen — schon jetzt hat die östl. Seite angekündigt, daß sie die Nato-Maßnahmen mit weiteren Aufrüstungsschritten beantworten wird.)

Christliche Verantwortung fordert von uns und christlicher Glaube ermöglicht es uns, den 1. Schritt zur Abrüstung zu wagen. Deshalb rufen wir die Leitung unserer Kirchen auf, gegenüber den verantwortlichen staatlichen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit deutlich zu machen,

- ...daß, wie die Vancouver-Erklärung sagt, **»die neuen Waffengenerationen, die jetzt zur Aufstellung bereit sind oder gegenwärtig entwickelt werden, gefährlicher und destabilisierender sind als je zuvor«;**
- ... daß die in Vancouver vertretene Weltchristenheit darauf drängt, **»den Besitz und den Einsatz von Atomwaffen zu ächten«;** und
- ... daß die Ev. Landeskirchen in Baden und Württemberg das Leben der Menschen durch weitergehende Rüstungsschritte bedroht sehen und aus all diesen Gründen **der geplanten Stationierung neuer Atomwaffen in Baden-Württemberg nicht zustimmen können.**

Erstunterzeichner des Briefs in Württemberg:

Gebh. Böhm, Crailsheim; Eberh. Buder, Bietigheim; Reinh. Gestrich, Crailsheim; Reinh. Fick, Reutlingen; B. Göller, Rosenfeld; We. Felzer, Leinfelden; Pe. Häußler, Friedhofen; Ko. Hiersemann, Usteinbach; Niels Hueck, Widdern; G. Jäckstock, Wiesensteig; Go. Keitel, Weikersheim; Jo. Krummacher, Kornwestheim; Ko. Moll, Eßlingen; H.G. Müller, Ulm; D. Kleinhanß, Rot a. See; Ekk. Pichon, Stgt; Go. Pohl, Wüstenrot; E. Pieninger, Schw. Hall; Jo. Rapp, Reutlingen; Ha. Rippmann, Tübingen; Gü. Spengler, Heilbronn; Hermann Schäufele, Stgt; Wi. Scholl, Braunsbach; Jo. Streitberger, Weinsberg; Magd. Tepelmann, Crailsheim; Ha. Wagner, Korntal; He. Weitbrecht, Weikersheim; Albr. Wittmann, Stgt; Dietr. Fischer, Ellwangen; Andreas Henrich, Stgt.

Erstunterzeichner des Briefs in Baden:

Andr. Breuninger, Schuttertal; Be.Jö. Diebner, Horrenberg; H.P. Dreher, Wertheim; Barb. Eiteneier, Karlsruhe; Heiko Heck, Karlsruhe; Ursula Hecker, Ettlingen; Ge. Henschen, Mannheim; Jürgen Holz, Karlsruhe; Ma. Huhn, Angelbachtal; Ha. Endlich, Kieselbronn; H.P. Karl, Karlsr.; Jo.G. Müller, Buchen; Kl. Nagorni, Freiburg; Ul. Lochmann, Karlsr.; Th. Plesch, Neullingen; Dankw. Rosenkranz, Nußloch; Rob. Preuß, Freibg.; We. Roß, Freibg.; U. Schäffe, Freibg.; Ha. Scheffel, Pforzheim; Hannelis Schulte, Hdlbg.; Gü. Schroth, Wiesloch; Reinh. Schwerdt, Mannheim; Rainer Starck, Karlsr.; Hans-Martin Steffe, Wehr.

September/Oktober 1983

Aktion: **»Vancouver in die Tat umsetzen«**

An die Pfarrerinnen und Pfarrer in Baden-Württemberg

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

*Wir, die Unterzeichner des umseitigen »Briefs an die Kirchenleitungen«, haben uns zusammengefunden um Sie zu bitten, eine Aktion zu unterstützen, bei der es — wie wir meinen — um die Glaubwürdigkeit unserer Kirchen geht. Unser Anliegen ist es, die kirchenleitenden Gremien in Stuttgart und Karlsruhe aufzufordern, die Vancouver-Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit **in die Tat umzusetzen**. Das heißt, wir möchten unsere Kirchen dazu drängen, bei uns zuhause mit dem ernstzumachen, was auch die württ. und bad. Delegierten bei der Vollversammlung des Weltkirchenrats in Vancouver gutgeheissen und beschlossen haben. Dies ist dringend, weil sich immer klarer abzuzeichnen scheint, daß die Genfer Verhandlungen scheitern werden, und die Stationierung der neuen Waffen bevorsteht.*

*Wir bitten Sie, den Aufruf, an dessen Formulierung viele gearbeitet haben, zu überprüfen und auf beigefügter Karte zu unterzeichnen, wenn Sie dem Inhalt zustimmen können. Es ist beabsichtigt, den Text mit den eingegangenen Unterschriften am **16. Oktober** (»Tag der Kirchen«) den Kirchenleitungen zu übergeben. Wir sind sehr zuversichtlich, daß sich 1000 Pfr. in B.-W. der Aktion anschließen werden (schon haben Kirchenbezirke geschlossen unterzeichnet). Es ist sinnvoll, **nach** dem 16. Oktober bei kirchlichen Mitarbeitern und Gemeindegliedern weitere Unterschriften zu sammeln und den Kirchenleitungen zuzusenden.*

Im Namen aller Erstunterzeichner grüßen:

*Pfarrer Andreas Henrich
Maierhofstraße 10
7000 Stuttgart 31*

*Pfarrer Ulrich Schäfle
c/o Ev. Erwachsenenbildung
Goethestraße 2, 7800 Freiburg*

Unsere Unterschriftensammlung kann der Kirchenleitung ein Meinungsbild geben. Aus organisatorischen Gründen haben wir sie zunächst auf Pfarrer und Mitarbeiter beschränkt, die wir in der Kürze der Zeit erreichen konnten; nicht alle haben wir ansprechen können. Wir wollen keinen großen Öffentlichkeitseffekt, wollen aber das unsere dazu beitragen, den Bewußtseins- und Meinungsbildungsprozeß in der Kirche zu fördern. Wir wollen auch mit unseren Gemeinden weiterhin im Gespräch sein, um immer mehr Menschen bewußt zu machen, welch schrecklichen Skandal die Überrüstung der Länder und Großmächte darstellt.

Die Aktion wurde zum 16. Oktober organisiert. Am 17. wollen wir den Wortlaut des Briefs an die Kirchenleitungen auch der epd übergeben.

Wir freuen uns, wenn es in einigen Tagen oder Wochen vielleicht zu einem Gespräch zwischen Kirchenleitung und Erstunterzeichnern des Aufrufs kommen könnte.

In Vertretung der Erstunterzeichner
gez. Ulrich Schäfle, Pfarrer

PS: Ein Begleitbrief gleichen Wortlauts ging auch an die Kirchenleitung in Stuttgart.

Anlage 50 (Eingang 11/50)

Eingabe des Pfarrers i. R. Dr. theol. Otto Riecker, Eppingen, vom 1.11.1983 zur Friedenskampagne der Kirche

Für den beigefügten Antrag* beantrage ich die Behandlung in der bevorstehenden Landessynode in Bad Herrenalb.

gez. Dr. theol. O. Riecker

***Wortlaut des Antrags:**

Die Friedenskampagne in der Kirche

A

Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat und an die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden:

Die Kirchenleitung und die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden mögen konkrete und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Politisierung der Kirche und besonders der Gottesdienste und den Mißbrauch der Kirche als Träger einer Friedenskampagne zu verhindern.

B

Leitsätze:

1. Zur Zeit ist in unserer Landeskirche eine Kampagne im Sinne der „Friedensbewegung“ auch durch kirchliche Amtsträger im Gange. Das Recht oder Unrecht dieser Bewegung steht hier nicht zur Sprache, sondern die Auswirkung auf das innere Leben der Kirche und für ihr Bild in der Öffentlichkeit.

2. In enger Verbindung mit dieser Bewegung steht die Frage der Stationierung neuer amerikanischer Raketen auf dem Gebiet der Bundesrepublik.

Sie ist eine staatlich getragene Maßnahme. Der „gewaltlose“ oder der eventuell dann erfolgende gewaltsame Widerstand bedeutet einen solchen gegen die staatliche Ordnung. Nicht nur hierdurch, sondern auch durch einen möglichen politischen Zusammenhang dieser Frage zugunsten der Ostmächte wird dieser Komplex im Bewußtsein vieler Bürger und auch Kirchenmitglieder sehr strittig.

3. Sie eignet sich deshalb nicht zu einer Stellungnahme durch die Kirche, besonders nicht durch deren Amtsträger. Gemeint sind hier die Mitglieder der Kirchenleitung und die Träger gesamtkirchlicher Ämter, Pfarrer, Religionslehrer, kirchliche Angestellte. Die Genannten vertreten im öffentlichen Bewußtsein die Gesamtkirche und müssen sich in Streitfragen besondere Zurückhaltung auferlegen. Sie können in den Auseinandersetzungen über diese Frage nicht amtlich Stellung nehmen, auch nicht autoritativ etwa im Gottesdienst, ohne Ärgernis hervorzurufen.

Es ist deshalb dringend eine Regelung im Sinne unseres Antrages nötig.

C

Begründung

In letzter Zeit mehren sich die Anzeichen, daß in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden unter Pfarrern und Laien ein heftiger und oft einseitiger Einsatz im Sinne der „Friedensbewegung“ erfolgt. Pfarrer machen das Thema zum Gegenstand ihrer Predigten, in einem Gottesdienst in Karlsruhe wurde dem noch ungesicherten Vernehmen nach über das Ja oder Nein zur Stationierung amerikanischer Raketen im Bundesgebiet mit Stimmzetteln abgestimmt. Ein für Frauen bestimmter „Bittgang für das Leben“ aus der Heimat bis nach Genf wurde von einer amtlichen, kirchlichen Stelle organisiert und darüber im „Aufbruch“, dem badischen Kirchenblatt in einer Artikelserie berichtet. Der „Aufbruch“, ohnedies überwiegend „progressiv“ gesonnen, bringt gerne Positives zur „Friedensbewegung“, wenn auch Gegenteiliges. Auch durch die Art der Darstellung dieses Themas in den öffentlichen Massenmedien entsteht der Eindruck, daß die Mehrheit der Bevölkerung in dieser Richtung denke, was keineswegs der Fall ist. Sie schweigt zu dem allem. Der überaus zahlreich besuchte letzte Bekenntnistag in Pforzheim zeigte, wo die wirklich kirchenfragenden Kräfte stehen.

In dieser Entwicklung sehen wir eine Gefährdung der Einheit der Kirche, und ein neuer Bekenntnisnotstand im Blick auf deren tragenden Grund ist gegeben.

Die Friedens- und Nachrüstungsfrage ist in erster Linie eine politische Frage. Eine solche kann nicht zum Mittelpunkt der Verkündigung werden. Politisierende Pfarrer sind nicht kirchengemäß. Dies ist nicht nur deshalb der Fall, weil ihrem Wort von der Kanzel nicht entgegnet werden kann, sondern diese Art von Predigt bedeutet ein Ärgernis für viele Hörer. Sie haben ein gutes Gefühl dafür, daß das Evangelium das eigentliche Anliegen der Kirche ist, und wünschen dieses im Gottesdienst vertreten zu sehen.

Wie zur Zeit der „Deutschen Christen“ soll eine äußerliche, politische Frage zum Mittelpunkt und Hauptanliegen der Kirche und ihrer Mitglieder gemacht werden; eine entscheidende Verschiebung des Schwerpunktes tritt ein, eine Veränderung des Inhalts. Dies bedeutet geistlich eine Gefährdung des Predigers, aber auch der Kirche. Sie kann zum Austritt aus ihr, unter Umständen sogar zur Spaltung führen. Schon erschien in einer angesehenen Tageszei-

tung ein Artikel „Kein Geld mehr für Kirchenchaoten“. Besonders gefährlich wird das Ganze, wenn Aktionen zur Verhinderung von Raketen-Stationierung zur Gewaltanwendung auf beiden Seiten führen sollten und wir uns vorher einseitig engagiert haben.

Viele Menschen, auch Außenstehende, wollen keine Politik in der Kirche, besonders nicht im Gottesdienst. Sie bleiben dann diesem fern, und auch Kirchentreue meiden den Eiferer auf der Kanzel. Die Neigung zum Kirchenaustritt wird verstärkt, und es könnte eine plötzliche, unkontrollierbare Katastrophe kommen. Ob die Eiferer solche Folgen bedenken? Nur Unerfahrenheit und Voreingenommenheit vermag die weittragenden Folgen nicht einzusehen. Aber mit stillem Protest nehmen die sogenannten „einfachen Leute“ entsprechende Äußerungen der meist intellektuellen Amtsträger zur Kenntnis, und nur das größere geschichtliche Verantwortungsbewußtsein für das Zusammenbleiben in einer Kirche kann diese Herausforderungen überstehen lassen. Einspruch und Warnung ist jetzt im Interesse des Ganzen nötig und soll auch mit dem heutigen Antrag erfolgen.

Anlage 51 (Eingang 11/51)

Antrag der Evangelischen Kirchengemeinde Eisingen vom 3.11.1983 auf Finanzhilfe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als vom Baustopp für 1983 betroffene Gemeinde möchten wir hiermit unser Anliegen nochmals als sehr dringlich in Erinnerung rufen.

Wir haben nun nach langen und schwierigen Verhandlungen das Gebäude, das abgebrochen werden soll von den Mietern frei. Wie könnten wir als Kirchengemeinderat es vor der Gemeinde verantworten, wenn das Gebäude nun nochmals für längere Zeit leerstehen würde.

Zum andern ist ein neuer Gemeindesaal für eine Gemeinde mit nahezu 3.000 Gliedern unabdingbare Voraussetzung für die wachsende Arbeit.

Wir hoffen, daß wir keine Fehlbitte getan haben und rechnen fest mit der Zusage für 1984.

Mit freundlichen Grüßen
Die Mitglieder des Kirchengemeinderats
gez. Fr. Theilmann, Vorsitzender

Anlage 52 (Eingang 11/52)

Eingabe der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 4.11.1983 zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (AGMAV) hat sich im Verlauf ihrer letzten Mitgliederversammlung am 17. und 18. 10. 1983 u. a. auch mit dem Entwurf des 'kirchlichen Gesetzes zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden' beschäftigt.

Da dieses Gesetz während der Herbsttagung der Landessynode zur Verabschiedung ansteht, möchte die AGMAV noch zu einigen Punkten der Gesetzesänderung Stellung nehmen:

1. Wir bedauern es sehr, daß sich der Verfassungsausschuß in seiner Vorlage an die Landessynode nicht entschließen konnte, das Konstrukt der Gesamtvertretung aufzugeben. Der von uns vorgeschlagene Weg, die sechs nicht von den Verbänden in die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) zu entsendenden Vertreter der Mitarbeiter durch die AGMAV wählen zu lassen, wäre erheblich einfacher und auch kostensparender gewesen.

Dennoch wollen wir konzedieren, daß die neue, in der Vorlage des Verfassungsausschusses vorgesehene Gesamtvertretung erheblich effektiver ist, weil sie konkrete Arbeitsaufträge hat und damit konstruktiv für die ARK arbeiten kann. Der Absatz 5 des § 41 in der letzten Fassung der Vorlage des Verfassungsausschusses ist jedoch für uns nicht akzeptabel:

Wenn die Landessynode es für notwendig erachtet, ein neues Gremium zu schaffen, so muß sie auch die Kosten tragen, die durch das Tätigwerden dieses Gremiums entstehen. Wir möchten deshalb in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 27.6.1983 den letzten Satz des Absatzes 5 von § 41 gestrichen und statt dessen als Satz zwei oder als Absatz 6 folgenden Satz eingefügt sehen:

„Die durch die Tätigkeit der Gesamtvertretung entstehenden Kosten werden von der Landeskirche getragen.“

2. An einem relativ weniger bedeutenden Punkt, dem § 5 a, halten wir eine Korrektur ebenfalls für notwendig:

Es ist nicht einzusehen, warum eine Gesamtmitarbeitervertretung kleiner sein soll als eine große Mitarbeitervertretung. Wir haben im Bereich der Diakonie in Baden nur wenige Gesamtmitarbeitervertretungen; diese benötigen aber die maximale Zahl von elf Vertretern, um die einzelnen Einrichtungen und Berufsgruppen in den Gesamtmitarbeitervertretungen entsprechend repräsentieren zu können. Auf jeden Fall muß bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung gewährleistet sein, daß jede Teileinrichtung des Trägers in die Gesamtmitarbeitervertretung zumindest einen Vertreter entsenden kann.

Wir möchten deshalb die Landessynode bitten, den neuen § 5 a entsprechend umzuformulieren bzw. zu ergänzen.

3. Die AGMAV ist mit der ARK der Auffassung, daß die vorgeschlagene Änderung des § 43 Abs. 3 sehr umständlich und damit wenig praktikabel ist. Sie würde den Schlichtungsausschuß übermäßig belasten und den Verfahrensweg erheblich verlängern. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es das Beste ist, wenn die Regelung aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) von 1971 wieder übernommen wird, wonach auch die Mitarbeitervertretung die Möglichkeit hat, den Schlichtungsausschuß anzurufen, wenn in einer Mitbestimmungsangelegenheit keine Einigung zustande kommt.

4. Wie wir inzwischen erfahren haben, soll zusätzlich der § 38 MVG dahingehend erweitert werden, daß ein Verbot parteipolitischer Betätigung der Mitarbeitervertretungen aufgenommen wird. Die AGMAV hat auch dieses Problem eingehend diskutiert und ist der Auffassung, daß der bisherige Absatz 2 des § 38 MVG in hinreichender Form den Kompetenzbereich der MAV einschränkend beschreibt.

Wir hoffen, daß unsere Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf Berücksichtigung finden werden, da nur durch praktikable Gesetze die Arbeit von Dienststellenleitungen und Mitarbeitervertretungen reibungslos ablaufen kann.

Wir gehen weiter davon aus, daß die kleinen Korrekturen am Mitarbeitervertretungsgesetz nicht an die Stelle einer grundlegenden Novellierung treten. In fast allen Gliedkirchen der EKD stehen gerade Novellierungen ins Haus oder sind bereits verabschiedet. Wir möchten daher die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden ersuchen, eine grundlegende Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes in Angriff zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
gez. Walter Berroth
Vorsitzender der MAV
bei den Johannes-Anstalten
Schwarzacher Hof

gez. Norbert Killer
Vorsitzender der MAV
beim Kirchenbezirk
Mosbach

gez. Gerhard Molz
Vorsitzender der MAV
beim Evangelischen Oberkirchenrat
Karlsruhe

Anlage 53 (Eingang 11/53)

Antrag des Synodalen Kurt Dittes vom 3.11.1983 auf Änderung im Haushaltsplan – Zuweisung der Mittel für EC-Jugend: HSt. 1180.7390

Sehr geehrter Herr Präsident,
liebe Mitsynodale,

bei Durchsicht des Haushaltsplanes, der uns inzwischen zugegangen ist, habe ich festgestellt, daß unter Haushaltsstelle Nr. 1180.7390, die Jugendarbeit des EC lediglich mit 2.200 DM bedacht ist.

Diesen Zuschuß halte ich für zu gering und bitte um Erhöhung auf 10.000 DM.

Der Betrag könnte durch Umbuchung aus den Zuweisungen „Amt für Jugendarbeit“ erfolgen.

Begründung: Der Jugendbund für EC tut in unserer badischen Landeskirche eine gute Arbeit, die auch der Kirche zugute kommt. Da im EC nur Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 30. Lebensjahr Mitglied sein können, werden viele ehemalige EC-ler später zu ehrenamtlichen Mitarbeitern in unserer Kirche.

Ich bitte um Ihr Verständnis und bedanke mich im voraus für eine entsprechende Entscheidung.

Mit freundlichem Gruß
gez. Kurt Dittes

Anlage 54 Frage 11/1

Frage des Synodalen Ehemann vom 13.8.1983 zur Bibelrevision '83

Sehr verehrter Herr Präsident!

Angesichts mancher Anfragen aus dem Bereich bibel-lesender und volksskirchlich interessierter evangelischer Christen im Land möchte ich für die Herbstsynode um mündliche Auskunft bitten zu folgenden zwei Fragen:

1. Wie beurteilt unsere Kirchenleitung Auftrag und Ergebnis der Revision 83 des Luthertestaments?
2. Kann die Landessynode, können die Kirchenglieder davon ausgehen, daß die Lutherbibel für den liturgischen Gebrauch in den Gottesdiensten unserer Landeskirche verbindlich ist und im Unterricht in Kirche und Schule wieder vorrangig verwendet wird?

Die Revision des Luthertestaments von 1975 ist allgemein auf erhebliche Kritik gestoßen (z. B. Walter Jens: „Mord an Luther“ in DIE ZEIT). Eine gute Lutherbibel ist trotz vieler zeitgemäßer Übersetzungen und Übertragungen ins Deutsche als maßgebende deutsche Bibel vielen unverzichtbar.

Mitverantwortung für die Sprache der Bibel und des Glaubens zu tragen, fällt meines Erachtens auch unter das „Sorgerecht“ und die „Sorgepflicht“ der Synode gemäß § 110 Abs. 2 Buchst. b, auch wenn unter Buchstabe e neben Katechismus, Agende und Gesangbuch die Bibel nicht ausdrücklich genannt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gert Ehemann

Anlage 55 Frage 11/2

Frage des Synodalen Buschbeck vom 27.10.1983 zur Lehrplanrevision Baden-Württemberg

Sehr verehrter Herr Präsident,

am Sonntag, den 6.11.1983 werde ich leider nicht zur Sitzung des Ältestenrates und zum Gottesdienst in Herrenalb sein können. Ich bitte, das zu entschuldigen. Am Montag früh bin ich rechtzeitig zur Eröffnung der Synodaltagung da.

Für die Fragestunde bei unserer Synodaltagung möchte ich auf folgende Frage um Antwort bitten:

Die Stellungnahme der Evangelischen Landeskirche Baden zur Lehrplanrevision in Baden-Württemberg im Rahmen des allgemeinen Anhörungsverfahrens ist in einer sehr aner kennenswerten, außerordentlich gründlichen und umfangreichen Weise abgegeben worden.

Ist diese Stellungnahme in den Lehrplänen berücksichtigt und was ist davon eingearbeitet worden?

Ich würde mich freuen, wenn die Frage noch zum Zuge kommen könnte.

In der Hoffnung, daß es Ihnen gut ergeht, bin ich mit besten Grüßen
Ihr

gez. K. A. Buschbeck, Pfarrer

Anlage 56

„Nichteheliche Lebensgemeinschaft“ und Pfarrerdienstrecht

**Gutachtliche Äußerung von OKR Prof. Dr. Wendt
für den Landeskirchenrat in der Sitzung
vom 30.9.1983**

– Mit Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 22.10.1983
an die Mitglieder der Landessynode versandt. –

1. Einzelfälle „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ („Ehe ohne Trauschein“) von Pfarrern im Bereich der Landeskirche und in anderen Gliedkirchen der EKD geben Anlaß zur Prüfung, ob die rechtstheologischen Normen des geltenden Pfarrerdienstrechts und die einschlägigen Normen der Grundordnung und Lebensordnung (Ehe und Trauung) das evangelische Eheverständnis und die daraus folgenden Anforderungen an die persönliche Lebensführung des Pfarrers in Ehe und Familie angesichts gesellschaftlicher Wandlungen im Zusammenleben von Mann und Frau noch eindeutig und so zum Ausdruck bringen, daß die Unvereinbarkeit von „nichtehelicher Lebensgemeinschaft“ und Pfarramt klargestellt bleibt. Träfe dies nicht zu, wäre eine klarstellende Ergänzung des Pfarrerdienstrechts in Betracht zu ziehen.

– *Vergleiche hierzu Schreiben des Präsidenten der Landessynode an die Mitglieder des Landeskirchenrats vom 5.7.1983 betreffend Änderung des Pfarrerdienstgesetzes.*

1.1 Die beiden großen gliedkirchlichen Vereinigungen der VELKD und der EKD haben kürzlich ihre Pfarrerdienstgesetze in neuer Fassung verabschiedet (VELKD am 3.1.1983 und EKD am 1.4.1981), ohne für die auch in diesen Kirchen anerkannte Unvereinbarkeit von nichtehelicher Lebensgemeinschaft und Pfarramt eine das Pfarrerdienstrecht ergänzende Vorschrift zu erlassen. Als einzige Gliedkirche hat die Evangelische Kirche der Pfalz bei ihrer jüngsten Novellierung des Pfarrerdienstgesetzes vom 5.5.1983 folgende Spezialbestimmung (§ 35 Abs. 4) erlassen:

„Lebensgemeinschaften, die als Alternative zur Ehe verstanden werden oder verstanden werden können, sind mit dem Dienst eines Pfarrers nicht zu vereinbaren.“

2. Zur geltenden Rechtslage in der Landeskirche sei auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

2.1 Grundordnung:

a) § 46 (Predigtamt) Abs. 2:

„Von einem Diener im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das sein Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.“

b) § 48, Fußnote 1 (Ordinationsgelübde):

Im Ordinationsgelübde wird dem Ordinand zur persönlichen Verpflichtung vorgehalten:

„... und verhalte dich so, daß dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

2.2 Pfarrerdienstgesetz i. d. F. vom 1.5.1978:

a) Grundbestimmung C Absatz 2:

„Dem Pfarrer erwachsen aus seinem Amt besondere Verpflichtungen für Lehre, Leben und Wandel.“

b) § 2 (Anstellungsfähigkeit) Abs. 1 Buchst c:

Die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst setzt die Bereitschaft voraus, „... auch in der Lebensführung die mit

der Wahrnehmung des pfarramtlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen.“

c) § 34 Abs. 1:

„Der Pfarrer ist in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.“

d) § 38 Abs. 1:

„Die Ehe ist von Gott als eine unauflösliche Lebensgemeinschaft geschaffen.“

2.3 Kirchliche Lebensordnung „Ehe und Trauung“ von 1971:

a) Grundlinien Abschnitt c)

Die Zuordnung von Mann und Frau findet ihre besondere Gestalt in der Ehe. Sie ist eine Gemeinschaft, die den Menschen in allen Bereichen seines Lebens umfaßt. In ihr wird dienst- und opferbereite Liebe von Mann und Frau beispielhaft ermöglicht, aber auch gefordert. Das Neue Testament wagt es deshalb, das Verhältnis der Ehepartner untereinander mit dem Verhältnis zwischen Christus und seiner Gemeinde in Beziehung zu setzen. Kennzeichen dieses Verhältnisses ist die gegenseitige Treue. Sie wird von Jesus Christus gefordert, wenn er von der Unauflöslichkeit der Ehe spricht (Zitat von Matthäus, 19, 4-6).

b) Teil III Der Sinn der Trauung – Abschnitt a) Abs. 2:

Im Traugottesdienst wird die bereits geschlossene Ehe unter Gottes Wort und Segen gestellt und für sie gebetet. In Predigt und Schriftlesung wird den Eheleuten bezeugt, daß Gott von Anfang an Mann und Frau füreinander geschaffen hat und daß er die Ehe schützen und segnen will; die Eheleute bekennen daraufhin, daß Gott sie einander anvertraut hat, und versprechen, daß sie im Vertrauen auf Jesus Christus miteinander nach Gottes Gebot leben wollen, bis Gott durch den Tod sie scheidet. Im Gebet erbittet die Gemeinde Gottes Hilfe und Führung für die Eheleute. Was ihnen in Gottes Wort verkündigt und in der Fürbitte für sie erbeten wurde, wird den Eheleuten durch Segen und Handauflegung persönlich zugesprochen und gewiß gemacht. Durch Gewährung der kirchlichen Trauung wird die bestehende Ehe als Ehe von Christen vor und von der Gemeinde bestätigt. Aus diesen Gründen lassen sich Christen kirchlich trauen.

2.4 Möglichkeiten dienstrechtlicher Reaktion auf Amtspflichtverletzungen, die in einem dem evangelischen Eheverständnis widersprechenden Verhalten des Pfarrers begründet sind:

a) Nach dem Pfarrerdienstrecht:

aa) Aus dringenden Rücksichten des Dienstes (§ 73 Abs. 1) insbesondere wenn der Pfarrer „in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann“ (§ 73 Abs. 1 Buchst. g): Versetzung oder Versetzung in den Wartestand (§§ 73, 76).

bb) Versetzung in den Ruhestand, wenn der Pfarrer „in seiner Gemeinde eine ersprißliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprißlich wirken wird“ (§ 87 Abs. 2).

cc) In den Verfahren zu aa) und bb) kann der Evangelische Oberkirchenrat den Pfarrer von seinen Dienstgeschäften beurlauben: §§ 78, 88 Abs. 5.

b) Nach dem Disziplingesetz:

Bei Nachweis schuldhafter Amtspflichtverletzung:

Disziplinarverfügung des Evangelischen Oberkirchenrats oder Disziplinarstrafe durch die Disziplinarkammer (Amtsenthebung, Entfernung aus dem Dienst); vgl. §§ 5 f. Disziplingesetz.

Im Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Ermittlungen kann die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden (Beurlaubung): §§ 15 und 100 Disziplingesetz.

2.5 Da die Ehe des Pfarrers von seinem Amt nicht zu trennen ist, kann die Kirchenleitung (Landesbischof, Landeskirchenrat) selbst gegen die Eheschließung des Pfarrers im Einzelfall Bedenken wegen einer die Amtsführung des Pfarrers erschwerenden Ehe geltend machen. Diese können zur Änderung des Dienstauftrags, zu einer Versetzung oder zum Wartestand des Pfarrers führen: §§ 34 Abs. 2, 35 PfdG.

3. Kirchenamtliche Verlautbarungen zu den einschlägigen Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts:

3.1 Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Hauptberichte der Bezirkssynoden 1981 zum Thema: „Amtshandlungen der Kirche als Herausforderung zu missionarischem Handeln“

a) Zu Abschnitt II B Die kirchliche Trauung

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zu den in Hauptberichten von Bezirkssynoden berichteten Entwicklungen „christlicher Eheauffassung in der heutigen Gesellschaften“:

„Die Aussagen in der Präambel der Lebensordnung „Ehe und Trauung“ haben ihre biblische Begründung in der Aussage des Schöpfungsberichtes: Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden (Genesis 2,24). Christliche Ehe ist also eine Lebensgemeinschaft ohne Vorbehalte, ohne Bedingungen und ohne zeitliche Begrenzung. Sie kann gewagt werden im Vertrauen auf Gottes Treue und Vergebung. Christliche Eheauffassung ist darum untrennbar verbunden mit dem christlichen Glauben und begründet in Gottes Gebot und Zusage ... das Evangelium will zur Erfüllung des Menschseins und zum Gelingen ehelicher Partnerschaft verhelfen.“

„Die Ehe hat nicht nur eine persönliche, sondern auch eine soziale, rechtliche und öffentliche Dimension, die in vielfältigen Außenbeziehungen und Verpflichtungen der Eheleute, aber auch durch die öffentliche Bekundung der Eheschließung vor dem Standesbeamten zum Ausdruck kommt.“

(Hinweis auf sachlich übereinstimmende Äußerungen in dem gemeinsamen Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD: „Ja zur Ehe“ II,3).

„Christen sehen darum in der rechtlich geordneten Form der Ehe eine wichtige Hilfe, die ganzheitliche und personale Lebensgemeinschaft von Mann und Frau zu verwirklichen und sind dankbar, daß der Staat durch sein Recht die Ehe schützt und die gegenseitige Verpflichtung der Eheleute unterstreicht.“

Im Blick auf vom christlichen Eheverständnis abweichende gesellschaftliche Entwicklungen im Zusammenleben von Mann und Frau:

„Christliche Verkündigung bedeutet nicht Rechtfertigung vorhandener Zustände und Entwicklungen, sondern ist immer auch Ruf zur Umkehr. Auf keinen Fall aber darf die Kirche nur schweigen. Sie hat – offen für die Fragen unserer Zeit – das biblisch begründete Eheverständnis den Menschen als Orientierung und Hilfe zu verkündigen. Dies geschieht auch durch das gelebte Beispiel ihrer Gemein-

deglieder, insbesondere ihrer Pfarrer. Die Pfarrersehe ist also keine private Angelegenheit, sondern betrifft in jedem Fall die Glaubwürdigkeit kirchlicher Amtsträger und ihrer Verkündigung.“

„Die sogenannten Ehen ohne Trauschein erstreben zwar häufig das Ziel einer personal bestimmten ehelichen Beziehung. Die Betonung persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung macht jedoch die Ehe zu einer Privatsache und sperrt sich gegen jede Einwirkung von Öffentlichkeit, Gesellschaft und Staat. Die soziale und öffentliche Dimension und Verpflichtung einer Ehe wird abgeblendet. Dadurch geraten solche Formen des Zusammenlebens von Mann und Frau in eine Isolierung und Enge und können nur als unvollständige Verwirklichung dessen angesehen werden, was einem christlichen Eheverständnis entspricht.“

3.2 Von der Kirchenkonferenz der EKD am 19.3.1981 beschlossene Orientierungshilfe: „Ehe des Pfarrers und der Pfarrerin“. Die Entschließung der Kirchenkonferenz soll ein einheitliches Handeln der Gliedkirchen ermöglichen.

a) „Zu beobachten ist jedoch eine zunehmende Unsicherheit in rechtlichen und sittlichen Fragen, die das Verständnis der Ehe angehen. Auch Ehen von Pfarrern und Pfarrerinnen sind von dieser Unsicherheit betroffen.“ (1.1)

b) „Die Kirche ist in dieser Situation herausgefordert, die Erinnerung an Gottes Gebot und Verheißung wachzuhalten, die Verbindlichkeit gelebter Gemeinschaft zu bezeugen und deren Sinn verständlich zu machen. Sie schuldet der Welt nicht nur Stellungnahmen zu sittlichen Fragen, sondern auch das Beispiel einer Lebenspraxis, die diesen Stellungnahmen nicht widerspricht.“ (1.2)

c) „Die Erfahrung zeigt, daß die Glaubwürdigkeit des Predigers in erheblichem Umfang auch von seinem persönlichen Verhalten abhängt. Im Urteil vieler Menschen wird das Leben von Pfarrern und Pfarrerinnen als Teil ihrer Verkündigung gewertet. ... Weil es zu ihrem Auftrag gehört, das christliche Verständnis der Ehe in Predigt und Unterricht weiterzugeben, zur Lebensform der Ehe zu ermutigen, Trauungen zu halten und Eheleuten in den Krisen ihres Zusammenlebens begleitend und helfend nahe zu sein, dürfen sie nicht im Widerspruch zu diesem Auftrag leben.“ (1.3)

d) „Es gehört zu den Pflichten der Kirchenleitung, an den Zusammenhang zwischen Verkündigung und persönlicher Lebensführung zu erinnern. Das soll stets in seelsorgerlicher Zuwendung zu den Pfarrern und Pfarrerinnen geschehen. Von dieser Zuwendung sind die aus der Aufsicht gebotenen rechtlichen Überlegungen und Handlungen zu unterscheiden. In beiden Zusammenhängen geht es jedoch darum, die Verkündigung vor Mißdeutungen zu schützen und den Beteiligten gerecht zu werden.“ (1.4)

e) Zum evangelischen Verständnis der Ehe: „Die Ehe ist die von Gott gegebene Lebensgemeinschaft, in der Mann und Frau auf Dauer verbunden und aneinander gewiesen sind, um in Freiheit, wechselseitiger Liebe, Treue und der Bereitschaft zur Vergebung ihr gemeinsames Leben zu gestalten, in der Kinder im Raum der Familie Schutz und Geborgenheit erfahren und in der Formen mitmenschlicher, gesellschaftlicher und kirchlicher Verantwortung vermittelt und eingeübt werden.“ (2.0)

f) „Die EKD hat sich zum evangelischen Verständnis der Ehe als Gottes guter Gabe und Ordnung wiederholt geäußert, so vor allem in Denkschriften und Stellungnahmen zu

staatlichen Gesetzgebungsvorhaben im Bereich des Ehe- und Familienrechts. Dieses evangelische Verständnis der Ehe wird in den Trauagenden und in anderen kirchlichen Ordnungen vorausgesetzt." (2.2)

g) Rechtliche Grundlagen: „Die Verpflichtung des Pfarrers auf seinen Auftrag kann keinen Bereich seiner Lebensgestaltung ausklammern und ist auch für seine Lebensführung in Ehe und Familie von Bedeutung." (3.0)

„Die Kirche, in deren Dienst sich ein Pfarrer aus freiem Willen gestellt hat, darf jedoch von ihm erwarten, daß er die für seinen Dienst bedeutsamen Bereiche seiner Lebensführung nicht als ausschließliche Privatsache behandelt. In diesen Grenzen hat die Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts und ihrer Ämterautonomie das Recht und die Freiheit, die Voraussetzungen für die Übertragung ihrer Ämter eigenständig zu regeln und dabei die Zusammenhänge zwischen Verkündigungsauftrag und persönlichem Verhalten wirksam werden zu lassen." (3.0)

„Die Rechtsprechung der kirchlichen Disziplinargerichte hat schuldhaftes Eheverfehlen des Pfarrers als Amtspflichtverletzungen gewertet ..." (3.2)

f) Zu „eheähnlichen Lebensgemeinschaften": „In der Weigerung, die Ehe in ihrer vollen Rechtsgestalt zu führen, bündeln sich vielfältige und zum Teil gegensätzliche Probleme unserer Zivilisation: ..." (5.0)

„Dieses veränderte soziale Verhalten kann die christliche Überzeugung nicht verändern, nach der die Ehe als Gottes Stiftung und Mandat die Grundgestalt ist, in der Mann und Frau in gegenseitiger freier Bindung ein Leben lang verbunden sein sollen und die Kinder Schutz und Geborgenheit erfahren." (5.1)

„Weil die Lebensführung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in engem Zusammenhang mit ihrer Verkündigung gesehen wird, muß die Kirchenleitung auf den Widerspruch zwischen dem aufgetragenen Dienst und einer sich von ihm distanzierenden Lebenspraxis sowie auf die sich für die Anstellung oder den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin ergebenden rechtlichen Konsequenzen hinweisen." (5.2)

4. Resümee:

4.1 Die geltende Kirchenordnung und ihre kirchenamtliche Interpretation und Anwendung stellt klar:

Nach evangelischem Verständnis ist allein die Ehe die Grundgestalt, in der Mann und Frau in gegenseitig freier eingetragener Bindung ein Leben lang verbunden sein sollen und die Kinder Schutz und Geborgenheit erfahren (Entschließung der Kirchenkonferenz 5.1). Hierüber hat die Kirche nicht nur in ihrem Wort, sondern auch in der Lebensführung ihrer Amtsträger Zeugnis abzulegen.

4.2 Ein Pfarrer setzt sich in Widerspruch zu seinem Ordinationsgelöbnis, wenn er sich in seiner Lebenspraxis von dem kirchlichen Zeugnis über Ehe und Familie distanziert und sich auf eine „nichteheliche Lebensgemeinschaft" einläßt (Entschließung der Kirchenkonferenz 5.2).

Er ist nicht mehr in der Lage, in Ausübung des Predigtamtes, d. h. in der Verkündigung, im Traugespräch, im Vollzug der gottesdienstlichen Trauung, in der seelsorgerlichen Eheberatung und gerade auch im Gespräch mit Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaft das in Bindung an Schrift und Bekenntnis, insbesondere in der Kirchlichen Lebensordnung und in der Trauagende zum

Ausdruck kommende evangelische Eheverständnis glaubwürdig zu vermitteln.

4.3 Die Ordination und die in ihr eingegangenen Verpflichtungen sind für das Dienstverhältnis des Pfarrers von unmittelbar rechtlicher Relevanz. Sie begründen die Besonderheit des Pfarrerdienstverhältnisses gegenüber anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

— § 51 Abs. 1 der Grundordnung:

„Der Pfarrer steht zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden."

— Entsprechend: Pfarrerdienstgesetz Grundbestimmungen B Abs. 2:

„Der Inhaber des Pfarramtes steht auf Lebenszeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Landeskirche, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung bestimmt ist (§ 51 der Grundordnung) ..."

Die Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen in der Ordination begründeten Amtspflichten und ihrer möglichen Verletzungen sind nur begrenzt einer kirchengesetzlichen Kasuistik zugänglich. Dies gilt aus der Natur der Sache insbesondere für die amtsgebundene Lebensführung des Pfarrers in Ehe und Familie.

4.4 Der kirchlichen Disziplinarordnung (Amtszucht) liegt unter Verzicht auf spezialtatbestandliche Formulierungen einzelner Amtspflichtverletzungen der generelle Tatbestand zugrunde, daß „ein Geistlicher in oder außer dem Dienst schuldhaft Pflichten verletzt, die sich aus seinem mit der Ordination begründeten Amtsverhältnis ergeben" (Disziplinargesetz der EKD vom 11.3.1955, § 2 Abs. 1).

— Vgl. in demselben Sinne der Umschreibung der Amtspflichtverletzung in § 66 PIDG.

4.5 Auch das Pfarrerdienstrecht beschränkt sich bei der kirchengesetzlichen Bestimmung der Voraussetzung dienstrechtlicher Reaktion auf eine nicht mehr der Ordinationsverpflichtung entsprechende Amtsführung auf generelle Tatbestände:

a) für die Versetzung und Versetzung in den Wartestand aus dringenden Rücksichten des Dienstes: daß „der Pfarrer in der bisherigen Gemeinde seinen Dienst nicht mehr recht ausübt oder ausüben kann" (§ 73 Abs. 1 Buchst. g);

b) für die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand aus dienstlichen Gründen, daß der Pfarrer „in seiner Gemeinde eine ersprießliche Tätigkeit im Sinne seines Auftrags als Diener Jesu Christi nicht ausübt und nicht zu erwarten ist, daß er in einer anderen Gemeinde ersprießlich wirken wird" (§ 87 Ziff. 2).

4.5.1 Auch das spezielle kirchengesetzliche Verbot nicht-ehelicher Lebensgemeinschaft in § 35 Abs. 4 des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Pfalz enthält keine besondere dienstrechtliche Reaktion speziell gegenüber dieser Amtspflichtverletzung; vielmehr gelten auch hier — wie in den Pfarrerdienstgesetzen der anderen Gliedkirchen — die allgemeinen dienstrechtlichen Sanktionen des Disziplinarrechts und des Pfarrerdienstrechts (s. o.).

4.6 Unabhängig von der Möglichkeit dienstrechtlicher Sanktionen haben dienstrechtliche Verhaltensnormen der in Frage stehenden Art die Aufgabe der Orientierung, Weisung und Hilfe zu glaubwürdiger Amtsausübung. Eine über die generelle, Ehe und Familie ausdrücklich einbeziehende dienstrechtliche Verpflichtung zur amtsgebundenen persönlichen Lebensführung in § 34 Abs. 1 PfDG hinausgehende Kasuistik steht in der Gefahr, als nicht in der generellen und eindeutigen Norm mit einbegriffen und als Ausdruck einer allgemeinen Verunsicherung im Normenkonsens verstanden zu werden. Damit würde die generelle Norm in ihrer Verbindlichkeit eher abgeschwächt, als im Sinne einer Aktualisierung und Konkretisierung derselben in ihrer Geltung gestärkt.

4.7 Soweit eine dienstgesetzliche Kasuistik zur Abwehr einer Unsicherheit und Infragestellung der (hier aus dem evangelischen Eheverständnis folgenden) Grundnorm in Betracht gezogen wird, sollte geprüft werden, ob ergänzende dienstgesetzliche Gebots- und Verbotsnormen nicht die in erster Linie erforderliche geistlich-theologische Verantwortung und Hilfe der Kirchenleitung zur Erhaltung und Stabilisierung des Konsenses im evangelischen Eheverständnis und seiner Verbindlichkeit für die persönliche Lebensführung der Amtsträger in einer unangemessenen gesetzlichen Weise in den Hintergrund treten lassen. Eine der Planung und Praktizierung nichtehelicher Lebensgemeinschaft durch Bewußtseinsbildung bei den Amtsträgern, aber auch bei der Gemeindeleitung vorbeugende Wirkung wird durch geeignete und eine eindeutige theologische Position zum Ausdruck bringende Maßnahmen der Kirchenleitung eher als durch eine dienstgesetzliche Kasuistik gelingen.

4.8 Die Spezialbestimmung in § 35 Abs. 4 des pfälzischen Pfarrerdienstgesetzes schließt nach ihrem Wortlaut Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung dieser Norm nicht aus: Dem evangelischen Eheverständnis widerspricht nicht nur eine Lebensgemeinschaft, die als „Alternative zur Ehe verstanden wird oder verstanden werden kann“, vielmehr auch nichteheliche Lebensgemeinschaften die etwa im Sinne einer „Ehe auf Probe“ oder mit anderen Intentionen (z. B. für den Fall der Geburt eines Kindes oder im Blick auf bestimmte berufliche Entwicklungen der Partner) eine spätere Ehe nicht ausschließen.

gez. Dr. Wendt

Anlage 57

Gemeinsame Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats Karlsruhe und Stuttgart zum Entwurf eines Landesmediengesetzes

— Mit Schreiben des Präsidenten der Landessynode vom 29.10.1983 an die Mitglieder der Landessynode versandt —

Die Kirchenleitungen der beiden evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg begrüßen die an sie gerichtete Bitte vom 15.7.1983, eine Stellungnahme zum Entwurf des Landesmediengesetzes vorzulegen. Mit den folgenden Überlegungen wollen die beiden Kirchenleitungen einen Beitrag zur gemeinsamen Entwicklung des ordnungspolitischen Rahmens für ein neues mediales Kommunikationssystem leisten. Die Landeskirchen

betrachten es als ihre Aufgabe, sich an der öffentlichen Meinungsbildung um die neue Ordnung der medialen Kommunikation zu beteiligen. Im Blick auf die dem Landesmediengesetz zugrundeliegende Konzeption und den dort ausgeführten Einzelbestimmungen verweisen wir zunächst auf die Entschlüsse der badischen und württembergischen Landessynoden von 1981 und 1983 (vgl. Anlagen).

In Weiterführung dieser Entschlüsse stellen wir zum überarbeiteten Entwurf für das Landesmediengesetz Baden-Württemberg folgendes fest:

1. Kommunikation darf nicht nur als Ware betrachtet werden. Das bedeutet: Weder Gewinnerzielung und Rentabilität noch Orientierung an der Kaufkraft der Empfänger dürfen zum bestimmenden Maßstab der Programmgestaltung gemacht werden. Der überarbeitete Entwurf des Landesmediengesetzes schließt nicht aus, daß der Informations- und Kulturauftrag des Rundfunks gegenüber der Unterhaltungsfunktion zurückgedrängt wird.

2. Es ist die Aufgabe jeder Form von Rundfunk, für Kommunikationsgerechtigkeit zu sorgen, und allen Bürgern, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Situation, den Empfang der Programme zu ermöglichen. Bei rein wirtschaftlich orientierten Medienangeboten könnte dieser soziale Aspekt zu kurz kommen und der Integrationscharakter des Rundfunks verlorengehen. Durch auf Mehrheiten oder Gruppeninteressen zugeschnittene Programme wächst die Gefahr, daß das unserer Gesellschaft zugrundeliegende Gut an Normen und Werten noch weiter schrumpft und desintegrierende Tendenzen begünstigt werden. Dadurch verringert sich auch das Verständnis für Minderheiten. Ein Landesmediengesetz hat die am Gemeinwohl orientierte Dienstfunktion der Informations- und Kommunikationsmedien zu gewährleisten und entsprechende Regelungen vorzusehen.

Deshalb sollte der Landesanstalt für Kommunikation ein Kontrollorgan zugeordnet werden, das die Erfahrungen mit der Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Anstalten berücksichtigt und an dem alle gesellschaftlich relevanten Gruppen beteiligt werden. Die Unabhängigkeit des Kontrollorgans muß gesichert und die Wirksamkeit seiner Funktion garantiert sein.

3. In der Diskussion über die zukünftige Ordnung des Kommunikationswesens darf das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem mit seiner binnenpluralen Organisationsstruktur nicht in Frage gestellt werden. Es muß auch an künftigen Entwicklungen teilhaben können. Die evangelische Kirche hat dieses Rundfunksystem und die damit möglichen gesellschaftlichen Kontrollen immer bejaht. Nach bisherigen Erfahrungen bietet es gute Voraussetzungen für die Beachtung der Kriterien, unter denen die evangelische Kirche Rundfunk als eine der Gesamtgesellschaft verpflichtete Aufgabe sieht. Einzelne Erscheinungsformen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind jedoch reformbedürftig, aber auch reformfähig.

4. Das außenplurale Organisationsmodell von Rundfunk setzt voraus, daß der mündige Bürger eine Vielzahl von Programmen beobachtet und unter ihnen eine angemessene Auswahl trifft, die es ihm ermöglicht, sich umfassend zu informieren. Die dafür notwendige Zeit werden berufstätige Erwachsene in der Regel nicht aufbringen können. Deshalb besteht die Tendenz, daß vorwiegend solche Sendungen ausgewählt werden, die die eigene Meinung

bestätigen. Wenn aus einem breiten Medienangebot nur einseitig ausgewählt wird, geht der Kontakt zur gesellschaftlichen Wirklichkeit leicht verloren. Kinder dagegen, so haben Erfahrungen gezeigt, werden bei einem vermehrten Programmangebot häufiger und länger vor dem Bildschirm sitzen. Die langfristigen Auswirkungen von mehr Fernsehkonsum auf die Entwicklung von jungen Menschen sind erst in kleinen Teilbereichen erforscht worden. Zweifelsfrei steht aber schon jetzt fest: Die Medien erziehen mit. Seelische Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen können deshalb nicht den Eltern und Erziehern allein angelastet werden. Wir bitten deshalb, im Landesmediengesetz die von den christlichen Kirchen vertretenen familienpolitischen Grundsätze, z. B. Schutz der Heranwachsenden und der Schwachen, voll zu berücksichtigen.

Funk und Fernsehen können die personale Kommunikation ergänzen und erweitern, dürfen sie aber nicht behindern und schwächen. Die evangelischen Landeskirchen wollen nach wie vor in ihrer Arbeit die personale Kommunikation betonen und verstärken.

Anlage 58

Bericht des Lebensordnungsausschusses zur Kirchlichen Lebensordnung „Taufe“

(Vorsitzender des Ausschusses: Synodaler Ertz)

I

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai 1982 dem Lebensordnungsausschuß den folgenden Auftrag gegeben (siehe Protokoll Frühjahrstagung 1982, S. 113 ff):

„Der besondere Ausschuß „kirchliche Lebensordnung“ wird beauftragt, die kirchliche Lebensordnung 'Die heilige Taufe' zu überarbeiten“.

Den Mitgliedern des Lebensordnungsausschusses ist dieser Auftrag durch den Präsidenten am 2.6.1982 zugewiesen worden.

Vorausgegangen war ein Antrag der Bezirkssynode Offenburg vom 14.3.1981 an die Landessynode auf Änderung der Lebensordnung „Taufe“, der bei der Frühjahrssynode 1982 vom Hauptausschuß behandelt wurde. Dieser legte der Landessynode durch Synodalen Gasse am 7.5.1982 folgenden Antrag vor: „Der Hauptausschuß bittet die Synode um einen Auftrag an den zuständigen Ausschuß, die Kirchliche Lebensordnung 'Die heilige Taufe' neu zu bearbeiten“. Gleichzeitig wurde ein Eventualantrag hinzugefügt: „Sollte die Synode dieser Bitte nicht zustimmen, wird folgender Antrag gestellt: Nr. 12 der Kirchlichen Lebensordnung „Die heilige Taufe“ wird wie folgt geändert: „Glieder anderer kirchlichen Bekenntnisse können zur Patenschaft zugelassen werden, doch soll in der Regel mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören“. Damit wurde dem Offenburger Antrag vollinhaltlich stattgegeben.

Die Synode nahm den Antrag an und den Eventualantrag zur Kenntnis. Die Synode sprach weiter noch den Wunsch aus: „Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Materialien aus den Bezirkssynoden des Jahres 1981 und die Unterlagen zum Antrag dem Ausschuß für Fragen der Lebensordnung zu überreichen,“

was geschehen ist. In den Berichten aus den Tagungen der Bezirkssynode von 1981 wurde eine Überarbeitung der Kirchlichen Lebensordnung „Die heilige Taufe“ teilweise auch gefordert. Die Materialien dazu sind dem Kirchlichen Lebensordnungsausschuß zwecks Berücksichtigung ausgehändigt worden.

II

Der Lebensordnungsausschuß, der damit zum ersten Mal in dieser Wahlperiode tätig werden mußte, kam zu seiner konstituierenden Sitzung am 26.8.1982 in Karlsruhe zusammen. Dabei wurde ich zum Vorsitzenden gewählt und Synodaler Weiser zum Schriftführer. Es fanden dann danach noch fünf Sitzungen statt (am 18.10.1982, 29.11.1982, 12.1.1983, 11.3.1983 und 15.6.1983). Der Ausschuß beschloß, noch Mitglieder zu kooptieren, zumal eines der synodalen Mitglieder den Präsidenten um Dispensierung nachsuchte, was dieser annahm; ein anderes synodales Mitglied nie etwas von sich hören ließ und ein anderes nie bei den Sitzungen anwesend sein konnte. Außerdem schied ein anderes Mitglied aus der Landessynode aus. Kooptiert wurden dann:

Dekan Karlheinz Ronecker, Freiburg, und

der Beauftragte für die Konfirmandenarbeit in unserer Landeskirche, Pfarrer Rainer Starck, Karlsruhe.

Der neueingetretene Synodale Ernst Daubenberger, Bretten, wurde auf Anfrage dem Lebensordnungsausschuß zugewiesen.

Zeitweise waren bei den Sitzungen noch anwesend: Frau Pfarrerin Kleinbub, Karlsruhe, Kirchenrechtsdirektor Hofer und der Beauftragte für Erwachsenenbildung in unserer Landeskirche, Pfarrer Dr. Iber, Karlsruhe. Immer war zugegen: Oberkirchenrat Dr. Sick.

Kirchenrechtsdirektor Hofer legte gleich zu Anfang eine „Synopsis der Regelungen über das Patenamts in anderen Gliedkirchen der EKD“ vor und dazu zum Amtshandlungsrecht eine „Synopsis der wichtigsten in den Kirchen der der Arnoldhainer Konferenz geltende Bestimmungen (einschließlich Lebensordnung) vor, als sich herausstellte, daß auch ein formulierter Patenbrief vorgelegt werden sollte. Dekan Ronecker wurde um Mitarbeit gebeten, weil er in der Ausarbeitung von Patenbriefen (u. a. mit Oberkirchenrat Dr. Sick zusammen) reiche Erfahrungen hat. Als in der Aussprache im Ausschuß auch die Frage nach der Arbeit an Taufseminaren zur Sprache kam, wurde Pfarrer Dr. Iber um Information angefragt. Dieser hatte vor einiger Zeit Material für Taufseminare mit Eltern aus einem Arbeitskreis für Erwachsenenbildung herausgegeben. Es stellte sich heraus, daß dieses Material nirgends – auch bei denen nicht, die mitgearbeitet hatten – in der Praxis erprobt worden ist. Auch die Rückfrage bei anderen, die in dieser Hinsicht an der Arbeit waren und möglicherweise Erfahrungen eingebracht hatte, ergab, daß hierzu kaum etwas Nennenswertes vorlag. Da um die Mitte des Jahres 1982 das sogenannte Lima-Papier gedruckt vorlag und die Aussprache darüber anfang anzurollen, wurde Pfarrer Ludwig gleich zu Anfang der Arbeit im Ausschuß gebeten, eine Einführung in das Lima-Papier Abschnitt Taufe zu geben. Immer wieder wurde bei den Sitzungen auf dieses Lima-Papier Bezug genommen und die inhaltlichen Aussagen dort herangezogen. Auch die Voten aus den Bezirkssynoden 1981 wurden mitbedacht.

III

Die Aussprachen im Ausschuß zeigten von Anfang an, daß es diesem nicht möglich sein würde, dem Auftrag der Synode nachzukommen, die Kirchliche Lebensordnung „Die heilige Taufe“ insgesamt umzuarbeiten. Dafür war der noch vorhandene Zeitraum in dieser Wahlperiode der Landessynode einfach zu knapp. Alle Ausschußmitglieder waren einhellig dieser Meinung. Dazu waren die Voten der Bezirkssynoden zu unpräzise und zu wenig eindeutig. Das gilt auch für das andere Material, das von seiten des Evangelischen Oberkirchenrats vorlag. Die Notwendigkeit zu diesem Vorhaben wurde aber von allen Ausschußmitgliedern anerkannt. Da es auch als unerläßlich angesehen wurde, daß ein Patenbrief vorliegen sollte, zumal beim Hans-Thoma-Verlag in dieser Richtung auch schon Überlegungen im Gange waren, konzentrierte man die Arbeit auf die sprachliche Redaktion und die Gestaltung eines solchen Patenbriefes. Hier waren Dekan Ronecker und Oberkirchenrat Dr. Sick aktiv. Ein Muster ist vorhanden.

Da man es im Ausschuß als unmöglich ansah, den Auftrag, den die Synode am 7.5.1982 gegeben hatte, zu erledigen, richtete er sein Augenmerk auf den Eventualantrag, der dahingehend lautete, daß in Nr. 12 das „muß“ durch ein „soll“ ersetzt werden sollte. **Der Lebensordnungsausschuß schlägt der Landessynode folgende neue Fassung zur Beschlußfassung vor:**

„Glieder anderer Bekenntnisse können zur Patenschaft zugelassen werden, doch soll in der Regel mindestens die Hälfte der Paten der evangelischen Kirche angehören“.

Synodaler Marquardt wird diesen Antrag für eine neue Fassung formulieren und begründen.

Darüber hinaus war aber auch allen Ausschußmitgliedern klar, daß es unumgänglich notwendig wäre – da diese Aufgabe in diesem Ausschuß jetzt nicht mehr geleistet werden konnte – für eine künftige Arbeit in der Landessynode und in einem Lebensordnungsausschuß zu dieser Thematik „Taufe“ einige Aufgaben und Problemkreise aufzuzeigen, wobei diese Auflistung nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben sollte. Das Lima-Papier zeigt ja in gewisser Weise diese Richtung auf, in der diese Arbeit zu geschehen hat. Aber auch die Aktualität des Problems „Taufe“ in einigen Kirchenbezirken (Frage der Wiedertaufe) weist in diese Richtung.

IV

Die Desiderata für eine künftige Arbeit in dieser Frage sollen so kurz wie möglich hier nun formuliert werden:

1. Eine Aufwertung der Kindertaufe in der Gemeinde (Arbeit) ist erforderlich, weil zunehmend die Anzahl der Nichtgetauften bei den Konfirmandenjahrgängen im Steigen begriffen ist. Man sollte in der Gemeindegarbeit auch mehr auf die Taufe eingehen. Dazu kann helfen u. a. die Arbeit an den Taufeltern (diese Arbeit aber nicht allein auf diese beschränken), z. B. mit Taufseminaren. Material zu dieser Arbeit liegt vor. Der Evangelische Oberkirchenrat sollte die Pfarrämter darauf hinweisen, diese sollen ermutigt werden, diese Arbeit in den Gemeinden in Angriff zu nehmen. Eine Koordinierung der Erfahrungen, die aus unserer Kirche, aber auch aus den anderen Kirchen der Ökumene vorliegen, müßte erfolgen, hier könnte der Evangelische Oberkirchenrat behilflich sein. Auch sollte den Pfarrern und den Gemeinden Mut gemacht werden, in dieser Sache weitere praktische Vorschläge zu machen.

Die Frage einer Taufferinnerung sollte in den Gemeinden mehr bedacht werden. Gerade das Lima-Papier weist in diese Richtung.

2. In der theologischen Reflexion sollte dem Thema „Taufe“ ein ihr gebührender Platz eingeräumt werden. Mit der Liturgischen Kommission und dem Lima-Ausschuß der Synode soll hier enger Kontakt gepflegt werden. Sehr wesentlich wären hier die Fragenkomplexe: „Verhältnis von Taufe und Geist“, „Taufe als Geschenk Gottes und die Antwort des Menschen“, „Verhältnis von Taufe, Konfirmation und heiligem Abendmahl“. Es sind das nur ein paar Fragenkomplexe, es gibt noch andere. Wir denken an die Frage der eschatologischen Ausrichtung der Taufe, die bisher immer zu kurz kam, dann wäre es unbedingt notwendig, sich über den Zeitraum zwischen Taufe und Teilnahmemöglichkeit am heiligen Abendmahl Gedanken zu machen. Die Überlegungen der „Taufe als Weg“ (Schulz) und als „Prozeß“ (Leuenberger), aber auch die Verantwortung der Gemeinde gegenüber den Getauften, sollten eingebracht werden.

3. In der Taufdiskussion wird die Erwachsenentaufe und die Taufe der Kleinkinder gegeneinander ausgespielt, das sollte gerade nach dem Lima-Papier nicht mehr geschehen. Die Landessynode hat sich zum Thema Kindersegnung mehrfach restriktiv geäußert. Das dürfte aber nicht hinderlich sein, das ungelöste Problem verantwortlicher Taufpraxis erneut aufzugreifen und zu behandeln. Hier ist aber unbedingt vorher das theologische Gespräch erforderlich, bevor eine Mischpraxis der Taufe den Gemeinden offeriert wird, diese theologische Diskussion sollte aber sachlich geführt werden.

Inwieweit es künftighin möglich sein wird, die Taufe von Kleinkindern und von Erwachsenen (als Mischpraxis) als gleichberechtigt nebeneinander zu sehen und auch zu üben, darüber muß man sich Gedanken machen. Dabei sollten alle Konsequenzen auch ausgelotet werden. Auch die Kindersegnung könnte Thema sein. Man muß alles tun, um in diesem Gespräch theologisch offen zu sein und offen zu bleiben.

Ich sage es nochmals: das alles ist eine Arbeit für die Zukunft, sie werden unschwer erkennen, daß wir jetzt in diesem Augenblick als Ausschuß ganz einfach überfordert gewesen wären, diese Problemkreise in Angriff zu nehmen.

gez. Michael Ertz, Dekan

Anlage 59

Bericht der synodalen Arbeitsgruppe „Lima-Texte“

– Vorsitzender: Synodaler Stockmeier –

„TAUFE, EUCHARISTIE und AMT“
EINLADUNG ZUM MITMACHEN
bei der Beschäftigung mit Lima-Texten

Bei der Herbstsynode 1984 wird sich die Landeskirche schwerpunktmäßig mit der Konvergenzerklärung des Ökumenischen Rates der Kirchen befassen.

Bereits im August 1982 hat der Oberkirchenrat alle Pfarrer, Pfarrvikare, Religionslehrer, Pfarrdiakone und Mitglieder der Landessynode daraufhin angesprochen, damit ein Prozeß der Rezeption auf allen Ebenen der Kirche beginnt und die Ergebnisse der Landeskirche zugehen mögen.

Das setzt voraus, daß nicht nur ökumenisch interessierte Theologen, sondern auch die Gemeinden und ökumenisch interessierte Kreise, vielleicht auch unsere kirchlichen Werke und Kirchengemeinderäte, sich intensiv damit befassen, damit die Synode aus den ökumenischen Annäherungen kirchliche Konsequenzen ziehen kann.

Eine synodale Arbeitsgruppe wurde beauftragt, den Dienst des Sammelns mit Entscheidungshilfen zur Stellungnahme für die Synode zu übernehmen. Diese Gruppe möchte Sie einladen, hierbei mitzumachen. Dazu möchte sie keinen Fragebogen oder Rückmelderaster bereitstellen, sondern einige Impulsfragen weitergeben. Nicht jede Frage muß aufgegriffen und bearbeitet werden.

1. Taufe

- 1.1 Was stellen Sie fest, wenn Sie den Limatext und unsere Taufpraxis vergleichen?
- 1.2 Was ist Ihnen bei der Kindertaufe wichtig?
Was ist Ihnen bei der Erwachsenentaufe wichtig?
- 1.3 „Die Taufe muß ständig wieder bekräftigt werden“ (S. 15c).
Wie läßt sich Tauferneuerung in der Gemeinde vollziehen?
- 1.4 „Unsere gemeinsame Taufe, die uns mit Christus vereint, ist so ein grundlegendes Band der Einheit“ (S. 10).
Erleben Sie das? Welche Erfahrungen haben Sie gemacht?

2. Eucharistie/Abendmahl

- 2.1 „Da die Eucharistie die Auferstehung feiert, ist es angemessen, daß sie wenigstens jeden Sonntag gefeiert wird“ (S. 27). Sollen wir dem Vorschlag folgen? Welche Veränderungen in Gestalt und Inhalt könnten sich daraus ergeben?
- 2.2 Gibt es Bedingungen für die Teilnahme am Abendmahl und wenn ja, welche?
- 2.3 Gibt es einen qualitativen Unterschied zwischen Wortverkündigung und Feier der Eucharistie?
- 2.4 Was bedeuten Ihnen Brot und Wein? Wie wichtig sind sie für den rechten Vollzug?
- 2.5 Wenn Sie den Limatext mit unserer Abendmahlsfeier vergleichen – was fällt Ihnen auf?

3. Amt

- 3.1 Wenn Sie den Limatext mit den Ämtern unserer Kirche vergleichen – was stellen Sie fest?
- 3.2 Welche Ämter sind in der Kirche unbedingt nötig?
- 3.3 Wer hat das Lehramt in der Kirche – die Bischöfe, die Synoden, die Theologen, die Gemeinden?
- 3.4 Brauchen wir eine einheitliche Kirchenverfassung oder genügt eine gegenseitige Anerkennung?

4. Zum ganzen Limatext

„Was ist wichtiger: meine Gemeinschaft mit denen, die über der Straße leben und denselben Herrn

bezeugen – oder meine Gemeinschaft mit denen, die an einem anderen Ort leben, die zu derselben Konfession gehören?“ (eine Frage von L. Vischer in Waldshut 1974)

- 4.1 Welche richtungsweisenden Hilfen kann unsere Kirche (Gemeinde, Gruppe) aus dieser Konvergenzerklärung für ihr gottesdienstliches, erzieherisches, ethisches und geistliches Leben und Zeugnis ableiten?
- 4.2 Können unsere Gemeinden in diesem Text die wesentlichen Aussagen des christlichen Glaubens zu Taufe, Eucharistie und Amt wiederfinden?
Wo können wir zustimmen?
Was können wir gelten lassen?
Was vermissen wir (unverzichtbare Aussagen)?
Was ist in unserem kirchlichen Erbe wichtig (Sondergut)?
Wo setzen wir Akzente?
- 4.3 Wenn Sie mit dem Limatext einverstanden sind – was hindert uns eigentlich, eine Kirche zu werden?

Wichtiger als einige Impulsfragen sind möglicherweise kurze Erfahrungsberichte: „So haben wir angefangen – das kam dabei heraus – dies wurde uns dabei besonders wichtig – folgende Anregung möchten wir weitergeben ...“

Zwei Bemerkungen:

- Oft wird der ÖRK kritisiert, er sei zu „weltlich“ oder zu „politisch“.
Wer einmal eine andere Seite des ÖRK kennenlernen will, wo der Gottesdienst und das Leben der christlichen Gemeinde seit mehr als 30 Jahren intensiv bedacht wird, kann in den Lima-Texten ein neues Feld entdecken.
- Viele Christen leiden unter der konfessionellen Trennung, aber passive Energie ist oft verlorene Energie für die Einheit des Leibes Christi.
Die Einheit der Kirche müssen wir zwar nicht schaffen: sie ist uns durch Christus vorgegeben. Wir können vielleicht die Kirche nicht entscheidend verändern, aber wir können kleine Schritte versuchen auf unserer gemeinsamen Pilgerreise in der Nachfolge seiner Jünger.

Was machen wir mit einer Rückmeldung? Ist das nicht wieder mehr Papier?

Gewiß, aber mit Reaktionen von der Basis gibt es sicher ein qualitativ volleres Papier und ein umfassenderes Bild. Ihr Beitrag ist ein Teil der Entscheidungshilfe für die Stellungnahme der Synode.

Ihre Erfahrungen, Ergebnisse mögen Sie bitte
bis spätestens Juni 1984

dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe – Amt für Mission und Ökumene – oder dem Vorsitzenden Pfarrer Stockmeier, Haslacher Weg 14, in 6980 Wertheim 2, direkt übermitteln.

Für Ihre Mithilfe dankt Ihnen die Arbeitsgruppe der Landessynode.

*Anregungen zum Gespräch über den bildarmen Lima-Text
„Ökumenische Kommentare“*

Jeder Teilnehmer bekommt einen Limatext-Auszug, auf dem Platz für Bemerkungen bleibt. Ich lese den Text und

schreibe meinen Kommentar darunter. Jeder gibt sein Blatt dem linken Nachbarn weiter. Zuletzt habe ich von fast allen Gruppenmitgliedern einen Kommentar zu meiner Reaktion über den Text.

Wir können jetzt unsere Kommentare vorlesen und an gemeinsamen Schwerpunkten arbeiten.

„Dreischritt-Methode“

Jeder Teilnehmer liest zuerst den Text in der Stille und überdenkt ihn in Ruhe, vielleicht macht er sich auch einige Bemerkungen, Frage- oder Ausrufezeichen oder unterstreicht einfach.

Reihum hört nun jeder zu, was den anderen beschäftigte. Es gibt noch keine Diskussion. Nach jedem Beitrag sollte eine Minute gewartet werden. Erst jetzt beginnt der Gruppenleiter mit den Schwerpunkten, die er heraus hörte.

„Vier-Sinne-Meditation“

Jemand liest den Text einmal, ein anderer das zweite Mal vor. Ich lese den Text nochmals in der Stille. Anschließend ergibt sich ein Rundgespräch:

Was habe ich gehört? Was habe ich gesehen? Was dabei empfunden? Was kam mir dazwischen in den Sinn?

„Stummes Gespräch“

Nach dem Lesen des Textes steht jemand auf, nimmt einen Stift und schreibt einen Satz, ein Wort oder malt ein Symbol an die Wandtafel. Ein anderer erhebt sich, geht vielleicht auf den Vorgänger ein mit Fragezeichen, knüpft an oder schreibt seine Meinung dazu. Mit der Zeit kommunizieren die Teilnehmer untereinander, ohne daß ein Wort gesprochen wird.

Vorteil: alles bleibt stehen, man kann im anschließenden Gespräch auf das Schreibgespräch ebenso zurückgreifen wie auf den Limatext.

„Neue Zugänge zur Bibel entdecken“

Der Limatext ist mit biblischen Zitaten angereichert. Wer sie aufschlägt, kann sich selbst oder zusammen mit anderen eine Meinung zu Taufe, Eucharistie und Amt bilden. Diese Schriftstellen verbinden uns in besonderer Weise auf dem Weg zur Einheit.

Wir entdecken dabei alte Texte wieder neu.

Anlage 60

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden — Fassung nach Beratung im Rechtsausschuß —

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitervertretungsgesetz — MVG —) vom 5. April 1978 (GVBl. S. 67 und GVBl. 1980 S. 6), geändert durch kirchliches Gesetz vom 14. November 1980 (GVBl. 1981 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) In jeder Dienststelle (§ 2), die in der Regel ständig mindestens 10 wahlberechtigte Mitarbeiter beschäftigt, von denen mindestens drei wählbar sind, ist eine Mitarbeitervertretung zu bilden. Mitarbeiter einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks gelten jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt, sofern nicht eine Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet wird.

(2) Für einzelne oder mehrere Dienststellen im Sinne von § 2 Buchst. a oder Einrichtungen, die gesondert verwaltet oder betrieben werden, können im Einvernehmen zwischen den Mitarbeitern der Dienststelle und der Dienststellenleitung eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.

(3) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann für mehrere Dienststellen im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der beteiligten Dienststellenleitungen und der Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeiter jeder der beteiligten Dienststellen.

(4) In den Kirchenbezirken wird für die Mitarbeiter von Dienststellen im Sinne von § 2, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet.

(5) Die nach Absatz 3 oder 4 gebildete gemeinsame Mitarbeitervertretung ist für die Dienststellen zuständig, für die sie gebildet worden ist. Partner dieser Mitarbeitervertretung ist die jeweils beteiligte Dienststellenleitung.“

b) Die Absätze 8 und 9 werden gestrichen.

2. Es wird ein neuer § 5 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 5 a Gesamtmitarbeitervertretung

(1) Bestehen bei einem Rechtsträger mehrere Dienststellen mit eigener Mitarbeitervertretung, so kann eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet werden. Der Rechtsträger entscheidet hierüber im Einvernehmen mit der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen.

(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung soweit sie die Mitarbeiter aller oder mehrerer Dienststellen des Rechtsträgers betreffen. Ihr Partner ist die oberste Dienststellenleitung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung wird aus den Mitarbeitervertretungen der Dienststellen aus ihrer Mitte gebildet.

Die Gesamtmitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit

bis zu 500 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 5 Vertretern,

501 bis 1.500 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 7 Vertretern,

mehr als 1.500 wahlberechtigten Mitarbeitern aus 9 Vertretern.

Jede Mitarbeitervertretung muß in der Gesamtmitarbeitervertretung durch einen Vertreter vertreten sein.

4) Die Gesamtmitarbeitervertretung soll sich aus Vertretern der verschiedenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche unter Berücksichtigung der Zahl der in den Dienststellen tätigen Mitarbeitern zusammensetzen.

(5) Auf die Gesamtmitarbeitervertretungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung."

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a entfällt.

Der bisherige Buchstabe b wird neuer Buchstabe a.

Der bisherige Buchstabe c wird neuer Buchstabe b.

Der bisherige Buchstabe d wird neuer Buchstabe c.

Der bisherige Buchstabe e wird neuer Buchstabe d.

Der bisherige Buchstabe f wird neuer Buchstabe e.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Amtszeit

(1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitarbeitervertretung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Rechtskraft der Wahl und endet mit dem 31. März der nächsten allgemeinen Wahl.

(2) Alle vier Jahre finden in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen statt.

(3) Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Zusammentreten der neuen Mitarbeitervertretung."

5. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitervertretung entstehenden notwendigen Kosten tragen die Dienststelle, bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 3 die beteiligten Dienststellen, bei gemeinsamen Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 4 der Kirchenbezirk sowie bei Mitarbeitervertretungen nach § 5 Abs. 7 die Landeskirche."

6. § 31 wird gestrichen.

7. § 36 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versagt in einem Falle der Mitbestimmung die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmung, kann die Dienststellenleitung innerhalb von vier Wochen nach Eingang der schriftlichen Ablehnung den Schlichtungsausschuß anrufen."

8. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung achten darauf, daß die Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle und der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeits-

frieden abträglich ist. Insbesondere dürfen sie keine Maßnahmen des Arbeitskampfes gegeneinander einleiten oder durchführen. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben jede parteipolitische Betätigung in der Dienststelle zu unterlassen; die Behandlung von Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten wird hiervon nicht berührt."

9. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41
Bildung der Gesamtvertretung

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird für die Dauer einer Wahlperiode eine Gesamtvertretung der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet. Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen.

(2) Zusätzlich zu den Mitgliedern der Gesamtvertretung nach Absatz 1 sind zwölf Ersatzmitglieder nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 zu wählen.

(3) Zur Wahl der Gesamtvertretung werden die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen, bei Mitarbeitervertretungen mit neun und mehr Mitgliedern auch deren Stellvertreter, spätestens bis zum 31. Mai des Wahljahres vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses eingeladen, der auch die Versammlung leitet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(4) Scheidet ein Mitglied der Gesamtvertretung aus, ergänzt sich die Gesamtvertretung durch Zuwahl eines Ersatzmitgliedes nach Absatz 2.

(5) Die Gesamtvertretung wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Für Beschlüsse der Gesamtvertretung gilt § 24. Die Gesamtvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen."

10. Es wird ein neuer § 41 a eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„§ 41 a
Aufgaben der Gesamtvertretung

(1) Die Gesamtvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl der nach § 7 Abs. 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes von der Gesamtvertretung in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter sowie deren Stellvertreter,
- b) Unterstützung der von ihr entsandten Vertreter bei der Erarbeitung von Vorlagen an die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 11 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes),
- c) Beratung, Förderung und Information der Mitarbeitervertretungen in ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten.

(2) Als Vertreter oder Stellvertreter im Sinne von Absatz 1 Buchst. a ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält.

(3) Die durch die Tätigkeit der Gesamtvertretung entstehenden notwendigen Kosten werden von der Landeskirche erstattet."

11. § 43 wird wie folgt geändert:

a) § 43 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Schlichtungsausschuß entscheidet auf Antrag der Mitarbeitervertretung, ob eine von der Dienststellenleitung beabsichtigte oder durchgeführte Maßnahme das Zustimmungsrecht der Mitarbeitervertretung verletzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Absicht oder Durchführung der Maßnahme zu stellen.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 letzter Satz wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt;

b) Absatz 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„bei Verfahren nach § 43 Abs. 1 Buchst. a sowie nach Absatz 3 und Absatz 4 in der Besetzung durch den Vorsitzenden und die vier ständigen Beisitzer,“;

c) in Absatz 5 Buchst. c wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Allgemeine Mitarbeitervertretungswahlen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden finden erstmals in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1985 statt.

(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet spätestens mit der Übernahme der Geschäfte durch die nach diesem Gesetz gebildeten Mitarbeitervertretung. Sofern die Amtszeit einer bestehenden Mitarbeitervertretung im Laufe des Jahres 1984 enden würde, bleibt diese bis zur Übernahme der Geschäfte durch die nach Absatz 1 neu gebildete Mitarbeitervertretung im Amt.

Artikel 3

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das Mitarbeitervertretungsgesetz in der sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. November 1983

Der Landesbischof

Anlage 61

Bericht des Ausschusses „Beruf – Arbeitswelt – Wirtschaft“ über die Auswertung der Fragebogenaktion.

Karlsruhe, Mai 1983

Arbeitnehmer und Kirche

Der Ausschuß der Landessynode hat sich im Verlauf mehrerer Sitzungen in den Jahren 1980 und 81 mit der Frage beschäftigt, warum Industriearbeiter ein distanzierendes Verhältnis zu Gottesdienst und Kirchengemeinden haben. Dies wird z. B. daran sichtbar, daß kein Industriearbeiter Mitglied der Landessynode ist. In Gesprächen mit Betriebsräten und Arbeitnehmern wird immer wieder gesagt, daß die Probleme und Sorgen der Arbeitnehmer in der Predigt und in den Veranstaltungen der Kirchengemeinden überhaupt nicht oder sehr marginal vorkommen. In einer Untersuchung der EKD im Vorfeld der Synode 1982 mit dem Schwerpunktthema „Sinn und Wandel der Arbeit in der Industriegesellschaft – Herausforderung für die Kirche“ heißt es lapidar „Kirche und Arbeitswelt stehen einander weitgehend fremd und beziehungslos gegenüber“ (Epd-Dokumentation Nr. 52a/82, Seite 28). Der Synodalausschuß hat beschlossen, Arbeitnehmer im Bereich der Evangelischen Landeskirche zu befragen, wie ihr Verhältnis zur Kirche ist und welche Meinung sie über den Dienst des Pfarrers, über den Gottesdienst und über Kernfragen des christlichen Glaubens haben.

Um eine Befragung von Arbeitnehmern durchführen zu können, hat der Synodalausschuß mit der Evangelischen Akademie bzw. mit der Landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit zusammengearbeitet. Dabei wurde das Interesse bekundet, das Verhältnis der Arbeitnehmer zur Kirche mit dem Verhältnis der Arbeitnehmer zur Gewerkschaft als einer anderen Großorganisation zu vergleichen. Die Befragung wurde im kirchlichen Rechenzentrum in Karlsruhe-Eggenstein ausgewertet und durch Herrn Professor Dr. Kristian Hungar von der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg wissenschaftlich beraten und begleitet. Allen Beteiligten sei an dieser Stelle für ihr Verständnis und ihre Mitarbeit gedankt.

Arbeitnehmer wurden in großen, mittleren und kleinen Industriebetrieben und bei Tagungen der Landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit befragt. In den Betrieben mußten Betriebsrat und Geschäftsleitung um ihr Einverständnis gefragt werden, auch die zuständigen Industriegewerkschaften wurden über das Vorhaben informiert.

Insgesamt kamen 1.786 Fragebogen ganz oder teilweise ausgefüllt zurück und wurden in die Auswertung einbezogen. Aus den Fragen zur Person geht hervor, daß die Fragebogen von sehr unterschiedlichen Arbeitnehmern ausgefüllt wurden. 75% Männer, 25% Frauen; 23% Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 Jahren, 57% 31- bis 50jährige, 20% über 50jährige Arbeitnehmer. Arbeiter, Angestellte und sonstige wurden befragt. Sie wohnen teilweise in der Großstadt (33%), teils in einer Klein- oder Mittelstadt (29%), teils in Dörfern (38%), was in etwa der Bevölkerung im Bereich der Badischen Landeskirche entspricht.

In der folgenden Auswertung wird zwischen „Arbeitnehmerschaft“ und „Tagungsteilnehmern“ der Landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit unterschieden. Für die Arbeitnehmerschaft stehen in dieser Erhebung Arbeitnehmer aus badischen Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben unterschiedlicher Branchen, die unseren Fragebogen im Betrieb bekommen, ausgefüllt und zurückgegeben haben. Der Rücklauf war nach Betrieben unterschiedlich, im ganzen aber erfreulich hoch. Dennoch ist die Einschränkung zu machen, daß wir auf diesem Wege nicht ein im strengen Sinne repräsentatives Ergebnis vorlegen, sondern nur eine Annäherung an ein solches Ergebnis.

Die Tagungsteilnehmer der Landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit haben die Fragebogen auf den Tagungen bekommen, ausgefüllt und zurückgegeben. Es handelt sich um Arbeitnehmer aus Betrieben, die der Einladung der Landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit zu einer betriebsbezogenen Tagung gefolgt sind, und um Betriebsräte und Vertrauensleute der Industriegewerkschaften, also um Arbeitnehmer, die vermittels der Landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit eine Beziehung zur Kirche unterhalten. Auch hier handelt es sich nur um eine Annäherung an eine im strengen Sinne repräsentative Auswahl.

Die Zahlen sollten nicht nur in ihrer absoluten Höhe, sondern auch im Vergleich zwischen Arbeitnehmerschaft und Tagungsteilnehmern betrachtet werden.

Inhalt

- A – Das **Christusverständnis** und die Kennzeichen des Christen (Tabelle 1 und 2)
- B – Die **Mitgliedschaft** in der Kirche I – Kirchenaustritt: ja oder nein? (Tabelle 3)
- Die Mitgliedschaft in der Kirche II – Wie wird sie praktiziert? Gottesdienstbesuch, Mitarbeit, finanzielle Leistungen (Kirchensteuer: ja oder nein?) (Tabellen 4-7)
- C – **Erwartungen** der Arbeitnehmer an den Pfarrer – im Arbeitskampf und im betrieblichen Alltag (Tabellen 8-10)
- Erwartungen der Arbeitnehmer an die Kirche – soll sie Partei ergreifen, soll sie öffentlich Stellung nehmen? (Tabellen 11-12); brauchen wir eine Kirche? (Tabellen 11-13)
- D – Das Verhältnis von **Kirche und Arbeitnehmerschaft** – wessen Kirche ist die Kirche, wie stark fühlen sich Arbeitnehmer mit der Kirche verbunden? (Tabellen 14-19)
- E – Der von Jesus Christus vorgelebte Glaube und das Verhalten der Kirchen (Tabelle 20)
- F – Das Verständnis des Todes (Tabelle 21)
- Schlußwort

A – Das Christusverständnis und die Kennzeichen des Christen

Wir fragten „wer war Ihrer Meinung nach Jesus Christus“? In der Arbeitnehmerschaft ist am weitesten die Antwort verbreitet 'Gottes Sohn, menschengewordener Gott'; nur vereinzelt trifft man auf die Meinung 'ein weltfremder Idealist'; häufig trifft man auch auf zwei Meinungen, die die Menschlichkeit Jesu Christi betonen: 'ein bedeutender Mensch, ein Freund der Armen' und 'ein politisch unbequemer Mann, deshalb mußte er sterben'. In der Arbeitnehmerschaft wird diese letzte Meinung seltener vertreten als die andere Meinung, Jesus sei 'ein bedeutender Mensch, ein Freund der Armen' gewesen. Unter den Tagungsteilnehmern ist man dagegen häufiger der Meinung, Jesus war ein 'politisch unbequemer Mann, deshalb mußte er sterben'.

Tabelle 1

Wer war Ihrer Meinung nach Jesus Christus?	Arbeitnehmer- schaft %	Tagungs- teilnehmer %
Gottes Sohn, menschengewordener Gott	48	54
Ein bedeutender Mensch, ein Freund der Armen	28	33
ein politisch unbequemer Mann, deshalb mußte er sterben	21	36
Ein weltfremder Idealist	6	3
100% = (Mehrfachnennungen)	1.026	647

Neben der Frage, wer Jesus Christus war, steht die Frage, wer ein Christ ist. Die Arbeitnehmerschaft ordnet die möglichen Antworten in folgender Weise:

Tabelle 2

Ein Christ ist...	Arbeitnehmer- schaft %	Tagungs- teilnehmer %
...wer Gutes tut, ohne dabei immer an sich selbst zu denken	29	30
...wer zu seinem Glauben steht, egal was andere davon halten	18	21
...wer ordentlich lebt	11	10
...wer an Gott glaubt	10	14!
...wer sich für andere einsetzt	10	16!
...wer an Jesus Christus glaubt	10	4
...wer getauft ist	9	2
...wer die Bibel liest	1	2
100% = (Mehrfachnennungen)	1.726	1.315
Antwortende Befragte	1.060	659

An der Spitze stehen für die Arbeitnehmerschaft ebenso wie für die Tagungsteilnehmer Verhaltensweisen im Alltag: 'wer Gutes tut, ohne dabei immer an sich selbst zu denken' und 'wer zu seinem Glauben steht, egal was andere davon halten'. Am Rande liegen für beide Gruppen solche Bestimmungen wie z. B.: 'wer in die Kirche geht' und 'wer die Bibel liest'.

In der Mitte finden sich die beiden Glaubensbestimmungen 'wer an Gott glaubt' und 'wer an Jesus Christus glaubt', die von der Erschwerung, daß andere nichts davon halten, absehen. Es fällt auf, daß die Tagungsteilnehmer hier einen deutlichen Akzent zugunsten des Glaubens an Gott und zu Lasten des Glaubens an Jesus Christus setzen, wo die Arbeitnehmerschaft jede der beiden Glaubensaussagen gleich häufig anführt.

Schließlich aber fällt auf, daß die Tagungsteilnehmer dem Kennzeichen 'wer sich für andere einsetzt' deutlich mehr Gewicht verleihen als die Arbeitnehmerschaft im allgemeinen. Dafür führen sie das andere Kennzeichen 'wer ordentlich lebt' das die Arbeitnehmerschaft schon an dritter Stelle nennt, um einiges seltener an.

Man sieht: die Arbeitnehmerschaft wie die Tagungsteilnehmer verstehen sehr gut, daß das Tun des Glaubens mit dem Hören und Bekennen des Glaubens eng zusammengehört.

Ist ein solcher allgemeiner Schluß berechtigt? Hat er in den Ergebnissen der Befragung Rückhalt? – Es könnte ja sein, daß er nicht so allgemein gilt, sondern von denen in der Arbeitnehmerschaft getragen ist, die zur Kirche gehören, zur Kirche gehen, denen dort die Predigt etwas sagt. Gehen wir dem nach.

B — Die Mitgliedschaft in der Kirche

Wie halten es die Arbeitnehmer mit der Mitgliedschaft in der Kirche? Gefragt wurde: 'Für den Fall, daß Sie einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft angehören, ergeben sich folgende Fragen: Haben Sie schon einmal mit dem Gedanken eines Kirchenaustrittes gespielt?' Auf diese Frage wird in der Arbeitnehmerschaft wie unter den Tagungsteilnehmern höchst unterschiedlich geantwortet. Viele verweigern die Antwort auf diese Frage. Das kann viele Gründe haben. Sei es, daß sie zur Zeit gerade mit diesem Gedanken spielen und deswegen darüber nicht wie über etwas Abgeschlossenes berichten können. Sei es, daß sie faktisch ausgetreten sind, aber dennoch den Kontakt zur Industriearbeit (oder einem anderen Arbeitszweig der Kirche) nicht abbrechen wollen. Wegen der Unterschiedlichkeit der Antworten werden die Antworten auf die Austrittsfrage nicht zusammengefaßt wiedergegeben, sondern jeweils in drei Gruppen von Tagungsteilnehmern und Belegschaften. Es gibt Betriebe, in denen der Anteil der Arbeitnehmer, die mit dem Gedanken eines Kirchenaustrittes nicht spielen, sehr hoch ist (um 70%), in denen er hoch ist (60%) und in denen er niedrig ist (um 40%). Und es gibt Tagungen, in denen der Anteil der Tagungsteilnehmer, die nicht mit dem Gedanken eines Kirchenaustrittes gespielt haben, hoch ist (um 60%), niedrig ist (40%) und sehr niedrig ist (um 20%).

Ein höchst unterschiedliches Bild also.

Tabelle 3

'Haben Sie schon einmal mit dem Gedanken eines Kirchenaustrittes gespielt?'

Arbeitnehmerschaft durchschnittliche Kirchentreue	sehr hoch %	hoch %	niedrig %	sehr niedrig
Keine Antwort	7	7	16	
Ja	23	36	44	
Nein	70	57	40	
100% =	(388)	(172)	(530)	
Tagungsteilnehmer durchschnittliche Kirchentreue	sehr hoch %	hoch %	niedrig %	sehr niedrig %
Keine Antwort		8	38	57
Ja		35	21	24
Nein		57	41	19
100% =		(176)	(300)	(197)

Die Spannung reicht also von Belegschaften, die zu 70% mit dem Gedanken eines Kirchenaustrittes noch nicht gespielt haben, auf der einen Seite, bis zu Gruppen von Tagungsteilnehmern, die nur zu 19% von sich sagen, mit diesem Gedanken noch nicht gespielt zu haben, auf der anderen Seite. Dort verweigern 57% die Antwort auf diese Frage, 24% geben an, daß sie mit diesem Gedanken tatsächlich gespielt haben.

Unter jüngeren Menschen ist der Gedanke an den Kirchenaustritt verbreiteter als unter älteren Menschen. Und unter Männern ist er verbreiteter als unter Frauen. Mit dem Gedanken an einen Kirchenaustritt haben 55% der Frauen über 30 Jahren nicht gespielt, aber nur 41% der Männer unter 30 Jahren.

Wie praktizieren die Arbeitnehmer ihre Kirchenmitgliedschaft? Hier untersuchen wir drei Fragen:

- In welcher Weise besuchen sie den Gottesdienst?
- Wie stehen sie zur Kirchenstreuerpflicht; würden sie ein freiwilliges Beitragsverfahren vorziehen?
- Arbeiten sie aktiv in der Gemeinde mit, oder würden sie das gerne tun?

Zunächst: in welcher Weise besuchen Arbeitnehmer den Gottesdienst? Hier muß, wegen der unterschiedliche Übung des Gottesdienstbesuches in den Konfessionen, zwischen Evangelischen und Katholischen unterschieden werden.

Tabelle 4

Wie oft gehen Sie in den Gottesdienst?

	Arbeitnehmerschaft		Tagungsteilnehmer	
	ev.	kath.	ev.	kath.
	%	%	%	%
keine Angabe, mindestens	-	-	35	31
Nie	9	7	3	4
Gelegentlich	37	39	34	25
Regelmäßig	9	21	9	20
Bei Taufen, Konfirmationen, Trauungen, Beerdigungen	48	33	12	14
Zu Weihnachten	14	12	4	4
Zu Ostern	7	6	2	2
% insgesamt (Mehrfachnennungen)	125	118	65	69
Nennungen absolut	(588)	(508)	(181)	(228)
Antwortende Personen 100% =	(470)	(428)	(278)	(329)

Knapp ein Drittel der Tagungsteilnehmer macht auch zu dieser Frage keine Angaben. Von daher müssen die Prozentsätze auf der andern Seite bei der Arbeitnehmerschaft schon rein rechnerisch höher liegen. Am stärksten tun sie das für den Gottesdienstbesuch bei 'Trauungen, Konfirmationen und Beerdigungen'. Wenn überhaupt, dann ist die Arbeitnehmerschaft über den Zyklus der Lebensordnungen und Amtshandlungen in die Kirche integriert. Für den Teil der Arbeitnehmerschaft, der an der Arbeit landeskirchlicher Industrie- und Sozialarbeit teilnimmt (die Tagungsteilnehmer), scheint das nur am Rande zu gelten.

Hinsichtlich der regelmäßigen Gottesdienstteilnahme hingegen besteht kein Unterschied zwischen Arbeitnehmerschaft und Tagungsteilnehmern: unter den Evangelischen gehen auf beiden Seiten 9% regelmäßig in die Kirche, unter den Katholischen 20% bzw. 21%. Insgesamt eine geringe Zahl, die gleichwohl höher ist, als die Zahl derer, die nie zum Gottesdienst gehen (zwischen 3% und 9%). Hier ist die alte Erfahrung belegt, daß die Arbeitnehmerschaft – aus vielen Gründen – vom parochialen Gottesdienstangebot nicht aktiviert wird. Das ist verbunden mit der Erfahrung, daß sie, wenn sie – wie durch die landeskirchliche Industrie- und Sozialarbeit – aktiviert wird, dies wiederum aus vielen Gründen nicht in die parochiale Arbeit hineinführt.

Diejenigen, die zum Gottesdienst gehen, wurden gefragt, was sie von einem wichtigen Element des Gottesdienstes, nämlich der Predigt, haben.

Tabelle 5

'Was sagt Ihnen die Predigt'?

	Arbeitnehmerschaft	Tagungsteilnehmer
	%	%
nichts	24	13
unverständlich	9	15
meine Probleme werden nicht angesprochen	32	32
ZUSAMMEN	65	60
ist mir eine Lebenshilfe	19	17
stärkt meinen Glauben	16	23
Nennungen 100% =	(1.038)	(375)

Das Urteil ist außerordentlich einmütig. Rund ein Drittel der Arbeitnehmerschaft sagt wie die Tagungsteilnehmer, daß seine Probleme in der Predigt nicht angesprochen werden. Einem weiteren Drittel sagt die Predigt nichts oder sie ist unverständlich. Nur einem restlichen Drittel ist die Predigt eine Lebenshilfe oder eine Stärkung des Glaubens. Das negative Urteil ist unter der Arbeitnehmerschaft deutlich stärker als unter den Tagungsteilnehmern.

Wenn richtig ist, was oben herausgearbeitet wurde, daß die Arbeitnehmerschaft weder durch noch für das parochiale Gottesdienstangebot aktivierbar ist – und das einmütige Urteil über die Unzugänglichkeit der Predigt bestätigt diese Ergebnis –, dann ist zu fragen, ob es andere Zugänge zur Kirche für die Arbeitnehmerschaft gibt. Aus der Untersuchung läßt sich ein Hinweis auf einen solchen Zugang entnehmen: auf die Mitarbeit in der Kirche als Zugang zu ihr.

Tabelle 6

'Gehören Sie einem kirchlichen Gremium (z. B. Kirchenvorstand bzw. Ältestenkreis) oder einem anderen (Arbeits-) Kreis der Kirche/Gemeinde an?'	Arbeitnehmer- schaft	Tagungs- teilnehmer
	%	%
ja	7	11
nein	78	75
früher einmal, jetzt nicht mehr	7	11
würde mich reizen, da mitzuarbeiten	3	8
keine Angabe	6	6
Nennungen insgesamt	94	105
100% =	(1.090)	(673)

Bei den Antworten auf die Frage nach der Mitarbeit fällt auf, daß die Tagungsteilnehmer von der Möglichkeit der Antwortverweigerung hier keinen Gebrauch machen. Bei anderen Fragen nutzen sie diese Möglichkeit, wie wir sahen, in großer Zahl. Darüberhinaus nutzen sie die Möglichkeit, mehrere Antworten zu einer Frage zu geben, stärker als die Beantworter aus Belegschaften der Betriebe (105% Nennungen gegenüber 94%). Ergebnis: In jeder Hinsicht, ob früher, ob gegenwärtig oder zukünftig liegt die Mitarbeit bzw. Mitarbeitsbereitschaft bei den Tagungsteilnehmern höher als beim Durchschnitt der Arbeitnehmer. Hier muß einmal von den Prozentzahlen weg auf die absoluten Zahlen gesehen werden. 28 von 1.090 Arbeitnehmern und 57 von 673 Tagungsteilnehmern würde es reizen, in Kirche und Gemeinde mitzuarbeiten. Interessanterweise kommt dieses Interesse überdurchschnittlich stark aus dem Kreis der Männer im Alter zwischen 31 und 50 Jahren (bei ihnen sind es 6%, bei den jüngeren und älteren nur 3%). Und es kommt aus dem Kreis der Frauen unter 30 Jahren (bei ihnen sind es 7%, bei den älteren Frauen 5%).

Was nun weiter die Steuerpflicht des Kirchenmitgliedes betrifft, so wurde in der Untersuchung danach gefragt, ob die Arbeitnehmer mit dem steuerlichen Einzug ihrer finanziellen Beiträge einverstanden sind, oder ob sie eine auf Freiwilligkeit beruhende Beitragsregelung vorziehen würden.

Tabelle 7

'Stört Sie der Umstand sehr, daß die Kirche auf dem Weg einer Kirchensteuer ihre Mitgliedsbeiträge gewissermaßen ähnlich wie andere gesetzliche Abzüge von Ihrem Lohn oder Gehalt abziehen läßt?'	Arbeitnehmer- schaft	Tagungs- teilnehmer
	%	%
stört mich nicht, weil ich damit einverstanden bin	44	29
ich würde lieber meinen Mitgliedsbeitrag freiwillig auf ein Konto einzahlen	45	21
keine Antwort	11	50
100% =	(1.090)	(683)

Wieder eine jener sensiblen Fragen, auf die in diesem Falle nicht nur 50% der Tagungsteilnehmer, sondern auch 11% der Belegschaftsmitglieder die Antwort verweigern. Unter denen, die eine Antwort geben, halten sich die Befürworter und die Gegner der Kirchensteuer die Waage. Dies gilt uneingeschränkt für die befragten Arbeitnehmer der Belegschaften. Unter den Tagungsteilnehmern, freilich nur in der Hälfte, die eine Antwort gibt, findet sich ein leichtes Übergewicht der Befürworter der Kirchensteuer. Vergleicht man das Bild in den einzelnen Konfessionen, so ergibt sich, daß die Lage unter den Evangelischen dem hier dargestellten Gesamtdurchschnitt entspricht. Ein um ein wenig deutlicheres Einverständnis der Katholiken mit der Kirchensteuer wird durch eine eindeutige Ablehnung der Kirchensteuer durch die Konfessionslosen aufgewogen.

Insgesamt ergibt sich, daß die derzeitige parochiale Form der Organisation der Kirchenmitgliedschaft die Arbeitnehmer nicht aktiviert. Anders sähe es aus, gäbe es einen Weg, die Kirchenmitgliedschaft zu praktizieren, die mehr auf Mitarbeit und Freiwilligkeit setzte, als dies in der parochialen Form geschieht. Dieser andere Weg müßte freilich den Lebensbedingungen, vor allem den Arbeitsbedingungen und Freizeitbedürfnissen der Arbeitnehmer Rechnung tragen. Und weiter ist zu nennen, daß die neue Form der Mitarbeit in Sprachstil, Umgangs- und Gottesdienstformen von akademisch-bürgerlicher Prägung frei sein müßte.

C — Erwartungen der Arbeitnehmer an den Pfarrer und die Kirche

Gibt es nun umgekehrt Erwartungen der Arbeitnehmer an den Pfarrer und an die Kirche? Entspricht das, was beide tun bzw. unterlassen, den Erwartungen der Arbeitnehmer? Fragen wir zunächst nach den Erwartungen an den Pfarrer. Wir haben gefragt: 'Sollten die Gemeindepfarrer sich in den in ihrem Betreuungsbereich ansässigen Betrieben von Zeit zu Zeit einmal sehen lassen und sich die Probleme der Arbeitnehmer anhören?' Eine Frage, die manchen Pfarrer bewegt, und die von der Arbeitnehmerschaft im allgemeinen zu Hälfte mit ja und zu anderen Hälfte mit nein beantwortet wird.

Tabelle 8

'Sollten die Gemeindepfarrer sich in den in ihrem Betreuungsbereich ansässigen Betrieben von Zeit zu Zeit einmal sehen lassen und sich die Probleme der Arbeitnehmer anhören?'	Arbeitnehmer-	Tagungs-
	schaft	nehmer
	%	%
Ja	45	62
Nein	49	35
Keine Antwort	6	3
100% =	(1.090)	(673)

Unter den Tagungsteilnehmer gibt es hier eine deutlichere Mehrheit zugunsten des Ja: Knapp zwei Drittel sind der Meinung, daß der Pfarrer sich im Betrieb, und das heißt hier auch: beim Betriebsrat sehen lassen und sich die Probleme anhören sollte. Auf diesem Wege könnte er immerhin auf ein Interesse der Hälfte der Belegschaften rechnen. Dies gilt, obwohl die Belegschaften, wie wir sehen werden, mit dieser Handlungsform des Gemeindepfarrers praktisch kaum Erfahrungen haben, ja — sie nicht haben können, obwohl sie doch große Erwartungen darein setzen.

Wie sieht es im betrieblichen Alltag tatsächlich aus? An wen wenden sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn sie ein Problem haben?

Tabelle 9

'Wenn Sie einmal ein schwieriges Problem im Betrieb haben, an wen wenden Sie sich um Hilfe?'	Arbeitnehmer-	Tagungsteil-
	schaft	nehmer
	%	%
An betriebliche Stellen wie Betriebsrat	58	65
An Betriebsleitung oder Vorgesetzten	49	15
An meinen Gemeindepfarrer oder andere kirchliche Stellen	1	6
Keine Antwort	1	27
100% = (Mehrfachnennungen)	(1.090)	(673)

Antwortverweigerungen erklären sich vermutlich daraus, daß nach Wegen der privaten oder auch der kollegialen Hilfe nicht gefragt war. Auch diejenigen, die nach Hilfe gar nicht fragen oder zu fragen wagen, konnten das im Rahmen des Fragebogens nicht ausdrücken. Deutlich ist, daß für die Arbeitnehmerschaft im allgemeinen der Gemeindepfarrer und kirchliche Stellen, darunter etwa auch die Industriepfarrämter, keine Adressen sind. Der Betriebsrat hat einen leichten Vorrang vor der Betriebsleitung. Unter Tagungsteilnehmern sieht es anders aus. Sie wenden sich in überwiegender Maße an ihre Betriebsräte, am Rande, aber doch deutlich häufiger als die Arbeitnehmer im allgemeinen, auch an Gemeindepfarrer und andere kirchliche Stellen.

Schließlich haben wir nach den Erfahrungen im Konfliktfall des Arbeitskampfes gefragt.

Tabelle 10

'Hat Sie Ihr Gemeindepfarrer schon einmal bei Streik oder Aussperrung angesprochen und sich um Ihre daraus entstehenden Probleme oder Ihre Sorgen gekümmert?'	Tagungsteilnehmer	Belegschaft mit		
		niedriger	mittlerer	hoher
	%	%	%	%
Ja	1	1	2	2
Dies wäre eigentlich auch seine Aufgabe, wo ich doch auch Mitglied der Kirche bin	22	4	4	5
Nein	18	44	50	66
Dies wünsche ich auch nicht	14	9	17	20
Dies war noch nie der Fall und dies kritisiere ich ganz eindeutig	7	4	4	7
Bei uns gab es noch keinen Streik oder Aussperrung	20	62	27	10
Keine Antwort	34	1	3	1
100% = (Mehrfachnennungen)	(673)	(468)	(333)	(289)

Je größer der Anteil derer ist, die einen Streik mitgemacht oder eine Aussperrung erlebt haben, desto größer ist auch die Zahl derer, die berichten, daß der Pfarrer sie nicht angesprochen hat. Arbeitskämpfe gehen an den Pfarrern üblicherweise unbeachtet vorbei, bzw. umgekehrt: Pfarrer gehen an Arbeitskämpfen ohne weitere Beachtung der beteiligten Arbeitnehmer, auch wenn sie Kirchenmitglieder sind, vorbei. Dies ist so eingelebt, daß es kaum kritisiert wird. Ein anderes Verhalten des Pfarrers wird auch nur von einer Minderheit der Tagungsteilnehmer gewünscht (immerhin 22%). Daß es sich hier um eine sensible, ratlos machende Frage handelt, zeigt wieder der hohe Anteil der Antwortverweigerungen unter den Tagungsteilnehmern.

Nun sind nicht nur die Erwartungen an den Pfarrer vor Ort, sondern an die Kirche insgesamt vorhanden. Gefragt wurde: 'Sollte die Kirche für bestimmte Gruppen z. B. für die Frauen oder für die Arbeitnehmer Partei ergreifen?' Wer hat welche Erwartungen?

Tabelle 11

'Sollte die Kirche für bestimmte Gruppen, z. B. für die Frauen oder für die Arbeitnehmer Partei ergreifen?'	Arbeitnehmerschaft	Tagungsteilnehmer
	%	%
Ja	25	49
Nein, sie sollte sich nicht für die eine oder andere bestimmte Gruppe einsetzen	69	48
Keine Antwort	6	3
100% =	(1.090)	(673)

Während nur ein Viertel der Arbeitnehmerschaft sich dafür ausspricht, daß die Kirche für bestimmte Gruppen sich einsetzt, indem sie deren Partei ergreift, verdoppelt sich der Anteil derer, die das für richtig halten, geht man unter die Teilnehmer der Tagungen der landeskirchlichen Industrie- und Sozialarbeit.

Gefragt wurde weiter: 'Sollte nach Ihrer Meinung die Kirche öffentlich Stellung zu wichtigen Problemen aus der Arbeitswelt nehmen wie z. B. Arbeitslosigkeit, Schichtarbeit, Akkord- und Fließbandarbeit, Rationalisierung?'

Tabelle 12

'Sollte nach Ihrer Meinung die Kirche öffentlich Stellung nehmen zu wichtigen Problemen aus der Arbeitswelt, wie z. B. Arbeitslosigkeit, Schichtarbeit, Akkord- und Fließbandarbeit, Rationalisierung	Arbeitnehmer-schaft	Tagungs-nehmer
	%	%
Die Kirche sollte sich da heraushalten. Dies ist die Aufgabe der Gewerkschaften.	47	26
Die Kirche könnte dies von Fall zu Fall tun	31	22
Dies sollte die Kirche unbedingt und ohne jede Rücksichtnahme tun	14	50
Die Kirche sollte auf dem Weg über ihren Gemeindepfarrer Einfluß nehmen	4	13
Die Kirche sollte eine bestimmte Partei unterstützen	1	1
Keine Antwort	2	1
100%	(1.090)	(673)

Klar ist: eine politische Partei sollte die Kirche nicht unterstützen. Was sie sollte, ist für die Hälfte der Tagungsteilnehmer 'unbedingt und ohne jede Rücksichtnahme öffentlich Stellung nehmen'. Sie werden darin von einem weiteren Viertel der Tagungsteilnehmer (22%) unterstützt, die das von Fall zu Fall erwarten. Einige halten auch den Weg über eine Einflußnahme des Gemeindepfarrers für angebracht. Faßt man die Arbeitnehmer insgesamt ins Auge, so spricht sich rund die Hälfte gegen öffentliche Stellungnahmen der Kirche in Arbeitsweltfragen aus. Dies sei Sache der Gewerkschaften, die andere Hälfte befürwortet mit unterschiedlichen Gewichten die verschiedenen Wege der kirchlichen Stellung und Einflußnahme.

Zusammenfassend kann man fragen: Brauchen wir, die Arbeitnehmer eine Kirche?

Tabelle 13

'Brauchen wir eine Kirche?'	Arbeitnehmer-schaft	Tagungsteil-nehmer
	%	%
Nein, eigentlich unnötig heutzutage	9	7
Manche brauchen sie	29	23
Es hat sie schon immer gegeben, es gibt sie halt auch heute	10	7
Kirche ist schon wichtig, so wie Parteien oder Gewerkschaften	19	32
Ja, meiner Meinung nach unbedingt	33	41
100% =	(1.090)	(673)

Die Meinung, 'ja, unbedingt' wird von beiden Kreisen als häufigste vertreten; von den Tagungsteilnehmern stärker als von der Arbeitnehmerschaft im allgemeinen. Auch andere, weniger nachdrückliche Argumente finden Anklang. ein klares Nein sagt nur eine Minderheit von weniger als 10%.

Zusammengefaßt kann man sagen, daß die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmerschaft die Kirche akzeptiert, wenn auch z. T. als für andere wichtig. Eine starke Minderheit nimmt sie sehr wichtig. Diese haben auch konkrete Erwartungen an eine öffentliche Stellungnahme und Parteinahme der Kirche zugunsten der Arbeitnehmerschaft. Solche Erwartungen sind bei denen stärker, die durch Mitarbeit in die Kirche integriert sind, als bei denen, die es durch den Zyklus der Lebensordnungen und Amtshandlungen und den sonntäglichen Parochial-Gottesdienst sind. Weder kommen die Arbeitnehmer den Erwartungen nach, die die Kirche an sie hat, noch kommt die Kirche den Erwartungen nach, die die Arbeitnehmer an sie haben.

D – Das Verhältnis von Kirche und Arbeitnehmerschaft

Im Ergebnis wird das Verhältnis zwischen Kirche und Arbeitnehmerschaft von den meisten als schlecht oder doch nicht so gut eingeschätzt. Wir haben gefragt: 'Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen Kirche und Arbeiterschaft?'

Tabelle 14

'Wie beurteilen Sie das Verhältnis zwischen Kirche und Arbeiterschaft?'	Arbeitnehmer- schaft %	Tagungsteil- nehmer %
Gut	16	13
Nicht so gut	52	41
Schlecht	25	35
Keine Antwort	7	11
100% =	(1.090)	(673)

Nur eine kleine Minderheit von 13% unter den Tagungsteilnehmern oder 16% unter Arbeitnehmern im allgemeinen sieht das Verhältnis als gut an.

Eine weitere Frage unterstreicht diese Einschätzung und nennt zugleich einen – oben schon berührten – Grund der Entfremdung zwischen Kirche und Arbeitnehmerschaft. Frage: 'Ist die Kirche eine Kirche der Arbeiter, der Angestellten, der Akademiker, der Unternehmer, von allen Gruppen der Gesellschaft?'

Tabelle 15

'Ist die Kirche eine Kirche...'	Arbeitnehmer- schaft %	Tagungsteil- nehmer %
... der Arbeiter?	2	-
... der Angestellten?	2	1
... der Akademiker?	5	25
... der Unternehmer?	11	36
... von allen Gruppen der Gesellschaft?	78	41
Keine Antwort	4	4
100% = (Mehrfachnennungen)	(1.090)	(673)

Was die Kirche in der Bundesrepublik unter der Bezeichnung 'Volkskirche' sein möchte, nämlich eine Kirche von allen Gruppen der Gesellschaft, das räumen ihr zwar 78% der Arbeitnehmer in den Betrieben, aber nur 41% der Tagungsteilnehmer ein. Daß sie eine Kirche der Arbeiter und Angestellten, also ihre eigene Kirche sein könnte, das glauben nur vereinzelte unter Arbeitern und Angestellten. Eher sehen sie dort Akademiker und Unternehmer sich zu Hause fühlen. Dabei kommen die Tagungsteilnehmer dem Bild, das Untersuchungen über die Zusammensetzung der Ältestenkreise und Synoden entwerfen, sehr viel näher als die Arbeitnehmer im allgemeinen. Diese vertreten eher das Bild, das die Kirche von sich selbst entwirft, nämlich eine Kirche für alle zu sein.

Ein solches Ergebnis läßt sich durch eine andere Fragestellung überprüfen. Wir haben danach gefragt, wie stark das Gefühl der Verbundenheit mit der Kirche bei den Arbeitnehmern ist. Um eine Vergleichsmöglichkeit zu haben, haben wir auch nach der Stärke des Gefühls der Verbundenheit mit der Gewerkschaft gefragt. Es entsteht folgendes Bild:

Tabelle 16

'Wie eng fühlen Sie sich Ihrer Kirche verbunden?'	Arbeitnehmer- schaft %	Tagungsteil- nehmer %
Sehr verbunden	11	34
Ziemlich verbunden	19	12
Etwas verbunden	31	22
Kaum verbunden	21	10
Überhaupt nicht verbunden	18	22
100% =	(1.090)	(673)

Die Antworten aus der Arbeitnehmerschaft drängen sich mehr in den drei mittleren Skalenstufen (ziemlich/etwas/kaum) zusammen. 71% sehen ihr Verbundenheitsgefühl in diesem Bereich gegenüber 44% der Tagungsteilnehmer. Unter diesen gibt es aber 34%, die sich ihrer Kirche sehr verbunden fühlen. Das sagen nur 11% der Arbeitnehmerschaft. Überhaupt nicht ihrer Kirche verbunden fühlen sich 22% der Tagungsteilnehmer und 18% der Arbeitnehmerschaft.

Hält man diese starke Verbundenheit der Tagungsteilnehmer mit ihrer Kirche gegen die Äußerungen über das Verhältnis Kirche – Arbeiterschaft und über die Frage, wessen Kirche die Kirche ist, so kommt man zu dem Schluß, daß es einen nennenswerten, in der Kirche aktiven Teil der Arbeiterschaft gibt, der sein Gefühl der Verbundenheit mit der Kirche nicht aufgibt. Damit exponiert er sich zugleich gegenüber der Mehrheit der Arbeitnehmerschaft, die dem allen zwar kaum feindselig, aber doch eher gleichgültig gegenübersteht.

Wie sieht demgegenüber nun die Verbundenheit der Arbeitnehmerschaft mit ihrer Gewerkschaft aus?

Tabelle 17

'Wie eng fühlen Sie sich mit der Gewerkschaft verbunden?'	Arbeitnehmer- schaft %	Tagungsteil- nehmer %
Sehr verbunden	16	31
Ziemlich verbunden	25	42
Etwas verbunden	34	16
Kaum verbunden	15	3
Überhaupt nicht verbunden	10	2
Keine Antwort	-	6
100% =	(1.090)	(673)

Hier tritt ein anderes und damit auch stärkeres Profil zutage. unter den Arbeitnehmern sind deutlich mehr nur etwas/kaum/überhaupt nicht verbunden, nämlich 59%, als unter den Tagungsteilnehmern mit (Antwortverweigerer eingeschlossen) 27%. Umgekehrt fühlen sich 73% der Tagungsteilnehmer mit der Gewerkschaft sehr/ziemlich verbunden, gegenüber nur 41% der Arbeitnehmer insgesamt. Die Tagungsteilnehmer sind also nicht nur – wie wir früher sahen – aktiver, meinungs-

freudiger und kirchenkritischer als die Arbeitnehmerschaft im ganzen. Sie sind auch stärker mit ihrer Gewerkschaft verbunden. Das löst sie freilich in keiner dieser Hinsichten aus der Gesamtheit der Arbeitnehmer heraus, vielmehr zeigen sie deutlicher den Trend, der auch in der Gesamtheit gilt. Das zeigt folgender Vergleich der Verbundenheitsgefühle.

Tabelle 18/19

'Wie eng fühlen Sie sich Ihrer Kirche verbunden?'	Arbeitnehmerschaft		Tagungsteilnehmer	
	Kirche	Gewerksch.	Kirche	Gewerksch.
'Wie eng fühlen Sie sich mit der Gewerkschaft verbunden?'	%	%	%	%
Sehr verbunden	11	16	34	31
Ziemlich verbunden	19	25	12	42
Etwas verbunden	31	34	22	16
Kaum verbunden	21	15	10	3
Überhaupt nicht verbunden	18	10	22	2
Keine Antwort	-	-	-	6
100% =	(1.090)	(1.090)	(673)	(673)

Die Verbundenheit mit der Gewerkschaft ist in beiden Gruppen, der Arbeitnehmerschaft wie den Tagungsteilnehmern, stärker als die mit der Kirche. 41% der Arbeitnehmerschaft fühlen sich mit der Gewerkschaft sehr/ziemlich verbunden, aber nur 30% mit der Kirche. Und sogar 73% der Tagungsteilnehmer fühlen sich mit der Gewerkschaft sehr/ziemlich verbunden, aber nur 46% mit der Kirche. Sieht man auf das untere Ende der Skala, so spiegelt sich dieses Bild: Nur 25% der Arbeitnehmer stehen der Gewerkschaft so fern, daß sie sich mit ihr als kaum/überhaupt nicht verbunden bezeichnen, aber doch 39% der Arbeitnehmer der Kirche entsprechend fern. Unter den Tagungsteilnehmern sind es nur 5% (bzw. 11%, wenn man die Antwortverweigerer hier einschließt), die sich der Gewerkschaft kaum/überhaupt nicht verbunden fühlen, aber 32%, die sich der Kirche kaum /überhaupt nicht verbunden fühlen. Sowohl auf der Ebene der Arbeitnehmerschaft, als auch auf der Ebene der Tagungsteilnehmer gilt, was man erwarten konnte: Arbeitnehmer stehen der Gewerkschaft näher als der Kirche.

E — Der von Jesus Christus vorgelebte Glaube und das Verhalten der Kirchen

Das Dilemma, in dem sich die Arbeitnehmerschaft gegenüber der Kirche befindet, tritt offen zutage, wenn die Erfahrungen mit den amtierenden Kirchen auf Christus bezogen werden. Wir fragten: 'Machen Sie einen Unterschied zwischen dem Glauben, wie ihn Jesus Christus vorgelebt hat, und dem Verhalten der beiden Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland?'

Tabelle 20

'Machen Sie einen Unterschied zwischen dem Glauben, wie ihn Jesus Christus vorgelebt hat, und dem Verhalten der beiden großen Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland?'	Arbeitnehmer- schaft	Tagungsteil- nehmer
	%	%
Einen solchen Unterschied sehe ich nicht	21	10
In einigen Dingen sehe ich da schon einen Unterschied	45	42
Ich sehe da einen deutlichen Unterschied und dies hält mich auch von der Kirche fern	26	26
Keine Antwort	8	22
100% =	(1.090)	(673)

Zunächst: die kritischen Stimmen, die einen Unterschied zwischen dem von Jesus Christus vorgelebten Glauben und dem Verhalten der gegenwärtig amtierenden Kirchen sehen, sind in der Arbeitnehmerschaft wie unter den Tagungsteilnehmern mit insgesamt 71% bzw. 68% gleich häufig. Auch der Anteil derer, den dies von der Kirche fern hält, ist mit 26% gleich groß in beiden Gruppen. Unter den Arbeitnehmern ist dagegen der Anteil derer, die keinen Unterschied sehen, mit 21% größer als bei den Tagungsteilnehmern (mit 10%). Unter den Tagungsteilnehmern ist wiederum eine andere Gruppe größer, diejenige, die hier keine Antwort gibt (22% gegenüber 8% in der Arbeitnehmerschaft). Man kann vermuten, daß das diejenigen sind, die sehr wohl den besprochenen Unterschied sehen, die das aber nicht von der Kirche fernhält.

F — Das Verständnis des Todes

Welche Vorstellungen vom Tod haben arbeitende Menschen?

Tabelle 21

'Wenn Sie einmal über den Tod nachdenken — welchem der nachfolgenden Sätze könnten Sie dann am ehesten zustimmen?'	Arbeitnehmer-schaft		Tagungsteil-nehmer	
	%	Rangfolge	%	Rangfolge
	nach fallenden Zahlen			
Wir müssen alle einmal sterben, aber wir leben in unseren Kindern und Taten weiter.	23	a	28	a
Der Tod bedeutet einfach das Ende des Lebens — es ist aus, sonst nichts.	23	a	17	d
Man weiß zwar nicht genau, aber es muß ja so etwas wie ein Weiterleben nach dem Tod geben.	19	c	21	c
Er bedeutet nur das leibliche Ende. Für die Seele beginnt dann das himmlische Jenseits.	16	d	23	b
Wir müssen alle sterben, aber die Toten werden auferstehen.	11	e	11	g
Niemand ist wirklich tot, solange man sich seiner noch erinnert.	9	f	12	f
Der Glaube an den Tod und an das, was vielleicht hinterher kommt, macht mir Angst.	5	g	15	e
Was nach dem Tod kommt, ist mir unwichtig.	5	h	7	h
Nach dem Tode wird jeder für seine Sünden büßen müssen und für seine guten Taten belohnt werden.	4	i	6	i
Nennungen	116		139	
100% =	(1.060)		(665)	

Dem Gerichtsgedanken (büßen müssen/belohnt werden) stimmt nur eine verschwindende Minderheit zu. Auch auf Gefühlsäußerungen beschränken sich nur wenige (ist mir unwichtig; macht mir Angst). Etwas häufiger ist die Vorstellung 'niemand ist wirklich tot, solange man sich seiner noch erinnert'. Sie hat zudem ihre Parallele in der am häufigsten vertretenen Vorstellung 'wir müssen alle einmal sterben, aber wir leben in unseren Kindern und Taten weiter'. Wiederum eine schmale Gruppe von 11% vertritt den Auferstehungsglauben. Ihm benachbart, aber häufiger vertreten, wird die Vorstellung 'der Tod bedeutet das leibliche Ende. Für die Seele beginnt dann das himmlische Jenseits'. Ein unbestimmtes Wissen, eher freilich ein Nichtwissen, ist noch häufiger: 'Man weiß zwar nicht genau, aber es muß ja so etwas wie ein Weiterleben nach dem Tode geben'. Noch häufiger freilich gilt die Meinung 'der Tod bedeutet einfach das Ende des Lebens — es ist aus, sonst nichts'.

Die Tagungsteilnehmer urteilen in der Regel genauso wie die Arbeitnehmer im allgemeinen. Gleichwohl setzen sie einige besondere Akzente. Sie sind häufiger als jene der Meinung, der Tod bedeute nur das leibliche Ende..., und dementsprechend seltener der Meinung, er bedeute einfach das Ende des ganzen Lebens. Und sie sagen häufiger als jene, daß der Tod ihnen Angst mache, entsprechend seltener vertreten sie den Auferstehungsglauben.

Insgesamt ein widerspruchsvolles Feld unterschiedlicher Strömungen des Denkens über den Tod, das aber beherrscht wird von vier Auffassungen, die häufiger als der Auferstehungsglaube vertreten werden:

- Der Tod bedeutet einfach das Ende des Lebens – es ist aus, sonst nichts (23%);
- Wir müssen alle einmal sterben, aber wir leben in unseren Kindern und Taten weiter (23%); zu ergänzen durch: Niemand ist wirklich tot, solange man sich seiner noch erinnert(9%)
- Man weiß zwar nicht genau, aber es muß so etwas wie ein Weiterleben nach dem Tode geben (19%) und: Er bedeutet nur das leibliche Ende. Für die Seele beginnt dann das himmlische Jenseits (16%).
- Die vorgenannten beiden Auffassungen können dem Auferstehungsglauben (11 %) beigesellt werden, sodaß zusammen 46 % mit einem Weiterleben nach dem Tode rechnen.

Schlußwort

Die Mitglieder des Synodalausschusses „Beruf-Arbeitswelt-Wirtschaft“ der Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden übergeben die Ergebnisse der Befragung der Landessynode. Sie verknüpfen damit die Hoffnung, daß die Landeskirche die Notwendigkeit und die Chance erkenne und wahrnehme – besonders angesichts der individuellen und gesellschaftlichen Not der anhaltenden Massenarbeitslosigkeit –, sich verstärkt den Fragen und Problemen der Arbeitnehmerschaft zu öffnen und zuzuwenden. Bei der bevorstehenden Wahl der Ältestenkreise bietet sich die Möglichkeit, Vertreter der industriellen Arbeitnehmerschaft und/oder einen Arbeitslosen in die Kandidatenliste aufzunehmen. Auch die in der Grundordnung der Landeskirche gegebene Möglichkeit, auf allen Ebenen Mandatsträger hinzuzuwählen oder zu berufen, kann genützt werden, um Verbindungen zwischen Kirche und Arbeitnehmerschaft herzustellen. Die Mitglieder des Synodalausschusses sehen in den positiven und kritischen Antworten der Arbeitnehmer ein weites Feld, das die Kirchengemeinden und jeden einzelnen Christen zu missionarischer und diakonischer Neuorientierung herausfordert.

Anlage 62**Beschluß der Synode der EKD vom
4. November 1983 in Worms zum Thema Frieden**

Die Synode sieht mit tiefer Sorge die äußerst kritische Situation zwischen den beiden großen Weltmächten in der Frage der Rüstungsbegrenzung.

Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden. Dies stellt das Wort des Rates zur Friedensdiskussion im Herbst 1983 mit aller Eindeutigkeit fest und mahnt:

„Das entscheidende ethische und politische Ziel bleibt es, den Frieden mit politischen Mitteln zu sichern und die militärische Konfrontation sowie das nukleare Wettrüsten zu beenden. Das erfordert, den Stellenwert der nuklearen Abschreckung schrittweise zu mindern, ihre Risiken herabzusetzen und die Abwendung des Krieges mehr und mehr auf andere Mittel zu stützen.“

Angesichts der gegenwärtigen Situation der Abrüstungsverhandlungen in Genf sind viele Menschen voll Angst, in großer Gewissensnot und uneins, welcher Weg aus dieser Lage führen kann.

Die Synode macht sich das Wort des Rates der EKD (**Anlage 62.1**) zur Friedensdiskussion im Herbst 1983 zu eigen und fordert die Gemeinden auf, es sorgfältig und eingehend zu bedenken.

Anlage 62.1

**Wort des Rates der EKD zur Friedensdiskussion
im Herbst 1983**

Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Friedensdiskussion im Herbst 1983

Der Ausgang der Genfer Verhandlungen über die Stationierung nuklearer Mittelstreckenwaffen in Europa ist ungewiß. Der Rat der EKD teilt die Hoffnungen und Sorgen, die in der Kirche ebenso wie in der öffentlichen Auseinandersetzung den Verlauf der Verhandlungen begleiten. In dieser Situation sind alle Christen besonders danach gefragt, wie sie sich als Zeugen der Versöhnungsbotschaft bewähren.

Der Glaube der Christen lebt von der Botschaft der Versöhnung, die Gott in Jesus Christus der Welt zugewandt hat. Weil Gottes Wille auf Versöhnung ausgerichtet ist, hat die Kirche diese Versöhnung zu bezeugen. Im Glauben vertrauen wir darauf, daß wir selbst in Gottes Frieden bewahrt sind. Dieses Vertrauen macht den Glauben gewiß, daß der Gott des Friedens mit uns sein wird. Das Bekenntnis des Glaubens bezieht unsere Vernunft in die Gemeinschaft mit Gott ein und befreit sie von hoffnungsloser Angst zu der Zuversicht, daß Gott im Regiment sitzt. Dieses Bekenntnis ist der Rückhalt in aller Sorge um den Frieden der Welt und in der Suche nach den richtigen Wegen, ihn zu bewahren, zu fördern und zu erneuern (EKD-Denkschrift 1981, S. 44)

Die Art und Weise, wie die politische Auseinandersetzung geführt wird, muß selbst ein Beitrag zu den Bemühungen um eine zukunftssträchtige Friedenspolitik sein, der über den Herbst 1983 hinausreicht. Darum wenden wir uns an die Christen in Kirche und Öffentlichkeit, die an dieser Auseinandersetzung teilnehmen.

1. Was kann jetzt dem Frieden dienen?

Das Ziel der Verhandlungen, Rüstungsbeschränkung und Schritte zur Abrüstung zu vereinbaren, hat unsere volle Unterstützung. Die Großmächte haben die Verantwortung, eine Politik einzuleiten und zu verfolgen, die von der nuklearen Konfrontation wegführt. Durch ihre Zugehörigkeit zu den Bündnis-systemen haben die beiden deutschen Staaten teil an dieser Verantwortung, insbesondere dann, wenn in Deutschland neue Atomwaffen aufgestellt werden sollen. An diese Verantwortung haben wir wiederholt und mit großem Ernst appelliert, zuletzt grundlegend in der Denkschrift »Frieden wahren, fördern und erneuern«.

Unser aller Hoffnung, die Genfer Verhandlungen könnten das Signal für den Beginn einer Wende im Wettrüsten sein, steht unsere Sorge gegenüber, daß die Großmächte derzeit nur zu einer Fortsetzung ihrer Rüstungspolitik fähig sind. Die so gesuchte Sicherheit enthält jedoch wachsende Risiken.

Deshalb sind wir davon überzeugt, daß die Elemente gemeinsamer Sicherheit gestärkt werden müssen gegenüber dem Versuch, Sicherheit in Konfrontation zu finden. Das System nuklearer Abschreckung und die Steigerung der Rüstungspotentiale dürfen nicht unser aller Zukunft beherrschen. Darum unterstreicht der Rat erneut die Mahnung: Das entscheidende ethische und politische Ziel bleibt es, den Frieden mit politischen Mitteln zu sichern und die militärische Konfrontation sowie das nukleare Wettrüsten zu beenden. Das erfordert, den Stellenwert der nuklearen Abschreckung schrittweise zu mindern, ihre Risiken herabzusetzen und die Abwendung des Krieges mehr und mehr auf andere Mittel zu stützen.

Diese Forderung verlangt die Bereitschaft, konkrete Schritte zu tun. Sie könnten in folgende Richtung gehen:

- a) Die Entwicklung, Erprobung, Produktion und Aufstellung von immer neuen nuklearen Abschreckungswaffen darf nicht fortgesetzt werden. Dies verstehen wir als den Sinn des Vorschlags eines »Nuclear freeze«, der sich an alle Mächte gleichermaßen wendet. Damit sollen nicht die gegenwärtigen nuklearen Potentiale für alle Zeit festgeschrieben, sondern ein Wendepunkt zur nuklearen Abrüstung erreicht werden.
- b) Die Strategie des Westens zur Verhütung des Krieges muß fortentwickelt werden. Die Drohung mit dem Ersteinsatz von Atomwaffen zur Verteidigung gegen einen konventionellen Angriff kann nicht ihre Grundlage bleiben, weil der Einsatz von Massenvernichtungsmitteln für das christliche Gewissen unerträglich ist.
- c) Das Ziel, die im Abschreckungssystem liegenden Gefahren zurückzudrängen, verlangt die Abkehr von starrem und schematischem Gleichgewichtsdenken. Dabei kann es notwendig sein, begrenzte Risiken vorübergehend in Kauf zu nehmen. Dies gilt auch für die Abwägung, ob einzelne einseitige Abrüstungsmaßnahmen oder Rüstungsverzichte zur Destabilisierung des Gleichgewichts führen oder in einer verfahrenen Situation den Weg zu Verhandlungsergebnissen ebnen und dadurch stabilisierend wirken.
- d) In diesem Augenblick kommt es jedoch vor allem darauf an, daß Europa aus der Gefährdung durch eine weitere Steigerung und eine neue Qualität von Nuklearrüstung herausgeführt wird. Deswegen appellieren wir an die Kompromißbereitschaft der großen Mächte, damit in Genf eine Vereinbarung erreicht werden kann, die zu einer drastischen Verminderung der eurostrategischen Nuklearraketen führt. Damit entsprechen wir in der jetzt gegebenen Lage folgendem Aufruf aus der Erklärung zu Frieden und Gerechtigkeit der 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver: »Wir rufen die Kirchen, vor allem jene in Ost- und Westeuropa und in Nordamerika auf, ihre Bemühungen zu verdoppeln, um ihre Regierungen zu überzeugen, daß sie auf dem Verhandlungsweg zu einer Einigung gelangen und daß sie sich jetzt, bevor es zu spät ist, von den Plänen, in Europa zusätzliche oder neue Atomwaffen zu stationieren, abwenden und daß sie sofort damit beginnen, die vorhandenen Atomstreitkräfte zunächst zu reduzieren und dann gänzlich abzubauen.«

Die Abwendung des Krieges in jeder Form erfordert jedoch nicht nur eine veränderte militärische Strategie, sondern muß sich immer stärker auch auf politische Elemente des Interessenausgleichs und der Interessenverschränkung stützen.

Solche Elemente sind: Wirtschaftliche Zusammenarbeit, gemeinsame Anstrengungen zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen der Erde, gemeinsame Bemühung um eine gerechtere, weniger instabile Ordnung der Weltwirtschaft; alles dies durchaus auch zum Eigenvorteil der großen rivalisierenden Mächte. Es gilt Verbindungsstränge zu erhalten und zu schaffen, die durchzuschneiden für beide Seiten nicht ohne eigenen Schaden möglich ist. Daraus können sich vereinbarte Institutionen und Verfahren ergeben, die Konflikte mindern und zur Krisenbewältigung beitragen. Ziel bleibt eine weltweite Friedensordnung, deren Stabilität auf weniger Gewalt und zunehmend auf der Zustimmung der betroffenen Menschen und Völker beruht. Darin wird eingeschlossen sein, daß endlich eine Friedensregelung gefunden wird, die die Europa zerreißende Konfrontationslinie überwindet.

2. An die Christen in politischer Verantwortung

Auch wenn sich für die Abkehr von der militärischen Konfrontation und dem nuklearen Wettrüsten nicht alles an den derzeitigen Genfer Verhandlungen entscheidet, haben sie doch eine richtungweisende Bedeutung für das Verhältnis der Großmächte und Bündnissysteme zueinander. Darum entzündet sich an ihnen auch eine zeitweise leidenschaftliche Auseinandersetzung um die Zukunft des Friedens. Da diese Auseinandersetzung auch über den Herbst 1983 hinaus weitergehen wird und muß, kommt es darauf an, daß der Streit um die Wege und Mittel innerhalb der Kirche und in unserem Gemeinwesen so geführt wird, daß dabei nicht die Bedingungen für eine zugleich friedliche und zielbewußte Auseinandersetzung zerstört werden.

Der Rat der EKD hat in der Denkschrift »Frieden wahren, fördern und erneuern« darauf hingewiesen, daß der Spielraum, den die gegenseitige Abschreckung vorläufig noch gewährt, dazu genutzt werden muß, die Kette der Rüstungsmaßnahmen zu durchbrechen, weil sonst der Zeitpunkt kommen wird, wo Skandal und Risiko der Rüstungsspirale höher veranschlagt werden müssen als der Nutzen des Abschreckungssystems: Viele fragen jetzt, ob im Falle eines Scheiterns der Genfer Verhandlungen über atomare Mittelstreckenwaffen in Europa nicht dieser Zeitpunkt gekommen wäre.

Vor diese Frage gestellt, wenden wir uns an die Christen, denen politische Verantwortung in unserem Lande übertragen ist. Wir bitten sie, weiterhin mit dem Einsatz aller ihrer Kräfte und Möglichkeiten auf ein Ergebnis der Verhandlungen hinzuwirken, das den Zielen einer wirksamen Abrüstung und einer Verringerung der nuklearen Konfrontation dient. Bleibt jedoch ein Erfolg im Herbst 1983 aus, darf das auf keinen Fall als das Ende dieser Bemühungen hingenommen werden. Der Rat hat in seiner Denkschrift erklärt, daß für Christen eine Beteiligung an dem Versuch, einen Frieden in Freiheit durch Atomwaffen zu sichern, nur in einem Rahmen vertretbar ist, in dem alle politischen Anstrengungen darauf gerichtet sind, Kriegsursachen zu verringern, Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktbewältigung auszubauen und wirksame Schritte zur Senkung des Rüstungsniveaus zu unternehmen. Die verantwortlichen Politiker fragen wir, welche Wege der Friedenspolitik sie in Übereinstimmung mit diesen Kriterien gehen werden.

Die Auseinandersetzung um die friedenspolitische Verantwortung von Regierung und Parlament muß in freimütiger Offenheit und Klarheit geführt werden, wie es der Tragweite dieses Problems entspricht. Wir bitten alle Politiker, die Zweifel und tiefen Besorgnisse in der Bevölkerung ernst zu nehmen. Die schweren politischen Entscheidungen, die in den kommenden Monaten gefällt werden müssen, verlangen sorgsame und umsichtige demokratische Verfahrensweisen, die den gegensätzlichen Positionen das Recht der Anerkennung und des Gehörtwerdens nicht versagen.

Insbesondere bitten wir die Politiker, diejenigen, die zu Mitteln des politischen Protests und legaler friedlicher Demonstration greifen, nicht zu verdächtigen, sondern darin legitime demokratische Willensbekundungen anzuerkennen und sich für deren friedlichen Verlauf einzusetzen. Auch auf widerrechtliche Protesthandlungen bitten wir, mit Besonnenheit und rechtsstaatlicher Sorgfalt zu reagieren. Der Protest gegen die Nachrüstung hat als solcher nicht die Qualität eines Widerstandes gegen den Staat, sondern bedeutet eine Bewährungsprobe für die freiheitliche Demokratie. Insofern muß der Streit um die Nachrüstung als Bestandteil des demokratischen Prozesses akzeptiert werden. Der Begriff Widerstand wird heute in ganz unterschiedlicher Weise gebraucht. Auch für die Aktionen der Friedensbewegung, insbesondere für Formen des Widerstehens gegen die Stationierung von Mittelstreckenraketen, ist nicht das Widerstandsrecht im Sinne von Art. 20,4 des Grundgesetzes in Anspruch genommen worden.

3. An alle Mitglieder der Kirche

In dieser Situation wendet sich der Rat an die Glieder der Kirche und bittet sie, zu der Art und Weise der Auseinandersetzung folgendes zu bedenken:

Für Christen stellt die Androhung einer Massenvernichtung, ob mit atomaren oder konventionellen Waffen, unter allen Umständen eine schwere Gewissenslast dar. Darum wird heute mit Nachdruck die Frage gestellt, ob ein mögliches Scheitern der Genfer Verhandlungen und der Vollzug der Nachrüstung nicht den Fall darstellen, wo ein unbedingter Widerstand geboten ist, der auch durch Forderungen der Loyalität gegenüber dem Rechtsstaat nicht begrenzt ist. Der Rat erkennt die tiefe Beunruhigung an, die Christen in ihrem Gewissen dazu drängt, sich jedem Fortgang des Wettrüstens zu widersetzen.

Wir haben Verständnis für die Ungeduld und Angst, die viele Bürger zu Demonstrationen bewegt. Wer zum jetzigen Zeitpunkt sich den politischen Vorgängen widersetzt, muß jedoch beachten: Das öffentliche Eintreten vieler Bürger für ihre Meinung entspricht der Intention der Verfassung. Aber auch in dieser Auseinandersetzung müssen die Mittel dem Zweck entsprechen. Wer den äußeren Frieden politisch sichern will, darf den inneren Frieden nicht der Gewalt opfern. Wer gegen weitere Rüstung eintritt, darf nicht den Rechtsfrieden und die demokratische wie kirchliche Zusammengehörigkeit mit denen aufkündigen, die ebenfalls die Gefahren des Wettrüstens sehen, aber die Chancen für eine rechtzeitige Abrüstung derzeit anders einschätzen.

Die Bundesrepublik Deutschland bietet Raum für die freie politische Auseinandersetzung und für die Austragung von Konflikten in rechtsstaatlich geordneten Verfahren. Auch die Frage der Friedenssicherung kann im Rahmen unserer Verfassung ausgetragen werden. In der Auseinandersetzung um die Entscheidung ist nicht von vornherein ausgemacht, welche Seite Recht behält. Daraus folgt für die Mehrheit, daß sie mit ihrer Entscheidungsmacht maßvoll umgeht. Dies verbietet auf der anderen Seite der Minderheit, der getroffenen Entscheidung ihre Verbindlichkeit abzusprechen. In der Offenheit des demokratischen Verfahrens heute liegt ein fundamentaler Unterschied zur Situation im Dritten Reich. Der Rat lehnt es ab, Protesthandlungen im Rahmen der gegenwärtigen Auseinandersetzungen mit dem Widerstand im Dritten Reich zu vergleichen.

Wer an sein Gewissen gebunden und unter Berufung auf den Gott geschuldeten Gehorsam Protesthandlungen unternimmt, die das Risiko der Rechtswidrigkeit einschließen, muß bereit sein, die rechtlichen Folgen seines Handelns zu tragen, und erkennen lassen, daß er politisch wirken und den andern überzeugen, nicht aber überwältigen will. Es ist auch zu bedenken, daß jeder Gesetzesverstoß die Entscheidungsfreiheit und das Recht anderer verletzen kann und zudem zur Nachahmung einlädt.

4. An alle, die in der Kirche Verantwortung tragen

Der Rat wendet sich schließlich an Kirchenvorstände und Kirchenleitungen, Pfarrer und andere Mitarbeiter, ihr Amt in der Kirche so wahrzunehmen, daß sie allen Gliedern der Gemeinde in ihrer Gewissensentscheidung und Glaubenshaltung dienen. Sie sind durch ihr Amt an die ganze Gemeinde gewiesen. Das setzt ihrem politischem Engagement Grenzen. Niemand soll notwendigen Auseinandersetzungen ausweichen. Doch wo Aktionen des Protestes geplant und durchgeführt werden, sollen Kirchenvorstände, Pfarrer und andere kirchliche Mitarbeiter sich auch von der Einheit des kirchlichen Dienstes leiten lassen. Auch wo sie klare Positionen beziehen, sind sie dazu aufgefordert, zwischen den Fronten zu vermitteln, beharrlich das Gespräch mit protestierenden Gruppen und Vertretern der staatlichen Verantwortung zu suchen, für Gewaltlosigkeit einzutreten und das Vertrauen in die Friedensbereitschaft bei allen Gegensätzen zu stärken.

Das Bekenntnis zu Gottes Versöhnungswillen bestimmt nicht nur unsere politische Verantwortung als Christen. Dieses Bekenntnis unseres Glaubens soll seine Gemeinschaft stiftende Kraft auch in den Konflikten bewähren, in die uns die abgründigen Widersprüchlichkeiten der weltpolitischen Lage stellen. Darum berufen wir uns auf die Botschaft des Evangeliums, die für die ganze Kirche der tragende Grund ihres Glaubens ist.

Auch diejenigen in der Kirche, die heute ein »Nein ohne jedes Ja« zu den Massenvernichtungswaffen vertreten, gründen ihr »Nein« auf dieses »Ja« Gottes in Jesus Christus zu uns Menschen und zu seiner Welt. Aber die Frage, wie das »Ja« zum Frieden in der Welt, und d. h. zu einer politischen Überwindung der konkreten Konflikte, aussieht, ist mit einem solchen »Nein« nicht beantwortet. In der gegenwärtigen Situation, in der atomare wie konventionelle Bewaffnung die internationalen Konflikte bestimmt, führt die Berufung auf das Bekenntnis nicht aus der Strittigkeit der Wege heraus, auf denen Frieden in bestimmter Weise gewahrt und gefördert werden kann. Das Bekenntnis des Glaubens und die Bereitschaft zur Nachfolge gelten der ganzen menschlichen Existenz: sie schließen darum auch die Mitarbeit an der weltlichen Friedensaufgabe mit Menschen unterschiedlichen politischen Urteils und in verschiedenen Systemen ein. Darum führt das Bekenntnis zu Jesus Christus in diese Mitverantwortung und muß vor jeder Selbstgerechtigkeit bewahrt bleiben.

Diejenigen in der Kirche, die den Weg der Friedensbewegung nicht gehen, weil sie ein anderes Urteil darüber haben, was dem Frieden dient, bittet der Rat darum, die Gefahren der atomaren Rüstung nicht zu verkleinern oder zu verharmlosen und den tiefen Widerspruch nicht gering zu achten, in den die Welt heute geraten ist. Die Kirche hat ihre Botschaft in einer erlösungsbedürftigen Welt der Sünde auszurichten. Das heißt aber nicht, vor der von Menschen zu verantwortenden Bedrohung mit Atomwaffen zu resignieren oder die Gewöhnung an die atomare Gefahr hinzunehmen.

Das ethische Ziel einer Friedenspolitik, die sich nicht auf die Abschreckung stützt, ist für uns alle verpflichtend, auch wenn im einzelnen umstritten ist, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Wir bitten darum alle, die in der Kirche eine besondere Verantwortung haben, die Gemeinschaft in der Kirche nicht aufzugeben, sondern aufeinander zu hören und das Gebet um den Frieden als Bitte um die Erleuchtung für die richtigen gemeinsamen Schritte zum Frieden höher zu achten als die Gegensätze, die uns auch in der Kirche anfechten und bedrängen.

Anlage 63**Wortlaut des Antwortschreibens der Landessynode vom 5.12.1983 an die 14 Antragsteller zum Thema Frieden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der bei der Synode eingegangenen Eingaben und Anträge fand in der Plenarsitzung am 11.11.1983 eine längere Aussprache zum Gesamtthema statt. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte der augenblicklichen Verhältnisse kam das Plenum der Synode zu dem nachstehenden Ergebnis:

- „1. Die große Anzahl von Eingaben zum Friedensthema macht die wachsende Besorgnis in unserer Kirche über die Gefährdung des Friedens deutlich und zeigt an, daß ein lebendiges Bewußtsein für den Auftrag der Christen zur Förderung des Friedens besteht. In einigen Eingaben wird allerdings auch zur Zurückhaltung in Äußerungen über die Wege zum Frieden aufgefordert und eine falsche Politisierung der Kirche mit negativer „Auswirkung auf das innere Leben der Kirche und für ihr Bild in der Öffentlichkeit“ befürchtet.

Im Vertrauen auf den von Gott geschaffenen Frieden, im Wissen um den Friedensauftrag der Christen und in der Erwartung des Friedens, den Gott uns am Ende der Zeit schenkt, hat die Landessynode in ihrem „Wort an die Gemeinden“ vom Mai 1982 (Protokoll S. 174 ff) festgestellt:

„In der Frage, wie Friede möglich wird und die Massenvernichtung irdischen Lebens verhindert werden kann, dürfen Christen nicht schweigen.“

Sie hat deutlich gemacht: „Friede ist angesichts der modernen Massenvernichtungsmittel ohne Alternative. ... Christen müssen sich deshalb mit aller Kraft

dafür einsetzen, daß Massenvernichtungsmittel weltweit geächtet werden. ... Einer Gewöhnung an das Provisorium der Kriegsverhütung durch atomare Bedrohung müssen Christen entschlossen wehren.“

2. Die Synode der EKD hat sich in ihrer 6. Tagung die Erklärung des Rats zu eigen gemacht und hat am 4. November 1983 festgestellt: „Als Christen müssen wir sagen: Die Androhung gegenseitiger Vernichtung widerspricht dem Geist Christi und ist Ausdruck unserer Sünde. Deshalb muß das System nuklearer Abschreckung unbedingt überwunden werden.“

Unsere Landessynode macht sich auch das Wort der EKD-Synode zu eigen.

Die Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver hat die Mitgliedskirchen dazu aufgerufen, ihre Regierungen von der Notwendigkeit der Verringerung und des völligen Abbaus von Atomwaffen zu überzeugen.

3. Mit diesen Äußerungen sind wichtige Schritte auf dem Weg gemeinsamer Erkenntnis geschehen. Die Landessynode stimmt Richtung und Ziel dieser Äußerungen zu und erkennt deren hohe Bedeutung für unser Friedenszeugnis an. Weil wir uns zu Gottes Frieden in der Versöhnung durch Jesus Christus bekennen, wollen wir uns auch bei unterschiedlichen Auffassungen in unseren Gemeinden nicht loslassen, sondern einen gemeinsamen Weg suchen. Wir unterstützen das Ziel, den Frieden mit politischen Mitteln zu sichern, den Stellenwert der nuklearen Abschreckung mit entschlossenen Schritten zu mindern und alles zu fördern, was zu einem Interessenausgleich und zur Interessenverschränkung unter den Staaten dient.“

Ein Auszug aus dem stenografischen Protokoll wird Ihnen nach Fertigstellung zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Angelberger